J. C. Lörz
N: 329.

Sammlung

der für die

Königlichen Preußiſchen Staaten

erſchienenen

Geſetze und Verordnungen

von 1806. bis zum 27ſten Oktober 1810.

mit Ausſchluß

der in der erſten Abtheilung des zwölften Bandes der Myliusſchen Edikten-Sammlung
ſchon enthaltenen Verordnungen aus dem Jahre 1806.

Z 1941. 744

Als Anhang

zu der

ſeit dem Jahre 1810.

edirten

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

Berlin, 1822.
Zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Staatsbibliothek Krakau

408452
III

Biblioteka Jagiellońska
1002377672

Chronologiſche Ueberſicht

der in der

Geſetz-Sammlung für die Jahre 1806. bis zum 27ſten Oktober 1810. enthaltenen Edikte und Verordnungen.

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1806.			
14. April.	Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen	1	1
— —	Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Oſtpreußen	2	37
22. April.	Reglement für die Untergerichte im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement	3	44
26. April.	Edikt gegen das Vor-Vieh der Schäfer und Schäferknechte und die Verſetzung des Schäferei-Antheils, ſo wie der Schäferei-Geräthſchaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern; für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, mit Einſchluß von Litthauen und dem Netz-Diſtrikt	4	80
4. Mai.	Verordnung, wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreußen	5	85
16. Sept.	Bau-, Nutz- und Brennholz-Taxe, wonach das Holz in dem Weſtpreußiſchen Kammer-Departement verkauft und berechnet werden ſoll	6	87
30. Sept.	Verordnung, wegen Ertheilung der Verdienſt-Medaillen bei dem Militair	7	146
1807.			
24. März.	Allerhöchſte Kabinets-Order, die Verleihung der Verdienſt-Medaillen für die Gefangennehmung feindlicher Generale und Offiziere, ſo wie für die Eroberung von Kanonen und Fahnen betreffend	8	149
19. Mai.	Verordnung, wegen eines den Grundbeſitzern zu bewilligenden General-Indults, und wegen des Verfahrens in Moratorien-Sachen und bei gerichtlichen Exekutionen	9	149
9. Juli.	Tilſiter Friedens-Traktat mit Frankreich	10	153
12. Juli.	Vertrag zwiſchen dem Feldmarſchall Grafen v. Kalckreuth und dem Major-General, Prinzen von Neufchatel, zur Regulirung der im 28ſten Artikel des Tilſiter Friedens-Traktats ſtipulirten Konvention	11	164
24. Juli.	Proklamation an die durch den Tilſiter Frieden abgetretenen Provinzen, Gebiete und Städte und Entlaſſung deren Unterthanen-Pflicht	12	167
— —	Publikandum, wegen Dienſt-Entlaſſung der aus Süd- und Neu-Oſtpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee	13	168

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1807.			
29. Auguſt.	Publikandum, die Pflicht-Entlaſſung der Königlich-Preußiſchen Diener, in den abgetretenen Provinzen, betreffend	14	168
18. Sept.	Verordnung, wegen Erlöſchung des General-Indults in Oſt- und Weſtpreußen	15	169
9. Oktober.	Edikt, den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner, betreffend	16	170
14. Oktob.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Befugniß der Landes-Juſtiz-Kollegien zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung, betreffend (conf. Nr. 30. Seite 224.)	17	173
28. Oktob.	Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit auf ſämmtlichen Preußiſchen Domainen	18	174
29. Oktob.	Verordnung über die Annahme der Treſorſcheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung ihrer Realiſation	19	174
— —	Inſtruktion, wegen des, zur Beſtimmung des Normalkurſes der Treſorſcheine, auszumittelnden Börſenkurſes	20	176
21. Nov.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Anerkennung der zur Verſorgung oder zur Bewilligung des Gnadenthalers berechtigten Invaliden.	21	178
24. Nov.	Verordnung über den bewilligten allgemeinen Indult zur Konſervation der Schuldner im Beſitz- und Nahrungsſtande	22	179
8. Dezbr.	Patent über die Ausſtellung Königsberger Stadt-Obligationen zur Berichtigung des Kriegs-Schuldenweſens der Provinz Oſtpreußen und Litthauen und des beſondern Kriegs-Schuldenweſens der Stadt Königsberg	23	184
1808.			
20. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die hypothekariſche Verſicherung der zur Abführung der Kriegslaſten auf Fideikommiß- und Lehnsgüter aufgenommenen Kapitalien	24	188
23. Januar.	Patent, wegen Aufhebung der bisherigen Einſchränkungen bei dem Handel mit Mühlenſteinen, rückſichtlich der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen	25	189
14. Febr.	Verordnung, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die SS. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen	26	189
23. Febr.	Reglement, das Kriegs-Schuldenweſen der Provinz Oſtpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbeſondere betreffend	27	193
5. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, das Jus subintrandi bei bevorrechteten Forderungen im Konkurſe betreffend	28	217
29. März.	Edikt für Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderſchen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend	29	217

Aller-

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1808.			
3. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der den Provinzial-Pupillen-Kollegien beigelegten Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen	30	224
29. April.	Reglement für die zu Stettin, Behufs der Ausgleichung der dortigen Kaufmannſchaft unter ſich, über die von ihr geleiſteten außerordentlichen Kontributionszahlungen, niedergeſetzte Kontributions- und Schätzungs-Komiſſion	31	225
3. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Deklaration des §. 8. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. wegen eines zur Beſtreitung der Kriegslaſten aufzunehmenden Anlehns auf einem nur in Nutznießung befindlichen Rittergute	32	232
4. Mai.	Publikandum, die Herabſetzung der preußiſchen und ſchleſiſchen Drei- (Düttchen, Böhmen,) Zwei- und Ein-Groſchenſtücke auf ihren Silberwerth betreffend	33	232
— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Lokation der Zinſen betreffend	34	233
6. Mai.	Publikandum, wegen Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kaſſen zur Hälfte der einzuzahlenden Summe, und der preußiſchen Sechs- und Achtzehn-Groſchenſtücke als Kurant	35	234
8. Mai.	Publikandum, in Bezug auf die unterm 4ten Mai 1808. verordnete Herabſetzung der Düttchen von 3 auf 2 Groſchen	36	234
16. Mai.	Publikandum, daß das Einwechſeln des Goldes und Kurants gegen Scheidemünze nicht hauſirend betrieben werden dürfe	37	236
22. Mai.	Regulativ, wie es vom 1ſten Juni 1808. mit dem Ankaufe und der Ausgabe der kleinen Montirungsſtücke in der Armee gehalten werden ſolle	38	236
13. Juni.	Publikandum, wegen Annahme der Albertsthaler und Rubel bei den Königlichen Kaſſen	39	244
16. Juni.	Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, den Majorennitäts-Termin und die Erleichterung der Majorennitäts-Erklärungen betreffend	40	244
27. Juli.	Verordnung, wegen des den Immediat-Einſaſſen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen zu verleihenden Eigenthumsrechts an ihren Grundſtücken	41	245
3. Auguſt.	Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten	42	253
— —	Verordnung, wegen der Militairſtrafen	43	265
— —	Verordnung, wegen Beſtrafung der Offiziere	44	272
6. Auguſt.	Reglement über die Beſetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie	45	275
22. Auguſt.	Inſtruktion für die Kriegs- und Domainen-Kammern in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen, über die Ausführung der Verordnung vom 27ſten Juli 1808. wegen Verleihung des Eigenthums der Grundſtücke an die Immediat-Einſaſſen in den Domainen	46	278

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1808.			
31. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Kopulation derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Auflöſung ihrer Regimenter nicht angeſtellt ſind	47	287
12. Sept.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der von den Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Chirurgen zu übernehmenden unentgeldlichen Behandlung kranker Soldaten-Frauen und Kinder, und allgemeine Abfindung der erſtern für Arzenei-Unkoſten	48	287
26. Sept.	Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadier-Bataillons, Infanterie- und Kavallerieregiments; auch wie viel die Truppen an Vorſpann erhalten ſollen, wenn ſie ohne Feld-Etat marſchiren müſſen.	49	288
27. Sept.	Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74., in Beziehung auf die aus der Reduktion der Scheidemünze entſtehenden Differenzien	50	304
28. Sept.	Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebſtähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen	51	305
21. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Verabreichung der Halbſcheid der etatsmäßigen Friedensrationen an die mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Feſtungsarreſt kondemnirten Offiziere	52	314
24. Oktbr.	Verordnung, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Oſt- Weſtpreußen und Litthauen	53	315
31. Oktbr.	Regulativ, wegen Behandlung der zur beſondern Aufſicht der Regiments-Garniſonkompagnien verurtheilten Feſtungsarreſtanten	54	317
9. Novbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, den Militairrang des aktiven chirurgiſchen Perſonals der Armee betreffend	55	321
18. Novbr.	Verordnung über den Auf- und Vorkauf und den Betrieb der Kahnfahrerei, in den Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.	56	322
19. Novbr.	Ordnung für ſämmtliche Städte der preußiſchen Monarchie, mit dazu gehöriger Inſtruktion, Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen	57	324
16. Dezbr.	Publikandum, die Erneuerung der in dem Edikt vom 20ſten Oktober 1798. enthaltenen Beſtimmungen gegen geheime Geſellſchaften und Verbindungen	58	361
— — Hausgesetz v 17/26 Decbr 1808 cf Edict v 6 November 1809 pag. 664	Publikandum, betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden der preußiſchen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung	59	361
23. Dezbr.	Inſtruktion für die Oberpräſidenten in den Provinzen	60	373
24. Dezbr.	Revidirtes Oſtpreußiſches Landſchafts-Reglement	61	377
26. Dezbr.	Reglement, wegen Einführung der Zivil-Uniformen bei den Departements des Staatsminiſteriums	62	462
— —	Verordnung, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden	63	464
— —	Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen in ſämmtlichen Provinzen.	64	481
27. Dezbr.	Patent, wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämien-Zinſen	65	519

Ver-

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1809.			
11. Febr.	Verordnung, wegen Wiederherſtellung der Treſorſcheine, in Gefolge der Verordnung vom 4ten Februar 1806.	66	523
12. Febr.	Verordnung, wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Beſteuerung deſſelben und der Juwelen.	67	524
15. Febr.	Geſetz über die bei Darlehns- und andern rechtlichen Geſchäften bis zum letzten Dezember 1810. anzunehmenden beliebigen Zinſen	68	535
18. Febr.	Publikandum, betreffend die Organiſation und die Reſſortverhältniſſe des Kriegs-Miniſteriums und deſſen Departements	69	536
17. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der den Unteroffizieren und Gemeinen, welche in dem Feldzuge von 180$\frac{6}{7}$. tadellos gedient haben, bewilligten Auszeichnung	70	540
20. März.	Patent, wegen Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in der Kurmark, Neumark und Pommern	71	541
— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Offizier-Söhne in die Kadetten-Anſtalten	72	542
24. März.	Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkſchen Domainen, zwölf Millionen Thaler an Werth, an die Kur- und Neumärkſchen Landſtände	73	543
27. März.	Verordnung, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz	75	552
29. März.	Edikt die Auflöſung des Zunftverbandes der Müller in Oſtpreußen und Litthauen ſammt dem Ermelande und dem Marienwerderſchen Kreiſe betreffend	76	555
8. April.	Publikandum, wegen der durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807. erfolgten Auflöſung der perſönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz	77	557
22. April.	Reglement der vereinigten Land-Feuer-Sozietät im Bezirke der Oſtpreußiſchen Landſchaft	78	561
25. April.	Zoll-Tarif für die Weichſel-Schiffbrücke bei Kurzebrak	79	572
5. Mai.	Verordnung über den verbotenen Ankauf des Getraides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, als Verkäufern	80	573
6. Mai.	Konfirmation des von dem Geheimen Staatsrathe und Oberpräſidenten Sack mit den Kur- und Neumärkſchen Ständen unter dem 24ſten März 1809. abgeſchloſſenen Rezeſſes, wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen zum Werthe von 12 Millionen Thaler	74	552
29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Anerkennung berechtigter Invaliden, deren Verſorgung und Unterſtützung	81	574
7. Juli.	Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten	82	575
11. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Anerkennung und Verſorgung der im Dienſte invalide gewordenen Unteroffiziere und Soldaten	83	576
15. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Deklaration und Abänderung einiger in der Kriminal-Ordnung §. 158. 508. 510. 511. 512. 513. und 530., — in dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 12. §. 8. — in		

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1809.	in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 34. §. 26. seq. — enthaltenen Beſtimmungen	84	576
15. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher	85	578
19. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiktion in Zivil-Sachen und Beſtimmung des Militair-Gerichtsſtandes in Kriminal- und Injurien-Sachen	86	579
9. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Verſorgung der invaliden Jäger im Forſtfache	87	581
15. Sept.	Inſtruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Injurien-Sachen	88	581
25. Sept.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der aufgehobenen Beſchränkung der Dispoſition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen	89	584
6. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Wiederanſtellung der Pardon erhaltenden Feuerwerker, Unteroffiziere ꝛc.	90	585
10. Oktbr.	Hafen- und Lootſen-Ordnung für den Seehafen zu Memel	91	585
30. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die künftige Verfaſſung der franzöſiſchen Kolonie	92	601
6. Novbr.	Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen	93	604
27. Novbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen nicht mehr ſtatt findender Begünſtigungen für verheirathete Soldaten in Beziehung auf ihre Frauen und Kinder	94	614
4. Dezbr.	Verordnung, wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Zirkulationsmittel	95	615
9. Dezbr.	Verordnung, wegen Mortifikation der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden	96	621
— —	Verordnung, wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommiſſionen in Schleſien	97	623
11. Dezbr.	Deklaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808., den Beitrag der Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten und Pflichten betreffend	98	623
1810. 5. Jan.	Deklaration der §§. 5 und 6. der Verordnung vom 4ten Dezember 1809., wegen Annahme der Einthalerſcheine als baares Kurant und Realiſation derſelben	99	625
9. Jan.	Verordnung, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern	100	626
11. Jan.	Allerhöchſte Kabinetsorder, daß die zu Frankfurt a. d. Oder garniſonirenden oder daſelbſt ſich aufhaltenden Offiziere in Zivil-Sachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen ſeyn ſollen.	101	629
16. Jan.	Verordnung, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorner Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsſcheine	102	629
18. Jan.	Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen	103	632

Aller-

Datum des Geſetzes.	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1810.			
3. Febr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Grundſätze in Anſehung der Warſchauer Gläubiger, welche an Preußiſche Unterthanen Forderungen haben	104	635
11. Febr.	Verordnung, wegen der der Sektion des Finanzminiſteriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz=Debitsgeſchäfte.	105	636
12. Febr.	Edikt, wegen eines Darlehns von 1,500,000 Rthlr. auf ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie	106	638
14. Febr.	Publikandum, wegen der bei Sr. Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden.	107	641
9. März.	Publikandum, die Sperre des Handelsverkehrs mit England und die verbotene Einführung der Kolonial=Produkte überhaupt betreffend.	108	643
16. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienſtverhandlungen	109	648
17. März.	Allgemeines Regulativ über das Servis= und Einquartierungsweſen.	110	649
22. März.	Deklaration des Oſtpreußiſchen Kriegs=Schulden=Reglements vom 23ſten Februar 1808., die abgeänderten Beſteuerungsgrundſätze für die Haupt= und Reſidenzſtadt Königsberg betreffend	111	673
26. März.	Anweiſung für die Kriegs=Steuerbehörden der Haupt= und Reſidenzſtadt Königsberg, wie ſie bei dem ihnen übertragenen Geſchäft zu verfahren haben	112	681
9. April.	Edikt, die Niederlaſſung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Oſt= und Weſtpreußen ſammt Litthauen, den beiden Marken und Pommern betreffend	113	689
13. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten	114	691
18. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beförderung der von Offizieren an Geſandtſchaften und auswärtige Behörden gerichteten Privatſchreiben, durch das Allgemeine Kriegs=Departement	115	692
24. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Beſtrafung und Entlaſſung der bei Invaliden=Kompagnien ſtehenden Soldaten für begangene Verbrechen	116	692
15. Mai.	Meß=Ordnung für Frankfurt a. d. Oder	117	693
28. Mai.	Edikt über die veränderte Einrichtung des Lotterieweſens in den Königlich=Preußiſchen Staaten	118	712
14. Juni.	Verordnung, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24ſten Juni 1811	119	715
24. Juni.	Deklaration einiger im revidirten Oſtpreußiſchen Landſchafts=Reglement vom 24ſten Dezember 1808. im 5ten Kapitel des dritten Theils enthaltenen Vorſchriften, wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinſen	120	716
12. Juli.	Edikt, wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schulamts=Kandidaten	121	717
12. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen näherer Beſtimmung der alternative feſtzuſetzenden Geld= und Gefängnißſtrafen, und wegen Berichtigung der einzelnen Strafgeſetze nach ſelbiger	122	721

Aller=

Datum des Geſetzes	Inhalt.	No. des Geſetzes.	Seite.
1810.			
19. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend den Beitritt der ſich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwen-Kaſſe	123	722
25. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Beſtrafung des von Militairperſonen gegen Bürgerwachen ausgeübten Ungehorſams	124	722
1. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in den Marken durch die Landes-Juſtiz-Kollegien	125	723
10. Auguſt.	Verordnung, betreffend die wegen ſchuldiger Alimente in Beſchlag zu nehmende Hälfte der Beſoldung Königlicher Zivil-Offizianten.	126	724
16. Auguſt.	Publikandum, betreffend die Ernennung eines Handelsgerichts zu mehrerer Beſchleunigung der über das Einbringen verbotener Kolonialwaaren verhängt werdenden Konfiskations-Prozeſſe	127	724
— —	Inſtruktion für das eben gedachte Handelsgericht	128	725
30. Auguſt.	Verordnung, die Verpflichtung der Erwerber von Grundſtücken, zur Berichtigung ihres Beſitztitels	129	729
— —	Publikandum, betreffend die Sequeſtration und Subhaſtation derjenigen Güter in Schleſien, welche ihre landſchaftliche Sozietäts-Verbindlichkeiten nicht erfüllen	130	730
— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der Vorladungsfriſt bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, in Beziehung auf Trennung der Ehe	131	731
23. Sept.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der Todeserklärung vermißter Militairperſonen	132	731
28. Sept.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge	133	732
10. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt geweſenen Invaliden mit einem Gnadenthaler	134	732
— —	Patent, wegen Verſteuerung konfiszirter oder rechtmäßig eingebrachter Kolonialwaaren	135	733
15. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der Begnadigungs-Geſuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher	136	735
24. Oktbr.	Verordnung, wegen der in Schleſien entſtandenen Mißverſtändniſſe über die Dienſtleiſtungen der Bauern an ihre Gutsherrſchaft	137	735
25. Oktbr.	Verordnung, in Betreff der Erbſchafts- und Vermögens-Exportationen aus den preußiſchen Provinzen in das Königreich Weſtphalen	138	736

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Von 1806. — 1810.

(No. 1.) Allgemeine Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen. Vom 14ten April 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Allerhöchſt bemerkt, daß die bisherige Damm- und Ufer-Ordnung de dato Berlin den 12ten April 1787., ihren Zweck, die Schiffahrt auf den Ströhmen Oſtpreußens und Litthauens zu befördern, Unordnungen zu verhüten, vorzüglich aber die eingedeichten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberſchwemmungen zu ſichern nicht nur unvollſtändig erreicht, ſondern ſogar zu verſchiedenen Mißdeutungen und Beſchwerden Anlaß gegeben hat. Hiernach ſind Wir bewogen worden, die gegenwärtige Allgemeine Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung neben den ſchon vorhandenen, oder noch zu ertheilenden beſondern Verordnungen, wegen einzelner Ströhme und Kanäle, als Geſetz zur Befolgung aufzuſtellen.

Wir machen es dabei allen Polizei-Behörden, namentlich den Magiſtraten, Landräthen, Domainen-Beamten und Intendanten bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, in ihren Kreiſen darauf zu ſehen, daß ſämmtliche hier feſtgeſtellte Beſtimmungen auf das Genaueſte befolgt und die Uebertretungs-Fälle geahndet werden.

Erſter Abſchnitt.
Von den ſchiffbaren Gewäſſern.

Aufſicht über die ſchiffbaren Gewäſſer.

§. 1. Alle ſchiffbare Flüſſe des Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Departements ſtehen, in ſofern darauf die Schiffahrt nach Königsberg betrieben wird, unter der Aufſicht des Oſtpreußiſchen Ober-Deich-Inſpektors, welcher, ſo wie die übrigen Waſſer-Bau- und Deich-Offizianten vorzüglich darauf ſehen muß, daß die in der Allgemeinen und den beſondern Strohm-Ordnungen enthaltenen Vorſchriften genau befolgt, etwanige Hinderniſſe der Schiffahrt aus dem Wege geräumt, und alles was zur Stöhrung derſelben beitragen kann, verhütet werde.

Stellung der Arbeiter bei Meſſungen.

§. 2. Zu den Geſchäfts-Reiſen dieſer Waſſerbau- und Deich-Offizianten, ſo wie bei vorzunehmenden Meſſungen jeder Art, müſſen denſelben die erforderlichen Leute, gegen Bezahlung des an jedem Orte gewöhnlichen Tagelohns, unweigerlich geſtellt werden; ſobald ſie ſich deshalb mit Anzeige des Bedarfs bei den Behörden eines jeden Bezirks melden.

Verbot aller Stöhrungen der Schiffahrt.

§. 3. Es werden hiermit zuförderſt in Anſehung der ſchiffbaren Gewäſſer, alle eigenmächtige Einſchränkungen derſelben auf das ſchärfſte verboten. Es darf Niemand ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Krieges- und Domainen-Kammer, Dämme, Waſch- oder Badehäuſer, oder ſonſtige Einbaue in öffentlichen Ströhmen anlegen, oder die Flüſſe mit Fiſcher-Geräthen (Netzen, Stangen, Pricken u. ſ. w.) verſtellen, auch kein Holz oder Stobben an Orten aufſchwemmen, wo durch ſelbige ſchädliche Verſandungen erzeugt werden können. Eben ſo darf niemand aus öffentlichen Ströhmen, ohne beſondere Erlaubniß der Behörde, Waſſerleitungen abführen, oder an dem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Fluſſes gehemmt, eingeſchränkt, oder ſonſt verändert werden könnte. Desgleichen ſind alle Beſchädigungen der Strohm-Bau-Werke, wie das Ausreißen der Faſchienen und Spitzpfähle, das Feuermachen daſelbſt u. ſ. w. durchaus verboten, und ſoll derjenige, der die Vorſchriften dieſes §. nicht befolgt, außer dem Erſatz des verurſachten Schadens, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden. (§. 90. Nro. I.)

Geſtattung und Reinigung des Treidel-Weges.

§. 4. Den Schiffern und Flößern muß längs den Ufern der Flüſſe und Kanäle, und wo ſie ſteil und ſchartig ſind, 9 bis 10 Fuß von denſelben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln geſtattet werden, welcher auf öffentliche Koſten aus den Ströhmgefällen unterhalten, auch beſonders von Bäumen und höherem Geſträuche gereinigt wird. Selbſt dicht am Ufer ſtehende Gebäude, müſſen, wenn es von den Sachverſtändigen für durchaus nöthig erachtet wird, gegen Entſchädigung zurückgeſetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überſchreitet, iſt zum Schaden-Erſatz verbunden.

Vorſichts-Maaßregeln bei Bollwerken, Brücken ꝛc. ꝛc.

§. 5. Den Schiffern wird der Gebrauch der mit Eiſen beſchlagenen Stangen (Picken) beim Durchgehen durch Schleuſen-Brücken und an hölzernen Bollwerken oder Schälungen bei Verluſt der Stangen unterſagt. (§. 90. Nro. II.)

Auch ſind alle Schiffer ꝛc. verpflichtet, den durch Anſtoßen, Anbinden, Umreißen oder auf irgend eine andere Art verurſachten Schaden vollſtändig zu erſetzen. Ferner müſſen die Gefäße und Flöße ſtets in gehöriger Entfernung von den Brücken angehalten, und das Auffahren auf dieſelben ſorgfältigſt vermieden werden, widrigenfalls der angerichtete Schaden ebenfalls vollſtändig erſetzt werden ſoll. Außerdem wird der Schiffer, der auf eine der vorgedachten Arten einen Schaden verurſacht, noch beſonders beſtraft. (§. 90. Nro. II.)

Vom Ausbiegen und Anhalten der Gefäße.

§. 6. Beim Treideln müſſen alle Strohmaufgehende Gefäße ꝛc. ꝛc. die Fahrt längs dem Treideldamm halten; die Strohmabfahrenden dagegen ihnen nach der, dem Damme gegenüber liegenden Seite ausbiegen. (§. 90. Nro. III.) Kein Kahn oder Floß darf an einer Stelle liegen bleiben, wo es der Fahrt hinderlich iſt, oder gar den Strohm ſperret, widrigenfalls es nach Verlauf einer halben Stunde auf Koſten der Eigenthümer durch Freiwillige auf die Seite gebracht werden ſoll. (§. 90. Nro. IV.)

Jeder, der den Vorſchriften dieſes §. zuwider handelt, wird außer den Verſäumnißkoſten, zum vollſtändigen Erſatz auch des ſonſtigen Schadens angehalten werden; wobei auf die Entſchuldigung, daß die Mannſchaft nicht im Stande ſey, das Gefäß oder Flöße gehörig zu regieren, in keinem Fall Rückſicht genommen werden darf, indem es jedes Eigenthümers Pflicht iſt, ſeine Gefäße hinlänglich zu bemannen.

Vom Anlegen der Gefäße.

§. 7. Die Treideldämme an den ſchiffbaren Ströhmen werden den Deichen in allem gleich geachtet, und ſollen wie dieſe, bei den im Abſchnitt VIII. feſtgeſetzten Strafen, ſorgfältig gehegt werden.

Auch wird es den Schiffern und Holzflößern hiedurch auf das ernſtlichſte anbefohlen, zum Anlegen an den Ufern nur ſolche Stellen zu wählen, die nicht abbrüchig, oder wo weder Treideldämme, Deiche, noch Uferbaue befindlich ſind, indem dieſe Werke bei dem Auswerfen der Haaken, Einſchlagen der Pfähle, ja ſelbſt bei dem Ausſteigen und Einladen bedeutenden Beſchädigungen ausgeſetzt ſind (§. 90. Nro. V.) und das Anlegen an dem Leinpfade auch zum Aufenhalt anderer Reiſenden Anlaß geben kann. Zu dieſem Ende ſollen diejenigen Stellen, wo Pflanzungen, Futterungen und Buhnenwerke befindlich ſind, ſoviel als möglich mit Warnungs-Tafeln oder ausgeſteckten Fußen bezeichnet werden. Vorzüglich darf das Aufhalten (Ternen) der Gefäße und Flöße, nicht mit loſen Pfählen geſchehen, ſondern die Schiffer müſſen ſich dazu durchaus feſt eingeſchlagener Spitzpfähle bedienen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift ſelbſt ſtopfen (umſchlingen).

Wo es indeß an den Ufern weder Dämme noch Faſchienen-Werke oder Pflanzungen giebt, oder wo die Ufer ſelbſt nicht abbrüchig ſind, da iſt jeder Eigenthümer verpflichtet, nicht nur das Anlegen der Gefäße und Flöße, ſondern auch das Einfahren des Flößholzes und die Ausſetzung der Ladung auf eine Zeitlang zu geſtatten. Wird dadurch das Ufer ſelbſt oder deſſen Befeſtigung beſchädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geſchmälert, ſo kann er von dem Urheber des Schadens Erſatz fordern. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 57. 58.

Flößen des loſen Klobenholzes.

§. 8. Das Flößen des loſen Klobenholzes, iſt auf allen ſchiffbaren Gewäſſern durchaus verboten und kann nur auf ganz kleinen Flößbächen oder Graben geſtattet werden.

Flachs-Röthen.

§. 9. Das Flachs-Röthen in ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen wird ſowohl in als außerhalb der Fahrt gänzlich unterſagt, und müſſen die dabei etwa gebrauchten Beſchwerungs-Materialien, die in den Fluß getrieben und der Schiffahrt hinderlich werden könnten, auf Koſten deſſen, der ſie hineingeworfen, oder der den Flachs geröthet hat, ſofort herausgeſchafft werden. (§. 90. Nro. VI.)

Vom Holzfällen an den Ufern der ſchiffbaren Gewäſſer.

§. 10. Wenn an den Ufern der Flüſſe oder Kanäle Holz gefällt oder Strauch gekäppt wird, iſt auf das ſorgfältigſte zu verhüten, daß nichts davon hinunter in den Strom falle, und die Bäume, welche dennoch bei dieſer Gelegenheit oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müſſen ſobald als möglich, und längſtens binnen 8 Tagen herausgeſchafft werden, widrigenfalls der Eigenthümer beſtraft (§. 90 Nro. VII.) und der Strohm auf ſeine Koſten gereinigt werden ſoll.

Vom Viehtränken und Durchreiten durch'ſchiffbare Gewäſſer.

§. 11. Niemand darf durch einen ſchiffbaren Strohm, Fluß oder Kanal reiten, fahren, oder gar mit einer Heerde Vieh durchtreiben. (§. 90. No. IX.)

Das Tränken bleibt zwar an den dazu beſtimmten Stellen erlaubt, jedoch müſſen ſolche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Vieh nicht in den Strom hineingehe, oder wohl gar durchwate. (§. 90. Nro. X.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Gräben und deren Unterhaltung.

Reinigung der Gräben im Allgemeinen und

§. 12. Ein jeder Grundbeſitzer iſt in der Regel verpflichtet, die über ſein Eigenthum gehende Gräben und Kanäle, wodurch das Waſſer ſeinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu laſſen. Die Polizei-Behörden müſſen darauf halten, daß ſolches geſchehe.

in den Niederungen insbeſondere.

§. 13. In den Niederungen insbeſondere müſſen ſämmtliche Gräben kurz vor Johanni von den Beſitzern des Landes völlig ausgekräutet werden (§. 90. Nro. XII.) und erhält ſich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, ſo muß hierauf bei der trockenſten Jahreszeit nicht allein der eingedrängte Graben-Bord wie er gehörig abgeſtochen, ſondern auch der Graben ſelbſt mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt und ſo weit entfernt werden, daß ſie auf keine Weiſe zurückfallen könne.

Graben-Schau-Commiſſion.

§. 14. Es ſoll daher in den Niederungen durchaus alle Jahre, außer der allgemeinen Aufſicht der Polizei-Behörde, vom Beamten und Deich-Offizianten des Diſtrikts, im Monat Auguſt, eine beſondere Grabenſchau gehalten werden; dieſe unterſucht, ob ein Jeder ſeine Verbindlichkeit erfüllt habe, und was ihm noch etwa auf den Herbſt zu verrichten übrig ſey. Wird dabei gefunden, daß die angeordnete jährliche Auskräutung gar nicht, oder nicht gehörig geſchehen iſt; ſo muß der Grundbeſitzer ſofort nach dem Beſchluß der Graben-Schau-Kommiſſion mit Exekution zur Auskräutung angehalten werden, und außerdem jeden daraus erwachſenen Nachtheil vergüten. Daſſelbe findet ſtatt, wenn die Kommiſſion die Abſtechung des Graben-Bordes und die Vertiefung des Grabens für nöthig erachtet hat, und der deshalb geſchehenen Anordnung nicht Folge geleiſtet iſt. In Rückſicht des in Gelde zu leiſtenden Schaden-Erſatzes bleibet denjenigen, die ihn leiſten ſollen, die Berufung an die Deich-Schau-Kommiſſion (§. 19. und 23.) vorbehalten.

Beſichtigung der kleinen Bewallungen

§. 15. Zugleich iſt es bei dieſer Graben-Schau die Pflicht der Schau-Offizianten, die kleinen Bewallungen gegen die Ueberſchwemmungen und Beſtauungen der Binnen-Gewäſſer zu beſichtigen, und die Verpflichteten mit den nöthigen Anweiſungen zu verſehen, damit auch dieſe Bewallungen in gehörigem Stande unterhalten werden.

Zudämmung der Gräben.

§. 16. Beſonders darf ſich Niemand unterſtehen einen vorhandenen Graben ganz zu verſchütten, und ſelbſt wenn dies nur in der Abſicht geſchehen iſt, um die Anlage einer Brücke zu erſparen (§. 90. Nro. XIII.), muß doch der Graben ſofort in den vorigen Stand geſetzt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Deichen und deren Vertheilung in Looſe.

Verpflichtung der Deich-Intereſſenten überhaupt.

§. 17. Zur Unterhaltung der Deiche ſind alle diejenigen verpflichtet, welche durch ſie vor Ueberſchwemmungen geſichert werden. Was inſonderheit die eingedeichten Litthauiſchen Niederungen betrifft, ſo liegt den Einſaſſen der Aemter Linkuhnen, Kuckerneeſe, Ruß, Winge und Seckenburg jene Verbindlichkeit ob. Sie müſſen die bei Ausbeſſerung der Dämme nöthigen Dienſte aller Art unweigerlich und unentgeldlich verrichten; ſo wie denn auch dazu die Königl. Domainen-Grundſtücke, alle Adelichen oder Cöllmiſchen Güter, Erbpachts-Güter, Aſſekuranten, Erbzins-Schulzen, Frei- oder Bauer-Hufen u. ſ. w. der Regel nach verpflichtet ſind, blos die Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Ländereien ſind von den Damm-Laſten in ſo fern befreiet, als ſie von den Geiſtlichen und von den Schullehrern ſelbſt oder den Zeitpächtern derſelben bewirthſchaftet werden; auch bleiben denjenigen Erb- und Zeitpächtern, welchen ſonſt nach ihren Verträgen eine Befreiung dieſerhalb verſprochen worden, ſo wie denjenigen, welche nur beſtimmte Damm-Dienſte übernommen haben, auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzes aber zu den Damm-Laſten dennoch und uneingeſchränkt zugezogen werden müſſen, nur ihre etwanigen Entſchädigungs-Rechte gegen ihre Verpächter vorbehalten.

Dammlooſe.

§. 18. Damit nicht einer vor dem andern beſchwert werde, ſind die Dämme in gewiſſe Looſe getheilet, welche auf den Dämmen ſelbſt durch eingeſchlagene kleine Pfähle bezeichnet ſind, die bei Strafe (§. 90. Nro. XIV.) ſo wenig gerührt als beſchädigt werden dürfen.

Ein Jeder muß die auf ſein Loos fallende Erde-Arbeiten als Schuttungen, Banquettes (Beidämme) angeſchüttete Wege, Auffüllungen, Verſtärkungen und Plainungen, Abſtechung der ſteilen Dämme auf der Vorderſeite, Bekleiden der Dämme mit Raſen, Beſäung mit Grasſaamen u. ſ. w. ſo wie die Deichſchau (§. 19.) ſolche jährlich beſtimmt, verrichten.

Statt der bisherigen Damm-Rollen von 1751. und 1752. und des Separations-Receſſes vom 20ſten September 1754. aber, gilt vom 1ſten September c. an, einzig und allein die neue Damm-Rolle, ſofern nicht in der Folge Abänderungen derſelben nach Orts- und Zeit-Umſtänden nöthig befunden wird.

Deich-Schau Kommiſſion.

§. 19. Zu beſſerer Leitung und Anordnung ſämmtlicher Damm-Arbeiten, iſt eine beſtändige Deich-Schau-Kommiſſion niedergeſetzt worden, welche aus dem Departements-Rath, dem Waſſer-Bau-Direktor, dem Oſtpreuß. Ober-Deich-Inſpektor, dem Deich-Juſtitiario, Domainen-Beamten, Deich-Inſpektor und den Damm-Geſchwornen beſteht. Dieſe Kommiſſion muß jährlich zwei Deichſchauen halten, deren Termin ſie allemal den Schulzen einige Tage zuvor anzuzeigen hat, damit ſich ein Jeder zur beſtimmten Zeit am Anfange der Dammlooſe ſeiner Dorfſchaft unfehlbar einſtelle. Der Ausbleibende muß ſich demjenigen unterwerfen, was die Anweſenden in Abſicht ſeines Damm-Looſes oder ſonſt beſchließen werden.

Frühjahrs-Schau.

§. 20. Die erſte Damm-Schaue geſchieht im Frühjahr, nachdem die Ströme wieder in ihre Ufer zurückgetreten ſind. Es wird dabei der ganze Deich bereiſet, ſo viel als möglich zu Fuße begangen, und in einem Protokolle alles angemerkt, was die Einſaſſen zu verrichten haben, und was aus der Societäts- und andern Kaſſen beſtritten werden ſoll. Gleich nach dieſer Schau muß der Deich-Inſpektor einem Jeden ſeine Geſchäfte anweiſen, und iſt neben den Damm-Geſchwornen verbunden, durch öftere Beſichtigung der Arbeiten allen unzweckmäßigen und vorſchriftswidrigen Ausbeſſerungen bei Zeiten vorzubeugen.

Ausbeſſerung der Dämme.

§. 21. Die kleinen Reparaturen und Auskräutung der Dämme müſſen bis Johanni, Hauptſchüttungen aber und überhaupt alle Arbeiten, wozu nicht ein früherer Termin beſtimmt iſt, müſſen bis zum 20ſten September beendigt, auch bis dahin alle Löcher auf den Dämmen ausgefüllt werden. Wer die bis zu Johanni oder bis zu einem andern beſonders beſtimmten Termin zu leiſtenden Arbeiten nicht fertig ſchafft, wird beſtraft (§. 90. Nro. XV.), wobei ihm zu der Arbeit ſelbſt ein neüer von der Herbſt-Deich-Schau eintretender Termin geſetzt wird; iſt die Arbeit auch alsdann nicht fertig, ſo wird der Verpflichtete nicht nur um das Doppelte beſtraft, ſondern auch zur Arbeit ſelbſt durch Exekution angehalten, oder die Arbeit auf ſeine Koſten durch Freiwillige verrichtet.

§. 22.

Herbſtſchaue.

§. 22. Auf den Grund der Frühjahrs-Schaue erfolgt zwiſchen den 20ſten und 30ſten September die zweite oder Herbſt-Schaue, bei welcher in einem Protokolle bemerkt wird, wie die gefertigten Arbeiten gefunden worden.

Was daran noch fehlt, oder vorſchriftswidrig gemacht iſt, wird ſofort öffentlich ausgeboten und der Koſten-Betrag von den Säumigen mit der prompteſten Exekution beigetrieben.

Auf Entſchuldigungen und Einwendungen gegen den Koſten-Betrag kann dabei nicht die mindeſte Rückſicht mehr genommen werden, indem jene zur rechten Zeit oder ſpäteſtens gleich nach der Frühjahrs-Schaue hätten angebracht werden ſollen. (§. 90. Nro. XI.)

Unterſuchungen ſtrittiger Uebertretungs-Fälle.

§. 23. Die Schau-Kommiſſion beſtimmt aber nicht blos die erforderlichen Arbeiten, ſondern auch die ſtrittigen Punkte bei den Deich-Arbeiten, bei ſtatt gefundenen Uebertretungs-Fällen, bei zu zahlenden Entſchädigungen u. ſ. w. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion werden dann von dem Departements-Rath, Waſſer-Bau-Direktor, Deich-Juſtitiario und Domainen-Beamten zur Stelle abgefaßt und dem Schuldigen eröffnet; beruhigt ſich der Beſchuldigte bei dieſer Entſcheidung, ſo wird dieſelbe ſogleich vollzogen; beruhigt er ſich nicht dabei, ſo muß nach der ſonſt geſetzlich feſtſtehenden Form verfahren werden. Ein Jeder, der angeklagt iſt, und die feſtgeſetzte Strafe zu erlegen oder die Entſchädigungs-Summe zu bezahlen verweigert hat, muß ſich dahero an dem beſtimmten Tage, da, wo das Verbrechen vorgefallen iſt, einfinden, und den Beſchluß der Kommiſſion abwarten.

Beſitzveränderung der Niederungs-Grundſtücke.

§. 24. Bei der Deich-Schaue müſſen zugleich alle Beſitz-Veränderungen der Niederungs-Grundſtücke angezeigt, und die Damm-Rollen hiernach berichtigt werden.

Jeder neue Beſitzer eines Hofes iſt daher verpflichtet, ſich bei der nächſten Damm-Schaue auf dem zu ſeinem Grundſtücke gehörigen Dammloſe einzufinden, und die Erwerbung anzuzeigen. (§. 90. Nro. XVI.)

Ehe dieſes geſchehen, haften ſowohl der bisherige Eigenthümer als auch derjenige, der ſich für den jetzigen Beſitzer ausgiebt.

Wird ein Grundſtück getheilt, ſo ſind die Beſitzer der einzelnen Stücke, ſo lange, bis die Verpflichtungen eines jeden, in Rückſicht des dem Grundſtück überhaupt bis dahin angewieſenen Dammlooſes anderweitig gerichtlich regulirt und der Deich-Behörde bekannt gemacht worden, alle für einen und einer für alle verbunden.

Unterhaltung der Dämme vor den dicht daran ſtehenden Gebäuden.

§. 25. Ein Jeder, der dicht am Deiche wohnt, er mag Land haben oder nicht, Eigenkäthner oder Miethsmann ſeyn, muß vor ſeiner Thüre ein Stück Damm, von wenigſtens zwei Ruthen Länge, ſo, als wenn es ſein Loos wäre, jederzeit in einem guten Stande erhalten.

Begünſtigung der Rückſtau-Ländereien.

§. 26. Alle im Rückſtau gelegene Grundſtücke, ſo wie die Ländereien im Amte Seckenburg, welche der Ueberſchwemmung durchs Binnen-Waſſer ausgeſetzt ſind, ſollen durchgehends nur die Hälfte der Damm-Laſten tragen. (Abſchnitt IV. §. 38.)

Gränze der ordinairen Damm-Reparaturen.

§. 27. In Nothfällen, und wenn ein Dammloos ſo ſtark beſchädigt iſt, daß zur Ausbeſſerung deſſelben von jeder Magdeburgſchen Hufe Binnen-Land über acht Schachtruthen oder 144 Fuder Erde zu 8 Kubik-Fuß, oder von jeder Hufe Rückſtauland über 4 Schachtruthen hätten angefahren werden müſſen, iſt der ganze Beritt des Damm-Geſchwornen, nach einer von den Deich-Offizianten ſogleich anzufertigenden Repartition, unentgeldliche Hülfe zu leiſten verpflichtet (Abſchnitt IV. §. 37. und 38.), doch wird auch dabei auf die Beſtimmung des §. 26. Rückſicht genommen.

Verfahren bei den Damm-Schüttungen und Hergeben des Ausgrabe-Landes.

§. 28. Zu allen Damm-Schüttungen muß vorher der Grund gereinigt, der Raſen abgeſtochen und der Boden aufgegraben, auch kein Sand, ſondern, wenn es irgend möglich iſt, fette Lehm-Erde dazu genommen, vorzüglich aber durchaus kein Strauch und Holz in den Damm verſchüttet werden. (Abſchnitt VIII. Nro. XVII.)

Arbeiten, die dieſen Anordnungen zuwider laufen, werden ſo angeſehen, als wären ſie gar nicht verrichtet (§. 21. und §. 22. Abſchnitt VIII. Nro. XV. und XI.), ſie müſſen dahero ſogleich vorſchriftsmäßig wiederholt, und im Weigerungs-Fall durch Exekution erzwungen werden.

Die Deich-Erde wird in der Regel aus den gemeinſchaftlichen Vorländern genommen, wo aber keine Vorländer ſind, da ſind zwar die nächſten Grundbeſitzer ohne Unterſchied verpflichtet, ihr Land dazu herzugeben; ſie werden aber dafür von der Societät in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens, nach Allgemeines Land-Recht Th. 1. Tit. 11. §. 8. — 11., vollſtändig entſchädigt. (Abſchnitt IV. §. 43. und 44.)

Anlegung der Nebenwege.

§. 29. Bei allen Deichen, wo es irgend thunlich und bisher noch nicht geſchehen iſt, ſollen auch Nebenwege von wenigſtens 12 Fuß Breite im Lichten angelegt, und beſtändig fahrbar erhalten werden, wobei in Abſicht der baaren Geldbeträge und Hand- und Spanndienſte, nach eben den Grundſätzen zu verfahren iſt, die wegen der Wege überhaupt ſtatt finden.

Die Eigenthümer ſind ohne Ausnahme verbunden, ſo viel Land unweigerlich dazu herzugeben, daß außer dem Wege ſelbſt auch der erforderliche Raum zur etwanigen Seiten-Doſſirung zu den Nebengräben der Kopf-Weiden u. ſ. w. vorhanden ſey. Bei Beſtimmung der dem Eigenthümer dafür zukommenden Entſchädigung finden die geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen Land-Recht Th. I. Tit. 9. §. 8. — 11. ihre Anwendung.

Vom 1ſten September ab, darf kein Damm, wobei ein Nebenweg befindlich iſt, befahren werden. (§. 90. Nro. XVIII.)

Pflanzung der Kopfweiden und Kräutung der Dämme.

§. 30. Es iſt ferner künftighin ein Jeder verbunden, längs ſeinem Damm-Looſe, am Fuße der Binnen-Doſſirung deſſelben, nach Anweiſung der Deich-Inſpektoren, Kopf-Weiden zu pflanzen. Vorzüglich muß dazu die Gattung der weißen oder Silber-Weide genommen, und auf jeder laufenden Ruthe, wenigſtens ein Baum vorſchriftsmäßig geſetzt werden. (Abſchnitt VI. §. 68. und Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XIX.)

Ausrottung der Mäuſe u. Maulwürfe.

§. 31. Alle diejenigen, welche Damm-Looſe haben, ſind verpflichtet darauf zu ſehen, daß nicht Mäuſe, Maulwürfe, Ottern, Bieber u. ſ. w. die Deiche beſchädigen; wo möglich, müſſen dieſe Thiere vertilgt, auch ihre Gänge aufgegraben, und alsdann dicht und feſt verſtopft und ausgefüllt werden. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XX.)

Eben ſo ſollen die im Damm etwa befindlichen Wurzeln und Stobben, vorzüglich wenn ſich Quellungen gezeigt haben, ſorgfältig aufgeſucht, ausgerohdet, und dann der Grund wieder gehörig feſt geſtampft werden, weshalb auch die Deich-Schau, die Wegräumung der ſichtbaren Stobben ausdrücklich zur Pflicht zu machen hat.

Hegung der Dämme.

§. 32. Die Dämme ohne Unterſchied, müſſen gleich den Pflanzungen mit der größten Sorgfalt gehegt und vor Beſchädigung aller Art, bewahrt werden. Es darf durchaus Niemand Vieh auf ihnen hüten, ſondern die Wächter ſind verbunden, daſſelbe ſofort zu pfänden. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXI. und Abſchnitt VI. §. 70.)

Anlage neuer Gebäude in der Niederung.

§. 33. Es darf in Zukunft nie mehr, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, geſtattet werden, daß wieder herzuſtellende alte, oder zu erbauende neue Gebäude in einer geringern Entfernung als 5 Ruthen von dem Damme, aufgeführt werden.

Abgraben des Deichs.

§. 34. Endlich ſoll ſich auch Niemand unterſtehen, vom Fuße des Deichs Erde abzugraben (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXII.) oder ohne ſchriftliche Erlaubniß des Deich-Inſpektors, eine neue Auf- und Abfahrt anzulegen (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXIII.), und wer es gethan, muß den dadurch erwachſenen Schaden ſogleich wieder abhelfen.

Von den kleinen Bewallungen.

§. 35. Nächſt den Haupt-Dämmen gegen die Ueberſchwemmung der Flüſſe, müſſen auch die kleinen Bewallungen gegen das Binnen-Waſſer ſorgfältig unterhalten und von den dazu verpflichteten Intereſſenten, nach beſonderer Vorſchrift der Graben-Schau-Kommiſſion, ſorgfältig gebeſſert werden. (Abſchnitt II. §. 15.)

Vierter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen oder Deich-Societäts-Arbeiten und den neuen Dammſchüttungen insbeſondere.

Was unter Deich-Societät zu verſtehen.

§. 36. Unter Deich-Societät oder Deichband wird hier die Geſellſchaft aller Niederungs-Einſaßen verſtanden, die durch gemeinſchaftliche Deiche vor dem Eisgange oder Waſſer-Gefahr geſchützt ſind. Die eigentliche Litthauiſche Niederung zerfällt daher von jetzt ab in zwei Haupt-Societäten, deren eine, die auf der linken Seite der Memel und Gilge gelegenen, zu den Domainen-Aemtern Linkuhnen und Seckenburg gehörigen und in deren Nähe oder Circumferenz belegenen, die andern, die zwiſchen der Ruß und Gilge gelegenen zu den Aemtern Kuckerneeſe und Ruß gehörigen, und in deren Nähe oder Circumferenz belegenen eingedeichten Ländereien umfaßt. Jede dieſer Societäten wird als ganz für ſich beſtehend angeſehen, und in kleinere Damm-Geſchwornen-Beritte abgetheilet.

In welchen Fällen Societäts Arbeiten eintreten.

§. 37. Diejenigen Damm-Arbeiten, welche nicht von den einzelnen Einſaßen nach ihrem Looſe, ſondern von mehrern gemeinſchaftlich zu verrichten ſind, werden außerordentliche oder Societäts-Deich-Arbeiten genannt. Sie finden ſtatt, wenn Deiche plötzlich in Gefahr gerathen, wenn neue Deiche geſchüttet oder alte zurückgelegt werden ſollen, und auch, wenn ein oder einige Dammlooſe ſo ſehr beſchädigt ſind, daß zur Ausbeſſerung derſelben von jeder Magdeburgſchen Hufe Binnen-Land des ganzen Damm-Geſchwornen-Beritts über 144 Fuder, oder über 8 Schachtruthen Erde nöthig ſind. (Abſchn. III. §. 27.)

Haben alſo einzelne Einſaßen wirklich mehr als 144 Fuder von der Hufe Binnenland, oder 72 Fuder von der Hufe Rückſtau-Land, leiſten müſſen, ſo werden ſie für den Ueberſchuß von der ganzen Damm-Geſellſchaft (Societät-Deichband) entſchädigt, oder die zu viel geleiſteten Fuhren, werden ihnen bei der nächſten Vertheilung zu gut gerechnet.

Vertheilung derſelben.

§. 38. Die Vertheilung der Arbeiten unter die einzelnen Glieder der Geſellſchaft, geſchieht nach der Hufenzahl, mit Rückſicht auf die geringere Verpflichtung des Rückſtau-Landes, nach §. 26.

Dieſe Vertheilung muß allemal der Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung oder Abänderung eingereicht, bis dahin aber die Feſtſetzung der Deich-Offizianten befolgt werden.

Befreiung von Societäts-Arbeiten.

§. 39. Die Zeit- und Erbpächter, wenn ſie gleich nach ihren Verträgen, von den Damm-Laſten befreit ſind, dürfen ſich auch dieſer Societäts-Arbeiten nicht entziehen, indem denſelben auch in ſo fern nur die etwanige Schadens-Klage gegen ihre Verpächter offen bleibt. (§. 17.)

Dagegen ſind auch hievon die Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Ländereien, ſofern ſie von den Geiſtlichen oder Schullehrern ſelbſt, oder den Zeitpächtern derſelben genutzt werden, imgleichen die Amts-Schulzen- und Dammgeſchwornen, welche zur Beſtellung der Leute und zur Aufſicht bei den Deich-Bauen gebraucht werden, ſo wie alle diejenigen, welche durch Deichausriſſe, einen Verluſt, der den einjährigen Ertrag ihrer Grundſtücke überſteigt, erlitten haben, nicht mit zu den Societäts-Arbeiten zu ziehen, die außer ihren Damm-Looſen vorfallen. Jedoch muß die Hufenzahl ihres Landes, in der Vertheilung aufgeführt, und der Grund, weshalb ſie frei ſind, ausdrücklich bemerkt werden. Wenn über die Größe der Beſchädigung oder die Rechtmäßigkeit dieſer Befreiung der geringſte Zweifel obwaltet, ſo darf der Beſchädigte ſich der Dienſte nicht entziehen, kann aber auf Unterſuchung und Vergütung dieſer Dienſte aus der Societäts-Kaſſe antragen.

Von der Stärke der Dämme.

§. 40. Bei allen Dammſchüttungen müſſen die Vorſchriften des §. 28. Abſchnitt III. genau befolgt werden. Außerdem ſoll jeder neue Deich wenigſtens 12 Fuß Kronen Breite, dreifüßige Vorder- und zweifüßige Hinterdoſſirung erhalten; auch die alten Deiche ſollen, wo es nur irgend angehet, bis zu demſelben Beſteck (Profil) verſtärkt werden.

Schüttung der Dämme.

§. 41. Wenn ausgeriſſene Dämme wieder hergeſtellt, oder Deiche zurückgelegt werden ſollen, ſo muß der Boden dazu planirt, die vom Waſſer ausgeſpühlten Deiche und Kölke (Löcher, Höhlungen) mit Erde ausgefüllt und der neue Damm von Grund auf, nach Vorſchrift der Deich-Offizianten, mit Wagen, nie aber mit Handkarren geſchüttet werden. Auch müſſen die Dämme nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gras-Saamen beſäet oder mit Raſen belegt werden.

Geſtellung der Erdfuhren.

§. 42. Alle Einſaßen müſſen die zu den gemeinſchaftlichen Damm-Arbeiten erforderlichen Erdfuhren und die zu jedem Wagen gehörigen Handarbeiter, ſobald ſie von den Damm-Geſchwornen dazu aufgefordert ſind, unweigerlich geſtellen, und zwar müſſen die zu geſtellenden Wagen, wenigſtens 10 Fuß lange und 12 Zoll hohe Seitenbretter und ein 12 Zoll breites Bodenbrett haben. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXIV.)

Werden die Erdfuhren und Handdienſte bei wiederholten Aufforderungen nicht geleiſtet, ſo muß nach §. 21. und 22. gegen die Widerſpenſtigen verfahren werden.

Vom Ausſtechen der Vorländer.

§. 43. Die zu den Deichen erforderliche Erde muß wenigſtens 6 Ruthen vom Damm entfernt, in einzelnen Löchern (Pütten) ſo flach wie möglich aus dem Vorlande geſtochen werden.

Iſt es aber nothwendig, lange Strecken des Vorlandes abzuſtechen, ſo dürfen die Vertiefungen nie mit dem Strohm parallel, ſondern müſſen gerade auf ihn zulaufen.

Hergebung des Ausgrabe-Landes.

§. 44. Wo es keine Vorländer giebt, die nach dem Urtheil der Deich-Offizianten ohne Nachtheil der Dämme, Pflanzungen ꝛc. ausgeſtochen werden können, da ſind die nächſten Grundbeſitzer ohne Unterſchied verbunden, die nöthige Erde von ihrem Lande herzugeben; ſie werden dafür aber nach Abſchnitt III. §. 28. entſchädigt.

Auf dieſelbe Entſchädigung haben auch diejenigen Anſpruch zu machen, denen durch Zurücklegung der Dämme, durch neue Schüttungen oder durch Grabenziehung u. ſ. w. ein Stück Land genommen oder wenigſtens verſchlechtert wird.

Entſchädigung dafür.

§. 45. Sobald die in jedem laufenden Jahre in dem Bezirk einer Deich-Societät zu verrichtenden Arbeiten beſtimmt ſind, müſſen ſogleich auch die zu ertheilenden Entſchädigungen ausgemittelt, den Entſchädigungs-Berechtigten ausgezahlt, die Quittungen der Rechnung beigelegt, dieſe aber am Jahres-Schluß den Einſaßen vorgelegt werden.

Befreiung der Kirchen-Ländereien.

§. 46. Die Kirchen-Ländereien, ſoferne ſie nicht erbpächtlich oder erbzinsweiſe ausgethan ſind, ſollen, ſo viel als möglich, ſowohl von Hergebung des Landes zu Damm-Schüttungen, Graben-Ziehungen und dergleichen, als von Ausſtechung der Erde zu den Dämmen, verſchont bleiben.

Fünfter Abſchnitt.

Von Anlegung und Unterhaltung der Strohm- und Uferbaue.

Von den Strohm-Bauen überhaupt.

§. 47. Alle in den Ströhmen oder andern Gewäſſern anzulegende Faſchienen-Werke und andere Waſſerbaue bezwecken entweder

1) lediglich die Erhaltung oder Verbeſſerung der Schiffahrt, ohne zur Deckung abbrüchiger Ufer zu dienen, ſo, daß es für die Uferbeſitzer gleichgültig iſt, ob die Werke angelegt werden oder nicht; — oder
2) ſie haben ſowohl die Sicherung der Ufer, als auch zugleich die Verbeſſerung der Schiffahrt zum Zweck; ſo, daß ſie weder ohne Nachtheil für die Uferbeſitzer, noch ohne Nachtheil für die Schiffahrt unterbleiben können; — oder
3) ſie ſind allein zum Schutz der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen beſtimmt; ſo daß die Ausführung oder Nichtausführung dieſer Werke für die Schiffahrt gleichgültig iſt.

Die Koſten für alle Arbeiten erſter Art, fallen lediglich dem Staate, die für die Arbeiten dritter Klaſſe, lediglich dem Uferbeſitzer zur Laſt.

Bei den Arbeiten zweiter Klaſſe wird aber jedesmal von der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Kammer beſtimmt, welchen Theil der Koſten der Staat, und welchen die Uferbeſitzer dazu hergeben ſollen. Dieſe Beſtimmung muß dann zwar bei der Ausführung des Baues unweigerlich befolgt werden. — Beiden Theilen, dem Staat, ſo wie den Uferbeſitzern, bleibt es aber unbenommen,

men, eine anderweitige Beſtimmung und Entſchädigung, wegen zuviel gezahlten Beitrages, auf dem Wege Rechtens, zu verlangen.

Von den Uferbauen.

§. 48. Die Koſten zur Schließung der Ausriſſe und Sicherung der abbrüchigen Ufer, Behufs Unterhaltung der Deiche, fallen daher der ganzen Deich-Geſellſchaft zur Laſt, die durch dieſe Deiche geſchützt wird, und müſſen von allen Gliedern derſelben, nach Verhältniß der Hufenzahl, mit Rückſicht auf §. 17. 39. 26. und 52. aufgebracht werden, wobei die Königl. Kaſſen nur in ſofern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dieſen Koſten leiſten, als Königl. Domainen-Ländereien durch die Deiche geſchützt werden.

Errichtung der Societäts-Kaſſen.

§. 49. Statt der bisherigen Damm-Kaſſe der Litthauenſchen Niederungen ſoll zu dem Ende für jede der beiden §. 36. beſtimmten Societäten eine beſondere Societäts-Kaſſe, errichtet werden.

Aus dieſer Kaſſe ſollen die Koſten zu den Coupirungen, Uferbauen und Pflanzungen, die Entſchädigung für diejenigen, welche ihr Land zum Beſten der Societät haben hergeben müſſen, ſo wie überhaupt alle zum Beſten der Societät nöthig geweſene Ausgaben beſtritten, und auch die Deich-Offizianten, nach Abzug des bisher beſtändig aus Königl. Kaſſe bezahlten Antheils, vom Gehalte der Deich-Inſpektoren, daraus beſoldet werden.

Die Einnahmen jeder Kaſſe werden dagegen in den baaren Geldbeiträgen der Grundbeſitzer, in den aufkommenden Strafgefällen und in dem etwanigen Ertrage der, der Societät gehörigen Vorländer beſtehen.

Vom Beſtande

§. 50. Um beſtändig einen Geld-Vorrath zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben in dieſer Kaſſe zu haben, ſoll gleich bei Errichtung der Kaſſe, von ſämmtlichen Einſaßen für das erſte Jahr ein angemeſſener Beitrag bezahlt werden, der nachher als eiſerner Beſtand in jeder Kaſſe bleiben muß.

Sollten aber Fälle eintreten, wo dieſer Beſtand, zur Beſtreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, ſo wollen Wir den erforderlichen Vorſchuß bis zu Ende des Jahres, aus Unſeren Kaſſen hergeben laſſen.

und der Verwaltung dieſer Kaſſen.

§. 51. Die Verwaltung dieſer Kaſſen, ſoll den Domainen-Beamten zu Linkuhnen und Kuckerneeſe, oder irgend einem andern von der Kammer zu ſetzenden Rendanten, übertragen werden.

Mit dem letzten November jeden Jahres, wenn alle in dem Jahre ausgeführte Baue vollendet ſind, muß die Rechnung dieſer Kaſſe abgeſchloſſen, ſämmtlichen Intereſſenten vorgelegt, und die zur Rückerſtattung der etwanigen Vorſchüſſe und zur Ergänzung des feſten Beſtandes erforderliche Summe, nach einer von der Kammer zu beſtätigenden Vertheilung, von den Gliedern der Deich-Geſellſchaft ſogleich eingezogen werden; ſo, daß am 1ſten Februar jeden Jahres, der volle Beſtand ohnfehlbar wieder in der Kaſſe ſey, um die neuen Ausgaben daraus beſtreiten zu können.

Entbindung vom Beitrage zur Societäts-Kaſſe.

§. 52. Von den Beiträgen zur Societäts-Kaſſe ſind außer den Kirchen- und Schul-Ländereien, welche von den Geiſtlichen oder Schullehrern ſelbſt, oder den Zeitpächtern derſelben bewirthſchaftet werden, auch noch diejenigen befreiet, die bei etwanigen Deichausriſſen einen Schaden erlitten haben, der den jährlichen Ertrag ihres Grundſtücks überſteigt. Es muß jedoch der Beitrag, ſofern dieſer Schadens-Betrag von Seiten der Societät nicht geradezu angenommen wird, bis zum rechtlichen Nachweiſe deſſelben unweigerlich zur Kaſſe entrichtet werden.

Beſtimmung der auszuführenden Uferbaue.

§. 53. Die Beſtimmung der in jedem Jahre zur Sicherung der Ufer oder zur Erhaltung der Deiche auf Koſten der Societät aufzuführenden Werke, iſt der Societät oder der Stimmenmehrheit einer, von der Societät gewählten aus fünf Mitgliedern beſtehenden Deputation, in der Regel überlaſſen; in beſondern Fällen aber, wo bei Ausführung der Beſchlüſſe der Kommiſſion, ein Nachtheil fürs Ganze zu beſorgen iſt, iſt es Pflicht der Deich-Offizianten ſowohl, als der Mitglieder, wenn ihre Meinung von der Mehrheit verworfen iſt, ſie zur endlichen Entſcheidung an die Kammer zu bringen.

Von der Societäts-Deputation.

§. 54. In der Kuckerneeſeſchen Societät gehören zu dieſer Deputation

1. der jedesmalige Departements-Rath, als Deputirter für die Königl. Domainen-Grundſtücke.
2. 3. 4. Drei Deputirte aus dem Amte Kuckerneeſe.
5. Ein Deputirter aus dem zur Kuckerneeſeſchen Societät gehörigen Antheil des Amts Ruß.

In der Linkuhnenſchen Societät aber gehören dazu:

1. Der Departements-Rath.
2. 3. 4. Drei Deputirte des Amts Linkuhnen.
5. Ein Deputirter aus dem zur Linkuhnenſchen Societät gehörigen Antheil des Amts Seckenburg.

Wahl der Deputirten.

§. 55. Die Deputirten werden alle drei Jahre von den Einſaßen gewählt und haben unbedingte Vollmacht in Hinſicht auf die Beſtimmung der Uferbaue und der dazu erforderlichen Geldbeiträge. Bei dieſem Wählen hat jeder Hufenwirth, in ſofern er nach den Zins-Regiſtern eine Hufe Magdeburgſch (d. h. 12$\frac{2}{13}$ Morgen Cullmiſch oder 14$\frac{7}{10}$ Morgen Oletzkoiſch) oder darüber beſitzt und verzinſet, eine Stimme.

Alle dieſe Wirthe deſſelben Damm-Geſchwornen-Beritts wählen, an einem beſtimmten Tage, einen Deputirten; worauf denn alle dieſe gewählten Deputirten ſich im Domainen-Amte verſammlen und dort in Gegenwart des Beamten die Mitglieder der Deputation ernennen. Bei allen dieſen Wahlen entſcheidet lediglich die Mehrheit der Stimmen. Zu Mitgliedern der Deputation dürfen aber nur Grundbeſitzer gewählt werden, die länger als drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, dort ein Grundſtück von wenigſtens zwei Hu-

Hufen Magdeburgiſch beſitzen, fertig deutſch leſen und ſchreiben können. In der Regel wird die Wahl der Deputirten alle drei Jahre erneuert. Niemand, der dazu gewählt iſt, darf das Geſchäfte ablehnen, dagegen ſoll aber auch Niemand wider ſeinen Willen, länger als drei Jahre, Mitglied der Deputation bleiben dürfen.

Geſchäfte der Deputation.

§. 56. Bei der Deich-Schaue (§. 19.) haben die Deputirten der Societät das Recht gegenwärtig zu ſeyn und ihr Urtheil über die, von der Kommiſſion angeordneten Arbeiten, zur Prüfung vorzulegen; nach jeder Deich-Schaue aber, oder bei Abhaltung der Deich-Gerichtstage, verſammlet ſich die Deputation und berathſchlagt mit Zuziehung des Waſſer-Bau-Direktors und Deich-Inſpektors, über die wegen der anzulegenden Uferbaue, Pflanzungen ꝛc. ihr von letzteren gemachten Anträge. Sind die ſämmtlichen Mitglieder und Sachverſtändigen einig, ſo wird der Beſchluß unverzüglich zur Ausführung gebracht; ſonſt aber nur, wenn die überſtimmten Mitglieder oder die Sachverſtändigen, bei Ausführung des Beſchluſſes der Kommiſſion überzeugt ſind, keinen Nachtheil fürs Ganze beſorgen zu dürfen. (§. 53.)

Anfuhr der Baumaterialien.

§. 57. Die Bauart der Ufer-Werke ſelbſt, hängt ganz von der Entſcheidung der Sachverſtändigen ab; dagegen beſtimmt die Deputation, ob die zu den Anlagen erforderlichen Materialien, Faſchienen, Holz ꝛc. ꝛc. von den Verpflichteten, nach der gewöhnlichen Vertheilung (§. 48.) angefahren, und nöthigenfalls auch von ihnen gehauen und gebunden, oder ob ſie angekauft werden ſollen. Im letztern Fall müſſen die Lieferungen Theilweiſe, nach ſo geringen Quantitäten ausgeboten werden, daß die einzelnen Grundbeſitzer daran Theil nehmen können.

Wahl der Damm-Geſchwornen u. Buſchwärter.

§. 58. Hiernächſt wählt die Deputation auch die Damm-Geſchwornen und Buſchwächter, deren erledigte Poſten daher bis zur nächſten Verſammlung der Deputation nur vorläufig beſetzt und verwaltet werden. Endlich muß die Deputation bei jeder Verſammlung die Societäts-Kaſſe revidiren und über alle, bei den Verſammlungen verhandelten, Gegenſtände ein kurzes Protokoll führen laſſen, das in der Amts-Regiſtratur aufbewahrt wird.

Vom Aufſetzen der Faſchienen.

§. 59. Beim Bau der Packwerke ꝛc. ꝛc. iſt jeder Grundbeſitzer ohne Ausnahme verpflichtet, den Platz zum Aufſetzen der Faſchienen und übrigen Materialien unweigerlich herzugeben, wofür er für die Quadratruthe Säeland 6 gr., für Wieſe 4 gr. und für Weide 3 gr. preußiſch, an Entſchädigung aus der Societäts-Kaſſe, erhalten ſoll.

Hegung der Faſchienen-Werke.

§. 60. Alle Einſaßen ohne Ausnahme ſind verpflichtet, auf die Schonung und gute Unterhaltung ſämmtlicher Strohm- und Uferbaue zu ſehen, alle Beſchädigungen ihrer Seits, ſo viel möglich zu verhüten (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXV. XXVI.) und beſonders kein Vieh auf denſelben zu dulden, welches wie in den Pflanzungen, gepfändet, und der, dem Faſchienen-Werk zugefügte Schaden erſetzt werden ſoll. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXI.)

Sechs-

Sechster Abſchnitt.

Von den Vorländern und Pflanzungen.

Benutzung neuer Anhägerungen überhaupt.

§. 61. Anhägerungen des Ufers, Sandbänke und Inſeln, in Ströhmen, Seen und ſonſtigen Gewäſſern, gehören zwar dem Beſitzer des anliegenden Ufers; da indeſſen die Bewirthſchaftung dieſer Ländereien den nachtheiligſten Einfluß auf die Strohmbahn, die Ufer und etwanige Deiche haben kann, ſo ſteht es dem Eigenthümer nicht frei, ſolche Anhägerungen ꝛc. ꝛc. nach Willkühr zu benutzen; ſondern er muß bei der Krieges- und Domainen-Kammer eine beſondere Erlaubniß dazu nachſuchen, die ihm jedoch nie verweigert werden ſoll, wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverſtändigen, wirklicher Nachtheil bei der gewählten Benutzungsart zu beſorgen iſt.

Wenn ihre Bepflanzung nothwendig iſt.

§. 62. Wird es dagegen für nöthig gehalten, daß dergleichen Vorländer bepflanzt, oder auf irgend eine andere beſtimmte Art bewirthſchaftet werden ſollen, ſo ſind die Eigenthümer ſchuldig, ſie entweder gegen geſetzliche Entſchädigung, auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 8 — 11., abzutreten, oder ſie nach der ihnen in jedem Fall zu ertheilenden beſondern Vorſchrift ſelbſt zu bepflanzen und zu benutzen, dabei aber ſorgfältig zu hegen, worauf mit Strafe gehalten werden wird. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

Bepflanzung der Ufer.

§. 63. Auch an den Ufern der Ströhme, Seen, des Haffs ꝛc. ꝛc. dürfen gleichfalls keine Bäume und Geſträuche, ohne Erlaubniß gepflanzt, oder die dort ſtehenden eigenmächtig gehauen und gerohdet werden.

Vielmehr ſind alle Uferbeſitzer verbunden, bei nöthig erachteter Bepflanzung noch nicht bewachſener Ufer, entweder ihr Land (wie im vorigen §.) gegen geſetzliche Entſchädigung dem Staate zu überlaſſen, oder die Pflanzungen ſelbſt vorſchriftsmäßig anzulegen und zu bewirthſchaften. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

Vom Eigenthum künſtlich erzeigter Anhägerungen.

§. 64. Diejenigen Anhägerungen aber, die durch künſtliche Einbaue, Buhnenwerke, Zäunungen, Dämme u. ſ. w. erzeugt ſind, gehören jedesmal ſelbſt, wenn ſie vor dem Ufer eines Privat-Mannes liegen, dem Staate, in ſofern derſelbe die Koſten zu den Einbauen deshalb hergegeben hat, weil die Uferbeſitzer ſie nicht geben wollten, nachdem ſie darüber befraget und die Koſten ihnen angezeigt waren.

Bepflanzung der Vorländer in den Niederungen.

§. 65. In den Niederungen insbeſondere, müſſen alle Vorländer (außer Deiche oder Inſeln), deren Bepflanzung mit Weidenſtrauch, zur Erhaltung der Dämme nothwendig oder vortheilhaft iſt, an die Societät abgetreten werden, und zwar: wenn ſie ſeit 50 oder wenigern Jahren, blos vermöge des Alluvions- und Inſeln-Rechtes, ohne eine beſondere, vom Staat erhaltene Verſchreibung, beſeſſen und genutzt worden ſind, und die Bepflanzung nothwendig iſt, ohne Entſchädigung; wenn aber die Bepflanzung vortheilhaft, oder dem Beſitzer vom Staat eine beſondere Verſchreibung ertheilt iſt, oder

der Beſitz ſelbſt ſchon länger als 50 Jahre ausgeübt iſt, nur gegen vollſtändige geſetzliche Entſchädigung, nach Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. II. §. 8 — 11.

§. 66. Diejenigen Vorländer, die ſeit mehrern Jahren zur Damm-Kaſſe gehört haben, bleiben ein Eigenthum der Societät, vor deren Dämme ſie liegen. Die Vorländer in den Niederungen aber, die, ehe ſie der Damm-Kaſſe zugeſchlagen wurden, zu den Königl. Domainen-Vorwerkern gehörten, ſollen nach Befinden der Umſtände, worüber Wir Uns die Entſcheidung vorbehalten, zu einer oder der andern Societät geſchlagen werden.

Beackerung dieſer Vorländer.

§. 67. Kein Vorland darf bis dicht an den Fuß des Deichs beackert werden, ſondern es muß jederzeit ein Streifen, von wenigſtens einer Ruthe breit, längs dem Deich, unaufgeriſſen liegen bleiben.

Kopfweiden-Pflanzungen an den Dämmen.

§. 68. Um vorzüglich zur Zeit der Gefahr, wenn die Vorländer unter Waſſer ſtehen, mehr Faſchienenſtrauch in der Nähe zu haben, ſollen alle Damm-Verpflichtete verbunden ſeyn, auf ihren Looſen eine gewiſſe Anzahl Kopfweiden (§. 30.) zu pflanzen; das Eigenthum derſelben, oder vielmehr das davon gewonnene Strauch aber, ohne die geringſte Entſchädigung, der Societät zu überlaſſen. Auch die daſelbſt ſchon ſtehende dicht an, oder ſogar in die Doſſirung des Dammes gepflanzten Weidenbäume, fallen von nun an ſämmtlich der Societät anheim. Sind ſie jedoch zur Strauchgewinnung nicht mehr tauglich, ſo haben diejenigen, die ſich bisher als Eigenthümer dieſer Weiden anſahen, die Verpflichtung, die Stobben unentgeldlich auszurohden, alle hiedurch entſtehende Löcher auszufüllen, feſtzuſtampfen und mit Heuſaamen zu beſäen; widrigenfalls dieſe Arbeit durch Freiwillige, auf Koſten der Säumigen, bewirkt werden ſoll.

Vom Kappen, Benutzen u. Nachpflanzen dieſer Weiden.

§. 69. Jede Benutzung der am Damme ſtehenden Kopfweiden, wird hiedurch auf das ſchärfſte verboten. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXVIII. XXXI.)

Iſt aber eine ſolche Weide ausgegangen, verdorrt, abgehauen, oder geſtohlen, ſo muß derjenige, auf deſſen Loos ſie ſtand, den Stobben ausgraben und im nächſten Frühjahr eine andere nachpflanzen. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXXII.) Wer dagegen die vorſchriftmäßige Anzahl Weiden auf ſeinem Looſe gepflanzt und bis zum Kappen erhalten, auch vor Beſtehlung geſichert hat, bekommt für jeden Baum, beim jedesmaligen Kappen 15 gr. Prämie aus der Societäts-Kaſſe.

Von Viehpfänden in den Vorländern u. Pflanzungen.

§. 70. Sämmtliche mit Bäumen, Strauch, Dühnengras und desgleichen bepflanzte Vorländer und überhaupt alle Pflanzungen, Uferbaue und Packwerke an den Ströhmen, ſo wie bei den Landſeen am Hafe und der See, müſſen mit der größten Sorgfalt geſchont und durchaus zu jeder Jahreszeit vor allem Zutritt des Viehes bewahrt werden. Die Polizeibehörden, insbeſondere aber die Beamten und Amts-Schulzen müſſen darauf ſehen, daß kein Hirt ſich unterſtehe, Vieh in die Pflanzungen gehen zu laſſen.

Sämmtliche Einſaßen, alle Offizianten, vorzüglich aber, die an mehrern Orten beſonders dazu angeſtellten Damm- und Buſchwächter, ſollen alles Vieh, was ſie auf den Treidel-Dämmen (§. 7.), auf den Dämmen (§. 32.), in den Pflanzungen u. ſ. w. antreffen, ſofort pfänden. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXI.) Die Gerichte, Schulzen und Einſaßen, bei denen ſie ſich deshalb melden, ſind verbunden, ihnen allen möglichen Beiſtand zu leiſten. Außerdem iſt aber auch jeder Einſaße verpflichtet, alles gepfändete Vieh oder ſonſtige Pfandſtücke bei ſich aufzunehmen und ſo lange zu behalten, bis der Eigenthümer einen ſchriftlichen Befehl zur Herausgabe deſſelben, von der Juſtiz-Behörde, dem Domainen-Amte, einem vereidigten Deich-Offizianten oder Amts-Schulzen beibringt. In der Regel darf dieſer Befehl dem Eigenthümer nicht verweigert werden, ſobald er das Pfandgeld nebſt dem angemeſſenen Stand- und Futtergelde (Provinzial-Recht, Zuſatz 26. §. 5.) erlegt hat. Wer gepfändetes Vieh nicht in Verwahrung nehmen will, wird zum Schaden-Erſatz oder Pfandgelde ſtatt des gepfändeten, angehalten; wer aber das zur Verwahrung übernommene Vieh ohne Erlaubniß von der genannten Behörde, heraus giebt, wird wie der Schuldige ſelbſt angeſehen und beſtraft.

Schießen der Schweine und Gänſe.

§. 71. Es iſt den Buſchwächtern erlaubt, Schweine und Gänſe, die ſie auf den Dämmen, in Pflanzungen u. ſ. w. antreffen und nicht pfänden können, zu ſchießen. In dieſem Fall, wird aber außer dem Schußgelde von 15 gr. pro Schwein und 12 gr. pro Gans, weiter keine Strafe bezahlt, und auch das todtgeſchoſſene Thier dem Eigenthümer überlaſſen.

Gehen, Fahren und Reiten in den Pflanzungen.

§. 72. Niemand darf ohne beſondere Erlaubniß auf den bewachſenen Vorländern oder Packwerken, in den Pflanzungen u. ſ. w., gehen, fahren oder reiten (Abſchn. VIII. Nro. XXXIII.), vielweniger ſich unterſtehen, Kluben und Wehden (Zweige) daraus zu ſchneiden. (Nro. XXXIV.) Selbſt im Winter iſt es durchaus verboten über eine Pflanzung zu fahren oder zu reiten. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXXV.)

Anlegen der Holz-Stapel-Plätze.

§. 73. Desgleichen wird es hierdurch verboten, Stapelplätze von Holz und andern Materialien, an den Ufern eigenmächtig zu errichten, am wenigſten darf dies aber auf bewachſenen Vorländern, an Dämmen, Faſchienen-Werken u. ſ. w. geſchehen. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXXVI.)

Von der Zeit des Weidenſchneidens.

§. 74. Vom letzten Mai bis erſten September darf kein Strauch, unter welchem Vorwande es auch ſey, aus der Pflanzung genommen werden; ſelbſt das Faſchienen-Strauch zu den von der Deich-Societät auszuführenden Bauen macht keine Ausnahme.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.

Von den Vorkehrungen gegen die Gefahr beim Eisgange und hohen Waſſer.

Vom Verhalten beim Eisgange im Allgemeinen.

§. 75. Um den mit dem Eisgange verbundenen Gefahren vorzubeugen, müſſen insbeſondere die Deich-Inſpectoren, beim Abgange des Eiſes, ſey es im Frühjahr oder im Winter, die Dämme täglich bereiten und durch zweckmäßige Anſtalten jede Gefahr abzuwenden ſuchen; ſo wie die Einſaßen dagegen verpflichtet ſind, dem Anſchwellen der Ströhme, allemal, ſelbſt unerinnert, den nöthigen Eiswächter auf den Dämmen zu geſtellen und ſich den Anordnungen der Deich-Offizianten zu unterwerfen.

Lieferung der Eisgangs-Materialien

§. 76. Die Deich-Offizianten haben bei Zeiten dafür zu ſorgen, daß folgende Materialien und Geräthſchaften, von den zur Unterhaltung der Deiche verpflichteten Einſaßen, ohnfehlbar auf ihre Deich-Looſe geſchafft werden.

Auf jeder Ruthe des Deichs ſoll nämlich:

1. Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden,
2. Ein Bund Stroh von 20 Pfund,
3. Zwei Spickpfähle auf 10 Ruthen Deich,
4. Ein Fuder Miſt,
5. Zwei Bretter wenigſtens 18 Fuß lang,
6. Eine Wurſt, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang,

unentgeldlich geliefert werden.

Wer den zu dieſer Lieferung geſetzten Termin nicht einhält, wird beſtraft, und (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXXIV.) muß die auf ſeine Koſten angeſchafften Materialien bezahlen.

und Geräthſchaften.

§. 77. Außerdem muß jeder Damm-Wächter einen Spaten mitbringen, und für jede 10 Mann Wächter, muß nicht nur eine Wachtbude errichtet werden, ſondern bei jeder Bude ſollen auch folgende Geräthſchaften befindlich ſeyn, oder auf Koſten derjenigen, die die Dammwächter ſtellen, ſogleich angeſchafft werden:

1. Zwei Mulden,
2. Zwei Handkarren.
3. Eine Axt,
4. Eine Miſtgabel,
5. Zwei Schlägel,
6. Fünf Laternen mit den nöthigen Lichten,
7. Ein Korb mit ſchlechter Wickelheede oder Werk.

(Abſchnitt VIII. Nro. XXXVIII.)

Hingebung der Materialien ꝛc. ꝛc. in außerordentlichen Fällen.

§. 78. Bei dringender Gefahr werden die nöthigen Materialien jeder Art, insbeſondere Strauch, Stroh, Miſt, Bretter ꝛc. ꝛc. ohne Ausnahme, von da genommen, wo ſie am nächſten und in hinzureichender Menge zu haben ſind.

Jeder, ohne Unterſchied, iſt verbunden, ſie nicht nur unweigerlich herzugeben, ſondern ſie auch ſelbſt an den Ort, wo ſie gebraucht werden, hinzuſchaffen und bei der Arbeit behülflich zu ſeyn. Wer ſich im geringſten dabei widerſpenſtig zeigt, ſoll nöthigenfalls mit militairiſchem Zwange, zur Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten werden, und überdem noch die verwirkte Strafe ſeiner Widerſetzung leiden. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXXIX.) Dagegen muß der Deich-Inſpektor, wenn die Gefahr vorüber iſt, gewiſſenhaft darauf ſehen, daß die Materialien demjenigen, von dem ſie genommen worden ſind, entweder gleich zur Stelle in derſelben Art und Menge zurückgegeben oder nach dem vollen Werth mit Einſchluß des Fuhrlohns vergütet werden.

Geſtellung der Eiswachen auf den Dämmen

§. 79. Zu den Eiswachen dürfen keine Kinder, Weiber, oder alte ſchwache Leute geſchickt werden, widrigenfalls es ſo angeſehen werden ſoll, als wären die Wächter ganz ausgeblieben. (§. 81.) Wie viel Eiswächter aber jedes, unter dem Schutz der Dämme liegende Grundſtück, zu ſtellen hat, iſt in den beſondern Dammwächter-Rollen beſtimmt, welche jedoch nach Umſtänden, Abänderungen unterworfen bleiben, und in Hinſicht auf die Veränderung, durch veränderten Beſitz der Grundſtücke, den Dammrollen ſelbſt gleich geachtet werden. (§. 24.) Sobald das Waſſer zu ſteigen anfängt und der Eisgang einzutreten droht, müſſen die Damm-Geſchwornen in ihren Beritten, die nächſten Wächter ſelbſt beſtellen; die auf eine Meile und weiter entfernten, ſollen dagegen von den Schulzen zuſammen berufen und von ihnen am Tage der Verſammlung, bei eigener Verantwortlichkeit, auf den Dämmen, an die Deichgeſchwornen abgeliefert werden.

und Treidel-Dämme.

§. 80. Diejenigen Niederungs-Einſaßen, die zwar keine Dammlooſe haben, aber doch durch Treidel-Dämme vor Ueberſchwemmungen geſchützet ſind, müſſen ihrer ſonſtigen Befreiung ungeachtet, zur Zeit der Gefahr, nicht nur die nach den beſtehenden Rollen erforderlichen Wächter und Geräthſchaften, gleich den übrigen Damm-Verpflichteten, auf dieſe Treidel-Dämme ſtellen, ſondern auch die Hälfte, der in §. 76. genannten Materialien, unentgeldlich dazu liefern.

Vom Ausbleiben der Wächter.

§. 81. Die Wächter müſſen ſämmtlich zur rechten Zeit auf ihren Poſten eintreffen; wer aber aus erheblichen Urſachen (z. B. Krankheit) nicht kommen kann, muß dieſes dem Deich-Inſpektor oder Damm-Geſchwornen anzeigen, und ſeine Stelle durch einen andern beſetzen laſſen. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXXX.) Wer dagegen vorſetzlich zurück bleibt, wird nicht nur nöthigenfalls mit militairiſcher Execution zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, ſondern derſelbe ſoll auch außerdem zur Verantwortlichkeit gezogen und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXXIX.)

Maaßregeln bei unvermutheter Gefahr.

§. 82. Bei unvermuthet anwachſendem Waſſer aber, werden die Wächter aus den nächſten Dörfern genommen, und muß ein Jeder mit ſoviel Menſchen als er nur aufbringen kann, ſogleich zur Hülfe eilen; in ſolchen Fällen ſind ſogar die Offizianten der Societät, deren Dämme außer Gefahr ſind, der andern Societät zu Hülfe zu eilen verbunden, auch die Arbeiter können ſodann aus der andern Societät genommen, müſſen nachher aber dafür vollſtändig bezahlt werden.

Geſchäfte der Dammwächter.

§. 83. Das eigentliche Geſchäft der Damm-Wächter beſteht darin, Tag und Nacht wechſelsweiſe, zu zwei und zwei, auf dem ihnen angewieſenen Deich, auf- und abzugehen und nachzuſehen:

1) Ob der Deich qualme, d. h. ob ſich das Waſſer irgendwo ſiebartig durchſauge?
2) Ob ſich Quellungen, Mäuſe- und Maulwurfs-Löcher zeigen?
3) Ob der Damm vom Waſſer beſchädigt werde und abbreche?
4) Ob eine Eisſtopfung irgendwo ſtehen bleibe?

Außerdem ſind die nächſten Wächter allemal verbunden, auf Verlangen des Damm-Geſchwornen, dahin zu eilen, wo Gefahr drohet und ſeine Anordnungen durchgehends genau zu befolgen.

Verfahren bei wirklicher Gefahr an der Dämme.

§. 84. Sobald einer, der im vorigen §. genannten Fälle eintritt, muß ſofort ein Wächter den Damm-Geſchwornen davon benachrichtigen, die übrigen aber mit vereinten Kräften, die Gefahr abzuwenden bemüht ſeyn, ohne einen Augenblick auf die Ankunft des Damm-Geſchwornen zu warten.

Im erſten Fall, wenn das Waſſer durch den Deich durchſauget, muß mit der größtmöglichſten Geſchwindigkeit, gute fette Erde an die Landſeite des Dammes gefahren werden; ſo lange bis derſelbe dadurch gehörig verſtärkt iſt, und das Qualmen aufhört.

Im zweiten Fall, wenn das Waſſer an einzelnen Stellen durchläuft, muß man zuförderſt die Oeffnungen an der Außenſeite des Dammes, unter dem Waſſer aufſuchen, und ſie mit ſchräge verſchlagenen Brettern und dahinter geſtampften Miſt, zu verſchließen bemüht ſeyn. Wird die Oeffnung aber nicht entdeckt, oder iſt das eben beſchriebene Verfahren anderer Umſtände wegen, nicht anwendbar; ſo werden auf die Binnenſeite, in einiger Entfernung, Pfähle um die Oeffnung geſchlagen, und das Loch mit Miſt, Stroh und dergleichen, verſtopft, und mit Erde ſo hoch beſchüttet, daß die aufgeſchüttete Erde dem Druck des Waſſers widerſtehe. Die Pfähle können dabei mit Strohſäulen und Miſt verflochten werden, damit die Erde nicht dazwiſchen wegfalle, oder von dem Anfangs noch durchlaufenden Waſſer weggeſpühlt werde.

Im dritten Fall muß man den Damm, wenn er anfängt abzubrechen, mit Faſchienen dicht über einander benageln, iſt aber ſchon ein anſehnliches Stück weggebrochen, alsdann iſt mit möglichſt größter Geſchwindigkeit, ein förmliches Deckwerk von Faſchienen, vorzubauen. Nur wenn es hiezu an Faſchienen fehlt, können Waſſerwärts Pfähle und Bretter vorgeſchlagen, Stroh, Miſt und Erde dahinter geſtampft, und die ausgeſchlagenen Löcher mit Erde gefüllt, in jedem Fall aber muß der Damm hinten noch mit Erde verſtärket werden.

Im vierten Falle, wenn das Waſſer bei Eisſtopfungen, über den Wall zu gehen droht, muß derſelbe mit Erde und Miſt beſchüttet, im Nothfall Faſchienen vorgelegt und angenagelt, oder Bretter und Holz vorgeſchlagen und allenfalls auch förmliche Miſt- und Erdkaſten aufgeſetzt, kurz, der Deich wo möglich ſo erhöhet werden, daß das Waſſer nicht übergehe. Ueberhaupt bleiben aber, die in Nothfällen zu ergreifenden Maaßregeln der zweckmäßigen Anordnung der Deich-Offizianten überlaſſen.

Von den zu erſtattenden Rapporten.

§. 85. Die Damm-Geſchwornen ſind verbunden zur Zeit der Gefahr, den Deich-Inſpektor oder ſonſtigen Deich-Offizianten, der die Aufſicht in der Nähe hat, durch Rapportzettel, von allen wichtigen Vorfällen zu benachrichtigen. — Dieſe Zettel müſſen durch den Dammwächter ohne den mindeſten Aufenthalt, von Wache zu Wache befördert werden. Wenn aber die Gefahr groß iſt, ſo muß ſofort aus dem nächſten Dorfe, es ſey bei Tag oder Nacht, ein reitender Bothe mit einem beſchlagenen und geſattelten Handpferde, geradesweges an den Deich-Inſpektor, oder den die Oberaufſicht führenden Waſſerbauverſtändigen, abgeſandt werden.

Wird ein ſolcher Rapportzettel nicht ſchnell befördert, oder gar abſichtlich zurück gehalten, ſo wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXXXI. und XXXXII.)

Von Durchbrüchen.

§. 86. In Nothfällen muß Tag und Nacht mit abwechſelnder Mannſchaft, und wenn es an Arbeitern fehlt, ohne Anſehn der Perſon gearbeitet werden. Entſteht aber aller Anſtrengung ohngeachtet dennoch ein Durchbruch, ſo ſollen die Deiche nicht gleich von den Wächtern entblößt, ſondern es muß dann mit vereinten Kräften, der ſtehengebliebene Theil des Deichs, ſo viel möglich geſichert, und der Ausriß wenigſtens eingeſchränkt werden. Kein Dammwächter ſoll ſich dahero unterſtehen, den Damm eher zu verlaſſen, als bis er dazu die Erlaubniß vom Deich-Inſpektor, oder dem die Oberaufſicht führenden Waſſerbauverſtändigen erhalten hat; widrigenfalls es ſo angeſehen werden wird, als wäre er gar nicht zur Dammwache gekommen. (§. 80.)

§. 87.

Von den Belohnungen.

§. 87. Derjenige, welcher zuerſt die Stelle entdeckt und dem Damm-Wächter anzeigt, wo ein Deich auszubrechen droht, erhält eine Belohnung von 3 Rthlr. aus der Damm-Kaſſe, und wird, ſo wie überhaupt Jeder, der ſich zur Zeit der Gefahr durch Wachſamkeit, Entſchloſſenheit und Thätigkeit ausgezeichnet hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zwangsmittel gegen die Widerſpenſtigen.

§. 88. Dagegen ſoll das Vergehen und die Beſtrafung deſſen, welcher ſich bei dieſer Gelegenheit widerſpenſtig bewieſen hat, zu ſeiner Beſchämung und andern zur Warnung bekannt gemacht werden.

Achter Abſchnitt.

Beſtrafung derjenigen, welche gegen dieſe Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung handeln.

§. 89. Wie es im Eingange gegenwärtiger Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung allen Polizei-Behörden, bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht iſt, darauf zu ſehen, daß ſie befolgt werde, die Säumigen mit Nachdruck zu demjenigen anzuhalten, was ſie zu leiſten ſchuldig ſind und die Koſten für diejenigen Arbeiten, die durch Freiwillige, anſtatt der eigentlichen Verpflichteten, geleiſtet werden, von den letztern executiviſch einzuziehen und beizutreiben; ſo wird den Polizei-Obrigkeiten auf dem platten Lande (denn die Magiſtrāte in den Städten ſind ohnehin ſchon mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen) hiedurch die Befugniß ertheilt, die auf Uebertretungs-Fälle geſetzten Strafen, in ſofern ſie nicht 5 Rthlr. überſteigen, ſelbſt feſtzuſetzen, und nach Befinden der Umſtände angemeſſene Leibesſtrafen ſtatt der Geldſtrafen anzuordnen.

Die Gutsherrſchaften und Domainen-Beamten, oder deren Stellvertreter, können daher mit Zuziehung der Schulzen, Damm- oder Dorfs-Geſchwornen, einen Jeden, der innerhalb des Guts oder Dorfs die vorſtehenden Polizei-Geſetze und Anordnungen übertritt, zur Verantwortung ziehen, und die Strafe, in ſo fern das Maaß derſelben nicht fünf Thaler Geldbuße, acht Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchſtens zehn Peitſchenhieben oder Ruthenſchlägen überſteigt, durch eine Reſolution feſtzuſetzen; dieſe Reſolution muß dem Beſchuldigten vorgeleſen, ihm aber dabei bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er ſich nicht dabei beruhigen wolle, die Berufung an die Krieges- und Domainen-Kammer offen ſtehe. Macht der Beſchuldigte von dieſem Recours Gebrauch, worüber er ſich ſofort und längſtens binnen 24 Stunden erklären muß, ſo werden die Verhandlungen an die Kammer eingeſandt, welche ſodann allenfalls, nach eingezogener näherer Erkundigung wegen Beſtätigung oder Abänderung der Reſolution das Erforderliche verfügt.

Erfolgt Beſtätigung, oder hat der Beſchuldigte ſich bei der Entſcheidung der Polizei-Obrigkeit ſogleich beruhigt, ſo wird von ſelbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

Ueberſteigt die feſtzuſetzende Strafe das oben beſtimmte Maaß, ſo muß die Gutsherrſchaft, oder der Domainen-Beamte ſich aller weitern Cognition enthalten, und ſolche dem Patrimonial-Gericht, Domainen-Juſtiz-Amt, und in der Litthauiſchen Niederung der Deich-Schau-Kommiſſion (§. 23.) überlaſſen.

§. 90. Von allen Geldſtrafen unter 20 Rthlr. erhält der Angeber, wer er auch ſey, jedesmal die Hälfte; bei höhern Strafen aber immer nur 10 Rthlr.

Iſt das Verbrechen des Nachts oder am Sonntage begangen, und entdeckt; ſo ſoll der, dem Angeber zukommende Straf-Antheil verdoppelt und von dem Straffälligen noch beſonders erlegt werden.

Hat ſich aber Jemand außer dem Vergehen ſelbſt, noch der Pfandkehrung oder Widerſetzlichkeit zu Schulden kommen laſſen; ſo ſoll er nach den Kriminal-Geſetzen beſtraft werden.

Verzeichniß der Strafen.

I. Stöhrungen der Schiffahrt durch eigenmächtige Uferbaue, Einbaue, Ableitungen des Waſſers, Verſtellung der Flöße mit Fiſchergeräthen, Aufſchwemmen des Holzes an unerlaubten Orten, und Beſchädigung der Waſſer-Bauwerke, werden mit körperlicher Züchtigung, Geldbuße bis 50 Rthlr., Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt. (§. 3.)

II. Schiffer ꝛc. ꝛc. die ſich mit Eiſen beſchlagener Picken bedienen, müſſen ſie bei 5 Rthlr. Strafe unweigerlich herausgeben; und wenn ſie die Gefäße oder Flöße nicht in gehöriger Entfernung von der Brücke erhalten, verfallen ſie gleichfalls in 5 Rthlr. Strafe. (§. 5.)

III. Wer einem ihm entgegen kommenden Gefäße nicht auf die vorgeſchriebene Art ausbiegt, bezahlt 30 gr. Strafe. (§. 6.)

IV. Wer aber mit einem Gefäße oder Floß an einem Orte ſtille hält, wo er der Fahrt hinderlich iſt, verfällt nach Lage der Umſtände in 2 bis 10 Rthlr. Strafe. (§. 6.)

V. Wer an einem Damm oder Faſchienenwerk, oder an einem abbrüchigen Ufer oder ſonſt an einer Stelle, die mit einem Warnungszeichen verſehen iſt, anlegt, hat 2 bis 20 Rthlr., wenn er aber an einer erlaubten Stelle, jedoch auf vorſchriftswidrige Art, anhält, 1 Rthlr. Strafe zu bezahlen. (§. 7.)

VI. Wer in einem ſchiffbaren Fluß oder Kanal Flachs röthet, hat 10 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 9.)

VII. Wer beim Kappen des Strauchs an den Ufern, das Strauch in den Fluß oder Kanal fallen läßt, zahlt 30 gr.; wer aber einen umgefallenen oder vom Sturm hineingeworfenen Baum darin liegen läßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe. (§. 10.)

VIII. Wer durch einen ſchiffbaren oder flößbaren Kanal oder Fluß reitet oder fährt, bezahlt 30 gr. für jedes Pferd. (§. 11.)

IX. Wer aber mit einer ganzen Heerde durchtreibet zahlt 5 Rthlr., und in jedem Wiederholungsfall immer 5 Rthlr. mehr. (§. 11.)

X. Wer das Vieh im Strohm tränket, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die das Durchwaten des Viehes durch den Strohm verhüten, verfällt in 5 Rthlr. Strafe. (§. 11.)

XI. Wer durch gewöhnliche Exekution, es ſey bei der Graben- oder bei der Dammarbeit, vor Eintritt der Gefahr, zur Erfüllung ſeiner Pflicht nicht vermocht werden kann, wird wegen ſeines Ungehorſams zur Unterſuchung gezogen, und mit Geld- oder Gefängnißſtrafe, jene bis 50 Rthlr., dieſe bis 6 Wochen, belegt. (§. 12. §. 22.)

XII. In den Niederungen muß jeder, der ſeinen Graben bis Johanni nicht gekräutet hat, für jede laufende Ruthe 15 gr. Strafe bezahlen. (§. 13.)

XIII. Wer einen Graben zur Erſpahrung einer Brücke verſchüttet, bezahlt 10 Rthlr. Strafe. (§. 16.)

XIV. Wer die zur Bezeichnung der Looſe auf den Dämmen eingeſchlagene Pfähle beſchädigt oder auszieht, verfällt in 5 Rthlr. Strafe für jeden Pfahl. (§. 18.)

XV. Wer ſein Dammloos nicht zur gehörigen Zeit ausbeſſert, zahlt für jede laufende Ruthe 15 gr.; eben ſoviel für jede Ruthe Damm, die bis Johanni nicht gekräutet iſt, und in beiden Fällen das Doppelte, wenn er den ihm von neuem geſetzten Termin verſäumt; beweiſet er ſich in folgenden Jahren eben ſo nachläſſig, ſo trifft ihn die dreifache Strafe. (§. 21.)

XVI. Jeder neue Beſitzer eines Hofes iſt bei 5 Rthlr. Strafe verbunden, die Erwerbung deſſelben bei der nächſten Deichſchau anzuzeigen. (§. 24.)

XVII. Wer Holz oder Strauch im Damm verſchüttet, hat 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall doppelte Strafe verwirkt. (§. 28.)

XVIII. Wer nach dem 1ſten September ohne ausdrückliche Erlaubniß auf dem Damme fährt, wo Nebenwege ſind, wird gepfändet, und bezahlt 30 gr. für jedes Pferd. (§. 29.)

XIX. Für jede nicht vorſchriftmäßig am Deich gepflanzte Kopfweide, ſind 30 gr. Strafe zu bezahlen. (§. 30.)

XX. Wer ein bemerktes oder mit Miſt verſtopftes Loch im Damm nicht ganz ausgräbt und den Damm völlig ausſchüttet, bezahlt 4 Rthlr. Strafe. (§. 31.)

XXI. Für jedes junge oder alte Pferd oder Stück Rindvieh, welches in den Pflanzungen, auf den Deichen u. ſ. w. betroffen wird, ſoll 1 Rthlr., für jedes Schwein und Schaaf 60 gr. und für eine Gans 30 gr. Strafe bezahlt werden. (§. 32. §. 60. §. 70.)

XXII. Wer den Fuß des Dammes beſchädigt, oder die Erde zu nahe davon abgräbt, zahlt für jede laufende Ruthe, das erſtemal 1 Rthlr. und wenn es öfter geſchiehet jedesmal das Doppelte. (§. 34.)

XXIII. Wer den Damm ohne Erlaubniß zu einer neuen Auf- und Abfahrt abgräbt, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 34.)

XXIV. Wer bei gemeinſchaftlichen Damm-Arbeiten, ohne ſich vorher zu melden und ohne erhebliche Urſachen ausbleibt, oder einen vorſchriftswidrigen Wagen ſchickt, bezahlt von jedem Geſpann, für den Tag 1 Rthlr. (§. 42.)

XXV. Wer Faſchienen oder Spickpfähle aus einem Faſchienen-Werk entwendet, muß für jedes Bund 1 Rthlr., für jeden Spickpfahl 30 gr. Strafe erlegen. (§. 60.)

XXVI. Wer von den zu den Waſſerbauen beſtimmten Materialien etwas entwendet, bezahlt die Hälfte der in der vorigen Nro. beſtimmten Strafe. (§. 60.)

XXVII. Wer aber Bau-Geräthſchaften ſtiehlt, muß den dreifachen Werth derſelben als Strafe bezahlen. (§. 60.)

XXVIII. Diejenigen Land-Eigenthümer, die die Bepflanzung eines Ufers ſelbſt übernommen haben, verfallen in 1 bis 10 Rthlr. Strafe, wenn ſie dabei die ihnen ertheilten Vorſchriften nicht ganz genau befolgen. In jedem Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt. (§. 62. und 63.)

XXIX. Für eine geſtohlene Setzweide wird ein Rthlr. bezahlt. (§. 69.)

XXX. Wer eine alte der Societäts-Kaſſe gehörige Weide kappt, bezahlt 2 Rthlr. (§. 69.)

XXXI. Wer aber einen ſolchen Baum abhaut, muß 5 Rthlr. Strafe erlegen. (§. 69.)

XXXII. Iſt eine am Damm gepflanzte Kopfweide ausgegangen, ſo muß der Inhaber des Looſes bei 30 gr. Strafe den Stobben ausrohden und eine andere Weide nachpflanzen. (§. 69.)

XXXIII. Wer ſich in den Pflanzungen auf bewachſenen Vorländern, Packwerken u. ſ. w. betreten läßt, ohne eine Erlaubniß dazu nachweiſen zu können, wird gepfändet und muß 30 gr. Pfandgeld bezahlen. (§. 72.)

XXXIV. Wer ſich aber unterſteht daſelbſt Wehden zu ſchneiden, verfällt außerdem in 60 gr. Strafe für jedes Schock. (§. 72.)

XXXV. Wer im Winter über eine Pflanzung reitet oder fährt, muß für jedes Pferd 15 gr., wer aber die Bahn eröffnet, für jedes Pferd 60 gr. zur Damm-Kaſſe bezahlen. (§. 72.)

XXXVI. Wer eigenmächtig auf einem Vorlande, Damm, Faſchienenwerke ꝛc. Stapelplätze von Holz und dergleichen anlegt, verfällt in 5 bis 20 Rthlr. Strafe; nach Maaßgabe der Menge von aufgeſtapelten Materialien. (§. 73.)

XXXVII. Wer die beſtimmten Eisgangs-Materialien nicht liefert, bezahlt für jedes fehlende Bund Strauch oder Stroh 18 gr.; für ein Brett oder Fuder Miſt aber 45 gr. Strafe. (§. 76.)

XXXVIII. Wer nicht die nöthigen Geräthe zur Eiswache mitbringt, erlegt für jedes fehlende Stück 18 gr. Strafe. (§. 77.)

XXXIX. Wer zur Zeit der Gefahr ſeiner Pflicht vorſätzlich zuwider handelt, wird, wenn ihn nach Beſchaffenheit ſeines Vergehens keine härtere Strafe trifft, als ein ſolcher, der ſich den Befehlen ſeiner Obrigkeit thätlich widerſetzt, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe, auf zwei bis 6 Monate belegt. (§. 78. §. 81.)

XXXX. Wer bei der Eiswache vermißt wird, ohne einen andern an ſeine Stelle geſchickt und dies dem Deich-Inſpektor gemeldet zu haben, bezahlt für jeden Tag 1 Rthlr. (§. 81.)

XXXXI. Wer einen Rapport-Zettel, mit welchem er abgeſchickt iſt, aus Nachläſſigkeit nicht gehörig ſchnell befördert, wird mit körperlicher Züchtigung von 12 bis 60 Peitſchenhieben (letztere an 3 Tagen) oder Gefängnißſtrafe von 12 Stunden bis 8 Tage belegt. (§. 80.)

XXXXII. Wer aber einen ſolchen Zettel abſichtlich zurück hält, ſoll mit ſpaniſcher Mantel- oder ſchwerer Gefängniß-Strafe belegt werden. (§. 80.)

Seine Königl. Majeſtät befehlen allen ihren getreuen Unterthanen, die vorſtehende Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung auf das Genaueſte zu befolgen; und damit die, gegen die Widerſpenſtigen, zum Wohl des Ganzen, erforderlichen Zwangsmittel in keinem Fall verſpätet werden; ſo wollen Se. Königliche Majeſtät, daß der nächſte kommandirende Offizier, nicht nur auf Requiſition des Kammer-Präſidenten oder der Krieges- und Domainen-Kammer, ſondern auch auf Requiſition des Waſſer-Bau-Direktors oder des Ober-Deich-Inſpektors, die erforderliche Mannſchaft, Behufs der Exekution, ſogleich kommandire.

Auch haben Seine Königl. Majeſtät, um dieſes Geſetz zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſelbiges nicht nur zum Druck befördern, ſondern auch in beſondern Beilagen die Inſtruktion für die Damm-Geſchwornen und Buſchwächter abfaſſen, und die Pflichten der Damm-Intereſſenten beſonders abdrukken laſſen; welcher letztere Auszug in allen Dörfern der Litthauenſchen Niederung, von den Schulzen jährlich einmal vorgeleſen werden ſoll.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin, den 14ten April 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Erſte Beilage

zur allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung.

Von den Pflichten, die den Damm-Geſchwornen und Buſchwärtern in Oſtpreußen und Litthauen obliegen.

Da die Unterhaltung und Verbeſſerung der Dämme vorzüglich von der gewiſſenhaften und treuen Amtsführung der Deich-Inſpektoren abhängt, ſo ſollen dieſe ſich in allen Stücken auf's genaueſte nach der ihnen ertheilten Inſtruktion richten, unter Gewärtigung der ſtrengſten Beſtrafungen und unfehlbaren Kaſſation ſich aber nicht unterſtehen, bei Forderung der nöthigen Dienſte, etwa aus Partheilichkeit einige Einſaßen, im geringſten mehr, als andere zu beſchweren; und beſonders auch darauf ſehen, daß die ihnen untergeordneten Damm-Geſchworenen und Buſchwärter, ihren Pflichten auf das genaueſte nachkommen.

Inſtruktion für die Damm-Geſchwornen.

Die Damm-Geſchwornen müſſen ſich ſowohl zur Beobachtung alles deſſen, was den Buſchwächtern in beigelegten Inſtruktionen vorgeſchrieben iſt, als beſonders auch zur gewiſſenhaften Erfüllung nachſtehender Pflichten, durch einen Eid verbindlich machen.

1. Im Allgemeinen liegt es ihnen ob, ſämmtliche Vorſchriften der Allgemeinen Damm-Ordnung, ſo wie alle Befehle des ihnen vorgeſetzten Deich-Inſpektors oder andere Waſſer-Bau-Offizianten, nicht nur ſelbſt genau zu befolgen, ſondern auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſie von jedem andern befolgt werden.
2. Jeder Damm-Geſchworne führt die Aufſicht über einen beſondern Bezirk der Deiche, und muß ſich daher mit den Looſen der Deichverpflichteten in dieſem Bezirk, nach der ihm übergebenen beſondern Damm-Rolle, genau bekannt machen, und darauf ſehen, daß die Grenzpfähle der verſchiedenen Looſe nicht verrückt werden. Sollten ſich aber dennoch Irrungen finden,

ſo muß er einen jeden ſeinen Antheil zur Unterhaltung, nach der Damm-Rolle, genau wieder zumeſſen.

3. Bei allen an den Dämmen ſeines Bezirks zu verrichtenden Arbeiten muß er zugegen ſeyn, und ſich ganz nach den Anordnungen des Deich-Inſpektors richten. Er hat dafür zu ſorgen, daß die Deiche nach Vorſchrift der Damm- und Ufer-Ordnung §. 21. 28. 30. 31. 40. und 41. zur gehörigen Zeit gekräutet, ausgebeſſert, mit Heuſaamen beſäet, oder mit Raſen belegt werden u. ſ. w. Diejenigen, die ihrer Pflicht hiebei nicht nachkommen, muß er ſogleich dem Deich-Inſpektor zur Beſtrafung anzeigen.

4. Wenn es irgend angeht, ſoll der Damm-Geſchworne die nöthige Deich-Erde aus dem Vorlande nehmen; doch ſo, daß noch Fahrwege zwiſchen den einzelnen Gruben, und dieſe ſelbſt wo möglich 6 Ruthen vom Damm entfernt bleiben. Iſt aber das Ausſtechen des Binnenlandes nothwendig, ſo muß nicht nur, wo möglich, dieſelbe Entfernung vom Deiche beobachtet, ſondern auch darauf geſehen werden, daß die Erde blos von oben abgegraben werde.

5. Es iſt ferner Hauptpflicht des Damm-Geſchwornen, das Betreiben der Dämme, Pflanzungen, Packwerke u. ſ. w. mit Vieh, auf alle Art zu verhüten, in Uebertretungs-Fällen aber ſogleich zur Pfändung zu ſchreiten, wobei ihm nicht nur alle Gerichte, Schulzen, Einſaßen u. ſ. w. behülflich ſeyn, ſondern letztere auch ohne Unterſchied das gepfändete Vieh oder ſonſtige Pfandſtück bei ſich einnehmen müſſen. Dem Deich-Inſpektor muß alsdann ſowohl der Name des Eigenthümers, als auch die Anzahl des gepfändeten Viehes und der von demſelben etwa angerichtete Schaden gemeldet werden.

6. Sobald das Waſſer im Strohm anſchwillt, oder ſich ſonſt Gefahr an den Dämmen zeiget, müſſen die Damm-Geſchwornen den Deich-Inſpektor ſogleich davon benachrichtigen, auch ſelbſt Vorſchläge zur Abhelfung der Gefahr thun. Bei bevorſtehendem Eisgange aber iſt es ihre Pflicht, nicht nur darauf zu ſehen, daß die von den Einſaßen zu liefernde Materialien auf die Deiche geſchafft werden; ſondern daß auch noch beſonders ein hinreichender Vorrath davon, nach Beſtimmung des Deich-Inſpektors, an die ſchwächern Stellen des Dammes gefahren werden.

Was ein Jeder geliefert hat, muß genau angemerkt werden; diejenigen aber, die nichts oder doch nicht alles geliefert haben, ſollen dem Deich-Inſpektor zur Beitreibung des Rückſtandes ſogleich angezeigt werden.

7. Sobald der Deich-Inſpektor es nöthig findet, die Deiche mit Mannſchaft zu beſetzen, muß der Damm-Geſchworene ſogleich die innerhalb einer Meile wohnenden Wächter ſelbſt beſtellen, die übrigen aber durch die Schulzen zuſammen rufen laſſen. Er giebt zu dem Ende, die von dem

Deich-Inſpektor erhaltene Ordre dem Amts-Schulzen, der ſie entweder ſelbſt weiter bringen, oder durch einen Dorfſchulzen (nicht aber durch andere Bothen) ſogleich weiter bringen laſſen muß. Wann die Wächter kommen, muß der Damm-Geſchworene ſie verleſen, ſtatt eines jeden, der ausgeblieben, und keinen an ſeine Stelle geſchickt hat, ſogleich einen andern miethen, zugleich aber dem Deich-Inſpektor davon, mit Beifügung der Urſache des Ausbleibens zur weitern Veranlaſſung Anzeige machen.

8. Bei unvermutheter Gefahr muß der Damm-Geſchworne die nächſten Dörfer ſogleich zur Wache beſtellen und die erforderlichen Materialien da nehmen, wo ſie am nächſten zu haben ſind, aber auch alles, was ein jeder geliefert hat, genau aufzeichnen und dem Deich-Inſpektor zur künftigen Entſchädigung anzeigen.

9. Sobald die Wachen angehen, müſſen die Wachtbuden an den dazu beſtimmten Orten errichtet, mit den nöthigen Geräthſchaften verſorgt und von den Damm-Geſchwornen häufig revidirt werden. Der Damm-Geſchworne muß auch die Wächter täglich genau aufzeichnen damit am Ende der Woche die Rechnung abgeſchloſſen, und einem jeden vergütet werde, was er etwa für einen andern, über ſeine eigene Verbindlichkeit, verrichtet hat.

Dagegen darf Niemand eher von der Wache entlaſſen werden, als bis ein anderer in ſeine Stelle gekommen, oder die Erlaubniß zur Entlaſſung der Wächter überhaupt ertheilt iſt.

10. Alle zur Zeit des Eisgangs vorfallende merkliche Veränderungen an den Ströhmen, muß der Damm-Geſchworne dem Deich-Inſpektor, oder dem die Oberaufſicht führenden Deich-Offizianten ſogleich melden; im Nothfall ſogleich einen reitenden Bothen aus dem nächſten Dorfe, mit einem geſattelten und beſchlagenen Handpferde, nach ihm ſchicken, ſonſt aber den Berichtzettel von Wache zu Wache befördern laſſen.

11. Vorzüglich iſt es Pflicht des Damm-Geſchwornen, die Dämme zur Zeit des Eisganges und hohen Waſſerſtandes häufig zu begehen, und beſonders des Nachts auf die Wachſamkeit der Mannſchaft Acht zu haben. Zeigt ſich die geringſte Gefahr, ſo hat er nicht nur mit Hülfe der Wächter, ſondern auch bei Unzulänglichkeit derſelben, mittelſt Aufgebots der nächſten Dörfer alles anzuwenden, um Ausbrüche und ſonſtige Schadensfälle zu verhüten, ohne die Ankunft des Deich-Inſpektors abzuwarten.

12. Außerdem muß der Damm-Geſchworne auch auf die Räumung und Kräutung der Gräben und ſonſtigen kleinen Waſſerläufe in ſeinem Beritt ſehen, und wen er ſäumig darinn findet, dem Deich-Inſpektor oder Domainen-Beamten anzeigen.

13. Ferner ſoll er alle Beſchädigung der Pflanzungen, Faſchienen-Werke ꝛc. ꝛc. nach Vorſchrift der Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung möglichſt zu verhüten, und das Anlegen der Flöße und Kähne an demſelben zu wehren ſuchen.

14. Bei den Bereiſungen der Dämme, und insbeſondere bei den Deichſchauen, muß er ſtets zugegen ſeyn, und alsdann anzeigen, was er für ſchadhafte Stellen an den Deichen bemerkt habe, wie der Schaden entſtanden ſey, und zu welchem Looſe der Theil des Dammes gehöre.

15. Außer ſeiner feſten Beſoldung und einer beſondern Vergütung für die beim Eisgange, oder der Aufſicht über außerordentliche Deiche oder Uferbaue zugebrachten Tage, erhält der Dammgeſchworne, wenn er Vergehungen anzeigt, die Hälfte des Strafgeldes.

Inſtruktion für die Buſchwächter.

Die Pflichten der Buſchwächter beziehen ſich im Allgemeinen auf die Schonung ſämmtlicher Pflanzungen, des an den Ufern wild aufſchlagenden Strauchs der Dämme und der Uferbaue aller Art. Sie haben

1. darauf zu ſehen, daß die auf, oder an der Binnen-Doſſirung der Dämme und auf dem an den Dämmen angelegten Nebenwege ſtehenden Kopfweiden, als Eigenthum der Damm-Kaſſe von Niemand, ohne Anweiſung des Deich-Inſpektors gekappt, oder gar ausgehauen werden. Wer darüber betroffen wird, muß gepfändet, und das Pfand entweder dem Deich-Inſpektor abgeliefert, oder dem Uebertreter auf ausdrücklichen Befehl eines dem Buſchwächter vorgeſetzten Offizianten zurückgegeben werden. In jedem Fall muß der Buſchwächter aber dem Deich-Inſpektor das Vergehen, ſo wie den Namen und Wohnort des Uebertreters ſogleich gewiſſenhaft anzeigen.

2. Desgleichen ſollen alle Pflanzungen und Dämme, ſo wie die Faſchienen-Werke bewachſener Vorländer und Inſeln geſichert, vor dem Vieh bewahrt und durchaus weder Strauch noch Wehden, ohne ausführliche Erlaubniß des Deich-Inſpektors und vor geſchehener Anweiſung des Buſchwächters, daraus geſchnitten werden, widrigenfalls letzterer ſich an dem Vieh oder dem Uebertreter ſelbſt zu pfänden, und wie bei 1. zu verfahren hat.

3. Der Buſchwächter ſoll ſich dagegen bei harter Strafe und unausbleiblichem Verluſt ſeines Dienſtes nicht unterſtehen, irgend jemanden eigenmächtig Strauch oder Setzweiden zu verabfolgen, oder über das auf den Vorländern ꝛc. ꝛc. wachſende Gras zu verfügen und es wohl gar ſich ſelbſt zuzueignen.

4. Endlich muß der Buſchwächter auch mit darauf ſehen, daß die Gefäße und Flöße den Uferbauen, Dämmen, Pflanzungen ꝛc. ꝛc. keinen Schaden

zufügen, und wenn es geſchieht, jeden Uebertretungs-Fall der Behörde ſogleich anzeigen.

5. Ueberhaupt aber ſoll ſich kein Buſchwächter bei der Nro. 3. beſtimmten Strafe durch Geld oder Geſchenk zum Verſchweigen vorgefallener Vergehungen bewegen laſſen; wogegen er bei allen durch ihn entdeckten und gewiſſenhaft angezeigten Vergehen, die Hälfte des Strafgeldes bekommen wird.

Zweite Beilage.

Auszug aus der Allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung vom 14ten April 1806., welcher in allen Dörfern der Litthauiſchen Niederung, von den Schulzen jährlich einmal, öffentlich vorgeleſen werden ſoll, damit ſich Niemand mit Unbekanntſchaft mit dem Geſetz entſchuldigen könne.

§. 1. In den Niederungen müſſen ſämmtliche Gräben kurz vor Johanni von den Beſitzern des Landes, bei 15 gr. Strafe für jede Ruthe, völlig ausgekräutet werden, und erhält ſich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, ſo muß hierauf bei der trockenſten Jahreszeit nicht allein der eingedrängte Graben-Bord wieder gehörig abgeſtochen, ſondern auch der Graben ſelbſt mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt, und ſo weit entfernt werden, daß ſie auf keine Weiſe zurückfallen könne. Die aus dem Domainen-Beamten und Deich-Inſpektor beſtehende Graben-Schau-Kommiſſion wird dahero die Gräben jährlich revidiren, und einem jeden, der ſeine Pflicht nicht erfüllet, außer der Strafe, auch zur Erſetzung alles dadurch veranlaßten Schadens, und zur vorſchriftsmäßigen Räumung und Abſtechung des Grabens, mit Exekution anhalten laſſen. Jedoch ſteht denjenigen, welche einen Schaden-Erſatz in Gelde leiſten ſollen, die Berufung an die Deich-Schau-Kommiſſion offen. (§. 19.) Dieſe Kommiſſion wird zugleich auch jährlich die kleinen Bewallungen gegen das Binnenwaſſer beſichtigen, und mit eben der Strenge auf gehörige Unterhaltung derſelben ſehen. Niemand darf ſich bei harter Strafe unterſtehen, einen vorhandenen Graben, ohne beſondere Erlaubniß zu verſchütten. Wer dies blos deshalb thut, um die Anlage einer Brücke zu erſpahren, muß den Graben ſofort in vorigen Stand ſetzen und die nöthige Brücke anlegen.

§. 2. Allen Einſaßen ohne Ausnahme, die durch Deiche vor dem Eisgange oder Ueberſchwemmungen von den Flüſſen her, geſchützt werden, liegt die Unterhaltung der Deiche ob; jedoch haben die, deren Land durch den Rückſtau aus dem Hafe oder durchs Binnenwaſſer oft überſchwemmt wird, nur halb ſo viele Damm-Laſten, als die andern zu tragen.

Einem jeden iſt durch die jetzt eingeführte neue Damm-Rolle ein beſtimmtes Stück Damm oder Loos zur Unterhaltung angewieſen und durch kleine Pfähle bezeichnet; wer ſolche Pfähle auszieht, muß für jeden 5 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 3. Die Deich-Offizianten halten alle Jahr im Frühjahr eine genaue Beſichtigung der Deiche (Deich-Schau), worauf dann einem jeden durch den Deich-Inſpektor oder einen Damm-Geſchwornen beſtimmt werden wird, welche Arbeiten er an ſeinem Looſe zu verrichten habe. Wer dieſe nicht bis Johanni verrichtet, bezahlt für jede Ruthe 15 gr. Strafe, worauf ihm ein neuer Termin geſetzt wird; hält er dieſen nicht ein, ſo bezahlt er für jede Ruthe 30 gr. und wird mit Exekution zur Ausbeſſerung des Deichs angehalten. Im September wird ſodann eine zweite Deichſchau gehalten, und alle Arbeiten, die noch nicht fertig ſind, werden nun auf Koſten der Nachläſſigen durch Freiwillige bewirkt.

§. 4. Vom 1ſten September ab, darf Niemand bei 30 gr. Strafe für jedes Pferd, wo Nebenwege ſind, ohne Erlaubniß, auf den Deichen fahren; alle im Sommer ausgefahrene Löcher müſſen dahero zwiſchen dem 1ſten und 20ſten September ohnfehlbar ausgebeſſert werden; wo aber noch keine Nebenwege ſind, ſollen ſie von den Einſaßen angelegt und das Land dazu von einem jeden, jedoch gegen billige Entſchädigung, hergegeben werden.

§. 5. Jeder, der dicht am Deich wohnt, er mag ſonſt ein Deichloos haben oder nicht, muß vor ſeiner Thür ein Stück Damm von 2 Ruthen Länge, ſo, als wenn es ſein Loos wäre, unterhalten; doch ſoll Niemand mehr, als 144 Fuder von 8 Kubik-Fuß, von jeder Magdeburgſchen Hufe, zur Ausbeſſerung ſeines Looſes in einem Jahr anzufahren, verpflichtet ſeyn.

§. 6. Wer bei den Damm-Arbeiten ſelbſt die Anweiſung des Damm-Geſchwornen nicht genau befolgt, wird beſtraft, und muß die Arbeit noch einmal machen. Insbeſondere ſoll bei 10 Rthlr. Strafe kein Holz oder Strauch in den Damm verſchüttet, und bei 1 Rthlr. Strafe, keine Erde dicht am Damm abgeſtochen, auch bei 5 Rthlr. Strafe keine neue Auffahrt, ohne beſondere Erlaubniß, abgegraben werden. Wo es im Vorlande an Erde zu den Damm-Arbeiten fehlt, muß ein Jeder das erforderliche Binnenland dazu hergeben, wird aber dafür von der ganzen Societät entſchädigt.

§. 7. Außer der Ausbeſſerung muß ein Jeder ſein Dammloos auch bis Johanni, bei 15 gr. Strafe für jede Ruthe, gehörig kräuten und auf jede Ruthe, nach Vorſchrift der Deich-Inſpektoren, bei 30 gr. Strafe, wenigſtens eine Kopfweide pflanzen und unterhalten, deren Nutzung aber der Damm-Kaſſe gebühret. Jedoch ſoll für jede, bis zum Kappen gut unterhaltene Kopfweide, beim jedesmaligen Kappen, eine Belohnung von 15 gr. bezahlt werden.

Wer ſolch eine Weide eigenmächtig kappt, hat 2 Rthlr., wer ſie aber abhauet, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 8. Die Dämme müſſen von Mäuſen, Maulwürfen ꝛc. möglichſt gereinigt, alle darin befindliche Stobben und Wurzeln ausgegraben und ſie beſonders nicht mit Vieh betrieben werden, widrigenfalls das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 1 Rthlr., für ein Schaaf oder Schwein 60 gr. und für eine Gans 30 gr. Pfandgeld bezahlt werden muß. Schweine und Gänſe dürfen aber auch, wenn ſie ſich nicht pfänden laſſen, todt geſchoſſen werden.

§. 9. Bei Ausriſſe oder großen Beſchädigungen der Dämme, müſſen ſämmtliche Einſaßen, die unter dem Schutz dieſer Dämme liegen, die zur Wiederherſtellung derſelben erforderlichen Fuhren und Arbeiten, nach einer genauen, im Verhältniß der Hufenzahl angefertigten und von der Kammer beſtätigten Vertheilung, unentgeldlich geſtellen. Die Wagen, womit die Erde bei ſolchen gemeinſchaftlichen Deich-Arbeiten angefahren wird, müſſen wenigſtens 10 Fuß lange, 12 Zoll breite Seitenbretter und ein eben ſo langes und 12 Zoll breites Bodenbrett haben, widrigenfalls von jedem ganz ausgebliebenen oder nicht vorſchriftsmäßig eingerichteten Wagen, für jeden Tag 1 Rthlr. Strafe, bezahlt werden ſoll.

§. 10. In Nothfällen ſind gleichfalls ſämmtliche Einſaßen, zur unentgeldlichen Leiſtung der erforderlichen Hand- und Spann-Dienſte verpflichtet; wenn dabei aber einzelne Einſaßen über 144 Fuder, von jeder Magdeburgſchen Hufe Binnenland oder 72 Fuder, von jeder Hufe Rückſtau-Land, geleiſtet haben, ſo müſſen ſie von den übrigen, für die mehrgeleiſteten, entſchädigt, oder ihnen dieſe Fuder, bei der nächſten Gelegenheit abgerechnet werden.

§. 11. Zur Beſtimmung der Uferbau-Pflanzungen, die in jedem Jahr angelegt werden ſollen, werden von ſämmtlichen Hufenwirthen, die eine Magdeburgſche Hufe Land oder darüber beſitzen, alle 3 Jahre, oder öfter, Bevollmächtigte gewählt, die wieder für die Societät vier Deputirte ernennen, welche bei jeder Beſtimmung gemeinſchaftlich mit dem Departements-Rath, dem Waſſer-Bau-Direktor und Deich-Inſpektor zu Werke gehen, und nach deren Beſchluß die feſtgeſetzten Baue ausgeführt werden. Wenn von dieſem Beſchluß ein Nachtheil fürs Ganze zu beſorgen iſt, ſo kann die Kammer in dieſem Beſchluß eine Aenderung treffen. Außerdem muß die Deputation auch die Deich-Schau mithalten, und die Damm-Geſchwornen und Buſchwächter ernennen.

Nur Wirthe, die wenigſtens drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, daſelbſt zwei Magdeburgſche Hufen oder drüber, an Land beſitzen, und fertig deutſch leſen und ſchreiben, können zu dieſen Deputirten gewählt werden. Niemand, der gewählt iſt, darf aber das Geſchäft von ſich ablehnen, ſondern muß es wenigſtens drei Jahre unentgeldlich verwalten.

§. 12.

§. 12. Die Koſten der Faſchienen=Werke zur Sicherung der Deiche, müſſen von den Mitgliedern der Deich=Societät, die durch dieſe Deiche geſchützt wird, gemeinſchaftlich aufgebracht werden. Es iſt zu dem Ende eine beſondere Kaſſe für die Linkunenſche und eine für die Kuckerneeſeſche Societät geſtiftet, aus welcher die Koſten vorgeſchoſſen, und am Ende des Jahres von den Einſaßen eingezogen werden. Dieſe Beiträge der Einſaßen ſollen aber blos zum Beſten der Societät verwendet und die Rechnungen über die Societäts=Kaſſen den Einſaßen alle Jahr vorgelegt, die Kaſſen aber bei jeder Verſammlung von den Deputirten revidirt werden.

§. 13. Bei herannahendem Eisgange müſſen ſämmtliche Einſaßen auf Befehl der Deich=Inſpektoren und Damm=Geſchwornen, die nöthigen Eisgangs=Materialien und Geräthſchaften, unentgeldlich auf die Dämme liefern, und zwar auf jede Ruthe des Deichs:

1. Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden,
2. Ein Bund Stroh von 20 Pfund,
3. Zwei Spickpfähle.

Auf 10 Ruthen Deich aber

4. Ein Fuder Miſt,
5. Zwei Bretter von wenigſtens 18 Fuß Länge,
6. Eine Wurſt, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang.

Außerdem müſſen ſie auch die nöthigen Eiswächter, und zwar weder Weiber noch Kinder, noch alte ſchwache Leute, ſobald das Waſſer anſchwillt, ſelbſt unerinnert ſtellen, jedem Wächter einen Spaten mitgeben, und für jede 10 Mann Wächter eine Wachtbude errichten, bei der ſich

1. Zwei Mulden,
2. Zwei Handkarren,
3. Eine Axt,
4. Eine Miſtgabel,
5. Zwei Schlägel,
6. Fünf Laternen mit den nöthigen Lichten,
7. Ein Korb mit ſchlechter Wickelheede oder Werk

befinden müſſen.

Wer dieſes nicht liefert, oder die Wächter nicht richtig geſtellt, wird an Gelde oder am Leibe ſtrenge beſtraft, mit Exekution zur Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten, und muß die Koſten, die der Ankauf der Materialien, oder das Miethen anderer Wächter verurſacht hat, hergeben. Kein Wächter darf auch, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Damm=Geſchwornen, den Damm verlaſſen.

§. 14. Bei dringender Gefahr, iſt ein jeder ohne Unterſchied verpflichtet, wenn Mangel an Arbeitern eintritt, ſelbſt mitzuarbeiten, und nicht nur alle Materialien, die zur Sicherung der Deiche dienen können, auf der Stelle herzugeben, ſondern ſie auch da, wo ſie gebraucht werden, hinzufahren.

Wenn die Gefahr vorbei iſt, ſo hat er dafür vollſtändige Entſchädigung zu fordern; bei der geringſten Widerſpenſtigkeit aber zu erwarten, daß die Materialien mit militairiſcher Hülfe genommen werden, und daß er zur Kriminal-Unterſuchung gezogen wird.

Seine Königl. Majeſtät haben daher auch befohlen, daß auf die Anzeige der Deich-Offizianten, ſoviel Soldaten, als zur Exekution nöthig ſind, ſogleich kommandirt werden ſollen.

§. 15. Alle Faſchienen-Werke, Pflanzungen ꝛc. ꝛc. müſſen wie die Dämme gehegt, und das darauf übergetretene Vieh gepfändet werden. Jeder Einſaße iſt verpflichtet, ſolches gepfändete Vieh bei ſich auf dem Stalle einzunehmen, und nicht eher herauszugeben, als bis der Eigenthümer ihm einen ſchriftlichen Befehl dazu, vom Deich-Inſpektor, Beamten, Damm-Geſchwornen oder Amtsſchulzen, abgiebt.

Wer ein ſolches Pfandſtück, ohne ſolchen Befehl herausgiebt, wird wie der Uebertreter ſelbſt angeſehen und beſtraft.

§. 16. Alle Einſaßen müſſen ſelbſt darauf ſehen, daß die Vorſchriften der Damm- und Ufer-Ordnung befolgt, und die Uebertreter beſtraft werden. Wer einen ſolchen Uebertreter angiebt, bekommt die Hälfte des Strafgeldes, und wenn das Vergehen des Nachts oder am Sonntage entdeckt wird, ſo muß der Uebertreter dieſen Antheil des Angebers doppelt bezahlen; ſo bekommt z. B. jeder, der ein Stück Vieh auf den Dämmen oder in den Pflanzungen pfändet, für jedes Stück 45 gr. und des Sonntags und Nachts, für jedes Stück 1 Rthlr.

Wer den Diebſtahl einer Kopfweide bemerkt, und den Thäter anzeigt, bekommt 2 Rthlr. 45 gr., und wenn es des Nachts oder Sonntags geſchehen, 5 Rthlr. für dieſe Anzeige.

Wer es anzeigt, daß ein anderer Holz oder Strauch im Damme verpackt hat, bekommt für dieſe Anzeige 5 Rthlr. u. ſ. w.

§. 17. Strafen von 5 Rthlrn. und darunter, werden von der Polizei-Obrigkeit feſtgeſetzt. Iſt eine höhere Strafe verwirkt, oder ſoll außer dem Pfandgelde beſonderer Schaden-Erſatz in Gelde geleiſtet werden, ſo muß der Uebertreter, der ſich weigert die Strafe zu erlegen, oder den Schaden-Erſatz zu leiſten, ſich bei der nächſten Deichſchau, auf der Stelle, wo das Vergehen begangen wurde, einfinden, und dort die Entſcheidung von der Deich-Schau-Kommiſſion erwarten. Eben ſo muß ſich auch jeder, der ein Grundſtück in der Niederung erworben hat, bei der nächſten Deich-Schau, auf den zu dieſem Grundſtück gehörigen Deichlooſe ſtellen und ſeine Erwerbung anzeigen; wer dieſes unterläßt, muß 5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der, der die Unterlaſſung anzeigt, 2 Rthlr. 45 gr. erhält.

(No. 2.) Strom=Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Oſt=Preußen. Vom 14ten April 1806.

Da die Allerhöchſte Landesväterliche Abſicht Sr. Königlichen Majeſtät die Schiffahrt auf den beiden Friedrichsgraben mit Ordnung frei und ungehindert betrieben zu ſehen, durch die Verordnung de Dato Berlin, den 15ten März 1753. nicht vollſtändig erreicht worden iſt; ſo haben ſich Allerhöchſtdieſelben veranlaßt gefunden, gegenwärtige neue und geſchärfte Strom=Ordnung zu erlaſſen.

Von der Aufſicht über die beiden Friedrichs=Graben.

§. 1. Wie die übrigen ſchiffbaren Ströme und Kanäle, ſtehen auch die beiden Friedrichsgraben unter der beſondern Aufſicht des Oſtpreußiſchen Ober=Deich=Inſpektors, deſſen hierauf Bezug habenden Anordnungen unweigerlich Folge geleiſtet werden muß. Hiernächſt iſt auch noch ein eigner Stromwächter für den großen Friedrichsgraben angeſetzt, der beſtändig auf die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Strom=Ordnung ertheilten Vorſchriften, ſo wie auch die ſorgfältige Hegung des Treidel=Dammes und des darauf wachſenden Strauches, auch überhaupt auf die Befolgung der in der Allgemeinen Strom=, Damm= und Ufer=Ordnung enthaltenen Beſtimmungen zu ſehen hat.

Es ſoll ſich Niemand bei Fünf Thaler Strafe, und nach Befinden der Umſtände, bei harter Gefängnißſtrafe unterſtehen, ſich ihm zu widerſetzen; er ſoll daher auch zur Auszeichnung, beſtändig ein meſſingenes mit dem preußiſchen Adler geſchlagenes Schild und ein mit St. W. geſtempeltes Beil führen.

Vom Ausweichen großer Gefäße unter einander.

§. 2. Alle einheimiſche oder fremde Wittinnen, Struſen und Reiſekähne, die durch den großen Friedrichsgraben nach Labiau gehen, müſſen ſich beſtändig auf der Seite des Treidel=Dammes halten, die ihnen entgegen kommenden aber nach der gegenüber liegenden Seite ausbiegen, und die Treidel=Leine fallen laſſen, ſo, daß jene ungehindert darüber wegfahren können.

Eben ſo ſollen auf dem kleinen Friedrichsgraben oder der Gretuſchka die ſtrohmaufgehenden Kähne ꝛc. am Damm fahren, und die abwärtsgehenden nach der entgegengeſetzten Seite ausweichen, und die Leine ſenken. Wer dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, muß bei entſtehender Hinderung im Fahren Einen Thaler zur Strom=Kaſſe, wenn zum Schulzen oder ins Amt geſchickt werden müßte, dem Boten für jede Meile Achtzehn Groſchen und dem aufgehaltenen Gefäß für jede Stunde 30 gr. Wartegeld bezahlen, wobei es jedem Schiffer frei ſtehet, ſich wegen beſondern Schadenerſatzes und größerer Verſäumnißkoſten, an das Domainenamt zu Labiau oder Seckenburg zu wenden, nach deſſen Erkenntniß dieſe Koſten dann von dem Schuldigen ſogleich beigetrieben werden ſollen.

§. 3.

Vom Ausbiegen großer u. kleiner Gefäße.

§. 3. Kleine Fahrzeuge, wie die Kohl-, Kartoffel-, Butter- und andere Hand-Kähne ſind verbunden jeder Wittinne, Struſe, und jedem Reiſekahn auszuweichen, und zwar nach dem, dem Treidel-Damm gegenüber ſtehenden Ufer. Können ſie zwiſchen dem Damm und dem größeren Gefäß, unter der Leine durchkommen, ſo wird dies zwar erlaubt, bei etwaniger Beſchädigung der kleinen Gefäße findet in dieſem Fall aber keine Klage auf Erſatz ſtatt; werden dagegen die großen Gefäße aufgehalten oder beſchädigt, ſo treten die Beſtimmungen des §. 2. ein.

Vom Ausbiegen kleiner Gefäße unter einander.

§. 4. Kleine Gefäße unter ſich beobachten beim Ausbiegen dieſelbe Ordnung als die großen, indem die nach Labiau fahrenden die Seite des Treidel-Dammes halten, die von Labiau kommenden ihnen aber nicht nur nach der entgegengeſetzten Seite weichen, ſondern auch beim Treideln die Leine ſenken müſſen. Uebertreter dieſer Vorſchrift haften für allen dadurch verurſachten Schaden, und verwürken, wenn Unordnung und Aufenthalt durch ſie entſtanden iſt, die im §. 2. beſtimmten Strafen.

Vom Ausbiegen der Flöße.

§. 5. Holz-Flöße oder Triften dürfen zwar ebenfalls die Hauptfahrt am Treidel-Damm halten, wenn ſie aber dadurch große beladene Gefäße hindern, ſo müſſen ſie bei einem Thaler Strafe unverzüglich vom Treidel-Damm abſtoßen und die Leine ſenken; ſie werden überhaupt in Hinſicht auf das Ausbiegen den kleinen Gefäßen ganz gleich geachtet.

Vom Ausbiegen des Baggers.

§. 6. Was den Bagger anbetrifft, der den ganzen Sommer hindurch im großen Friedrichsgraben arbeitet, und der des zu großen Zeitverluſts wegen nicht jedem Gefäß ſogleich aus dem Wege rücken kann, ſo müſſen die Reiſenden ſich dabei wo möglich ſo einrichten, daß ſie entweder frühe vor Anfang der Arbeit, d. i. vor 5 Uhr des Morgens oder in den Ruheſtunden, d. i. von 8 bis halb 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis halb 5 Uhr Nachmittags, oder nach beendigter Arbeit, nämlich nach 7 Uhr Abends, vorbeigehen. Wer außer dieſen Zeiten beim Bagger eintrifft, muß zwar anhalten, indeſſen iſt der Baggermeiſter verbunden, ihn, nach Verlauf einer Stunde, vorbei zu laſſen. Haben ſich aber ſchon drei oder mehrere Gefäße verſammlet, ſo muß der Baggermeiſter die Fahrt auf der Stelle räumen, die vorbeigehenden ſind aber möglichſt zu eilen verbunden. Holzflöße werden aber während der Arbeitszeit des Baggers nie vorbei gelaſſen.

Wer dieſen Anordnungen zuwider handelt, und etwa den Bagger ſelbſt beſchädigt, muß nicht nur allen verurſachten Schaden vollſtändig erſetzen, ſondern auch für jeden Arbeitstag, bis zur völligen Wiederherſtellung des Baggers, Fünf Thaler Strafe zur Strohmkaſſe bezahlen.

Sollte ſich gar jemand unterſtehen, auf grobe ungeſtüme Art das Wegrücken des Baggers zu fordern, und den Baggermeiſter zu beleidigen, ſo ſoll er außer obiger Strafe, noch beſonders zur Verantwortung gezogen werden.

Vom Vorbeigehen der Gefäße.

§. 7. In der Regel ſoll kein Gefäß dem andern, welches vorfährt, vorbeifahren. Wird durch ein ſolches Vorbeifahren Schaden verurſacht, ſo muß derſelbe und der durch ihm bewirkte Aufenthalt, wie bei §. 2. vergütet werden.

Vom Anhalten an breiten Stellen zur Vermeidung der Stopfungen.

§. 8. Zur Vermeidung aller Stopfungen an den Stellen, wo der große Friedrichsgraben ſehr enge iſt, ſollen die von Königsberg oder Labiau kommenden Gefäße an zureichend breiten Stellen ſo lange anhalten, bis die dorthin fahrenden vorüber ſind. Wer aus Mangel an Vorſicht an ſolchen ſchmalen Stellen mit andern Gefäßen zuſammentrifft und Unordnungen verurſacht, wird wie im §. 2. beſtraft.

Vom Oeffnen der Schwimmbrücke.

§. 9. Jedes den großen Friedrichsgraben befahrende Gefäß, das durch die Schwimmbrücke bei Grabenhoff gehen will, muß vor derſelben bei Grabenhoff oder dem Bauerkruge anhalten oder Jemanden voranſchicken, damit die Brücke vom Brückenwärter geöffnet werde, wofür zwar nicht bezahlt wird, wobei ihm aber von jedem Gefäße ein Mann zur Hülfe geſtellt werden muß. Von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens iſt die Brücke in der Regel geſchloſſen, und wird nur den in Dienſtgeſchäften reiſenden Offizianten und hinfahrenden, ſo wie zurückkehrenden Poſt-Kähnen umſonſt geöffnet. Privatleute müſſen, wenn ſie in dieſer Zeit durchgehen wollen, dem Brückenwärter fürs Oeffnen der Brücke 45 gr. bezahlen. Ueberhaupt ſoll ſich aber ein Jeder, der das Oeffnen der Brücke fordert, dabei alles ungeſtümen Verfahrens bei Strafe enthalten.

Vom Bemannen der Gefäße.

§. 10. Sämmtliche Gefäße und Flöße müſſen durchaus beſtändig mit ſo vieler Mannſchaft beſetzt ſeyn, daß ſie bei jeder Witterung regiert werden können.

Wer ſein Gefäß nicht hinreichend bemannt hat und andern dadurch Aufenthalt verurſacht, muß Fünf Thaler und jedem aufgehaltenen Gefäße für jede Stunde 30 gr. Wartegeld, oder völligen Erſatz für die Verſäumniß bezahlen, außerdem aber auch dafür ſorgen, daß das Gefäß auf der Stelle aus dem Wege geſchafft werde, widrigenfalls dies ſogleich durch gemiethete Mannſchaft auf ſeine Koſten beſorgt werden ſoll.

Vom Bemannen der Flöße.

§. 11. Desgleichen müſſen auf jeder Trift, außer den Leuten zum Treideln, ein Paar Mann ſeyn, die ſie vorn und hinten 6 Fuß von den Ufern abhalten.

Für jede Trift, die nicht in dieſer Art beſetzt iſt, und daher an der Einfaſſung des Grabens ſchleift, muß Fünf Thaler Strafe bezahlt und die Trift nicht eher wieder fortgelaſſen werden, als bis ſie mit hinreichender Mannſchaft beſetzt iſt.

Vom Anlegen und Stillhalten der Gefäße und Flöße.

§. 12. Das Anlegen und Stillehalten der Gefäße und Triften muß immer auf der dem Treidel-Damm gegen über liegenden Seite geſchehen; wer am Treidel-Damm anlegt, muß, wenn er Niemanden dadurch hinderlich wird, 30 gr., wenn er aber andere Gefäße aufhält, die im §. 2. beſtimmte Strafe bezahlen, und in jedem Fall die Fahrt am Treidel-Damm bei Fünf Thaler Strafe augenblicklich räumen. Selbſt leck gewordene und geſunkene Gefäße, ſind hiervon nicht frei, in ſo fern nicht ſogleich zureichende Anſtalten zur ſchnellmöglichſten Räumung der Fahrt getroffen ſind. Diejenigen kleinen Gefäße aber, die ihre Ladung von den Bewohnern des Treidel-Dammes einnehmen und daher an demſelben liegen müſſen, ſollen dies Geſchäfte ſo geſchwinde als möglich zu beendigen ſuchen, und durchaus bei Vermeidung der hier beſtimmten Strafen den Maſt herausnehmen oder niederlegen. Dieſelben Strafen muß aber auch derjenige bezahlen, der ſich unterſtehet Stangen oder Setzhaamen auf dem Treidel-Damm aufzuſtellen, die auch der Fahrt hinderlich ſind.

Fortſetzung des vorigen.

§. 13. Wer dicht an den Brücken oder überhaupt an ſolchen Stellen ſtille hält, wo er der Fahrt hinderlich iſt, wird nach den Beſtimmungen des vorigen §. beſtraft.

Auch im Schleuſen-Kanal innerhalb der Stadt Labiau, ſo weit die Bollwerke auf beiden Seiten gehen, darf daher keine Wittinne oder Trift, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Licent- und Zollamts, anlegen, und ein- oder ausladen. Das Licentamt ſoll aber die Erlaubniß nur, wenn das Anlegen nothwendig iſt, ertheilen, und dann ſogleich dafür ſorgen, daß andere große Gefäße unterdeſſen durch die ſogenannte neue Fahrt gehen können. Reiſe-Kähnen und kleinen Gefäßen bleibt das Anlegen im Schleuſen-Kanal zwar erlaubt, ſie müſſen aber allen andern Gefäßen, in ſofern ſie dadurch aufgehalten werden würden, bei Vermeidung derſelben Strafe, ſogleich Platz machen.

Vom Aufhalten auf dem kleinen Friedrichsgraben.

§. 14. Da, wo das dem Treidel-Damm des kleinen Friedrichsgrabens gegenüber liegende Ufer theils durch die Gehöfte des Dorfs Klein-Friedrichsgraben, theils durch viele hohe Bäume, die zum Schutz der Gebäude gegen den Eisgang dienen, ſo unterbrochen iſt, daß die Flöße hier nicht gut ternen (ſich aufhalten) können, wird es zwar geſtattet, ſich der am Treidel-Damm ſtehenden Pfähle zum Aufhalten der Flöße zu bedienen. Die hierzu gebrauchten Taue müſſen dann aber bei Vermeidung der Strafe §. 12. durchaus ſo lang ſeyn, daß die Trift vom Damm genug entfernt bleiben, um den treidelnden Gefäßen durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Der Regel nach iſt indeſſen auch hier das dem Treidel-Damm gegenüber liegende Ufer zum Ternen und Anlegen beſtimmt, welches daher den Flößern und Schiffern bei Ein bis Fünf Thaler Strafe durchaus nicht verſagt oder erſchwert werden darf. Auch werden die eigenmächtige Bewallungen und Kopfweidenpflanzungen auf dieſem Ufer, die ſchon den Beſtimmungen der Allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung zuwider laufen, hierdurch auf das ſchärfſte verboten.

Vom Ternen und Stopfen.

§. 15. Das Ternen (Aufhalten) der Gefäße muß nie mit loſen, ſondern beſtändig mit feſt eingeſchlagenen Spitzpfählen geſchehen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift ſelbſt geſtopft werden. Wer dies nicht beobachtet, muß Ein Thaler Strafe erlegen.

Vom Ueberwintern des Holzes.

§. 16. Niemand darf eigenmächtig Holz im Friedrichsgraben überwintern laſſen. Nur wenn ſpät herunterkommende Triften ohne Gefahr nicht mehr weiter transportirt werden können, dürfen ſie im Friedrichsgraben liegen bleiben, und zwar nur an vier Stellen, nämlich

No. 38. bis No. 44.
= 51. = = 60.
= 64. = = 68.
= 74. = = 86.

nach den auf dem Treidel-Damm eingeſchlagenen Nummer-Pfählen. Das Anlegen und Befeſtigen dieſes Holzes, ſoll blos im Beiſeyn des Stromwächters geſchehen, und für jedes Schock Rundholz Ein Thaler zur Stromkaſſe bezahlt werden. Das Holz ſelbſt muß einem ſichern Wächter, mit Vorwiſſen des Domainenamts Labiau, übergeben werden, der bei Stürmen oder heftig anſchwellendem Waſſer die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen hat. Wer ſich der angezeigten vier Aufbewahrungsſtellen, oder auch der vom Domainenamte abhängenden Wächter nicht bedient, muß Fünf Thaler Strafe erlegen, und das Holz auf ſeine Koſten dorthin bringen laſſen, eben ſo verfällt auch derjenige in Fünf Thaler Strafe, der Triften ohne Erlaubniß des Domainenamtes zur Bewahrung übernimmt.

Klobenholz, wie feſt es auch immer verbunden ſeyn mag, darf bei Fünf Thaler Strafe für jedes Achtel, nicht im großen Friedrichsgraben überwintern, es ſey denn, daß es auf Langholz läge, in welchem Fall die vorigen Beſtimmungen eintreten, und außerdem für jedes Achtel 9 gr. zur Stromkaſſe bezahlt werden müſſen.

Vom Feuer-Anmachen auf Gefäßen und Triften.

§. 17. Auf offenen Gefäßen und Triften darf nur in einer Entfernung von wenigſtens 200 Schritt von den am Ufer ſtehenden Gebäuden und auf Reiſe-Kähnen oder Gefäßen, die ordentlich verdeckte Küchen haben, in wenigſtens 50 Schritt Entfernung von den Gebäuden, Feuer angemacht werden. Wer dawider handelt, muß, wenn gar kein Schaden daraus entſtanden iſt, 5 bis 20 Thaler Strafe bezahlen; bei entſtehenden Schaden aber zur Criminal-Unterſuchung gezogen, und zum vollſtändigem Schaden-Erſatz angehalten werden. Vorzüglich darf auf offenen Gefäßen, wenn ſie durch die Stadt Labiau fahren, kein Feuer brennen. Der Brückenwärter an der Zugbrücke ſoll daher von dem Licent-Amt Labiau angehalten werden, hierauf zu ſehen, wer aber auf die Warnung deſſelben das Feuer nicht augenblicklich auslöſcht, muß 10 bis 50 Thaler Strafe bezahlen.

Von der Breite der Gefäße

§. 18. Die Oeffnungen der Labiauſchen Zugbrücken betragen an der großen Brücke auf dem Damm über die neue Fahrt 25 Rheinländiſche Werkfuß, und an der Zugbrücke in der Stadt 24 Fuß; die Gefäße müſſen daher, mit Rückſicht auf dieſe Oeffnungen nicht breiter ausgeladen werden, als, daß auf jeder Seite noch ein halber Fuß Spielraum bleibe.

Wer durch breitere Gefäße eine Hemmung der Fahrt verurſacht, muß 2 Rthlr. Strafe bezahlen, und zum vollſtändigen Erſatz alles entſtandenen Schadens und aller, andern Gefäßen verurſachten Verſäumniß, angehalten werden.

und Flöße.

§. 19. Auch alle Holz=Triften dürfen nur in einer Breite von 20 Fuß den großen Friedrichsgraben befahren, ſie müſſen daher ſchon auf der Nemonien getrennt und umgebunden werden. Wer mit breitern Flößen die Warnungs=Tafel bei der Wiep oder beim Anfange des Friedrichsgraben vorbeifährt, verfällt in 2 Rthlr., wenn er aber vom Stromwärter ſchon vor der Wiep deshalb gewarnt iſt, in 5 Rthlr. Strafe, ſoll ſeine Triften ſogleich umbinden, widrigenfalls es auf ſeine Koſten geſchehen wird, und muß alle, andern Gefäßen verurſachte Verſäumniß, nach §. 2., bezahlen.

Von der Tiefe der Gefäße.

§. 20. Bei der Warnungs=Tafel am Wiepſchen Kruge und bei der Ober=Bagger=Inſpektor=Wohnung im Schloſſe zu Labiau, ſind zwar deutlich Waſſer=Marqueurs angebracht, die die Tiefe des Fahrwaſſers im großen Friedrichsgraben anzeigen ſollen; des veränderlichen Waſſerſtandes wegen darf indeſſen keine Wittinne oder Struſe tiefer als 4 Spann oder 3 Fuß, und kein Reiſe=Kahn tiefer als 5 Spann oder 3 Fuß 9 Zoll beladen ſeyn. Wer tiefer geladen hat und deshalb auf den Grund ſtehen bleibt, muß, außer 5 Thaler Strafe, auch noch alle andern Gefäßen verurſachte Verſäumniß bezahlen, und ſein Gefäß auf der Stelle lichten, widrigenfalls es ſogleich auf ſeine Koſten geſchehen muß. Sollte ein Gefäß aber nur bis zu der beſtimmten Tiefe beladen ſeyn, und ganz ohne die Schuld des Schiffers ſtehen bleiben, oder ſinken, ſo fällt die oben beſtimme Strafe und die Erſtattung der Verſäumnißkoſten zwar weg, das Gefäß muß aber, wie im vorigen Fall, auf der Stelle gelichtet und aus der Fahrt geſchafft werden.

Vom zu ſchnellen Fahren.

§. 21. Schnell ſegelnde Gefäße und ſolche, die von Pferden ſchneller als im Schritt getreidelt werden, ſollen, bei Ein Thaler Strafe, die Mitte des Grabens halten, und vorzüglich dem Treidel=Damm nicht zu nahe kommen. Wer mit dem Gefäße auf den Treidel=Damm zuſtößt, muß Fünf Thaler Strafe erlegen, und allen Schaden auf der Stelle erſetzen.

Vom Erheben der Strafe.

§. 22. Der Stromwächter kann die in gegenwärtiger Strom=Ordnung und der Allgemeinen Strom=, Damm= und Ufer=Ordnung feſtgeſetzten Strafen von den Uebertretern ſofort einfordern, jedoch nicht ſelbſt erheben, ſondern die Strafgelder müſſen an den nächſten Schulzen gezahlet werden, der ſie monatlich ins Amt abzuliefern hat. Die Schulzen der an dem Friedrichsgraben gelegenen Dörfer müſſen dem Strom-Knecht daher allen möglichen Beiſtand leiſten, und die Uebertreter zur Erlegung der Strafen anhalten; ſie bekommen dafür ¼tel der Strafgelder, ſo wie der Stromwärter oder jeder andere Angeber gleichfalls ¼tel erhält, und alſo nur die andere Hälfte zur Strom-Kaſſe fließt; jedoch mit Ausnahme der im §. 6. feſtgeſetzten Strafe, als welche ohne Abzug der Strom-Kaſſe verbleibt. Weigert ſich Jemand, den getroffenen Anordnungen Folge zu leiſten, oder die erforderten Strafen zu erlegen, ſo muß ſogleich auf ſeine Koſten ein reitender Bote an die Acciſe- und Zoll-Aemter zu Labiau und Seckenburg geſchickt werden, und dieſe ſind verpflichtet, auf ſchriftliches Anſuchen des Stromwächters, ſo wie des Ober-Deich-Inſpektors, oder einer andern Behörde, dem widerſpenſtigen Schiffer oder Flöſſer das Oeffnen der Schwimmbäume und Brücken, bis zu ausgemachter Sache, zu verſagen.

Wer die Anordnungen der Schulzen und des Strom-Knechtes unbillig findet, und ſich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß ſich ſogleich an die Domainen-Beamten, in deren Abweſenheit an die Juſtiz-Aemter, und wenn auch dieſe nicht zur Stelle ſind, an den ſtädtſchen Richter oder die Aktuarien zu Labiau und Seckenburg wenden, die dergleichen ſtreitige Fälle ſogleich zu unterſuchen, und darüber zu entſcheiden verbunden ſind. Die feſtgeſetzte Strafe muß alsdann unweigerlich erlegt werden, dem Geſtraften ſteht es aber frei, darüber binnen 4 Wochen bei der Oſtpreußiſchen Krieges- und Domainen-Kammer zu Königsberg Beſchwerde zu führen.

Schluß

§. 23. Schlüßlich befehlen Se. Königliche Majeſtät, dieſe Strom-Ordnung in deutſcher, polniſcher und litthauiſcher Sprache drucken und allgemein bekannt machen zu laſſen. Sie ſoll daher in allen Gerichtshöfen, Licent- und Zoll-Aemtern, ſo wie in allen Krügen und Schankhäuſern, in der Nähe der Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen ſchiffbaren Ströme angeſchlagen werden, auch ſollen beſonders die Licent- und Zoll-Aemter zu Schmaleninken, Seckenburg, Labiau und Königsberg die Reiſenden darauf aufmerkſam machen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 14ten April 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Goldbeck. v. Schrötter.

(No. 3.) Reglement für die Untergerichte im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement. Vom 22ſten April 1806.

Die Unter-Gerichte des Weſtpreuß. Hofgerichts u. Kammer-Departements ſollen eine neue Einrichtung erhalten.

Insbeſondere ſoll die Verwaltung der Juſtiz in den Domainen-Aemtern mit der in den Städten verbunden werden.

Bei der ſteten Aufmerkſamkeit, welche Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ſeit dem Antritt Ihrer Regierung der Juſtiz gewidmet haben; hat Denſelben auch der nachtheilige Einfluß nicht unbemerkt bleiben können, welchen die mangelhafte Verfaſſung der Untergerichte in der Provinz Weſtpreußen ſowohl auf den Gang der Geſchäfte ſelbſt, als auf das Wohl Ihrer Unterthanen hat. Seine Königliche Majeſtät haben daher, um dieſem Uebel und den ſich hierauf gründenden vielfältigen Beſchwerden ihrer Unterthanen zweckmäßig abzuhelfen, eine völlige Reform der Untergerichte, nachdem dieſelbe im Marienwerderſchen Departement bereits zu Stande gebracht iſt, auch in dem Brombergſchen Kammer-Departement einführen zu laſſen — beſchloſſen, und dabei es ſich zum beſondern Augenmerk dienen laſſen, daß mehrere Juſtizbedienten angeſtellt, zum Beſten der weniger bemittelten Städte, welche zur Beſoldung eines eigenen Juſtizbedienten zu unvermögend ſind, die Verwaltung der Juſtiz in Ihren Domainen-Aemtern mit der in den Städten vereinigt, jedem der hiernach einzurichtenden Gerichte ein verhältnißmäßiger Gerichtsſprengel, und in deſſen Mitte den dabei angeſetzten Offizianten ein feſter Wohnſitz angewieſen werde, damit die Gerichts-Eingeſeſſenen nicht ſo ſehr vom Richter entfernt ſind, und der Richter auch ſelbſt, nicht durch viele Reiſen an der getreuen Erfüllung ſeiner Pflichten gehindert werde.

Beilage A.

Namen der zu etabliren- Untergerichte

§. 1. Es ſoll daher in Zukunft die Juſtiz in den Domainen-Aemtern und Städten des Brombergſchen Hofgerichts und Kammer-Departements durch mehrere in der Beilage A. näher beſtimmte Gerichte gemeinſchaftlich verwaltet und dieſen der Name

Land- und Stadtgerichte

beigelegt werden.

Umfang ihrer Jurisdiktion. Ihnen ſoll die Kognition in allen Real- u. Perſonal Sachen ihrer Gerichts-Eingeſeſſenen zuſtehen.

Wechſel-Sachen.

Wenn Fiskus intereſſirt iſt.

§. 2. Jedem der nach der Beilage A. etablirten Land- und Stadtgerichte wird nach derſelben zugleich ſein beſonderer Gerichtsſprengel angewieſen, und ihnen in dieſem die Juriſdiktion in allen Real- und Perſonal-Sachen über die Eingeſeſſenen der Städte und Domainen-Aemter dergeſtalt übertragen, daß hievon nur folgende Sachen ausgeſchloſſen ſind:

a) Alle aus trocknen und gezogenen Wechſeln entſpringende Streitigkeiten, welche ausſchließlich vor das Hofgericht reſſortiren.

b) Die zwiſchen den Domainen-Aemtern und den darin belegenen Freiſaſſen entſtehende Streitigkeiten, wenn ſolche die Qualität der Güter, und die Hufen der Frei-Guts-Beſitzer, mithin die Fragen betreffen: ob die Güter frei oder Amts unterthänig ſind, imgleichen ob dieſe Einſaſſen zu Schaarwerks-Dienſten, oder andern Präſtationen verbunden ſind?

Ferner die Grenz- und andere aus den Verſchreibungen zu beurtheilende Streitigkeiten zwiſchen den Frei-Gütern und Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern, welche ſämmtlich zur ausſchließlichen Kognition des Hofgerichts gehören.

Alle Sachen denen ein privilegirter Gerichtsſtand angewieſen iſt.

c) Alle Sachen, denen in Gefolge einzelner Reglements zum Beiſpiel des Reſſort-, Poſt-, Acciſe- und Lotterie-Reglements, ein beſonderer Gerichtsſtand angewieſen, und denen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung ein Forum exemtum bewilligt iſt, jedoch bleiben alle Forſt-Kontraventions-Sachen, wenn nur eine Strafe von 20 Rthlr. Geld oder 14 Tage Gefängniß eintritt, ingleichen ratione exemtionis perſonalis.

1) Alle Unterförſter, Schullehrer, Glöckner, Küſter, Acciſebeſucher, Thorſchreiber, Poſtwärter, Poſthalter und alle Perſonen gleichen Ranges, ſo wie

2) Das Geſinde der Eximirten

der Jurisdiktion der Land- und Stadtgerichte unterworfen, in ſo fern nicht in Anſehung der ad 1. genannten Perſonen der Anſpruch, weshalb der Streit obwaltet, mit ihrem Dienſt in Beziehung ſteht, in welchem Fall ſolcher bei dem kompetenten Obergerichte verhandelt werden muß.

Kriminal-Sachen.

d) Alle Kriminal-Sachen, wenn die Unterſuchung nach Maaßgabe des Edikts vom 21ſten Juli 1787. und der Deklaration vom 21ſten März 1794. oder der künftig zu emanirenden Kriminal-Ordnung vor die Landgerichte gehören würde, da in dieſem Falle der Landrichter blos die zur Feſtſtellung des Corporis delicti erforderliche Verfügungen treffen, und für die etwa nöthige Verhaftung des Inkulpaten und Sicherſtellung ſeines Vermögens, zur Beſtreitung der Alimentation und Unterſuchungskoſten ſorgen darf, die Unterſuchung ſelbſt aber von Seiten des Hofgerichts durch die dazu beſtellte Inquiſitores publicos geführt, und der Inkulpat zur Hof-Voigtei mit den wegen Feſtſtellung des Corpus delicti getroffenen Verhandlungen abgeliefert wird. Reſſortirt dagegen die Unterſuchung nach den obigen Grundſätzen vor das Untergericht als ſtädtſches Gericht, ſo muß das Gericht ſich auch ſelbſt der Unterſuchung unterziehen, und ſich nach den in der Deklaration vom 20ſten Januar 1800. in Rückſicht der Untergerichte der 2ten Klaſſe näher beſtimmten Modalitäten achten.

Polizei- und ökonomiſche Sachen.

e) Alle Polizei-Sachen und ökonomiſche Angelegenheiten, welche in Rückſicht der Domainen-Aemter vor dem Oekonomie-Beamten oder Amts-Adminiſtrator, in Betreff der Städte aber, vor dem Polizei- und kombinirten Magiſtrat reſſortiren: indeſſen müſſen auch bei dieſen die Offizianten der Land- und Stadtgerichte, wenn ſie am Orte gegenwärtig ſind, den Seſſionen beiwohnen, und wenn es in vorkommenden Fällen auf Rechtskenntniß ankömmt, der Land- und Stadtrichter, und in deſſen Abweſenheit der Aktuarius, den Polizei-Offizianten mit ihrem Rath als Juſtiziarii und Syndici zur Hand gehen, und die Polizei-Offizianten ſich nach demſelben bei eigener Vertretung achten, jedoch bleibt letztern, wenn ſie der Meinung der erſtern nicht beitreten zu können glauben, unbenommen, der höhern Behörde deshalb Anzeige zu machen.

Was insbeſondere die Syndikats-Geſchäfte betrifft, ſo ſind ſolche von den den richterlichen Perſonen in Beziehung auf die Rechtspflege obliegenden Pflichten gänzlich abzuſondern, indem die letztern, in Hinſicht auf die erſtern, Mitglieder der reſp. Aemter und Magiſträte und als ſolche lediglich der Aufſicht der Kameralbehörde untergeben ſind. Für den Syndikus des Amtes iſt in der Regel der erſte Landrichter anzunehmen, welcher in dieſer Qualität die Verpflichtung auf ſich hat, die Rechtsangelegenheiten des ihm mit anvertrauten Amtes ſich bekannt zu machen, und die zu deren Vertheidigung erforderliche Informationen für den Fiſkal auszuarbeiten, auch ſonſt den Domainen-Beamten in Ausübung ſeines Amtes auf Verlangen allgemein, und insbeſondere, wo ſpezielle Vorſchriften den Zutritt einer rechtskundigen oder richterlichen Perſon erfordern, zu aſſiſtiren. Gleiche Verbindlichkeit hat der zweite Landrichter, wo ein ſolcher angeſtellt iſt, in Abſicht der ſtädſchen Magiſträte und Kämmereien. Bei ermangelnder Anſtellung deſſelben gehet aber dieſe Verpflichtung auf den vorhin genannten Landrichter in allen Fällen über, wo nicht das von dieſem zu reſpizirende Amt ſelbſt mit der quaest. Stadt in Streitigkeiten und Prozeſſen verwickelt iſt, widrigenfalls ſich die Stadt zu ſolchen Geſchäften einen andern Konſulenten ausſuchen muß.

Injurien-Sachen.

f) Alle aus Verbal- und geringen Real-Injurien zwiſchen Käthnern, loſen Leuten, Knechten und Mägden entſtehende Streitigkeiten, welche in den Städten der Polizei-Bürgermeiſter, wenn das Stadtgericht nicht an Ort und Stelle iſt, in den Domainen-Aemtern der Beamte oder der Adminiſtrator, in Bauer-Dörfern der Schulze unter Zuziehung der Geſchwornen ohne Geſtattung eines Rechtsmittels abzumachen befugt ſeyn ſollen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Polizei-Bürgermeiſter, Domainen-Beamte, und Adminiſtratoren über die Beſchwerde und ihre Feſtſetzung eine ſummariſche Regiſtratur aufnehmen müſſen, und nicht über 24ſtündige Gefängnißſtrafe, 20 Peitſchenſchläge oder 1 Rthlr. Geldſtrafe feſtſetzen, die Schulzen und Geſchwornen dagegen nicht über 12ſtündige Gefängnißſtrafe, 10 Peitſchenhiebe, oder 45 gr. Geldſtrafe, erkennen dürfen. Daher ſich denn auch von ſelbſt verſtehet, daß wenn die Polizei-Offizianten der Meinung ſind, der Beleidiger habe eine härtere Strafe verwürkt, als ihnen feſtzuſetzen freigelaſſen worden, ſie alsdann die Erörterung der Sache, ſo wie bei allen ſchweren Real-Injurien, den Land- und Stadtgerichten überlaſſen müſſen.

Geſinde-Sachen.

g) Alle Geſindeſachen, welche die Polizei-Bürgermeiſter, Domainen-Beamte und in Bauer-Dörfern das Dorfgericht zu reguliren haben.

Pfändungs-Sachen.

h) Alle Pfändungsſachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeiſter und Domainen-Beamte, ſo wie in Bauer-Dörfern die Dorfsgerichte zu reguliren haben, in ſofern der Beſchädigte ſich mit dem Pfandgelde beruhigt, und nicht beſondere Schadens-Vergütigung verlangt, da ſonſt jederzeit die Kognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizei-Behörden ſich nur der Unterſuchung und Ausmittelung des verurſachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffene Verhandlungen zuzufertigen haben. — Glaubt Jemand ſich in den Fällen, in denen den Polizei-Behörden die Entſcheidung zuſteht, bei deren Feſtſetzung nicht beruhigen zu dürfen, ſo muß er ſich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieſes muß hiernächſt die Sache gehörig inſtruiren, die Erklärung der Polizei-Behörde, welche die Sache entſchieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlungen erfordern, und hiernächſt acta der obern Behörde, welche, wenn der Beſchädigte ein Domainen-Eingeſeſſener iſt, die Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation, ſonſt aber das Hofgericht iſt, zur Entſcheidung einſenden. Wenn die Pfändung zwiſchen Einſaſſen verſchiedener Dörfer erfolgt iſt, ſo darf der Beſchädiger nicht wider ſeinen Willen ſich der Entſcheidung der Dorfgerichte unterwerfen, ſondern er kann auf die, der dieſen vorgeſetzten Polizeibehörde beſtehen.

Beſondere Obliegenheit der Land- und Stadtgerichte.

§. 3. Unter den in §. praecedenti näher beſtimmten Einſchränkungen, ſollen den Land- und Stadtgerichten innerhalb ihres Gerichtsſprengels insbeſondere aber, obliegen:

1) Die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der ſtreitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

2) Die Sorge für diejenigen Perſonen, welche nach den Geſetzen unter Vormundſchaft genommen werden müſſen.

3) Die Direktion des Hypotheken-Weſens und Führung der Hypothekenbücher und

4) Die Verwaltung des gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitorii.

5) Die Beſorgung der Syndikats-Geſchäfte nach den obigen Beſtimmungen.

Beſetzung der Land- und Stadtgerichte mit einem Juſtitiario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters und einem Aktuario.

§. 4. Zur Verwaltung der nach dem §. praecedenti vor das Land- und Stadtgericht reſſortirenden Geſchäfte, ſoll jedes derſelben mit einem Juſtitiario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters beſetzt, und dieſem, je nachdem es der Umfang des Gerichtsſprengels eines jeden Land- und Stadtgerichts erfordert, ein zweiter Richter, allen aber ein vereideter Protokollführer als Aktuarius zugeordnet, dieſen Offizianten ein gehöriges Fixum gegeben, auch ihnen ein Theil der Sporteln nach den unten und in der Sporteltaxe näher beſtimmten Modalitäten, zu ihrem beſſern Auskommen, zugebilligt werden.

Qualifikation der bei den Land- und Stadtgerichten anzuſtellenden Juſtizbedienten.

§. 5. Da es Seiner Majeſtät ernſtlicher Wille iſt, daß jeder, der in Ihren Staaten eine Verſorgung im Juſtizfache erhalten will, ſich dazu gehörig durch Fleiß, Geſchicklichkeit und einen guten Lebenswandel qualifizire, ſo ſoll auch ein jeder, der auf eine Land- und Stadtrichter- oder Aktuarienſtelle Anſpruch machen will, ſich vorher durch eine gute Konduite ausgezeichnet haben, und der beſondern mündlichen Prüfung eines Mitgliedes des Hofgerichts und des Justitiarii camerae unterwerfen, eine ſchriftliche Relation aus den ihm von dem Hofgericht zuzufertigenden Akten ausarbeiten, und hiedurch Proben ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Kenntniß abzulegen gehalten ſeyn. Auch ſollen insbeſondere die Aktuarien, wenn ſie zu dem Poſten eines Land- und Stadtrichters aſcendiren wollen, verbunden ſeyn, ſich einer nochmaligen mündlichen und ſchriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn dieſes von den beiden Landes-Kollegien für nöthig erachtet wird.

Deren Beſtallung

§. 6. Die Beſtallungen der Land- und Stadtrichter, ſo wie der Aktuarien, ſollen von dem Chef der Juſtiz und dem jedesmaligen Finanz-Miniſter des Departements vollzogen werden, und zu dem Ende in Rückſicht ihrer Qualität als ſtädtſche Juſtizbediente von dem Hofgericht, in Betreff der Domainen-Aemter aber von der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation der gedachten Behörde, mittelſt gemeinſchaftlichen Berichts, in Vorſchlag gebracht werden. Da aber mehreren Städten in der Provinz das Wahlrecht zuſtehet, und Seine Königliche Majeſtät keinesweges gemeint ſind, Ihre Unterthanen in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, dennoch aber in Rückſicht der mit der ſtädtſchen Gerichtspflege verbundenen Verwaltung der Juſtiz in den Domainen-Aemtern, den Magiſträten nicht die unumſchränkte Befugniß zur Wahl der Juſtiz-Offizianten gelaſſen werden kann, ſo ſollen die Landes-Kollegia bei vorkommenden Vakanzen der von der Wahl der Magiſträte abhangenden zweiten Richter-Stellen, namentlich in Schneidemühl und Uſcz, als welche unter ſich in der Wahl des dortigen zweiten Richters alterniren, in Deutſch-Krone, Strzellno und Inowraclaw, nach vorgängiger Einigung unter ſich (wobei, wenn wider Verhoffen keine Vereinigung ſtatt finden ſollte, das Hofgericht bei Beſetzung dieſer Stellen im Kamin- und Kronſchen Kreiſe, die Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation aber bei Beſetzung der Juſtizbedienten-Stellen des Bromberg- und Inowraclawſchen Kreiſes den Ausſchlag giebt,) zwei Subjekte, die Referendarien oder Auskultatores bei einem Landes-Juſtiz-Kollegio ſind, oder bei ſolchem geſtanden haben, und mit guten Attestatis verſehen ſind, zur Wahl in Vorſchlag bringen, und die Magiſträte hiernächſt gehalten ſeyn, eines derſelben zu erwählen. In Abſicht der Ernennung der erſten oder Land- und Stadt-Richter hat es bei der bisherigen, in Betreff der Juſtiz-Beamten ſtattgefundenen Verfaſſung ſein Bewenden.

§. 7. Die Verpflichtung der Juſtiz-Offizianten ſoll nach eben dem Verhältniß, wie das Weſtpreußiſche Hofgericht und die Krieges- und Domainen Kammer-Deputation nach dem vorhergehenden §. bei Präſentation der den Magiſträten zur Wahl in Vorſchlag zu bringenden Subjekte entſcheidet, reſp. vor dem Weſtpreußiſchen Hofgericht und der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation erfolgen, auch nach eben dieſem Maaßſtabe beiden Landes-Kollegien die Beſtallungs- und Verpflichtungs-Gebühren zufließen, jedoch mit Ausſchluß der für Ableiſtung des Homagial-Eides zu entrichtenden Gebühren, welche, wie bisher ausſchließlich die Weſtpreußiſche Regierung erhält. Wegen der Norm der Dienſt-Eide hat es dagegen bei der deshalb allgemein ergangenen Verordnung ſein Bewenden.

und Verpflichtung.

§. 8. Was die in der Provinz geltenden Geſetze anlangt, ſo haben ſich die Land- und Stadtgerichte bis zur Eröffnung des Provinzial-Landrechts nach den Feſtſetzungen des Notifikations-Patents vom 28ten September 1772. und dem Patent vom 13ten November ejusd. a. ſo wie den nachher ergangenen Edikten und Verordnungen, in ſo fern zu achten, als nicht die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts nach deſſen Publikations-Patent vom 5ten Februar 1794. und deſſen Deklarationen Anwendung finden.

Geſetze, nach denen ſich die Land- und Stadtgerichte in materialibus zu richten haben.

§. 9. Was dagegen den Modum procedendi betrifft, ſo wird deshalb Folgendes feſtgeſetzt:

Vom modo procedendi.

I. In allen Sachen der ſtreitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit ſollen die Land- und Stadtgerichte ſich allein nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren etwanigen Deklarationen achten, und ſich dieſe zur Richtſchnur dienen laſſen.

In Sachen der ſtreitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Da jedoch beſonders wegen der in den Domainen-Aemtern zu verwaltenden Juſtiz die Konkurrenz der Domainen-Beamten wegen des Intereſſe Seiner Majeſtät zum öftern nothwendig wird, und dieſe in der Regel mit den Landgerichten nicht an Einem Orte ſich befinden, auch in einigen Fällen mehrere Städte zum Sprengel eines Gerichts gehören, ſo werden deshalb folgende nähere Beſtimmungen getroffen.

Wo das Land- und Stadtgericht ſeine Geſchäfte verwaltet.

In der Regel verwaltet das Land- und Stadtgericht an dem Orte, wo den Gerichtsperſonen ihr beſtimmter Wohnſitz angewieſen iſt, die Juſtiz und es werden, da gemeinhin die Land- und Stadtgerichte in der Mitte ihres Gerichtsſprengels etablirt ſind, auch alle Termine an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, abgehalten; ausgenommen:

In der Regel am Wohnort der Offizianten des Gerichts.

1) Wenn die Amts-Einſaßen nach dem Wohnorte der Gerichtsperſonen des Landgerichts zwei Meilen weiter, als nach dem Domainen-Amte

haben, da dann das Landgericht die ſie angehenden Verhandlungen in dem Domainen=Amte abmachen, und ſie dahin vorladen muß.

2) Bei Subhaſtationen der Domainen=Grundſtücke, wo der 3te und jeder peremtoriſche Termin im Domainen=Amte mit Vorbewuſt des Domainen=Beamten abgehalten werden muß.

3) Wenn eine Stadt zum Gerichtsſprengel des Gerichts gehört, und in dieſer daſſelbe nicht ſeinen Sitz hat, wo dann das Gericht ſich nach dem Orte ſelbſt verfügen und die daſelbſt vorkommende Juſtiz=Geſchäfte abmachen muß; als wozu denenſelben die Termine ein für allemal nach der Lage des Orts werden vorgeſchrieben werden. Hiebei wird ausdrücklich verordnet, daß bei denen mit mehr als einen Richter beſtehenden Gerichten, jederzeit nur einer der beiden richterlichen Perſonen, den ihm beigelegten Kreis bereiſen darf, wohingegen der andere, während der Zeit für den Fortgang der Geſchäfte am Sitz des qu. Gerichts zu ſorgen verpflichtet iſt.

In wie weit die Land= und Stadtgerichte einſeitig oder mit Concurrenz ihrer Polizei-Behörden ihre Geſchäfte betreiben.

Ueberhaupt aber ſollen die Land= und Stadtgerichte, bei den Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit und in dem eigentlichen Prozeß, ohne alle Zuziehung der Domainen=Beamten und Polizei=Magiſträte, verfahren.

Es werden daher, von den Land= und Stadtgerichten, einſeitig alle nöthige Vorladungen erlaſſen, jedoch dieſe in Betreff der Amts=Eingeſeſſenen dem Domainen=Beamten durch die Poſt, oder da wo kein Poſt=Cours iſt, durch einen beſondern Boten, welchen der Domainen=Beamte, außer ſchleunigen Fällen, wöchentlich einmal zur Ablieferung der bei ihm dem Domainen=Beamten eingegangenen Sachen und Abholung der nöthigen Verfügungen an das Land= und Stadtgericht ſchicken muß, zugefertigt und hiernächſt von dieſem durch den Amtswachtmeiſter nach der Adreſſe inſinuirt, ſodann aber dem Landgerichte in eben der Art die Behändigungsſcheine abgeliefert. Eben ſo werden auch die im Wege des Prozeſſes vorkommenden Exekutionen von den Landgerichten allein dirigirt, und auf deren Befehl vom Amtswachtmeiſter vollſtreckt. Blos wenn es der Zuziehung eines Oekonomie=Verſtändigen bei der Inſtruktion eines Prozeſſes bedarf, iſt alsdann insbeſondere der Domainen=Beamte, der jedoch nur in der Qualität eines Sachverſtändigen auftritt, zu wählen, in dieſen Fällen aber von dem Landgericht dahin zu ſehen, daß der Domainen=Beamte nicht zu unnützen Reiſen veranlaßt, ſondern ſoviel als möglich die Sache bei der Anweſenheit des Gerichts im Amte abgemacht werde.

Was dagegen die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffen, ſo bedarf es auch bei dieſen in der Regel nicht der Zuziehung des Domainen=Beamten, oder der Mitglieder des Polizei=Magiſtrats, vielmehr iſt dieſe nur dann erforderlich, wenn das Intereſſe der Kämmereien oder der Domainen=Aemter dabei ſubverſirt, daher denn bei Abſchließung eines Kauf= und

Tauſch-Kontrakts eines Kämmerei- und Königlichen Amts-Grundſtücks, oder wenn bei Erbtheilungen dergleichen Grundſtücke zur Maſſe gehören, vor Abſchließung des Kontrakts und Anlegung der Erbtheilung jederzeit zuvor das Sentiment des Magiſtrats oder des Domainenbeamten, in wiefern der neue Acquirent als beſitzfähig anzunehmen, erfordert und hiernächſt erſt mit Abſchließung der Verhandlung ſelbſt von dem Land- und Stadtgerichte verfahren, eben ſo auch endlich wenn die Zuſtimmung der höhern Kameral-Behörde erforderlich, von dem Land- und Stadtgericht gemeinſchaftlich mit dem Domainenbeamten oder Magiſtrat Bericht erſtattet werden muß.

Da es die Offizianten der Land- und Stadtgerichte, beſonders wegen der damit verknüpften Reiſen, aber ſehr diſtrahiren würde, wenn ſie bei Theilungen und Subhaſtationen der Aufnahme der Inventarien, und Anfertigung der Taxen ſelbſt beiwohnen müßten, ſo ſollen die Domainenbeamte gehalten ſeyn, bei kleinen Leuten und Einliegern ſofort, ſonſt aber auf Requiſition der Landgerichte, ſich in dem Bezirk ihres Domainenamts der Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen zu unterziehen, dieſen aber ſoll ebenmäßig frei ſtehen, die Anfertigung der Inventarien cum Taxa den Schulzen und Dorfsgeſchwornen zu übertragen, wogegen der Abſchätzung eines Grundſtücks der Domainenbeamte jederzeit ſelbſt beiwohnen, und das Protokoll abhalten muß. Jedoch müſſen in allen Fällen diejenigen, welche das Inventarium oder die Taxe des Immobilis angefertigt haben, ſolche dem Landgerichte ſelbſt, bei deſſen Anweſenheit im Amte überreichen, und muß hierüber das Landgericht ein Protokoll aufnehmen, auch müſſen die Inventarien jederzeit nach dem der Gerichtsordnung Theil II. Tit. V. beigefügten Schemate angefertigt werden, da nur unter Beobachtung dieſer Modalitäten die Inventarien oder Taxen der Immobilien den gerichtlichen gleich geachtet werden ſollen. Zum Behuf dieſer und der in der Folge weiter zu erwähnenden Geſchäfte, bei denen die Zuziehung der Domainenbeamten erforderlich iſt, ſoll das Landgericht alle Monat einmal und zwar jedesmal den erſten Montag nach dem Erſten des Monats, und wenn zu dem Gerichtsſprengel eines Gerichts, zwei Domainenämter oder Intendanturen reſſortiren, in dem zweiten Domainenamt den erſten Montag nach dem 15ten jeden Monats, jedoch mit Ausſchluß des Monats Auguſt, wo die Erndteferien eintreten, ſich nach dem Domainenamte verfügen, daſelbſt drei Tage über aufhalten und während dieſer Zeit ſämmtliche Geſchäfte, bei denen der Domainenbeamte zugezogen werden muß, abmachen, auch keinen der Gerichts-Eingeſeſſenen, der ſich meldet, abweiſen, übrigens aber hier die Amts-Einſaſſen, ſo wie oben bei den Städten in Betreff der Bürger verordnet iſt, die Geſtellung und Leiſtung der zur Abholung und Abbringung der Gerichtsperſonen nöthigen Fuhren obliegen.

In Vormundſchafts-Sachen.

II. In Vormundſchaftsſachen werden die Land- und Stadtgerichte allein auf die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XVIII. und der nachher ergangenen Deklarationen verwieſen. Sie müſſen jedoch die eingegangenen Sachen dem kombinirten Magiſtrate und Domainen-Beamten vortragen, und die darauf zu treffenden Verfügungen anzeigen, auch ihnen die Munda zur Mitvollziehung zuſtellen; da es denſelben hierdurch mit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu ſorgen, daß die Pflegebefohlenen ihrer Eingeſeſſenen eine gute Erziehung erhalten, denſelben tüchtige Vormünder beſtellt und ihr Vermögen treu verwaltet werde.

Es haben die Magiſträte und Domainen-Beamten daher auch in Vormundſchaftsſachen jedoch blos ein votum consultativum, und ſind, wenn das Land- und Stadtgericht ihren etwanigen Vorſchlägen und Anträgen nicht beitreten will, befugt, dem Hofgericht, als Obervormundſchaftlichen Behörde zur Remedur Anzeige zu machen; ausgenommen, wenn das Vermögen der Pflegebefohlnen unterbracht werden ſoll, wo alsdann wegen der zu beſtellenden Sicherheit bei den Magiſträten die Mehrheit der Stimmen allein entſcheidet, wenn paria vota ſind, aber diejenige Meinung, welcher der Stadt-Richter beitritt, den Vorzug erhält, den diſſentirenden aber in allen Fällen freiſtehet, ihre Gründe, weshalb ſie dem Concluso nicht beitreten wollen, dem Hofgericht zur Remedur anzuzeigen, widrigenfalls es dafür, als ob ſie dem Concluso beigetreten ſind, angenommen werden ſoll, ſelbſt wenn ſie ihre gegenſeitige Meinung ſchriftlich zu den Akten gegeben haben. Wegen Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen findet übrigens aber hier eben dasjenige Statt, was deshalb im Allgemeinen bei den Erbauseinanderſetzungen verſehen iſt.

In Hypotheken-Sachen.

III. Bei dem Hypothekenweſen haben ſich die Land- und Stadtgerichte nach der Diſpoſition der Hypotheken-Ordnung vom 20ſten Dezember 1783. mit der Maaßgabe, daß die Tit. III. §. 17. vorgeſchriebene Ingroſſationsbücher wegfallen, und in deren Stelle die vidimirten Abſchriften zu den Grund-Acten eines jeden Grundſtücks genommen werden, zu achten, insbeſondere auch die Hypothekenbücher nach dem dieſer Hypotheken-Ordnung beigefügten Schemate einzurichten und zu führen. Die Hypothekenbücher der zu den Domainenämtern gehörigen Grundſtücke werden in den Domainenämtern aufbewahrt, und unter gemeinſchaftlichem Verſchluß des Landrichters und Domainenbeamten gehalten, indeſſen konkurrirt der Domainenbeamte nur inſofern beim Hypothekenweſen, daß er bei der Anweſenheit des Landrichters im Domainenamte den In- und Extabulationen perſönlich beiwohnt, und die zu ertheilende Hypotheken- und Recognitionsſcheine durch ſeine Unterſchrift mit vollzieht. Wegen dieſer ſeiner Mitunterſchrift haftet der Domainenbeamte jedoch blos für die Uebereinſtimmung des Hypotheken- und Recognitionsſcheins mit dem Hy-

Hypothekenbuche ſelbſt, zur Zeit der Ausfertigung deſſelben in ſo fern er nicht von der vorſchriftswidrigen Führung und Verfälſchung des Hypothekenbuchs unterrichtet geweſen, da dann für ihn eine ſolidariſche Verbindlichkeit zur Entſchädigung gleich dem Gerichte eintritt.

In den Städten werden dagegen die Hypothekenbücher unter dem gemeinſamen Beſchluß des Gerichts und des Polizei-Bürgermeiſters der Stadt, über deren Grundſtücke die Hypothekenbücher geführt werden, genommen, und muß der Polizei-Bürgermeiſter des Orts den In- und Extabulationen beiwohnen, und die Hypotheken- und Recognitions-Scheine, gleich den übrigen Magiſtrats-Mitgliedern durch ſeine Unterſchrift vollziehen, auch jeder von ihnen wegen dieſer ihrer Mitunterſchrift dergeſtalt, wie oben wegen des Domainen-Beamten verſehen iſt, haften, und ſoll übrigens keiner der Offizianten der Land- und Stadgerichte befugt ſeyn, die Hypothekenbücher mit nach ſeinem Wohnorte zu nehmen.

Da jedoch das Hypothekenweſen bei den meiſten Untergerichten noch nicht vollſtändig regulirt iſt, obgleich deshalb die gemeſſenſten Verfügungen ergangen ſind, die Erfahrung und verſchiedene Anfragen der Untergerichte auch gezeigt haben, daß nicht überall nach denſelben Grundſätzen bei Einrichtung des Hypothekenweſens verfahren worden, ſo wollen deshalb Seine Majeſtät hiemit zugleich noch folgende Anweiſung, wie es bei Einrichtung des Hypothekenweſens in der Provinz Weſtpreußen, mit Ausſchluß des zu Oſtpreußen gehörigen Rieſenburg- und Marienwerderſchen Kreiſes, zu halten, ertheilen, und haben die Untergerichte ſich hiernach aufs genaueſte zu achten, und ſich die Einrichtung des Hypothekenweſens, wodurch das Eigenthum eines Jeden und der Wohlſtand der Eingeſeſſenen, durch Vermehrung ihres Kredits befördert wird, möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, da ſonſt, und wenn ſich bei der künftig zu veranlaſſenden Juſtiz-Viſitation finden ſollte, daß irgend ein Untergerichts-Offiziant ſich dennoch hierin ſäumig bewieſen, deſſen ernſtliche Beſtrafung erfolgen wird.

Im Allgemeinen ſind bei Ausmittelung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundſtücke, bei Einſammlung der Nachrichten über dieſelben, und bei Vernehmung der Beſitzer, die in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20ſten Dezember 1783. Tit. IV. enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

Da aber in Rückſicht der beſondern Verhältniſſe der Provinz Weſtpreußen durch das Patent vom 17ten Dezember 1781. und das sub eodem dato an das Weſtpreußiſche Hofgericht ergangene Reſkript, wegen Einrichtung der Hypothekenbücher ſpezielle Vorſchriften ertheilt, und zugleich alle diejenigen, welche an Weſtpreußiſche Grundſtücke einige Real-Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert worden, dieſelben ſpäteſtens bis zu Ende des Jahres 1782. anzumelden, ſo ergeben ſich hieraus nachſtehende nähere Beſtimmungen:

1) Bedarf es nicht weiter der in der Hypotheken-Ordnung a. a. O. §. 14. vorgeſchriebenen öffentlichen Aufforderung der Real-Prätendenten, da ſolche durch das erwähnte Patent vom 17ten Dezember 1781. bereits allgemein erfolgt iſt.

2) Darf bei Berichtigung des Tituli possess. in keinem Fall weiter als bis zum Jahr 1782. und auf denjenigen, der das Grundſtück zu Ende dieſes Jahres beſeſſen hat, zurückgegangen werden.

3) Wenn der jetzige Beſitzer das Grundſtück von dieſem durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art — titulo singulari — erworben hat, ſo iſt es hinreichend, wenn derſelbe außer ſeinen eigenen Titel, durch glaubhafte Dokumente, Zeugen, Atteſte der Grundherrſchaft, Dorfs- oder Gerichts-Obrigkeit u. ſ. w. nachweiſet, daß derjenige, in deſſen Händen ſich das Grundſtück am Schluß des Jahres 1782. befunden hat, daſſelbe wirklich als ſein Eigenthum beſeſſen habe, indem alsdann nach Anleitung des §. 9. des mehrgedachten Patents vom 17ten Dezember 1781. von einem Dritten, welcher ſeine Rechte nicht ausdrücklich zur Eintragung angezeigt hat, daran keine Anſprüche weiter gemacht werden können.

4) Hat aber der gegenwärtige Beſitzer das Grundſtück als Erbe desjenigen, der ſolches im Jahre 1782. beſeſſen hat, erhalten, ſo muß derſelbe außer ſeinem Erbrechte auch noch den Titulum ſeines Erblaſſers eben ſo beſcheinigen, als dieſem nach den unten folgenden Vorſchriften ſelbſt obliegen würde, wenn das Grundſtück ſich noch in ſeinem Beſitze befände, indem einem ſolchen Successori universali die in dem Patent vom 17ten Dezember 1781. enthaltene öffentliche Aufforderung und Praeclusion nicht zu Statten kommt.

5) Hat der gegenwärtige Beſitzer das Grundſtück ſelbſt ſchon beim Ausgange des Jahres 1782. beſeſſen, ſo darf derſelbe in allen Fällen nur ſeinen eigenen Beſitztitel beſcheinigen, wogegen eine Nachweiſung des tituli auctoris nicht erforderlich iſt. Da aber einem ſolchen Beſitzer wegen der vormaligen Verfaſſung der Provinz Weſtpreußen auch der Nachweis ſeines eigenen Tituli in vielen Fällen ſehr ſchwer fallen würde, ſo iſt hiebei zu unterſcheiden:

ob derſelbe den Fundum nach der Beſitznahme von Weſtpreußen, oder ob er ſolchen ſchon vor dieſem Zeitpunkte acquirirt habe?

Im erſten Falle muß der Titulus des Beſitzers vollſtändig nach den zur Zeit der Erwerbung geltend geweſenen preußiſchen Hypotheken-Geſetzen docirt werden, und wenn dies in einem oder dem andern Punkte nicht hinlänglich geſchehen könnte, ſo muß ein ſolches Grundſtück nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 109. ſpezialiert liter aufgeboten, und darüber ein Präkluſions-Erkenntniß ausgebracht werden. Wenn der Beſitzer ſein Eigenthum und Beſitzrecht mit nichts nachzuweiſen vermögte, kann das Aufgebot des Grundſtücks nicht anders ſtatt finden, als wenn durch Zeugen oder obrigkeitliche Atteſte ein ruhiger Beſitz von 30 Jahren, Jahr und Tag beſcheinigt wird, und müſſen übrigens die Land- und Stadtgerichte zur Erſparung der Koſten ſoviel wie möglich, mehrere dergleichen öffentliche Aufgebote miteinander verbinden.

Im letztern Falle, wenn nämlich das Grundſtück ſchon vor der Occupation acquirirt worden, ſoll das Beſitz- und Eigenthumsrecht des Beſitzers auch ohne ſpezielles Aufgebot für hinlänglich nachgewieſen gehalten werden, wenn darüber entweder Dokumente beigebracht werden, welche

a) einen wirklichen Titulum dominii translativum enthalten.
b) In forma probante producirt worden.
c) Kein vitium visibile enthalten, oder wenn auch nur der bisherige ungeſtörte Beſitz durch glaubwürdige Zeugen oder durch Atteſte der Grundherrſchaften, Stadt- oder Dorfsobrigkeiten bekundet wird.

6) Was die auf den Grundſtücken haftenden onera realia und Schulden anbetrifft, ſo iſt, wenn ſich dergleichen aus geſammelten Nachrichten hervorthun, ebenfalls ein Unterſchied zu machen:

ob dieſelben nach dem Jahre 1782. oder ob ſie ſchon vorher entſtanden ſind.

Im erſten Fall finden wegen Prüfung und Eintragung ſolcher Real-Anſprüche überall die Vorſchriften der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung Anwendung.

Im letztern Fall kommt es darauf an: ob dieſe Real-Forderungen bis zu Ende des Jahres 1782. zur Eintragung bei dem Gerichte bereits angemeldet worden, oder ob eine ſolche Anmeldung nicht erfolgt iſt. Diejenigen Real-Anſprüche, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1782. zur Eintragung angemeldet worden, ſind nach der Zeit der Anmeldung, ohne Rückſicht auf die Qualität oder den Zeitpunkt der Entſtehung des Anſpruchs, zu intabuliren, in ſo fern nach den beigebrachten Dokumenten nur außer Zweifel iſt, daß die angemeldete Forderung eine wirkliche Real- und nicht eine blos perſönliche Forderung ſey. Wird ein ſolcher Anſpruch von dem Beſitzer bei deſſen Vernehmung nicht anerkannt, ſo kann deshalb vorläufig nur, in ſo fern derſelbe wenigſtens einigermaßen beſcheinigt iſt, eine Proteſtation in dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Auf ganz unbeſcheinigte Anſprüche dieſer Art iſt hingegen keine Rückſicht zu nehmen, und es ſo anzuſehen, als ob dieſelben nicht angemeldet wären. Wenn eine Real-Forderung, deren Exiſtenz aus den eingeſammelten Nachrichten hervorgehet, bis zum Ablauf des Jahres 1782. zur Eintragung nicht angemeldet worden, ſo iſt der Beſitzer zu vernehmen, ob er dieſelbe für richtig anerkenne, und nur, wenn ein ſolches Anerkenntniß erfolgt, kann eine ſolche Forderung in dem Hypothekenbuche ingroſſirt werden, jedoch dergeſtalt, daß dieſelbe allen wirklich angemeldeten Anſprüchen, wenn ſolche auch ſpäter entſtanden wären, nachſtehet.

Auf diejenigen Anſprüche hingegen, welche in dem erwähnten Zeitpunkt nicht angemeldet worden, und welche auch von dem Beſitzer nicht anerkannt werden, iſt bei Einrichtung der Hypothekenbücher überall keine Rückſicht zu nehmen, wenn ſie auch von der Beſchaffenheit wären, daß ſonſt nach den geſetzlichen Vorſchriften, deren Eintragung ex officio verfügt werden müßte, und wenn auch dieſerhalb von dem Gerichte etwa vormals bei vorläufiger Einſammlung der Nachrichten über die Hypothekenbücher bereits wirklich Vermerke ex officio notirt ſeyn ſollten.

Hat ſich der Inhaber einer ſolchen Forderung in der Folge nach Ablauf des Jahres 1782. noch zur Eintragung gemeldet, ſo iſt darauf nur alsdann Rückſicht zu nehmen, wenn ſich das Grundſtück zur Zeit der Anmeldung noch in den Händen deſſen, der ſolches zu Ende des Jahres 1782. beſeſſen hat, oder deſſen Erben — Successorum universalium — befunden hat, maaßen ſonſt dergleichen Anſprüche einen dritten Beſitzer — Successor singularis — auf welchen das Grundſtück gediehen iſt, nach Maaßgabe des Patents vom 17ten Dezember 1781. nicht weiter verpflichten.

Depoſital-Weſen.

IV. Beim Depoſital-Weſen haben ſich die Land- und Stadtgerichte genau nach den Vorſchriften der Depoſital-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. und dem deshalb angefertigten Extrakt mit der Maaßgabe zu achten, daß ihnen die Einrichtung und Führung des General-Depoſitorii erlaſſen wird, und ſie daher die Deposita nur nach den einzelnen Maſſen verwalten dürfen.

Außerdem ſoll in denen Städten jederzeit der Kämmerer, in ſo fern hievon nicht in beſondern Fällen mit Zuſtimmung des Weſtpreußiſchen Hofgerichts Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Aemtern aber der Domainen-Beamte oder deſſen Stellvertreter, Rendant, der Land- und Stadtrichter erſter Kurator, und der Aktuarius zweiter Kurator ſeyn, jeder von ihnen einen Schlüſſel der Depoſital-Kaſſe erhalten, und ſie, die dieſen nach der Depoſital-Ordnung auferlegten beſonderen Pflichten zu erfüllen verbunden ſeyn; bei denjenigen Gerichten dagegen, bei denen kein Aktuarius angeſtellt iſt, der Land- und Stadtrichter die Funktiones beider Kuratorum verrichten, und die Depoſital-Kaſſe nur mit zwei Schlöſſern, von denen der Rendant einen, der Land- und Stadtrichter aber den zweiten Schlüſſel erhält, verſehen werden.

In den Städten darf bei willkührlicher Geldſtrafe, und im Wiederholungsfall bei Kaſſation ſo wenig der Rendant als einer der Kuratoren, ohne Zuziehung ſämmtlicher Depoſitarien, Gelder oder Pretioſa, welche zum Judizial- oder Pupillar-Depoſitorio gehören, einſeitig annehmen, und ſoll deshalb auch der Deponent nur durch genaue Befolgung dieſer Vorſchrift, und wenn er ſich einen vorſchriftsmäßigen von ſämmtlichen Depoſitarien vollzogenen und mit dem gerichtlichen Siegel verſehenen Depoſital-Extrakt ſtatt der Quittung ertheilen laſſen, von ſeiner Verbindlichkeit zur Depoſition befreiet werden.

Da indeſſen zum öftern Geld und Pretioſa, welche zum Depoſitorio gehören, mit der Poſt einlaufen können, ſo ſoll, wie hiemit ausdrücklich feſtgeſetzt wird, den hierüber der Poſt zu ertheilenden Schein, jederzeit der Landrichter nebſt dem Kämmerer oder dem ſonſtigen Rendanten zu unterſchreiben verbunden, und nur gegen einen dergeſtalt vollzogenen Poſtſchein, das Poſtamt die Gelder zu verabfolgen berechtigt ſeyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn ſie nicht in der Stadt, wo die Depoſition erfolgen ſoll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergeſtalt zu treffen, daß die Depoſition, bei ihrer Anweſenheit und bei den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichts-Tagen erfolge, und ſollen blos in nicht zu erwartenden ſchleunigen Fällen, der Polizei-Bürgermeiſter und Rendant die etwanigen Deponenda in Abweſenheit des Landrichters zur Aufbewahrung anzunehmen befugt ſeyn, jedoch müſſen ſie, ſo wie der Deponent von der erfolgten Depoſition ſofort dem Land-Gerichte bei der oben ſchon gedachten Ahndung und Verantwortung Anzeige machen. In Betreff der bei den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretioſa finden in der Regel dieſelben Grundſätze ſtatt, welche oben Rückſichts der ſtädtſchen Gerichtsbarkeit aufgeſtellt ſind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Kaution beſtellen müſſen und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten iſt, ſo ſoll dieſem, ſo wie den Intendanten, nicht aber dem Adminiſtrator insbeſondere geſtattet ſeyn, die zum Depoſitorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretioſa einſeitig bis auf das Quantum von 200 Rthlr. gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, jedoch müſſen auch hier die Deponenten von der bewirkten Depoſition bei Vermeidung des oben beſtimmten Nachtheils, ſo fort dem Landrichter Anzeige machen, und von dieſem der Ertheilung eines vollſtändigen Depoſital-Extrakts ſtatt Quittung bei dem nächſten Gerichts-Tage entgegen ſehen, — der Domainen-Beamte aber muß bei dem nächſten Gerichtstage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depoſitorio einliefern, widrigenfalls er willkührliche Geldſtrafe und im Wiederholungsfall nach Bewandniß der Umſtände Geld-, Gefängnißſtrafe oder Entſetzung aus der Pacht verwürket. In Abſicht der ganz kleinen Städte aber, in denen kein beſonderer Kämmerer exiſtirt, oder wo der Kämmerer eine Kaution von we-

weniger als 300 Rthlr. beſtellt, ſollen die Landeskollegien befugt ſeyn, das Depoſital-Weſen im Sitz des Gerichts verwalten zu laſſen, in ſo fern daſelbſt zweckmäßig für die Sicherheit deſſelben geſorgt werden kann, welches der Fall iſt, wenn entweder der Protokollführer, oder ſonſt Jemand die Geſchäfte des Rendanten zu übernehmen, und dieſerhalb eine dem vierten Theil des Beſtandes gleichkommende Kaution, zu beſtellen bereit iſt.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub J. der Depoſital-Ordnung anzufertigende Depoſital-Tabelle von den Gerichten als Gerichtsbehörde der Städte dem Weſtpreußiſchen Hofgericht und als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter der Weſtpreußiſchen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation ſpätſtens bis zum 15ten Januar eingereicht, von letzterer auch dem Weſtpreußiſchen Hofgericht ein Duplicat eingeſchickt werden.

Beſondere Pflichten des Land- und Stadtrichters.

§. 10. Dieſe nach den vorhergehenden §§. den Land- und Stadtgerichten angewieſenen Geſchäfte, müſſen in der Regel von den dabei angeſtellten Perſonen gemeinſchaftlich beſorgt werden. Die Direktion des Ganzen liegt aber allemal dem Land- und Stadtrichter, und zwar in denen mit zwei examinirten Subjekten beſetzten Gerichten, dergeſtalt ob, daß von dem zweiten Richter keinerlei Verhandlungen anders, als auf den Grund einer Verfügung des erſtern aufgenommen, und keine Verfügung ohne deſſen Vollziehung angegeben werden darf, deshalb wird dem letztern auch kein Votum decisivum eingeräumt, nichts deſto weniger iſt derſelbe ſo berechtigt als verpflichtet, ſeine rechtliche Bedenken gegen die Geſetzlichkeit der Veranlaſſungen des erſten Richters demſelben zur Abhülfe und Erläuterung mitzutheilen, und wenn er ſich durch deſſen Entſchließungen nicht befriedigt findet, auf Entſcheidung der höhern Behörde anzutragen. Insbeſondere wird dem erſten Richter die Abfaſſung ſämmtlicher Urtheile und Verfügungen, vorzüglich in Hypotheken-Sachen, das Inſtruiren in verwickelten Sachen, und die Aufnahme ſchwieriger Verhandlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, den zweiten Richtern aber die Inſtruktionen minder wichtiger Prozeßſachen, die Aufnahme leichter Kontrakte, insbeſondere die Bewirkung der Ingroſſationen in dem Hypothekenbuch, alles nach den Verfügungen des erſten Richters, ferner die Leitung des ganzen Expeditions-, Regiſtratur- und Kanzlei-Weſens angewieſen und übertragen. Die Bereiſung der inkorporirten Aemter und Städte, nach §. 9., ſoll ebenfalls dem zweiten Richter vorzüglich obliegen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß er bei dieſer Gelegenheit zu Aufnahme aller vorkommenden Verhandlungen vollkommen authoriſirt iſt, welches auch ſtatt findet, wenn der erſte Richter mit Urlaub oder ſonſt in Geſchäften von ſeinem Wohnorte abweſend iſt, in welchem Fall der zweite Richter deſſen Stelle zu verſehen hat, es ſey, daß von der höhern Behörde dieſerhalb andere Anordnungen zu treffen nöthig befunden wäre.

In denjenigen Gerichten aber, bei welchen kein zweiter Richter angeſtellt iſt, fallen alle dieſem nach dem vorhergehenden zugewieſene Geſchäfte, dem alleinigen Land- und Stadtrichter anheim.

So viel endlich die mit dem Prädikat als Aktuarien anzuſetzenden Protokollführer anbetrifft, ſo liegt ihnen die Bearbeitung der Expeditionen, in ſofern ſie denſelben gewachſen ſind, ferner des Expeditions- und Kanzlei-Weſens, imgleichen die Berechnung der Sporteln, nach den unten dieſerhalb zu ertheilenden Beſtimmungen ob.

Jeder Offiziant muß in den ihm hiernach obliegenden Geſchäften, mit beſonderer Promtitüde verfahren, ſo daß die eingekommenen Piécen und Sachen binnen drei Tagen dekretirt, expedirt, die Verfügungen mundirt, und die Piéce ſelbſt mit dem Konzept zu den Akten gebracht, die abzufaſſenden Erkenntniſſe aber ſpäteſtens binnen 8 Tagen nach dem Schluß der Inſtruktion publizirt ſeyn müſſen, in ſo fern nicht der einzuleitende Prozeß, die Anlegung eines Arreſtes, eine Miethspacht, oder andere beſonders zu beſchleunigende Sache ꝛc. zum Gegenſtand hat, wo dann ſpäteſtens binnen 24 Stunden nach dem Schluß der Inſtruktion die Publikation der Erkenntniſſe erfolgen muß.

Regiſtratur-, Expeditions- und Kanzlei-Weſen.

§. 11. Was das Regiſtratur-, Expeditions- und Kanzleiweſen betrifft, ſo haben ſich die Land- und Stadtgerichte hierinnen vorzüglich nach folgenden Beſtimmungen zu achten.

Die Regiſtraturen der Stadtgerichte müſſen jederzeit von denen der Landgerichte, wenn auch nicht durch beſondere Zimmer, ſo doch durch verſchiedene Repoſitoria getrennt ſeyn: ſie befinden ſich im Betreff aller kurrenten Prozeß- und Kriminalſachen, ferner der wegen der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit und der in General- und Vormundſchaftsſachen zu verhandelnden Akten, auch an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, und zwar in der Regel auf den Rathhäuſern, in ſo fern dieſe den nöthigen Platz dazu gewähren, da ſonſt zur Aufbewahrung der zum Landgerichte gehörigen Akten von Seiten der Weſtpreußiſchen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation der Ort beſtimmt werden wird, wo die Akten aufzubewahren. Die reponirten Prozeß- und Pupillen-Akten müſſen dagegen jederzeit in demjenigen Domainenamte oder der Stadt aufbewahrt werden, für welche der Land- und Stadtrichter die Verhandlung getroffen hat.

Zur Aufbewahrung der Akten müſſen

1) den Generalien,
2) = kurrenten Civil-Prozeßſachen,
3) = Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhaſtations-Sachen,
4) = Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit,
5) = Kriminal-Sachen,

6) den reponirten Civil-, Prozeß-, Konkurs-, Liquidations-, Moratorien-, Subhaſtations- und Kriminal-Sachen,
7) = kurrenten Vormundſchaftsſachen,
8) = reponirten Vormundſchaftsſachen,
9) = Hypotheken-Sachen

verſchiedene Repoſitoria gewidmet, oder wenn der Umfang der Geſchäfte dies nicht nothwendig machen ſollte, ſo müſſen doch in den Repoſitorien, allenfalls durch ſchwarze Leiſten, Scheidungen gemacht werden, ſo daß die verſchiedenen Akten und Sachen möglichſt getrennt ſind, und nicht untereinander kommen können. Im Repoſitorio ſelbſt müſſen ſich mehrere Fächer befinden, und dieſe, bei den Repoſitorien, welche den Generalien, den Akten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, den Prozeſſualien, den Vormundſchaftsſachen gewidmet ſind, in alphabetiſcher Ordnung mit Buchſtaben, in Betreff der Hypotheken-Beilage-Akten aber, mit fortlaufenden Nummern, z. B. 1—10. 10—20. 20—30. je nachdem in denſelben eine Anzahl Beilage-Akten verſchiedener Grundſtücke aufbewahrt wird, bezeichnet werden, und bleibt es der Beurtheilung des Land- und Stadtrichters überlaſſen, in wiefern in Prozeß- oder Vormundſchaftsſachen einem Buchſtaben mehrere Fächer zu widmen ſind, ſo wie es ſich denn auch, beſonders in Betreff der Landgerichte von ſelbſt verſteht, daß in den Repoſitorien der Hypotheken-Beilage-Akten eine genaue Trennung derſelben nach den Ortſchaften erfolgen muß.

Obgleich nun ſonſt in allen Proceſſualien in jeder Sache beſondere Akten formirt, und dieſe nach dem Namen der Partheien rubricirt werden müſſen, die Land- und Stadtgerichte ſich hiernach auch genau zu richten haben, ſo ſoll demnach in Betreff aller Bagatellſachen, dahin eine Ausnahme ſtatt finden, daß dieſe zu einem General-Volumine, welches mit einem vollſtändigen Rotulo zu verſehen iſt, von Jahr zu Jahr zu bringen, und dieſe in einigen Fächern des Civil-Prozeß-Repoſitorii zu verwahren. Da aber der Fall eintreten kann, daß in dergleichen Sachen, bei der höhern Behörde Beſchwerde geführt, und hiernächſt von derſelben Akten zu erfordern für nöthig gefunden wird, ſo haben alsdann die Land- und Stadtgerichte die koncernenten Original-Verhandlungen aus dem General-Volumine heraus zu nehmen, und in der Art einzuſenden.

Beilage B. C. D.

Außerdem muß über jedes der Repoſitorien ein beſonderes Repertorium und zwar nach den sub B C. D. anliegenden Schematibus geführt werden, blos bei minder erheblichen Gerichten, kann das Repertorium, in Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhaſtations-Sachen, mit dem der Prozeß-Akten in der Art verbunden werden, daß ſtatt bei dieſen das Repertorium nach dem Namen des Klägers geführt wird, der Name des Schuldners und bei Subhaſtationen mit Beifügung der Nummer des Grundſtücks aufgeführt werden muß. Zur Unterſcheidung der kurrenten Prozeß- und Vormundſchafts-Sachen von den reponirten, werden dieſe aber mit einem blauen Zettel, ſtatt daß jene einen weißen Zettel haben, verſehen und auf dieſem Zettel wird zugleich der Name der Partheien oder der Zuname der Minorennen, über welche die Vormundſchaft geführt wird, nebſt der Nummer verzeichnet, unter welcher die Sache im Repertorio aufgeführt ſteht.

Ueber die einkommenden Sachen, worunter auch die bei den Gerichten ſelbſt aufgenommenen Protokolle und die darauf erlaſſenen Verfügungen gehören, muß ein genaues Journal gehalten werden, und damit dieſes zugleich zur Kontrolle des Decernenten, Expedienten und Kanzliſten ſo wie der zu erhebenden Gebühren dienen kann, ſo iſt dieſes in der Art zu führen, daß auf einen ausgeſchlagenen Bogen vid. die Beilage E. vierzehn beſondere Kolonnen unter folgenden Rubriken zu formiren. Beilage E.

a) No. des Exhibiti.
b) Datum des Präſentati.
c) Namen der Sache.
d) Datum des Dekrets.
e) = der Expedition des Dekrets.
f) = unter welchem die Verfügung mundirt.
g) = unter welchem die Verfügung inſinuirt oder zur Poſt gegeben.
h) = unter welchem die Piéce zu den Akten gebracht.
i) Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum verſehen.
k) = des zum Mundo adhibirten Stempels.
l) = der zur Sportulkaſſe fließenden Gebühren.
m) = der dem Richter zufließenden Taxen oder Siegelgelder.
n) = der Kopialien und
o) = der Inſinuations-Gebühren.

Dieſes mit dem rubro

Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- oder Stadtgerichts N.N.

zu verſehende Journal muß mit beſonderer Accurateſſe von dem Stadtrichter oder Aktuarius, je nachdem dieſer beim Gericht angeſtellt iſt, geführt werden, und haften die Gerichte bei willkührlicher Strafe und im Wiederholungsfall bei Kaſſation für jede Verfälſchung deſſelben, da die Landes-Kollegia befugt ſeyn ſollen, dieſes Haupt-Expeditions- und Tagebuch jederzeit zur Beurtheilung der Betriebſamkeit des Gerichts zu erfordern, und ſie zugleich mittelſt eines Extrakts zu Belägen der zur Kaſſe fließenden Gebühren, wie dies unten näher beſtimmt werden wird, dienen ſollen.

Uebrigens muß auf jedem Exhibito das Datum, unter welchem daſſelbe zu den Händen des Gerichts gekommen, hienächſt am obern Ende zur linken

Hand die Nr. des Journals und zur rechten die Nr. und der Buchſtabe des Repertorii, unter welcher die Sache aufgeführt iſt, regiſtrirt werden, auch müſſen endlich auf den den Partheien oder Supplikanten zuzufertigenden Mundis, ſo wie auf den bei den Akten bleibenden Konzepten jederzeit genau die Gebühren verzeichnet werden, welche für dieſelbe aufgelaufen ſind. Ferner müſſen die Land- und Stadtgerichte eine General-Prozeß-Tabelle, nach der Zeitfolge, wo der Prozeß anhängig gemacht worden, mithin nicht nach alphabetiſcher Ordnung, nach dem Schemate sub F. und ein Diſtributionsbuch, der zum Spruch vorliegenden Sachen nach dem Schemate sub G. führen, jedem Vormundſchafts-Aktenſtücke aber eine Tabelle nach dem Schemate sub H. vorheften, und dieſe von Zeit zu Zeit genau ausfüllen.

Beilage F. G. H.

Auch muß ferner:

Beilage J. K.

a) Der **Land- und Stadtrichter** ſelbſt nach dem Schemate sub J. eine Kontrolle der in ſeinem Gerichtsſprengel zu entrichtenden Kollateralſtempel,

b) Eine **Kontrolle** der verwürkten fiſkaliſchen und Stempelſtrafen,

c) Eine Präſentien-Tabelle, in welcher bei jedem Tage exkluſive der Sonn- und Feſttage, wo der Land- und Stadtrichter oder Aktuarius, nicht in loco dominicilii anweſend geweſen ſind, der Ort des Aufenthalts, und die Urſache der Abweſenheit vermerkt werden muß, führen. Auf den Grund dieſer Bücher, welche exkl. der Präſentien-Tabelle von den Gerichten, wie hiemit ausdrücklich feſtgeſetzt wird, als ſtädtſche und als Domainen-Juſtizbehörde beſonders geführt werden müſſen, haben hiernächſt die Untergerichte dem Weſtpreußiſchen Hofgericht am Ende eines jeden mit ultimo November ablaufenden Jahres, und ſpäteſtens bis zum 15ten Dezember bei 5 Rthlr. Strafe generaliter anzuzeigen:

Welche Tabellen und Nachweiſungen die Land- und Stadtgerichte dem Hofgericht einzureichen haben,

jährlich

a) Wie viel Civil-, Konkurs-, Liquidations- und Subhaſtations-Prozeſſe überhaupt in dem Jahre bis ultimo November ſowohl bei dem Land- als Stadtgerichte geſchwebt haben;

b) Wie viel darunter vom vorigen Jahre begriffen und wie viel in dem laufenden hinzu gekommen ſind;

c) Wie viel davon
   1) durch Urtheil,
   2) durch Vergleich und
   3) durch Renunciation abgemacht worden;

d) Wie viel Prozeſſe noch ſchweben;

e) Wie viel Vormundſchafs-Sachen ſchweben;

f) Wie hoch ſich die Zahl der Decernendorum nach den Haupt-Expeditionsund Tagebüchern beläuft;

g) Wie viel und welche Expeditionen rückſtändig geblieben;

h) Ob und wie viel Verbrecher ſich der Strafe durch die Flucht entzogen haben.

Ferner müſſen die Gerichte vierteljährig bei gleicher Strafe vierteljährig.

1) eine genaue Abſchrift der oben gedachten Präſentien-Tabelle,
2) einen Extrakt der Kollateral-Stempel-Kontrollen, oder, wenn keine dergleichen Erbſchaftsfälle vorkommen, eine desfallſige Anzeige,
3) einen Extrakt der Kontrollen der verwirkten fiskaliſchen und Stempel-Strafe,
4) einen Extrakt aus den Haupt-Expeditions- und Tagebüchern wegen des verbrauchten Stempel-Papiers,
5) eine nach der General-Prozeß-Tabelle anzufertigende genaue Inſtruktions-Liſte aller noch ſchwebenden Civil-Prozeſſe, nach dem zu bemerkenden Dato der eingereichten Klage und unter genauer und umſtändlicher Anführung deſſen, was in jeder Sache in dem letzt verfloſſenen Quartal geſchehen iſt,
6) eine dergleichen Kriminal-Prozeß-Tabelle nach dem beiliegenden Schema oder eine Anzeige, daß keine Unterſuchungen ſchweben, Beilage L.
7) eine Vormundſchafts-Tabelle nach dem beiliegenden Schema M.

dem Weſtpreußiſchen Hofgericht einreichen, und zwar dergeſtalt, daß dieſe Liſten und Tabellen den 8ten März, den 8ten Junius, den 8ten September und den 8ten Dezember zur Regiſtratur des Hofgerichts eingehen, auch dieſer von Diebſtählen, bei welchen der Thäter nicht ertappt oder entdeckt worden, beim eintretenden Fall jedesmal ſo fort, unter Bemerkung des Namens des Damnifikaten und mit Beifügung eines genauen Verzeichniſſes der geſtohlnen Sachen Anzeige machen, damit auf den Grund dieſer Anzeige die nöthige Uebertragung in den deshalb bei dem Hofgericht geführten General-Tabellen erfolgen kann.

Sportel-Weſen.

§. 12. In Betreff des Sportel-Weſens ſoll nächſtens den Land- und Stadtgerichten eine beſondere Sportel-Taxe ertheilt werden. So viel aber die Berechnung und Verwendung der Sporteln anbetrifft, ſo wird im Allgemeinen die Regel aufgeſtellt, daß die ſämmtlichen aufkommenden Gerichts-Gefälle, ſowohl aus den Aemtern, als aus den einverleibten Städten, der Haupt-Juſtizämter-Sportel-Kaſſe berechnet und an dieſelbe abgeführt werden müſſen. Hievon können nur folgende Ausnahmen geſtattet werden, daß nämlich

1) diejenigen Juſtizbedienten in den Städten, welchen nach ihren Beſtallungen der Genuß der Gerichts-Gefälle mit Einſchluß der Prozentgelder in Hypotheken-Sachen zugeſichert iſt, ſo lange ſie in ihrer Funktion ſind, dabei verbleiben ſollen.

2) Diejenigen Kämmerei-Kaſſen, welche bisher aus den Sporteln einen etatsmäßigen Zugang gehabt haben, denſelben ebenfalls beibehalten.

3) Die Siegelgelder dem Vorgeſetzten des Gerichts, die Vidimations-Gebühren aber, da, wo zwei Richter ſind, beiden zur Hälfte, da, wo nur einer iſt, dieſem,

4) die Kopialien, in ſofern nicht beſondere Beſtimmungen zu Gunſten eines oder des andern der richterlichen Perſonen in deren Beſtallungen getroffen, dem Protokollführer oder Aktuarius zufließen ſollen; wogegen aber der letztere mit Zuhülfenehmung der Schreib-Materialien-Gelder die ſämmtlichen Schreib-Materialien zu liefern verbunden iſt.

5) Bleiben den ſämmtlichen Offizianten diejenige Gebühren vorbehalten, die denenſelben zur eignen Perception nach der Sportel-Taxe angewieſen ſind.

Alle übrigen Gerichts-Gefälle in Abhandlungen der freiwilligen und der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, Procent-Gelder, Laudemien oder wie dieſelben ſonſt Namen haben, müſſen der Haupt-Juſtiz-Aemter-Sportul-Kaſſe um ſo gewiſſenhafter berechnet werden, als dieſelben zu einem Fonds zur Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens und der Juſtiz-Offizianten beſtimmt ſind. Zu Einführung einer gehörigen Ordnung und Aufſicht wird daher zuerſt verordnet, daß die Land- und Stadtgerichte unter keinem Vorwande befugt ſeyn ſollen, dergleichen Gebühren, ſo wie die ihnen zufließenden Siegelgelder und Kopialien, noch die ihnen etwa zukommenden Diäten von Amts-Eingeſeſſenen ſelbſt zu erheben. Mit der Berechnung, Einziehung und Verabfolgung der Sportuln ſelbſt, ſoll es hiernächſt in der Art gehalten werden, daß, beim Schluß einer jeden Sache ſpezielle Koſten-Liquidationen, in denen das Folium der Akten, und die Nummer, unter welcher die Verfügung im Haupt-Expeditions- oder Urtels-Buch des Landgerichts eingetragen iſt, von denen Protokollführern angefertigt, und dem Gericht zur Feſtſetzung vorgelegt, nach erfolgter Feſtſetzung aber, diejenigen, die den Offizianten gebühren ante lineam, ſo wie die zur Haupt-Juſtiz-Aemter-Sportel-Kaſſe zu berechnenden in linea, in einen von dem Protokollführer zu haltenden Sportel-Regiſter eingetragen werden. Die Liquidationen ſelbſt ſollen demnächſt den Domainen-Beamten, Intendanten, Adminiſtrator oder Magiſtrat zugefertigt werden, dieſe aber gehalten ſeyn, die Gebühren einzuziehen, und reſp. zur Haupt-Juſtiz-Aemter-Sportel-Kaſſe zu berechnen und unter dem rubro:

Herrſchaftliche General-Sportel-Kaſſen-Gelder,

der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation einzuſenden oder aber dem Landgericht zu übermachen.

Damit aber die Kameralbehörde eine genaue Kontrolle der zur Haupt-Juſtizämter-Sportel-Kaſſe fließenden Gebühren und Gelder erhalte, ſo hat außerdem noch das Land- und Stadtgericht, außer den monatlich einzureichenden

den Extrakten, aus dem vorerwähnten Sportel-Regiſter, noch mit Ablauf eines Vierteljahrs einen Extrakt

1) des Haupt-Expeditions- und
2) des Diſtributions-Buchs des Landgerichts,
3) der Kontrolle der beim Land- und Stadtgericht verwirkten fiskaliſchen und Stempel-Strafen,
4) Duplikate der in jeder Sache angefertigten Koſtenberechnungen

einzureichen, und ſollen hiefür dem Protokollführer, dem die Anfertigung dieſer Extrakte insbeſondere obliegt, die bisherige Tentième, und dem Domainen-Beamten, Adminiſtrator oder Magiſtrat, welcher die Koſten einzieht, $\frac{1}{12}$ der zur Haupt-Juſtizämter-Sportel-Kaſſe fließenden Gebühren zugebilligt werden. Wegen der vielen kleinen Städte im Departement, bleibt es jedoch den Landeskollegien überlaſſen, ſtatt der Einziehung der Sporteln durch die Magiſträte, anderweite Vorkehrungen zu treffen, und dieſe unter Einſchränkungen dem Gerichte ſelbſt zu übertragen.

Konkurrenz der Mitglieder der Land- und Stadtgerichte als Mitglieder der kombinirten Magiſträte.

§. 13. Da nach der bisherigen Verfaſſung die Juſtizbedienten in den Städten, in der Regel zugleich Mitglieder des kombinirten Magiſtrats geweſen ſind, und als ſolche insbeſondere bei den Wahlen der Prediger, der Magiſtrats-Mitglieder u. ſ. w., ſo wie der Verwaltung der Kämmereigüter konkurrirt haben, ſo hat es auch hiebei für die Folge wegen der Offizianten der Land- und Stadtgerichte, unter Beziehung auf die Vorſchrift des §. 2. litt. e., ſein Bewenden, und ſoll für die Folge, jedoch erſt nach Abgang des bis jetzt angeſetzten Polizei-Bürgermeiſters, derjenige von beiden das Direktorium und den Vorrang haben, dem die Kameral-Inſtanz ſolches zu übertragen für gut finden wird, wogegen die zweiten Richter nach beiden ihren Rang erhalten.

Rang der Land- und Stadtrichter gegen die Domainen-Beamten, der Aktuarien.

§. 14. Bei Konkurrenz der Landrichter mit dem Domainen-Beamten oder Intendanten, rangiren beide nach dem dato ihrer Beſtallung, wohingegen dem zweiten Richter nach dieſen und mit ihm dem Adminiſtrator, ebenfalls der Anciennität gemäß, der Rang angewieſen wird. Bei Bereiſung der Domainenämter muß den Offizianten der Land- und Stadtgerichte ein Zimmer in dem Amtshauſe angewieſen werden, auch iſt der Domainenbeamte verpflichtet, den Landrichter, ſo wie den Aktuarius jeden für 6 ggr. täglich zu beköſtigen.

Verhältniß der Land- und Stadtgerichte gegen das Weſtpreußiſche Hofgericht und Kriegs und Domainen-Kammer-Deputation.

§. 15. Als Untergerichte müſſen die Land- und Stadtgerichte, ohne Unterſchied ſowohl von dem Weſtpreußiſchen Hofgericht als von der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation Befehle und Aufträge annehmen, und ſolche gehörig befolgen. Sie ſtehen beſonders in der Qualität als Landgerichte, auch unter beiden gedachten Behörden, und ſind dieſe hiernach auch, in ſo fern die Gerichte die Juſtiz in den Domainenämtern verwalten, ohne Einſchränkung befugt, Juſtiz- oder Kaſſen-Reviſionen zu veranlaſſen, wogegen, in ſo fern ſie ſtädtſche Gerichtsbehörden ſind, die Veranlaſſung einer Viſitation derſelben dem Weſtpreußiſchen Hofgericht ausſchließlich vorbehalten bleibt, mit der Maaßgabe, daß in den Städten, wo der Kämmerer zugleich Rendant der Depoſitalkaſſe iſt, dem Krieges- und Steuerrath obliegt, bei Reviſion der Kämmereikaſſe, die Depoſitalkaſſe mit zu revidiren. Bei der Reviſion ſelbſt, hat es übrigens bei der Dispoſition der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, ſo wie der deshalb den Landes-Juſtiz-Kollegien beſonders ertheilten Anweiſung, und bei den den Räthen, ſie ſeyen von dem Hofgericht, oder Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation als Reviſions-Kommiſſarien verfaſſungsmäßig zukomkommenden Diäten ſein Bewenden.

Befugniß der Land- und Stadtgerichte zur Annahme von Juſtitiariaten in adlichen Gütern.

§. 16. Da übrigens jedem Land- und Stadtgerichte ein ſolcher Gerichtsſprengel angewieſen iſt, daß keins derſelben mit Geſchäften zu ſehr überhäuft iſt, ſo ſoll den Land- und Stadtrichtern auch noch endlich, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, die Annahme von Juſtitiariaten der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen adlichen Güter verſtattet ſeyn, indeſſen müſſen ſie ſich mit dem Jurisdictionario wegen eines beſtimmten Honorarii einigen, und die Sporteln dem Jurisdictionario überlaſſen, auch ihre Beſtätigung jederzeit bei dem Weſtpreußiſchen Hofgericht, unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens, nachſuchen.

Beſondere Verpflichtung der Polizei-Behörde zur Vernehmung der Supplicanten, welche gegen die Land- und Stadtgerichte Beſchwerden anzubringen haben,

§. 17. Seine Majeſtät hoffen, daß bei genauer Befolgung dieſes Reglements das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen möglichſt werde befördert und jeder ihrer Beſchwerden abgeholfen werden, um jedoch Ihren Unterthanen dennoch Gelegenheit zu verſchaffen, ſich mit ihren Beſchwerden bei der Behörde zu melden, und dieſelben zugleich für bösartige Winkel-Konſulenten, welche theils aus Unkunde der Geſetze, theils ihres eigenen Vortheils wegen jeden zur Beſchwerde anreitzen oder doch irre leiten, zu ſichern, ſo machen es Seine Majeſtät noch ferner den Domainenbeamten und Polizei-Bürgermeiſtern hiemit zur beſondern Pflicht, jeden der ſich bei ihnen mit einer Beſchwerde gegen das Land- und Stadtgericht meldet, vollſtändig zu Protokoll zu vernehmen, und die Verhandlung der Behörde zur Remedur einzuſenden. Eben ſo legen aber auch Seine Majeſtät den Land- und Stadtrichtern eine gleiche Verbindlichkeit Rückſichts derjenigen Perſonen auf, welche ſich bei ihnen mit einer gegen den Domainenbeamten oder Polizei-Offizianten gerichteten Beſchwerde melden ſollten, und wird derjenige, welcher die Einſendung einer ſolchen Beſchwerde oder deren Aufnahme unterlaſſen ſollte, bei vorkommenden Fällen nachdrücklich und nach Verhältniß der Wichtigkeit der, der kompetenten Behörde nicht mitgetheilten Beſchwerde, beſtraft werden.

Imgleichen der Land- und Stadtgerichte wegen der gegen die Polizeibehörden anzubringenden Beſchwerden.

Auszeichnung für die Land- und Stadtrichter ſo wie der Aktuarien.

§. 18. Schließlich ſichern Seine Majeſtät den Offizianten der Land- und Stadtgerichte, welche ſich durch Promptitude und Akkurateſſe in ihren Geſchäften auszeichnen werden, Ihre beſondere Gnade zu, und verſprechen ihnen zugleich, ſie durch Verbeſſerung in ihren Gehalten, durch Bewilligung höherer Karakter, ſo wie die zweiten Richter durch Erhebung zum erſten Land- und Stadt-Richter zu belohnen, wogegen diejenigen, welche ſich in Erfüllung ihrer Amtspflichten nachläſſig beweiſen ſollten, unausbleiblich nachdrückliche Geldſtrafe und nach Befinden der Umſtände Kaſſation zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Potsdam, den 22ſten April 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
Goldbeck. Schrötter.

A.

Verzeichniß
ſämmtlicher Stadt- und Landgerichte im Departement des Weſtpreußiſchen Hofgerichts.

Namen der Land- und Stadtgerichte.	Zu ſolchen gehören.
1. Putzig.	a) Stadt und Amt Putzig.
	b) Amt Starczin.
2. Neuſtadt.	a) Stadt Neuſtadt.
	b) Amt Brück.
3. Mirchau.	a) = Mirchau.
	b) = Carthaus oder Czapielken.
4. Oliva.	a) = Oliva.
	b) Intendantur Langfuhr.
	c) = = Neu-Schottland.
5. Schöneck.	Stadt und Amt Schöneck.
6. Dirſchau.	a) = Dirſchau.
	b) Amt Subkau.
	c) = Sobbowitz.
7. Behrend.	Stadt und Amt Behrend.
8. Stargard.	a) = = = Stargard.
	b) Amt Bordzecho.
9. Mewe.	a) Stadt und Amt Mewe.
	b) Amt Pelplin.
10. Neuenburg.	a) Stadt und Amt Neuenburg.
	b) Amt Oſtrowitt.
	c) = Münſterwalde.
11. Schwetz.	Stadt und Amt Schwetz.
12. Tuchel.	a) = = = Tuchel.
	b) Amt Friedrichsbruch.
13. Schlochau.	Stadt und Amt Schlochau.
14. Baldenburg.	= = = Baldenburg.
15. Marienburg.	Amt Marienburg.
16. Neuteich.	a) Stadt Neuteich.
	b) Amt Tiegenhoff.
17. Stuhm.	Stadt und Amt Stuhm.

Namen der Land- und Stadtgerichte.	Zu ſolchen gehören:
18. Chriſtburg.	Stadt und Amt Chriſtburg.
19. Tolkemit.	= = = Tolkemit.
20. Marienwerder.	= = = Marienwerder.
21. Rieſenburg.	a) = = = Rieſenburg. b) Stadt Freyſtadt.
22. Biſchofswerder.	a) = Biſchofswerder. b) Amt Lonkorreck.
23. Garnſee.	a) Stadt Garnſee. b) = Leſſen. c) Amt Roggenhauſen.
24. Graudenz.	Stadt und Amt Graudenz.
25. Rheden.	a) = = = Rheden. b) Amt Engelsburg.
26. Neumarck.	a) Stadt Neumarck. b) = Kauernick. c) Amt Brattian.
27. Löbau.	Stadt und Amt Löbau.
28. Lautenburg.	a) = = = Lautenburg. b) Stadt Gurzno.
29. Strasburg.	Stadt und Amt Strasburg.
30. Brieſen.	a) Stadt Brieſen. b) Amt Przydworſz. c) = Lippinken.
31. Gollub.	Stadt und Amt Gollub.
32. Culmſee.	a) = = = Culmſee. b) Amt Brczeczinsko. c) Stadt Kowalewo.
33. Culm.	a) Amt Culm. b) = Unislaw.

B.

Schema

zum

Repertorio in kurrenten Zivil-, Prozeß-, Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhaſtations-Sachen.

Fortlaufende No.	Namen der Parthei.	No. unter welcher die Sache in der Prozeß-Liſte aufgeführt iſt.	No. unter welcher die Sache in dem Repertorio der reponirten Sachen aufgeführt iſt.

C.

C.

Schema

zum

Repertorio in reponirten Zivil-, Prozeß-, Kriminal-, Moratorien-, Liquidations- und Konkurs-Sachen.

Fortlaufende No.	Namen der Parthei, ſo daß der Beklagte zuerſt zu nennen.	No. unter welcher die Sache im Repertorio der kurrenten Prozeß-Regiſtratur aufgeführt geweſen.

D.

Schema

zum

Repertorio in General-Sachen und den über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit getroffenen Verhandlungen.

Fortlaufende No.	Namen der Sache.

E.

Sche

zum

Haupt-Expeditions- und Tagebuch

No. des Exhibiti.	Datum des Präſentati.	Namen der Sache.	Datum des Dekrets.	Datum der Expedition des Dekrets.	Datum unter welchem die Verfügung mundirt.	Datum unter welchem die Verfügung inſinuirt oder zur Poſt gegeben.

F.

Prozeß-

des

Land- und Stadt-Gerichts zu N. N.

No.	Namen der Partheien.	Was die Sache betrifft.	Wenn die Sache ihren Anfang genommen.

Ma

des Land- und Stadt-Gerichts zu N. N.

Datum unter welchem die Piece zu den Akten gebracht.	Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum verſehen.	Betrag des zum Mundo adhibirten Stempels	Betrag der zur Haupt-Juſtiz-Aemter Sportel-Kaſſe fließenden Gebühren.			Betrag der dem Richter zufließenden Taxen und Siegel-Gelder.			Betrag der Copialien.			Betrag der Inſinuations-Gebühren.		
			Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.

Liſte

für das Quartal vom 1ſten bis ult. 18

Namen der Mandatarien und Aſſiſtenten.	In welcher Lage ſich die Sache befindet, und was im letzten Quartal geſchehen.

G.

Sche
zum
Diſtributions- und

Fortlaufende No.	Datum der Diſtribution.	Namen der Sache.	Betrag der Inſtruktions-Gebühren.			Betrag der Urtheils-Gebühren.			Betrag der zur Kaſſe fließenden Expeditions-Gebühren.		
			Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.

ma

Urtheils-Buch.

Betrag der Siegel-Gelder und der dem Richter zufließenden Expeditions-Gebühren.			Betrag der Kopialien.			Betrag des Stempels.			Datum der Publikation des Erkenntniſſes.
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	

II.

Nachweiſung

aus den

Vormundſchafts-Akten,

welche jedem Aktenſtück vorzuheften iſt.

1) Wie der Erblaſſer heiße, und wann er mit Tode abgegangen?	
2) Ob er ein Teſtament hinterlaſſen, und wenn ſolches publizirt worden, auch quo folio es in actis befindlich?	
3) Namen und Alter eines jeden Kuranden, und wo die Taufſcheine befindlich?	
4) Wer die Vormünder ſind?	
5) Ob ein Inventarium aufgenommen und wo ſolches in actis anzutreffen ſey?	
6) Ob Immobilia vorhanden ſind, und wie hoch ſie taxirt, oder deren Ertrag in Anſchlag gebracht worden?	
7) Wie hoch ſich das baare und in Kapitalien vorhandene Vermögen der Kuranden belaufe und wo die Nachrichten anzutreffen?	
8) Ob, wie und wie hoch der Vormund Kaution gemacht oder warum er diſpenſirt worden?	
9) Ob die Kuranden Prozeſſe haben und in welchen Terminis jeder ſtehe, auch wer Litis Kurator ſey?	
10) Ob die Theilung zwiſchen den Erben bereits angelegt und wo der Erbtheilungs-Rezeß in actis befindlich iſt?	

Bibl. Jag.
Staatsbibl.

11) Wie hoch ſich das Vermögen eines jeden Minorennen nach demſelben belaufe, und worin es eigentlich beſtehe?	
12) Ob und wo die Kapitalien zinsbar untergebracht ſind, wie die Sicherheit beſchaffen und wo die Inſtrumente befindlich?	
13) Ob das Mobiliare verauktionirt worden, oder wo ſolches aſſervirt werde?	
14) Wenn die Vormundſchafts-Rechnung eingereichet?	
15) Wenn ſie revidirt?	
16) Wenn ſie abgenommen worden?	
17) Wenn den Desideratis von Seiten des Rechnung-Ablegers ein Genüge geſchehen?	
18) Wo und wie die Kuranden erzogen?	
19) Wo der jährliche Vormundſchafts-Bericht von dem Aufenthalt, der Edukation und der Konduite der Kuranden befindlich iſt?	
20) Was etwa ſonſt noch in Anſehung dieſer Vormundſchaft vorzüglich zu bemerken ſey?	

J.

Schema
zur
Kollateral-Stempel-Tabelle.

No.	Namen des Erblaſſers und quo dato er geſtorben.	Namen der Erben und Legatarien, auch ob ſie Teſtaments- oder Inteſtats-Erben ſind.	Betrag der Erbſchaft oder des Legats.			Betrag des gelöſeten Kollateral-Stempels.			Bemerkungen.
			Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	

K.

Schema
zur
Straf-Tabelle.

No.	Datum Decreti vel Sententiae.	Name desjenigen der die Strafe erlegen ſoll.	Urſache der Strafe und in welcher Sache.	Kommi-nirte	Feſtge-ſetzte	Bezahlte	
				Strafen.			

L.

Quartal-Kriminal-Tabelle.

No.	Vor- und Zuname des Angeſchuldigten.	Tag der Verhaftung.	Zeit wann die Unterſuchung eingeleitet worden.	Lage der Unterſuchung.	Ob und wenn erkannt worden.	Was erkannt und wann das Erkenntniß vollzogen worden.

M.

Schema
zur
Pupillen-Tabelle.

No.	Namen der Vormundſchaft und der Kuranden.	Jahr und Tag der Geburt	Namen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn ſelbiger konſtituirt worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Rezeß ad Acta übergeben.	Wie hoch das Vermögen der Kuranden ſich beläuft.	Ob Tutor oder Curator Kaution geſtellt.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

(No. 4.) Edikt gegen das Vor-Vieh der Schäfer und Schäfer-Knechte und die Verſetzung des Schäferei-Antheils, auch der Schäferei-Geräthſchaften der Schäfer und Schäfer-Knechte bei ihrem Umzuge, von einer Schäferei zur andern, für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, mit Einſchluß von Litthauen und dem Netz-Diſtrikt. Vom 26ſten April 1806.

Die bei den Schäfereien in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen bisher üblich geweſene und in den Schäferei-Ordnungen beibehaltene Verfaſſung, nach welcher die Schäfer-Knechte an Lohnesſtatt eine beſtimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäfereien halten, und bei dem Abzuge mit ſich wegnehmen können, iſt nach der Erfahrung der Erhaltung der Schäfereien, der Verbeſſerung der Schaafzucht, ſo wie der Veredelung der Wolle, gleich hinderlich, indem die Schäfereien oftmals durch das Knecht-Vieh von Krankheiten angeſteckt und unrein gemacht werden, auch die Schäfer-Knechte bei der Hütung und Wartung der ihnen anvertrauten Heerden, ihr eigenes Vieh zum Schaden des übrigen, vorzüglich beſorgen.

Eben ſo iſt es den Schäfereien aus dem erſtern Grunde nachtheilig, wenn Schaafmeiſter und Schäfer bei dem Abzuge von denſelben den Antheil, den ſie an ſolchen, wiewohl im Gemenge haben, mit ſich fort, und zu andern Schäfereien hinnehmen. Auch ſind durch den Uebergang der den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäfer-Knechten gehörigen Schäferei-Geräthſchaften, von einer Schäferei in die andere, nicht ſelten anſteckende Krankheiten und Verunreinigungen verbreitet worden.

Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergädigſter Herr, finden ſich daher, durch landesväterliche Fürſorge, für die Erhaltung und Verbeſſerung der Schäfereien und damit in Verbindung ſtehende Veredelung der Wolle und Aufnahme der Wollen-Manufakturen, ſo wie durch den Wunſch mehrerer erfahrnen Landwirthe und Schäferei-Eigenthümer, bewogen, in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, mit Einſchluß von Litthauen und dem Netz-Diſtrikt, hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende, nach Anleitung der, für die Provinzen Kur- und Neumark und das Herzogthum Pommern beſtehenden Verordnung vom 3ten Februar 1800.,

> wie es in Zukunft wegen des den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäfer-Knechten zugehörigen Viehes und Geräthes gehalten werden ſoll;

imgleichen der Deklaration vom 16ten Januar 1802., wegen Befolgung gedachter Verordnung, nachſtehende Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu ertheilen.

Se. Königliche Majeſtät verordnen und befehlen demnach:

§. 1. Daß dieſes Edikt vom 1ſten September 1806. an, völlig geſetzliche Kraft erhalten, und von dieſem Tage an, keinem Schäfer-Knechte weiter geſtattet werden ſoll, eine beſtimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem be-

beſondern Zeichen verſehenen Vieh, oder Vor-Vieh, zu haben und ſolches als ſein Eigenthum bei dem Abzuge von einer Schäferei zur andern mitzunehmen.

Jeder Gutsbeſitzer, Beamter oder Pächter, welcher in dieſem Zeitraum dieſen Vorſchriften nicht genügt haben wird, und wie ſolches geſchehen, überzeugend nachweiſen kann, ſoll in eine unerlaßliche Strafe verurtheilt werden, und müſſen die Landräthe, nach dem 1ſten September 1806., ſämmtliche Schäfereien in ihren Kreiſen, worauf die Vorſchriften dieſes Edikts Anwendung finden, ſorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbeſitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieſer Vorſchriften im Rückſtande ſind, unverzüglich und ohne Rückſicht der Kammer zur gehörigen Beſtrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieſes Befehls ſich ſäumig finden, gegen diejenigen Gutsbeſitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünktlich Folge zu leiſten verabſäumen, mit ungebührlicher Nachſicht zu Werke gehen, und die Anzeige an die ihm vorgeſetzte Kammer unterlaſſen, oder verzögern, oder geſtatten, daß die geſetzlichen Vorſchriften nicht befolgt und die beſtehende Einrichtung mit dem Vor-Vieh der Schäfer und Schäfer-Knechte beibehalten werde; ſo ſoll er ebenfalls in eine unerlaßliche Strafe verfallen.

§. 2. Es ſoll alſo das beſondere Eigenthum der Schäfer-Knechte an den beſtimmten Häuptern, welche ſie in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Obſervanzen und Verträge, bisher im Verhältniß mit der Größe der Schäfereien haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die Stamm-Heerde eingemengt, und der Antheil, den ſie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäfer-Knecht daran, während ſeiner Dienſtzeit, verhältnißmäßig an allen Nutzen Theil haben, und in gleicher Weiſe zu den Koſten beitragen, in ſofern nicht durch beſondere Verträge mit den Herrſchaften ein anderes wegen der Unterhaltungs-Koſten feſtgeſetzt worden iſt.

Eben ſo ſollen auch Schaafmeiſter und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzug von ſolchen, ſelbigen gegen baare Vergütung zurück zu laſſen verbunden und keinesweges mit ſich zu nehmen befugt ſeyn.

Da nun das Eigenthum der Schäfer- und Schäfer-Knechte an gewiſſen beſtimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum ſämmtlicher Häupter dem Herrn der Stamm-Heerde zuſtehen ſoll; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein Schaafmeiſter, Schäfer- oder Schäfer-Knecht über gewiſſe Beſtimmt-Häupter ein Eigenthumsrecht ausüben, ſolche außer der Schäferei an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Dispoſition des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §§. 1108. 1109. 1110. ſeq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

§. 3. Die Größe der Schäfereien auf Urbani, da ſie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, beſtimmen den Antheil oder die Quote, welche derſelbe überhaupt, und nach verſchiedenen Poſten ins Gemenge ſetzt. Wenn daher z. B. eine Schäferei überhaupt in 1224 Häupter beſtände und an Knecht-Vieh darunter ſich 102 Stück befänden, oder wenn bei kleinen Schäfereien die Heerde mit Inbegriff von 50 Stück Knecht-Vieh, überhaupt 600 Stück ſtark wäre, ſo würde der Antheil der Knechte an der Schäferei in dieſen Fällen, den 12ten Theil, exclusive der Molkenpacht, betragen.

Es kann in dieſer Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu beſtimmen, und wird hierbei noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen ſind.

§. 4. So wie die ganze Schäferei nach Umſtänden ſich vermehrt, oder vermindert, ſo vergrößert oder vermindert ſich auch im gleichen Verhältniſſe der in einer Quote beſtimmte Antheil des Knechts an der Schäferei.

Da nun das Intereſſe des Schäfer-Knechts und ſein Gewinn und Verluſt, mit dem Flor und dem Verfall der Schäferei unzertrennlich verbunden iſt, ſo wird derſelbe es ins künftige an ſeinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beſte der Heerde, nicht ermangeln laſſen; dagegen die Herrſchaft, wenn der Knecht zur Verbeſſerung der Schäferei nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung ſeines Antheils gerne gönnen wird.

§. 5. Bei dem Abzuge eines Schäfer-Knechts wird deſſen Antheil an der Schäferei, aus der ſchlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Poſten für Poſten abgeſondert, ſolcher darauf taxiret, und ihm von der Herrſchaft, oder dem, an ſeine Stelle ziehenden Knecht, nach dem dermaligen Werthe, ſofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede ſtehende Antheil ſofort, ohne daß er als Knechts-Vieh gezeichnet wird, in die Stamm-Heerde wieder eingemengt.

§. 6. Im Fall die Herrſchaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf dieſen übergehenden Schäferei-Antheils vereinigen kann, hat es dabei ſein Bewenden; findet dieſe Vereinigung aber nicht ſtatt, ſo wird zur Taxe geſchritten, und ſolche durch drei Sachverſtändige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knecht, der andere von dem anziehenden Knecht, und der dritte von der Herrſchaft geſtellt wird, verrichtet. Inſofern aber die Taxanten bei Beſtimmung des Werths nicht übereinkommen; ſo ſoll der Preis auf den Durchſchnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7. Falls ein anziehender Schäfer-Knecht nicht des Vermögens ſeyn ſollte, dem abziehenden Knecht den Preis ſeines Schäferei-Antheils ganz zu bezahlen; ſo ſoll die Herrſchaft zutreten, den Vorſchuß des fehlenden Theils der

Abfindung zuthun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden ſeyn; welches ſie auch um ſo mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da ſie wegen des Vorſchuſſes durch das im Gemenge bleibende Knecht-Vieh geſichert iſt, ſie auch, da ſie der Schäfer-Knecht annimmt, diejenigen Mittel einzuſchlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen iſt. Dagegen iſt die Herrſchaft auch befugt, von dem anziehenden Knecht, von dem für ihn geleiſteten Vorſchuſſe, die landesüblichen Zinſen zu nehmen, oder ein anderes in den Geſetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorſchuß abgetragen hat.

§. 8. Eben ſo wie in den vorſtehenden §§. 5. 6. und 7. in Anſehung der Schäfer-Knechte vorgeſchrieben iſt, ſoll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeiſter und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweiſe zurückzulaſſenden und anzunehmenden Schäferei-Antheil, in Anſehung deſſen Abſonderung, Taxe-Vergütung und des Zutritts der Herrſchaft, bei letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens, des anziehenden Schäfers, gehalten werden.

§. 9. Halte- oder Buthen-Vieh anzunehmen und in die Schäferei einzumengen, iſt dem Schäfer-Knechte unter keinerlei Vorwand mehr erlaubt, und wird ſolches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10. Die Herrſchaften dürfen ſich mit den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäfer-Knechten über einen größern oder geringern Antheil an der Schäferei, als im §. 3. Beiſpielsweiſe vorgeſchrieben iſt, vereinigen, indem es ihre Sorge iſt, ſich tüchtige Knechte zu halten, und ſie ſo zu lohnen, daß ſie bei der Schäferei einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, ſich durch unerlaubte, der Herrſchaft und der Schäferei nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11. Kein Schaafmeiſter, Schäfer oder Schäfer-Knecht, ſoll bei dem Umziehen von einer Schäferei zur andern, Geräthſchaften, die zu ſeinem Gewerbe gehören, mit ſich führen, ſondern es müſſen ſelbige, falls ſie dergleichen eigenthümlich beſitzen, und nach dieſer Vorſchrift zurückgelaſſen haben, ſich deshalb mit den Herrſchaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bei der Abſchätzung des Schäferei-Antheils mit aufzunehmenden Taxe, nach obiger Vorſchrift §. 6. gewährt werden ſoll.

§. 12. Jede Herrſchaft ſoll dem Schäfer-Knechte, ſobald er ſein Vieh ins Gemenge ſetzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm zu haltende Berechnung, eingetragen und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinanderſetzung der Herrſchaft mit dem Knechte zu wiſſen nöthig iſt. Dieſes Buch muß der Knecht wohl verwahren, und ſolches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden iſt, der Herrſchaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieſes

Buchs zweifelhaft iſt; ſo ſoll die Auslegung gegen die Herrſchaft gemacht werden, weil ſie das Buch führt, es daher ihre Sache iſt, alles deutlich und beſtimmt zu faſſen.

§. 13. In Anſehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäfer-Knechte, wird hierdurch verordnet: daß ſolches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, ſondern mit Johanni, oder den 24ſten Juni geſchehen, und jeder andere Ab- und Anzugs-Termin, wenn dergleichen zwiſchen der Herrſchaft, imgleichen den Schaafmeiſtern, Schäfern und Schäfer-Knechten verabredet und kontraktmäßig feſtgeſetzt ſeyn ſollte, vom Tage der Publikation dieſes Edikts an, ſchlechterdings unzuläſſig ſeyn ſoll.

§. 14. Der Kündigungs-Termin wird auf den Zeitraum vom 1ſten bis zum 15ten März jedes Jahres dergeſtalt feſtgeſetzt, daß eine früher oder ſpäter erfolgte Kündigung für nicht geſchehen erachtet, und weder von Seiten der Herrſchaften, noch von Seiten der Schaafmeiſter, Schäfer und Schäfer-Knechte angenommen werden ſoll.

§. 15. Bei Bürger- und Bauern-Schäfereien, wo die Intereſſenten die eigene häusliche Wartung des Viehes beſorgen, und nur zur Hütung deſſelben beſondere Schäfer und Schäfer-Knechte unterhalten, ſoll dieſen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen verſtattet ſeyn, eigenes Vieh und beſtimmte Häupterzahl zu halten, ſolches in ein eigenes Zeichen zu ſchlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben, dagegen ſind ſie gehalten, bei dem Abzuge dieſes Vieh, wie auch die Schäferei-Geräthſchaften, nach der Beſtimmung der §§. 6 und 11. zurückzulaſſen, mit der Maaßgabe (in Anſehung der Geräthſchaften), daß die Vergütung für ſolche, von dem anziehenden Schäfer oder Schäfer-Knechte dem abgehenden taxmäßig geleiſtet werden, die ganze Kommune aber dafür einſtehen muß. Auch findet in Rückſicht des An- und Abziehens dieſer Gemeinſchäfer, der Inhalt des §. 13. dieſes Edikts, genaue Anwendung.

Bei ſolchen Gemeinſchäfereien aber, bei welchen Schäfer und Schäfer-Knechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und ſolche dafür auf Lohn und Deputat geſetzt ſind, ſoll es hierbei auch ferner ſein Bewenden haben. Doch findet auch bei dieſer, wegen der etwanigen Geräthſchaften der Schäfer und Knechte, obige Vorſchrift ſtatt. Auf ſolche Schäfereien, bei welchen die ganze Schäferei nicht dem Gutsbeſitzer, ſondern dem Schäfer und ſeinen Knechten gehört, ſollen die in den §§. 1. und 13. dieſes Edikts enthaltenen Vorſchriften, reſp. wegen einer beſtimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rückſicht der An- und Abzugs-Termine, keine Anwendung leiden, vielmehr ſtehet es dem Eigenthümer des Schaaf-Viehes frei, auf die Aufrechthaltung ſeines Kontrakts zu dringen, und auf den Grund deſſelben ſein Eigenthum zurück zu nehmen.

§. 16.

§. 16. Die Diſpoſition dieſes Edikts ſoll übrigens auch auf die Pachtſchäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

§. 17. Endlich wollen Se. Königliche Majeſtät, daß dieſes Edikt, wie bereits §. 1. vorgeſchrieben iſt, vom 1ſten September d. J. ab, in den genannten Provinzen bei allen Schäfereien zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende ſolches zum Druck befördert und allgemein publizirt, auch in Schulzen-Gerichten und Krügen angeſchlagen werden ſoll, und ſo wie Allerhöchſtdieſelben, allen Obrigkeiten, der Ritterſchaft, den Beamten, Städten, Gemeinen und Schulzen, bei Zwanzig Rthlr. Strafe für jeden Kontraventions-Fall, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung willkührlich und bis auf Einhundert Thaler, geſchärft werden ſoll, anbefehlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten; ſo wird ſolches beſonders den Landräthen zur Pflicht gemacht, damit ſie den übrigen Einſaßen ihres Kreiſes mit gutem Beiſpiele vorgehen, und werden zugleich auch insbeſondere ſämmtliche Gerichts-Behörden dahin angewieſen, ſich nach den Vorſchriften dieſes Edikts in ihren Urtheilen ſowohl überhaupt, als in vorkommenden Denunziations-Fällen, auf das Genaueſte zu achten.

Signatum Potsdam, den 26ſten April 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Goldbeck. v. Schrötter.

(Nro. 5.) Verordnung wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreußen. Vom 4ten Mai 1806.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben zeither mit beſonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß ein ſehr großer Theil der Bewohner von Weſt-, Oſt- und Neu-Oſtpreußen die Flachsſpinnerei, ſo wie die Leinweberei, in einem hohen Grade als Neben-Geſchäfte treiben, ſo daß daraus ein bedeutender Theil des National-Einkommens entſteht. Allerhöchſtdieſelben haben deshalb die Schranken, welche der Erweiterung dieſes Verkehrs in einigen Provinzen noch entgegen ſtehen, und deren Entfernung daher, der Erweiterung des National-Wohlſtandes wegen, nothwendig iſt, ſorgfältig erforſchen laſſen, und dabei gefunden, daß die bisherigen einzeln beſtehenden Landes-Polizei-Geſetze, wodurch der Betrieb der Leinweberei mit Geſellen und Lehrlingen, ſo wie mit gekauftem Garn, nur einzelnen Perſonen, Zunft-Mitglieder genannt, zuſteht, jetzt, wo dies Gewerbe bereits einen großen Umfang erlangt hat, alſo der zunftmäßige Betrieb, demſelben, da, wo er noch ſtatt findet, ſtatt förderlich zu ſeyn, offenbar nachtheilig iſt, keine fernere Aufrechthaltung bedürfen, ſo wie, daß die allmälige Aufhebung dieſer Zünfte, welche nach der in jeden Zunft-Artikeln angegebnen Vermehrung, Verminderung und Verbeſſerung derſelben vorbehalten iſt, nicht erſt eintreten darf, ſondern die Aufhebung, ohne Zerrüttung des Nahrungsſtandes der einzelnen Gewerksglieder, weil ſolche auch bei freier Konkurrenz hinreichend Gelegenheit zum Erwerb behalten, jetzt gänzlich eintreten kann.

Seine Königliche Majeſtät beſtimmen daher, in Abſicht des Betriebes der Leinwand-Fabrikation in Oſt- und Weſtpreußen, Litthauen und Neu-Oſtpreußen folgendes:

§. 1. Vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, hören alle Garn-Züchner, Leinweber-Zünfte, Gilden und Innungen, ſo wie die damit verbundenen oder nicht verbundenen Baumwollen-Weberei-Zünfte, Gilden und Innungen, gänzlich auf — und die Lein- und Baumwollen-Weberei, ſo wie die Weberei aller Waaren, deren Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen- oder Baumwollen-Garn beſteht, das Garn mag roh, gebleicht oder gefärbt, und die zu verfertigende Waare mag bloße Leinwand, oder faconnirt Zeug, oder von einer Art ſeyn, von welcher ſie wolle, iſt ein durchaus freies, an keine Zunft, Gilde oder Innung gebundenes Gewerbe, ſowohl für die Bewohner der Städte, als des platten Landes.

§. 2. Wer auf dem platten Lande mit mehreren Perſonen, als er zum Betrieb der Landwirthſchaft oder eines ſonſtigen ländlichen Gewerbes gebraucht, die Weberei, ſey es von ſelbſt geſponnenem oder von gekauftem Garn, oder als Lohnweberei, wie ein Gewerbe betreiben will, zahlt für jede mehrere Perſon, eine in jedem Fall zu beſtimmende Fix-Acciſe, und iſt gehalten, ſich dieſerhalb bei dem ihm zunächſt belegenen Acciſe- oder Konſumtions-Steuer-Amte zu melden. Derjenige aber, der nur ſelbſt, oder mit ſeinen unerwachſenen Kindern, die Leinen- und Baumwollen-Weberei als Gewerbe betreibt, iſt, auch wenn er blos Einwohner eines Landmanns iſt, von dieſer Abgabe frei.

§. 3. Alle Leinen- und Baumwollen-Waaren, ſo wie alle Waaren, bei denen der Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen- oder Baumwollen-Garn beſteht, können in jeder Stadt, an jedem Markt-Tage, von jedermann, gegen die beſtimmten Acciſe-Abgaben, zum Verkauf gebracht werden.

Seine Königliche Majeſtät befehlen allen Provinzial- und Lokal-Polizei-Behörden in Weſt-, Oſt- und Neu-Oſtpreußen allergnädigſt, ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Potsdam, den 4ten Mai 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schrötter. v. Stein.

(No. 6.) Bau-, Nutz- und Brenn-Holz-Taxe, wonach das Holz in dem Weſtpreußiſchen Kammer-Departement verkauft und berechnet werden ſoll. Vom 16ten September 1806.

Erſte Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	6	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
	8	—	42	—	38	—	34	—	30	—	26	—	22	—	18	—	14
	10	—	62	—	56	—	50	—	44	—	38	—	33	—	28	—	23
	12	1	8	1	—	—	82	—	72	—	64	—	54	—	46	—	38
	14	1	52	1	38	1	24	1	12	—	88	—	76	—	64	—	52
	16	2	6	1	80	1	64	1	46	1	30	1	12	—	86	—	70
	18	2	58	2	36	2	14	1	82	1	60	1	38	1	18	—	88
	20	3	26	2	88	2	60	2	34	2	8	1	70	1	34	1	6
	22	3	88	3	56	3	24	2	82	2	48	2	16	1	75	1	32
	24	4	72	4	32	3	82	3	44	3	4	2	54	2	16	1	68
	26	5	62	5	16	4	60	4	14	3	58	3	10	2	54	2	8
	28	6	64	6	8	5	44	4	78	4	24	3	58	3	4	2	40
	30	7	64	7	8	6	34	5	60	4	88	4	24	3	50	2	76
	32	8	72	8	18	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	34	9	84	9	38	8	44	7	48	6	54	5	58	4	64	3	70
13	6	—	28	—	26	—	24	—	22	—	19	—	16	—	13	—	11
	8	—	44	—	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16
	10	—	73	—	66	—	59	—	52	—	45	—	39	—	33	—	26
	12	1	24	1	14	1	4	—	84	—	74	—	62	—	52	—	42
	14	1	68	1	54	1	40	1	26	1	12	—	86	—	72	—	58
	16	2	27	2	8	1	80	1	60	1	42	1	22	1	4	—	76
	18	2	82	2	58	2	34	2	10	1	76	1	52	1	28	1	5
	20	3	55	3	26	2	86	2	56	2	26	1	86	1	58	1	29
	22	4	38	4	2	3	56	3	20	2	74	2	38	2	2	1	56
	24	5	27	4	76	4	32	3	78	3	34	2	80	2	38	1	87
	26	6	29	5	68	5	16	4	54	4	2	3	40	2	78	2	27
	28	7	38	6	68	6	8	5	36	4	66	4	4	3	34	2	64
	30	8	58	7	78	7	8	6	26	5	46	4	64	3	84	3	14
	32	10	—	9	8	8	16	7	24	6	32	5	40	4	50	3	58
	34	11	42	10	38	9	34	8	30	7	26	6	22	5	20	4	17
14	6	—	33	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12
	8	—	48	—	44	—	40	—	35	—	31	—	26	—	22	—	18
	10	—	85	—	77	—	69	—	62	—	54	—	46	—	39	—	31
	12	1	40	1	28	1	16	1	4	—	82	—	70	—	60	—	50
	14	1	88	1	72	1	56	1	40	1	24	1	8	—	82	—	66
	16	2	54	2	32	2	10	1	80	1	58	1	36	1	16	—	84
	18	3	26	3	—	2	64	2	36	2	10	1	72	1	46	1	20
	20	4	10	3	66	3	32	2	88	2	54	2	20	1	78	1	46
	22	5	—	4	50	4	10	3	58	3	18	2	66	2	26	1	76
	24	6	—	5	42	4	84	4	34	3	74	3	26	2	66	2	18
	26	7	10	6	42	5	74	5	16	4	48	3	80	3	22	2	54
	28	8	30	7	52	6	74	6	6	5	28	4	50	3	72	3	6
	30	9	62	8	72	7	82	7	4	6	14	5	24	4	36	3	48
	32	11	14	10	12	9	10	8	10	7	8	6	8	5	6	4	4
	34	12	66	11	52	10	38	9	24	8	10	6	86	5	72	4	58

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum= und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
15	6	—	37	—	34	—	31	—	27	—	24	—	20	—	17	—	14
	8	—	62	—	56	—	50	—	45	—	39	—	34	—	28	—	22
	10	1	7	—	88	—	79	—	70	—	61	—	52	—	44	—	36
	12	1	55	1	42	1	30	1	16	1	4	—	80	—	66	—	53
	14	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	16	2	79	2	56	2	34	2	10	1	76	1	52	1	28	1	5
	18	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	20	4	49	4	12	3	66	3	28	2	82	2	44	2	6	1	69
	22	5	47	5	2	4	48	4	2	3	48	3	2	2	46	2	—
	24	6	56	6	2	5	38	4	74	4	20	3	56	3	2	2	48
	26	7	76	7	12	6	38	5	64	5	—	4	26	3	52	2	76
	28	9	17	8	32	7	48	6	62	5	78	5	2	4	16	3	30
	30	10	59	9	62	8	66	7	68	6	72	5	74	4	76	3	79
	32	12	22	11	12	10	2	8	82	7	72	6	62	5	52	4	42
	34	13	88	12	64	11	40	10	16	8	82	7	56	6	32	5	8
16	6	—	42	—	38	—	34	—	30	—	26	—	23	—	19	—	15
	8	—	66	—	60	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24
	10	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	12	1	72	1	58	1	44	1	28	1	14	—	88	—	74	—	60
	14	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	16	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	18	4	—	3	58	3	26	2	82	2	50	2	16	1	74	1	42
	20	4	86	4	46	4	6	3	56	3	14	2	64	2	24	1	74
	22	6	3	5	44	4	86	4	36	3	76	3	26	2	68	2	19
	24	7	21	6	52	5	84	5	24	4	54	3	86	3	26	2	57
	26	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	28	9	80	9	8	8	16	7	24	6	32	5	40	4	50	3	68
	30	11	57	10	52	9	48	8	42	7	36	6	32	5	26	4	21
	32	13	35	12	16	10	86	9	66	8	48	7	28	6	8	4	79
	34	15	27	13	82	12	48	11	12	9	66	8	32	6	86	5	51
17	6	—	46	—	42	—	38	—	34	—	29	—	25	—	21	—	17
	8	—	79	—	72	—	65	—	58	—	50	—	43	—	36	—	29
	10	1	34	1	23	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	12	2	—	1	74	1	58	1	42	1	26	1	8	—	82	—	66
	14	2	62	2	40	2	18	1	86	1	64	1	42	1	20	—	88
	16	3	42	3	14	2	76	2	48	2	20	1	80	1	52	1	24
	18	4	34	3	88	3	52	3	16	2	70	2	34	1	88	1	53
	20	5	36	4	82	4	38	3	84	3	40	2	86	2	42	1	88
	22	6	49	5	86	5	32	4	68	4	14	3	50	2	88	2	35
	24	7	76	7	12	6	38	5	64	5	—	4	26	3	52	2	78
	26	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	28	10	79	9	80	8	82	7	82	6	84	5	85	4	86	3	87
	30	12	55	11	42	10	30	9	16	8	2	6	80	5	66	4	53
	32	14	44	13	16	11	78	10	50	9	22	7	82	6	54	5	26
	34	16	51	15	6	13	50	12	4	10	50	9	4	7	48	6	3

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
18	6	—	50	—	46	—	42	—	37	—	32	—	28	—	23	—	19
	8	—	88	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	32
	10	1	47	1	35	1	23	1	11	—	89	—	76	—	63	—	51
	12	2	48	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	14	2	86	2	62	2	38	2	14	1	80	1	56	1	32	1	8
	16	3	73	3	42	3	12	2	70	2	38	2	8	1	66	1	35
	18	4	71	4	32	3	84	3	44	3	4	2	56	2	16	1	65
	20	5	82	5	34	4	76	4	28	3	70	3	20	2	62	2	14
	22	7	18	6	48	5	80	5	20	4	52	3	82	3	24	2	54
	24	8	54	7	74	7	4	6	24	5	44	4	62	3	82	3	12
	26	10	15	9	22	8	30	7	36	6	42	5	50	4	56	3	63
	28	11	81	10	74	9	68	8	60	7	52	6	46	5	38	4	31
	30	13	73	12	50	11	28	10	4	8	72	7	48	6	26	5	3
	32	15	80	14	40	13	—	11	50	10	10	8	60	7	20	5	70
	34	18	12	16	44	14	76	13	18	11	50	9	80	8	22	6	54
19	6	—	57	—	52	—	47	—	41	—	36	—	31	—	26	—	21
	8	1	7	—	88	—	79	—	70	—	61	—	52	—	44	—	35
	10	1	62	1	48	1	34	1	20	1	6	—	82	—	69	—	56
	12	2	38	2	18	1	88	1	68	1	48	1	28	1	10	—	81
	14	3	22	2	86	2	60	2	34	2	8	1	70	1	44	1	18
	16	4	14	3	74	3	40	3	6	2	62	2	26	1	82	1	52
	18	5	25	4	72	4	30	3	76	3	32	2	80	2	36	1	83
	20	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	28	2	86	2	33
	22	7	74	7	10	6	36	5	62	4	68	4	24	3	50	2	76
	24	9	28	8	42	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	26	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—
	28	12	75	11	62	10	46	9	32	8	16	7	2	5	76	4	61
	30	14	75	13	44	12	12	10	72	9	40	8	10	6	68	5	37
	32	17	14	15	54	14	4	12	44	10	84	9	34	7	72	6	22
	34	19	63	17	82	16	10	14	30	12	48	10	68	8	86	7	15
20	6	—	64	—	58	—	52	—	46	—	40	—	34	—	29	—	23
	8	1	13	1	4	—	84	—	75	—	65	—	56	—	47	—	38
	10	1	77	1	62	1	46	1	31	1	16	1	1	—	75	—	61
	12	2	57	2	36	2	14	1	72	1	52	1	40	1	18	—	87
	14	3	49	3	20	2	82	2	52	2	24	1	84	1	56	1	27
	16	4	51	4	14	3	66	3	28	2	82	2	44	2	8	1	61
	18	5	64	5	18	4	62	4	14	3	58	3	10	2	54	2	8
	20	7	—	6	34	5	66	5	10	4	42	3	74	3	18	2	51
	22	8	43	7	64	6	86	6	16	5	36	4	56	3	78	3	9
	24	10	13	9	20	8	28	7	34	6	42	5	48	4	56	3	63
	26	12	—	10	82	9	74	8	66	7	58	6	50	5	42	4	34
	28	14	—	12	66	11	42	10	18	8	82	7	58	6	34	5	10
	30	16	14	14	64	13	22	11	70	10	26	8	74	7	32	5	82
	32	18	47	16	76	15	14	13	42	11	72	10	10	8	38	6	67
	34	21	8	19	16	17	24	15	32	13	38	11	46	9	54	7	62

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
21	6	—	70	—	64	—	58	—	51	—	44	—	38	—	32	—	26
	8	1	24	1	14	1	3	—	83	—	72	—	62	—	52	—	42
	10	2	2	1	76	1	60	1	43	1	27	1	9	—	83	—	67
	12	2	79	2	56	2	32	2	8	1	76	1	52	1	28	1	5
	14	3	77	3	46	3	14	2	72	2	42	2	10	1	68	1	37
	16	4	86	4	46	4	6	3	56	3	14	2	64	2	24	1	74
	18	6	18	5	58	5	8	4	46	3	86	3	34	2	74	2	24
	20	7	54	6	82	6	20	5	48	4	76	4	14	3	42	2	70
	22	9	15	8	30	7	46	6	60	5	76	5	—	4	16	3	31
	24	10	83	9	84	8	88	7	86	6	86	5	86	4	88	4	—
	26	12	79	11	64	10	50	9	34	8	18	7	2	5	78	4	63
	28	15	3	13	60	12	28	10	84	9	52	8	18	6	76	5	43
	30	17	34	15	72	14	20	12	58	11	6	9	44	7	82	6	30
	32	19	83	18	10	16	28	14	44	12	62	10	78	9	6	7	23
	34	22	59	20	54	18	50	16	44	14	38	12	32	10	28	8	23
22	6	—	79	—	72	—	65	—	58	—	50	—	43	—	36	—	29
	8	1	37	1	26	1	14	1	3	—	81	—	70	—	58	—	46
	10	2	19	2	1	1	73	1	55	1	37	1	19	1	1	—	73
	12	3	11	2	76	2	50	2	24	2	—	1	64	1	38	1	13
	14	4	18	3	74	3	40	3	6	2	60	2	26	1	82	1	48
	16	5	38	4	84	4	40	3	86	3	40	2	86	2	42	1	88
	18	6	71	6	16	5	50	4	84	4	30	3	64	3	8	2	43
	20	8	30	7	52	6	74	6	6	5	28	4	50	3	72	3	4
	22	10	4	9	12	8	20	7	28	6	36	5	44	4	52	3	60
	24	11	83	10	76	9	69	8	60	7	54	6	46	5	38	4	31
	26	14	—	12	66	11	42	10	18	8	82	7	58	6	34	5	10
	28	16	23	14	70	13	28	11	74	10	32	8	78	7	36	5	85
	30	18	63	17	—	15	28	13	54	11	82	10	18	8	45	6	72
	32	21	23	19	38	17	44	15	48	13	54	11	58	9	64	7	70
	34	24	16	21	88	19	70	17	52	15	34	13	16	11	—	8	73
23	6	—	88	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	32
	8	1	46	1	34	1	22	1	9	—	86	—	74	—	62	—	50
	10	2	35	2	16	1	86	1	66	1	47	1	28	1	8	—	79
	12	3	35	3	8	2	70	2	42	2	14	1	76	1	48	1	21
	14	4	51	4	14	3	68	3	30	2	82	2	44	2	8	1	61
	16	5	80	5	32	4	74	4	26	3	68	3	20	2	62	2	14
	18	7	32	6	62	6	2	5	32	4	62	4	2	3	32	2	62
	20	8	82	8	16	7	32	6	48	5	66	4	82	4	8	3	32
	22	10	74	9	76	8	78	7	80	6	80	5	82	4	84	3	86
	24	12	53	11	40	10	28	9	14	8	2	6	78	5	66	4	53
	26	14	71	13	40	12	10	10	68	9	38	8	6	6	66	5	37
	28	17	16	15	56	14	6	12	46	10	84	9	34	7	74	6	24
	30	19	72	18	—	16	18	14	36	12	54	10	72	9	—	7	18
	32	22	59	20	54	18	50	16	44	15	38	12	32	10	28	8	23
	34	25	71	23	40	21	10	18	68	16	38	14	6	11	66	9	34

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	6	1	7	—	88	—	79	—	70	—	62	—	53	—	44	—	35
	8	1	59	1	46	1	32	1	19	1	5	—	82	—	68	—	55
	10	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	12	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	14	4	84	4	44	4	4	3	54	3	14	2	64	2	22	1	72
	16	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	26
	18	7	82	7	18	6	44	5	70	5	4	4	30	3	54	2	80
	20	9	59	8	70	7	82	7	2	6	14	5	24	4	36	3	47
	22	11	50	10	46	9	42	8	38	7	32	6	28	5	24	4	20
	24	13	59	12	38	11	16	9	84	8	62	7	40	6	20	5	—
	26	15	86	14	46	13	6	11	54	10	14	8	64	7	24	5	75
	28	18	41	16	70	15	10	13	38	11	68	10	6	8	36	6	37
	30	21	15	19	22	17	30	15	36	13	42	11	50	9	56	7	63
	32	24	11	21	84	19	66	17	48	15	30	13	12	10	86	8	69
	34	27	21	24	78	22	34	19	82	17	38	14	84	12	40	10	—
25	6	1	16	1	6	—	86	—	76	—	67	—	58	—	48	—	38
	8	1	72	2	58	1	43	1	28	1	13	—	88	—	75	—	60
	10	2	70	2	48	2	24	2	—	1	67	1	45	1	24	1	2
	12	3	86	3	54	3	22	2	78	2	46	2	14	1	72	1	40
	14	5	27	4	74	4	32	3	78	3	34	2	80	2	38	1	85
	16	6	71	6	16	5	50	4	84	4	30	3	64	3	8	2	43
	18	8	41	7	62	6	84	6	14	5	34	4	56	3	67	3	7
	20	10	16	9	32	8	38	7	44	6	50	5	56	4	62	3	68
	22	12	28	11	18	10	8	8	86	7	76	6	64	5	54	4	44
	24	14	38	13	10	11	82	10	52	9	24	7	84	6	56	5	28
	26	17	—	15	40	13	82	12	32	10	74	9	24	7	66	6	17
	28	19	58	17	78	16	8	14	26	12	46	10	64	8	84	7	14
	30	22	50	20	46	18	42	16	38	14	32	12	28	10	24	8	20
	32	25	63	23	34	21	4	18	64	16	32	14	2	11	62	9	32
	34	29	10	26	42	23	74	21	16	18	48	15	80	13	22	10	54
26	6	1	24	1	14	1	4	—	83	—	73	—	62	—	52	—	42
	8	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	10	3	—	2	65	2	40	2	16	1	81	1	57	1	32	1	8
	12	4	22	3	78	3	44	3	8	2	64	2	28	1	84	1	50
	14	5	62	5	16	4	60	4	14	3	56	3	10	2	54	2	8
	16	7	25	6	56	5	86	5	26	4	58	3	88	3	28	2	59
	18	9	4	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	20	10	87	9	88	8	88	7	88	6	88	5	88	5	—	4	—
	22	13	9	11	82	10	66	9	48	8	30	7	14	5	86	4	69
	24	15	44	14	8	12	62	11	24	9	78	8	40	7	4	5	58
	26	18	5	16	38	14	70	13	12	11	44	9	76	8	18	6	51
	28	20	78	18	88	17	8	15	16	13	26	11	34	9	44	7	54
	30	23	83	21	68	19	52	17	36	15	20	13	4	10	78	8	63
	32	27	21	24	70	22	28	19	74	17	32	14	78	12	36	9	85
	34	30	78	28	6	25	24	22	40	19	58	16	76	14	4	11	22

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
27	6	1	38	1	26	1	14	1	2	—	81	—	70	—	58	—	46
	8	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	10	3	16	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	17
	12	4	51	4	14	3	68	3	30	2	82	2	44	2	8	1	61
	14	6	3	5	45	4	86	4	36	3	76	3	27	2	68	2	19
	16	7	52	6	86	6	24	5	52	4	78	4	16	3	14	2	72
	18	9	39	8	52	7	66	6	78	6	—	5	14	4	26	3	39
	20	11	37	10	34	9	32	8	28	7	24	6	20	5	18	4	15
	22	13	55	12	34	11	14	9	82	8	60	7	38	6	18	4	87
	24	16	5	14	54	13	14	11	62	10	20	8	68	7	28	5	67
	26	18	69	17	6	15	32	13	58	11	86	10	22	8	48	6	75
	28	21	72	19	74	17	76	15	78	13	78	11	80	9	82	7	84
	30	25	11	22	76	20	50	18	24	16	—	13	64	11	38	9	13
	32	28	67	26	12	23	48	20	82	18	26	15	62	13	6	10	41
	34	32	62	29	64	26	68	23	70	20	72	17	75	14	78	11	82
28	6	1	49	1	36	1	24	1	11	—	88	—	76	—	63	—	50
	8	2	31	2	12	1	82	1	63	1	44	1	25	1	6	—	77
	10	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	12	4	80	4	40	4	—	3	50	3	10	2	60	2	20	1	70
	14	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	48	2	86	2	33
	16	8	21	7	44	6	68	6	—	5	22	4	44	3	68	3	—
	18	10	17	9	24	8	32	7	78	6	44	5	50	4	58	3	45
	20	12	30	11	20	10	10	8	88	7	78	6	66	5	56	4	44
	22	14	66	13	36	12	6	10	66	9	34	8	4	6	64	5	34
	24	17	36	15	74	14	22	12	60	11	6	9	44	7	82	6	30
	26	20	26	18	40	16	54	14	68	12	82	11	6	9	20	7	34
	28	23	35	21	24	19	14	17	2	14	80	12	68	10	58	8	47
	30	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	32	30	50	27	70	25	—	22	20	19	30	16	60	13	70	11	—
	34	34	46	31	34	28	22	25	10	21	86	18	75	15	62	12	50
29	6	1	60	1	46	1	32	1	18	1	5	—	82	—	68	—	54
	8	2	48	2	28	2	8	1	77	1	56	1	34	1	14	—	84
	10	3	57	3	28	2	88	2	56	2	28	1	88	1	60	1	30
	12	5	22	4	68	4	26	3	72	3	30	2	75	2	34	1	82
	14	6	82	6	26	5	60	5	4	4	38	3	70	3	14	2	48
	16	8	69	7	88	7	16	6	34	5	52	4	70	3	88	3	17
	18	10	75	9	76	8	78	7	80	6	80	5	82	4	84	3	86
	20	13	7	11	80	10	64	9	46	8	30	7	12	5	86	4	69
	22	16	53	14	16	12	68	11	30	9	82	8	45	7	8	5	61
	24	18	71	17	8	15	34	13	60	11	86	10	22	8	50	6	77
	26	21	72	19	75	17	74	15	76	13	78	11	80	9	52	7	84
	28	25	5	22	70	20	46	18	20	15	86	13	60	11	36	9	11
	30	28	51	25	88	23	34	20	70	18	16	15	52	13	—	10	37
	32	32	32	29	38	26	40	23	46	20	52	17	58	14	64	11	70
	34	36	38	33	10	29	72	26	45	23	16	19	78	16	50	13	22

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
30	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	66	2	45	2	22	1	89	1	66	1	45	1	21	1	—
	10	3	78	3	47	3	16	2	75	2	42	2	10	1	69	1	38
	12	5	53	5	8	4	50	4	4	3	50	3	4	2	48	2	3
	14	7	32	6	62	6	—	5	28	4	58	3	88	3	30	2	60
	16	9	28	8	42	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	18	11	45	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	20	13	79	12	56	11	32	10	8	8	75	7	50	6	28	5	5
	22	16	47	15	2	13	46	12	2	10	48	9	2	7	46	6	—
	24	19	39	17	60	15	82	14	12	12	34	10	56	8	76	7	7
	26	22	55	20	50	18	46	16	40	14	36	12	30	10	26	8	21
	28	25	86	23	54	21	22	18	78	16	46	14	14	11	72	9	40
	30	29	67	27	4	24	30	21	58	18	84	16	20	13	48	10	75
	32	33	79	30	72	27	66	24	58	21	50	18	44	15	36	12	29
	34	38	34	34	80	31	68	28	16	24	54	21	2	17	40	13	86
31	6	2	9	1	82	1	66	1	48	1	30	1	15	—	86	—	69
	8	3	11	2	75	2	50	2	24	2	—	1	64	1	38	1	13
	10	4	31	3	86	3	50	3	14	2	70	2	34	1	88	1	53
	12	5	62	5	16	4	60	4	15	3	56	3	10	2	54	2	8
	14	7	52	6	80	6	18	5	45	4	75	4	12	3	40	2	68
	16	9	50	8	62	7	75	6	68	6	8	5	20	4	32	3	44
	18	11	72	10	66	9	60	8	54	7	46	6	40	5	34	4	28
	20	14	22	12	86	11	60	10	34	9	6	7	70	6	45	5	18
	22	17	3	15	45	13	86	12	36	10	76	9	26	7	68	6	19
	24	20	6	18	22	16	38	14	54	12	70	10	86	9	12	7	28
	26	23	30	21	20	19	10	16	88	14	78	12	66	10	56	8	45
	28	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	30	30	72	28	—	25	18	22	36	19	54	16	72	14	—	11	18
	32	35	—	31	75	28	60	25	44	22	26	19	10	15	84	12	68
	34	39	6	36	6	32	42	28	78	25	22	21	58	18	4	14	40
32	6	2	26	2	8	1	80	1	60	1	42	1	21	1	4	—	76
	8	3	27	3	—	2	64	2	36	2	10	1	72	1	45	1	19
	10	4	55	4	18	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	63
	12	6	15	5	54	5	4	4	45	3	82	3	32	2	72	2	22
	14	7	85	7	20	6	45	5	70	5	6	4	30	3	56	2	81
	16	9	87	9	6	8	14	7	22	6	32	5	40	4	48	3	57
	18	12	24	11	14	10	4	8	84	7	72	6	62	5	52	4	42
	20	14	75	13	45	12	15	10	72	9	40	8	8	6	68	5	37
	22	17	63	16	8	14	45	12	78	11	24	9	58	8	4	6	40
	24	20	75	18	84	17	4	15	15	13	22	11	32	9	42	7	52
	26	24	29	22	10	19	82	17	62	15	45	13	24	11	6	8	77
	28	28	10	25	50	23	—	20	40	17	80	15	30	12	70	10	20
	30	32	21	29	28	26	34	23	40	20	45	17	52	14	58	11	65
	32	36	64	33	34	30	4	26	64	23	32	20	2	16	62	13	32
	34	41	47	37	68	33	88	30	18	26	38	22	58	18	78	15	9

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
33	6	2	37	2	48	1	88	1	68	1	48	1	28	1	8	—	80
	8	3	40	3	12	2	75	2	46	2	18	1	80	1	52	1	24
	10	4	71	4	32	3	84	3	45	3	4	2	56	2	16	1	67
	12	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	48	2	86	2	33
	14	8	29	7	48	6	70	6	2	5	24	4	46	3	68	3	8
	16	10	30	9	36	8	42	7	48	6	52	5	58	4	64	3	70
	18	12	61	11	48	10	34	9	20	8	6	6	82	5	68	4	55
	20	15	29	13	84	12	50	11	14	9	68	8	32	6	88	5	53
	22	18	27	16	58	15	—	13	20	11	60	10	—	8	30	6	71
	24	21	52	19	56	17	60	15	64	13	66	11	70	9	75	7	78
	26	25	20	22	84	20	58	18	32	16	4	13	68	11	42	9	16
	28	29	16	26	48	23	80	21	20	18	52	15	82	13	24	10	56
	30	33	39	30	36	27	32	24	28	21	26	18	22	15	18	12	15
	32	38	5	34	54	31	14	27	62	24	20	20	68	17	28	13	77
	34	43	—	39	8	35	15	31	24	27	32	23	40	19	48	15	57
34	6	2	48	2	28	2	8	1	78	1	56	1	36	1	14	—	84
	8	3	57	3	28	3	—	2	60	2	30	2	—	1	59	1	30
	10	5	3	4	52	4	12	3	60	3	20	2	68	2	26	1	75
	12	6	65	6	10	5	45	4	80	4	26	3	60	3	5	2	40
	14	8	47	7	68	6	88	6	18	5	38	4	58	3	79	3	10
	16	10	63	9	68	8	68	7	70	6	72	5	75	4	79	3	82
	18	13	13	11	86	10	68	9	52	8	34	7	16	5	88	4	71
	20	15	75	14	38	12	88	11	48	10	8	8	58	7	19	5	72
	22	18	76	17	12	15	38	13	64	12	—	10	26	8	51	6	77
	24	22	41	20	38	18	34	16	30	14	26	12	22	10	19	8	16
	26	25	84	23	52	21	20	18	78	16	45	14	14	11	71	9	39
	28	30	—	27	26	24	52	21	76	19	10	16	34	13	58	10	83
	30	34	37	31	26	28	14	25	2	21	80	18	68	15	58	12	47
	32	39	27	35	66	32	14	28	52	25	—	21	32	17	78	14	27
	34	44	39	40	36	36	32	32	28	28	24	24	20	20	18	16	15
35	6	2	57	2	36	2	14	1	82	1	62	1	40	1	18	—	87
	8	3	73	3	42	3	10	2	70	2	38	2	8	1	66	1	35
	10	5	23	4	70	4	28	3	74	3	32	2	78	2	36	1	83
	12	6	84	6	28	5	62	5	4	4	38	3	70	3	14	2	48
	14	8	72	8	—	7	18	6	36	5	34	4	72	4	—	3	18
	16	11	11	10	10	9	10	8	8	7	8	6	6	5	6	4	5
	18	13	55	12	34	11	14	9	82	8	60	7	38	6	18	4	87
	20	16	38	14	84	13	40	11	86	10	40	8	86	7	42	5	88
	22	19	32	17	54	15	76	14	8	12	28	10	50	8	72	7	4
	24	22	74	20	68	18	62	16	54	14	48	12	40	10	34	8	28
	26	26	58	24	20	21	72	19	34	16	68	14	48	12	10	9	62
	28	30	75	28	2	25	20	22	38	19	56	16	75	14	2	11	20
	30	35	35	32	16	28	86	25	66	22	48	19	28	16	8	12	79
	32	40	47	36	75	33	14	29	42	25	72	22	10	18	38	14	67
	34	45	77	41	62	37	45	33	32	29	16	25	2	20	75	16	60

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
36	6	2	75	2	52	2	28	2	6	1	72	1	50	1	26	1	3
	8	4	5	3	62	3	28	2	86	2	52	2	20	1	75	1	43
	10	5	56	5	10	4	54	4	8	3	52	3	6	2	50	2	4
	12	7	34	6	64	6	4	5	34	4	62	4	2	3	32	2	62
	14	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	16	11	57	10	52	9	45	8	42	7	38	6	32	5	26	4	21
	18	14	20	12	84	11	58	10	32	9	4	7	68	6	42	5	16
	20	16	67	15	20	14	—	12	40	10	80	9	30	7	70	6	23
	22	20	30	18	45	16	58	14	70	12	84	11	8	9	22	7	36
	24	23	81	21	66	19	50	17	34	15	20	13	4	10	78	8	63
37	6	3	—	2	66	2	42	2	18	1	86	1	58	1	34	1	10
	8	4	29	3	84	3	50	3	14	2	68	2	32	1	88	1	53
	10	5	82	5	34	4	78	4	28	3	68	3	20	2	62	2	14
	12	7	69	7	6	6	32	5	58	4	86	4	22	3	48	2	75
	14	9	81	9	—	8	10	7	18	6	28	5	36	4	46	3	55
	16	12	37	11	26	10	14	9	2	7	82	6	70	5	58	4	47
	18	15	16	13	72	12	38	11	4	9	60	8	26	6	82	5	48
	20	18	23	16	54	14	86	13	26	11	56	9	86	8	28	6	59
	22	21	68	19	70	17	72	15	75	13	76	11	78	9	80	7	82
	24	25	51	23	22	20	84	18	54	16	24	13	84	11	56	9	27
38	6	3	20	2	84	2	58	2	32	2	4	1	68	1	42	1	16
	8	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	10	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	12	8	28	7	52	6	75	6	6	5	28	4	50	3	70	3	4
	14	10	50	9	54	8	58	7	62	6	64	5	68	4	72	3	75
	16	13	18	12	—	10	72	9	54	8	38	7	18	6	—	4	72
	18	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
	20	19	36	17	58	15	80	14	10	12	32	10	52	8	75	7	6
	22	22	88	20	80	18	72	16	64	14	56	12	48	10	40	8	32
	24	26	80	24	40	22	—	19	50	17	7	14	60	12	20	9	70
39	6	3	42	3	14	2	78	2	48	2	18	1	80	1	52	1	24
	8	4	88	4	48	4	8	3	56	3	16	2	64	2	24	1	75
	10	6	71	6	16	5	50	4	84	4	30	3	64	3	8	2	43
	12	8	84	8	2	7	20	6	38	5	56	4	75	4	2	3	20
	14	11	17	10	16	9	14	8	12	7	12	6	10	5	8	4	7
	16	13	73	12	50	11	28	10	4	8	72	7	48	6	26	5	3
	18	16	73	15	26	13	68	12	20	10	64	9	16	7	58	6	11
	20	20	19	18	34	16	50	14	64	12	78	11	2	9	18	7	33
	22	24	—	21	74	19	58	17	42	15	24	13	8	10	82	8	66
	24	28	21	25	60	23	10	20	48	17	88	15	36	12	75	10	25

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
40	6	3	62	3	32	3	2	2	62	2	32	2	2	1	62	1	32
	8	5	25	4	72	4	30	3	75	3	32	2	78	2	36	1	83
	10	7	14	6	45	5	78	5	20	4	50	3	81	3	24	2	56
	12	9	28	8	52	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	14	11	70	10	64	9	58	8	52	7	45	6	38	5	32	4	26
	16	14	51	13	22	11	84	10	54	9	24	7	84	6	56	5	27
	18	17	67	16	12	14	48	12	82	11	26	9	60	8	6	6	41
	20	21	19	19	20	17	32	15	38	13	45	11	52	9	58	7	64
	22	25	11	22	75	20	50	18	24	16	—	13	64	11	39	9	13
	24	29	43	26	72	24	12	21	39	18	68	16	6	13	36	10	65
41	6	3	82	3	50	3	18	2	75	2	45	2	12	1	70	1	38
	8	5	56	5	10	4	54	4	8	3	52	3	6	2	49	2	4
	10	7	54	6	82	6	20	5	48	4	75	4	15	3	42	2	70
	12	9	79	8	88	8	8	7	16	6	27	5	34	4	45	3	54
	14	12	42	11	30	10	18	9	6	7	84	6	71	5	60	4	48
	16	15	30	13	86	12	50	11	14	9	70	8	34	6	87	5	53
	18	18	56	16	84	15	22	13	50	11	76	10	15	8	42	6	70
	20	22	17	20	16	18	14	16	12	14	12	12	10	10	8	8	7
	22	26	32	23	78	21	43	19	8	16	65	14	28	11	84	9	50
	24	30	65	27	84	25	15	23	31	19	50	16	67	13	88	11	17
42	6	4	10	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	79	1	45
	8	5	84	5	36	4	78	4	30	3	70	3	22	2	64	2	15
	10	8	—	7	26	6	49	5	75	5	10	4	34	3	58	2	83
	12	10	32	9	38	8	45	7	48	6	54	5	88	4	64	3	70
	14	13	9	11	81	10	66	9	45	8	29	7	12	5	86	4	69
	16	16	12	14	59	13	18	11	67	10	24	8	71	7	30	5	78
	18	19	50	17	70	16	—	14	20	12	40	10	60	8	79	7	10
	20	23	28	21	18	19	7	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	22	27	45	25	—	22	45	20	—	17	45	15	—	12	46	10	—
	24	32	8	29	16	26	24	23	30	20	38	17	45	14	54	11	62
43	6	4	36	4	—	3	54	3	17	2	72	2	35	2	—	1	54
	8	6	30	5	66	5	15	4	52	4	2	3	40	2	78	2	27
	10	8	41	7	62	6	84	6	15	5	34	4	54	3	75	3	7
	12	10	83	9	85	8	86	7	86	6	86	5	86	4	88	4	—
	14	13	66	12	45	11	22	10	—	8	66	7	45	6	22	5	—
	16	16	78	15	30	13	72	12	24	10	65	9	18	7	60	6	12
	18	20	34	18	47	16	62	14	75	12	88	11	10	9	24	7	38
	20	24	29	22	10	19	82	17	62	15	45	13	24	11	5	8	75
	22	28	62	26	8	23	45	20	78	18	24	15	58	13	4	10	40
	24	33	45	30	40	27	35	24	32	21	28	18	24	15	20	12	15

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
44	6	4	62	4	24	3	75	3	38	2	88	2	50	2	12	1	64
	8	6	58	6	24	5	40	4	75	4	20	3	56	3	2	2	38
	10	8	80	8	8	7	26	6	42	5	60	4	75	4	4	3	22
	12	11	33	10	30	9	27	8	26	7	21	6	18	5	15	4	12
	14	14	33	13	7	11	68	10	40	9	14	7	75	6	47	5	21
	16	17	58	16	4	14	40	12	75	11	20	9	56	8	2	6	38
	18	21	30	19	36	17	42	15	48	13	52	11	58	9	64	7	70
	20	25	40	23	11	20	71	18	45	16	18	13	80	11	52	9	24
	22	30	—	27	26	24	50	21	75	19	10	16	34	13	58	10	83
	24	35	9	31	82	28	66	25	48	22	30	19	12	15	86	12	69
45	6	4	86	4	45	4	6	3	56	3	14	2	64	2	24	1	75
	8	7	3	6	36	5	68	5	9	4	45	3	75	3	18	2	51
	10	9	39	8	52	7	66	6	78	6	—	5	12	4	26	3	39
	12	11	84	10	75	9	64	8	60	7	65	6	45	5	38	4	30
	14	15	22	13	78	12	45	11	—	9	64	8	28	6	84	5	50
	16	18	63	17	—	15	28	13	54	11	82	10	18	8	45	6	73
	18	22	48	20	45	18	40	16	36	14	30	12	27	10	22	8	18
	20	26	73	24	34	21	86	19	45	17	6	14	56	12	18	9	69
	22	31	52	28	64	24	76	22	88	20	8	17	20	14	32	11	45
	24	36	66	33	36	30	6	26	66	23	34	20	3	16	64	13	34
46	6	5	23	4	70	4	28	3	75	3	32	2	78	2	35	1	82
	8	7	25	6	56	5	86	5	25	4	58	3	87	3	28	2	59
	10	9	60	8	72	7	84	7	4	6	15	5	24	4	36	3	47
	12	12	50	11	38	10	26	9	13	8	—	6	78	5	64	4	52
	14	15	51	14	16	12	68	11	30	9	84	8	45	7	8	5	61
	16	19	19	17	42	15	66	13	88	12	20	10	42	8	66	7	—
	18	23	28	21	18	19	8	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	20	28	—	25	42	22	82	20	34	17	75	15	24	12	66	10	17
	22	33	30	30	30	27	28	24	24	21	22	18	18	15	16	12	12
47	6	5	49	5	4	4	49	4	4	3	48	3	1	2	48	2	3
	8	7	69	7	6	6	30	5	58	4	86	4	22	3	47	2	75
	10	10	24	9	30	8	36	7	2	6	47	5	54	4	60	3	66
	12	13	20	12	2	10	73	9	55	8	36	7	19	6	—	4	72
	14	16	12	14	88	13	45	11	88	10	45	8	88	7	45	6	—
	16	20	21	18	36	16	50	14	64	12	80	11	4	9	17	7	33
	18	24	45	22	26	20	6	17	67	15	54	13	32	11	15	8	84
	20	29	34	26	64	24	3	21	34	18	62	16	2	13	32	10	62
	22	34	77	31	62	28	48	25	32	22	16	19	—	15	75	12	60

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr,	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Th'r.	Gr.
48	6	5	78	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	8	8	19	7	42	6	65	5	87	5	20	4	42	3	66	3	—
	10	10	75	9	78	8	80	7	80	6	81	5	86	5	4	4	6
	12	13	79	12	56	11	32	10	8	8	75	7	52	6	28	5	5
	14	17	32	15	70	14	18	12	56	11	4	9	42	7	80	6	28
	16	21	28	19	34	17	40	15	45	13	50	11	56	9	62	7	68
	18	25	68	23	38	21	8	18	66	16	36	14	4	11	64	9	34
	20	30	67	27	86	25	14	22	32	19	50	16	70	13	88	11	17
	22	36	38	33	10	29	71	26	45	23	16	19	78	16	50	13	22
49	6	6	18	5	58	5	8	4	45	3	86	3	35	2	75	2	24
	8	8	63	7	82	7	12	6	30	5	48	4	65	3	86	3	15
	10	11	48	10	45	9	40	8	36	7	30	6	25	5	22	4	18
	12	14	66	13	36	12	6	10	66	9	34	8	4	6	64	5	34
	14	18	32	16	62	15	2	13	32	11	62	10	2	8	32	6	62
	16	22	38	20	36	18	32	16	28	14	26	12	22	10	18	8	15
	18	27	3	24	52	22	12	19	68	17	18	14	65	12	26	9	75
	20	32	19	29	26	26	32	23	38	20	45	17	52	14	58	11	65
	22	37	88	34	48	31	8	27	56	24	15	20	64	17	24	13	75
50.	6	6	49	5	86	5	32	4	68	4	16	3	52	2	88	2	35
	8	9	17	8	32	7	48	6	62	5	75	5	—	4	16	3	30
	10	12	15	11	6	9	86	8	75	7	68	6	58	5	48	4	39
	12	15	45	14	8	12	62	11	24	9	78	8	45	7	4	5	58
	14	19	19	17	42	15	66	13	88	12	20	10	42	8	66	7	—
	16	23	37	21	26	19	14	17	2	14	82	12	70	10	58	8	47
	18	28	15	25	56	23	6	20	45	17	84	15	34	12	75	10	24
51	6	6	87	6	30	5	62	5	6	4	38	3	72	3	15	2	48
	8	9	65	8	75	7	85	7	6	6	16	5	26	4	38	3	49
	10	12	77	11	62	10	48	9	32	8	16	7	—	5	75	4	60
	12	16	29	14	75	13	52	11	78	10	36	8	82	7	38	5	85
	14	20	19	18	34	16	50	14	64	12	78	11	1	9	17	7	32
	16	24	53	22	32	20	12	17	80	15	58	13	36	11	16	8	85
	18	29	52	26	80	24	18	21	45	18	75	16	12	13	40	10	68
52	6	7	32	6	62	6	2	5	32	4	62	4	2	3	32	2	62
	8	10	24	9	30	8	36	7	42	6	48	5	54	4	60	3	66
	10	13	48	12	28	11	8	9	75	8	56	7	34	6	15	4	84
	12	17	15	15	34	14	4	12	45	10	82	9	32	7	72	6	22
	14	21	19	19	26	17	32	15	38	13	45	11	52	9	58	7	65
	16	25	66	23	36	21	6	18	66	16	34	14	4	11	64	9	34
	18	30	75	28	4	25	22	22	40	19	56	16	75	14	2	11	20

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Pris für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
53	6	7	69	7	6	6	32	5	58	4	86	4	22	3	48	2	75
	8	10	75	9	78	8	80	7	80	6	82	5	82	4	84	3	86
	10	14	22	12	86	11	50	10	54	9	6	7	70	6	45	5	18
	12	18	—	16	34	14	68	13	10	11	42	9	75	8	19	6	52
	14	22	17	20	16	18	15	16	12	14	12	12	10	10	8	8	7
	16	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	18	32	81	29	22	26	30	23	36	20	42	17	48	15	56	12	63
54	6	8	17	7	40	6	64	5	86	5	20	4	42	3	65	3	—
	8	11	35	10	32	9	30	8	26	7	22	6	18	5	16	4	13
	10	14	86	13	54	12	22	10	80	9	45	8	14	6	72	5	40
	12	18	75	17	14	15	40	13	66	12	—	10	26	8	52	6	78
	14	23	20	21	10	19	—	16	80	14	70	12	60	10	50	8	40
	16	28	5	25	45	22	86	20	36	17	76	15	26	12	68	10	19
	18	33	45	30	40	27	36	24	32	21	28	18	24	15	20	12	16
55	6	8	56	7	75	7	6	6	26	5	45	4	64	3	81	3	15
	8	11	88	10	80	9	72	8	64	7	56	6	48	5	40	4	32
	10	15	62	14	24	12	75	11	38	9	88	8	50	7	12	5	64
	12	18	67	17	86	16	15	14	32	12	52	10	70	8	88	7	17
	14	24	22	22	4	19	75	17	58	15	38	13	20	11	2	8	75
	16	29	25	26	56	23	86	21	26	18	58	15	88	13	28	10	59
	18	34	79	31	64	28	50	25	34	22	18	19	2	15	78	12	63
56	6	9	8	8	24	7	40	6	56	5	70	4	85	4	12	3	28
	8	12	55	11	42	10	30	9	16	8	2	6	78	5	66	4	53
	10	16	42	14	88	13	45	11	88	10	45	8	87	7	45	6	—
	12	20	60	18	72	16	83	15	4	13	15	11	24	9	36	7	47
	14	25	29	23	2	20	66	18	38	16	10	13	72	11	45	9	19
	16	30	45	27	66	24	86	22	16	19	33	16	58	13	78	11	9
	18	36	24	32	87	29	62	26	34	23	8	19	69	16	45	13	18
57	6	9	48	8	60	7	72	6	84	6	5	5	18	4	30	3	42
	8	13	18	12	—	10	72	9	53	8	36	7	17	6	—	4	71
	10	17	16	15	56	14	6	12	45	10	84	9	34	7	75	6	24
	12	21	50	19	54	17	58	15	62	13	64	11	68	9	72	7	76
	14	26	36	24	—	21	53	19	18	16	71	14	36	12	—	9	54
	16	31	70	28	80	26	—	23	10	20	20	17	30	14	40	11	50
	18	37	36	34	28	30	80	27	39	24	2	20	51	17	15	13	56
58	6	10	2	9	10	8	18	7	26	6	34	5	42	4	50	3	58
	8	13	75	12	52	11	30	10	6	8	71	7	48	6	26	5	3
	10	18	—	16	30	14	65	13	8	11	40	9	72	8	15	6	49
	12	22	48	20	45	18	40	16	37	14	30	12	26	10	21	8	18
	14	27	51	25	15	22	50	20	4	17	50	15	4	12	48	10	3
	16	33	8	30	8	27	8	24	6	21	6	18	3	15	4	12	4
	18	39	18	35	58	32	7	28	46	24	86	21	34	17	75	14	24

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
59	6	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	8	14	42	13	15	11	75	10	48	9	18	7	80	6	52	5	24
	10	18	75	17	10	15	36	13	62	11	88	10	24	8	50	6	75
	12	23	45	21	33	19	22	17	10	14	86	12	75	10	62	8	50
	14	28	62	26	8	23	45	20	78	18	23	15	58	13	4	10	40
	16	34	37	31	26	28	15	25	2	21	82	18	69	15	58	12	47
	18	40	65	37	2	33	30	29	56	25	82	22	18	18	45	14	73
60	6	11	4	10	4	9	4	8	3	7	2	6	2	5	2	4	2
	8	15	15	13	70	12	35	11	2	9	58	8	24	6	80	5	45
	10	19	55	17	75	16	3	14	24	12	42	10	62	8	82	7	11
	12	24	40	22	20	20	—	17	70	15	20	13	30	11	10	8	80
	14	29	75	27	10	24	36	21	62	18	88	16	24	13	50	10	75
	16	35	68	32	45	29	24	26	2	22	68	19	45	16	23	13	—
	18	42	30	38	45	34	58	30	72	26	84	23	8	19	22	15	36
61	6	11	50	10	45	9	42	8	38	7	30	6	24	5	23	4	19
	8	15	75	14	36	12	86	11	45	10	8	8	58	7	18	5	69
	10	20	39	18	52	16	66	14	77	13	—	11	12	9	26	7	39
	12	25	45	23	15	20	78	18	50	16	20	13	82	11	59	9	25
	14	31	4	28	20	25	36	22	52	19	68	16	84	14	10	11	26
	16	37	18	33	75	30	39	27	6	23	60	20	26	16	82	13	48
	18	43	85	39	85	35	86	31	86	27	88	23	88	19	88	16	—
62	6	12	11	11	2	9	84	8	75	7	64	6	54	5	45	4	37
	8	16	51	15	6	12	50	12	4	10	50	9	4	7	48	6	3
	10	21	32	19	38	17	45	15	48	13	54	11	58	9	64	7	70
	12	26	53	24	15	21	68	19	30	16	84	14	45	12	8	9	60
	14	32	30	29	36	26	42	23	45	20	50	17	56	14	63	11	69
	16	38	60	35	15	31	58	28	12	24	54	21	8	17	52	14	6
	18	45	60	41	45	37	32	33	17	29	6	24	82	20	68	16	55
63	6	12	64	11	50	10	35	9	22	8	8	6	84	5	10	4	56
	8	17	23	15	62	14	12	12	15	10	88	9	36	7	75	6	25
	10	22	22	20	20	18	18	16	16	14	14	12	12	10	10	8	8
	12	27	60	25	45	22	58	20	12	17	54	15	8	12	52	10	6
	14	33	57	30	52	27	47	24	42	21	37	18	32	15	26	12	21
	16	40	15	36	48	32	79	29	20	25	52	21	82	18	24	14	56
	18	47	33	43	6	38	68	34	40	30	15	25	75	21	48	17	21
64	6	13	29	12	10	10	81	9	62	8	45	7	24	6	6	4	77
	8	18	8	16	40	14	72	13	15	11	45	9	78	8	20	6	52
	10	23	15	21	6	18	86	16	75	14	68	12	58	10	48	8	39
	12	28	71	26	15	23	50	20	84	18	30	15	64	13	8	10	43
	14	34	86	31	69	28	54	25	38	22	22	19	6	15	80	12	64
	16	41	67	37	86	34	16	30	32	26	52	22	70	18	88	15	17
	18	49	15	44	64	40	22	35	70	31	26	26	75	22	32	17	80

Fortſetzung

Fortſetzung der erſten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
65	6	13	68	12	62	11	38	10	15	8	80	7	56	6	30	5	7
	8	18	78	17	15	15	40	13	66	12	—	10	26	8	52	6	78
	10	24	13	21	86	19	68	17	50	15	34	13	15	10	88	8	71
	12	29	85	27	20	24	45	21	69	19	6	16	30	13	55	10	80
	14	36	24	32	88	29	62	26	34	23	8	19	70	16	45	13	18
	16	43	24	39	30	35	36	31	42	27	48	23	54	19	60	15	66
	18	51	—	46	34	41	68	37	10	32	42	27	73	23	17	18	50
66	6	14	55	13	26	11	86	10	56	9	28	7	88	6	58	5	29
	8	19	63	17	82	16	12	14	30	12	48	10	66	8	86	7	15
	10	25	15	22	80	20	54	18	28	16	2	13	66	11	40	9	15
	12	31	17	28	22	25	48	22	62	19	75	17	—	14	15	11	30
	14	37	66	34	28	30	80	27	40	24	2	20	52	17	15	13	66
	16	45	—	40	80	36	72	32	64	28	56	24	48	20	40	16	32
	18	52	80	48	8	43	26	38	42	33	60	28	75	24	4	19	22
67	6	15	27	13	82	12	48	11	12	9	66	8	30	6	86	5	51
	8	20	50	18	62	16	75	14	86	13	8	11	20	9	30	7	43
	10	26	20	23	75	21	42	19	8	16	62	14	28	11	84	9	50
	12	32	37	29	42	26	48	23	52	20	52	17	60	14	66	11	71
	14	39	18	35	58	32	8	28	45	24	86	21	34	17	75	14	24
	16	46	57	42	36	38	15	33	82	29	62	25	40	21	18	16	87
	18	54	81	49	82	44	84	39	84	34	84	29	84	24	86	19	87
68	6	16	—	14	50	13	10	11	58	10	18	8	66	7	25	5	75
	8	21	37	19	42	17	48	15	52	13	56	11	60	9	66	7	71
	10	27	27	24	75	22	32	19	78	17	34	14	80	12	37	9	84
	12	33	51	30	56	27	50	24	45	21	40	18	34	15	28	12	23
	14	40	60	36	88	33	26	29	52	25	80	22	15	18	45	14	72
	16	48	30	43	86	39	50	35	15	30	70	26	34	21	88	17	53
	18	56	72	51	58	46	45	41	28	36	15	30	88	25	75	20	60
69	6	16	67	15	20	13	64	12	16	10	60	9	12	7	55	6	8
	8	22	35	20	32	18	30	16	26	14	22	12	8	10	15	8	13
	10	28	40	25	78	23	26	20	62	18	10	15	45	12	84	10	32
	12	35	—	31	75	28	58	25	42	22	24	19	8	15	82	12	66
	14	42	21	38	36	34	50	30	64	26	80	23	4	19	18	15	33
	16	50	12	45	52	41	2	36	42	31	82	27	32	22	72	18	22
	18	58	75	53	45	48	15	42	72	37	40	32	10	26	68	21	37
70	6	17	45	15	82	14	30	12	66	11	12	9	48	7	86	6	33
	8	23	28	21	18	19	8	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	10	29	52	26	80	24	18	21	45	18	75	16	12	13	40	10	68
	12	36	38	33	10	29	72	26	45	23	15	19	78	16	50	13	22
	14	43	75	39	78	35	80	31	80	27	82	23	82	19	84	15	86
	16	52	—	47	24	42	50	37	75	33	8	28	32	23	58	18	83
	18	60	82	55	34	49	75	44	28	38	68	33	20	27	62	22	15

Zweite Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	75	—	65	—	61	—	54	—	47	—	41	—	34	—	27
	14	1	16	1	6	—	86	—	77	—	67	—	58	—	48	—	38
	16	1	51	1	38	1	25	1	12	—	89	—	76	—	64	—	51
	18	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	20	2	42	2	22	2	1	1	71	1	51	1	30	1	11	—	81
	22	3	—	2	66	2	41	2	15	1	82	1	57	1	33	1	9
	24	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	28	5	3	4	52	4	11	3	60	3	18	2	67	2	26	1	75
	30	5	38	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	32	6	69	6	15	5	49	4	83	4	28	3	62	3	7	2	42
	34	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
13	12	—	86	—	78	—	70	—	62	—	55	—	47	—	39	—	31
	14	1	29	1	18	1	7	—	86	—	75	—	65	—	54	—	43
	16	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	18	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	20	2	64	2	42	2	20	1	88	1	65	1	43	1	21	—	89
	22	3	29	3	2	2	65	2	38	2	10	1	73	1	45	1	19
	24	4	—	3	58	3	25	2	82	2	50	2	17	1	75	1	41
	26	4	67	4	28	3	79	3	40	3	2	2	53	2	15	1	65
	28	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	30	6	45	5	82	5	29	4	66	4	12	3	49	2	86	2	33
	32	7	45	6	75	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	34	8	54	7	75	7	4	6	23	5	43	4	62	3	82	3	12
14	12	1	7	—	88	—	79	—	70	—	62	—	53	—	44	—	35
	14	1	45	1	32	1	20	1	8	—	85	—	73	—	61	—	49
	16	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	18	2	45	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	20	3	7	2	72	2	47	2	22	1	86	1	60	1	36	1	11
	22	3	69	3	38	3	7	2	66	2	36	2	5	1	64	1	33
	24	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	26	5	32	4	78	4	34	3	80	3	37	2	83	2	39	1	85
	28	6	23	5	62	5	11	4	50	3	88	3	37	2	75	2	25
	30	7	23	6	54	5	85	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	32	8	22	7	54	6	75	6	7	5	29	4	50	3	72	3	4
	34	9	48	8	62	7	75	6	86	6	7	5	19	4	31	3	43
15	12	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	14	1	59	1	45	1	33	1	19	1	5	—	81	—	68	—	55
	16	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	18	2	68	2	45	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	20	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	22	4	12	3	68	3	34	3	—	2	57	2	23	1	79	1	45
	24	4	86	4	45	4	6	3	55	3	15	2	63	2	23	1	73
	26	5	80	5	32	4	75	4	26	3	67	3	19	2	60	2	13
	28	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	30	8	—	7	24	6	49	5	73	5	8	4	32	3	57	2	82
	32	9	17	8	32	7	47	6	62	5	75	5	1	4	15	3	30
	34	10	45	9	48	8	52	7	56	6	60	5	65	4	69	3	73

Fortſetzung

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Lein- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
16	12	1	33	1	22	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	14	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	16	2	35	2	15	1	87	1	67	1	47	1	27	1	8	—	89
	18	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	20	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	22	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	24	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	88
	26	6	35	5	75	5	24	4	60	4	8	3	45	2	83	2	30
	28	7	35	6	75	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	30	8	65	7	84	7	13	6	30	5	50	4	68	3	87	3	15
	32	10	4	9	12	8	20	7	28	6	35	5	43	4	51	3	60
	34	11	41	10	38	9	34	8	30	7	27	6	23	5	19	4	15
17	12	1	45	1	34	1	22	1	9	—	87	—	74	—	62	—	50
	14	2	2	1	75	1	60	1	43	1	26	1	9	—	83	—	67
	16	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	15	—	85
	18	3	25	2	88	2	60	2	34	2	8	1	71	1	44	1	17
	20	4	5	3	62	3	29	2	86	2	52	2	19	1	75	1	43
	22	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	60	2	21	1	71
	24	5	80	5	32	4	75	4	26	3	67	3	19	2	60	2	13
	26	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	28	8	15	7	38	6	60	5	84	5	18	4	41	3	64	2	87
	30	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	32	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
	34	12	40	11	28	10	15	9	4	7	82	6	70	5	60	4	47
18	12	1	59	1	46	1	33	1	19	1	5	—	81	—	68	—	55
	14	2	20	2	2	1	75	1	56	1	37	1	19	1	1	—	77
	16	2	77	2	54	2	30	2	7	1	75	1	50	1	27	1	4
	18	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	20	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	22	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	1	87
	24	6	40	5	78	5	25	4	62	4	10	3	47	2	84	2	32
	26	7	56	6	84	6	22	5	49	4	77	4	15	3	42	2	70
	28	8	85	8	12	7	29	6	45	5	62	4	79	4	6	3	23
	30	10	32	9	38	8	43	7	48	6	54	5	59	4	64	3	70
	32	11	83	10	75	9	69	8	60	7	53	6	45	5	38	4	30
	34	13	53	12	32	11	11	9	80	8	58	7	37	6	15	4	85
19	12	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	14	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	16	3	15	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	13
	18	3	86	3	54	3	22	2	79	2	47	2	15	1	72	1	40
	20	4	78	4	38	3	88	3	48	3	9	2	60	2	19	1	69
	22	5	78	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	24	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	15	2	49
	26	8	23	7	45	6	69	6	1	5	23	4	45	3	68	3	—
	28	9	57	8	68	7	79	7	—	6	12	5	23	4	34	3	45
	30	11	13	10	12	9	11	8	10	7	8	6	7	5	6	4	5
	32	12	79	11	64	10	49	9	33	8	18	7	2	5	77	4	62
	34	14	69	13	38	12	7	10	66	9	36	8	5	6	64	5	33

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.
20	12	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	14	2	60	2	38	2	15	1	84	1	63	1	41	1	19	—	87
	16	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	18	4	27	3	82	3	47	3	12	2	66	2	30	1	86	1	51
	20	5	23	4	70	4	27	3	75	3	30	2	78	2	35	1	82
	22	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	24	7	56	6	84	6	22	5	49	4	77	4	15	3	42	2	70
	26	9	2	8	18	7	34	6	50	5	67	4	83	4	9	3	25
	28	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	30	12	12	11	3	9	84	8	75	7	65	6	56	5	47	4	38
	32	13	82	12	58	11	34	10	10	8	75	7	52	6	29	5	5
	34	15	75	14	36	12	87	11	47	10	7	8	57	7	18	5	69
21	12	2	16	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	14	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	16	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	18	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	20	5	65	5	18	4	60	4	15	3	58	3	11	2	54	2	7
	22	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	24	8	19	7	42	6	65	5	88	5	20	4	43	3	66	3	—
	26	9	59	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	45
	28	11	26	10	24	9	22	8	19	7	17	6	15	5	12	4	10
	30	13	2	11	75	10	60	9	43	8	26	7	9	5	83	4	67
	32	14	85	13	53	12	21	10	79	9	45	8	15	6	72	5	40
	34	17	—	15	42	13	83	12	34	10	75	9	25	7	66	6	17
22	12	2	30	2	12	1	83	1	64	1	45	1	25	1	6	—	77
	14	3	13	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	15
	16	4	7	3	64	3	30	2	87	2	54	2	20	1	77	1	45
	18	5	9	4	58	4	15	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	20	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	30	2	71	2	21
	22	7	48	6	77	6	15	5	45	4	72	4	10	3	39	2	68
	24	8	85	8	12	7	29	6	46	5	62	4	79	4	6	3	23
	26	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	28	12	17	11	8	9	88	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	30	14	2	12	68	11	43	10	18	8	84	7	59	6	34	5	10
	32	16	3	14	52	13	11	11	60	10	18	8	67	7	26	5	75
	34	18	12	16	45	14	75	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
23	12	2	48	2	28	2	7	1	75	1	56	1	35	1	15	—	84
	14	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	16	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	18	5	47	5	2	4	47	4	2	3	45	3	1	2	45	2	—
	20	6	67	6	12	5	47	4	82	4	26	3	60	3	6	2	41
	22	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	24	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	26	11	8	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	28	12	81	11	66	10	51	9	35	8	19	7	3	5	78	4	63
	30	14	75	13	45	12	15	10	72	9	41	8	9	6	68	5	37
	32	17	—	15	42	13	83	12	34	10	75	9	25	7	66	6	17
	34	19	32	17	54	15	75	14	7	12	29	10	50	8	72	7	4

Fortſetzung

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	12	2	68	2	45	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	14	3	62	3	32	3	2	2	62	2	30	2	1	1	60	1	30
	16	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	18	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	20	7	21	6	52	5	83	5	24	4	54	3	85	3	26	2	57
	22	8	61	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	15
	24	10	21	9	28	8	34	7	40	6	47	5	53	4	59	3	66
	26	11	88	10	80	9	72	8	64	7	56	6	48	5	40	4	32
	28	13	75	12	52	11	29	10	6	8	72	7	49	6	26	5	3
	30	15	77	14	38	12	88	11	48	10	9	8	59	7	19	5	70
	32	18	8	16	40	14	70	13	15	11	45	9	78	8	20	6	52
	34	20	45	18	58	16	70	14	82	13	5	11	17	9	29	7	42
25	12	2	86	2	62	2	38	2	15	1	79	1	55	1	31	1	7
	14	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	16	5	9	4	54	4	16	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	18	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	20	7	65	7	2	6	29	5	56	4	82	4	19	3	45	2	73
	22	9	21	8	36	7	51	6	65	5	79	5	3	4	18	3	33
	24	10	83	9	84	8	85	7	85	6	86	5	86	4	86	3	88
	26	12	66	11	52	10	34	9	24	8	9	6	85	5	71	4	57
	28	14	66	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	7	63	5	33
	30	16	84	15	36	13	78	12	29	10	70	9	21	7	64	6	15
	32	19	29	17	48	15	70	14	2	12	25	10	47	8	69	6	88
	34	21	75	19	75	17	78	15	79	13	80	11	81	9	83	7	85
26	12	3	18	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	15
	14	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	16	5	42	4	88	4	43	3	88	3	45	2	89	2	45	2	—
	18	6	71	6	15	5	51	4	85	4	29	3	63	3	8	2	43
	20	8	21	7	45	6	67	5	89	5	22	4	45	3	67	3	—
	22	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	30	4	42	3	52
	24	11	57	10	52	9	47	8	42	7	36	6	31	5	26	4	21
	26	13	48	12	28	11	7	9	75	8	56	7	35	6	15	4	84
	28	15	60	14	22	12	75	11	36	9	87	8	49	7	11	5	63
	30	17	84	16	28	14	60	13	4	11	38	9	71	8	15	6	48
	32	20	39	18	52	16	65	14	78	13	—	11	13	9	26	7	39
	34	23	15	21	6	18	87	16	77	14	67	12	57	10	48	8	39
27	12	3	38	3	10	2	72	2	43	2	16	1	78	1	50	1	22
	14	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	16	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	18	7	6	6	38	5	70	5	12	4	45	3	77	3	19	2	50
	20	8	52	7	72	7	2	6	22	5	41	4	61	3	81	3	10
	22	10	19	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	64
	24	12	4	10	86	9	78	8	70	7	60	6	51	5	43	4	35
	26	14	7	12	72	11	47	10	22	8	86	7	61	6	36	5	11
	28	16	30	14	78	13	34	11	80	10	37	8	83	7	39	5	86
	30	18	75	17	12	15	38	13	64	11	89	10	25	8	50	6	77
	32	21	50	19	54	17	57	15	61	13	65	11	68	9	72	7	75
	34	24	45	22	26	20	6	17	75	15	54	13	33	11	13	8	83

Forſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
28	12	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	14	4	78	4	38	3	88	3	48	3	9	2	59	2	19	1	69
	16	6	15	5	56	5	6	4	45	3	84	3	33	2	73	2	23
	18	7	58	6	86	6	24	5	50	4	78	4	15	3	43	2	71
	20	9	24	8	38	7	52	6	66	5	81	5	5	4	19	3	33
	22	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	24	13	4	11	78	10	60	9	44	8	28	7	11	5	84	4	68
	26	15	20	13	75	12	42	11	7	9	62	8	26	6	83	5	49
	28	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35
	30	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	32	22	83	20	75	18	69	16	61	14	53	12	45	10	38	8	31
	34	25	79	23	48	21	15	18	75	16	43	14	10	11	68	9	38
29	12	3	82	3	50	3	18	2	76	2	45	2	12	1	70	1	38
	14	5	40	4	86	4	42	3	87	3	42	2	87	2	43	2	—
	16	6	52	5	88	5	34	4	70	4	17	3	53	2	89	2	35
	18	8	12	7	36	6	60	5	83	5	15	4	40	3	63	2	87
	20	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	22	11	63	10	58	9	52	8	45	7	41	6	35	5	29	4	24
	24	14	9	12	75	11	49	10	23	8	88	7	62	6	37	5	12
	26	16	31	14	78	13	34	11	80	10	87	8	83	7	39	5	86
	28	18	72	17	8	15	34	13	60	11	87	10	23	8	50	6	75
	30	21	39	19	45	17	49	15	53	13	58	11	62	9	67	7	72
	32	24	24	22	6	19	78	17	59	15	40	13	21	11	3	8	75
	34	27	29	24	75	22	33	19	79	17	35	14	81	12	38	9	85
30	12	4	16	3	72	3	38	3	4	2	58	2	25	1	80	1	47
	14	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	45	2	—
	16	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	15	2	49
	18	8	56	7	75	7	6	6	25	5	44	4	63	3	83	3	13
	20	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	22	12	35	11	24	10	13	9	1	7	80	6	68	5	57	4	45
	24	14	45	13	24	11	85	10	55	9	26	7	86	6	57	5	37
	26	16	87	15	38	13	79	12	30	10	72	9	23	7	64	6	15
	28	19	43	17	64	15	85	14	15	12	36	10	56	8	77	7	8
	30	22	28	20	26	18	24	16	21	14	18	12	15	10	13	8	10
	32	25	37	23	9	20	71	18	15	16	15	13	77	11	49	9	21
	34	28	71	26	15	23	50	20	85	18	29	15	63	13	8	11	43

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim= u. ahornen Baum= u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
31	6	1	53	1	40	1	27	1	15	1	1	—	78	—	65	—	52
	8	2	30	2	12	1	83	1	64	1	45	1	25	1	6	—	73
	10	3	24	2	88	2	60	2	34	2	8	1	71	1	45	1	18
	12	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	14	5	52	5	16	4	60	4	13	3	56	3	9	2	53	2	7
	16	7	15	6	45	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	18	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	20	10	60	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	22	12	70	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	60
	24	15	5	13	62	12	29	10	86	9	52	8	19	6	75	5	43
	26	17	47	15	84	14	30	12	67	11	15	9	50	7	87	6	33
	28	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	30	23	9	21	—	18	81	16	72	14	63	12	54	10	45	8	36
	32	26	25	23	80	21	45	19	10	16	65	14	30	11	85	9	50
	34	29	67	27	4	24	30	21	57	18	84	16	20	13	47	10	75
32	6	1	64	1	50	1	36	1	22	1	8	—	84	—	70	—	56
	8	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	10	3	42	3	14	2	76	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	12	4	55	4	18	3	70	3	32	2	85	2	47	2	9	1	62
	14	5	86	5	38	4	79	4	30	3	72	3	23	2	64	2	16
	16	7	43	6	72	6	11	5	40	4	68	4	7	3	36	2	65
	18	9	17	8	32	7	47	6	62	5	76	5	1	4	16	3	30
	20	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	22	13	24	12	6	10	78	9	59	8	40	7	21	6	3	4	75
	24	15	55	14	18	12	70	11	32	9	85	8	47	7	9	5	62
	26	18	23	16	54	14	85	13	25	11	56	9	86	8	27	6	58
	28	21	6	19	14	17	22	15	29	13	37	11	44	9	52	7	60
	30	24	15	21	88	19	70	17	52	15	35	13	17	10	89	8	72
	32	27	49	25	4	22	49	20	3	17	48	15	2	12	47	10	2
	34	31	13	28	28	25	43	22	58	19	74	16	89	14	14	11	29
33	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	10	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	12	4	77	4	38	3	88	3	48	3	9	2	59	2	19	1	70
	14	6	18	5	58	5	7	4	46	3	86	3	35	2	74	2	24
	16	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
	18	9	45	8	59	7	70	6	82	6	5	5	17	4	29	3	42
	20	11	44	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	22	13	66	12	44	11	22	9	89	8	67	7	44	6	22	5	—
	24	16	18	14	66	13	24	11	71	10	28	8	75	7	33	5	81
	26	18	82	17	18	15	43	13	68	12	4	10	29	8	54	6	80
	28	21	79	19	80	17	81	15	82	13	83	11	84	9	85	7	86
	30	25	7	22	72	20	47	18	22	15	86	13	61	11	36	9	11
	32	28	49	25	86	23	33	20	69	18	15	15	51	12	88	10	35
	34	32	24	29	30	26	36	23	42	20	48	17	54	14	60	11	66

Fortſetzung

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
34	6	1	82	1	66	1	51	1	35	1	19	1	3	—	78	—	62
	8	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	10	3	71	3	40	3	9	2	68	2	37	2	6	1	65	1	34
	12	5	5	4	54	4	13	3	61	3	20	2	68	2	27	1	76
	14	6	36	5	74	5	22	4	59	4	7	3	44	2	82	2	30
	16	8	3	7	28	6	52	5	76	5	10	4	34	3	59	2	84
	18	9	78	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	20	11	81	10	74	9	67	8	59	7	52	6	44	5	37	4	30
	22	14	11	12	76	11	51	10	25	8	89	7	63	6	38	5	13
	24	16	78	15	30	13	72	12	24	10	66	9	18	7	60	6	12
	26	19	41	17	62	15	83	14	13	12	34	10	55	8	76	7	7
	28	22	46	20	42	18	38	16	34	14	29	12	25	10	21	8	17
	30	25	73	23	42	21	11	18	70	16	38	14	7	11	66	9	35
	32	29	43	26	72	24	11	21	40	18	68	16	7	13	36	10	65
	34	33	30	30	28	27	25	24	22	21	20	18	17	15	14	12	12
35	6	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	8	2	77	2	54	2	34	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	10	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	12	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	81
	14	6	54	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	16	8	32	7	54	6	76	6	7	5	29	4	50	3	72	3	4
	18	10	19	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	65
	20	12	28	11	18	10	7	8	86	7	76	6	65	5	54	4	45
	22	14	46	13	18	11	79	10	50	9	22	7	83	6	54	5	26
	24	17	12	15	52	14	2	12	42	10	81	9	31	7	71	6	21
	26	19	87	18	14	16	31	14	47	12	64	10	80	9	7	7	24
	28	23	11	21	2	18	83	16	74	14	64	12	55	10	46	8	37
	30	26	49	24	12	21	65	19	28	16	80	14	43	12	6	9	59
	32	30	36	27	58	24	79	22	10	19	32	16	53	13	74	11	6
	34	34	35	31	24	28	13	25	1	21	80	18	68	15	57	12	46
36	6	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	8	3	5	2	70	2	45	2	20	1	85	1	60	1	35	1	10
	10	4	18	3	74	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	48
	12	5	49	5	4	4	49	4	3	3	48	3	2	2	47	2	2
	14	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	16	8	65	7	84	7	13	6	31	5	50	4	68	3	78	3	7
	18	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	20	12	75	11	60	10	45	9	31	8	15	7	—	5	75	4	60
	22	14	22	13	78	12	13	11	8	9	64	8	29	6	84	5	50
	24	17	82	16	26	14	60	13	3	11	36	9	69	8	13	6	47
	26	20	75	18	84	17	4	15	13	13	23	11	32	9	42	7	52
	28	24	—	21	76	19	60	17	34	15	26	13	9	10	83	8	67
	30	27	42	24	88	22	43	19	88	17	44	14	89	12	44	10	—
	32	31	21	28	36	25	51	22	65	19	79	17	3	14	18	11	33
	34	35	29	32	40	28	81	25	62	22	43	19	24	16	5	12	75

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
37	6	2	24	2	6	1	78	1	59	1	40	1	21	1	3	—	75
	8	3	22	2	86	2	60	2	33	2	6	1	69	1	43	1	17
	10	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	12	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	14	7	38	6	68	6	7	5	36	4	66	4	5	3	34	2	64
	16	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	18	11	35	10	32	9	29	8	26	7	22	6	19	5	16	4	13
	20	13	62	12	40	11	18	9	86	8	64	7	42	6	20	4	88
	22	16	29	14	76	13	33	11	79	10	35	8	81	7	38	5	85
	24	19	17	17	14	15	63	13	86	12	19	10	42	8	65	6	88
38	6	2	37	2	18	1	88	1	68	1	49	1	29	1	20	1	—
	8	3	42	3	14	2	76	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	10	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	12	6	23	5	62	5	11	4	50	3	88	3	37	2	76	2	25
	14	7	83	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	79
	16	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	18	12	9	11	—	9	81	8	72	7	63	6	54	5	45	4	36
	20	14	49	13	20	11	81	10	52	9	23	7	84	6	55	5	26
	22	17	21	15	60	14	9	12	48	10	87	9	36	7	75	6	24
	24	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
39	6	2	51	2	30	2	9	1	78	1	57	1	36	1	15	—	84
	8	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	10	5	9	4	58	4	16	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	12	6	56	6	2	5	28	4	64	4	9	3	55	3	1	2	37
	14	8	34	7	56	6	78	6	9	5	30	4	51	3	73	3	5
	16	10	32	9	38	8	43	7	48	6	54	5	59	4	64	3	70
	18	12	55	11	42	10	29	9	16	8	2	6	79	5	66	4	32
	20	15	14	13	70	12	36	11	2	9	58	8	24	6	80	5	46
	22	18	—	16	34	14	67	13	9	11	42	9	74	8	17	6	50
	24	21	17	19	24	17	31	15	37	13	44	11	50	9	57	7	64
40	6	2	65	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	8	3	86	3	54	3	22	2	79	2	47	2	14	1	72	1	40
	10	5	34	4	80	3	36	3	82	3	38	2	84	2	40	1	86
	12	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	16	2	49
	14	8	75	8	4	7	22	6	39	5	57	4	75	4	2	3	20
	16	10	83	9	84	8	85	7	85	6	86	5	86	4	87	3	88
	18	13	29	12	10	10	81	9	62	8	43	7	24	6	5	4	75
	20	15	82	14	42	13	2	11	52	10	11	8	61	7	21	5	71
	22	18	75	17	12	15	38	13	64	11	89	10	25	8	51	6	77
	24	22	11	20	10	18	9	16	8	14	7	12	6	10	5	8	4

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Pries für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
41	6	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	8	4	17	3	75	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	48
	10	5	64	5	18	4	61	4	14	3	58	3	11	2	54	2	8
	12	7	36	6	66	6	6	5	35	4	64	4	3	3	33	2	63
	14	9	41	8	45	7	58	6	71	5	85	5	8	4	22	3	36
	16	11	46	10	42	9	38	8	34	7	29	6	25	5	21	4	17
	18	13	86	12	62	11	38	10	14	8	79	7	55	6	31	5	7
	20	16	58	15	12	13	56	12	10	10	53	9	7	7	51	6	5
	22	19	60	17	80	16	9	14	28	12	47	10	66	8	85	7	14
	24	23	4	20	86	18	78	16	69	14	60	12	51	10	43	8	35
42	6	3	11	2	76	2	51	2	25	1	89	1	63	1	38	1	13
	8	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	10	6	—	5	42	4	83	4	34	3	75	3	25	2	66	2	17
	12	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
	14	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	16	12	9	11	—	9	81	8	72	7	63	6	54	5	45	4	36
	18	14	60	13	30	12	—	10	60	9	30	8	—	6	60	5	30
	20	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	22	20	56	18	68	16	79	15	—	13	12	11	23	9	34	7	45
	24	24	7	21	80	19	63	17	46	15	29	13	12	10	85	8	68
43	6	3	27	3	—	2	63	2	36	2	9	1	72	1	45	1	18
	8	4	64	4	26	3	77	3	9	3	—	2	51	2	13	1	65
	10	6	32	5	70	5	18	4	57	4	4	3	42	2	80	2	28
	12	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	14	10	28	9	34	8	40	7	46	6	51	5	56	4	62	3	68
	16	12	57	11	44	10	30	9	17	8	4	6	80	5	67	4	54
	18	15	25	13	18	12	45	11	10	9	65	8	30	6	85	5	50
	20	18	23	16	54	14	86	13	25	11	56	9	87	8	27	6	59
	22	21	45	19	50	17	54	15	58	13	62	11	66	9	70	7	75
	24	25	10	22	75	20	51	18	25	16	—	13	63	11	38	9	13
44	6	3	45	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	8	4	88	4	48	4	7	3	56	3	16	2	65	2	24	1	75
	10	6	60	6	6	5	42	4	77	4	22	3	57	3	3	2	49
	12	8	48	7	68	6	88	6	18	5	40	4	60	3	80	3	10
	14	10	70	9	72	8	74	7	76	6	77	5	79	4	81	3	83
	16	13	22	12	4	10	76	9	57	8	39	7	20	6	2	4	75
	18	16	—	14	50	13	9	11	58	10	17	8	66	7	25	5	75
	20	19	8	17	32	15	56	13	80	12	13	10	37	8	60	6	84
	22	22	46	20	42	18	38	16	34	14	29	12	25	10	21	8	17
	24	26	30	25	84	21	49	19	13	16	68	14	52	11	87	9	52

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
45	6	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	8	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	10	7	8	6	40	5	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	52
	12	8	85	8	12	7	28	6	45	5	62	4	79	4	6	3	23
	14	11	39	10	36	9	33	8	29	7	25	6	21	5	18	4	15
	16	14	—	12	68	11	43	10	18	8	84	7	59	6	34	5	10
	18	16	80	15	32	13	74	12	26	10	67	9	19	7	61	6	13
	20	20	10	18	26	16	42	14	57	12	72	10	87	9	13	7	29
	22	23	60	21	48	19	34	17	20	15	7	12	83	10	69	8	56
	24	27	51	25	6	22	51	20	5	17	41	15	3	12	48	10	3
46	6	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	8	5	43	4	88	3	43	3	88	3	44	2	89	2	44	2	—
	10	7	23	6	54	5	85	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	12	9	38	8	51	7	64	6	77	6	—	5	12	4	25	3	38
	14	11	63	10	58	9	52	8	86	7	41	6	35	5	29	4	24
	16	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	18	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	20	21	—	19	10	17	18	15	26	13	34	11	42	9	50	7	58
	22	25	—	22	68	20	43	18	18	15	84	13	59	11	34	9	10
47	6	4	14	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	80	1	46
	8	5	73	5	26	4	49	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	10	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	12	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	14	12	30	11	20	10	9	8	88	7	77	6	66	5	55	4	45
	16	15	16	13	72	12	38	11	4	9	59	8	25	6	81	5	47
	18	18	36	16	66	15	6	13	35	11	64	10	3	8	33	6	63
	20	22	4	20	4	18	4	16	3	14	3	12	2	10	2	8	2
	22	26	14	23	70	21	36	19	2	16	58	14	24	11	80	9	45
48	6	4	36	4	—	3	54	3	18	2	72	2	36	2	—	1	54
	8	6	14	5	54	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	22
	10	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	12	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	14	13	—	11	75	10	60	9	45	8	26	7	10	5	82	4	66
	16	15	88	14	48	13	7	11	56	10	16	8	65	7	24	5	75
	18	19	28	17	50	15	72	14	4	12	26	10	48	8	70	7	—
	20	23	6	20	88	18	79	16	70	14	62	12	43	10	44	8	36
	22	27	27	24	74	22	31	19	77	17	34	14	80	12	37	9	84
49	6	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	63
	8	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	10	8	58	7	78	7	7	6	26	5	46	4	65	3	84	3	14
	12	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	14	13	17	12	48	11	25	10	2	8	70	7	47	6	24	5	2
	16	16	73	15	26	13	69	12	21	10	63	9	15	7	58	6	11
	18	20	26	18	40	16	54	14	68	12	82	11	6	9	20	7	34
	20	24	13	21	86	19	69	17	51	15	33	13	15	10	88	8	71
	22	28	43	25	80	23	27	20	64	18	11	15	48	12	85	10	32

Fortſetzung

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
50	6	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	8	6	80	6	24	5	57	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	10	9	12	8	28	7	43	6	58	5	73	4	88	4	14	3	30
	12	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	14	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	16	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35
	18	21	13	19	20	17	27	15	34	13	41	11	48	9	55	7	62
51	6	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	81
	8	7	28	6	58	5	88	5	28	4	59	3	89	3	29	2	59
	10	9	59	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	46
	12	12	22	11	12	10	2	8	82	7	71	6	60	5	51	4	41
	14	15	14	13	70	12	36	11	2	9	58	8	24	6	80	5	46
	16	18	38	16	68	15	7	13	36	11	66	10	5	8	34	6	64
	18	22	17	20	16	18	15	16	13	14	11	12	9	10	8	8	7
52	6	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	8	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	10	10	13	9	20	8	27	7	34	6	41	5	48	4	55	3	62
	12	12	77	11	62	10	54	9	32	8	16	7	1	5	76	4	60
	14	15	82	14	42	13	2	11	52	10	11	8	61	7	21	5	71
	16	19	28	17	50	15	72	14	4	12	26	10	48	8	70	7	—
	18	23	13	21	4	18	85	16	75	14	66	12	56	10	47	8	38
53	6	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	8	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	10	10	61	9	64	8	67	7	69	6	72	5	75	4	77	3	80
	12	13	46	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83
	14	16	58	15	12	13	56	12	10	10	53	9	7	7	51	6	6
	16	20	50	18	30	16	55	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	18	24	11	21	84	19	67	17	49	15	32	13	15	10	87	8	70
54	6	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	31	2	71	2	21
	8	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	10	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	12	14	13	12	78	11	52	10	26	9	—	7	65	6	39	5	14
	14	17	38	15	76	14	24	12	61	11	8	9	45	7	83	6	30
	16	21	4	19	12	17	20	15	28	13	35	11	43	9	51	7	60
	18	25	11	22	76	20	51	18	25	16	—	13	63	11	38	9	13
55	6	6	43	5	80	5	27	4	64	4	11	3	48	2	85	2	32
	8	9	—	8	16	7	33	6	49	5	65	4	81	4	8	3	25
	10	11	68	10	62	9	56	8	50	7	43	6	37	5	31	4	25
	12	14	73	13	42	12	11	10	70	9	38	8	7	6	66	5	35
	14	18	16	16	48	14	79	13	20	11	52	9	83	8	24	6	56
	16	21	85	19	86	17	87	15	87	13	87	11	87	9	88	8	—
	18	26	14	23	70	21	36	19	2	16	58	14	24	11	80	9	46

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
56	6	6	73	6	18	5	52	4	86	4	31	3	65	3	9	2	45
	8	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	10	12	30	11	20	10	9	8	88	7	77	6	66	5	55	4	45
	12	15	47	14	10	12	63	11	26	9	79	8	42	7	5	5	58
	14	19	—	17	24	15	49	13	73	12	8	10	32	8	57	6	82
	16	22	80	20	72	18	65	16	58	14	50	12	43	10	36	8	30
	18	27	18	24	66	22	24	19	71	17	28	14	75	12	33	9	81
57	6	7	13	6	44	5	76	5	17	4	49	3	80	3	22	2	54
	8	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	10	12	81	11	66	10	51	9	35	8	19	7	3	5	78	4	63
	12	16	14	14	62	13	20	11	68	10	25	8	73	7	30	5	79
	14	19	72	18	—	16	18	14	36	12	54	10	72	9	—	7	18
	16	23	75	21	60	19	45	17	30	15	15	13	—	10	75	8	60
	18	28	28	25	66	23	15	20	53	18	—	15	39	12	78	10	27
58	6	7	45	6	74	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	8	10	35	9	40	8	45	7	50	6	55	5	60	4	65	3	70
	10	13	45	12	24	11	4	9	73	8	53	7	32	6	12	4	82
	12	16	80	15	32	13	75	12	26	10	67	9	19	7	60	6	13
	14	20	60	18	72	16	73	15	4	13	14	11	25	9	36	7	47
	16	24	73	22	50	20	27	18	4	15	71	13	48	11	25	9	—
	18	29	36	26	66	24	6	21	35	18	64	16	3	13	33	10	63
59	6	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	8	10	75	9	78	8	79	7	80	6	82	5	83	4	84	3	86
	10	14	10	12	74	11	49	10	23	8	88	7	62	6	37	5	12
	12	17	59	16	3	14	40	12	75	11	21	9	56	8	2	6	38
	14	21	45	19	50	17	54	15	58	13	62	11	66	9	70	7	75
	16	25	73	23	42	21	11	18	70	16	38	14	7	11	66	9	35
	18	30	50	27	70	25	—	22	20	19	40	16	60	13	80	11	10
60	6	8	25	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
	8	11	33	10	30	9	27	8	24	7	21	6	18	5	15	4	12
	10	14	64	13	34	12	4	10	63	9	33	8	2	6	62	5	32
	12	18	30	16	60	15	—	13	30	11	60	10	—	8	30	6	60
	14	22	33	20	30	18	27	16	24	14	21	12	18	10	15	8	12
	16	26	75	24	36	21	87	19	87	17	7	14	57	12	18	9	69
	18	31	67	28	78	25	88	23	8	20	19	17	29	14	39	11	50
61	6	8	60	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	15
	8	11	79	10	72	9	65	8	58	7	50	6	43	5	36	4	30
	10	15	30	13	84	12	49	11	13	9	68	8	32	6	87	5	52
	12	19	10	17	34	15	58	13	81	12	15	10	38	8	62	6	86
	14	23	26	21	15	19	6	16	85	14	75	12	63	10	53	8	43
	16	27	80	25	32	22	75	20	26	17	67	15	19	12	60	10	13
	18	32	87	29	88	26	88	23	88	21	—	18	—	15	—	12	—

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
62	6	9	8	8	24	7	40	6	55	5	71	4	86	4	12	3	28
	8	12	37	11	26	10	15	9	3	7	81	6	69	5	58	4	47
	10	16	—	14	50	13	9	11	58	10	17	8	66	7	25	5	75
	12	19	85	18	12	16	29	14	45	12	62	10	79	9	6	7	23
	14	24	24	22	6	19	78	17	60	15	40	13	21	11	3	8	75
	16	29	—	26	32	23	65	21	8	18	40	15	73	13	16	10	49
	18	34	22	31	12	28	2	24	82	21	71	18	60	15	51	12	41
63	6	9	48	8	60	7	72	6	84	6	6	5	18	4	30	3	42
	8	12	86	11	70	10	54	9	38	8	22	7	6	5	80	4	64
	10	16	60	15	14	13	58	12	11	10	55	9	8	7	52	6	6
	12	20	67	18	78	16	88	15	8	13	19	11	29	9	39	7	59
	14	25	20	22	84	20	58	18	30	16	5	13	68	11	42	9	16
	16	30	12	27	36	24	60	21	83	19	15	16	39	13	63	10	87
	18	35	48	32	28	29	7	25	75	22	56	19	35	16	14	12	84
64	6	10	—	9	8	8	16	7	24	6	33	5	41	4	49	3	58
	8	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
	10	17	34	15	72	14	20	12	58	11	5	9	43	7	81	6	30
	12	21	54	19	58	17	60	15	64	13	68	11	71	9	75	7	78
	14	26	19	23	75	21	40	19	5	16	60	14	26	11	82	9	48
	16	31	28	28	42	25	56	22	70	19	83	17	7	14	21	11	35
	18	36	79	33	48	30	15	26	75	23	43	20	11	16	69	13	38
65	6	10	41	9	46	8	51	7	55	6	60	5	64	4	68	3	73
	8	14	13	12	78	11	82	10	26	9	—	7	65	6	39	5	14
	10	18	10	16	42	14	75	13	15	11	47	9	79	8	21	6	53
	12	22	41	20	38	18	34	16	30	14	27	12	23	10	19	8	15
	14	26	18	24	66	22	24	19	71	17	28	14	75	12	33	9	81
	16	32	39	29	45	26	49	23	53	20	58	17	62	14	67	11	75
	18	38	23	34	70	31	27	27	75	24	30	20	78	17	35	13	84
66	6	10	87	9	88	8	88	7	88	7	—	6	—	5	—	4	—
	8	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
	10	18	78	17	15	15	40	13	65	12	—	10	26	8	52	6	78
	12	23	35	21	24	19	13	17	—	14	79	12	68	10	57	8	45
	14	28	27	25	66	23	15	20	53	18	—	15	39	12	78	10	27
	16	33	66	30	60	27	54	24	48	21	42	18	36	15	30	12	24
	18	39	60	36	6	32	42	28	77	25	22	21	57	18	3	14	39
67	6	11	45	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	8	15	38	14	2	12	56	11	20	9	73	8	37	7	—	5	54
	10	19	60	17	80	16	9	14	28	12	47	10	66	8	85	7	14
	12	24	30	22	10	19	81	17	62	15	43	13	24	11	5	8	75
	14	29	36	26	66	24	6	21	35	18	64	16	3	13	33	10	63
	16	35	—	31	72	28	56	25	40	22	23	19	7	15	81	11	65
	18	41	17	37	40	33	63	29	86	26	19	22	42	18	65	14	—

Fortſetzung

Fortſetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eſchenen, rüſternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr	Gr	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
68	6	12	—	10	82	9	75	8	66	7	57	6	49	5	41	4	33
	8	16	5	14	54	13	13	11	60	10	20	8	68	7	27	5	75
	10	20	43	18	56	16	69	14	81	13	3	11	15	9	28	7	41
	12	25	24	22	88	20	60	18	34	16	8	13	71	11	45	9	18
	14	30	45	27	66	24	87	22	17	19	37	16	57	13	78	11	9
	16	36	24	32	88	29	60	26	34	23	8	19	71	16	45	13	18
	18	42	54	38	66	34	77	30	88	27	10	23	21	19	33	15	45
69	6	12	50	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	8	16	71	15	24	13	67	12	19	10	62	9	15	7	57	6	10
	10	21	30	19	36	17	42	15	47	13	52	11	57	9	63	7	69
	12	26	22	23	78	21	43	19	8	16	64	14	29	11	84	9	50
	14	31	60	28	72	25	83	23	4	20	15	17	25	14	36	11	47
	16	37	53	34	16	30	69	27	30	23	83	20	45	17	8	13	60
	18	44	11	40	10	36	9	32	8	28	7	24	6	20	5	16	4
70	6	13	13	11	84	10	67	9	49	8	32	7	15	5	87	4	70
	8	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	10	22	16	20	15	18	13	16	11	14	10	12	8	10	7	8	6
	12	27	26	24	75	21	33	19	79	17	35	14	81	12	38	8	87
	14	32	79	29	80	26	81	22	82	20	83	17	84	15	85	11	86
	16	39	—	35	40	31	81	28	30	24	73	21	24	17	65	14	16
	18	45	60	41	48	37	34	33	20	29	7	24	83	20	69	16	56

Dritte Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum= und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	60	—	54	—	49	—	43	—	38	—	32	—	27	—	22
	14	—	86	—	78	—	70	—	62	—	55	—	47	—	39	—	32
	16	1	22	1	12	1	2	—	82	—	71	—	61	—	51	—	41
	18	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	20	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	22	2	35	2	16	1	87	1	67	1	47	1	27	1	8	—	79
	24	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	26	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	28	4	3	3	60	3	27	2	84	2	51	2	18	1	75	1	42
	30	4	62	4	24	3	76	3	37	2	89	2	50	2	12	1	64
	32	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	1	87
	34	6	21	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	24
13	12	—	68	—	62	—	56	—	50	—	43	—	37	—	31	—	25
	14	1	4	—	86	—	78	—	69	—	60	—	51	—	43	—	35
	16	1	35	1	24	1	13	1	1	—	80	—	68	—	57	—	46
	18	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	20	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	72
	22	2	59	2	38	2	16	1	84	1	63	1	41	1	19	—	88
	24	3	18	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	15
	26	3	71	3	40	3	9	2	68	2	37	2	6	1	65	1	34
	28	4	42	4	6	3	60	3	23	2	76	2	39	2	3	1	57
	30	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	81
	32	6	—	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	34	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	46
14	12	—	77	—	70	—	63	—	56	—	49	—	42	—	35	—	28
	14	1	18	1	8	—	88	—	78	—	69	—	59	—	49	—	39
	16	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	51
	18	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	20	2	42	2	22	2	2	1	72	1	51	1	31	1	11	—	81
	22	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	24	3	55	3	26	2	87	2	57	2	27	1	87	1	58	1	29
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	28	5	—	4	50	4	9	3	58	3	17	2	66	2	25	1	75
	30	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	32	6	62	6	8	5	43	4	78	4	24	3	59	3	4	2	40
	34	7	58	6	86	6	24	5	51	4	78	4	15	3	43	2	71
15	12	—	88	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	32
	14	1	31	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	45
	16	1	76	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	55
	18	2	20	2	2	1	74	1	56	1	37	1	19	1	1	—	73
	20	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	22	3	27	3	—	2	63	2	36	2	9	1	72	1	45	1	18
	24	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	26	4	64	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	28	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	30	6	36	5	74	5	22	4	59	4	7	3	44	2	82	2	30
	32	7	32	6	62	6	2	5	32	4	61	4	1	3	31	2	60
	34	8	34	7	56	6	78	6	9	5	30	4	51	3	73	3	5

Fortſetzung

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
16	12	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	14	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	16	1	81	1	66	1	51	1	35	1	19	1	3	—	78	—	63
	18	2	37	2	18	1	88	1	68	1	49	1	29	1	9	—	80
	20	2	88	2	64	2	40	2	15	1	81	1	56	1	32	1	8
	22	3	55	3	26	2	87	2	57	2	27	1	87	1	58	1	29
	24	4	27	3	84	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	26	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	28	6	—	5	42	4	83	4	34	3	74	3	25	2	66	2	17
	30	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	32	8	3	7	28	6	52	5	76	5	11	4	35	3	59	2	84
	34	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15	3	30
17	12	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	14	1	55	1	42	1	29	1	16	1	2	—	79	—	66	—	53
	16	2	7	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	18	2	55	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	20	3	22	2	86	2	60	2	33	2	6	1	69	1	43	1	17
	22	3	82	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	24	4	64	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	26	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	28	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	30	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	32	8	63	7	82	7	11	6	30	5	48	4	67	3	86	3	15
	34	10	13	9	4	8	13	7	21	6	30	5	38	4	47	3	56
18	12	1	31	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	45
	14	1	70	1	56	1	42	1	27	1	12	—	87	—	73	—	59
	16	2	26	2	8	1	79	1	60	1	42	1	23	1	4	—	75
	18	2	77	2	54	2	31	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	20	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	22	4	29	3	84	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	24	5	14	4	62	4	20	3	68	3	25	2	73	2	31	1	79
	26	6	10	5	50	5	—	4	40	3	80	3	30	2	70	2	20
	28	7	14	6	46	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	30	8	25	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
	32	9	50	8	62	7	74	6	86	6	8	5	20	4	31	3	43
	34	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
19	12	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	14	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	16	2	45	2	26	2	6	1	75	1	54	1	33	1	13	—	83
	18	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	20	3	79	3	48	3	16	2	74	2	42	2	10	1	69	1	38
	22	4	62	4	24	3	76	3	37	2	89	2	50	2	12	1	64
	24	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	26	6	54	6	—	5	38	4	74	4	19	3	55	3	—	2	37
	28	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	30	8	83	8	10	7	27	6	44	5	64	4	78	4	5	3	22
	32	10	28	9	34	8	40	7	45	6	51	5	56	4	62	3	68
	34	11	72	10	66	9	60	8	53	7	46	6	39	5	33	4	27

Fortſetzung

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
20	12	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	14	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	16	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	18	3	40	3	12	2	74	2	46	2	17	1	79	1	51	1	23
	20	4	18	3	74	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	51
	22	5	7	4	56	4	15	3	63	3	27	2	69	2	28	1	77
	24	6	7	5	48	4	88	4	38	3	79	3	29	2	69	2	20
	26	7	19	6	50	5	81	5	22	4	53	3	84	3	25	2	56
	28	8	36	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	30	9	65	8	76	7	87	7	7	6	17	5	27	4	38	3	49
	32	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	34	12	61	11	48	10	34	9	20	8	7	6	83	5	69	4	56
21	12	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	14	2	29	2	10	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	76
	16	2	88	2	64	2	40	2	15	1	81	1	56	1	32	1	8
	18	3	64	3	34	3	4	2	63	2	32	2	2	1	62	1	32
	20	4	51	4	14	3	67	3	29	2	82	2	44	2	7	1	60
	22	5	45	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	24	6	51	5	88	5	34	4	70	4	17	3	53	2	89	2	36
	26	7	65	7	2	6	29	5	56	4	82	4	19	3	46	2	73
	28	9	2	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	30	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
22	12	1	79	1	64	1	49	1	33	1	18	1	2	—	77	—	62
	14	2	45	2	26	2	6	1	75	1	54	1	33	1	13	—	83
	16	3	24	2	88	2	61	2	34	2	8	1	71	1	44	1	8
	18	4	7	3	64	3	31	3	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	20	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	22	6	3	5	44	4	85	4	35	3	76	3	26	2	67	2	18
	24	7	14	6	46	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	26	8	36	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	28	9	67	8	78	7	88	7	8	6	19	5	29	4	39	3	50
	30	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
23	12	2	2	1	76	1	60	1	43	1	26	1	9	—	83	—	67
	14	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	16	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	18	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	20	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	2	—
	22	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	24	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	26	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	28	10	48	9	34	8	40	7	45	6	51	5	56	4	62	3	68
	30	11	79	10	72	9	65	8	58	7	50	6	43	5	36	4	29

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	12	2	20	2	—	1	74	1	56	1	37	1	9	1	—	—	72
	14	2	86	2	62	2	38	2	14	1	79	1	55	1	31	1	7
	16	3	73	3	42	3	11	2	70	2	38	2	7	1	66	1	35
	18	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	20	5	71	5	24	4	67	4	19	3	62	3	14	2	57	2	10
	22	6	84	6	28	5	51	5	4	4	38	3	71	3	14	2	48
	24	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	26	9	52	8	64	7	76	6	87	6	9	5	20	4	32	3	45
	28	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	30	12	60	11	48	10	34	9	20	8	7	6	83	5	69	4	56
25	12	2	33	2	14	1	85	1	65	1	46	1	26	1	7	—	78
	14	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	16	4	7	3	64	3	31	2	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	18	5	5	4	56	4	15	3	63	3	21	2	69	2	28	1	77
	20	6	16	5	56	5	6	4	45	3	84	3	33	2	73	2	23
	22	7	34	6	64	6	4	5	33	4	63	4	2	3	32	2	62
	24	8	67	7	86	7	15	6	33	5	51	4	69	3	88	3	17
	26	10	17	9	24	8	31	7	37	6	44	5	50	4	57	3	64
	28	11	72	10	66	9	60	8	53	7	46	6	39	5	33	4	27
	30	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
26	12	2	51	2	30	2	9	1	78	1	57	1	36	1	15	—	84
	14	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	16	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	18	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	88
	20	6	54	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	22	7	78	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	24	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	26	10	75	9	76	8	78	7	79	6	80	5	81	4	83	3	85
	28	12	48	11	36	10	24	9	11	7	88	6	75	5	63	4	51
	30	14	30	13	4	11	66	10	39	9	11	7	75	6	47	5	25
27	12	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	14	3	57	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	30
	16	4	53	4	16	3	69	3	31	2	83	2	45	2	8	1	60
	18	5	58	5	12	4	56	4	10	3	53	3	7	2	51	2	5
	20	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	11	2	45
	22	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	24	9	59	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	46
	26	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	28	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	85	4	68
	30	15	7	13	64	12	31	10	37	9	54	8	20	6	77	5	44

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
28	12	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	14	3	79	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	16	4	86	4	46	4	6	3	55	3	14	2	63	2	23	1	73
	18	6	10	5	50	5	—	4	40	3	80	3	30	2	70	2	20
	20	7	54	6	66	6	6	5	35	4	64	4	3	3	33	2	63
	22	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	24	10	39	9	44	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	26	12	17	11	8	9	88	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	28	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	30	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
29	12	3	11	2	76	2	51	2	25	1	89	1	63	1	38	1	13
	14	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	16	5	23	4	70	4	27	3	74	3	31	2	78	2	35	1	82
	18	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	20	7	78	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	22	9	32	8	46	7	60	6	73	5	86	5	9	4	23	3	37
	24	11	26	10	24	9	22	8	19	7	17	6	14	5	12	4	10
	26	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	85	4	68
	28	15	3	13	60	12	27	10	84	9	51	8	18	6	75	5	42
	30	17	14	15	54	14	4	12	43	10	83	9	32	7	72	6	22
30	12	3	30	3	4	2	67	2	39	2	12	1	75	1	47	1	20
	14	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	—	1	55
	16	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	18	6	82	6	26	5	60	5	3	4	36	3	69	3	13	2	38
	20	8	30	7	52	6	75	6	6	5	27	4	49	3	71	3	3
	22	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	24	11	60	10	56	9	51	8	45	7	39	6	33	5	28	4	23
	26	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
	28	15	58	14	15	12	69	11	30	9	83	8	45	7	8	5	60
	30	17	76	16	20	14	54	12	88	11	32	9	66	8	10	6	44
31	6	1	24	1	14	1	4	—	83	—	73	—	62	—	52	—	42
	8	1	79	1	64	1	49	1	33	1	18	1	2	—	77	—	62
	10	2	55	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	12	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	14	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	16	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	18	7	8	6	40	5	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	52
	20	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	22	10	21	9	28	8	34	7	40	6	47	5	53	4	59	3	66
	24	12	4	10	68	9	78	8	69	7	60	6	51	5	43	4	35

Fortſetzung

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
32	6	1	33	1	22	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	8	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	10	2	68	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	12	3	62	3	32	3	2	2	62	2	31	2	1	1	61	1	30
	14	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	16	6	—	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	18	7	32	6	62	6	2	5	32	4	61	4	1	3	31	2	60
	20	8	80	8	8	7	25	6	42	5	60	4	75	4	4	3	22
	22	10	57	9	60	8	63	7	66	6	69	5	72	4	75	3	78
	24	12	44	11	32	10	20	9	8	7	85	6	73	5	61	4	49
33	6	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	8	2	7	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	10	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	12	3	79	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	14	4	86	4	46	4	6	3	55	3	14	2	63	2	23	1	73
	16	6	20	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	24
	18	7	54	6	82	6	20	5	48	4	75	4	13	3	41	2	69
	20	9	17	8	32	7	47	6	62	5	76	5	1	4	16	3	30
	22	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—
	24	12	86	11	70	10	54	9	38	8	22	7	6	5	80	4	64
34	6	1	48	1	36	1	24	1	11	—	88	—	75	—	63	—	51
	8	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	10	3	2	2	68	2	43	2	18	1	84	1	59	1	34	1	10
	12	4	3	3	60	3	27	2	84	2	51	2	18	1	75	1	42
	14	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	16	6	40	5	78	5	25	4	62	4	10	3	47	2	84	2	32
	18	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	20	9	48	8	60	7	72	6	84	6	6	5	18	4	30	3	42
	22	11	28	10	26	9	24	8	21	7	18	6	15	5	13	4	11
	24	13	44	12	24	11	4	9	73	8	53	7	32	6	12	4	82
35	6	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	8	2	24	2	6	1	78	1	59	1	40	1	21	1	3	—	75
	10	3	13	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	12	4	14	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	80	1	46
	14	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	16	6	62	6	8	5	43	4	78	4	24	3	59	3	4	2	40
	18	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	20	9	76	8	86	8	6	7	15	6	24	5	33	4	43	3	53
	22	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	24	13	64	12	42	11	20	9	88	8	65	7	43	6	21	5	—

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
36	6	1	64	1	50	1	36	1	22	1	8	—	84	—	70	—	56
	8	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	10	3	33	3	6	2	69	2	41	2	13	1	75	1	48	1	21
	12	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	14	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	16	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	18	8	47	7	68	6	88	6	18	5	39	4	59	3	79	3	10
	20	10	24	9	30	8	36	7	42	6	48	5	54	4	60	3	66
	22	12	17	11	8	9	88	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	24	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
37	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	10	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	12	4	60	4	22	3	74	3	36	2	87	2	49	2	11	1	63
	14	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	16	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	18	9	10	8	26	7	42	6	57	5	72	4	87	4	13	3	29
	20	10	85	9	86	8	87	7	87	6	87	5	87	4	88	4	—
	22	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	55	4	68
	24	15	31	13	86	12	51	11	15	9	69	8	33	6	88	5	53
38	6	1	83	1	68	1	52	1	36	1	21	1	5	—	79	—	64
	8	2	68	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	10	3	73	3	42	3	11	2	70	2	38	2	7	1	66	1	35
	12	5	—	4	50	4	9	3	58	3	17	2	66	2	25	1	75
	14	6	29	5	68	5	16	4	54	4	3	3	41	2	79	2	26
	16	7	82	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	80
	18	9	60	8	72	7	83	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	20	11	67	10	52	9	47	8	42	7	36	6	31	5	26	4	21
	22	13	70	12	48	11	25	10	2	8	70	7	44	6	24	5	2
	24	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
39	6	2	4	1	78	1	61	1	45	1	28	1	11	—	84	—	68
	8	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	10	4	7	3	64	3	31	2	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	12	5	16	4	64	4	22	3	69	3	27	2	74	2	32	1	80
	14	6	65	6	10	5	45	4	80	4	25	3	60	3	5	2	40
	16	8	25	7	48	6	70	6	2	5	55	4	47	3	69	3	2
	18	10	8	9	16	8	24	7	31	6	38	5	45	4	53	3	61
	20	12	11	11	2	9	83	8	74	7	64	6	55	5	46	4	37
	22	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	24	16	84	15	36	13	78	12	29	10	70	9	21	7	63	6	15

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
40	6	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	8	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	10	4	27	3	82	3	47	3	12	2	66	2	31	1	86	1	51
	12	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	14	7	8	6	40	5	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	53
	16	8	65	7	84	7	13	6	31	5	50	4	68	3	87	3	16
	18	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	20	12	66	11	52	10	38	9	24	8	9	6	85	5	71	4	57
	22	15	7	13	64	12	31	10	87	9	54	8	20	6	77	5	45
	24	17	62	16	8	14	43	12	78	11	24	9	59	8	4	6	40
41	6	2	30	2	12	1	38	1	64	1	44	1	25	1	6	—	75
	8	3	33	3	6	2	69	2	41	2	13	1	75	1	48	1	21
	10	4	51	4	14	3	67	3	29	2	82	2	44	2	7	1	60
	12	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	14	7	41	6	70	6	9	5	38	4	76	4	6	3	35	2	64
	16	9	19	8	34	7	49	6	63	5	78	5	2	4	17	3	36
	18	11	15	10	14	9	13	8	11	7	10	6	8	5	7	4	6
42	6	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	8	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	10	4	73	4	34	3	85	3	45	3	6	2	56	2	17	1	68
	12	6	21	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	26
	14	7	28	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	16	9	60	8	72	7	83	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	18	11	66	10	60	9	54	8	48	7	42	6	36	5	30	4	24
43	6	2	57	2	36	2	15	1	83	1	61	1	39	1	18	—	87
	8	3	36	3	9	2	71	2	43	2	15	1	77	1	50	1	23
	10	5	7	4	56	4	15	3	60	3	21	2	69	2	28	1	77
	12	6	49	5	86	5	33	4	69	4	15	3	51	2	88	2	35
	14	8	21	7	44	6	67	5	89	5	22	4	44	3	67	3	—
	16	10	10	9	18	8	25	7	32	6	40	5	47	4	54	3	62
	18	12	20	11	10	10	—	8	80	7	70	6	60	5	50	4	40
44	6	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	21	1	2
	8	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	10	5	30	4	78	4	34	3	80	3	37	2	83	2	39	1	86
	12	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	1	2	45
	14	8	56	7	76	7	6	6	24	5	44	4	63	3	83	3	13
	16	10	54	9	58	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	18	12	72	11	58	10	43	9	28	8	14	6	89	5	74	4	60
45	6	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	8	4	20	3	76	3	42	3	7	2	62	2	27	1	83	1	49
	10	5	60	5	14	4	58	4	11	3	55	3	8	2	52	2	6
	12	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	14	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15	3	30
	16	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	18	13	46	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83

Fortſetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
46	6	3	13	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	8	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	10	5	75	5	26	4	69	4	2	3	63	3	15	2	58	2	11
	12	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	14	9	32	8	46	7	60	6	73	5	86	5	9	4	23	3	37
	16	11	48	10	44	9	40	8	35	7	31	6	26	5	22	4	18
	18	13	83	12	64	11	40	10	15	8	81	7	56	6	32	5	8
47	6	3	29	3	2	2	64	2	37	2	10	1	73	1	46	1	19
	8	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	10	6	14	5	54	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	22
	12	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	14	9	78	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	16	12	13	11	4	9	84	8	75	7	66	6	56	5	47	4	38
	18	14	66	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	6	63	5	33
48	6	3	45	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	8	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	10	6	87	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	12	8	30	7	52	6	74	6	6	5	27	4	49	3	71	3	3
	14	10	39	9	49	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	16	12	70	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	59
	18	15	40	14	4	12	58	11	21	9	75	8	38	7	2	5	56
49	6	3	64	3	34	3	4	2	63	2	33	2	2	1	62	1	32
	8	5	20	4	68	4	75	3	72	3	30	2	77	2	34	1	82
	10	6	82	6	26	5	60	5	3	4	36	3	69	3	13	2	47
	12	8	76	8	4	7	22	6	39	5	57	4	74	4	2	3	20
	14	11	2	10	2	9	2	8	2	7	1	6	1	5	1	4	1
	16	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	18	16	20	14	68	13	25	11	72	10	30	8	77	7	34	5	82
50	6	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	8	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
	10	7	28	6	58	5	88	5	28	4	58	3	88	3	29	2	60
	12	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	14	11	48	10	44	9	40	8	35	7	30	6	26	5	22	4	18
	16	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	18	16	82	15	34	13	76	12	27	10	69	9	20	7	62	6	15

Vierte

Vierte Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum= und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	49	—	45	—	41	—	36	—	32	—	27	—	23	—	19
	14	—	71	—	64	—	57	—	51	—	44	—	38	—	32	—	26
	16	1	3	—	85	—	77	—	68	—	60	—	51	—	43	—	35
	18	1	29	1	18	1	7	—	86	—	75	—	64	—	54	—	44
	20	1	58	1	44	1	30	1	17	1	4	—	80	—	62	—	48
	22	1	89	1	73	1	57	1	41	1	24	1	8	—	82	—	61
	24	2	36	2	16	1	86	1	67	1	47	1	27	1	8	—	79
	26	2	76	2	53	2	30	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	28	3	32	3	4	2	67	2	39	2	12	1	74	1	47	1	20
	30	3	77	3	49	3	17	2	75	2	44	2	12	1	70	1	38
	32	4	36	4	9	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	34	4	87	4	64	4	22	3	69	3	27	2	74	2	32	1	80
13	12	—	57	—	52	—	47	—	42	—	37	—	31	—	26	—	21
	14	—	79	—	72	—	65	—	58	—	51	—	43	—	36	—	29
	16	1	14	1	4	—	85	—	75	—	66	—	56	—	47	—	38
	18	1	41	1	29	1	17	1	5	—	83	—	71	—	59	—	48
	20	1	73	1	58	1	43	1	28	1	13	—	88	—	74	—	60
	22	2	19	2	1	1	73	1	55	1	37	1	19	1	1	—	73
	24	2	59	2	38	2	16	1	84	1	62	1	40	1	19	—	89
	26	3	15	2	79	2	53	2	27	2	1	1	65	1	39	1	14
	28	3	64	3	34	3	4	2	63	2	33	2	2	1	62	1	32
	30	4	29	3	84	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	32	5	—	4	49	4	8	3	57	3	16	2	65	2	25	1	74
	34	5	66	5	19	4	62	4	15	3	58	3	11	2	55	2	9
14	12	—	65	—	59	—	53	—	47	—	41	—	35	—	30	—	25
	14	—	89	—	81	—	73	—	65	—	57	—	49	—	41	—	33
	16	1	27	1	16	1	5	—	85	—	74	—	63	—	53	—	42
	18	1	58	1	45	1	32	1	18	1	5	—	81	—	68	—	55
	20	2	5	1	78	1	61	1	44	1	27	1	10	—	84	—	68
	22	2	45	2	25	2	5	1	74	1	54	1	33	1	13	—	83
	24	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	58	1	33	1	9
	26	3	50	3	21	2	82	2	53	2	24	1	85	1	56	1	27
	28	4	15	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	48
	30	4	76	4	36	3	86	3	47	3	7	2	57	2	18	1	69
	32	5	52	5	6	4	50	4	5	3	49	3	4	2	48	2	2
	34	6	33	5	71	5	19	4	57	4	5	3	43	2	81	2	29
15	12	—	73	—	66	—	60	—	53	—	47	—	40	—	33	—	27
	14	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	16	1	40	1	28	1	17	1	5	—	83	—	71	—	59	—	48
	18	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	20	2	25	2	6	1	78	1	59	1	41	1	22	1	3	—	80
	22	2	69	2	46	2	24	2	1	1	69	1	46	1	23	1	—
	24	3	28	3	1	2	64	2	37	2	10	1	73	1	46	1	24
	26	3	83	3	51	3	19	2	77	2	45	2	43	1	71	1	38
	28	4	54	4	16	3	69	3	31	2	83	2	46	2	8	1	50
	30	5	30	4	76	4	33	3	79	3	36	2	82	2	38	1	85
	32	6	11	5	51	5	1	4	41	3	81	3	31	2	71	2	21
	34	6	89	6	32	5	65	5	8	4	41	3	73	3	16	2	19

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
16	12	—	81	—	74	—	67	—	59	—	52	—	44	—	37	—	30
	14	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	16	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	18	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	20	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	22	3	2	2	67	2	43	2	18	1	83	1	58	1	34	1	10
	24	3	56	3	26	2	87	2	57	2	27	1	88	1	58	1	29
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	28	4	85	4	49	4	8	3	57	3	16	2	65	2	25	1	79
	30	5	74	5	26	4	69	4	21	3	63	3	16	2	58	2	11
	32	6	63	6	8	5	43	4	78	4	24	3	59	3	4	2	40
	34	7	59	6	86	6	24	5	51	4	78	4	16	3	43	2	71
17	12	1	—	—	82	—	74	—	66	—	58	—	49	—	41	—	33
	14	1	33	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	44
	16	1	66	1	52	1	38	1	24	1	10	—	85	—	71	—	57
	18	2	17	1	89	1	71	1	53	1	35	1	17	—	89	—	72
	20	2	63	2	41	2	19	1	87	1	65	1	43	1	21	—	89
	22	3	25	2	88	2	61	2	34	2	7	1	70	1	44	1	18
	24	3	83	3	51	3	19	2	77	2	45	2	13	1	71	1	39
	26	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	28	5	40	4	85	4	41	3	86	3	42	2	88	2	43	1	89
	30	6	28	5	66	5	15	4	53	4	1	3	40	2	78	2	27
	32	7	22	6	53	5	84	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	34	8	26	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
18	12	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	14	1	43	1	31	1	19	1	7	—	85	—	73	—	61	—	49
	16	1	82	1	66	1	51	1	35	1	19	1	4	—	78	—	62
	18	2	36	2	16	1	87	1	67	1	47	1	28	1	8	—	78
	20	2	86	2	62	2	38	2	14	1	80	1	55	1	31	1	7
	22	3	54	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	27
	24	4	27	3	82	3	47	3	12	2	67	2	31	1	86	1	51
	26	5	8	4	56	4	15	3	63	3	21	2	70	2	28	1	77
	28	5	86	5	37	4	79	4	30	3	71	3	23	2	64	2	16
	30	6	82	6	25	5	59	5	2	4	36	3	69	3	13	2	47
	32	7	85	7	20	6	45	5	70	5	5	4	30	3	55	2	80
	34	9	6	8	22	7	38	6	54	5	70	4	85	4	11	3	27
19	12	1	19	1	9	—	89	—	79	—	69	—	59	—	49	—	40
	14	1	56	1	43	1	30	1	17	1	4	—	80	—	67	—	54
	16	2	7	1	82	1	65	1	48	1	31	1	13	—	86	—	71
	18	2	58	2	36	2	15	1	83	1	61	1	40	1	18	—	87
	20	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	59	1	43	1	17
	22	3	82	3	50	3	18	2	76	2	34	2	12	1	70	1	38
	24	4	59	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	26	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
	28	6	38	5	76	5	23	4	61	4	8	3	46	2	83	2	31
	30	7	38	6	67	6	6	5	36	4	65	4	5	3	34	2	64
	32	8	52	7	72	7	2	6	22	5	42	4	16	3	81	3	11
	34	9	77	8	86	8	5	7	15	6	24	5	34	4	43	3	53

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärk	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
20	12	1	29	1	18	1	7	—	81	—	71	—	65	—	54	—	44
	14	1	70	1	55	1	41	1	26	1	12	—	87	—	73	—	59
	16	2	26	2	7	1	78	1	59	1	41	1	22	1	4	—	76
	18	2	77	2	54	2	31	2	7	1	75	1	50	1	27	1	4
	20	3	45	3	17	2	78	2	50	2	21	1	82	1	54	1	26
	22	4	22	3	77	3	43	3	8	2	63	2	28	1	84	1	50
	24	5	7	4	55	4	14	3	62	3	21	2	69	2	28	1	77
	26	6	—	5	41	4	82	4	33	3	74	3	25	2	66	2	17
	28	7	—	6	33	5	66	5	9	4	41	3	74	3	17	2	50
	30	8	7	7	32	6	56	5	80	5	13	4	37	3	61	2	86
	32	9	24	8	38	7	52	6	66	5	81	5	5	4	19	3	34
	34	10	49	9	53	8	57	7	61	6	64	5	68	4	72	3	76
21	12	1	40	1	28	1	16	1	4	—	83	—	71	—	59	—	48
	14	1	84	1	68	1	52	1	36	1	21	1	5	—	79	—	64
	16	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	18	3	9	2	74	2	49	2	23	1	88	1	62	1	37	1	12
	20	3	72	3	41	3	10	2	69	2	38	2	7	1	66	1	35
	22	4	53	4	15	3	68	3	30	2	83	2	45	2	8	1	61
	24	5	42	4	87	4	44	3	88	3	43	2	88	2	44	2	—
	26	6	40	5	77	5	25	4	62	4	9	3	46	2	84	2	32
	28	7	47	6	75	6	14	5	42	4	71	4	9	3	38	2	67
	30	8	62	7	81	7	10	6	29	5	48	4	67	3	86	3	15
	32	9	87	9	5	8	14	7	22	6	31	5	39	4	48	3	57
	34	11	30	10	27	9	25	8	22	7	19	6	16	5	14	4	12
22	12	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	52
	14	2	9	1	82	1	65	1	48	1	30	1	13	—	86	—	69
	16	2	64	2	42	2	20	1	88	1	65	1	43	1	21	—	89
	18	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	22
	20	4	15	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	47
	22	5	2	4	51	4	10	3	59	3	18	2	67	2	26	1	75
	24	5	87	5	38	4	79	4	30	3	72	3	23	2	64	2	16
	26	7	—	6	33	5	66	5	9	4	41	3	74	3	17	2	50
	28	8	12	7	35	6	59	5	82	5	16	4	39	3	63	2	88
	30	9	32	8	45	7	59	6	72	5	86	5	9	4	23	3	36
	32	10	57	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	34	12	8	10	89	9	80	8	71	7	62	6	53	5	45	4	37
23	12	1	63	1	49	1	35	1	21	1	7	—	83	—	69	—	56
	14	2	26	2	7	1	79	1	60	1	41	1	22	1	4	—	76
	16	2	85	2	61	2	37	2	13	1	79	1	55	1	31	1	7
	18	3	61	3	31	3	1	2	61	2	31	2	1	1	61	1	31
	20	4	41	4	8	3	61	3	24	2	78	2	41	2	4	1	61
	22	5	37	4	83	4	39	3	85	3	40	2	86	2	42	1	88
	24	6	27	5	65	5	14	4	52	4	1	3	39	2	78	2	27
	26	7	36	6	65	6	5	5	34	4	64	4	3	3	33	2	64
	28	8	53	7	73	7	3	6	23	5	42	4	62	3	82	3	12
	30	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	32	11	30	10	27	9	25	8	22	7	19	6	16	5	14	4	12
	34	12	81	11	65	10	50	9	34	8	19	7	3	5	78	4	63

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	12	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	14	2	42	2	22	2	2	1	72	1	52	1	32	1	11	—	81
	16	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	15
	18	3	86	3	54	3	22	2	80	2	47	2	15	1	72	1	40
	20	4	75	4	35	3	86	3	46	3	7	2	57	2	18	1	68
	22	5	70	5	23	4	66	4	19	3	61	3	14	2	57	2	10
	24	6	75	6	19	5	53	4	87	4	31	3	65	3	10	2	45
	26	7	88	7	23	6	48	5	72	5	7	4	32	3	57	2	82
	28	9	21	8	35	7	50	6	64	5	79	5	3	4	18	3	19
	30	10	52	9	56	8	60	7	63	6	66	5	70	4	73	3	77
	32	12	6	10	87	9	78	8	69	7	60	6	51	5	43	4	35
	34	13	56	12	39	11	17	9	86	8	64	7	42	6	20	5	—
25	12	1	88	1	72	1	56	1	39	1	23	1	7	—	81	—	65
	14	2	59	2	37	2	16	1	84	1	62	1	40	1	19	—	85
	16	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	23
	18	4	21	3	76	3	42	3	7	2	62	2	28	1	83	1	49
	20	5	8	4	61	4	19	3	67	3	25	2	73	2	31	1	79
	22	6	14	5	54	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	22
	24	7	19	6	50	5	86	5	26	4	57	3	87	3	28	2	59
	26	8	45	7	65	6	86	6	16	5	37	4	57	3	78	3	8
	28	9	74	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	30	11	25	10	23	9	21	8	19	7	16	6	14	5	12	4	10
	32	13	77	11	62	10	47	9	32	8	16	7	1	5	76	4	61
	34	14	50	13	21	11	82	10	53	9	24	7	85	6	56	5	27
26	12	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	14	2	76	2	53	2	30	2	7	1	73	1	50	1	27	1	4
	16	3	58	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	29
	18	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	20	5	44	4	89	4	44	3	89	3	44	2	89	2	45	2	—
	22	6	50	5	86	5	33	4	69	4	15	3	52	2	88	2	35
	24	7	67	7	4	6	31	5	57	4	84	4	20	3	47	2	74
	26	9	3	8	19	7	35	6	51	5	67	4	83	4	9	3	26
	28	10	39	9	44	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	30	11	87	10	79	9	71	8	63	7	55	6	47	5	39	4	32
	32	13	56	12	35	11	14	9	82	8	61	7	39	6	18	4	68
	34	15	39	14	3	12	57	11	20	9	74	8	38	7	2	5	56
27	12	2	26	2	7	1	79	1	60	1	41	1	22	1	4	—	76
	14	3	2	2	68	2	43	2	18	1	83	1	59	1	34	1	10
	16	3	71	3	43	3	12	2	71	2	39	2	8	1	67	1	36
	18	4	65	4	26	3	78	3	39	3	—	2	52	2	13	1	65
	20	5	64	5	17	4	61	4	14	3	57	3	10	2	54	2	8
	22	6	73	6	17	5	52	4	86	4	30	3	64	3	9	2	44
	24	8	3	7	27	6	52	5	76	5	10	4	34	3	59	2	79
	26	9	35	8	48	7	61	6	74	5	88	5	11	4	24	3	38
	28	10	81	9	82	8	83	7	84	6	84	5	85	4	86	3	87
	30	12	51	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	32	14	79	13	6	11	69	10	41	9	13	7	76	6	48	5	21
	34	16	31	14	77	13	34	11	80	10	36	8	82	7	39	5	66

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
28	12	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	14	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	69	1	43	1	17
	16	4	11	3	67	3	34	3	—	2	56	2	22	1	79	1	45
	18	5	9	4	57	4	16	3	84	3	22	2	70	2	29	1	68
	20	6	15	5	55	5	5	4	44	3	84	3	33	2	73	2	22
	22	7	33	6	63	6	3	5	33	4	62	4	2	3	32	2	62
	24	8	63	7	82	7	11	6	30	5	48	4	67	3	86	3	15
	26	10	13	9	20	8	27	7	34	6	41	5	48	4	55	3	62
	28	11	63	10	57	9	52	8	46	7	40	6	34	5	29	4	24
	30	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	32	15	25	13	80	12	45	11	10	9	60	8	30	6	80	5	45
	34	17	23	15	62	14	11	12	50	10	88	9	37	7	75	6	25
29	12	2	56	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	14	3	41	3	13	2	75	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	16	4	35	3	89	3	53	3	17	2	71	2	35	1	89	1	54
	18	5	37	4	83	4	39	3	85	3	40	2	86	2	42	1	88
	20	6	49	5	85	5	32	4	68	4	15	3	51	2	88	2	35
	22	8	27	7	8	6	34	5	60	4	86	4	22	3	49	2	75
	24	9	36	8	49	7	62	6	75	5	88	5	11	4	25	3	39
	26	10	81	9	82	8	82	7	83	6	84	5	85	4	86	3	87
	28	12	48	11	35	10	23	9	10	7	88	6	75	5	63	4	51
	30	14	26	12	89	11	62	10	35	9	8	7	71	6	45	5	19
	32	16	15	14	64	13	20	11	68	10	26	8	74	7	32	5	80
	34	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
30	12	2	72	2	49	2	25	2	2	1	70	1	47	1	24	1	2
	14	3	60	3	30	3	—	2	59	2	29	1	89	1	60	1	30
	16	4	60	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	18	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	20	6	85	6	28	5	60	5	4	4	37	3	70	3	14	2	48
	22	8	24	7	45	6	68	6	1	5	24	4	46	3	68	3	—
	24	9	65	8	75	7	86	7	6	6	17	5	28	4	38	3	49
	26	11	28	10	25	9	23	8	20	7	18	6	15	5	13	4	11
	28	12	88	11	72	10	56	9	39	8	23	7	7	5	81	4	65
	30	14	79	13	47	12	15	10	75	9	42	8	10	6	69	5	38
	32	16	85	15	36	13	78	12	29	10	70	9	22	7	63	6	15
	34	19	17	17	40	15	79	14	8	12	27	10	45	8	65	6	88

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
31	6	1	5	—	86	—	78	—	69	—	60	—	52	—	43	—	35
	8	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	52
	10	2	16	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	72
	12	2	76	2	53	2	30	2	7	1	73	1	50	1	27	1	4
	14	3	71	3	40	3	9	2	68	2	37	2	6	1	65	1	34
	16	4	70	4	31	3	82	3	43	3	4	2	55	2	16	1	67
	18	5	81	5	33	4	75	4	27	3	68	3	20	2	62	2	14
	20	7	11	6	43	5	75	5	17	4	48	3	80	3	22	2	54
	22	8	47	7	67	6	88	6	18	5	38	4	58	3	79	3	10
	24	10	3	9	11	8	19	7	27	6	35	5	43	4	51	3	59
	26	11	61	10	55	9	50	8	44	7	39	6	33	5	28	4	23
	28	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	30	15	36	14	—	12	54	11	18	9	72	8	36	7	—	5	54
	32	17	45	15	83	14	30	12	67	11	13	9	50	7	87	6	34
	34	19	75	18	3	16	21	14	39	12	56	10	74	9	2	7	20
32	6	1	13	1	4	—	85	—	75	—	66	—	56	—	47	—	38
	8	1	59	1	45	1	32	1	18	1	5	—	81	—	68	—	55
	10	2	28	2	9	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	77
	12	3	7	2	72	2	47	2	22	1	86	1	61	1	36	1	11
	14	3	88	3	55	3	23	2	80	2	48	2	15	1	73	1	41
	16	4	89	4	48	4	7	3	56	3	16	2	65	2	24	1	74
	18	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	31	2	71	2	21
	20	7	38	6	67	6	7	5	36	4	65	4	4	3	34	2	64
	22	8	77	8	4	7	22	6	39	5	57	4	74	4	2	3	20
	24	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	26	12	15	11	5	9	86	8	76	7	67	6	57	5	48	4	39
	28	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	30	16	11	14	59	13	17	11	65	10	23	8	71	7	29	5	78
	32	18	32	16	62	15	2	13	22	11	61	10	1	8	31	6	61
	34	20	69	18	79	16	89	15	9	13	19	11	29	9	39	7	49
33	6	1	18	1	9	—	89	—	79	—	69	—	59	—	49	—	40
	8	1	65	1	51	1	37	1	23	1	9	—	85	—	71	—	57
	10	2	36	2	16	1	87	1	67	1	47	1	28	1	8	—	79
	12	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	69	1	43	1	17
	14	4	15	3	69	3	35	3	1	2	57	2	23	1	79	1	49
	16	5	15	4	63	4	21	3	69	3	26	2	74	2	32	1	80
	18	6	31	5	69	5	17	4	35	4	3	3	41	2	79	2	28
	20	7	60	6	87	6	25	5	52	4	79	4	16	3	44	2	72
	22	9	14	8	29	7	45	6	55	5	75	5	—	4	15	3	36
	24	10	71	9	73	8	75	7	77	6	78	5	80	4	82	3	84
	26	12	55	11	42	10	29	9	16	8	2	6	79	5	66	4	53
	28	14	53	13	24	11	85	10	55	9	26	7	86	6	57	5	28
	30	16	65	15	18	13	61	12	14	10	58	9	11	7	54	6	8
	32	19	3	17	27	15	52	13	76	12	10	10	34	8	59	6	84
	34	21	45	19	49	17	53	15	57	13	61	11	65	9	69	7	74

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
34	6	1	24	1	14	1	4	—	84	—	73	—	63	—	52	—	42
	8	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	10	2	47	2	26	2	6	1	75	1	55	1	34	1	13	—	83
	12	3	33	3	5	2	68	2	40	2	13	1	75	1	48	1	20
	14	4	24	3	79	3	44	3	9	2	64	2	29	1	85	1	50
	16	5	32	4	79	4	34	3	80	3	36	2	82	2	40	1	86
	18	6	52	5	88	5	34	4	71	4	17	3	53	2	89	2	36
	20	7	83	7	19	6	44	5	69	5	4	4	29	3	55	2	81
	22	9	38	8	51	7	64	6	77	6	—	5	13	4	26	3	39
	24	11	20	10	19	9	17	8	15	7	13	6	11	5	9	4	8
	26	12	87	11	71	10	55	9	39	8	23	7	7	5	81	4	65
	28	15	—	13	58	12	26	10	83	9	50	8	17	6	74	5	42
	30	17	19	15	58	14	7	12	46	10	85	9	34	7	74	6	24
	32	19	59	17	78	16	7	14	26	12	45	10	64	8	84	7	14
	34	22	20	20	18	18	16	16	14	14	12	12	10	10	8	8	7
35	6	1	29	1	18	1	7	—	86	—	76	—	65	—	54	—	44
	8	1	82	1	66	1	50	1	35	1	19	1	4	—	78	—	63
	10	2	57	2	35	2	14	1	82	1	61	1	39	1	18	—	87
	12	3	42	3	15	2	75	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	14	4	36	4	—	3	54	3	18	2	72	2	36	2	—	1	54
	16	5	51	5	5	4	50	4	4	3	49	3	3	2	48	2	2
	18	6	73	6	17	5	52	4	86	4	30	3	64	3	9	2	44
	20	8	19	7	42	6	65	5	88	5	20	4	43	3	66	2	89
	22	9	61	8	72	7	83	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	24	11	37	10	34	9	31	8	27	7	24	6	20	5	17	4	14
	26	13	29	12	10	10	81	9	62	8	43	7	24	6	5	4	76
	28	15	37	14	2	12	55	11	20	9	73	8	36	7	1	5	56
	30	17	63	16	8	14	43	12	78	11	24	9	59	8	4	6	40
	32	20	24	18	38	16	52	14	66	12	81	11	5	9	19	7	34
	34	22	84	20	76	18	68	16	60	14	53	12	46	10	38	8	31
36	6	1	38	1	26	1	14	1	3	—	81	—	70	—	58	—	47
	8	2	3	1	76	1	59	1	43	1	26	1	10	—	83	—	67
	10	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	25	1	2
	12	3	62	3	32	3	2	2	62	2	30	2	1	1	61	1	30
	14	4	58	4	20	3	72	3	43	2	86	2	48	2	20	1	62
	16	5	74	5	26	4	68	4	21	3	64	3	16	2	58	2	11
	18	7	10	6	42	5	75	5	16	4	47	3	79	3	21	2	53
	20	8	34	7	55	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	12
	22	10	15	9	22	8	29	7	35	6	42	5	49	4	56	3	63
	24	11	86	10	78	9	70	8	62	7	55	6	47	5	39	4	32

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
37	6	1	45	1	33	1	21	1	9	—	88	—	74	—	62	—	50
	8	2	15	1	87	1	70	1	52	1	34	1	16	—	89	—	72
	10	2	86	2	62	2	39	2	14	1	79	1	55	1	31	1	7
	12	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	14	4	86	4	45	4	5	3	54	3	14	2	63	2	23	1	73
	16	6	19	5	58	5	7	4	46	3	86	3	35	2	74	2	24
	18	7	53	6	81	6	19	5	47	4	75	4	13	3	41	2	69
	20	9	12	8	27	7	43	6	58	5	73	4	88	4	14	3	30
	22	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
	24	12	71	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	59
38	6	1	55	1	42	1	29	1	16	1	2	—	79	—	66	—	53
	8	2	29	2	10	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	76
	10	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	12	4	14	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	47
	14	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	16	6	54	6	—	5	36	4	72	4	19	3	54	3	—	2	36
	18	8	6	7	30	6	54	5	78	5	12	4	36	3	60	2	84
	20	9	63	8	74	7	85	7	5	6	16	5	26	4	37	3	48
	22	11	44	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	24	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
39	6	1	66	1	52	1	39	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	8	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	10	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	22
	12	4	42	4	1	3	55	3	19	2	73	2	37	2	1	1	51
	14	5	54	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	16	6	82	6	25	5	59	5	2	4	36	3	69	3	13	2	47
	18	8	37	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	20	10	10	9	17	8	25	7	32	6	39	5	46	4	54	3	62
	22	12	—	10	82	9	74	8	66	7	57	6	49	5	41	4	33
	24	14	11	12	75	11	50	10	24	8	89	7	63	6	38	5	13
40	6	1	76	1	61	1	46	1	31	1	16	1	1	—	76	—	61
	8	2	58	2	36	2	15	1	83	1	61	1	39	1	18	—	87
	10	3	52	3	23	2	84	2	55	2	25	1	86	1	57	1	28
	12	4	59	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	14	5	80	5	32	4	74	4	26	3	67	3	19	2	61	2	13
	16	7	26	6	56	5	87	5	27	4	57	3	87	3	28	2	59
	18	8	79	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	20	10	55	9	55	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	22	12	51	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	24	14	67	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	6	63	5	33

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
41	6	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	8	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	25	1	2
	10	3	72	3	41	3	10	2	69	2	38	2	7	1	66	1	35
	12	4	84	4	44	4	4	3	53	3	13	2	62	2	22	1	72
	14	6	21	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	45
	16	7	61	6	88	6	25	5	52	4	80	4	17	3	44	2	72
	18	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	20	11	9	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	22	13	11	11	84	10	77	9	49	8	32	7	14	5	87	4	70
	24	15	33	13	87	12	52	11	61	9	70	8	34	6	89	5	54
42	6	2	5	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	8	2	87	2	63	2	39	2	15	1	80	1	56	1	32	1	8
	10	4	—	3	58	3	25	2	82	2	50	2	17	1	75	1	42
	12	5	16	4	64	4	22	3	69	3	27	2	89	2	32	1	80
	14	6	50	5	86	5	33	4	69	4	15	3	51	2	88	2	35
	16	8	6	7	30	6	54	5	78	5	12	4	36	3	60	2	84
	18	9	70	8	80	8	—	7	10	6	20	5	30	4	40	3	50
	20	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	22
	22	13	68	12	45	11	23	10	—	8	68	7	45	6	23	5	—
	24	16	4	14	53	13	12	11	61	10	19	8	68	7	27	5	75
43	6	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	8	3	16	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	10	4	21	3	76	3	42	3	7	2	62	2	27	1	83	1	49
	12	5	42	4	87	4	43	3	88	3	43	2	88	2	44	2	—
	14	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	11	2	45
	16	8	39	7	60	6	81	6	12	5	33	4	54	3	75	3	6
	18	10	17	9	24	8	31	7	37	6	44	5	50	4	57	3	64
	20	12	15	11	5	9	86	8	76	7	67	6	57	5	48	4	38
	22	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
	24	16	67	15	20	13	63	12	16	10	59	9	12	7	55	6	8
44	6	2	31	2	12	1	83	1	64	1	44	1	25	1	6	—	77
	8	3	29	3	2	2	65	2	38	2	10	1	73	1	46	1	19
	10	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	12	5	62	5	15	4	59	4	13	3	56	3	9	2	53	2	6
	14	7	17	6	48	5	79	5	20	4	52	3	83	3	24	2	56
	16	8	74	8	2	7	20	6	38	5	55	4	73	4	1	3	19
	18	10	60	9	63	8	66	7	69	6	71	5	74	4	77	3	80
	20	12	65	11	51	10	37	9	23	8	9	6	85	5	71	4	57
	22	15	—	13	58	12	25	10	82	9	50	8	17	6	74	5	42
	24	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
45	6	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	8	3	47	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	10	4	65	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	12	5	87	5	38	4	80	4	31	3	78	3	23	2	64	2	16
	14	7	56	6	84	6	22	5	45	4	77	4	14	3	42	2	70
	16	9	32	8	45	7	59	6	72	5	86	5	9	4	23	3	37
	18	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	20	13	37	12	17	10	88	9	68	8	48	7	28	6	9	4	80
	22	15	71	14	32	12	38	11	44	10	4	8	55	7	16	5	67
	24	18	33	16	63	15	3	13	33	11	62	10	2	8	32	6	62
46	6	2	57	2	35	2	14	1	82	1	61	1	39	1	18	—	86
	8	3	57	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	30
	10	4	75	4	36	3	87	3	47	3	7	2	57	2	18	1	69
	12	6	25	5	64	5	13	4	52	4	—	3	39	2	77	2	26
	14	7	71	7	8	6	34	5	60	4	87	4	23	3	49	2	76
	16	10	10	8	66	7	78	6	89	6	10	5	21	4	33	3	45
	18	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	22
	20	14	—	12	66	11	42	10	17	8	82	7	56	6	33	5	9
	22	16	62	15	15	13	59	12	12	10	56	9	9	7	53	6	6
47	6	2	70	2	47	2	25	2	2	1	69	1	46	1	24	1	2
	8	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	10	5	12	4	60	4	18	3	46	3	24	2	72	2	30	1	78
	12	6	55	6	1	5	37	4	73	4	19	3	55	3	—	2	36
	14	8	6	7	44	6	67	5	89	5	22	4	44	3	67	3	—
	16	10	11	9	18	8	25	7	32	6	40	5	47	4	54	3	62
	18	12	23	11	13	10	3	8	83	7	72	6	61	5	52	4	42
	20	14	62	13	32	11	2	10	62	9	31	8	1	6	61	5	31
	22	17	39	15	76	14	24	12	61	11	8	9	45	7	83	6	31
48	6	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	8	4	10	3	66	3	33	2	89	2	55	2	21	1	78	1	45
	10	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	88	2	47	2	3
	12	6	85	6	28	5	61	5	4	4	38	3	71	3	14	2	48
	14	8	61	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	14
	16	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	18	12	79	11	64	10	49	9	33	8	18	7	2	5	77	4	62
	20	15	34	13	88	12	52	11	16	9	70	8	35	6	89	5	54
	22	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
49	6	3	9	2	74	2	49	2	23	1	88	1	62	1	37	1	12
	8	4	32	3	86	3	51	3	15	2	69	2	33	1	88	1	53
	10	5	69	5	22	4	65	4	18	3	60	3	13	2	56	2	9
	12	7	33	6	63	6	3	5	33	4	62	4	2	3	32	2	62
	14	9	16	8	31	7	46	6	61	5	76	5	1	4	16	3	31
	16	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	18	13	47	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83
	20	16	10	14	58	13	16	11	64	10	23	8	71	7	29	5	78
	22	18	89	17	24	15	49	13	73	12	8	10	32	8	57	6	83

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen nud pappeln Baum= und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
50	6	3	25	2	88	2	61	2	34	2	8	1	71	1	44	1	18
	8	4	54	4	16	3	69	3	31	2	83	2	45	2	8	1	61
	10	6	8	5	48	4	88	4	38	3	79	3	29	2	69	2	20
	12	7	68	7	4	6	31	5	57	4	84	4	23	3	47	2	74
	14	9	55	8	66	7	78	6	89	6	10	5	21	4	33	3	45
	16	11	64	10	58	9	52	8	46	7	41	6	35	5	29	4	24
	18	14	8	12	73	11	48	10	23	8	87	7	62	6	37	5	12
51	6	3	44	3	15	2	76	2	48	2	19	1	81	1	53	1	24
	8	4	78	4	38	3	88	3	48	3	8	2	58	2	19	1	70
	10	6	39	5	76	5	24	4	61	4	8	3	45	2	83	2	30
	12	8	15	7	38	6	71	5	84	5	18	4	41	3	64	2	88
	14	10	10	9	17	8	25	7	32	6	39	5	46	4	54	3	61
	16	12	27	11	16	10	6	8	85	7	74	6	63	5	53	4	43
	18	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
52	6	3	61	3	31	3	1	2	61	2	31	2	1	1	61	1	31
	8	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	10	6	69	6	14	5	49	4	83	4	28	3	62	3	7	2	42
	12	8	52	7	72	7	2	6	22	5	41	4	61	3	81	3	11
	14	10	55	9	58	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	16	12	78	11	63	10	48	9	33	8	17	7	2	5	77	4	62
	18	15	38	14	2	12	56	11	20	9	73	8	37	7	1	5	55
53	6	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	8	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	88
	10	7	11	6	43	5	70	5	17	4	48	3	80	3	22	2	54
	12	9	—	8	17	7	34	6	50	5	66	4	82	4	10	3	26
	14	11	9	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	16	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	18	16	8	14	56	13	15	11	63	10	21	8	69	7	73	6	32
54	6	4	9	3	65	3	32	2	88	2	55	2	21	1	78	1	45
	8	5	63	5	16	4	60	4	13	3	56	3	9	2	53	2	7
	10	7	43	6	72	6	11	5	40	4	68	4	7	3	36	2	65
	12	9	39	8	52	7	65	6	78	6	—	5	13	4	26	3	39
	14	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	16	14	3	12	68	11	43	10	18	8	83	7	58	6	34	5	10
	18	16	67	15	20	13	63	12	16	10	59	9	12	7	55	6	8
55	6	4	28	3	83	3	48	3	13	2	67	2	32	1	86	1	52
	8	5	89	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	10	7	76	7	12	6	38	5	64	4	89	4	25	3	51	2	77
	12	9	34	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	14	12	11	11	2	9	83	8	74	7	64	6	55	5	46	4	38
	16	14	58	13	28	11	88	10	58	9	29	7	89	6	59	5	30
	18	17	40	15	77	14	25	12	62	11	9	9	46	7	84	6	32

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärk.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
56	6	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	8	6	28	5	66	5	15	4	53	4	1	3	39	2	78	2	27
	10	8	21	7	44	6	67	5	89	5	22	4	44	3	67	3	—
	12	10	31	9	36	8	42	7	47	6	52	5	57	4	63	3	69
	14	12	60	11	46	10	33	9	19	8	5	6	81	5	68	4	55
	16	15	23	13	78	12	43	11	8	9	64	8	29	6	84	5	50
	18	18	12	16	44	14	76	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
57	6	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	8	6	54	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	10	8	53	7	73	7	3	6	23	5	42	4	62	3	82	3	12
	12	10	70	9	72	8	74	7	76	6	77	5	79	4	81	3	83
	14	13	18	12	—	10	72	9	54	8	36	7	18	6	—	4	72
	16	15	80	14	40	13	—	11	50	10	10	8	60	7	20	5	70
	18	18	78	17	14	15	40	13	65	12	1	10	26	8	51	6	78
58	6	5	1	4	50	4	9	3	58	3	17	2	66	2	25	1	74
	8	6	83	6	26	5	60	5	3	4	36	3	69	3	13	2	47
	10	9	—	8	16	7	33	6	49	5	65	4	81	4	8	3	25
	12	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	14	13	71	12	48	11	25	10	2	8	70	7	47	6	24	5	2
	16	16	49	15	4	13	49	12	3	10	48	9	2	7	47	6	2
	18	19	54	17	74	16	4	14	23	12	43	10	62	8	82	7	12
59	6	5	23	4	70	4	27	3	74	3	31	2	78	2	35	1	82
	8	7	21	6	52	5	83	5	24	4	54	3	85	3	26	2	57
	10	9	38	8	50	7	63	6	76	5	89	5	12	4	25	3	38
	12	11	68	10	62	9	56	8	50	7	43	6	37	5	31	4	25
	14	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
	16	17	19	15	58	14	7	12	46	10	86	9	35	7	74	6	24
	18	20	33	18	46	16	60	14	73	12	86	11	9	9	23	7	37
60	6	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	1
	8	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	10	9	73	8	82	8	2	7	12	6	21	5	31	4	41	3	51
	12	12	20	11	10	10	—	8	80	7	70	6	60	5	50	4	40
	14	14	83	13	50	12	18	10	76	9	44	8	12	6	70	5	38
	16	17	79	16	23	14	57	13	1	11	34	9	68	8	12	6	45
	18	21	15	19	22	17	29	15	36	13	42	11	49	9	56	7	63
61	6	5	70	5	23	4	66	4	19	3	61	3	12	2	57	2	10
	8	7	83	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	80
	10	10	20	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	65
	12	12	68	11	53	10	39	9	25	8	10	6	86	5	72	4	58
	14	15	47	14	10	12	63	11	26	9	79	8	42	7	12	5	69
	16	18	54	16	82	15	22	13	48	11	75	10	13	8	41	6	69
	18	21	88	19	88	17	88	15	88	13	89	11	89	9	89	7	89

Fortſetzung

Fortſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum= und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke.	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
62	6	6	6	5	46	4	87	4	37	3	77	3	27	2	68	2	19
	8	8	26	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
	10	10	61	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	12	13	27	12	8	10	79	9	60	8	42	7	23	6	4	4	76
	14	16	15	14	63	13	21	11	67	10	25	8	73	7	32	5	80
	16	19	30	17	52	15	74	14	6	12	27	10	49	8	71	7	3
	18	22	75	20	68	18	61	16	54	14	48	12	41	10	34	8	28
63	6	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	8	8	57	7	76	7	6	6	25	5	44	4	63	3	83	3	13
	10	11	11	10	40	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	12	13	75	12	52	11	29	10	6	8	72	7	49	6	26	5	3
	14	16	74	15	26	13	69	12	21	10	64	9	16	7	58	6	11
	16	20	8	18	24	16	39	14	55	12	71	10	86	9	12	7	28
	18	23	62	21	48	19	34	17	20	15	7	12	83	10	69	8	56
64	6	6	60	6	5	5	41	4	76	4	22	3	57	3	3	2	39
	8	9	4	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	21
	10	11	53	10	48	9	43	8	38	7	34	6	29	5	24	4	20
	12	14	36	13	8	11	70	10	42	9	15	7	77	6	49	5	22
	14	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	16	20	79	18	88	17	7	15	16	13	26	11	35	9	44	7	54
	18	24	53	22	32	20	11	17	80	15	58	13	37	11	16	8	85
65	6	6	79	6	31	5	64	5	7	4	40	3	73	3	16	2	49
	8	9	39	8	52	7	65	6	78	6	—	5	13	4	26	3	39
	10	12	7	10	88	9	79	8	70	7	62	6	53	5	44	4	36
	12	14	88	13	55	12	23	10	80	9	48	8	15	6	73	5	40
	14	18	12	16	44	14	76	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
	16	21	57	19	60	17	63	15	66	13	69	11	72	9	75	7	78
	18	25	45	23	17	20	79	18	50	16	21	13	82	11	54	9	25
66	6	7	28	6	58	5	88	5	28	4	59	3	89	3	29	2	60
	8	9	77	8	86	8	6	7	15	6	24	5	33	4	43	3	53
	10	12	53	11	40	10	27	9	14	8	1	6	78	5	65	4	52
	12	15	54	14	16	12	69	11	31	9	83	8	45	7	8	5	60
	14	18	78	17	14	15	40	13	65	12	1	10	26	8	52	6	78
	16	22	44	20	40	18	36	16	32	14	28	12	24	10	20	8	16
	18	26	40	24	4	21	58	19	21	16	75	14	38	12	2	9	56
67	6	7	59	6	86	6	24	5	51	4	78	4	15	3	43	2	71
	8	10	25	9	31	8	37	7	43	6	49	5	55	4	61	3	67
	10	13	10	11	83	10	66	9	49	8	31	7	14	5	87	4	70
	12	16	19	14	66	13	24	11	71	10	28	8	75	7	33	5	81
	14	19	54	17	74	16	4	14	23	12	43	10	62	8	82	7	12
	16	23	29	21	18	19	7	16	86	14	76	12	65	10	54	8	44
	18	27	41	24	86	22	42	19	87	17	42	14	87	12	43	9	89

Forſetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr	Thlr.	Gr.
68	6	8	—	7	25	6	50	5	74	5	9	4	33	3	58	2	83
	8	10	64	9	66	8	69	7	71	6	73	5	75	4	78	3	81
	10	13	59	12	37	11	16	9	84	8	62	7	40	6	19	4	87
	12	16	71	15	28	13	70	12	22	10	65	9	17	7	59	6	12
	14	20	30	18	44	16	58	14	71	12	85	11	8	9	22	7	36
	16	24	15	21	88	19	70	17	52	15	35	13	17	10	89	8	72
	18	28	36	25	74	23	22	20	59	18	7	15	44	12	82	10	30
69	6	8	34	7	55	6	77	6	8	5	30	4	51	3	73	3	4
	8	11	18	10	16	9	15	8	13	7	11	6	9	5	8	4	7
	10	14	20	12	84	11	58	10	31	9	5	7	68	6	42	5	16
	12	17	45	15	82	14	29	12	66	11	12	9	49	7	86	6	33
	14	21	11	19	18	17	25	15	32	13	40	11	47	9	54	7	62
	16	25	6	22	71	20	46	18	21	15	86	13	61	11	36	9	11
	18	29	38	26	67	24	7	21	36	18	65	16	5	13	34	10	64
70	6	8	68	7	86	7	15	6	33	5	51	4	69	3	88	3	17
	8	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	23
	10	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
	12	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
	14	21	83	19	84	17	85	15	85	13	86	11	86	9	87	7	88
	16	26	—	23	57	21	25	18	82	16	49	14	16	11	74	9	42
	18	30	41	27	62	24	83	22	14	19	34	16	55	13	76	11	8

Taxe der Maſten.

Länge.	Zopfſtärke	Preis für folgende Klaſſen.															
		Erſte.		Zweite.		Dritte		Vierte.		Fünfte.		Sechſte		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
72	16	28	—	25	45	22	85	20	36	17	75	15	27	12	67	10	18
74	16	30	—	27	—	24	27	21	54	18	81	16	18	13	45	10	72
76	17	33	—	29	45	26	49	23	54	20	58	17	63	14	67	11	72
78	$\frac{17}{18}$	37	—	33	45	30	13	26	72	23	40	20	9	16	67	13	36
80	$\frac{17}{18}$	42	—	38	45	34	58	30	72	26	85	23	9	19	22	15	36
82	$\frac{18}{19}$	48	—	44	—	39	54	35	18	30	72	26	36	22	—	17	54
84	$\frac{18}{19}$	55	—	50	—	45	—	40	—	35	—	30	—	25	—	20	—
86	$\frac{18}{19}$	63	—	57	—	51	27	45	54	39	81	34	18	28	45	22	72
88	$\frac{19}{20}$	72	—	65	—	58	45	52	—	45	45	39	—	32	45	26	—
90	$\frac{19}{20}$	82	—	74	—	66	54	59	18	51	72	44	36	37	—	29	54

Fünfte Taxe.

Von dem vermiſchten Nutzholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klaſſen.															
	Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.
1) Eichen.																
Ein kleines Kahnknie, 2 Fuß Sohle, 2 bis 2½ Fuß Stange, 3 bis 4 Zoll ſtark	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10	—	8
Ein doppeltes dergleichen	—	33	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12
Ein ordinaires Kahnknie, 2 bis 3 Fuß Sohle, 2 bis 4 Fuß Stange, 4 bis 5 Zoll ſtark	—	44	—	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16
Ein doppeltes dergleichen	—	66	—	60	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24
Ein großes Kahnknie, 6 bis 8 Fuß Sohle, 3 Fuß Stange, und 4 bis 6 Zoll ſtark	—	60	—	55	—	50	—	45	—	40	—	35	—	30	—	25
Ein doppeltes dergleichen	1	—	—	82	—	75	—	67	—	59	—	50	—	42	—	34
Einzelne Naben, ſo aus Brennholz fallen, pro laufenden Fuß bei 9 Zoll Stärke	—	8	—	[illegible]	—	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	2
Und ſteigt pro Zoll mehrerer Stärke auf jeden Fuß mit	—	2	—	2	—	1½	—	1½	—	1½	—	1	—	1	—	1
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	6	—	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 4 Fuß Klobenlänge	8	—	7	30	6	60	6	—	5	30	4	60	4	—	3	30
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 5 Fuß Klobenlänge	10	—	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 6 Fuß Klobenlänge	12	—	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—
Ueber 6 Fuß darf aber die Klobenlänge nicht ſeyn.																
Eine Klafter Borke, incl. Stamm- und Pflanzgeld und ⅓ in Golde	3	—	2	67	2	45	2	23	2	—	1	67	1	45	1	23
Ein Schock Bandſtöcke, 12 bis 20 Fuß lang	1	45	1	32	1	19	1	6	—	83	—	70	—	57	—	45
„ „ dito 10 „ 15 „	1	11	1	2	—	83	—	74	—	65	—	56	—	47	—	38
„ „ dito bis 10 „	—	68	—	60	—	55	—	48	—	42	—	35	—	29	—	23
2) Weißbüchen.																
Eine Klafter Nutzholz, dem eichenen gleich.																
3) Rüſtern und Eipen.																
Die Naben werden den eichenen gleich verkauft.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
Steigt mit jedem Fuß mehrerer Klobenlänge um ein Drittel dieſes Preiſes. Ueber 6 Fuß darf die Klobenlänge nicht ſeyn.																
4) Rothbüchen.																
Die Naben den eichenen gleich.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	5	—	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80
Uebrigens wie bei den Rüſtern.																

Fortſetzung

Fortſetzung der fünften Taxe.

Von dem vermiſchten Nutzholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klaſſen.															
	Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.
5) Eſchen und Ahorn.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80	1	40
Uebrigens wie bei den Rüſtern.																
6) Birken.																
Ein Handkarrenbaum, welcher 2 Karrenbäume giebt	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
= Leiterbaum, 20 Fuß lang, 3½ Zoll ſtark	—	40	—	36	—	33	—	29	—	25	—	22	—	19	—	16
= dito 16 = = 3 = =	—	34	—	32	—	30	—	28	—	26	—	25	—	23	—	21
Eine Deichſelſtange, 12 Fuß lang, 3½ Zoll ſtark	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
= Prahm= Flöſſer= oder Schirrſtange	—	7	—	7	—	6	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3
Ein Schock Thienenbandſtöcke, 20 Fuß lang, 1 Zoll ſtark,	—	67	—	62	—	56	—	50	—	44	—	38	—	32	—	26
= = Faßbandſtöcke, 15 = = 1 = =	—	34	—	31	—	28	—	25	—	22	—	19	—	16	—	13
= = Tonnenbandſtöcke, 8 = = 1 = =	—	17	—	16	—	14	—	13	—	11	—	10	—	8	—	7
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80	1	40
Ein Schock Borke	7	—	6	30	5	60	5	—	4	30	3	60	3	—	2	30
7) Linden.																
Eine Walze, 4 Fuß lang, 14 Zoll ſtark	—	48	—	44	—	40	—	35	—	31	—	27	—	22	—	18
= dito 4 = = 15 = =	—	51	—	46	—	42	—	36	—	33	—	30	—	25	—	21
= dito 4 = = 16 = =	—	54	—	49	—	45	—	39	—	35	—	32	—	27	—	23
= dito 4 = = 17 = =	—	58	—	53	—	49	—	42	—	38	—	35	—	30	—	26
= dito 4 = = 18 = =	—	62	—	57	—	53	—	45	—	41	—	38	—	33	—	30
Jede zunehmende Zollſtärke ſteigt pro Fuß mit	—	4	—	4	—	4	—	3	—	3	—	3	—	2	—	2
8) Ellern.																
Ein ſtarker Lattſtamm, 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll ſtark	—	24	—	21	—	19	—	17	—	15	—	13	—	11	—	9
= dergleichen kleinerer	—	15	—	13	—	12	—	10	—	9	—	8	—	6	—	5
Ein Schock kleine Rickſtangen und Schleten	2	70	2	48	2	26	2	4	1	72	1	50	1	28	1	6
= = ſtärkere dergleichen	3	45	3	15	2	75	2	45	2	15	1	75	1	45	1	15
= = Faſchinen, 6 Fuß lang, 12 Zoll ſtark		75	—	68	—	60	—	53	—	46	—	40	—	33	—	26
= = Faſchinenpfähle, 3 Fuß lang, 2 Zoll ſtark	—	43	—	39	—	35	—	31	—	27	—	23	—	19	—	15
Jeder Fuß mehrerer Länge ſteigt pro Schock mit	—	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1
9) Faulbaum, zum Behuf der Pulvermühle.																
Eine Klafter 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß breit	1	60	1	46	1	32	1	19	1	5	—	81	—	68	—	44

Fortſetzung

Fortſetzung der fünften Taxe.

Von dem vermiſchten Nutzholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klaſſen.															
	Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.
10) Haſeln und Werften.																
Bandſtöcke, den birkenen gleich.																
Ein Schock Faſchinen= oder Bindweden, ohngefähr 1 Schock im Bunde	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10	—	8
11) Kiehnen.																
Ein Bohlſtamm, 30 Fuß lang, 6 Zoll ſtark. .	—	80	—	72	—	65	—	58	—	51	—	44	—	37	—	30
= dergleichen kleinerer, 30 Fuß lang, 5 Zoll ſtark	—	75	—	68	—	61	—	54	—	48	—	41	—	34	—	28
= ſtarker Lattſtamm, 24 bis 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll ſtark	—	43	—	39	—	35	—	31	—	27	—	23	—	19	—	15
= dergleichen kleinerer, 20 bis 24 Fuß lang, 3 Zoll ſtark	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
Ein Schock Baumpfähle, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll ſtark	3	45	3	15	2	77	2	49	2	21	1	83	1	55	1	27
= Schock Hopfenſtangen, 20 Fuß lang, ½ Zoll ſtark	2	70	2	45	2	23	2	—	1	68	1	46	1	24	1	—
= Schock Bohnenſtangen	—	60	—	54	—	49	—	44	—	38	—	33	—	28	—	23
Eine Flößer= oder Prahmſtange, grün und ſchier, 12 Fuß lang, 1 Zoll ſtark	—	8	—	8	—	7	—	7	—	6	—	6	—	5	—	4
Eine unklüftige Rickſtange, 24 Fuß lang 1½ Zoll ſtark	—	12	—	11	—	10	—	10	—	9	—	9	—	8	—	7
= klüftige Rickſtange, 24 Fuß lang, 3 Zoll ſtark	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
Ein Schock Faſchinen, 6 Fuß lang, 12 Zoll ſtark	—	75	—	68	—	62	—	56	—	49	—	43	—	36	—	30
= = Faſchinen= oder Buhnenpfähle, 3 Fuß lang, 2 Zoll ſtark	—	42	—	38	—	35	—	32	—	28	—	25	—	22	—	18
Jeder Fuß mehrerer Länge ſteigt pro Schock mit	—	10	—	9	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4
Eine Klafter 3füßiges Nutz= oder Böttcherholz .	3	—	2	65	2	41	2	17	1	82	1	58	1	34	1	10
12) Eſpen, Pappeln und Tannen.																
Werden den Kiehnenen gleich verkauft.																

Sechſte Taxe.

Von dem Brennholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klaſſen.															
	Erſte.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechſte.		Siebente.		Achte.	
	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.	Tlr.	gr.
Die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit. Die Kloben 3 Fuß lang.																
1) **Eichen.**																
Eine Klafter	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	82	—	75	—	68	—	60	—	53	—	45	—	38	—	30
2) **Weißbüchen.**																
Eine Klafter	2	—	1	75	1	58	1	42	1	26	1	10	—	84	—	68
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	1	—	—	82	—	74	—	66	—	58	—	50	—	42	—	34
= = Reiſig	—	60	—	55	—	50	—	45	—	39	—	33	—	28	—	22
3) **Rüſtern und Eipen,** dem Eichenen gleich.																
4) **Rothbüchen,** dem Weißbüchenen gleich.																
5) **Eſchen, Ahorn u. Lehnen,** dem Eichenen gleich.																
6) **Birken.**																
Eine Klafter	1	60	1	46	1	33	1	20	1	7	—	84	—	71	—	58
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	75	—	68	—	62	—	55	—	48	—	41	—	34	—	27
= = Reiſig	—	50	—	46	—	42	—	37	—	32	—	28	—	23	—	18
7) **Kiehnen.**																
Eine Klafter wirklicher Kiehn	1	60	1	47	1	34	1	20	1	7	—	83	—	70	—	56
= = Klobenholz	1	45	1	32	1	20	1	8	—	86	—	74	—	62	—	50
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
= = Stapelreis	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
= = Tanger	—	34	—	31	—	28	—	25	—	22	—	19	—	16	—	13
8) **Haſeln und Werſten.**																
Ein Fuder Strauch	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
9) **Eſpen, Pappeln und Tannen,** dem Kiehnenen gleich.																
10) **Linden.**																
Eine Klafter	1	45	1	22	1	11	1	—	—	79	—	68	—	57	—	45
11) **Elſen.**																
Eine Klafter	1	50	1	38	1	16	1	4	—	81	—	69	—	57	—	45
Ein Fuder Reiſig	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17

Das Knüppelholz wird um zwei Drittel, u. das Stubbenholz zur Hälfte des Klobenpreiſes jeder Holzart verkauft.

Folgende

Folgende Feſtſetzungen müſſen bei dem Verkauf, ſo wie bei der Veranſchlagung und Anweiſung des Freiholzes, in Anwendung gebracht werden.

1. Von allem Holze, welches zur ganzen Bezahlung verkauft, oder unter der vollen Bezahlung, jedoch nicht frei vom Holzgeld verabreicht wird, ſoll nur der inclusive Stamm- und Pflanzgeld berechnete Preis des Holzes erhoben werden. Von allem Freiholze aber, von welchem zeithero das Stamm- und Pflanzgeld erlegt worden iſt, ſoll ſolches dergeſtalt berechnet werden, daß bei dem Holzwerth nach der Taxe von 1 Rthlr. 12 Gr., 12 Gr. Stammgeld, und bei den eichenen und weißbüchenen Bau- und Nutzhölzern, bei 1 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. taxmäßigen Werth, 12 Gr. Stammgeld und 7 Gr. 9 Pf. Pflanzgeld bezahlt wird. Es müſſen jedoch bei dieſer Berechnung alle Brüche von Preußiſchen Pfennigen ganz vermieden, und ½ und über ½ Pf. für voll gerechnet, unter ½ Pf. aber ganz weggelaſſen werden.

2. Alle Schiffsbau- und Krummhölzer, ſo wie große Schiffsknie ſollen nach ihrer vollen Länge, und nach der Zopfſtärke gemeſſen, und nach der Taxe als gerade Hölzer bezahlt werden. Da bei den Schiffsknien jedoch der Tilg oder die Stange jederzeit ſchwächer als die Sohle fällt, ſo müſſen von beiden die ſchwächern Enden gemeſſen, addirt und halbirt werden, und muß dieſer mittlere Durchmeſſer für die Zopfſtärke bei der ganzen Länge angenommen werden.

3. Auf die Ausarbeitung der Schiffsbau- und Krummhölzer ſollen die Forſtbedienten vorzüglich bei dem Abtrieb der Eichen Acht haben, und ſtarke geſunde Eichen, welche vorzügliche Stärke enthalten, den Umſtänden nach, mit der Wurzel ausraden laſſen, um den Stamm um ſo viel länger zu benutzen. Bei dem Aufklaftern des Brennholzes müſſen, ſo weit es die örtliche Gelegenheit zum Debit oder zur Freiholz-Verabreichung dies zuläßt, alle Nutzholz-Enden ſorgfältig ausgearbeitet werden, und wird es Seiner Königlichen Majeſtät zur beſondern Zufriedenheit gereichen, wenn Forſtbedienten ſich hierunter auszeichnen werden.

4. Alles Klafterholz ſoll mit der Säge gekürzt, niemals aber mit der Axt geſchrotet werden. Beim Aufklaftern des Holzes müſſen die ſtarken Knüppel ſo viel möglich iſt, und wenn dadurch die Klobenklafter nicht über ⅓ Knüppel erhält, mit in die Klobenklaftern vertheilt werden. Beſondere Knüppelklafter ſollen nur geſetzt werden, wenn der Hieb in Stangenhölzern geführt wird, oder die Klobenklaftern über ⅓ Knüppel erhalten würden.

5. Die kleinen Nutzhölzer, welche in der Taxe nicht erwähnt ſind, ſollen jederzeit in beſondere Nutzholzklaftern von 3 bis 6 Fuß Klobenlänge

aufgeſetzt und verkauft, niemals aber für Rechnung der Stellmacher, Böttcher oder Müller beſonders in den Forſten ausgearbeitet werden. Wenn dieſe Länge nicht zureicht, muß das Nutzholzſtück, ſo fern es 12 Fuß enthält, nach dem Satz der Taxe, wenn es aber unter 12 Fuß enthält, nach Verhältniß der Taxe berechnet werden.

6. Die Nutzholzklaftern ſollen aus ſchieren, guten und geſunden Holze beſtehen, runde Hölzer aber nur in ſo fern darin mit eingelegt werden, als ſie gehörig geſpalten, nicht noch Kloben von 6 bis 7 Zoll Stärke geben würden. Ueber 8 bis 9 Zoll ſtark ſollen die Kloben niemals geſpalten werden.

7. Wenn ein Stück Bau- oder Nutzholz, nachdem es gefällt, kernroth, aſtfaul oder ſchwammig fällt, ſo ſoll es für den halben Preis des geſunden Stückes dieſer Länge und Stärke verkauft werden, wenn ſich ein Käufer dazu findet, es ſey denn, daß durch Ausarbeitung des geſunden Endes, und des etwanigen Kloben-Nutzholzes ein höherer Preis ausgebracht werden könnte, welches nach Gelegenheit des örtlichen Debits der pflichtmäßigen Beurtheilung der Revier-Forſtbedienten überlaſſen bleibt.

8. Bei Verabreichung des freien Bauholzes ſollen zwar die jetzt üblichen Benennungen der kiehnenen Bauhölzer dergeſtalt im Allgemeinen beibehalten bleiben, daß

ein Stück ſtark Bauholz zu 36 Fuß lang 10 Zoll ſtark
= = mittel = = 30 = = 9 bis 10 Zoll ſtark
= = klein = = 30 = = 7 Zoll ſtark und
ein gewöhnlicher Sägeblock 24 = = 13 bis 15 Zoll ſtark

angenommen werden können; bei der Veranſchlagung ſollen jedoch die Baubedienten ſich mehr nach dem Holzwuchs der Gegend richten, und mit möglichſter Anwendung der Zopf-Enden, ohne Rückſicht auf dieſe Maſſe, die Bauhölzer ſo lang wie möglich, und wie ſie in den Revieren anzutreffen ſind, veranſchlagen. Da aber auch die Bauhölzer in den Weſtpreußiſchen Forſten ſchon ſehr beiräthig werden, ſo ſollen dieſelben bei der Veranſchlagung der Sägeblöcke möglichſt auf deren Anwendung in kürzern Enden Bedacht nehmen, das Schneideholz niemals auf ganze Blöcke reduciren, ſondern jederzeit beſtimmt angeben, in welchen Schneide-Enden, und von welcher nothwendigen Länge ſie erforderlich ſind. Eben ſo ſollen dieſelben zur Erſparung der Bauſtämme das Stiel- und Riegelholz niemals auf ganze Bauſtämme reduciren, ohne zugleich, mit Angabe der Stärke in den Anſchlägen zu bemerken, von welcher anpaſſenden Länge das Holz in Enden verabreicht werden kann.

Die Pflicht des Revier-Forſtbedienten iſt es, bei der Veranſchlagung des freien Bau- und Reparaturholzes für die Berechtigten, jederzeit den Diſtrikts-Baubedienten mit dem Holzwuchs des Reviers bekannt zu machen, und keinen Anſchlag zu unterſchreiben, bei welchem nicht überall auf die Lokalität bei der Veranſchlagung Rückſicht genommen iſt. Sie werden aber zugleich auch für die ſorgfältige Ausarbeitung des Enden-Holzes aus Brennholz-Bäumen verantwortlich gemacht, wenn dies der Lokalität der Reviere angemeſſen iſt, und nicht etwa wegen Mangel an vollem Abſatz der Bauhölzer, Bau- und Nutzholz mit in die Brennholzklafter aufgeſchlagen werden muß.

9. Da das geſunde eichene Bau- und Nutzholz überall ſchon ſehr abnimmt, ſo ſollen die Baubedienten bei Veranſchlagung der Mühlenbauten, zu denen das Holz frei oder unter der Taxe verabreicht werden muß, nur zu den Bauſtücken Eichenholz veranſchlagen, zu denen es unumgänglich erforderlich iſt. Das Grundholz muß daher, nach der Lokalität der Reviere, aus Kiehnen- oder aus angemeſſenen Laubhölzern, als Büchen, Ellern u. d. gl. veranſchlagt werden.

10. Der Nutzholz-Bedarf der Aemter ſoll zwar jederzeit bei der Veranſchlagung nach den Sorten ſpezifizirt werden, muß jedoch, in ſo fern die Sorten nicht ſchon in der Taxe beſonders aufgeführt ſind, auf Nutzholzklaftern zur Anweiſung reducirt werden.

11. Die Schwammbäume ſollen im Durchſchnitt zur Mittel-Bauholz-Stärke und Länge veranſchlagt, und in dieſer Dimenſion im Durchſchnitt auch verabfolgt werden.

Nach dieſen Feſtſetzungen haben ſich alle Forſt- und Baubedienten, bei unausbleiblicher Strafe und Verantwortung, überall genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 16ten September 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Schrötter.

(No. 7.) Verordnung enthaltend die Beſtimmungen wegen Ertheilung der Verdienſtmedaillen bei dem Militair. Vom 30ſten September 1806.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee beſtehende Einrichtung, das Krieger-Verdienſt durch Ehren Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleiſtet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um ſich dieſer Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheiſcht, ihnen ſolche zu erhalten. Allerhöchſtdieſelben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemeſſen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anſpruch auf die Verdienſtmedaille zuſtehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweiſen, daß nur Gerechtigkeit nicht Willkühr bei der Verleihung herrſchen dürfe, ſondern auch dieſer Belohnung den höchſten Werth dadurch zu geben, daß ſie als ein unbezweifeltes Merkmahl einer ausgezeichneten kriegeriſchen That geehrt werden müſſe.

Um dieſen großen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, ſetzen Seine Majeſtät hiermit folgende Vorſchriften feſt:

1) Nur der allein kann die Verdienſtmedaille erhalten, der ſich durch eine beſonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch ſonſt eine unedle Abſicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Beſten des Dienſtes oder der Kameraden unternommen worden ſeyn. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Anſprüche auf das Ehrenzeichen machen, es ſey denn, daß er ſich perſönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Perſönliche Auszeichnung iſt unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünſtigungen ſtatt finden können, die That auch auf keine Weiſe zweideutig bleibe, ſo muß ſie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgeſetzten, ſondern auch ſelbſt der Kameraden, beſtätigt ſeyn.

2) Hat ſich Jemand durch eine kühne beſonders tapfere Handlung perſönlich ausgezeichnet, und iſt ſie auf vorbeſtimmte Art beſtätigt, ſo wird ſie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieſer ſie des Ehrenzeichens würdig erkennt, ſo empfängt der, der ſie beging, aus den Händen ſeines Kommandeurs in der Verſammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erſtemal ohne Rückſicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner iſt, die ſilberne Medaille an einem ſchwarzen weiß geränderten Bande. Zeichnet ſich ein ſolcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, ſo erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterſchied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der ſilbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem ſchwarzen weiß geränderten Bande getragen wird.

Auf dieſe Weiſe hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die ſilberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, ſich auch der erſtern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille ſoll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden ſeyn, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweiſen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille beſitzt, behält mit derſelben ſeine Zulage, auch wenn er eine Militair-Verſorgung, als: den Gnadenthaler, im Invaliden-Hauſe, bei einer Invaliden-Kompagnie u. ſ. w. erhält, wenn aber ein ſolcher mit einer Civilbedienung verſorgt wird, ſo behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalide zu ſeyn, verabſchiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille verſehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonniſten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienſtzeit entlaſſen werden; dieſe ſollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält ſeine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder ſilbernen Medaille, ſo muß ſie dem Chef zugeſtellt werden, der ſie an das Ober-Kriegs-Kollegium einſchickt; hinterläßt derſelbe aber Weib oder Kind, ſo fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabſchiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockſchläge erhalten, ſondern wird höchſtens mit Fuchtel beſtraft.

6) Wenn ſich aber ein ſolcher grobe Exceſſe erlauben ſollte, auf welche Spießruthenſtrafe ſteht, ſo wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verſpielt jemand ſeine Medaille, ſo verliert er mit der goldenen auch ſogleich ſeine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, ſo trägt er ſie auch als ſolcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene beſitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche ſich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und ſie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, ſollen die Namen derſelben von einem jeden Regimente oder Bataillon beſonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage beſagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher ſich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarniſon hält.

Da nun bei dieſer neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Beſitze der Verdienſtmedaillen verknüpft ſind, ſo ſoll bei Austheilung derſelben einzig und allein nach obigen Beſtimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majeſtät die kommandirenden Offiziere hauptſächlich für die ſtrengſte Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen beſitzen, ſie wie bisher an einem ſchwarzen Bande, und können auf die Zulagen, ſo wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Anſprüche machen, ſie ſollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach dieſen neuen Beſtimmungen die ſilberne Medaille erhalten haben, und alſo, wenn ſie ſich wieder auszeichnen, ohne Unterſchied, ob ſie goldene oder ſilberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derſelben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Hauptquartier Naumburg an der Saale, den 30ſten September 1806.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Krieger-Verdienſt.

Feldzug von 1806.

Infanterie-Regiment No. 1. Graf von Kunheim.

Des Ehrenzeichens würdig.

Erſte Klaſſe.

Unt. Off. Aug. Schulz, Leib-Kompagnie, aus Berlin. Weiden, 16. Okt.

Musquet. Joh. Müller, Komp. Obl. Thumen, aus Machnow, daſelbſt.

Schütze Joh. Lemke, Komp. Kapit. Werder, aus Zehlendorf. Nördlingen, 30. Oktbr.

Zweite Klaſſe.

Unt. Off. Friedr. Preuß, Leib-Kompagnie, aus Teltow. Weiden, 16. Oktbr.

Schütze Joach. Krüger, Leib-Kompagnie, aus Potsdam. Amberg, 24. Oktbr.

Musquet. Georg Manecke, Komp. Kpt. Schwerin, aus Berlin. Nördlingen, 30. Oktbr.

Musquet. Chriſt. Escher, Komp. Kpt. Treskow, aus Sidow. Friedberg, 12. Nov.

Schütze Caſp. Gutke, Komp. Kpt. Werder, aus Buchholz. Siegen, 20. Nov.

(No. 8.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24ſten März 1807., die Verleihung der Verdienſt-Medaillen betreffend.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienſt-Medaillen annoch feſtzuſetzen geruhet: daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rückſicht, ob er ſchon die ſilberne Medaille beſitzt oder nicht, die goldene Verdienſt-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringeren Grades zum Gefangenen macht, die ſilberne Medaille erhalten ſoll, und machen ſolches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchſtdieſelben den General-Lieutenant v. L'Eſtocq hievon Selbſt unterrichtet haben.

Memel, den 24ſten März 1807.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Kollegium.

(No. 9.) Verordnung wegen eines den Grundbeſitzern zu bewilligenden General-Indults und wegen des Verfahrens in Moratorien-Sachen und bei gerichtlichen Exekutionen. Vom 19ten Mai 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Da der gegenwärtige Krieg für Unſere Unterthanen durch die ihnen auferlegten Kontributionen und Lieferungen, ſo wie durch die aus demſelben entſtandene Theurung und Stockung der Geſchäfte manchen Verluſt in ihrem Erwerbs- und Nahrungs-Stande herbeigeführt hat, hiernach aber leicht der Fall eintreten kann, daß Viele, und beſonders die Grundbeſitzer, welche an ſich des Vermögens ſind, ihre Schulden zu bezahlen, doch bei der dermaligen Lage der Dinge dieſes ohne ihren Ruin nicht bewerkſtelligen können; ſo haben Wir nöthig erachtet, in Anſehung des Indults und der gerichtlichen Exekutionen für Unſere ſämmtliche Lande folgende Abänderungen der beſtehenden geſetzlichen Verordnungen feſtzuſetzen:

Erſter Abſchnitt.

Von dem den Grundbeſitzern zu bewilligenden General-Indult.

General-Indult.

§. 1. Den ſämmtlichen Grundbeſitzern in Unſern Staaten, wird wegen ihrer ſämmtlichen Schulden, ſowohl in Anſehung der Kapitalien, als auch der rückſtändigen und laufenden Zinſen und ſonſtigen Zahlungen, hierdurch ein in Anſehung ſeiner Dauer unbeſtimmter General-Indult geſtattet.

Unter laufenden Zinſen und Zahlungen, werden diejenigen verſtanden, die nach dem Datum dieſer Verordnung fällig werden.

Beſtändige und unbedingte Wirkungen deſſelben.

§. 2. Beſtändige und unbedingte Wirkungen dieſes General-Indults ſind, daß während deſſelben:

1) die Kapitalien, auch rückſtändige Zinſen, nicht zurückgefordert werden können, und
2) ohne Zuſtimmung des Schuldners und ſämmtlicher hypothekariſchen Gläubiger keine Subhaſtation der Grundſtücke zur Befriedigung der Gläubiger ſtatt findet.

Exekution in das übrige Vermögen des Schuldners.

§. 3. Jedem eingetragenen Gläubiger ſteht es dagegen frei, auf rechtliches Gehör darüber anzutragen, daß der Schuldner anderweitiges Vermögen beſitze, aus welchem er die Zahlung laufender Zinſen eingetragener Kapitalien und laufender jährlicher Hebungen zu leiſten im Stande ſey. In dieſem Falle muß der Schuldner aus dem beſondern Vermögen Zahlung leiſten.

§. 4. Eben dieſes ſoll Statt finden:

1) bei laufenden Zinſen perſönlicher Schulden eines nur mit ſtädtiſchen, das iſt, mit ſolchen Grundſtücken, mit welchen keine Landwirthſchaft als Haupterwerb verbunden iſt, angeſeſſenen Schuldners,
2) bei perſönlichen Schulden derjenigen Grundbeſitzer, welche kaufmänniſche Rechte haben,
3) bei laufenden öffentlichen Abgaben und gemeinen Laſten,
4) bei laufenden Alimenten,
5) bei laufenden Geſindelohn, Deputat und Erziehungs-Koſten der Kinder,
6) bei laufenden Zahlungen an Handwerker für gelieferte Arbeiten, Tagelohn und ſonſtigen Ausgaben des gewöhnlichen täglichen Verkehrs,
7) bei laufenden Miethen und Pächten,
8) bei Altentheilen, welche Jemand aus einem Grundſtücke zu fordern hat,
9) bei Anſprüchen, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kaſſe entſtanden ſind,
10) bei Schulden, welche daher entſtanden ſind, daß Jemand anvertrautes Gut verzehrt hat.

Sequeſtration der Grundſtücke, wann ſolche Statt hat.

§. 5. Auch iſt der Gläubiger des ſeinem Schuldner bewilligten General-Indults unerachtet in dem zu 7. des §. 4. erwähnten Falle auf Sequeſtration des vermietheten oder verpachteten Grundſtücks und in den zu 3, 8, 9 und 10. des §. 4. bemerkten, ſo wie außerdem in folgenden Fällen auf Sequeſtration des Grundſtücks ſeines Schuldners anzutragen berechtigt:

1) wenn von ihm ſchon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, die Subhaſtation, Sequeſtration, oder überhaupt ein rechtliches Verfahren wegen der Forderung anhängig gemacht worden war,

2) wenn der Schuldner ſeine Grundſtücke ſchlecht bewirthſchaftet,

3) wenn dem Schuldner nachgewieſen werden kann, daß er im Laufe des General-Indults die aus ſeinem Grundſtücke gezogenen Einkünfte weder zur Abführung der laufenden Krieges- und gemeinen Laſten, noch zur Herſtellung des durch den Krieg verheerten Grundſtücks, noch endlich zur Bezahlung der laufenden Zinſen verwendet habe. Zu dieſem Ende iſt der Schuldner verpflichtet, auf Erfordern eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, und iſt hierbei nur zu bemerken, daß bei ſtädtiſchen Grundſtücken dem Schuldner die nothdürftige Wohnung zu laſſen iſt, bei ländlichen aber der Unterhalt des Gutsbeſitzers, inſofern er das Grundſtück zur Stelle bewirthſchaftet, zu den nothwendigen Ausgaben gehört.

Sicherſtellung der perſönlichen Gläubiger während des General-Indults.

§. 6. Jeder perſönliche Gläubiger iſt berechtigt, wegen ſeiner rechtlich feſtſtehenden Forderungen eine Proteſtation in das Hypothekenbuch des ſeinem Schuldner gehörenden Grundſtücks eintragen zu laſſen. Dieſe Eintragung geſchieht jedoch nur mit dem Vorbehalte der geſetzlichen Vorzugsrechte für alle übrige zur Zeit derſelben vorhanden geweſene Anſprüche an den Schuldner und wirkt mit dieſer Maaßgabe ein Real-Recht.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Modifikationen des in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 47. nachgelaſſenen Moratorii.

Begünſtigungen des in der Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 47. verſtatteten Moratorii.

§. 7. Außer dieſem den ſämmtlichen Grundbeſitzern ertheilten General-Indulte, ſollen die bereits beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung des Moratorii in nachſtehender Art modifizirt und erweitert werden:

1) Die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 47. §. 3. No. 2. 3. beſtimmten Erforderniſſe des Moratorii bedürfen von Seiten des Schuldners keiner nähern Nachweiſung; dahingegen ſtehet dem Gläubiger der Beweis des Gegentheils frei,

2) die Vorſchrift des §. 5. des angeführten Titels der Gerichts-Ordnung findet nur dann Anwendung, wenn der abweſende auf das Moratorium antragende Schuldner ſich ſeiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß geſetzt hat,

3) die Rechtswohlthat des Moratorii kömmt dem Schuldner auch in Anſehung bereits rechtskräftig feſtſtehender Forderungen zu Statten, ohne daß es des im §. 9. des angeführten Titels der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Nachweiſes bedarf,

4) Wechſelſchuldner, die keine kaufmänniſche Rechte haben, können gegen die Vorſchrift des §. 66. am angeführten Orte auch auf ein Spezial-Moratorium antragen,

5) mit Abänderung des §. 97. Tit. 47. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird das Moratorium nur gegen folgende Anſprüche nicht geſtattet:
   a) gegen laufende Abgaben und gemeine Laſten,
   b) gegen laufende Zinſen,
   c) gegen laufende jährliche Renten,
   d) gegen laufende Alimente,
   e) gegen kurrentes Geſindelohn, Deputat, Erziehungskoſten, ſo wie
   f) gegen Schulden, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kaſſe entſtanden ſind,
   g) gegen Schulden, welche daher entſtanden ſind, daß jemand anvertraute Güter verzehrt hat und ſolche in natura nicht retradiren kann.

Dritter Abſchnitt.

Von den Einſchränkungen der geſetzlichen Vorſchriften in Abſicht der gerichtlichen Exekutionen.

Vorbehalt des nothwendigen Mobiliar-Vermögens für jeden Schuldner.

§. 8. Die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 71. und der Verordnung vom 28ſten Februar 1806. §. 4. werden zum Beſten jedes Schuldners dahin ausgedehnt, daß demſelben das zu ſeinem und ſeiner Familie gewöhnlichen Gebrauche erforderliche Mobiliar-Vermögen gelaſſen werden muß.

Kompetenz, welche den Schuldnern gelaſſen werden ſoll.

§. 9. Bei einer jeden Exekution muß dem Schuldner ein nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 49. §. 27. und folg. zu regulirendes Kompetenz-Quantum gelaſſen werden.

Ausnahmen von den §§. 8. und 9.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. feſtgeſetzten Begünſtigungen des Schuldners fallen jedoch hinweg, wenn der Gläubiger nachweiſet, der eingeklagten Forderung zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte zu bedürfen.

Einſchränkung des perſönlichen Arreſtes.

§. 11. Der perſönliche Arreſt des Schuldners findet, mit Ausnahme der Wechſel-Exekution gegen Perſonen, welche kaufmänniſche Rechte haben, nur gegen ſolche Schuldner Statt, welche der Flucht verdächtig ſind.

Vierter Abſchnitt.

Von den Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens in den in dieſer Verordnung berührten Fällen.

Gerichtliches Verfahren in Fällen des erſten Abſchnitts.

§. 12. Ueber den im erſten Abſchnitt dieſer Verordnung jedem Grundbeſitzer geſtatteten General-Indult bedarf es keines prozeſſualiſchen Verfahrens. In ſofern aber der Gläubiger gegen den Schuldner nach Anleitung der §. 3. 4. 5. dieſer Verordnung auf rechtliches Gehör anträgt, ſoll ein prozeſſualiſches Verfahren zugelaſſen, jedoch daſſelbe vorzüglich beſchleunigt und der Appellation nur effectus devolutivus beigelegt werden, auch kein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

§. 13.

§. 13. In Anſehung des vom Schuldner in Antrag gebrachten Moratorii, bleibt es bei den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47.

In Fällen des zweiten Abſchnitts.

§. 14. Sobald nur von Milderungen des Exekutions-Verfahrens die Rede iſt, wird das Erforderliche durch ein Dekret feſtgeſetzt.

In Fällen des dritten Abſchnitts.

§. 15. Da gegenwärtige Verordnung nur durch die jetzigen Zeitumſtände veranlaßt worden iſt; ſo behalten Wir Uns die Aufhebung oder Abänderung derſelben, ſo wie die Beſtimmungen über die Dauer des im §. 1. auf unbeſtimmte Zeit den Grundbeſitzern geſtatteten General-Indults, nach Maaßgabe der Veränderungen der jetzigen Zeitumſtände und allenfalls auch nach Verſchiedenheit der Lage einer jeden Provinz vor.

Vorbehalt der Aufhebung oder Abänderung der Verordnung.

Schließlich befehlen Wir Jedermann, inſonderheit ſämmtlichen Gerichten Unſerer Staaten, ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende dieſelbe durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben Bartenſtein, den 19. Mai 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schrötter II.

(No. 10.) Friedens-Traktat mit Frankreich. Vom 9ten Juli 1807.

(Der Traktat vom 30ſten Mai 1814. Geſetzſammlung 1814. pagina 135.)

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin étant animés d'un égal désir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont à cet effet nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

S. M. le Roi de Prusse, Monsieur le Feldmaréchal Comte de Kalckreuth, Chevalier des ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et Mr. le Comte de Goltz, Son Conseiller privé et Envoyé extraordinaire, et Plénipo-

Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Mejeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, beide von gleichem Verlangen beſeelt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben zu dieſem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Feldmarſchall Grafen von Kalkreuth, Ritter des ſchwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Goltz, Königlichen Geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten, auch be-

tentiaire près S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse; et S. M. l'Empereur de France Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin Mr. Charles Maurice Talleyrand Prince de Bénévent; Son Grand Chambellan et Ministre des rélations extérieures, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle noir, et de l'aigle rouge de Prusse et de l'ordre de St. Hubert.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoir réspectifs sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié parfaite, entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie.

Art. II. La partie du Duché de Magdebourg, située à la droite de l'Elbe;

La Marche de Priegnitz, l'Uckermarck, la moyenne et la nouvelle Marche de Brandebourg, à l'exception du Cottbuser Kreis ou Cercle de Cottbus dans la basse Lusace;

Le Duché de Poméranie;

La haute, la basse et la nouvelle Silésie avec le Comté de Glatz;

La partie du District de la Netze située au Nord de la Chaussée allant de Driesen à Schneidemühl et d'une ligne allant de Schneidemühl à la Vistule par Waldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg, la Pomérélie, l'ile de Nogat, les païs à la

vollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen, Ritter des rothen Adlerordens; und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Prinzen von Benevent, Kaiſerl. Ober-Kammerherrn, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlerordens, und des St. Hubert-Ordens.

Dieſe ſind, nachdem ſie ihre reſpektiven Vollmachten ausgewechſelt, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es ſoll, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an, vollkommner Friede und Freundſchaft ſeyn, zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark Brandenburg, mit Ausſchluß des Kottbuſſer Kreiſes in der Niederlauſitz;

das Herzogthum Pommern;

Ober-, Nieder- und Neuſchleſien mit der Grafſchaft Glatz;

der Theil des Netzdiſtrikts, welcher nordwärts der Straße von Drieſen nach Schneidemühl gelegen, ingleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Waldau längs der Grenze des Bromberger Kreiſes zur Weichſel führt;

Pommerellen;

die Inſel der Nogat;

das

droite du Nogat et de la Vistule, à l'Ouest de la vieille Prusse et au Nord du cercle de Culm, l'Ermeland et enfin le royaume de Prusse, tel qu'il étoit au 1.er Janvier mil sept cent soixante douze, seront restitués à S. M. le Roi de Prusse avec les places de Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Cosel et Glatz et généralement toutes les places, citadelles, châteaux et forts des païs ci-dessus denommés, dans l'état où les-dites places, citadelles, châteaux et forts se trouvent maintenant.

La ville et citadelle de Graudentz avec les villages de Neudorff, Parschken et Swierkorzy, seront aussi restitués à S. M. le Roi de Prusse.

Art. III. S. M. le Roi de Prusse reconnait S. M. le Roi des deux Siciles, Joseph Napoleon et S. M. le Roi de Hollande, Louis Napoleon.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse réconnait pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux, soit par l'acte de confédération, soit par les traités d'accession subséquents.

Promet Sa dite Majesté de reconnaître les Souverains qui deviendront ultérieurement membres de la-dite Confédération en la qualité qui leur sera donnée par les actes qui les y feront entrer.

Art. V. Le présent Traité de paix

das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichſel im Weſten von Altpreußen und im Norden des Kulmiſchen Kreiſes;

Ermeland und endlich

das Königreich Preußen, ſo wie es den 1ſten Januar 1772. war, ſollen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen reſtituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küſtrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiſſe, Brieg, Koſel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlöſſer und Forts der oben benannten Länder, in dem Zuſtande, worin die benannten Plätze, Zitadellen, Schlöſſer und Forts ſich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Veſtung Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parſchken und Schwierkorzy, ſollen gleichfalls Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen reſtituirt werden.

Art. 3. Se. Majeſtät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sizilien, Joſeph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Se. Maj. der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Beſitzſtand eines jeden der Souveraine, die ſolchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derſelben, ſey es durch die Konföderationsakte, oder durch die nachmalige Beitrittstraktaten, erhalten haben.

Gedachte Se. Majeſtät verſpricht, diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenannten Konföderation werden ſollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintritts-Akten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedenset d'amitié est déclaré commun à S. M. le Roi des deux Siciles Joseph Napoleon, à S. M. le Roi de Hollande et aux Souverains confédérés du Rhin, alliés de S. M. l'Empereur Napoleon.

Art. VI. S. M. le Roi de Prusse reconnait pareillement S. A. I. le Prince Jérôme Napoleon, comme Roi de Westphalie.

Art. VII. S. M. le Roi de Prusse cède en toute propriété et souveraineté aux Rois, Grand-Ducs, Ducs ou Princes, qui seront désignés par S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie tous les Duchés, Marquisats, Principautés, Comtés, Seigneuries et généralement tous les territoires ou partie de territoires quelconques, ainsi que tous les domaines ou biens fonds de toute nature que Sa dite Majesté le Roi de Prusse possédait à quelque titre que ce fut, entre le Rhin et l'Elbe, au commencement de la guerre présente.

Art. VIII. Le Royaume de Westphalie sera composé de provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse et d'autres États actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoleon.

Art. IX. La disposition qui sera faite par S. M. l'Empereur Napoleon des païs désignés dans les deux Articles précédens et l'état de possession en résultant pour les Souverains au profit desquels elle aura été faite, sera reconnue par S. M. le Roi de Prusse de la même manière que si elle était déja

und Freundſchaftstraktat gilt als ſolcher zugleich für Se. Maj. den König beider Sizilien Joſeph Napoleon, für Se. Majeſtät den König von Holland, und für die Souveraine des Rheinbundes, die Alliirte Sr. Maj. des Kaiſers Napoleon.

Art. 6. Se. Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Kaiſerl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Weſtphalen an.

Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainität, an die Könige, Großherzoge, Herzoge, oder Fürſten, welche Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien beſtimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrafthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher Art ſie ſeyn mögen, wie auch alle Domainen und Grundſtücke jeder Art, welche Se. Majeſtät der König von Preußen unter irgend einem Titel zwiſchen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges beſeſſen hat.

Art. 8. Das Königreich Weſtphalen ſoll aus den Provinzen beſtehen, welche Se. Maj. der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Beſitz Sr. Majeſtät des Kaiſers Napoleon ſind.

Art. 9. Die Einrichtung, welche Se. Maj. der Kaiſer Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Beſitzſtand, welcher daraus für die Souveraine entſteht, zu deren Vortheil jenes geſchehen wird, wird von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen eben ſo anerkannt werden,

als

effectuée et contenue au présent Traité.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse, pour Lui, ses héritiers et successeurs renonce à tout droit actuel ou éventuel qu'il pourrait avoir ou prétendre:

1) Sur tous les territoires sans exception situés entre le Rhin et l'Elbe et autres que ceux désignés en l'article septième.

2) Sur celles des possessions de S. M. le Roi de Saxe et de la Maison d'Anhalt, qui se trouvent à la droite de l'Elbe.

Réciproquement tout droit actuel ou éventuel et toute prétention des États compris entre l'Elbe et le Rhin, sur les possessions de S. M. le Roi de Prusse, telles qu'elles seront en conséquence du présent Traité, sont et demeureront éteints à perpétuité.

Art. XI. Tous pactes, conventions ou Traités d'alliance patents ou secrêts qui auraient pû être conclus, entre la Prusse et aucun des États situés à la gauche de l'Elbe et que la guerre présente n'aurait point rompus, demeureront sans effet et seront réputés nuls et non avenus.

Art. XII. S. M. le Roi de Prusse cède en toute propriété et souveraineté à S. M. le Roi de Saxe, le Cottbuser Kreis ou cercle de Cottbus dans la basse Lusace.

Art. XIII. S. M. le Roi de Prusse renonce à perpétuité à la possession de toutes les provinces qui ayant ap-

als ob ſolche ſchon ausgeführt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wäre.

Art. 10. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Anſpruche, den Sie machen könnten:

1) auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwiſchen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf ſonſtige abgetretene Gebiete außer den im 7ten Artikel bezeichneten.

2) Auf diejenigen Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt, welche ſich auf dem rechten Elb-Ufer befinden.

Gegenſeitig ſind und bleiben alle jetzigen und künftigen Anſprüche der zwiſchen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, ſo wie dieſe dem gegenwärtigen Traktat zufolge ſeyn werden, für immer erloſchen.

Art. 11. Alle Verträge, Conventionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwiſchen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elb-Ufer gelegenen Staaten abgeſchloſſen, und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöſt ſeyn möchten, werden ohne Wirkung bleiben, und als nichtig und ungeſchehen angeſehen werden.

Art. 12. Se. Majeſtät der König von Preußen tritt, mit aller Proprietät und Souverainität, an Se. Majeſtät den König von Sachſen den Kottbuſſer Kreis in der Niederlauſitz ab.

Art. 13. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagt auf immer dem Beſitze aller derjenigen Provinzen, welche vor-

mals

partenu, au Royaume de Pologne, ont postérieurement au premier Janvier 1772., passé à diverses époques sous la domination de la Prusse à l'exception de l'Ermeland et des païs situés à l'Ouest de la vieille Prusse à l'Est de la Poméranie et de la nouvelle Marche, au Nord du cercle de Culm, d'une ligne allant de la Vistule à Schneidemühl par Waldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg et de la chaussée allant de Schneidemühl à Driesen, lesquels avec la ville et citadelle de Graudenz et les villages de Neudorff, Parschken et Swierkorzy, continueront d'être possédés en toute propriété et souveraineté par S. M. le Roi de Prusse.

ART. XIV. S. M. le Roi de Prusse renonce pareillement à perpétuité à la possession de la ville de Danzig.

ART. XV. Les provinces auxquelles S. M. le Roi de Prusse renonce par l'Art. 13. ci-dessus, seront (à l'exception du territoire spécifié en l'Art. 18. ci-après) possédées en toute propriété et souveraineté par S. M. le Roi de Saxe sous le titre de Duché de Varsovie et régies par des constitutions qui en assurant les libertés et les privilèges des peuples de ce Duché, se concilient avec la tranquillité des États voisins.

ART. XVI. Pour les communications entre le Royaume de Saxe et le Duché de Varsovie S. M. le Roi de Saxe aura le libre usage d'une route militaire à travers les États de S. M. le

mals zu Polen gehörten, und nach dem 1ſten Januar 1772. in verſchiedenen Epochen unter die Herrſchaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Weſten des alten Preußens öſtlich von Pommern und der Neumark, und nordwärts ſowohl des Kulmer Kreiſes als der Linie liegen, welche von der Weichſel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreiſes und der Straße von Schneidemühl nach Drieſen geht. Dieſe Länder, nebſt der Stadt und Veſtung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parſchken und Schwierkorzy, ſollen ferner mit aller Proprietät und Souverainität von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen beſeſſen werden.

Art. 14. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagt ebenmäßig auf immer dem Beſitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Maj. der König von Preußen, durch obigen 13. Art. Verzicht thut, ſollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18. weiter unten angegeben iſt) mit aller Proprietät und Souverainität, von Sr. Maj. dem Könige von Sachſen, unter dem Titel des Herzogthums Warſchau, beſeſſen, und durch Konſtitutionen regiert werden, die, indem ſie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieſes Herzogthums ſicher ſtellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten ſind.

Art. 16. Zur Kommunikation zwiſchen dem Königreiche Sachſen und dem Herzogthum Warſchau ſoll Se. Maj. der König von Sachſen den freien Gebrauch einer Militairſtraße durch die Staaten Sr. Ma-

Roi de Prusse. La dite route, le nombre de troupes qui pourront y passer à la fois et les lieux d'étapes seront déterminés par une convention spéciale faite entre Leurs dites Majestés sous la médiation de la France.

Art. XVII. La navigation par la rivière de la Netze et le canal de Bromberg, depuis Driesen jusqu'à la Vistule et réciproquement, sera libre et franche de tout péage.

Art. XVIII. Afin d'établir, autant qu'il est possible, des limites naturelles entre la Russie et le Duché de Varsovie, le territoire circonscrit par la partie des frontières russes actuelles qui s'étend depuis le Bug jusqu'à l'embouchure de la Lososna et par une ligne partant de la dite embouchure et suivant le Thalweg de cette rivière, le Thalweg de la Bobra, jusqu'à son embouchure, le Thalweg de la Narew depuis le point susdit jusqu'à Surasz de la Lisa jusqu'à sa source près le village de Mien, de l'affluent de la Nurzeck prenant sa source près le même village jusqu'à son embouchure au-dessus de Nurr et enfin le Thalweg du Bug en le remontant jusqu'aux frontières russes actuelles, sera réuni à perpétuité à l'empire de Russie.

Art. XIX. La ville de Danzig avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera rétablie dans son indépendance; sous la protection, de S. M. le Roi de Prusse et de S. M, le Roi de Saxe et gouvernée

jeſtät des Königs von Preußen erhalten. Beſagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine zwiſchen obbenannten Majeſtäten, unter Frankreichs Vermittelung, beſonders abgeſchloſſene Konvention beſtimmt werden.

Art. 17. Die Schiffahrt auf der Netze und dem Bromberger Kanal, von Drieſen bis zur Weichſel, bleibt gegenſeitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um, ſo viel als möglich, natürliche Grenzen zwiſchen Rußland und dem Herzogthum Warſchau feſtzuſetzen, ſoll auf immer mit dem ruſſiſchen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen ruſſiſchen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches ſich von dem Bug bis zur Mündung der Loſſoßna erſtreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalweg dieſes Fluſſes folgt, dem Thalweg der Bobra bis zu ſeiner Mündung, und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Suratz, weiter von der Liſſa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzeck, die bei demſelben Dorfe entſpringt, längs der Nurzeck bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen ruſſiſchen Grenzen.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, ſoll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergeſtellt, und unter dem Schutz Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachſen, nach den Geſetzen par les loix qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.

ART. XX. S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de Saxe, ni la ville de Danzig ne pourront empêcher par aucune prohibition, ni entraver par l'établissement d'aucun péage, droit ou impôt de quelque nature qu'il puisse être, la navigation de la Vistule.

ART. XXI. La ville, port et territoire de Danzig seront fermés pendant la durée de la présente guerre maritime au commerce et à la navigation des Anglais.

ART. XXII. Aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ayant son domicile ou de propriétés dans les provinces, ayant appartenu au royaume de Pologne, et que S. M. le Roi de Prusse doit continuer de posseder, ne pourra, non plus qu'aucun individu domicilié soit dans le Duché de Varsovie, soit dans le territoire qui doit être réuni à l'empire de Russie, mais ayant en Prusse des biens fonds, rentes, pensions ou revenus de quelque nature qu'ils soient, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi, ni recherché en aucune façon quelconque pour aucune parte qu'il ait pû politiquement ou militairement prendre aux évènemens de la guerre présente.

ART. XXIII. Pareillement aucun individu né, demeurant, ou propriétaire dans le païs ayant appartenu à la

ſetzen regiert werden, die ſie zu der Zeit hatte, als ſie aufhörte, ſich ſelbſt zu regieren.

Art. 20. Weder Se. Majeſtät der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachſen, noch die Stadt Danzig, können die Schiffahrt auf der Weichſel durch irgend ein Verbot hindern, noch ſolche durch Einführung eines Zolls, Rechts, oder einer Abgabe, von welcher Art ſie auch immer ſeyn möge, erſchweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig ſollen, ſo lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schiffahrt der Engländer verſchloſſen ſeyn.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klaſſe und welchem Stande es immer ſey, welches ſeinen Wohnort und ſein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehedem zum Königreich-Polen gehörten, Se. Majeſtät der König von Preußen aber ferner noch beſitzen, ſoll ſo wenig als ein ſolches Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warſchau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußiſchen aber liegende Gründe, Renten, Penſionen oder ſonſt Einkünfte von irgend einer Art hat, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen und Einkünften jeder Art, in ſeinem Range, ſeinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politiſch oder militairiſch an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig ſoll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern iſt, die vor dem

Prusse antérieurement au 1 Janvier 1772. et qui doivent être restitués à S. M. le Roi de Prusse aux termes de l'Art. 2. ci-dessus, et notamment aucun individu soit de la garde bourgeoise de Berlin, soit de la gendarmerie, lesquels ont prises armes pour le maintien de la tranquillité publique, ne pourra être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre dans son rang et son grade, ni poursuivi, ni recherché, en aucune façon quelconque, pour aucune part qu'il ait prise ou pû prendre, de quelque manière que ce soit aux évênemens de la guerre présente.

Art. XXIV. Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pû avoir, prendre et contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des païs, territoires, domaines, biens et révenus que Sa dite Majesté cède ou auxquels elle renonce par le présent Traité seront à la charge des nouveaux possesseurs et par ceux acquittés, sans exception, restriction, ni reserve aucune.

Art. XXV. Les fonds et capitaux appartenants soit à des particuliers soit à des établissemens publics religieux, civils ou militaires des païs que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels Elle renonce par le présent Traité et qui auraient été placés soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les États de S. M. le

dem 1ſten Januar 1772. zu Preußen gehörten und Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen nach dem Inhalt des vorſtehenden 22. Artikels reſtituirt werden, und beſonders kein Individuum weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen und Einkünften jeder Art, in ſeinem Range und ſeinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen geſucht an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Beſitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen, die Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leiſten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, fallen den neuen Beſitzern zur Laſt und werden durch dieſe erfüllt ohne Ausnahme, Beſchränkung, oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen, oder öffentlichen Religions-, Civil- und Militair-Anſtalten in den Ländern, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des

Roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués, ni saisis; mais les propriétaires des dits fonds et capitaux seront libres d'en disposer et continueront d'en jouir ainsi que des intérêts échus ou à écheoir, aux termes des contracts ou obligations passés à cet effet. Réciproquement il en sera usé de la même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets, ou des établissemens publics quelconques de la Monarchie Prussienne auraient placés dans les païs que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels il renonce par le présent Traité.

ART. XXVI. Les Archives contenants les titres de propriété, documents et papiers généralement quelconques relatifs aux païs, territoires, domaines et biens que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels il renonce par le présent Traité, ainsi que les cartes et plans des villes fortifiées, citadelles, châteaux et forteresses situées dans les dits païs, seront remises par des commissaires de Sa dite Majesté dans le délai de trois mois à compter du jour de l'échange des ratifications, savoir:

à des commissaires de S. M. l'Empereur Napoleon pour ce qui concerne les païs cédés à la gauche de l'Elbe; et

à des commissaires de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, de S. M. le Roi de Saxe et de la ville de Danzig, pour ce qui concerne

des Königs von Preußen untergebracht ſind, können weder konfiszirt, noch kann auf ſolche Beſchlag gelegt werden, vielmehr ſchalten die Eigenthümer frei über beſagte Fonds und Kapitalien, und genießen ſolche ferner, ſo wie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinſen nach dem Inhalt der darüber ausgeſtellten Kontrakte und Obligationen. Eben ſo wird es gegenſeitig gehalten werden in Abſicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur Preußiſchen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etabliſſements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leiſten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthums-Titel, Dokumente, und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Plane befeſtigter Städte, Zitadellen, Schlöſſer und Forts, welche in beſagten Ländern liegen, werden durch Kommiſſarien von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechſelung der Ratifikationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Kommiſſarien Sr. Majeſtät des Kaiſers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommiſſarien Sr. Maj. des Kaiſers aller Reußen, Sr. Maj. des Königs von Sachſen und der Stadt Danzig diejenigen,

welche

les païs que Leurs dites Majestés et la ville de Danzig doivent posséder en conséquence du présent Traité.

Art. XXVII. Jusqu'au jour de l'échange des ratifications du futur traité de paix définitive entre la France et l'Angleterre tous les païs de la domination de S.M. le Roi de Prusse seront sans exception fermés à la navigation et au commerce des Anglais.

Aucune expédition ne pourra être faite des ports Prussiens pour les îles Britanniques, ni aucun bâtiment venant de l'Angleterre ou de ses colonies être reçu dans les dits ports.

Art. XXVIII. Il sera fait immédiatement une convention ayant pour objet de régler tout ce qui est relatif au mode et à l'époque de la remise des places qui doivent être restitués à S.M. le Roi de Prusse, ainsi que les détails qui regardent l'Administration civile et militaire des païs qui doivent être aussi restitués.

Art. XXIX. Les prisonniers de guerre seront rendu de part et d'autre sans échange et en masse le plutôt que faire se pourra.

Art. XXX. Le Présent Traité sera ratifié, par S. M. le Roi de Prusse et par S. M. l'Empereur de France Roi d'Italie et les ratifications en seront échangées à Königsberg dans le délai

welche die Länder betreffen, in deren Beſitz beſagte Kaiſerl. und Königl. Majeſtäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedens-Traktats zwiſchen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrſchaft Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, für die Schiffahrt und den Handel Englands verſchloſſen ſeyn.

Keine Expedition findet ſtatt aus den Preußiſchen Häfen nach den brittiſchen Inſeln, und eben ſo wenig wird ein Schiff aus England oder deſſen Colonien in beſagte Häfen eingelaſſen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Convention abgeſchloſſen werden, ſowohl Behufs der Regulirung alles deſſen, was ſich auf die Art und Weiſe, ſo wie auf die Termine zur Räumung der Sr. Maj. dem König von Preußen zu reſtituirenden Plätze bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls reſtituirt werden ſollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen, ohne Auswechſelung, und in Maſſe, zurückgegeben, ſobald es immer möglich iſt.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat ſoll durch Se. Maj. den König von Preußen und durch Se. Majeſtät den Kaiſer der Franzoſen und König von Italien ratifizirt, und die Ratifikationen deſſelben ſolde six jours à compter de la signature, ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Tilsit le neuf Juillet, mil huit cent sept.

(L. S.) le Maréchal Cte Kalckreuth.

(L. S.) Auguste Comte de Goltz.

(L. S.) Ch. Maurice Talleyrand, prince de Bénévent.

len zu Königsberg in Zeit von ſechs Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechſelt werden.

Geſchehen und unterzeichnet zu Tilſit den neunten July Ein tauſend acht hundert und ſieben.

(L. S.) Der Feldmarſchall Graf Kalkreuth.

(L. S.) Auguſt Graf von Goltz.

(L. S.) Carl Moritz Talleyrand, Prinz von Benevent.

(No. 11.) Vertrag zwiſchen den Unterzeichneten, dem Feldmarſchall Grafen von Kalckreuth einer- und dem Major-General Prinzen von Neufchatel andererſeits, welche mit Vollmachten ihrer reſpektiven Souverains zu Regulirung der Convention verſehen worden ſind, die im 28ſten Artikel des zu Tilſit von Sr. Maj. dem Kaiſer und König Napoleon, und von Sr. Maj. dem Könige von Preußen vollzogenen Friedens-Traktats ſtipulirt iſt. Vom 12ten Juli 1807.

ART. I. Des Commissaires respectifs seront nommés sans délai pour placer des poteaux sur les limites du Duché de Varsovie, de la vieille Prusse, du territoire de Danzig, ainsi que sur les limites du Royaume de Westphalie avec celui de Prusse.

ART. II. La ville de Tilsit sera remise le 20 Juillet, celle de Königsberg le 25 du même mois et avant le 1er du mois d'Août les pays jusqu'à la Passarge formant les anciennes positions de l'Armée, seront remis.

Art. 1. Es werden ohne Verzug reſpektive Kommiſſarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warſchau, des alten Preußens, des Gebiets von Danzig, wie des Königreichs Weſtphalen und des daran liegenden Preußiſchen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilſit wird den 20ſten Juli, Königsberg den 25ſten deſſelben Monats, und vor dem 1ſten Auguſt das Land bis zur Paſſarge, der alten Stellung der Armee, geräumt ſeyn.

Au 20 Août on évacuera la vieille Prusse jusqu'à la Vistule.

Au 5 Septembre on évacuera le reste de la vieille Prusse jusqu'à l'Oder.

Les limites du territoire de Danzig seront tracées à deux lieues autour de la ville et déterminées par des poteaux aux armes de France, de Danzig, de Saxe et de Prusse.

Au 1. Octobre on évacuera toute la Prusse jusqu'à l'Elbe.

La Silésie sera également remise au 1. Octobre, ce qui fera deux mois et demi pour l'évacuation entière du Royaume de Prusse.

La province de Magdebourg pour la partie qui se trouve sur la rive droite de l'Elbe, ainsi que les provinces de Prenzlow et de Pasewalk ne seront évacués qu'au 1. Novembre, mais il sera tracé une ligne de manière que les troupes ne puissent pas approcher de Berlin.

Quant à Stettin, l'époque à laquelle cette ville sera évacuée, sera déterminée par les plénipotentiaires.

Six mille français resteront en garnison dans cette ville jusqu'au moment où on l'évacuera.

Les places de Spandau, de Cüstrin et en général toutes celles de la Silésie seront remises le 1. Octobre entre les mains des troupes de S. M. le Roi de Prusse.

Art. III. Il est bien entendu que l'artillerie, toutes les munitions, et en général tout ce qui se trouve dans les places de Pillau, Colberg, Graudenz resteront dans l'état où les choses se trouvent.

Den 20ſten Auguſt wird Altpreußen bis an die Weichſel geräumt werden.

Den 5ten September wird der übrige Theil von Altpreußen, bis an die Oder, geräumt ſeyn.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lieues um die Stadt gezogen, und durch Franzöſiſche, Danziger, Sächſiſche und Preußiſche Wappenpfähle bezeichnet.

Den 1ſten Oktober wird ganz Preußen bis an die Elbe geräumt.

Schleſien wird gleichfalls am 1ſten Oktober geräumt ſeyn, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen Preußiſchen Staats.

Der auf der rechten Seite der Elbe gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg, wie die Diſtrikte von Prenzlow und Paſewalk werden nicht eher als den 1ſten November frei von Truppen ſeyn, doch wird eine Linie dergeſtalt gezogen, daß ſich die Truppen Berlin nicht nähern können.

Stettin betreffend, ſo wird der Termin, wo dieſe Stadt geräumt werden ſoll, von den Bevollmächtigten beſtimmt werden.

Bis zum Augenblick der Räumung bleiben ſechstauſend Franzoſen in beſagter Stadt in Garniſon.

Die Plätze Spandau, Küſtrin, und überhaupt alle in Schleſien, werden den 1ſten Oktober den Truppen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen überliefert.

Art. 3. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Artillerie, alle Munition, und überhaupt alles, was ſich in den Feſtungen Pillau, Colberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zuſtande verbleibt.

Daſ-

Il en sera de même pour Glaz et Cosel, si les troupes françaises n'en ont pas pris possession.

Art. IV. Les dispositions ci-dessus auront lieu aux époques déterminées, dans les cas, où les contributions frappées sur le païs soient acquittés, bien entendu que les contributions seront censées d'être acquittées quand des surétés suffisantes seront reconnues valables par l'Intendant-général de l'armée.

Il est également entendu que toute contribution qui n'était pas connue publiquement avant l'échange des ratifications est nulle.

Art. V. Tous les revenues du royaume de Prusse, depuis le jour de l'échange des ratifications, seront versés dans les caisses du Roi et pour compte de S. M., si les contributions dues et échues depuis le 1er Novembre 1806. jusqu'au jour de l'échange des ratifications sont acquitées.

Art. VI. Des Commissaires seront nommés de part et d'autre pour traiter et décider de tous les différens à l'amiable. Ils se rendront en conséquence à Berlin le 25 Juillet afin que cela n'apporte aucun retard à l'évacuation.

Art. VII. Les troupes, ainsi que les prisonniers de guerre français, vivront dans les pays et des magasins qui peuvent y exister jusqu'au jour de l'évacuation.

Art. VIII. Si les hôpitaux ne sont pas évacués à l'époque où les troupes doivent se retirer, les malades français seront soignés dans les hôpitaux et

Daſſelbe gilt von Glaz und Koſel, wenn Franzöſiſche Truppen noch nicht davon Beſitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Diſpoſitionen werden in den beſtimmten Terminen Platz greifen, ſobald die dem Lande aufgelegten Kontributionen abgetragen ſind, wohlverſtanden, daß die Kontributionen für abgetragen zu achten ſind, ſobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem General-Intendanten der Armee als gültig anerkannt ſeyn werden.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß jede vor Auswechſelung der Ratifikationen öffentlich nicht bekannt geweſene Kontribution keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenüen des Preußiſchen Landes fließen vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen in die Kaſſe des Königs und ſind für Rechnung Sr. Majeſtät, wenn die vom 1ſten November 1806. bis zum Tage der Auswechſelung der Ratifikationen ſchuldigen und fälligen Kontributionen abgeführt ſind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Kommiſſarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entſcheiden. Sie werden ſich den 25ſten Juli nach Berlin begeben, damit dieſes die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen, ſo wie die franzöſiſchen Kriegsgefangenen werden, bis zum Tage der Räumung, im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande ſeyn ſollen, nicht geleert ſind, ſo werden die kranken Franzoſen

tous les secours leurs seront donnés par les soins des administrations du Roi, sans cesser d'avoir auprès d'eux les officiers de santé nécessaires.

Art. IX. La présente convention aura sa pleine et entière exécution.

En foi de quoi nous l'avons signée et y avons apposé le Sceau de nos armes.

A Königsberg, le 12 Juillet 1807.

(L. S.) Le Maréchal Comte **de Kalckreuth.**

(L. S.) Le Prince de Neuchatel Maréchal **Alex. Berthier.**

ſen in den Lazarethen verſorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorſorge der Königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Geſundheitsbeamten bei ihnen gelaſſen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvention wird vollſtändigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir ſolche unterzeichnet, und mit unſern Wappen beſiegelt.

Königsberg, den 12ten Juli 1807.

(L. S.) Der Feldmarſchall Graf **von Kalckreuth.**

(L. S.) Der Prinz von Neufchatel Marſchall **Alexander Berthier.**

(No. 12.) Proklamation an die Bewohner der Provinzen und Gebiete: Altmark jenſeits der Elbe, Cottbus, Magdeburg jenſeits der Elbe und Mansfeld, Baireuth, Hildesheim und Goslar, Paderborn, Halberſtadt und Wernigerode, Münſter, Minden, Oſtfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Quedlinburg, Grafſchaft Mark, Eſſen, Elten und Werden, Ravensberg, Hohenſtein, Teklenburg, Lingen, Mühlhauſen, Nordhauſen, Treffurt ꝛc. ꝛc. Blankenheim, der Stadt Danzig, und des abzutretenden Theils von dem Kulmiſchen Gebiet. Vom 24ſten Juli 1807.

Ihr kennt geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Geſinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anſtrengungen des letzten Reſtes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerſte Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenoſſe ſelbſt zu Waffenſtillſtand und Frieden ſich genöthigt fühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Kriegs zu wünſchen. Der Friede mußte ſo, wie ihn die Umſtände vorſchrieben, abgeſchloſſen werden! Er legte Mir und Meinem Hauſe, er legte dem Lande ſelbſt die ſchmerzlichſten Opfer auf; Was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schickſal gebietet, der Vater ſcheidet von ſeinen Kindern! Ich entlaſſe euch aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unſere heißeſten Wünſche für euer Wohl begleiten euch zu euern neuen Landesherrn; ſeyd Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schickſal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24ſten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 13.) Publikandum wegen Dienſt-Entlaſſung der aus Süd- und Neu-Oſtpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee. Vom 24ſten Juli 1807.

Da Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. durch den zu Tilſit abgeſchloſſenen Frieden mit Frankreich, auch die Provinzen Süd- und Neu-Oſtpreußen abgetreten; ſo haben Sie in Folge dieſer Abtretung verfügt, daß die aus dieſen beiden Provinzen gebürtigen Unteroffiziere und Gemeine der Preußiſchen Armee in ihre Heimath entlaſſen werden. Se. Majeſtät wollen nun auch die aus Süd- und Neu-Oſtpreußen gebürtigen Offiziere und Junker Allerhöchſt Ihrer Armee, dem Dienſt der neuen Landesherren dieſer Provinzen nicht entziehen, ſondern entlaſſen ſie ſämmtlich, ſie mögen zu den aufgelöſeten, oder noch beſtehenden Regimentern und Bataillons gehören, hierdurch ihrer Dienſte, und weiſen ſie an, ſich bei dem Ober-Krieges-Kollegio zu melden, welches ihnen die Dimiſſions-Patente ausfertigen wird.

Memel, den 24ſten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 14.) Publikandum, die Pflicht-Entlaſſung der Königl. Preuß. Diener, in den abgetretenen Provinzen, betreffend. Vom 29ſten Auguſt 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9ten Juli d. Jahrs zu Tilſit geſchloſſenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unſrer Monarchie abgetreten haben; ſo ſehen Wir Uns in Gemäßheit dieſer Zeſſion verpflichtet, alle Unſere für dieſe abgetretene Länder und Gebiete beſtellte Behörden und Diener, die ſich in ſolchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieſes, der Uns geleiſteten Pflichten zu entlaſſen, um ſie Unſrer Seits, an der Uebernahme neuer Dienſtpflichten zu Fortſetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schickſalen bisheriger redlicher Diener, den lebhafteſten Antheil nehmen, und alle Uns geleiſtete treue Dienſte ſtets in dankbarem Andenken behalten.

Gegeben Memel, den 29ſten Auguſt 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 15.) Verordnung wegen Erlöſchung des Generalindults in Oſt- und Weſt-Preußen. Vom 18ten September 1807.

Da Wir in der Verordnung vom 19ten Mai d. J. die Beſtimmungen über die Dauer des auf unbeſtimmte Zeit den Grundbeſitzern geſtatteten Generalindults und die Aufhebung der ganzen Verordnung nach Maaßgabe der Veränderungen in den Zeitumſtänden und nach Verſchiedenheit der Lage einer jeden Provinz Uns vorbehalten haben; ſo verordnen Wir jetzt in Abſicht der Provinzen Oſt- und Weſt-Preußen:

Aufhebung des General-Indults in Abſicht der Zinſen ꝛc. mit dem 1ſten Januar 1808.

§. 1. Mit dem 1ſten Januar 1808. darf kein Grundbeſitzer in Abſicht der rückſtändigen und laufenden Zinſen und ſonſtigen Zahlungen mit Ausnahme der Kapitalien, von dem durch die Verordnung vom 19ten Mai d. J. bewilligten Generalindult ferneren Gebrauch machen. Er muß vielmehr die laufenden Zinſen und Zahlungen an dem Verfalltage, die rückſtändigen aber in 4 Terminen, am 1ſten Januar, 1ſten April, 1ſten Julius, 1ſten Oktober 1808. entrichten. In jedem Nichtzahlungsfall tritt das in der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren ohne Einſchränkung ein, nur daß auf die Subhaſtation des Grundſtücks, und auf den Perſonal-Arreſt gegen angeſeſſene Schuldner nicht angetragen werden darf.

Gänzliche Aufhebung deſſelben mit dem letzten Dezember 1808.

§. 2. Die geſetzliche Kraft des Inhalts der gedachten Verordnung vom 19ten Mai d. J. erlöſcht mit dem letzten Dezember 1808. Der Gläubiger iſt alſo befugt, mit dem 1ſten Januar 1809. wegen aller bis dahin rückſtändigen, durch die geringere Exekutionsgrade nicht beizutreiben geweſenen Zinſen und Zahlungen die Subhaſtation des Grundſtücks nachzuſuchen, und das Kapital ſelbſt zu kündigen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verordnung vom 19ten Mai d. J. in dem Fall anwendbar iſt, wenn Jemand nach Publikation derſelben eine neue Schuldverbindung durch Vertrag eingegangen iſt, und für Zinſen und Kapital Zahlungs-Termine ſtipulirt hat, die während des Generalindults verfallen, als welche derſelbe einhalten muß, und auf den Generalindult keinen Anſpruch machen kann.

Nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Willensmeinung hat ſich alſo ein Jeder, den es angeht, inſonderheit die Oſt- und Weſtpreußiſchen Landesjuſtiz-Kollegia und übrigen Gerichte genau und pflichtmäßig zu achten, und ſoll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Oſt- und Weſtpreußiſchen Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt werden.

Memel, den 18ten September 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

(No. 16.) Edikt den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Land-Bewohner betreffend. Vom 9ten Oktober 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorſorge für den geſunkenen Wohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen, deſſen baldigſte Wiederherſtellung und möglichſte Erhöhung vor Allem beſchäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot ſtehenden Mittel überſteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verſchaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben ſowohl den unerlaßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundſätzen einer wohlgeordneten Staatswirthſchaft gemäß ſey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlſtand zu erlangen, den er nach dem Maaß ſeiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beſchränkungen theils in Beſitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den perſönlichen Verhältniſſen des Land-Arbeiters Unſerer wohlwollenden Abſicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherſtellung der Kultur eine große Kraft ſeiner Thätigkeit entziehen, jene, indem ſie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbeſitzers

Dem §4 ist genügt, wenn der Landrath auf Anfrage des Gerichts bescheinigt, daß die Anzeige der beabsichtigten Parcellirung bei ihm eingegangen u. von ihm der Regierung eingereicht ist. Der Landrath hat sich der Ertheilung einer solchen Bescheinigung auf Erfordern des Gerichts nicht zu entziehen.

Er ist beständiger Commissarius der Landespolizei-Behörde (d. i. der Regierung) u. es bedarf zur Gültigkeit der Parcellirung nicht seiner Bestätigung, sondern nur der Anzeige behufs einer Regulirung der auf den zu parcellirenden Grundstücken u. deren Zertheilung. Die Prüfung ~~[illegible]~~ durch die Regierung erfolgen müßte, würde die Frage völlig sein. — Rescr. v. 16 Novbr 1830 (Jb. 36 pag 292) im Einverständniß mit dem Min. d. Innern vom Just. Min. erlassen.

ſitzers einen höchſt ſchädlichen Einfluß haben, dieſe, indem ſie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinſame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

Freiheit des Güter-Verkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner Unſrer Staaten iſt, ohne alle Einſchränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbeſitz unbeweglicher Grundſtücke aller Art berechtigt; der Edelmann alſo zum Beſitz nicht blos adelicher, ſondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Beſitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, ſondern auch adelicher Grundſtücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer beſondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Beſitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbſchaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den perſönlichen Stand des Beſitzers begründete Einſchränkung und Suspenſion gewiſſer gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Abſicht der Erwerbsfähigkeit ſolcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den beſondern Geſetzen ſein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann iſt, ohne allen Nachtheil ſeines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer iſt berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerſtand zu treten.

In wie fern das geſetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch ſtatt findet.

§. 3. Ein geſetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht ſoll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundſtücken vermiſchte oder von ihr umſchloſſene Beſitzung veräußert wird.

Theilung der Grundſtücke.

§. 4. Die Beſitzer an ſich veräußerlicher Städtiſcher und Ländlicher Grundſtücke und Güter aller Art, ſind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, ſo wie überhaupt zur theilweiſen Veräußerung, alſo auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derſelben unter ſich, berechtiget.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

§. 5. Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommiß-Beſitzer, iſt ohne alle Einſchränkung, jedoch mit Vorwiſſen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, ſondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erbſtands-

A. † stirbt 25/11 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] C. das Gut [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] § 8: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] der übrigen 3 Hufen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Theil zu vererbpachten, [illegible] [illegible] [illegible] C. einen Theil von D. an E., jedoch ohne Erbstandsgeld [illegible] [illegible] § 5. C. stirbt den 24 April 21, sein Erbe F. klagt auf Aufhebung der Erbpacht, [illegible] § 8 [illegible] 1781 [illegible] [illegible] § 5 [illegible] [illegible] [illegible] auf Grund der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] § 5 [illegible] [illegible] § 5 [illegible] [illegible] § III [illegible] [illegible] Halberstadt. [illegible] Erbpacht ist [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] zum Eigenthum [illegible] §. 288 [illegible] T. 18 [illegible] §. 259 u. 262 [illegible] §. 136) [illegible] §. 22. II. 4. §. 28 ibid. [illegible] §. 39 [illegible] §. 39 [illegible] §. 5 [illegible] §. 5 [illegible] §. 5 [illegible] 5 März 09 [illegible] X. 74, [illegible]

ſtands= oder Einkaufs=Geld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommiſſen, in etwaniger Ermangelung ingroſſirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rückſicht auf die nicht abgelöſten Real=Rechte der Hypotheken=Gläubiger, von der Landſchaftlichen Kredit=Direktion der Provinz, oder von der Landes=Polizei=Behörde atteſtirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unſchädlich ſey.

[illegible]

Einziehung und Zuſammenſchlagung der Bauer=Güter.

[illegible]

§. 6. Wenn ein Gutsbeſitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Beſitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht= oder Erbzinsweiſe ausgethan ſind, nicht wieder herſtellen oder erhalten zu können, ſo iſt er verpflichtet, ſich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zuſtimmung die Zuſammenziehung, ſowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Beſitzung, als mit Vorwerks=Grundſtücken geſtattet werden ſoll, ſobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr ſtatt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit beſonderer Inſtruktion verſehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht= oder Erbzinsweiſe beſeſſen, ſo muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Abſicht der dazu gehörigen Grundſtücke die Rede ſeyn kann, zuerſt das Recht des bisherigen Beſitzers, ſey es durch Veräußerung deſſelben an die Gutsherrſchaft, oder auf einem andern geſetzlichen Wege, erloſchen ſeyn. In dieſem Fall treten auch in Abſicht ſolcher Güter die Beſtimmungen des §. 6. ein.

Verſchuldung der Lehns= und Fideikommiß=Güter wegen der Krieges=Schäden.

§. 8. Jeder Lehns= und Fideikommiß=Beſitzer iſt befugt, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter ſelbſt, und nicht blos auf die Revenüen derſelben, hypothekariſch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreiſes oder der Departements=Landſchafts=Direktion atteſtirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, ſeit der kontrahirten Schuld, iſt der Beſitzer und ſein Nachfolger ſchuldig, von dem Kapital ſelbſt, jährlich wenigſtens den funfzehnten Theil abzutragen.

§. 9 [illegible]

C. O. v. 19 Febr 12.

Aufhebung der Lehne, Familien=Stiftungen und Fideikommiſſe, durch Familien=Schlüſſe

§. 9. Jede, keinem Ober=Eigenthümer unterworfene Lehns=Verbindung, jede Familien= und jede Fideikommiß=Stiftung, kann durch einen Familien=Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie ſolches in Abſicht der Oſtpreußiſchen (mit Ausſchluß der Ermeländiſchen) Lehne, bereits im Oſtpreußiſchen Provinzialrecht, Zuſatz 56. verordnet iſt.

Auflöſung der Guts=Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieſer Verordnung entſteht fernerhin kein Unterthänigkeits=Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits=Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweiſe, oder Erbpächtlich beſitzen, wechſelſeitig gänzlich auf.

[illegible] §. 40. 44. 68 [illegible] §. 310–314 [illegible] §. 360 [illegible] §. 368 [illegible] 9/10 07 [illegible] 14 Juni 1802 – [illegible] 39. p. 371.

§. 12.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Eintauſend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unſern ſämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810. giebt es nur freie Leute, ſo wie ſolches auf den Domainen in allen Unſern Provinzen ſchon der Fall iſt, bei denen aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Beſitzes eines Grundſtücks, oder vermöge eines beſondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Willensmeinung hat ſich ein Jeder, den es angeht, inſonderheit aber Unſre Landes-Kollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und ſoll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift. So geſchehen Memel, den 9ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

(No. 17.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1807., betreffend die Behörden zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Das Pommerſche Vormundſchafts-Kollegium trägt in dem anliegenden Berichte darauf an, nicht allein die minderjährige Wittwe des Lieutenants von Wiersbitzky, geborne von Eickſtedt, nach dem Wunſch für majorenn erklären, ſondern auch in allen dazu geeigneten künftigen Fällen, die Majorennitäts-Erklärung ſelbſt ertheilen zu dürfen, und da es Mir unbedenklich ſcheint, die Befugniſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien der Provinzen, in der angetragenen Art zu erweitern; ſo will Ich Euch hierdurch auftragen, demgemäß das Erforderliche ſowohl an das genannte Vormundſchafts-Kollegium, als auch im Allgemeinen ergehen zu laſſen, und verbleibe Euer wohl affektionirter König.

Memel, den 14ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 18.)

(No. 18.) Kabinetsorder vom 28ſten Oktober 1807., betreffend die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit auf ſämmtlichen Preußiſchen Domainen.

In dem Königreich Preußen iſt die Leibeigenſchaft, Erb-Unterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einſaſſen ſchon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe dieſe Anordnung beſtätigt, und will dieſelbe nunmehr auf alle Meine Staaten dergeſtalt ausdehnen, daß auf Meinen ſämmtlichen Domainen ſchlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenſchaft, Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1ſten Junius 1808. ſtatt finden, und die daraus unmittelbar entſpringenden Verbindlichkeiten auf meine Domainen-Einſaſſen in Anwendung gebracht werden ſollen. Ich erkläre ſolche vielmehr hiemit vom 1ſten Junius v. J. ab ausdrücklich für freie von allen der Erb-Unterthänigkeits-Verbindung anhängenden geſetzlichen Folgen unabhängige Menſchen, in der Art, daß ſie auch von dem Geſindezwange und Loskaufgelde beim Verziehn entbunden werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die aus dem Beſitze eines Grundſtücks oder aus einem Vertrage entſtandenen Verpflichtungen, ſie beſtehen in Geld- oder Natural-Dienſtleiſtungen, hierdurch keinesweges erlaſſen oder aufgehoben werden. Königsberg, den 28ſten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 19.) Verordnung über die Annahme der Treſorſcheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung ihrer Realiſation. Vom 29ſten Oktober 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Indem Wir unter dem 1ſten Juni dieſes Jahres die Annahme der Treſorſcheine dem freien Willen der Zahlungs-Empfänger überließen, konnte es Uns nicht verborgen ſeyn, daß dieſes Papiergeld dadurch gleich noch mehr im Courſe gegen baares Silber-Courant verlieren würde. als es ſchon in Folge der gehemmten Realiſation deſſelben damals verlor. Wir ſahen aber und ſehen dieſes als ein kleines Uebel an, in Verhältniß gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entſteht, einem Gläubiger Zahlung nach einem erzwungenen Pari in Papiergeld aufzudringen, das, bei ſeiner eingeſtellten Realiſation, gegen Münze verliert.

Ungern aber haben Wir bemerkt, daß dieſe Suspenſion der Verpflichtung zur Annahme bis zur Wiedereröffnung der Realiſations-Komtoire, welche ihr Geſchäft, ſobald als die Bank wieder in völlige Thätigkeit tritt, wie vormals fortſetzen werden, zu einer faſt gänzlichen Unbrauchbarkeit der Treſorſcheine im Verkehr Veranlaſſung gegeben haben; und um dieſem abzuhelfen, verordnen und verfügen Wir hiemit, wie folget.

§. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen in allen, nach dieſem dato geſchloſſenen Geſchäften und in allen Zahlungen, die aus den Staatskaſſen geſchehen, oder ſich auf Kauf und Verkauf oder irgend einen nicht zu der nachfolgenden Ausnahme gehörenden Vertrag gründen, Treſorſcheine nach dem Cours als geſetzliche Zahlung, wo die Summe Fünf Thaler Courant und darüber beträgt, unweigerlich angenommen werden.

Ausgenommen ſind, außer den im § 7. der Verordnung vom 4ten Februar v. J. feſtgeſetzten Ausnahmen, bis zur Wiedereröffnung der Realiſation:

1) alle gerichtliche Deposita,
2) alle Schuld-Verſchreibungen, welche auf Courant ausgeſtellt ſind, ſammt den darauf fälligen Zinſen.

§. 2. Um allen Streitigkeiten über den Stand des Courſes vorzubeugen, ſoll der Cours der Börſen der Hauptſtädte, wo die Realiſations-Komtoire befindlich waren, für die Provinz, worin ſie belegen ſind, zur Richtſchnur angenommen, und den 1ſten und 15ten jedes Monats von den Krieges- und Domainen-Kammern zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg ein Durchſchnitts-Cours der Börſentage des verfloſſenen halben Monats ausgemittelt, und den Obrigkeiten der Städte und auf dem platten Lande gedruckt zugeſandt, und von dieſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dieſe Bekanntmachung wird von Berlin für die Kur- und Neumark, von Stettin für Pommern, von Breslau für ganz Schleſien, von Marienwerder für Weſtpreußen und von Königsberg für ganz Oſtpreußen und Litthauen erlaſſen.

Dieſer Normal-Cours wird für alle nicht kaufmänniſche Geſchäfte am Ort der Börſe, in der übrigen Provinz aber für alle Geſchäfte ohne Ausnahme von einer Publikation bis zur andern dienen. Es verſteht ſich nehmlich, daß der jedesmalige Börſen-Cours an dem Ort, wo der veränderliche Cours auf der Börſe ſich jedesmal beſtimmt, daſelbſt bei kaufmänniſchen Geſchäften allein entſcheidet.

§. 3. Der Börſen-Cours wird durch drei vereidigte Mäkler beſonders notirt, welche die Krieges- und Domainen-Kammer dazu beſtimmen wird. Eine wiſſentliche unrichtige Angabe von ihrer Seite ſoll als Falsum beſtraft werden.

§. 4. Wer bei Unſern Kaſſen Treſorſcheine erlegen will, iſt verpflichtet, ſie nach dem Normal-Courſe in Zahlung zu geben.

Wonach ſich Jedermann, vorzüglich aber Unſere Kammern und Regierungen, ſammt allen Juſtiz-Behörden zu richten, und Unſern Willen in Vollziehung zu bringen haben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen Memel, den 29ſten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Stein.

(No. 20.) Inſtruktion wegen des, zur Beſtimmung des Normal-Courſes der Treſorſcheine, auszumittelnden Börſen-Courſes. Vom 29ſten Oktober 1807.

Da Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr ꝛc. laut Edikt vom heutigen dato, den Durchſchnitts-Cours der Börſentage des verfloſſenen halben Monats, als den jedesmaligen geſetzlichen Cours der Treſorſcheine, zu beſtimmen geruhet haben; ſo ſetzen Allerhöchſtdieſelben, in Rückſicht der Art, wie, Seitens der Börſen der Hauptſtädte, wo die Realiſations-Komtoire befindlich ſind, verfahren werden ſoll, Folgendes feſt:

Es iſt nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes von der größten Wichtigkeit, daß die Notirung nach den Geſchäften der Börſe mit der größten Genauigkeit geſchehe, und daß dabei, ſo weit als es möglich iſt, weder ſimulirte Geſchäfte den wirklichen Cours verdrängen, noch auf die bloße Zahl der zu verſchiedenen Courſen umgeſetzten Pöſte, ohne Erwägung der Summen, Rückſicht genommen werde.

Es müſſen daher die Mäkler eidlich verpflichtet werden, ſich nicht zur Schließung eines ſimulirten Kaufs und Verkaufs von Treſorſcheinen an der Börſe weder zu einem vortheilhaften noch zu einem nachtheiligen Courſe wiſſentlich gebrauchen zu laſſen, und wenn ihnen begründete Zweifel gegen die Richtigkeit eines durch ſie geſchloſſenen Handels entſtehen ſollten, dieſen Poſten als zweifelhaft anzugeben.

Die von den Kammern zur Notirung des Courſes anzunehmenden drei Mäkler ſind verpflichtet nach dem Schluß jedes Börſentages, ein Verzeichniß der einzelnen, durch ſie umgeſetzten Summen, doch ohne Nennung der Kontrahirenden, mit Angabe des Courſes, wozu jede einzelne Summe negoziiret worden, und die Mittelzahl der verſchiedenen durch ſie gemachten Courſe, nach dem Verhältniß der Summe eines jeden einzelnen Geſchäfts, an einen von der Kammer dazu ſpeziell beauftragten Rath einzureichen. Dieſer kann nur, wenn die

Kammer es unumgänglich nothwendig findet, die Verifikation der Angabe durch Vorlegung der Mäklerbücher fordern, und iſt, wenn dieſes Statt hat, zur größten Verſchwiegenheit über das Befundene verpflichtet.

Nach der von jedem der drei Mäkler angegebenen Totalſumme der durch ihn bewirkten Umſätze, und dem von jedem berechneten Mittelcourſe wird unter Aufſicht des nach obigem zu dieſem Geſchäft beſonders beauftragten Raths ein Mittelcours, doch in Rückſicht der Brüche nur in einfachen Dezimalen, ausgezogen und mit der Unterſchrift deſſelben am Abend des Börſentages bekannt gemacht.

Ueber die von den Mäklern einzugebenden Anzeigen iſt dieſer Inſtruktion ein Schema beigefügt.

Aus den von dem Termin der Bekanntmachung eines Normalcourſes bis zu dem eines andern notirten Börſencourſes, wird der Normalcours, ohne Rückſicht auf die Summe des Umſatzes eines jeden Börſentages, ausgezogen, wobei der Bruch ebenfalls nur in einfachen Dezimalen ausgedrückt wird.

Bei dieſen Normalcourſen wird der Verluſt der Treſorſcheine nicht allein in Prozenten, ſondern für 100, 50, 20 und 5 Thaler in Treſorſcheinen zugleich der Werth in Courant in Thaler, Groſchen und Pfennige ausgedrückt.

Dieſe Inſtruktion ſoll zur öffentlichen Kenntniß gebracht, gedruckt und an den Börſen angeſchlagen werden.

Memel, den 29ſten Oktober 1807.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

v. Stein.

Schema

der Mäklerangaben, über die durch ſie an der Börſe umgeſetzten Treſorſcheine.

Den auf der Börſe zu umgeſetzt

Treſorſcheine	5000 a	10	p. Cent.	damno
dito	1000 a	$10\frac{1}{2}$	=	=
dito	1000 a	11	=	=
Mittelcours		$10\frac{5}{10}$	=	=

A. B. Mäkler.

Nach der Angabe von	A. B.	7000 a	$10\frac{5}{10}$	damno
=	C. D.	5000 a	10	=
=	E. F.	6000 a	$10\frac{4}{10}$	=
Mittelcours			$10\frac{3}{10}$	damno

den ten 1807.

(No. 21.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten November 1807., betreffend die Beſtimmungen wegen Anerkennung der zur Verſorgung berechtigten invaliden Soldaten.

Da die jetzt beſchränkten Staatseinkünfte es unmöglich machen, den ſämmtlichen Invaliden den Gnadenthaler verabreichen zu laſſen, ſo ſehen Se. Königliche Majeſtät von Preußen Sich genöthiget, den Grundſatz aufzuſtellen, daß die in ihre Heimath zu entlaſſenden invaliden Einländer, wenn ſie ſich nicht aus eigenen Mitteln erhalten können, wie die gewöhnlichen Landarmen, von der Gemeinde unterhalten werden müſſen, und daß nur in dem Fall, wenn die Gemeinde dazu unvermögend, oder der Invalide durch ſchwere Bleſſuren oder andere Unglücksfälle außer Stand geſetzt worden iſt, ſich einigen Unterhalt zu erwerben, der Zutritt der Invalidenkaſſe Statt finden ſoll. Jedoch hat dieſe Beſchränkung in der Bewilligung des Gnadenthalers auf die Ertheilung des Invalidenſcheins keinen Einfluß, derſelbe wird nach wie vor zugeſtanden, auch bleibt es in Anſehung der Verſorgung der Invaliden mit einem Civildienſte bei der bisherigen Regel. Se. Majeſtät haben hiernach den Generalmajor von Zieten, im Betreff der Invaliden der von ihm aufgelöſeten Depots der Regimenter Gr. Herzberg und von Heiking und der neu formirten Dragoner-Brigade, ſchon beſchieden. Höchſtdieſelben überlaſſen alſo dem Ober-Krieges-Kollegio, mit ihm ſowohl, als auch in andern Fällen mit den Organiſations-Kommiſſarien abzumachen, welchen der entlaſſenen Invaliden nach vorgedachter Beſtimmung der Gnadenthaler zu verabreichen ſey, und für welche die Gemeinden ſorgen müſſen.

Bei den invaliden Ausländern, zu deren Erhaltung keine der Unterbehörden eine Verpflichtung hat, bleibt freilich nichts übrig, als denjenigen, die ſich nicht ſelbſt ernähren oder auf andere Art untergebracht werden können, den Gnadenthaler zuzugeſtehen.

Memel, den 21ſten November 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 22.) Verordnung zur Konſervation der Schuldner im Beſitz- und Nahrungs-Stande. Vom 24ſten November 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir durch die eingezogenen Berichte und Gutachten Unſerer Landes-Kollegien davon unterrichtet worden ſind, daß in Unſerer ganzen Monarchie viele Grundbeſitzer auf dem Lande und in den Städten durch das Krieges-Ungemach dergeſtalt heruntergekommen ſind, daß ſie ohne ihren Ruin zur Abzahlung ihrer Kapitals-Schulden jetzt nicht angehalten werden können, und daß dieſer Ruin ſich auch auf eine beträchtliche Menge von Gläubigern erſtrecken würde, die bei übereilten Subhaſtationen leer auszugehen Gefahr laufen, überhaupt aber möglichſt dafür geſorgt werden müſſe, daß durch Schuld-Prozeſſe und Exekutionen die Schuldner nicht außer Nahrungsſtand geſetzt werden, als verordnen und verfügen Wir hiemit für Unſere ganze Monarchie, wie folget:

Erſter Abſchnitt.

Von dem den Grundbeſitzern zu bewilligenden allgemeinen Indult.

Wem der Indult zu ſtatten kommen ſoll, auf wie lange und gegen welche Schulden?

§. 1. Den ſämmtlichen Grundbeſitzern in den Städten und auf dem Lande, ſie mögen uneingeſchränkte oder eingeſchränkte Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter, oder blos erbliche Beſitzer, Niesbraucher oder antichretiſche Pfand-Gläubiger ſeyn, wird bis zum

Vier und zwanzigſten Juni Eintauſend achthundert und zehn,

ein allgemeiner Indult in Anſehung aller Kapitals-Zahlungen bewilligt, wozu die Verpflichtung vor dem Datum dieſer Verordnung eingegangen iſt, ohne Unterſchied, ob der Verfall-Tag früher eingetreten iſt, oder noch erſt eintreten ſoll, ob die Forderung bereits eingeklagt, rechtskräftig erſtritten, und ſchon bis zur Exekution gediehen iſt, oder nicht.

Sicherheit a) des Hypotheken- und Pfand-Gläubigers.

§. 2. Hypotheken- und Pfandgläubiger müſſen ſich während der Dauer dieſes geſetzlichen Indults, mit der durch die Hypothek oder Unterpfand einmal erhaltenen Sicherheit begnügen, ſo, daß es über die Zulaſſung des angeſeſſenen Schuldners zum Indult, und über die Zulänglichkeit der Sicherheit, keiner gerichtlichen Verhandlung bedarf.

b) der perſönlichen Forderungen aus Wechſel oder Verſchreibungen.

§. 3. Für uneingetragene und nicht durch Unterpfand geſicherte Kapitals-Forderungen, aus Wechſeln oder Verſchreibungen aber, muß der angeſeſſene Schuldner, auf Verlangen des Gläubigers, Sicherheit beſtellen.

Prüfung der Sicherheit.

§. 4. Wenn über die Zulänglichkeit der Sicherheit Streit entſteht, ſo treten bei Prüfung derſelben die vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften mit der

Ausnahme ein, daß der Gläubiger ſich mit der Sicherheit begnügen muß, die ihm innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundſtücks, ohne Unterſchied, ob es ein Landgut, oder ein ſtädtſcher Fundus iſt, angewieſen werden kann.

Fälle in denen der allgemeine Indult dem Grundbeſitzer nicht zu ſtatten kommen ſoll.

§. 5. Ausgenommen ſind Kaufleute und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden, (A. L. R. Theil II. Tit. VIII. § 718 — 724. 731 — 747.) in Anſehung der Wechſel-Schulden. Ferner diejenigen, über deren Vermögen bereits Konkurs eröffnet oder nach Vorſchrift der Geſetze zu eröffnen iſt.

Endlich diejenigen, deren Zahlungs-Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

Wirkung des Indults.
a) auf exekutiviſche Verfügungen, laufende und rückſtändige Zins-Zahlungen.

§. 6. Während der Dauer dieſes Indults findet keine exekutiviſche Verfügung wider den Schuldner ſtatt; er iſt aber auch ſchuldig, innerhalb dieſer Zwiſchenzeit die Zinſen der geſtundeten Kapitalien, bei Verluſt des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen.

Die Zins-Rückſtände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Datum dieſer Verordnung zurückgehen, müſſen bei gleicher Strafe in vier Terminen, am 1ſten Januar, 1ſten April, 1ſten Juli und 1ſten Oktober 1808. entrichtet werden.

b) in Anſehung urſprünglich nicht zinsbarer Kapitalien.

§. 7. Auch wenn die Schuld urſprünglich nicht zinsbar geweſen iſt, muß dennoch der Schuldner die Verzögerungs-Zinſen, von dem geſetzlich beſtimmten Termine an, durch die ganze Indults-Zeit vierteljährig entrichten.

c) in Anſehung der Kapitals-Kündigungen.

§. 8. Während der Indult-Jahre können dem Schuldner keine Kapitals-Aufkündigungen geſchehen, und die etwa früher ſchon erfolgten, verlieren ihre Wirkung, ſo daß ſie nach Ablauf des Indults wiederholt werden müſſen.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß während der Indult-Jahre die Gläubiger, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen, gegen den angeſeſſenen Schuldner einklagen, und die Sache bis zur Exekution fortſetzen können.

d) von landſchaftlichen Kredit-Syſtemen.

§. 9. Den landſchaftlichen Kredit-Syſtemen wird vorbehalten, ob ſie während des General-Indults die Aufkündigungen der Gläubiger annehmen wollen.

§. 10. Dagegen kann der Landſchaft auch nicht geſtattet werden, den Gutsbeſitzern Pfandbriefe zu kündigen; ſondern ſie iſt nur befugt, ſolche gegen Hergabe anderer Pfandbriefe abzulöſen.

e) von Kämmereien, milden Stiftungen und Kommunen.

§. 11. Kämmereien, Pia-Corpora und andere Kommunen, werden wegen der verfaſſungsmäßig kontrahirten und von dem der Adminiſtation derſelben vorgeſetzten Landes-Kollegio konfirmirten Schulden, wenn ſie auch in die Hypothekenbücher nicht eingetragen ſind, den Grundbeſitzern gleich behandelt.

Von Wiederaufhebung des Indults.

§. 12. Wegen Wiederaufhebung des Indults vor Ablauf der §. 1. feſtgeſetzten Zeit, bleibt es bei der Vorſchrift der Allg. Ger. Ordn. 1ſter Theil 47ſter Tit. §. 41. seq. und 110., jedoch mit der Maaßgabe, daß auf ſolche den

Werth der Grundſtücke verringernde Veränderungen, die nur als Folge der durch den Krieg veranlaßten Calamitaet betrachtet werden können, keine Rückſicht zu nehmen iſt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Modifikationen des in der Prozeß-Ordnung Tit. 47. nachgelaſſenen Moratorii.

Erweiterung der Moratorien-Befugniſſe bis zum 24ſten Juni 1810.

§. 13. Jeder Schuldner, der, außer dem im 1ſten Abſchnitt den Grundbeſitzern bewilligten allgemeinen Indult, auf die Rechtswohlthat des General- oder Spezial-Moratorii provozirt, iſt, inſofern die Dauer deſſelben ſich nicht über den 24ſten Juni 1810. hinaus erſtrecken ſoll,

1) nicht verpflichtet, die in der Prozeßordnung Tit. 47. §. 3. Nr. 2. und 3. verordneten Nachweiſungen zu führen, wohl aber muß er die von den Gläubigern beigebrachten Nachweiſungen des Gegentheils gehörig erledigen;
2) die Vorſchrift des §. 5. a. a. O. findet nur dann Anwendung, wenn der abweſende auf das Moratorium antragende Schuldner, ſich ſeiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß geſetzet hat;
3) auch das Spezial-Moratorium kann zur Siſtirung der Exekution (Prozeß-Ordnung Tit. 24. §. 42.) nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache geſucht werden, ohne daß es der §. 9. Tit. 47. der Prozeßordnung erforderten Nachweiſung bedarf;
4) bei Prüfung der angebotenen Sicherheit tritt die obige Vorſchrift Abſchn. I. §. 4. ein;
5) gegen eine Wechſelſchuld kann der Schuldner (§. 66. ibid.) wenn er kein Kaufmann oder demſelben in Rechten gleich zu achten iſt (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724., 731 — 747.), nicht blos das General-, ſondern auch das Spezial-Moratorium ſuchen;
6) der Richter iſt befugt, das Spezial-Moratorium bis zum 24ſten Juni 1810. zu bewilligen, wenn auch die ſonſt geſetzliche einjährige Friſt überſchritten würde, und bei der Bewilligung des General-Moratorii (§. 85, 99. ibid.) darf der Widerſpruch des Gläubigers, gegen den der Schuldner bereits ein kürzeres Spezial-Moratorium erhalten hat, inſofern er blos darauf beruht, nicht beachtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Kautions-Beſtellungen durch Staats- und andere öffentliche Papiere.

In Fällen wo Sicherheit zu beſtellen iſt, müſſen die Staatspapiere nach dem Nominal-Werth angenommen werden.

§. 14. In allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, ſondern nur auf Sicherheits-Beſtellung ankommt, müſſen alle Arten von Staats- und andern öffentlichen Papieren, ſie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen (Treſorſcheine) oder blos garantirt (Banknoten, Bankobligationen ꝛc.) oder nur unter deſſen Genehmigung ausgefertigt ſeyn (Pfandbriefe), nach ihrem Nominalwerth für voll angenommen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Einſchränkungen der geſetzlichen Vorſchriften in Abſicht der gerichtlichen Exekution.

Einſchränkung der Exekutionen bis zum 24ſten Juni 1810.

§. 15. Bei jeder vor dem 24ſten Juni 1810. erfolgenden Exekutions-Vollſtreckung müſſen jedem Schuldner, inſofern der Gläubiger nicht nachweiſet, daß er der beizutreibenden Summe zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt bedürfe, nicht blos die in der Prozeßordnung Tit. 24. §. 71. und in der Verordnung vom 28ſten Februar 1806. §. 4. beſtimmten Gegenſtände, ſondern überhaupt, jedoch unter dem Verbot der Veräußerung bei Verluſt dieſer Rechts-Wohlthat und nachdrücklicher Leibesſtrafe, alle Mobilien gelaſſen werden, die zu ſeinem und ſeiner Familie gewöhnlichem Gebrauche erforderlich ſind, nebſt der Kompetenz, die nach Vorſchrift der Prozeßordnung Tit. 49. §. 27. u. f. zu reguliren iſt. Auch darf kein Schuldner, wegen einer bloßen Geldſchuld, zum Perſonal-Arreſt gezogen werden, inſofern er nicht der Flucht verdächtig, oder aus einer unerlaubten Handlung zur Zahlung verpflichtet iſt, ſo wie es auch gegen Kaufleute und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724., 731 — 747.), bei der geſetzlichen Wechſel-Exekution verbleibt.

In der Regel ſollen keine Subhaſtationen verfügt werden.

§. 16. Während der Dauer dieſes allgemeinen landesherrlichen Indults ſoll in der Regel keine nothwendige Subhaſtation eines Grundſtücks verfügt werden.

Fälle, in welchen ſchwebende Subhaſtationen fortzuſetzen, und neue einzuleiten.

§. 17. Es dürfen jedoch die bereits ſchwebenden Subhaſtationen fortgeſetzt, und neue eingeleitet werden:

1) wenn der Beſitzer und ſeine geſammten Real-Gläubiger gemeinſchaftlich darauf antragen;

2) wenn in bereits eröffneten oder noch zu eröffnenden Konkurſen, in Liquidations-Prozeſſen über Grundſtücke, deren Werth zur Befriedigung der Real-Gläubiger nicht hinreicht (Prozeßordnung Tit. 51. §. 34.) und in erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen, wo die §. 64, 70 und 73. ibid. vorausgeſetzten Fälle eintreten, auch nur ein Gläubiger darauf anträgt;

3) wenn bei einer wegen rückſtändiger Zinſen und ſonſtiger Zahlungen, die keine Kapitals-Zahlungen ſind, ſchon ſchwebenden, oder noch künftig einzuleitenden gerichtlichen oder landſchaftlichen Sequeſtration, die Sequeſtrations-Behörde erklärt, daß die auch bis zum 24ſten Juni 1810. fortzuſetzende Sequeſtration kein Mittel ſey, den Extrahenten zu befriedigen;

4) wenn die Schuld erſt nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung und für Oſt- und Weſtpreußiſche Grundbeſitzer erſt nach der Publikation der Verordnung de dato Bartenſtein, den 19ten Mai d. J. kontrahirt worden iſt;

5) wenn der Grundbeſitzer nach Eintritt der vorbeſtimmten Zeitpunkte dem Indulte entſagt hat;

6) wenn die Zahlungs-Verbindlichkeit des Grundbeſitzers auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

Vom Zuſchlag der ſubhaſtirten Grundſtücke.

§. 18. In allen Fällen, wo der peremtoriſche Lizitations-Termin während dieſes allgemeinen geſetzlichen Indults eintritt, darf jeder Real-Gläubiger, der durch das geſchehene Meiſtgebot nicht befriedigt wird, der Beſitzer aber nur in ſofern gegen den Zuſchlag des ſubhaſtirten Grundſtücks proteſtiren, als über ſein Vermögen noch kein Konkurs eröffnet iſt, und als die §. 17. No. 3 bis 6. angeführten Fälle nicht eingetreten ſind. Der neue Lizitations-Termin muß alsdann dergeſtalt anberaumt werden, daß er die einfache Subhaſtations-Friſt (Prozeßordnung Tit. 52. §. 55.) nach dem 24ſten Juni 1810. enthalte.

Von Sequeſtrationen bis zum 24ſten Juni 1810.

§. 19. Die bereits ſchwebenden Sequeſtrationen müſſen (außer in Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen) aufgehoben werden, ſogleich als der Extrahent wegen ſeiner Forderung außer dem Kapital, befriedigt worden iſt.

§. 20. Dagegen iſt wegen aller Forderungen, weswegen dem Schuldner der allgemeine Indult nicht zu ſtatten kömmt, die Sequeſtration des Grundſtücks, nach Vorſchrift der Geſetze, zuläßig.

Wornach ſich Jedermann, vorzüglich aber Unſere Landes-Juſtiz-Kollegia, ſammt allen andern Gerichten und Behörden genau zu achten, und Unſern Willen in Vollziehung zu bringen haben. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift.

Gegeben Memel, den 24ſten November 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

(No. 23.) Patent, die Königsbergſchen Stadt-Obligationen betreffend. Vom 8ten December 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Da das Kriegs-Schulden-Weſen Unſerer Provinz Oſtpreußen und Litthauen, wovon das diesfällige Reglement nähere Auskunft geben wird, die Erhebung freiwilliger und Zwangs-Darlehne und die Negociirung auswärtiger Darlehne nöthig gemacht hat, worüber unter Unſerer Allerhöchſten Garantie Königsbergſche Stadt-Obligationen ausgeſtellt werden ſollen; als verordnen Wir hiermit, und ſetzen feſt:

§. 1. Der Magiſtrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner Unſerer Reſidenz-Stadt Königsberg in Preußen, ſind berechtigt, zur Berichtigung des Kriegs-Schulden-Weſens der Provinz Oſtpreußen und Litthauen und des beſondern Kriegs-Schulden-Weſens der Stadt Königsberg, Königsbergſche Stadt-Obligationen auszuſtellen, deren Summe den Betrag von 3,700,000 Thaler nicht überſteigen ſoll. Zur Bezahlung dieſer Schuld wird von der ganzen Provinz eine Einkommen-Steuer, die in dem oberwähnten Reglement vorgeſchrieben iſt, ſo lange erhoben, bis ſämmtliche Stadt-Obligationen wieder eingelöſet worden ſind.

§. 2. Jedem Gläubiger haftet zu ſeiner Sicherheit als ſpezielles Unterpfand, der ganze Territorial-Umfang der Stadt Königsberg, nebſt den darauf befindlichen Immobilien, und das Kämmerei-Vermögen derſelben, nebſt Pertinenzien, ſo wie das ganze Vermögen jedes Eigenthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzien.

§. 3. Außerdem bleiben den Inhabern der Obligationen bis zur gänzlichen Befriedigung derſelben alle übrige Städte, Domainen, adeliche, köllmiſche und Erbpachts-Güter, mithin die ganze Provinz Oſtpreußen und Litthauen verpflichtet.

§. 4. Die Obligationen werden ſämmtlich auf den erſten Januar 1808. datirt, in Preußiſchem klingenden Silber-Courant, nach dem Münzfuße von 1764. und zu Fünf von Hundert zinsbar, in Decaden von Funfzig bis Tauſend Thalern, nach der Willkühr der Gläubiger, ohne Benennung derſelben, als an jeden Inhaber (au porteur) wegen Kapital und Zinſen bei der Königsbergſchen Stadtkaſſe zahlbar, ausgeſtellet. Im Januar 1808. werden die Stadt-Obligationen den Inhabern der Interims-Obligationen gegen deren Zurückgabe ausgehändiget und zugleich die Stück-Zinſen bis zum erſten Januar 1808. ausgezahlt. Jeder Obligation werden 12 halbjährige Zinſen-Coupons, in der erſten Hälfte des Julius und Januar jeden Jahres zahlbar, beigefügt. Die Obligationen ſowohl als die Zinſen-Coupons (jedoch letztere nicht einzeln, ſondern auf der Querſeite des halben Bogens, der ſechs Coupons enthält) werden von dem Stadt-Präſidenten, Geheimen Kriegsrath Gervais, und von folgenden Mitgliedern der Kommitee der ſtädtſchen Eigenthümer und Einwohner, nämlich: dem Geheimen Kommerzienrath Fiſcher, dem Regierungsrath, Doktor und Profeſſor Reidenitz, dem Stadt-Kommerzienrath Prin, dem Negotianten Alexander und dem Vorſteher, Riemermeiſter Raabe, unterſchrieben; auch werden die Obligationen mit dem ſchwarz abgedruckten Stadt-Siegel beglaubiget.

§. 5. Da eine beträchtliche Menge Darlehne unter Funfzig Thalern eingegangen ſind, ſo ſollen den Gläubigern auf ihr Verlangen auch über dieſe geringern Summen Stadt-Obligationen ertheilt werden.

§. 6. In ſofern die hergegebenen Darlehne nicht in Decaden von Thalern beſtehen, ſollen zwar die Obligationen nach dem Betrage des Dahrlehns ausgeſtellt werden, es trägt aber der Ueberſchuß über die Decade keine Zinſen.

§. 7. Die Haupt-Stadt-Kaſſe iſt zur Zurückzahlung der Kapitalien jederzeit befugt, ſie muß aber die zurückzuzahlende Summe im vorhergehenden Zinſen-Zahlungs-Termin bekannt machen und zugleich durch das Loos die Nummern der abzulöſenden Obligationen beſtimmen laſſen, welche durch die Königsbergſchen Intelligenzzettel dreimal in zweimonatlichen Zwiſchenräumen, und dem Befinden nach auch in auswärtigen Zeitungen zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen ſind.

§. 8. Die Haupt-Stadt-Kaſſe iſt vor dem 1ſten Julius 1810. zu keiner Kapitals-, ſondern nur zur halbjährigen Zinſenzahlung verpflichtet; in der erſten Hälfte des Julius 1810. aber muß wenigſtens der fünfte Theil der ganzen Kapitals-Summe (ſoweit ſolches alsdann noch nicht geſchehen iſt) berichtiget, und damit jährlich dergeſtalt fortgefahren werden, daß, wo nicht früher, doch ſpäteſtens in der erſten Hälfte des Julius 1814. die ganze Schuld getilget ſey. Mit den Obligationen, die vor der Erledigung der Zinſen-Coupons zur Zahlung gelangen, müſſen die übrigen Zinſen-Coupons eingeliefert werden. Und da die Zinſen-Coupons nur bis zum Januar 1814. reichen, ſo müſſen die letzten halbjährigen Zinſen im Julius 1814. mit dem Kapital ſelbſt dem Inhaber der Obligation ausgezahlt werden.

§. 9. Die in den Zins-Zahlungsterminen nicht abgeforderten Zinſen bleiben in der Haupt-Stadt-Kaſſe bis zur Bezahlung des Kapitals. Wird zur Verfallzeit des Kapitals die Obligation nicht eingereicht, ſo wird das Kapital nebſt allen rückſtändigen Zinſen bei dem Königsbergſchen Stadtgericht zum fernern geſetzlichen Verfahren deponirt, und ein Gleiches geſchiehet alsdann mit den Zinſen, worüber die Koupons fehlen, wenn gleich das Kapital mit den letzten halbjährigen Zinſen gegen Zurückgabe der Obligation erhoben iſt.

§. 10. Die Königsbergſchen Stadt-Obligationen gewähren gleiche Depoſital-Sicherheit, als den Bank-Obligationen und Pfandbriefen geſetzlich beigelegt iſt. Die Gerichte ſind alſo befugt, die zu ihrem Gewahrſam eingehenden, zur zinsbaren Belegung ſich qualifizirenden, Pupillen- und andere Gelder auf dergleichen Obligationen zu benutzen. Auch müſſen überall, wo es nicht auf baare Bezahlung ſondern nur auf Sicherheits-Beſtellung ankommt, die Stadt-Obligationen gleich Bank-Obligationen und Pfandbriefen angenommen werden.

§. 11. Die vorbeſchriebenen, nach dem beigefügten Formular auszufertigenden Stadt-Obligationen, und die etwa an auswärtige Gläubiger auszuſtellenden Obligationen (welchen Wir ſämmtlich die Stempelfreiheit Allergnädigſt bewilliget haben) ſollen in Unſerm Allerhöchſten Namen von Unſerm dazu hiemit beauftragten Staatsminiſter Freiherrn von Schrötter und Kanzler Freiherrn von Schrötter nach dem gleichfalls beigefügten Formular beſtätiget, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel beglaubiget hiedurch aber einer jeden ſolchen Schuldverſchreibung für Uns und Unſere Nachfolger die Allerhöchſte Königliche Garantie für Kapital, Zinſen und Koſten zugeſichert werden, indem Wir vermöge Landesherrlicher Macht und Gewalt diejenigen Verfügungen bereits getroffen haben und fernerhin treffen werden, welche zur Befriedigung der Inhaber der Stadt-Obligationen erforderlich ſind, und daher für die Sicherheit der auf Königsbergſche Stadt-Obligationen belegten Kapitalien aus Höchſten Gnaden Selbſt zu ſtehen, hierdurch auf das bündigſte verſprechen.

Gegeben Memel, den 8ten Dezember 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter II.

Formular zur Königsbergſchen Stadt-Obligation.

Königsbergſche Stadt-Obligation.

Nro.

Authoriſiret durch das Allerhöchſte Königliche Patent de Dato Memel, den 8ten Dezember 1807. bekennen der Magiſtrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg in Preußen, Namens der letztern, dem Inhaber dieſer Stadt-Obligation 66 Rthlr. 60 gr. Sechs und Sechszig Thaler, Sechszig Groſchen in Preußiſchem klingendem Silber-Kourant nach dem Münzfuße von 1764. ſchuldig geworden zu ſeyn, die zur Königsbergſchen Haupt-Stadtkaſſe, Behufs der Berichtigung des Kriegs-Schulden-Weſens der Provinz Oſtpreußen und Litthauen gefloſſen ſind, indem von der genannten Stadt dieſe Schulden theils ausſchließlich bezahlt, theils für die Bezahlung derſelben geſorgt werden muß. Die obige Summe wird, jedoch nur im Betrage von 60 Rthlr., mit Fünf von Hundert verzinſet und das Kapital wird nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung, die aber blos der Haupt-Stadtkaſſe frei ſtehet und in den Königsbergſchen Intelligenzzetteln geſchiehet, zurückgezahlt. Mit dieſer Obligation werden 12 halbjährige, bis zum 1ſten Januar 1814. reichende Zinſen-Coupons ausgegeben, gegen deren Einlieferung die Zinſen in der erſten Hälfte des Julius und des Januar jedes Jahres aus gedachter Kaſſe zu erheben ſind. In ſo fern das Kapital nicht früher zurückgezahlt wird, wird ſelbiges mit den letzten halbjährigen Zinſen in der erſten Hälfte des Monats Julius 1814. dem Inhaber der Obligation aus der Haupt-Stadtkaſſe ausgezahlt. Die nicht erhobenen Zinſen bleiben in der Kaſſe bis zum Verfall des Kapitals; wird auch dieſes nicht erhoben, ſo wird deſſen Betrag nebſt allen rückſtändigen Zinſen bei dem Königsbergſchen Stadtgericht deponirt, und ein gleiches geſchiehet auch nach Erhebung des Kapitals in Abſicht der Zinſen, worüber die Coupons nicht eingeliefert ſind.

Zur Sicherheit dieſer Schuld haftet dem Inhaber der Obligation als ſpezielles Unterpfand der ganze Territorial-Umfang der Stadt Königsberg nebſt den darauf befindlichen Immobilien, und das Kämmereivermögen derſelben nebſt Pertinenzien, ſo wie das ganze Vermögen jedes Eigenthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzien.

Königsberg, den 1ſten Januar 1808.

(L. S.)

Der Magiſtrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg.

Gervais. Fiſcher. Reidenitz. Prin. Alexander. Raabe.

Formular zur Confirmation einer Königsbergſchen Stadt-Obligation.

Wir Endesunterſchriebene, von Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, Unſerm Allergnädigſten Herrn, durch das Patent vom 8ten Dezember 1807. dazu beſonders befehligt und authoriſirt, konfirmiren hiedurch vorſtehende, von dem Magiſtrat und den Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Kö-

Königsberg über ein Darlehn von 66 Rthlr. 60 gr. Sechs und Sechszig Thaler, Sechszig Groſchen, zu Fünf von Hundert zinsbar, und zwiſchen dem erſten Julius 1810. bis dahin 1814., nach dem Looſe zahlbar, unter Verpfändung der Stadt und ihres Kämmerei- auch des Vermögens der Eigenthümer und Einwohner ausgeſtellte Obligation de Dato Königsberg, den 1ſten Januar 1808. in allen ihren Punkten und Klauſeln, anſtatt und von wegen Höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät, und ertheilen ihr hiemit, dem oberwähnten Patent gemäß, die Allerhöchſte Landesherrliche Garantie, wonach Seine Königliche Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger dem Inhaber der Obligation für die Sicherheit ſeiner Forderung an Kapital, Zinſen und Koſten, Selbſt ſtehen.

Königsberg, den 1ſten Januar 1808.

(L. S.)

Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen verordnete

Wirklich Geheimer Staats- Kriegs-
und dirigirender Finanz-Miniſter
v. Schrötter.

Kanzler des Königreichs Preußen
v. Schrötter II.

(No. 24.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 20ſten Januar 1808., die Eintragung der Kriegeslaſten auf Fidei- und Kommisgüter betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Da Ich auf den beikommenden Bericht des Geheimen Ober-Finanzrath von Maſſow über das Moratorien-Geſuch des Grafen von Sandrecki die Verordnung vom 9ten Oktober v. J. §. VIII., von der den Lehns- und Fideikommißbeſitzern geſtatteten Befugniß, zum Behuf des Retabliſſements der Güter in Anſehung erlittener Kriegsſchäden, die erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter ſelbſt, hypothekariſch aufnehmen zu dürfen, dahin deklarirt habe, daß ſolche auch auf alle andere Kriegslaſten und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewendet werden, und ſelbſt ſolchen Lehns- und Fideikommißbeſitzern zu Statten kommen ſoll, die dieſe Laſten aus eigenen Mitteln beſtritten haben, ſo laſſe Ich Euch die deswegen dato ertheilte Reſolution mit dem Befehle abſchriftlich zufertigen, ſämmtliche Landes-Juſtizkollegia zur Nachachtung in allen ähnlichen Fällen anzuweiſen. Ich bin Ew. wohlaffektionirter König. Königsberg, den 20ſten Januar 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(Nro 25.) Patent wegen Aufhebung der bisherigen Einſchränkungen bei dem Handel mit Mühlenſteinen, in Rückſicht der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen. Vom 23ſten Januar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Bei der Schwierigkeit, die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen mit den benöthigten Mühlenſteinen aus den einländiſchen Steinbrüchen zu verſehen, haben Wir beſchloſſen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation, das bisher beſtandene Mühlenſteinregal, in Rückſicht der gedachten Provinzen, hiedurch aufzuheben.

Wir geſtatten daher einem jeden, der dazu ſonſten berechtigt iſt, und ſich damit abgeben will, nicht allein die Zubereitung von Mühlenſteinen aus Feldſteinen, ſondern auch den freien Handel, ſowohl mit ein- als ausländiſchen Mühlenſteinen aller Art, ohne weitere Beſchränkung.

Wir erlaſſen gleichfalls aus vorbemeldeter landesväterlicher Abſicht, das ſogenannte Mühlenſtein-Intereſſe bei der Einfuhr fremder Mühlenſteine, und genehmigen es, daß ſelbige gegen die in dem Acciſe-Tarif vom 22ſten Mai 1806. verordneten Acciſegefälle eingebracht werden können.

Die Krieges- und Domainenkammern und Acciſebehörden haben ſich hiernach zu achten, und die jetzige Verordnung zur Wiſſenſchaft des Publikums zu bringen. Gegeben Königsberg, den 23ſten Januar 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter.

(No. 26.) Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend. Für die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. Vom 14ten Februar 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. beſtimmen wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandelung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Inſtruktion für die Krieges- und Domainen-Kammern in Oſt- und Weſtpreußen Folgendes:

§. 1.

§. 1. Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf geſetzt geweſenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

§. 2. Will ein Gutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammen ziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln, ſo iſt zur Begründung ſeines Konſens-Geſuches, inſofern es vor Martini 1810. angebracht wird, weſentlich erforderlich: die Beibringung

a) entweder eines Atteſtes des Gerichthalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien mit denen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit ſtatt finde, oder:

b) wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Gutsbeſitzer mit Erlangung des Konſenſes, alle noch vorhandene Erbunterthanen auf dem Gute ohne alles Loskaufs-Geld, für freie Leute erklärt.

Konſens-Geſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der ꝛc. Kammer ſogleich zurückgewieſen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810. angebracht, ſo iſt die ꝛc. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inſpizirung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereien unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben oder ſonſt Jemanden, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zuſteht oder nicht.

Ein Erbrecht haben z. B. alle Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke, welche geſetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geſchehenen Aufkündigung, ſondern nur aus beſondern geſetzlichen Urſachen durch Urtheil und Recht aus dem Beſitz ihrer Ländereien geſetzt, oder deren Kindern nur auf dieſe Art die Succeſſion in der Beſitzung ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche alſo nicht zu der Klaſſe der im Oſtpreußiſchen Provinzial-Recht (Zuſatz 80 und 118) bezeichneten bäuerlichen Beſitzungen gehören, und

b) ob das in Rede ſtehende Land erſt ſeit dem Jahre 1752. in Oſtpreußen mit Inbegriff der urſprünglich dazu gehörigen, aber zum Weſtpreußiſchen Kammer-Departement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Rieſenburg, und Erbhauptämter Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre 1774. in Weſtpreußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt iſt, oder ſchon früher.

§. 4. Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden ſoll, Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht-, oder Erbzins-Recht zuſteht, und
b) daß ſolches erſt ſeit dem Jahre 1752. in Oſtpreußen und den genannten reſp. Haupt- und Erbhaupt-Aemtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre 1774. in Weſtpreußen und im Ermland als Bauerland benutzt iſt,

ſo hat die ꝛc. Kammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa ſtattfindende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Konſens zur Zuſammenziehung ſolcher bäuerlicher Ländereien zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt ſich bei dieſer Unterſuchung aber

§. 5. aus, daß auf das in Rede ſtehende Land, welches erſt ſeit dem Jahre 1752. in Oſtpreußen und den gedachten reſp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau, und ſeit dem Jahre 1774. in Weſtpreußen und dem Ermlande Bauerland iſt, irgend Jemanden, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zuſteht, ſo iſt der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen, nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den Beſitz ſolcher Ländereien zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben. Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beigebracht iſt, darf in dieſem Falle der Konſens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeit-Beſitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt ſich bei der Unterſuchung (§. 3.) daß auf das in Rede ſtehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und iſt dieſes Land ſchon vor dem Jahre 1752. in Oſtpreußen und den reſp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Rieſenburg, Schönberg und Deutſch-Eylau und vor dem Jahre 1774. in Weſtpreußen und in den Ermlande Bauerland geweſen, ſo iſt die ꝛc. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtſame derer, welche etwa auf den Zeit-Beſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

a) die Zuſammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu geſtatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etabliſſements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdeburgiſch auf der Höhe an Flächen-Inhalt erhält, und
b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll, den Konſens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Abſicht deſſen die Veränderung eintreten ſoll, wenigſtens eben ſo viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden ſoll, Erbzins- oder Erbpachtsweiſe oder auch als eigenthümliche Beſitzungen,

gen, ohne Dienſt-Mühlen- oder Getränkezwang in Etabliſſements von 4 bis 8 Hufen Magdeburgiſch nach der Qualität des Landes und dem Ermeſſen der ꝛc. Kammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er ſolches für ſich zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder auch ſämmtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überſchreiten will, an Größe und Güte möglichſt gleich kommendes Terrain zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben, ſo daß im Allgemeinen, die Regel nicht alterirt wird, daß von den reſp. vor 1752. und 1774. exiſtirten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeſchaffen werden kann.

§. 8. Doch kann bei dieſer Operation (§. 7.) der Mängel an Güte des Bodens durch Zuſatz in der Quantität und ſo umgekehrt nach dem Ermeſſen der ꝛc. Kammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etabliſſements in demſelben Dorfe verbleiben, hat die ꝛc. Kammer der Provinz darauf zu ſehen, daß die zu Bauerländereien beſtimmte Hälfte nicht blos der Größe, ſondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichſt gleich ſey.

§. 9. Bei außergewöhnlich ſchlechtem Boden, oder vorzüglich ungünſtiger Lage und etwa beſonders ſtatt findenden Umſtänden, bleibt es in einzelnen Fällen den ꝛc. Kammern überlaſſen, ausnahmsweiſe die Größe der Etabliſſements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdeburgiſch anzunehmen.

§. 10. In jedem Fall, wo die ꝛc. Kammern den Konſens ertheilen und ein Revers wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit (§. 2. b.) dazu eingereicht iſt, hat die ꝛc. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konſenſes allen Guts-Einſaſſen bekannt zu machen.

§. 11. Die ꝛc. Kammern ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit, die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereien vornehmen und die einzelne Etabliſſements, Dienſt- Getränke- und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die diesfällige Eintheilung der ꝛc. Kammer gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebot zufrieden ſeyn.

§. 12. Die Zuſammenziehung ſtädtiſcher Ländereien wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die aber ſchon exiſtirenden ſtädtiſchen Kämmerei- oder

Bauer-Dörfer, finden obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. 13. Die ꝛc. Kammern ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen Gefälle, Präſtationen und Sozietäts-Laſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke, entſtehen.

§. 14. Alle Verfügungen der ꝛc. Kammern und Unterbehörden in den hier beſtimmen Fällen ſind, exkluſive der Diäten der Kommiſſarien bei Lokal-Unterſuchungen, koſtenfrei zu erlaſſen.

Hiernach haben ſich die ꝛc. Kammern in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen zu achten.

Gegeben Königsberg, den 14ten Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter. v. Stein.

(No. 27.) Reglement, das Kriegs-Schulden-Weſen der Provinz Oſtpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbeſondere betreffend. Vom 23ſten Februar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Während des durch den Frieden vom 9ten Julius 1807. beendigten Krieges, hat das Kaiſerliche Königl. Franzöſiſche Gouvernement der Provinz Oſtpreußen und Litthauen eine Kriegs-Kontribution von Zwölf Millionen Franken dergeſtalt aufgelegt, daß davon Acht Millionen in baarem Gelde vom ganzen Lande getragen, jedoch von der Stadt Königsberg vorſchußweiſe entrichtet, und die übrigen Vier Millionen in Waaren von der Stadt Königsberg ausſchließlich übernommen werden ſollen; außerdem hat letztgedachte Stadt während der Beſetzung derſelben von den Kaiſerlich-Franzöſiſchen Truppen, den Anordnungen und Requiſitionen derſelben Genüge leiſten müſſen. Hieraus iſt ein Krieges-Schuldenweſen entſtanden, welchem Wir ſeit dem Friedensſchluß Unſere beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, auch in Hinſicht des in dieſes Provinzial-Kreditweſen eingreifenden Staats-Intereſſe, den jedesmaligen Präſidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, zum Commissario Regio ernannt haben. Um ſowohl die Königsbergſche Stadt-Obligationen, dem Patent de dato Memel den 8ten Dezember 1807. gemäß, einzulöſen, als auch den übrigen Theil der Kriegsſchuld, worüber keine Stadt-Obligationen ertheilt worden, zu berichtigen, ſoll von ſämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern der Städte und des platten Landes in Oſtpreußen und Litthauen, vom Militair- und Zivil-Stande, ohne alle Ausnahme als die, welche ſich aus dem etwanigen gänzlichen Unvermögen von ſelbſt ergiebt, eine Einkommenſteuer, ſo lange erhoben werden, bis das Kriegs-Schuldenweſen gänzlich getilgt ſeyn wird. Dieſe ganze Angelegenheit iſt mit dem General-Landtage und mit der Städtiſchen Commitée erwogen worden, und nach Maaßgabe der eingegangenen Gutachten derſelben verordnen Wir hiemit und ſetzen feſt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

Bezahlung der Steuer a) für die J. 1807. u. 1808.

§. 1. Da ſich der Ertrag der Einkommenſteuer, wie ſie nach dem zweiten Abſchnitt von der Stadt Königsberg, und nach dem dritten Abſchnitt von der ganzen Provinz zu entrichten iſt, ſich noch nicht überſehen läßt, das Kaiſerl. Königl. Franzöſiſche Gouvernement aber wegen aller ſeiner an die ganze Provinz und an die Stadt Königsberg insbeſondere habenden Friedens-Traktatenmäßigen Forderungen, in den feſtgeſetzten, den 15ten Junius d. J. zu Ende laufenden Terminen, befriediget werden muß, und außerdem vom ganzen Lande die Zinſen für die Inhaber der Stadt-Obligationen und die Adminiſtrations-Koſten, auch von der Stadt Königsberg noch andere Zahlungen geleiſtet werden müſſen; ſo muß die Einkommenſteuer für die Jahre 1807. und 1808. im Laufe dieſes Jahres von der Stadt Königsberg und von der übrigen Provinz ſo vielmal bezahlt werden, als es das annoch genauer auszumittelnde Bedürfniß nothwendig machen wird. Und da wegen des Dranges der Umſtände, ſtatt der im dritten Abſchnitt regulirten Einkommenſteuer von dem ganzen Lande, eine extraordinaire, den letzten Februar, März und April d. J. zahlbare Kriegsſteuer nach andern Grundſätzen bereits hat ausgeſchrieben werden müſſen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß einem Jeden durch das Quantum, welches er auf ebengedachte in den beſtimmten dreimonatlichen Terminen unerlaßlich zu bezahlende Kontribution bezahlt zu haben nachweiſen wird, die reglementsmäßige Einkommenſteuer, ſo lange als bezahlt angerechnet werden muß, bis dadurch jenes Quantum erſchöpfet ſeyn wird.

b) in der Folge.

§. 2. Vom 1ſten Januar 1809. ab, wird die Steuer von den Eigenthümern und Einwohnern der Stadt Königsberg, viermal jährlich, jedesmal mit Einem Viertel des einfachen Betrages der nach dem zweiten und dritten Abſchnitt zuſammen zu rechnenden Steuer, am 1ſten März, Junius, September und Dezember, und von allen Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, zweimal jährlich, jedesmal mit der Hälfte des einfachen Betrages der nach dem dritten Abſchnitt zu berechnenden Steuer, am 1ſten April und November, bezahlt. Es ſoll aber die Steuer nach und nach, ſo wie der Zuſtand des Landes es erlauben wird, erhöhet werden, um deſto eher das Kriegs-Schuldenweſen gänzlich zu tilgen, und ſolchergeſtalt deſto mehr an Zinſen und Adminiſtrationskoſten zu erſparen. Jede Zahlung (§. 1. 2.) muß in klingendem Silber-Courant geſchehen; es dürfen jedoch bei den am 1ſten März, April und Junius fälligen Zahlungen, die am folgenden 1ſten Julius zahlbaren Zinſen-Coupons der Königsbergſchen Stadt-Obligationen, und bei den am 1ſten September, November und Dezember fälligen Zahlungen die am folgenden 1ſten Januar zahlbaren Coupons, an Zahlungsſtatt angegeben werden.

c) wie lange.

§. 3. Von dieſer Steuer darf nichts zu irgend einem andern, als dem oben angegebenen Zweck verwendet werden, und Wir geben Unſer Königliches Wort, daß ſie aufhören ſoll, ſobald der Endzweck erreicht iſt. Der Ertrag der Steuer und die Verwendung ſollen durch umſtändliche Rechnungs-Extrakte jährlich bekannt gemacht werden.

Kaſſen- und Rechnungs-Weſen.

§. 4. So wie die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg wegen ihres ausſchließlichen Kriegs-Schuldenweſens, und wegen ihrer Obliegenheit zur vorſchußweiſen Bezahlung der auf die ganze Provinz gelegten Kontribution, ihre Repräſentanten erwählt haben; ſo iſt für das Intereſſe der ganzen Provinz, eine Deputation der Städte und des platten Landes organiſirt worden.

§. 5. Das Kaſſen- und Rechnungsweſen über die ganze Kriegsſchuld wird von der Haupt-Stadt-Kaſſe zu Königsberg, nach der bereits ertheilten umſtändlichen Inſtruktion, geführt, und zwar, wenn gleich von einem und demſelben Perſonali, dennoch in Abſicht der Buch- und Rechnungsführung über baare Einnahme und Ausgabe, in zwei verſchiedenen Abtheilungen, wovon die eine unter der Benennung der Naturalien Kontributionskaſſe, das ausſchließliche Schuldenweſen der Stadt Königsberg, und die andere unter der Benennung der Geld-Kontributions-Kaſſe, das durch die Kontribution von acht Millionen Franken entſtandene Schuldenweſen des ganzen Landes betrifft. Noch gehört zur Haupt-Stadt-Kaſſe das Dokumenten-Büreau über alle Stadt-Obligationen, ſowohl Behufs der ausſchließlichen Königsbergſchen, als der gemeinſchaftlichen Provinzial-Kriegsſchuld.

§. 6. Da beide Geld-Kaſſen von einerlei Perſonali verwaltet werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die monatlichen ordinairen Kaſſen-Viſitationen von dem Städtiſchen Commitée und von der Landes-Deputation gemeinſchaftlich abzuhalten ſind, wogegen extraordinaire Kaſſen-Viſitationen von der einen ſowohl, als von der andern für ſich allein angeordnet und abgehalten werden können, wenn gleich die anordnende Behörde, in ſo ferne die Umſtände es erlauben, auch die andere Behörde einladen wird, derſelben beizuwohnen. Die ordinairen und extraordinairen Kaſſen-Viſitations-Protokolle werden in gemeinſchaftlicher Verſammlung des Städtiſchen Commitée und der Landes-Deputation vorgetragen, und die erforderlichen Beſchlüſſe abgefaßt. Das übrige Buch- und Rechnungsweſen wird in Abſicht der Naturalien-Kontributions-Kaſſe, ausſchließlich von dem Städtiſchen Commitée, und in Abſicht der Geld-Kontributions-Kaſſe von der Landes-Deputation dirigirt. Die monatlichen und extraordinairen Kaſſen-Viſitations-Verhandlungen, nebſt den darauf abgefaßten Beſchlüſſen und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belegen, Abnahme-Protokollen und Beſchlüſſen, werden an den Commissarium Regium überſchickt, welcher ſie prüft, über ſeine Erinnerungen Auskunft und Verantwortung erfordert, nöthigenfalls Unterſuchungen darüber veranlaßt, und die Jahres-Rechnungen mit Belegen, Abnahme- und Unterſuchungs-Protokollen und Beſchlüſſen, der Ober-Rechen-Kammer zuſendet.

Indem auf ſolche Weiſe demjenigen Genüge geleiſtet wird, was die dem Staat obliegende und zuſtehende Ober-Aufſicht mit ſich führt; ſo bleibt übrigens die Haupt-Stadt-Kaſſe von allem Einfluß der Finanz-Behörden befreiet, und der Städtiſche Commitée, nebſt der mit ihm vereinigten Landes-Deputation, ſollen niemals und unter keinerlei Vorwande, als eine Unter-Staats-Finanz-Behörde behandelt werden.

Adminiſtrationskoſten.

§. 7. Wenn gleich der Königsbergſche Magiſtrat und Commitée, ſo wie die Landes-Deputation, das Kriegs-Schuldenweſen unentgeldlich bearbeiten; ſo kann doch ein Gleiches dem Kaſſen-Perſonali und den übrigen Subalternen nicht angemuthet werden, und es ſind außerdem mancherlei Adminiſtrations-Koſten unvermeidlich. Alle dieſe Koſten, in ſo ferne ſie nicht mit der einen oder der andern Art der Kriegsſchuld ausſchließlich verknüpfet, und alſo auch aus dem zur Tilgung derſelben beſtimmten Fonds zu tragen ſind, werden zuſammen geworfen, und hievon der dritte Theil von der Stadt Königsberg allein, mithin aus der Naturalien-Kontributions-Kaſſe, die übrigen zwei Drittel aber vom ganzen Lande, mithin aus der Geld-Kontributions-Kaſſe, berichtiget.

Aus welcher Kaſſe die Zinſen zu entrichten.

§. 8. Da die Separation der Naturalien- und Geld-Kontributions-Kaſſen erſt mit dem 4ten Oktober 1807. hat erfolgen können; ſo müſſen die Stück-Zinſen von allen bis dahin aufgenommenen Kapitalien zuſammen geworfen, und die Summe nach eben dem Verhältniß von jeder Kaſſe getragen werden, nach welchem die Kapitalien ſelbſt auf ſie treffen. Vom 4ten Oktober 1807. ab, trägt jede Kaſſe die Zinſen von dem Betrage der Kapitalien, die in die Kaſſe gefloſſen ſind.

Steuerpflichtigkeit der neuen Einwohner.

§. 9. Alle diejenigen, welche während des allgemeinen oder beſondern Kriegs-Schuldenweſens, als Offizianten in der Provinz, oder in Königsberg angeſtellet werden, oder ſonſt ihren Wohnſitz darin aufſchlagen, oder Grund-Eigenthum erwerben, ſind der Einkommenſteuer von dieſer Zeit ab, ebenfalls unterworfen.

Fortdauer der Steuerpflichtigkeit nach verändertem Wohnſitz und von exportirten Erbſchaften.

§. 10. Aber auch diejenigen, welche während und ſeit dem jetzt beendigten Kriege, die Provinz oder die Stadt Königsberg verlaſſen haben, oder noch vor der Tilgung des Kriegs-Schuldenweſens verlaſſen werden, müſſen ohne Rückſicht auf das von ihnen ſonſt etwan zu bezahlende oder nicht zu bezahlende Abfahrtsgeld aus ihrem Vermögen entweder ſo viel bezahlen als zum Zwanzigfachen, wenn ſie Königsbergſche Einwohner ſind, ſonſt aber zum zwölffachen der von ihnen für das Jahr 1807. zu entrichtenden Einkommenſteuer (mit Ausnahme der Beſoldungsſteuer) noch unbezahlt iſt, oder ſie müſſen Sicherheit dafür beſtellen, daß ſie die Einkommenſteuer, außer der Beſoldungsſteuer, fortwährend entrichten werden. Sind es Gewerbsleute, welche ihren Wohnort verändern, ſo wird ſtatt der Gewerbsſteuer, das im Gewerbe ſteckende Vermögen als Kapital verſteuert. Auf gleiche Weiſe wird es, ohne Rückſicht auf Abſchoßpflichtigkeit oder Freiheit, mit den Erbſchaften gehalten, welche aus den Provinzen, oder aus der Stadt Königsberg exportirt werden.

Eine Averſionalſteuer findet nicht ſtatt.

§. 11. Keinem Steuerpflichtigen, der die Provinz oder die Stadt Königsberg nicht verlaſſen will, kann geſtattet werden, ſich von der fernern Entrichtung der Einkommenſteuer, durch irgend eine Averſional-Summe zu befreien.

Welche Perſonen ſind ſteuerpflichtig?

§. 12. Steuerpflichtig ſind alle Perſonen, die ein Vermögen beſitzen, welches ein Einkommen gewährt, oder ſonſt ein fortwährendes Einkommen genießen, oder durch ihre Arbeiten, ſich ihren Unterhalt zu erwerben fähig ſind, ohne Unterſchied auf die ihrer Perſon oder ihrem Vermögen etwan ſonſt zuſtehenden Exemtionen und Privilegien. Blos der Sold und die Wartegelder der Perſonen des Militairſtandes, bleiben von der Einkommenſteuer befreiet, aber keinesweges die Penſionen derjenigen, die aus dem Militairſtande entlaſſen ſind.

Welches Vermögen iſt ſteuerpflichtig?

§. 13. Das Vermögen gehört entweder dem Staate, oder moraliſchen oder Privatperſonen. Was das Vermögen des Staats betrifft, ſo wird nur das reine Einkommen aus dem Ertrage der dem Staat gehörenden Grundſtücke beſteuert. Es ſind daher nicht blos die Staatskaſſen, ſondern auch alle für die Geſchäfte der Kaſſen und Geld-Inſtitute beſtimmte Gebäude des Staats, von der Beſteuerung ausgenommen, und es wird überhaupt von dem Vermögen des Staats, zu der beſondern Königsbergſchen Einkommenſteuer nichts beigetragen, wohl aber ſind die in Königsberg befindlichen Königlichen Mühlen, der im dritten Abſchnitte regulirten Steuer unterworfen. Milde Stiftungen müſſen als ſolche von dem reinen jährlichen Ueberſchuß ihrer Revenüen, der zu künftigen Ausgaben aufbewahret, oder zu Kapital gemacht wird, die Steuer entrichten. Es bleiben jedoch ſolche milde Stiftungen und öffentliche Anſtalten, die blos allgemeine Zwecke haben, als Hoſpitäler, Invaliden- und Korrektionshäuſer, Kranken- und Armenanſtalten jeder Art, chriſtliche Kirchen-, Univerſitäts- und Schulen-Fonds, von aller Beſteuerung frei, in ſo fern nicht die einzelnen Vermögensſtücke ſolcher Anſtalten, den dabei angeſtellten Lehrern und Offizianten zum Niesbrauch eingeräumt ſind, indem dieſe wie andere Niesbrauchberechtigte ſteuerpflichtig ſind. Auch die Pächter und Erbpächter der den milden Stiftungen aller Art zugehörigen Grundſtücke ſind, wie andere Pächter und Erbpächter zu behandeln. Das Kämmerei-Vermögen der Städte wird, wie jedes andere Vermögen einer moraliſchen Perſon, beſteuert, doch das Kämmereivermögen der Stadt Königsberg nur nach dem dritten Abſchnitte.

§. 14. Da nicht das Vermögen ſelbſt, ſondern nur das Einkommen beſteuert wird, ſo bleibt alles todte Vermögen ſteuerfrei; alſo Mobilien, Koſtbarkeiten, unzinsbare Schuld-Dokumente, ſelbſt das baare Geld, in ſo ferne es ungenutzt da liegt. Von den Grundſtücken bezahlt der Eigenthümer die Grund-Rente. Er bringt aber von dem Werth derſelben, woraus die Grund-Rente berechnet wird, diejenigen Koſten in Abzug, welche erweislich erfordert werden, um das durch den Krieg deteriorirte Grundſtück wieder in einen wirthſchaftlichen Zuſtand zu ſetzen. Dieſe Koſten müſſen aber ſpezifizirt, und durch Sachverſtändige revidirt, und nöthigenfalls ermäßiget werden. Auch bringt der Grundbeſitzer vom Werth des Grundſtücks, die darauf haftenden ablöslichen zinsbaren Kapitalien in Abzug, und nur vom Ueberreſt wird die Grund-Rente berechnet und entrichtet. Die zinsbaren Perſonal-Schulden vom Werth der Grundſtücke gleichmäßig in Abzug zu bringen, ſind die Grundbeſitzer zwar nicht befugt; wohl aber ſind ſie berechtiget, ihren in Oſtpreußen und Litthauen wohnenden Perſonal-Gläubigern, ſoviel von den Zinſen in Abzug zu bringen, als ſie an Einkommenſteuer weniger bezahlen würden, wenn ſie auch die Perſonalſchulden von dem Werth der Grundſtücke hätten in Abzug bringen dürfen. Wegen der an auswärtige Perſonal-Gläubiger zu berichtigenden Zinſen, dürfen die Grundbeſitzer von der Einkommenſteuer nichts abziehen. Bei allen Grundſtücken, welche durch Landwirthſchaft, das iſt, Ackerbau oder Viehzucht, einen Ertrag gewähren, kommt noch außer der Grundrente, der Gewinn des Pächters zur Verſteuerung. Dieſer wird immer auf die Hälfte der Grundrente, wie ſie ohne Abzug der Kriegs-Retabliſſements-Koſten und der ingroſſirten Schulden vom Werth der Grundſtücke zu ſtehen kommen würde, angenommen, und bei wirklich verpachteten Grundſtücken von dem Pächter, ohne daß er deshalb eine Schadloshaltung vom Verpächter fordern darf, bei ſolchen Grundſtücken aber, die der Eigenthümer ſelbſt bewirthſchaftet, von dieſem als Selbſtpächter, bezahlt. Gehört zur Benutzung eines Grundſtücks die Ausübung eines gewiſſen Gewerbes, ſo wird außer der von dem Eigenthümer zu bezahlenden Grundrente, die beſondere Gewerbsſteuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er ſey der Eigenthümer oder der Miether oder Pächter des Grundſtücks.

Von den Faſſionen.

§. 15. Jeder Steuerpflichtige iſt ſchuldig, ſein der Steuer unterworfenes Vermögen gewiſſenhaft anzugeben; auch jede von einer Steuerhebung zur andern ſich ereignende Veränderung getreulich anzuzeigen. Die bei öffentlichen Kaſſen oder auf Hypothek ausſtehende Kapitalien müſſen ſpezifiſch angegeben werden; bei Kapitalien, welche auf perſönlichen Kredit zinsbar untergebracht ſind, genügt die Anzeige des Geſammtbetrages. Stehen dergleichen zinsbare Perſonalſchulden bei Grundbeſitzern in Oſtpreußen und Litthauen aus, ſo iſt der Gläubiger zwar verpflichtet, den ganzen Betrag der diesfälligen Zinſen in ſeine Faſſion einzubringen, und der Betrag der Steuer muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens ohne Abzug berechnet werden; von dieſem ganzen Steuerbetrage aber wird dem Gläubiger eben ſo viel in Abzug geſtattet, als jeder einzelne Schuldner von den Zinſen ihm ſelbſt in Abzug bringt. Ehemänner, die mit ihren Ehefrauen nicht in Gemeinſchaft der Güter leben, und Väter, deren Kinder eigenes Vermögen beſitzen, müſſen die Faſſion auch über das Vermögen der letztern, ſo wie Vormünder und Kuratoren, die in der Vermögens-Verwaltung uneingeſchränkt ſind, über das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen abfaſſen und einreichen. Andere Vormünder müſſen unter ihren eigenen Faſſionen, die Vormundſchaften, welche ſie verwalten, mit Benennung der vormundſchaftlichen Behörden, anzeigen. Für ſolche Pflegebefohlenen, deren Vermögen von den Pupillenbehörden, oder unter der Direktion derſelben, von den eingeſchränkten Vormündern adminiſtrit wird, werden die Faſſionen von den Pupillenbehörden beſorgt, ſo wie auch die Gerichte den bei Majorennen durch Erbanfälle entſtehenden Vermögenszuwachs anzuzeigen haben. In den Faſſionen, welche die Gutsherrſchaften von ihren Vorwerken und Dörfern einreichen, werden, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur die wirklich noch exiſtirenden Bauern, Inſtleute und Geſinde aufgeführt. Die Guts- und Dienſtherrſchaften, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, ſind die von ihren Inſtleuten und Geſinde, Hausoffizianten, Kauf- und Handwerksgeſellen, in Hinſicht ihres Arbeitslohns und Dienſt-Einkommens zu entrichtende Kriegsſteuer, verſteht ſich mit Vorbehalt der Abrechnung auf den Dienſt- und Arbeitslohn, vorzuſchießen verpflichtet. Die Faſſionen ſelbſt werden

a) in Königsberg einer dazu beſonders niedergeſetzten Kommiſſion eingereicht;
b) in den übrigen Städten der Provinz, wird dazu eine Kommiſſion ernannt, die aus den Mitgliedern des Magiſtrats und einigen von der Bürgerſchaft zu wählenden Deputirten beſteht;
c) auf dem platten Lande werden zwar die Faſſionen der Ortsobrigkeit von jedem Steuerpflichtigen übergeben, dieſe ſendet jedoch ſolche an eine aus Repräſentanten der adlichen und köllmiſchen Gutsbeſitzer und der Pächter, in jedem landräthlichen Kreiſe zu wählende Kommiſſion, bei welcher der Landrath den Vorſitz führt. Die Organiſation dieſer Kommiſſionen wird von dem Commissario Regio dirigirt.

Wer etwas betrüglich verheimlichet, wird zur Unterſuchung gezogen, und mit der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1328. 1329. verordneten Strafe des qualifizirten Betruges belegt. Die Geldſtrafe nach Abzug des vierten

ten Theils für den Denunzianten, fließt, wenn der Kontravenient ein Königsbergſcher Einwohner iſt, zur Naturalien-, ſonſt zur Geld-Kontributionskaſſe.

Zwangsmittel gegen die ſäumigen Zahler.

§. 16. Wer die Einkommenſteuer nicht prompt entrichtet, wird in ſo fern ſich der Rückſtand nicht offenbar zur Niederſchlagung qualifizirt, durch die ſtrengſte, nöthigenfalls militairiſche Exekution, ſogleich dazu angehalten, und er muß für die Zwiſchenzeit, wenn er zur Kaufmannſchaft oder zur Judenſchaft gehört, Acht, ſonſt Sechs von Hundert an Verzugszinſen entrichten, in ſo ferne er nicht nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 834. zum Erſatz des höhern Schadens angehalten wird.

Prägravationsbeſchwerden u. Niederſchlagungsgeſuche.

§. 17. Prägravations-Beſchwerden und Niederſchlagungs-Geſuche werden von Königsbergſchen Einwohnern bei den deshalb angeordneten beſondern Kommiſſarien; und von den Kontributionspflichtigen außerhalb Königsberg, bei den nach §. 15. niedergeſetzten Kommiſſionen angebracht, unterſucht und entſchieden. Von der Entſcheidung der Königsbergſchen Kommiſſarien findet an die Städtiſche Commitée, und von der Entſcheidung der übrigen Kommiſſionen an die Landesdeputation (§. 4.) ein Rekurs ſtatt. Die hierauf erfolgte Entſcheidung wird als ſchiedsrichterliches Urtheil ohne weitere Inſtanz in Vollzug geſetzt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Tilgung der Kriegsſchulden der Stadt Königsberg insbeſondere.

Betrag der Königsbergſchen ausſchließlichen Kriegsſchuld.

§. 18. Der Betrag der aus den Mitteln der Stadt Königsberg ausſchließlich zu berichtigenden Kriegsſchulden, zu welchen alle diejenigen gehören, ſo unter der Kontribution von 8 Millionen Franken nebſt Zinſen und Koſten nicht begriffen, mithin Stadtſchulden im engern Sinne ſind, iſt in den gedruckten Mittheilungen über die Lage des Kriegs-Schuldenweſens der Stadt Königsberg vom 5ten November 1807. vorläufig auf 1,926,936 Thaler 80 gr. 3 pf. ausgemittelt worden. Und das Publikum wird (§. 3.) von dem weitern Erfolge benachrichtiget werden.

In wie fern die Kriegsſchäden, welche einzelne Einwohner erlitten haben, von der ganzen Stadt zu übertragen ſind.

§. 19. Das Kriegs-Schuldenweſen der Stadt Königsberg geſtattet keinesweges eine allgemeine Ausgleichung aller Kriegsſchäden unter den Einwohnern; es kann dahin vielmehr nur dasjenige gerechnet werden, was im Wege der förmlichen Requiſition von den Kaiſerlich-Königlichen Franzöſiſchen Behörden gefordert iſt, und was etwan außer dieſem Wege, durch irgend eine dieſer Autoritäten, dem Vermögen der Bürger entzogen worden iſt, wenn nämlich die Commitée der Städtiſchen Stände eine Entſchädigungsforderung aus dieſer zweiten Rubrik anzuerkennen ſich bewogen findet, oder ſolche im Wege Rechtens erſtritten wird. Was von den Franzöſiſchen Behörden konfiszirt worden iſt, wird von der Stadt nicht vergütet, und die Verluſte an auswärtigem hieſelbſt

ſelbſt befindlich geweſenem Vermögen, nur in ſo weit, als deſſen Betrag der Stadt bei Berechnung der Requiſitionsleiſtungen, von der Kaiſerlich-Königlichen Franzöſiſchen Behörde zu gut gerechnet worden iſt.

Wer außerhalb der Stadt für kontributionspflichtig zu achten?

§. 20. In Hinſicht auf die Verpflichtung zur Einkommenſteuer werden auch die zwar außerhalb den Stadtthören, aber innerhalb dem ſtädtſchen Territorio liegende Landbeſitzungen, welche weder unter landräthlicher, noch eines Domainenamts Aufſicht ſtehen, zur Stadt gerechnet.

Von den in der Stadt wohnhaften oder anſäßigen Gutsbeſitzern.

§. 21. In Anſehung derjenigen ſtädtſchen Einwohner, welche zugleich Gutsbeſitzer ſind, gelten folgende Beſtimmungen:

a) Gutsbeſitzer, welche in der Stadt Königsberg anſäßig, aber nicht wohnhaft ſind, tragen nur von ihren ſtädtiſchen Immobilien die Kriegsſteuer.

b) Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht nur anſäßig, ſondern auch wohnhaft ſind, ſcheiden blos mit ihren ländlichen Beſitzungen und deren Einkünften aus, ſind aber mit ihren übrigen Einkünften an Grundſtücken, Kapitalien, Dienſten ꝛc. ꝛc., der Beſchatzung zur Kriegsſteuer unterworfen.

c) Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht angeſeſſen, aber doch wohnhaft ſind, werden mit demjenigen Theil ihres Vermögens, welcher nicht in den Gütern ſteckt, als kontributionspflichtig für die Stadt angeſehen.

d) Gutsbeſitzer dagegen, welche blos ein Abſteigequartier in der Stadt haben, ſind zu einem Beitrage für die ſtädtſche Kriegs-Kontribution keinesweges verpflichtet.

Verſchiedene Arten des Einkommens

§. 22. Da alles Einkommen der Einwohner der Stadt Königsberg ſich in Einkommen von Grundſtücken, von Kapitalien, von Arbeitslohn, und Einkommen aus Wohlthätigkeit theilt, oder ſich doch an eine dieſer Arten des Einkommens vorzüglich anſchließet; ſo kommt es auf Ausmittelung und Beſteurung dieſer verſchiedenen Gattungen des Einkommens an.

Von landwirthſchaftlichen Grundſtücken.

§. 23. Der Werth der landwirthſchaftlichen Grundſtücke wird nach den im §. 44. vorgeſchriebenen Grundſätzen ausgemittelt. Von dem daraus ſich ergebenden Werth ſind Sieben und ein halbes von Hundert zur Einkommenſteuer, nämlich Fünf von Hundert des Eigners und Zwei und ein halb von Hundert des Pächters, zu ziehen. Beträgt alſo der Werth des Grundſtücks 6000 Rthlr., ſo beträgt das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 300 Rthlr. und in Rückſicht des Pächters 150 Rthlr., mithin in Rückſicht des Eigners und Selbſtpächters 450 Rthlr. Haften auf dem Grundſtück 4000 Rthlr. an ablöslichen zinsbaren Schulden, ſo bleiben für den Eigner als ſolchen, vom Werth des Grundſtücks nur 2000 Rthlr. übrig, wovon das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 100 Rthlr. beträgt; das reine Einkommen in Rückſicht auf den Pächter bleibt mit 150 Rthlr. unverändert ſtehen; benutzet der Eigenthümer dieſes Grundſtück ſelbſt, ſo beträgt die ganze von ihm zu verſteuernde Summe 250 Rthlr.

Von Häuſern.

§. 24. Das Einkommen von Häuſern wird vorzüglich durch den Betrag der Miethe beſtimmt, theils derjenigen, welche der Eigenthümer wirklich erhebt, theils derjenigen, welche er für den von ihm ſelbſt bewohnten oder benutzten Theil des Hauſes, und der etwa zugehörigen nutzbaren Gärten, mit demjenigen Preiſe zur Einnahme bringen muß, den eine Wohnung oder ſonſtige Nutzung dieſer Art, wenn ſie gemiethet wird, gewöhnlich koſtet. Von dieſem Ertrage wird ein Fünftel für Unterhaltungskoſten nebſt den Reallaſten (wofür weder das Karrengeld und Schornſteinfegerlohn, noch die Feuer-Societäts-Beiträge in dieſer Rückſicht gehalten werden können) zurückgeſchlagen. Beträgt der Ueberreſt weniger als Fünf von Hundert des Erwerbpreiſes, ſo werden letztere ohne alle Abzüge als der Ertrag des Hauſes angenommen. In jedem Fall werden die Zinſen der ingroſſirten ablöslichen Kapitalien in Abzug geſtellt. Das ſolchergeſtalt ausgemittelte reine Einkommen des Hauſes iſt der Gegenſtand der Beſteuerung, welcher in gleicher Art, Gerechtſame die ohne dazwiſchen kommenden Gewerbsbetreib Einkommen abwerfen (z. E. das Recht, einen jährlichen Grundzins zu forden) unterworfen ſind.

Von Mälzenbräuer-Häuſern.

§. 25. Bei Mälzenbräuer-Häuſern wird blos die darin befindliche Wohngelegenheit, und zwar ohne alle Abzüge, zur Immobiliar-Einkommenſteuer gezogen. Würde alſo die gewöhnliche Miethe einer ſolchen Wohngelegenheit 150 Rthlr. betragen, ſo iſt dieſe Summe zur Einkommenſteuer zu ziehen. Die Gewerbsſteuer von der Braunahrung wird in jedem Fall beſonders entrichtet, und zwar von demjenigen, der die Nahrung treibt, er ſey der Eigenthümer oder der Miether, von letzterem ohne Regreß an den Vermiether. Der Eigenthümer dagegen muß in einem ſolchen Fall die Miethe, die er zieht, bei der Immobiliar-Einkommenſteuer gehörig berechnen.

Von Dienſt-Wohnungen.

§. 26. Dienſtwohnungen werden vom Inhaber des Dienſtes, nach dem im vorigen §. 24. angedeuteten Maaßſtabe, verſteuert.

Von zinsbaren Kapitalien.

§. 27. Das Einkommen von zinsbar ausgeliehenen Kapitalien, es mögen dieſelben auf blos perſönlichen Kredit, oder gegen Sicherheit bei Privatperſonen, oder bei Leihe- und Kreditanſtalten ausgethan ſeyn, beſteht aus den Zinſen, welche dafür wirklich bedungen ſind.

Von Aktien.

§. 28. Die Dividenden der Aktien werden dem Einkommen von Kapitalien gleich geachtet, und nach gleichen Grundſätzen beſteuert.

Von Kapitalien, welche außerhalb der Stadt belegt ſind.

§. 29. Auch die außerhalb der Stadt, es ſey innerhalb oder außerhalb der Provinz, von Einwohnern der Stadt untergebrachten Kapitalien, ſind der Beſteuerung in Königsberg unterworfen.

Von Gewerben.

§. 30. Das Einkommen von Gewerben, oder von den ſelbſt angelegten Kapitalien, iſt wegen des ſehr ſchwankenden Gewinns, und der Schwierigkeit der Ausmittelung, nicht dazu geeignet, auf eine beſtimmte Summe, Behufs des Beitrages zur Kriegsſteuer fixirt zu werden. Es ſollen daher die verſchiedenen Gewerbe, nach Maaßgabe ihrer Einträglichkeit, in gewiſſe Klaſſen, und die Genoſſen eines und deſſelben Gewerbes, in gewiſſe Unterabtheilungen dieſer Klaſſen, nach dem Umfange ihres individuellen Gewerbes gebracht, für die mehreren Klaſſen und deren Abtheilungen, die Steuerſätze in gehörig ſteigendem Verhältniß beſtimmt, und nach dieſer Klaſſifikation die Gewerbsleute zur Kriegsſteuer zugezogen werden. Das Einkommen von zinsbaren Kapitalien, alſo auch von zinsbaren Staatspapieren (Banko-Obligationen, Seehandlungs-Aktien und Obligationen, Pfandbriefen, Churmärkſchen Landſchafts-Obligationen, Stadt-Obligationen und dergleichen), ſo wie von zinsbaren von andern Gewerbsleuten an ſie ausgeſtellten Privatpapieren ohne Unterſchied, iſt unter der Gewerbsſteuer begriffen, nicht anzuſehen, vielmehr ſind die diesfälligen Zinſen der beſondern Kapitalienſteuer (§. 27.) unterworfen.

Von Beſoldungen.

§. 31. Zu dem Einkommen, welches als Arbeitslohn anzuſehen iſt, gehören alle Vergeltungen für öffentliche und Privatdienſte, nicht minder aller Erwerb durch Kunſt, Talent und Geſchicklichkeit, mithin Beſoldungen und Emolumente der öffentlichen Offizianten, der Profeſſoren, Geiſtlichen, Lehrer ꝛc. der Lohn der Handlungsdiener, Haus-Offizianten, Geſellen, Belehnten und des Geſindes jeder Art. Dieſes Einkommen wird nach dem anzugebenden Betrage verſteuert, mit Ausnahme der gemeinen Arbeiter, welche durch eine Klaſſifikation, die ſich dem Gewerbe (§. 30.) anſchließt, zum Beitrage gezogen werden.

Von Penſionen ꝛc.

§. 32. Penſionen, Wartegelder, Einkünfte von Leibrenten und Präbenden, alles ohne Unterſchied, ob es in oder außerhalb der Provinz gehoben wird, ſind (mit Ausnahme der ſteuerfreien Wartegelder der Perſonen vom Militairſtande §. 12.) bei der Beſchatzung den Beſoldungen gleich zu achten, und ſo weit mit ſelbigen Naturalien verbunden ſind, müſſen ſolche vollſtändig angegeben werden.

Von Naturalien.

§. 33. Bei der Veranſchlagung der Naturalien zu Gelde, wird der Preis des Roggens auf 2 Rthlr. für den Scheffel, und das Holz nach dem Holzgartenpreiſe gerechnet, wie er bei dem Ausbruch des Krieges war, nämlich 9 Rthlr. 75 gr. für das Achtel hartes und 7 Rthlr. 12 gr. für das Achtel weiches Holz.

Einkünfte aus Stiftungen.

§. 34. Einkünfte aus milden Stiftungen, Stipendien, Familienſtiftungen ꝛc., in ſofern dergleichen Einkünfte als bloße Almoſen nicht zu betrachten ſind, werden von dem Nutznießer nach der Anlage für die Beſoldungen verſteuert.

Steuerſätze bei den im §. 22. bis 34. aufgeführten Arten des Einkommens

§. 35. Ueber die Beſteuerungsart der bisher aufgeführten verſchiedenen Gattungen des Einkommens gelten folgende Vorſchriften:

a) alles beſteuerbare Einkommen aus Fonds, welche den Perzipienten ſelbſt gehören, alſo Einkommen von Grundſtücken und zinsbaren Kapitalien ꝛc. zahlt zur Kriegesſteuer:

vom erſten Hundert Zwei Drittel Prozent,
vom zweiten Hundert Vier Drittel Prozent,
vom dritten Hundert Sechs Drittel Prozent,

und ſofort ſteigend von jedem Hundert zwei Drittel Prozent mehr, bis der Betrag der ganzen Abgabe von dem ganzen Einkommen Zwanzig Prozent beträgt, welches bei 5900 Rthlr. Einkommen ſtatt finden wird. Höheres Einkommen wird nur mit Zwanzig Prozent belegt.

b) Alles Einkommen aus Fonds, welche dem Perzipienten nicht gehören, alſo von Gehalten und Emolumenten, von Leibrenten, Präbenden ꝛc. ꝛc. zahlt zur Kriegsſteuer:

für das erſte Hundert einhalb Prozent, und für jedes folgende Hundert einhalb Prozent mehr.

Das Maximum der ganzen Abgabe wird auf Funfzehn Prozent des ganzen Einkommens beſtimmt.

A. §. 36. Die Tabelle A. enthält den nach den Grundſätzen des §. 35. berechneten Steuerſatz für die dort angeführten Arten des Einkommens; es iſt aber der niedrigſte Satz von reſp. 45 gr. und 60 gr. auch alsdann zu entrichten, wenn das Einkommen jährlich die Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht, und die höhern Sätze der Taxe finden nur alsdann erſt Anwendung, wenn das höhere Hundert des Einkommens voll iſt.

B. Die Tabelle B. ſtellt die für die Gewerbe, mit Einſchluß der gemeinen Handarbeiter zur Steueranlage beſtimmte Klaſſen und Abtheilungen dar, mit gleichmäßiger Angabe des für jede derſelben beſtimmten einfachen Steuerſatzes. Es bleibt jedoch in Abſicht der Fünften Klaſſe dem Ermeſſen der Kommiſſarien und dem Commitée überlaſſen, noch Vier Zwiſchenabtheilungen anzunehmen, mithin die Gewerbsſteuer in dieſer Klaſſe mit 128 Rthlr. anfangen, und zu 170 Rthlr. 60 gr., 256 Rthlr., 341 Rthlr. 30 gr., 512 Rthlr., 682 Rthlr. 60 gr., 1024 Rthlr. und 1365 Rthlr. 30 gr. ſteigen zu laſſen.

§. 37. Die Beſtimmung, in welche der angeordneten Klaſſen und Abtheilungen die Gewerbsleute geſtellt werden ſollen, wird durch beſondere aus den Zünften und Gewerken niederzuſetzende Kommiſſarien gegeben werden, und die in der Tabelle B. zu den Klaſſen genannten Gewerbe ſind zum Theil nur Beiſpielsweiſe angeführt.

Derjenige Gewerbsmann, welcher ſich durch die Klaſſifikation gravirt findet, muß mit Beſtimmtheit das Maximum ſeines Gewerbeinkommens nachweiſen, und wird dann mit der Taxe des Kapitaliſten belegt.

§. 38. Die Kriegesſteuer wird für jedes Einkommen aus den drei Hauptabtheilungen beſonders berechnet, ohne das verſchiedene Einkommen zuſammenzuwerfen. Bei der Beſtimmung des Prozentſatzes wird der Ueberſchuß über

100 Rthlr. nicht in Betrachtung gezogen (§. 36.), mithin die Steuer für dieſen Ueberſchuß, nur nach dem Prozentſatze des vorhergegangenen Hunderts berechnet, ſo daß z. E. 450 nur nach dem Prozentſatze von 400 Rthlr., obwohl nach ihrem ganzen Betrage verſteuert werden. Bei der Berechnung der Steuer ſelbſt, wird der Ueberſchuß über die Dekade weggelaſſen, wenn er die Hälfte der unvollſtändigen Dekade nicht überſteigt; überſteigt er ſie aber, ſo wird die Dekade für voll angenommen; z. B. das Einkommen von 455 Rthlr. wird nur wie 450 Rthlr., das Einkommen von 456 Rthlr. aber, wird wie 460 Rthlr. verſteuert.

Von den Faſſionen.

§. 39. Das Einkommen mit und ohne Grundſtück, ſo wie der §. 35. daſſelbe abtheilt, kann nur durch eigenes Geſtändniß des Verpflichteten ausgemittelt werden.

§. 40. Zu dieſen Geſtändniſſen oder Faſſionen ſollen beſondere Formulare gedruckt, vertheilt, von zu ernennenden Kommiſſarien eingeſammelt, und wo es nicht anders geſchehen kann, auch von ihnen ſelbſt, nach der Angabe der Steuerpflichtigen, gefertiget werden.

§. 41. Die Faſſionen müſſen alle verſchiedene Arten des Einkommens bei jedem einzelnen Deklaranten enthalten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß derjenige, welcher verſchiedene Arten des Einkommens vereinigt hat, auch jede Art deſſelben beſonders angeben muß, ſo wie, daß jeder, der mehrere Gewerbe gleichzeitig treibt, auch in Anſehung eines jeden beſonders klaſſifizirt wird.

§. 42. Die Richtigkeit der Angaben in den Faſſionen wird durch zu ernennende Kommiſſarien, auf den Grund einzuziehender Nachrichten, geprüft, und die Faſſionen werden jährlich revidirt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Tilgung der gemeinſchaftlichen Kriegsſchuld der ganzen Provinz Oſtpreußen und Litthauen.

Betrag der Kriegsſchuld.

§. 43. Die gemeinſchaftliche Kriegsſchuld der ganzen Provinz beſteht aus der baaren Kriegs-Kontribution von Acht Millionen Franken und den davon abhängigen Zinſen und Koſten. Das Publikum wird über den ganzen Betrag dieſer Schuld vollſtändige Nachricht erhalten (§. 3.). Auf andere Kriegsſchäden, welche einzelne Städte, Güter oder Perſonen, oder auch ganze Kreiſe erlitten haben, kann hier keine Rückſicht genommen werden.

Vom Werth der Grundſtücke.

§. 44. Da in Abſicht der Arten des Einkommens gegen den vorigen Abſchnitt (§. 22.) keine Verſchiedenheit obwaltet, ſo kommt es zuvörderſt auf die Ausmittelung des Werths der Grundſtücke an. Und dieſe wird von allen Grundſtücken, ohne Unterſchied der Qualität, jedoch nur in ſo fern ſie nicht unter dem Umfange eines Bauer-Erbes ſind, und davon das Nutzungsrecht dem Inhaber erblich zuſtehet, folgendermaßen ausgemittelt:

a) Iſt das Grundſtück ganz verpachtet oder vermiethet, ſo wird der Theil der öffentlichen Grundabgaben und der Unterhaltungskoſten, welchen der Pächter oder Miether nicht übernommen hat, von der Pacht oder Miethe abgezogen. Das Zwanzigfache des Ueberreſtes wird für den Werth angenommen. Bei ſtädtiſchen Gebäuden wird ein Fünftheil der Miethe auf Unterhaltungskoſten zurückgeſchlagen.

b) Läßt ſich auf dieſem Wege der Werth nicht ausmitteln: ſo wird der letzte Erwerbspreis inſoweit für den Werth angenommen, als derſelbe in dem Zeitraum zwiſchen dem 1ſten Oktober 1788. und 1ſten Oktober 1806. d. i. in den letzten 18 Jahren vor dem Kriege bedungen iſt, das Grundſtück ſeitdem keine weſentliche Veränderungen erlitten hat, auch den Umſtänden nach nicht anzunehmen iſt, daß bei der Veräußerung eine beſondere Begünſtigung des Erwerbers ſtatt gefunden habe.

c) Kann auch ſo der Werh nicht ausgemittelt werden, ſo iſt dafür die letzte landſchaftliche — oder wo dieſe nicht ſtatt findet — gerichtliche Taxe anzunehmen, in ſo fern ſie in den Zeitraum von den vorerwähnten Achtzehn Jahren fällt, und das Grundſtück ſeitdem keine weſentliche Veränderung erlitten hat.

d) Iſt endlich auch ſo der Werth nicht auszumitteln, ſo wird das Grundſtück über Pauſch und Bogen durch zwei Sachverſtändige taxirt, deren einen die in §. 15. angeordnete Kommiſſion, den andern der Eigner wählt. Können dieſe ſich nicht einigen, ſo entſcheidet ein dritter Sachverſtändiger, den die Landes-Deputation ernennt. Es ſteht aber auch jedem Eigener frei, ſich der Zuziehung eines von ihm gewählten Sachverſtändigen zu begeben, und alsdann entſcheidet der Sachverſtändige der vorerwähnten Kommiſſion unbedingt, inſofern ihm nicht grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Landes-Deputation zu ernennenden Sachverſtändigen provocirt werden darf. Bei Gütern, welche dem landſchaftlichen Kreditſyſtem aſſociirt ſind, werden die Sachverſtändigen aus den landſchaftlichen Taxatoren gewählt, bei den übrigen Gütern aber ſind die Kommiſſionen und der Eigner, jeder für ſein Theil, in der Wahl der Sachverſtändigen uneingeſchränkt. Die Taxe geſchieht über Pauſch und Bogen, ſo daß blos der Werth des Ganzen angegeben wird. Bei Gebäuden und Gärten iſt ausdrücklich auf den Nutzungs-, nicht auf den Bau- oder Anlagewerth zu ſehen; und eben deshalb dürfen die Kommiſſionen (§. 15.) zur Abſchätzung der Gebäude nicht bloße Handwerker, ſondern nur ſolche Subjekte nehmen, die mit dem wirklichen Nutzungs- oder Kaufwerthe der Gebäude bekannt ſind.

e)

e) Fünf Prozent oder ein Zwanzigtheil des nach a, b, c, d. ausgemittelten Werths werden für das reine Einkommen des Grundeigners angenommen.

f) Von dieſem reinen Einkommen beträgt die Kriegsſteuer bei landwirthſchaftlichen Grundſtücken vier und ein halb, und bei andern Grundſtücken drei von Hundert.

g) Bei Grundſtücken vermiſchter Qualität, z. B. Häuſern, wozu Radicalland gehört, muß das Gebäude und das ländliche Grundſtück beſonders taxirt werden.

h) Zur Erläuterung werden folgende Beiſpiele angeführt:

aa) Das Gut iſt ganz verpachtet, der Pächter hat alle öffentliche Laſten und die currente Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii übernommen; die Pacht iſt mit Einſchluß der, zu baarem Gelde nach den mittlern Marktpreiſen vor dem Kriege angeſchlagenen Naturalien 4000 Rthlr., das Gut alſo 80000 Rthlr. werth; ſo giebt von dieſem reinen Einkommen von 4000 Rthlr., der Grundeigner 3 Prozent d. i. .... 120 Rthlr.
Der Pächter von 4000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent oder .... 60 Rthlr.

bb) Iſt das Gut, welches der Beſitzer ſelbſt bewirthſchaftet, im Jahr 1800. für 50000 Rthlr. gekauft; ſo wird das Einkommen aus dem Gute zu 5 Prozent mit 2500 Rthlr. angeſchlagen, und der Beſitzer zahlt davon als Grundeigner 3 Prozent .... 75 Rthlr.
und als Selbſtpächter 1½ Prozent .... 37½ —
alſo überhaupt .... 112½ Rthlr.

cc) Iſt das Gut mit Einſchluß der Forſten im Jahr 1796. mit der gerichtlichen Taxe von 70000 Rthlr. in Erbtheilung übernommen worden, adminiſtrirt der Beſitzer ein Vorwerk und die Forſten ſelbſt, und hat er die übrigen 2 Vorwerke ſeparat zu 1200 und 1000 Rthlr verpachtet; ſo zahlt er als Grundeigner von 70000 Rthlr. Werth, 3 Prozent des Einkommens von 3500 Rthlr. mit .... 105 Rthlr.
die Abgabe von der Pachtnutzung ſollte demnach ſeyn 1½ Prozent von 3500 Rthlr. d. i. .... 52½ —
Aber es zahlt darauf der Pächter des erſten Vorwerks von 1000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent d. i. .... 15 —
der Pächter des zweiten Vorwerks von 1200 Rthlr. Pacht 1½ Prozent. 18 —
mithin ſchießt der Eigner noch für den Theil, den er ſelbſt bewirthſchaftet, nach .... 19½ —
Summa 52½ Rthlr.

Sollte ſich bei einer Berechnung dieſer Art ergeben, daß der Eigner im Verhältniſſe ſeiner Selbſtnützung zu wenig nachſchießen würde; ſo kann der Erwerbpreis, oder die frühere landſchaftliche oder gerichtliche Taxe, nicht zur Grundlage der Beſteuerung dienen, und der Beſitzer muß ſich der Taxe durch Sachverſtändige unterwerfen. Wäre z. B. zu überſehen, daß die von dem Gutsbeſitzer vorbehaltene Adminiſtration des Hauptvorwerks und der Forſten, mehr als die Hälfte der Nutzung des ganzen Guts ausmachten, ſo könnte auf den Erwerbspreis von

70000

70000 Rthlr. nicht gerückſichtiget, und es müßte eine Taxe durch Sachverſtändige veranlaßt werden. Fällt dieſe auf 90000 Rthlr. aus; ſo zahlt der Beſitzer als Grundeigener 3 Prozent des Einkommens von 90000 Rthlr. Werth, das iſt von 4500 Rthlr. mit .... 135 Rthlr.
die ganze vom Pachteinkommen zu zahlende Abgabe würde die Hälfte
hievon ſeyn, mit .... 67½ —
davon zahlte der erſte Pächter von 1000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent .... 15 —
der zweite von 1200 Rthlr. .... 18 —

alſo beide zuſammen .... 33 Rthlr.
und der Grundeigner muß für den in Adminiſtration behaltenen Antheil
noch nachſchießen .... 34½ Rthlr.

Summa 67½ Rthlr.

dd) Ein Haus, zu welchem keine Ackerwirthſchaft gehört, zahlt jährlich 100 Rthlr. Miethe. Der Eigner hat davon jährlich 3 Rthlr. an öffentlichen Abgaben zu zahlen; ſo wird von der Miethe zurückgeſchlagen ⅕. für Unterhaltungskoſten mit 20 Rthlr. und die öffentliche Abgabe mit 3 Rthlr. bleiben reines Einkommen 77 Rthlr. wovon der Eigner 3 Prozent mit .... 2 Rthlr. 27 Gr. 16⅕ Pf. zahlt.

Eben ſo viel zahlt derjenige, welcher ein z. B. im Jahr 1795. mit 1540 Rthlr. erkauftes, ſeitdem nicht weſentlich verändertes Haus ganz bewohnt, oder zum Theil bewohnt, zum Theil vermiethet hat. Denn von 1540 Rthlr. iſt das reine Einkommen zu 5 Prozent auch 77 Rthlr. Und es darf auf keinen Fall durch Abzüge vom rohen Einkommen eines Hauſes das reine Einkommen deſſelben auf eine geringere Summe als Fünf von Hundert des Erwerbpreiſes herabgeſetzet werden.

ee) Wird von einem ganzen Erbe in einer Landſtadt das Haus auf 1500 Rthlr., das Land auf 900 Rthlr. taxirt; ſo zahlt der Beſitzer von 2400 Rthlr. Werth, alſo 120 Rthlr. Einkommen, als Eigner 3 Prozent mit .... 3 Rthlr. 54 Gr.
von 900 Rtl. Werth oder 45 Rtl. Pacht 1½ Proz., als Selbſtpächter — 60¾ Gr.

Summa 4 Rthlr. 24¾ Gr.

ff) Iſt ein ganzes Erbe im Jahr 1801. für 2400 Rthlr. übernommen, bewohnt der Eigner das Haus ſelbſt, hat aber den Acker und Wieſen für 50 Rthlr. verpachtet; ſo zahlt er als Eigner von 2400 Werth d. i. 120 Rthlr. Einkommen 3 Prozent mit .... 3 Rthlr. 54 Gr.
und ſein Pächter von 50 Rthlr. Pacht 1½ Prozent .... — 67½ Gr.

Von Pertinenzien der ſtädtiſchen Grundſtücke.

§. 45. Nutzbare Gärten und Gerechtigkeiten, z. B. Brau- und Brennerei, ſind in dem Werth der ſtädtiſchen Grundſtücke jederzeit mit zu begreifen, und zur Taxe des Eigners zu ziehen. Wer aber in den Städten die Brau- oder Brennerei, den Anbau und Verkauf der Gartenfrüchte ꝛc. als Gewerbe treibt, bezahlt dafür eine beſondere Gewerbſteuer. Sogenannte Feldgärten, die regelmäßig mit Getreide beſäet werden, ſind als Aecker anzuſehen.

Von Königlichen Domainen.

§. 46. Die Zeitpächter der Königl. Domainen zahlen gleich andern Pächtern 1½ Prozent des reinen Pachtquantums. Trägt das Amt überhaupt 14000 Rtlr.
gehen hievon an Gefällen ab, von welchen der Beamte nur
Rendant iſt . . . . 6600 Rtlr.
ſo zahlt der Pächter 1½ Prozent von . . . . 7400 Rtlr.
mit . . . . 111 Rtlr.

Die Domainenkaſſe zahlt dagegen gleich allen andern Grundeignern ihrerſeits 3 Prozent der Pacht oder andern Renten von Grundſtücken, inſofern Fiskus überhaupt in der Qualität als Grundbeſitzer Revenüen zieht. Eben ſo verſteht es ſich bei Privat-Grundſtücken von ſelbſt, daß der Eigenthümer zwar die Grundrente von dem ganzen Ertrage, mit Einſchluß der baaren Gefälle entrichten muß; daß er aber, wenn das Grundſtück durch Landwirthſchaft einen Ertrag gewährt, und er es ſelbſt bewirthſchaftet, die beſondere Rente als Selbſtpächter nur vom landwirthſchaftlichen Ertrage, nicht von den baaren Gefällen zahlen darf.

Von Erbpächten.

§. 47. Erbpächter werden wie Gutsbeſitzer behandelt in Rückſicht der Abgabe als Grundeigner, aber bei der Abgabe als Pächter, wird der Kanon nicht zurückgeſchlagen. Der eigentliche Erwerbspreis eines Erbpachtguts, das 500 Rthlr. Kanon zahlt, und im Jahr 1803 für 3000 Rthlr. Einkaufsgeld erſtanden iſt, beſtehet im Zwanzigfachen Betrage von 500 Rthlr. mit Hinzurechnung der 3000 Rthlr., alſo in 13000 Rthlr., worauf 3000 Rthlr. ausgezahlt, 10000 Rthlr. aber unablöslich zu 5 Prozent verzinslich ſtehen geblieben ſind. Hiernach zahlt der Erbpächter als Grundeigner von 3000 Rthlr. Werth, die er im Gute beſitzt, alſo 150 Rthlr. daher geleiteten Einkommens 3 Prozent . . . . 4 Rthlr. 45 Gr.
als Selbſtpächter eines Guts von 13000 Rthlr. oder 650
Rthlr. Einkommen 1½ Prozent . . . . 9 Rthlr. 67½ Gr.
Summa 14 Rthlr. 22½ Gr.

Nur letztere 9 Rthlr. 67 Gr. 9 Pf. zahlt der Erbpächter in dem Fall, wenn er auf ſein Erbpachtsrecht 3000 Rthlr., oder mehr an zinsbaren Schulden hat eintragen laſſen.

Der Obereigenthümer, es ſey Fiskus oder ein Privatmann, zahlt die Steuer des Eigenthümers von ſeinen Erbpachtsgefällen.

Es iſt alſo ein Gut, in welchem ein Erbpächter auf 500 Rthlr. Kanon angeſeſſen iſt, eben dieſes Kanons wegen, den Zwanzigfachen Betrag von 500 Rthlr. mehr werth, das iſt, 10000 Rthlr., und der Grundeigner ſteuert daher auch von dieſem Werthe.

Von der Beſoldungs- u. Gewerbsſteuer überhaupt.

§. 48. Die Steuer auf Beſoldungen, Lohn und Gewerbe, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

a) Steuer von den Gehalten der Königlichen, ſtädtiſchen und ſtändiſchen, geiſt- und weltlichen Civiloffizianten, und von Penſionen aus öffentlichen Fonds.

b) Steuer von Arbeitslohn und Gewerben.

Der weſentliche Unterſchied dieſer zwei Arten von Einkommen iſt, daß jenes keiner willkührlichen Erhöhung von Seiten des Perzipienten fähig iſt, dieſes aber durch die gegenſeitige Konkurrenz des Dienſtnehmers und Dienſtleiſters beſtimmt wird.

Von der Beſoldungs- u. Penſionsſteuer der Offizianten.

§. 49. In dieſer Hinſicht ſollen

a) alle Offizianten bis zu 100 Rthlr. Gehalt oder Penſion mit 15 Gr. Preuß. beſteuert werden.

b) über 100 bis 200 Rthlr. Gehalt, ſollen mit einer Abgabe von $\frac{3}{12}$ Prozent über 200 bis 300 Rthlr. Gehalt, mit einer Abgabe von $\frac{4}{12}$ Prozent, und ſofort mit jedem 100 Rthlr. um $\frac{1}{12}$ Prozent, ſteigend belegt werden;

c) und dieſe Beſteurung wächſet, bis ſie 3 Prozent erreicht, welches nach Anlage C. bei Gehalten von 3500 Rthlr. der Fall iſt.

d) alle Gehalte über 3500 Rthlr. zahlen überhaupt 3 Prozent.

e) Emolumente aller Art gehören zum Gehalte, und ſind bei der Beſteurung mit in Anſchlag zu bringen.

f) Dienſtländereien können daher keine Steuer von Grund- oder Pachteinkommen zahlen, da ihr Ertrag als Emolument ſchon beſteuert wird.

g) Offizianten, welche außer den Dienſtländereien, noch andere Grundſtücke beſitzen oder in Pacht haben, oder neben ihrem Dienſte, noch ein Gewerbe treiben, müſſen dagegen davon die allgemeine Steuer erlegen.

h) Doch ſollen die Land-Schulhalter, welchen ein Handwerk zu treiben, nachgegeben iſt, davon keine beſondere Steuer bezahlen.

Von der Gewerbſteuer in den Städten, und

§. 50. Diejenigen, welche in Lohn von Privatleuten ſtehen, oder Gewerbe treiben, werden nach einer Klaſſifikation beſteuert. Hiebei gilt für die Städte die für die beſondere Kriegsſteuer der Stadt Königsberg in der Beilage B. feſtgeſetzte Klaſſifikation, jedoch mit den nähern Beſtimmungen:

a) die Sätze fangen nur mit Zwei Fünfteln der Königsbergſchen an, und ſteigen dann, wie bei Königsberg, durch ſtetes Verdoppeln.

Klaſſe I.	alſo für Nr.	1.		12	Gr.
Klaſſe II.	= = =	2.		24	=
	=	3.		48	=
Klaſſe III.	= = =	4.	1 Rthlr.	6	=
	=	5.	2 —	12	=
	=	6.	4 —	24	=

Klaſſe IV.

Klaſſe IV. alſo für Nr.	7.	8 Rthlr.	48 Gr.
=	8.	17 —	6 =
=	9.	34 —	12 =
Klaſſe V. = = =	10.	68 —	24 =
=	11.	136 —	48 =
=	12.	273 —	6 =
=	13.	546 —	12 =

Es bleibt aber auch hier den Kommiſſionen (§. 15.) überlaſſen, bei Nr. 10. bis 13. noch Zwiſchenabtheilungen anzunehmen, und alſo die Gewerbſteuer in der fünften Klaſſe mit 51 Rthlr. 18 Gr. anfangen und auf 68 Rthlr. 24 Gr., 102 Rthlr. 36 Gr., 136 Rthlr. 48 Gr., 204 Rthlr. 72 Gr., 273 Rthlr. 6 Gr., 409 Rthlr. 54 Gr. und 546 Rthlr. 12 Gr. ſteigen zu laſſen (§. 36).

b) Wo das Reihebrauen aufgehoben iſt, wird derjenige, welcher die Braugerechtigkeit wirklich ausübt, (es ſey als Eigenthümer oder als Miether des Hauſes) als Brauender mit der Gewerbſteuer belegt; wo das Reihebrauen nicht aufgehoben iſt, gehöret die Braugerechtigkeit bloß unter die nach §. 45. zur Taxe zu ziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.

c) Wer ſich durch die Gewerbſteuer prägravirt findet, muß ſeinen Vermögenszuſtand offen darlegen und nachweiſen, daß die Auflage auf ihn mehr als drei Prozent des höchſten Einkommens betrage, auf welches er mit Wahrſcheinlichkeit rechnen kann. Wird eine ſolche Nachweiſung geführt, ſo wird der Prägravirte ſtatt aller Kriegsſteuer, mit einer Abgabe von drei Prozent ſeines höchſten wahrſcheinlichen Einkommens belegt. Zu dieſem Einkommen gehören aber nicht bloß Geld- ſondern auch Naturalnutzungen aller Art, welche nach den mittlern Marktpreiſen, die vor Ausbruch des Krieges ſtatt fanden, angeſchlagen werden müſſen.

auf dem platten Lande.

§. 51. Der Gewerbſteuer des platten Landes unterliegen alle diejenigen, welche nicht durch die Abgabe von Grundeinkommen oder von Pachten getroffen werden, außer denen, die eigentliches Arbeitslohn oder Gewinn von Gewerben, außer der Landwirthſchaft beziehen; mithin alle Laßbauern und alle Eigenkäthner und bloße Morgeninhaber, da ſie nicht füglich auf eine andere Art zur Mitleidenheit gezogen werden können. Hieraus ergiebt ſich — parallel mit der Klaſſifikation für die Städte — folgende Klaſſifikation:

Klaſſe I. Gemeines Geſinde, ſo weit es baaren Lohn erhält, und Hirten	Nr. 1.	— Rtl.	12 Gr.
Klaſſe II. Inſtleute, Lohnſchäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen, nach ihrer Situation	= 2.	— =	18 =
	= 3.	— =	36 =

Klaſſe III. Eigenkäthner, Morgenbeſitzer, Landhandwerker, in ſo fern ſie blos auf Beſtellung, und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Satzſchäfer, Ausgeberinnen, Schreiberburſchen die auf Gehalt ſtehen, nach ihrer verſchiedenen Situation . . . . Nr. 4. — Rtlr. 60 Gr.
= 5. — = 75 =
= 6. 1 = — =

Klaſſe IV. Laßbauern, (d. i. Bauerwirthe welchen das Land nicht erblich gehört) Landhandwerker die auch auf den Kauf, und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthſchaftsſchreiber ohne Kaſſenverwaltung, nach ihrer verſchiedenen Situation . . . . Nr. 7. 1 Rthlr. 6 Gr.
= 8. 1 = 54 =
= 9. 2 = 12 =

Klaſſe V. Höhere Hausoffizianten, als Sekretaire, Hofmeiſter, Wirthſchaftsſchreiber mit Kaſſenverwaltung, Adminiſtratoren, Inſpektoren, Lohnmüller, nach ihrer verſchiedenen Situation . . . . . Nr. 10. 3 Rthlr. 18 Gr.
= 11. 4 = 24 =
= 12. 6 = 36 =

Klaſſe VI. Honoratioren, die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titul zur Kriegsſteuer kommen, nach ihrer verſchiedenen Situation Nr. 12. 25 = 54 =
= 13. 34 = 12 =
= 14. 51 = 18 =
= 15. 68 = 24 =
= 16. 102 = 36 =
= 17. 136 = 48 =

Hiernach iſt jeder nicht namentlich aufgeführte Gewerbsmann, nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart ſeines Standes, in ſeine Klaſſe und Nummer anzuweiſen.

Uebrigens findet die Bemerkung §. 50. litt. c. auch auf dem Lande Anwendung.

Von Zinſen ꝛc.

§. 52. Jedermann iſt verpflichtet anzugeben, was er an Zinſen von Kapitalien und andern Einkünften von Aktien, Leibrenten, Präbenden, Familien- oder milden Stiftungen ꝛc. (§. 28. 32. bis 34.) beziehet.

Dieſes Einkommen wird mit Drei von Hundert verſteuert. Wer alſo z. B. für 10000 Rthlr. Pfandbriefe beſitzt, und daher 400 Rthlr. Zinſen bezieht, zahlt davon 12 Rthlr. Kriegsſteuer.

Vom Ausſchreiben und Erheben der Steuer.

§. 53. Die Konſignation zur Steuer und die Erhebung derſelben, nach vorgängiger Reviſion und Approbation des Steuerkataſtri von Seiten der Landesdeputation, geſchiehet in Abſicht der Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, durch die im §. 15. angeordneten Kommiſſionen, gegen eine Tantième von 2 Prozent.

§. 54. Die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg bezahlen die Einkommenſteuer gleichzeitig nach den im zweiten und dritten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen; es wird alſo für jeden Landes-Kontributions-Termin, aus dem ſtädtiſchen Steuerkataſtro der Betrag der Steuer, nach den im dritten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen berechnet, und die Summe, nach Abzug der Tantième, zu Zwei von Hundert aus der Naturalien-Kontributions-Kaſſe in die Geld-Kontributions-Kaſſe abgeliefert. Die Tantième verbleibt in der Naturalien-Kontributions-Kaſſe, als Beitrag zu dem Theil der Adminiſtrationskoſten, den die Stadt Königsberg ausſchließlich trägt.

§. 55. Die Kommiſſionen außerhalb Königsberg (§. 15.) liefern in Abſicht des laufenden Jahres in den beſonders feſtgeſetzten, oder noch feſtzuſetzenden Terminen, in der Folge aber ſpäteſtens mit dem 1ſten Mai und Dezember, die eingegangenen Gelder an die Geld-Kontributions-Kaſſe zu Königsberg, mit einer Nachweiſung

a) der inexegibeln Reſte
b) der in der erſten Klaſſifikation vorgegangenen Abänderungen,

ein, und es wird dieſen Geldern die Poſtfreiheit hiemit bewilliget.

Hiernach haben ſich alle Militair- und Civilbehörden gehorſamſt zu achten; Unſer Commissarius Regius aber hat dahin zu wirken, daß Unſere verſtehend erklärte Allerhöchſte Willensmeinung, überall zur Exekution gebracht, und insbeſondere, daß die noch rückſtändigen Zahlungen an das Kaiſerlich-Königliche Franzöſiſche Gouvernement, prompt abgeführt werden, ſo wie ihm auch obliegt, allen bei der Anwendung des Reglements etwan vorkommenden Mißverſtändniſſen und Zweifeln abzuhelfen.

Gegeben Königsberg, den 23ſten Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter. II.

A.

Einkommen.	Abgabe.					
	A. Für Einkommen von Beſoldungen und Leibrenten.			B. Für Einkommen von Grundſtüken und belegtem Kapital.		
	Betrag der Abgabe in Gelde.		Prozent des ganzen Einkommens.	Betrag der Abgabe in Gelde.		Prozent des ganzen Einkommens.
	Rthlr.	gr.		Rthlr.	gr.	
100	—	45	½	—	60	⅔
200	1	45	¾	2	—	1
300	3	—	1	4	—	1⅓
400	5	—	1¼	6	60	1⅔
500	7	45	1½	10	—	2
600	10	45	1¾	14	—	2⅓
700	14	—	2	18	60	2⅔
800	18	—	2¼	24	—	3
900	22	45	2½	30	—	3⅓
1000	27	45	2¾	36	60	3⅔
1100	33	—	3	44	—	4
1200	39	—	3¼	52	—	4⅓
1300	45	45	3½	60	60	4⅔
1400	52	45	3¾	70	—	5
1500	60	—	4	80	—	5⅓
1600	68	—	4¼	90	60	5⅔
1700	76	45	4½	102	—	6
1800	85	45	4¾	114	—	6⅓
1900	95	—	5	126	60	6⅔
2000	105	—	5¼	140	—	7
2100	115	45	5½	154	—	7⅓
2200	126	45	5¾	168	60	7⅔
2300	138	—	6	184	—	8
2400	150	—	6¼	200	—	8⅓
2500	162	45	6½	216	60	8⅔
2600	175	45	6¾	234	—	9
2700	189	—	7	252	—	9⅓
2800	203	—	7¼	270	60	9⅔
2900	217	45	7½	290	—	10
3000	232	45	7¾	310	—	10⅓
3100	248	—	8	330	60	10⅔
3200	264	—	8¼	352	—	11
3300	280	45	8½	374	—	11⅓
3400	297	45	8¾	396	60	11⅔
3500	315	—	9	420	—	12
3600	333	—	9¼	444	—	12⅓
3700	351	45	9½	468	60	12⅔
3800	370	45	9¾	494	—	13
3900	390	—	10	520	—	13⅓
4000	410	—	10¼	546	60	13⅔
4100	430	45	10½	574	—	14
4200	451	45	10¾	602	—	14⅓
4300	473	—	11	630	60	14⅔
4400	495	—	11¼	660	—	15
4500	517	45	11½	690	—	15⅓
4600	540	45	11¾	720	60	15⅔
4700	564	—	12	752	—	16
4800	588	—	12¼	784	—	16⅓
4900	612	45	12½	816	60	16⅔
5000	637	45	12¾	850	—	17
5100	663	—	13	884	—	17⅓
5200	689	—	13¼	918	60	17⅔
5300	715	45	13½	954	—	18
5400	742	45	13¾	990	—	18⅓
5500	770	—	14	1026	60	18⅔
5600	798	—	14¼	1064	—	19
5700	826	45	14½	1102	—	19⅓
5800	855	45	14¾	1140	60	19⅔
5900	885	—	15	1180	—	20
Jedes höhere Einkommen	mit	—	15 pCt.	mit	—	20 pCt.

B.

B.

Steuer-Benennung.	Klaſſe.		Betrag.			
			Rtlr.	gr.	pf.	
Steuer vom Einkommen aus Gewerben.	I.	—	—	30	—	Tagelöhner, Knechte, weibliches gemeines Geſinde, Nachtwächter, Stadtſoldaten u. ſ. w.
	II.	1	—	60	—	Bediente, Kutſcher, Handwerksgeſellen, Brodt- und Mehlhöcker, Belehnte, Brauer, Helfer.
		2	1	30	-	Hausoffizianten, als Köche, Kammerdiener u. ſ. w.
	III.	1	2	60	-	Geſellen der Kaufleute und Künſtler, Höker, Trödler, Bierſchänker, Deſtillateur, Gaſtwirthe, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker die allein auf Beſtellung arbeiten, (Schauſpieler, Muſici) u. ſ. w.
		2	5	30	—	
		3	10	60	—	
	IV.	1	21	30	-	Handwerker die auf eigene Rechnung arbeiten, Künſtler, Detailleur die vom einheimiſchen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandtweinbrenner, Viehhändler, Buchdrucker, Buchhändler, Malzenbräuer, Rheder, Mäkler u. ſ. w.
		2	42	60	—	
		3	85	30	—	
	V.	1	170	60	—	Handwerker welche große Läger halten, Medizinapotheker, Detailleur welche ſelbſt Waaren verſchreiben, Kaufleute welche en detail und en gros handeln, Fabrikunternehmer, Lieferanten, Granenhändler, Groſſirer, Kommiſſionair, Banquiers u. ſ. w.
		2	341	30	-	
		3	682	60	—	
		4	1365	30	—	

C.

						Rthlr.	gr.
Gehalte bis zu		100 Rtl. geben	. . .	. . .	. . .	—	15
über	100 —	200 Rtl. geben	$\frac{1}{4}$	Prozent, also von	200 Rtl. voll	—	45
—	200 —	300 — —	$\frac{1}{3}$	— — —	300 = =	1	—
—	300 —	400 — —	$\frac{5}{12}$	— — —	400 = =	1	60
—	400 —	500 — —	$\frac{1}{2}$	— — —	500 = =	2	45
—	500 —	600 — —	$\frac{7}{12}$	— — —	600 = =	3	45
—	600 —	700 — —	$\frac{2}{3}$	— — —	700 = =	4	60
—	700 —	800 — —	$\frac{3}{4}$	— — —	800 = =	6	—
—	800 —	900 — —	$\frac{5}{6}$	— — —	900 = =	7	45
—	900 —	1000 — —	$\frac{11}{12}$	— — —	1000 = =	9	15
—	1000 —	1100 — —	1	— — —	1100 = =	11	—
—	1100 —	1200 — —	$1\frac{1}{12}$	— — —	1200 = =	13	—
—	1200 —	1300 — —	$1\frac{1}{6}$	— — —	1300 = =	15	15
—	1300 —	1400 — —	$1\frac{1}{4}$	— — —	1400 = =	17	45
—	1400 —	1500 — —	$1\frac{1}{3}$	— — —	1500 = =	20	—
—	1500 —	1600 — —	$1\frac{5}{12}$	— — —	1600 = =	22	60
—	1600 —	1700 — —	$1\frac{1}{2}$	— — —	1700 = =	25	45
—	1700 —	1800 — —	$1\frac{7}{12}$	— — —	1800 = =	28	45
—	1800 —	1900 — —	$1\frac{2}{3}$	— — —	1900 = =	31	60
—	1900 —	2000 — —	$1\frac{3}{4}$	— — —	2000 = =	35	—
—	2000 —	2100 — —	$1\frac{5}{6}$	— — —	2100 = =	38	45
—	2100 —	2200 — —	$1\frac{11}{12}$	— — —	2200 = =	42	15
—	2200 —	2300 — —	2	— — —	2300 = =	46	—
—	2300 —	2400 — —	$2\frac{1}{12}$	— — —	2400 = =	50	—
—	2400 —	2500 — —	$2\frac{1}{6}$	— — —	2500 = =	54	15
—	2500 —	2600 — —	$2\frac{1}{4}$	— — —	2600 = =	58	45
—	2600 —	2700 — —	$2\frac{1}{3}$	— — —	2700 = =	63	—
—	2700 —	2800 — —	$2\frac{5}{12}$	— — —	2800 = =	67	60
—	2800 —	2900 — —	$2\frac{1}{2}$	— — —	2900 = =	72	45
—	2900 —	3000 — —	$2\frac{7}{12}$	— — —	3000 = =	77	45
—	3000 —	3100 — —	$2\frac{2}{3}$	— — —	3100 = =	82	60
—	3100 —	3200 — —	$2\frac{3}{4}$	— — —	3200 = =	88	—
—	3200 —	3300 — —	$2\frac{5}{6}$	— — —	3300 = =	93	45
—	3300 —	3400 — —	$2\frac{11}{12}$	— — —	3400 = =	99	15
—	3400 —	3500 — —	3	— — —	3500 = =	105	—

Alle höhere Gehalte zahlen ohne Ausnahme drei Prozent.

(No. 28.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten März 1808., das Jus subintrandi bei bevorrechteten Forderungen im Konkurſe betreffend. [illegible]

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Auf Euren Bericht vom 2ten d. M. über die von dem Geheimen Ober-Finanzrath von Maſſow unter dem 20ſten Januar c. gemachten Anträge, in Betreff

1) der den Staatsbehörden, wegen der öffentlichen und gemeinen Laſten und Abgaben, im Vermögen des Schuldners geſetzlich zuſtehenden Vorrechte, und ob ſolche ohne ausdrückliche Ceſſion auf den übergehen, der ſtatt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat, und
2) der Vorrechte öffentlicher Behörden oder auch Privatgläubiger in dem Vermögen derjenigen, für welche ſie die Kriegeskontribution oder andere Kriegeslaſten vorſchußweiſe berichtigt haben;

will Ich Euch in Abſicht des erſten Gegenſtandes, und da hierbei die Anwendung der Prozeßordnung Tit. 50. §. 161. in Rückſicht der Vorſchrift des Landrechts Thl. I. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden iſt, angetragenermaßen hierdurch authoriſiren:

> den Gerichten zur eigenen Achtung und zur öffentlichen Bekanntmachung eröffnen zu dürfen, daß dem allegirten §. der Prozeßordnung, der vorangeführte §. des Landrechts nicht entgegenſtehe, und alſo in Konkurſen über das Vermögen des Schuldners, das Jus subintrandi auch in Abſicht ſolcher Forderungen ſtatt finde, denen nach ihrer Qualität gewiſſe Vorrechte beiwohnten.

Zugleich finde Ich Euren Antrag, es wegen des zweiten Gegenſtandes, lediglich bei den beſtehenden Geſetzen bewenden zu laſſen, ganz unbedenklich, genehmige daher auch ſolchen und überlaſſe Euch, dem gemäß überall das Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 5ten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 29.) Edikt für Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderſchen Landräthlichen Kreis, die Mühlen-Gerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. Vom 29ſten März 1808.

Verfahren zur Beförderung
der Vergleiche über die den
Mühlenbesitzern [illegible]
[illegible] zu ge-
währenden Entschädigungsgelder
K.O. v. $\frac{25}{9}$ 36 G.S. pro 36 S.
321.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen.

Nachdem Wir Allerhöchſtſelbſt erwogen haben, daß das bisher in Unſern Provinzen Oſtpreußen und Litthauen, mit Einſchluß des Ermelandes und des

Marienwerderſchen Landräthlichen Kreiſes, behauptete Mühlen-Regal an ſich, der Finanz-Verwaltung keinen erheblichen Nutzen gewähret, und daß beſonders das, ſowohl Unſern Königlichen als den Privat-Mühlen zuſtehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptſächlich der untern Volksklaſſe gereichet, ohne daß es jemals gelingen kann, dieſe der Wohlfahrt des Landes und der heilſamen Vermehrung der Mühlen, entgegenſtrebende Verfaſſung, durch Polizeigeſetze und ſonſtige nähere Beſtimmungen unſchädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unſere getreue Unterthanen gleich umfaſſenden Landesväterlichen Vorſorge, es nicht geſtatten dürfen, daß das gemeinſchädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anſtand genommen, die Geſetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbeſitzern die Anlegung neuer Mühlen unterſagt iſt, nemlich das Mühlen-Reglement für Oſtpreußen vom 5ten Oktober 1786, und für Litthauen vom 14ten Dezember 1785, ferner die Vorſchriften des Allg. L. R. Theil 1. Tit. 23. §. 25 — 29. Theil 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242 und den Zuſatz 230. des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

Aufhebung des Mühlen-Regals.

§. 1. Jeder Eigenthümer darf auf ſeinem Grunde und Boden, Mühlen aller Art an Privat-Gewäſſern und Windmühlen anlegen, blos gegen Uebernehmung der, in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlen-Gewerbſteuer; in Rückſicht der Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen aber, hat es bei den Vorſchriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. ſein Bewenden.

Begünſtigung des Anbaues neuer Mühlen, mit Rückſicht auf etwan entgegenſtehende Polizei-Einrichtungen u. Privat-Gerechtſame.

§. 2. Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herſtellen, ſie an einen anderen Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehreren Gängen verſehen will, muß der Landes-Polizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabſichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Waſſermühle angelegt werden; ſo muß der Bauherr ſolches, und ob es eine ober- oder unterſchlägige oder eine Panzermühle ſeyn ſoll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen, und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3. Die Landes-Polzeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in ſofern unterſagen, als der eingereichte Plan einer etwa beſtehenden Polizei-Einrichtung nicht gemäß iſt, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beſchränkt ſich hierauf, und iſt zur Wahrnehmung etwa entgegenſtehender Privatrechte von Amtswegen, weder befugt noch verpflichtet.

§. 4. Dem Eigenthümer einer ſchon vorhandenen Mühle, ſteht ein Widerſpruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu ſeinem Betriebe erforderliche Waſſer entzogen, oder ſelbiges zu ſeinem Nachtheil zurückgeſtauet wird. Es muß aber dieſer Widerſpruch binnen ſechs Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, ſowohl der Landes-Polizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau ſelbſt hindern will, angezeigt werden.

§. 5. Ein gleiches Widerſpruchsrecht iſt jedem andern eingeräumt, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage, eine Gefährdung bei der Benutzung ſeines Grund-Eigenthums befürchtet.

§. 6. Findet die Landes-Polizeibehörde einen ſolchen angebrachten Widerſpruch (§. 4. und 5.) nach der verhängten ſachverſtändigen Unterſuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerſpruchs, ſich abändern, oder iſt der Widerſpruch nicht binnen der präkluſiviſchen ſechswöchentlichen Friſt angemeldet worden; ſo darf die neue Mühlenanlage nicht unterſagt, auch bei den Gerichten auf Unterlaſſung oder Einſtellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daſelbſt nur ein Anſpruch auf Schadenserſatz geltend gemacht werden.

Aufhebung des Mühlen-Zwanges.

§. 7. Der Mühlenzwang, oder die mit dem Beſitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß ſie ſich derſelben bedienen, hört in Oſtpreußen und Litthauen, mit dem 1ſten Dezember 1808. gegen Entſchädigung der Zwangsberechtigten, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rückſicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt iſt, ohne Unterſchied der Qualität der Beſitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen, gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf alſo vom 1ſten Dezember 1808. ab, jeder Mahlgaſt, der ſich der Beibehaltung des Zwanges nicht ausdrücklich unterworfen hat, ſein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadt-Mühle; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß erſterer (der Stadtbewohner) die Mahlacciſe dennoch bezahlen muß.

Entſchädigung des Erbpachts- oder Pachtsbeſitzers der Zwangsmühle.

§. 8. Die Entſchädigung wegen der künftig zu verſtattenden Mahlfreiheit ſoll dem Zwangsberechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derſelben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlaſſen wird.

§. 9. So wie die Summe der Entſchädigung des Zwangsberechtigten, den gänzlichen Erlaß jener Leiſtung (§. 8.) niemals überſteigen darf; ſo wird zwar vermuthet, daß die Erlaſſung der ganzen Abgabe zur Entſchädigung erforderlich ſey, doch ſteht ſowohl dem Ober-Eigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnſte des Müllers geringer ſey, und es wird demſelben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

Mühlendienſte und Freiholz.

§. 10. Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienſte geleiſtet worden, können dieſelben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlaſſung des Zinſes, ſich für entſchädigt halten. Dagegen iſt das Recht zum freien Bauholze, hierdurch nur in ſofern aufgehoben, daß der Müller ſich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchſchnitt nach der Forſttaxe nicht überſchreiten darf, gefallen laſſen muß.

Mahl-Lohn.

§. 11. Die Beſtimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate, bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwiſchen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlaſſen; wenn aber ein ſolches nicht getroffen worden, ſo darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchſten fordern: nämlich:

1) Weitzen zu beuteln	Zehn Groſchen preuß. pro Scheffel
2) Roggen zu beuteln	Sechs Groſchen = = =
3) Roggen (oder Gerſte, Erbſen und Bohnen) zu Brodt	Fünf Groſchen = = =
4) Branntweinſchroot, Futterſchroot aller Art und Malz	Drei Groſchen = = =

Dieſes Maximum des Müllerlohns gilt nur auf Sechs Jahre, alſo vom 1ſten Dezember 1808. bis dahin 1814., und es ſoll dieſe Beſtimmung überhaupt, ſobald hinreichende Konkurrenz entſtehen wird, aufgehoben werden.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

§. 12. Der Ausfall, welchen die Kaſſen erleiden, wohin der den Mühlenbeſitzern als Entſchädigung erlaſſene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. 13. Dieſe Abgabe wird in Rückſicht der Königl. Erbpachtsmühlen auf dem Lande, als eine Grundſteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hufenwirthe erhoben, und hier den übrigen Grundſteuern, in den Städten aber der Mahl-Acciſe zugeſchlagen. Dieſe Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäſte (deren jährliche Konſignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derſelben, herabgeſetzt werden zu können.

§. 14. Den Eigenthümern der Privatmühlen ſteht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, ſich auf eine gleiche Weiſe entſchädigen zu laſſen. Die Summe dieſer Entſchädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt.

Von den Quirdeln.

§. 15. Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) iſt auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. 16.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

§. 16. In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden iſt, muß ſelbige ſogleich und ſpätſtens bis zum 1ſten Dezember 1808. eingerichtet werden, damit ſich jeder Mahlgaſt derſelben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entſtehenden Streitigkeiten, muß der Müller vom Weitzen, Drei und Achtzig Pfund ſchwer

47 Pfd. feines Mehl	12 Metzen
23 Pfd. mittel Mehl	7 =
10 Pfd. Kleye	4 =
	= 1 Scheffel 7 Metzen

vom Roggen Achtzig Pfund ſchwer

32 Pfd. feines Mehl	9½ Metzen
36 Pfd. mittel Mehl	10 =
8 Pfd. Kleye	3 =
	= 1 Scheffel 6½ Metzen

und von Einem Scheffel Roggen geſchrootet und ungebeutelt

78 Pfd. Brodtmehl	1 Scheffel 6 Metzen

dem Mahlgaſt in geſtrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, ſo muß der Müller das Mehl, nach dem aus den vorſtehenden Sätzen ſich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Meſſen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgaſtes geſchehen muß, muß der Müller geäugte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgaſt dergleichen mitbringt, dieſe gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen, dem Mahlgaſte über das, zur Mühle abgelieferte Getreide, einen Empfangſchein ausſtellen, den ihm der Mahlgaſt bei dem Empfange des Mehls zurückgiebt.

Von den Rangtafeln.

§. 17. Jeder Müller muß eine ſchwarz angeſtrichene, mit rothen oder weißen Nummern verſehene Rangtafel halten, und ſie öffentlich in der Mühle dergeſtalt aufhängen, daß ſie von Jedem geſehen werden kann. Auf dieſe Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, deſſen Mahlgut er annimmt, einſchreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zuſtellen, wobei er ihm ſeinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit deſſen Abmahlen ſchon der Anfang gemacht iſt, liegen laſſen, ſondern er muß daſſelbe ſchlechterdings völlig abmahlen, bevor er ſich auf etwas anderes einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, ingleichen durch Malz- und Brandtweinſchroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über Dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß jeder Mahlgaſt ſein Getreide, auch nach der Eintragung auf die

Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizeigeſetze und Strafen.

§. 18. In Rückſicht der Polizeigeſetze in Mühlenſachen, hat es bei den Vorſchriften im Allg. L. R. Theil 2. Tit. 15. §. 243. u. ſ. w. ſein Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrügeriſchen Mahlens, ſo wie wegen Ueberſchreitung des im §. 11. vorgeſchriebenen Mahllohns, ſind gegen den Müller die, im erſten Theil Titel 23. §. 42. bis 46. vorgeſchriebenen Strafen anzuwenden, dergeſtalt, daß der bereits dreimal beſtrafte Müller, nicht blos wenn er Erbpächter, oder Erbzinsbeſitzer, ſondern auch, wenn er Eigenthümer der Mühle iſt, in jenem Fall durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in dieſem Fall durch den Fiskus zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andre Kontraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt, ſind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an denſelben zu beſtrafen.

Nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung hat ſich ein Jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten, und ſoll dieſelbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, den 29ſten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Die im vorſtehenden Mühlenedikt §. 1. und 18. allegirten Stellen des Allgemeinen Landrechts, lauten wie folget:

Th. 2. Tit. 15.

§. 229. Das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen anzulegen, iſt ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem ſchiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung ſeines Rechts, nach dem Inhalte ſeines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das Genaueſte ſich achten.

§. 231. Will er von ſeinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden geweſenen Mühle Gebrauch machen: ſo muß er ſich bei der Landes-Polizei-Inſtanz melden, und den Anweiſungen derſelben Folge leiſten.

§. 232.

§. 232. Ein gleiches findet ſtatt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieſer Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden ſoll.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders als unter Aufſicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Intereſſenten, und nur ſoweit es dieſen unſchädlich iſt, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen ſind bewegliche Aufſätze auf dem Fachbaum bei kleinem Waſſer, ſo lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbaren, ſowohl Müllern als Grundbeſitzern, daraus kein Nachtheil entſteht.

§. 245. Wer nicht ſelbſt die Mühlengerechtigkeit, ſondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf ohne ausdrückliche Erlaubniß ſeines Konzedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch ſeine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.

§. 246. Einer ſchon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch deſſen Grundſtücke das zu ihrem Betriebe nöthige Waſſer fließt, daſſelbe nicht entziehen. (Theil 1. Tit. 22. §. 3.)

§. 247. Auch iſt Niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht geweſen ſind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Theil 1. Tit. 23.

§. 42. Iſt die Strafe (des untüchtigen Mahlens) in beſondern Mühlen-Ordnungen nicht näher beſtimmt: ſo iſt dieſelbe das erſtemal auf den einfachen, das zweite auf den doppelten, und das drittemal auf den vierfachen Betrag des verurſachten Schadens feſtzuſetzen; im fernern Wiederholungsfall aber auf den Verluſt des Rechts zu beſtimmen.

§. 43. Iſt der Müller, welcher ſich ſolchergeſtalt den Verluſt ſeines Rechts zugezogen hat, ein Erbpacht- oder Erbzinsbeſitzer; ſo iſt der Erbzinsherr oder Erbverpächter befugt, ihn zum Verkaufe der Mühle- oder der Erbpacht-Gerechtigkeit, allenfalls durch gerichtliche Subhaſtation anzuhalten.

§. 44. Iſt er nur Zeitpächter; ſo hat der Verpächter das Recht, ihn der Pacht noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit zu entſetzen.

§. 45. Was vorſtehend vom untüchtigen Mahlen verordnet iſt, findet auch ſtatt, wenn der Müller die Mahlpflichtigen betrügt, oder auf geſetzwidrige Art beläſtigt.

§. 46. Inſonderheit auch alsdann, wenn er ſich einer Uebertretung der von der Landes-Polizeibehörde vorgeſchriebenen Sätze und Taxen ſchuldig macht.

(No. 30.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten April 1808., betreffend die Behörden zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe aus Euerm Berichte vom 31ſten v. M. in Betreff der unterm 14ten Oktober v. J. erlaſſenen Order, wornach den Landes-Juſtizkollegien der Provinz, die Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen beigelegt worden iſt, erſehen, wie die Immediatkommiſſion zu Berlin dieſe Feſtſetzung verſtanden, und darnach auch das Kammergericht und die übrigen Landes-Juſtizkollegia in den noch nicht geräumten Provinzen angewieſen hat. Indem Ich Euch nun den eingereichten Bericht der genannten Kommiſſion und des Kammergerichts, hierneben wieder zurückſende, eröffne Ich Euch zugleich, wie Meine Abſicht dahin geht, daß die Provinzial-Pupillenkollegia die vorgedachte erweiterte Befugniß ausüben ſollen, und dieſe unter den Landes-Juſtizkollegiis der Provinz verſtanden worden ſind, weil ſie der Regel nach mit denſelben vereinigt, oder doch als beſondere Abtheilungen derſelben anzuſehen ſind. Die von der Immediatkommiſſion dagegen aufgeſtellten Gründe, ſind von Euch und dem Kammergerichte hinlänglich widerlegt worden. Die Rückſicht auf die zur Büreaukaſſe des Juſtizdepartements fließenden Geheimen Kanzleigebühren, ſcheint übrigens die Hauptſache zu ſeyn, die aber, zumal unter den jetzigen Umſtänden, durchaus unſtatthaft iſt, und es ſollen vielmehr dieſe Gebühren hinführo ganz wegfallen, und von den Partheien nur die Gebühren für die Arbeiten bei den Pupillenkollegiis, zu deren Kaſſen eingezogen werden, indem Ich Meinen Unterthanen die Sportellaſt erleichtern will. Hiernach überlaſſe Ich Euch nunmehr das Weitere, und bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 3ten April 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 31.) Reglement für die zu Stettin, Behufs der Ausgleichung der dortigen Kaufmannſchaft unter ſich, über die von ihr geleiſteten außerordentlichen Kontributionszahlungen, niedergeſetzte Kontributions- und Schätzungskommiſſion. Vom 29ſten April 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da wegen des durch den Tilſiter Frieden beendigten Krieges von Seiner Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät von Frankreich und Italien Unſerer Kaufmannſchaft zu Stettin eine außerordentliche Kriegesſteuer von zehn Millionen Franks auferlegt, und von derſelben darauf bereits theils baar, theils in Waaren ungefähr eine Summe von zwei und einer halben Million Franks abgeführt worden, dieſe Abführung jedoch nicht verhältnißmäßig von allen Mitgliedern der Kaufmannſchaft, ſondern vielmehr zum größten Theil nur von Einzelnen vorſchußweiſe geſchehen und es daher nothwendig iſt, daß die ganze Kaufmannſchaft über ihre geſammte Leiſtungen vorläufig unter einander ausgeglichen werden, ſo haben Wir für gut gefunden, zu dieſem Behuf Folgendes zu verordnen.

§. 1. Die Regulirung dieſer ganzen Kontributions-Angelegenheit wird von den gegenwärtigen und zukünftigen Alterleuten des Seeglerhauſes und der Kaufmannſchaft und den Alterleuten der Draker Compagnie als verfaſſungsmäßige Repräſentanten und ſpezialiter zu dieſer Regulirung Bevollmächtigte, ſo wie von den Kaufleuten Tielebein und Wißmann gleichfalls als Bevollmächtigte, unter Direktion dreier von dem Stettiner Magiſtrate zu ernennenden Mitglieder deſſelben beſorgt, und führt dieſe Kommiſſion ſo wie bisher den Namen Kontributionskommiſſion.

Diejenigen Mitglieder der Kaufmannſchaft, welche die auf die vorgedachten Perſonen ausgeſtellte Vollmacht noch nicht mit vollzogen haben, oder nicht noch vollziehen ſollten, ſich folglich dieſer Anordnung nicht unterwerfen wollen, ſollen ſchuldig ſeyn, ihren Antheil an der mit zwei und einer halben Million Franks geleiſteten Kontributionszahlung, und was künftig noch in Rückſicht der ganzen Kontribution auf ſie fallen möchte, baar in die Kaſſe der Kontributionskommiſſion einzuzahlen; ihr Antheil ſoll zu dem Ende von Unſerm General-Civilkommiſſarius der Provinzen Pommern und Neumark, Geheimen Ober-Finanzrath von Borgſtede feſtgeſetzt, ihnen jedoch, falls ſie vermeinen ſollten, daß ihr Beitrag zu hoch feſtgeſetzt worden, vorbehalten werden, dies künftig im Wege Rechtens gegen die Kaufmanſchaft auszuführen.

§. 2. Die Kontributionskommiſſion ſteht allein und unmittelbar unter der Aufſicht Unſers Pommerſchen und Neumärkſchen General-Civilkommiſſariats, es findet mithin gegen die Beſchlüſſe und Verfügungen der Kommiſſion nur der Rekurs an das letztere ſtatt.

§. 3. Die Kontributionskommiſſion hält wöchentlich wenigſtens eine bis zwei Seſſionen, welche an beſtimmten Tagen, jedoch in dringenden Fällen auch außerdem angeſetzt werden; in dieſen Seſſionen werden ſämmtliche einkommende Sachen, die die Kontribution betreffen, vorgetragen, und der Beſchluß hierauf wird ad Protocollum niedergeſchrieben.

§. 4. Da die auf Abſchlag der Kontribution von zehn Millionen Franks von der Kaufmannſchaft gezahlte Summe nicht blos in baarem Gelde, ſondern auch in Lieferungen an Waaren mancherlei Art abgetragen iſt, ſo muß möglichſt dafür geſorgt werden, daß diejenigen Mitglieder der Kommune, welche baare Summen oder Waaren auf Rechnung der dem Handelsſtande auferlegten Kontribution geliefert haben, und deren Befriedigung nicht durch baare Zahlung für jetzt geſchehen kann, doch wenigſtens ſicher geſtellt werden, und die Zinſen von den von ihnen gemachten Vorſchüſſen erhalten; wohl verſtanden, daß nur dasjenige als ein Vorſchuß betrachtet wird, was entweder wirklich auf Abſchlag der dem Handelsſtande auferlegten außerordentlichen Kontribution baar gezahlet oder in Waaren geliefert, oder doch von den franzöſiſchen Behörden zur Abrechnung auf dieſe Kontribution requiriret iſt, und wird in Hinſicht des Werths der abgelieferten Waaren, die von den vereideten Sachverſtändigen darüber aufgenommene Taxe zum Grunde gelegt.

§. 5. Es wird zu dem Ende feſtgeſetzt, daß das ganze bezahlte Quantum von circa Zwei und einer halben Million Franks unter ſämmtlichen Mitgliedern der Kommune, wofür, mit Vorbehalt des Rechts jedes Einzelnen, das Gegentheil in contradictorio gegen die ganze Kaufmänniſche Kommune auszuführen, alle diejenigen anzuſehen ſind, welche in der Stettiner Kaufmannsliſte von dem Jahre 1806. als Kaufleute aufgeführt ſind, repartirt werden ſoll. Dieſe Repartition geſchieht nach dem Vermögenszuſtande eines jeden Mitgliedes, und muß von jedem Mitgliede darauf, ein Sola-Wechſel in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Preußiſch Courant Acht Tage nach Kündigung zahlbar, mit Sechs Prozent Zinſen pro Anno unter Anerkenntniß des ſchuldigen Beitrages zur Kontribution an Ordre der Kontributionskommiſſion, nach beiliegendem Schema ausgeſtellt und eingereicht werden. Die Zinſen müſſen vierteljährlich pränumerando abgetragen werden, und außerdem zahlt jeder Ausſteller eines Wechſels alle Jahr Vier pro mille als Prolongationskoſten, alſo vierteljährlich bei Abtragung der Zinſen Eins pro mille.

§. 6. Die Kündigung dieſer Wechſel von Seiten der Kontributionskommiſſion kann nicht anders, als unter beſonders und in jedem einzelnen Fall eingeholter Genehmigung Unſers Pommerſchen und Neumärkſchen General-Civil-Kommiſſariats erfolgen.

§. 7.

§. 7. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Wechſel nur von allen denjenigen ausgeſtellt werden müſſen, welche entweder gar nichts, oder doch weniger als ihre Kontributionsquote beträgt, an baarem Gelde und Waaren auf Abſchlag der dem Handelsſtande auferlegten außerordentlichen Kontribution geleiſtet haben.

Was dagegen diejenigen betrifft, welche mit ihren Leiſtungen in Bezug auf ihre Kontributionsquote in Vorſchuß ſtehen, ſo erhalten dieſelben diejenige Summe, welche ſie mehr, als ihre Kontributionsquote beträgt, bezahlt haben, zu Gute geſchrieben, und überdies erhalten die Brandwein- und Rumlieferanten nach einem Jahre, ſo wie die übrigen Lieferanten nach Sechs Monaten von der Zeit der Lieferung an die Zinſen mit fünf Prozent pro Anno halbjährig ausbezahlt.

Die Ausſteller der Wechſel müſſen deshalb Sechs Prozent Zinſen und die beſtimmten Prolongationskoſten bezahlen, um die etwanigen Ausfälle zu decken.

§. 8. Das Zugutſchreiben der in Vorſchuß ſtehenden Mitglieder wird auf folgende Art bewirkt.

Es werden dieſe Vorſchüſſe in ein Buch eingetragen, und zwar in der Art, daß ein jeder Gläubiger ein beſonderes Folium erhält, worauf ſein Kredit bemerkt iſt.

Dem Kreditor ſteht es frei, nach Gefallen über die ihm zu Gut geſchriebene Summe zu diſponiren, und kann er ſein Kredit entweder ganz oder theilweiſe cediren, jedoch findet eine Kündigung oder Einklagung gegen die ganze Kommune nicht ſtatt, der Ceſſionarius tritt in alle Rechte des Cedenten und erhält auch dieſelben Zinſen wie der urſprüngliche Kreditor, jedoch muß ſich der Ceſſionarius dieſelben Bedingungen gefallen laſſen, denen der Cedent unterworfen iſt.

§. 9. Dies Kreditbuch wird von dem dazu bereits beſonders vereideten Dracker-Aeltermann Johann Wilhelm Lobeck, unter ſpezieller Aufſicht zweier Mitglieder der Kontributionskommiſſion, welche alle Vier Wochen unter einander wechſeln, nach Kaufmänniſchen Grundſätzen geführt. Das Ab- und Zuſchreiben geſchiehet an zwei Tagen in der Woche. Der Cedent muß entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welchen er ſelbſt vor die Kommiſſion geſtellen und ad Protocollum bevollmächtigen muß, erſcheinen und Behufs der Abſchreibung von ſeinem Guthaben zwei ſchriftliche Deklarationen nach dem beiliegenden Schema übergeben, wovon die eine zum Belage dienet, die zweite aber dem neuen Kreditor zugeſtellt wird. Außerdem muß der vorerwähnte Buchführer mit jedem Kreditor noch ein beſonderes Kontrabuch halten, woraus jeder Kreditor ſogleich erſehen kann, wie viel ſein Guthaben beträgt.

§. 10. Für das Ab- und Zuſchreiben bezahlt ſowohl der Cedent als Ceſſionarius ein jeder Ein Sechstheil pro mille, ſobald die Summe Ein Tauſend Thaler und darüber beträgt. Wenn die abzuſchreibende Summe weniger als Ein Tauſend Thaler ausmacht, ſo bezahlt ſowohl der Cedent als Ceſſionarius ein jeder Sechs Pfennig pro Hundert Thaler, mithin zuſammen Einen Groſchen, welches der vorerwähnte Buchführer als Remuneration für Führung des Kreditbuchs erhält.

§. 11. Es können nur runde Summen, das heißt zu Hunderten, und alſo nicht weniger als Einhundert Thaler abgeſchrieben werden. Die Zinſen können in der Kaſſe bei Abſchreibungen nur zu ganzen und halben Monaten berechnet und darnach die Zinsläufe von einem Kreditor auf den andern übertragen werden; über den Zinslauf für die überſchießenden oder fehlenden Tage müſſen ſich die Intereſſenten unter ſich berechnen. Die Berechnung der Zinſen wird übrigens gleichfalls von dem Kaufmann J. W. Lobeck geführt.

§. 12. Alle Sonnabend in jeder Woche wird von dem Buchführer eine Balance gezogen, ſolche von den beiden bei dem Kreditbuch angeſtellten Mitgliedern der Kontributionskommiſſion nachgeſehen und deren Richtigkeit atteſtiret. Der Befund des Kreditbuchs muß jedesmal hiernächſt der Kontributionskommiſſion angezeigt werden. Dieſes Kreditbuch erhält und gewährt durch die von jedem zur Kontribution ſchuldigen Mitgliede ausgeſtellten Wechſel, ſo wie durch die ſolidariſche Verbindlichkeit der ganzen Kommune Sicherheit. Obgleich nun dieſe Sicherheit, eine blos perſönliche, und eine eigentliche Realſicherheit, nicht wohl zu beſchaffen iſt, ſo wird dieſelbe doch durch die ausdrücklich hierdurch feſtgeſetzte ſolidariſche Verhaftung der ganzen Stettiner Kaufmannſchaft, für jede einzelne durch dies Kreditbuch begründete Forderung, eben ſo zureichend, als eine wirkliche geſetzliche Realſicherheit ſeyn würde. In dieſem Betracht verordnen Wir hiemit, daß das gedachte Kreditbuch, als ein unter Unſerer Aufſicht und Autorität ſtehendes Inſtitut, öffentlichen Glauben haben, und daß jede daraus reſultirende und durch ein förmlich ausgefertigtes Atteſt der Kontributionskommiſſion beſcheinigte Forderung, in allen Fällen, wo es auf bloße Sicherſtellung ankommt, von Jedermann unweigerlich als hinreichend und geſetzlich ſicher angenommen werden ſolle, als wornach Wir auch die Juſtizbehörden zu Stettin beſonders angewieſen haben.

§. 13. Ein jeder Kreditor, der ein ſolches Atteſt von der Kontributionskommiſſion verlangt, muß deshalb beſonders unter Anführung der Urſachen ſeines Geſuchs, und gegen wen er ſolches gebrauchen wolle, bei der Kommiſſion einkommen. Ferner muß der Kreditor ſein Kontrabuch zugleich mit übergeben, damit derſelbe von der Ausſtellung des Atteſtes an, nicht eher, als bis er von dem kompetenten Gerichte oder dem von ihm benannten Gläubiger die Erlaubniß dazu beibringt, über ſeinen Kredit weiter disponiren könne. Eben ſo wird ſogleich bei Ausſtellung des Atteſtes das Nöthige wegen der Bemerkung deſſelben in dem Kreditbuch veranlaßt.

§. 14. Zur Ausmittelung des Vermögens eines jeden Mitgliedes der Kommune und zur Beſtimmung ſeiner Beitragsquote iſt eine eigene aus Vier von der ganzen Kommune durch Mehrheit der Stimmen erwählten und bereits vereideten Kaufleuten, als:

1) dem Kommerzienrath Oegler,
2) — Senator Wächter,
3) — Aeltermann am Ende,
4) — Aeltermann Schleich und
5) dem gleichfalls ſchon vereideten und vom Magiſtrat dazu ernannten Syndiko Redepennig

beſtehende Kommiſſion niedergeſetzt, welche den Namen der Schätzungs- oder Ausgleichungskommiſſion führt. Dieſe Schätzungskommiſſion ſoll fortdauern, der Kontributionskommiſſion untergeordnet ſeyn, und ſich bei etwanigen Abgang eines ihrer Mitglieder durch neue Wahl der Kommune, oder, wenn der Abgang den Syndikus Redepennig treffen ſollte, welcher das Direktorium derſelben zu führen hat, durch Ernennung des Magiſtrats zu Stettin, unter Genehmigung Unſers General-Civilkommiſſariats von Pommern, komplettiren.

§. 15. Die Schätzungskommiſſion hat ausſchließlich das Geſchäft, den Vermögenszuſtand eines jeden einzelnen Mitgliedes der Kaufmannſchaft, nach der ihr davon beiwohnenden Kenntniß, und auf den Grund dieſer Schätzung den Beitrag, welcher von jedem auf die zu repartirenden Summen zu leiſten iſt, abzuſchätzen. Sie hat bei ihrer Schätzung dasjenige Vermögen jedes Kontribuenten zur Grundlage anzunehmen, welches derſelbe beim Abſchluß des Jahres 1806. beſeſſen hat, da das Kaiſerliche Dekret, wodurch dem Stettiner Handelsſtande eine auſſerordentliche Kontribution auferlegt worden, vom 4ten November 1806. lautet, und alſo von dieſem Tage an die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kontribution eingetreten iſt.

§. 16. Zur deſto ſichern Abſchätzung, iſt die Schätzungskommiſſion berechtigt, von jedem zu ſchätzenden einen vollſtändigen Nachweis ſeines Vermögenszuſtandes zu fordern und dieſer iſt ſchuldig, den geforderten Nachweis binnen Acht Tagen nach der geſchehenen Aufforderung zu führen, auch der Schäzzungskommiſſion alle zur Aufklärung dienenden und von ihr verlangten Nachrichten unweigerlich mitzutheilen, widrigenfalls derſelbe ſich gefallen laſſen muß, daß die Schätzungskommiſſion die etwa bereits ausgeſchriebene Quote nach den vorhandenen Vermuthungen erhöht.

§. 17. Dagegen ſteht einem jeden Geſchätzten frei, falls er glaubt, nach den ihn bekannt gemachten Beitrag zu hoch geſchätzt zu ſeyn, ſein Bedenken binnen ſpätſtens Acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung der Beitragsquote an gerechnet, bei der Schätzungskommiſſion anzuzeigen und auf die Unterſuchung ſeiner Vermögensumſtände anzutragen; nach Ablauf dieſer Friſt wird auf ſeinen Widerſpruch keine weitere Rückſicht genommen. Iſt der Antrag binnen der bemerkten achttägigen Friſt erfolgt, ſo werden die Vermögensumſtände des Geſchätzten von der Schätzungskommiſſion unterſucht, und auf beſonderes Verlangen des erſtern, das Reſultat dieſer Unterſuchung Unſerm Pommerſchen General-Civilkommiſſarius von dem Direktor der Schätzungskommiſſion perſönlich vorgetragen. Bei demjenigen aber, was die Schätzungskommiſſion alsdann und in dem vorausgeſetzten Fall unter beſonderer Genehmigung des Pommerſchen General-Civilkommiſſarius feſtſetzt, muß es ſein unabänderliches Bewenden haben, und findet dagegegen keine weitere Beſchwerde ſtatt.

§. 18. Iſt die Quote auf dieſe Art beſtimmt, ſo muß der Kontribuent den von ihm verlangten Wechſel, welcher jedoch nur auf runde Summen ausgeſtellt werden darf, ſo wie den Mehrbetrag in baarem Gelde binnen Acht Tagen bei der Schätzungskommiſſion einreichen, welche die einkommenden Wechſel und die baaren Summen in Empfang nimmt, und ſollen hiernächſt die Wechſel in einen eiſernen Kaſten verwahrt werden, wovon zwei zu ernennende Mitglieder der Kontributionskommiſſion und ein Mitglied der Schätzungskommiſſion die Schlüſſel haben.

§. 19. Die Schätzungskommiſſion iſt verpflichtet, Niemanden, ſelbſt dem Geſchätzten nicht bekannt zu machen, wie hoch und nach welchen Grundſätzen er geſchätzt ſey, ſo wie überhaupt dieſe Kommiſſion, dem von ihr geleiſteten Eide gemäß, die größte Verſchwiegenheit beobachten muß. Nur Unſerm Pommerſchen General-Civilkommiſſarius perſönlich die von demſelben geforderte Auskunft zu geben, iſt jederzeit der Direktor der Schätzungskommiſſion verpflichtet.

§. 20. Sollte ein Mitglied der Kommune mit Einreichung des von ihm verlangten Wechſels, über die ihm beſtimmte Zeit hinaus ſäumig ſeyn, ſo hat die Schätzungskommiſſion an den Magiſtrat zu Stettin, mit Anzeige der Summe, worüber der Wechſel ausgeſtellt werden ſoll, zu berichten und darauf anzutragen, daß der Wechſel in einer achttägigen Friſt durch Exekution von dem Debenten beigetrieben werde. Der Magiſtrat hat darnach ſogleich die Vollſtreckung der Exekution, wogegen nur der Rekurs an Unſer General-Civilkommiſſariat von Pommern frei ſteht, zu verfügen, und dieſe Verfügung, ſo wie alle von der Kontributionskommiſſion kommende Anträge möglichſt zu beſchleunigen. Auch macht es in Anſehung der Vollſtreckung der Exekution keinen Unterſchied, ob der Debent ein Kolonie-Bürger iſt, oder nicht.

§. 21. Es bleibt der Kontributionskommiſſion überlaſſen, in Anſehung derjenigen Mitglieder, welche von ihrem Wechſel die Zinſen oder Prolongations-Koſten nicht zur beſtimmten Zeit abtragen, entweder die Exekution darauf beim Magiſtrat nachzuſuchen, oder den Umſtänden nach die Kündigung des Wechſels bei Unſerm Pommerſchen und Neumärkſchen General-Civilkommiſſariat in Antrag zu bringen.

§. 22. Zur Einnahme der Zinſen, und der zum Theil baar bezahlten Quoten, wie zur Auszahlung der Zinſen und anderer nach dem Beſchluß der Kontributionskommiſſion nothwendigen Ausgaben wird ein Rendant und Aſſiſtent und zwar erſterer in der Perſon des Aeltermann am Ende und der zweite in der Perſon des Aeltermann Gohlike beſtellt. Der Rendant führt über die Einnahme und Ausgabe nach Kaufmänniſcher Art genaue Rechnung, um ſelbige dereinſt, wenn dies den Umſtänden nach möglich ſeyn wird, der ganzen Kommune, inzwiſchen aber zu jeder Zeit Unſerm Pommerſchen General-Civilkommiſſarius, auf deſſen Verlangen, vorlegen zu können. In Anſehung der Aufbewahrung der baaren Gelder findet daſſelbe ſtatt, was in Hinſicht der Wechſel ad §. 18. feſtgeſetzt worden.

§. 23. Bei Streitigkeiten, welche die Kaufmänniſche Kontributions-Angelegenheit zu Stettin in einzelnen Fällen veranlaſſen möchte, ſoll in der Regel kein Prozeß zuläſſig ſeyn, ſondern ſolche nach gegenwärtiger Verordnung, und ſo fern deren Beſtimmungen nicht zureichen, nach gewiſſenhafter rechtlicher Ueberzeugung von der Kontributionskommiſſion, und in der Rekurs- und zugleich letzten Inſtanz von Unſerm Pommerſchen und Neumärkſchen General-Civilkommiſſariat finaliter entſchieden werden. Jedoch bleiben hierdurch die in §. 1. und 5. enthaltenen Rechtsvorbehaltene ungekränkt; auch verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn die Kontributionskommiſſion ihrer Seits einem Mitgliede der Kaufmänniſchen Kommune ſeinen Wechſel kündigt, ſie ihr Recht gegen ihn, wie jede andere Parthei, vor den kompetenten Gerichten verfolgen muß.

Jedes Mitglied der Kaufmänniſchen Kommune zu Stettin iſt ſchuldig, ſich auf Erfordern, wenn nicht geſetzliche Entſchuldigungsgründe eintreten, vor der Kontributionskommiſſion perſönlich zu geſtellen, und kann im Weigerungsfall exekutiviſch ſiſtirt werden.

§. 24. Die nach dieſer Verordnung bewürkte Ausgleichung unter den Mitgliedern der Kaufmannſchaft zu Stettin iſt nur als eine vorläufige anzuſehen. Wird bei der künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegesleiſtungen, der Kaufmannſchaft zu Stettin ihr etwaniger Vorſchuß vergütigt, ſo ſoll Jedermann ſein Wechſel und resp. Beitrag an baarem Gelde ganz oder pro rata zurückgegeben und überhaupt alsdann eine anderweitige finale Regulirung der Sache eingeleitet werden.

Hiernach haben ſich Jedermann, und insbeſondere Unſer Pommerſches und Neumärkſches General-Civilkommiſſariat, Kammer und Regierung, ſämmtliche Untergerichte, die Kontributions- und Schätzungskommiſſion, und die Kaufmannſchaft zu Stettin gebührend zu achten. So geſchehen und gegeben zu Königsberg in Preußen, den 29ſten April 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(No. 32.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Mai 1808, betreffend eine Deklaration des §. VIII. des Edikts vom 9ten Oktober 1807, wegen eines zur Beſtreitung der Kriegeslaſten aufzunehmenden Anlehns auf einem nur in Nutznießung befindlichen Rittergute.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Die verwittwete Hauptmann von Netzow, welche auf dem von ihrem verſtorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber den nächſten Verwandten deſſelben zu hinterlaſſenden Gute Tonnin, ein Anlehn, Behufs der Deckung der Kriegeslaſten, aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorſtellung, die Regierung zu Stettin dahin anzuweiſen, daß die Wiederbezahlung dieſer Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$tel beſtimmt, ſondern die Sorge dafür den Intereſſenten überlaſſen, und dieſe nur von der Eintragung benachrichtigt werden mögten. Da Ich nun dieſen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edikts vom 19ten Oktober a. pr. ganz angemeſſen finde, ſo befehle Ich Euch, die genannte Regierung dem gemäß zu inſtruiren, und die Supplikantin darnach zu beſcheiden. Uebrigens habt Ihr für die gleichmäßige Anwendung dieſer Inſtruktion bei allen Juſtizkollegien zu ſorgen, und wegen der noch nicht evacuirten Provinzen durch die Immediat-Kommiſſion in Berlin ſorgen zu laſſen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 3ten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 33.) Publikandum vom 4ten Mai 1808, die Herabſetzung der preußiſchen Drei (Düttchen) Zwei- und Ein-Groſchenſtücke auf ihren Silberwerth betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Durch die im Herzogthum Warſchau bekannt gemachte Verordnung vom 27ſten März c. iſt der Werth der preußiſchen Drei-Groſchenſtücke, die in Preußen Düttchen und in Schleſien Böhmen heißen, um den dritten Theil ihres Nominalwerths herabgeſetzt worden.

Dieſe Münzreduktion hat die Einſtrömung der Düttchen in Preußen zur Folge, daher ſich ſolche ſowohl in den Staatskaſſen als im Privatverkehr weit über den Bedarf anhäufen und in ihrem Nominalwerth ſinken. In Erwägung aber, daß das Schwanken des Kourſes eine Verwirrung in den Preiſen der

Lebensbedürfniſſe und eine Ungewißheit des Eigenthums hervorbringt, daß dieſes Schwanken zuletzt doch ein Herabſinken auf den Silbergehalt der Scheidemünze verurſacht, und daß nur durch eine geſetzliche Reduktion die Gefahr, mit den im Herzogthum Warſchau zirkulirenden Düttchen überſchwemmt und um einen Theil ihres baaren Vermögens gebracht zu werden, von Unſern getreuen Unterthanen entfernt werden kann, haben Wir beſchloſſen, die preußiſchen Drei- Zwei- und Ein-Groſchenſtücke auf ihren Silberwerth herabzuſetzen. Wir verordnen hiedurch, daß von heute an die Düttchen für Zwei Groſchen Preußiſch, die Zwei Groſchen für Einen und ein drittel Groſchen, die Ein Groſchen für Zwei-Drittel Groſchen ſowohl in allen Unſern preußiſchen Kaſſen, als im Privatverkehr gelten und angenommen werden ſollen.

Wir befehlen allen Unſern Landeskollegien, Kaſſen- und andern Beamten und allen Unſern Unterthanen, ſich nach dieſer Unſerer Willensmeinung zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſes Publikandum Allerhöchſt Selbſt vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Königsberg, den 4ten Mai 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Stein.

(No. 34.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Mai 1808., die Lokation der Zinſen betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von **Schrötter**! Ich habe aus Euerm Berichte vom 30ſten v. M. und dem hier wieder zurückgehenden Schreiben der Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion zu Berlin erſehen, daß der Krieges- und Domainenrath **Nagel** daſelbſt, wegen einer auf dem ſubhaſtirten Hauſe des dortigen Brandweinbrenner **Kühze** eingetragenen Forderung von 2500 Rthlr., und da der nach ihm ſtehende Gläubiger gegen den Zuſchlag proteſtirt, ſich veranlaßt gefunden hat, auf eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 24ſten November v. J. anzutragen. Was nun den erſten Antrag betrifft, daß dem nachſtehenden Gläubiger dieſe Proteſtation nur dann geſtattet werden möchte, wenn er ſtatt des Schuldners, während dem Laufe der Indultjahre, die laufenden und reſpektive rückſtändigen Zinſen der ihm vorſtehenden Kapitalien bezahlt; ſo pflichte Ich Euch dahin bei, daß derſelbe mit Recht zu verwerfen iſt. In Abſicht des zweiten Antrags aber: „daß den fortlaufenden Zinſen der prioritätiſch eingetragenen Kapitalien das „Vorzugsrecht der dritten Klaſſe, mit den ſchon rückſtändigen zweijährigen „Zinſen zugleich eingeräumt werde;“ ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die während der Indultjahre auflaufenden Zinſen, in ſo weit als ſie nicht durch beſondere Nachſicht oder Nachläſſigkeit des Gläubigers angewachſen ſind, auch über den ſonſt geſetzlichen zweijährigen Betrag, das Vorzugsrecht der dritten Klaſſe, mit dem Kapital und dem zweijährigen Zinsrückſtand zugleich behalten müſſen. In dem jetzt zur Sprache gekommenen Falle, iſt dies um ſo unbedenklicher, als, ohne das Indult-Edikt, der dem Zuſchlage kontradicirende Gläubiger, den Einwilligenden für allen aus der Verzögerung des Zuſchlags entſtehenden Nachtheil Kaution beſtellen mußte, deren es nach dem Indult-Edikte nur um deswillen nicht bedarf, weil die widerſprechenden Gläubiger mit ihren nachſtehenden Forderungen innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundſtücks durch die That ſelbſt dafür haften, daß der einwilligende Gläubiger mit dem durch die Verzögerung anwachſenden Zinsrückſtand, dereinſt vor ihnen vorzüglich befriedigt werde. Ich überlaſſe es Euch, hiernach der Friedens-Vollziehungskommiſſion zu antworten, und bin Euer wohlaffektionirter König. Königsberg, den 4ten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von **Schrötter**.

(No. 35.) Publikandum wegen Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kaſſen zum halben Betrage und der preußiſchen Sechs- und Achtzehn-Groſchenſtücke als Courant. Vom 6ten Mai 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben es zur Erleichterung Ihrer getreuen Unterthanen, in einem darüber geſtern erlaſſenen Kabinetsbefehl, nachzugeben geruhet, daß Höchſtdero Kaſſen die ihnen zuſtehenden Hebungen, in ſo fern ſelbige ganz oder zum Theil in Courant haben bezahlt werden müſſen, bis zum halben Betrage derſelben, in preußiſcher Scheidemünze, nach ihrem durch die Verordnung vom 4ten d. M. reducirten Werth, annehmen ſollen. Auch haben Allerhöchſtdieſelben es genehmiget, daß bei den Kaſſen, die preußiſchen Sechsgroſchenſtücke und Achtzehner oder Tympfe, als Courant gelten und angenommen werden ſollen.

Welches dem Publiko hiemit zu ſeiner Nachricht bekannt gemacht wird.

Signatum Königsberg, den 6ten Mai 1808.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

v. **Schrötter.**

(No. 36.) Publikandum, in Bezug auf die nach dem Publikando vom 4ten Mai d. J. verordnete Herabſetzung der Düttchen von 3 auf 2 Groſchen. D. d. den 8ten Mai 1808.

Jedermann weiß aus dem Publikando vom 4ten d. M., daß die Herabſetzung der Düttchen von Drey auf Zwey Groſchen, nothwendig war. Es iſt die Folge eines unglücklich beendigten Krieges, die in einzelnen Fällen zwar drückend ſeyn kann, die aber der treue und gut geſinnte Unterthan, als ein unvermeidliches Uebel, ohne Murren trägt. Die Umſtände führten die Verringerung des Werths ſelbſt herbei. In dem Herzogthum Warſchau war dieſelbe gleichfalls ſchon angeordnet. Wäre die Herabſetzung der Düttchen von Drey auf Zwey Groſchen hier alſo nicht erfolgt, ſo würde das Publikum durch den Verluſt ſeines Goldes und Silbers gegen Düttchen, bei weitem mehr verloren haben, und überdem in einer beſtändigen Ungewißheit, bei ſeinen Gewerben und den Preiſen ſeiner Lebensbedürfniſſe, geblieben ſeyn.

Eine tiefere Herabſetzung der Düttchen kann und wird niemals ſtatt haben; denn Ein und Zwanzig Thaler Düttchen, gleichviel, ob vom alten oder neuen Schlage, enthalten ſo viel Silber, als Vierzehn Thaler Courant, und zwiſchen den Düttchen mit dem Bildniſſe des Hochſeeligen Königs Friedrich II. Majeſtät, und dem des jetzt regierenden Königs Majeſtät, findet kein Unterſchied ſtatt. Auch iſt es ganz gleich, ob ſie mit 3. oder III. bezeichnet ſind.

Dieſes wird mit ausdrücklicher Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät ꝛc. hiermit zur Beruhigung des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Daſſelbe kann ſich verſichert halten, daß eine weitere Herabſetzung der Düttchen, ſie mögen alte oder neue ſeyn, eben ſo wenig ſtatt finden werde und könne, als von einer Herabſetzung des Courants je die Rede geweſen iſt.

Die Düttchen ſind daher für die Folge zwar nicht mehr Drey, ſondern nur Zwey Groſchen, und Fünf und Vierzig Stück davon machen künftig einen Thaler, und Funfzehn einen Gulden aus. Aber dieſer Werth wird auch unveränderlich ſeyn, und die Zahlung in demſelben darnach bei allen Königlichen Kaſſen angenommen werden, wie dem Publiko auch ſchon unterm 6ten d M. bekannt gemacht iſt.

Es kann ſich daher auch Niemand weigern, die Düttchen gleichfalls zu Zwey Groſchen anzunehmen, und wer es wider Vermuthen thun ſollte, würde ſich deshalb nur einer ſtrengen Ahndung ausſetzen.

Durch dieſe Bekanntmachung wird ſich nun ein jeder gegen die eigennützigen Abſichten ſchlechtdenkender Perſonen und Wucherer ſichern können, welche nur allein das Gerücht, wegen einer weitern Herabſetzung der Düttchen, und des geringern Werths der neuern mit III. bezeichneten verbreitet haben, um ſich unerlaubter Weiſe zu bereichern.

Signatum Königsberg, den 8ten Mai 1808.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

v. Schrötter,
Staats- und Kriegs-Miniſter.

(No. 37.) Publikandum gegen das Einwechſeln des Courants für Scheidemünze. Vom 16ten Mai 1808.

Es treiben ſich ſeit einiger Zeit eine Menge Juden, ſelbſt andere Perſonen auf dem platten Lande und in den Städten herum, um Courant oder Gold gegen Scheidemünze einzuwechſeln.

Es wird dadurch in gleichem Grade der Wucher mit Courant, als deſſen eimliche Exportation nach dem Auslande, befördert.

Niemanden kann und ſoll zwar verwehrt werden, ſich Courant, wenn er deſſen benöthigt iſt, gegen Scheidemünze einzuwechſeln; er muß ſolches aber nicht durch Hauſiren thun, welches ältere Geſetze ohnehin ſchon verbieten.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben daher verordnet: daß, wer ſich in den Häuſern, oder auf den Straßen, in den Städten oder auf dem platten Lande herumtreibt, und Courant oder Gold, gleichviel, ob es aus einländiſchen oder fremden Münzen beſtehe, einwechſelt, oder zur Verwechſelung deſſelben, jemanden auf dieſem Wege, auch nur Anträge macht, als ein Hauſirer angeſehen, ihm die ganze Baarſchaft, welche er bei und mit ſich führt, weggenommen, konfiszirt, und die Hälfte davon dem Entdecker, als Denunciantenantheil, ausgezahlt werden ſolle.

Einländiſche Juden, die erweislich ein ſolches Geſchäft betreiben, oder durch andere Perſonen betreiben laſſen, gehen außerdem noch ihres Schutzes verluſtig, und ausländiſche müſſen ſofort über die Grenze geſchafft werden.

Sämmtliche Polizei- und öffentliche Behörden ſind für eine genaue Wachſamkeit wegen Befolgung dieſes Publikandi beſonders verantwortlich. Auch werden denſelben bei der ſtrengſten Verantwortung, die ſchon beſtehenden Verordnungen wegen des Hauſirens und Herumtreibens fremder und ungeleiteter Juden, hiemit wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Sign. Königsberg, den 16ten Mai 1808.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Schrötter.

(No. 38.) Regulativ, wie es vom 1ſten Juni 1808. mit dem Ankauf und der Ausgabe der kleinen Montirungsſtücke in der Armee gehalten werden ſoll. Vom 22ſten Mai 1808.

Seine Majeſtät der König ꝛc. haben aus bewegenden Urſachen für gut befunden, die bishero in Dero Armee ſtatt gefundene Beſorgungsart der kleinen Montirungsſtücke vom 1ſten Juni 1808. aufzuheben, und dagegen folgende Verfahrungsweiſe an deren Stelle feſtzuſetzen:

§. 1.

§. 1. Bei einem jeden Infanterie-Regiment wird eine Kommiſſion von
1 Staabs-Offizier,
1 Kapitain,
1 Staabs-Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
1 Sekonde-Lieutenant und
dem Regiments-Quartiermeiſter als Rechnungsführer
ernannt, welche künftig den Ankauf der kleinen Montirungsſtücke für das ganze Regiment beſorgt.

§. 2. Zur Anfertigung der Liſten werden dieſer Kommiſſion noch zwei zu dem Geſchäft brauchbare Unteroffiziere zugegeben.

§. 3. Bei der Trennung der Grenadiere von den Regimentern erwählt ein jedes Grenadier-Bataillon eine für ſich beſtehende Kommiſſion, die aus
1 Kompagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant und
1 Sekonde-Lieutenant beſteht, und
der ebenfalls zwei Unteroffiziere zugegeben werden. Der Bataillons-Quartiermeiſter oder in deſſen Ermangelung ein Feldwebel, verſieht die Stelle des Rechnungsführers.

§. 4. Wenn eines der Mousquetier- oder der leichten Infanterie-Bataillons zu weit vom Regimente detachirt würde, ſo wählt daſſelbe ebenfalls eine ſolche Kommiſſion, wie ſie beim Grenadier-Bataillon beſtimmt worden iſt.

§. 5. Die Kommiſſion eines detachirten Bataillons legt der Kommiſſion des Regiments Rechnung ab, und erhält auch von derſelben Decharge; die bei dem Grenadier-Bataillon aber bildet eine für ſich beſtehende Behörde, und erhält ihre Decharge nur von den Kompagnie-Chefs des Grenadier-Bataillons.

§. 6. Bei der Kavallerie wird bei einem Regimente von 8 Eſkadrons die Kommiſſion ſo ſtark, wie bei einem Infanterie-Regimente, und bei einem Regimente von 4 Eſkadrons in der Stärke, wie bei einem Infanterie-Bataillon gewählt.

§. 7. Dieſe ſo eben feſtgeſetzten Kommiſſionen werden in der Art gebildet, daß die Mitglieder eines jeden Ranges das ihnen zu dieſem Geſchäft am tauglichſten ſcheinende Subjekt nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte wählen, nehmlich die Staabsoffiziere den Staabsoffizier, die Kapitains den Kapitain und ſo weiter. Die Unteroffiziere werden von der Kommiſſion ſelbſt erwählt, und von dem Kommandeur des Regiments beſtätigt.

§. 8. Die Hälfte der Kommiſſion wird nach Ablauf des Etats-Jahres durch neu gewählte Mitglieder abgelöſet, daher bei der erſten Einrichtung die zweite Hälfte zwei Jahr dieſes Geſchäft verwalten muß. Der Regiments-Quartiermeiſter bleibt als Rechnungsführer immerwährendes Mitglied.

§. 9. Alle Mitglieder der Kommiſſion haben gleiche Verantwortlichkeit und daher auch gleiche Rechte. Jeder derſelben muß auf Pflicht und Gewiſſen das Beſte dieſer Anſtalt und das Königliche Intereſſe zu befördern ſuchen. Die Unteroffiziers ſind keine Mitglieder, ſondern werden nur zu der Detail-Ausführung gebraucht.

§. 10. Der Staabsoffizier und bei einem Bataillon der Kapitain iſt, wie natürlich, Präſes dieſer Kommiſſion, beſtimmt den Geſchäftsgang und die Verſammlungen und giebt auch den einzelnen Mitgliedern die etwanig vorkommenden beſondern Arbeiten und Aufträge.

§. 11. An dieſe Kommiſſionen werden vom 1ſten Juni 1808. ab, die für den effektiven Dienſtthuer-Stand ausgeſetzten kleinen Montirungsgelder gezahlt, und ſie beſorgen dafür nicht allein den Ankauf der nöthigen Materialien, ſondern laſſen dieſe unter ihrer Aufſicht zu kleinen Montirungsſtücken verarbeiten, weshalb ſie auch alle die dazu nöthigen Kontrakte abſchließen. Die Hemden und Halsbinden müſſen, ſoviel dies ohne Schaden geſchehen kann, von den Soldatenfrauen und ihren dazu tauglichen Kindern verfertigt werden. Die Leinwand zu den Hoſen, das Tuch und Unterfutter zu den Stiefeletten wird von ihnen an die Schneider ausgegeben, damit alles ſorgfältig angefertigt und alle Artikel im ganzen Regiment eine gleiche Güte bekommen.

§. 12. Bei Anfertigung der Schuhe muß beſonders darauf geſehen werden, daß ſolche von der möglichſten Güte, und neben der gewöhnlichen Dauerhaftigkeit, für den Soldaten zu weiten Märſchen bequem und tauglich ſind. Es müſſen daher die Arbeiter in einer genauen Kontrolle gehalten werden, damit ſolche aus Furcht ihre Einnahme zu verlieren, jederzeit gute Schuhe liefern. Ob übrigens das Leder angekauft, oder nach der Lokalität von dem Schuhmacher beſorgt werde, dies bleibt, wie alle derartige Anordnungen, dem freien Ermeſſen einer jeden Kommiſſion überlaſſen.

§. 13. Die Kommiſſion muß es zu ihrem Augenmerk machen, daß ſo wie es die Beſtände ihrer Kaſſe nur irgend erlauben, ein hinreichender Vorrath von Schuhen angefertigt werde, damit bei einem entſtehenden Marſch, nicht allein ein jeder Mann ein Paar neue Schuhe in ſeinem Torniſter mitnehmen, ſondern auch noch eine kleine Reſerve nachgeführt werden könne.

§. 14. Wenn bei den Dienſtthuern der Fall eintritt, daß ſie ihre kleinen Montirungsſtücke ſchonen, ſo kann ihnen auf ein Atteſt ihres Kapitains: daß ihre Montirungsſtücke noch zur Ausdauer durch einen neuen Termin hinreichend gut ſind, der Etatspreis dafür aus der Kommiſſionkaſſe ausgezahlt werden, und iſt dann der Kapitain nur allein für die Richtigkeit ſeiner ausgeſtellten Beſcheinigung verantwortlich.

§. 15. Bei der Kavallerie ſowohl, welche Eskadronsweiſe in einzelnen Garniſonen ſteht, als auch bei etwanig einzeln dislozirten Kompagnien wird das Sohlengeld von der Kommiſſion an den Eskadrons- oder Kompagniekommandeur derſelben bezahlt, die das Beſohlen dafür in ihren Garniſonen beſorgen und an die Kommiſſion vierteljährig berechnen.

§. 16. Die vielleicht durch wohlfeilen Einkauf in einem oder dem andern Artikel zu machenden Erſparungen dürfen nicht vertheilt werden, ſondern müſſen in der Kaſſe verbleiben, um etwanige Ausfälle zu decken; daher ſie in der neuen Jahresrechnung als Beſtand aufgenommen werden, weil eigentlich alle kleine Montirungsgelder ein Eigenthum des Soldaten ſind, welches nur zu ſeinem Beſten von den Offiziers verwaltet wird.

§. 17. Es ſind daher auch alle Mitglieder der Kommiſſion mit ihrer Ehre für die richtige Beſorgung dieſes wichtigen Gegenſtandes verantwortlich. Es muß der beſtändige Hauptzweck der Kommiſſion ſeyn, durch Aufbietung aller ihrer Kräfte dem Soldaten die möglichſt beſten Montirungsſtücke zu liefern, und ſolche mit der größten Gleichheit, ohne irgend eine partheiliche Rückſicht in den Kompagnien und Esquadrons zu vertheilen. Nicht allein, daß dies der wahre Weg iſt, um das Zutrauen des gemeinen Mannes zu erhalten, ſo wollen Seine Königl. Majeſtät auch noch beſonders auf diejenigen Regimenter gnädigſt reflektiren, welche bei einer von Zeit zu Zeit anzuordnenden Recherchirung ſich durch die beſten und zweckmäßigſt angefertigten kleinen Montirungsſtücke auszeichnen werden, ſo wie diejenigen, welche hierin wider Vermuthen nachläſſig befunden werden ſollten, die härteſte Ahndung zu erwarten haben.

§. 18. Der Kommandeur des Regiments oder Bataillons hat die beſondere Verpflichtung darauf zu achten, daß die Kommiſſionen überall dieſe ihnen hier gegebenen Vorſchriften pünktlich befolgen, und bleibt es ihm nach den Umſtänden überlaſſen, die etwanigen Fehler der Kommiſſion ſelbſt zu rügen oder auch höhern Orts anzuzeigen.

§. 19. Der zweite Offizier der Kommiſſion hat jederzeit mit dem Regimentsquartiermeiſter die ſpezielle Kaſſenverwaltung, auf welche übrigens alle in Hinſicht anderer Regimentskaſſen gegebenen Vorſchriften anzuwenden ſind.

§. 20. Nach Ablauf des Etatsjahres ſchließt die Kommiſſion ihre Rechnung ab; ſie wird ſämmtlichen Kompagniechefs vorgelegt und jeder ertheilt über das ihn Betreffende ſeine Decharche, worauf alsdann die Hälfte der bisherigen Kommiſſionsglieder austritt, und durch Neuerwählte erſetzt wird.

§. 21. Die ganze ſpezielle Berechnung der Kommiſſion wird gleich wie alle übrigen Abrechnungen der Ober-Rechenkammer eingereicht, damit aller Willkühr vorgebeugt und nichts ohne höhere Befehle abgeändert werden kann.

§. 22. Bei jeder Kompagnieabnahme wird dem angehenden Kompagniechef eine Kenntniß von dem Zuſtande der Kaſſe gegeben.

§. 23. Im Kriege verwaltet die Kommiſſion eben ſo gut wie im Frieden ihre Geſchäfte. Sie beſorgt den Ankauf entweder direkte oder durch dazu gewählte Mitglieder, oder beauftragte Perſonen in den Garniſonen und bei den Regiments-Garniſonkompagnien; ſo wie es ihr auch überlaſſen bleibt, die Artikel aus dem Lande oder in der Nähe des Kriegsſchauplatzes anzuſchaffen. Geſchieht das erſtere, ſo müſſen bei der Verarbeitung die zurückgebliebenen Soldatenfrauen ſo viel als möglich mit angeſtellt werden.

§. 24. Wenn im Lauf des Krieges den Regimentern hin und wieder einzelne Artikel, als Tuch, Leinwand, Schuhe ꝛc. durch das Kommiſſariat oder aus andern Quellen geliefert werden ſollten; ſo wird dafür von den kleinen Montirungsgeldern ſo viel weniger empfangen, als der Werth der gelieferten Sachen beträgt.

§. 25. Der Transport der von den Regimentern entfernt angefertigten Artikel ſoll im Kriege für Königliche Rechnung nach den jedesmaligen Umſtänden beſorgt oder vergütet werden.

§. 26. Das Sohlengeld wird im Laufe des Krieges den Kompagnie- und Eskadronschefs ausgezahlt, welche dafür das Beſohlen für Rechnung der Kaſſe beſorgen werden, eben ſo kann es in einzelnen Fällen, wenn Esquadrons und Kompagnien weit von dem Regiment detachirt ſind, mit dem Schuhgelde gehalten werden, worüber die jedesmalig vortheilhafteſten Verhältniſſe nur allein entſcheiden, da im Laufe der Kampagne mit den Soldaten nicht beſonders Rechnung gehalten, ſondern derſelbe nach ſeinem Bedürfniß mit Schuh und Sohlen verſorgt wird.

§. 27. Das kleine Montirungsgeld wird, wie bereits im Eingang erwähnt, in Friedenszeiten nicht mehr auf die kompletten Kompagnien, ſondern nur auf den effektiven Stand bezahlt, ſo daß ein jedes Regiment oder Brigade jetzt nur auf ſoviel Köpfe als es wirklich im Traktament hat, ſeine kleine Montirungsgelder erhebt.

§. 28. Die künftig feſtgeſetzten Etatspreiſe für die kleinen Montirungsſtücke, und das, was jährlich auf den Dienſtthuer gut gethan wird, ſind bei der Infanterie:

2 Paar Schuhe a 1 Rthlr. 6 Ggr.	2	Rthlr.	12	Ggr.
2 = Sohlen a 12 Ggr.	1	=	=	=
2 Unterhemden a 16 Ggr.	1	=	8	=
1 Paar Stiefeletten	=	=	16	=
1 = leinenen Hoſen	=	=	16	=
2 Halsbinden a 2 Ggr.	=	=	4	=
	6	Rthlr.	8	Ggr.

NB. Die leinenen Hoſen müſſen bis auf die Knöchel reichen und ſo weit ſeyn, daß ſie über die Stiefeletten getragen werden können.

Die Kollerets fallen ganz weg.

Es würden alſo nach den hier angeführten Sätzen künftig monatlich auf jeden Dienſtthuenden Kopf 12 Ggr. 8 Pf. vergütiget werden.

§. 29. Die ausgegebenen kleinen Montirungsſtücke und ihre Etatspreiſe für ſämmtliche Kavallerie, als Küraſſier, Dragoner, Huſaren und Uhlanen ſind jetzt gleich, nämlich:

1 Paar Schuh	1	Rthlr.	6	Ggr.
1 = Sohlen	=	=	12	=
2 Hemden	1	=	8	=
2 Halsbinden	=	=	4	=
Zur Anſchaffung von 4 Bürſten und allem, was zur Inſtandſetzung des Sattel- und Reitzeuges gehört	=	=	10	=
Zu Anſchaffung u. Inſtandſetzung von 2 Futterſäcken	=	=	6	=
Zu einem ledernen Sack für Putzzeug, Hufeiſen ꝛc.	=	=	4	=
	4	Rthlr.	2	Ggr.

Es würden daher jetzt bei der Kavallerie auf jeden Dienſtthuer Gemeinen monatlich 8 Ggr. 2 pf. bezahlt werden.

§. 30. Da bisher die Stiefelvorſchuh und Stiefelſohlen, leinene Hoſen, auch Socken den Huſaren und Uhlanen bei den kleinen Montirungsſtücken vergütiget, bei den Küraſſiren und Dragonern aber zu den großen Montirungsſtücken gezählt wurden, ſo werden, da jetzt ſämmtliche Kavallerie in ihren kleinen Montirungsſtücken, auf einen gleichen Etat geſetzt iſt, für das Jahr 1808. bis 1809. die oben erwähnten Stiefelvorſchuh, Stiefelſohlen, leinene Hoſen und Socken den Huſaren und Uhlanen beſonders bei den großen Montirungsſtücken vergütiget werden.

§. 31. Die im Dienſt befindlichen Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie, welche wegen ihres ungleich beſchwerlichen Dienſtes bisher monatlich 12 Ggr. 1 pf. kleine Montirungsgelder empfingen, würden nach dem neuen Etat 16 Ggr. monatlich erhalten.

§. 32. Um bei dem beſchwerlichern Dienſt der Unteroffiziere und Hautboiſten der Infanterie, denſelben auch eine nöthige Unterſtützung an kleinen Montirungsſtücken zu geben, ſo wird denſelben jährlich:

1 Paar Schuh a 1 Rthlr. 6 Ggr.
1 Paar Stiefeletten 16 Ggr.

außerordentlich bewilliget, wodurch dieſelben monatlich 16 Ggr. 6 Pf. kleine Montirungsgelder erhalten, welches Extraordinarium ihnen nach Ablauf des halben Etatsjahres baar ausgezahlt werden kann.

§. 33. Da durch die gegenwärtig vergrößerte Anzahl der Truppen in der hieſigen Provinz und dem gehemmten Handel und Gewerbe, die Preiſe der

Materialien zu den kleinen Montirungsſtücken augenblicklich geſtiegen ſind; ſo wollen Seine Majeſtät zur Ausgleichung dieſes außerordentlichen Verhältniſſes für die erſte Hälfte des kommenden Etatsjahres einen extraordinairen Theurungs-Etat bewilligen und nach dem Verlauf deſſelben noch näher beſtimmen, wie es für die letzte Hälfte des Etatsjahres gehalten werden ſoll.

§. 34. Die in dieſem extraordinairen Theurungs-Etat angenommenen Preiſe der einzelnen Artikel ſind:

1 Paar Schuh	1 Rthlr.	16 Ggr.
1 Paar Sohlen	= =	16 =
1 Paar Stiefeletten	= =	20 =
1 Paar leinene Hoſen	= =	20 =
1 Hemde	= =	18 =

§. 35. Nach dieſen aufgeſtellten Sätzen würde alſo für jeden Dienſtthuer bei der Infanterie dieſes Theurungs-Extraordinarium monatlich 3 Ggr. 4 Pf. betragen, und daher vom 1ſten Juni ab, auf jeden im Dienſt befindlichen Mann monatlich:

12 Ggr. 8 Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder
und 3 = 4 = Theuerungs-Extraordinarium
= 16 Ggr. gezahlt werden.

§. 36. Für die Unteroffiziere der Infanterie wird daher an etatsmäßigen kleinen Montirungsſtücken .... 16 Ggr. 6 Pf.
und Theurungszulage .... 4 = 6 =
zuſammen 21 Ggr.
gezahlt.

§. 37. Bei der Kavallerie beträgt dies Theuerungs-Extraordinarium für jeden Dienſtthuenden Gemeinen monatlich 1 Ggr. 6 pf., ſo daß alſo vom 1ſten Juni ab auf jeden in Dienſt befindlichen Gemeinen monatlich:

8 Ggr. 2 Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder, und
1 = 6 = Theuerungs-Extraordinarium
= 9 Ggr. 8 Pf. gezahlt werden.

§. 38. Die Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie erhalten nach dieſen Grundſätzen monatlich:

16 Ggr. etatsmäßige kleine Montirungsgelder
und 2 = 4 Pf. Theuerungs-Extraordinarium
= 18 Ggr. 4 Pf.

§. 39. Wenn bei den Regimentern, Bataillons und Brigaden ſich laut des letzten Reduktions-Rapports noch überkomplette Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine befinden, ſo werden für dieſe die kleinen Montirungsgelder ebenfalls

falls nach den detaillirten Sätzen durch beſondere Liquidationen erhoben, jedoch erhalten alle überkomplette Unteroffiziere nur die für die Gemeinen beſtimmten kleinen Montirungsgelder.

§. 40. Zu Vermeidung aller unnöthigen Irrungen ſoll ſogleich bei dem Anfang dieſes Geſchäftsganges mit jedem Kompagnie- und Eskadron-Chef, durch die Kommiſſion eine beſondere Abrechnung gehalten und beſtimmt werden, wie viel demſelben im Laufe jedes Monats als Vergütigung der Tragzeit für bereits ausgegebene kleine Montirungsſtücke nach Maaßgabe der Kaſſen zurückgezahlt werden kann, welche Vergütigung übrigens nach den neuen Etatspreiſen geleiſtet wird.

§. 41. Die vorräthigen noch nicht ausgegebenen kleinen Montirungsſtücke werden, wenn ſolche brauchbar ſind, von der Kommiſſion den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs abgenommen, und ſodann ebenfalls nach den neuen Etatspreiſen bezahlt.

§. 42. Bei den künftig etwanig außerordentlich einkommenden Beurlaubten und ſonſt eintretenden Leuten, muß mit allen kleinen Montirungsſtücken Buch gehalten werden, ſo, daß die einzelnen Artikel dann nicht in der ganzen Kompagnie oder Eskadron zugleich, ſondern einem jeden Individuum nach Maaßgabe der Zeit ausgegeben werden.

§. 43. Die ausführliche Anweiſung zur Ausgabe der Montirungsſtücke überhaupt, als auch die der kleinen Montirungsſtücke der Beurlaubten, wird zu ſeiner Zeit den Regimentern noch beſonders bekannt gemacht werden.

Seine Majeſtät befehlen nun nach dieſer ausführlichen Inſtruktion ſämmtlichen Kommandeurs der Regimenter, Brigaden und Bataillons, daß ſolche die angeordneten Kommiſſionen jetzt ſogleich vorſchriftsmäßig wählen, und durch ſie die Anſchaffung der kleinen Montirungsſtücke ſofort beſorgen laſſen.

Wenn hin und wieder zu Betreibung dieſes Geſchäfts bei einzelnen Regimentern eine größere Geldſumme nöthig ſeyn ſollte, ſo wird denſelben auf ihr Verlangen der dreimonatliche Betrag der ihnen zukommenden kleinen Montirungsgelder als ein Vorſchuß gezahlt, und demnächſt in den Monaten Juli und Auguſt wieder abgezogen werden, durch welche Maaßregel alle etwanig vorſchwebende Schwierigkeiten in Vereinigung mit gutem Willen vollkommen zu beſeitigen ſind.

Königsberg, den 22ſten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

(No. 39.) Publikandum wegen Annahme der Albertsthaler und Rubel bei den Königl. Kaſſen. Vom 13ten Juni 1808.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer Allergnädigſter Herr ꝛc. haben zu verordnen geruhet, daß alle Kaſſen, bei denen öffentliche Gefälle vereinnahmet werden, in den Zahlungen, zu denen preußiſches Silbercourant erfordert wird, ſtatt deſſen auch Albertsthaler zu 1 Rthlr. 45 gr. preuß. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.) und Rubel zu 1 Rthlr. 6 gr. preuß. ($1\frac{1}{15}$ Rthlr.) wenn ſie bis zum Jahre 1808. ausgeprägt worden, von den Zahlungspflichtigen annehmen und ſie in eben dieſem Verhältniß an die Conrantempfänger verausgaben ſollen. Dieſe Maaßregel, die zur Vermehrung der Courant-Zahlungsmittel getroffen worden, laſſen Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. hiedurch zu allgemeiner Wiſſenſchaft bringen, und befehlen ſämmtlichen Kaſſenbeamten und Allen, die es angeht, ſich darnach zu achten. Gegeben Königsberg, den 13ten Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

(No. 40.) Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 16ten Juni 1808., die Majorennitäts-Erklärungen betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Welche Beſchlüſſe Ich auf Euren Bericht vom 29ſten v. M., wegen der bei dem letzten Oſtpreußiſchen Landtage fernerweit zur Sprache gebrachten Gegenſtände, gefaßt habe, werdet Ihr aus der abſchriftlich anliegenden Verfügung an den Geh. Ober-Finanzrath von Auerswald näher erſehen, und begleite Ich ſolche im Allgemeinen noch mit den nähern Beſtimmungen. ꝛc. ꝛc.

Zu 4. wegen des Majorennitäts-Termins bin Ich Eurem Gutachten ganz beigetreten. Da aber ſchon nach dem Allgemeinen Landrecht und der dabei zum Grunde liegenden Kabinetsorder vom 5ten November 1790. das zurückgelegte 24ſte Jahr feſtſteht; ſo wird nur darauf zu ſehen ſeyn, daß, ſo wie es in dem Oſtpreußiſchen Provinzialrecht geſchehen iſt, auch in den übrigen dieſer Termin angenommen werde. Wegen Erleichterung der Majorennitäts-Erklärungen überlaſſe Ich Euch das Nöthige an die Vormundſchaftsgerichte, in ſofern ſolches nöthig ſeyn möchte, nach Eurem Antrage zu erlaſſen; und verbleibe Euer wohlaffektionirter König

Königsberg, den 16ten Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 41.) Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundſtücken der Immediat-Einſaaßen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. Vom 27ſten Juli 1808.

[illegible] v 4 Febr 18
([illegible])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Die Immediat-Einſaaßen in Unſern Domainen genoſſen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundſtücken. Ihrer Verfaſſung mangelte es an Selbſtſtändigkeit und einem feſten Fundament. Sie mußten ſich den Veränderungen, welche mit ihren Grundſtücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine anderweite Regulirung der Leiſtungen für die Benutzung derſelben gefallen laſſen. Strenge genommen konnten ſie bei Abtretungen ihres Beſitzrechtes blos die etwanigen Verbeſſerungen und das Superinventarium in Anſchlag bringen, am wenigſten aber ihre Grundſtücke verpfänden, ſich auf dieſelbe Kredit und dadurch die Mittel verſchaffen, Unglücksfälle zu übertragen und weſentliche Verbeſſerungen vorzunehmen. Die Grundſtücke gewährten ihnen alſo keinen Kapitalwerth, und das Beſitzrecht erloſch, ſobald ſie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine ſo ungewiſſe und kreditloſe Lage mußte eben ſo ſehr den Wohlſtand der Immediateinſaaßen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig ſeyn. Die Remiſſionen und Unterſtützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, erſetzten dem guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollſtändigen Eigenthums durch ſich ſelbſt und durch eigene Betriebſamkeit ſich ungleich dauerhafter hätte verſchaffen können; den ſchlechten und trägen Wirth aber beſtärkten ſie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freiſtehe, ſeine Exiſtenz auf Koſten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieſer Umſtände, theils um Unſern Immediat-Einſaaßen einen Erſatz wegen der erlittenen Kriegsdrangſale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlſtande zu gewähren, haben Wir beſchloſſen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, ſowohl ihr Beſitzrecht, als die Vererbung deſſelben betreffenden Beſtimmungen, eine Verfaſſung zu ertheilen, die für immer ihre Lage feſt und gründlich ſichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieſes aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unſere Nachfolger in der Krone, ſämmtlichen Immediateinſaaßen in Unſern Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen

Das volle uneingeſchränkte Eigenthum ihrer Grundſtücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundſtücks in Unſern vorgedachten Domainen erlangt alſo von heute an, die Befugniß, über daſſelbe frei und ungehindert, den Geſetzen gemäß zu verfügen, ſolches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und verpfänden und kann ſich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche geſetz- und verfaſſungsmäßig aus dem vollſtändigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundſtücks entſpringen. Es verſteht ſich dieſes indeſſen nur unter folgenden Bedingungen:

§. 1. Bleiben die Einſaaßen ſämmtlichen allgemeinen Landes- Kommunal- und Sozietätslaſten, welche jetzt ſchon beſtehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2. Erlaſſen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch ſämmtliche Remiſſionen und Unterſtützungen an Bau- oder Brennholz, imgleichen die bisher in Unſern Forſten genoſſene Weide und andere Benefizien für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3. Doch wollen Wir dieſe Remiſſionen und Unterſtützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einſaaßen, welche ſich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809. und 1810., aus Gnaden angedeihen laſſen. In Hinſicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf ſo lange belaſſen wird, müſſen ſie aber mit demjenigen Hütungsterrain zufrieden ſeyn, welches ihnen mit der wenigſten Beſchränkung in der Dispoſition und Bewirthſchaftung Unſerer Forſten angewieſen werden kann.

§. 4. Solchen Dorfſchaften, bei deren Einſaaßen der Verluſt der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthſchaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maaßgabe der Lokalität das nothwendigſte Hütungsterrain in Unſern Forſten einſtweilen noch geſtattet werden; jedoch nur auf unbeſtimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins und mit Vorbehalt des Holzſchlages und der übrigen Forſtnutzungen.

§. 5. Das bei den Bauererben befindliche Herrſchaftliche Inventarium erhalten die Beſitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Intereſſen des Taxbetrages werden mit Fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugeſetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, ſondern dem Grundſtück, und kommen daher nicht beſonders in Anrechnung.

§. 6. Die bisherigen Dominialabgaben und Leiſtungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7. Die den Einſaaßen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienſte, imgleichen die Naturalleiſtungen derſelben, ſollen ſämmtlich, in ſo fern ſie aufhebbar ſind, gegen angemeſſene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden.

Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslaſten nicht gerechnet.

§. 8. Von dem hiernach (§. 5. 6. 7.) ausgemittelten Geſammtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundſteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe ſtehen. Er wird nach den Roggen-Durchſchnittspreiſen der letzten dreißig Jahre in den Handelsſtädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht und alle dreißig Jahre nach den Roggen-Durchſchnittspreiſen der nämlichen Handelsſtadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren anderweitig in ſeinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöſet. Jeder Einſaaße kann ſich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. beſtimmten Satzes: nämlich zu 5 Prozent berechneten Kapitals, ſowohl ganz als theilweiſe zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, alſo bis Ende des Jahres 1832. muß die Ablöſung vollbracht ſeyn. Wie viel jeder Einſaaße aber binnen dieſer Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, ſoll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, ſo er auf dies Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächſten Jahre die Intereſſen von ſeinen Abgaben abgeſchrieben. Wer alſo 20 Rthlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Rthlr. Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht ſich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile ſeiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müſſen auch immer durch 5 theilbar ſeyn. Das in der Beilage aufgeſtellte Beiſpiel wird die Sache anſchaulicher machen.

§. 10. Auch wollen Wir den Einſaaßen, welche im Jahr 1809. das ganze Kapital baar abtragen: Funfzehn, denen, die es im Jahr 1810. thun: Vierzehn, im Jahr 1811. Dreizehn Prozent und ſo weiter bis zum Jahr 1818. mit eingerechnet, jedes ſpätere Jahr ein Prozent weniger, an dem Kapital erlaſſen.

§. 11. Dörfer, in denen der größere Theil der Bauerhöfe devaſtirt iſt, werden ſobald als möglich aus der Gemeinheit geſetzt. Wo dieſer Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einſtweilen noch dem eigenen Entſchluß der Beſitzer überlaſſen, ob ſie ſich freiwillig aus der Gemeinheit ſetzen wollen. Geſchieht ſolches aber nicht in einem Zeitraum von Zehn Jahren, ſo ſind die Landes-Polizeibehörden berechtigt, die Separation auf Koſten der Intereſſenten zu bewirken.

In beiden Fällen iſt auch wider den feſtgeſetzten Theilungsplan kein prozeſſualiſcher Widerſpruch zuläßig, und jeder Einſaaße muß ſich demſelben unterwerfen, ſobald er eine Grundfläche angewieſen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverſtändigen die bisherigen Nutzungen ſeines Erbes in der Gemeinheit erreicht.

Die nächſtens zu emanirende Theilungsordnung wird die Separation möglichſt erleichtern.

§. 12. Es wird jedem Einſaaßen, ſobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maaßgabe der jetzigen Verordnung zu leiſten hat, und er iſt gehalten, binnen ſechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm dieſe Leiſtungen werden bekannt gemacht werden, ſich darüber beſtimmt zu erklären.

§. 13. Nimmt derſelbe ſolches an; ſo erhält er von der Landes-Polizeibehörde der Provinz, unter Beſtätigung der ihr vorgeſetzten höhern Inſtanz, eine Verſicherungs-Urkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Beſitzdokuments haben ſoll.

§. 14. Weigert er ſich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er ſich in der geſetzten Friſt (§. 12.) nicht beſtimmt; ſo wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien, öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen beſitzfähigen Meiſtbietenden mit den im §. 3. bewilligten Begünſtigungen, verkauft, und auf dieſen die Verſicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Beſitzer muß mit dem herausgekommenen Meiſtgebot um ſo mehr zufrieden ſeyn, als es nur von ihm abgehangen hat, ſich im Beſitz des Grundſtücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leiſtungen nicht erhöhet, ſondern nur angemeſſener regulirt werden ſollen. Das aufgekommene Meiſtgebot ſoll ihm indeſſen nach Abzug der hiebei vorgefallenen Koſten ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15. Zu dieſem Ausgebot iſt hinreichend, wenn nur Ein Bietungstermin in einer Friſt von 8 bis 10 Wochen angeſetzt, und ſelbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner beſondern Abſchätzung des Grundſtücks vorher; nur muß der Flächeninhalt die ohngefähre Beſchaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Friſt findet ſtatt, um diejenigen Beſitzer, welche aus Veranlaſſung des Krieges ihre Grundſtücke verlaſſen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derſelben unbekannt iſt. Bei ihrem Außenbleiben in dem feſtgeſetzten Termin wird zwar mit der Veräußerung des Grundſtücks nach den obigen Beſtimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einſpruch von ihrer Seite zuläßig iſt; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Koſten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17. Da in dem einen wie dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Beſitzern das Kaufgeld verbleibt; ſo kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall iſt, die Gebäude jetzt ſchon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundſtück zuſammen veräußert.

§. 18. Sind weder die bisherigen Beſitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolgerecht auf die verlaſſenen Grundſtücke haben, folglich dieſe Unſerer Dispoſition anheimgefallen; ſo wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen ſind, überlaſſen, ob ſie die zu denſelben bisher benutzte Ländereien unter ſich vertheilen, und andere an deren Stelle anweiſen wollen. Die Fläche zu den neuen Beſitzungen kann die Dorfſchaft anweiſen, wo ſie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn ſie nur zuſammenhängend, möglichſt arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfsländereien liegt, und von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Beſitz:

a) die bisherigen, nach §. 5. 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und ſonſt darauf ruhenden allgemeinen Landeslaſten trägt,

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Rthlr., wenn die Größe des vakanten Bauerhofs 5. bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Rthlr., wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Rthlr., wenn er 3 Hufen Magdeburgiſch betrug.

Enthielt der vakante Bauerhof weniger Land, ſo wollen Wir Unſerer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leiſten. Uebrigens wird nur nach dieſen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unſeren Kaſſen eingezogen. — Was bei der Licitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfſchaft anheim.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung begreift die ſogenannten Hochzinſer, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einſaaßen unter ſich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25ſten März 1790. behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeit-Emphyteuten und übrigen Domainen-Einſaaßen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundſtücken haben, beabſichtigen Wir zwar, ſolches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indeſſen vor, das Nähere darüber beſonders zu beſtimmen.

Wir verhoffen, daß Unſere Immediat-Einſaaßen die wohlthätige und landesväterliche Abſicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen ſich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unſerm Königlichen Wort die feſte Zuſicherung, daß ſie auf dieſen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtſamen kräftigſt geſchützt werden ſollen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werden ſoll, Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen, behalten Uns auch vor, ſelbige den Umſtänden nach auf die übrigen Provinzen auszudehnen.

So geſchehen und gegeben Königsberg den 27ſten Juli 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schrötter. v. Stein.

Beilage.

Es wird das Beiſpiel angenommen, daß die geſammten jährlichen Abgaben und herrſchaftlichen Leiſtungen des Bauererbes nebſt den Intereſſen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt ſind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Rthlr.) als Grundſteuer unablöslich, wird auf Roggenwerth berechnet, und verändert ſich alle dreißig Jahre nach den Durchſchnitts-Roggenpreiſen in den Handelsſtädten. Die übrigen drei Viertheile (15 Rthlr.) ſind ablöslich, und betragen, zu 5 Prozent berechnet, ein Kapital von 300 Rthlr., welches der Beſitzer eines ſolchen Bauererbes erlegen muß, wenn er ſich von der weitern jährlichen Zahlung dieſer 15 Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Thalern, welche der Beſitzer auf das Kapital zahlet, löſet er 22 Gr. 9 Pf. von ſeinem Zinſe ab, mit 10 Rthlr. — 45 Gr., mit 20 Rthlr. — 1 Rthlr. u. ſ. w. — Nachſtehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er ſeine Kapitalzahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

		Betrag der Summe, welche der Beſitzer auf das Kapital von 300 Rtl. abzahlt.	Dadurch ermäßigt er das Kapital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben löſet er durch die Kapitals-Zahlung ab:			Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins und Grundſteuer nur zahlen.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1	Im erſten Jahr	5	295	—	22	9	19	67	9
2	= zweiten =	10	285	—	45	—	19	22	9
3	= dritten =	20	265	1	—	—	18	22	9
4	= vierten =	20	245	1	—	—	17	22	9
5	= fünften =	10	235	—	45	—	16	67	9
6	= ſechsten =	20	215	1	—	—	15	67	9
7	= ſiebenten =	30	185	1	45	—	14	22	9
8	= achten =	5	180	—	22	9	14	—	—
9	= neunten =	40	140	2	—	—	12	—	—
10	= zehnten =	50	90	2	45	—	9	45	—
11	= eilften =	60	30	3	—	—	6	45	—
12	= zwölften =	20	10	1	—	—	5	45	—

13 Im dreizehnten Jahr hat alſo der Beſitzer auf das Kapital nur noch 10 Thaler zu entrichten. Dadurch löſet er die letzten 45 Groſchen von den ablösbaren Drei Viertheilen ſeiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf alſo weiterhin von denſelben blos die Grundſteuer berichtigen.

Erläu-

Erläuterungen

über einige Stellen der Verordnung vom 27ſten Juli 1808., wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundſtücken der Immediat-Einſaaßen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen.

Zum §. 5. Wenn z. B. der Werth des herrſchaftlichen Inventariums nach der alten Taxe 30 Rthlr. bei einem Bauerhofe beträgt; ſo muß der Einſaaße für die Erlangung des Eigenthums des Inventariums jährlich 1 Rthlr. 45 Gr. außer ſeinen ſonſtigen Abgaben bezahlen.

Zum §. 7. Zu den Dienſten und Naturalleiſtungen, welche aufhebbar ſind, gehören z. B. die Schaarwerksdienſte, die Getreide- und Holzfuhren, die Burg- und Forſtdienſte u. ſ. w. Es kann indeſſen bei denſelben der Fall eintreten, daß ſie noch nicht ſogleich, ſondern erſt nach einem gewiſſen Zeitpunkte aufgehoben werden können. In einem ſolchen Fall wird nun zwar dafür geſorgt werden, dieſen Zeitpunkt ſo viel als möglich zu beſchleunigen; es müſſen ſich indeſſen die Einſaaßen den Beſtimmungen unterwerfen, welche darüber feſtgeſetzt worden, und können daher die Aufhebung der Dienſte nicht früher verlangen, als ſolches für angänglich befunden wird. — Hiebei iſt den Einſaaßen gehörig auseinander zu ſetzen, daß des Königs Majeſtät und die höhere Behörden es gewiß ſelbſt dringend wünſchen, daß alle oben benannte Dienſte, gegen eine zweckmäßige Ausgleichung, ſobald als möglich, aufgehoben werden, und daß da, wo dies noch eine kurze Zeit ausgeſetzt werden muß, wichtige Hinderniſſe der Sache entgegen ſtehen. Dieſe Hinderniſſe ſind den Einſaaßen möglichſt und mit Offenheit auseinander zu ſetzen.

Zu den allgemeinen Landeslaſten, welche in dieſem §. gemeinet worden, gehören z. B. Kriegs-, Marſch-, Kampements- und Kantonnements-Fuhren, Hülfsleiſtungen des Landes bei Feſtungsbauten, Fouragelieferungen, Lieferung von Pferden bei Mobilmachung der Armee u. ſ. w.

Zu den Kommunal- und Sozietätslaſten ſind hingegen beiſpielsweiſe zu zählen: die Verpflichtung zur Wegebeſſerung und Unterhaltung der Brücken, die Leiſtungen für die Geiſtlichkeit und Schulen, die Beiträge wegen des Armenweſens und Korrektionshauſes, die Geſtellung von Leuten bei Wolfsjagden, Feuerſchäden und Forſtbränden u. ſ. w.

Zum §. 8. Es wird hiebei gleichfalls das im folgenden §. aufgeſtellte Beiſpiel zum Grunde gelegt, nach welchem der Totalbetrag ſämmtlicher Geld-Abgaben ſich bei dem Bauererbe auf 20 Rthlr. beläuft, wo alſo 5 Rthlr. als der vierte Theil zur Grundſteuer ſtehen bleiben und auf Roggenwerth, nach den Durchſchnittspreiſen der letzten dreißig Jahre in den Handelsſtädten der Provinz, gebracht werden ſollen.

Wenn daher in der Handelsſtadt derjenigen Provinz, in welcher der Bauerhof belegen iſt, der Scheffel Roggen nach dem Durchſchnitt der letzten dreißig Jahre, zum Beiſpiel 1 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. gegolten hat; ſo würde die Grundſteuer von 5 Rthlr., nach dieſem Preiſe auf Roggenwerth berechnet, in 4 Scheffel Roggen beſtehen, alſo der fortdauernde Maaßſtab ſeyn, nach welchem alle dreißig Jahre, nach Verhältniß der Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Roggen, in derſelben Handelsſtadt, ſich der Geldbetrag der Grundſteuer verändert. Geſetzt daher, daß nach Verlauf der erſten dreißig Jahre, während derſelben, der Marktpreis des Roggens in der nämlichen Handelsſtadt auf 1 Rthlr. 30 Gr. für den Scheffel geſtanden habe, ſo muß der Beſitzer dieſes Bauerhofes in den nächſtfolgenden dreißig Jahren jährlich 5 Rthlr. 30 Gr. an Grundſteuer entrichten. Wäre aber auf der andern Seite der Durchſchnittspreis des Roggens während der erſten dreißig Jahren niedriger, wie vorher ausgefallen, z. B. auf 1 Rthlr. 15 Gr. für den Scheffel, ſo hätte der Beſitzer des Bauerhofes in den nächſtfolgenden dreißig Jahren jährlich nur 4 Rthlr. 60 Gr. an Grundſteuer zu bezahlen. Und ſo ändert ſich ſolches alle 30 Jahre.

Zum §. 10. Wenn das Ablöſungskapital von dem Bauerhofe z. B. 300 Rthlr. beträgt; ſo werden dem Beſitzer, im Fall er ſolches in dem Jahre 1809. ganz baar abträgt, nach der Beſtimmung dieſes §. 6., 45 Rthlr., als ſo viel 15 Prozent von 300 Rthlr. ausmachen, daran erlaſſen, und er hat alſo eigentlich nur, um ſich von der weitern Bezahlung der ablösbaren drei Viertheile ſeiner Abgaben frei zu machen, 255 Rthlr. überhaupt zu bezahlen. Zahlt er das Kapital im Jahr

1810	ganz baar ab, ſo beträgt der Erlaß	42	Rthlr. u. er darf alſo nur zahlen	258	Rthl.
1811	= =	39	= = =	261	=
1812	= =	36	= = =	264	=
1813	= =	33	= = =	267	=
1814	= =	30	= = =	270	=
1815	= =	27	= = =	273	=
1816	= =	24	= = =	276	=
1817	= =	21	= = =	279	=
1818	= =	18	= = =	282	=

Weiterhin iſt kein Erlaß mehr bewilligt.

Zum §. 18. Da der Ueberſchuß, welcher aus dem Verkauf der von der Dorfſchaft ſtatt des vakant gewordenen und ihr überlaſſenen Bauerhofes, angewieſenen Ländereien, über das in dieſem §. zur Königl. Kaſſe verlangte Kaufgeld herauskommt, der Dorfſchaft überlaſſen wird, ſo iſt es auch natürlich, daß ſie entweder das Fehlende zuſchießen, im Fall aus dem Verkauf das verlangte Kaufgeld nicht herauskommt, oder aber die angewieſenen Ländereien ſo lange vergrößern muß, bis die Liebhaber zu denſelben ſich zu dem verlangten Kaufgelde verſtehen.

(No. 42.) Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten. Vom 3ten Auguſt 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben die bei Höchſtdero Armee zur Richtſchnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet geweſenen Kriegesartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumſtänden, ſo wie der beſchloſſenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher beſtimmen zu laſſen nöthig befunden, und hierauf nachſtehende Kriegesartikel allergnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterſchied der Geburt, unter den noch näher zu beſtimmenden Zeit- und ſonſtigen Verhältniſſen, zum Kriegesdienſte verpflichtet werden ſoll, und hiernach die Armee faſt gänzlich aus Einländern beſtehen wird; ſo erwarten Seine Königliche Majeſtät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Höchſtdero Unterthanen, daß ſie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, daſſelbe zu beſchützen und zu vertheidigen, ſowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenſtand, als bei Leiſtung der ihnen in demſelben obliegenden Dienſte, zum ſteten Augenmerke haben, und ſich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muſter ordentlichen, rechtſchaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majeſtät verſprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die ſich keiner Verbrechen ſchuldig machen, vielmehr ſich eines rechtſchaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienſte in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgeſetzten erlangen, ſelbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe, ohne Rückſicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchſten Grade zu befördern, und auch ſonſt auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geſchehen kann, für ſie vorzüglich zu ſorgen.

Art. 3. Es ſoll kein Soldat künftig durch Stockſchläge beſtraft werden, der nicht wegen eines ſchweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebeſſert werden können, nach den unten folgenden Beſtimmungen zu derjenigen Klaſſe verurtheilt und herabgeſetzt worden iſt, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung ſtatt findet.

Eben ſo fällt die Strafe des Gaſſenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen ſtehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widerſetzungen eines einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Verſammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marſch zum Gefechte, im Gefechte ſelbſt, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen, und er iſt in ſolchen Fällen ſogar berechtigt, den widerſpenſtigen Soldaten auf der Stelle niederzuſtoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorſam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht ſchnell genug bei der Hand ſeyn würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, ſollen folgende Geſetze und Strafen ſtatt finden.

I. Bei Dienſtverbrechen.

Art. 6. Der Soldat iſt ſchuldig, Seiner Königlichen Majeſtät, als ſeinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchſtdero, ſo wie des Landes und der Unterthanen Beſtes nach ſeinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß ſich auf keinerlei Handlungen oder Berathſchlagungen, die zum Schaden Sr. Königlichen Majeſtät, Dero Königlichen Hauſes, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlaſſen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch ſchriftlich unterhandeln, noch ſich mit demſelben in irgend ein Geſpräch einlaſſen, und eben ſo wenig dem Feinde Parole, Feldgeſchrei und Loſung offenbaren, noch ſonſt den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlaſſungen in Gefahr und Unſicherheit ſetzen, ſonſt wird er dafür mit Veſtungsſtrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härteſten Todesſtrafe beſtraft, je nachdem dieſe Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich geweſen ſind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Abſichten von Andern erfährt, ſolches ſeinen Vorgeſetzten ſofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitſchuldiger angeſehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königlichen Majeſtät Generalität, auch ſonſt jedem Ober- und Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgeſetzten von dem Regimente, worin er dient, ſowohl, als von jedem andern Regimente, es ſey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorſam zu jeglicher Zeit beweiſen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widerſetzung gegen Dienſtbefehle eines Vorgeſetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgeſetzten, mit ſechswöchentlichem ſtrengem Arreſte bis zu dreijähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 9. Thätliche Widerſetzung gegen den Vorgeſetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denſelben, wird mit Erſchießen des Verbrechers beſtraft.

Art. 10. Widerſetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widerſetzung gegen einen Vorgeſetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es ſich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsſtücke, oder was ſonſt noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, ſo iſt er dennoch verbunden, ſeine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder ſich ſonſt ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächſt alles werde gereicht werden, ſobald es die Umſtände verſtatten. Sollte aber ein Soldat bei verſammeltem Kriegsvolke laut Beſchwerde führen oder ſonſt ſich ungeziemend betragen, ſo ſoll er, wenn aus ſeinem Benehmen die Abſicht, ſeine Kameraden zur Widerſetzung gegen ihre Vorgeſetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erſchießen, ſonſt aber nach Bewandniß der aus ſeinen Aeußerungen zu entnehmenden Abſicht und des geſtifteten oder zu erwarten geweſenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königlichen Majeſtät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltſam wegnimmt, oder dieſe gewaltſame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königlichen Majeſtät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienſtleiſtung detachirt oder kommandirt ſey, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, ſelbſt feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, bei welcher körperliche Züchtigung ſtatt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Inſubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Veſtungsſtrafe, welche ſelbſt bis zum Todtſchießen geſchärft werden kann, beſtraft. Beſonders ſoll dieſe Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpreſſung im Komplott geſchehen iſt, gegen den Anführer des letztern ſtatt finden.

Art. 13. Vom Zapfenſtreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in ſeinem Quartiere ſeyn, wenn er nicht im Dienſte ſich befindet, oder von ſeinem Vorgeſetzten Erlaubniß erhalten hat, ſich anderwärts aufzuhalten. Außer dieſen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartier mit vierzehntägigem bis ſechswöchentlichem mittlern Arreſte beſtraft, und dieſer nach Befinden und beſonders dann bis zu ſtrengem Arreſte geſchärft, wenn der Soldat bei ſeinem Ausbleiben die Abſicht ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeſchriebene Entfernung von ihrem Poſten gehen, ſich niederſetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar ſchlafen, bei Strafe ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſtes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn ſonſt daher Gefahr entſtanden, wird dieſe Strafe in ſechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Veſtungsſtrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu beſorgen geweſenen Gefahr, bis zum Todtſchießen erhöhet. Ueberhaupt iſt jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt ſo hart zu beſtrafen, als ſonſt in dieſen Artikeln verordnet iſt.

Art. 15. Beim Marſch und Kommando muß jeder Soldat auf dem ihm angewieſenen Platz bleiben, und ſich bei Strafe eines vierzehntägigen ſtrengen Arreſtes nicht davon entfernen. Wenn er ſeinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelſtunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweiſende Entſchuldigungsgründe betroffen wird, ſo iſt er als ein Deſerteur zu beſtrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es ſey, zuerſt die Flucht boshafter Weiſe nimmt, kann ohne Umſtände erſchoſſen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn ſolches nicht gleich auf friſcher That geſchehen ſeyn ſollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefecht ſich wegſchleicht, beim Verfolgen des Feindes nachläſſig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge ſein Gewehr wegwirft, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, und mit zwei- bis dreijähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 17. Hierbei ſoll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet ſey, keine Rückſicht genommen werden, da dergleichen verſtellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde ſteht, nur in einer dermaßen ſchweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entſchuldigung, welche auf vorherige ſeinem Vorgeſetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus ſogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienſt zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächſt mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königlichen Majeſtät Truppen betroffen wird, ſoll mit Todtſchießen beſtraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Veſtung, von ſeinem Poſten deſertirt, hat den Strang verwirkt; außer dieſem Falle aber wird Deſertion zu Kriegeszeiten mit Verſetzung in diejenige Klaſſe, bei welcher körperliche Züchtigung ſtatt findet, und mit ſechs- bis zehnjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft. In Friedenszeiten wird der Deſerteur zum erſten Male mit einjähriger Veſtungsſtrafe und mit Verſetzung in die oben erwähnte Klaſſe, zum zweiten Male mit dreijähriger Veſtungsſtrafe, zum dritten Male aber mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und mit lebenswieriger Veſtungsſtrafe beſtraft, und iſt übrigens für einen Deſerteur jeder Soldat zu halten, welcher, ad art. 184 1) gegen Deserteurs, die nach dem Atteste eines Militärarztes zur Aufnahme in eine Festungsstrafanstalt, so wie zur Fortsetzung des Militärdienstes ganz untauglich sind, sollen die Kriegsgerichte statt der gesetzlich verwirkten militärischen Festungsstrafe oder Festungsbaugefangenschaft auf Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, Verlust der Kokarde u. sohin auch Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkennen resp. auf Entlassung aus dem Militärverhältnisse erkennen.

2) Bei Bemessung der Strafzeit u. Überweisung der Verurtheilten an eine Civilstrafanstalt ist aber so zu verfahren, wie hinsichtlich derer verfahren wird, die durch kriegsrechtliches Urtel aus dem Soldatenstande gestoßen werden u. zur Verbüßung der gleichzeitig erkannten Zuchthausstrafe einer Civilstrafanstalt überwiesen werden müssen. – RO. v. 23 Juli 1838 Gbl. pag. 380.

ad art. 23. Die Anheftung der Bildnisse entwichener Officiere, so wie das Anschlagen der Namen entwichener Unteroffiziere u. Gemeinen an den Galgen oder Schandpfahl soll nicht ferner statt finden, statt dessen soll vielmehr das löbl. Militärgericht in die Amtsblätter u. des Regierungsbezirks, in dem der Verurtheilte entwichen u. in dem er geboren ist, das rechtskräftige Contumacialurtheil gegen einen Deserteur bekannt machen. Dabei ist anzugeben 1) Namen, Geburtsort, Militärcharge des Verurtheilten u. Truppentheil, bei dem er gestanden 2) das begangene Verbrechen 3) die erkannte Strafe.

Diese Bestimmung soll auch auf die schon rechtskräftigen Criminalrechtl. Contumacial. Anwendung finden, welche noch nicht durch Anheftung der Bildniss. oder Namen der Verurtheilten vollstreckt sind. – K.O. v. 23 März 1839 G.S. pag. 154

in der Abſicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke ſeiner Garniſon ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehrern Perſonen beſtehenden Deſertions-Komplotts wird, wenn die Deſertion nach der Beſtimmung des 18ten Kriegesartikels erfolgt iſt, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und mit zehnjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft. Wer ſonſt einen Andern zur Deſertion verleitet, ſoll doppelt ſo hart, als der Verleitete, beſtraft werden. Wer aber außerdem ein Deſertionsvorhaben erfährt, und ſolches ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umſtände mit ſechswöchentlichem ſtrengem Arreſte bis zu ſechsmonatlicher Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 20. Außer dieſen Strafen der Deſertion wird die Dienſtzeit des deſertirten Soldaten, je nachdem derſelbe zum erſten oder zweiten Male deſertirt iſt, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Beſſerung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deſerteur ſich wieder anwerben läßt, und ſich einen falſchen Namen giebt, ſo ſoll ſeine durch die Deſertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geſchärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei ſeiner Anwerbung oder Vereidigung verſchwiegen hat, daß er geſtäupt oder gebrandmarkt geweſen, und ſolches nachher ausgeforſcht wird, ſo wird er mit lebenswieriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deſerteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Beſten der General-Invalidenkaſſe konfiszirt.

Art. 24. Wer ſich durch Verſtümmelung ſeines Körpers zum Kriegesdienſte untüchtig gemacht hat, ſoll, wenn er dieſe Abſicht nicht vollſtändig erreicht hat, dennoch eingeſtellt, und mit ſechswöchentlichem ſtrengem Arreſte bis dreimonatlicher Veſtungsſtrafe und Verluſt des National-Militairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienſte untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Veſtungsſtrafe beſtraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienſte des Staats angeſtellt zu werden, oder in demſelben ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einſtellung in den Militairdienſt ſich demſelben durch Entweichung, oder andere hinterliſtige Handlung entziehen. Kann man ſolcher nicht habhaft werden, ſo wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkaſſe eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arreſtaten vorſetzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortſchafft, wird nach Verhältniß der Urſache, aus welcher der Arreſtat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis ſechswöchentlichem ſtrengem Arreſte bis zu einjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Iſt der entlaufene Arreſtat, oder der verhehlte oder fortgeſchaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei ſchuldig, und dieſes dem Durchhelfer bekannt geweſen, ſo muß ſeine Strafe bis zu mehrjähriger Veſtungsſtrafe, ja ſelbſt bis zum Tode geſchärft werden.

Iſt der Arreſtat durch Fahrläſſigkeit des Soldaten entſprungen, ſo findet eine außerordentliche Strafe ſtatt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrläſſigkeit und des durch die Entweichung des Arreſtaten geſtifteten oder davon zu beſorgenden Schadens, in mehrtägigem bis ſechswöchentlichen Arreſte beſteht, und beſonders, wenn der entwichene Arreſtat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer ſchwerer Verbrechen angeſchuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Veſtungsſtrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher ſeine Waffen und Montirungsſtücke muthwilliger Weiſe verdirbt, verſetzt, verkauft oder verſpielt, hat achttägigen bis ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſt verwirkt.

Art. 27. Eben ſo wird derjenige beſtraft, der ohne Einwilligung ſeines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und dieſe Strafe wird bis zu drei- bis ſechsmonatlicher Veſtungsſtrafe geſchärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden ſind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienſte ſoll mit vierzehntägigem bis ſechswöchenlichem ſtrengen Arreſte beſtraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwiſſen und Bewilligung ſeines Kompagnie-Chefs ſich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauſchein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er ſolches dennoch thut, ſo ſoll er mit dreimonatlicher Veſtungsſtrafe beſtraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheverſprechen eidlich geſchehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf daſſelbe geſchwängert ſeyn ſollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i., Ueberſchreitung ſolcher Strafgeſetze, welche mit ihren Dienſtpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung ſtehen, werden nach den allgemeinen Landesgeſetzen beſtraft, und dabei nur ſolche Verſchiedenheiten angewendet, als durch die Verhältniſſe des Soldatenſtandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat ſich daher nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, beſonders mit Rückſicht auf die bemerkten Verſchiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Dieſe Verſchiedenheiten beſtehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldſtrafen, und eben ſo wenig, bevor er in die zweite Klaſſe verſetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausſtrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienſtes wird mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu anderthalbjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 33. Verfertigung falſcher Münzen wird nach Verſchiedenheit der Fälle und der Größe des beabſichtigten oder angerichteten Schadens mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, und bei derſelben mit Züchtigung durch Stockſchläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Veſtungsſtrafe, wiſſentliches Ausgeben falſcher Münzen aber mit achttägigem bis ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte beſtraft. Wer gute Münzen beſchneidet, abfeilt, oder ſonſt verringert, hat die eben erwähnte Verſetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Veſtungsſtrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis ſechswöchentlichem, allenfalls ſtrengen Arreſte, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beſchädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherſtellung des Beſchädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entſchuldigung, in ſofern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden ſich befunden hat; er muß aber von ſeiner Seite zu ſolcher Gefahr keine Veranlaſſung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden ſelbſt, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden ſoll, im Verhältniſſe ſtehen.

Art. 36. Vorſätzlicher Todtſchlag wird mit der Strafe des Schwerdtes beſtraft, und dieſe findet in der Regel in jedem Falle ſtatt, wo ein Soldat die Abſicht zu beſchädigen durch ſolche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beſchädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge geweſen iſt.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten einen Todtſchlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umſtände und des Verhältniſſes der ermordeten Perſon mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad, beſtraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an ſich verwirkte Todesſtrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geſchärft.

Art. 38. Wer ſich ſelbſt das Leben nimmt, um ſich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verſcharrt. Iſt bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, ſo wird ſolches, ſo weit es möglich und zur Abſchreckung Anderer dienlich iſt, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltſame Schändung eines Frauenzimmers wird mit ſechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt iſt, mit acht= bis zehnjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft. Auch werden dieſe Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geſchärft, wenn die Geſchändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Geſundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden iſt.

Art. 40. Blutſchande wird mit ein= bis fünfjähriger und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein= bis mehrjähriger Veſtungsſtrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Perſon wiſſentlich heirathet, oder vor Trennung ſeiner eigenen Ehe wiſſentlich eine andere vollziehet, hat ſechsmonatliche bis dreijährige Veſtungsſtrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit ſechswöchentlichem mittlern Arreſte, bis zu einjähriger Veſtungsſtrafe belegt.

Art. 43. Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erſtenmal mit achttägigem bis vierwöchentchem ſtrengen Arreſte, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Veſtungsſtrafe, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen und deſſelben überführt, ſo wird er mit Züchtigung durch Stockſchläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft. Stielt er zum dritten Male, ſo wird er mit geſchärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Veſtungsſtrafe ſo lange beſtraft, bis er ſich beſſert und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch ſoll ein ſolches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Landesverweiſung
Art. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aus dem Soldatenſtande ge-
ſtoßen, nach § 14 Civ. [illegible]
v. 26 Febr 99 u. C.O. v. 22 Febr.
1823. aber [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] geſtohlen
[illegible] I. 86.

Art. 44. Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, zu welchem größere Hausdiebſtähle, Diebſtähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können, mithin auch Diebſtähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebſtähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kaſſen, Montirungskammern, Poſten u. ſ. w. verübt werden, auch Diebſtähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebſtahle ohne erſchwerende Umſtände, gleich beſtraft.

cf § 14 Civ. [illegible]
v. $\frac{26}{2}$ 99.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] auf [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] u.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Straf
[illegible] iſt
[illegible] [illegible] der
Landrecht. V. 64
[illegible] [illegible] [illegible]
II § 1008 Comm. pag 224

Art. 45. Gewaltſamer Diebſtahl, das iſt, derjenige, der durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verſchloſſener Behältniſſe, oder durch Einſchleichen in die Häuſer zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu beſtimmender Veſtungsſtrafe beſtraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltſamen Diebſtahl begangen hat, mit geſchärfter Züchtigung, zehnjähriger

ad art. 43 geringfügige Diebſtähle an Eßwaaren, Getränk, Tabak u. Materialien zum [illegible] od. [illegible] u. [illegible] oder zum [illegible] der [illegible] zum eigenen Gebrauch, die ein Soldat ſeinem Cameraden ſtiehlt, werden nur disziplinariſch bis 8 Tage ſtrenger Arreſt geſtraft. Iſt jedoch dabei ein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], ſo bleibt art. 44 an. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — CO. v 1 Octbr 1829

Ad art. 43. 1) Neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande soll künftig nicht weiter auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe der Bürgerrechte oder zum Besitze von Grundstücken erkannt werden. Es soll vielmehr, was die Folgen dieser Ausstoßung in Bezug auf Erwerb oder Beibehaltung des Bürgerrechts für den Verbrecher betrifft, bei den allg. Vorschriften der alten u. resp. revidirten Städteordnung bewenden.

2) Neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist stets zugleich auf Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Ämter, auf Verlust des Adels, der Kriegsdenkmünze, der Militairdienstauszeichnung u. der Kokarde zu erkennen. Der Verlust von Orden u. Ehrenzeichen bleibt in Gemäßheit des § 17 Ges. v. 18 Januar 1810 der unmittelbaren Entschließung des Königs vorbehalten.

3) Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist, sind in Gemäßheit art. 35 der Instr. für die Landwehr-Inspekteure v. 10 Decbr 1816 stets u. zwar durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, wo der Verurtheilte seine Heimath hat, oder wenn er Ausländer ist, durch die Amtsblätter der Bezirke, in welchen der Gerichtsort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. – KO. v. 31 Mai 1838. GS. pag. 369.

jähriger bis lebenswieriger Veſtungsſtrafe, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Beſitze eines Grundſtücks, beſtraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Beſtrafung trifft den Räuber, das iſt denjenigen, der mit Gewalt an Menſchen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebſtahl verübt hat, und dieſe Strafe wird bis zu lebenswieriger Veſtungsſtrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geſchärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verſtümmelung oder bleibenden Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt, oder gar denſelben getödtet hat. Diebſtahl in Banden wird dem Raube gleich beſtraft.

Art. 47. Wer wiſſentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der geſtohlenen Sachen behülflich iſt, ihm in ſeiner Wohnung einen Zufluchtsort verſtattet, oder ihm zur Verheimlichung ſeines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich iſt, wird eben ſo, als wenn er einen gemeinen Diebſtahl ſelbſt begangen hätte, beſtraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünſtigt, hat die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falſcher Päſſe und Atteſte, desgleichen Verfälſchung der Urkunden und Siegel, werden mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis zu mehrjähriger Veſtungsſtrafe, nach Befinden des dabei gehabten böſen Vorſatzes, der dabei angewandten Liſt, und des beabſichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, beſtraft.

Art. 49. Hazardſpiele ſind dem Soldaten gänzlich unterſagt, und ſie ſollen deshalb nach Bewandniß der Umſtände mit ſtrengem Arreſte, und beſonders im Wiederholungsfalle, und wenn ſie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Veſtungsſtrafe beſtraft werden.

Art. 50. Vorſätzliche Brandſtiftung, welche in der Abſicht, unter Begünſtigung derſelben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſtehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers beſtraft, und dieſe Strafe noch geſchärft, wenn wirklich Menſchen dadurch um das Leben gekommen ſind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menſchen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand geſteckt hat, und in dieſem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden iſt.

Andere vorſätzliche Brandſtiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob ſie bei Tage, oder zur Nachtzeit geſchehen, und ob im erſtern Falle Menſchen dabei ums Leben gekommen oder ungeſund geworden, oder ob der Brandſtifter ſchon einmal wegen Feueranlegens beſtraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umſtände Verbrennen des Körpers, ſonſt aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des widerholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenſchlag zu ſchärfender, Veſtungsſtrafe beſtraft.

Auf verſuchte Brandſtiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben iſt, folgt ſechsmonatliche bis mehrjährige Veſtungsſtrafe; auch wird der wegen unternommener oder verſuchter Brandſtiftung zu einer nicht lebenswierigen Veſtungsſtrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt. Brandſtiftungen aus Fahrläſſigkeit, und Uebertretungen der Polizeigeſetze zur Verhütung der Feuersbrünſte werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreſte, bis zu zweijähriger Veſtungsſtrafe beſtraft.

III. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

Art. 51. Der Arreſt, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, iſt von dreierlei Art, gelinder, mittler, und ſtrenger Arreſt. Der gelinde Arreſt beſtehet entweder in Hausarreſt, oder er wird im einſamen Gefängniſſe, ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittler Arreſt, wird ebenfalls im einſamen Gefängniſſe vollzogen, aber dadurch geſchärft, daß die Nahrung des Arreſtaten während deſſelben, abwechſelnd immer drei Tage auf Waſſer und Brod beſchränkt, und am vierten andre Koſt geſtattet, während dieſer Zeit ſein Sold eingezogen, und ihm, in ſo fern er an Taback gewöhnt iſt, der Gebrauch des letztern verſagt wird.

Beim ſtrengen Arreſte tritt die Schärfung hinzu, daß der Arreſtat abwechſelnd bei Waſſer und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingeſperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Koſt und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerſtätte geſtattet, und mit dieſer Abwechſelung bis zur Vollendung der Arreſtſtrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arreſtes Statt finden ſoll, muß jedesmal im Erkenntniſſe feſtgeſetzt, und nur, wenn die Geſundheitsumſtände des zu Beſtrafenden der Anwendung des ſtrengen Arreſtes in ſeinem ganzen Umfange im Wege ſtehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillonschirurgus auszumitteln iſt, ſolcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anſtatt deſſelben auf mittlern Arreſt erkannt werden. Auf gelinden Arreſt wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, ſondern ſolcher findet nur bei Be-

Es sollen [illegible] beim strengen
Arreste die Latten wegfallen, statt
dessen die Strafverlängerungen — A.O. v.
7 Nov 34 — Art. 30. p. 501.

Beſtrafung geringerer Dienſtvernachläſſigungen derſelben, die von den militäriſchen Vorgeſetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft ſchnellen Bewegungen Arreſtſtrafen nicht immer anwendbar ſind, ſo ſollen alsdann der gelinde nnd der mittlere Arreſt durch Verurtheilung zu den ſchlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleiſch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der ſtrenge durch Anſchließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Geſicht und auf eine Art, daß der Beſtrafte ſich nicht ſetzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle erſetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonnirung ſtehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arreſt anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Veſtungsſtrafe anordnen, ſo ſoll ſolche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derſelben bei einer Garniſonkompagnie angeſtellt, und daſelbſt zu einer angemeſſenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, beſonders des Nachts, eingeſperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorſchriften aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, ſo iſt unter der ihn außerdem treffenden Veſtungsſtrafe jedesmal die gewöhnliche Veſtungsarbeit unter den Baugefangenen zu verſtehn, und auf dieſe ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derſelben Art von Verbrechen, für welche er ſchon einmal beſtraft worden iſt, abermals in Unterſuchung gezogen wird, wird die geſetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, inſofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich feſtgeſetzt worden ſind.

Außerdem ſoll derjenige Soldat, der wegen einer und derſelben Art von Verbrechen zum zweitenmale zur Veſtungsſtrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienſtvernachläſſigungen durch deren mehrmalige Beſtrafung nicht gebeſſert worden, in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, welche das Portd'Epée tragen, ſind, wenn ſie die in dieſen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu beſtrafen, daß ſie in Fällen, wo ſtrenger oder mittlerer Arreſt gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verluſt des Portd'Epée und Degradation zum Gemeinen beſtraft werden.

Unteroffiziere werden anſtatt des ſtrengen Arreſtes mit Degradation zum Gemeinen beſtraft, doch ſoll den Krieges- und Standgerichten erlaubt ſeyn, bei ſolchen Vergehungen, die keine beſondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben ſo wenig eine wiederholte Fahrläſſigkeit deſſelben mit ſich führen,

Unteroffiziere werden zu Gemeinen
degradirt u. zwar, wenn sie diese
zu [illegible] [illegible] sind,
durch die Standgerichte [illegible].
23 Dezember 1834. – v. R. 44. S. 139. –

ren, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, anſtatt des ſtrengen und mittlern Arreſtes, auf verlängerten gelinden Arreſt, gegen Unteroffiziere aber anſtatt des ſtrengen, auf verlängerten mittlern Arreſt zu erkennen.

Iſt der Mittelarreſt auf länger als 6 Wochen dauert, iſt er nicht ununterbrochen zu vollſtrecken, ſondern nach [illegible] ärztlichem Gutachten in angemeſſenen Zwiſchenräumen. Kab. v. 29 Septbr 1836. – G.S. 48 p. 286. –

Wenn die Kriegesartikel eine Veſtungsſtrafe von drei bis ſechs Monaten vorſchreiben, ſo werden die Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, und eben ſo auch die Unteroffiziere, anſtatt derſelben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Veſtungsſtrafen aber wird dieſe Degradation den Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Oberfeuerwerkern für ſechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche Veſtungsſtrafe angerechnet, und letztere beziehungsweiſe um ſoviel geringer beſtimmt.

Art. 56. Verluſt der goldenen oder ſilbernen Verdienſtmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweiſe, einer einjährigen oder einer halbjährigen Veſtungsſtrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieſer Kriegesartikel ſoll mit dem erſten September 1808. dergeſtalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Abſicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach dieſen neuen Artikeln beurtheilen müſſen.

Dieſe Kriegesartikel ſollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Kompagnie von neuem langſam und deutlich vorgeleſen werden, ſo wie auch dieſe Vorleſung und Verſtändigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Abſicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derſelbe den Eid nach der hier beigefügten Formel ſchwört, geſchehen muß, damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majeſtät vorſtehende Kriegesartikel eigenhändig unterſchrieben und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen.

Königsberg, den 3ten Auguſt 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigſten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Waſſer, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entſchloſſen bin. Ich will die mir vorgeleſenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner ſämmtlichen Pflichten jederzeit ſo betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(No. 43.) Verordnung wegen der Militairſtrafen. Vom 3ten Auguſt 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich geweſenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den beſondern Verhältniſſen der allgemeinen Konſkription angemeſſene Strafgeſetze einzuführen.

Allerhöchſtdieſelben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, dieſe nicht nur auf das genaueſte zu befolgen, ſondern auch im Geiſte derſelben, bei den Militair-Beſtrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1ſten September d. J. an, ohne alle Rückſicht der bisherigen Verhältniſſe in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Konſkription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen ſtellen wird: ſo iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſe nicht nur ſelbſt ihren Vorgeſetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militairdienſt leicht erlernen, ſondern auch eben hiedurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beiſpiel vernünftigen Gehorſams und wirkſamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disziplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majeſtät verſehen Sich zu den Offizieren, daß ſie ſich ihre ehrenvolle Beſtimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu ſeyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Konſkription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen ſollte, lieber ſuchen werden, ſolches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erſt dann, wenn dieſes ſanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verſtändige Anwendung der erlaubten Beſtrafungs-Arten in ihren verſchiedenen Abſtufungen zu beſſern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar ſcheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darſtellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in ſeinem Fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, folglich die für ſeinen Poſten unentbehrliche Ausbildung. Einem ſolchen Offizier iſt der Unterricht im Exerzieren ſo lange abzunehmen, bis er ſich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in ſeinen Dienſtpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu dieſem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen und die ihm fehlende Dienſteigenſchaft wird in der Konduitenliſte bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Kompagnieen und Eskadrons ſind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch ſich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen deſſelben erlauben. Dahingegen ſtehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widerſetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Verſammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen, und er iſt in ſolchen Fällen ſogar berechtigt, den widerſpenſtigen Soldaten auf der Stelle niederzuſtoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorſam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht ſchnell genug ſich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müſſen von dem Offizier mit vernünftiger Umſicht, Ueberlegung und ohne perſönliche Leidenſchaftlichkeit angewendet werden, wenn er ſich nicht ſtrenger Beſtrafung, als Kaſſation, Veſtungsarreſt bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe ausſetzen will. Ein jeder Offizier, der ſich in der Lage befindet, eine ſolche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher ſeinem Vorgeſetzten ſogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieſer Maaßregel unterſuchen ſoll. Wenn der Offizier ſeine Würde nur in Ausbildung ſeiner Fähigkeiten, Vermehrung ſeiner Kenntniſſe und wirklichen innern Werth ſetzt; wenn er überall auf ſeine Handlungen ſtrenge Aufmerkſamkeit richtet und unpartheiiſch und gerecht gegen ſeine Untergebenen iſt: ſo kann es ihm nicht fehlen, daß er ſich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorſam derſelben in hohem Grade erwerben, und ſein Anſehen feſt und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exerzier- oder Dienſtfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nacherexerziren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturſtücke ꝛc. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben ſo können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreſtſtrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie ſind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufſicht eines zuverläſſigen Kavalleriſten, ohne deſſen Erlaubniß der Beſtrafte den Stall nicht verlaſſen darf, und deſſen Anordnungen er Folge leiſten muß, beſtraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlaſſen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, ſobald ſie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend ſind, als geſetzmäßig betrachtet werden können.

Erſter Grad des Arreſtes.

Bei den Arreſtſtrafen findet eine dreifache Abſtufung ſtatt. Der erſte Grad, gelinder Arreſt, theilt ſich wieder in Hausarreſt und einſames Gefängniß ab. Erſterer wird bei kleineren Vergehungen, beſonders bei gebildetern Soldaten, ſeine Würkung nicht verfehlen, während öffentliche Beſtrafung das Ehrgefühl verſchlechtert und oft das Gemüth verſtockt. Verläßt ein mit dieſer gelinden Strafe belegtes Subjekt ſeinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arreſt, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, ſo erklärt es hierdurch ſich ſelbſt dieſer feinern Behandlung für unwürdig, verwürkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arreſt mit Einſamkeit ein.

Bei den Milit. gem. ausschließlich erkannten Arreststrafen aller Grade A.K.O. [illegible] Arrest können die [illegible] Generale ein. Schärfung des Arrestes u. Entlassung d. Arrestanten [illegible] selbst verfügen lassen; ist es zweifelhaft, ob es nöthig sei, so ist an den König zu berichten. – A.C.O. v. 18 Jan. 35. – Bd 48. S. 290.

Die zeitherige Verwahrung der Arreſtaten in den Wachtſtuben iſt durchaus unzweckmäßig, und Einſamkeit iſt zur Erreichung der bei jeder Beſtrafung vernünftigerweiſe vorwaltenden Abſicht, nehmlich der Beſſerung des zu beſtrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienſt iſt in jeder Garniſonsſtadt eins der überflüſſigen Wachthäuſer zu dieſem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu verſehen. Seine Majeſtät werden Allerhöchſtihren Civilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Koſten aus dem Service-Fonds beſtreiten zu laſſen. Der bisher üblich geweſene Arreſt in den Wachtſtuben ſoll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

Zweiter Grad des Arreſtes.

Wo der vorbenannte Grad des Arreſtes Erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arreſt oder Arreſt des zweiten Grades ein, nämlich: Arreſt mit Einſamkeit bei Waſſer und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfniſſe des Arreſtaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verluſt des Soldes während der Arreſtzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkaſſe, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Dieſe Kaſſe wird unter der Aufſicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Beſten ſämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entſcheidung der Stimmenmehrheit derſelben geſtattet.

Sobald der Arreſt bei Waſſer und Brod länger als 3 Tage dauert, ſo erhält der Arreſtat am 4ten Tage warmes Eſſen, und ſo wird abwechſelnd die ganze Zeit ſeines Arreſtes fortgefahren.

Dritter Grad des Arreſtes.

Schwere Vergehungen werden mit ſtrengem Arreſt oder Arreſt des dritten Grades beſtraft, nämlich durch Arreſt unter den nächſtvorhergehenden Beſtimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem feſtverſchloſſenen Zimmer ohne Lagerſtätte, und wo der Fußboden des Arreſtorts dergeſtalt mit

Latten benagelt iſt, daß ſich der Beſtrafte nicht dazwiſchen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieſer Arreſt über 3 Tage dauert, ſo erhält der Arreſtat am 4ten Tage den Genuß warmen Eſſens, des Tageslichts und einer Lagerſtätte, und ſo wird bei längerem Arreſt immer fortgefahren.

Seine Königliche Majeſtät verſehen Sich zu den Militairvorgeſetzten Allerhöchſtdero Armee, daß ſie mit Eifer und Einſicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißſtrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachſicht, womit unverſtändiges Mitleiden die Härte der Beſtrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufſicht unmöglich gemacht werde. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreſtſtrafen von eben der Wirkſamkeit als körperliche Züchtigungen ſeyn ſollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß ſolche in ihren Wirkungen Erfolglos geweſen ſeyen, ſo iſt mit Gewißheit anzunehmen, daß ſie ohne gehörige Aufſicht der Vorgeſetzten in Ausübung gebracht worden ſind, und ſolche es überhaupt an der nöthigen Disziplin haben fehlen laſſen. Im Felde ſind die Arreſtſtrafen bei oft ſchnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden ſolche durch Verurtheilung zu den ſchlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleiſch, Gemüſe und Branntwein; bei den größern hingegen, durch Anſchließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Geſicht und auf eine Art, daß der Beſtrafte ſich nicht niederlegen kann, in den Fällen erſetzt, wo die Truppen nicht in Kantonnirungen ſtehen. In Kantonnirungs-Quartiren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein ſchickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arreſtorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen ſo ſehr in der Disziplin zurückgekommen ſeyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreſtſtrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, ſo haben der Kommandeur und ſämmtliche Staabsoffiziere des Regiments einen ſolchen Zuſtand deſſelben in einem gemeinſchaftlichen Berichte Sr. Majeſtät anzuzeigen, und Allerhöchſtdieſelben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das genaueſte unterſuchen zu laſſen, und die zur Herſtellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen ſolchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Iſt ein Soldat von einem ſo bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Beſtrafungsarten ohne Wirkung auf ſeine Beſſerung geblieben ſind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebſtahl mit ſeinen verſchiedenen Abarten, ſo wird ein ſolches Subjekt durch Standrecht zur Klaſſe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockſchlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu beſtrafen ſind.

Aber auch dieſe Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtſtube oder das Exerzierhaus oder ſonſt ein abgeſönderter Raum können, im Beiſeyn der Kameraden, nur allein ſchickliche Oerter abgeben, um dieſe Beſtrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majeſtät die ſonſt wohl üblichen ſogenannten Stuben-Exekutionen auf das ernſtlichſte unterſagen.

Verſetzung in die 2 Claſſe iſt nicht noth-
wendige Folge der Einſtellung in einer
Strafabtheilung. Dagegen [illegible] die
Kriegsartikel auf die Anwendung, [illegible]
[illegible] enthält die Gegenſtände aus Art.
54 den erſten u. 4/5 Abſätze $\frac{31}{10}$ 08
jener Verſetzung hält nur von der Infan-
terie vorgeſchrieben iſt nur, z. B. Kriegsbe-
fehl 43 [illegible] $\frac{15}{10}$ 24 u. $\frac{26}{8}$ 25.
Reſkr. v. 9 Juli 35. – v. J. 46. p. 168.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieſer Strafklaſſe wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber ſelbſt dieſe in der Strafklaſſe befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exerzier- oder Dienſtfehler von den Offizieren beſtraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber das Recht, über ein ſolches Individuum die Stockſtrafe, bis auf höchſtens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies ſetzen Seine Majeſtät feſt, daß der in der Klaſſe der Stockſchläge ſich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockſchlägen befreit iſt, in dem Verhältniß des Gefreiten kommandirt wird.

Giebt indeſſen ein in dieſe Klaſſe geſtellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweiſe ſeiner Gemüthsbeſſerung, ſo wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber. der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klaſſe verſetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreſtſtrafen unterworfen iſt. Dies kann vorzüglich geſchehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation ſich für die Beſſerung von einem oder mehreren ihrer Kammeraden bei der Eskadron oder Kompagnie verbürgen. Beſonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majeſtät des Königs Rückſicht genommen werden, und dieſe Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebſtahls überwieſen wird, ſo wie ein wieder eingebrachter Deſerteur, iſt außer der nach den Geſetzen verwirkten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majeſtät Allerhöchſtdero Armee beſtimmte Nationalmilitair-Abzeichen zu tragen, ſo lange verluſtig, bis er vollgültige Beweiſe ſeiner Beſſerung und Treue gegeben hat, und Seine Majeſtät behalten Höchſt Sich allein es vor, ein ſolches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Abſicht der jetzt vorhandenen Leute wird feſtgeſetzt, daß von körperlichen Strafen frei ſeyn ſollen:

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range ſind.

2) Alle Gemeinen, welche ſeit einem Jahre mit keiner Regimentsſtrafe belegt ſind, und

3) alle künftig einzuſtellende Rekruten.

Veſtungsarbeit, Veſtungs=Bau=Gefangenſchaft.

Wenn mit dieſen Strafen in den meiſten Fällen ausgereicht werden wird, ſo bleiben für die ſchwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Veſtungsarbeit und der Veſtungs=Bau=Gefangenſchaft übrig. Bei erſterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufſicht der Regiments=Garniſonkompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieſer Kompagnie unterſchieden und in den Veſtungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifikationsarbeiten gebraucht, und dabei abgeſondert unter ſtrenger Aufſicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten ſie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Geſetz unter die Veſtungs=Bau=Gefangenen ſtellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verſchloſſen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden außer der Todesſtrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majeſtät heben daher die Strafe des Gaſſenlaufens, ſo wie die der Stockſchläge in der Art, als ſie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Feſtſetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairiſche Vorgeſetzte oder durch Stand= und Kriegesgerichte feſtgeſetzt.

Der Kompagnie= oder Eskadrons=Befehlshaber oder jeder Offizier, der ein beſonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abſchnitts erwähnten kleinern Disziplinarſtrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arreſtes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht ſteht ihm in Anſehung der Verhängung des mittlern Arreſtes zu, jedoch muß er hievon ſogleich dem Kommandeur des Bataillons ſowohl, als dem des Regiments, wenn dieſer anweſend iſt, Anzeige machen. Strenger Arreſt kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arreſt kann von demſelben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockſchläge bei den zur Strafklaſſe herabgeſetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arreſtes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Verſetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klaſſe des Soldatenſtandes und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen,

G. S. pro 18 $\frac{06}{10}$ pag 220.

Persönlich vor den Kriegsgerichten zu erscheinen, ist keineswegs so wichtig, daß er [illegible] da ist. Ja bei Gemeinen u. Gendarmerie ist es nicht einmal rathsam, indem das Recht der Vertheidigung u. die Pflicht der Subordination oft kollidiren können u. diese nachstehen müßte. Ein Nachtheil ist nicht zu besorgen, wenn [illegible] gehörig befolgt wird. Wo es sich um größere Vergehen handelt, wird der Vorgesetzte auf dem persönl. Erscheinen nicht widersprechen, sofern solches im Laufe der Untersuchung [illegible] erfolgt ist, oder wenn das Gericht an oder möglichst nahe dem Residenzorte abgehalten wird. Dem gem. Soldaten u. Gendarmen ist daher nicht unbedingt u. selbst dann das persönl. Erscheinen als ein Recht zuzugestehen, wenn damit Unverhältnißmäßiges des Dienstes nothwendig verbunden wäre. Vielmehr entscheiden darüber die Dienstvorgesetzten. Der [illegible] Betheiligte zu befragen, ob er seinen Vertheidiger, falls er vor dem Kriegsgerichte nicht persönlich erscheinen könne, selbst ernennen oder dies dem Gerichte überlassen wolle. – [illegible] 31 Octbr. 1834. – Genehmigt, daß sind dem Betheilig., wo er nicht erscheinen kann, die Namen der Mitglieder des erkennenden Gerichts behufs der Rekusation mitzutheilen. R.O. v. 4 Febr. (45 n. 288 v. K.) 1835. –

nen, und die Beſtätigung oder Milderung der ſtandrechtlichen Erkenntniſſe bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlaſſen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeiſter und Ober-Feuerwerker, und Verluſt des Porte d'Epée, desgleichen alle und jede Veſtungs- und Todesſtrafen finden nur durch den Ausſpruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von dieſem abgefaßten Erkenntniſſe, wohin auch alle Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majeſtät Allerhöchſter Beſtätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten ſelbſt an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingeſandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Inſtruktion der Unterſuchungsprozeſſe oder die Entſcheidung ſolcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt ſind, oder nicht nach analogiſchen Gründen entſchieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majeſtät zur authentiſchen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregiſter.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron ſoll künftig ein genaues Strafregiſter geführt, und darin die von militairiſchen Vorgeſetzten, ſowohl Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Kommandeuren und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienſtzeit und Gemüthsart des Beſtraften, des Standes ſeines Vaters, der Urſache der Beſtrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weiſe, wie die Strafe verordnet, ob ſolche beſtätigt, oder ob und aus welchen Gründen ſie vom Befehlshaber gemildert worden, ſorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelaſſen werden. Aus dieſen Kompagnie-Strafliſten wird eine allgemeine Regiments-Strafliſte angefertiget und bei der oberen Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majeſtät werden darnach die Einſicht der Vorgeſetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Geſetzvorſchriften in Einſtimmung zu bringen, beurtheilen. Die Generalmajore der Brigaden und die Generallieutenants der Diviſionen werden ſtrenge darüber wachen, daß ſowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geſchehene Beſtrafung in den Strafliſten verſchweigen, noch Vergehungen ungeahndet laſſen, und Seine Majeſtät erklären hiermit, daß ein ſolcher ſchwacher, oder bei Eingaben, die er durch ſeine Unterſchrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgeſetzter unfähig ſeyn ſolle, ſeine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majeſtät die Schwierigkeiten, die ſich beim Uebertritt von einem lange gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: ſo vertrauen Allerhöchſtdieſelben hinwiederum dem Eifer und der Einſicht der Offiziere Höchſtdero Armee, daß ſie die beſonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjekten ſich in den Weg ſtellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menſchenkenntniß beſeitigen und ſo die Armee dem von Sr. Majeſtät vorgeſteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3ten Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm.

(No. 44.) Verordnung wegen Beſtrafung der Offiziere. Vom 3ten Auguſt 1808.

Begleitung arretirter
Offiziere [illegible]
zu dem [illegible]

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchſtihro Armee von ihren Vorgeſetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der dem geſammten Offizierſtande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinſicht auf dieſe Verfahrungsart ſowohl, als auf die Beſtrafungen der Offiziere überhaupt, hiemit Folgendes:

Kein Militairvorgeſetzter hat das Recht, ſeine untergebene Offiziere, wie es wohl ſonſt ſchon wegen kleiner Exerzierfehler geſchah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arreſtorte abführen zu laſſen. Befindet ſich ein Vorgeſetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreſtſtrafe zu verhängen, ſo geht dieſer allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in ſeinen Arreſtort, und ſendet ſeinen Degen an ſeinen Vorgeſetzten. Nur bei groben Verbrechen iſt die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet ſich ein Offizier in Arreſt und Unterſuchung, ſo darf er eben ſo wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach ſeinem Arreſtorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er ſeinen Degen, ſo lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten iſt die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaaßregel, noch geſtattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konſtatirte Beſchuldigung in Unterſuchung geräth, ſo darf dieſe nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier ſogleich in Arreſt ſetzt, ſondern es iſt vorher der Gang der Unterſuchung abzuwarten, und dann erſt im Fortſchreiten oder nach Endigung derſelben der Arreſt, entweder als Sicherheitsmaaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majeſtät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchſt Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgeſetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meiſten Fällen ſeinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt dieſe mildere Beſtrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei verſammeltem Offizierkorps in ernſthaften, jedoch nicht beſchimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweiſung im Tone des unterrichtenden Vorgeſetzten bei Exercier- oder kleinen Dienſtfehlern iſt für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Beſtrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemeſſenen Worten, die zugleich die Thatſache, welche ſolchen nach ſich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einſicht der Militairvorgeſetzten überlaſſen, zu beſtimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart der Beſtraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Diviſion bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben iſt. Die Sammlung dieſer Strafbefehle wird einen Maaßſtab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt iſt.

Eine ſtrengere Beſtrafungsart iſt Stubenarreſt mit der ſchon an ſich natürlichen Beſtimmungen, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieſer milderen Verhaftung ſteht, und dennoch ſeinen Arreſtort verläßt, nicht mehr fähig ſeyn könne, Offizier zu bleiben, da er ſeine Wortbrüchigkeit durch ſeine Arreſtverlaſſung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreſtſtrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenliſten bemerkt.

Eben ſo wenig kann ein Offizier, dem die Einſicht von ſeinen Pflichten ſo ſehr mangelt, oder der eines ſo ſtörrigen Charakters iſt, daß er ſich in die Subordinations-Verhältniſſe nicht fügen will, und der ſich wiederholt eines ſubordinationswidrigen Betragens ſchuldig macht, länger in ſeinem Poſten bleiben, und Se. Majeſtät wollen ernſtlich, daß ein ſolcher daraus entfernt werde.

Allerhöchſtdieſelben bemerken hiebei mißfällig, daß es ſich beſonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Offiziere in öffentlichen Geſellſchaften, auf Bällen, Reſſourcen ꝛc. ſich der Achtung entbunden glauben, welche ſie dem Range jedes ältern Offiziers ſchuldig ſind. Ein ſolches unverſtändiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einſicht. Derjenige Offizier, welcher ſich ein ſolches Betragen erlaubt, offenbaret hierdurch ſeine Unfähigkeit, im Dienſte weiter aufzuſteigen, und eben ſo erklärt der ältere Offizier, welcher ſchwach genug iſt, zu geſtatten, daß ein jüngerer ſich gegen ihn vergißt, ſeine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Poſten vorzuſtehen. Beides ſoll in den Konduitenliſten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgeſetzten, ſo wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtſamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des geſammten Offizierſtandes in Führung unſchicklicher Reden und Ausſprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältniſſe in die Schranken der Behutſamkeit zurückzuführen, ſo wie das vorſichtige Betragen derſelben bei jeder Gelegenheit in ſorgſame Obhut zu nehmen.

Se. Majeſtät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und beſonders die jüngern Offiziere ſich keine Verletzung der Beſcheidenheit und Achtung gegen Perſonen vom Civilſtande zu Schulden kommen laſſen. Die Vorgeſetzten ſollen ihre Untergebene durch Beiſpiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Perſonen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewiſſeſten die öffentliche Achtung ſichere, deren ein entgegengeſetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während ſolches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht ſtört, die zwiſchen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweiſe herrſchen müſſen.

Ein Offizier, der ſich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibsperſonen unanſtändige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von ſchlechtem Rufe Geſellſchaft hegt, oder gemeine Oerter beſucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältniſſe in der den Offizieren höheren Ranges ſchuldigen Achtung nicht zu ehren verſteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, ſo lange er nicht Beweiſe ſeines gebeſſerten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entſcheidet die auf drei Viertheile der Stimmen ſteigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier ſtehet das Recht zu, den Antrag zu einem ſolchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er ſich mit Unrecht beſchuldigt glaubt, auf Unterſuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arreſt in einer beſondern Offizier-Arreſtſtube verbliebe dann nur für diejenigen, welche ſich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Kriminalunterſuchung nach ſich ziehenden, Verbrechens ſchuldig gemacht haben.

Seine Majeſtät hegen zu der vorſchreitenden Kultur der Offiziere Höchſt Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Beſtrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müſſen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments ſich wechſelſeitig unter einander ſorgſam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche

Ausführung jeder übertragenen Dienſtpflicht zur Ehrenſache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes Einzelnen angeſehen wird, deſſen Schmälerung nicht zu geſtatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps ſeyn muß; ſo wird der höhere Vorgeſetzte ſich ſelten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung ſie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben ſollten, mit Strafen belegen zu müſſen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majeſtät, daß es Allerhöchſtdenenſelben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn ſich ein Offizierkorps durch Dienſtpünktlichkeit ſeiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter ſich und anſtändige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchſtdieſelben einem ſolchen Korps ihre Werthſchätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm.

(No. 45.) Reglement über die Beſetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Vom 6ten Auguſt 1808.

Einen Anſpruch auf Offizierſtellen ſollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntniſſe und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die dieſe Eigenſchaften beſitzen, auf die höchſten Ehrenſtellen im Militair Anſpruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rückſicht auf ſeine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden ſich 14, bei einem Kavallerieregimente von acht Eskadrons 8, und von vier Eskadrons 4 Porteepeefähnriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu dieſen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigſtens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, ſobald er die gehörigen Kenntniſſe beſitzt, die von einer in der Hauptſtadt des Armeekorps dazu niedergeſetzten Kommiſſion geprüft werden, und ſobald ſeine Aufführung bis dahin tadellos und gut geweſen, auch ſolches durch glaubhafte Atteſte dargethan iſt.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine, der ſchon länger gedient hat, kann Porteepeefähnrich werden, ſobald er, durch ein Examen die erforderlichen Kenntniſſe darthut, und ſeine Aufführung gut, geſittet und tadellos geweſen iſt, worüber der Kapitain und die Offiziere der Kompagnie ein ſchriftliches Atteſt ausſtellen müſſen.

Sollte die Anzahl der Porteepeefähnriche bei einem Regimente vollzählig ſeyn, ſo müſſen die ſich dazu meldenden Subjekte, wenn ſie ſchon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, ſo lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Portepee-Fähnrichs-Stelle vakant wird, wo ſie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dieß findet bei andern Statt, die noch nicht gedient haben, doch müſſen ſie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro Juli eingeſandten Rangliſte bei den Regimentern befindlichen Porteepeefähnriche bleiben in ihrem Poſten. Die nach dem neuen Etat noch nicht beſetzten Stellen werden, ſo lange ſie unbeſetzt ſind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weiſe Porteepeefähnriche werden, als wenn ſie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteſte Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Traktament und ihre bisherige Benennung, bis ſie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Kommiſſion geprüft ſind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepeefähnrichen findet keine Anciennetät Statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben ſo gut, wie jeder der Andern, zum Offizier erwählt werden.

Zum Porteepeefähnrich ſind folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinſicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
3) Ebene Geometrie, die erſten Anfangsgründe;
4) Planzeichnen, verſtändlich wenn gleich nicht ſchön;
5) Elementar-Geographie;
6) Allgemeine Weltgeſchichte, vaterländiſche Geſchichte.

Nicht blos Kenntniſſe und Wiſſenſchaften ſind die Erforderniſſe, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, ſondern auch Geiſtesgegenwart, ſchneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienſt und anſtändiges Betragen ſind Haupt-Eigenſchaften, die jeder Offizier beſitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird dieſem Zwecke am beſtimmteſten ein Genüge leiſten:

Sobald eine vakante Offizierſtelle beſetzt werden ſoll, ſo wählen ſämmtliche Premier- und Sekondelieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepeefähnrichen die drei vorzüglichſten heraus, die ſie am würdigſten halten, in das Offizierkorps einzutreten.

Dieſe drei Kandidaten werden in der Hauptſtadt des Landes von einer Kommiſſion in Hinſicht ihrer Kenntniſſe geprüft, und werden ſie gut befunden, ſo wählen aus ihnen die ſämmtlichen Kapitains und Staabskapitains den vorzüglichſten heraus, der nun von dem Kommandeur und ſämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majeſtät in Vorſchlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen ſtatt finden kann.

Im Kriege erſtreckt ſich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Porteepeefähnrich geweſen zu ſeyn, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche iſt.

Bei dieſer ganzen Einrichtung wird vorausgeſetzt, daß die Offiziere ſich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, ſondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinſicht der Porteepeefähnriche erwartet, wo es ſämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieſelben zwar mit Ernſt zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um ſie durch freundſchaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und ſie ihres künftigen Poſtens würdig zu machen.

Zum Offizier ſind in Friedenszeiten folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Fertigkeit und Präziſion in ſchriftlichen Aufſätzen über militairiſche Gegenſtände;
2) Franzöſiſche Sprache, ſo viel, daß er aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſetzen kann;
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation;
5) Zeichnen der Situationskarten und Plane richtig und verſtändlich ohne große Schönheit. Ausſtecken einer Verſchanzung, Anſtellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verſchanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend eines Poſtens;
6) Erweiterte Geographie und Statiſtik;
7) Weltgeſchichte und vaterländiſche Geſchichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntniſſe feſtgeſetzt werden.

Die Examinationskommiſſion wird eine nähere Inſtruktion erhalten, worin derſelben beſtimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, beſonders in jetziger Zeit, nicht zu leiſten möglich iſt, und auf diejenigen Rückſicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich Se. Majeſtät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte entweder als Porteepeefähnriche oder als Offiziere zuzuſenden, und beſtimmt vorſtehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchſtdenſelben die Vorſchläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

Königsberg, den 6ten Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm.

(No. 46.) Inſtruktion für die Krieges- und Domainenkammern in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen über die Ausführung der Verordnung vom 27ſten Juli 1808. wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einſaßen in den Domainen von ihren Grundſtücken. Vom 22ſten Auguſt 1808.

I.

Die Hauptoperationen, auf welche es zunächſt bei der Sache ankommt, ſind:

1) Die Ausmittelung derjenigen Domainen-Einſaßen, auf welche die Verordnung Anwendung findet,
2) die Ausmittelung des bei ihren Grundſtücken befindlichen herrſchaftlichen Inventariums und des Werths deſſelben, nach der alten Taxe,
3) die Ausmittelung ſämmtlicher bisher ihnen obgelegenen Geldleiſtungen, Dienſte und Naturalpräſtationen,
4) die Prüfung, welche Dienſte und Naturalpräſtationen aufgehoben werden können, und die Reduktion derſelben auf Geldabgaben.

In dem erſteren Betracht enthält der §. 19. das vollſtändige Kriterion, nach welchem die Sache zu beurtheilen iſt. Es gehören nehmlich alle Domainen-Einſaßen hieher, welche nach der Deklaration vom 25ſten März 1790., wegen Vererbung der Bauerhöfe, behandelt worden ſind. Der Regel nach ſind es diejenigen, welche ihre Grundſtücke auf Annehmungsbriefe beſitzen. In Litthauen ſind auch die ſogenannten Koloniebauern dahin zu rechnen. Die Ausmittelung geſchieht von dem Juſtiz-, mit Zuziehung des Domainenbeamten, und muß binnen Vier Wochen bei jedem Amte beendigt ſeyn.

Von den einzelnen Immediatbauern, werden namentliche Liſten, nach den Dörfern abgetheilt, aufgenommen. Da nach der Abſicht des Geſetzes der zeitige rechtmäßige Inhaber des Bauerhofes das Eigenthum deſſelben erhalten ſoll; ſo iſt bei dieſer Gelegenheit zugleich außer Zweifel zu ſetzen, wer der rechtmäßige Beſitzer ſey, und wenn darüber Bedenklichkeiten obwalten, ſelbige Behufs der Entſcheidung ſchleunigſt zur Sprache zu bringen, damit man genau unterrichtet iſt, von wem künftighin die Erklärung wegen der zu übernehmenden Bedingungen gefordert, und auf wen das Beſitzdokument ausgefertiget werden kann.

Es muß hiebei vorzüglich dafür geſorgt werden, alle prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten bei Ausmittelung des rechtmäßigen Inhabers zu vermeiden, welches auch der Regel nach ohne Schwierigkeiten wird geſchehen können, ſobald die Annehmungsbriefe und die übrigen über den Beſitz der bäuerlichen Immediat-Grundſtücke vorhandenen Nachrichten nur mit gehöriger Aufmerkſamkeit benutzt werden.

Bei dieſer Operation kann auch zugleich der zweite Punkt erledigt werden. Er wird ſich ſehr leicht aus den Annehmungsbriefen und Amtsrechnungen ergeben.

Auch der dritte Punkt wird dabei gleichzeitig aufgenommen. Die Geldabgaben, Dienſte und Natural-Präſtationen müſſen bei jedem Einſaßen einzeln ſpezifizirt, und ihrem Betrage und Umfange nach, genau aufgeführt werden.

Sie ſind nach folgenden drei Hauptrubriken abzutheilen:

a) Grundherrliche,
b) Landesherrliche,
c) Kommunal- und Sozietäts-Laſten.

Die Domainen- und Juſtizbeamten werden für eine genaue und richtige Aufnahme dieſer Nachrichten beſonders verantwortlich gemacht. Die ꝛc. Kammern haben ihnen aber aus ihren Regiſtraturen, alle dazu benöthigte Data zu ſuppeditiren, und ſie über eine zweckmäßige Prozedur bei der Sache mit näherer Anweiſung zu verſehen. Die Nachrichten ſind bei ihrer Aufnahme ſogleich in tabellariſche Ueberſichten zu ordnen, zu welchem Ende die Krieges- und Domainenkammern angemeſſene Schemata ausarbeiten und den Behörden zufertigen werden. Wahrſcheinlich wird die Sache ſich dadurch am kürzeſten und leichteſten abmachen laſſen, wenn die neueſten Präſtationstabellen zum Grunde gelegt werden. Es bedarf alsdann bloß einer Reviſion über ihre Richtigkeit, und die unterdeſſen vorgegangenen Veränderungen, und einer Ergänzung derjenigen Nachrichten, welche an den verlangten darin noch fehlen, wozu wiederum die Akten wegen Aufhebung der Schaarwerksdienſte und des Getränke-Zwanges viele Data an die Hand geben werden.

Sobald dieſe Aufnahmen, welche natürlich vor ihrer Einſendung von den intereſſirenden Einſaſſen anerkannt ſeyn müſſen, — von einem Amte bei der ꝛc. Kammer eingehen, ſo unterſucht ſelbige zuvörderſt genau und ſorgfältig deren Richtigkeit an ſich, mit Zuhülfnehmung ſämmtlicher bei ihr ſchon früher vorhandenen Nachrichten und Kontrollen. Kommen Dunkelheiten und Widerſprüche dabei vor, ſo müſſen ſolche aufgeklärt und erledigt werden. Die Krieges- und Domainenkammern, principaliter das Mitglied, welches die Sache bearbeitet hat und das Präſidium, ſind für jedes Verſehen verhaftet.

Hiernächſt erledigen die ꝛc. Kammern den vierten Gegenſtand, indem ſie prüfen, ob und welche Dienſte und Naturalpräſtationen aufgehoben werden können, und was für Geldſätze billigerweiſe dafür anzunehmen. Die Haupt-Norm der Entſcheidung hierüber enthält der §. 7. des Geſetzes. Wenn aber auch an ſich ſelbſt, der Aufhebung der Dienſte und Naturalpräſtationen nichts im Wege ſteht, ſo bleibt doch zu erwägen, von welchem Zeitpunkt ab, ſie füglich aufgehoben werden können. Dieſe Berückſichtigung iſt vorzüglich wegen der Schaarwerksdienſte, welche noch den Domainenbeamten oder Erbpächtern überlaſſen worden, desgleichen wegen der Burg- und Mühlendienſte nothwendig, und es muß daher in Anſehung eines jeden dienſtpflichtigen Einſaßen genau der

Zeitpunkt beſtimmt werden, von welchem er dienſtfrei wird, und das Geld-Aequivalent eintritt. Es leidet keinen Zweifel, daß die Einſaſſen ſich die Aufhebung der dazu geeignet befundenen Dienſte und Naturalpräſtationen, und deren Verwandlung in Geldabgaben gefallen laſſen, oder den §. 14. beſtimmten Folgen unterwerfen müſſen. In Anſehung derjenigen Dienſte und Natural-Präſtationen, für welche jetzt ſchon die Sätze von den Befreiungsgeldern beſtimmt ſind, wie z. B. bei den Schaarwerksdienſten, dem Getränke- und Mühlenzwange ꝛc. behält es dabei ſein Bewenden. In Anſehung derjenigen, wo ſolches noch nicht der Fall iſt, haben die Krieges- und Domainenkammern billige Abfindungsſätze in Vorſchlag zu bringen. Die Magazin-Roggenlieferung, wozu die Immediateinſaßen bei Aufhebung des Schaarwerks ſich verſtanden haben, wird gleichfalls auf eine Geldabgabe gebracht. Es iſt dazu die Differenz des Roggen-Marktpreiſes nach dem Durchſchnitt der letzten 30 Jahren derjenigen Handelsſtadt, wohin die Einſaßen der Gegend gewöhnlich ihre Produkte abſetzen, gegen die bisherige Kammertaxe des Roggens anzunehmen, weil die Einſaßen dieſe nur vergütet erhalten.

Alle, auf alte und neue Einrichtungen ſich gründende Naturallieferungen an Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, werden indeſſen von der Aufhebung und Verwandlung in Geldabgaben ausgenommen, und bleiben nach wie vor. Die Krieges-Marſch- und Kampementsfuhren, können als allgemeine Landeslaſten nicht aufgehoben werden. Anders verhält es ſich aber mit den ordinairen Vorſpannfuhren, welche auf den Grund von beſonderen Vorſpannpäſſen geleiſtet werden; denn dieſe hat man gleichfalls die Abſicht aufzuheben. Da indeſſen bei Aufhebung des Vorſpanns nicht blos die Immediat-, ſondern ſämmtliche Domaineneinſaßen intereſſiren; ſo wird die Sache ſchwerlich bis zur Regulirung des Eigenthums der Erſteren zu Stande gebracht und daher nothwendig ſeyn, bei Ertheilung der Beſitzdokumente deshalb den nöthigen Vorbehalt zu machen.

So viel insbeſondere die Leiſtungen anbetrifft, welche für den Genuß der Forſtbenefizien von den Immediateinſaßen haben entrichtet werden müſſen; ſo ſind ſelbige gleichfalls genau und vollſtändig auszumitteln, und dabei die Revierforſtbediente zuzuziehen. Die Heide-Einmiethegelder kommen indeſſen bei Konſtituirung der Geſammtabgaben (§. 8.) nicht zum Anſatz, wohl aber müſſen ſelbige in den Jahren 1809. und 1810. in der bisherigen Art entrichtet werden, weil die Einſaßen ſo lange das Raff- und Leſeholz noch genießen.

Wird ſolches ihnen auch weiterhin gelaſſen, ſo bleibt die Regulirung der Heideeinmiethe der Gegenſtand eines beſondern Uebereinkommens, und der künftig anzunehmende Betrag der Heideeinmiethe wird alsdann näher beſtimmt werden. Zu dem Ende haben die Krieges- und Domainenkammern dieſe Angelegenheit ſpäteſtens mit Ablauf des Juni Monats 1810. in Anregung zu bringen.

Dagegen aber kommen die Rauchgelder bei Konſtituirung der Geſammtabgaben zum Anſatz, weil ſie als eine wirkliche Abgabe, wofür, wie bei der Heideeinmiethe, keine Gegenvergeltung vom Staate geleiſtet wird, zu betrachten ſind, und nach §. 6. die bisherigen Dominialabgaben nicht vermindert werden ſollen.

Auch müſſen die Dienſte und Naturalpräſtationen, welche wegen der Forſtbenefizien geleiſtet worden, nach billigen Abfindungsſätzen zum Anſatz gebracht werden. Die Immediateinſaßen können ſich darüber nicht beſchweren, weil ihnen der Verluſt der Forſtbenefizien durch die Verleihung des Eigenthums ganz beſonders und noch dazu überaus reichlich vergütet wird. Die naturelle Leiſtung dieſer Dienſte und Naturalpräſtationen muß zwar allerdings ſo lange vorbehalten werden, als ſie zur Bewirthſchaftung der Forſten nothwendig iſt. Es ſcheint indeſſen zweckmäßiger zu ſeyn, ſie ſofort aufzuheben, und aus dem Geldaequivalent einen Fonds zu Schonungs- und Forſt-Verbeſſerungsanlagen zu ſtiften, weil die naturelle Leiſtung bisher gewiß einen ungleich geringern Nutzen gebracht hat. Dieſer Gegenſtand wird daher einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit der ꝛc. Kammern empfohlen. Die Stiftung eines ſolchen Fonds kann auch dadurch nicht behindert werden, daß der Geldbetrag der Forſtdienſte ebenfalls, gleich den übrigen Geldabgaben der Immediateinſaßen, bis auf den vierten Theil derſelben ablösbar iſt; indem nur jährlich bei Entwerfung und Regulirung der Etats gehörige Rückſicht darauf genommen werden muß. Zu dem Ende iſt auch mit dem gleich vorkommenden Tableau, welches die ꝛc. Kammern von dem letzten Amte einreichen, eine Generalnachweiſung zu übergeben, wie viel für die Forſtdienſte und Naturalpräſtationen im ganzen Departement aufkommt.

Im Fall hin und wieder den Immediateinſaßen noch Fiſchereidienſte obliegen, und es nicht angeht, ſelbige ſofort aufzuheben und in Geldabgaben zu verwandeln; ſo ſind von den ꝛc. Kammern die nöthigen Einleitungen und Anträge zur Erbverpachtung der Seen, wozu die Fiſchereidienſte geleiſtet werden, zu machen.

Wenn auf dieſe Weiſe die vorgedachten vier Punkte erledigt ſind, ſo konſtituiren die Krieges- und Domainenkammern nach Anleitung des §. 8. und 9. bei jedem Einſaßen:

a) die Grundſteuer in Roggenwerth,
b) den Betrag der ablösbaren $\frac{3}{4}$ ſeiner Abgaben,
c) den Betrag des dafür zu erlegenden Kapitals,

und reichen alsdann dem vorgeſetzten Provinzialdepartement von einem jeden Amte ſucceſſive das vollſtändig ausgearbeitete Tableau zur Reviſion und Beſtätigung ein, für deſſen faktiſche Richtigkeit und Vollſtändigkeit die ꝛc. Kammern allein verantwortlich bleiben. Der mehreren Einfachheit wegen wird zugleich feſtgeſetzt, daß bei Reduktion der Grundſteuer auf Roggenwerth immer nur ganze Scheffel und Metzen angenommen werden ſollen, keine Bruchtheile von den Letztern.

Betragen dieſe Bruchtheile eine halbe Metze und drüber, ſo wird eine volle Metze angenommen, und der zu Konſtituirung derſelben noch fehlende Geldbetrag von den ablösbaren $\frac{3}{4}$ der Abgaben abgeſetzt. Betragen die Bruchtheile hingegen weniger als eine halbe Metze, ſo wird zur Grundſteuer davon nichts angenommen, ſondern der Geldbetrag der Bruchtheile der ablösbaren Summe der Abgaben zugeſetzt.

Wenn daher z. B. der vierte Theil der geſammten Abgaben, auf Roggenwerth reduzirt, 3 Scheffel 4$\frac{3}{5}$ Metzen beträgt, ſo wird die Kontribution auf 3 Schfl. 5 Metzen beſtimmt, und die bei dem vierten Theil daran fehlende $\frac{2}{5}$ Metzen werden nach gleichen Preiſen von den ablösbaren $\frac{3}{4}$ der Abgaben abgeſetzt. Betrüge der vierte Theil aber nur 3 Schfl. 4$\frac{1}{5}$ Metz. in Roggenwerth, ſo werden zur Grundſteuer nur 3 Schfl. 4 Metzen angenommen, der Geldbetrag von der übrig bleibenden $\frac{1}{5}$ Metze aber der ablösbaren Summe zugerechnet.

Zur Berechnung der Grundſteuer auf Roggenwerth werden der Regel nach die 30jährigen Durchſchnittspreiſe derjenigen Handelsſtadt angenommen, wohin in dem konkreten Fall der Einſaße gewöhnlich ſein Getreide abſetzt.

Uebrigens wird den Krieges- und Domainenkammern bei dieſen Operationen um ſo mehr die möglichſte Beſchleunigung empfohlen, als nach §. 3. der Genuß der den Einſaßen noch bewilligten 2jährigen Benefizien davon abhängig gemacht iſt, daß die Einſaßen ſich den Bedingungen des Geſetzes unterwerfen, und es folglich nothwendig bleibt, ihnen, ſobald als möglich, die Ueberſicht vorlegen zu können, wie ſie finaliter zu ſtehen kommen.

II.

Dann haben die Krieges- und Domainenkammern denjenigen Einſaßen, welche bisher in den Königlichen Forſten die Weide genoſſen haben, das nothwendigſte Hütungsterrain nach §. 3. anweiſen und abzeichnen zu laſſen. Dies kann durch den Domainen- und Forſtbeamten des Diſtrikts geſchehen. Jener unterſucht, wie viel die Einſaßen zu ihrem wirthſchaftlichen Bedarf an Hütung gebrauchen; dieſer beſtimmt, wo ſie ihnen zum wenigſten Nachtheil des Forſt-Intereſſes angewieſen werden kann. Bei Ausmittelung des Bedarfs werden die Grundſätze, wegen Abfindung der Hütungsberechtigten, zum Grunde gelegt, jedoch nur ſummariſch, und es müſſen alle weitläuftige Unterſuchungen vermieden werden.

Den Einſaßen iſt dabei ausdrücklich bekannt zu machen:

a) daß ſie die Hütung nur auf 2 Jahre noch, nämlich 1809. und 1810. behalten, und

b) ſo lange auch nur unter dem Vorbehalt, daß ſie ſich den übrigen, durch das Geſetz von ihnen verlangten Bedingungen, unterwerfen,

c) daß ihnen keine Befugniß auf den Holzſchlag und die übrigen Forſtnutzungen und Hütungsterrains zuſtehen,

weshalb ſelbige auch nach wie vor, unter der Aufſicht der Revier-Forſtbedienten bleiben.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß bei dieſer Bekanntmachung auf die Beſtimmung des §. 4. gehörige Rückſicht zu nehmen, und daher denjenigen Einſaßen, bei welchen es klar iſt, daß der darin vorausgeſetzte Fall auf ſie Anwendung finde, die daſelbſt verheißene Zuſicherung nicht zu benehmen iſt.

Eben deshalb müſſen bei dieſer Gelegenheit zugleich diejenigen Dorfſchaften ausgemittelt werden, denen die Waldweide nicht genommen werden kann, ohne eine gänzliche Umformung ihrer wirthſchaftlichen Einrichtung zu verurſachen, und da es auf das daraus ſich ergebende Reſultat in Gemäßheit des §. 4. erſt nach Verlauf von 2 Jahren ankommt, ſo haben unterdeſſen die ꝛc. Kammern Zeit genug, die Richtigkeit der vorläufigen Ausmittelungen durch die Departements-Räthe und Forſt- oder Oberforſtmeiſter an Ort und Stelle revidiren zu laſſen, und ſich davon vollkommen zu überzeugen, welche Dorfſchaften in dieſe Kathegorie gehören, von welchem Umfange das ihnen nothwendig zu belaſſende Hütungsterrain ſeyn müſſe, und auf wie hoch man billigerweiſe den Zins dafür beſtimmen könne.

Die Krieges- und Domainenkammern haben wegen Ausführung dieſer Beſtimmungen die Domainen- und Forſtbeamten mit einer zweckmäßigen Anweiſung zu verſehen, und darauf zu halten, daß die Anweiſung und Abzeichnung der Hütungsreviere bis zum Eintritt des Winters vollendet werde.

Bei der Anweiſung des Hütungsreviers müſſen der Schulz, die Dorfsgeſchwornen und wenigſtens einige Wirthe aus dem Dorfe zugegen ſeyn, und dieſe dafür verantwortlich gemacht werden, daß ſie die Dorfshirten mit den Gränzen des Hütungsterrains bekannt machen, und ihnen deren Ueberſchreitung auf das Nachdrücklichſte unterſagen.

Die Dorfſchaft muß natürlich bei Kontraventionen der Art für die Pfändungskoſten einſtehen.

III.

Die Krieges- und Domainenkammern werden hoffentlich aus denen über die Kriegesbeſchädigungen nach dem Abmarſch der fremden Truppen aufgenommenen Nachrichten ſchon unterrichtet ſeyn, bei welchen Dörfern der, in der erſten Periode des §. 11. gedachte Fall eintritt, und haben daher in Rückſicht derſelben ſofort die nöthigen Einleitungen zu der Gemeinheits-Auseinanderſetzung zu treffen, und wenigſtens die ſpezielle Vermeſſung ohne Anſtand zu verfügen.

Sollten jedoch in Anſehung der Vollſtändigkeit jener Nachrichten die mindeſten Bedenken obwalten, ſo ſind ſelbige durch die von den Domainenbeamten zu erfordernden Anzeigen zu ergänzen.

Bei Bewilligung des Bauholzes zu den devaſtirten Höfen, haben die ꝛc. Kammern zugleich das Nöthige zu berückſichtigen und zu veranlaſſen, daß durch den Neubau der Gebäude der Gemeinheits-Auseinanderſetzung keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden.

Ob es gleich übrigens keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, was für zwei Fälle im §. 11. verſtanden worden, in denen kein prozeſſualiſches Verfahren wider den feſtgeſetzten Theilungsplan zuläſſig ſeyn ſoll; ſo wird zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen doch noch beſonders bemerkt, daß hier

1) der Fall verſtanden worden, wenn der größere Theil der Bauerhöfe in dem Dorfe devaſtirt iſt, alſo die Gemeinheitstheilung jetzt ſchon von den ꝛc. Kammern vorgenommen wird, und

2) der Fall, wo die Einſaßen die Gemeinheitstheilung binnen der ihnen nachgelaſſenen 10jährigen Friſt nicht freiwillig realiſirt haben, und ſelbige alſo gleichfalls von der ꝛc. Kammer bewirkt werden ſoll.

Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß der Theilungsplan vor der Ausführung dem vorgeſetzten Provinzial-Departement zur Genehmigung eingeſandt werden muß.

IV.

Je nachdem die ꝛc. Kammern die zu I. gedachten Tableaux von dem vorgeſetzten Provinzial-Departement beſtätigt zurückerhalten, wird daraus für jeden Einſaßen ein Extrakt, aus welchem die zu übernehmenden Bedingungen vollſtändig hervorgehen müſſen, gefertigt, wozu gedruckte Formulare in Bereitſchaft gehalten werden können, und ſelbige durch den Domainenbeamten dem Einſaßen ausgehändigt.

Der Domainenbeamte muß auf dem Extrakt den Tag der Aushändigung notiren, und außerdem in demſelben ausdrücklich bemerkt ſeyn, daß, wenn der Einſaße ſich nicht binnen Sechs Wochen, vom Tage des Empfangs, bei dem Domainenbeamten ganz beſtimmt erklärt, daß er den bemerkten Bedingungen ſich ohne alle Umſtände unterwerfen, alsdann der Bauerhof nach Vorſchrift des §. 14. unter gleichen Bedingungen ausgeboten und verkauft werden ſolle, er denſelben räumen und ſich mit dem herausgekommenen Meiſtgebot begnügen, auch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die Beſatzſtücke zurücklaſſen müſſe.

In Anſehung derjenigen Einſaßen, welche die Bedingungen annehmen, werden Aemterweiſe die Beſitzdokumente ſogleich in Reinſchrift, unter Beifügung der vorgedachten Tableaux, dem Provinzial-Departement zur Beſtätigung eingereicht.

V.

In Anſehung derjenigen Einſaßen, welche entweder die Annahme der Bedingungen verweigern, oder ſich in der beſtimmten Friſt nicht kathegoriſch erklären, wird nach Vorſchrift der §§. 14. bis 17. weiter verfahren. Dabei haben die ꝛc. Kammern, die Juſtizbeamten und Landrichter jedesmal zu inſtruiren, nicht allein, daß ſie das Ausgebot in ſolchen Kirchen bekannt machen laſſen, wo ſie glauben, daß ſich noch am erſten Liebhaber zu dem ausgebotenen Grundſtück finden werden, ſondern daß ſie auch in dem §. 16. beſtimmten Fall, ſich ganz vorzügliche Mühe geben, den Aufenthalt der bisherigen Beſitzer der verlaſſenen Bauerhöfe auszumitteln, und daher in keinem Fall unterlaſſen, die zurückgebliebenen Blutsverwandte und Bekannte der fortgegangenen Beſitzer darnach zu vernehmen.

VI.

Da nach der Allerhöchſten Willensmeinung die Immediat-Einſaßen ſofort das Eigenthum ihrer Grundſtücke, wiewohl nur bedingungsweiſe, erlangen ſollen, ſo kann es ihnen auch nicht verwehrt werden, ſogleich auf die Anlegung von Hypothekenbüchern anzutragen, und Schulden auf ihre Grundſtücke zu kontrahiren. Um jedoch hieraus dem Landes- und Grundherrlichen Intereſſe keinen Nachtheil erwachſen zu laſſen, ſind die Domainen-Juſtizämter und Landgerichte von den ꝛc. Kammern anzuweiſen, daß ſie

a) vor Anlegung eines Hypothekenbuchs jedesmal erſt das Anerkenntniß der Krieges- und Domainenkammer einholen, daß das in Rede ſtehende Bauererbe auch wirklich ein Immediat-Bauererbe ſey, und

b) in dem Hypothekenbuche ſelbſt jedesmal vorläufig den allgemeinen Vermerk eintragen:

> daß dem Beſitzer das Eigenthum ſeines Grundſtücks nur unter den in der Verordnung vom 27ſten Juli 1808. beſtimmten Bedingungen und Einſchränkungen zuſtehe und verliehen worden ſey.

Sind dieſe Bedingungen erſt näher regulirt, ſo müſſen die ꝛc. Kammern ſelbige ſpeziell eintragen, und den allgemeinen Vermerk löſchen laſſen. Es qualifizirt ſich jedoch nur zur Eintragung.

a) die Grundſteuer, nebſt den Beſtimmungen über ihre Veränderlichkeit, und

b) das Ablöſungskapital, nebſt dem Zeitraum, binnen welchem es berichtigt ſeyn muß.

Die Beſtimmungen des §. 1. der Verordnung, wegen der allgemeinen Landes, Kommunal- und Societätslaſten, darf nicht eingetragen werden, weil ſie ſchon in den Geſetzen beruht, und ſich von ſelbſt verſteht.

Ueber die Einrichtung und Vereinfachung des Hypothekenweſens von den Domainengrundſtücken werden noch beſondere Vorſchriften durch das Juſtizdepartement erfolgen.

VII.

Bei der weitern Ausführung bleibt es der Gegenſtand einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit und Sorgfalt der Kammer, daß ſowohl die abſchläglich geleiſteten Kapitalzahlungen richtig berechnet, als auch ſolche und die dadurch abgelöſeten Zinsantheile den Einſaßen gehörig abgeſchrieben werden, damit weder die Einſaßen noch die Königl. Kaſſe deshalb im geringſten zu kurz komme. Die ꝛc. Kammern haben dem ihnen vorgeſetzten Departement Vorſchläge einzureichen, wie dieſerhalb am zweckmäßigſten eine ſichere Kontrolle anzuordnen ſey. Es muß mit jedem Einſaßen ein eigenes Quittbuch geführt, darin auf der Stelle jede Zahlung ihm abgeſchrieben werden, und ſolches ſich beſtändig in ſeinem Gewahrſam befinden.

Die Departementsräthe, oder ſonſt dazu beſtimmten Behörden, müſſen die Quittbücher alle Jahre revidiren, und mit denen vom Beamten berechneten Zahlungen vergleichen.

Die eingegangenen Kapitalzahlungen ſind von den ꝛc. Kammern extraordinarie zu berechnen, und vierteljährig darüber Extrakte einzureichen.

VIII.

Wenn in dem §. 18. beſtimmten Fall die übrigen Wirthe von der ihnen nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch machen, und ſtatt des vakanten Bauerhofes eine andere Fläche zu einem neuen Etabliſſement anweiſen wollen; ſo darf hauptſächlich nur darauf geſehen werden, daß die Fläche möglichſt arrondirt, außer der Gemeinheit, und im Stande iſt, die bisherigen geſammten Abgaben und Leiſtungen des vakanten Hofes mit Nachhalt und Sicherheit aufzubringen. Ob auch bei dem Verkauf des neuen Etabliſſements das beſtimmte Einkaufsgeld aufkommen werde, kann beſeitigt werden; nur muß die Dorfſchaft ſich verpflichten, das daran fehlende zuzulegen, oder aber die Fläche ſo lange zu vergrößern, bis daſſelbe herauskommt. Will ſie ſich hiezu nicht verſtehen, ſo kann überhaupt von ihrem Anerbieten kein Gebrauch gemacht werden, ſondern es wird der vakante Bauerhof mit ſeinen Pertinenzien veräußert. Letzteres geſchieht natürlich auch in dem Fall, wenn die Dorfſchaft die ihr nachgelaſſene Befugniß gar nicht benutzen will.

IX.

Die im §. 19. benannte Arten von Immediat-Bauern ſind blos beiſpielsweiſe aufgeführt. Das eigentliche Kennzeichen, ob die Verordnung vom 27ſten Juli d. J. auf einzelne Einſaßen Anwendung findet, bleibt immer, wie bereits oben erwähnt worden: ob ſie bis jetzt nach der Deklaration vom 25ſten März 1790. behandelt worden.

Iſt ſolches nicht der Fall geweſen, ſo gehören ſie nicht hieher.

X.

Binnen 6 Wochen reichen die Krieges- und Domainenkammern dem vorgeſetzten Provinzial-Departement

a) die Nachweiſung der unter No. III. gehörigen Dorfſchaften,
b) Entwürfe zu den Beſitzdokumenten und den, den Einſaßen Behufs ihrer Erklärungen vorzulegenden Extrakten,
c) die unter No. VII. gedachten Vorſchläge, und bis zum erſten Februar k. J., die Nachweiſung derjenigen Dorfſchaften, welchen nach den vorläufigen Unterſuchungen auch fernerhin die Waldweide nach §. 4. des Geſetzes zu laſſen ſeyn würde, ein.

Mit Ablauf eines jeden Monats erſtatten ferner die Krieges- und Domainenkammern Bericht über den Fortgang ihrer Operationen zu No. I. II. und III. dieſer Inſtruktion.

Signatum Königsberg, den 22ſten Auguſt 1808.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allergnädigſten Spezialbefehl.

v. Schrötter.

(No. 47.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Auguſt 1808., wegen Kopulation der Soldaten.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! ꝛc. Eben ſo trete Ich auch der Meinung bei, daß die Vorſchrift, nach welcher Soldaten nicht anders als mit Erlaubniß des Regiments getraut werden dürfen, in Abſicht derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die gegenwärtig nach der Auflöſung ihrer Regimenter nicht angeſtellt ſind, aufgehoben werden kann, und habe Ich den Feldmarſchällen Grafen von Kalckreuth und von Courbière aufgetragen, die Aufhebung gedachter Vorſchrift in den Kantons bekannt machen zu laſſen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 31ſten Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

(No. 48.) Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der von den Regimentsärzten zu übernehmenden unentgeldlichen Behandlung kranker Soldatenfrauen und Kinder gegen eine allgemeine Abfindung. Vom 12ten September 1808.

Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben auf den Vorſchlag der Militair-Reorganiſations-Kommiſſion genehmigt und verordnen hiermit:

daß die Regiments-, Bataillons- und Kompagniechirurgen zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Soldatenfrauen und Kinder verpflichtet ſeyn und dagegen die Regimentschirurgen zu Arzenei für dieſe Frauen und Kinder per Kompagnie, einen Thaler monatlich aus den Kompagnieunkoſten erhalten ſollen. Höchſtdieſelben tragen dem Ober-Kriegeskollegio auf, dieſe Verfügung allen Behörden, die ſie angeht, bekannt zu machen.

Königsberg, den 12ten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

(No. 49.) Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadierbataillons, Infanterie- und Kavallerieregiments; auch wie viel die Truppen an Vorſpann erhalten ſollen, wenn ſie ohne Feld-Etat marſchiren müſſen. Vom 26ſten September 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen bei der neuen Formation Höchſtdero Armee und mit nothwendiger Rückſicht auf die bereits von allen Heeren wegen des Gepäckes getroffenen Einſchränkungen bei einem künftigen Feld-Etat ſowohl für die Infanterie als Kavallerie hiermit folgendes feſtſetzen:

§. 1. Die denen verſchiedenen Offiziergraden bei einem entſtehenden Marſch zu gebenden Portionen, Knechte und Pferde, nebſt den darauf bewilligten Rationen, zeigen die Anlagen A. B. und C. A. B. C.

§. 2. Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die Subalternoffiziere der Infanterie künftig auf den Märſchen einen kleinen ledernen Torniſter tragen können, um die ihnen unentbehrlichſten Sachen fortzubringen, und erwarten Allerhöchſtdieſelben von dem Dienſteifer ſämmtlicher Offiziere, daß ſie jederzeit durch ihr freiwillig gegebenes Beiſpiel den Soldaten zur willigen Erfüllung ſeiner Obliegenheiten auf den Märſchen ermuntern, und ſo in dem rühmlichen Gefühl der dadurch erfüllten Pflicht einen reichlichen Erſatz der hin und wieder etwa vorkommenden größern Beſchwerden finden werden.

§. 3. Zu Fortbringung der dem Offizier unumgänglich nöthigen Wäſche und Kleidungsſtücke, erhalten dieſelben per Bataillon einen vierſpännigen Wagen, auf welchem ein jeder Offizier, ohne Unterſchied des Ranges, einen 60 Pfund ſchweren Mantelſack legen kann. Die Beilage D. und E. zeigt, wie die Offiziere eines Infanterieregiments, das einen Grenadiermajor, und des Regiments, welches den Grenadieradjutanten hat, ſowohl in den Bataillons als bei den Kompagnien angeſetzt ſind. D. E.

§. 4. Der Adjutant des Regiments oder Bataillons kann außer ſeinem Mantelſack noch eine Schreibetaſche, 30 bis 40 Pfund ſchwer, und jeder Feldwebel ein Pack, 20 Pfund ſchwer, mit den Liſten und Parolebüchern auf dieſen Equipagewagen legen.

§. 5. Der Kommandeur des Regiments oder Bataillons hat darauf zu ſehen, daß dieſe Vorſchriften genau befolgt und von keinem Individuo, es ſey welches es wolle, überſchritten werden.

§. 6. Es wird daher bei einem entſtehenden Marſch per Bataillon ein Kapitain und Lieutenant kommandirt, welche das mitzunehmende Gepäck revidiren und beſtimmen; auch muß dieſe Maaßregel, ſo oft es der Kommandeur des Regiments oder Bataillons für nöthig findet, im Laufe des Feldzuges wiederholt werden.

§. 7. Außerdem erhält jede Kompagnie Infanterie noch ein beſonderes Packpferd, deſſen zu tragende Laſt auf höchſtens 200 Pfund beſtimmt wird, und gehören hierzu:

1) ein einfaches Kochgeſchirr für ſämmtliche Offiziere der Kompagnie zu ihrer gemeinſchaftlichen Menage.
2) Wenn die Kompagnie allein detaſchirt iſt, die etwa vorräthige Löhnung.
3) Die nun noch bis zu dem vorgeſchriebenen Gewicht übrigbleibenden Pfunde werden unter den Premier- und die Sekondelieutenants der Kompagnie, excl. des Adjutanten und Regimentsquartiermeiſters, gleich vertheilt, und können die Offiziere hierauf ihre Mäntel ꝛc., wenn ſolche nicht das Gewicht ihres Antheils überſchreiten, fortbringen.

§. 8. Der Kapitain hat aber ſtrenge darauf zu ſehen, daß bei dieſer Vertheilung durchaus keine Ungleichheit ſtatt findet, auch das Pferd nicht überlaſtet und ruinirt werde.

§. 9. Sämmtliche Subalternoffiziere, ſowohl der Infanterie als Kavallerie, behalten auch während des Feld-Etats den ihnen unter den vorgeſchriebenen Modalitäten bewilligten Gemeinen zur Aufwartung; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe bei allen Märſchen und Gefechten, an denen die ganze Kompagnie oder Eskadron Theil nimmt, in Reih und Glied ſeyn, oder bei den beſondern Detaſchements des Offiziers mit eingetheilt werden müſſen.

§. 10. Ein jedes Bataillon bekömmt einen vierſpännigen Wagen zu den nöthigen Gemeinen-Montirungsſtücken, an welchem alle Kompagnien des Bataillons gleichen Antheil haben, und werden hier ungefähr per Kompagnie

30 Paar Schuhe,
10 Montirungen,
die Decken für die Kranken und der nöthige Schuſter- und Schneider-Apparat,

gerechnet, da der einer Kompagnie zu bewilligende Antheil unter keiner Bedingung mehr als 400 Pfund betragen muß.

§. 11. Das Gewicht der auf dieſen Wagen zu packenden Sachen, nebſt der gleichmäßigen Vertheilung an die Kompagnien, wird durch die im §. 6. erwähnte Kommiſſion ebenfalls ausgemittelt und revidirt.

§. 12. Ein Infanterieregiment erhält einen vierſpännigen Geldwagen, auf welchem auch der Büchſenſchmidt und Schäfter ihr Handwerkszeug legen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſowohl die mitzunehmende Geld= als auch die Handwerkskaſten ſo leicht als möglich ſeyn müſſen, um den Wagen nicht unnütz zu belaſten.

§. 13. Bei dem Grenadier= und Leichten=Bataillon, desgleichen auch bei dem zweiten Bataillon, muß der Büchſenſchmidt ſein Handwerkszeug auf den Offizier=Equipage=Wagen legen, ſo wie auch die Bataillonskaſſe auf dem Equipage= oder Montirungswagen mit fortgebracht wird.

§. 14. Zur Medizin wird für ein Regiment ein zweiſpänniger Wagen gut gethan; die Bataillonschirurgen erhalten zu Fortbringung der bei dem Bataillon nöthigen Medizin außer ihrem Reitpferde noch ein Packpferd.

§. 15. Alle dieſe einem Bataillon beſtimmten Wagen ſtehen bei der erſten Kompagnie und hat der Kommandeur derſelben ſo lange die Aufſicht auf die Konſervation der Pferde, bis etwa für alle Fahrzeuge der ganzen Brigade künftig eine andere Einrichtung getroffen werden wird.

§. 16. Zur ſpeziellern Aufſicht kommandirt jedes Bataillon einen Unteroffizier bei den Wagen, und einen Gefreiten bei den Packpferden, welche die Knechte zur Wartung der Pferde anhalten und auch ſowohl in den Quartieren als auf den Märſchen für die Konſervation und Sicherheit der Wagen möglichſt Sorge tragen. Der Unteroffizier ſowohl als der Gefreite werden alle Monate abgewechſelt.

§. 17. Daß ſämmtliche Fahrzeuge und Packpferde ſowohl in Hinſicht ihrer Beſtimmung als Bepackung nur allein zu dem vorgeſchriebenen Zweck gebraucht werden, hierauf haben alle Staabsoffiziere genau zu halten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei unerwartet eintretenden Fällen, alle Wagen und Pferde nach dem Ermeſſen des kommandirenden Offiziers zur Erreichung eines wichtigen Dienſtzwecks ohne Rückſicht benutzt werden können.

§. 18. Ein Bataillon bekömmt einen vierſpännigen Patronenwagen, welche aber bei der Batterie der Brigade immer zuſammen bleiben und nur bei beſondern Detaſchirungen dem Bataillon mitgegeben oder im Lauf des Gefechts nachgeſchickt werden.

§. 19. Jedes Bataillon kommandirt zu ſeinem Patronenwagen einen Gefreiten, und das Grenadierbataillon einen Unteroffizier, der ſämmtliche

Wagen der Brigade unter Befehl des Batteriekommandeurs in Aufſicht hat und ſolche nach den eintretenden Umſtänden detaſchirt.

§. 20. Bei einem Kavallerieregiment, es ſey von 8 oder 4 Eskadronen, zeigen die Beilagen F. G., wieviel, ſowohl auf jeden Offiziergrad als auch die zum Unterſtaabe gehörigen Perſonen an Reitpferde, Knechte, Rationen und Portionen künftig gut gethan werden. F. und G.

§. 21. Ein jedes Kavallerieregiment erhält einen zweiſpännigen Geldwagen, auf dem auch der Adjutant und die Wachtmeiſter nach den bei der Infanterie bereits darüber im §. 4. gegebenen Beſtimmungen ihre Liſtenſachen mit fortbringen können.

§. 22. Nächſtdem wird für ein Kavallerieregiment ein zweiſpänniger Medizinwagen gut gethan, auf dem der Sattler und Büchſenſchmidt ſein Handwerkszeug mit fortbringen muß.

§. 23. Eine jede Eskadron erhält zwei Packpferde zu Fortbringung der nöthigen Montirungsſtücke, Krankendecken, Fahnenſchmiede-Geräthſchaften und etwaniger vorräthigen Löhnung.

§. 24. Ein Kavallerieregiment kommandirt einen Unteroffizier und einen Karabinier zu den Wagen- und Packpferden, mit denen es übrigens eben ſo gehalten wird, wie dies bereits §. 15. und 16. in Hinſicht der Infanterie beſtimmt iſt.

§. 25. Die Offiziere der Kavallerie erhalten keinen Equipage-Wagen, ſondern bringen ihren Mantelſack auf dem zweiten Reitpferde fort, welches ihr Knecht reitet, der in einer umhängenden Taſche ſeine eigene Sachen trägt.

§. 26. Sämmtliche Wagen und Packpferde werden nach der Beſtimmung des kommandirenden Offiziers jedesmal vor oder hinter der marſchierenden Kolonne eingetheilt, und müſſen nie zwiſchen den Truppen oder nach ihrem Belieben gar allein fahren.

§. 27. Der Regiments-Quartiermeiſter oder ein dazu kommandirter Offizier führt auf dem Marſch ſämmtliche Wagen und Pferde des Regiments. Er iſt für ihr Zuſammenbleiben verantwortlich und ihm ſtehen daher ſowohl nach dem Art. 4. der neuen Kriegesartikel, als auch nach den ältern in der Hinſicht beſonders gegebenen Verordnungen, alle Mittel zu Gebote, um die etwanig widerſpenſtigen Knechte auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, und muß dieſes den Knechten bei ihrer Annahme deutlich bekannt gemacht werden.

§. 28. Die im §. 16. und 24. beſtimmten Unteroffiziere, Gefreiten und Karabiniers ſtehen auf dem Marſch auch unter dem Befehl des Regiments-Quartiermeiſters oder kommandirten Offiziers und muß außer dieſen Niemand von dem Regiment zur Bagage zugetheilt werden, da die nach den jedesmaligen Umſtänden nöthige Bedeckung durch den kommandirenden Offizier beſtimmt werden wird.

§. 29. Wird eine Kompagnie allein und ſo weit von dem Bataillon detaſchirt, daß ſie nicht an dem daſelbſt befindlichen Equipage-Wagen Theil nehmen kann, ſo erhält dieſelbe einen vierſpännigen Vorſpannwagen, und iſt ſonſt unter keiner Bedingung mehr zu fordern berechtigt.

§. 30. Es läßt ſich mit Gewißheit erwarten, daß jeder Offizier, wenn er den Umfang ſeiner Pflichten kennt, es als eine Ehrenſache anſehen wird, dieſe gegebenen Vorſchriften in keiner Hinſicht zu überſchreiten, daher dürfte es dann auch nur einzelne Individuen geben, die aus einer für den Soldaten unpaſſenden Liebe zur Bequemlichkeit ihr Gepäck zu vermehren ſuchten, und ſich ſo die darauf unausbleiblich folgenden Strafen ſelbſt zuziehen würden, da unter keinem Vorwande ein größeres Gepäck bei der Armee geduldet werden wird.

§. 31. Die Brigadiers müſſen daher das Gepäck ihrer Brigaden öfters unerwartet revidiren, und alle Monate von dem Zuſtande deſſelben dem Diviſionsgeneral Bericht abſtatten. Findet der Brigadier bei ſolchen Reviſionen muthwillige Uebertreter der gegebenen Vorſchriften, ſo ſind ſolche ohne Anſehen der Perſon ſogleich zu arretiren und durch ein Kriegesrecht wegen ihres Ungehorſams auf das ſtrengſte zu beſtrafen.

§. 32. Wenn im Laufe des Feldzuges der Eintritt ſchlechter Jahreszeit, oder die Eigenthümlichkeiten des Kriegsſchauplatzes eine augenblickliche Abänderung der Beſpannung oder Vertheilung des Gepäckes erfordern ſollten, ſo müſſen die Regimenter ſolche nicht nach eigener Willkühr vornehmen, ſondern jedesmal vorher bei dem kommandirenden General anfragen, der darüber im Allgemeinen das Erforderliche beſtimmen wird.

§. 33. Eine beſtimmte Anzahl Krankenwagen kann den Regimentern nie bewilliget werden, ſondern ſelbige können nur die wirklich benöthigte Anzahl auf ein von dem Regiments- oder Bataillonschirurgus ausgeſtelltes Atteſt, welches der Regiments- oder Bataillonskommandeur beſcheinigt, von den Behörden fordern. Der Staabsoffizier und Chirurgus haften für die Richtigkeit ihrer Angabe, und kann auf dieſe Krankenwagen durchaus kein Gepäck, es habe Namen wie es wolle, geladen werden.

§. 34. Um eine allgemeine Norm anzugeben, ſo werden auf einen vierſpännigen Wagen Sechs bedeutende Kranke gerechnet, und kann dieſe beſtimmte Zahl, wie es ſich von ſelbſt verſteht, bei minder gefährlichen Kranken, noch nach der Beſchaffenheit des Fuhrwerks geſteigert werden. Kömmt ein Offizier in die unangenehme Lage, durch eine zugeſtoßene Krankheit nicht mit marſchieren zu können, ſo iſt es natürlich, daß auf ſein Fortkommen nach Maaßgabe der Beſchaffenheit der Provinz, in welcher man ſich gerade befindet, beſonders berückſichtiget werden muß.

§. 35. Sämmtliche Krankenwagen bleiben unter der Aufſicht des Regiments- oder Bataillonschirurgus, und ſind Mißbräuche, welche hier wider

Vermuthen eintreten ſollten, ganz, ſo wie es im §. 31. erwähnt iſt, zu kontrolliren und zu beſtrafen.

§. 36. Wenn ein Infanterieregiment ohne den Feldetat marſchirt, ſo erhält es für deſſen etatsmäßige Wagen die benöthigte Vorlegepferde; für das fehlende Packpferd wird jeder Kompagnie ein zweiſpänniger Vorſpannwagen gut gethan.

§. 37. Bei einem Grenadier= oder Leichten=Bataillon wird annoch ein zweiſpänniger Vorſpannwagen zu Fortbringung der Medizin und etwanig vorräthigen Geldverpflegung gegeben.

§. 38. Die nach dem Feld=Etat einem Infanterieregiment ausgeworfenen Reitpferde werden demſelben von Station zu Station unentgeldlich gegeben.

§. 39. Marſchirt ein Kavallerieregiment ohne Feld=Etat, ſo bekömmt es ebenfalls die für ſeinen etatsmäßigen Wagen nöthigen Vorlegepferde, und anſtatt der beiden Packpferde per Eskadron einen vierſpännigen Vorſpannwagen, aber keine Reitpferde. Die Beilage H. zeigt, wie viel, ſowohl der Infanterie als Kavallerie an Vorlegepferden und Reitpferden bei einem Marſche ohne Feld=Etat zu bewilligen iſt. H.

§. 40. Es können aber außer dieſen in den §§. 36. 37. 38. und 39. gegebenen Bewilligungen, nicht allein die Regimenter nichts mehreres an Fahrzeugen fordern, ſondern ſämmtliche Wagen müſſen auch unter keiner Bedingung ſchwerer belaſtet werden, als dies in den §§. 3. 4. 7. 10. 12. 13. 14. 21. 22. und 23. genau vorgeſchrieben iſt.

§. 41. Die §. 6. feſtgeſetzte Kommiſſion, als auch die §§. 5. 8. 17. 25. 26. 27. 28. 30. und 31. gegebenen Vorſchriften, finden bei einem Marſch mit Vorſpann ihre volle Anwendung, und müſſen daher auf das pünklichſte befolgt werden.

§. 42. Wenn nun auch die gegenwärtige Art des Kriegführens und das daraus folgende Verpflegungsſyſtem die hier beſtimmte Einſchränkung des Gepäckes in jeder Hinſicht nothwendig macht, ſo wollen Seine Majeſtät dagegen zum Erſatz für den beſchwerlicheren Dienſt im Felde die in der Beilage J. ausgeworfenen Zulagen bei einem entſtehenden Feld=Etat Höchſtdero Korps Offiziers in der feſten Ueberzeugung bewilligen, daß daſſelbe nun auch ſeinerſeits alle Kräfte aufbieten werde, um in vorkommenden Fällen durch Muth und Dienſttreue ihrem hohen Berufe vollkommen zu genügen. J.

Königsberg, den 26ſten September 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

A. Feld=

A.

Feld-Etat

eines Grenadier-Bataillons in Hinſicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Staabs-Offizier	2	4	3
3	Kapitains à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	3	6	6
1	Staabs-Kapitain	1	1	2
3	Premier-Lieutenants à 1 Portion	—	—	3
1	Adjutant	1	2	2
11	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	11
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Compagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere	4	4	4
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Patronen-Wagen	1	4	1
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen mit Montirungsſtücken	1	4	1
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen zur Offizier-Equipage	1	4	1
60	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	60
17	Spielleute	—	—	17
680	Gemeine	—	—	680
3	Compagnie-Chirurgen	—	—	3
1	Büchſenmacher	—	—	1
	Summa	15	31	797

B.

Feld-Etat

eines Regiments, welches den Grenadier-Major hat, in Hinſicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	2	6	4
3	Staabs-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	6	12	9
8	Kapitains . . à 1 — 2 — 2 —	8	16	16
4	Staabs-Kapts. à 1 — 1 — 2 —	4	4	8
8	Prem. Lieuts. . à = — = — 1 —	—	—	8
3	Adjutanten . . à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1	Offizier als Regiments-Quartiermeiſter	1	1	2
36	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Kompagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere ...	12	12	12
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Patronen-Wagen	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen mit Montirungsſtücken	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen zur Offizier-Equipage	3	12	3
	Per Regiment 1 vierſpänniger Geldwagen	1	4	1
	Per Regiment 1 zweiſpänniger Medizinwagen	1	2	1
180	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49	Spielleute	—	—	49
2040	Gemeine	—	—	2040
11	Kompagnie-Chirurgen	—	—	11
3	Büchſenſchmiede	—	—	3
	Summa...	49	102	2399

C. Feld-

C.

Feld-Etat

eines Regiments, welches den Grenadier-Major nicht hat, in Hinſicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	2	6	4
4	Staabs-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	8	16	12
7	Kapitains . . à 1 — 2 — 2 —	7	14	14
5	Staabs-Kapts. à 1 — 1 — 2 —	5	5	10
7	Prem. Lieuts. . à ‑ — ‑ — 1 —	—	—	7
3	Adjutanten . . à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1	Offizier als Regiments-Quartiermeiſter	1	1	2
36	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Kompagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere	12	12	12
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Patronenwagen	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen mit Montirungsſtücken	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierſpänniger Wagen zur Offizier-Equipage	3	12	3
	Per Regiment 1 vierſpänniger Geldwagen	1	4	1
	Per Regiment 1 zweiſpänniger Medizinwagen	1	2	1
180	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49	Spielleute	—	—	49
2040	Gemeine	—	—	2040
11	Kompagnie-Chirurgen	—	—	11
3	Büchſenmacher	—	—	3
	Summa	51	105	2401

D. Ta-

D.

Tableau,

wie die Officiere im Felde bei einem Regiment, welches den Grenadier-Major hat, angeſtellt ſind.

		Kommandeur.	Staabs-Officier.	Kompagnie-Chef.	Staabs-Kapitain.	Premier-Lieutenant.	Adjutant.	Regiments-Quartierm.	Sekonde-Lieutenant.		
	1ſte Gren. Komp.	—	I	—	I	—	—	—	3	1 Staabs-Offic. 1 Komp. Chef. 1 Staabs-Kapit. 1 Prem. Lieut. 6 Sekonde-Lieut.	10 Offic.
	2te — —	—	—	I	—	I	—	—	3		
1ſtes Bataillon.	1ſte Kompagnie	I	—	—	I	—	I	I	3	1 Kommand. 1 Staabs-Offic. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 1 Regim. Qu. M. 11 Sekonde-Lieut.	21 —
	2te — —	—	—	I	—	I	—	—	3		
	3te — —	—	—	I	—	I	—	—	2		
	4te — —	—	I	—	I	—	—	—	3		
2tes Bataillon.	1ſte — —	—	I	—	I	—	I	—	3	1 Staabs-Offic. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 10 Sekonde-Lieut.	19 —
	2te — —	—	—	I	—	I	—	—	2		
	3te — —	—	—	I	—	I	—	—	2		
	4te — —	—	—	I	—	I	—	—	3		
Leichtes Bataill.	1ſte — —	—	I	—	I	—	I	—	4	1 Staabs-Offic. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 15 Sekonde-Lieut.	24 —
	2te — —	—	—	I	—	I	—	—	4		
	3te — —	—	—	I	—	I	—	—	3		
	4te — —	—	—	I	—	I	—	—	4		
		I	4	9	5	9	3	I	42		

Die fünf Officiere, die im Friedens-Etat mehr ſind, als im Feld-Etat, werden bei entſtehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Erſatz-Bataillons angewendet.

E.

Tableau,

wie die Officiere im Felde bei einem Regiment, welches nicht den Grenadier-Major hat, angeſtellt ſind.

		Kommandeur.	Staabs-Officier.	Kapitain.	Staabs-Kapitain.	Premier-Lieutenant.	Adjutant.	Regiments-Quartierm.	Sekonde-Lieutenant.		
	1ſte Gren. Komp.	—	—	1	—	1	—	—	2	2 Kapitains. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 5 Sekonde-Lieut.	10 Offic.
	2te — —	—	—	1	—	1	1	—	3		
1ſtes Bataillon.	1ſte Kompagnie	1	—	—	1	—	1	1	3	1 Kommand. 1 Staabs-Offic. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 1 Regim. Qu. M. 11 Sekonde-Lieut.	21 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	1	—	1	—	—	—	3		
2tes Bataillon.	1ſte — —	—	1	—	1	—	1	—	3	2 Staabs-Offic. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 10 Sekonde-Lieut.	19 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	1	—	1	—	—	—	3		
Leichtes Bataill.	1ſte — —	—	1	—	1	—	1	—	4	1 Staabs-Offic. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 15 Sekonde-Lieut.	24 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	4te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
		1	4	9	5	9	4	1	41		

Die fünf Officiere, die im Friedens-Etat mehr ſind, als im Feld-Etat, werden bei entſtehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Erſatz-Bataillons angewendet.

F. Feld-

F.

Feld-Etat

eines Kavallerie-Regiments von 8 Eskadrons, in Hinſicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	3	7	5
2	Staabs-Offiziere . à 2 Kn. 5 Rat. 4 Port.	4	10	8
5	Wirkliche Rittmeiſter à 2 — 4 — 3 —	10	20	15
3	Staabs-Rittmeiſter à 1 — 3 — 2 —	3	9	6
5	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	5	10	10
1	Adjutant	1	3	2
1	Offizier als Regiments-Quartiermeiſter	1	2	2
32	Sekonde-Lieutenants à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	32	64	64
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
	Per Eskadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsſtücke, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebſt den Schmiedegeräthſchaften	8	16	8
	Per Regiment 1 zweiſpänniger Geldwagen	1	2	1
	= = 1 zweiſpänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Büchſenſchmidtgeräthſchaften	1	2	1
8	Chirurgen à 1 Pferd	—	8	8
8	Fahnenſchmiede	—	8	8
1	Sattler	—	1	1
1	Büchſenmacher	—	1	1
120	Unteroffiziere	—	120	120
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
24	Trompeter	—	24	24
1056	Gemeine	—	1056	1056
	Summa . . .	70	1365	1343

G.

Feld-Etat

eines Kavallerie-Regiments von 4 Eſkadrons, in Hinſicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	3	7	5
1	Staabs-Offizier	2	5	4
2	Wirkliche Rittmeiſter à 2 Kn. 4 Rat. 3 Port.	4	8	6
2	Staabs-Rittmeiſter à 1 — 3 — 2 —	2	6	4
2	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	2	4	4
1	Adjutant	1	3	2
1	Offizier als Regiments-Quartiermeiſter	1	2	2
16	Sekonde-Lieutenants à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	16	32	32
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
	Per Eſkadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsſtücke, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebſt den Schmiedegeräthſchaften	4	8	4
	Per Regiment 1 zweiſpänniger Geldwagen	1	2	1
	„ „ 1 zweiſpänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Büchſenſchmidtgeräthſchaften	1	2	1
4	Chirurgen à 1 Pferd	—	4	4
4	Fahnenſchmiede	—	4	4
1	Sattler	—	1	1
1	Büchſenmacher	—	1	1
60	Unteroffiziere	—	60	60
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
12	Trompeter	—	12	12
528	Gemeine	—	528	528
	Summa	38	691	678

H.

Nachweiſung

wieviel ſowohl einem Grenadierbataillon, als auch einem Infanterie- oder Kavallerieregiment, bei einem Marſch ohne Feld-Etat, an Vorlegepferden, Vorſpannwagen und Reitpferden gegeben werden ſoll.

1) Ein Grenadierbataillon bekömmt:

a) Vorlegepferde für den Offizier-Equipage- und den Gemeinen-Montirungswagen;

b) per Kompagnie einen zweiſpännigen Vorſpannwagen zum Erſatz des Packpferdes;

c) einen zweiſpännigen Vorſpannwagen zu Fortbringung der Medizin und Löhnung;

d) vier Reitpferde für die Kapitains.

2) Ein Infanterieregiment bekömmt:

a) Vorlegepferde für den Geld- und Medizinwagen;

b) Vorlegepferde für die drei Offizier- und 3 Gemeinen-Montirungswagen;

c) per Kompagnie einen zweiſpännigen Vorſpannwagen zum Erſatz des Packpferdes;

d) für zwölf Kapitains, den Regimentsquartiermeiſter und den Regimentschirurgus, jedem ein Reitpferd.

NB. Marſchirt das leichte oder zweite Bataillon ſeparirt von dem erſten Bataillon, ſo erhält daſſelbe auch den dem Grenadierbataillon bewilligten zweiſpännigen Wagen zu Fortbringung der Medizin.

Muß ein Bataillon auf beſondern Befehl ſeinen Patronenwagen mitnehmen, ſo erhält es auf denſelben, wie natürlich, die Vorlegepferde.

3) Ein Kavallerieregiment von acht oder vier Eskadrons bekömmt:

a) Vorlegepferde für den Medizin- und Geldwagen;

b) per Eskadron einen vierſpännigen Vorſpannwagen zum Erſatz der beiden Packpferde.

NB. Die Krankenwagen werden nach den §§. 33. und 34. beſonders nach dem jedesmaligen wirklichen Bedarf gefordert, und haften die Regimentskommandeure und Regimentschirurgen, oder der Bataillonskommandeur und Bataillonschirurgus, für jeden zu viel geforderten Wagen.

J. Feld-

I.

Feld-Etat
für die Infanterie und Kavallerie.

	Gehalt.				Knechte.	Rat.	Port.
	monatlich		jährlich				
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.			
Ein Kommandeur eines Regiments.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . 208 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — - —	233	8	2800	—	2	6	4
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . 216 Rthlr. 16 Gr.							
Feldzulage . 25 — - —	241	16	2900	—	3	7	5
Ein Staabs-Officier.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . . 150 Rthlr. - —							
Feldzulage . . . 25 — - —	175	—	2100	—	2	4	3
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . . 158 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — - —	183	8	2200	—	2	5	4
Ein Kapitain als Kompagnie-Chef.							
an Gehalt . . 100 Rthlr. - —							
Feldzulage . . 25 — - —	125	—	1500	—	1	2	2
Ein Rittmeiſter als Eskadron-Chef.							
an Gehalt . . 108 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — - —	133	8	1600	—	2	4	3
Ein Staabs-Kapitain.							
an Gehalt . . 30 Rthlr. - —							
Feldzulage . . 8 — - —	38	—	456	—	1	1	2
Ein Staabs-Rittmeiſter.							
an Gehalt . . 40 Rthlr. - —							
Feldzulage . . 6 — - —	46	—	552	—	1	3	2
Ein Premier-Lieutenant.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . 25 Rthlr. - —							
Feldzulage . . 8 — - —	33	—	396	—	—	—	1

b) von

	Gehalt				Knechte.	Rat.	Port.
	monatlich Rthlr.	gr.	jährlich Rthlr.	gr.			
b. von der Kavallerie: an Gehalt ... 30 Rthlr. = — Feldzulage ... 6 — = —	36	—	432	—	1	2	2
Ein Sekonde-Lieutenant. a. von der Infanterie: an Gehalt ... 17 Rthlr. = — Feldzulage ... 8 — = —	25	—	300	—	—	—	1
b. von der Kavallerie: an Gehalt ... 20 Rthlr. = — Feldzulage ... 6 — = —	26	—	312	—	1	2	2
Ein Adjutant. a. von der Infanterie: an Gehalt ... 23 Rthlr. = — Feldzulage ... 8 — = —	31	—	372	—	1	2	2
b. von der Kavallerie: an Gehalt ... 26 Rthlr. = — Feldzulage ... 6 — = —	32	—	384	—	1	3	2
Ein Offizier als Regts. Quartiermſtr. a. von der Infanterie: an Gehalt ... 30 Rthlr. = — Feldzulage ... 8 — = —	38	—	456	—	1	1	2
b. von der Kavallerie: an Gehalt ... 33 Rthlr. = — Feldzulage ... 6 — = —	39	—	468	—	1	2	2
Ein Regiments-Chirurgus. a. von der Infanterie: an Gehalt ... 40 Rthlr. = — Feldzulage ... 8 — = —	48	—	576	—	1	1	2
b. von der Kavallerie: an Gehalt ... 50 Rthlr. = — Feldzulage ... 6 — = —	56	—	672	—	1	1	2
Ein Bataillons-Chirurgus	20	—	240	—	1	2	2

(No. 50.) Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74., in Rückſicht der aus der Reduktion der Scheidemünze entſtehenden Differenzien. Vom 27ſten September 1808.

Es ſind bei der in jeder Provinz des Preußiſchen Staats durch ein beſonderes Publikandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze, über den Sinn und die Anwendung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die, in Scheidemünze zu leiſtenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jedem Publikando beſtimmten, oder ſonſt auf den Tag des Publikandi anzunehmenden Reduktionstermin, kontrahirt worden, Zweifel entſtanden. Um dieſen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Geſetzkommiſſion hiemit verordnet:

§. 1. Alle Zahlungen aus Geſchäften vor der Münzreduktion, welche nach den Geſetzen oder den beſonderen Verabredungen der Partheien in Scheidemünze geſchehen ſollen, ſind in derſelben, nach dem durch die Reduktion heruntergeſetzten Werthe zu leiſten. Wer alſo z. B. vor der Reduktion „100 Rthlr.“ in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groſchen, geborgt hat, muß „100 Rthlr.“ in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groſchen, zurückzahlen.

§. 2. Da aber hiebei vorausgeſetzt wird, daß zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit, der koursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Kourant in keiner ſo erheblichen Differenz geſtanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat; welches jedoch geſchieht, ſo bald das Agio Zehn vom Hundert beträgt: ſo muß dem Schuldner eine ſolche oder höhere Differenz dergeſtalt zu ſtatten kommen, daß nur in dieſem Falle der koursmäßige Werth der Scheidemünze, wie ſolcher zur Zeit der entſtandenen Verbindlichkeit beſchaffen war, völlig vergütet wird. Wer alſo 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da ſie koursmäßig 20 Prozent verlor, iſt 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen ſchuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Kours kein weitläuftiger Streit entſtehe: ſo ſoll in der Chur- und Neumark der Kours von Berlin, in Pommern der Kours von Stettin, in Weſtpreußen der Kours von Elbing, in Oſtpreußen der Kours von Königsberg, und in Schleſien der Kours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar iſt überall der Durchſchnitt der Kourſe von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3. Für bereits, ohne Vorbehalt, abgemachte Geſchäfte darf aus der gegenwärtigen Deklaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden.

Gegeben Königsberg, den 27ſten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

C.O. v 4 Aug. 1834

(No. 51.) Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebſtähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen. Vom 28ſten September 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wiſſen:

Die überhand genommenen Pferdediebſtähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Geſetz erlaſſen und durch den Druck publizirt wird.

I. Vorbeugungsmittel
1) in Anſehung des Verkäufers.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und ſich nicht als Eigenthümer, oder ſonſt zum Verkauf deſſelben befugt, durch ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit (§. 12.), ausweiſen kann, wird, ſofern er nicht als angeſeſſen und ſicher bekannt, auch unverdächtig iſt, ohne Unterſchied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde feſtgehalten, und über dieſen Verdacht eines unrechtmäßigen Beſitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts, zur Unterſuchung gezogen.

Kann er ſich ſofort, oder im Fortgang der Unterſuchung von dieſem Verdacht reinigen, ſo muß er, ſobald dies geſchehen iſt, ohne förmliches Urthel, mit einem Atteſt des Richters, daß er ſich über den rechtmäßigen Beſitz des Pferdes ausgewieſen habe, entlaſſen werden, und die Fütterungs- ſo wie ſeine Unterhaltskoſten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweiſen, wie er rechtmäßigerweiſe zum Beſitz des Pferdes gelangt ſey, ſo wird er als Pferdedieb angeſehen, und nach dem §. 18. dieſer Verordnung beſtraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Unterſuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Beſitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreiſe Nachricht zu geben iſt, ſich kein Eigenthümer gemeldet hat, meiſtbietend verkauft, das dafür gelöſete Geld nach Abzug der Auktionskoſten ad depositum genommen, und der Fall dem Publiko durch einmalige Inſertion in die öffentlichen Blätter der Provinz, bekannt gemacht. Findet ſich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionsloosung, ſo iſt ſelbige, nach Abzug der Inſertions- und der etwanigen Depoſitalkoſten der Gerichtsherrſchaft, nach Vorſchrift des §. 118. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2. Wer außerdem, daß er angeſeſſen iſt, als ſicher und unverdächtig anzuſehen, ſo wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Atteſt, für verdächtig zu halten ſey, wird dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgeſtellt.

2) in Anſehung des Kaufs:
a) Kauf von einem Unbekannten.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein ſolches Atteſt kauft, wird, ohne weitere Unterſuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thaler, oder im Fall er dieſe nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißſtrafe belegt, das Pferd aber in Beſchlag genommen und nachgeforſcht, ob und wem es geſtohlen ſey. Läßt ſich kein Diebſtahl des Pferdes ausmitteln, ſo hat es bei dieſer Strafe ſein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskoſten, und wenn er ſelbſt das Futter hergegeben hat, ohne weitere Koſten, als die Erſtattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, zum Beiſpiel: Botenlohn ꝛc. zurückgegeben; findet ſich aber, daß es geſtohlen ſey, ſo hat der Käufer, außer dem Verluſt des Pferdes, welches dem Beſtohlenen ſofort zu überliefern iſt, ſtatt der obengedachten Strafe von 5 Thaler oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thaler oder ſechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet ſich, daß der vorgebliche Käufer ſelbſt der Dieb des Pferdes oder wiſſentlicher Theilnehmer dieſes Pferdediebſtahls ſey, ſo wird er nach dem §. 18. dieſer Verordnung geſtraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umſtandes, ob das ohne obrigkeitliches Atteſt von einem Unbekannten angekaufte Pferd geſtohlen ſey, iſt es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreiſe, ſchriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Atteſt von einem Unbekannten gekauftes Pferd, deſſen Farbe und Geſchlecht in dieſem Schreiben angegeben werden muß, angehalten ſey, derjenige, dem ohnlängſt ein Pferd geſtohlen, ſich alſo binnen 14 Tagen melden, und ſein Eigenthum ausweiſen könne; indem nach Ablauf dieſer Friſt das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieſer, auch nach Verlauf der 14tägigen Friſt, dem rechtlichen Anſpruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebſtahl des Pferdes erſt nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgeſetzt bleibe, verſteht ſich von ſelbſt. Der Beſtohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebſtahl, unter genauer Bezeichnung des ihm geſtohlenen Pferdes, ſofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit ſolchergeſtalt dieſe Anzeige ſich mit der obgedachtermaaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebeſitzer begegne, und der Richter ſeines Wohnorts ihm dieſe einkommenden Nachrichten ſogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über dieſe Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn wenn die Kennzeichen des geſtohlenen Pferdes genau angegeben ſind und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinſtimmen, ſo dürfte in den meiſten Fällen der Beweis des Eigenthums des Beſtohlenen, für geführt zu achten ſeyn.

§. 5. Wer alſo von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demſelben vorgedachte Atteſt über ſeine Befugniß zum Verkauf, ſobald der Handel geſchloſſen iſt, an ſich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Beſitz des angekauften Pferdes nachgewieſen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, iſt es hinreichend, wenn der Beſitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß ſeiner Nachbarn oder anderer Ortseinwohner, nachweiſet, daß er dieſe Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falſchen Atteſt ſeines unbekannten Verkäufers finde, ſo ſoll er, wenn er ſich ſelbſt die Prüfung des Atteſtes nicht zutraut, verpflichtet ſeyn, daſſelbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Beſitzer des Pferdes geſchloſſen wird, und wenn dieſe Obrigkeit blos Dorfſchulze iſt, der nächſten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreiſes, vorzulegen, und daſſelbe als vorgelegt bezeichnen zu laſſen. Iſt dieſe Vorſicht nicht beobachtet, ſo kann der Käufer eines Pferdes ſich mit einem nachher falſch befundenen Atteſt ſeines unbekannten Verkäufers nicht ſchützen, vielmehr treffen ihn auch in dieſem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

b) Von einem Bekannten.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorſichtsmaaßregeln nöthig, als daß er im Stande ſey, den Beweis: von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieſerhalb Nachfrage geſchiehet. Beſorgt er daher, daß ſein Verkäufer ihm in dieſem Fall nicht Rede ſtehen werde, ſo muß er ſich über den geſchloſſenen Handel eine ſchriftliche Beſcheinigung von ſeinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben laſſen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abſchließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes, dieſe Angabe als unrichtig beſtreitet, und der Käufer die ſeinige nicht beweiſen kann, angenommen wird, daß dieſer das Pferd von einem Unbekannten ohne Atteſt gekauft habe, daher denn auch in dieſem Falle die Vorſchriften des §. 3. eintreten.

Pferdeverkauf und Kauf durch Auktion.

§. 8. Werden Pferde durch Auktion verkauft, ſo muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Thaler Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes atteſtiren, daß daſſelbe in dieſer Auktion gekauft ſey. Er muß daher das Atteſt für jedes Pferd in Bereitſchaft halten, und nach erfolgtem Zuſchlag, Stand und Namen des Käufers, nach deſſen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer ſich dieſes Atteſt des Auktionators nicht ausſtellen laſſen, ſo muß er es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn die §. 3. gegebenen Vorſchriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Auf Pferdemärkten.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer oder ſonſt, z. B. durch den Auftrag ſeines Dienſtherrn, zum Verkauf befugt ſey, mitbringen, und ſolches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelaſſene Stand und Name des Käufers, der Angabe deſſelben gemäß, eingerückt worden, dem

Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein ſolches Atteſt für jedes ausgebotene Pferd, ſo wird er, wenn er nicht als angeſeſſen und ſicher bekannt iſt, und ſich nicht ſofort als unverdächtig ausweiſen kann, nach dem §. 1. dieſer Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieſes Atteſt, ſo treten gegen ihn die Vorſchriften des §. 3. ein.

§. 10. Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, iſt, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz beſonders darauf zu halten, daß dieſer Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf geſtohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

Erforderniſſe des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann.

§. 11. Ein obrigkeitliches Atteſt, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Beſitzer deſſelben nicht ſelbſt den Handel ſchließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte ſchicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach ſeinem Geſchlecht, ſeiner Farbe, ſeiner Größe, ſeines ungefähren Alters und der etwanigen beſondern Abzeichen deſſelben.
3) Ort und Tag der Ausſtellung, und
4) wie lange daſſelbe zum Verkauf des Pferdes gültig ſey.

Letzteres zu beſtimmen, wird dem Ermeſſen der Obrigkeit, die das Atteſt ausſtellt, überlaſſen, und nur als allgemeine Regel für den Ausſteller feſtgeſetzt, daß dieſe Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszuſetzen ſey.

Außer den obigen Erforderniſſen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Atteſt mit der eigenhändigen Unterſchrift des Ausſtellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtsſiegel, oder mit dem Gerichtsſiegel des Gutsbeſitzers verſehen ſeyn, wie das dieſer Verordnung angehängte Formular beſagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteſte des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zu ſeiner völligen Deckung, ein Atteſt von demſelben verlangt) und des Auktionators müſſen dieſelben Punkte enthalten; Nro. 4. fällt indeſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, hinweg.

Obrigkeiten, die das Atteſt zum beliebigen Verkauf ertheilen.

§. 12. Ein ſolches Atteſt empfängt, gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr., derjenige, welcher ſich als unverdächtiger Beſitzer des Pferdes, bei deſſen Verkauf an Jedermann ausweiſen will, auf ſein diesfälliges Anſuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizeidirektor, in kleineren vom Dirigenten des Magiſtrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrſchaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch ſollen zur Erleichterung des Geſchäfts die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet ſeyn, unter Beidrückung des Kirchenſiegels, ein ſolches Atteſt auszuſtellen, daher denn das Atteſt eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Atteſten, von welchen in dieſer Verordnung immer die Rede iſt, gleich geachtet wird.

Den Dorfſchulzen und ſogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorſtehern, Schöppen oder Dorfsgeſchwornen iſt dieſe Befugniß nicht beigelegt.

Pflichten der Atteſtausſteller.

§. 13. Da der Zweck dieſer Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein geſtohlenes Pferd ohne die dringendſte Beſorgniß ihrer Feſthaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Abſicht der geſetzgebenden Gewalt, den Landmann, ſo wie den Städter, vor dem eingeriſſenen großen Uebel aufs kräftigſte ſicher zu ſtellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteſte nicht gewiſſenhaft ausgeſtellt werden; ſo wird hierdurch dem Ausſteller eines obrigkeitlichen Atteſtes dieſer Zweck des Geſetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, ſtreng verpflichtet, bei dieſem Geſchäfte nicht leichtſinnig zu Werke zu gehen, ſondern ſich zuvor die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der, welcher das vorgeſchriebene Atteſt zum Verkauf eines Pferdes für ſich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Beſitzer des Pferdes ſey. Bei Leuten, die dem Ausſteller als rechtlich bekannt ſind, iſt keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Perſonen der Stadt-, Amts-, Dorfs- oder Kirchengemeine aber, das nachgeſuchte Atteſt nur alsdann zu ertheilen, wenn ſie entweder nachweiſen können, wie ſie zum Beſitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich verſichern, daß ſie ſchon drei Monate hindurch im Beſitz und freien Gebrauch deſſelben geweſen ſind. Das vernünftige Ermeſſen des Ausſtellers wird hiebei von ſelbſt den Mittelweg zu finden wiſſen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und ſonſtiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebſtahls ein ſolches Atteſt erſchleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über ſein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erſchwert werde.

Alle Atteſte in Blanko ſind ohne Unterſchied verboten, und wenn ein ſolches Atteſt dennoch ertheilet worden, es ſey von wem es ſey, ſo iſt der Ausſteller, wenn es zum Verkauf eines geſtohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebſtahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldſtrafe von Funfzig Thaler, wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldſtrafe von Fünf Thalern verfallen.

Atteſte für Pferde, die vom Auslande kommen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Poſt-, Extrapoſt-, Eſtaffetten- und Kourierpferde ausgenommen, fertigt das zuerſt berührte inländiſche Grenzzollamt ein Atteſt über dieſe Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes iſt er nicht eher berechtigt, als wenn er ſich, mit dieſem Atteſt des Grenzzollamts, bei der nächſten ſtädtiſchen Polizeibehörde gemeldet, ſich vor dieſer durch Päſſe oder ſonſtige glaubhafte Beſcheinigungen als unverdächtig ausgewieſen, und hierauf das §. 11. beſchriebene Atteſt gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr. erhalten hat. Verſäumt er dies, ſo wird, ſobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorſchrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Iſt der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, ſo muß er ſich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Atteſt bei ſeiner Ortsobrigkeit melden, und ſich über den im Auslande geſchloſſenen

gegen ihn verfahren. iger

Atteſte für Pferde, die über die Lan-

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze 3. auszuführen im Begriff ſtehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der

Atteſte für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff ſtehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Beſitzer ſich nicht durch das §. 14. erwähnte Atteſt des Grenzzollamts über die zuvor geſchehene Einbringung ausweiſen, oder er nicht ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Beſitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelaſſen, inſofern die Pferdeausfuhr erlaubt iſt. Sonſt aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorſchrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Perſonen, die ſich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe ſehen laſſen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten ſowohl als in deren Nachbarſchaft, die Dorfſchulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, ſo wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acciſeaufſehern ganz beſonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachſamkeit der Zweck dieſes heilſamen Geſetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber iſt jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig ſcheinenden Menſchen, der eins oder mehrere Pferde mit ſich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

Allgemeine Beſtimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

§. 16. Was in dieſer Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen beſtimmt worden, gilt, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch von Pferdetauſchen und vertauſchen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu ſtatten kömmt, wenn er eine Schenkung des in ſeinem Beſitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und dieſe nicht nachweiſen kann.

Allgemeine Aufmerkſamkeit der Orts-Polizeiobrigkeiten auf angekaufte oder eingetauſchte Pferde ihrer Einwohnerſchaft.

§. 17. Dieſen Vorſchriften gemäß, ſind die Ortsobrigkeiten, die Dorfſchulzen und Gemeindevorſteher, oder ſogenannten Dorfsgerichte, mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, von den Ortseingeſeſſenen, welche, nach der Publikation dieſer Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauſcht oder ſonſt auf andere Weiſe, als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem ſie das Pferd erhalten, oder daß ſie es, mit dem in dieſem Falle vorzulegenden Atteſt, käuflich oder durch Tauſch ꝛc. an ſich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieſer Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorſchrift des §. 3. zu verfahren.

II. Strafen:
1) Strafe des erſten Pferdediebſtahls.

§. 18. Der nach der Publikation dieſer Verordnung begangene Pferdediebſtahl, wird zum erſtenmal durch eine ſcharfe Züchtigung von 100 Peitſchenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Beſtimmung des Richters, beſtraft, und wenn der Thäter keinen beſtimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnſitz hat, als ein inländiſcher oder ausländiſcher Vagabonde, in die nächſte Korrektionsanſtalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegſchaffung über die Landesgrenze, nach den, den Korrektionsanſtalten ertheilten diesfälligen Vorſchriften, wenn er ein ausländiſcher Vagabonde iſt, gebracht. Iſt der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchſchaden, behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermeſſen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, ſo wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthauſe oder in der Feſtung, ſtatt der Züchtigung, beſtraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgeſtandener Strafe, nicht nachweiſen kann, in die nächſte Korrektionsanſtalt abgeliefert.

2) Strafe des zweiten Pferdediebſtahls.

§. 19. Wer ſchon einmal, nach der Beſtimmung dieſes Geſetzes, wegen Pferdediebſtahls beſtraft worden, hat, außer einer Züchtigung von 100 Peitſchenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthauſe oder in der Feſtung verwirkt, und ſeine Ablieferung in die nächſte Korrektionsanſtalt erfolgt, wenn er nach ausgeſtandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweiſen kann.

3) Strafe des dritten Pferdediebſtahls.

§. 20. Begehet er nach dieſer zweimaligen Beſtrafung einen dritten Pferdediebſtahl, ſo wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsarbeit belegt, und ſo lange detinirt, bis ſich ein beſtimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

Theilnehmer an Pferdediebſtählen.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebſtähle, werden nach den allgemeinen Grundſätzen des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 64. seq., mit Berückſichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaaßes, beſtraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Atteſt gekauft haben, und deren Strafe ſchon §. 3. beſtimmt iſt, zu verſtehen ſind.

§. 22. Wer von dem Diebſtahl eines Pferdes und wo daſſelbe ſich befindet, Kenntniß erhalten hat, und ſolches ſeiner Ortsobrigkeit nicht ſofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißſtrafe bis auf ſechs Wochen verwirkt.

§. 23.

III. Verfahren bei der Unterſuchung:
a) verdächtiger Ankäufe oder anderer Erwerbungen von Pferden.

§. 23. Das im §. 3. dieſer Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, deſſen unbekannter Verkäufer mit keinem vorſchriftsmäßigen Atteſt verſehen war, wird von der Polizeiobrigkeit des Orts, wo ein ſolcher Käufer entdeckt worden, ohne beſondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Dekret feſtgeſetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißſtrafe, ſo wird dieſe unverzüglich vollſtreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, ſo wird dieſe eingezogen, und an die Gerichtsherrſchaft, nach §. 576. No. 1. und 2. der Kriminalordnung, mithin zur Domainenkämmerei- oder reſp. Patrimonial-Gerichtskaſſe abgeliefert. Findet es ſich bei dieſer Unterſuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer ſelbſt der Dieb des Pferdes ſey, oder daß er an dem Diebſtahl dieſes Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, ſo wird er dem Gericht des Orts mit den Akten der Polizeiobrigkeit überliefert.

b) bei Pferdediebſtählen und deren Theilnahme.

§. 24. Die im §. 18. feſtgeſetzten Strafen des erſten Pferdediebſtahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfsgerichte, ohne Unterſchied ob demſelben ſonſt die Kriminaljurisdiktion zuſtehet oder nicht, nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inkulpat geſtändig oder vollſtändig überführt iſt, ſofort vollſtreckt.

Iſt alſo der Angeſchuldigte blos deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er ſich nicht zu legitimiren vermag (§. 1.), ſo muß er zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verſtattet, daſſelbe aber gleich nach der bei der Publikation des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle inſtruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht ſtatt, und wenn dabei keine neue Thatſachen auszumitteln ſind, ſo werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieſes Rechtsmittel provocirt, blos zum Protokoll regiſtrirt und Akta an den Richter der zweiten Inſtanz eingeſchickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebſtahl tritt das in der Kriminalordnung vorgeſchriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in dieſen Fällen den geordneten Kriminalgerichten überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltene, kann ſich von ſeiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchſten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Kaution gerichtlich niederlegt. In dieſem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlaſſen, die Unterſuchung aber, durch Requiſition ſeines Ortsgerichts, fortgeſetzt.

Schlüßlich werden einerſeits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Beſtohlenen, ſofern ſelbige zugleich Gerichtsherren ſind, ernſtlichſt an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebſtahls nicht ununterſucht und unbeſtraft zu laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt zur fiskaliſchen Unterſuchung und Strafe und, dem Befinden nach, (Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Kriminalunterſuchung gezogen werden ſollen; andererſeits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorgloſigkeit bei dem Austreiben derſelben (Verordnung vom 1ſten Mai 1803. §. 1. und 9.) gewarnt, indem ſie ſonſt ohne Nachſicht von der Polizeiobrigkeit des Orts beſtraft werden ſollen; weshalb denn auch bei jeder Unterſuchung eines Pferdediebſtahls darauf geachtet werden muß, ob der Beſtohlene oder ſeine Leute oder die Hirten, den Polizeigeſetzen zuwider gehandelt haben, damit ſolchen Falles, gleich nach der Vollſtreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Unterſuchung gegen den Uebertreter des Polizeigeſetzes verhängt werden kann.

Gegeben Königsberg, den 28ſten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter. II.

* * *

Formular

des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes,

ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieſes, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher ſeine Fuchsſtute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geſchwänzt, und ſonſt ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch atteſtirt, daß derſelbe, als Eigenthümer dieſes Pferdes, zum Verkauf deſſelben befugt ſey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den

(Amtsſiegel.) Müller,
Oberamtmann.

Gültig zum Verkauf dieſes Pferdes
auf vier Wochen.

oder:

Vorzeigern dieſes, dem Dienſtknecht Chriſtian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem ſein Dienſtherr, der unterzeichnete herrſchaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothſchimmel-Wallach, lang geſchwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß 8 Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorſtehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieſes Pferdes ſchickt, wird hierdurch atteſtirt, daß derſelbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt ſey.

Aweyden, den

Mylius,

(Patrimonial-Gerichtsſiegel.) herrſchaftlicher Pächter hieſelbſt.

Formular

des Einbringungs-Atteſtes ad §. 14.

Vorzeigern dieſes, angeblich dem
zu
bei
wird hiermit atteſtiret, daß derſelbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzſchwanz, ſonſt ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warſchau einpaſſirt iſt.

Grenzzollamt N. N. den

(Siegel.)

Unterſchrift des Grenzzollamts.

(No. 52.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Oktober 1808. betreffend die Verabreichung der Halbſcheid der etatsmäßigen Friedensrationen an die mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Veſtuugsarreſt kondemnirten Offiziere.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen auf die Ihnen vorgelegte Anfrage des erſten Departements des Ober-Kriegskollegii: ob dem ꝛc. ꝛc. nach ſeinem Antrage, während ſeines Arreſtes von den bisher gehabten Rationen wenigſtens zwey gegeben werden dürfen? hiermit im Allgemeinen feſtſetzen: daß in einem jeden ſolchen Falle, wo Offiziere, welchen bei ihrem Friedens-Etat Rationen zuſtehen, auf längere Zeit zum Veſtungsarreſt, jedoch mit Beibehaltung ihres Gehalts, kondemnirt werden, dieſen während ihres Arreſtes nur die Hälfte der etatsmäßigen Rationen verabreicht werden ſoll, um davon ihre vorzüglichſten Dienſtpferde konſerviren zu können. Das Departement hat alſo hiernach zu verfahren, und in Abſicht jenes ſpeziellen Falles das Nöthige anzuordnen.

Königsberg, den 21ſten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das 1ſte Departement des Ober-Kriegskollegii.

(No. 53.) Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen. Vom 24ſten Oktober 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir Allerhöchſt-Selbſt erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerken in den Städten Unſerer Provinzen Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen zuſtehende Zunftzwang und das Verkauf-Monopol den ſämmtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachtheil gereicht, und die zur Beſchränkung willkührlicher Verkaufspreiſe der nothwendigſten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualientaxen den Zweck nicht erfüllen, und in ſich keine feſte Grundlage haben, daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeſchränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichſt wohlfeilſten Preiſe herbeiführen kann; ſo haben Wir beſchloſſen, die Hökerzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkauf-Monopolrecht ferner nicht zu geſtatten und verordnen, wie folget:

§. 1. Gleich nach Bekanntmachung dieſer Verordnung hören die Hökerzünfte in den ſämmtlichen Städten von Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen gänzlich auf. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerkſchaften beſtehen und behalten ihr Grundeigenthum zur ungeſtörten Benutzung. Es hängt jedoch von der freien Willkühr eines jeden Gewerksgenoſſen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben, oder ſein Gewerbe ohne Verbindung mit demſelben, unter den Beſtimmungen des §. 4. seqq. betreiben will.

§. 2. Der Unterſchied zwiſchen Los- und Feſtbäcker wird gänzlich aufgehoben und es ſteht jedem Bäcker frei, jede Gattung von Brod zu backen.

§. 3. Jeder ſtädtſche Einwohner ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält ſogleich die Befugniß, zum Verkauf zu ſchlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 4. Wer ein ſolches Gewerbe treiben will, muß ſich beim Magiſtrat der Stadt melden und eine Konzeſſion nachſuchen. Bei Ausfertigung dieſer Konzeſſionen ſollen nur allgemeine Polizeigeſetze berückſichtigt und darf weder Gewerbsqualifikation noch Vermögenszuſtand nachgewieſen werden.

§. 5. Jeder Konzeſſionirte iſt verpflichtet, alle Abgaben der bisher zünftigen Gewerbsleute an Kommunal- und ſtädtiſche Kaſſen zu erlegen. In ſeinem freien Willen ſteht es aber, ob er den Gewerksverbindungen beitreten will oder nicht. Nur im erſtern Fall nimmt er an den aus dieſen Verbindungen fließenden geſetzlichen und geſellſchaftlichen Rechten Theil, wogegen er auch alle beſondere Laſten der Gewerke mit tragen muß. Vom Gutbefinden der Gewerke hängt es jedoch ebenfalls ab, welchen Konzeſſionirten ſie an ihrer Verbindung Theil nehmen laſſen wollen.

§. 6. Jeder Konzeſſionirte kann die nöthigen Gehülfen und Lehrlinge bei ſeinem Gewerbe ganz nach ſeinem Willen annehmen. Das wechſelſeitige Verhältniß beſtimmt ſich durch die abgeſchloſſenen Verträge und Verabredungen. Falls dieſe nicht vorhanden ſind, wird das Verhältniß nach den allgemeinen Geſetzen beurtheilt.

§. 7. Die beim Betriebe des Hökergewerks bisher ſtatt findenden Beſchränkungen in Abſicht des Ein- und Verkaufs werden ausdrücklich aufgehoben und den ſämmtlichen Hökern frei gelaſſen, zu jeder Zeit und Stunde die Waare einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen. Jedoch wird auch hier ausdrücklich beſtimmt, daß, der Marktordnung gemäß, ſowohl von den Hökern als von den Konſumenten in den Stunden des Gottesdienſtes kein Marktverkehr getrieben und jede Entweihung der Feier des Gottesdienſtes vermieden werden muß.

§. 8. Jedermann ohne Ausnahme erhält die Erlaubniß, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brod, Fleiſch und Lebensmitteln in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häuſern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in ſelbigen feil zu ſtellen.

§. 9. Den Großhändlern und Kaufleuten wird ebenfalls geſtattet, ihre Vorräthe im kleinſten Detail an die Konſumenten und Zwiſchenhändler zu verkaufen.

§. 10. Bei der verſtatteten Gewerbefreiheit hört die Verbindlichkeit der Bäcker- und Schlächtergewerke auf, täglich friſches Brod und Fleiſch zum Verkauf zu ſtellen. Jeder ſtädtſche Einwohner, der es nicht darauf ankommen laſſen will, ob er täglich friſches Brod und Fleiſch erhält, muß in Zeiten für ſeinen Bedarf ſorgen. Die Verbindlichkeit der Orts-Polizeibehörde, daß täglich friſches Brod und Fleiſch zum Verkauf feil ſteht, fällt gänzlich weg.

§. 11. Bis zum letzten Dezember d. J. bleiben die angeordneten Viktualien-Taxen beſtehen und muß ſich jeder einheimiſche oder fremde Verkäufer nach denſelben, bei Vermeidung geſetzlicher Ahndung, achten. Mit dem 1ſten Januar 1809. ſollen aber keine Taxen weiter gefertigt werden. Alsdann ſteht es jedem Verkäufer von Brod, Fleiſch und andern Lebensmitteln frei, dieſe Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Geſtalt und unſchädlicher Miſchung und zu jedem Preiſe feil zu haben, auf den von der Polizei beſtimmten Plätzen öffentlich auszuſtellen, und herumtragen zu laſſen.

§. 12. Die Polizeiaufſicht über die Güte und Heilſamkeit der feilſtehenden Waaren und über die Anſtalten zum Gewerbsbetriebe bleibt unverändert.

Jeder Einheimiſche und Fremde iſt derſelben unterworfen, und muß allen Anordnungen der Polizei hierunter ſchuldige Folge leiſten.

Nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung hat ſich jeder, den es angeht, genau zu achten.

Gegeben Königsberg, den 24ſten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

(No. 54.) Regulativ wegen Behandlung der zur beſondern Aufſicht der Regiments-Garniſonkompagnien verurtheilten Feſtungsarreſtanten. Vom 31ſten Oktober 1808.

Da Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. bereits in den unterm 3ten Auguſt d. J. erlaſſenen Kriegesartikeln verordnet haben:

> „daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Feſtungsarreſt kondemnirt werden, um nach der überſtandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugefangenen ihren Arreſt erleiden, ſondern in beſonderer Aufſicht der Regiments-Garniſonkompagnien ſtehen, und daſelbſt während ihrer Strafzeit zu für ſie paſſenden Arbeiten angehalten werden ſollen;“

ſo wollen Allerhöchſtdieſelben gegenwärtig in Hinſicht der ſpeziellern Behandlung dieſer Gattung von Feſtungsgefangenen hiermit folgendes feſtſetzen.

§. 1. Bei einer jeden Garniſonkompagnie exiſtirt eine beſondere Sektion unter dem Namen: Straf-Abtheilung, deren Stärke ſich nach Maaßgabe der jedesmaligen Verurtheilten beſtimmt, ſo daß, wenn zuweilen keine derartigen Arreſtanten ſich bei einer Kompagnie befinden, auch die Strafabtheilung für dieſen Zeitpunkt gänzlich ceſſirt.

§. 2. Die durch ein Kriegsrecht nach dem 53ſten Kriegsartikel zur Feſtungsarbeit verurtheilten Soldaten der Infanterie, kommen jedesmal zur Garniſonkompagnie des Regiments, zu dem ſie gehören; eben ſo ſchicken auch die Kavallerieregimenter und die Artillerie ihre Arreſtanten an diejenigen Garniſonkompagnien, an die ſie zur Abgabe ihrer ausgedienten Leute zugetheilt ſind.

§. 3. Das Ingenieurdepartement aber kann, wenn ſich hin und wieder in einer Feſtung keine Gelegenheit zur Arbeit finden ſollte, die Strafabtheilungen der hier befindlichen Garniſonkompagnie nach derjenigen Feſtung zuſammenziehen, wo gerade eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig iſt, und werden in dem Fall die Strafabtheilungen bei ihrer Ankunft wiederum unter die Aufſicht der dort in Garniſon befindlichen Kompagnie geſtellt.

§. 4. Die Strafabtheilung ſteht in Hinſicht der Disziplin unter dem Chef der Garniſonkompagnie. Zu ihrer ſpeziellen Aufſicht muß der Kapitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Seine Majeſtät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen, und haben die Regiments-Garniſonkompagnien ihre Liquidation darüber, ſo wie über alle in Hinſicht der Strafabtheilung vorkommende Geldausgaben, zur Prüfung an das Ober-Kriegskollegium einzuſenden.

§. 5. Diejenigen Soldaten, deren Feſtungsarreſt nur auf ein Jahr oder darunter beſtimmt iſt, können, wenn ſolches die Lokalität und ihr Benehmen erlaubt, bei den Soldaten der Garniſonkompagnie einquartirt werden.

§. 6. Es müſſen aber hierzu die beſten Leute der Kompagnie ausgeſucht werden, damit dieſe durch ihre ſpezielle Aufſicht auf die Beſſerung der Arreſtanten wohlthätig wirken können, und ſtehen die Sträflinge in Hinſicht der innern Ordnung des Quartiers unbedingt unter dieſen ihren Gefreiten. Es ſollen daher dieſelben auch die Rechte eines Unteroffiziers gegen die Arreſtanten haben und bei dem Ungehorſam derſelben ihre Vergehungen ſo beſtraft werden, als wenn ſie gegen einen Vorgeſetzten verübt worden.

§. 7. Diejenigen Arreſtanten, welche auf länger als ein Jahr zur Feſtung verurtheilt ſind, oder deren Benehmen von der Art iſt, daß ſie ſich zu der eben erwähnten Einquartierung bei den Soldaten der Garniſonkompagnien nicht qualifiziren, müſſen mit der nöthigen Vorſicht in den Kaſematten untergebracht und dabei jede unnütze Ausgabe vermieden werden. Es ſoll indeß niemals eine zu große Anzahl zuſammen gelegt, auch wenn der Fall eintritt, auf eine paſſende Vertheilung der Arreſtanten gerückſichtigt werden.

§. 8. Ein jeder Arreſtant, er ſey Infanteriſt oder Kavalleriſt, bekommt 2 Rthlr. monatlich Traktament und 2 Pfund Brod täglich.

§. 9. Das Traktament der Arreſtanten wird von den Garniſonkompagnien bei der General-Kriegeskaſſe liquidirt. Auf eben dieſem Wege erheben ſolche auch für jeden Sträfling monatlich 2 ggr. Kompagnieunkoſten, welche der Oekonomiekommiſſion der Kompagnie zufallen und 1 ggr. Medizingeld, wofür die Arreſtanten bei eintretenden Krankheiten, ſo wie die übrigen Soldaten, durch den Chirurgus mit Medikamenten verſehen werden müſſen.

§. 10. Die kleinen Montirungsſtücke beſorgen die Regimenter, zu denen die Arreſtanten gehören, und haben dieſe ſich mit den Garniſonkompagnien auf die für jeden Fall paſſendſte Art zu berechnen, indem ſie den bei den Kompagnien befindlichen Oekonomiekommiſſionen die einzelnen Artikel entweder in Gelde oder in natura vergütigen.

§. 11. Die Arreſtanten geben bei ihrer Ankunft in der Feſtung ihre ſämmtlichen großen Montirungsſtücke, exclusive der Feld- und Fouragiermützen

mützen und des Unterkamiſols, auf die Montirungskammer der Garniſonkompagnie und erhalten dagegen zur Arbeitskleidung:

Ein blaues Kamiſol von grobem Tuch mit Boy gefüttert und dem farbigen Kragen der Diviſion und den Schulterklappen der Kompagnie verſehen, zu der ſie gehören; lange graue Hoſen von grobem Tuch.

§. 12. Die Dauer dieſer beiden Arbeits-Kleidungsſtücke iſt auf ein Jahr beſtimmt; endet der Arreſt eines Gefangenen vor Ablauf dieſer Zeit, ſo giebt er die Montirungsſtücke an die Garniſonkompagnie zurück, und erhält dagegen die beim Eintritt in die Feſtung abgelieferten, mit denen er zum Regiment zurückkehrt.

§. 13. Die Garniſonkompagnien müſſen mit dieſen abgenommenen Arbeits-Montirungsſtücken die neu ankommenden Arreſtanten wiederum einkleiden und deshalb über jedes Stück Buch halten, damit es die vorgeſchriebene Zeit getragen wird.

§. 14. Das zweite Departement des Ober-Kriegeskollegii wird einer jeden Garniſonkompagnie die zur Einkleidung von 24 Arreſtanten nöthigen Materialien liefern, damit bei den Kompagnien immer fertige Arbeits-Montirungen zur Bekleidung von Sträflingen vorräthig ſind, und hat der Kompagniechef der Garniſonkompagnie die Berechnungen der Oekonomiekommiſſion über den Verbrauch dieſer Artikel an das zweite Departement des Ober-Kriegeskollegii einzuſenden.

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garniſonkompagnie eingeſtellten Sträflinge kommt es darauf an, ob ſie noch zur erſten Klaſſe des Soldatenſtandes gehören, oder zur zweiten Klaſſe verurtheilt worden ſind, als wovon die abſendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erſtern Falls müſſen die Sträflinge auch bei der Garniſonkompagnie in gleicher Art behandelt werden, wie ſolches die Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3ten Auguſt d. J. in Anſehung der Soldaten erſter Klaſſe vorſchreibt. Es finden alſo keine Stockſchläge, ſondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder ſtrengerer Arreſt in der, in der erwähnten Verordnung Seite 13 beſtimmten Art, gegen dieſelben Statt; dahingegen ſollen ſie außer der ſonſtigen geſetzlichen Strafe, nach Verſchiedenheit der Umſtände, durch ein Kriegs- oder Standgericht in die zweite Klaſſe verſetzt werden, wenn ſie dieſe Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachläſſigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54ſten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgeſetzte Unteroffizier dergleichen Vergehungen und Vernachläſſigungen dem Kompagniechef zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Klaſſe ſollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Unterſuchung und geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden;

außerdem kann der Kompagnie-Chef den vorgeſetzten Unteroffizier bemächtigen, Sträflinge dieſer Klaſſe, bei wiederholter Faulheit oder Widerſetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockſchläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Falls dem Kompagnie-Chef noch an demſelben Tage Anzeige machen muß.

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arreſtanten ſich fortdauernd gröberer Vergehungen ſchuldig machen, welches aber in den mehreſten Fällen auch eine mangelnde Aufſicht in der Kompagnie bezeichnen dürfte, ſo muß über dieſelben ein Kriegsrecht gehalten und ſie dann nach Maaßgabe der Geſetze zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verluſt ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn dieſe Arreſtanten, in Hinſicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufſicht des Kapitains der Garniſonkompagnie ſtehen, ſo ſind ſolche, in Rückſicht der von ihnen zu leiſtenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Kommandanten davon Rechenſchaft abzulegen hat.

§. 19. Da dieſe Sträflinge auch während ihrer Arreſtzeit Soldaten bleiben, ſo ſind alle entehrende Arbeiten für ſie unpaſſend und dieſe gehören ausſchließlich für die Baugefangene.

§. 20. Für die Arreſtanten bei den Garniſonkompagnien gehören alle Arbeiten an den Feſtungswerken, im Winter das Aufeiſen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuſer und Kaſematten ꝛc. ꝛc. und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beſchäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Leute, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, den ganzen Tag, nach Maaßgabe ihrer Kräfte, hinreichend beſchäftigt ſind, da jeder Müſſiggang dieſer Klaſſe von Menſchen höchſt nachtheilig iſt und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben ſo wenig durch die faulen Arreſtanten getäuſcht zu werden, oder aber den phyſiſch Schwächlichen ſeiner Geſundheit nachtheilig zu beſchäftigen, ſo muß der Ingenieur de Place vor Austheilung der Arbeiten bei dem Kompagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, ſondern auch, wo es nöthig iſt, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeſchaffenheit Rückſprache nehmen, und dem gemäß ſeine Anſtellung bei den verſchiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Strafabtheilung vorſteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Place den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anſtellen ſoll. Zur beſtimmten Stunde verſammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt ſolche und bringt ſie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo ſie dem Wallmeiſter oder ſonſtigen Aufſeher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufſeher die Arreſtanten vor die Hauptwache oder einen ſonſt dazu beſtimmten Ort, wo ſie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Außer den Arbeitsſtunden muß kein Sträfling ſich aus ſeinem Quartier ohne Erlaubniß des Kapitains entfernen, und ſind dieſerhalb die jedesmal nöthigen Vorſichtsmaaßregeln zu treffen.

§. 26. Der Kompagniechef hat monatlich ſowohl dem Gouverneur und Kommandanten, als auch dem Kommandeur des Regiments, von dem die Arreſtanten ſind, einen Bericht über ihre Führung und die nöthig gewordenen Strafen abzuſtatten.

§. 27. Der Ingenieur de Place hingegen muß monatlich dem Ingenieurdepartement anzeigen, womit die Arreſtanten monatlich beſchäftigt ſind und was von ihnen geleiſtet worden iſt.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arreſtanten in die Strafabtheilung, muß derſelbe mit der hier üblichen Behandlungsart und ſeinen Verhältniſſen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Feſtung vom Feinde eingeſchloſſen und belagert, ſo kann der Kommandant diejenigen Arreſtanten, welche ſich durch ihr Benehmen dazu qualifiziren, bewaffnen und bei den Kompagnien einſtellen. Beweiſe des Muthes geben dem Kommandanten in dem Falle das Recht; derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majeſtät die vorſtehenden Punkte ſämmtlichen Gouverneurs, Kommandanten, Ingenieurs de Place und Kompagniechefs zur genaueſten Befolgung auf das ernſthafteſte anempfohlen; So hoffen Allerhöchſtdieſelben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiſte dieſer Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arreſtanten, ſo viel es möglich iſt, als gebeſſerte Soldaten nach ihrer überſtandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuſchicken, und werden Seine Majeſtät nicht allein diejenigen Kapitains, ſondern auch Unteroffiziere, welche ſich mit vernünftigem Eifer dieſem Geſchäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerkſamkeit würdigen.

Königsberg, den 31ſten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

(No. 55.) Allerhöchſte Kabinetsorder, den Militairrang des aktiven chirurgiſchen Perſonals der Armee betreffend. Vom 9ten November 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben in gerechter Erwägung der weſentlichen Dienſte, welche das chirurgiſche Perſonal der Armee während

rend des Krieges geleiſtet hat, und in der Rückſicht, daß die höhern chirurgiſchen Poſten bei dem Militair eine ausgebreitete wiſſenſchaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühſame und koſtbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militairchirurgen alle Gefahren, ſowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazarethen, mit dem Soldaten theilen müſſen, dem jetzt noch im Dienſt befindlichen Perſonale, Offiziersrang, und zwar dem wirklichen Generalchirurgus, Majorsrang; dem Provinzial-Generalchirurgus, ſo wie dem Titulair-Generalchirurgus, Premier-Kapitainsrang, und den Regiments- und Ober-Staabschirurgen Staabs-Kapitainsrang bewilligt; auch ſoll bei dieſen Abtheilungen, mit dem ihnen beſtimmten Militairrange, die Erlaubniß verbunden ſeyn, das Offizierporteepee und Hutkordon zu tragen. Die Staabs- und Bataillonschirurgen ſollen zwar ebenfalls Offiziersrang, jedoch nur den hinter dem jüngſten Lieutenant haben, auch iſt damit nicht die militairiſche Auszeichnung, das Offizierporteepee und Kordon zu tragen verbunden.

Seine Majeſtät haben von dieſem Beſchluſſe dem General-Staabschirurgus Görcke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgiſchen Perſonale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegskollegio auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königsberg, den 9ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

(No. 56.) Verordnung über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. Vom 18ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Das Edikt vom 17ten November 1747. wider die Auf- und Vorkäuferei, hat zwar den heilſamen Zweck gehabt, theils ſowohl dem Konſumenten als Fabrikanten den Einkauf ſeiner Bedürfniſſe zu erleichtern, theils das ſtädtiſche Gewerbe des Produkten-Handels zu befördern. Dieſer Zweck iſt aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundſätze lehren, weder erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrieb der Produkte erſchwert, mithin die Produktion ſelbſt beſchränkt, und, da nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Konſumtion geſorgt werden kann, auch dieſer, ſtatt des beabſichtigten Nutzens, geſchadet.

Wir haben daher für die Provinzen Oſtpreußen, Weſtpreußen und Litthauen, folgende Grundſätze in Anſehung des inländiſchen Produkten-Handels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung ſtehenden Kahnfahrerei feſtzuſetzen, Uns bewogen gefunden:

Befugniß zum Ein- und Verkauf auf dem platten Lande.

§. 1. Jedem Land- und Stadtbewohner iſt es, erſterm unbedingt, letzterm unter nachſtehender Einſchränkung erlaubt, ſowohl Produkte, als ſolche Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar ſelbſt, ſondern auch mittelbar, durch einen dritten, zu kaufen und zu verkaufen.

Modifikationen.

§. 2. Dem Städter iſt zur Konſumtion der Aufkauf zwar gleichfalls, zur weitern Fabrikation und zum Wiederverkauf aber, bei Strafe der Konfiskation, und wenn ſolche nicht mehr ſtatt finden kann, bei Erlegung des höchſten Marktpreiſes, nur in ſo ferne geſtattet, als er ſeinen Verhältniſſen als ſtädtſcher Bürger nach, zu der jedesmal in Rede ſtehenden Fabrikation oder Handel berechtigt iſt.

Eine gleiche Strafe trifft den Verkäufer, wenn er darum wußte, daß der ſtädtſche Käufer zum Ankauf nicht berechtigt war.

§. 3. Auch muß ein Jeder, welcher exportationsfähige Produkte oder Fabrikate vom platten Lande ins Ausland führen will, die Finanzvorſchriften beobachten, welche darüber ſchon beſtehen, oder noch erlaſſen werden.

Einſchränkungen in Abſicht des Vorkaufs.

§. 4. Der Ankauf in und vor den Thoren der Städte, iſt indeſſen nach wie vor verboten, ſowohl für den Käufer als Verkäufer. Die Waare wird konfiszirt und außerdem erlegt, wenn ſie ſchon bezahlt war, der Verkäufer, im andern Fall aber der Käufer den höchſten Marktpreis, und wenn die Konfiskation nicht mehr ſtatt finden kann, Jeder von ihnen ſolchen, als Strafe.

Freiheit des Waſſertransports.

§. 5. Alles, was auf dem platten Lande erkauft werden darf, kann auch an jedem dazu ſchicklichen Orte auf Schiffe aller Art verladen werden, ohne an beſondere Schiffſtellen gebunden zu ſeyn. In Abſicht der Seeſchiffahrt hat es übrigens bei den beſtehenden Verfaſſungen, bei den zur Stromſchiffahrt berechtigten Schiffergilden und Innungen aber, nur in ſofern ſein Bewenden, daß Niemand blos deshalb, weil er nicht zur Zunft gehöret, von dem Betriebe des Waſſertransports auf Flußſchiffen aller Art ausgeſchloſſen werden darf. Indeſſen muß derjenige, der ohne zünftig zu ſeyn, nicht blos zu ſeinem eigenen Bedarf, ſondern für Fremde dieſe Schiffahrt betreibt, dafür eine angemeſſene Gewerbsſteuer, er mag in der Stadt, oder auf dem platten Lande wohnen, zur Staatskaſſe entrichten.

Hiernach wird das vorgedachte Edikt vom 17ten November 1747. in den benannten Provinzen hierdurch aufgehoben und hat ſich Jedermann, und insbeſondere Unſere Krieges- und Domainenkammern und Acciſe- und Zolldirektionen,

tionen, auch Landes-Juſtizkollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes ſoll dieſe Unſere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift. Gegeben Königsberg den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter.

f. No. 57 [illegible] [illegible]

gilt nicht in den neuen u. wiedererworbenen Provinzen. C.O. v. 2 Juni [illegible] [illegible] f. [illegible] v. 3 Juli 20.

revidirte Städteord. v. 17 März 1831.

Erläuterung. C.O. v. 5 Novb. 1833.

Zusammenstellung der Ergänzungen zur Städteordn. — C.O. v. 4 Juli 1832.

(No. 57.) Ordnung für ſämmtliche Städte der Preußiſchen Monarchie mit dazu gehöriger Inſtruktion, Behuf der Geſchäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen. Vom 19ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Der beſonders in neuern Zeiten ſichtbar gewordene Mangel an angemeſſenen Beſtimmungen in Abſicht des ſtädtiſchen Gemeinweſens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klaſſen und Zünften ſich theilende Intereſſe der Bürger und das dringend ſich äußernde Bedürfniß einer wirkſamern Theilnahme der Bürgerſchaft an der Verwaltung des Gemeinweſens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine ſelbſtſtändigere und beſſere Verfaſſung zu geben, in der Bürgergemeine einen feſten Vereinigungs-Punkt geſetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens beizulegen und durch dieſe Theilnahme Gemeinſinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieſer landesväterlichen Abſicht, verleihen Wir, Kraft dieſes aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, ſämmtlichen Städten Unſerer Monarchie nachſtehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derſelben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenſtände ihres Inhalts beſtehenden Geſetze und Vorſchriften, namentlich der auf ſolche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Tit. I.

Von der oberſten Aufſicht des Staats über die Städte.

Oberſtes Aufſichtsrecht des Staats.

§. 1. Dem Staat und den von ſolchem angeordneten Behörden, bleibt das oberſte Aufſichtsrecht über die Städte, ihre Verfaſſung und ihr Vermögen, inſoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleiſtet iſt, vorbehalten.

§. 2.

(No. 58.) Publikandum gegen geheime Geſellſchaften und Verbindungen. Vom 16ten Dezember 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landesadminiſtrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchſtdero Miniſter des Innern zu befehligen, das Edikt vom 20ſten Oktober 1798 wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu laſſen, und alle geheime Geſellſchaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Konſtitutionen, Höchſtdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu unterſagen.

Es iſt unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die ſtets rege Fürſorge ſeines Landesherrn, geruhig und treu ſeinen Beruf zu üben und ſich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältniſſe zu miſchen, als Verfaſſung und Landesgeſetze ihm ſolches geſtatten.

Es wird daher der, welcher ſich in unerlaubte geheime Geſellſchaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachſicht den Geſetzen gemäß beſtraft werden, wornach ſich alſo ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, auf die Befolgung des gedachten Edikts und jetzigen Publikandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde ſogleich anzuzeigen.

Signatum Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.
Dohna.

(No. 59.) Publikandum, betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden der Preußiſchen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Vom 16ten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben beſchloſſen, den oberſten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbeſſerte, den Fortſchritten des Zeitgeiſtes, der durch äußere Verhältniſſe veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfniſſen deſſelben, angemeſſene Geſchäftseinrichtung zu geben, und heben daher die in dieſer Hinſicht beſtandenen Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfaſſung bezweckt, der Geſchäftsverwaltung die größtmöglichſte Einheit, Kraft und Regſamkeit zu geben, ſie in einen oberſten Punkt zuſammen zu faſſen, und die Geiſteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigſte und einfachſte Art für ſolche in Anſpruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten oberſten Standpunkt aus. Es wird von demſelben nicht allein das Ganze überſehen; ſondern auch zugleich unmittelbar auf die Adminiſtration gewirkt. Eine möglichſt kleine Zahl oberſter Staatsdiener ſtehet an der Spitze einfach organiſirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genaueſten Zuſammenhang mit dem Regenten leiten ſie die öffentlichen Geſchäfte nach deſſen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, ſelbſtſtändig und ſelbſtthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken ſo auf die Adminiſtration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Beſten und dem Zweck angemeſſene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Beſten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

Oberſte allgemeine Leitung der Geſchäfte. Staatsrath.

1. Die oberſte allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt ſich in dem Staatsrath unter Unſerer unmittelbaren Aufſicht. Die nähern Beſtimmungen über deſſen Organiſation und Verfaſſung behalten Wir Uns indeſſen noch vor.

Miniſterium.

2. Das Miniſterium beſteht aus:

dem Miniſter des Innern,
dem Miniſter der Finanzen,
dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
dem Kriegsminiſterium,
dem Juſtizminiſter.

Jeder Miniſter iſt Chef desjenigen Departements, an deſſen Spitze er ſteht und der ſolchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirkſamkeit erſtreckt ſich in Rückſicht der Gegenſtände deſſelben über ſämmtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältniſſe der drei letzterwähnten Miniſterien, welche eine verbeſſerte Verfaſſung nach den nämlichen Grundſätzen erhalten, werden durch eine beſondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht ſich daher nur auf die des Miniſteriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine beſondere Inſtruktion iſt die Geſchäftsführung des geſammten Miniſterii als ſolches, näher beſtimmt.

I. Miniſterium des Innern. Reſſort.

3. **Das Miniſterium des Innern** begreift die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehnteſten Sinne des Worts, in ſich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demſelben alles, was auf die Grundverfaſſung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zenſurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politiſchen Gegenſtandes, deren Zenſur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlaſſen wird. Auch die polizeiliche Aufſicht über das Forſt- und Jagdweſen (§. 25.) wird gleichfalls ausgenommen.

Eintheilung des Departements in Sektionen.

4. Das Departement des Innern theilt ſich in folgende Sektionen:

1) die Sektion für die allgemeine Polizei,
2) die Sektion für Gewerbepolizei,
3) die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unter-Abtheilungen zerfällt:
    a. für den Kultus,
    b. für den öffentlichen Unterricht,
4) die Sektion der allgemeinen Geſetzgebung.

Außerdem werden

5) die Medizinalſachen und
6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellain-Manufaktur,

in beſonderen Abtheilungen bearbeitet.

Die erſte Sektion ſteht unmittelbar unter dem Miniſter des Innern und ſeiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 ſind Geheime Staatsräthe als Chefs vorgeſetzt, die jedoch dem Miniſter des Innern untergeordnet ſind.

Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, entweder von dem Miniſter des Innern unmittelbar oder von einem beſonderen Dirigenten unter ſolchem geleitet.

Geſchäftskreis der einzelnen Sektionen: 1. Sektion der allgemeinen Polizei.

5. **Zu der Sektion der allgemeinen Polizei** gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei, dem weiteſten Sinne des Worts nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es reſſortirt alſo namentlich von dieſer Sektion:

1) die ganze Sicherheitspolizei,
2) das Armenweſen, Arbeits- und Krankenhäuſer und alle dahin gehörige Anſtalten, imgleichen auch Wittwenkaſſen und ähnliche Inſtitute,
3) die Polizei der erſten Lebensbedürfniſſe, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung,
4) alle öffentliche Anſtalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen.

Die Theater reſſortiren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei.

5) die Poſt unter näher zu beſtimmenden Modifikationen,

6) die innere Staatsverfaſſung, namentlich die ſtändiſche Verfaſſung und was darauf Bezug hat, Aufſicht auf ſtädtiſche und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner

7) die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, ſondern blos auf ihre Verfaſſung, das Kantonweſen und ihren politiſchen Zuſtand,

8) die Aufſicht und Beſetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Miniſteriums der Finanzen.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet ſind.

6. Es ſind demnach dieſer Sektion ſpeziell untergeordnet:

Krieges und Domainen-Kammern.

1) die Krieges- und Domainenkammern, oder, wie ſie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organiſation heißen ſollen: die Regierungen,

Stände und ſtändiſche Behörden.

2) die Stände und ihre Behörden, inſofern darüber überhaupt eine Aufſicht des Staates eintritt,

General-Poſt-Amt.

3) das General-Poſtamt, welches jedoch neu organiſirt wird und die ſelbſtſtändige Leitung des techniſchen Theils des Poſtweſens behält,

Polizeidirektorium der Reſidenz.

4) das Polizeidirektorium der Reſidenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organiſation und einen Oberpräſidenten an die Spitze bekommt.

2. Sektion der Gewerbe-Polizei.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei beſorgt dieſe im allgemeinſten Sinn des Worts, ſowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geſchäftskreiſe:

a) die ganze landwirthſchaftliche Polizei, mit Ausſchluß des Domainen- und Forſtweſens,

b) alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe ꝛc., das Geſtütweſen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinſicht,

c) das Zunftweſen und was damit in Verbindung ſteht, Schauanſtalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausſchluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen größern metalliſchen Fabrikationen,

d) das ganze Bauweſen und die oberſte Leitung der Adminiſtration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, inſofern ſolche nicht, wie die Porzellain-Manufaktur, Salzwerke ꝛc. andern Sektionen, oder wie die Pulverfabrikation dem Militairdepartement beſonders beigelegt ſind,

e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzweſens. Die Münzfabrikation ſelbſt reſſortirt jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze,

f) die Handelspolizei im weiteſten Umfange des Worts, mithin alle Beſtimmungen über den in- und ausländiſchen Handel, inſoweit nicht rückſichtlich des letztern die Wirkſamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommiſſairs reſſortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anſtalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, inſonderheit die Fürſorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chauſſeen und Landſtraßen,

g) die polizeiliche Aufſicht über die Geldinſtitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die Landſchaftlichen Kreditſyſteme, inſoweit es auf deren, dem Ganzen unſchädliche und zweckmäßige Einrichtung, inſoweit es dabei aber auf ſtändiſche und Kommunitätsverfaſſung ankommt, gehört die Sache nach §. 5. und 6. vor die Sektion der allgemeinen Polizei,

h) die Art der Theilnahme der Sektion der Gewerbepolizei in Abſicht der Bank wird durch ein beſonderes Reglement beſtimmt werden.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet ſind.

8. Dieſer Sektion werden unmittelbar untergeordnet:

Techniſche Gewerbs- und Handels-Deputation.

1) **die zu errichtende techniſche Gewerbs- und Handelsdeputation.**

Sie ſoll beſtehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künſtlern, Landwirthen, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wiſſenſchaftliche oder praktiſche Bildung haben. Ihr Zweck iſt, das Wiſſenſchaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortſchritten zu verfolgen, und unter Mittheilung der Reſultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine beſondere Verordnung wird ihre innere Organiſation beſtimmen.

Techniſche Baudeputation. Hof-Bauamt.

2) **Die techniſche Baudeputation und das Hof-Bauamt**, welches letztere der Kontrolle der erſteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die techniſche Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünſtler und Feldmeſſer.

Fabriken-Kommiſſarien.

3) **Die Fabriken-Kommiſſarien** ſtehen zwar zunächſt unter den ꝛc. Kammern (Regierungen), die für die Reſidenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

3. Sektion für den öffentlichen Unterricht u. Kultus.

9. Bei der **Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht** ſteht die Abtheilung für den Kultus unter ſpezieller Direktion eines vorſitzenden Staatsraths, die für den öffentlichen Unterricht aber, unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsraths und Sektions-Chefs.

a) Abtheilung derſelben für den öffentlichen Unterricht.

10. Zum Geſchäftskreiſe der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) alle höhere wiſſenſchaftliche und Kunſtvereine, welche vom Staate unterſtützt werden, die Akademieen der Wiſſenſchaften und Künſte, ingleichen die Bauakademie zu Berlin, inſoweit der Staat ſich eine Einwirkung auf ſolche vorbehalten hat, oder ſie durch neue Konſtitutionen feſtſetzt, wenigſtens rückſichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

b) alle Lehranſtalten, Univerſitäten, Gymnaſien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Induſtrie- und Kunſtſchulen, ohne Unterſchied der Religion,

c) alle Anſtalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,

d) die Zenſur aller Schriften, welche nicht politiſchen Inhalts ſind.

Behörden, welche derſelben unmittelbar untergeordnet ſind.

11. Unter dieſer Abtheilung ſtehen unmittelbar:

Wiſſenſchaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

1) die zu organiſirende wiſſenſchaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leiſten, was die techniſche Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leiſten ſollen.

Die vorzüglichſten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, ſelbſt wenn ſie abweſend ſind. Sie iſt die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine beſondere Verordnung beſtimmt werden.

Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte. Bau-Akademie.

2) Die Akademieen der Wiſſenſchaften und bildenden Künſte und die Bauakademie, ſoweit ſie nicht von beſonderen Kuratoren abhängen,

Univerſitäten.

3) die Univerſitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren beſonders beſtimmt werden wird,

Theater.

4) die Königl. Theater und ähnliche Anſtalten, in ſoweit ſie nicht von beſondern Direktionen reſſortiren.

Schulſachen

Die Schulen und Lehranſtalten ſtehen nur mittelbar durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) unter dieſer Abtheilung.

b) Abtheilung für den Kultus.

12. Die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der oberſten Aufſicht und Fürſorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie dieſe Rechte das Allgemeine Landrecht Theil 2. Titel 11. §. 113. seqq. beſtimmt hat, ohne Unterſchied der Glaubensverwandte. Nach Maaßgabe der, den verſchiedenen Religionspartheien zugeſtandenen Verfaſſung hat ſie auch die Konſiſtorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Abſicht der Proteſtanten nach §. 143. am angeführten Ort des Allgem. Landrechts Ihr gebühret die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Sekten; auch die Juden ſtehen in Beziehung auf ihren Gottesdienſt unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufſicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

Unterbehörden.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) gehen, ſo hat dieſe Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet ſind, außer den Deputationen für Geiſtliche und Schul-

ſachen in den Kammern, und inſoweit katholiſche geiſtliche Sachen und die Aufſicht auf den Kultus tolerirter Sekten ein Gegenſtand der Landeshoheit ſind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenſtände bearbeiten.

4. Sektion für die allgemeine Geſetzgebung.

14. Die Sektion der **allgemeinen Geſetzgebung** hat eigentlich keinen adminiſtrativen Wirkungskreis. Sie iſt beſtimmt, bei neuen Einrichtungen, Geſetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit ſteter Rückſicht auf die in der Wiſſenſchaft gemachten Fortſchritte abzugeben, und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufſicht bei ihrer Prüfung zu kontrolliren.

Untergeordnete Behörden derſelben.

15. Ihr ſind unmittelbar untergeordnet:

Ober-Examinations-Kommiſſion.

1) die **Ober-Examinations-Kommiſſion**, welche die Prüfung ſämmtlicher Räthe in den Geſchäftszweigen der Miniſterien des Innern und der Finanzen beſorgt. Sie erhält eine anderweite Organiſation und neue Inſtruktion.

Geſetzkommiſſion.

2) die **Geſetzkommiſſion**. Sie wird gleichfalls neu organiſirt und mit einem beſondern Geſchäftsreglement verſehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Geſetzesvorſchläge, in welches Departement ſie auch einſchlagen mögen, und ſobald ſie organiſirt iſt, ſoll kein Geſetz emanirt werden, worüber ſie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält ſie die möglichſte Freiheit und Unabhängigkeit, und ſie iſt nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Geſetzkommiſſion hat den erſten Vorſchlag der Kandidaten, und der Miniſter des Innern ſchlägt ſie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektions-Chefs vor. In Abſicht der Juſtizmitglieder geſchieht der Vorſchlag von ihm gemeinſchaftlich mit dem Großkanzler.

Wir behalten Uns vor, auch ſtändiſche Repräſentanten zu Mitgliedern der Geſetzkommiſſion zu ernennen; ingleichen auswärtige Männer von hervorſtehendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

5. Abtheilung für das Medizinalweſen.

16. Die **Abtheilung für das Medizinalweſen** leitet die ganze Medizinalpolizei, mit allen Anſtalten des Staats für die Geſundheitspflege. Dieſelbe hat ferner die oberſte Aufſicht auf die Qualifikation des Medizinal-Perſonals und deſſen Anſtellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberſte Leitung aller Krankenanſtalten. Ihr gebühret ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalweſen, welche jedoch näher durch eine beſondere Verordnung beſtimmt werden wird. Vorläufig wird indeſſen feſtgeſetzt, daß dieſelbe bei den Bildungsanſtalten des Militair-Medizinalweſens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

Unterbehörden derſelben.

17. Dieſer Abtheilung ſind unmittelbar untergeordnet:

1) die zu errichtende wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen.

Sie beſorgt den wiſſenſchaftlichen Theil des Medizinalweſens, prüft die darin gemachten Fortſchritte, theilt ſelbige zur Anwendung in polizeilicher Hinſicht der Abtheilung mit, und unterſtützt dieſelbe mit ihrem Gutachten über Gegenſtände, wobei es auf kunſtverſtändige und wiſſenſchaftliche Kenntniſſe ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche ſie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen ſie in fortwährender Verbindung ſteht. Sie vertritt künftig die Stelle des OberCollegii medici et Sanitatis und erhält durch eine beſondere Verordnung ihre Organiſation.

2) die allgemeinen Bildungsanſtalten für das Medizinalweſen.

3) die größeren Krankenanſtalten in den Hauptſtädten, ſo weit ſie eigene Direktionen haben und nicht der ꝛc. Kammer untergeordnet ſind.

6. Oberſte Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellainmanufaktur.

18. Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellainmanufaktur beſorgt:

1) die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehnteſten Umfange, ſowohl in polizeilicher als adminiſtrativer und techniſcher Rückſicht. Sie hat daher die Aufſicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etabliſſements, ihrer Bewirthſchaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmänniſchen Produkten und Materialien, der Aufſuchung, Gewinnung und Fortſchaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domainen. Sie hat ferner die Leitung aller Königlichen und die Aufſicht auf alle Privat-Chemiſche Fabrikationen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geſchützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drathzüge ꝛc.

2) die techniſche Fabrikation der Münzen.

Die Beſtimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab.

3) Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes.

Das Salzregal ſelbſt wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet.

4) Den Betrieb der Porzellainmanufaktur.

Behörden, welche derſelben unmittelbar untergeordnet ſind.

19. Unter dieſer Abtheilung ſtehen unmittelbar:

1) die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, inſofern ſie nicht mit den ꝛc. Kammern vereinigt werden, oder einen beſondern Berg-

Hauptmann vorgeſetzt erhalten, und derſelbe dem Miniſter des Innern direkte untergeordnet wird,

2) die mineraliſchen Produkten-Debits-Behörden, ingleichen die Torfadminiſtrationen, im Fall ſie nicht bloß mittelbar durch die ꝛc. Kammern unter der Sektion ſtehen,

3) die Münze, Porzellainmanufaktur- und Salzwerksdirektionen, welche ſämmtlich mit neuen Inſtruktionen werden verſehen werden.

Beſondere Behörde zur Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten.

20. Der Miniſter des Innern iſt übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zuſammenſtellung ſtatiſtiſcher Nachrichten eingerichtet, und zu dem Ende mit einer beſondern Inſtruktion verſehen werden ſoll.

II. Miniſterium der Finanzen.

Geſchäftskreis.

21. Das Miniſterium der Finanzen leitet und verwaltet die geſammte Staatseinnahme, ſie beſtehe aus Domainen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben reſſortiren nur inſoweit von dieſem Departement, als ſie durch die Finanzverwaltung ſelbſt veranlaßt werden. Die Bedürfniſſe der übrigen Verwaltungszweige weiſet der Miniſter der Finanzen den betreffenden Departements-Chefs nach einer gemeinſchaftlich mit ſolchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an und dieſe, ſo wie die ihnen untergeordneten Sektionen, haben nachher die weitere Diſpoſition darüber.

Es gehört hingegen vor das Finanzminiſterium die Verwaltung der Ueberſchüſſe, die Leitung des Staatsſchuldenweſens und der unmittelbaren Geldinſtitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fonds aus Privatvermögen beſteht.

Eintheilung des Finanz-Departements in Sektionen.

22. Das Departement der Finanzen theilt ſich gleichfalls in folgende Sektionen:

1) die Sektion des Generalkaſſen-, Bank-, Seehandlung- und Lotterieweſens,
2) die Sektion für die Domainen und Forſten,
3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben.

Die erſte Sektion ſteht unter unmittelbarer Leitung des Miniſters der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräthe zur beſondern Leitung als Chefs vorgeſetzt, die jedoch dem Miniſter der Finanzen untergeordnet ſind.

1) Generalkaſſen-Bank- und Lotterie-Sektion.

23. Zum Reſſort der erſten Sektion, oder der Generalkaſſen-, Bank- und Lotterie-Sektion gehört die Verwaltung der Ueberſchüſſe des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staats-Schuldenweſens, die Leitung ſämmtlicher Geldinſtitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die General-Staatskaſſe und die Anweiſung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Penſionsweſen gehört für ſolche, inſoweit nicht einer oder der andern Parthie ein eigener Penſionsfonds zur Verwaltung überlaſſen wird. Die Stifter reſſortiren, inſoweit eine Königliche Diſpoſition über ſolche eintritt, von dieſer Sektion.

Bei ſolcher wird die Staatskaſſen=Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

Unmittelbar untergeordnete Behörden.

24. Ihr ſind unmittelbar untergeordnet:

1) die *General=Staatskaſſe*, in welche ſich ſämmtliche bisher ſtattgefundene Generalkaſſen vereinigen, und verſchiedene Ausgabekaſſen
   a) für die Militairausgaben,
   b) für die auf die Civilliſte Bezug habenden Ausgaben,
   c) für alle auf das Staats=Schuldenweſen Bezug habende Ausgaben,
2) die *Bank*,
3) die *Seehandlung*,
4) die *Lotterie*, bei welcher ein gleiches ſtatt findet.

2) Sektion für die Domainen und Forſten.

25. Die *Sektion der Domainen und Forſten* hat die Verwaltung der Domainen und Landesherrlichen Forſten im weiteſten Umfange, ſowohl in Abſicht der Dispoſition über ihre Subſtanz, als ihre Nutzungen, mithin auch der Domainenabgaben und Jagdnutzungen. Die führt zugleich die Verwaltung der Forſtpolizei in Abſicht der Privatforſten und Jagden.

Behörden, welche derſelben unmittelbar untergeordnet ſind.

26. Die techniſche Ober=Forſtdeputation, imgleichen die Forſtcharten=Kammer iſt derſelben unmittelbar untergeordnet.

Die techniſche Ober=Forſtdeputation iſt gleichfalls eine wiſſenſchaftliche konſultative Behörde, welche die Leitung der Adminiſtration durch Mittheilung der Reſultate ihres wiſſenſchaftlichen Forſchens unterſtützt, und das Nöthige zur Verbeſſerung der Adminiſtration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forſtunterrichts=Anſtalten und die Prüfung der Forſtbedienten. Durch dieſe zieht ſie ſich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober=Landforſtmeiſter iſt Direktor derſelben.

In Fällen, wo es auf die Anwendung techniſcher oder wiſſenſchaftlicher Agrikultur=Grundſätze ankommt, bedient ſich die Sektion zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der techniſchen Gewerbs= und Handelsdeputation iſt.

3) Sektion der direkten und indirekten Abgaben.

27. Zum Geſchäftskreiſe der *Sektion der direkten und indirekten Abgaben* gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten Landesherrlichen Abgaben, in der ausgedehnteſten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domainen oder beſondern Inſtituten entſpringen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) für die direkten, und
b) die indirekten Abgaben,

welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen=Staatsraths und Sektionschefs ſtehen.

Zu der erſten Abtheilung gehören namentlich alle unter dem Namen: Kontribution oder andern Benennungen begriffene Grundſteuern, imgleichen die Behufs des Militairs beſtehenden Fourageabgaben.

Zu der letztern gehören die Acciſe und Zoll- auch die Stempel- und Salz-Revenüen, imgleichen die Leitung des innern Salz-Debits.

Derſelben ſind unmittelbar untergeordnet.

28. Dieſer Sektion ſind unmittelbar untergeordnet:
a) die Haupt-Stempelkammer,
b) die Acciſedirektionen, ſo lange ſie noch nicht mit den ꝛc. Kammern vereinigt ſind,
c) die Acciſedeputationen in den ꝛc. Kammern (Regierungen.)

III. Behörden, welche unmittelbar unter dem Staats-Rath ſtehen;
a) die Ober-Rechen-Kammer.

29. Die Ober-Rechenkammer ſteht künftig unter dem geſammten Staatsrath und vorerſt unter den geſammten Miniſterien. (§. 1.) Ihr Zweck und Reſſort iſt bekannt. Sie erhält eine neue Organiſation und Inſtruktion, wobei ſie Rückſichts des Materiellen ihrer Geſchäftsführung möglichſt ſelſtſtändig und unabhängig werden ſoll. Sie bleibt in Anſehung derſelben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Abſicht des formalen Geſchäftsbetriebs wird ſie dem Staats-Rath (§. 1.) untergeordnet und muß demſelben darüber Rechenſchaft ablegen.

b) Plenum der verwandten techniſchen und wiſſenſchaftlichen Deputationen.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorſitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsraths ſteht das Plenum der techniſchen und wiſſenſchaftlichen, bei den ſpeziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter ſich haben.

Dies iſt namentlich der Fall in Abſicht der techniſchen und wiſſenſchaftlichen Deputationen,
a) der Gewerbepolizei mit ihren Abtheilungen,
b) des Bauweſens,
c) des Forſtweſens.

Ein beſonderes Reglement wird darüber das Nähere beſtimmen.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

Aeußere Form der Verfügungen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abtheilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domainen und Forſten, die Miniſter: Auf Spezial-Befehl.

Gegenſtände die mehrere Oberbehörden angehen.

Bei Gegenſtänden, die in das Reſſort mehrerer Miniſterien, Sektionen oder Abtheilungen eingreifen, wirken dieſe gemeinſchaftlich. Das Nähere hierüber beſtimmt die Geſchäfts-Inſtruktion der oberſten Staatsbehörden.

Verhältniß der Departements- zu den Sektions-Chefs.

32. Die Miniſter ſind als Departements-Chefs zwar ſo befugt als verpflichtet, die Geſchäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abtheilungen zu beobachten, den Vorträgen in denſelben beizuwohnen, ſich von dem Detail der Adminiſtration zu unterrichten und Mängel darin abzuſtellen.

Ueber den Weg der Beſchwerde gegen Verfügungen der Sektionen.

Wer ſich indeſſen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abtheilungen nicht beruhigen zu können glaubt, iſt befugt, ſeine Beſchwerde unmittelbar bei Uns anzubringen, nur muß er die von den Behörden erhaltenen Beſcheide, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, im Original beilegen.

Verhältniß der Provinzial- gegen die oberſten Landesbehörden.

33. Inſofern nicht vorſtehend beſondere Behörden angeordnet ſind, führen die Miniſter, Sektionen und Abtheilungen die Geſchäftsverwaltung in den Provinzen durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) aus. Dieſe ſind daher auch ſowohl den Miniſtern des Innern und der Finanzen, als den einzelnen Sektionen und Abtheilungen beider Departements in Abſicht ihres Reſſorts untergeordnet, und müſſen darin ihren Anweiſungen Folge leiſten.

Es bleibt ferner das bisherige Dienſtverhältniß der ꝛc. Kammern gegen das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsminiſterium und die Oberrechenkammer unverändert.

Oberpräſidenten:
a) in den Provinzen.

34. Zu mehrerer Belebung des Geſchäftsganges in den Provinzen werden Oberpräſidenten angeſetzt.

einer für die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen,
einer für die Kurmark, Neumark und Pommern,
einer für Schleſien.

Sie ſind zwar den ꝛc. Kammern vorgeſetzt, aber keine Zwiſcheninſtanz zwiſchen ihnen und dem Miniſterio, ſondern als perpetuirliche Kommiſſarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht blos formale Kontrolle ſowohl über die öffentliche Verwaltung an ſich, als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugniß und Verpflichtung, ſich von dem Geſchäftsbetrieb bei den ꝛc. Kammern in genaue Kenntniß zu ſetzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidiren, und Mängeln abzuhelfen; ſie nehmen indeſſen an der Detailverwaltung keinen Antheil. Sie haben die allgemeine Aufſicht auf die ſtändiſche Verfaſſung der Provinzen ihres Reſſorts, führen als Landesherrliche Kommiſſarien den Vorſitz bei den allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen und die polizeiliche Aufſicht über die ſtändiſchen Geldinſtitute. Außerdem gehören zu ihrem ſpeziellen Geſchäftskreiſe diejenigen Gegenſtände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit iſt, einen größeren Vereinigungspunkt in Abſicht der Ausführung, als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanſtalten für das Land, welche ſich auf mehrere Provinzen zugleich erſtrecken, größere Sanitätsanſtalten, Viehſeuchenkordons, Sperre ꝛc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen.

Eine beſondere Inſtruktion wird deshalb das Nähere beſtimmen.

Die Oberpräſidenten verſammeln ſich, der Regel nach, alle Jahr Einmal zu einer beſtimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung

Rapport zu erſtatten, ſondern auch durch gegenſeitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen, die Adminiſtration möglichſt zu vervollkommnen. Sie ſind Mitglieder des Staatsraths (§. 1.) und Geheime Staatsräthe.

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrath als Oberpräſident vorgeſetzt. Da deſſen Reſſort von dem der übrigen Oberpräſidenten weſentlich unterſchieden iſt, ſo wird deshalb das Nöthige beſonders bekannt gemacht werden.

b) Für Berlin.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine beſondere Verordnung, gleichfalls eine, der jetzigen angemeſſe Organiſation.

Neue Organiſation der Finanz- und Polizeibehörden in den Provinzen.

Dadurch und durch die vorſtehend veränderte Verfaſſung der oberſten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer ſorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundſätze einer verbeſſerten Staatsverwaltung in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun, iſt Unſer feſter landesväterlicher Wille, und es hat ſich daher ein Jeder, den es angeht, nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſes durch Unſere eigenhändige Unterſchrift und unter Beifügung Unſers Königlichen Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenſtein. v. Dohna.

(No. 60.) Inſtruktion für die Ober-Präſidenten in den Provinzen. Vom 23ſten Dezember 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nach den im §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M., die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden der Preußiſchen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, gegebenen Beſtimmungen be Anſetzung der Oberpräſidenten eine dreifache Abſicht,

1) einen Vereinigungspunkt in Anſehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit iſt, daß ſie nach größern Abtheilungen, als einzelnen Regierungsdepartements, geleitet und ausgeführt werden, welches inſonderheit bei größeren allgemeinen Landespolizei-Gegenſtänden der Fall iſt;

2) den oberſten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle in ihrem Namen eine genaue, und nicht blos formelle Kontrolle über ſämmtliche Unterbehörden führen; endlich

3) in den Oberpräſidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfaſſenden Geſichtspunkten ihr Gutachten geben können.

Das Amt der Oberpräſidenten theilt ſich daher in die Eigenſchaft einer

ausführenden,
kontrollirenden und
konſultirenden

Behörde ab.

1) In der erſten Eigenſchaft, als ausführende Behörde, gehören zu dem ſpeziellen Geſchäftskreiſe der Oberpräſidenten folgende Gegenſtände, bei welchen ſie als beſtändige Kommiſſarien der betreffenden Oberbehörden ſelbſtſtändig handeln, und entweder direkte an die Unterbehörden verfügen, oder das Erforderliche den Regierungen zur weitern Beſorgung zufertigen:

   a) die allgemeine Aufſicht auf die ſtändiſche Verfaſſung der Provinzen, ihres Geſchäftsbezirks, und die Führung des Vorſitzes, als Seiner Majeſtät unmittelbare Kommiſſarien, bei allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen.

   Namentlich hat auch der Oberpräſident die Kontrolle der ſtändiſchen Inſtitute z. B. die Kreditſyſteme, ſo daß er von allem Nachricht erhält, was die General-Direktionen an die oberſten Behörden berichten, und ſie zur Befolgung der vorhandenen Beſtimmungen anweiſen kann.

   b) die Verhandlungen mit den Chefs der Militairkorps in allen Gegenſtänden, welche das ganze Korps betreffen.

   c) die Sicherheitsanſtalten für das Land, welche ſich auf mehrere Provinzen zugleich erſtrecken, größere Sanitätsanſtalten, Viehſeuche-Kordons, Sperre.

   d) die Verhandlungen mit den Oberpoſt- und Poſtämtern.

   e) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. ꝛc. welche mehrere Provinzen betreffen.

Bei Verwaltung dieſer Gegenſtände achtet ſich der Oberpräſident nach den allgemeinen Vorſchriften oder den beſondern, die in den einzelnen Fällen, wenn ſie zur Sprache kommen, werden gegeben werden.

Von ſeiner Befugniß, an die Unterbehörden direkte zu verfügen, wird er nur in ſchleunigen und dringenden Fällen Gebrauch machen, und der Regel nach alles durch die Regierungen gehen laſſen, damit dieſe die nöthige Ueberſicht des Ganzen behalten. Er wird ſie daher auch in dem erſtern Falle, ſoviel als dazu nöthig iſt, von ſeinen Verfügungen in Kenntniß ſetzen, und allen Kolliſionen und widerſprechenden Verfügungen dadurch vorbeugen.

2) in ſeiner Eigenſchaft als kontrollirende Behörde, iſt es keinesweges die Abſicht, ihn an der Detailverwaltung der Regierungen Theil nehmen zu laſſen, und eben darum ſoll er, außer dem ſpeziellen Geſchäftskreiſe, der ihm vorſtehend angewieſen iſt, auch nur in höchſt dringenden Fällen mit eigentlichen Adminiſtrations-Angelegenheiten beauftragt werden.

Seine Beſtimmung geht vorzüglich dahin, die Adminiſtration im Ganzen zu beobachten, die Mängel darin zu entdecken, ihnen abzuhelfen und Vorſchläge zu verbeſſerten Einrichtungen zu machen. In dieſer Hinſicht erſtreckt ſich ſeine Kontrolle aber auf ſämmtliche Verwaltungszweige der Regierungen ohne Ausnahme, und ein vorzüglicher Gegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit muß das Benehmen, die Dienſtführung und Lauterkeit der öffentlichen Beamten ſeyn.

Zu dem Ende muß er ſich nicht allein abwechſelnd bei den einzelnen Regierungen aufhalten, und ihren Vorträgen von Zeit zu Zeit beiwohnen, ſondern auch in den Provinzen ſelbſt herumreiſen, ſich von dem Zuſtande des Landes und der Adminiſtration durch den Augenſchein zu unterrichten ſuchen und die wichtigern Gegenſtände derſelben an Ort und Stelle revidiren.

Es iſt nicht die Abſicht, in dem Oberpräſidenten eine Zwiſcheninſtanz zu bilden, vielmehr muß der Geſchäftsgang zwiſchen der oberſten Staatsbehörde und den Regierungen unmittelbar betrieben werden. Die von den letztern an jene zu erſtattenden Berichte dürfen daher der Regel nach nicht durch den Oberpräſidenten gehen. Wohl aber ſteht ihm frei, in einzelnen Fällen von Wichtigkeit und bei Gegenſtänden, welche in die allgemeine Adminiſtration, wie z. B. die Anſetzung der Räthe und Aſſeſſoren im Kollegium, eingreifen, ſolches zu verlangen, ſich auch monatlich von den Regierungen eine Nachweiſung der erſtatteten Berichte und eingegangenen Reſkripte zu erfordern. Inſofern er es für nöthig findet, ſich alsdann von einzelnen Sachen näher zu unterrichten, kann er ſolche ſich kommen laſſen. Ueberhaupt muß er ſich von Zeit zu Zeit bei Gegenſtänden von Wichtigkeit die Akten vorlegen laſſen, und die Art und Weiſe, wie die Sachen eingeleitet und bearbeitet worden, nach denſelben genau revidiren und durch Reviſionsdekrete, die jedesmal in dem Plenum der Regierung zum Vortrag kommen, die vorgefundenen Mängel rügen und das Nöthige zu ihrer Verbeſſerung angeben. Eben ſo wenig kann der Oberpräſident Beſchwerden, welche gegen die Regierungen oder einzelne Offizianten bei ihm angebracht werden, von der Hand weiſen, ſondern hat die Verpflichtung, entweder ſogleich ſelbſt das Nöthige darüber zu veranlaſſen, oder aber bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit davon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Er iſt befugt, wenn er offenbare Dienſtvergehungen wahrnimmt, die ſchuldigen Offizianten ſogleich vom Dienſt zu ſuspendiren, und das Nöthige wegen der weitern Unterſuchung ſowohl, als wegen der einſtweiligen Dienſtverſehung zu verfügen.

3) in ſeiner Eigenſchaft als konſultative Behörde.

a) Giebt der Oberpräſident über wichtige Gegenſtände, vorzüglich ſolche, welche Geheimhaltung erfordern, oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich iſt, aufgefordert oder von freien Stücken ſein Gutachten.

b) Er fügt den Berichten der Regierungen, in Rückſicht welcher er nach dem Vorſtehenden konkurriren will, ſein Gutachten durch bloße Unterſchrift, wenn er einverſtanden iſt, oder durch kurze Umſchläge bei, im Fall er abweichender Meinung iſt, und es nicht etwa für erforderlich hält, eine neue Berathung bei der Regierung darüber noch zu veranlaſſen.

In Abſicht der Gegenſtände, welche zum ſpeziellen Geſchäftskreiſe des Oberpräſidenten gehören (No. 1.) ſind die Regierungen ſchuldig, ſeinen Anweiſungen unbedingt Folge zu leiſten.

In Anſehung derjenigen Gegenſtände aber, wo er bloß als Kontrolleur und Reviſor erſcheint, folglich auch in allen Beſchwerdeſachen, ſind, wenn die Regierungen ſich von ſeinen Verfügungen nicht überzeugen können, ſie zwar verpflichtet, ſie zu befolgen, im Fall Gefahr im Verzuge bei der Sache iſt, jedoch berechtigt, ihre Gegengründe dem betreffenden Miniſterio zur Entſcheidung vorzulegen. Iſt keine Gefahr bei dem Verzuge, ſo kann der Oberpräſident die Verfügungen der Regierungen bloß ſiſtiren, wenn letztere ſeinen Anordnungen nicht beitreten zu können glauben, und die Ausführung bleibt ſo lange ausgeſetzt, bis die höhere Entſcheidung darüber eingegangen iſt. Ob Gefahr im Verzuge ſey, beſtimmt der Oberpräſident auf ſeine Verantwortlichkeit.

Derſelbe bedient ſich einer gleichen Schreibart an die Regierungen, als die Sections-Chefs in den Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Die Regierungen haben die Verpflichtung, ihm alle Nachrichten und Auskünfte, welche er verlangt, zu ertheilen.

Seiner Seits wird er aber alle unnöthige Schreiberei zu vermeiden ſuchen, und inſonderheit diejenigen Gegenſtände, welche ſo lange Zeit haben, ſich bloß annotiren und bei ſeiner nächſten Anweſenheit am Sitz der betreffenden Regierung darüber ſich durch mündliche Rückſprache und Vortrag, oder durch Vorlegung der Akten, die nöthige Auskunft geben laſſen.

Die Miniſter verfügen an den Oberpräſidenten in derſelben Art, als an die übrigen Geheimen Staatsräthe; die Sektions-Chefs aber ſchreiben nur im Requiſitionsſtyl an ihn. Der Oberpräſident kann zwar ihre Requiſitionen nicht ablehnen, und muß das Nöthige zur Sache ſelbſt thun. Es wird aber dafür geſorgt werden, daß er nicht durch zu viele Aufträge in Abſicht einzelner Verwaltungszweige von ſeiner Hauptbeſtimmung abgezogen werde.

Alle Jahr ſtattet der Oberpräſident einen allgemeinen Bericht ab, über den Zuſtand der ganzen Adminiſtration des Innern und der Finanzen und deren Hauptzweige, über das, was darin in dem verfloſſenen Jahre Erhebliches geſchehen, und das, was darin noch zu thun übrig bleibt, mit raiſonnirenden Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Adminiſtration.

Das Perſonale des Oberpräſidenten beſteht in der Regel aus einem Regierungsrath, als Oberpräſidialrath, einem Expedienten, einem Kopiſten und einem Boten.

Der Oberpräſident hat das Recht, nach Beſchaffenheit der Geſchäfte einen ſtändiſchen Repräſentanten beizuziehen, und ſich ſeines Beiraths zu bedienen, oder ihn zur Mitwirkung nach den Umſtänden aufzufordern.

Seine Majeſtät erwarten es von den Oberpräſidenten, daß ſie mit Eifer, Treue und Fleiß den Provinzialbehörden rühmlichſt vorgehen, allen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Offizianten ſteuern, und entfernt von allen Nebenrückſichten ihrerſeits alles anwenden werden, was zur Vervollkommnung der öffentlichen Adminiſtration, und zum allgemeinen Beſten gereichen kann.

Signatum Königsberg, den 23ſten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenſtein. v. Dohna.

(No. 61.) Revidirtes Oſtpreußiſches Landſchafts-Reglement. Vom 24ſten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Wir Uns Allerhöchſtſelbſt entſchloſſen haben, in Abſicht auf Unſere in Oſtpreußen gelegene Domainen dem Oſtpreußiſchen landſchaftlichen Kreditſyſteme mit Zuſtimmung der geſammten zur Landſchaft verbundenen Stände beizutreten, dieſe ſich auch bereit erklärt haben, alle Köllmiſche und andere nicht adeliche Güter, welche nicht weniger als Fünfhundert Thaler geſchätzt ſind, in die landſchaftliche Verbindung aufzunehmen: ſo ſind verſchiedene Abänderungen bei dem für die Oſtpreußiſche Landſchaft, Berlin, den 16ten Februar 1788. beſtätigten Reglement und deſſen Anhange vom 12ten Februar 1800. nöthig geworden, weshalb die von den adelichen und Köllmiſchen Oſtpreußiſchen Gutsbeſitzern gewählten Deputirte auf einem allgemeinen Landtage unter dem Vorſitze Unſeres Kommiſſarius ein revidirtes Oſtpreußiſches Landſchafts-Reglement entworfen und zu Unſerer Allerhöchſten Genehmigung und Beſtätigung allerunterthänigſt überreicht haben.

Es iſt aber dieſes Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Erſter Theil.

Von der Landſchaft überhaupt und den durch ſelbige auszufertigenden Pfandbriefen.

§. 1. Die eigentliche Abſicht der im Jahr 1788. errichteten und jetzt erweiterten Landſchaft iſt die Verbeſſerung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Oſtpreußiſchen Gutsbeſitzer.

Beides ſoll durch die Ausfertigung und den Umlauf gewiſſer priviligirter Pfandbriefe bewerkſtelligt werden.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und den Vorzügen der landſchaftlichen Pfandbriefe.

Begriff.

§. 2. Landſchaftliche Pfandbriefe ſind Hypothekendokumente, welche von den geſammten Oſtpreußiſchen, mit vollem Eigenthum verſehenen Guts- und Grundbeſitzern auf Landgüter aller Art, doch mit Ausſchluß derjenigen, deren Annahmewerth nicht wenigſtens 500 Thaler beträgt, durch die Landſchaft ausgefertigt, und, ſowohl in Anſehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen richtiger und prompter Abführung der Zinſen, ihren Inhabern vertreten werden.

Vorzüge vor andern Hypothekenurkunden.

In Anſehung der Sicherheit

§. 3. Der Vorzug, welche dieſe Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypothekenurkunden haben, beſteht hauptſächlich darin, daß eines Theils die bei der Landſchaft verpfändeten Güter, in ſofern nicht deren Werth nach unten beſtimmten Maaßgaben aus dem Erwerbpreiſe mit Sicherheit zu entnehmen iſt, auf das genaueſte und richtigſte taxirt werden;

Zweitens, daß das auf ſelbige zu bewilligende Anlehn mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichſt genaueſte Verhältniß geſetzt und bei Bewilligung des Anlehns mit der äußerſten Vorſicht zu Werke gegangen wird, und daß

Drittens die im §. 2. benannten ländlichen Grundeigenthümer in Oſtpreußen die Gewähr dafür dergeſtalt übernehmen und leiſten, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes, außer dem darin beſonders verſchriebenen Gute, auch die ſämmtlichen verbindungsfähigen Landgüter und ländlichen Grundſtücke in der Art verpfändet ſind, daß aller, auch durch die außerordentlichſten Unglücksfälle an dem namentlich verpfändeten Grundſtücke ſich ereignender Ausfall dem Gläubiger von der Landſchaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozeſſualiſche Weitläuftigkeit und Koſten, an Kapital und Zinſen baare Zahlung geleiſtet werden muß, ſo daß dem Pfandbriefsinhaber

a) das zur beſondern Hypothek im Pfandbriefe verſchriebene Gut,
b) die Güter und ländlichen Grundſtücke des Departements, worin das benannte Gut gelegen iſt, und
c) die ſämmtlichen Güter und ländlichen Grundſtücke in Oſtpreußen, ſie mögen mit Pfandbriefen belegt ſeyn oder nicht, mit Einſchluß der zum Marienwerderſchen Kreiſe gehörigen beiden Erbhauptämter Schömberg und Deutſch-Eylau und des Biſchofsthums Ermeland,

haften ſollen.

und Verzinſung.

§. 4. Dieſe Pfandbriefe werden auf die in §§. 192. seq. benannte Höhe des Werths ausgefertigt, und den Inhabern ohne Unterſchied in halbjährigen Ratis verzinſet.

§. 5. Die Schuldner entrichten die Zinſen von den auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen an die Landſchaft, und dieſe iſt ſolche in eben dieſen Terminen an die Kreditores, ohne den geringſten Aufenthalt und Koſten, gegen bloße Einlieferung der Zins-Koupons (wovon §. 277. ein Mehreres beſagt), auszuzahlen verbunden.

§. 6. Der Lauf dieſer Verzinſung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entſtandenen Konkurs keinesweges unterbrochen, vielmehr erhalten auch während deſſelben die Inhaber der Koupons ihre Zinſen jederzeit prompt und richtig aus der Landſchaftskaſſe.

Werden in keinen Konkurs verwickelt.

§. 7. Ueberhaupt können die Pfandbriefs- und Kouponsinhaber niemals in einen Konkurs verwickelt werden, da ſie ſich ihres Kapitals und Zinſen wegen lediglich an die Landſchaft halten, dieſe aber in Gemäßheit der dieſerhalb ergangenen Allerhöchſten Verordnungen, von aller Einlaſſung in die Konkurſe, und folglich auch von allem Beitrag der diesfälligen Gerichts- und andern Koſten, ſie haben Namen wie ſie wollen, völlig befreit iſt.

§. 8. Die Landſchaft hat alſo auch nicht nöthig, ſich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen in Konkurs verfallenes Gut in dem Liquidationstermin zu melden, ſondern die Gerichte ſind angewieſen, von Amtswegen darauf Rückſicht zu nehmen, da ſolche aus den Hypothekenbüchern bekannt ſind.

§. 9. Die landſchaftlichen Pfandbriefe ſind alle von einerlei Beſchaffenheit und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieſes oder jenes Gläubigers oder Schuldners, ſondern nur auf gewiſſe Güter ausgeſtellt. Sie können daher, in ſofern ſie nach §. 384. nicht außer Cours geſetzt ſind, im Publiko ungehindert cirkuliren und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer beſondern Ceſſion, Giro oder anderer Weitläuftigkeiten bedarf, alſo, daß die bloße Vorzeigung hinlänglich iſt, jeden Inhaber eines ſolchen Pfandbriefes als den Eigenthümer deſſelben bei der Landſchaft zu legitimiren.

Werden in Preußiſchem Kourant ausgeſtellt,

§. 10. Die Pfandbriefe werden in Silber-Kourant nach dem Münzfuß vom Jahr 1764., zu 14 Rthlr. die Mark fein, ausgeſtellt.

Sollen durch die Landſchaft Kapitalien abgelöſet werden, die auf Gold oder fremdartige Silbermünzen lauten, ſo muß der Schuldner mit dem Gläubiger über die Anſchaffung ſolcher Gold- oder Silbermünzſorten, oder über die Ausgleichung derſelben gegen Preuß. Silberkourant, ſich zuvor beſonders einigen, ehe die Zahlung von der Landſchaft angewieſen wird.

Uebrigens werden die Pfandbriefe nicht unter 25 und nicht über 1000 Rthlr ausgeſtellt, ſo daß die mittlern Summen immer nur um 25, 50 oder 100 Rthlr., nicht aber in andern Größen anſteigen.

und durch die Landſchaft abgelöſet.

§. 11. Die Pfandbriefe werden durch die Landſchaft nach halbjähriger Aufkündigung am 1ſten Julius und 2ten Januar baar abgelöſet.

Die Bezahlung geſchieht in Königsberg. Aus den von den Departements Angerburg und Mohrungen ausgefertigten Pfandbriefen kann ſie ſowohl in der Departementsſtadt als in Königsberg gefordert werden.

§. 12. Auch die Landſchaft iſt berechtigt, einen Pfandbrief, welchen der Schuldner durch Bezahlung von ſeinem Gute ablöſen will, dem Inhaber aufzukündigen, doch darf ſie ihn wider den Willen des Inhabers mit baarem Gelde nicht einlöſen, ſondern iſt verpflichtet, demſelben ſtatt des aufgekündigten Pfandbriefes einen andern in gleichem Betrage zuzuſtellen.

Dieſe Unablöslichkeit der Oſtpreußiſchen Pfandbriefe wird bis zum Weihnachtstermin 1825. unwandelbar feſtgeſetzt; nach deſſen Ablauf kann der General-Landtag, wenn er es den Umſtänden angemeſſen findet, unter Königlicher Allerhöchſter Genehmigung eine Abänderung anordnen.

Zweites Kapitel.

Von den Perſonen und Gütern, welche zur Ausſtellung von Pfandbriefen geeignet ſind.

Pfandbriefe werden auf Landgrundſtücke, deren Hypothekenbuch bei dem Landeskollegio geführt wird,

§. 13. Landſchaftliche Pfandbriefe werden nur auf ſolche Landgüter und ländliche Grundſtücke ausgefertigt, deren Annahmewerth wenigſtens 500 Rthlr. beträgt, und von welchen das Hypothekenbuch bei den Landes-Hypothekenbehörden, Erb-Hauptämtern und bei dem Biſchöflich-Ermländiſchen Landvogteigerichte, nicht aber bei ſtädtiſchen und andern Untergerichten, geführt wird.

Werden Pfandbriefe auf ein Gutsantheil ausgefertigt, ſo wird bei dem Namen des Guts auch der Buchſtabe, oder das ſonſtige Merkmal, womit dieſer Antheil im Hypothekenbuche bezeichnet iſt, vermerkt.

§. 14.

und deren Beſitzer volle Eigenthümer ſind, ausgefertigt.

§. 14. Demnach fließt es ſchon aus der Natur der Sache, daß nur ſolche Perſonen, welche das volle Eigenthum beſitzen, und nur in ſofern, als ſie Schulden zu machen berechtigt ſind, auf die Befugniß, ihre Güter mit Pfandbriefen zu belegen, Anſpruch machen können.

Was beſonders: 1. in Anſehung der Pfandgüter,

§. 15. Den Pfandinhabern iſt geſtattet, ihren Pfandſchilling durch die Landſchaft ablöſen zu laſſen; wenn ſolches aber ohne Zuziehung und Einwilligung des Verpfänders als Eigenthümers geſchieht, ſo hängt es von der vorſichtigen Erwägung der Landſchaftsdirektion ab, ob und welche Summe zur Sicherheit wegen etwaniger Verſchlechterungen zurückbehalten werden müſſe. In der Regel wird der dritte Theil des Pfandſchillings zurückbehalten.

2. der Fideikommiſſe u. Majorate,

§. 16. Anlangend die Fideikommiſſe und Majorate, ſo muß bei dieſen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden ſollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Geſetze, insbeſondere das Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 8., und die Familienverträge, in Anſehung der Verpfändung ſolcher Güter und Abzahlung der Schulden überhaupt vorſchreiben.

Auch auf die Einkünfte eines Fideikommiſſes kann die Landſchaft ein Darlehn bewilligen, wenn den in den Geſetzen (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 4. §. 80. seq.) angeordneten Erforderniſſen vollſtändig genügt und der Landſchaft durch prinzipienmäßige Ausmittelung der reinen Einkünfte des Guts die Verſicherung verſchafft wird, daß die jährlich zurückzuzahlende Summe daraus eingezogen werden könne.

Ueber ein ſolches blos auf die Einkünfte bewilligtes Darlehn werden jedoch keine Pfandbriefe ausgefertiget, ſondern die Landſchaft ſetzt über den Betrag deſſelben Pfandbriefe aus ihren eigenen Fonds in Zirkulation, und läßt ſich von dem Schuldner eine beſondere, vom Hypothekengerichte auf die Einkünfte des Guts einzutragende Schuldverſchreibung, worin ſich derſelbe allen Verpflichtungen eines Pfandbriefsſchuldners unterwirft, ausſtellen.

Die Unterſuchung der Nothwendigkeit eines auf die Einkünfte der Fideikommißgüter aufzunehmenden Anlehns und der nach §. 97. am a. O. des Allgemeinen Landrechts anzufertigende Ueberſchlag der Einkünfte wird von der Landſchaftsdirektion vorgenommen.

3. der Lehngüter,

§. 17. Eben ſo hat es in Anſehung der Lehngüter, ſie ſeyen Mannlehne oder Magdeburgiſche oder Preußiſche Freigüter, bei demjenigen ſein Bewenden, was die Preußiſchen Lehnrechte wegen der Befugniß des Beſitzers, das Lehngut entweder mit oder ohne Konſens des Preußiſchen Lehnhofes zur Hypothek verſchreiben zu können, nach den darin enthaltenen Maaßgaben feſtſetzen, mit deren Beobachtung der Beſitzer ebenmäßig auch auf das Lehngut Pfandbriefe nehmen kann, in ſo fern ihn nicht beſondere eingetragene Familienverträge daran hindern.

4. der Erbzins- u. Erbpachtsgüter,

§. 18. Erbzins- und Erbpachtsgüter, in ſo fern ſie als Pertinenzien zu dem Gute des Erbzinsherrn gehören, können von den Emphyteuten gar nicht mit Pfandbriefen belegt werden, und in welcher Art ſie in die Taxe des Hauptguts zu ziehen, iſt bei den Taxprinzipien beſtimmt.

Erbzins- oder Erbpachtsgüter aber, welche als abgeſonderte Grundſtücke beſeſſen werden, können zwar, jedoch nicht anders als mit Einwilligung des Obereigenthümers, mit Pfandbriefen belegt werden.

Wenn auf ein Erbzins- oder Erbpachtsgut, welches als ein abgeſondertes Grundſtück beſeſſen wird, Pfandbriefe ausgefertiget werden ſollen, ſo wird der vierte Theil des auf dem Gute ruhenden Kanons als Kontribution angenommen und als jährliche Ausgabe vom ausgemittelten Ertrage in Abzug gebracht, die übrigen drei Viertel werden als ein unablösliches Kapital auf die erſten zwei Drittheile des landſchaftlich ausgemittelten Werths zur Anrechnung gezogen.

Aehnlicher Weiſe wird verfahren, wenn die Bewilligung eines landſchaftlichen Darlehns im Verhältniß des Erwerbpreiſes erfolgt.

Wird von dem Grundſtück eine beſondere Kontribution entrichtet, ſo daß ſelbige in dem zu erlegenden Kanon nicht begriffen iſt, ſo wird der ganze Kanon als ein unablösliches Kapital behandelt.

5. der Kommunalgüter,

§. 19. Was die gewiſſen Kommunitäten, piis Corporibus und moraliſchen Perſonen zugehörigen Güter betrifft, ſo wird, wenn ſolche mit Pfandbriefen belegt werden ſollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun ſie entweder nach den Landesgeſetzen oder nach der Verfaſſung nicht gültig verpfändet werden können, erfordert.

6. der Domainen- und Kämmereigüter zu beobachten.

§. 20. Domainen, die ſich noch im Staatsvermögen befinden, können auf Antrag der Verwaltungsbehörde mit Pfandbriefen belegt werden.

Sind ſie in Erbzins oder Erbpacht ausgethan, ſo tritt die Vorſchrift des §. 18. ein.

Dies gilt auch von den durch die Kämmereien oder andere Korporationen und öffentliche Anſtalten in Erbzins oder Erbpacht gegebenen Grundſtücken.

§. 21. Alle dergleichen Güter ſind, ſobald ſie ſolchergeſtalt mit Pfandbriefen belegt werden, in ſo weit allen landſchaftlichen Geſetzen und Einrichtungen unterworfen, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Zinſen zunächſt nach den Steuern und öffentlichen Abgaben, vor allen andern Präſtationen, ſie haben Namen wie ſie wollen, gezahlt werden müſſen; auch wenn bemeldete Zinſen zurückbleiben, ſolche Güter, ſo gut als andere, der landſchaftlichen Sequeſtration, ohne weitere Rückfrage, ausgeſetzt ſeyn.

Zweiter Theil.

Von den landſchaftlichen Kollegiis und deren Eintheilung.

§. 22. Die Beſorgung alles deſſen, was zur Aufrechthaltung dieſes Kreditwerks und Befolgung der Grundſätze deſſelben erforderlich iſt, beruhet unter der Generalaufſicht eines Königlichen Kommiſſarii oder Hauptlandſchafts-Präſidenten:

1) auf drei in den Provinzen dieſes Königreichs angeſtellten Departements-Kollegiis, welche
2) unter einer in Königsberg etablirten General-Landſchafts-Direktion ſtehen, wonächſt ſich
3) ein Engerer Ausſchuß in Königsberg verſammelt, übrigens aber
4) dasjenige, worüber die Vota ſämmtlicher Landeigenthümer erforderlich ſind, bei den Kreisverſammlungen und dem General-Landtage

verhandelt wird.

Erſtes Kapitel.

Vom Königlichen Kommiſſario oder Haupt-Landſchafts-Präſidenten.

§. 23. Dem geſammten landſchaftlichen Kreditinſtitut wird ein, von Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtſelbſt zu ernennender, Kommiſſarius oder General-Landſchafts-Präſident vorgeſetzt, welcher vorzüglich darauf Acht hat, daß die Grundſätze des Syſtems von allen und jeden, welchen es angeht, genau beobachtet, und nicht das Geringſte, was den Allerhöchſten Gerechtſamen Sr. Königl. Majeſtät und den eingeführten Landesverfaſſungen zuwider iſt, vorgenommen werde.

Der Königl. Komiſſarius iſt dem Kreditſyſtem vorgeſetzt,

§. 24. Er iſt alſo berechtigt, bei allen landſchaftlichen Zuſammenkünften und Kollegien ohne Unterſchied, wo er es nöthig findet, zu präſidiren, bei ſeiner Abweſenheit aber umſtändliche Berichte zu erwarten und zu erfordern.

präſidirt in allen landſchaftlichen Verſammlungen,

Dieſes Vorrecht ſteht ihm beſonders bei dem General-Landtage, Engern Ausſchuſſe und bei der General-Landſchaftsdirektion zu.

§. 25. Gleichergeſtalt iſt er berechtigt, überall, wo er es nöthig findet, Kaſſenviſitationen und Rechnungsreviſionen zu verordnen, auch wird er überhaupt darauf ſehen, daß bei allen landſchaftlichen Kollegien eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werde.

kann Kaſſenviſitationen veranſtalten.

Zweites Kapitel.

Von der General-Landſchafts-Direktion.

§. 26. Die General-Landſchaftsdirektion iſt ein Kollegium, welches aus einem Direktor, zweien Räthen oder Repräſentanten der adlichen und einem der Kölmiſchen und bürgerlichen Güter, dann aus einem Syndikus und den nöthigen Subalternen beſteht, und in der Hauptſtadt Königsberg ſeinen Verſammlungsort hat.

Wer dazu gehört.

§. 27. Der General-Landſchaftsdirektor und die Räthe werden von den zum Engern Ausſchuß ernannten Deputirten aller drei Departements durch

Wahl, Beſtätigung und

Mehrheit der Stimmen gewählt; wenn irgend gleiche Stimmen ſind, und die Wählenden ſich nicht einigen können, ſo wird ſolches dem Haupt-Landſchafts-Präſidenten zu ſeiner Entſcheidung angezeigt.

Die Gewählten erhalten ſodann auf geſchehenen Vortrag des Präſidenten von Sr. Königlichen Majeſtät ihre Beſtätigung.

Erforderniſſe des Direktor u. der Räthe.

§. 28. Zu den Stellen des Direktoris und der beiden Repräſentanten adlicher Güter kann kein anderer gewählt werden, als der mit einem adlichen Gute in Oſtpreußen angeſeſſen, auch in guten Vermögensumſtänden iſt. Eben ſo muß der dritte Repräſentant mit einem Köllmiſchen oder andern bürgerlichen Gute angeſeſſen und in guten Vermögensumſtänden ſeyn. Ihre Aemter dauern drei Jahre; jedoch muß nach deren Ablauf wenigſtens Einer von den adlichen Mitgliedern für die folgenden drei Jahre wieder gewählt werden.

§. 29. Die Deputirten des Engern Ausſchuſſes werden ſelbſt darauf bedacht ſeyn, daß zu dieſen wichtigen Aemtern nur Männer von untadelhaftem Karakter, von bekannter Geſchicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes gewählt werden.

§. 30. Dieſes Kollegium verſammelt ſich in Königsberg ſo oft es die vorkommenden Geſchäfte erfordern, und ſeine Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Vom Syndikus.

§. 31. Zu dieſer Direktion gehört auch der General-Landſchaftsſyndikus, und wird zu dieſem Poſten ein Mann erfordert, der ſeine Rechtsſtudia abſolvirt hat, in Geſchäften geübt und von gutem Lebenswandel iſt, auch in keinen andern Dienſtverbindungen ſteht. Dieſer Syndikus wird mit Zuſtimmung der Departements-Direktionen von der General-Landſchaftsdirektion gewählt, welche dahin zu ſehen hat, daß zu dieſem Amte kein Subjekt genommen werde, gegen welches ein oder das andere Departement etwas Erhebliches und Gründliches zu erinnern haben könnte.

Bei einer Vakanz des General-Landſchaftsſyndikus ſind deſſen Geſchäfte einem andern geſchickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirektion interimiſtiſch zu übertragen.

Vom Rendanten u. den übrigen Offizianten.

§. 32. Die Beſtellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der General-Landſchaftsdirektion überlaſſen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjekte die erforderliche Qualität haben.

In Anſehung ihrer Obliegenheiten werden dieſe Offizianten auf die bei ihrer Verpflichtung ihnen zu ertheilenden Inſtruktionen verwieſen.

Geſchäfte der General-Direktion überhaupt.

§. 33. Die Beſchäftigung der General-Landſchaftsdirektion beſteht überhaupt darin, daß ſie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundſätze des Syſtems Acht habe, alles, was zum Beſten der Landſchaft und deren Kredit gereicht, möglichſt befördere, dagegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig iſt, ſchleunigſt vorbeuge und Einhalt thue.

§. 34.

§. 34. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die dahin einſchlagenden Verfügungen der Generaldirektion von ſämmtlichen Departementskollegien gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche ſich denſelben widerſetzen, durch die der Sache angemeſſene Zwangsmittel dazu angehalten werden müſſen.

Unterſuchung und Entſcheidung der Beſchwerden.

§. 35. Alle Klagen und Anzeigen gegen ein oder anderes Departementskollegium und deſſen Direktor, ſie mögen kommen woher, und beſtehen worin ſie wollen, gehören vor die Generaldirektion, die ſolche unterſucht und nach den Grundſätzen des Syſtems entſcheidet. Indeſſen findet auf ſolche Klagen kein Prozeß ſtatt; es wird vielmehr auf die eingekommenen Beſchwerden blos der Bericht der beſchuldigten Departementsdirektion erfordert, und ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Kommiſſion aus dem benachbarten Departementskollegium auf Koſten des Schuldigbefundenen zur Unterſuchung angeordnet, auf deren Befund und Bericht die Sache ohne fernere prozeſſualiſche Weitläuftigkeit entſchieden werden muß. Wer ſich durch dieſe Entſcheidung beſchwert erachtet, kann ſich an den Engern Ausſchuß wenden. Indeſſen verſteht ſich, daß alles dieſes nur bei Angelegenheiten, die das Kreditwerk angehen, ſtatt findet; in allem Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Verfaſſungen, und ein Jeder behält ſeinen ihm angewieſenen Gerichtsſtand.

Der Streitpunkte in den Kollegien.

§. 36. Sollte über den anzunehmenden Werth eines Guts und das Bewilligungsquantum, in einem oder andern Falle, eine Verſchiedenheit der Meinungen im Departementskollegium eintreten, und ſollten die Mitglieder deſſelben ſich darüber nicht vereinigen können; ſo müſſen die ſämmtlichen Verhandlungen an die Generaldirektion eingeſandt und die obwaltende Verſchiedenheit der Meinungen angezeigt werden, damit die Generaldirektion, befundenen Umſtänden nach, allenfalls auch durch ein benachbartes Departementskollegium eine Lokalunterſuchung veranlaſſe, und die Sache demnächſt entſcheide. Es darf aber hierdurch, in ſofern es mit dem Hypothekenzuſtande ſeine Richtigkeit hat, die Bewilligung des unſtreitigen Quanti nicht aufgehalten, ſondern es können bis auf Höhe deſſelben Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Superreviſion der Bewilligungen und Taxen.

§. 37. Wegen aller von den Departementskollegien bewilligten und ausgefertigten Pfandbriefe müſſen ſogleich die Verhandlungen und Beſchlüſſe, ſammt dazu gehörigen Taxen und Hypothekenextrakten, der General-Landſchaftsdirektion zur Superreviſion eingeſandt werden, welche im Fall eines befundenen Mangels über die Abhelfung deſſelben oder ſonſtige Maaßregeln verfügt, und wenn die Departementsdirektion der Verfügung nicht beipflichtet, die Sache dem Engern Ausſchuß zur Entſcheidung vorlegt.

Prüfung eingeſandter Vorſchläge.

§. 38. Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbeſſerung des Syſtems in dieſem oder jenem Stück gemacht werden, ſind an die General-Landſchaftsdirektion zur Prüfung und weitern Veranlaſſung einzuſenden.

Beſcheidung in zweifelhaften Fällen.

§. 39. In zweifelhaften Fällen, worüber im gegenwärtigen Reglement nicht genugſam deutliche und vollſtändige Beſtimmung erfolgt ſeyn ſollte, müſſen die Departementsdirektionen bei der Generaldirektion anfragen, welcher es zukommt ſie darüber zu beſcheiden.

Oberaufſicht über die landſchaftlichen Kaſſen.

§. 40. Die General-Landſchaftsdirektion hat ferner die Oberaufſicht über ſämmtliche landſchaftliche Kaſſen und über ſämmtliche zur Generallandſchaft gehörige, jetzige und künftige, allgemeine Fonds.

§. 41. Sie iſt berechtigt, wo und ſo oft ſie es nöthig findet, Kaſſenviſitationen anzuſtellen und die Rechnungen zu unterſuchen; es ſteht ihr auch frei, hiezu Kommiſſarien aus andern landſchaftlichen Kollegien zu ernennen.

Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 42. Wenn die Landſchaft unter Allerhöchſter Genehmigung und unter den im §. 394. seq. ertheilten nähern Vorſchriften auswärtige Anlehne aufzunehmen beſchließt; ſo gehört die fernere Unterhandlung und Beobachtung der feſtgeſetzten Modalitäten wegen Einziehung der Gelder, deren Vertheilung unter die Departements, Uebermachung der Zinſen an die auswärtigen Kreditores u. ſ. w., zu dem Offizium der General-Landſchaftsdirektion.

Korreſpondenz in allgemeinen Landſchafts-Angelegenheiten

§. 43. Sie führt ferner die Korreſpondenz mit allen ein- und ausländiſchen Königlichen und andern Kollegien und Behörden in Angelegenheiten, die das Ganze des Syſtems und das Allgemeine der Landſchaft betreffen.

Ausſchreibung eines General-Landtags.

§. 44. Endlich kann auch die General-Landſchaftsdirektion, wenn ſie ſolches nöthig findet, mit Beiſtimmung des Engern Ausſchuſſes, oder in dringenden Fällen mit Zuſtimmung der Departementsdirektionen, einen General-Landtag ausſchreiben.

Verpflichtung der Mitglieder und Offizianten.

§. 45. Der Direktor und die Räthe der General-Landſchaftsdirektion werden von dem Präſidenten, oder wem derſelbe ſolches aufträgt, der Syndikus aber und die übrigen Offizianten vom General-Landſchaftsdirektor, nach den am Ende dieſes Reglements befindlichen Formularen, vereidigt.

Drittes Kapitel.

Von den Departements-Kollegien.

§. 46. Ohnerachtet das Syſtem der Oſtpreußiſchen Landſchaft eigentlich auf einer Verbindung aller Landeigenthümer in der ganzen Provinz unter ſich beruhet, ſo hat es dennoch, um die Sache beſſer überſehen und überall mit gehöriger Ordnung betreiben, auch in Rückſicht der Vertretung gewiſſe Grade feſtſetzen zu können, die Nothwendigkeit erfordert, das Land in gewiſſe Departements einzutheilen.

Eintheilung der Departements.

§. 47. Es beſteht alſo die Oſtpreußiſche Landſchaft aus drei Departements, nämlich:

1) aus dem Königsbergſchen Departement, welches die Diſtrikte der ehemaligen Hauptämter Fiſchhauſen, Schaaken, Neuhauſen, Labiau, Tapiau,

Brandenburg, Balga, Preuß. Eylau, Bartenſtein, Raſtenburg und Barten, desgleichen das Erbamt Gerdauen und Nordenburg, mithin vier landräthliche Kreiſe, den Schaaken-, Tapiau-, Brandenburg- und Bartenſchen, in ſich begreift;

2) aus dem Angerburgſchen Departement, wozu die ehemaligen Hauptämter Memel, Ragnit, Tilſit, Inſterburg, Lyck, Oletzko, Johannsburg, Rhein, Lötzen, Angerburg, Seheſten und Erbamt Neuhof, mithin die drei landräthlichen Kreiſe, der Inſterburg-, Oletzko- und Seheſtenſche, gerechnet werden;

3) aus dem Mohrungſchen Departement, beſtehend aus den Hauptämtern Pr. Holland, Pr. Mark, Mohrungen, Liebſtadt, Oſterode, Hohenſtein, Neidenburg, Soldau, Ortelsburg, dann den Erbämtern Gilgenburg, Deutſch-Eylau und Schömberg, imgleichen aus dem Biſchofthum Ermland, wozu alſo fünf landräthliche Kreiſe, der halbe Marienwerderſche, der Mohrung-, Neidenburg-, Heilsberg- und Braunsbergſche gehören.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß vorſtehende Reihefolge keinen Vorzug begründe, vielmehr ſind alle Departements in Abſicht des Ranges ſich völlig gleich.

Departements-Direktionen

§. 48. Für jedes der oben benannten drei Departements iſt eine Landſchaftsdirektion errichtet, welche aus einem Direktor, einigen Räthen, einem oder zweien Syndicis, imgleichen aus den erforderlichen Kaſſen-, Regiſtratur- und Kanzeleioffizianten, auch aus einem Aufwärter beſteht.

Der Sitz dieſer Departements-Direktionen iſt in Königsberg, Angerburg und Mohrungen.

und Kollegia.

§. 49. Jede Direktion bildet mit den im Junius und Dezember an dem Orte ihres Sitzes ſich verſammelnden Deputirten der zum Departement gehörigen Kreiſe das Departementskollegium.

Viertes Kapitel.

Vom Departements-Direktor.

Wahl und Beſtätigung des Direktors.

§. 50. Der Direktor des Departementskollegii wird von den ſtimmfähigen Landeigenthümern der zum Departement gehörigen Kreiſe, und zwar jedesmal nur auf drei Jahre gewählt, und Seiner Königlichen Majeſtät durch den General-Landſchaftspräſidenten zur höchſten Beſtätigung angezeigt.

§. 51. Die Wahl des Direktors wird von demjenigen Kreiſe, an welchem der Turnus ſteht, vorgenommen. Dieſem Kreiſe bleibt aber allemal anheim geſtellt, den neuen Direktor entweder aus ſeinen Gutsbeſitzern, oder aus einem andern zum Departement gehörenden Kreiſe, oder auch den bisherigen Direktor aufs neue zu wählen.

Sobald alſo die Wahl eines neuen Direktors erforderlich iſt, ſo macht der erſte Rath der Departementsdirektion ſolches in Zeiten dem älteſten Rath oder Deputirten des Kreiſes, welcher nach dem feſtſtehenden Turnus für diesmal zu wählen hat, bekannt, damit derſelbe die Gutsbeſitzer ſeines Kreiſes zuſammenberufe und ihre Stimmen zur Wahl des Direktors ſammle.

§. 52. Den wegen Königlichen Dienſten abweſenden oder außer dem Bezirk des Departements wohnenden Gutsbeſitzern ſtehet frei, ihre Vota ſchriftlich einzuſenden, desgleichen denen, die durch notoriſche Krankheit gehindert werden. Außerdem aber werden keine ſchriftliche Vota angenommen, ſondern diejenigen, welche nicht perſönlich erſcheinen oder einen der anweſenden Gutsbeſitzer bevollmächtigt haben, werden ſo angeſehen, als ob ſie ſich für diesmal ihres Voti begeben hätten.

§. 53. Die Vota, worin Abweſende lediglich auf die mehrſten Stimmen ſich beziehen, werden nicht gerechnet, ſondern es muß wenigſtens auf das Votum eines namentlich benannten Gutsbeſitzers geſtimmt werden.

§. 54. Der Landſchaftsrath oder Deputirte ſendet das Wahlprotokoll, worin die Stimmen verzeichnet ſind, an das Departementskollegium.

Wenn mehrere Perſonen gleiche Stimmen haben, ſo muß das Kollegium unterſuchen und beurtheilen, ob ſie alle mit den zu dieſem Amte erforderlichen Qualitäten verſehen ſind. Findet das Kollegium bei einem oder dem andern das Gegentheil, ſo kann auf ſelbigen für diesmal nicht reflektirt werden.

Sind die Vorgeſchlagenen alle gleich zuläſſig, und dennoch gleiche Stimmen vorhanden, ſo entſcheidet das Loos.

Bis die Beſtätigung erfolgt, muß der bisherige Direktor, oder wenn er verſtorben, der älteſte Rath das Amt des Direktors verwalten.

Erforderniſſe.

§. 55. Der Direktor muß in dem Departement, dem er vorgeſetzt wird, mit adlichen Gütern angeſeſſen ſeyn, und ſich in guten Vermögensumſtänden befinden, wenigſtens ſein Gut nicht über die Hälfte des Werths verſchuldet haben. Er muß ein Mann von bekannter Rechtſchaffenheit und in Geſchäften ſchon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einſicht in die Landwirhſchaft und Kenntniß von den beſondern Verfaſſungen und Umſtänden ſeines Departements verſehen ſeyn.

Es kann auch Niemand zum Direktor gewählt werden, der nicht vorhin Landſchaftsrath oder Deputirter im Kollegium geweſen iſt. Dafern er aber zur Zeit ſeiner Wahl noch wirklich in dieſem Offizium ſteht, ſo muß er ſolches alsdann niederlegen.

§. 56. Der Direktor muß wenigſtens den größten Theil des Jahres ſich im Bezirk ſeines Departements aufhalten, auch ohne vorgängige, der Generaldirektion geſchehene Anzeige nicht über vierzehn Tage aus dem Departement verreiſen.

Anfang und Dauer ſeines Amts.

§. 57. Sein Amt nimmt von dem Tage ſeinen Anfang, da er zu ſelbigem

gem durch Handſchlag an Eidesſtatt von dem Haupt-Landſchaftspräſidenten, oder nach deſſen Auftrage, verpflichtet wird, und dauert, wie gedacht, drei Jahre; er kann aber auch aufs neue gewählt werden.

§. 58. In allgemeinen Landſchaftsangelegenheiten erhält er, außer ſeinem Gehalte, keine Diäten.

§. 59. Wenn er durch Krankheit oder andere rechtliche Urſachen gehindert wird, ſeinem Amte ſelbſt vorzuſtehen, ſo muß der erſte Rath mittlerweile ſeine Stelle vertreten.

Geſchäfte im Kollegio.

§. 60. Die Verrichtungen des Direktors anlangend, ſo präſidirt er in dem verſammelten Kollegium und dirigirt die in folgenden Abſchnitten näher benannten Berathſchlagungen und Geſchäfte deſſelben.

Außer den Seſſionen.

§. 61. Außerdem aber giebt es auch gewiſſe Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Kollegium verſammelt iſt, obliegen. Er iſt berechtigt und verbunden, auf die an die Direktion eingehenden Verfügungen der Generaldirektion das Nöthige vorläufig zu veranlaſſen, und davon bei der nächſten Verſammlung Anzeige zu machen.

§. 62. Er muß ferner mit der General-Landſchaftsdirektion, mit den Mitgliedern des Kollegii und mit denjenigen, welche ſich bei der Landſchaft auf dieſe oder jene Art intereſſiren wollen, eine beſtändige Korreſpondenz unterhalten, auf das Betragen der Mitglieder des Kollegii und der unter ſeiner Direktion ſtehenden Gutsbeſitzer, insbeſondere aber auf die Offizianten, ein wachſames Auge haben, und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem landſchaftlichen Syſtem und deſſen Kredit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzubeugen oder abzuhelfen ſuchen; die Klagen der Gutsbeſitzer über die Deputirte annehmen, und ſolche entweder auf die eingezogene Verantwortung der letztern in Güte beizulegen ſich bemühen, oder, wenn die Beſchaffenheit der Umſtände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern ſollte, ſolche der Generaldirektion zur Abhelfung und Entſcheidung einberichten.

§. 63. Auf die bei der Direktion einkommenden Anlehns- oder Taxationsgeſuche verfügt er die Aufnahme der Taxen, wozu er den Rath oder den im Kollegio ſitzenden Deputirten aus dem Kreiſe des Guts, und, wo es nöthig, noch einen zweiten Landſchafts- oder Taxationsdeputirten, desgleichen den Protokollführer, auch die etwa erforderlichen Forſttaxatores, ernennt. (conf. §. 237.)

Bei den Kaſſen.

§. 64. Die Kaſſen ſeines Departements ſind ſeiner beſondern Aufſicht unterworfen, und er iſt ſchuldig, ſolche öfters zu revidiren, auch auf die Verwaltung derjenigen, welche die Schlüſſel dazu haben, eine beſtändige Aufmerkſamkeit zu richten, nicht weniger muß er auf gute Ordnung in der Kanzelei und Regiſtratur halten.

Verpflichtung.

§. 65. Endlich muß ſich der Direktor zu Erfüllung aller dieſer Pflichten bei Antritt ſeines Amts dem Hauptlandſchafts-Präſidenten, oder einem von demſelben ernannten Kommiſſarius, durch einen an Eidesſtatt zu leiſtenden Handſchlag verpflichten.

Fünftes Kapitel.

Von den Landſchaftsräthen.

Anzahl der Räthe. §. 66. Außer dem Direktor werden bei dem Departementskollegium in Königsberg zwei, bei dem Angerburgſchen zwei und bei dem Mohrungſchen drei Räthe aus dem Stande der adlichen, und bei jedem Departement ein Rath aus dem Stande der Köllmiſchen oder andern bürgerlichen Güter beſtellt, welche die Angelegenheiten und das Intereſſe der Departements nach dem Auftrage des Direktors zu beſorgen haben.

Erforderniſſe §. 67. Dieſe Landſchaftsräthe müſſen in den Kreiſen des Departements mit Landgütern angeſeſſen und in guten Vermögensumſtänden ſeyn, auch ihren gewöhnlichen Wohnort auf dieſen ihren Gütern haben. Sie müſſen wegen ihrer Rechtſchaffenheit und Erfahrung in gutem Anſehen ſtehen, und vornehmlich von der Landwirthſchaft und den Verfaſſungen des Departements genaue Kenntniß, auch zum mindeſten ein ſeparirtes unverſchuldetes Gut von ſechs (in den Niederungen von drei) kataſtrirten Kulmiſchen Huben mit vollem Eigenthum beſitzen.

Wahl. §. 68. Die Wahl der Landſchaftsräthe geſchieht von den Gutsbeſitzern nach dem Turnus der Kreiſe, ſo daß im Departementskollegium von jedem dazu gehörigen Kreiſe entweder ein Rath oder ein Deputirter vorhanden ſey, und iſt bei dieſem Turnus nur dahin zu ſehen, daß der Kreis, welcher diesmal den Direktor wählt, keinen Rath, ſondern nur einen Deputirten in das Kollegium wähle: doch kann im Mohrungſchen Departement, woſelbſt die zwei landräthlichen Kreiſe des Ermlandes und die drei Kreiſe des Oberlandes nur unter ſich alterniren, der den Direktor wählende Kreis auch einen Rath wählen.

§. 69. Die Wahlſtimmen werden nach Anzahl der Gutsbeſitzer dergeſtalt gezählt, daß, wer auch mehrere Güter in demſelben Kreiſe beſitzt, doch nur Eine Stimme abgiebt, wogegen auch gemeinſchaftliche Beſitzer Eines Guts oder Dorfs zuſammen nur Ein Votum haben.

§. 70. Es können zu Landſchaftsräthen keine ſolche Gutsbeſitzer gewählt werden, deren Güter bereits unter wirklicher gerichtlicher Adminiſtration ſtehen, oder gegen welche die Landſchaft ſelbſt Exekution oder Sequeſtration zu veranlaſſen genöthigt iſt. Sobald auch ein wirklich gewählter Landſchaftsrath, es ſey durch beſondere Unglücksfälle oder aus andern Urſachen, außer Stande kommt, ſeine Intereſſen richtig abzuführen, und alſo von Seiten der Landſchaft oder des Juſtizkollegii Exekution zu gewärtigen hat, muß er ſofort ſein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bei Taxen, Sequeſtrationen, noch andern landſchaftlichen Verrichtungen, gebraucht werden, welches alles auch vom Direktor zu verſtehen iſt.

§. 71.

§. 71. Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen zu Landſchafts-Räthen gewählt worden, ſind ſchuldig, ſich dieſem Offizium zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Gutsbeſitzer entbunden werden.

Entſchuldigungsurſachen.

§. 72. Als gültige Entſchuldigungsurſachen zur Ablehnung des Amts eines Landſchaftsraths werden blos angenommen:

a) drei Vormundſchaften, welche mit wirklicher Adminiſtration verknüpft ſind;
b) wenn jemand ſchon zweimal hinter einander Landſchaftsrath geweſen iſt.

Es wird indeſſen Niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, ſich auf dieſe Entſchuldigungsurſachen ohne Noth berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Beſten, wenn ſolche auch mit einiger perſönlichen Beſchwerlichkeit für ihn verknüpft wäre, ſein hauptſächliches Augenmerk ſeyn laſſen. Alle Bedienungen bei einem Königlichen oder andern beſtändigen Kollegium aber ſchließen den, der ſie führt, von der Wahl zum Landſchaftsrath ohnehin aus.

Landräthe und Kreisdeputirte können zu Landſchaftsräthen zwar gewählt werden; den Departementsdirektionen bleibt es aber überlaſſen, in jedem einzelnen Falle mit einem gehörig begründeten Widerſpruch gegen dieſe Wahl aufzutreten.

Gehalt.

§. 73. Der Landſchaftsrath erhält ſein beſtimmtes Gehalt, und bei ſeinen Reiſen, außer zu den Seſſionen des Kollegii, Diäten.

Beſtätigung und

§. 74. Dieſe Landſchaftsräthe werden vom Generallandſchafts-Präſidenten auf den Bericht der Generaldirektion beſtätigt, und machen, nebſt dem Direktor, die Departementsdirektion, mit Zutretung der Landſchaftsdeputirten aber das Departementskollegium aus.

Verpflichtung.

§. 75. Die Landſchaftsräthe ſind verpflichtet, die ihnen vom Direktor aufgetragenen Taxen vorſchriftsmäßig aufzunehmen, die angeordneten Sequeſtrationen zu vollſtrecken, eine genaue Aufſicht auf ſelbige zu führen, und überhaupt allen Kommiſſionen, welche ihnen in Landſchaftsangelegenheiten vom Direktor oder auch unmittelbar von der Generallandſchafts-Direktion aufgetragen werden, ſich getreulich und ohne Widerrede zu unterziehen.

§. 76. Uebrigens müſſen die Landſchaftsräthe bei Antretung ihres Amts den erforderlichen Handſchlag an Eidesſtatt, auf das am Ende des Reglements befindliche Formular, ablegen.

Sechſtes Kapitel.

Von den Landſchaftsdeputirten.

Wahl der Deputirten.

§. 77. Jeder landräthliche Kreis, aus welchem für die laufenden drei Jahre kein Landſchaftsrath gewählt iſt, wählt einen Deputirten mit Sitz und Stimme im Kollegium, und die Köllmiſchen oder andern bürgerlichen Güter des

Departements wählen auch einen dergleichen Deputirten, ſo daß das Departementskollegium, außer dem Direktor und den beiden Repräſentanten der bürgerlichen Güter, aus ſo vielen Mitgliedern beſteht, als landräthliche Kreiſe jetzt dazu gehören.

Uebrigens iſt bei den Wahlen dahin zu ſehen, daß immer einige, wenigſtens zwei, Mitglieder des Kollegiums beibehalten werden.

Prädikat und Rang.

§. 78. Die Deputirten im Kollegium erhalten gleichfalls das Prädikat eines Landſchaftsraths, werden vom Generallandſchafts-Präſidenten beſtätigt und rangiren mit den Räthen nach ihrer Dienſtzeit. Iſt ſolche gleich, ſo beſtimmt das Loos den Vorſitz. Dieſe Beſtimmungen finden auch in Anſehung der beiden Repräſentanten bürgerlicher Güter unter ſich ſtatt. Der Direktor kann nicht zugleich das Amt eines Deputirten ſeines Kreiſes mit übernehmen.

§. 79. Außer dem Deputirten im Kollegium muß jeder Kreis, nach Verhältniß ſeiner Größe, noch einige Deputirte wählen, welche bei Abſchätzungen und andern landſchaftlichen Geſchäften Hülfe leiſten, und die Aufträge des Departementskollegii, wo es nöthig iſt, ausrichten können.

Die Anzahl derſelben von jeder Güterklaſſe wird vom Departementskollegium beſtimmt.

Verrichtungen.

§. 80. Die Deputirten im Kollegium verſammeln ſich jährlich zweimal, um Johanni und Weihnachten, in der Departementsſtadt, um über die aufgenommenen Taxen und über die Bewilligungen der nachgeſuchten Anlehne, auch über die Sequeſtrationsverhandlungen und ſonſtige landſchaftliche Gegenſtände zu berathſchlagen und zu ſtimmen.

Sie unterzeichnen die Pfandbriefe und Zinskoupons mit den Räthen gemeinſchaftlich, und es iſt gleichgültig, ob die Pfandbriefe von allen Räthen und Deputirten, oder nur von einigen und von welchen unterſchrieben werden.

Sie ſehen die Rechnung der Departementsdirektion nach, und nehmen ſelbige ab, und es werden hiernächſt dieſe Rechnungen mit den etwanigen Monitis an die Generaldirektion eingeſchickt.

Sie unterziehen ſich übrigens den ihnen aufgetragenen Taxen, Recherchen, Unterſuchungen und Sequeſtrationen.

Dieſe kommiſſariſchen Geſchäfte liegen nach §. 79. auch denjenigen Landſchaftsdeputirten ob, welche nicht Sitz und Stimme im Kollegium haben.

Gehalt.

§. 81. Die Deputirten im Kollegium bekommen ein Gehalt und, wie die Räthe und übrigen Deputirten bei ihren Reiſen, Diäten.

§. 82. Das Amt der Deputirten dauert drei Jahre, ſie können aber bei einer fernern Wahl aufs neue gewählt werden.

§. 83. Die Deputirten im Kollegium rangiren nach §. 78. mit den Räthen nach ihrer Dienſtzeit, die übrigen Landſchaftsdeputirten haben unter ſich einen gleichmäßigen Rang, und bei vorkommender völliger Gleichheit entſcheidet das Loos.

Verpflichtung.

§. 84. Endlich müſſen die Landſchaftsdeputirten bei Antretung ihres Amts die Erfüllung ihrer Pflichten durch einen, dem Direktor an Eidesſtatt zu leiſtenden, Handſchlag, auf das am Ende des Reglements befindliche Eidesformular, angeloben.

Siebentes Kapitel.

Von den Geſchäften der Direktion und des Kollegii.

Sessionen des Kollegii und der Direktion.

§. 85. Das Kollegium verſammelt ſich jährlich zweimal, vierzehn Tage bis vier Wochen vor dem jedesmaligen Zinſenzahlungstermin, und ſetzt ſeine Seſſionen ſo lange fort, als es die Geſchäfte erfordern, wozu beſonders der Vortrag und die Reviſionen der Taxen, und die Bewilligung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören.

Die Direktion aber verſammelt ſich außerdem ſo oft es die Viſitationen der Kaſſen, vorläufige Beurtheilung der Pfandbriefsgeſuche, Berathſchlagungen über Sequeſtrationen und andere das Beſte des Syſtems betreffende Geſchäfte nothwendig machen, und zwar wenigſtens des Monats einmal.

Rückſprache mit den Kreiſen.

§. 86. Da bei den Verſammlungen des Departementskollegii Gegenſtände vorkommen können, wo das Kollegium mit den Gutsbeſitzern Rückſprache nehmen muß, ſo ſind dabei zwei Fälle zu unterſcheiden. Betrifft

a) der Gegenſtand dieſer vorkommenden Bedenklichkeiten blos die Anwendung der Grundſätze des Reglements auf gewiſſe einzelne Fälle: z. E. die Reviſion und Feſtſetzung aufgenommener Taxen, die Abfaſſung eines Beſchluſſes über Pfandbriefsbewilligungen oder Anlehne, die Verfügung der Sequeſtrationen, die Reviſion und Abnahme der Rechnungen, die Wahl und Anſtellung der Offizianten, welche der Direktor in Gemäßheit des Reglements vorzuſchlagen, das Kollegium aber mit Beſtallung zu verſehen hat, und dergleichen: ſo können die Landſchaftskollegia in allen ſolchen Angelegenheiten für ſich, und ohne Rückfrage an die Kreiſe, gültig verfahren.

b) Betrifft aber der Gegenſtand eine Abänderung in der Einrichtung des Kollegii, z. E. die Anſtellung eines im Reglement nicht beſtimmten Offizianten, oder in dem im Departement angenommenen Turnus, oder eine Veränderung des Lokals, insbeſondere aber gewiſſe dem Etat nicht gemäße Dispoſitionen über die eigenthümlichen Fonds der Kaſſe, z. B. Zulagen und Nebeneinnahmen der Offizianten und dergl., ſo kann darüber von den Kollegien, ohne vorherige Rückfrage, und Genehmigung der Kreiſe, nichts feſtgeſetzt werden.

Gegenſtände dieſer Art müſſen daher durch die Direktion gegen die Zeit des zu haltenden Kreistages den Landſchaftsräthen, oder Deputirten, eröffnet werden, damit ſelbige die Gutsbeſitzer auf dem Kreistage darüber vernehmen, und ſich von denſelben zu ihren abzugebenden Votis mit Inſtruktion verſehen laſſen können.

Gang der Geſchäfte.

§. 87. Sowohl die Departementsdirektion als das Departementskollegium faſſen ihre Beſchlüſſe lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab, und der Direktor giebt, wenn gleiche Stimmen vorhanden ſind, derjenigen Meinung, welcher er beitritt, den Ausſchlag.

§. 88. Die Ordnung bei Uebertragung der Geſchäfte hängt vom Direktor ab, doch muß derſelbe dabei alle Beläſtigung ſorgfältig zu vermeiden und die Geſchäfte gleich zu vertheilen ſuchen, in ſofern nicht eine nahe Verwandſchaft eines oder des andern eine Ausnahme nothwendig macht.

§. 89. Generalia, welche das ganze Departement, oder das ganze Syſtem betreffen, werden von der Direktion an ſämmtliche Räthe und Deputirte durch den nächſten und geſchwindeſten Weg mitgetheilt, und dieſe müſſen ſolche den Gutsbeſitzern allenfalls durch einen Umlauf bekannt machen.

Obliegenheiten.

§. 90. Die Departementsdirektion muß überhaupt Sorge tragen, daß die Grundſätze des Syſtems in ſämmtlichen zu ihrem Umfange gehörigen Kreiſen genau beobachtet, alle dawider anſtoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des landſchaftlichen Kredits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

Prüfung der hypothekariſchen Sicherheit und

§. 91. Insbeſondere aber gehört vor dieſe Direktion die Unterſuchung der Sicherheit, welche von den zu bepfandbriefenden Gütern zu leiſten iſt. Wenn ſich daher aus dem Hypothekenſchein ergiebt, daß bei dem zu verpfändenden Gute z. B. in Anſehung des Beſitztitels noch eine Erinnerung von Seiten der Gerichte notirt ſteht, ſo iſt der Pfandbriefsſucher ſogleich anzuweiſen, das Nöthige dieſerhalb bei der Behörde nachzuſuchen, dem Mangel abzuhelfen, und daß ſolches geſchehen ſey, nachzuweiſen.

Es muß ferner auf den Grund des Hypothekenſcheins die Beſchaffenheit der in Pfandbriefe umzuſchreibenden Schuldpoſten, auch ob und was der Umſchreibung etwa entgegen ſtehe, unterſucht werden.

ſonſtige kollegialiſche Geſchäfte.

§ 92. Dann beſchäftigt ſich die Departementsdirektion hauptſächlich mit Reviſion der aufgenommenen Taxen, mit Einnahme der Zinſen, und deren Auszahlung an die Kouponsinhaber, bei welcher, eigentlich von dem Rendanten zu beſorgenden, Einnahme einer von den Landſchaftsräthen die beſondere Kuratel der Kaſſe, und der Zweite die Kontrolle der Rechnungen zu übernehmen hat. Die Beitreibung der diesfälligen Rückſtände, und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequeſtration, die Aufſicht darüber, und die Abnahme der Sequeſtrationsrechnungen, ſo wie auch die Beſorgung der zur Ablöſung der aufgekündigten Kapitalspfandbriefe etwa erforderlichen baaren Gelder, gehört ebenfalls zu den Obliegenheiten der Departementsdirektion.

Von allen dieſen Verrichtungen wird im dritten Theil ausführlich gehandelt werden.

Aufſicht auf die Bewirthſchaftung der Güter

§. 93. Zum Amte der Departementsdirektion gehört auch, daß ſelbige auf die Wirthſchaft der Gutsbeſitzer ein wachſames Auge habe, und bei bemerkten Unordnungen, woraus für die Landſchaft Unſicherheit und Nachtheil entſtehen könnte, die Mittel zur ſchleunigſten Abhelfung anwende.

§. 94. Wenn daher Jemand wahrnimmt, daß ein Gutsbeſitzer z. B. ſeinen Acker nicht gehörig beſtellt, und außer Dünger kommen läßt, ſeinen Viehſtamm ſchwächt, oder, wenn ſolcher durch einen Zufall geſchwächt worden, nicht wieder herſtellt, wenn derſelbe Wohn- und Wirthſchaftsgebäude verfallen läßt, und ſolche nicht ausbeſſert, Dämme eingehen läßt, die Holzung aushaut u. ſ. w.: ſo iſt er verbunden, ſolches der Direktion beſtimmt anzuzeigen.

Auf ungenannte oder ganz unbeſtimmte Anzeige aber ſoll keine Rückſicht genommen werden.

§. 95. Wenn ein Anlehn auf Fideikommiſſe bewilligt wird, ſo muß die Departementsdirektion ein wachſames Auge darauf haben, daß die dem Beſitzer zum Retabliſſement der Güter dargeliehenen Gelder zu dieſem Behuf auch verwendet werden, weshalb eine jährliche Reviſion durch den Rath, oder Deputirten des Kreiſes zu halten, und, wenn der Schuldner ſeiner übernommenen Verpflichtung nicht vollſtändig genügt, ſo lange mit der Sequeſtration zu verfahren iſt, bis das Retabliſſement nachgewieſen worden.

und Waldungen.

§. 96. Beſonders wird der Departementsdirektion zur Pflicht gemacht, auf die Bewirthſchaftung der zu den bepfandbrieften Gütern gehörigen Holzungen ſorgfältig Acht zu haben.

§. 97. An und für ſich hängt es von der Willkühr eines Gutsbeſitzers ab, ob er die zu ſeinen Gütern gehörigen Wälder bei der landſchaftlichen Taxe mit in Anſchlag bringen laſſen wolle; will er dies nicht, ſo wird ſolches bei der Taxe bemerkt, und es gehört alsdann blos zum Amte der Landespolizei, darauf zu ſehen, daß ein ſolcher Gutsbeſitzer ſeine Waldung nicht verwüſte.

Es wird jedoch, wenn der Wald von der Taxe ausgeſchloſſen wird, entweder der ganze jährliche Bedarf unter die Ertragsabzüge gebracht, oder vom Beſitzer eine ſchriftliche Erklärung ertheilt, daß die Ausſchließung des Waldes von der Taxe nur den Zweck habe, die beſondere landſchaftliche Aufſicht zu vermeiden, bei der Bewilligung von Pfandbriefen jedoch der Wald als mitverpfändet angeſehen, und im Fall einer Sequeſtration der Holzbedarf des Guts aus den Waldungen genommen werden ſolle, auch daß er, der Eigenthümer, ſich bei etwanigem Verdacht einer für den jährlichen Bedarf nachtheiligen Aushölzung, der Unterſuchung und Einſchränkung von Seiten der Landſchaft unterwerfe.

§. 98. Läßt aber ein Gutsbeſitzer den Wald mit zur Taxe kommen, oder wird der Landſchaft ein mit Wald verſehenes Gut, auf welches ohne vorherige Taxe Pfandbriefe ausgefertigt worden, verpfändet, ſo muß die Direktion genau darauf halten, daß der Beſitzer einen dergleichen Wald nur nach den Grundſätzen der Landſchaft benutze und daraus nicht mehr, als ſie feſtgeſetzt hat, abholzen laſſe.

§. 99. Die landſchaftliche Abſchätzung eines Waldes kann ohne vorherige Vermeſſung niemals geſchehen, und die Landſchaft iſt in der Folge berechtigt und verbunden, durch Einſicht der Rechnungen, eidliche Abhörung der Jäger und Waldwärter und ſonſtige Unterſuchungen ſich, ſo oft ſie es nöthig findet, zu überzeugen, daß der Beſitzer die Waldungen nur nach dem Maaßſtabe der Abſchätzung benutzt habe.

§. 100. Dieſe Maaßregeln ſind beſonders bei großen Forſten, bei welchen ein anſehnlicher Holzverkauf von 200 Rthlr. und drüber angenommen iſt, erforderlich.

Aber auch kleinere Waldungen, welche entweder blos zum eigenen Bedarf oder mit einem geringern Verkaufsbetrage angeſchlagen ſind, ſtehen gleich andern Wirthſchaftsartikeln unter landſchaftlicher Beobachtung und Recherche.

§. 101. Wenn ein beträchtlicher Schaden in einem der Landſchaft mitverpfändeten Walde zur Wiſſenſchaft der Landſchaftsdirektion gelangt, er mag durch Windbrüche, durch Brand, durch den Wurm oder auf andere Art entſtanden ſeyn, ſo veranlaßt die Landſchaftsdirektion durch den Deputirten des Kreiſes mit Zuziehung von Sachverſtändigen ſofort eine Unterſuchung, mittelt durch ſelbige den Schaden genau aus, und beſtimmt nach dem in der Taxe angenommenen Turnus der Haue, den jährlichen Abgang, wonach berechnet und feſtgeſetzt wird, ob und welche Summe der bewilligten Pfandbriefe abgelöſt werden müſſe. Damit aber dergleichen Verlegenheit bei kleinen Gütern oder Holzungen vermieden werde, ſo ſoll eine Holzung, die nur 100 Kulmiſche Morgen oder darunter enthält, ohne Unterſchied, gar nicht weiter, als Behufs der zur Wirthſchaft nöthigen Feuerung, in Anſchlag gebracht werden.

§. 102. Findet ein Beſitzer in einem oder dem andern Falle Gelegenheit, durch einen ungewöhnlichen Holzverkauf ſich einen erheblichen Vortheil zu ſtiften; z. E., wenn in der Nachbarſchaft ein großer Brand geweſen iſt, oder wenn er eine gewiſſe Quantität Stabholz im Ganzen nach auswärtigen Seeplätzen, oder auch ſonſt ganze Flecken Holz zu einem andern Behuf auf dem Stamme verkaufen kann, und dergleichen, ſo kann er ſolches gleichwohl nicht eigenmächtig thun, ſondern er muß der Landſchaft zuvor davon Anzeige machen; welche ihm dann zwar, ſeinen Vortheil dabei wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, dennoch aber nach gehörig unterſuchter Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmen wird, wie viel Pfandbriefe er ablöſen müſſe, oder wie lange und in welchem Verhältniſſe er ſeinen Wald in den folgenden Jahren wiederum zu ſchonen habe, um das zur Erhaltung des Waldes nöthige Verhältniß wieder herzuſtellen.

§. 103. Wenn hingegen ein Beſitzer in vergangenen Jahren weniger Holz eingeſchlagen hat, als ihm erlaubt geweſen, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anſchlagsquantum beträgt, ſo muß ihm alsdann auch der in voriger Zeit erſparte Abtrieb zu gut gerechnet werden.

§. 104. Eine den landſchaftlichen Taxprinzipiis zuwiderlaufende Verwüſtung des Waldes gehört unter die Urſachen, warum ein Gut von der Landſchaft in Sequeſtration genommen, der Beſitzer auch wohl gar zum Verkauf deſſelben genöthigt werden kann.

Für eine Verwüſtung des Waldes iſt es zu halten, wenn jemand durch ſeinen jährlichen Holzverkauf das durch die Landſchaft feſtgeſetzte Naturalquantum überſteigt, ingleichen wenn er nicht in forſtmäßiger Ordnung hölzen, und die abgeholzten Flecke gehörig hegen läßt.

Verfahren bei Unterſuchung der Wirthſchaft.

§. 105. Wenn dem Direktor eine Anzeige von übler Bewirthſchaftung eines der Landſchaft verpfändeten Guts oder Forſts zukommt, ſo muß er zuvörderſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder die Verantwortung des beſchuldigten Beſitzers einfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufſehen nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen ſuchen.

§. 106. Erſt dann, wenn er ſich dadurch von der Wahrſcheinlichkeit überzeugt, iſt er befugt und verbunden, eine Kommiſſion aus dem Mittel des Departementskollegii niederzuſetzen, welche die angezeigten Unordnungen zur Stelle unterſucht, und wenn ſolche ſo beſchaffen gefunden werden, daß daraus eine wirkliche Verſchlechterung des Guts zu beſorgen iſt, den Beſitzer anzuweiſen hat, wie, und binnen welcher Zeit, er ſolche wieder in Stand ſetzen müſſe.

§. 107. Da die Direktion wegen der durch üble Wirthſchaft entſtehenden Ausfälle mit verantwortlich iſt, ſo kann ſie in dringenden Fällen die Unterſuchung auch in Abweſenheit des Gutsbeſitzers vornehmen laſſen.

§. 108. Wenn der Gutsbeſitzer der vorerwähnten Anweiſung in dem beſtimmten Termin kein Genüge leiſtet, ſo iſt ſofort ohne Rückfrage mit der Sequeſtration zu verfahren, und dieſe wird ſo lange fortgeſetzt, bis die Wirthſchaft völlig in Stand geſetzt iſt, oder bewandten Umſtänden nach der Schuldner wegen künftiger ordentlichern Bewirthſchaftung hinlängliche Sicherheit beſtellt hat.

§. 109. Der Rekurs von dergleichen Verfügungen des Departements ſteht dem Beſchuldigten an die General-Landſchaftsdirektion offen, welche die Beſchwerde auf einen vom Departementskollegium allenfalls mit den Akten erforderten Bericht, nach Befinden entweder ſofort abthun, oder, auf Gefahr und Koſten des Beſchwerdeführers, eine nochmalige Unterſuchung aus dem benachbarten Departement verordnen kann.

Bei dem, was alsdann feſtgeſetzt wird, muß es, jedoch mit Vorbehalt des Rekurſes an den Engern Ausſchuß, ſein Verbleiben haben.

Achtes Kapitel.

Vom Departementsſyndikus.

Wahl des Syndici

§. 110. Der Syndikus wird von jedem Departementskollegium nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

Erforderliche Eigenſchaften.

§. 111. Wer dieſen Poſten übernehmen will, muß ſich die nöthigen Rechtskenntniſſe auf einer der Königlichen Univerſitäten verſchafft haben, und in Geſchäften bereits einigermaßen geübt ſeyn, auch das Lob einer regelmäßigen und ordentlichen Führung vor ſich haben, in der Landwirthſchaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert ſeyn.

Prüfung.

§. 112. Er meldet ſich bei dem Direktor, welcher ſein Geſuch dem Kollegium bei der nächſten Zuſammenkunft vorträgt. Dieſes präſentirt ihn der Generallandſchaftsdirektion zur Prüfung, welche ſeine Kenntniſſe in der Landwirthſchaft, in den Landesverfaſſungen überhaupt, und beſonders in den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements gehörig erforſcht, auch wenn er nicht etwa ſchon bei einem Juſtizkollegium examinirt worden, dieſe Prüfung auf die zu dieſem Amte erforderlichen Rechtskenntniſſe mit richtet.

Verpflichtung.

§. 113. Wenn er von der Generaldirektion die erforderliche Rekognition erhält, ſo wird ihm alsdann eine ordentliche Beſtallung ausgefertigt, und er auf das am Ende dieſes Reglements befindliche Formular vereidet.

Geſchäfte bei Hypothekenſachen,

§. 114. Seine Verrichtungen beſtehen vornehmlich in genauer Prüfung des Beſitztitels der Gutsbeſitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen. Er muß hierüber den Hypothekenſchein genau nachſehen, und überhaupt prüfen, ob bei der Sicherheit nichts zu erinnern ſey. Ueberzeugt er ſich davon, daß, weder in Anſehung des Beſitztitels, noch der Dispoſitionsfähigkeit des Beſitzers, etwas zu erinnern ſey, oder findet er annoch gewiſſe, beſtimmt anzugebende, Ausſtellungen für nöthig: ſo giebt er darüber der Direktion ſein mit Gründen unterſtütztes Gutachten ab, in deſſen Gemäßheit alsdann, wenn ſich Monita gefunden haben, der Pfandbriefsſucher angewieſen wird, den Mängeln abzuhelfen, und wie ſolches geſchehen, durch einen neuen Hypothekenſchein, oder Bekundung der Hypothekenbehörde nachzuweiſen.

Eben ſo beurtheilt der Syndikus, ob und was etwa bei den eingetragenen Schuldpoſten und deren Ablöſung annoch für Bedenklichkeiten obwalten.

beim Kollegio,

§. 115. Außerdem führt er das Protokoll bei den landſchaftlichen Zuſammenkünften, und beſorgt die Korreſpondenz des Direktoris und Kollegii in allen landſchaftlichen Angelegenheiten, auch führt er die Landſchaftsregiſter, und trägt das Erforderliche darin ein.

Ueber die einkommenden Schreiben, welche er in Abweſenheit des Direktors erbricht und präſentirt, ſo wie über die ausgefertigten Verfügungen, führt er ein Journal, worin ſowohl die Eingaben als Verfügungen mit der Nummer, mit Benennung des Einſenders, oder Empfängers, des kurzen Inhalts, des Dati der Präſentation und Dekrets, mit Anzeige der Akten, wo die Eingabe und Verfügung zu finden iſt, gehörig und vollſtändig eingetragen werden.

§. 116. Ferner muß er ſich bei Taxen, in ſofern das abzuſchätzende Gut nicht gar zu weit von dem Sitz der Direktion, als dem Orte ſeines Aufenthaltes, entfernt iſt, oder es ſonſt mit ſeinen Geſchäften beſtehen kann, imgleichen bei Sequeſtrationen, und ſonſtigen kommiſſorialiſchen Aufträgen gebrauchen laſſen. bei Kommiſſionen

§. 117. Ueberhaupt iſt er ſchuldig, ſich allen, ihm vom Direktor und Kollegio in Landſchaftsſachen gemachten Aufträgen ohne Widerſpruch und mit allem pflichtmäßigen Eifer und Treue zu unterziehen. und überhaupt.

§. 118. Sein Amt dauert beſtändig, es wäre denn, daß er ſeine Entlaſſung ſelbſt ſuchte und erhielte, oder wegen eines pflichtwidrigen Betragens ſeinen Poſten verwirken ſollte.

Neuntes Kapitel.

Von der Regiſtratur und den Landſchafsregiſtern.

§. 119. Die Regiſtratur wird, wie oben gedacht, vom Syndikus mit Hülfe eines Regiſtratur- oder Kanzelleioffzianten wahrgenommen, und in Ordnung gehalten. Verwaltung der Regiſtratur.

§. 120 Es beſteht ſelbige: Inbegriff.

1) aus Generalakten, worin alles, was das Syſtem überhaupt und das Departement im Ganzen angeht, beſonders die Korreſpondenz mit der Generaldirektion und ſonſtigen Behörden über allgemeine Gegenſtände enthalten iſt;

2) aus Termins- oder Seſſionsakten, worin die auf den Departementstagen vorgekommenen Gegenſtände, als Bewilligungen, Taxvorträge und ſonſtige Beſchlüſſe, enthalten ſind.

Hiezu gehören auch die Kreistags-, Intabulations-Rechnungsabnahme-, Zinſenzahlungs- und ſonſtige periodiſche Aktenſtücke, und es werden daher dieſe und die vorerwähnten Akten nach Jahrgängen geführt.

3) aus Spezialakten von jedem Gute, und ſonſtigem einzelnen Gegenſtande, nach alphabetiſcher Ordnung.

Alle dieſe Akten müſſen gehörig und ordentlich foliirt, und mit einem akkuraten Rotulo verſehen werden.

Führung der Landſchaftsregiſter.

§. 121. Die Landſchaftsregiſter enthalten ein Verzeichniß der im Departement befindlichen Güter, der Beſitzer und ihres Beſitztitels, des Werths der ausgefertigten Pfandbriefe, und anderer dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub. No. 1. beigefügten Schema.

No. 1.

§. 122. Sie werden von dem darauf beſonders vereideten Syndikus geführt, und unter ſeiner beſondern Aufſicht in der Landſchaftsregiſtratur verwahrt.

§. 123. Es darf aber der Syndikus in ſelbigen nichts vermerken, als in Gegenwart und mit Zuziehung des Kollegii oder der Deputirten deſſelben, und zwar auf den Grund eines über die Eintragung oder Löſchung aufgenommenen und von ſelbigen unterſchriebenen Protokolls.

§. 124. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Syndikus in Führung dieſer Regiſter bei eigener Vertretung die größte Genauigkeit beobachten muß, übrigens auch ſowohl dieſe Regiſter, als die ganze Landſchaftsregiſtratur von Niemand anders, als vom Kollegium, und wer dazu gehört, durchgeſehen werden dürfen.

Zehntes Kapitel.

Vom Rendanten, und von den übrigen Offizianten.

Anſtellung und Geſchäfte des Rendanten,

§. 125. Der bei der Departementsdirektion angeſtellte Rendant muß alle Gelder nach dem Etat, oder nach der von der Direktion zu erhaltenden Anweiſung, einnehmen, auszahlen, zu Buch ſtellen, und belegen.

Er muß die Einnahme und Ausgabe der Zinſen beſorgen, alle abzulöſende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente auf Anweiſung der Direktionen in Empfang nehmen, und damit eben ſo verfahren, als oben von der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder vorgeſchrieben iſt.

Ueber Einnahmen und Ausgaben aller Art muß er ein richtiges Journal führen, ſeine Rechnungen, Kaſſenbücher und Regiſtratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und ſich übrigens nach der ihm beſonders ertheilten, oder noch zu ertheilenden Inſtruktion genau richten.

§. 126. Sein Amt dauert beſtändig, es ſey denn, daß er ſeine Dimiſſion ſuchte und erhielte, oder ſich ſeines Poſtens durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen ſollte.

Er muß eine, von der Departementsdirektion zu beſtimmende, verhältnißmäßige Kaution beſtellen, und ſich bei dem Antritt ſeines Amts, durch Ableiſtung des am Ende des Reglements vorgeſchriebenen Eides, zur Erfüllung ſeiner Pflichten anheiſchig machen.

Zur Beſtreitung der Kaſſengeſchäfte wird ihm ein Kaſſirer, Kontrolleur, oder ſonſtiger Gehülfe beigeordnet.

der Regiſtratur-, Kalkulatur- und Kanzelleioffizianten.

§. 127. Bei der Regiſtratur, Kanzellei und Kalkulatur werden diejenigen Offizianten angeſtellt, welche nach dem Ermeſſen des Departementskollegii zur ordnungsmäßigen Betreibung der Geſchäfte nothwendig erforderlich ſind.

§. 128.

§. 128. Jeder dieſer Offizianten bearbeitet zwar hauptſächlich das ihm angewieſene Fach, muß aber auch beſonders in den Terminen zu andern beim Kollegium vorfallenden Geſchäften, in ſofern ſeine eigenen darunter nicht leiden, ſich gebrauchen laſſen, und in ſeinen Geſchäften überall Ordnung, Fleiß und Treue beweiſen.

§. 129. Sie müſſen eine gute ortographiſche Hand ſchreiben, eine lateiniſche Wortfügung verſtehen, im Rechnen geübt ſeyn, und einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 130. Ihre Aemter dauern beſtändig, in ſofern ſie nicht ihre Dimiſſion nehmen, oder wegen pflichtwidrigen Betragens kaſſirt werden; ſie werden vom Direktor in Vorſchlag gebracht, und erhalten ihre Beſtallung vom Kollegium; wonächſt ſie zu ihrem Poſten, auf die am Ende des Reglements befindlichen Formulare, vereidet werden.

des Boten.

§. 131. Endlich wird auch noch bei jeder Departements=, ſo wie bei der Generaldirektion, ein Bote oder Aufwärter angeſetzt, welcher auf das Landſchaftshaus Acht giebt, die Reinigung und Heitzung der Zimmer und die Aufwartung bei den Seſſionen wahrnimmt; imgleichen die Abtragung der Briefe, Packete und Gelder, auch deren Abholung von der Poſt beſorgt, und in dringenden Fällen zu Verſchickungen gebraucht werden kann.

§. 132. Dieſer erhält ſeine Beſtallung ebenfalls vom Kollegium auf den Vorſchlag des Direktors. Sein Amt dauert ſo lange, als er es verwalten kann, oder ſich deſſen durch ein pflichtwidriges Betragen nicht unwerth macht, und er wird nach dem am Ende des Reglements befindlichen Formular vereidet.

Eilftes Kapitel.

Von den Kreisverſammlungen.

Zweck der Verſammlungen.

§. 133. Es werden in der Regel jährlich zwei Kreistage, und zwar kurz vor jeder Departementsverſammlung, gehalten, damit dasjenige, was den Gutsbeſitzern bekannt zu machen iſt, und was ſie vorzutragen haben, vermerkt, mit ihnen darüber berathſchlagt, und beim Kollegium zum Vortrage gebracht werden könne.

Verbindlichkeit und Befugniß dabei zu erſcheinen.

§. 134. Auf dieſem Kreistage müſſen die Gutsbeſitzer in der Regel in Perſon erſcheinen, und es entbindet ſie davon blos Krankheit, Alter über 60 Jahr, Abweſenheit außer dem Kreiſe, Dienſtgeſchäfte, oder dergleichen unvermeidliche Hinderniſſe, welche, in ſofern ſie nicht notoriſch ſind, beſcheinigt, oder doch auf ein Ehrenwort verſichert werden müſſen, welches bei angemeſſener Ahndung, und allenfalls künftiger Ausſchließung, nicht gemißbraucht werden ſoll.

Diejenigen alſo, welche an der perſönlichen Erſcheinung behindert werden, imgleichen Frauensperſonen, unmündige und moraliſche Perſonen, haben die Be=

Befugniß, einem, im Kreiſe angeſeſſenen, Gutsbeſitzer den Auftrag zu ertheilen, ihr Votum an ihrer Stelle abzugeben; ſie müſſen aber auch denſelben mit hinlänglicher Inſtruktion über die im Ausſchreiben etwa vorgetragenen Gegenſtände, ſo wie überhaupt mit einer beſtimmten Vollmacht verſehen, und ſolche muß vorgezeigt und zu den Akten des Kreiſes gegeben werden.

Um auf dem Kreistage erſcheinen, oder einen Bevollmächtigten beſtellen zu können, iſt der Beſitz eines ſeparirten Guts von wenigſtens ſechs, und in den Niederungen von drei kataſtrirten kulmſchen Huben mit vollem Eigenthum erforderlich.

§. 135. Es ſollen alſo weder die Wirthſchaftsbeamten, noch andere zur Erſcheinung auf den Kreistagen für ihre Perſon nicht geeignete Bevollmächtigte zugelaſſen, noch auch ſchriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

Auch werden Vormünder und Kuratoren von Gutsbeſitzern, wenn ſie für ihre Perſon nicht kreisfähig ſind, bei der Verſammlung nicht zugelaſſen; doch können ſie einem anweſenden Gutsbeſitzer die Vollmacht ertheilen.

§. 136. Diejenigen, welche auf den Kreistagen nicht perſönlich erſcheinen, auch keinen zuläſſigen Bevollmächtigten beſtellen, werden in dasjenige, was der größte Theil der Verſammlung beſchließt, für einwilligend geachtet.

Außerdem aber ſoll ein Gutsbeſitzer, welcher ohne vorangeführte rechtmäßige Urſachen dreimal hinter einander ausbleibt, nicht allein von den Verſammlungen, ſondern auch von aller Wahl zu irgend einem landſchaftlichen Amt oder Geſchäfte ausgeſchloſſen ſeyn.

Zuſammenberufung.

§. 137. Der Landſchaftsrath, welcher die Gutsbeſitzer ſeines Kreiſes zu einer dergleichen Verſammlung zuſammen beruft, muß in dem diesfälligen Zirkular die Hauptgegenſtände der Berathſchlagung anführen, und jeder Beſitzer muß bei ſeinem darauf zu ſetzenden Präſentationsvermerk zugleich mit anzeigen, ob er der Verſammlung beizuwohnen gedenke, oder was ihn dabei perſönlich zu erſcheinen abhalte.

Sollten ſich in der Folge Zwiſchenfälle ereignen, welche einen Gutsbeſitzer an der beabſichtigten Erſcheinung behindern: ſo muß derſelbe ſolches nebſt den Urſachen dem Rath ſchriftlich anzeigen, und zugleich denjenigen namhaft machen, dem er ſein Votum übertragen hat.

Die Zirkulaire müſſen übrigens in kleinen Umkreiſen dergeſtalt herumgeſchickt werden, daß zwiſchen dem letzten Präſentato und Termin wenigſtens 8 Tage übrig bleiben.

Zu mehrerer Beſchleunigung derſelben und Verminderung der Arbeit werden gedruckte Formulare eingeführt, und an die Landſchaftsräthe ausgegeben, welche blos den Termin und die vorkommenden Gegenſtände, nach Vorſchrift des von der Direktion ausgehenden Exemplars, auszufüllen, und für den ſchnellen Umlauf durch Boten zu ſorgen haben.

§. 138.

§. 138. Zur Erleichterung der Gutsbeſitzer können in jedem Kreiſe mehrere Städte zur Zuſammenkunft der Umherwohnenden gewählt werden, doch dergeſtalt, daß der Landſchaftsrath oder Deputirte einmal die eine, zum andernmal eine andere von dieſen Städten zuerſt bereiſe, und die Verhandlungen des erſten Konvents dem zweiten, dritten u. ſ. w. vortrage, hiebei aber ſo viel möglich dahin ſehe, daß durch dieſe Abtheilungen die Einheit des Kreiſes nicht verletzt werde.

§. 139. Das Präſidium bei dieſem Kreiskonvent führt der Landſchaftsrath, oder derjenige Deputirte, welcher den Verſammlungen des Departementskollegii beiwohnen wird; und das Protokoll führt entweder derſelbe ſelbſt, oder derjenige, welchem ſolches von der Kreisverſammlung beſonders aufgetragen wird.

Vorträge und Beſchlüſſe.

§. 140. Auf dieſem Kreistage ſtattet der Landſchaftsrath den verſammelten Gutsbeſitzern zuvörderſt von demjenigen Bericht ab, was in Landſchaftsſachen ſeit dem letzten Kreistage vorgegangen iſt, und wovon ein jeder unterrichtet zu ſeyn verlangen kann.

§. 141. Sodann wird zur Wahl der neuen Deputirten, Räthe und des Direktors, in ſofern dergleichen Wahlen vorzunehmen ſind, nach den bereits beſtimmten Grundſätzen, geſchritten.

§. 142. Ferner werden die Berathſchlagungen über dasjenige angeſtellt, was etwa das gemeine Beſte der Landſchaft betrifft, und den Gutsbeſitzern, in Gemäßheit des auf dem vorhergegangenen Departementstage gefaßten Beſchluſſes, hat vorgetragen werden ſollen.

Zählung der Stimmen.

§. 143. Bei allen Wahlgeſchäften werden die Stimmen nur nach Anzahl der votirenden Gutsbeſitzer unter der §. 69. beſtimmten Maaßgabe gezählt.

In Fällen hingegen, die das Innere des Syſtems, und das allgemeine Intereſſe der Landſchaft betreffen, hat der Beſitzer eines oder mehrerer in demſelben Kreiſe belegenen Güter, wenn deren unverſchuldeter Werth nach der Taxe oder dem Erwerbpreiſe bis 30,000 Rthlr. beträgt, eine Stimme, iſt der Werth bis 60,000 Rthlr., zwei Stimmen, und wenn er noch höher iſt, drei Stimmen.

Diejenigen Güter und Dorfſchaften, welche in mehreren kleinen Beſitzungen beſtehen, urſprünglich aber nur eine Ortſchaft ausmachen, haben nur eine Stimme.

§. 144. Ein Gut, welches in verſchiedenen Kreiſen Vorwerker hat, giebt in der Regel ſein Votum nur in dem Kreiſe, worin der Hauptſitz liegt. Sind aber dieſe Vorwerker in beſondern Hypothekenbüchern eingetragen, oder urſprünglich beſondere Güter geweſen, und ehedem von verſchiedenen Eigenthümern beſeſſen worden: ſo behält der Beſitzer das Recht, auch in dem Kreiſe, worin ſolche belegen, ſeine Stimme abzugeben.

Einſendung der Protokolle.

§. 145. Von den bei dieſem Konvent aufgenommenen Protokollen muß der Direktion eine Abſchrift eingeſandt werden, welche alsdann von ſämmtlichen Kreiſen des Departements einen Generalbericht, mit Beifügung der Protokolle, an die General-Landſchaftsdirektion abſtattet.

§. 146. Außer dieſen jährlich zweimal zu haltenden Kreistagen iſt kein Landſchaftsrath, oder Deputirter, berechtigt, eine landſchaftliche Verſammlung auszuſchreiben; es wäre denn, daß er dazu entweder durch eine Verordnung von der Generaldirektion unmittelbar, oder durch das Departementskollegium authoriſirt würde.

Zwölftes Kapitel.

Vom engern Ausſchuſſe.

Zweck des engern Ausſchuſſes.

§. 147. Es wird theils um der General-Landſchaftsdirektion zur Kontrolle zu dienen, theils um das Land deſto näher zuſammen zu bringen, und gleichwohl die oftmalige mit vielen Koſten verbundene Ausſchreibung des Generallandtages zu vermeiden, ein engerer Ausſchuß beſtellt.

Mitglieder deſſelben.

§. 148. Die Beſitzer adelicher Grundſtücke wählen dazu aus ihrer Mitte einen Deputirten aus jedem Kreiſe; jedes Departementskollegium ernennt gleichfalls aus ſeiner Mitte einen Deputirten, und von Seiten der Köllmiſchen und andern bürgerlichen Güter werden überhaupt, aus dem Angerburgſchen Departement drei, aus dem Königsbergſchen zwei, und aus dem Mohrungſchen einer, zuſammen ſechs Deputirte geſchickt, ſo daß der engere Ausſchuß, ohne die Mitglieder der Generaldirektion, aus Ein und zwanzig Perſonen beſtehen kann; doch ſteht es einem jeden Kreiſe frei, beſonders in Fällen, wo bei einer engern Ausſchußverſammlung weder Wahlen noch andere Vorträge von beſonderer Erheblichkeit zur Berathung gezogen werden ſollen, zur Erſparung der Koſten es bei der Abſendung des Deputirten aus dem Departementskollegium zu belaſſen, und demſelben das Votum des Kreiſes mit zu übertragen.

§. 149. Die Deputirten der Köllmiſchen und anderer bürgerlichen Güter werden in der Art gewählt, daß zwei aus dem Inſterburgſchen Kreiſe, einer aus den übrigen Kreiſen des Angerburgſchen Departements, einer aus Samland, einer aus Natangen und einer abwechſelnd aus dem Ober- und Ermlande genommen wird.

Der Turnus und die näheren Modalitäten dieſer Wahl werden von jedem Departementskollegio feſtgeſetzt. Auch dieſe Deputirten können ihre Stimmen ihren Mitdeputirten, oder dem Deputirten des Kollegii, wie vorgedacht, übertragen.

Eine jede Wahl, ſowohl der adelichen als Kölmiſchen Deputirten, iſt übrigens nur für eine engere Ausſchußverſammlung zu verſtehen.

§. 150.

Zeit und Ort der Verſammlung.

§. 150. Dieſer engere Ausſchuß verſammelt ſich jährlich einmal, in der Regel den 25ſten September, in Königsberg.

Vorträge und Beſchlüſſe.

§. 151. Seine Beſchäftigung beſteht zuvörderſt in der Nachreviſion der von den Departements geführten, und von der Generaldirektion ſchon revidirten Rechnungen.

Das Mitglied des engern Ausſchuſſes, welches aus dem Departementskollegio anweſend iſt, hat in Sachen, welche die Rechnungen oder andere Handlungen deſſelben Departementskollegii betreffen, keine Stimme.

§. 152. Die Generallandſchaftsdirektion iſt ſchuldig, dem engern Ausſchuß von allem, was er zu wiſſen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben.

Wenn in den oben §. 35. ſchon bemerkten Fällen ein oder der andere Theil bei dem Beſcheide der Generaldirektion ſich nicht beruhigen will: ſo ſteht ihm der Rekurs an den engern Ausſchuß offen, welcher die Sache nochmals unterſucht, und letztlich entſcheidet. Indeſſen muß doch der Verfügung der Generaldirektion interimiſtiſch Folge geleiſtet werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in dergleichen Fällen, wo die Generaldirektion bereits entſchieden hat, derſelben bei dem engern Ausſchuß keine Stimme zuſtehe.

§. 153. Die Generaldirektion und der engere Ausſchuß beſtimmen gemeinſchaftlich, welche von den an erſtere eingeſandten Vorſchlägen und Entwürfen auf einem künftigen Generallandtage in Vortrag gebracht werden ſollen.

§. 154. Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten entſtehen, und darüber bei der Generaldirektion angefragt wird, ſo kann zwar dieſe in Fällen, wo ſie dafür hält, daß dergleichen Anfragen ſich aus dem Reglement ſelbſt erledigen, die diesfällige Vorbeſcheidung nach §. 39. ergehen laſſen. Inzwiſchen iſt demjenigen, der dadurch beſchwert zu ſeyn glaubt, unbenommen, von dieſer Vorbeſcheidung auf den engern Ausſchuß zu provoziren, welcher das Erforderliche nach Mehrheit der Stimmen (wovon im folgenden §. das Nähere) feſtſetzt. Unterdeſſen aber, bis der engere Ausſchuß zuſammen kommt und entſcheidet, müſſen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig ſeyn könnte, die Verfügungen der Generaldirektion interimiſtiſch befolgt werden.

§. 155. Iſt aber die Anfrage oder die in Anregung gebrachte Bedenklichkeit von der Beſchaffenheit, daß die Generaldirektion ſolche aus dem Reglement zu entſcheiden bedenklich findet: ſo bleibt die Entſcheidung ausgeſetzt, bis der engere Ausſchuß zuſammen kommt, wo alsdann das Erforderliche gemeinſchaftlich von der Generaldirektion und dem engern Ausſchuß, nach Mehrheit der Stimmen, feſtgeſetzt wird.

Die Stimmen werden viritim gezählt, und wenn gleich ein oder der andere Deputirte mit mehrern Kreis- oder Departementsaufträgen vorgedachtermaßen verſehen iſt, ſo hat er dennoch nur eine Stimme.

In ſolchen Fällen, wo ein oder das andere Departement ein verſchiedenes oder entgegengeſetztes Intereſſe haben ſollte, entſcheidet die Generaldirektion.

§. 156. Es hat zwar dabei ſein Bewenden, daß die Generaldirektion die Korreſpondenz mit den Königlichen und andern Kollegien in allgemeinen Landſchafts-Angelegenheiten führet; ſollte jedoch in dieſer Korreſpondenz etwas vorkommen, welches zu einem weſentlichen Nachtheil oder Abänderung des Syſtems ausſchlagen könnte: ſo wird die Generaldirektion dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem engern Ausſchuß ausgeſetzt ſeyn laſſen.

Verhältniß der Deputirten gegen die Kreiſe.

§. 157. Die Deputirten ſind verbunden, die von ihren Kommittenten erhaltene Inſtruktion zum Vortrage zu bringen und zu motiviren.

Wenn ſie aber durch die Deliberationen der Verſammlung eine andere Anſicht von der Sache erhalten, ſo ſind ſie ohne beſorgliche Verantwortlichkeit von dem Votum ihrer Kommittenten abzugehen und der Einſtimmung oder Mehrheit beizutreten befugt; die Kreiſe aber und die Departements werden nicht ſowohl durch die Vota ihrer Deputirten, als vielmehr durch den Beſchluß der Verſammlung, verbindlich gemacht. Dies gilt beſonders für den Fall, wenn der Gegenſtand, worüber berathſchlagt wird, ſchon zuvor im Allgemeinen auf den Kreistagen zur Sprache gebracht worden; imgleichen wenn der Gegenſtand zwar noch nicht bekannt geweſen, jedoch von der Beſchaffenheit iſt, daß nach dem gehörig zu motivirenden Sentiment der Verſammlung, oder des größern Theils derſelben, kein Aufſchub ſtatt findet, alſo eine Rückfrage an die Kreiſe nicht angänglich iſt; wenn dagegen ein Proponendum vorkommt, welches den Kreiſen noch nicht bekannt iſt und ohne Nachtheil verſchoben werden kann, ſo wird ſolches auf vorherige Berathung der Kreiſe ausgeſetzt.

§. 158. Uebrigens verſteht ſich nach §. 24. von ſelbſt, daß der General-Landſchafts-Präſident beim engern Ausſchuſſe die Oberaufſicht habe.

Dreizehntes Kapitel.

Vom General-Landtage.

Veranſtaltung des General-Landtages.

§. 159. Da jährlich ein engerer Ausſchuß, welcher aus ſämmtlichen Departements beſtellt wird, zuſammen kommt, ſo bedarf es keines beſtimmten Termins zur Ausſchreibung eines General-Landtages, ſondern es hat dabei ſein Bewenden, daß derſelbe, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von der General-Landſchafts-Direktion, mit Einſtimmung des engern Ausſchuſſes oder der Departements-Direktionen, veranſtaltet werde.

Mitglieder deſſelben.

§. 160. Es erſcheinen auf ſelbigem ſämmtliche Departements-Direktoren in Begleitung ihrer Syndici, und aus jedem Kreiſe zwei Deputirten der adlichen und ein Deputirter der Köllmiſchen oder andern bürgerlichen Güter.

Der Königliche Commiſſarius führt das Präſidium.

§. 161. Das Präſidium dabei führt der General-Landſchafts-Präſident. Iſt derſelbe durch Abweſenheit, Krankheit oder andere Umſtände dergeſtalt behindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beiwohnen kann: ſo wird ihm anheim geſtellt, was er wegen eines anderweitigen Präſidii zu dieſem Geſchäfte beſtimmen wolle.

§. 162. Iſt aber die Verhinderung nur temporell, ſo daß der Präſident dadurch blos von einer oder der andern Seſſion zurückgehalten wird: ſo ernennt er einen Stellvertreter, der weder zu den Mitgliedern der General- oder einer Departementsdirektion, noch als Deputirter des Landes zur Verſammlung gehört, ſondern ein im Dienſte des Staats ſtehender Oberoffiziant ſeyn muß.

Führung des Protokolls.

§. 163. Das Protokoll führt der Generalſyndikus, bei deſſen Verhinderung aber wird ſolches einem Departementsſyndikus übertragen.

Vorträge.

§. 164. Die General-Landſchaftsdirektion erſtattet zuvörderſt dem General-Landtage einen ausführlichen Bericht von allem demjenigen, was ſeit der letzten Zuſammenkunft deſſelben vorgegangen iſt, und das Ganze des Syſtems oder das allgemeine Intereſſe der Landſchaft betrifft.

Nachreviſion der Rechnungen.

§. 165. Sodann werden die über die landſchaftlichen Fonds geführten Rechnungen, welche vom engern Ausſchuß jährlich revidirt und abgenommen worden, zur abermaligen Nachreviſion, im Fall der General-Landtag ſolche nöthig finden ſollte, vorgelegt.

§. 166. In allen Fällen, wo es auf die Unterſuchung des Verfahrens der Generaldirektion und des engern Ausſchuſſes, auf Reviſion der Rechnungen und dergleichen ankommt, müſſen dazu beſondere Commiſſarien aus dem Mittel der verſammelten Departementsdirektoren und Landſchaftsdeputirten gewählt werden.

Verbeſſerung des Syſtems.

§. 167. Wenn an dem Syſteme ſelbſt etwas abzuändern oder zu verbeſſern iſt, welches jedoch niemals auf Umſtürzung der im gegenwärtigen Reglement feſtgeſetzten unabänderlichen Hauptgrundſätze hinauslaufen darf, ſo wird ſolches auf dem General-Landtage vorgetragen und ein Beſchluß darüber abgefaßt.

Prüfung der eingeſandten Vorſchläge.

§. 168. Gleichergeſtalt werden die an die Generaldirektion eingeſandten und von ihr oder vom engern Ausſchuſſe einer nähern Erwägung werth erkannten Vorſchläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Syſtems und Beförderung des Kredits abzwecken, auf dem General-Landtage in Vortrag gebracht und über deren Annahme und Verwerfung berathſchlagt.

§. 169. Die auf einem General-Landtage in Berathung zu ziehenden Sachen werden entweder von der Generaldirektion, oder von dem engern Ausſchuß, oder von einzelnen Departements und Kreiſen, vorgeſchlagen.

§. 170. Hat ein Kreis etwas, welches er auf einem künftigen General-Landtage vorzutragen und beſtimmt zu ſehen wünſcht: ſo muß er ſolches in Zeiten dem Departementskollegium anzeigen, welches alsdann das Nöthige an die Generaldirektion gelangen läßt. Die etwanigen Anträge des Departementskollegii ſelbſt werden ebenmäßig an die Generaldirektion eingeſandt.

§. 171. Dieſe muß, wenn der Vorſchlag nicht offenbar verwerflich und unangemeſſen iſt, ſolchen den übrigen Departementskollegien bekannt machen, um in ihren Kreiſen votiren zu laſſen, und den zum nächſten engern Ausſchuß gewählten Deputirten darüber zu inſtruiren: ob dieſer Gegenſtand unter die Propoſitionen eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden ſoll, als welches ſodann durch die Mehrheit der Stimmen feſtgeſetzt wird.

§. 172. Hat hingegen die Generaldirektion oder auch der engere Ausſchuß dergleichen Vorſchläge ex officio zu thun: ſo müſſen ſolche den Departementskollegien zeitig bekannt gemacht werden, damit dieſe in den Kreiſen auf gleiche Art votiren laſſen, und bei der nächſtfolgenden Zuſammenkunft des engern Ausſchuſſes feſtgeſetzt werden könne: ob ſolche unter die Vorträge zum General-Landtage aufzunehmen ſeyn oder nicht.

Die vorerwähnten Vorſchriften finden mit der ſich von ſelbſt ergebenden Abänderung auch in dem Falle ſtatt, wenn ein General-Landtag ohne Dazwiſchenkunft des engern Ausſchuſſes angeſtellt wird.

Vorherige Mittheilung der Propoſitionen an den ꝛc. Präſidenten.

§. 173. Wenn nun ſolchergeſtalt die zu machenden Vorſchläge geſammelt worden und zur wirklichen Ausſchreibung des General-Landtages geſchritten wird: ſo muß vor der Zuſammenkunft deſſelben dem General-Landſchafts-Präſidenten ein Verzeichniß aller dieſer Propoſitionen eingereicht werden.

Abfaſſung der Beſchlüſſe

§. 174. Der General-Landtag faßt ſeine Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen, ſo wie ſolches bereits in Anſehung des engern Ausſchuſſes §. 155. und 157. vorgeſchrieben iſt. Die Ordnung, in welcher die Stimmen abzugeben ſind, wird gleich anfänglich durchs Loos feſtgeſetzt.

§. 175. Sind über einen Gegenſtand der Berathſchlagung gleiche Stimmen vorhanden, ſo wird der Beſchluß nach derjenigen Meinung abgefaßt, welcher der General-Landſchaftsdirektor beitritt; betrifft aber die Sache ein eignes Faktum der Generaldirektion, ſo haben die Mitglieder derſelben keine Stimme; und wenn außer ihnen die Stimmen gleich ſind, ſo werden die getheilten Meinungen mit ihren Gründen dem General-Landſchafts-Präſidenten zur Entſcheidung vorgelegt.

Eben dies findet auch beim engern Ausſchuß ſtatt.

Königliche Beſtätigung.

§. 176. Es verſteht ſich, daß Beſchlüſſe, welche das Innere des Syſtems und eine Abänderung oder ſonſtige Neuerung, und nicht blos die ökonomiſche Verfaſſung deſſelben, betreffen, ehe ſie in Vollziehung gebracht werden können, Sr. Königlichen Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung vorgelegt werden müſſen.

Bekanntmachung.

§. 177. Nach geſchehenem General-Landtage müſſen die Deputirten ihren reſpektiven Kollegien und Kreiſen von demjenigen, was vorgekommen und beſchloſſen iſt, Nachricht ertheilen.

Außerdem werden den Departements die Verhandlungen des General-Landtages, ſo wie des jedesmaligen engern Ausſchuſſes, abſchriftlich mitgetheilt.

Vierzehntes Kapitel.

Von Vollziehung der landſchaftlichen Verfügungen.

Folgeleiſtung der Verfügungen.

§. 178. Ein jeder Gutsbeſitzer iſt ſchuldig, ſich den Verfügungen der landſchaftlichen Kollegien, welche das Geſchäfte mit den Pfandbriefen und die darauf abzweckende Aufſicht über die Wirthſchaft der Schuldner zum Gegenſtande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Zwangsmittel,

§. 179. Sollte Jemand ſich ſolchen Verfügungen widerſetzen, und wohl gar dieſelben, beſonders die von der Landſchaft nöthig befundene und eingelegte Sequeſtration, durch Thätlichkeiten zu hintertreiben, ſich beikommen laſſen: ſo iſt das Collegium berechtigt, ihn durch angemeſſene Zwangsmittel zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

und Strafen.

§. 180. Die Landſchaft kann daher nicht nur Geldſtrafen gegen ihn feſtſetzen, und ſolche allenfalls durch Sequeſtration beitreiben, ſondern auch, um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, andere zweckmäßige Mittel anwenden; auch kann ſie in beſonders erheblichen Fällen, jedoch nicht anders, als auf vorgängige Genehmigung der Generaldirektion, den Widerſpenſtigen in Perſonalarreſt bringen, und an das kompetente Juſtizkollegium zur Verwahrung abliefern laſſen; und es ſollen daher ſämmtliche Juſtizkollegien in dergleichen Fällen der Landſchaft auf ihre Requiſition prompte und unweigerliche Hülfe leiſten.

§. 181. Wenn alle dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder der andere Gutsbeſitzer fortfahren ſollte, ſich gegen die landſchaftlichen Verfügungen widerſpenſtig zu bezeigen: ſo iſt die Landſchaft berechtigt, ein ſolches Subjekt zur Ablöſung ſeiner Pfandbriefe, und nach eingeholter Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät, zum Verkauf ſeiner Güter anzuhalten.

Verfahren dabei.

§. 182. Es muß aber das Departementskollegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umſtändlicher Anführung aller vorwaltenden Umſtände und Gründe an die Generaldirektion berichten, welche darauf nach Lage der Sache eine nähere Unterſuchung veranlaßt, den Angeklagten über ſeine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdann feſtſetzt, ob und in wie fern die vom Departementskollegium angetragene Ablöſung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf ſeiner Güter, ſtatt finden könne.

Rekurs.

§. 183. Derjenige, welcher ſich durch dieſe Entſcheidung beſchwert erachtet, kann entweder auf nochmalige Unterſuchung durch andere Kommiſſarien, oder auch auf die Entſcheidung des nächſten General-Landtages, oder Engern Ausſchuſſes, antragen, welcher alsdann die Akten durchſehen läßt, und eine endliche Entſcheidung abfaßt, bei welcher es dann ſein unabänderliches Bewenden haben muß.

Vollziehung der Beſchlüſſe

§. 184. Wenn der Angeſchuldigte binnen der ihm geſetzten Friſt die Ablöſung der Pfandbriefe nicht bewerkſtelligt, ſo iſt das Gut ſofort in Sequeſtration zu nehmen, auch nach Verſtreichung einer abermaligen Nachfriſt, mit der Subhaſtion deſſelben vom Juſtizkollegio auf Requiſition der Landſchaft zu verfahren.

Vom Gehorſam der Offizianten.

§. 185. Eben ſo wie ein jeder Gutsbeſitzer, ſo ſind auch die landſchaftlichen Offizianten den Verordnungen ihrer vorgeſetzten Kollegien Folge zu leiſten ſchuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldſtrafen, die von ihren Gehalten oder Diäten abgezogen werden, angehalten, bei beharrlicher Widerſpenſtigkeit aber ihrer Aemter entſetzt werden.

Wenn ganze Kreiſe widerſtreben.

§. 186. Auch ganze Kreiſe ſind verpflichtet, den Vorſchriften des Reglements, und den in Gemäßheit deſſelben abgefaßten Beſchlüſſen und ergangenen Verfügungen der ihnen vorgeſetzten landſchaftlichen Collegien, in allen Stücken nachzuleben.

Sollten wider alles Verhoffen ein oder mehrere Kreiſe den Beſchlüſſen oder Verfügungen des Departementskollegii, oder des Engeren Ausſchuſſes, oder gar den Vorſchriften des Reglements, ſich widerſetzen: ſo ſind ſelbige ſchuldig und gehalten, die einzelnen Vota ſowohl aller derer, die an einem ſolchen Entſchluſſe Theil genommen haben, als auch derer, welche der entgegengeſetzten Meinung geweſen ſind, mit der Namensunterſchrift eines jeden, an das Departementskollegium verſiegelt einzuſenden.

Sollte ſich hieraus ergeben, daß dieſe Widerſetzlichkeit nicht von den einſtimmigen Geſinnungen aller, ſondern bloß einiger einzelnen Gutsbeſitzer, oder gar der Landſchaftsdeputirten herrührte: ſo findet alsdann die in den vorſtehenden §§. dieſes Kapitels feſtgeſetzte Diſpoſition ſtatt.

Sollte hingegen ein ganzer Kreis an dergleichen Widerſpenſtigkeit Antheil genommen haben, ſo bleiben alsdann die Verfügungen dem General-Landtage vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landſchaft.

Im Allgemeinen.

§. 187. Alle im vorhergehenden Theile benannte landſchaftliche Kollegien haben den allgemeinen und beſondern Kredit des Landes zum Gegenſtande ihrer Beſchäftigungen. Zur Ausführung dieſes Zwecks gehört die Ausfertigung der im erſten Theil beſchriebenen landſchaftlichen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Zinſen von den Schuldnern, und die Auszahlung derſelben an die Couponsinhaber, die Beitreibung der diesfälligen Rückſtände durch die Sequeſtration, die Ablöſung der Pfandbriefe, wenn ſolche aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Aufnehmung einheimiſcher oder fremder Darlehne, oder aus dem eignen Fonds der Landſchaft herbeigeſchafft werden.

Erſtes

Erſtes Kapitel.

Von Ausfertigung und Vollziehung der Pfandbriefe.

Beibringung der Hypotheken-Extrakte.

§. 188. Wer auf ſein Gut Pfandbriefe ausfertigen laſſen will, muß ſolches zuvörderſt der Hypothekenbehörde, worunter ſein Gut belegen iſt, anzeigen, und einen Hypothekenextrakt nachſuchen.

Daß dies von ihm geſchehen ſey, hat derſelbe vorläufig der Departements-Direktion zu melden, zugleich aber das atteſtirte Feuerkataſtrum von ſeinem Gute beizulegen, und das Quantum, auf welches er Pfandbriefe begehrt, anzuzeigen.

§. 189. Wenn die Hypothekenbehörde gegen dies Geſuch nichts zu erinnern findet, ſo remittirt ſie die Originaleingabe unter einem bloßen Couvert, und ohne daß es dieſerhalb einer beſondern Ausfertigung bedarf, an die kompetente Departementsdirektion, und läßt zugleich einen Extrakt aus dem Hypothekenbuche beifügen.

§. 190. Auch die Landſchaft kann auf Anzeige des Beſitzers, daß er ein landſchaftliches Anlehn ſuche, den Hypothekenextrakt von der Behörde requiriren.

Dieſer Extrakt, welcher vom Archivarius und Ingroſſator unterzeichnet wird, iſt eine Abſchrift des Hypothekenbuchs, und enthält die Nachweiſung des Beſitztitels, imgleichen der auf dem Gute haftenden Einſchränkungen, Schulden, Kautionen und anderer Realverbindlichkeiten.

§. 191. Wenn die Departementsdirektion nun einen ſolchen Hypothekenextrakt erhält, ſo muß ſie beurtheilen, ob nach den Grundſätzen der Landſchaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich ſey oder nicht.

Bewilligung nach dem Erwerbpreiſe.

§. 192. In der Regel, und wenn die Landſchaft kein beſonderes Bedenken dabei findet, wird der Preis, wofür das Gut bis zum Ende des Jahres 1756. erkauft, ererbt, oder ſonſt erworben iſt, bei Beſtimmung des Werths zum Grunde gelegt, und können dem Beſitzer, wenn er keine Taxe begehrt, bis auf zwei Drittheile des damaligen Erwerbpreiſes, Pfandbriefe bewilligt werden.

Auf Güter, welche vom Jahre 1757 bis 1787 incluſive acquirirt ſind, kann der Beſitzer, ohne Abſchätzung des Guts, bis zur Hälfte des Erwerbpreiſes Pfandbriefe erhalten.

Denjenigen, welche ſeit 1788 ihre Güter erkauft, oder ſonſt acquirirt haben, kann ohne Taxe nur ein Drittel des Erwerbpreiſes in Pfandbriefen bewilligt werden.

§. 193. Es hängt auch in allen dieſen Fällen vom Beſitzer ab, ob er, mit Beiſeiteſetzung ſeines eigenen Erwerbpreiſes, denjenigen zum Grunde gelegt haben wolle, wofür einer der vorigen Beſitzer das Gut reſp. vor 1757 oder vor 1788 erkauft hat, um alsdann entweder auf zwei Drittheile, oder die Hälfte des damaligen Werths, ohne Abſchätzung des Guts, Pfandbriefe zu erhalten.

§. 194. Wird das Darlehn nach dem Erwerbpreiſe beſtimmt, ſo werden Onera perpetua und unablösliche Kapitalien, welche der Acquirent noch außer dem Erwerbepreiſe übernommen, demſelben hinzugefügt, und das zu bewilligende Kapital, von welchem jedoch das Onus perpetuum à 5 pro Cent zu Kapital gerechnet, abzuziehen iſt, wird nach dieſer Summe beſtimmt.

§. 195. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß in allen ſolchen Fällen, wo nach den vorigen §§. der Maaßſtab der zu bewilligenden Pfandbriefe aus dem Erwerbepreiſe des Guts ohne deſſen Abſchätzung entnommen werden ſoll, das Kollegium ſich auf das ſicherſte und genaueſte zu überzeugen, und vom Rath des Kreiſes ein Atteſt zu erfordern habe,

> daß das Gut, ſeit der zum Grunde gelegten Erwerbung, weder in der Subſtanz durch Veräußerungen geſchwächt, noch in Abſicht des Wirthſchaftszuſtandes, und Beſchaffenheit der Wälder, erheblich verſchlechtert ſey;

wie denn auch den landſchaftlichen Kollegien offen bleiben muß, alsdann, wenn der angeführte Erwerbpreis den wahren Werth des Guts nach der ihnen beiwohnenden Lokalkenntniß überſteigt, oder gar verſteckte Preiſe zu vermuthen ſind, die Annahme des Erwerbpreiſes als Maaßſtab der Pfandbriefsbewilligung zu verweigern.

nach vorheriger Taxe.

§. 196. Dagegen iſt die Aufnahme der Taxe nöthig,

1) wenn der Beſitzer mit zwei Drittheil, mit der Hälfte, oder mit einem Drittheil der Erwerbspreiſe nach §. 192. seq. nicht zufrieden ſeyn will;

2) wenn ein wahrſcheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Beſitzer ſich überkauft habe, oder daß das Gut bei einer Erbtheilung gegen die vorigen Käufe zu hoch in Anſchlag gebracht worden ſey;

3) wenn ein Gut ſeit dem letzten Kauf durch Veräußerung von Grundſtücken, oder beträchtliche Erbverpachtungen, oder Dismembrationen in ein anderes Verhältniß geſetzt worden.

Wie zu verfahren ſey, wenn nach geſchehener Taxe, oder Bewilligung, dergleichen Veränderungen vorfallen, wird im folgenden §. ausführlich vorgeſchrieben.

4) Wenn das Gut durch Ueberſchwemmungen, Verwüſtung des Waldes, durch eine langwierige ſchlechte Bewirthſchaftung, oder durch andere Umſtände, eine weſentliche Verſchlechterung erlitten hat.

Auf Güter, welche ſchon bis auf, oder gar über den Taxwerth verſchuldet, und dabei in ſchlechtem Wirthſchaftsſtande ſind, können, ſo lange der gegenwärtige Beſitz dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.

5) Wenn der Beſitzer behauptet, daß ſein Gut wegen der darauf bewerkſtelligten Hauptverbeſſerungen, oder aus andern Urſachen mehr werth ſey, als wofür er ſolches gekauft und übernommen hat, und daher auf deſſen Abſchätzung ſelbſt anträgt.

6) Wenn ein Gut als ein altes Fideikommiß, oder Majorat, oder auch ſonſt ſeit einer langen Reihe von Jahren, ohne Verkauf, oder Veranſchlagung, von einer Perſon, oder Familie, auf die andere übergegangen iſt, und alſo der letzte Kaufpreis entweder gar nicht bekannt iſt, oder doch in entfernte Vorzeiten zurück geht.

Auf den abgeſchätzten Werth einer Waldung wird nur Ein Drittheil zum Darlehn bewilligt.

Verfahren bei nachherigen Vererbpachtungen oder Dismembrationen.

§. 197. Wenn nach erfolgter Abſchätzung, oder Bepfandbriefung, eine Veränderrng des Guts von der im vorigen §. No. 3. benannten Art vorfällt; ſo wird

1) der Vertrag zwiſchen den Kontrahenten vor dem Gerichte, unter welchem das Hauptgut gelegen, vollſtändig aufgenommen.

2) Das Gericht überſchickt den Vertrag an die behörige Landſchaftsdirektion, welche

3) wenn ſolcher eine Erbverpachtung enthält, den frühern Ertrag, welcher bei der Pfandbriefsbewilligung zum Grunde lag, mit dem verabredeten Erbpachtzins vergleicht, und hiernach feſtſetzt, ob und wie viel Pfandbriefe abgelöſet werden ſollen; ſind die Erträge gleich, ſo darf nichts abgelöſet werden.

4) Mit dieſer Feſtſetzung wird der Vertrag dem Gerichte remittirt, welches die Erklärung der Kontrahenten erfordert: ob die Ablöſung der Pfandbriefe ſofort erfolgen, oder der Landſchaft dafür Sicherheit geleiſtet, oder bei der Berichtigung des Beſitzſtandes die noch zu erfüllende Verbindlichkeit zur Ablöſung in der über die Erbpachtsgerechtigkeit anzulegenden Hypothekentabelle vermerkt werden ſoll.

5) Enthält der Vertrag die Uebertragung des vollen Eigenthums: ſo muß das Gericht bei der Aufnahme deſſelben die Erklärung des Käufers erfordern, ob und wie viel Pfandbriefe er auf das Grundſtück intabuliren laſſen wolle.

6) Die Landſchaft ſetzt zuvörderſt die Summe feſt, welche vom Hauptgute, dem frühern Ertrage gemäß, abgelöſet werden ſoll; hiernächſt bewilligt ſie entweder nach dem Kaufpreiſe, oder auf den Grund einer beſondern Abſchätzung, das nachgeſuchte Darlehn. Damit aber

7) der Abſchluß des Kaufgeſchäfts nicht verzögert werde: ſo berichtigt die Hypothekenbehörde den Beſitztitel des Käufers, indem ſie zugleich auf Höhe derjenigen Pfandbriefsſumme, für welche das Grundſtück laut der von der Landſchaft zu ertheilenden Auskünft verhaftet iſt, eine Proteſtation einträgt. Es hängt indeſſen von der Entſchließung der Kontrahenten ab, der Berichtigung des Beſitztitels bis zur erfolgten Bewilligung der Landſchaft Anſtand zu geben.

8) Will der Käufer keine Pfandbriefe eintragen laſſen, ſo muß er ſich über die Löſchung der auf dem gekauften Grundſtück haftenden Pfandbriefe mit dem Verkäufer beſonders ausgleichen, bevor der Beſitztitel für ihn berichtigt wird.

§. 198.

Vorgeſchäfte des Direktors

§. 198. Wenn der Direktor von den Umſtänden des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugſam und dergeſtalt unterrichtet iſt, daß er aus dem Hypotheken-Extrakt und dem Geſuch des Gutsbeſitzers beurtheilen kann, ob nach den Grundſätzen des Syſtems eine Taxe erforderlich ſey: ſo muß er mit dem Rath, oder Deputirten des Kreiſes, worin das Gut belegen iſt, darüber korreſpondiren, und die erforderlichen Nachrichten einzuziehen ſuchen.

§. 199. Findet er nach dieſer Unterſuchung, daß das Gut zur Bepfandbriefung, oder zum Anlehn nicht geeignet ſey: ſo muß er den Anlehnsſucher alſobald mit Gründen abſchläglich beſcheiden, damit dieſer, wenn er die angeführten Gründe vollſtändig widerlegen zu können glaubt, bei dem verſammelten Kollegium, oder auch bei der Generaldirektion, ſeine Nothdurft dagegen ausführen könne.

§. 200. Iſt hingegen das Geſuch von der Beſchaffenheit, daß dem Direktor, wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe, kein Bedenken vorſteht: ſo hat er das Erforderliche Behufs der Bewilligung einzuleiten, und in der nächſten Verſammlung des Kollegii vorzutragen.

§. 201. Wenn das Verhältniß der Umſtände eine Taxe erfordert: ſo wird ſolche vom Direktor, oder von der Direktion, an die gehörigen Kommiſſarien verfügt, und dieſe müſſen die aufgenommene Taxe an die Direktion einſenden.

Vertheilung der Vorträge und Taxen.

§. 202. Wenn das Departements-Kollegium zuſammen kommt: ſo diſtribuirt der Direktor die im abgelaufenen halben Jahre eingegangenen Anlehnsgeſuche und Taxen unter die anweſenden Mitglieder des Kollegii zum Vortrage, ſo daß beim Vortrage der Taxen allemal ein Re- und Korreferent ſeyn muß.

§. 203. Bei dieſer Vertheilung iſt vorzüglich darauf zu ſehen:

1) daß diejenigen, denen ein dergleichen Vortrag zugeſchrieben wird, in der Regel einer aus dem Kreiſe ſelbſt, der andere aber aus der Nachbarſchaft, und daß bei beiden eine Kenntniß des Gutes mit Grund zu vermuthen ſey;

2) daß ſie mit dem Beſitzer in keiner Verwandſchaft, Schwägerſchaft oder anderer genauen Verbindung ſtehen; und

3) daß es bei Taxen nicht eben diejenigen ſind, welche ſolche aufgenommen haben.

§. 204. Dieſe Referenten müſſen alle Umſtände des Geſuchs genau erwägen, und beſonders die Taxen mit den feſtgeſetzten Grundſätzen und der ihnen vom Gute ſelbſt beiwohnenden Kenntniß ſorgfältig zuſammen halten, ſodann aber dem Kollegium einen ordentlichen Vortrag darüber machen.

Das Kollegium ſchreitet hierauf zum Votiren, und ſetzt das Quantum feſt, auf deſſen Höhe Pfandbriefe auf dieſes oder jenes Gut ertheilt werden können.

Von der Verſicherung in der Feuerſozietät.

§. 205. Wie hoch ſolches nach Verhältniß des Werths anzunehmen ſey, darüber ſind bereits oben die nöthigen Maaßgaben feſtgeſetzt, welche aber allemal vorausſetzen, daß die Gebäude des Guts in der Feuerſozietät verſichert ſtehen. Sollte letzteres nicht nachgewieſen und der Beſitzer auch jetzt noch der Feuerſozietät beizutreten nicht entſchloſſen ſeyn: ſo muß allemal ein Viertel desjenigen Quanti zurückgeſchlagen werden, auf welches er ſonſt nach den vorbeſtimmten Sätzen Kredit zu fordern berechtigt wäre.

§. 206. Damit die Landſchaft auch verſichert ſeyn könne, daß die aſſoziirten Güter nicht entweder ganz aus der Feuerſozietät austreten oder die kataſtrirte Summe unverhältnißmäßig vermindern: ſo müſſen die Departementsdirektionen hierüber jährlich im Januar bei dem Sozietätsdirektorium eine Nachfrage anſtellen.

§. 207. Das Verhältniß der verſicherten Summe zum Werth der Gebäude bleibt dem Urtheil der Departementsdirektion unterworfen.

Bei Gütern aber, welche abgeſchätzt werden, wird dem hundertfachen Betrage der jährlichen Unterhaltungskoſten für die Gebäude der Werth des Wohnhauſes hinzugefügt, und die hiedurch ausgemittelte Summe, ohne Abſchlag, als die verhältnißmäßige Verſicherung in der Feuerſozietät angenommen.

Größe und Ordnung der Pfandbriefe.

§. 208. Der Beſitzer kann zwar, wenn er die Pfandbriefe zu ſeiner Dispoſition ausfertigen läßt, beſtimmen, auf wie viel Pfandbriefe und auf was für Summen er das Quantum ſchreiben laſſen will: eines Theils aber kann ein Pfandbrief nicht höher als 1000 Thaler ſeyn; andern Theils muß auch zur Bequemlichkeit des Publikums, und um die Zirkulation mehr zu befördern, darauf geſehen werden, daß Pfandbriefe von allerlei Summen unter 1000 Thlr., z. E. zu 25, 50, 100, 200 Thlr. u. ſ. w. zu haben ſeyn, und daher ungefähr der zehnte Theil des Anlehnsquanti in kleinen Pfandbriefen ausgefertigt werde.

§. 209. Uebrigens wird zugleich feſtgeſetzt, daß die auf ein jedes einzelne Gut auszufertigenden Pfandbriefe beſondere Nummern von No. 1. an erhalten.

Wenn ſämmtliche Pfandbriefe von einem Gute gelöſcht und in der Folge neue ausgefertigt werden: ſo fangen ſolche mit derjenigen Nummer an, welche auf den ehemaligen letzten Pfandbrief folgt.

§. 210. Der Beſchluß über die Ausfertigung der Pfandbriefe wird vom Syndikus ſofort zum Protokoll genommen, und das Bewilligungsprotokoll von den anweſenden Mitgliedern des Kollegii unterſchrieben.

§. 211. Bei Feſtſetzung des Bewilligungsquanti müſſen die fortwährenden dinglichen Laſten nach §. 194. und 233. abgerechnet werden, in ſo fern ſie nicht ſchon bei der Taxe unter die Ertragsabzüge gebracht und ſolchergeſtalt vom Werthe des Guts zurückgeſchlagen ſind.

Von Ausfertigung derſelben.

§. 212. Wenn nun ſolchergeſtalt ſämmtliche Anlehnsgeſuche vorgetragen und darauf die Beſchlüſſe abgefaßt worden: ſo muß alsdann mit der wirklichen Ausfertigung der Pfandbriefe verfahren werden.

§. 213.

No 2

§. 213. Die Pfandbriefe werden auf Pergament, mit beſonders dazu geſtochenen Kupferplatten und lateiniſchen Lettern, abgedruckt, und haben die Geſtalt, welche das Schema sub Beilage No. 2. darſtellt.

§. 214. Von dieſen Abdrücken wird die eine Hälfte leer gelaſſen, um den Vermerk wegen der Zinskoupons und der etwanigen Kaſſation darauf hinzuſetzen.

§. 215. Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von den Kommiſſarien der Hypothekenbehörde, auf der andern aber vom Landſchaftsdirektor und mehrern Mitgliedern des Kollegii unterſchrieben; auch wird ſowohl von der Hypothekenbehörde, als von der Landſchaft, der Stempel, welcher in die Stelle eines Siegels tritt, mit Buchdruckerfarbe beigedruckt.

§. 216. Die Platte muß außer der Zeit ihres Gebrauchs im Depoſitum der Generaldirektion, oder wem ſelbige die Aufſicht beſonders überläßt, mit der größten Sorgfalt verwahrt werden.

§. 217. Die Generaldirektion wird alſo dafür ſorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren auf Pergamentsblättern in Gegenwart eines Deputirten vorräthig abgedruckt und mit dem Königlichen Stempelſatz bezeichnet werde, um ſolche den Departements zu ihrem Bedarf ausgeben zu können.

§. 218. Die in den Abdrücken leer gebliebenen Stellen, als die Nummer des Pfandbriefes, die Summe, der Name des Kreiſes und Departements, der Name und die Nummer des Guts, und das Datum (den 24. Junius oder Dezember), werden unter den Augen des Kollegii durch die Kanzelei ausgefüllt, ſodann die Pfandbriefe vom Direktor und zwei oder mehreren Räthen, oder Deputirten, unterſchrieben, und der landſchaftliche Stempel beigedrückt.

Mitwirkung und Geſchäfte der Hypothekenbehörde.

§. 219. Die Departementskollegien überſchicken der Hypothekenbehörde eine Deſignation von den ausgefertigten Pfandbriefen und die Duplikate der Bewilligungsprotokolle, nebſt den gerichtlich beglaubigten Empfangsſcheinen der Gutsbeſitzer und ſonſtigen bei der Intabulation erforderlichen Dokumenten.

Die Hypothekenbehörde ſchlägt den Termin zur Intabulation vor, und benachrichtigt zugleich die Departements-Direktion von demjenigen, was bei einem oder dem andern Gute etwa noch beizubringen oder nachzuholen ſey.

Die landſchaftlichen Deputirten verfügen ſich ſodann im beſtimmten Termine an den Ort, wo die Hypotheken-Behörde ihren Sitz hat, und nehmen die halb ausgefertigten Pfandbriefe dahin mit.

§. 220. Von Seiten des Mohrungſchen Departements werden keine Deputirten zur Intabulation geſchickt, vielmehr wird die Intabulation der dortigen Pfandbriefe, theils in Königsberg durch einen Rath und den Syndikus der General-Landſchaftsdirektion, theils wegen der beiden Erbhauptämter Deutſch-Eylau und Schönberg in Marienwerder durch den dortigen Departementsmentsſyndikus, nach den dieſerwegen getroffenen Einrichtungen, beſorgt, indem die Duplikate von den Hypothekenbüchern des Biſchöflich-Ermländſchen Landvoigteigerichts und der Erbhauptämter bei den Königlichen Regierungen (jetzigen Ober-Landesgerichten) in Königsberg und reſp. Marienwerder geführt werden.

Gleichermaaßen wird auch die Intabulation der Angerburgſchen Pfandbriefe von denjenigen Gütern, welche zur Gerichtsbarkeit der Königlichen Oſtpreußiſchen Regierung (Oberlandesgericht) gezogen ſind, durch Deputirte der General-Landſchaftsdirektion beſorgt.

§. 221. Die Kommiſſarien der Hypothekenbehörde überzählen zuvörderſt die Pfandbriefe nach der vorhin erhaltenen Deſignation, und es werden ſolche hiernächſt von gedachten Kommiſſarien unterſchrieben, mit dem Stempel des Juſtizkollegii bedruckt, und ſofort in das Hypothekenbuch eingetragen, worauf der Archivarius und Ingroſſator den Eintragungsvermerk mit Benennung des laufenden Datum unterzeichnen.

Alles dieſes muß in Plenum der aus den Juſtiz- und Landſchaftskollegien ernannten Kommiſſionen geſchehen, auch iſt darüber ein akkurates und umſtändliches Protokoll in duplo zu führen, und ein Exemplar der Landſchaft auszureichen.

Gebahrung mit den vollzogenen Pfandbriefen.

§. 222. Die ſolchergeſtalt vollzogenen Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landſchaft unter dem Siegel des Juſtizkollegii an das Departementskollegium zurück, und überliefern ſie daſelbſt dem Direktor, welcher ſie alsdann an die Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indeſſen Jemand daran gelegen ſeyn, daß er ſeinen Pfandbrief ſogleich an dem Orte, wo die Intabulation geſchehen, erhalte; ſo muß er ſolches der Direktion anzeigen, damit die Deputirten hiernach inſtruirt werden können.

Uebrigens muß die Auslieferung in der Regel zu eigenen Händen des Extrahenten geſchehen, und ſollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolgt werden, es wäre dann, daß er ſich zu deren Empfang gehörig legitimiren könnte.

Die vollzogenen Pfandbriefe werden nach Vorſchrift des §. 123. in die Landſchaftsregiſter eingetragen.

§. 223. Hat das Departementskollegium in derſelben Stadt ſeinen Sitz, wo die Eintragung in das Hypothekenbuch geſchieht, ſo erhalten die Kommiſſarien der Landſchaft für dieſes Geſchäft keine beſondere, ſonſt aber die gewöhnlichen Diäten und Reiſekoſten.

Wegen Zurückbehaltung bedenklicher Pfandbriefe.

§. 224. Diejenigen Pfandbriefe, gegen welche bei der Intabulation Ausſtellungen gemacht ſind, müſſen, bis dieſe gehoben worden, in landſchaftlicher Verwahrung bleiben.

§. 225. Iſt die Bewilligung auf den Grund einer Taxe erfolgt, ſo muß die Departementsdirektion den zehnten Theil der bewillungsfähigen

Summe, wenn auch die Pfandbriefe darüber vorläufig ausgefertigt werden, bis zur erfolgten Superreviſion der General-Landſchaftsdirektion zurückbehalten.

Von Ablöſung oder Umſchreibung eingetragener Privatſchulden.

§. 226. Soll ein ſchon eingetragenes Kapital durch Pfandbriefe abgelöſt werden, ſo iſt das Original-Schulddokument, und die dazu gehörige Hypothekenrekognition, durch das Hypothekengericht zu vernichten, und die Pfandbriefe werden in Stelle dieſes vernichteten Dokuments eingetragen.

§. 227. Der Gläubiger eines durch Pfandbriefe abzulöſenden Kapitals erhält ſeine Befriedigung nach dem Inhalt der Schuldurkunde; will er ſtatt baaren Geldes Pfandbriefe haben, ſo muß er ſich mit der Landſchaft darüber ausgleichen. Es können ihm aber Pfandbriefe ſtatt Geldes, weder von der Landſchaft noch vom Schuldner aufgedrungen werden.

§. 228. Die Landſchaft zahlt ein bewilligtes Anlehn, Geld oder Pfandbriefe, weder dem Gutsbeſitzer, noch dem eingetragenen Gläubiger in der Regel eher aus, als bis die Intabulation der Pfandbriefe geſchehen iſt.

§. 229. Hievon iſt eine vorſichtige Ausnahme zuläſſig, in ſofern die Departementsdirektion das Darlehnsgeſchäft nach Lage des Hypothekenbuchs rein abſchließen kann. In dieſem Fall muß jedoch

a) wenn der Gutsbeſitzer das Darlehn für ſich erhält, auf den Grund ſeines Empfangſcheines eine vorläufige Proteſtation in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Empfängt der Beſitzer oder Gläubiger ein ſchon eingetragenes Kapital, ſo genügt die Auslieferung des Original-Schulddokuments mit gerichtlicher Quittung oder Ceſſion an die Landſchaft.

§. 230. Um der Pfandbriefseintragung keinen Aufenthalt zu verurſachen, iſt jeder Privatgläubiger, deſſen Dokument in Pfandbriefe umgeſchrieben werden ſoll, verpflichtet: ſolches quittirt an die Landſchaft auszuliefern, und von ihr eine Rekognition, wodurch ſie ſich zur Zahlung des Kapitals und der etwa rückſtändigen Zinſen, Namens des Gläubigers, verpflichtet, anzunehmen.

§. 231. Sonſt iſt bei der Umſchreibung vorzüglich darauf zu ſehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf zwei Drittheile des Werths eines Guts ertheilt, und die Zinſen mit einer ganz vorzüglichen Promptitüde bezahlt und beigetrieben werden ſollen, zur Vermeidung aller mit hypothekariſchen Forderungen entſtehenden Kolliſion, und daraus zu beſorgenden Irrungen oder Nachtheile, keine ſimple Hypothek einem priviligirten Pfandbriefe fortdauernd vorſtehen bleibe.

§. 232. Es muß daher ein Schuldner, wenn er eine nachgeſetzte Hypothek umſchreiben, nicht weniger wenn er hinter den bereits eingetragenen Hypotheken einen neuen Pfandbrief ausfertigen laſſen will, zuvörderſt die gleichmäßige Umſchreibung dieſer vorſtehenden Hypotheken bewirken, oder doch die Voranſtalten dazu treffen.

Bis zur Umſchreibung müſſen die vorſtehenden Hypotheken, mit Kapital und zweijährigem Zinſenbetrage, in die bewilligungsfähige Summe mit eingerechnet werden.

Wegen Mitrechnung unzinsbarer

§. 233. So viel die Ehegebührniſſe, Kautionen, Lehnsſtämme, Subſtitutionsquanta, und andere dergleichen ins Hypothekenbuch eingetragene Realverbindlichkeiten, welche nicht eigentliche Darlehne ſind, betrifft: ſo müſſen ſolche zwar, wenn ſie innerhalb den erſten zwei Drittheilen ſtehen, bei Beſtimmung des Pfandbriefsquanti mit eingerechnet werden, einer wirklichen Umſchreibung aber bedarf es alsdann erſt, wenn ſich der Fall ereignet, daß Zinſen davon bezahlt werden müſſen, z. B. wenn eine Frau von ihrem Eingebrachten etwas cedirt, oder ſelbſt den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, als in welchen Fällen es damit ſo, wie mit andern ingroſſirten Schulden gehalten wird.

Den Juſtizkollegien, welche die Hypothekenbücher führen, liegt ob, wenn dergleichen dingliche Rechte cedirt, und die Eintragungen ſolcher Ceſſionen auf bepfandbriefte Güter nachgeſucht werden, allemal, ehe die Eintragung verfügt wird, der Departementsdirektion von Amtswegen Nachricht zu geben.

Auch die ſonſt beim Hypothekenbuch vorfallenden Eintragungen oder Löſchungen ſind der Landſchaft bald möglichſt bekannt zu machen.

Die Departementsdirektionen haben übrigens eine jede dergleichen Veränderung des Hypothekenzuſtandes der Generaldirektion anzuzeigen.

und unablöslicher Kapitalien.

§. 234. Unablösliche Kapitalien, welche über 5 Prozent verzinſet werden, ſind nach dem Zinsfuß à 5 Prozent zur Mitberechnung zu ziehen.

Ob ſie in Pfandbriefe umzuſchreiben, und den Empfängern der Zinſen, zur Erhebung derſelben aus der Kreditkaſſe, eine Rekognition oder Koupons zu ertheilen ſind, hängt vom Befunde der Landſchaft ab.

Muttertheile und vormundſchaftliche Kautionen.

§. 235. Mütterliche Erbtheile der Kinder des Beſitzers, und bloße vormundſchaftliche Kautionen, treten in das letzte Drittheil des Werths eines Guts zurück.

Pfandbriefe zur Diſpoſition des Beſitzers.

§. 236. Endlich ſteht auch noch einem Jeden frei, ſich auf ſeine Güter, ohnerachtet er darauf keine wirkliche Schulden hat, Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen zu laſſen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei ſich behalten, oder in das Publikum zum Kours bringen, oder auch der Landſchaft ſelbſt aufkündigen kann, die ſolche eben ſo, als diejenigen, welche ihr von andern Kreditoren aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulöſen verbunden iſt.

Zweites Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen.

Verfahren bei Verfügung

§. 237. Die Aufnehmung der Taxen geſchiehet allemal von einem Mitgliede des Departementskollegii, und zwar aus dem Kreiſe, worin das Gut belegen iſt, und noch einem zweiten Landſchaftsdeputirten.

Bei der Auswahl und Ernennung dieſer Kommiſſarien muß der Direktor mit beſonderer Sorgfalt darauf ſehen, daß ſelbige weder unter ſich, noch mit dem Beſitzer des abzuſchätzenden Guts, in engen Familienverbindungen ſtehen; auch muß zwiſchen zweien Taxationskommiſſarien keine wechſelſeitige Abſchätzung ihrer Güter verfügt, oder geſtattet werden.

Der eine Kommiſſarius muß ein Beſitzer adlicher, der andere ein Beſitzer bürgerlicher Grundſtücke ſeyn.

Bei kleinen Gütern, deren Werth nach einer ohngefähren Schätzung nur etwa 5000 Rthlr. beträgt, iſt ein Taxationskommiſſarius, deſſen Auswahl der Direktion überlaſſen bleibt, hinlänglich.

Bei Waldungen, welche bis 20 Kulmiſche Huben enthalten, werden zwei, bei größern Wäldern aber drei Taxatoren beſtellt, unter welchen jederzeit ein Königlicher Oberförſter ſich befinden muß.

Das Protokoll führt in der Regel der Syndikus; iſt jedoch das abzuſchätzende Gut zu weit von ſeinem Wohnorte entfernt, oder wird er durch andere Geſchäfte gehindert: ſo kann der Direktor einen andern Juſtizbedienten dazu requiriren, indeſſen muß derſelbe zu landſchaftlichen Taxen verpflichtet werden.

Bei kleinen Gütern kann auch ein anderer hiezu tüchtiger Sachverſtändiger als Protokollführer gebraucht werden.

Die Taxatoren und der Protokollführer erhalten außer der freien Fuhre täglich 2 Rthlr. Diäten.

§. 238. Wenn demnach der Direktor nach Maaßgabe §. 196. die Aufnahme einer Taxe nöthig findet: ſo ertheilt er den zu ernennenden Kommiſſarien den Auftrag dazu, und dieſe vereinigen ſich mit einander wegen eines Termins.

§. 239. Dieſer Termin iſt demjenigen, der die Taxe aufnehmen läßt, zeitig bekannt zu machen, damit er ſowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Unterſuchung des Guts in Bereitſchaft halten, als auch eine Fuhre für die Kommiſſarien beſorgen könne. Wenn letzteres nicht geſchieht, ſo muß er ſich alsdann die poſtmäßige Bezahlung des von den Taxatoren genommenen eigenen oder fremden Fuhrwerks gefallen laſſen.

und Aufnehmung der Taxen.

§. 240. Bei Aufnahme der Taxen ſelbſt muß nach den beſtehenden Tax-Grundſätzen verfahren werden.

Der Detaxandus iſt nicht befugt zu verlangen, daß irgend eine Nutzungsrubrik, außer der Waldung, worüber oben §. 97. das Nöthige feſtgeſetzt iſt, ausgelaſſen werde.

§. 241. Die Kommiſſarien müſſen bei dieſem wichtigen Werke ſich aller möglichen Akkurateſſe befleißigen, und ſolches mit möglichſter Ueberlegung vornehmen; jedoch das Geſchäft durch unnütze Weitläuftigkeiten oder ſonſtige Zögerungen, nicht ohne Noth verlängern, und dadurch die Koſten vergrößern.

Die Direktoren haben hierauf bei Feſtſetzung der Diätenliquidationen pflichtmäßige Rückſicht zu nehmen.

Dieſe Liquidationen werden von den Kommiſſarien bei der Direktion eingereicht und feſtgeſetzt, hiernächſt aber aus der Kaſſe bezahlt. Die Direktion zieht dieſe vorgeſchoſſenen Koſten vom Extrahenten der Taxe ſogleich wieder ein; iſt auch berechtigt, von ſelbigem gleich anfänglich einen verhältnißmäßigen Koſtenvorſchuß zu erfordern.

Dagegen wird es nicht geſtattet, daß Jemand, der Diäten zu fordern hat, ſich ſolche ſelbſt vom Extrahenten der Taxe einziehe, ſondern er kann ſie nur aus der Kaſſe fordern.

§. 242. Die aufgenommenen Taxen müſſen die Kommiſſarien unter ihrer gemeinſchaftlichen Unterſchrift ohnverzüglich an die Direktion einſenden, und wenn etwa ein oder der andere beſondere Umſtand dabei obwaltet, darüber beſonders mit berichten.

Von Vertretung der Taxen.

§. 243. Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen iſt, und der Landſchaft daraus in der Folge ein Nachtheil erwächſt: ſo muß unterſucht werden, ob ſolches von dem Faktum der Taxatoren dadurch, daß ſie unrichtige Data angenommen, und die vorgeſchriebenen Prinzipia überſchritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in dieſen Prinzipien ſelbſt herrühre.

In ſofern bei unrichtig aufgenommenen Taxen, wodurch bei der Landſchaft ein Ausfall entſteht, den Taxatoren böſer Vorſatz, oder grobe Fahrläſſigkeit, wie doch nicht vermuthet wird, zur Laſt gelegt werden könnte: ſo behält es bei der Vorſchrift des gemeinen Rechts ſein Bewenden, nach welchem derjenige, der ſich bei dergleichen Verrichtungen Vorſatz oder grobes Verſehen zu Schulden kommen läßt, allen daraus erwachſenden Schaden vertreten muß.

Wenn dagegen ein bloßes geringes Verſehen vorgefallen iſt, ſo ſind die Taxatoren, nebſt den Reviſoren, ſolches nur durch drei Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten verbunden.

§. 244. Mit böſem Vorſatz würden die Taxatoren handeln, wenn ſie zum Vortheil des Detaxandi wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen ſolche Angaben vom Ertrage des Guts, oder von einzelnen Rubriken deſſelben, welche an und für ſich offenbar falſch ſind, zum Grunde gelegt haben ſollten.

Unter der groben Fahrläſſigkeit wird verſtanden, wenn die Taxatoren ohne eigene Unterſuchung die Angaben des Detaxandi, oder der von ihm geſtellten Leute für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht hätten.

Die, durch ein mäßiges und geringes Verſehen vorgefallenen Fehler müſſen alsdann vertreten werden, wenn die Taxatoren zwar den erforderlichen Fleiß, um die wahre Beſchaffenheit eines Guts genau und gründlich zu unterſuchen, angewendet, aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen oder andern Verſtoß, es ſey in Rückſicht irrig vorausgeſetzter Grundſätze, oder fälſchlich, wenn gleich mit gutem Glauben, daraus hergeleiteter Folgen, oder auch aus unrichtig gezogener Berechnung u. ſ. w. begangen haben.

§. 245. Nach eben dieſen Grundſätzen fällt auch die Vertretung eines Ausfalls, wegen allzu hoch angenommenen Taxquanti, entweder dem geſammten Departementskollegium oder deſſen Mitgliedern zur Laſt, je nachdem entweder ſämmtliche, oder doch die mehrſten Mitglieder beim Vortrage der Taxe für die Erhöhung derſelben geſtimmt haben ſollten.

Es ſteht dahero in einem dergleichen Falle jedem diſſentirenden Mitgliede des Kollegii frei, ſein Votum mit Anführung ſeiner Gründe zu den Akten zu geben, und ſich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu ſichern.

Reviſion der Taxen.

§. 246. Alle aufgenommene Taxen ſollen, ſobald als ſolche bei dem Direktor eingegangen, und zuvörderſt in Kalkulo durchgelegt worden ſind, durch zwei Mitglieder des Kollegii, welche bei Aufnahme der Taxe ſelbſt nicht mitgewirkt haben, und vom Direktor zu ernennen ſind, re- und korrevidirt werden.

Dieſen Reviſoren müſſen die Taxen mit ins Haus gegeben werden, um ſolche mit mehrerer Muße und deſto ſorgfältiger durchgehen zu können.

Die etwanigen Monita und Bedenken gegen die Taxe müſſen ſie ſchriftlich abfaſſen und der Direktion einſenden, worauf ſolche den Taxatoren zum Behuf ihrer Beantwortung und beizubringenden Erläuterungen zugefertigt werden.

Der Korreviſor erhält die Monita des erſten Reviſors nicht mitgetheilt.

§. 247. Wenn der Taxkommiſſarius kein Mitglied des Kollegii iſt: ſo ſoll er nöthigenfalls zur Seſſion deſſelben auf den Tag, an welchem ſeine aufgenommene Taxe zum Vortrag kommt, eingeladen werden, und zu erſcheinen verbunden ſeyn, die Reiſekoſten und Diäten aber aus der Kaſſe bezahlt erhalten.

§. 248. Alle Taxen werden vom Departementskollegium feſtgeſetzt, und ohne Ausnahme an die Generaldirektion zur Superreviſion eingeſandt.

§. 249. In dem Falle, wo nach Maaßgabe des §. 244. die Taxatoren durch ihr Faktum an einem ſich ereignenden Ausfalle Schuld ſind, müſſen ſie, und nächſt ihnen die Reviſoren, welche bei Durchgehung der Taxe wider die vorgeſchriebenen Principia gehandelt haben, der Landſchaft gerecht werden; dieſe iſt jedoch berechtigt, dem Gutsbeſitzer das zu viel bewilligte Anlehn zu kündigen.

Von Wiederholung der Taxen.

§. 250. Es kann auch der Fall vorkommen, daß die Taxation eines landſchaftlich abgeſchätzten Guts wiederholt werden muß; geſchieht dieſe Wiederholung auf Verlangen des Gutsbeſitzers ſelbſt, aus dem Grunde, weil er durch das Verfahren der vorigen Taxatoren gekürzt zu ſeyn glaubt: ſo müſſen neue Taxatoren beſtellt werden, und die Departementsdirektion muß nach unterſuchter Erheblichkeit der den vorigen Taxatoren gemachten Beſchuldigung, und nach vorheriger Reviſion der neuen Taxe, feſtſetzen, wer die Koſten der letztern zu bezahlen habe.

§. 251. Wird die neue Taxe auf Verlangen des Beſitzers deshalb vorgenommen, weil derſelbe durch gewiſſe an die Hand zu gebende Data einen höhern Ertrag ſeines Guts nachzuweiſen die Abſicht hat: ſo hängt es vom Gutbefinden des Direktors ab, ob er die vorigen Taxatoren wieder beſtellen, oder neue ernennen wolle.

Es ſoll jedoch ein Gutsbeſitzer, wegen behaupteter Meliorationen, auf die Recherche der Taxe ſeines Guts, oder auf eine neue Taxe, erſt nach Ablauf von 6 Jahren anzutragen berechtigt ſeyn.

§. 252. Wird die Recherche einer Taxe durch Differenzien zwiſchen der General- und Departementsdirektion veranlaßt, alſo durch den engern Ausſchuß oder General-Landtag feſtgeſetzt, ſo wird ſie jederzeit durch Kommiſſarien eines andern Departements gehalten.

§. 253. Gründet ſie ſich auf die Differenzien der Mitglieder des Departementskollegii, oder ausdrücklichen Antrag des Beſitzers: ſo wird ſie von andern Kommiſſarien, die jedoch Mitglieder deſſelben Departementskollegii ſind, gehalten.

Sollte ſich einer oder der andere der erſten Taxatoren der vorzunehmenden Recherche nicht wieder unterziehen wollen: ſo kann ſeine geziemende Anzeige, mit Anführung der Urſachen, als eine hinlängliche Entſchuldigung angenommen werden.

§. 254. Die Koſten einer Recherche oder einer neuen Taxe trägt der Beſitzer nur dann, wenn ſie von ihm ſelbſt nachgeſucht, oder durch ſein Faktum veranlaßt wird.

Von Beſchwerden gegen eine Taxe.

§. 255. Im übrigen muß derjenige, welcher eine Recherche der erſtern, oder auch eine ganz neue Taxe, von ſeinem Gute verlangt, ſeine Einwendungen, gegen die erſte Taxe ſpeziell anzeigen, und ſolche durch Atteſte der Wirthſchaftsbeamten, der Gerichte des Orts, oder der Nachbaren, durch aufgefundene Rechnungen und andere Dokumente, ſofort glaubhaft beſcheinigen, ehe die Wiederholung der Taxe, oder die Recherche derſelben verfügt werden kann.

§. 256. Sollte das Departementskollegium von Amtswegen eine neue Taxe zu veranlaſſen genöthigt werden, ſo kommt es darauf an: ob eine Unzuverläſſigkeit des Verfahrens der Taxatoren, oder aber andere, nicht im Voraus zu beſtimmende, Urſachen zur Unvollſtändigkeit der erſtern Taxe Anlaß gegeben haben. In beiden Fällen hängt es von der Entſcheidung des Kollegii ab, ob die erſten Taxatoren ihrer Gebühren für verluſtig zu erklären, oder der Beſitzer des Guts die Koſten der zweiten Taxe, entweder ganz oder zum Theil, zu bezahlen ſchuldig ſey.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß wenn der Gutsbeſitzer, oder die Kommiſſarien, ſich bei dem Beſchluß des Departementskollegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Rekurs an die Generaldirektion, und hiernächſt an den engern Ausſchuß frei bleibe, welcher alsdann die Beſchwerde zur Endſchaft entſcheiden muß.

§. 257. Der Beſchwerdeführer muß in dieſem Fall, wenigſtens ſechs Wochen nach Publikation der vom Departementskollegium erhaltenen Reſolution, ſeine Vorſtellung der Generaldirektion einſenden, und dieſe vom Departementskollegium einen umſtändlichen, mit Gründen unterſtützten, Bericht erfordern, damit gegen die Zeit der Verſammlung des engern Ausſchuſſes die Sache vollſtändig überſehen werden könne.

§. 258. Sollte ein Beſitzer nur bei einzelnen Artikeln der Taxe beſchwert zu ſeyn glauben: ſo ſteht ihm zwar frei, auch dieſes anzuzeigen, indeſſen hängt es vom Departementskollegium ab, ob daſſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Recherche der ganzen Taxe anzuordnen für nöthig finde.

§. 259. Um endlich einen Termin zu beſtimmen, in welchem die etwanigen Beſchwerden gegen eine Taxe angebracht werden können, ſo wird hiedurch noch feſtgeſetzt, daß bei Erlaſſung der Notifikation vom feſtgeſetzten Taxquantum dem Beſitzer zugleich bekannt zu machen ſey, daß er auf Verlangen den Extrakt der Taxe bekommen könne, ſolchen aber binnen 14 Tagen nachſuchen müſſe. Die Kanzeleien müſſen ihm ſolchen auf ſein diesfälliges Geſuch ſofort unter einer bloßen Adreſſe zufertigen, und der Beſitzer muß alsdann längſtens binnen 14 Tagen vor der nächſt folgenden Verſammlung des Departementskollegii ſeine Monita gegen die Taxe anzeigen; thut er dies nicht, ſo wird er damit präkludirt, und es kann eine Wiederholung der Taxe, nach obiger Feſtſetzung, erſt nach Ablauf von 6 Jahren ſtatt finden.

§. 260. Rührt der §. 243. seq. bemerkte Ausfall von einem in den Grundſätzen ſelbſt liegenden Mangel her: ſo muß ſolchen der Kreis prinzipaliter vertreten, weil ſich jeder Kreis ſeine Taxe ſelbſt gemacht hat, folglich auch für die dabei angenommenen Grundſätze einſtehen muß.

Von Bekanntmachung der Taxen.

§. 261. In der Regel kann kein Gutsbeſitzer, auch keine Kreisverſammlung verlangen, daß ihm die, von dieſem oder jenem Gute aufgenommenen Taxen zur Einſicht und Beurtheilung aus den Landſchafts-Regiſtraturen vorgelegt werden.

Blos in dem einzigen Falle, wenn ein, für einen geringern Preis erkauftes oder ſonſt akquirirtes Gut durch die Landſchaftstaxe noch einmal ſo hoch, als der Erwerbepreis beträgt, gewürdigt, und dem Gutsbeſitzer, ſoviel als ihm das Gut koſtet, von der Landſchaft zum Anlehn bewilligt ſeyn ſollte, ſteht den Kreisverſammlungen zu ihrer Ueberzeugung, ob die Taxe nach richtigen Grundſätzen aufgenommen ſey, und zu ihrer Beruhigung frei, die Vorlegung und Durchſicht dieſer Taxe auf den Kreistagen zu verlangen. Zu dem Ende muß der Taxwerth eines abgeſchätzten Guts der Verſammlung des Kreiſes, worin ſolches belegen, jederzeit bekannt gemacht werden.

Von zuſammengezogenen Taxen.

§. 262. Von einander abgeſonderte Güter können zwar auf Verlangen des Beſitzers jederzeit in einen Anſchlag gezogen werden; jedoch muß

1) die Zuſammenbewirthſchaftung nach dem Gutachten der Taxkommiſſarien dergeſtalt thunlich ſeyn, daß die Güter mit ihren Nutzungsartikeln ſich wechſelſeitig aushelfen können;

2) müſſen die mehreren damit verbundenen Koſten jederzeit in Anſchlag kommen;

3) muß, wenn eine Trennung des Beſitzes erfolgt, von jedem Gute, welches der Landſchaft verpfändet bleiben ſoll, in ſofern die Departementsdirektion es nöthig findet, ein neuer Anſchlag angefertigt werden.

Taxen zum gerichtlichen Gebrauch.

§. 263. Bei Aufnahme der Taxe, welche zum Behufe der Subhaſtation oder Erbtheilung, oder zum ſonſtigen gerichtlichen Gebrauch geſchieht, wird dieſelbe Verfahrungsart beobachtet, welche den Direktionen bei den Behufs eines Anlehns aufzunehmenden Taxen vorgeſchrieben iſt.

Drittes Kapitel.

Von Einzahlung der Pfandbriefszinſen.

Die Einzahlung geſchieht halbjährig an die Landſchaft

§. 264. Die Zinſen von den Pfandbriefen werden in halbjährigen Terminen, nämlich zu Johannis und Weihnachten abgeführt.

§. 265. Die Debitoren zahlen ſolche an die Landſchaft, welche für deren Auszahlung an die Kouponsinhaber Sorge trägt.

§. 266. Es verſammeln ſich alſo acht Tage vor jedem Termin der Direktor und die Räthe in der Departementsſtadt, und ſetzen gewiſſe Tage und Stunden feſt, wenn ſie die Einnahme der Zinſen verrichten wollen.

§. 267. In dieſen Stunden verſammelt ſich die Direktion in der Kaſſenſtube, und die Debitoren bringen oder ſchicken ihre Zinſen koſtenfrei, welche dann von der Direktion angenommen, und in das Zinſenbehältniß verwahrlich niedergelegt werden.

§. 268. Der Geldkaſten muß von Eiſen, wenigſtens von Eichenholz, ſtark mit Eiſen beſchlagen ſeyn, und drei beſondere Schlöſſer haben, wozu die zwei Mitglieder der Direktion und der Rendant die Schlüſſel haben, dergeſtalt, daß keiner von ihnen ohne die anderen Beiden zur Kaſſe gelangen kann.

in Kourant.

§. 269. Die Bezahlung der Zinſen muß in vollwichtigem, nach dem Münzfuß de 1764. ausgeprägten, Kourant und klingendem Gelde geſchehen, auch findet eine Verrechnung nur durch Zinskoupons, oder in dem Fall ſtatt, wenn der Gutsbeſitzer, der die Zinſen einzahlen ſoll, ein baares Dispoſitions-Anlehn, oder ſonſtige liquide Zahlungen von der Landſchaft zu empfangen hat.

Eintragung der eingezahlten Zinſen im Journal,

§. 270. So wie die Einzahlung einer Poſt geſchieht, wird ſolche von einem Rath ins Protokoll, vom andern in die Kontrolle, und vom Rendanten ins Journal, welches die Grundlage der Rechnungen iſt, eingetragen.

§. 271. Den Debitoren werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche numerirt, von den Räthen unterſchrieben und vom Rendanten kontraſignirt ſind.

im Protokolle,

§. 272. Im Protokoll werden die Zahlungen hinter einander, ſo wie ſie geſchehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, von welchem ſie gezahlt werden, und die Nummer der Quittung darin bemerkt.

Beim Schluß einer jeden Seſſion, wird das Protokoll mit der Kontrolle und dem Journal des Rendanten zuſammen gehalten, und von beiden Räthen unterſchrieben.

in der Kontrolle.

§. 273. Die Kontrolle beſteht aus einem alphabetiſchen Verzeichniß der bepfandbrieften Güter, welches vor der Seſſion gefertigt, und vom Syndikus atteſtirt wird.

Bei jedem Gute iſt angeführt, wie viel Pfandbriefe darauf haften, und wie viel an Zinſen und Quittungsgroſchen bezahlt werden ſollen.

In die ferneren Rubriken wird der Tag und die Summe der geſchehenen Zahlung eingetragen, und damit auch theilweiſe Zahlungen notirt werden können, ſo muß zwiſchen jedem Gute ein hinlänglicher Raum gelaſſen werden.

§. 274. Der Direktor muß auf dieſen ganzen Hergang der Zinſenzahlungen ein wachſames Auge haben, und darauf ſehen, daß überall vorſchriftsmäßig zu Werke gegangen, und allen, zwiſchen den Direktionsgliedern und Intereſſenten etwa entſtehenden, Differenzien nach den Grundſätzen dieſes Reglements abgeholfen werde.

§. 275. Mit Ablauf der 8 Tage, und alſo mit dem 24ſten Junius und 24ſten Dezember, müſſen ſämmtliche Zinſen in der Kaſſe beiſammen ſeyn, und haben alsdann die Reſtanten die ohnfehlbare exekutive Beitreibung zu gewärtigen.

Viertes Kapitel.

Von Auszahlung der Zinſen an die Kreditoren.

Die Auszahlung geſchieht

§. 276. Gleich am folgenden Tage nach Johanni und nach Neujahr, alſo den 25ſten Junius und 2ten Januar, wird mit Auszahlung der Zinſen der Anfang gemacht.

an die Präſentanten der Koupons.

§. 277. Solche geſchieht an die Präſentanten der Zinskoupons, welchen ſofort und ohne die mindeſte Ausflucht oder Verzögerung ein völliges Genüge geleiſtet werden muß.

No. 3

Dieſe Zinskoupons, wovon ein Schema hier beigedruckt iſt, werden den Pfandbriefsinhabern, nach Ausweis des auf der zweiten Hälfte des Pfandbriefs befindlichen Vermerks, von 5 zu 5 Jahren, vorläufig bis zum Johannistermin 1816., ausgereicht.

Der Präſentant des letzten, mit Nro. 10. bezeichneten Koupons, erhält neue auf die folgenden 5 Jahre.

Verfahren dabei.

§. 278. In Anſehung des Verfahrens bei der Auszahlung ſelbſt, der Führung des Protokolls, der Kontrolle und der Rechnung, oder des Journals, wird es durchgehends eben ſo gehalten, wie im vorigen Kapitel bei der Einnahme vorgeſchrieben iſt.

§. 279. Statt der Quittung dienen die Koupons, welche der Kaſſe eingeliefert, und nach geſchehener Eintragung und Auszahlung durchgeſtrichen werden.

§. 280. Die Einlieferung, Eintragung und Durchſtreichung der Koupons wirkt einen vollſtändigen Beweis der erfolgten Zahlung gegen jeden Anſpruch, der innerhalb zehn Jahren gemacht werden wollte. Zu dem Ende werden die Koupons zehn Jahre lang bei der Kaſſe aufbewahrt, nach Ablauf dieſer Friſt aber kaſſirt, und weiterhin keine Nachforderung der Zinſen angehört.

Dauer der Auszahlung bei den Departements-Kaſſen.

§. 281. Die Intereſſenzahlung dauert bei dem Königsbergſchen Departement reſp. bis zum 24ſten Januar und 15ten Julius, mit welchem Tage die Kaſſe und Rechnung geſchloſſen wird.

§. 282. Iſt alsdann das Departementskollegium noch verſammelt, ſo revidirt daſſelbe ſofort die Rechnung und etwa verbliebenen Beſtände, und ertheilt den Kaſſenkuratoren und dem Rendanten nach richtigem Befund, die Decharge.

Iſt aber das Kollegium zur Zeit des Kaſſenſchluſſes bereits auseinander gegangen, ſo werden Rechnung und Beſtände vom Direktor nur vorläufig revidirt, die förmliche Abnahme und Ertheilung der Decharge aber erfolgt erſt bei der nächſten Zuſammenkunft des Kollegii.

§. 283. In den andern beiden Departementsſtädten dauert die Zinſenauszahlung nur bis zum 15ten Januar und 10ten Julius, wornächſt die Caſſe und Rechnung geſchloſſen, und mit deren Reviſion nach Vorſchrift §. 282. verfahren wird.

Auszahlung bei der Generalkaſſe.

§. 284. Nach erfolgtem Kaſſenſchluß übermacht die Departements-Direktion die unabgefordert gebliebenen Zinſenbeſtände, nebſt einem Verzeichniß der im laufenden Termine nicht präſentirten Koupons, an die Generaldirektion.

§. 285. Bei dieſer werden die Beſtände in einer beſondern Kaſſe aufbewahrt, wozu einer der Räthe, der Syndikus, und der Rendant den Schlüſſel haben, auch bei den Auszahlungen ſelbſt das Protokoll und die Kontrolle führen.

§. 286. Die bei den Departementskaſſen nicht abgeforderten Zinſen können vom 24ſten Januar bis 7ten Februar, und vom 20ſten Julius bis 3ten Auguſt, bei der Generaldirektion erhoben werden.

Depoſition der nicht abgeforderten Zinſen.

§. 287. Wenn auch dieſe Termine verfloſſen ſind, ſo wird die Kaſſe bei der Generaldirektion ebenfalls geſchloſſen, Rechnung und Beſtand vom Generaldirektor mit Zuziehung eines Raths, der nicht Kaſſenkurator iſt, vorläufig revidirt, der Beſtand ad depositum genommen, die Rechnung aber dem engern Ausſchuß, in Anſehung beider inzwiſchen verlaufenen Termine, zur Nachreviſion und Ertheilung der Decharge vorgelegt.

§. 288. Wer ſich bis zum Ablauf vorſtehend beſtimmter Termine, weder bei der Departements- noch Generalkaſſe gemeldet hat, kann zwar ſeine Zinſen auch nach der Zeit und zwiſchen den Terminen fordern, er muß ſich aber bei der Generaldirektion beſonders melden, damit ſelbige wegen der Zahlung aus dem Depoſitum das Nöthige verfügen, und dem Couponsinhaber den Tag, an welchem er ſich zur Hebung der Gelder zu melden habe, bekannt machen könne.

Auszahlung bei der Agentur in Berlin.

§. 289. Auch werden die Zinſen halbjährig im Februar und Auguſt in Berlin durch den General-Landſchafts-Agenten, gegen Präſentation der Koupons, ausgezahlt.

Der Zahlungstermin wird jedesmal von ihm bekannt gemacht.

Nachzahlung und

§. 290. Wer ſeine Zinſen für den laufenden Termin von der General-Landſchaftskaſſe oder Agentur nicht nachfordern, ſondern lieber aus der Departementskaſſe erheben will, muß damit bis zum folgenden Termin warten, und dann die Koupons zu rechter Zeit präſentiren.

Verſchickung der Zinſen.

§. 291. Wer ſeine Zinſen nicht perſönlich abfordern will, kann die Koupons an die Direktion einſenden, und dieſelbe erſuchen, ihm den Betrag, jedoch auf ſeine Gefahr und Koſten, über die Poſt zu ſchicken.

Pfandbriefe außer Kours,

§. 292. Da diejenigen Pfandbriefe, worauf fremde Kapitalien außerhalb der Königlichen Staaten negoziirt, und die den auswärtigen Kreditoren zum Unterpfande gegeben worden, im Publikum nicht zirkuliren, ſondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen ſollen: ſo wird ſolches auf der Rückſeite vermerkt.

Eben dies wird auch, wiewohl nur ganz kurz, im Landſchaftsregiſter, wo der Pfandbrief eingetragen iſt, notirt. In ſofern jedoch zu dergleichen Pfandbriefen Koupons ausgereicht werden, müſſen ſolche gleichfalls präſentirt werden.

und ohne Koupons.

§. 293. Wenn aber in ſolchen Fällen, oder auch bei großen einheimiſchen Anleihen, die bei einem Kollegium oder überhaupt einer permanenten Staatsbehörde gemacht ſind, in Gefolge einer mit dem Kreditor getroffenen Verabredung, zu den eingelegten Pfandbriefen keine Koupons gefertigt, ſondern die Zinſenzahlung unter andern Modalitäten ſtipulirt worden: ſo müſſen ſtatt der

Koupons beglaubte Quittungen zum Belage der Zahlung beigebracht, und hierüber beſondere Nachweiſungen geführt, ſolche auch in der Kontrolle angeführt werden.

Verrechnung der Zinſen und des Quittungsgroſchen.

§. 294. Was endlich diejenigen Pfandbriefe anbetrifft, welche ein Beſitzer ſich entweder in Vorrath ausfertigen laſſen, §. 236., oder durch Bezahlung an ſich gelöſet und noch nicht kaſſirt hat: ſo kompenſirt er zwar die Zinſen, welche er davon entrichten ſollte, durch die Koupons, die er präſentirt, den Quittungsgroſchen aber muß er demungeachtet bezahlen.

§. 295. Derjenige, welcher hiervon befreit ſeyn will, muß die in ſeinen Händen habenden Pfandbriefe, ſo lange er dieſelben nicht in Kours zu bringen gedenkt, ſammt den Koupons, in Gegenwart der Landſchaft oder des Direktors, in ein Packet unter ſeinem Siegel einſchließen, überſchreiben und der Landſchaft gegen einen Schein ad depositum übergeben, in welchem Falle es ſodann keiner Präſentation bedarf, ſondern in den Regiſtern nur bemerkt wird, daß ſich dieſer Pfandbrief für Rechnung des Debitors in Depoſito befinde.

§. 296. Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex deposito wieder heraus und in Kours kommen ſoll, ſo müſſen alsdann die Koupons für die verfloſſenen Termine kaſſirt werden.

§. 297. In der Regel iſt der bloße Beſitz eines Koupons hinlänglich, den Präſentanten zum Empfange der Zinſen zu legitimiren.

Dagegen können auf einen nicht zur Präſentation kommenden Koupon in keinem Falle Zinſen gezahlt, ſondern es müſſen ſolche bis zur Amortiſation eines ſolchen Koupons in der Kaſſe aufbewahrt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Beitreibung der zurückgebliebenen Zinſen durch die Sequeſtration.

Die Zinſen müſſen prompt ausgezahlt,

§. 298. Es iſt einer von den Hauptgrundſätzen des Landſchaftsſyſtems daß den Koupons-Inhabern die fälligen Zinſen in den beſtimmten Terminen, ſobald ſie ihre Koupons präſentiren, ohne die mindeſte Ausflucht oder Verzögerung, zur Stunde bezahlt werden müſſen.

und deshalb die zurückbleibenden beigetrieben werden

§. 299. Damit die Landſchaft ihrer dieſfälligen Verbindlichkeit ein Genüge leiſten könne: ſo iſt nothwendig, daß die Debitoren ihre Zinſen in die Kaſſe akkurat einzahlen, und wenn ſie damit zurückbleiben, ſolche durch die prompteſten Exekutionsmittel beigetrieben werden.

§. 300. Wenn der zur Einzahlung der Zinſen beſtimmte Zeitraum im Johannis- und Weihnachtstermin verfloſſen iſt: ſo müſſen die Kaſſenkuratoren ſofort aus ihren Büchern eine Konſignation der Reſtanten und ihrer Rückſtände anfertigen, und dieſe Konſignation dem Departementskollegium vorlegen.

Verfügung der Sequeſtration.

§. 301. Auf dieſe Anzeige verordnet das Kollegium ſofort die Sequeſtration des Guts, und erläßt den dazu erforderlichen Auftrag an den Rath oder Deputirten des Kreiſes.

§. 302. Dergleichen Kommiſſoriale muß ſchleunig ausgefertigt, und wenn es mit der Poſt nicht ſogleich befördert werden kann, durch expreſſe Boten dem ernannten Kommiſſarius zugeſchickt werden.

Zu dem Ende werden bei jedem Departement ein oder mehrere Unteroffizianten als Exekutores angeſetzt, welche nicht allein die Sequeſtrationsverfügungen beſtellen, ſondern auch auf jedesmaligen ſpeziellen Auftrag kleine Rückſtände, um derentwillen es keiner Sequeſtration belohnt, einfordern und beitreiben.

§. 303. Sobald nun dem Kommiſſarius ein ſolches Sequeſtrations-Dekret behändigt wird, muß er ſich Angeſichts deſſen, mit Zuziehung einer Juſtizperſon, auf das zu ſequeſtrirende Gut verfügen und daſelbſt den Sequeſter einſetzen, ohne ſich durch die Einwendung und Klagen des Exequendi im geringſten hiervon abhalten zu laſſen.

Anſtellung des Sequeſters.

§. 304. Wenn auf einem Gute ein, dem Kommiſſarius als ein tüchtiger und rechtſchaffener Mann bekannter, Verwalter oder Amtmann vorhanden iſt: ſo kann dieſem, bewandten Umſtänden nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum nicht von ſonderlichem Belange iſt, die Sequeſtration übergeben und er dazu vereidet werden; wenn aber dies nicht thunlich iſt, ſo muß der Kommiſſarius ſofort einen andern geſchickten und ehrlichen Wirthſchaftsverſtändigen zur Hand haben, welchen er als Sequeſter einſetzt und vereidet.

Zu dem Ende müſſen ſich die Departementsdirektoren und Räthe in ihren Kreiſen bei Zeiten um die Kenntniß ſolcher Leute bewerben, damit ſie ſich deren im Nothfall bedienen können.

§. 305. Dem eingeſetzten Sequeſter wird ſodann die Wirthſchaft nach einem aufzunehmenden Inventarium übergeben, und das Geſinde, die Lohnleute und Einſaſſen werden auf die Zeit, daß die Sequeſtration dauert, an ihn verwieſen, er ſelbſt aber muß ſich im Allgemeinen nach der für die Sequeſter abgefaßten Inſtruktion und nach der jedesmaligen Anweiſung des Kommiſſarius richten.

§. 306. Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden iſt, dem Exequendus gelaſſen werden, er muß aber geloben, daß er den Sequeſter in der Bewirthſchaftung auf keine Weiſe beunruhigen wolle, widrigenfalls er auf die erſte gegründete Beſchwerde herausgewieſen werden ſoll.

§. 307. Bei der Einſetzung des Sequeſters muß der Kommiſſarius zugleich die Umſtände des Guts und die Verfaſſung der Wirthſchaft unterſuchen, auch wenn er ſolche in einem verfallenen Zuſtande findet, an die Direktion darüber umſtändlich berichten.

Zur Aufſicht wird ein Curator bonorum beſtellt.

§. 308. Die Aufſicht über ein ſequeſtrirtes Gut iſt der nächſte benachbarte und dazu qualifizirte Gutsbeſitzer zu übernehmen ſchuldig.

Ein Landſchaftsrath oder Deputirter aber kann dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren übrig iſt; zumal ihm ohnehin die Oberaufſicht aller dergleichen ſequeſtrirten Güter ſeines Kreiſes zuſteht.

Uebrigens ſoll nach geendigter Sequeſtration vom Departementskollegium beurtheilt werden, was einem Curator bonorum für ſeine Bemühungen, nach Bewandniß der Umſtände, der Wichtigkeit des Guts und ſeines bewieſenen Fleißes, für ein Honorarium akkordirt werden ſolle.

§. 309. Der Curator bonorum muß die Wirthſchaft fleißig revidiren, und den Sequeſter dazu anhalten, daß er ſolche ordentlich und ſeiner Inſtruktion gemäß betreibe.

§. 310. Der Sequeſter muß die Monatsſchlüſſe an ihn übergeben, welche er revidirt, wo es nöthig iſt Monita dagegen macht, den Sequeſter mit ſeiner Verantwortung hört, und alles zuſammen der Direktion einſendet.

§. 311. Gleichergeſtalt muß er den Sequeſter anhalten, daß er die mit dem Schluß eines jeden Monats vorhandenen baaren Beſtände an die Direktion abliefere und ſich mit einer Quittung der Kaſſe ausweiſe.

Verpachtung des ſequeſtrirten Guts.

§. 312. Die Sequeſtration wird durch zwei Termine oder Ein Jahr fortgeſetzt, und wenn dadurch die Rückſtände und etwanigen Vorſchüſſe nicht gedeckt werden, ſo ſchreitet die Landſchaft bei Gütern, deren Werth über 5000 Rthlr. beträgt, zur Verpachtung ohne alle Einmiſchung der Gerichte, zwar mit Zuziehung des Beſitzers, jedoch auch gegen ſeine Einwilligung, wenn er ſolche verweigert und die Generaldirektion das Verfahren der Departements-Direktion genehmigt.

Subhaſtation.

§. 313. Sollte eine Verpachtung nicht zu Stande kommen, ſo wird in Anſehung der Güter, welche über 5 bis 10,000 Rthlr. werth ſind, ohne Weiteres die Subhaſtation beſchloſſen und das behörige Gericht um deren Vollziehung requirirt.

§. 314. Bei Gütern, deren Werth 10,000 Rthlr. und darüber beträgt, müſſen die Umſtände, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des folgenden Kapitels, näher erwogen und die zur Konſervation dienlichen Mittel verſucht werden, in deren Entſtehung aber wird nach Ablauf des vierten Termins oder zweiten Jahres vorgedachtermaaßen ebenfalls zur Subhaſtation geſchritten.

§. 315. Bei Gütern, deren Werth unter und bis 5000 Rthlr. beträgt, wird mit Ablauf des zweiten Termins ſofort, und ohne Verſuch einer Verpachtung, mit der Subhaſtation verfahren.

Der Beſchluß, wodurch die Subhaſtation feſtgeſetzt wird, muß nicht blos von der Direktion, ſondern von dem Departementskollegium, abgefaßt werden.

Verfahren bei Verpachtungen.

§. 316. Wenn die Landſchaft ein Gut verpachtet, ſo muß mit dem Pächter im Kontrakt abgemacht werden, daß er das ſtipulirte Pachtquantum in jedem Termin, bei Vermeidung der Sequeſtration, berichtigen, und wenn er mit einem halbjährigen Pachtquantum im Rückſtande bleiben ſollte, die Ermiſſion ohne alle prozeſſualiſche Weitläuftigkeit und ohne die mindeſte Schadloshaltung zu gewärtigen habe.

Auch iſt im Kontrakt abzumachen, daß, wenn das Gut während der Pachtzeit nothwendiger Weiſe ſubhaſtirt werden ſollte, er für die an der Pachtzeit fehlenden Jahre eine beſtimmte Entſchädigung aus dem Gute erhalten ſolle.

§. 317. Findet die Landſchaft bei Einlegung der Sequeſtration ſchon einen Pächter: ſo muß derſelbe ſich erklären, ob er die Pacht fortſetzen und mit Vorbehalt ſeiner bis dahin habenden Gegenforderungen fernerhin die kontraktmäßige Pacht prompt und richtig an die Landſchaft abtragen wolle; erklärt er ſich dazu, ſo hat es dabei ſein Bewenden, ſo lange als er ſeine Verbindlichkeit erfüllt; widrigenfalls kommt er in den nämlichen Fall, als der nach obiger Maaßgabe von der Landſchaft ſelbſt eingeſetzte Pächter, da er mit derſelben gleichſam aufs Neue kontrahirt hat; erklärt er ſich nicht dazu, ſo iſt die Landſchaft befugt, ihn, mit Vorbehalt ſeiner bis dahin habenden Gegenforderungen, zu exmittiren, und das Gut für ihre Rechnung zu ſequeſtriren, zu verpachten und unter den §. 313. seq. angegebenen Modalitäten ſubhaſtiren zu laſſen.

Von Abnahme der Sequeſtrations-Rechnungen.

§. 318. Die Abnahme der Rechnungen geſchieht von dem Kommiſſarius, welcher den Sequeſter eingeſetzt hat.

Es muß alſo der Schluß dieſer Rechnungen dergeſtalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zuſammenkunft des Departementskollegii erfolgen, und der Kommiſſarius bei demſelben vom Befunde Bericht abſtatten, das Kollegium aber entweder die Fortſetzung oder Aufhebung der Sequeſtration, oder die Verpachtung, oder die Subhaſtation beſchließen könne.

Im Uebrigen kann Niemand als das Kollegium dem Sequeſter ſeine völlige Decharge ertheilen.

§. 319. Der Schuldner iſt bei der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen; es müſſen ihm daher die Monatsſchlüſſe vorgelegt, und ihm nachgelaſſen werden, ſeine Monita dawider binnen einer gewiſſen Zeit beizubringen, als auf welche ſodann von dem Kommiſſarius und Kollegium mit reflektirt werden ſoll.

Jedoch iſt hiebei darauf zu ſehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequeſter zu chikaniren, gelaſſen werde.

Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig iſt, wird in den mehreſten Fällen zureichen, die etwa entſtehenden Differenzien zu erledigen.

§. 320. Die Verfügungen des Curatoris bonorum ſind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequeſters, in ſofern es ſolchen gemäß iſt, keinen Ausſtellungen des Debitors unterworfen, ſondern wenn dieſer etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, ſo muß er ſolches dem Kollegium oder dem Direktor zeitig anzeigen, als welchen allein der Curator bonorum und Sequeſter in Wirthſchaftsangelegenheiten ſubordinirt ſind.

Wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßt: ſo können diejenigen Monita, welche er von daher bei der Rechnungsabnahme anbringen will, gar nicht in Betracht kommen.

§. 321. Wenn entweder der Schuldner oder der Sequeſter mit der Beſcheidung des Departementskollegii nicht zufrieden iſt: ſo ſteht ihnen frei, ihre Beſchwerde an die Generaldirektion gelangen zu laſſen, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine nähere Unterſuchung aus einem benachbarten Departementskollegium, auf Gefahr und Koſten des verlierenden Theils, verordnen, und ſodann die Sache fernerweitig entſcheiden kann.

§. 322. Wenn der Beſchwerdeführer ſich auch hierbei noch nicht beruhigen will: ſo kann er ſeine Gravamina auf dem nächſten engern Ausſchuß anbringen, welcher alsdann die Akten nachſehen und das Erforderliche finaliter verfügen und feſtſetzen wird.

§. 323. Wenn bei der Rechnungsabnahme dem Sequeſter ganz liquide und keiner weitern Einrede fähige Defekte nachgewieſen werden können: ſo iſt die Landſchaft berechtigt, ſolche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder für ihre eigene oder für Rechnung des Debitors von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigen exekutiviſchen Verfügungen zu erlaſſen.

Sind aber die Defekte noch illiquid und zu deren Ausmittelung die Eröffnung einer förmlichen Beweisaufnahme erforderlich: ſo braucht ſich die Landſchaft darin nicht weiter zu meliren, ſondern der Debitor muß die Sache im Wege Rechtens ſelbſt ausmachen.

Von Sequeſtrationen auf Verfügung der Gerichte.

§. 324. Außer den Fällen, wo die Landſchaft aus eigener Bewegung die Sequeſtration verordnet, können auch diejenigen Real-Exekutionen, welche von Seiten der Juſtizkollegien gegen die Beſitzer eines Landguts und anlehnsfähiger ländlicher Grundſtücke dekretirt worden, den Departementsdirektionen zur Vollſtreckung aufgetragen werden.

§. 325. Solchenfalls wird das Kommiſſoriale zur Einlegung der Sequeſtration an den Direktor des Departements, zu welchem das Gut gehört, gerichtet.

Dieſer läßt die darin feſtgeſetzte Exekution durch einen Landſchaftsrath oder Deputirten, mit Zuziehung des Syndikus oder einer andern Gerichtsperſon, vollſtrecken, wobei ſowohl die geſetzlichen Vorſchriften, als die im Vorſtehenden zur Sicherheit der Landſchaft verordnete Verfahrungsart, aufs genaueſte beobachtet werden müſſen.

§. 326. Es müſſen alſo die Monatsſchlüſſe vom Sequeſter ebenfalls an den Curator bonorum, und von dieſem an die Direktion eingeſandt werden, der Direktor aber überſchickt ſolche, unter Beifügung ſeines Gutachtens, an das gehörige Juſtizkollegium.

§. 327. Was dagegen die Beſtände anlangt, ſo muß der Sequeſter gleich bei ſeiner Einſetzung angewieſen werden, daß er unmittelbar nach den zu bezahlenden Steuern und andern öffentlichen Abgaben, vorzüglich auch auf Herbeiſchaffung der Landſchaftszinſen (in ſofern das Gut mit Pfandbriefen belegt iſt) bedacht ſeyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerſt eingehenden Gutseinkünften an die Direktion einſenden, und zugleich auf die Inſtandſetzung des Guts ſein Augenmerk richten ſolle.

Die alsdann noch übrigen Beſtände müſſen von ihm gleichfalls an die Direktion, von dieſer aber ad depositum des Gerichts eingeſendet werden.

§. 328. Die Leitung der Wirthſchaft während der Sequeſtration iſt der Landſchaft überlaſſen, als welche, ſo wie im vorigen Falle, durch die Räthe oder Deputirten und den angeſetzten Curator bonorum für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß; wogegen über die Art der Sequeſtrationsführung lediglich der Beſchluß des Landſchaftskollegii und der General-Landſchafts-Direktion entſcheidet.

§. 329. Wenn dem Extrahenten der Sequeſtration ein Genüge geſchehen iſt, oder derſelbe ſonſt in deren Aufhebung willigt: ſo kann ſolche deshalb noch nicht ſofort verfügt werden, ſondern es kommt dann auf den Befund der Landſchaft an, ob ſie darin gleichermaßen konſentiren wolle, oder wegen der noch nicht vollſtändig bewirkten Herſtellung des Guts deren Fortſetzung nöthig findet.

Solchergeſtalt hört nur der Antheil, welchen die Juſtizbehörde zeithero daran gehabt, auf, im übrigen aber verbleibt es bei den oben §. 310 — 320. ertheilten Vorſchriften.

§. 330. Die Rechnung wird in ſolchen Fällen, wo die Sequeſtration vom Juſtizkollegium verordnet worden, vom Sequeſter zwar an daſſelbe abgelegt, jedoch der Landſchaftsdirektion eingeſandt, und derſelben die vorläufige Reviſion vorbehalten, wonächſt ſie die Rechnungen mit ihren etwanigen Bemerkungen an das Juſtizkollegium abſendet.

Ueberhaupt iſt der Sequeſter, ſowohl wegen ſeiner Adminiſtration als wegen Verwendung der Gelder, der Landſchaft immer verantwortlich.

§. 331. Wenn der hypothekariſche Gläubiger durch die Sequeſtration ſeine Befriedigung nicht erhalten kann, und daher auf die Subhaſtation anträgt, es auch endlich zur Eröffnung eines Konkurs- oder Liquidationsprozeſſes kömmt: ſo wird dadurch in der Verfaſſung der Sequeſtration nichts geändert, ſondern es müſſen die eingehenden Gelder nach wie vor hauptſächlich zur Bezahlung der etwanigen, auch während des Konkurſes fortlaufenden, landſchaftlichen Zinſen und zur Inſtandſetzung des Guts verwendet, der Ueberreſt aber an das Juſtizkollegium, vor welchem der Prozeß ſchwebt, zur Konkursmaſſe eingeſandt werden.

Konkurs- oder Liquidationsprozeſſe.

§. 332. Wenn in der Folge von Seiten der Landſchaft die Taxe eines Guts bei dem Juſtizkollegium auf Erfordern deſſelben eingegeben werden muß: ſo iſt zuvörderſt das Gut ſelbſt in ſeinem ganzen Wirthſchaftszuſtande noch einmal zu revidiren, und eine jede ſeit der Taxation vorgefallene Veränderung, ſowohl in Anſehung des Inventarii als der gemachten Verbeſſerungen oder vorgefallenen Verſchlechterungen, in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken.

Uebrigens wird die Taxe, ſo wie ſolche von der Landſchaft aufgenommen iſt, unverändert belaſſen; der zuletzt herausgebrachte Ertrag des Guts aber am Ende nicht allein zu 5 Prozent, ſondern auch zu 6 Prozent der Nutzungen zu Kapital gerechnet, und es ſind ſolchen Taxen richtige und vollſtändige Inventaria, desgleichen die Abſchätzungsprotokolle, beizufügen.

§. 333. Sollte ſich der Fall ereignen, daß ein in Konkurs gerathenes Gut einen totalen Verfall erlitten hätte, und bei der Sequeſtration nicht einmal die zwei Drittheile ſeines wahren Werths verzinſen könnte: ſo haftet auch das übrige Vermögen des Debitors für die Sicherheit dieſer privilegirten Schulden, dergeſtalt, daß die anderweitige Konkursmaſſe ſowohl die Zinſen, als was zur ſchleunigen Wiederherſtellung des Guts erforderlich, vorzuſchießen gehalten iſt.

§. 334. Sollte wider Verhoffen auch dieſer Fonds zu ſothanem Behuf nicht hinlänglich ſeyn: ſo muß die Landſchaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Kaſſe oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorſchuß beſorgen; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dergleichen Vorſchuß nach den Geſetzen bei einem künftigen Verkauf als Kommunkoſten vorzüglich vor andern Schulden, und zwar nebſt Zinſen, erſtattet werden müſſe.

§. 335. Wenn ſich im Lizitationstermin ein Käufer meldet: ſo muß deſſen Gebot wenigſtens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe und Rückſtände oder Vorſchüſſe hinlänglich decken, und ehe und bevor ein dergleichen Gebot erreicht worden, iſt die Landſchaft in den Zuſchlag zu willigen nicht ſchuldig.

§. 336. Nach erfolgtem Zuſchlage eines ſubhaſtirten und von der Landſchaft ſequeſtrirt geweſenen Guts geſchieht die Naturalübergabe deſſelben durch das Juſtizkollegium und durch die Landſchaft gemeinſchaftlich. Sollte jedoch das Juſtizkollegium in einem oder andern Falle einen eigenen Kommiſſarius zu ſolchem

Vom Zuſchlage u. der Uebergabe ſubhaſtirter Güter.

ſolchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, ſondern die Landſchaft requiriren wollen, dieſe Uebergabe für ſich allein zu verrichten: ſo kann ſolche ohne Bedenken von Seiten der Landſchaft vorgenommen werden; jedoch muß hiernächſt die Landſchaftsdirektion von der vollzogenen Uebergabe dem Juſtizkollegium, unter abſchriftlicher Beifügung der Uebergabeverhandlungen, Nachricht geben.

§. 337. Es hängt nach erfolgtem Zuſchlage von der Landſchaft ab, wenn ſie dem neuen Beſitzer die geſammten Pfandbriefe zu belaſſen bedenklich findet, daß ſie feſtſetze, wieviel davon zu dem zu erlegenden Kaufgelde abgelöſet werden ſollen.

§. 338. Uebrigens iſt die Landſchaft bei dem Konkurs ſich zu melden und zu den Kommunkoſten beizutragen nicht verbunden, vielmehr ihre eigenen Sequeſtrationskoſten aus dem Gute zu nehmen berechtigt.

Sechstes Kapitel.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Zinſen zu verſtattenden Nachſicht.

Unter welchen Umſtänden eine Nachſicht zuläſſig ſey.

§. 339. Es erfordert ſowohl die Pflicht als das eigene Intereſſe der Landſchaft, daß ſie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch ſchlechte Wirthſchaft ſondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle in das Unvermögen, die Zinſen prompt abzuführen, geſetzt werden, eine billige Nachſicht verſtatte.

§. 340. Damit aber dieſe Nachſicht in keinen als ſolchen Fällen, wo die Nothwendigkeit es wirklich erfordert, akkordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge: ſo kann dieſelbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landſchaft anzuſtellende Unterſuchung, ſtatt finden.

Der Unglücksfall muß nicht aus der Schuld des Beſitzers herrühren,

§. 341. Bei dieſer Unterſuchung iſt zuförderſt darauf zu ſehen, ob der Beſitzer etwa an ſeinem Unglücke ſelbſt Schuld ſey, als in welchem Fall ihm ſolches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn alſo Jemand z. E. ſeinen Acker nicht gehörig beſtellt hat, oder die Dämme und Graben nicht im erforderlichen Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberſchwemmung ausgeſetzt worden u. dgl.: ſo kann ein ſolcher Unglücksfall zu der geſuchten Nachſicht kein Bewegungsgrund ſeyn.

beträchtlich ſeyn,

§. 342. Der Unglücksfall muß ferner ſo groß ſeyn, daß das Gut nicht ſo viel trägt, als im bevorſtehenden Termin zur Bezahlung der landſchaftlichen Zinſen erfordert wird.

Es kann alſo nicht jeder Ausfall der Einkünfte bei einem oder dem andern Artikel eines Guts den Beſitzer zu ſolcher Nachſicht berechtigen.

und in Zeiten angezeigt werden.

§. 343. Es muß auch der Schuldner den ihn betroffenen Unglücksfall wenigſtens 8 Tage nach deſſen Erfolg dem Direktor des Departements anzeigen;

wenn er ſolches unterläßt, ſoll er damit nicht weiter gehört, ſondern mit der Sequeſtration ohne fernere Rückſicht verfahren werden.

Wie hierauf zu verfahren.

§. 344. Auf ſolche Anzeige muß der Direktor dem Rath oder Deputirten des Kreiſes auftragen, die Sache nach obigen Grundſätzen pflichtmäßig zu unterſuchen, ein umſtändliches Protokoll darüber aufzunehmen, und ſolches mit ſeinem gutachtlichen Bericht und einer ausführlichen Nachweiſung der gewöhnlichen Gutseinkünfte, auch des durch den Unglücksfall entſtandenen Ausfalls dieſer Einkünfte, einzuſenden.

§. 345. In der nächſten Seſſion wird dieſer Bericht zum Vortrage gebracht, und das Kollegium ſetzt alsdann feſt, auf was für ein Quantum und wie lange dem Supplikanten die gebetene Nachſicht akkordirt werden ſoll.

§. 346. Mit Ablauf der feſtgeſetzten Friſt muß der Schuldner den Rückſtand zur Departementskaſſe unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß ſolcher ohne weitere Nachſicht mit aller Schärfe der landſchaftlichen Exekution beigetrieben werden wird.

Siebentes Kapitel.

Von Ergänzung der ausbleibenden Zinſen.

Geſchieht entweder aus den Fonds der Landſchaft,

§. 347. Die Herbeiſchaffung der ausbleibenden Zinſen geſchieht zunächſt aus dem einer jeden Departementsdirektion eigenthümlich zugehörigen Fonds, welcher hauptſächlich zu dergleichen Bedürfniſſen beſtimmt iſt, und woraus die erforderlichen Vorſchüſſe gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Reſten aber mit Zinſen zu 5 Prozent zurückgezahlt werden.

oder durch Darlehne.

§. 348. Wenn aber dieſer Fonds nicht hinreicht, oder die Landſchaft aus andern Urſachen davon Gebrauch zu machen Bedenken trägt, ſo muß der Direktor und das geſammte Kollegium auf Mittel bedacht ſeyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeizuſchaffen.

§. 349. Dies muß vornehmlich bei denjenigen Zinſen geſchehen, in Anſehung deren dem Schuldner eine Nachſicht akkordirt worden, und von welchen man alſo in Zeiten und mit Gewißheit vorausſehen kann, daß ſolche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

§. 350. Derjenige, welcher zur Deckung der rückſtändig gebliebenen Zinſen den Vorſchuß macht, hat damit eben das Recht, als die landſchaftlichen Pfandbriefe ſelbſt.

Wenn ihm alſo ſein Vorſchuß in den geſetzten Terminen nicht zurückgezahlt wird: ſo muß ihm auf ſeine bloße Anzeige und ohne Verurſachung der geringſten Koſten, ohne den mindeſten Anſtand, die nämliche Hülfe geleiſtet werden, mit welcher die Landſchaft ihre eigenen rückſtändigen Zinſen von den ſäumigen Schuldnern beizutreiben berechtigt iſt.

§. 351. Es muß alſo ein dergleichen Kreditor ſich von demjenigen, welchem er den Vorſchuß macht, eine von der Departementsdirektion ausgeſtellte Rekognition ertheilen laſſen, worin ſelbige zugleich beſcheinigt, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung landſchaftlicher Zinſen für den oder den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich im Fall des Verzuges die landſchaftliche Exekution zugeſagt wird.

Eben dergleichen Rekognition erhält auch derjenige, welcher der Landſchaft unmittelbar Gelder zur Ergänzung ihres Zinſenbedarfs vorſchießt.

§. 352. Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht zuviel dergleichen Rückſtände anſchwellen mögen: ſo ſoll dieſe Rekognition und darin zugeſicherte landſchaftliche Exekution in der Regel nur auf ein halb Jahr, nämlich von einem Zinszahlungstermin bis zum andern, ausgeſtellt werden, nach deſſen Ablauf daher ein ſolcher Kreditor, bei Verluſt ſeiner Priorität, die Exekution bei dem Departementskollegium nachſuchen muß.

§. 353. Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall ſich ereignen, und der Kreditor ſich entſchließen möchte, die Gelder des erſten Termins von neuem zu borgen: ſo muß alsdann eine neue Rekognition ausgefertigt und das Anlehn auf den kurrenten Termin berechnet werden.

Im übrigen aber bleibt es der Landſchaft überlaſſen, die Termine gleich anfänglich nach Befinden der Umſtände auf längere Zeit als ein halb Jahr zu beſtimmen, und hiernach die Rekognition auszuſtellen.

§. 354. Dergleichen von Partikuliers zur Deckung der Zinſen gemachte Vorſchüſſe müſſen denſelben von den Debitoren mit 5 Prozent verzinſet und dieſe Zinſen mit dem Vorſchuß zugleich beigetrieben werden.

Muß die Landſchaft aber höhere Zinſen und Unkoſten zahlen, ſo muß der Debitor ſolche ebenfalls erſtatten.

§. 355. Es müſſen dieſe Kreditoren auch allemal den vollſtändigen halbjährigen Zinſenbetrag erhalten, wenn ihnen gleich ihr Vorſchuß früher zurückgezahlt werden ſollte.

§. 356. Indeſſen ſoll dieſe Zurückzahlung aus der Kaſſe in der Regel nicht eher, als bei der nächſtfolgenden Departementsverſammlung, geſchehen.

Rechnung von den Reſten.

§. 357. Aus Obigem folgt von ſelbſt, daß bei jedem Departement neben der Zinſen- auch noch eine beſondere Reſtenrechnung oder Nachweiſung geführt werden müſſe.

Welches Gut alſo, und wie viel, an Zinſen reſtire, wird von den Landſchaftsräthen aus den Zinſenrechnungen extrahirt.

Wenn und woher aber die Reſte eingegangen, und wie die gemachten Vorſchüſſe davon bezahlt worden, muß vom Syndikus atteſtirt und vom Rendanten nachgetragen werden.

§. 358. Es müſſen daher ſowohl die Sequeſter von den unter Exekution ſtehenden Gütern, als die Debitoren ſelbſt, welche Nachſicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Departementsdirektion einzahlen, die ſolche ſofort in den Rechnungen gehörig eintragen und das baare Geld in die Kaſſe niederlegen läßt.

§. 359. Alle dergleichen Reſt-Rechnungen müſſen bei der nächſten Departementsverſammlung dem Kollegium vorgelegt, durch eine aus ſeinem Mittel zu ernennende Kommiſſion revidirt und abgenommen, auch den Rechnungsführern darüber eine Decharge ertheilt werden.

§. 360. Die Zinſen und ſpeziellen Sequeſtrationsrechnungen nebſt den Quittungen derjenigen, welche die Vorſchüſſe zur Deckung ſothaner Reſte geleiſtet und ſolche wieder bezahlt erhalten haben, ſind die Beläge, wodurch die Reſt-Rechnungen juſtifizirt werden müſſen.

Achtes Kapitel.

Von Aufkündigung, Ablöſung, Bewahrung, Erneuerung und Amortiſation der Pfandbriefe und reſp. Koupons.

§. 361. Derjenige, welcher ſeinen Pfandbrief nicht ſelbſt veräußern, ſondern durch die Landſchaft in baares Geld verwandeln will, muß ihr ſolches ſechs Monate vorher aufkündigen, und zwar im Johannistermin zu Weihnachten, und in Weihnachten zu Johannis.

Wie bei der Aufkündigung zu verfahren.

§. 362. Die Aufkündigung an die Landſchaft muß der behörigen Departementsdirektion in der Regel an einem der Zinſen-Zahlungstermine bei Gelegenheit der Zinſenerhebung geſchehen, worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Kreditor aber ſtatt deſſen eine Rekognition über die geſchehene Aufkündigung und Depoſition ertheilt und von der erfolgten Aufkündigung der Generaldirektion Nachricht gegeben wird.

§. 363. Dieſe Rekognition muß der Kreditor auf dem nächſtfolgenden Termin wiederum präſentiren, und erhält dagegen ſeine Bezahlung, nebſt den unterdeſſen fällig gewordenen halbjährigen Zinſen.

§. 364. Es muß alſo das Departementskollegium, und beſonders der Direktor für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Gelder zur Beſtreitung ſolcher Aufkündigungen Sorge tragen.

Von Anſchaffung der erforderlichen Gelder,

§. 365. Dieſe Gelder müſſen entweder

1) durch Ausmittelung eines andern Kreditors, der den gekündigten Pfandbrief an ſich löſen will, oder
2) aus dem eigenthümlichen Fonds der Landſchaft, oder
3) durch auswärtige Darlehne herbeigeſchafft werden.

§. 366. Was die erſte und gewöhnliche Methode betrifft, ſo muß die Landſchaft dazu die im Lande befindlichen Gelder ſich zu Nutze zu machen ſuchen.

durch offerirte Darlehne.

§. 367.

§. 367. Bei Aufrufung offerirter Kapitalien ſoll jedoch ſo viel als möglich folgende Ordnung ſtatt finden:

1) Vor allen andern werden die Kapitalien, welche ein Gutsbeſitzer Behufs ſeiner Schuldenabzahlung offerirt, angenommen; dann folgen:
2) Pupillen und pia corpora; hiernächſt aber
3) gerichtliche Depoſita und Partikuliers.

In jeder Klaſſe haben die früheren Offerten vor den ſpätern den Vorzug.

§. 368. Es müſſen daher diejenigen Kapitaliſten, welche Gelder auf Pfandbriefe leihen wollen, ſich entweder bei der General- oder Departements-Direktion melden und ihr Begehren anzeigen.

§. 369. Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt wiſſen wollen, wird ſowohl in Anſehung ihrer Kapitalien als der Zinſenerhebung eine unverbrüchliche Verſchwiegenheit zugeſichert; auch ſteht denen, die ihren Namen nicht eher, als bis ſie wiſſen, ob und wie ihnen gewillfahrt werden wird, kund zu machen wünſchen, frei, einen gewiſſen ſichern Ort, z. E. ein namhaftes Handlungshaus, anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten oder auch die offerirten Gelder ſelbſt einziehen könne.

Offerenten-Liſte.

§. 370. Die Direktionen müſſen über ſolche Anzeigen beſondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Nachricht ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann.

§. 371. Aus dieſen Büchern muß monatlich ein Extrakt und Hauptbalance an die Generaldirektion eingeſandt werden, damit dieſe das Ganze überſehen, und den in den Departements ſich etwa ereignenden Bedürfniſſen von einer oder der andern Art abhelfen könne.

§. 372. Wenn alſo Pfandbriefe aufgekündigt werden: ſo muß der Direktor ſofort nachſehen, ob in ſeinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu befriedigen, vorhanden ſind, und wenn ſolches iſt, die diesfälligen Gelder gleich beſprechen.

Umſchlag bei Kündigungen.

§. 373. Wenn nicht beſondere Bedenklichkeiten vorwalten: ſo kann der aufkündigende Kreditor ſofort an denjenigen, der ihm ſeinen Pfandbrief ablöſen will, verwieſen werden, und ſteht dieſen Beiden alsdann frei, ſich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller Modalitäten, mit einander zu vergleichen, jedoch dergeſtalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entſtehen ſollte, die Landſchaft ſchuldig iſt, dieſelbe auf eine ſolche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch neuen Kreditor die geringſten Weitläuftigkeiten oder Koſten verurſacht werden.

§. 374. Sollte dieſer Umſchlag Schwierigkeiten finden, und Einer oder der Andere ſich privatim nicht einlaſſen, ſondern ſein Geld ſchlechterdings an die Landſchaft zahlen, oder von derſelben erheben wollen: ſo muß alsdann der alte und neue Kreditor auf einen gewiſſen Tag vor die Landſchaft beſchieden, und daſelbſt die Auswechſelung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

Rekurs an die General-Direktion, bei Ermangelung des Fonds.

§. 375. Wenn der Direktor in ſeinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeiſchaffen kann: ſo muß er ſolches ſofort und ohne den mindeſten Zeitverluſt der Generaldirektion anzeigen, welche ihm aus ihren Generalverzeichniß die erforderliche Auskunft, wohin er ſich zu adreſſiren, oder die Intereſſenten zu verweiſen habe, ertheilet.

§. 376. Wenn die Generaldirektion aus den von den Departements ihr zukommenden Nachrichten wahrnimmt, daß beträchtliche Summen aufgekündigt worden, welche mit den aus der Provinz ſelbſt zu erwartenden Geldern wahrſcheinlich nicht zu beſtreiten ſeyn werden: ſo muß ſie das Fehlende aus andern benachbarten Königlichen Provinzen, inſonderheit aus Berlin, herbeizuſchaffen bemüht ſeyn, und daher mit dem daſelbſt beſtellten Agenten eine beſtändige Korreſpondenz unterhalten.

Das Geldverkehr alſo zwiſchen der Provinz Oſtpreußen und andern Königlichen Provinzen wird allein durch die Generaldirektion betrieben, welche dagegen den Departementsdirektionen in Zeiten Nachricht geben muß, woher und auf was Art ſie die zu ihren Zahlungen nöthigen Gelder erhalten und einziehen ſollen.

§. 377. Von den andern Mitteln, die zur Befriedigung der erfolgten Aufkündigungen erforderlichen Gelder herbeizuſchaffen, ſoll in den folgenden beiden Kapiteln gehandelt werden.

Aufkündigung von Seiten des Gutsbeſitzers

§. 378. Es wird auch einem jeden Gutsbeſitzer, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, in ſeine Wahl geſtellt, ob er ſolche in natura ausgeliefert verlange, oder der Landſchaft die Umſetzung in baar Geld überlaſſen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen wolle; doch ſo lange die Unablöslichkeit der Pfandbriefe dauert, hängt es von der Beſtimmung der Departementsdirektion ab, ob dem Beſitzer Pfandbriefe oder baar Geld verabfolgt werden könne.

§. 379. Wenn ein Debitor einen auf ſeinem Gute haftenden Pfandbrief ſelbſt ablöſen will; ſo muß er ſolches der Landſchaft 4 Wochen vor dem Johannis- oder Weihnachtstermin anzeigen.

§. 380. Im Termin wird dem Kreditor bei Präſentirung des Koupons bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt ſey, es wird ihm ſolcher abgefordert, ad depositum genommen, und ihm darüber ein Schein ertheilt, gegen deſſen Rückgabe er im künftigen Termin ſeine Befriedigung ſowohl an Kapital als Zinſen erhält.

So lange die Unablöslichkeit der Pfandbriefe dauert, bekommt der Inhaber des gekündigten Pfandbriefs einen andern von gleichem Betrage, und darf wider ſeinen Willen kein baar Geld annehmen.

§. 381. Der aufkündigende Gutsbeſitzer aber erhält von der Departementsdirektion in Zeiten Nachricht, ob er das Kapital baar, oder in Pfandbriefen zurückzuzahlen habe.

Obgleich er auf Verlangen der Direktion in der Regel die Zahlung in Pfandbriefen leiſten muß: ſo iſt die Landſchaft doch verpflichtet, ihren Vorrath neu anzufertigender Pfandbriefe zum Bedarf eines aufkündigenden Gutsbeſitzers, der ſeine Pfandbriefe baar abzulöſen wünſcht, vorzüglich zu verwenden, weshalb derſelbe jedem andern Offerenten in ſämmtlichen Departements vorgezogen wird.

Die Departementsdirektionen theilen ſich daher die erforderlichen Nachrichten wechſelſeitig mit.

§. 382. Es bleibt übrigens dem freien Willen des Debitors überlaſſen, ob er dergleichen eingelöſete Pfandbriefe kaſſiren, oder ſolche zu einem etwanigen künftigen Gebrauch an ſich behalten, und unterdeſſen nach §. 294. die Zinſen ſich ſelbſt durch Kompenſation bezahlen wolle.

Von der Kaſſation.

§. 383. Die Kaſſation, wenn er ſolche verlangt, geſchieht bei dem Departementskollegio, welches alsdann den kaſſirten Pfandbrief im Landſchafts-Regiſter löſcht, und ihn der Hypothekenbehörde zur Extabulation einſendet.

Bewahrung.

§. 384. Jeder Inhaber kann ſeine Pfandbriefe durch einen kurzen Vermerk entweder ſelbſt als ſein Eigenthum bezeichnen, oder ſolches durch die Landſchaft bewerkſtelligen laſſen.

Beides hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen ſolchen bezeichneten Pfandbrief ohne ausdrückliche Einwilligung des Bezeichnenden an ſich löſet, bei entſtehendem Streit für einen unrechtfertigen Beſitzer gehalten wird.

Wenn aber ein ſolcher Pfandbrief wiederum ſeinen Kours erhalten ſoll: ſo muß ſolches entweder durch die Landſchaft, oder durch ein bekanntes Gericht bewirkt, und ſolchem Vermerk der kompetente Stempel in ſchwarzer Farbe beigedruckt werden.

Erneuerung und Amortiſation der Pfandbriefe.

§. 385. Die Erneuerung oder Amortiſation verdorbener, vernichteter, oder verlorner Pfandbriefe, geſchieht nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 120 — 140.

Unter welchen Umſtänden unkenntlich gewordene Pfandbriefe, auch ohne vorheriges Ediktalaufgebot erneuert werden können, wird durch eine beſondere Verordnung noch feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden.

Die erneuerten Pfandbriefe werden unter einer neuen Nummer und unter dem Datum des laufenden Termins ausgefertigt.

Mehrere verlorne, vernichtete, oder verdorbene Pfandbriefe und Koupons können zur Erſparung der Koſten zuſammen aufgeboten werden.

Ein bloß ſchadhaft gewordener Pfandbrief muß, gegen Erlegung der Ausfertigungskoſten und Eintragungsgebühren, renovirt werden.

§. 386. Die Offizianten der Landſchaft ſind ſchuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der ſonſt zufällige Verluſt eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu ſehen, daß bei einer Präſentation dieſes Pfandbriefs derjenige, welcher ihn zur Zahlung präſentirt, bemerkt, und dem Eigenthümer zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame davon ſchleunigſt Nachricht gegeben werde.

Dieſes iſt ähnlicherweiſe auch von den Koupons zu verſtehen.

Vom Aufgebot gekündigter Pfandbriefe.

§. 387. Der Inhaber eines Pfandbriefs, welcher in zwei Zinsterminen nicht präſentirt und von dem Schuldner inzwiſchen aufgekündigt iſt, wird, wenn er von der Departementsdirektion durch Nachfrage bei dem letzten ſich ergebenden Inhaber nicht ausgemittelt werden kann, nach Ablauf des zweiten Termins, in den Königsbergern Intelligenzzetteln aufgefordert, den Pfandbrief im nächſten Zinstermin zu präſentiren, auch die Verwarnung hinzugefügt, daß der Pfandbrief nach verfloſſenem Termin auf des Inhabers Koſten öffentlich werde aufgeboten werden.

§. 388. Erfolgt auf dieſe Aufforderung die Präſentation des Pfandbriefs im nächſten Zinstermin nicht: ſo erläßt die General-Landſchaftsdirektion ein öffentliches Aufgebot, durch welches der Inhaber vorgeladen wird, bis zum folgenden Zinstermin ſich mit ſeinem Anſpruch zu melden, unter der Verwarnung, daß er, wenn er den Pfandbrief im Termin nicht präſentiren ſollte, mit ſeinem Rechte auf die im Pfandbrief ausgedruckte Spezialhypothek, jedoch mit Vorbehalt ſeines Rechts auf die landſchaftliche Generalgarantie, werde präkludirt, der Pfandbrief in Anſehung der Spezialhypothek für vernichtet erklärt, und im Landſchaftsregiſter und Hypothekenbuche gelöſcht, auch der in deſſen Stelle von dem zurückgezahlten Kapital, nach Abzug der vorgefallenen Koſten, anderweitig herbei geſchaffte Pfandbrief auf ſeine Gefahr und Koſten zum Gewahrſam der Landſchaft werde gebracht werden.

§. 389. Dieſe Vorladung wird zweimal, das erſtemal ſofort nach dem Zinstermin, in welchem der Pfandbrief auf die ergangene Aufforderung nicht präſentirt worden, das zweitemal 4 Wochen vor dem Eintritt des Präkluſions-Termins, den Königsbergern und Berlinern Intelligenzzetteln inſerirt, auch ein Exemplar in der Kaſſenſtube der kompetenten Departementsdirektion, ein zweites bei dem Landes-Juſtizkollegium des Departements, und ein drittes an die Königsberger Börſe affigirt.

§. 390. Der Präkluſionstermin wird jederzeit auf den letzten Zinszahlungstag der General-Landſchaftskaſſe in Königsberg angeſetzt.

Erſcheint der Pfandbrief im Termin nicht: ſo wird mit Eröffnung der Präkluſion von Seiten der Generaldirektion, der Verwarnung gemäß, verfahren, und das Weitere in Anſehung der Löſchung eingeleitet.

Von Verjährung der Pfandbriefe.

§. 391. Der Kapitalsbetrag eines Pfandbriefes, welcher in 88 Zinsterminen nicht zum Vorſchein gekommen iſt, wird nach Ablauf des 88ſten Termins, alſo nach 44 Jahren, als ein herrenloſes Aktivum dem eigenthümlichen Fonds des Landſchaftsdepartements, welches den Pfandbrief ausgefertigt hat, zugeeignet, ohne daß es eines öffentlichen Aufgebots bedarf, daher die Departements- und zugleich die Generalkaſſe durch ihre Rechnungen nur nachweiſen darf, daß der Pfandbrief zur Zinſenerhebung in 88 Terminen nicht zum Vorſchein gekommen ſey.

Auf den Grund dieſer Nachweiſung wird der Heimfall des Kapitals und der geſammelten Zinſen von der General-Landſchaftsdirektion an die behörige Departementskaſſe feſtgeſetzt, und mit der Löſchung des Pfandbriefs (falls ſelbige in dem §. 387. seq. bemerkten Falle nicht geſchehen), ſo wie außer dem Fall des §. 387. mit Ausfertigung und Eintragung eines neuen von den Behörden verfahren.

Von verlornen und beſchädigten Koupons.

§. 392. Wegen des Verfahrens beim Aufgebot und Amortiſation verlorner Zinskoupons, werden die Vorſchriften durch eine beſondere Verordnung feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden.

Beſchädigte Koupons, welche nach dem Befunde der Landſchaft noch kennbar ſind, werden, gegen Erlegung der Koſten des Materials und der Kopialien, renovirt; ganz unkennbare aber gleich den verlornen aufgeboten.

§. 393. Wenn der Pfandbriefsinhaber den letzten Koupon verloren zu haben behauptet, und nicht allein der Landſchaft als eine rechtliche glaubhafte Perſon bekannt iſt, ſondern auch die Zinſen auf ſolche Koupons bis dahin erhoben hat, und durch Vorzeigung des Original-Pfandbriefes als fortwährender Beſitzer ſich legitimirt: ſo können ihm die neuen Koupons verabfolgt werden, dafern er reſp. auf ſeinen Amtseid oder an Eidesſtatt verſichert, daß er Niemanden ein Recht auf die neuen Koupons abgetreten habe, und daß ihm der Inhaber des letzten alten Koupons unbekannt ſey, er aber mit demſelben, wenn er ſich melden ſollte, die Sache gerichtlich abmachen wolle.

Neuntes Kapitel.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

Modalitäten wegen auswärtiger Darlehne.

§. 394. Auswärtige Darlehne außerhalb den Königl. Staaten können nicht anders, als unter Allerhöchſter Genehmigung und unter Zuſtimmung des engern Ausſchuſſes und reſp. General-Landtages, aufgenommen werden.

§. 395. Die General-Landſchaftsdirektion, welche die Verfaſſung der Umſtände des ganzen Syſtems überſieht, iſt allein im Stande zu beurtheilen, ob der Fall, daß ein auswärtiges Darlehn aufgenommen werden ſolle, wirklich vorhanden ſey.

§. 396. Beträgt dies auswärtige Anlehn nur bis 50,000 Thaler: ſo iſt die Generaldirektion berechtigt, das Geſchäft abzuſchließen, wenn ſolches ohne erheblichen Nachtheil bis zur Zuſammenkunft des engern Ausſchuſſes nicht verſchoben werden kann; doch muß der nächſte engere Ausſchuß, als welchem die vollſtändigen Verhandlungen vorzulegen ſind, dieſes Darlehn genehmigen.

§. 397. Zu einem Darlehne von 50 bis 100,000 Thalern kann der engere Ausſchuß die Autoriſation ertheilen, und der General-Landtag giebt die Genehmigung.

Wenn aber das Darlehn mehr als 100,000 Thaler beträgt, ſo iſt dazu ein Beſchluß des General-Landtages erforderlich.

§. 398. Von dieſen Vorſchriften findet eine Ausnahme in der Art ſtatt, daß die Generaldirektion innerhalb der nächſten 2 Jahre, alſo bis zum Weihnachtstermin 1810. die benöthigten auswärtigen Darlehne ohne weitere Zuſtimmung negoziiren und abſchließen kann; ſie muß jedoch dem engern Ausſchuß, oder etwanigen General-Landtage, ſowohl die Nothwendigkeit nachweiſen, als auch vom Hergange und Erfolge des Geſchäfts vollſtändige Nachricht ertheilen. Bis dahin geſchieht die Aufnahme eines ſolchen Darlehns unter der Verantwortlichkeit der Generaldirektion, in Mitvertretung derjenigen Departementsdirektionen, für welche das Darlehn aufgenommen worden.

Vertheilung unter die Departements.

§. 399. Die Vertheilung des Darlehns richtet ſich nach dem Bedarf eines jeden Departements, und nach dem Betrage der Pfandbriefe, welche daſſelbe zum Verſatz an die auswärtigen, oder auch einheimiſchen Kreditoren einliefern kann, jedoch muß hiebei ein Departement dem andern nach Möglichkeit mit Pfandbriefen aushelfen.

§. 400. Wenn nach dem mit einem auswärtigen oder auch einheimiſchen Kreditor getroffenen Uebereinkommen Rekognitionsſcheine verpfändet werden: ſo haben ſolche mit verpfändeten Pfandbriefen gleiche Rechte.

§. 401. Die Generaldirektion muß gleich bei Abſchließung des Darlehnskontrakts mit den fremden Kreditoren ſowohl den Zinsfuß und die Dauer des Darlehns, als auch die Modalitäten wegen des Unterpfandes, wegen Ein- und Zurückzahlung des Kapitals, wegen der Münzſorten, und wegen Uebermachung der Zinſen, ſo beſtimmt als möglich feſtzuſetzen ſuchen, damit nach Maaßgabe deſſen ein gewiſſer Etat gemacht werden könne.

§. 402. Nach Maaßgabe dieſes Etats dürfen die Departementskollegien nur das zur Erfüllung deſſelben nach Verhältniß ihres Antheils erforderliche Quantum abliefern, und können den etwanigen Gewinn oder Ueberſchuß zurückbehalten, und zum Beſten der dabei intereſſirenden Gutsbeſitzer verwenden.

Aber eben ſo verhältnißmäßig müſſen ſie auch zu den Koſten und etwanigen Ausfällen beitragen.

Berechnung.

§. 403. Die General-Landſchaftsdirektion muß ſowohl mit den Departementskollegien, als mit den auswärtigen Kreditoren, über dergleichen Darlehne und die davon zu zahlenden Zinſen ordentliche Rechnung führen.

§. 404. Wenn der Termin eines ſolchen Darlehns ſich ſeinem Ablauf nähert, ſo muß auf dem nächſt vorhergehenden General-Landtage, oder engern Ausſchuß, mit in Berathſchlagung genommen werden, ob ſolches zurückgezahlt, oder deſſen Prolongation geſucht werden ſolle.

§. 405. Wenn entweder erſteres beſchloſſen worden, oder letztere nicht erhalten werden kann: ſo muß alsdann ein jedes Departementskollegium für die zur Ablöſung ſeines Antheils erforderlichen Summen, die Generaldirektion aber für die Rückzahlung des Ganzen, nach Maaßgabe der mit den Kreditoren getroffenen Verabredung, Sorge tragen.

Zehntes Kapitel.

Von dem eigenthümlichen Fonds der Landſchaft.

Zweck der Fonds.

§. 406. Die Landſchaft hat eigenthümliche Fonds nöthig:
1) um die zur Unterhaltung des Syſtems erforderlichen Koſten beſtreiten,
2) um die zurückbleibenden Zinſen decken, ihre Gutsbeſitzer erforderlichen Falls mit Vorſchuß unterſtützen, und
3) um die ihr verpfändeten und etwa in Verfall gerathenen Güter durch gleichmäßigen Vorſchuß herſtellen, endlich auch
4) um in den ihr verpfändeten Gütern einen, wider Vermuthen ſich ereignenden, Ausfall ohne Beſchwerde der Gutsbeſitzer übertragen zu können.

§. 407. Zu den Koſten, welche der Landſchaft zur Laſt fallen, gehört die Unterhaltung der General-Landſchaftsdirektion, die Salarien der Direktoren, Räthe, Syndikorum und übrigen Offizianten bei den Departementskollegien, die Diäten der Deputirten in gemeinen Landſchaftsſachen, die Beſorgung des nöthigen Gelaſſes zur Kaſſe, Regiſtratur und Verſammlung, die Anſchaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen und ſonſtigen Schreibmaterialien uud übrigen Bedürfniſſe an Holz, Licht u. dgl., die Koſten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger Kapitalien und Zinſen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Ganze, und nicht das Privatintereſſe dieſes oder jenes Partikuliers betreffen.

Benennung der Fonds.

§. 408. Zu dieſen und den andern benannten Bedürfniſſen, hat die Landſchaft folgende Fonds:
1) den, in den Einrichtungsprotokollen beſtimmten Quittungsgroſchen;
2) die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel auf $\frac{1}{5}$ Prozent, oder 2 Thaler von 1000 feſtgeſetzt werden;
3) den Vortheil von den, etwa gegen geringere Prozente negozirten, auswärtigen Darlehnen, und
4) die Zinſen des Einrichtungsfonds.

Dieſe ſämmtlichen Fonds hat eine jede Departementsdirektion für ſich.

Quittungsgroſchen.

§. 409. Der Quittungsgroſchen muß von den Schuldnern zu gleicher Zeit, wenn ſie ihre Zinſen an die Departementskaſſe abführen, halbjährlich mit entrichtet werden; jedoch wird die Landſchaft bei etwaniger Vermehrung des eigenthümlichen Fonds ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, dafür zu ſorgen, daß dieſer Quittungsgroſchen in ſämmtlichen Departements nach gleichen Grundſätzen nach und nach heruntergeſetzt werde.

Ausfertigungsgebühren oder pro Millegelder.

§. 410. Die §. 408. No. 2. beſtimmten Ausfertigungsgebühren müſſen gleichfalls von den Schuldnern, wenn ſie ihre Pfandbriefe ausgeliefert erhalten, oder ſolche an die Kreditores ausreichen laſſen, an die Direktion entrichtet werden.

Verwaltung der Einkünfte und Anlegung der Beſtände.

§. 411. Vorbenannte landſchaftliche Einkünfte werden vom Departementskollegio eingenommen.

Beim Schluß der Verſammlung übergiebt der Direktor eine Konſignation der bis zum nächſten Termin erforderlichen Gehalte und ohngefähren ſonſtigen Koſten; das Kollegium aſſignirt hierauf die Ausfertigungsgebühren und übrigen Einkünfte, ſoviel davon vonnöthen.

Der Ueberreſt derſelben aber wird nach der Beſtimmung des Kollegii entweder ſofort auf Pfandbriefe oder einſtweilen bei der Banke belegt, oder auch ad depositum genommen, und bis zum nächſten Departementskonvent verwahrt.

Von der Fonds- oder Koſten- und Salarien-Rechnung.

§. 412. Die Rechnung vom eigenthümlichen Fonds der Landſchaft, ſonſt auch Koſten- und Salarienrechnung genannt, wird vom Rendanten geführt, halbjährlich dem Kollegio vorgelegt, und durch daſſelbe abgenommen, den Räthen oder Deputirten aber ein ſummariſcher Extrakt mitgetheilt, um ſolchen auf dem nächſten Kreistage den Gutsbeſitzern bekannt zu machen.

§. 413. Die Einnahme ergiebt ſich in Anſehung des Quittungsgroſchens aus der Zinſenrechnung, in Anſehung der Ausfertigungsgebühren aus den Bewilligungsprotokollen, und der etwanige Vortheil von auswärtigen Darlehnen aus den diesfälligen Rechnungen.

Die Ausgabe muß durch die erforderlichen Beläge begründet werden, und im übrigen die Rechnung mit dem Journal überall ſtimmen.

Von wechſelſeitiger Aushelfung der Departements.

§. 414. Obgleich jede Departementsdirektion ihre beſondere Kaſſe hat, worüber ihr das Eigenthum allein zuſteht: ſo iſt ſie doch ſchuldig, einer andern, die deſſen bedarf, in ſofern es ohne ihren eignen Nachtheil geſchehen kann, mit Vorſchüſſen auszuhelfen, welche ihr hiernächſt mit pfandbriefsmäßigen Zinſen zurückgezahlt werden müſſen.

Eilftes Kapitel.

Von den landſchaftlichen Depoſitis.

§. 415. Die landſchaftlichen Depoſita beſtehen entweder in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde.

Von Pfandbriefs-Depoſitis.

§. 416. Pfandbriefe können ad depositum gelangen:

1) wenn Jemand ſich dergleichen in Vorrath hat ausfertigen laſſen, ſolche aber noch nicht im Publikum in Kours bringen will;

2) wenn ein Pfandbrief für falſch oder nachgemacht ausgegeben werden möchte;

3) wenn auf Feſtſetzung oder Requiſition der Gerichte ein Pfandbrief in landſchaftlicher Verwahrung bleiben ſoll;

4) wenn Pfandbriefe von den Inhabern aufgekündigt und bis zur erfolgenden Bezahlung ad depositum gegeben werden;

5) wenn die Landſchaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

Geld-Depoſita.

§. 417. Baare Gelder können ad depositum der Landſchaft kommen:

1) Wenn Jemand dafür Pfandbriefe an ſich zu kaufen Willens iſt;

2) wenn auf Requiſition der Gerichte die Zinſen eines Pfandbriefes in landſchaftlicher Verwahrung bleiben ſollen;

3) wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landſchaft in Sequeſtration geſetzt ſind, nach Abzug der landſchaftlichen Zinſen und Retablirungskoſten, noch einige Beſtände übrig bleiben;

4) wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landſchaft auf Pfandbriefe nicht hat umgeſetzt werden können, auch bei der Banke nicht belegt wird, folglich baar aufbewahrt werden muß; und

5) wenn Pfandbriefszinſen in den gewöhnlichen Auszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

Verwaltung der Depoſiten.

§. 418. Zur Verwaltung dieſes depositi ſind zwei Landſchaftsräthe als Depoſitarien verpflichtet.

Der Syndikus führt dabei das Protokoll, und der Rendant das Journal und die Rechnung.

§. 419. Wenn nun etwas ad depositum der Landſchaft gebracht, oder aus ſelbigem herausgegeben werden ſoll: ſo muß davon bei dem Kollegio entweder ſchriftlich oder zum Protokoll Anzeige geſchehen.

Depoſital-Anweiſungen.

§. 420. Die Direktion, wenn ſie gegen den Antrag nichts zn erinnern findet, ertheilt den Depoſitarien eine ſchriftliche Anweiſung zur Einnahme und Herausgabe.

§. 421. In dieſer ſchriftlichen Anweiſung iſt das Quantum der Einnahme oder Ausgabe baar oder in Pfandbriefen, ingleichen der Name des Deponenten oder Empfängers, nebſt der Urſache der Depoſition oder Herausgabe, auszudrücken, und wenn die Anweiſung auf Pfandbriefe gerichtet iſt, ſind ſolche darin zu ſpezifiziren.

Keine Anweiſung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, ſondern es muß eine jegliche beſonders ausgefertigt werden.

§. 422.

§. 422. Dergleichen Anweiſungen müſſen von der Direktion beſchloſſen, und vom Direktor vollzogen werden.

§. 423. Sie werden vom Direktor in das, von ihm eigenhändig zu führende, Anweiſungsbuch eingetragen, und die Nummer der Eintragung iſt auf der Anweiſung ſelbſt zu notiren.

Anweiſungs-Buch.

§. 424. Dieſes Anweiſungsbuch enthält folgende Rubriken:

1) Die Nummer des Depoſiti auf beiden Seiten.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüber ſtehenden Seite Quantum der Ausgabe in baarem Gelde.

3) Quantum der Einnahme, gegenüber der Ausgabe in Pfandbriefen.

4) Name des Deponenten, gegenüber des Empfängers.

5) causa depositionis, gegenüber causa exsolutionis.

6) datum decreti auf beiden Seiten.

Verfahren bei dem Depoſitorio.

§. 425. Die Depoſitarien können ohne dergleichen Anweiſungen nichts annehmen und herausgeben, müſſen dagegen die Vorſchriften derſelben auf das genaueſte beobachten, und den Deponenten über die Depoſition ordentliche Scheine ertheilen, über die Auszahlung aber ſich von den Empfängern quittiren laſſen, außer bei nachgezahlten Zinſen, wo die Koupons die Stelle der Quittungen vertreten.

§. 426. Im Protokoll ſind, ſo wie im Journal, die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie ſie hintereinander folgen, zu bemerken.

§. 427. In den Rechnungen aber ſind die eigenthümlichen Depoſita der Landſchaft von den fremden zu unterſcheiden, und letztere nach den verſchiedenen Gütern oder Maſſen zu ſepariren.

Die Anweiſungen zur Einnahme ſowohl als zur Ausgabe vertreten, nebſt den Quittungen der Empfänger und den präſentirten Zinskoupons, die Stelle der Rechnungsbeläge.

Abſchluß

§. 428. Gegen die Zeit des Terminſchluſſes werden die Rechnungen von den Depoſitariis abgeſchloſſen, und dem Direktor zugeſtellt, um ſolche in der Seſſion des Kollegii zur Reviſion und Abnahme zu befördern.

und Abnahme der Rechnungen.

§. 429. Dieſe Abnahme geſchieht, nachdem die Rechnungen zuvörderſt in Calculo durchgelegt ſind, in Pleno Collegii, durch Gegeneinanderhaltung mit dem Anweiſungsbuche, und durch Prüfung der Beläge, womit die Einnahme- und Ausgabepoſten nachgewieſen ſind.

§. 430. Die etwanigen Monita, die das Kollegium zu machen Anlaß finden möchte, werden zuvörderſt den Depoſitarien zur Beantwortung und Hebung zugeſtellt, wie es ſich denn von ſelbſt verſteht, daß die Depoſitarien die ihnen anvertrauten Depoſita vertreten, und für allen ſich dabei ereignenden Defekt resp. der Landſchaft und den Deponenten verantwortlich ſeyn müſſen.

§. 431. Hierauf ernennt das Kollegium eine Deputation, die außer dem Direktor noch aus zwei Mitgliedern beſteht, um die in den Rechnungen nachgewieſenen Beſtände zu revidiren. Solche werden zu dem Ende vorgewieſen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber Stück vor Stück nachgeſehen.

§. 432. Ueber den ganzen Reviſionsaktus, ſo wie beſonders über den Befund der Beſtände, wird ein Protokoll aufgenommen, und von den Deputirten unterſchrieben.

§. 433. Auf den Grund deſſelben, und der von den Depoſitarien eingegebenen Beantwortung der etwanigen Notaten, wird denſelben vom Kollegio die Decharge ertheilt.

Zwölftes Kapitel.

Von den landſchaftlichen Rechnungen.

Von den Rechnungen bei den Departements.

§. 434. Es werden, wie aus den vorigen Kapiteln ausführlicher zu erſehen, bei den Departementskollegien nachbenannte Rechnungen geführt:

1) Die Fondskoſten- und Salarienrechnung (§. 412.), worin ſowohl die landſchaftlichen Einkünfte und Ausgaben, als auch die für die Gutsbeſitzer oder ſonſt geleiſteten und wieder zurückzuzahlenden Vorſchüſſe, aufgeführt werden.

2) Die Kapitalsrechnung. Dahin gehören die den Gutsbeſitzern baar oder in Pfandbriefen bewilligten und ausgezahlten Anlehne, die zu dem Ende angeſchafften Kapitalien, und die dafür den Darleihern ertheilten Pfandbriefe. Dieſe Rechnung muß daher mit der Verſur des jedesmaligen Termins übereinſtimmen, und in Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.

3) Die Zinſenrechnung (§. 282). In derſelben werden ſämmtliche Zinſen, nach Maaßgabe des ganzen Verſurverzeichniſſes, ſie mögen von den Gutsbeſitzern bezahlt, oder durch Anlehne herbeigeſchafft ſeyn, vereinnahmt, und entweder an die Kouponsinhaber und an den Fonds, oder an die General-Landſchaftskaſſe verausgabt, ſo daß auch in dieſer Rechnung Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.

4) Die Depoſitenrechnung (§. 427.), worin die bei der Landſchaft verwahrlich aufbehaltenen baaren Kapitalien, Pfandbriefe und ſonſtige Dokumente, vereinnahmt und verausgabt werden.

Nebenrechnungen.

§. 435. Außer dieſen beſtändigen Hauptrechnungen, können auch folgende Nebenrechnungen vorkommen:

1) Die Reſtenrechnung (§. 357.)
2) Die Sequeſtrationsrechnungen (§. 318.)

Erſtere kann jedoch, in ſo fern ſie nicht zu weitläuftig iſt, in der oben Nr. 1. bemeldeten Koſtenrechnung, unter Beobachtung der gehörigen Deutlichkeit, mit aufgenommen werden.

§. 436. Alle vorbenannte Rechnungen (außer den Sequeſtrationsrechnungen) werden halbjährlich, nach dem Schluß des Termins, vom Rendanten auf den Grund ſeines Journals, worin ſämmtliche Einnahme- und Ausgabepoſten ohne Unterſchied nach der Zeitordnung eingetragen ſeyn müſſen, angefertigt, vom Kaſſengehülfen ins Reine geſchrieben, und dem Kollegio zur Reviſion eingereicht; hiernächſt aber die Duplikate oder beglaubten Abſchriften an die Generaldirektion zur Superreviſion eingeſandt.

Rechnungen bei der Generaldirektion.

§. 437. Bei der Generaldirektion werden in ähnlicher Art

1) die Koſten- und Salarienrechnungen jährlich,
2) die Rechnung über die, bei den Departements nicht abgeforderten, und dahero von der Generalkaſſe im Termin oder aus dem Depoſito gezahlten Zinſen auch etwanige ſonſtige Depoſita, halbjährig geführt, revidirt und dem engern Ausſchuß zur Nachreviſion übergeben.

Königsberg, den 16ten Februar 1808.

v. Auerswald,
Kommiſſarius Regius.

General-Landſchafts-Direktion:
v. Korff. G. v. Schlieben. v. Götzen.

Deputirte der adlichen Güter und Departements-Kollegien:
v. Herrmann. v. Redecker. Sandes. v. Hofmann. Schimmelfennig. v. d. Oye. v. Sanden. v. Morſtein. v. Kannewurf. v. Reck. v. Bolſchwing. v. Auer. v. Domhardt. G. v. Eulenburg. v. Bergfeld. v. Krafft. v. Varchmin. G. v. Finkenſtein. v. Knobloch. v. Schleinitz. v. Berge. v. Schau. v. Buhl. v. Hindenburg. v. Sydow. v. Fabecky. v. Conradi.

Deputirte der Köllmiſchen und andern bürgerlichen Güter:
Schwinck. Wachſen. Reuter. Golendzio. Ritter. Braun. Kopka. Teſchner. Kieter. Sprengel. Brauſewetter. Schmidt.

Beſtätigung.

Da Wir nun die bei dieſer landſchaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Abſicht Unſerer, auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlſtandes der Landeigenthümer unabläſſig gerichteten, landesväterlichen Geſinnung vollkommen gemäß gefunden haben: ſo beſtätigen Wir das von der General-Landtagsverſammlung revidirte Reglement, ſo wie ſolches vorſtehet, in allen ſeinen Punkten und Vorſchriften, und wollen und verordnen, daß ſolches als ein fortwährend geltendes Landesgeſetz von Jedermann, den es angeht, unverbrüchlich gehalten werde, und daß die darin angenommenen Grundſätze in Zukunft auf das genaueſte befolgt werden ſollen.

Wir beſtätigen hiermit und in Kraft dieſes, Unſerer Oſtpreußiſchen Landſchaft als einem Landeskredit-Inſtitut, alle und jede Vorrechte und Privilegien,

gien, welche ihr und den von ihr ausgefertigten und künftig auszuſtellenden Pfandbriefen durch das erſte Reglement bereits verliehen und beigelegt ſind, oder in Zukunft noch von Uns ertheilt werden möchten.

Wir verſichern hierdurch in Gnaden, dieſe landſchaftliche Verbindung auch fernerhin, wie bisher, mit landesväterlicher Huld zu unterſtützen, und derſelben bei ihrer, durch das gegenwärtige Reglement beſtimmten Verfaſſung, ſo wie bei allen ihr verliehenen oder künftig zu ertheilenden Vorrechten und Privilegien, Unſern kräftigſten Schutz und Handhabung jederzeit angedeihen zu laſſen.

Da Wir auch mit Unſern Domainengütern und Grundſtücken dem Landes-Kredit-Inſtitut beitreten: ſo erklären und verordnen Wir, daß Unſere Domainengüter und Grundſtücke gleich allen andern adlichen und Köllmiſchen Grundſtücken, in Anſehung der Pfandbriefs-Bewilligungen, Zinſenzahlungen, Taxen und etwanigen Sequeſtrationen, lediglich den Vorſchriften des Landſchaftsreglements, und der jedesmaligen Taxprincipien, dennoch aber die landſchaftlichen Kaſſen und Rechnungen keiner Reviſion und Kontrolle der Oberrechenkammer, oder ſonſtigen unmittelbaren Staatsbehörde unterworfen, ſondern lediglich der Dispoſition der Landſchaft vorbehalten ſeyn ſollen.

Wir ſetzen feſt, daß, in ſofern die Landſchaft bei nachgeſuchter Bepfandbriefung der Erbzins- oder Erbpachtsgüter und Grundſtücke ſolche Modalitäten beſtimmt, durch welche dem Erbzinsherrn die richtige und prompte Bezahlung ſeines Kanons vollkommen verſichert und die Kolliſion mit den Pfandbriefszinſen hinlänglich vermieden wird, alsdann der Erbzinsherr ſeine Einwilligung zur Verpfändung des Guts oder Grundſtücks an die Landſchaft zu verſagen nicht befugt ſeyn ſoll.

Wir verordnen ferner, daß alle mit vollem Eigenthum verſehene Landgüter, deren Werth 500 Rthlr. und drüber beträgt, für aſſociationsfähig gehalten, und ohne Rückſicht auf ihre wirklich geſchehene, oder bis dahin nicht erfolgte Aſſociation, und ohne Unterſchied ihrer Qualität, der allgemeinen Garantie unterworfen ſeyn ſollen.

Wir befehlen Unſerm Staatsrath und Juſtizdepartement, daß ſie Unſere getreuen Oſtpreußiſchen Gutsbeſitzer bei dieſem ihrem von Uns allergnädigſt beſtätigten Reglement kräftig ſchützen, ihnen darin keine Verhinderung oder Eintrag, weder ſelbſt thun, noch von andern geſchehen laſſen, vielmehr die ihnen ſubordinirten Juſtiz- und Kammerkollegien und Bedienten zu deſſen genauer Beobachtung, ſo weit als darin die Pflichten und Verhältniſſe dieſer Kollegien gegen die Landſchaft beſtimmt ſind, gemeſſenſt anweiſen ſollen.

Wir behalten Uns übrigens zur beſſern Begründung des Landeskredits, die Einführung eines Amortiſationsſyſtems, wodurch die auf den Gütern eingetragenen Pfandbriefe nach und nach getilgt werden, nach vorheriger Berathſchlagung und Beſchließung der landſchaftlichen Behörden, zu ſeiner Zeit bevor.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Beſtätigung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Königsberg in Preußen, den 24ſten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Schrötter.

Beilage No. 1.

Schema des Landſchafts-Regiſters.

Fol.

No. Das Gut ſchen Kreiſes.

Name des Beſitzers, Beſitzungsrecht, Erwerbepreis.	Quantum der Taxe.	Onera perpetua und andere beſtändige Abgaben und Einſchränkungen.	Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und kaſſirte Pfandbriefe.

Bei-

Beilage No. 2.

Schema eines Pfandbriefes.

No.

(a.) Der verbundenen Ost-Preuſsischen Landschaft (a)

Privilegirter Pfandbrief über Reichsthaler Courant à 14 Rthlr per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals, als der Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Stände auf das im Departement und dessen Creise gelegene Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart des die Hypothekenbücher führenden Collegii ausgefertiget und sub No. des Registers eingetragen worden.

den

In fidem Bevollmächtigte
b. der gemeinen Landschaft.
c.

Zahlbar in

Zu diesem Pfandbriefe werden bis Johanni 1826. Zins-Coupons von 5 zu 5 Jahren ausgereicht. Der Präsentant des letzten Coupons erhält neue auf die folgenden 5 Jahre.

den 24sten 18

Creis.

a. Königl. Stempel. b. Unterſchrift und Stempel der Hypothekenbehörde. c. Unterſchrift und Stempel der Landſchaft.

Beilage No. 3.

Schema eines Zinskoupons von Einem Jahre.

Von dem Ost-Preuſsischen Pfandbriefe
No. über Rthlr werden
hierauf die halbjährigen Zinsen für den
Weihn. Term. 18 bei der Departements-
Casse zu vom 2ten bis 10ten Jan.,
oder bei der Haupt-Casse zu Königsberg
vom 24sten Januar bis 7ten Februar, oder
bei dem Landschafts-Agenten zu Berlin
im Februar mit Rthlr bezahlt.

(Stempel.)

No.

Von dem Ost-Preuſsischen Pfandbriefe
No. über Rthlr werden
hierauf die halbjährigen Zinsen für den
Johan. Term. 18 bei der Departements-
Casse zu vom 25sten Junii bis 2ten
Julii, oder bei der Haupt-Casse zu Königsberg vom 20sten Julii bis 3ten Aug., oder
bei dem Landschafts-Agenten zu Berlin
im August mit Rthlr bezahlt.

(Stempel.)

No.

Beilage No. 4.

Eides-Formulare.

1. Für den General-Landſchafts-Direktor.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landſchaftsdirektor der Oſtpreußiſchen Landſchaft erwählt, und von Seiner Königlichen Majeſtät beſtätigt worden, ich zuvörderſt Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hauſe, auch in dieſem Poſten als ein rechtſchaffener Vaſall treu, hold und gewärtig ſeyn wolle.

Sodann ſchwöre ich, daß ich mir das Wohl der geſammten Oſtpreußiſchen Landſchaft aus allen meinen Kräften will angelegen ſeyn laſſen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landes-Kredit auf einem ſoliden Fuß erhalten werde.

Zu dem Ende will ich, ſo viel an mir iſt, alles Ernſtes darauf halten, daß die Vorſchriften des Landſchafts-Reglements in allen Departements und Kreiſen, ſo wie bei dem, meiner beſondern Direktion anvertrauten General-Landſchaftskollegio genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Intereſſen zu rechter Zeit eingezogen und ausgezahlt, bei Aufnehmung und Reviſion der Taxen die erforderliche Akkurateſſe beobachtet, und überall vorſchriftsmäßig ohne alle Nebenabſichten verfahren werde.

Insbeſondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufſicht anvertraute landſchaftlichen Zinſen- und andere Kaſſen, ein wachſames Auge zu haben, ſolche von Zeit zu Zeit zu viſitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtſchaffenheit iſt, vorzunehmen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überhaupt in dieſem meinem Amte ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Landſchaftsdirektor eignet und gebührt. So wahr ꝛc.

2. Für die Räthe der General-Landſchafs-Direktion.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Rath und Repräſentanten bei der Oſtpreußiſchen General-Landſchaftsdirektion erwählt worden, ich auch in dieſem meinem Poſten Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, treu, hold und gewärtig ſeyn wolle.

Sodann ſchwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorſchrift des Oſtpreußiſchen Landſchafts-Reglements, getreulich, lediglich nach Pflicht und Gewiſſen, ohne alle Nebenabſichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beſte der Landſchaft in Allem, was an mir iſt, zu befördern, Schaden und

Nachtheil aber nach meinem beſten Vermögen abzuwenden, auf eine genaue Beobachtung der Grundſätze des Syſtems überall ein wachſames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin zu verwenden, damit der Kredit der Landſchaft auf einen ſoliden Fuß erhalten werde.

Insbeſondere ſchwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überall ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Landſchaftsrath eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

3. Für den General-Landſchafts-Syndikus.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Oſtpreußiſchen General-Landſchafts-Syndikus beſtellt worden, ich zuvörderſt Seiner Königlichen Majeſtät, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, treu, hold und gewärtig ſeyn wolle; ſodann ſchwöre ich, daß ich die Pflichten dieſes meines Poſtens, und des damit verbundenen Amts eines Konſulenten der Ständiſchen Kommitteé, nach den Vorſchriften des Landſchaftsreglements, den Landesgeſetzen und Verordnungen, unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und ſonſtige Verhandlungen getreulich und richtig führen, nichts dabei weglaſſen, zuſetzen oder verfälſchen, die Expeditiones nach den jedesmaligen Beſchlüſſen mit aller Sorgfalt und Akkurateſſe entwerfen, die Regiſtratur, das ſtändiſche Archiv und die Bibliothek ſtets in guter Aufſicht und Ordnung halten, bei Kaſſengeſchäften, in ſofern ich dazu gebraucht werden ſollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, in dem allen die erforderliche Verſchwiegenheit beobachten, und mich überhaupt ſo betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Landſchafts-Syndikus eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

4. a) Für den General-Landſchafts-Rendant.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Rendanten bei der Oſtpreußiſchen General-Landſchaftskaſſe beſtellt worden, ich den Verrichtungen dieſes Poſtens nach den Vorſchriften des Reglements und der Kaſſen-Inſtruktion, und nach den mir zu ertheilenden Spezial-Anweiſungen, mit allem Fleiß obliegen, mit den mir anvertrauten und durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen, Koupons und ſonſtigen Dokumenten und Papieren, getreulich und ordentlich gebahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, die Rechnungen akkurat und ordnungsmäßig führen, die Einnahmen und Ausgaben darin ſofort und richtig eintragen, die Zahlungen nach Anweiſung des Kollegii prompt und ohne den mindeſten Abzug bewirken, die Kaſſe und Kaſſenbücher ſtets in guter Ordnung halten, und mich überall ſo betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Laudſchaftsrendanten eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

4. b) Für den General-Landſchaftskontrolleur und Kaſſirer.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kontrolleur und Kaſſirer bei der Oſtpreußiſchen General-Landſchaftskaſſe angenommen worden, ich den Verrichtungen dieſes Poſtens, nach den Vorſchriften des Reglements und der Kaſſen-Inſtruktion, auch nach den der Kaſſe zu ertheilenden Spezial-Anweiſungen, mit allem Fleiß obliegen, dem Rendanten in den Kaſſengeſchäften aſſiſtiren, mit den mir übergebenen und durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich und ordentlich gebahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, die Kontrollen akkurat und ordnungsmäßig führen, die Einnahmen und Ausgaben ſofort und richtig eintragen, die Zahlungen, laut Anweiſung des Kollegii, prompt und ohne Abzug bewirken, die Kontrolle täglich mit dem Kaſſenbuch des Rendanten kollationiren, die erforderlichen Abſchlüſſe fertigen, die Reinſchriften der Rechnungen beſorgen und mich überall ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Kaſſenkontrolleur und Kaſſirer eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

5. a) Für den Sekretair, Regiſtrator und Kanzelliſten.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Sekretair (Regiſtrator, Kanzelliſten) bei der Oſt-Preußiſchen General-Landſchaftsdirektion angenommen worden, ich den Verrichtungen dieſes meines Poſtens, nach der Vorſchrift des Reglements, und der mir ſonſt zu ertheilenden Inſtruktion, alles Fleißes obliegen, die Akten und Regiſtratur in guter Ordnung halten, die Expeditiones prompt und richtig mundiren, mit allem, was durch meine Hände geht, getreulich und verſchwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich und nach Vorſchrift gebahren, und davon Rechnung ablegen, überhaupt alle meine Geſchäfte, und was mir ſonſt von meinen Vorgeſetzten aufgegeben wird, prompt und unweigerlich ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Landſchaftsſekretair (Regiſtrator, Kanzelliſten) eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

5. b) Für einen Kalkulator.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kalkulator bei der Oſtpreußiſchen General-Landſchaftsdirektion angenommen worden, ich den Verrichtungen meines Poſtens mit Ordnung, Fleiß und Treue obliegen, die Landſchaftsrechnungen, Taxen, Verſur- und ſonſtige Tabellen und Konſignationes, in Kalkulo genau durchgehen, die befundenen Fehler anmerken und berichtigen, mich hiebei nach den Vorſchriften des Reglements und den allgemeinen oder beſondern Anweiſungen gehörig achten, mit allem, was durch meine Hände geht, getreulich und verſchwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, die mir etwa überlieferten Gelder und Dokumente wohl in Acht nehmen, und darüber Rechenſchaft geben, überhaupt alle meine Geſchäfte und was mir ſonſt von meinen Vorgeſetzten aufgetragen wird, unweigerlich und pünktlich ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen General-Landſchaftskalkulator eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

6. Für den Aufwärter.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Aufwärter und Kanzelleidiener bei der Oſtpreußiſchen General-Landſchaftsdirektion angenommen worden, ich meinem Amte mit allem treuen Fleiß vorſtehen, die Briefe und Aufträge, wie mir befohlen wird, getreulich und pünktlich beſtellen, auch andere des Direktors und Kollegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bei den Seſſionen ordentlich aufwarten, über alles, was mir davon zur Wiſſenſchaft kommt, ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, auf die Sicherheit und Reinlichkeit des Verſammlungshauſes ein wachſames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Aufwärter eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

7. Für den Departements-Direktor.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landſchaftsdirektor des — — — Departements gewählt worden, ich zuvörderſt Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hauſe, auch in dieſem Poſten, als ein rechtſchaffener Vaſall jederzeit treu, hold und gewärtig ſeyn wolle; ſodann ſchwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Departements, und der dazu gehörigen Kreiſe, aus allen meinen Kräften will angelegen ſeyn laſſen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen ſoliden Fuß er-

halten

halten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernſtes, und ſoviel an mir iſt, darauf halten, daß die Vorſchriften des Landſchaftsreglements in allen Kreiſen meines Departements genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Intereſſen zu rechter Zeit eingezogen und ausgezahlt, bei Aufnehmung und Reviſion der Taxen die erforderliche Akkurateſſe beobachtet, und überall vorſchriftsmäßig, nicht nach Gunſt oder Ungunſt, oder andern Privatabſichten verfahren werde; insbeſondere gelobe ich, auf die meiner Aufſicht anvertrauten landſchaftlichen Zinſen und andern Kaſſen ein wachſames Auge zu haben, ſolche öfters zu viſitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtſchaffenheit iſt, vorzunehmen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überhaupt in dieſem meinem Amte ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Departementsdirektor eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

8. a) Für einen Landſchaftsrath und Deputirten im Kollegio.

Ich N. gelobe und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Landſchaftsrath (Deputirten) des — — — Kreiſes im — — — Departement gewählt worden, ich zuvörderſt auch in dieſem meinem Amte Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hauſe, treu, hold und gewärtig ſeyn wolle; ſodann ſchwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beſte dieſes Departements und aller dazu gehörigen Kreiſe, aus allen Kräften will angelegen ſeyn laſſen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen ſoliden, dauerhaften Fuß erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich beſonders, bei den mir aufzunehmenden Taxen, die vorgeſchriebenen Prinzipien jedesmal genau zu beobachten, dabei, wenn ich auf den Vortrag einer von andern Kommiſſarien aufgenommenen Taxe mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewiſſen, und auf die wahre Beſchaffenheit der Sache zu ſehen, nichts aus Gunſt oder Ungunſt, oder andern Nebenabſichten zu thun, ſondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren; gleichermaaßen gelobe ich, bei Adminiſtration der landſchaftlichen Zinſen, deren Ein- und Auszahlung, und was mir dabei zu thun nach dem Reglement obliegt, und von dem Direktor aufgetragen wird, mich nach Vorſchrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu laſſen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, die Kuratel der Kaſſe akkurat und genau zu führen, bei Einlegung der Sequeſtrationen vorſchriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthſchaft der Sequeſter ein wachſames Auge zu haben, auch alle in meinem Kreiſe vorgehende Unordnungen, welche für die Landſchaft und deren

Kredit nachtheilig ſeyn könnten, bei dem Departementskollegio zur erforderlichen Remedur gewiſſenhaft anzuzeigen, überhaupt aber in Verwaltung dieſes meines Poſtens mich ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Landſchaftsrath (Deputirten) eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

8. b) Für einen Landſchaftsdeputirten außer dem Kollegio.

Ich N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landſchaftsdeputirten des —— ſchen Kreiſes gewählt worden, ich zuvörderſt in dieſem meinem Poſten Seiner Königlichen Majeſtät, meinem Allergnädigſten Könige und Landesherrn, und dem Königlichen Hauſe, treu, hold und gewärtig ſeyn wolle; ſodann ſchwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beſte des Kreiſes aus allen Kräften will angelegen ſeyn laſſen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen ſoliden und dauerhaften Fuß erhalten werde. Zu dem Ende gelobe ich beſonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen lediglich nach den vorgeſchriebenen Prinzipien, und nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, weder nach Gunſt oder Ungunſt, oder andern Nebenabſichten zu verfahren, bei Einlegung der Sequeſtrationen vorſchriftsmäßig zu Werke zu gehen, auf die Wirthſchaft der Sequeſter ein wachſames Auge zu haben, auch alle in meinem Kreiſe vorgehende Unordnungen, welche für die Landſchaft und deren Kredit nachtheilig ſeyn könnten, dem Departementskollegio zur erforderlichen Remedur gewiſſenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung meines Amtes ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Landſchaftsdeputirten eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

9. Für den Departements-Syndikus.

Ich N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Syndikus bei der —— ſchen Departements-Landſchaftsdirektion beſtellt worden, ich zuvörderſt Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten König und Landesherrn, treu, hold und gewärtig ſeyn wolle; ſodann ſchwöre ich, daß ich die Pflichten dieſes meines Poſtens, nach den Vorſchriften des Landſchaftsreglements unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Verhandlungen, insbeſondere die Landſchaftsregiſter richtig und getreulich führen, nichts dabei weglaſſen, zuſetzen oder verfälſchen, die Expeditiones nach den jedesmaligen Beſchlüſſen mit aller Sorgfalt und Akkurateſſe entwerfen, die Regiſtratur in guter Aufſicht und Ordnung halten, bei Verwaltung landſchaftlicher Kaſſen, in ſofern ich dabei gebraucht werden ſollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten; bei Aufnehmung der mir aufgetragenen Taxen mich auch meines

nes Orts nach den von der Landſchaft feſtgeſetzten Prinzipien durchgängig achten, und mich überhaupt ſo betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Departementsſyndikus eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

10. Für den Rendanten, Kontrolleur und Kaſſirer,

11. Für die Regiſtratur-, Kalkulatur- und Kanzellei-Offizianten, und

12. Für den Aufwärter,

werden mutatis mutandis die nämlichen Formulare gebraucht, wie bei der Generaldirektion, in Anſehung dieſer Offizianten.

(No. 62.) Reglement wegen Einführung der Civiluniformen bei den Departements des Staatsminiſterii. Vom 26ſten Dezember 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, unſer Allergnädigſter Herr, haben beſchloſſen, den Departements Allerhöchſt-Dero Staatsminiſterii Uniformen zu beſtimmen und ſetzen deshalb Folgendes feſt:

I. Was die Uniform im Allgemeinen betrifft, ſo ſoll nämlich außer denen ſchon ſanktionirten Uniformen der techniſchen Behörden und der Provinzialkollegien, auch für Unſere Miniſterien eine eigene ſtatt finden. Dieſe Uniform theilt ſich

a) in eine Staats- und

b) in eine Interims-Uniform.

Erſtere beſteht in

einem dunkelblauen Rock (nach dem bisherigen Schnitte der Civiluniformen) mit ſchwarz oder rothem Kragen (nach Verſchiedenheit der Departements), Aufſchlägen von derſelben Kouleur, einer Reihe glatter Knöpfe und dunkelblauem Futter, Kragen, Aufſchlägen und Taſchen, nach beiliegender Zeichnung geſtickt.

Letztere, die Interimsuniform

hat den Schnitt eines gewöhnlichen Fracks, Kragen und Aufſchläge ſchwarz oder roth, und die Bordure der Stickerei, ohne die innere Verzierung, jedoch mit zwei Reihen Knöpfe. Dieſe Uniform trägt nur der Staatsrath, alle übrige Offizianten aber tragen ſie ohne Stickerei.

c) Der Uniformshut iſt

nach gewöhnlicher Form mit Kordons von Gold mit dunkelblau, ſchwarzer Kokarde, goldener oder ſilberner Agraffe und dem Uniformsknopf.

d) Der Degen
mit porte d'épée von Gold mit dunkelblau.

II. Um die Departements unterſcheiden zu können, ſo ſollen Kragen und Aufſchläge
bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten
von ſchwarzem Sammet mit goldener Stickerei
bei dem Departement der Finanzen, ſo wie bei dem Departement des Innern
von ſcharlachrothem Tuch mit goldener Stickerei
und bei dem Departement der Juſtiz
von ſcharlachrothem Tuch mit ſilberner Stickerei ſtatt finden. Die Farbe der Knöpfe richtet ſich nach der Stickerei, ob nämlich ſolche golden oder ſilbern iſt.

III. Was die Abſtufungen betrifft, ſo wird beſtimmt, daß
a) bei dem Staatsrathe:
Die Miniſter
die ganze Stickerei nach der allegirten Zeichnung mit zwei vollſtändigen Epaulettes mit Bouillons.
Die Geheimen Staatsräthe
dieſelbe Stickerei und Epaulettes mit Franzen
und die Staatsräthe
ebenfalls dieſelbe Stickerei ohne Epaulettes tragen ſollen;
b) bei den Miniſterialdepartements
ſteht ſolche durch vorſtehende Beſtimmung bereits feſt und es tragen hiernach z. B. bei dem auswärtigen Departement
1) die Geheimen Legationsräthe
die Uniform der Staatsräthe,
2) die Geheimen Archivarien, Geheimen expedirenden Sekretarien, Compositeurs des chiffres, auch Büreau- und Kanzleidirektoren,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civiluniform in der Klaſſe der Krieges- und Domainen- und Regierungsräthe,
3) die Chiffreurs, Geheimen Regiſtratoren und Journaliſten,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civiluniform in der Klaſſe der Kammeraſſeſſoren
und
4) die Geheimen Kanzleiſekretarien der franzöſiſchen und deutſchen Kanzelleien,
die Stickerei der ſchon exiſtirenden Civiluniform in der Klaſſe der Kammerreferendarien.

IV. Die einmal beſtimmten Uniformen bei den Provinzialkollegien und andern techniſchen Behörden bleiben wie ſie ſind.

V. In Beziehung auf das Reglement wegen der Civiluniformen vom 14ten Februar 1804. bleibt es der Willkühr und Konvenienz der Subalternen obengenannter Departements überlaſſen, ob ſie ſich die vorgeſchriebene Uniform anſchaffen wollen, oder nicht, und es wird

VI. nur denjenigen Offizianten, welche ſich auf Miſſionen und Dienſtreiſen im Auslande befinden, die Tragung der vorgeſchriebenen Uniform zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Königsberg, den 26ſten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenſtein. Dohna.

O. v. 23 Octbr 1817. G. S. p. /
v. 31 Decbr 1825 G. S. p.
p. 7.

(No. 63.) Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. Vom 26ſten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Die bisherige Verfaſſung der Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derſelben waren unter mehrere nebeneinandergeſetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinſtimmung behindert und der Geſchäftsgang ſchleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geſchäften überladen, die zum Theil vor Juſtiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbſtſtändigkeit, und beides erſchwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden ſich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation ſelbſt. Indem Wir Uns damit beſchäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlſtande Unſern getreuen Unterthanen geſchlagen hat, haben Wir beſchloſſen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rückſichts der ihrem Wirkungskreiſe anvertrauten Diſtrikte, den Vereinigungspunkt der geſammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, weshalb ſie auch nach §. 53. von jetzt ab den Namen:

Regierungen

führen, und unter dieſem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verſtanden

werden

Einleitung —— §§ pag

I. Ressort der Regierungen in ihrer „ 464
dreifachen Eigenschaft als — 1. 465
A. Landeshoheitsbehörde
Ausnahmen u. Modificationen. 2.
B Landespolizeibehörde. 3.
C. Finanzbehörde. 4. 466
i das Ressort wird also vermehrt
um den in obigen Beziehungen bis
jetzt getrennt genommenen Geschäften,
insonderheit bei dem — 5.
Medicinal- u. Sanitätswesen 6.
Handlungs- u. Schiffahrtswesen
Landarmenwesen
Post- u. Intelligenzwesen — 7.
Gestütswesen
Lotteriewesen.
Bergwerks- u. Hüttensachen — 8. 467.
Ständische u. Gemeindeverfassung 9.
Geistliche u. Schulangelegenheiten 10.
Modificationen in Absicht der
katholischen Geistlichkeit
Universitäten.
Kunstschulen
Accise- u. Zollsachen. — 11.
Getrennt gewesene Domainenverwaltung
Magazinangelegenheiten. — 12. 468

§. pag.

I. A. 2. Das Ausscheiden aus dem bisherigen
Ressort —— 13. 468
A. die Communal-, Instituts- u.
Corporationsangelegenheiten in
administrativer Hinsicht.
B die bei Finanz- u. Polizeiangelegenheiten statt gefundene Special-
Jurisdiction —— 14
C. die Mitwirkung wegen Besetzung u. Aufsichtführung der Landgerichte —— 15.
II Geschäftsbezirk —— 16.
III Organisation —— 17. 469
i Personal u. Independenz
a Zuziehung landständischer Repräsentanten,
Bestimmung derselben —— 18.
Zahl u. Wahl der ständischen Repräsentanten —— 19.
Ihr Verhältniß im Collegium — 20
Verantwortlichkeit derselben. — 21.
Ihre Verpflichtung —— 22. 470.
b wissenschaftliche u. technische
Räthe für besondere Fächer — 23.
c wissenschaftliche u. technische Commissionen in Absicht —— 24
das Medicinal- u. Sanitätswesen
das Handlungs- u. Schiffahrtswesen

Das

			S.	pag.
III	1.	c. Verhältniß der Commissionen gegen die Regierungen —	25.	471
	2	Eintheilung der Regierungen in Deputationen. —	26	
		Äußere Verfassung derselben —	27.	
		Verbindung derselben unter einander.	28	472.
		Plenum		
		Geschäft des Plenums. —	29.	
		Versammlungen —	30.	
	3	Art des Geschäftsganges —	31.32	
	4.	Unzulässigkeit des Verkehrs von den Deputationen an das Plenum —	33.	
IV		Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. —	34.	
	1	Gerichtsstand u. Vertretung bei fiskalischen Prozessen u. Untersuchungen		
	2	Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Gegenstände der Regierungsverwaltung —	35.	473
		Im Allgemeinen		
		besonders aber —	36.	
	A	Rücksichtlich der Landeshoheitsrechte u. einiger Specialfälle		
		Modificationen —	37.	
	B	wegen der Polizeisachen —	38.	
		Modificationen —	39.40.	474.
	C.	in Ansehung der Finanzangelegenheiten	41	
		Modificationen —	42.	475.
	3.	Concurrenz der Regierungen bei den Ci-		
		vil		
IV	3	. vilprozessen —	43.	476
	4	desgl. bei Criminalprozessen —	44.	
	5	Verfahren bei Polizei- u. anderen Contraventionen —	45.	
	6.	Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihnen subordinirten Officianten. —	46.	477.
		Disciplinarstrafen.		
		Dienstsuspension		
		Dienstentlassungen		
	7	Modalitäten bei Prozessen u. Untersuchungen gegen Regierungsofficianten —	47.	
	8	Modalitäten bei Ausübung der geistlichen Gewalt der Regierungen	48	478.
V		Verhältniß der Regierungen gegen die obern Staatsbehörden. —	49.	479.
VI		Verhältniß derselben gegen Unterbehörden	50.	
VII		Verhältniß gegen die Landesjustizcollegien in formeller Rücksicht —	51.	
		Jurisdictionalstreitigkeiten		
		Rang. —	52	
		Benennung —	53	480.
VIII		Über den Anfang u. die Einführung der neuen Einrichtung —	54.	

werden ſollen, denſelben zugleich eine Verfaſſung zu geben, nach welcher ſie die verſchiedenen Zweige der innern Adminiſtration mit voller Theilnahme umfaſſen, ſie zwar im Einzelnen ſämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in ſteter Uebereinſtimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einſeitige zeither öfters ſtattgefundene Verwaltungs-Intereſſe daraus entfernen, möglichſt frei und ſelbſtſtändig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreiſe fortſchreiten, nicht durch den todten Buchſtaben des formalen Geſchäftsganges allein, ſondern auch durch Männer, welche ſie aus dem praktiſchen Leben und der Nation ſelbſt in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieſelbe wirken können, und auf dieſe Weiſe mehr Einheit und Ueberſicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unſers Königlichen Hauſes, und Unſerer getreuen Unterthanen, als dem höchſten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben ſie zu dem Ende mit einer beſondern Geſchäfts-Inſtruktion verſehen, und verordnen für ſämmtliche Provinzen Unſers Königreichs Folgendes:

I. Reſſort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenſchaft, als:
A. Landeshoheitsbehörde.

§. 1. Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement ſämmtliche vorbehaltene Rechte des Staats, welche ſich auf die innern Verhältniſſe deſſelben zu ſeinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abſchoßſachen, die Führung der Vaſallentabellen, die Ertheilung der Päſſe zu Reiſen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum beſſern Fortkommen, die Zenſur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in ſofern ſolche nicht aus dem Juſtizdepartement allein ergangen, die Oberaufſicht über alle bereits vorhandene oder noch zu errichtende öffentliche Anſtalten, Geſellſchaften und Korporationen.

Ausnahme und Modifikationen.

§. 2. Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Reſſort:

a) die Rechtspflege und Lehnsſachen;
b) das Vormundſchafts- und Hypothekenweſen;
c) die Militairverfaſſung;
d) die Münzfabrikation;
e) die Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten. Auch werden
f) die von den Erwerbern der Grundſtücke zu leiſtende Homagial-Eide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothenbuch führt.

B. Landespolizeibehörde.

§. 3. Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen die Fürſorge wegen des Gemeinwohls Unſerer getreuen Unterthanen, ſowohl in negativer als poſitiver Hinſicht. Sie ſind daher ſo berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und ſolches zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, ſeine Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl, als phyſiſcher Hinſicht auszubilden, und innerhalb der geſetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichſte Weiſe anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufſicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

C. Finanzbehörde.

§. 4. Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen ſämmtliche Domainen, landesherrliche Forſten, Regalien und Steuern, überhaupt das geſammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu beſtreitenden Ausgaben. Sie beſorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marſch-, Mobilmachungs- und Kantonsſachen des Militairs, ſo weit ſie bisher ein Gegenſtand der Kameralverwaltung geweſen.

1) Das Reſſort wird alſo erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt geweſenen Geſchäften, inſonderheit bei dem

§. 5. Die Behörden, welche die Landeshoheitsſachen (§. 1.) verwalten, geben ſelbige an die Regierungen ab, in ſofern dieſe ſolche nicht ſchon jetzt gehabt haben.

Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die Geiſtlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzweſens, welche bisher von den Regierungen getrennt geweſen, gehen zu denſelben über, und die Behörden, welche bis jetzt ſelbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

Medizinal- und Sanitätsweſen,

Handlungs- und Schiffahrtsweſen.

§. 6. Hierher gehören die Provinzial-, Medizinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial-, Admiralitäts-, Kommerzial-, Wett- und Schifffahrtsbehörden, imgleichen das Chauſſee-Baudepartement von der Kurmark und Pommern.

Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieſer Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeilichen zu den Orts-Polizeiobrigkeiten, und die Rechtspflege, in ſofern ſie damit beauftragt geweſen, zu den kompetenten Gerichten über.

Land-Armenweſen.

Ein Gleiches findet mit dem Land-Armenweſen, und den damit beauftragt geweſenen Provinzialbehörden ſtatt.

Poſt- und Intelligenzweſen.

§. 7. Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufſicht über das Poſt-, Intelligenz- und Addreß-Komptoir-Weſen beigelegt, ſowohl in Hinſicht der allgemeinen Grundſätze für deſſen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rückſicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derſelben; und in ſo weit werden ihnen auch ſämmtliche Poſtoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorſchlag über neue Poſteinrichtungen, und die Aufſicht, daß gegen die beſtehenden Geſetze weder von Seiten des Publikums noch der Poſtbedienten Kontraventionen unternommen werden.

Die

Dieſe Aufſicht üben die Regierungen jedoch nicht ſelbſt, ſondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an ſie blos die Beſchwerden. Auch ſind die Regierungen mit dem adminiſtrativen Detail des Poſtweſens nicht beauftragt, ſondern dieſes verwalten die Poſtämter, unter Aufſicht eines in jedem Regierungsdepartement anzuſetzenden Poſtdirektors.

Geſtütsweſen.

Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Geſtütsweſen zugetheilt.

Lotterieweſen.

Auch erhalten ſie die allgemeine polizeiliche Aufſicht über das Lotterieweſen.

Bergwerks- und Hüttenſachen.

§. 8. Das Techniſche des Bergwerks- und Hüttenweſens verbleibet zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der oberſten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16ten d. M.), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Anſehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in daſſelbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Poſtweſens beſtimmt iſt, in ſofern ihnen eine weitere Einmiſchung nicht beſonders übertragen worden.

Ständiſche und Gemeindeverfaſſung.

§. 9. Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufſicht über ſtändiſche und Gemeindeverfaſſung.

Geiſtliche und Schulangelegenheiten.

§. 10. Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung ſtehenden Stipendienſachen, gehören in Rückſicht ſämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterſchied, folglich auch der Römiſch-Katholiſchen und Evangeliſch- (deutſch- und franzöſiſch-) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikationen in Abſicht der katholiſchen Geiſtlichen.

In Anſehung des Subordinationsverhältniſſes der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen ihre geiſtlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Diſtrikten reſidirenden geiſtlichen Obern bisher beſtandenen Diöceſan- und Ordensverhältniſſe für die Zukunft gänzlich auf.

Der Univerſitäten.

In Rückſicht der Univerſitäten beſchränkt ſich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufſicht. Die innere Einrichtung, die ökonomiſche Kuratel, ingleichen die Berufung und Anſtellung der Lehrer, beſorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator beſonders zu ernennen.

Der Kunſtſchulen.

Eben ſo behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial- Kunſt- und Bau-Gewerks-Schulen ſein Verbleiben.

Acciſe und Zollſachen. Getrennt geweſene Domainenverwaltung.

§. 11. Die Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direktionen, in Rückſicht welcher ſolches noch nicht der Fall geweſen, namentlich auch die zu Brandenburg und Neiſſe, ingleichen die Domainenkammern zu Wuſterhauſen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

Magazinangelegenheiten.

§. 12. Die Verwaltung der Kriegsmagazin-Angelegenheiten gehet ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angeſetzt geweſenen Provinzialbehörden werden mit denſelben vereinigt, namentlich das Oſt- und Weſtpreußiſche Magazindirektorium mit der Regierung hieſelbſt.

2) Es ſcheiden aus dem bisherigen Reſſort.

A. Die Kommunal-, Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten in adminiſtrativer Hinſicht.

§. 13. Die Verwaltung des geſammten Kommunal-, Sozietäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerei- und allgemeinen kaufmänniſchen Schiffahrts- und Handlungskaſſen, imgleichen die Verwaltung der innern Komunal-, Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten, überlaſſen Wir, in ſofern beides bis jetzt zum Kameralreſſort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Sozietäten, Korporationen und Stiftungen, die ſolches angehet, und behalten den Regierungen darüber blos die polizeiliche Aufſicht vor.

B. Die bei Finanz- u. Polizeiangelegenheiten ſtatt gefundene Spezialjurisdiktion.

§. 14. Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen geweſene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammer-Juſtizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Akziſe- und Zolldirektionen, der Poſt-, Geſtüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rückſicht ſämmtlicher Angelegenheiten des Kammeralreſſorts ohne Ausnahme, ſie mögen dazu ſchon gehört haben, oder jetzt erſt gelegt werden, es mag dabei auf Entſcheidung eines Civil-Anſpruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache intereſſirt ſeyn oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, iſt nach §. 34. zu beurtheilen.

C. Die Mitwirkung wegen Beſetzung und Dienſtführung der Untergerichte.

§. 15. Auch hört die bisher ſtattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Abſicht der Wahl, Prüfung, Beſtätigung und Dienſtführung der Domainen-Juſtizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und ſämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienſtverrichtungen lediglich den Landes-Juſtizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienſtveränderung den Regierungen Nachricht geben müſſen.

II. Geſchäftsbezirk.

§. 16. Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geſchäftsbezirk derſelben in Rückſicht ihres geſammten neuen Reſſorts aus, und in ſofern ſolcher bei den Spezialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingeſtimmt hat, wird er hiernach regulirt.

Die Akziſe-, Zoll- und damit in Verbindung ſtehenden Salzſachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hieſelbſt, und die von der Stadt Tolkemit bei der Weſtpreußiſchen Regierung verwaltet werden.

Auch ſind die Gerichtsbezirke der Landes-Juſtizkollegien, wo deshalb noch eine Verſchiedenheit ſtatt findet, nach den Regierungsdepartements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Juſtizkollegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17.

III. Organiſation. 1) Perſonal und inſonderheit a) Theilnahme landſtändiſcher Repräſentanten.

§. 17. Außer dem Präſidium, welches aus dem Präſidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren beſtehet, und einer angemeſſenen Anzahl von Räthen und Aſſeſſoren, nehmen auch landſtändiſche Repräſentanten an den Geſchäften der Regierungen Antheil.

Beſtimmung derſelben.

§. 18. Ihre Beſtimmung iſt, die öffentliche Adminiſtration mit der Nation in nähere Verbindung zu ſetzen, den Geſchäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Perſonenkenntniß möglichſt zu vereinfachen; die Mängel, welche ſie in der öffentlichen Adminiſtration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktiſchen Leben geſchöpften Erfahrungen und Anſichten, Vorſchläge zu deren Verbeſſerug zu machen, ſich ſelbſt von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und dieſe Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken, und zu befeſtigen.

Zahl u. Wahl der ſtändiſchen Repräſentanten.

§. 19. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun beſtimmt, kann jedoch auf den Antrag derſelben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalverſammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorſchlag, aus denen Wir Uns die Wahl und Beſtätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr ſcheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Aelteſten im Dienſt.

Wer das erſte und zweite Jahr austreten ſoll, entſcheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt ſolches blos von denen, welche die Stelle ſchon zwei Jahre verſehen haben. Wahlfähig iſt der, welcher zu der Generalverſammlung der Provinz wahlfähig iſt.

Ihr Verhältniß im Kollegium.

§. 20. Die landſtändiſchen Repräſentanten haben eine volle Stimme in dem verſammelten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präſidenten, hinter einander nach der Anzienität im Dienſt, und, wenn dieſe gleich iſt, nach dem Loos, in ſofern ſie ſich darüber nicht vereinigen.

Ein ſpezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienſtzeit nicht angewieſen werden. Sie ſind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräſidium die Fächer vorſchlagen, in denen ſie vorzüglich beſchäftigt zu ſeyn wünſchen. Ihr näheres Verhältniß beſtimmt die §. 32. gedachte Inſtruktion.

Verantwortlichkeit derſelben.

§. 21. Die ſtändiſchen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in ſofern verantwortlich, als ihnen böſer Wille, oder grobe Fahrläſſigkeit nachgewieſen werden kann.

Sie ſind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften, wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22.

Ihre Verpflichtung.

§. 22. Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ſtändiſchen Repräſentanten mittelſt Handſchlages an Eidesſtatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewiſſenhaft und vorſchriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienſtſachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbeſondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu laſſen, als bis ſolches auf dem offiziellen Wege geſchiehet, auch eben ſo wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu laſſen.

b) Wiſſenſchaftliche und techniſche Räthe für beſondere Fächer.

§. 23. Da es bei mehrern Gegenſtänden der Polizei- und Finanzverwaltung auf beſondere wiſſenſchaftliche oder techniſche Kenntniß ankommt, ſo nehmen an derſelben ferner Antheil:

a) die Geiſtlichen Konſiſtorial- und Schulenräthe.

Bei jeder Regierung ſoll auch ein reformirter Geiſtlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römiſch-katholiſcher Geiſtlicher, als Konſiſtorialrath angeſetzt werden;

b) die Oberforſtmeiſter;
c) die Landſtallmeiſter;
d) ein Medizinalrath;
e) die §. 7. gedachten Poſtdirektoren;
f) die Bauräthe, und Waſſerbau-Direktoren;
g) die techniſchen und nur praktiſch gebildeten Ober-Acciſe- und Zollräthe;
h) ein mit dem bergmänniſchen Torfſtich bekannter Torfinſpektor.

Das nähere Verhältniß derſelben in dem Kollegium iſt in der §. 32. erwähnten Inſtruktion beſtimmt.

c) Wiſſenſchaftliche und techniſche Kommiſſionen in Abſicht des Medizinal- und Sanitäts-Weſens.

§. 24. Unter dem Vorſitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine beſondere Kommiſſion, beſtehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wiſſenſchaftlich und techniſcher Rückſicht, über Medizinal- und Sanitätsangelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterſtützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker beſorgt, in ſo weit ſolche zeither den Provinzial-, Medizinal- und Sanitätskollegien zugeſtanden.

Für das Oſtpreußiſche und Litthauiſche Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinſchaftliche Kommiſſion in Königsberg niedergeſetzt.

Des Handlungs- und Schiffahrtsweſens.

b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Neumärkſchen, Rückſichts der Handlungs- und Schiffahrts-Angelegenheiten, eine techniſche Handlungskommiſſion errichtet, beſtehend aus dem Waſſerbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunſtverſtändigen zu Ajuſtirung der Maaße und Gewichte, und in den Seeſtädten

ſtädten auch wenigſtens einem praktiſchen Seemann und einem Rheder. Dieſe Kommiſſion prüft die von der Kaufmannſchaft zu wählenden und anzuſtellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorſchläge zu Verbeſſerung und Abſtellung von Mißbräuchen in denſelben, und hat die Aufſicht über die zur Ajuſtirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Komtoirs.

Die Kaufmannſchaft des Orts hat die Wahl der techniſchen Mitglieder in der Art, daß ſie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorſchlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und beſtätigt.

Dieſe Mitglieder ſind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre ſcheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus.

Für Weſtpreußen wird die Kommiſſion in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogauſche Regierungsdepartement in Hirſchberg errichtet.

Verhältniß der Kommiſſionen gegen die Regierungen.

§. 25. Dieſe Kommiſſionen ſtehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derſelben, welches in ihnen den Vorſitz führt; ſie machen inzwiſchen keinen integrirenden Theil derſelben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielſeitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermeſſen des Präſidiums ab, ſie zur Theilnahme an den Sitzungen beſonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landſtändiſchen Repräſentanten, und haben gleich denſelben bei dem Beſchluß über dieſe Angelegenheit eine volle Stimme.

2) Eintheilung der Regierungen in Deputationen

§. 26. Die geſammten Geſchäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen ſeparirt, und in beſondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig beſtimmen Wir deren eine

1) für das Polizeiweſen;
2) für den Kultus und öffentlichen Unterricht;
3) für das Finanz- und Kaſſenweſen; und
4) für das Militairweſen.

Auch wird noch das Akziſe-, Zoll- und Salzweſen in einer beſondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der 3ten ausmacht.

Aeußere Verfaſſung derſelben.

§. 27. Jede Deputation hält zwar unter dem Vorſitze eines Regierungs-Direktors ihre beſondere Sitzungen, und erläßt auch unter ihren Namen die nöthigen Verfügungen, z. B.

Polizeideputation der Oſtpreußiſchen Regierung;
Geiſtliche und Schuldeputation der Weſtpreußiſchen Regierung;
Finanzdeputation der Litthauiſchen Regierung;
Akziſe- und Zolldeputation der ꝛc. ꝛc.
Militairdeputation der ꝛc. ꝛc.

welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müſſen.

Verbindung derſelben untereinander.
Plenum.

§. 28. Sämmtliche Deputationen ſtehen indeſſen untereinander in der genaueſten Verbindung, und machen zuſammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräſident den Vorſitz führt, der jedoch ſo befugt als verpflichtet iſt, abwechſelnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

Reſſort des Plenums.

§. 29. Vor das Plenum gehören alle Gegenſtände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundſätze der Adminiſtration, neue Einrichtungen und Geſetze betreffen.

Verſammlungen.

§. 30. Die einzelnen Deputationen, ſo wie das Plenum, in welchem ſie ſich vereinigen, verſammeln ſich ſo oft es nöthig iſt. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geſchäfte müſſen hiezu beſtimmte Seſſionstage in jeder Woche feſtgeſetzt werden.

3) Art des Geſchäftsganges.

§. 31. Der Geſchäftsgang ſowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialiſch; jedoch ſoll ein jedes Mitglied, ſo weit es angeht, einen beſondern genau abgegrenzten Geſchäftskreis zugetheilt erhalten, für deſſen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollſtändig verantwortlich iſt, worin es aber auch möglichſt frei wirken kann.

§. 32. Durch die ſchon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Inſtruktion, iſt nicht allein der Geſchäftsgang möglichſt vereinfacht und abgekürzt, ſondern auch den Regierungen innerhalb der beſtehenden Geſetze und Vorſchriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbſtſtändigkeit in ihrem Wirkungskreiſe beigelegt worden.

4) Unzuläſſigkeit des Rekurſes von den Deputationen an das Plenum.

§. 33. Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht ſtatt, ſondern, wer ſich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß ſeine Beſchwerde bei den kompetenten, den Regierungen vorgeſetzten höheren Behörden in der vorſchriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierungspräſidien wird aber überlaſſen, eingegangene Beſchwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu laſſen.

Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beſchwerde an Uns Selbſt benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlaſſenen Vorſchriften beobachten, und keine der angeordneten Inſtanzen vorbeigehen.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.
1) Gerichtsſtand und Inſtanzenzug bei fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

§. 34. Fiskus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande, und iſt daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie blos zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſtehet. Dieſes findet ebenfalls bei den moraliſchen Perſonen ſtatt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet.

Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Reſolution abgefaßt hat, gehet jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht ſtatt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Reviſionskollegium, die Ober-Reviſionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſondern Gegenſtänden angeſetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben ſind.

2) Wegen Zuläſſigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Reſſorts.
Im Allgemeinen.

§. 35. Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten indeſſen, welche, nach den Geſetzen und allgemeinen Grundſätzen Unſerer Staats- und Landesverfaſſung, zur richterlichen Erörterung bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelaſſen werden.

Beſonders aber
A) Rückſichts der Landeshoheitſachen und einiger Spezialfälle

§. 36. Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen,

Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70., Th. I. Tit. II. §. 4 bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16.

noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben, nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind,

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit 14. §. 78.

ſtatt, und eben ſo wenig in den beſondern Fällen, wo die Geſetze ihn ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B.

erſter Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 43. §. 6. (ob [illegible] [illegible] [illegible])

cf. ad 98. u. 1817. pag 283, wo
[illegible] 58 abgedruckt ſind.
[illegible] [illegible] wegen [illegible] [illegible] allge-
meine [illegible] - [illegible] [illegible] 12
[illegible] p. 401.

Modifikationen.

§. 37. Jedoch verſtehet ſich dieſes nur unter den im

Allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. I. Tit. II. §. II. und Th. 2. Tit. 14. §. 79.

feſtgeſetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemanden verſagt werden.

[illegible] 371 [illegible]
von [illegible] [illegible]
[illegible]
§ 11 T. 11 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

B. Wegen der Polizeiſachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, ſtehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung, als den Schadenerſatz, jedem offen, ſobald entweder

§ 79. T. 14. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

die Verfügung einer ausdrücklichen Diſpoſition der Geſetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen ſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.

In dem letztern Fall erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeziellen Rechtstituls an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. In ſofern aber der ſpezielle Rechtstitul unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung des §. 40. ein.

Modifikationen.

§. 39. Die Regierungen ſind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtigt, des Widerſpruchs ungeachtet, mit der Ausführung ſofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht ſpeziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß ſeines Eigenthums gegründet, ſo ſtehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B.

§. 8. Tit. 1. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8ten Oktober 1805., ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden,

> ob und in wie weit ſonſten, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrläßigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung, zum Grunde liegt.

Auch iſt dieſer §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letztern müſſen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens ſtatt.

c) In Anſehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörde erlaſſen (§. 4.), ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, iſt einem jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt

Gs. pro 06–08 pag 475.

ad §42. §§35. 36 bezeichnen die F. in denen eine richterl. Entscheidung unzulässig ist §41. 48, die, in denen der Rechtsweg offen. Bleibt §39. 42 die, in denen dieser Rechtsweg, [illegible] der Rechtsweg zwar zulässig ist, aber die administr. Cognition nicht [illegible].

Eine wirkliche Interpretation der §§38. 41. 42 läßt sich nicht auf Communalabgaben ausdehnen.

Dennoch gilt von ihnen §39. 42. denn

1) die Grundprinzipien geben §§78–80. II. 14 ALR.

2) §41 d. Ges. dehnt dies auf die der Reg. untergeordneten moralischen Personen aus

3) die Instr. v. 26 Decbr 08 §2 k. rechnet Communalsachen zum Ressort der Polizeideputation

Sie gehören also zu den Polizeisachen, es gilt also von ihnen §38 d. Ges. u. §42.

4) überdies legt §17 der Instr. v 23 Octbr 1817 allein ~~[illegible]~~ der Reg. die Befugniß der Zulässigkeit einer interimist. Festsetzung der Cognition bei.

5) an der Beitreibung solcher Abgaben hängt die Erfüllung des Etats ab. Der Etat hat nicht zu schaffen, denn ihm bleibt die Commune verhaftet, wenn er obsiegt. Erst aber kann die Commune, wenn er nicht obsiegt, den Anspruch an ihn u. sein wandelbares Vermögen verlieren

6) das ALR. schließt in §130. 131. II. 8 die mißbräuchliche Einziehung ausgeschriebener Beiträge nicht aus, nach erwägen die Nachweisung §26. 126. 127. 184. — Resc. v 9 Febr. 1820 vK. 14 pag 182 Gräff I. pag 250.

Nach der dem Resc. v 9 Febr. 1820 zu Grunde liegenden Regulativen Auseinandersetzung kommt es bei der Anwendung desselben hauptsächlich darauf an, ob die von der Verwaltungsbehörde (Regierung Magistrates) geforderte Abgabe in der Eigenschaft einer Kommunalabgabe verlangt u. verweigert wird. Wo dies der Fall ist, gibt der Einwand des Verpflichteten, daß er aus allgemeinen Gründen von der qu. Abgabe frei sei, keinen Suspensiveffekt auf die Exekution, sondern begründet nur Verstattung zum rechtlichen Gehör. — Resc. v. 15 März 1831. — vK. 37 pag. 86. —

ad §42 N. 2 Auf den Bericht des Staatsminist. v. 20ten will ich es dabei belassen, daß die Reg. u. gemäß des §42 N. 2 der St. v. 26/12 08 rückständige Kaufgelder für Holz u. andere Waldprodukte von den Schuldnern nach deren vorgängiger Vernehmung u. nach Feststellung eines vorläufigen Liquidums executivisch beitreiben lassen.

Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung des Etats abhängt, die aber nicht speziell den etatsmäßigen Sollaufkommen, sondern Erlangen oder [illegible] fortlaufenden Einnahmen für die Staatskasse zum Gegenstande haben, wie Verträge über Veräußerungen von Domainen u. Ablösung von Domänengefällen, ist jedoch die angeführte Bestimmung nicht zu beziehen.

Ihr, die Staatsminister Mühler u. Gf. zu Stolberg haben hiernach das Erforderliche in ihrem Ressort zu verfügen. Einer Publikation dieser Order bedarf es nicht. — K.O. v. 30 Mai 1843. II 17947 acta gen. Fin. Min. Justitiel: Cassen u. Sachen. III. Nr. 12.

Circ. rescr. des Min. d. Innern (Fin. Min.) v. 28 August 1843 Rönne pag. 697. theilt diese K.O. ihrem Inhalt nach den Reg. mit.

glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in ſofern der Fall nicht zu den §. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Abſicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen ſtatt; und eben ſo ſtehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privat-Intereſſe über Gegenſtände der Poſt- und Bergwerksadminiſtration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42. Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, ſo authoriſiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet,

1) alle Landes- ſowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienſte, unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren, oder dazu angeſetzte Offizianten beitreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb
   Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83.
   feſtgeſetzten Modifikationen;
2) in ſofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen;
3) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften;
4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Beſitzrechte, auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung, durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen. Vor beendigter Pacht oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen;

ist [illegible] [illegible] beschränkt.
Erk. d. Comp. Ger. Hofes vom 9/2 55
Just. Min. Bl. pro 1855 pag. 108.

5) wenn bei andern, über Gegenſtände des Regierungsreſſorts geſchloſſenen Verträgen, beſonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiederbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden, zur Exekution bringen zu laſſen.

Auch

Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen exekutiviſche Maaßregeln der Regierungen zuläſſig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozeſſen.

§. 43. In allen fiskaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Inſtruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beiwohne, und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig auseinander geſetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direktion deſſelben ſich anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtruenten blos kontrolliren, und ſich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeſchriebenen Grenzen halten muß.

2) Vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in ſofern es auf beſondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden ſoll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4) desgleichen bei Privatprozeſſen.

§. 44. Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind, ſo ſind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und ſich darnach als einen konſultativen Votum gebührend zu achten.

5) Verfahren bei Polizei und andern Kontraventionen.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landes-Juſtizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß beſtätigt, oder gar geſchärft, ſo muß der Denunziat jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur in ſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Juſtizkollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſene Publikanda ſind die Landes-Juſtizkollegien bei ihren Entſcheidungen in ſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen, feſtgeſetzt iſt; in welchem Fall die Strafe nach dieſen zu beſtimmen iſt.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienſtvergehungen der ihr ſubordinirten Offizianten.

Disziplinair-Sachen.

§. 46. Die Dienſtdisziplin, über ſämmtliche Offizianten ihres Reſſorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie ſind daher auch berechtigt, Ordnungsſtrafen wider ſie feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, ohne daß die Landes-Juſtizkollegien ſich darin miſchen dürfen.

Dienſtſuspenſion.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus geſetzlichen Urſachen von ihrem Dienſt zu ſuſpendiren.

Dienſt-Entlaſſungen.

In Anſehung ihrer Entlaſſung behält es aber bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101. ſein Verbleiben.

7) Modalitäten bei Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts, angebracht, oder gegen Kaſſenbediente des Regierungsreſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskaliſche oder Kriminal-Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen.

Ein gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind.

Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienſtvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht.

Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverſtändiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb ſeinem Wohnorte vor Gericht erſcheinen, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſelben, gleichfalls benachrichtigt werden.

Auch bei Verſiegelungen des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungsoffizianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsakten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bei der Entſiegelung müſſen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgeſondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entſiegelung vorzüglich beſchleunigt werden.

Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt, und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören.

In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amts wegen mitzutheilen.

8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

C. O. v. 6 Mai 26. §. 8. p. 194.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleiſtet werden kann, ſolches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Koſtenbetrag von ihm exekutiviſch beitreiben zu laſſen.
2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlaſſen und vollſtrecken.
3) Militairiſche Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorſam, oder wirklicher Widerſetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung, ſtatt. Auch müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachſuchen, oder derſelben wenigſtens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge iſt.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt. Die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt.

No 4. 5. ſind nicht durch die Verord. v. 31
Decbr. 1825 (G.S. pro 1826. pag. 5.) aufge-
hoben Reſkr. v. 3 Febr. 1832 ad §8. von 1817.
pag. 288. —

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbedienten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrages, oder der Geldſtrafe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

V. Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staatsbehörden.

§. 49. Die Regierungen ſind in Abſicht der einzelnen Zweige ihres Reſſorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieſer Zweige, nach dem Publikandum vom 16ten d. M., anvertraut iſt, und hiernach beſtimmt ſich zugleich die Kompetenz über die Beſchwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum ſetzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräſidenten feſt.

VI. Verhältniß derſelben gegen Unterbehörden.

§. 50. In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amts, ſelbſtſtändig verfahren können, und in welchen Fällen ſie die Genehmigung der Regierungen haben müſſen, wird bei Organiſation dieſer Behörden beſtimmt werden.

Die Regierungen ſind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Reſſorts auch den Juſtiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und ſie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß ſteht aber auch den Landes-Juſtizkollegien in Anſehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reiſen mit den Aufträgen verknüpft, ſo ſorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe ſogleich nach Eingang der Verhandlung.

VII. Verhältniſſe gegen die Landes-Juſtizkollegien in formeller Rückſicht.

§. 51. Die Regierungen und die Landes-Juſtizkollegien theilen ſich gegenſeitig die in ihrem Reſſort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müſſen ſofort, ohne beſonders Schreiben, abgegeben werden.

Juriſdiktionsſtreitigkeiten.

Beide Landes-Kollegien müſſen ſich durchaus in Anſehung ihrer gegenſeitigen Geſchäftsverwaltung keine Hinderniſſe in den Weg legen, oder Verfügungen erlaſſen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden.

Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überſchritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorſtellungen ohne Erfolg, ſo ſind ſie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entſcheidung vorzutragen.

Rang.

§. 52. Die Regierungen haben gleichen **Rang** mit den Landes-Juſtiz-Kollegien. In Verordnungen, Reſkripten ꝛc. des Juſtizdepartements wird das

Landes-Juſtizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regieruug zuerſt genannt.

Bei gemeinſchaftlichen Berichten unterſchreibt ſich jedes Kollegium auf der Halbſcheide, und die Oberſtelle beſtimmt ſich darnach, wie das Reſkript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addreſſirt iſt, oder zu weſſen Erbrechung der von Amtswegen zu erſtattende Bericht gehört.

Die einzelnen Präſidenten, Direktoren und Räthe von beiden Landes-Kollegien unter ſich rangiren nach dem Tage ihres Patents, ſowohl in als außer dem Dienſt.

Benennung.

§. 53. Die Landes-Juſtizkollegien legen ihre verſchiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titul

Ober-Landesgerichte

an; mit Ausſchluß des Kammergerichts, welches ſeinen Namen behält. Die Kammern hingegen ſollen künftighin

Regierungen

genannt werden, und darnach ändern ſich auch die bisherigen Titulaturen der Präſidenten, Direktoren, Räthe, Aſſeſſoren und Subalternen, von beiden Landeskollegien.

VIII. Ueber den Anfang und die Ausführung der neuen Einrichtung.

§. 54. Da wegen Aufhebung derjenigen Spezialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organiſation ihrer bisherigen Geſchäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Penſionirung der dabei angeſtellt geweſenen Offizianten beſondere Pläne gefertigt werden müſſen, ſo wird in jedem Regierungsdepartement von dem Miniſter des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben ſoll.

Die §. 53. beſtimmten Namen nehmen aber zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes, die Landeskollegien und dabei angeſtellte Offizianten ſogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

Dies iſt Unſer gnädiger und ernſtlicher Wille, wornach ſich ein Jeder, inſonderheit aber die öffentlichen Beamten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unſers Königlichen Inſiegels von Uns Allerhöchſt Selbſt eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 26ſten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Schrötter.

(No. 64.)

		§	Pag.
I	Umfang des Geschäfts des Plenums u. der einzelnen Deputationen	1.	481.
a	Plenum		
b	Polizeideputation	2	482
c.	Geistliche u. Schul-deputation	3.	483.
d.	Finanzdeputation	4.	484
e.	Accise- u. Zoll deputation	5.	
f	Militairdeputation	6.	
	Regel für gemeinschaftliche Fälle	7.	
II	Über den formalen Geschäftsgang.	8. 9	485.
	Allgemeine Regel in Absicht die Departementsvertheilungen	10.	
	Verhältniß der Justitiarien u. besondere Vorschriften in Absicht	11.	
a	des Eingangs u. Präsentatums der		
b.	des Vortrags derselben — Sachen welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können.	12.	
	welche vorgetragen werden müssen — Ausnahmen hiervon	13.	
	Privatverabredung.	14.	486
	Annotation, ob die Sache vorgetragen sei	15.	
	Stimmenmehrheit bei dem Vortrage	16.	
	Sitz u. Unterschrift		
	Unterzeichnung von Arbeiten während des Vortrags	17.	
c	bei Sachen des Plenums	18.	
	Specielle Controlirung der Polizeideputation.		
d	bei Sachen, die in mehr. Deputationen einschlagen	19	487.
	Sachen die direct an das Plenum gelangen	20	

		§	Pag.
II.	in Absicht:		
e)	der persönlichen Zusammenkunft der Mitglieder der Mitglieder auf dem Conferenzhause	21	487.
f.	des Geschäftsganges mit den wissenschaftlichen u. technischen Commissionen	22.	
g	des Correferats.	23.	
	Verantwortlichkeit des Correferenten	—	488.
	Stellvertreter desselben		
	Correferat der ständischen Repräsentanten.		
	besonders ernannte Correferenten.		
	Correferat der Contracte u. Concessionen.		
	Gutachten der Justitiarien.		
	Kassensachen.	24.	
	Folgerungen.	25.	
	bei Gegenständen mehrerer Deputationen	26. 27	
h	der Superrevision		489
i	der Ausfertigung.	28.	
k.	der Unterschrift	29	
	bei Berichten an höhere Behörden.	30.	
l	der Distribution.	31	
	Modification wegen des Plenums	32.	
m	der Geschäftsjournale	33.	
III	Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb u. das Verhältniß desselben gegen die höheren Behörden.	34	490.
	Fundamentalgrundsatz		
	Allgemeine Regeln	35.	
a	bei klaren u. bestimmten Vorschriften		
b.	in Ermangelung derselben	36	
c	bei neuen Einrichtungen oder Abänderung alter Verfassungen	37.	
	besondere Vorschriften über einzelne Gegenstände	38.	

				§	pag.
III	1	.	über solche die bei allen Deputationen vorkommen.	38.	490
		a	Strafbestimmungen		
			Verfahren dabei	39.	491.
			Auswahl der Subjecte		
			Verbindlichkeit wegen der Dienstbedienten u. Invaliden.	40.	
			Veränderungen mit den Gehältern u. Stellen.	41.	492.
			Nachweisung der angestellten Officianten ~~[illegible]~~	42.	
			Conduitenlisten.	43.	
		b.	wegen Behandlung u. Entlassung der Officianten.	44.	
		c	wegen Rechtsstreitigkeiten.	45. 46.	493.
		d.	wegen Eingehung von Contracten u. wegen Entsagungen.	47.	
		e	wegen des Sportelwesens.	48	
	2.		über Gegenstände einzelner Deputationen	49.	494
		A	der Polizeideputation.		
			Polizeisachen.		
			allgemeine Grundsätze über Gewerbepolicei	50	
			Concessionen zu Gewerben.	51.	496.
			Wegen Dispensation der Maurer u. Zimmergesellen von der Wanderschaft	52.	
			Controlle zur Erhaltung des Maßes u. Gewichts.	53	497.
			allgemeine Anlagen u. Landeskultur	54	
			Statistische Nachrichten.	55.	
			Judensachen.	56.	
			Postsachen	57.	
			Lotteriewesen	58.	498.
			Gesundheitswesen.	59.	

				§	pag.
III	2.	A.	Landeshoheitssachen	60	499
			Gnadensachen	61	
		B	der geistlichen u. Schuldeputation	62.	
		C.	der Finanzdeputation	63	500.
			allgemeine Regeln u. Aufsicht der Domainenverwaltung	64. 65	501
			Bausachen.	66.	502
			Accise- u. Zollsachen	67.	
			Münzsachen.	68	
			Etats-, Kassen- u. Rechnungssachen	69	503.
			Revision der bisherigen Etats	70	
			Errichtung des künftigen Etats u. einer Hauptkasse	71. 72.	504.
			Zuschuß	73.	505
			Kass- u. Rechnungsführung	74.	
			Befugniß der Regierung zu etatswidrigen Ausgaben	75.	
			Verantwortung derselben wegen der Etatsaufstellung	76.	
			Depositen u. fremde Gelder, Kommunal- u. Stiftskassen.	77.	
			Landrentmeister u. deren speciellen Verpflichtungen	78	506.
			Deren Gehülfen.	79.	
			Kassenrevisionen	80	
			Organisationsplan zu der neuen Einrichtung	81	
		D	der Militairdeputation	82.	
			Allgemeine Schlußregeln	83	507
IV			Verantwortlichkeit, Dienstverhältniß u. besondere Pflichten der Regierungsbeamten, Gesammtverantwortlichkeit; principale des Präses Kammerdirectors oder Directoriums.	84.	

§. pag.

IV

Sie wird durch den Austritt des Collegiums nicht aufgehoben — 85. 508

Fall der Abstimmung.

Modification in Ansehung der principiellen Verantwortlichkeit — 86

Das subsidiarische Verfahren hiebei — 87.

Gemeinschaftliche Berathung des Collegiums

Tägliche Departementsberichte — 88. 509

Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten — 89.

Besondere Rechte u. Pflichten der Regierungsbeamten — 90

a des Präsidiums

b des Präsidenten — 91. 511.

c, der Directoren — 92. 512.

d der landständischen Abgeordneten — 93.

§ pag.

IV.

e. der Räthe u. Assessoren — 94 513.

insonderheit 95. 514.

f. der Domainen Departementsräthe

g. der Justitiarien — 96

h. des Oberforstmeisters — 97

i des Landstallmeisters — 98 515.

k. der geistlichen u. Schulräthe — 99

l. des Medicinalrathes — 100

m. der Bauräthe. — 101. 516.

n. der Oberaccisräthe. — 102

o des Forstdirectors — 103.

p. des Rechnungsrathes — 104

q des Oberforstinspectors — 105.

Verhältniß der Referendarien 106. 517.

Verhältniß der Regierungs Subalternen 107 518.

Wegen der bisherigen Instructionen — 108

No. 64.) Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen in ſämmtlichen Provinzen. Vom 26ſten Dezember 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchſtdero Provinzen, über die heute vollzogene Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, mit nachſtehender Geſchäfts-Inſtruktion zu verſehen.

I. Wegen des Reſſorts des Plenums und der einzelnen Deputationen.

a) Plenum.

ad §284

§. 1. In das Plenum gehören aus allen Deputationen

a) die Geſetz-Entwürfe und neue Einrichtungen;

b) alle Berichte an die höhern Behörden, und die von dieſen eingehenden Beſcheide, in ſofern beide einen materiellen Gegenſtand betreffen.

Auch dürfen die Berichte, welche die mit den Regierungen ſchon vereiniget geweſenen Acciſe- und Zolldeputationen nach ihrer bisherigen Verfaſſung, für ſich allein an die höhere Akziſebehörde haben erſtatten dürfen, und die darauf eingehenden Beſcheide, nicht in dem Plenum vorgetragen werden;

c) Anſtellungen, Suspenſionen, imgleichen die bei den höhern Behörden zu machenden Anträge wegen Entlaſſung der Offizianten, nach näherer Beſtimmung des §. 39. und 44., und mit Ausnahme bloßer Disziplinarſachen, welche in den einzelnen Deputationen abgemacht werden;

d) Etatsſachen;

e) allgemeine Anlagen, Ausſchreibungen und Repartitionen;

f) Abweichungen und Ausnahmen von beſtimmten Vorſchriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;

g) wichtige Kontrakte, vorzüglich bei Entrepriſen und Lieferungen;

h) bedeutende Landesmeliorationen;

i) alle Gegenſtände, die in mehrere Deputationen eingreifen, in ſofern dieſe ſich darüber nicht vereinigen können, nach näherer Beſtimmung des §. 19. und 20.;

k) alles was von Seiten des Präſidenten, oder der Direktoren ausdrücklich an das Plenum addreſſirt wird;

l) alle Sachen, welche von einzelnen Deputationen, nach dem darin gehaltenen Vortrage, an das Plenum abgegeben werden.

Alle dieſe Gegenſtände werden indeſſen in den einzelnen Deputationen eingeleitet und vorbereitet, und gelangen dann erſt in das Plenum, wenn ſie zu einem definitiven Beſchluß völlig reif ſind.

Auch müſſen

m) jedesmal die Reviſionsdekrete des Oberpräſidenten in dem Plenum zum Vortrage kommen.

ad § 26

b) Polizeideputation.

§. 2. Die Polizeideputation hat die Oberaufſicht und Fürſorge über

a) Verbeſſerung der Polizeiverfaſſung und Verwaltung; Befolgung der ergangenen Polizeigeſetze, insbeſondere der Edikte vom 9ten Oktober v. J., vom 14ten Februar d. J., und der übrigen neuern Geſetze; alles, was ſich auf Polizei- und allgemeine, in das Reſſort der übrigen Deputationen nicht ſpeziell eingreifende Geſetzgebung bezieht: Publikation der diesfälligen Verordnungen; Abfaſſung von Gutachten über Polizeigegenſtände, welche die höheren Behörden erfordern;

b) Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen allgemeine Anlagen und Landeslaſten aufzubringen und zu vertheilen ſind.

Die Ausführung des Details nach dieſen Grundſätzen gehört jedoch derjenigen Deputation, die den Gegenſtand verwaltet, worüber die Anlage gemacht wird; z. B. bei Steuern, der Finanzdeputation; bei Kriegslieferungen, der Militairdeputation. Auch müſſen die Mitglieder der ausführenden Deputation ſchon bei Entwerfung der Grundſätze jedesmal zugezogen werden.

c) Sammlung aller ſtatiſtiſchen Nachrichten; ihr Ordnen und Zuſammenſtellen zu Generalwerken.

d) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalviſitationen, Gefängniſſe, Straf- und Korrektionsanſtalten, Vorbeugung von Feuersbrünſten und polizeiwidrigen Bauten, Retabliſſement der abgebrannten Gebäude, Land-Armenanſtalten, Hoſpitäler und Armenweſen, mit Ausnahme der Armenſchulen, die zum Reſſort der Schuldeputation gehören;

e) Medizinal- und Geſundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Perſonen, Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen oder Thieren, Kranken- und Irrhäuſer, Rettungsanſtalten, Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel;

f) öffentliche Kommunikation, Land- und Waſſerſtraßen, Chauſſeeanlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Haafenbauten, Lootſen und Seeleuchten;

g) Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei, Brak- und Schauanſtalten, Komtoirs zu Ajuſtirung der Maaße und Gewichte;

h) Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen, Ertheilung von Konzeſſionen, Diſpenſationen und Legitimationen in dieſer Hinſicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anſtalten zu Bildung geſchickter Gewerksleute und Künſtler;

i) Mennoniſten- und Judenweſen; überhaupt die Angelegenheiten ſolcher Eingeſeſſenen, in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verſchiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte haben;

k) Ständiſche und Kommunalverfaſſung, Munizipal- und Polizeibeamten, Korporationen, Geſellſchaften und Verbindungen, Kämmerei- und Feuer-Sozietätsſachen, in ſofern dieſe Gegenſtände noch künftig unter Adminiſtration der Regierung bleiben;

l) alle Landeskultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerſchlagung größerer Güter, Verwandlung von Dienſten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwäſſerung und Landes-Meliorationen. Dieſe Gegenſtände gehören jedoch nur in ſoweit vor die Polizeideputation, als es auf Beſtimmung allgemeiner Prinzipien darüber, und die polizeiliche Aufſicht, daß denſelben weder von Privat-Intereſſenten, noch bei den Domainen entgegen gehandelt werde, ankommt Die ſpezielle Ausführung derſelben in den Domainen aber iſt ein Geſchäftszweig der Finanzdeputation;

m) Poſt-, Geſtüts- und Lotterieweſen, in ſofern dieſe Gegenſtände zum Reſſort der Regierung gehören; imgleichen über das Bergwerks- und Hüttenweſen, ſo wie über die Torfadminiſtration auf den Domainen. Das Verhältniß der Torfadminiſtration gegen die Forſt- und Domainenparthie wird künftig noch näher beſtimmt werden;

n) Landeshoheitsſachen, Huldigungsangelegenheiten, Landesgrenzſachen, Auswanderungen, Abſchoßſachen, Ertheilung von Päſſen zu Reiſen außerhalb Landes, und Legitimationen zum beſſern Fortkommen;

o) Gnadenſachen, Ertheilung von Rang und Tituln, öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen.

c) Geiſtliche und Schuldeputation. w 526,

§. 3. Die Geiſtliche- und Schuldeputation verſieht ſämmtliche Geſchäfte, welche ſich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht, und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra in ſeinem weitläuftigſten Umfange; die Direktion und Aufſicht von ſämmtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Beſetzung der Unſerm Patronatrechte unterworfenen Geiſtlichen und Schulſtellen, und die Beſtätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung ſämmtlicher Geiſtlichen und Schullehrer, und die Aufſicht über ihre Amtsverwaltung und moraliſche Führung.

Sie hat ferner die polizeiliche Oberaufſicht über Univerſitäten, Schriftſtellerei und litterariſche Geſellſchaften, mit Ausnahme der Akademien der Wiſſenſchaften, der Kunſt- und Bauakademie in Berlin, welche ihre beſondere Behörden haben, imgleichen die Zenſur der herauskommenden Schriften, und die Aufſicht über die Behörden, denen ſolche etwa ſchon beſonders übertragen worden.

ad §26
d) Finanzdeputation.

§. 4. Die Finanzdeputation verwaltet das Domainen-, Regalien-, Steuer- und Kaſſenweſen in ſeinem ganzen Umfange. Es gehört daher vor dieſelbe

a) alles, was ſich auf die Bewirthſchaftung, Verbeſſerung und Dispoſition der Domainen, ingleichen die grundherrlichen Verhältniſſe der Domainen-Eingeſeſſenen, bezieht;
b) die geſammte Forſt- mit Ausnahme der Torfadminiſtration, welche letztere nach §. 3. Lit. m. der Polizeideputation verbleibt;
c) die Verwaltung des Bernſteinweſens und aller übrigen nutzbaren Regalien, in ſoweit deren Adminiſtration den Regierungen beigelegt iſt, mit Ausnahme der Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten, welche von der Polizei-Deputation reſſortiren;
d) die Einziehung ſämmtlicher Abgaben, grundherrlichen ſowohl als Steuern, direkten ſowohl als indirekten, fortdauernden und temporellen, mithin auch die Verwaltung der Kriegsſteuerangelegenheiten;
e) das geſammte Etats-, Rechnungs- und Kaſſenweſen.

ad §26
e) Akziſe- und Zolldeputation.

§. 5. Die Akziſe- und Zolldeputation macht einen Theil der Finanzdeputation aus, und bearbeitet für ſich, unter dem Vorſitz eines beſondern Direktors, das Techniſche, das Disziplinar- und Rechnungsweſen der Akziſe- und Zollparthie. Es gehört ferner das Detail der Stempel- und Salzſachen vor dieſelbe.

ad §26.
f) Militairdeputation.

§. 6. Die Militairdeputation beſorgt ſämmtliche den Regierungen beigelegte, ſich auf das Militairweſen beziehende Angelegenheiten, und in dieſer Hinſicht

a) die Enrollements-, Kantons- oder Konſkriptionsſachen;
b) die Verpflegungsangelegenheiten, das Servis- und Einquartierungsweſen, Wachtbedürfniſſe, Garniſonbauten, Fouragelieferung, Brodtverpflegung, das Kriegesmagazinweſen;
c) die Marſch- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, Bereithaltung der Train- und Artilleriepferde, die Aufbewahrung und Beſorgung der Train- und Artillerie-Utenſilien;
d) die Veſtungsbau- und ſämmtliche Fortifikationsangelegenheiten;
e) das geſammte Vorſpannweſen.

ad §26
Regel für zweifelhafte Fälle.

§. 7. In ſofern es der bisherigen Beſtimmungen ungeachtet irgend zweifelhaft ſeyn könnte, welcher Deputation eine Sache angehöre; ſo wird ſolche der Polizeideputation überwieſen.

§. 8.

II. Ueber den formalen Geſchäftsgang. Allgemeine Regel in Abſicht der Departements-Vertheilungen.

§. 8. Die Departements der Mitglieder der Regierungen werden, der Regel nach, nach einzelnen Gegenſtänden abgegrenzt; ſo daß jeder Gegenſtand in Rückſicht der ganzen Provinz wo möglich nur von einem Mitgliede bearbeitet wird. Hiervon findet jedoch in Anſehung der Domainenverwaltung eine Ausnahme ſtatt, als welche nach Diſtrikten in Departements zu vertheilen iſt.

§. 9. Mit der Departementsvertheilung iſt nicht mehr, wie bisher, ſo oft zu wechſeln. Das Präſidium kann zwar bei eingehenden Sachen den Rath beſonders ernennen, welcher ſie bearbeiten ſoll; es muß jedoch nur aus erheblichen Rückſichten hiebei von der Departementsvertheilung abweichen, und dem Rath, welcher bei dem Anfange der Sache ernannt worden, in der Regel auch die ganze Vollendung derſelben überlaſſen.

Verhältniß der Juſtitiarien und Bauräthe.

§. 10. Die Juſtitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigſtens einer in jeder Deputation ſich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntniß ankommt, ſein Gutachten abgeben zu können. Ein Gleiches geſchieht mit den Bauräthen. Die Juſtitiarien und Bauräthe erhalten jedoch gleichfalls ihr ſpezielles Departement.

Beſondere Vorſchriften in Abſicht a) des Erbrechens und Zuſchreibens der Sachen,

§. 11. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präſidenten erbrochen, präſentirt, nach den einzelnen Deputationen abgeſondert, und den betreffenden Direktoren zugeſchickt; aber nicht addreſſirt, es ſey denn, daß der Präſident, oder die Direktoren dazu beſondere Gründe haben. Außer dieſem Falle ſchickt die Regiſtratur ſelbige nebſt den Akten ſofort dem Departements-Rath, oder den beim Anfange der Sache ſpeziell ernannten Dezernenten zu. Sachen des Plenums zirkuliren bei ſämmtlichen Direktoren.

b) des Vortragens derſelben; welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können.

§. 12. Alles, was blos die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung der Sache betrifft; alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachrichten ankommt; überhaupt alle Verfügungen, die ſich auf den formellen Geſchäftsgang beziehen, ſind die Departementsräthe, inſofern ſie dabei kein Bedenken haben, berechtigt, ſogleich ohne Vortrag anzugeben.

Welche vorgetragen werden müſſen.

Der Regel nach kommen die Sachen dann erſt zum Vortrage, wenn es in denſelben auf eine materielle Deziſion ankommt, und auch in dieſem Fall ſind die Räthe berechtigt, ſie ohne Vortrag abzumachen, ſobald die Entſcheidung auf einer ausdrücklichen Vorſchrift beruht.

Ausnahmen hiervon.

§. 13. Hiervon werden ausgenommen und müſſen jedesmal vorgetragen werden

a) Sachen von Wichtigkeit;
b) alle Beſchwerden und Vorſtellungen gegen Verfügungen der Regierung;
c) alle Entrepriſe- und andere Kontrakte;
d) alle Geldzahlungen und Anweiſungen, inſofern ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen;

e) alle Gegenſtände, welche vor das Plenum gehören, oder in mehrere Deputationen eingreifen;

f) alle Sachen, welche vom Präſidenten oder den Direktoren ausdrücklich addreſſirt oder zum Vortrage geſchrieben ſind.

Privatkorreſpondenz.

§. 14. Auch iſt jeder Dezernent befugt, zur Abkürzung des Geſchäftsganges, in ſeinem eigenen Namen, ohne Vortrag, Anfragen an Privatperſonen oder öffentliche Behörden zu erlaſſen; er muß davon aber den konzernenten Regierungsdirektor und ſeinen Korreferenten benachrichtigen, auch die Korreſpondenz und zwar die erhaltenen Antworten jedesmal in Urſchrift, zu den Akten geben.

Annotation, ob die Sache vorgetragen ſey.

§. 15. Der Dezernent notirt jedesmal auf das Stück, welches er nicht vorgetragen hat, daß ſolches ohne Vortrag abgemacht ſey.

Stimmenrecht bei dem Vortrage.

§. 16. Die Mitglieder des Präſidiums haben im Plenum und ſämmtlichen Deputationen, ſo oft ſie anweſend ſind, eine volle Stimme, die Räthe, Landſtändiſche Repräſentanten und mit Stimme angeſtellte Aſſeſſoren aber nur in dem Plenum und denjenigen Deputationen, in welchen ſie angeſetzt ſind, und die §. 23. der Verordnung gedachten wiſſenſchaftlichen und techniſchen Mitglieder auch nur inſofern, als der Vortrag Gegenſtände betrifft, welche ſich auf ihr beſonderes Fach beziehen, oder damit in Verbindung ſtehen.

Sitz und Unterſchrift.

Uebrigens rangiren dieſe Mitglieder, ſowohl unter ſich als mit den übrigen Räthen, nach dem Tage ihres Patents und erhalten hiernach Sitz und Unterſchrift. Die jetzt ſchon angeſtellten Oberforſt- und Landſtallmeiſter behalten aber ihren bisherigen Grad auf ihre Dienſtzeit.

Unterſagung von Arbeiten, während des Vortrages.

§. 17. Da nach den vorſtehenden Beſtimmungen die minder wichtigen Sachen nicht zum Vortrage kommen, ſo wird von den Mitgliedern des Kollegiums auch erwartet, daß ſie demſelben ihre volle Aufmerkſamkeit widmen werden.

Es müſſen während des Vortrages weder von dem Präſidium, noch den übrigen Mitgliedern des Kollegiums anderweite Arbeiten vorgenommen, und ſogar die Unterſchriften vermieden werden.

bei Sachen des Plenums.

§. 18. Der Vortrag im Plenum geſchieht, wenn das Präſidium nicht ein anderes beſtimmt hat, oder der im §. 46. der Verordnung beſtimmte Fall eintritt, durch den Departementsrath derjenigen Deputation, an welche die Sache zuerſt gelangt iſt.

Spezielle Konkurrenz der Polizei-Deputation.

Geſetzentwürfe, Vorſchläge zu neuen Einrichtungen oder Abänderungen beſtehender und allgemeiner Anlagen, welche nicht aus der Polizeideputation kommen, müſſen jedoch, vor ihrem Vortrage im Plenum, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizeideputation zugeſchrieben, und von ihnen durchgeſehen werden, auch wenn der Gegenſtand ſich nicht unmittelbar auf das Polizei-Intereſſe bezieht.

§. 19.

d) bei Sachen die in mehrere Deputationen eingreifen.

§. 19. Zwiſchen den Deputationen unter ſich findet durchaus kein Schriftwechſel ſtatt. Greift eine Sache in das Reſſort zweier Deputationen ein, ſo ſchickt der Dezernent aus derjenigen, an welche ſie zuerſt gelangt iſt, ſolche, nach vorherigem Vortrage in derſelben, mit dem gefaßten Beſchluſſe an den Direktor der andern Deputation, der ſie in derſelben ebenfalls zum Vortrage bringen, und mit dem Beſchluſſe, im Fall der Uebereinſtimmung, an den erſten Dezernenten zurück geben läßt. Dieſer giebt ſodann die nöthigen Verfügungen an. Bei Verſchiedenheit der Meinungen von beiden Deputationen befördert der Direktor der letztern ſie ſogleich an das Plenum.

Wenn ſie direkte an das Plenum gelangen.

§. 20. Sachen, die in das Reſſort von mehr als zwei Deputationen eingreifen, werden ſofort in dem Plenum zum Vortrage gebracht. Es ſind jedoch von den Präſidenten oder den Direktoren auf denſelben die Deputationen, welche dabei konkurriren, zu vermerken, und die Sachen dem Departementsrath aus denſelben vor dem Vortrage zur Durchſicht vorzulegen, der, wenn er es für nöthig hält, ſein Gutachten beifügt.

e) der perſönlichen Anweſenheit der Mitglieder auf dem Konferenzhauſe.

§. 21. Um die Kommunikation der einzelnen Deputationen und Mitglieder unter ſich, möglichſt zu erleichtern und die Geſchäfte zu beſchleunigen, müſſen ſämmtliche Mitglieder an beſtimmten Tagen, und wenigſtens viermal die Woche, von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Konferenzhauſe anweſend ſeyn, wenn ſie ſich zur Stelle befinden.

Hievon werden ausgenommen, die Geiſtlichen und Schulräthe, die Oberforſt- und Landſtallmeiſter, imgleichen die Poſtdirektoren, die nur an den beſtimmten Seſſionstagen ihrer Deputationen und des Plenums erſcheinen dürfen. Auch müſſen, zumal in dem letzteren, die in ihr Reſſort eingreifenden Sachen, wo möglich, an beſtimmten Stunden vorgenommen werden.

f) des Geſchäftsganges mit den wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kommiſſionen.

§. 22. Auch mit den wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kommiſſionen findet kein Schriftwechſel ſtatt, inſofern ſie ſich an Ort und Stelle befinden. Das Mitglied der Regierung, welches den Vorſitz in denſelben hat, trägt die vorkommenden Gegenſtände vor, ſetzt den Beſchluß auf, läßt ihn von den Mitgliedern vollziehen, und giebt ihn, ſammt den etwa von ihnen eingereichten ſchriftlichen Gutachten an die kompetente Deputation der Regierung ab. Mit den auswärtigen Kommiſſionen wird ſich der Schriftwechſel zwar nicht vermeiden laſſen; in dem §. 25. der Verordnung gedachten Falle der mündlichen Berathung mit ihnen, wird es indeſſen dem Ermeſſen des Präſidiums überlaſſen, entweder den vorſitzenden Rath nach dem Ort, wo die Mitglieder der Kommiſſion ſich aufhalten, zu ſchicken, oder dieſe nach dem Sitz des Kollegiums zu berufen.

g) der Korrelatur.

§. 23. Jeder Departementsrath erhält einen Korreferenten, welcher ſämmtliche Sachen ohne Unterſchied mit zeichnet, auch wenn ſie blos zu den Akten gehen. Bei Verſchiedenheit der Meinungen kann er die ſeinige auf dem Konzept zwar bemerken, aber darin nichts ändern. Bemerkt der Korreferent jedoch Errores facti; ſo iſt er gehalten, ſelbige an das Präſidium zu bringen, wenn der Dezernent ſie nicht ſogleich abändern will.

Verantwortlichkeit des Korreferenten.

Außer dem Unterlaſſungsfall hievon iſt der Korreferent nur dafür verantwortlich:

a) daß die Verfügung nicht den Geſetzen oder beſtehenden Vorſchriften entgegen laufe;

b) dem Konkluſum gemäß abgefaßt ſey, wenn die Sache zum Vortrage geweſen; und

c) daß keine Sachen ohne Vortrag abgemacht werden, welche dazu hätten kommen ſollen.

Stellvertreter deſſelben.

Bei etwaniger Krankheit oder Abweſenheit des Korreferenten ernennt das Präſidium einen andern, der ſeine Stelle vertritt, damit jede Verfügung wenigſtens von zwei Mitgliedern gezeichnet werde.

Korrelatur der ſtändiſchen Repräſentanten.

Der Regel nach iſt die Korrelatur, den ſtändiſchen Repräſentanten zu übertragen, die alsdenn in der vorſtehenden Art gleichfalls verantwortlich ſind.

Beſonders ernannte Korreferenten.

Iſt jedoch in einer Sache von dem Präſidium jemand beſonders zum Korreferenten ernannt worden, der nicht der gewöhnliche des Dezernenten iſt; ſo haftet derſelbe außer den vorgedachten Beziehungen auch für alle Errores facti.

Korreviſion der Kontrakte und Konzeſſionen.

Sämmtliche Kontrakte und Konzeſſionen müſſen dem Departements-Juſtitiarius zur Korreviſion vorgelegt werden. Er wird dadurch zwar nicht wegen der Sache ſelbſt, wohl aber, außer den obigen Beziehungen, für eine beſtimmte und deutliche Faſſung und eine gehörige rechtliche Einkleidung derſelben verantwortlich, damit alle Prozeſſe möglichſt vermieden werden.

Gutachten der Juſtitiarien.

Schriftliche Gutachten der Juſtitiarien können nur unter Mitzeichnung des vorſitzenden Direktors gefordert werden.

Kaſſenſachen.

§. 24. Verfügungen an Kaſſen müſſen außerdem jedesmal von dem Kaſſenrath der Deputation mitgezeichnet werden, der zwar nicht wegen der Geldzahlung an ſich, wohl aber dafür verantwortlich iſt, daß keine Etats-Ueberſchreitungen, keine Anweiſungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorſchriften der Etats-, Kaſſen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

Holzanweiſungen.

§. 25. Holzanweiſungen müſſen gleichfalls jedesmal noch von dem Oberforſtmeiſter gezeichnet werden, deſſen Verantwortlichkeit analogiſch nach dem vorigen §. zu beurtheilen iſt.

Bei Gegenſtänden mehrerer Deputationen.

§. 26. Sachen, die in das Reſſort mehrerer Deputationen einſchlagen, müſſen im Konzept außer dem Korreferenten des Dezernenten, von ſämmtlichen Mitgliedern der übrigen Deputationen gezeichnet werden, welche dabei konkurrirt haben.

Rück-

h) Der Superreviſion.

Rückſichts des Präſidiums aber, dürfen ſie nur von dem Direktor derjenigen Deputation gezeichnet werden, in welcher der erſte Vortrag geſchehen.

§. 27. Aus jeder Deputation werden dem Direktor derſelben nur diejenigen Sachen zur Superreviſion vorgelegt, welche zum Vortrage geweſen, oder eine nicht blos nachrichtliche Korreſpondenz mit auswärtigen oder koordinirten Behörden betreffen, in ſo fern der Direktor, oder ein anderes Mitglied des Präſidiums, die Vorlegung nicht ausdrücklich verlangt hat. Sachen des Plenums aber müſſen jedesmal ſowohl dem Direktor derjenigen Deputation, aus welcher ſie kommen, als auch dem Präſidenten zur Superreviſion vorgelegt werden.

i) Der Ausfertigung.

§. 28. Der Regel nach müſſen die Verfügungen, wo ſolches geſchehen kann, und die Arbeit nicht erſchwert wird, blos durch Abſchriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen ſind, erlaſſen, und Sachen, die ſich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür geſorgt werden, den Geſchäftsgang ſoviel als möglich abzukürzen, und zu vereinfachen, worüber die Regierungen baldmöglichſt noch beſondere Vorſchläge einzureichen haben.

Die Ausfertigung geſchieht übrigens immer im Namen derjenigen Deputationen, welche bei dem Vortrage konkurrirt haben. Dies gilt gleichfalls von den Sachen des Plenums.

k) Der Unterſchrift.

§. 29. Die Reinſchriften werden von drei Mitgliedern, oder wenigſtens von einem Rath und einem Mitgliede des Präſidiums, unterſchrieben.

Die Rangordnung der ſtändiſchen Repräſentanten wird hierbei in der Art beſtimmt, daß der erſte Repräſentant ſich gleich hinter dem älteſten, aber vor dem zweiten Rath, Oberforſt= oder Landſtallmeiſter, der zweite Repräſentant hinter dem zweiten, aber vor dem dritten Rath (u. ſ. w.) unterſchreibt.

Bei Berichten an höhere Behörden.

§. 30. Berichte an die höhere Behörden werden von dem ganzen Kollegium, wenigſtens den Deputationen, welche bei der Sache intereſſiren, unterſchrieben, und wenn dieſe in den Geſchäftskreis mehrerer höhern Behörden eingreift, an ſelbige gemeinſchaftlich gerichtet.

l) Der Subalternen.

§. 31. Eine jede Deputation erhält ihr beſonderes Subalternperſonale in Rückſicht der Expeditions=, Regiſtratur= und Kanzleigeſchäfte. Auch werden einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternenbüreaux beſtimmte Subjekte zugewieſen, an welche es ſich wegen ſeiner Sachen halten kann.

Modifikation wegen des Plenums.

§. 32. Die erſte Vorſchrift des vorigen §. findet auf das Plenum keine Anwendung, ſondern, da in daſſelbe keine Sache gelangen kann, welche nicht in das ſpezielle Reſſort irgend einer Deputation einſchlägt, ſo werden die Sachen des Plenums auch bei der konzernenten Deputation expedirt und aufbewahrt.

m) Der Geſchäftsjournale.

§. 33. In jeder Deputation wird von jedem Rath ein beſonderes, für das Plenum aber nur ein gemeinſchaftliches Journal geführt. Der Regel nach müſſen ſämmtliche Sachen nur durch die Kontrolle aus einer Hand in die andere gehen, damit dieſe es jedesmal im Journal notirt, wo die Sache ſich befindet.

ad [illegible]

III. Allgemeine Beſtimmungen über den materiellen Geſchäftsbetrieb und das Verhältniß darin gegen die höhere Behörden.

Fundamental-Grundſatz.

§. 34. Bei allen Anſichten, Operationen und Vorſchlägen der Regierungen muß der Grundſatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß ſeines Eigenthums, ſeiner bürgerlichen Gerechtſame und Freiheit, ſo lange er in den geſetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuſchränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig iſt; einem jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken, die möglichſt freie Entwickelung und Anwendung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moraliſcher ſowohl als phyſiſcher Hinſicht zu geſtatten, und alle dagegen noch obwaltende Hinderniſſe baldmöglichſt auf eine legale Weiſe hinweg zu räumen.

Allgemeine Regeln.
a) bei klaren und beſtimmten Vorſchriften.

§. 35. In dem ſpeziellen Geſchäftsbetrieb müſſen überall die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften beobachtet werden. Sind dieſe klar und beſtimmt, oder kann der Natur der Sache nach keine andere Verfügung getroffen werden, ſo ſind die Regierungen nicht allein berechtiget, ſofort das Nöthige zu erlaſſen und auszuführen, ſondern es werden ihnen in dergleichen Fällen ſogar alle Anfragen und Berichte an die höhern Behörden ausdrücklich unterſagt. Nur aus höchſt dringenden Veranlaſſungen, und wenn Gefahr im Verzuge iſt, können ſie bei ihrem Verfahren ſich Abweichungen und Ausnahmen von den Vorſchriften erlauben; ſie müſſen dazu aber denſelben Tag an die höhere Behörde vollſtändig berichten. Niemals können ſie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Landesherrlichen Geſetz geradezu entgegen läuft. Die Beſtimmung des §. 1. Lit. f. verſtehet ſich dahero auch nur von ſolchen Vorſchriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgeſetzen beruhen.

b) in Ermangelung derſelben.

§. 36. In zweifelhaften Fällen, welche dringend ſind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anſtand, nach der Analogie der Verfaſſung, und geläuterten Staatswirthſchaftlichen Grundſätzen, zu verfahren; ſie müſſen aber ſolches ſofort anzeigen und begründen; iſt die Sache aber nicht dringend, vorher anfragen und vorſchlagen.

c) Bei neuen Einrichtungen oder Abänderung von ſchon beſtehenden.

§. 37. Auf keinen Fall dürfen ſie ſich neue Einrichtungen, oder Abänderungen von ſchon beſtehenden Verfaſſungen, ohne höhere Genehmigung erlauben, oder allgemeine Verbote und Pönal-Sanktionen erlaſſen. Wohl aber ſteht ihnen frei, ſchon vorhandene geſetzliche Vorſchriften von neuem ohne Anfrage publiziren zu laſſen, wenn ſie ſolches nöthig finden.

Beſondere Vorſchriften über einzelne Gegenſtände.
1) über ſolche, die bei allen Deputationen vorkommen:
a) Dienſtbeſetzungen.

§. 38. Die Regierungen ſind berechtiget, ſämmtliche zu ihrem Reſſort gehörige öffentliche Bedienungen ohne Anfrage, verfaſſungsmäßig zu beſetzen, mit Ausnahme

a) ſämmtlicher Mitglieder des Kollegiums und ſeines Präſidiums, imgleichen der wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kommiſſionen;

b) der Landräthe und Kreisdeputirten;

c) der Bürgermeiſter in den großen Städten;

d) der ausübenden Aerzte;

e) der Chirurgen, inſofern zu ihrer Beſtätigung nothwendig iſt, daß ſie in Berlin kurſirt haben müſſen;

f) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höheren Range ſich befindenden katholiſchen und reformirten Geiſtlichen;

g) der Profeſſoren auf den Univerſitäten;

h) der Rektoren und obern Lehrer von Gymnaſien und Gelehrten Schulen;

i) der Forſtmeiſter;

k) der Acciſe- und Zollräthe, Stadt- und Lizent-Inſpektoren, und Salz-Direktoren, inſofern ſolche noch gebraucht werden;

l) der Fiskäle von ſämmtlichen Geſchäftszweigen.

m) Wegen Anſetzung der techniſchen Bergwerks- und Hütten- imgleichen der Geſtütsoffizianten und Lotterie-Einnehmer, ſo wie in Abſicht der Magazinoffizianten behält es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung noch ſein Bewenden.

n) Wegen der Poſtoffizianten werden beſondere Beſtimmungen ergehen.

Das den Regierungen vorſtehend beigelegte Beſetzungsrecht bleibt ſo lange ſuspendirt, bis die brodlos gewordenen und gut qualifizirten Offizianten aus den abgetretenen Provinzen verſorgt ſind.

Verfahren dabei.

§. 39. Jede Deputation hat in ihrem Reſſort, bei entſtehenden Vakanzen, die Beſetzung der Stellen, bringt ſie aber jedesmal in dem Plenum zur Sprache, aus der Rückſicht, um zu erfahren, ob den andern Mitgliedern Umſtände bekannt ſind, welche die Anſtellung des gewählten Subjekts widerrathen. Werden jedoch dergleichen Umſtände angeführt, und, im Fall die Deputation ihren Vorſchlag alsdann nicht von ſelbſt zurück nimmt, durch die Mehrheit der Stimmen zur Verſagung der Stelle erheblich genug befunden; ſo kann die Anſtellung des vorgeſchlagenen Subjekts nicht erfolgen. In gleicher Art wird wegen der Vorſchläge zu denjenigen Stellen verfahren, wozu höhere Genehmigung nothwendig iſt. Wegen der Mitglieder des Kollegiums geſchehen die Vorſchläge von Seiten des Präſidiums allein.

Auswahl der Subiekte.

Bei Auswahl der Subjekte muß allein Würdigkeit und Verdienſt entſcheiden, und nur bei Gleichheit derſelben, Alter und Dienſtzeit den Ausſchlag geben; aber auch mit ſtrenger Unpartheilichkeit und gänzlicher Verbannung des Nepotismus geprüft werden.

Inſonderheit wegen der Forſtbedienten und Invaliden.

§. 40. Bei Anſtellung der Forſtbedienten müſſen die Regierungen jedoch in der bisherigen Art auf Subjekte aus den Jägerkorps Rückſicht nehmen, ſo wie die Vorſchriften wegen der Invalidenverſorgung beobachten, bei denjenigen Stellen, welche nach der neuen Verfaſſung noch fernerhin zur Beſetzung mit Invaliden geeignet ſind.

Veränderungen mit den Gehältern und Stellen.

§. 41. Gehaltsveränderungen bei denen ihrer Beſetzung anvertraueten Stellen können die Regierungen zwar in ſo weit vornehmen, als der Etat dabei nicht überſchritten wird. Soll jedoch mit der Stelle ſelbſt eine Veränderung vorgehen, ſo muß berichtet werden.

Nachweiſung der angeſetzten Offizianten.

§. 42. Alle halbe Jahre reichen die Regierungen eine namentliche Nachweiſung der von ihnen angeſetzten Offizianten der höhern Behörde ein, mit Ablauf des Juni und Dezembers.

Konduitenliſten.

§. 43. Die Konduitenliſten dürfen der höhern Behörde nur von demjenigen Beamten eingereicht werden, zu deren Anſtellung ihre Genehmigung erforderlich iſt.

b) Wegen Behandlung und Entlaſſung der Offizianten.

§. 44. Gegen Offizianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten ſind, ſie gar abſichtlich verletzen oder vernachläſſigen, oder ihr Amt vollends zum Vorſchub gebrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenſchaften und Nebenrückſichten zu befriedigen, muß ohne die geringſte Nachſicht, ohne den mindeſten Unterſchied wes Standes und Ranges ſie ſind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben ſo wenig müſſen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder ſich ſonſten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines ſtrengen rechtlichen Beweiſes; es iſt hinreichend, ſobald ſie die pflichtmäßige moraliſche Ueberzeugung des Kollegiums gegen ſich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in ſie bei ihrer Wahl geſetzt hat, und ſind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Offizianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müſſen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienſteifers und geleiſteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei ſich ereignenden Gelegenheiten nach Möglichkeit für ihre Beförderung oder Verbeſſerung geſorgt werden.

Jeder Vorgeſetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl ſeiner Untergebenen zu wirken ſuchen, es zu wecken und zu beleben wiſſen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erſte Mittel fruchtlos verſucht worden, oder böſer Wille klar iſt.

Jeder Offiziant muß dem Dienſt volle Anſtrengung ſeiner Kräfte, und einen reinen rechtlichen Sinn widmen; eben darum müſſen die Regierungen das Dienſtverhältniß aber auch gegen ihre Untergebene nicht zu einem Miethskontrakt und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein Jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewieſenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen ſoll, und darum nicht minder Mitglied der Nation ſelbſt iſt.

Die einzelnen Deputationen können zwar in Rückſicht der ihnen ſubordinirten Offizianten Unterſuchungen wegen Dienſtvergehungen oder anderer Umſtände, die ſie des Dienſtes unwürdig machen, verfügen; Suspenſionen können aber nur im Plenum beſchloſſen werden, und wegen der Entlaſſungen tritt die Beſtimmung des §. 46. der Verordnung ein.

In welcher Art bei den Suspenſionen und Entſetzungen der Geiſtlichen und Schullehrer zu verfahren, wird beſonders beſtimmt werden.

c) Wegen Rechtsſtreitigkeiten.

§. 45. Alle in Rückſicht des Regierungsreſſorts entſtehende Prozeſſe können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder ſich darauf einlaſſen, und durch die geſetzlichen Inſtanzen fortführen laſſen; ſie reichen jedoch halbjährlich mit dem erſten Juli und Januar, eine ſpezielle Nachweiſung über den Gegenſtand, das Fundament und die Lage derſelben ein. Es fällt daher auch die Vorſchrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 3. wegen der Forſtprozeſſe weg.

§. 46. Die Regierungen müſſen zwar für die Aufrechthaltung der landes- und grundherrlichen Domainengerechtſame alle Sorge tragen: jedoch keine unnütze und ſchwankende Prozeſſe unternehmen, und ſich vorzüglich Mühe geben, die entſtehenden Streitigkeiten durch Vergleich abzumachen.

d) Wegen Eingehung von Kontrakten und wegen Entſagungen.

§. 47. In ſo weit die Regierungen nach der jetzigen Inſtruktion frei und ſelbſtſtändig operiren können, in ſo weit ſind ſie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus, und anderer unter ihrer unmittelbaren Verwaltung verbleibenden moraliſchen Perſonen, zu übernehmen, Gerechtſamen derſelben zu entſagen, Vergleiche und Kontrakte einzugehen, und zu beſtätigen.

Bei Eingehung der Kontrakte muß mit aller Vorſicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüßige Koſtenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo ſolches anwendbar iſt, durch den Weg der Lizitation herbeigeſchafft; Einmal eingegangene Verträge müſſen aber ſtrenge gehalten, und die Erfüllung derſelben durch keine Sophiſtereien und leere Ausflüchte aufgehalten oder geſchmälert werden. Es iſt unter der Würde des Staats und ſeiner Behörden, von den übernommenen Verbindlichkeiten etwas abdingen, oder auf andere Art den Berechtigten in dem Genuß ſeines Rechts kürzen zu wollen. Jeder Departementsrath, und nach ihm das Präſidium ſind, bei eigener Vertretung, dafür zu ſorgen verbunden, daß inſonderheit die in den Verträgen ſtipulirten Zahlungstermine eingehalten, und die Zahlungen in denjenigen Münzſorten, worin ſolche verſprochen worden, geleiſtet werden können. Nur wenn klare Geſetze ſolches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden

e) Wegen des Sportul-Weſens.

§. 48. Es iſt eine neue, dem jetzigen Reſſort der Regierungen angemeſſene Sportultaxe zu entwerfen. Die Sportuln ſollen zu einem Prämienfonds geſammelt, und aus demſelben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Nach Ablauf jeden Jahres wird die Nachweiſung des Beſtandes und Verhältniſſes, in welchem derſelbe bei den einzelnen Deputationen aufgekommen, von dem Regierungspräſidium den Miniſtern des Innern und der Finanzen eingereicht, mit einer Anzeige, welche Offizianten ſich vorzüglich ausgezeichnet haben, und worin die Auszeichnung beſtehe. Diejenigen Offizianten, welche gegenwärtig noch Sportulantheile genießen, ſollen damit, nach der Fraktion von den drei letzten Jahren vor dem Kriege fixirt und auf den Etat gebracht werden.

2) über Gegenſtände einzelner Deputationen. A. der Polizeideputation. Polizeiſachen

§. 49. Bei Polizeiangelegenheiten ſind die Regierungen außer den allgemeinen Fällen zu berichten ſchuldig, über

a) außerordentliche Vorfälle von Wichtigkeit z. B. Epidemien, Vieh- und Pferdeſeuchen, große Brände und Ueberſchwemmungen, Aufläufe, Tumulte, grobe Widerſetzlichkeiten ganzer Kommunen, beſondere Naturbegebenheiten;
b) alle außerordentliche Ereigniſſe mit angeſehenen Fremden;
c) Reſultate der abgehaltenen Landesviſitationen;
d) neue Anlagen von Fabriken und Manufakturen, in ſofern dazu mehr, als eine bloße Konzeſſion nachgeſucht wird;
e) Konzeſſionen zu Apotheken;
f) Einrichtung neuer Geſellſchaften, in ſofern ſie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Geſellſchaften haben wollen;
g) Aufhebung von dergleichen bereits beſtehenden Geſellſchaften, wohin auch die Gewerke und Innungen gehören; auch behält es
h) bei Einreichung der monatlichen Immediat-Zeitungsberichte ſein Verbleiben.

Allgemeine Grundſätze über Gewerbepolizei.

§. 50. Die Wirkſamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung deſſen, was ſchon da iſt, ſondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ſich erſtrecken. Dieſes kann nur durch eine feſte Ausübung des §. 34. enthaltenen Grundſatzes, und durch die möglichſte Gewerbefreiheit, ſowohl in Abſicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Abſatzes der Produkte, geſchehen. Es iſt dem Staate und ſeinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichſten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlaſſen, das heißt: keine derſelben vorzugsweiſe durch beſondere Unterſtützungen zu begünſtigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entſtehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beſchränken, in ſo fern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder ſie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfaſſung anſtoßen. Es iſt unſtaatswirthſchaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweiſen und verlangen zu wollen, daß dieſelben von einem gewiſſen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewiſſen Klaſſen betrieben werden.

Neben dieſer Unbeſchränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, iſt Leichtigkeit des Verkehrs, und Freiheit des Handels, ſowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Induſtrie, Gewerbefleiß und Wohlſtand gedeihen ſoll, zugleich aber auch das natürlichſte, wirkſamſte und bleibendſte Mittel ihn zu befördern.

Es werden ſich alsdann diejenigen Gewerbe von ſelbſt erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieſes ſind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszuſtande des Landes, und dem Kulturzuſtande der Nation am angemeſſenſten ſind. Es iſt unrichtig, wenn man glaubt, es ſey dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch ſelbſt zu verfertigen, wenn man ſie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkoſten, welche ihm die eigene Verfertigung verurſacht, ſind rein verloren, und hätten, wären ſie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es iſt eine ſchiefe Anſicht, man müſſe in einem ſolchen Fall das Geld im Lande zu behalten ſuchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablaſſen kann, ſo kann er ſich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen laſſen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant ſeine Erzeugniſſe abſetzen kann, je mehr beſtrebt er ſich, ſie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um ſo weniger läßt ſich Mangel davon beſorgen. Ausfuhrfreiheit iſt alſo gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, ſtatt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbei zu führen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeiſt des Kaufmanns rege. Dieſer wird ſeine Waaren nicht ſofort abſetzen, wenn er noch Ausſicht hat, ſolches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preiſe abwarten wollen, wenn er ſie höher eingekauft hat; er wird ſie alſo auch nicht ausführen, wenn er ſie im Lande ſelbſt noch mit Vortheil abzuſetzen hoffen darf. Auf dieſe Weiſe ſchafft ſich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er beſondere Koſten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo ſie am nöthigſten ſind, weil ſie da am theuerſten bezahlt werden.

Es iſt nicht nothwendig den Handel zu begünſtigen, er muß nur nicht erſchwert werden.

Eben dieſe Freiheit im Gewerbe und Handel ſchafft zugleich die möglichſte Konkurrenz in Abſicht des produzirenden und feilbietenden Publikums, und ſchützt daher das konſumirende am ſicherſten gegen Theurung und übermäßige Preisſteigerung.

Es iſt falſch, das Gewerbe an einem Ort auf eine beſtimmte Anzahl von Subjekten einſchränken zu wollen. Niemand wird daſſelbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt; und findet er dieſen, ſo iſt es ein Beweis, daß das Publikum ſeiner noch bedarf; findet er ihn nicht, ſo wird er das Gewerbe von ſelbſt aufgeben.

Man geſtatte daher einem jeden, ſo lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, ſein eigenes Intereſſe auf ſeinem eigenen Wege zu verfolgen, und ſowohl ſeinen Fleiß, als ſein Kapital in die freieſte Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale ſeiner Mitbürger zu bringen.

Dieſes ſind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht ſtaatswirthſchaftliche, ſondern blos politiſche Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn dieſe Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maasregeln zu ergreifen. Von einem ſolchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtiget werden, vorzüglich in Abſicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe und Handelsfreiheit ſo viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verſchiedenen Beſchränkungen, denen ſie noch unterworfen iſt, abgeſchafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weiſe, und ſelbſt mit möglichſter Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden iſt, und ein zu ſchneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang ſelbſt. Auf keinen Fall aber müſſen die Regierungen von jetzt ab, Konzeſſionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung dieſe ſeyn mögen, ertheilen, durch welche ein Exkluſiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden ſoll. Letztere ſollen von jetzt ab unter keinen Umſtänden mehr verliehen, und Exkluſivrechte gleichfalls, ſo viel als möglich, vermieden, höchſtens nur dann und nur auf gewiſſe Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Verſuch gemacht werden ſoll, ob es gedeihen werde. Es iſt dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

Konzeſſionen zu Gewerben.

§. 51. Konzeſſionen zu Treibung ſtädtiſcher Gewerbe auf dem platten Lande, ſo wie alle Konzeſſionen zu Fabriken und Manufakturen müſſen in Gemeinſchaft mit der Akziſe- und Zolldeputation ertheilt werden.

Wegen Diſpenſation der Maurer- und Zimmergeſellen von der Wanderſchaft.

§. 52. Von den Wanderſchaften der Maurer- und Zimmergeſellen nach Berlin, Potsdam und Königsberg ſind die Regierungen berechtigt, ohne Anfrage zu diſpenſiren, wenn der Baurath die Geſellen gehörig geprüft, und für tüchtig befunden hat.

Komtoirs zu Ajuſtirung der Maaße u. Gewichte.

§. 53. In jedem Regierungsdepartement muß dafür Sorge getragen werden, zu Ajuſtirung der Maaße und Gewichte mit Zuziehung von Kunſt- und Sachverſtändigen zweckmäßige Komtoirs einzurichten.

Allgemeine Anlagen und Landeslaſten.

§. 54. Da die Regierungen nicht berechtigt ſind, neue Landeslaſten und Anlagen ohne höhere Genehmigung zu erfordern (§. 37.); ſo werden ſie, wenn das Bedürfniß des Staats es nothwendig machen ſollte, dergleichen auszuſchreiben, auch jedesmal über die Art ihrer Vertheilung und Erhebung mit beſonderer Anweiſung verſehen werden. Ihre Sorge geht daher in dergleichen Fällen auch vorzüglich nur dahin, daß nach den gegebenen Vorſchriften, die Vertheilung mit möglichſter Gleichheit erfolge, und alle Prägravationen vermieden werden.

Zu dem Ende müſſen ſie in Zeiten für richtige Maaßſtäbe und Nachrichten ſorgen, um die möglichſte Gleichheit beobachten zu können, und zu deren Ausmittelung der höhern Behörde, ſobald als möglich, einen allgemeinen, der Verſchiedenheit der hierunter verſirenden Staatsbedürfniſſe angemeſſenen Plan einreichen.

Statiſtiſche Nachrichten.

§. 55. Wegen der ſtatiſtiſchen Nachrichten und der davon einzureichenden Generalwerke werden beſondere Vorſchriften ergehen. Mitlerweile bleibt es bei denen, die bis jetzt haben eingereicht werden müſſen.

Judenſachen.

§. 56. In Betreff der Judenſachen müſſen die Regierungen höhere Genehmigung nachſuchen, bei Ertheilung von Konzeſſionen

a) zu Erwerbung von Grundſtücken;
b) zu Anſetzungen auf das Recht des zweiten Kindes; desgleichen zu Ertheilung
c) von Schutzprivilegien und Erweiterung der ſchon gegebenen.

Es wird den Regierungen jedoch wiederholentlich und bei ſtrenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, nicht allein ſelbſt die in Abſicht des Judenweſens, vorzüglich der fremden und unbekannten Juden, beſtehende Vorſchriften auf das genaueſte zu beobachten, ſondern auch darauf, daß ſolches von den Unterbehörden geſchehe, mit Nachdruck zu halten.

Poſtweſen

§. 57. In Anſehung des Poſtweſens werden die Regierungen auf die Poſtordnung, und die übrigen ergangenen Vorſchriften verwieſen. Da dieſe jedoch in polizeilicher Hinſicht ſehr weſentlicher Verbeſſerungen fähig ſind; ſo haben es die Regierungen ihre erſte Sorge ſeyn zu laſſen, ſich von der jetzigen Verfaſſung vollſtändig zu unterrichten, und zu deren zweckmäßigen Verbeſſerung Vorſchläge zu machen.

Es muß dabei von dem Grundſatz ausgegangen werden, daß das Inſtitut der Poſten mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck habe, letztere zwar nicht zu vernachläſſigen, jedoch im Kolliſionsfall dem erſtern untergeordnet ſeyn müſſe.

Es muß ferner hierbei darauf Rückſicht genommen werden, die Orts-Polizeibehörden als Kontrollen der Poſtoffizianten zu konſtituiren, und ſie zu ermächtigen, die ordinären und Extrapoſten, Kouriers und Eſtafetten, wenn ſie die geſetzliche Zeit gewartet haben, für jeden Preis ſchleunigſt fortzuſchaffen, und die Mehrkoſten von dem erſten Poſtbedienten des Orts, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Schuldigen, einzuziehen; auch die Poſtillons zu beſtrafen, im Fall die Reiſenden ſich über ihre Grobheit oder zu langſames Fahren beſchweren, und ſolches gegründet befunden wird. Es iſt ferner darin aufzunehmen, daß jedem Reiſenden bei ſeiner Abreiſe auf ſeine Koſten ein kurzer gedruckter Extrakt aus der Poſtordnung und den Vorſchriften von dem, was er zu beobachten habe, aber auch von den Poſtoffizianten fordern könne, und in welchen die obengedachte Beſtimmungen aufzunehmen ſind, eingehändigt werde; und ein ſolcher Extrakt nebſt einer vollſtändigen Poſttaxe auf jeder Poſtſtation ununterbrochen aushänge.

Bei Poſtkontraventionen und Beſchwerden gegen Poſtoffizianten ſtehen die Regierungen in demſelben Verhältniß, als bei allen andern Polizei-Kontraventionen, und als ſie gegen die ihnen ſubordinirten Polizei- und Finanzbediente haben. Sie bedienen ſich, in ſo fern förmliche Unterſuchungen darüber nöthig ſind, der Poſtfiskäle, ſetzen durch vorläufige Reſolutionen das nöthige feſt, oder geben die Akten an die kompetente Gerichtsbehörde, verfügen nach Bewandniß der Sache Ordnungsſtrafen, oder gar Suspenſionen gegen die Poſtoffizianten, treffen mit Zuziehung des Poſtdirektors in letzterm Falle die nöthigen Maaßregeln wegen einſtweiliger Verwaltung des Dienſtes, und zeigen ſolches ſofort der höhern Poſtbehörde an.

Die anzuſtellenden Poſtoffizianten bringt der Poſtdirektor in Vorſchlag. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß bei der Beſetzung das §. 39. 40. und 42. vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden muß.

Lotterieweſen.

§. 58. In Anſehung des **Lotterieweſens** und der dabei angeſtellten Kollekteurs findet ganz ein analoges Verhältniß der Regierungen ſtatt, als bei dem Poſtweſen.

Geſtütsweſen.

§. 59. Das Techniſche bei dem **Geſtütsweſen**, das ganze Detail der Oekonomie- und Kaſſenverwaltung nach Maaßgabe der beſtätigten Etats- und Oekonomiepläne, die Dienſtdisziplin der Geſtütsoffizianten und deren Anſtellung, beſorgt der Landſtallmeiſter ausſchließlich, ohne Einmiſchung der Regierung, unter eigener Verantwortlichkeit.

Dagegen gehört zur Mitberathung der Regierungen die Entwerfung und Beurtheilung der Etats- und Oekonomiepläne, ſo wie die Anordnung wegen Benutzung und Bewirthſchaftung der Geſtütsvorwerker. Auch konkurriren ſie bei allgemeinen Grundſätzen über das Geſtütsweſen und allem, was davon in die Landespolizei und Verhältniſſe mit den Eingeſeſſenen eingreift. Das Verhälthältniß derſelben in dieſen Angelegenheiten gegen den Oberſtallmeiſter wird noch beſonders beſtimmt werden.

Landeshoheitsſachen.

§. 60. In Rückſicht der **Landeshoheitsſachen**, muß auch fernerhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo ſolches bisher vorgeſchrieben geweſen, namentlich in allen Fällen, welche auf das Verhältniß mit auswärtigen Staaten Bezug haben. Im Fall jedoch die dieſſeitige Abſchoß- und Abfahrtsverhältniſſe mit auswärtigen Staaten feſt regulirt ſind, bedarf es der Berichtserſtattung nicht, ſondern die Regierungen können unter den feſtgeſetzten Modalitäten die Vermögensexportation dahin geſtatten.

Gnadenſachen.

§. 61. Wegen der **Gnadenſachen** müſſen die Regierungen gleichfalls in den bisher beſtimmt geweſenen Fällen berichten, z. B. bei Penſionen, Standeserhöhungen, Ertheilung von Tituln, öffentlichen Auszeichnungen, Niederſchlagung von Unterſuchungen, in ſofern von einem Vergehen gegen ein wirkliches Strafgeſetz die Rede iſt, Begnadigung von rechtskräftigen Strafen. Die Regierungen müſſen ſich dieſerhalb jedoch aller übelangewandten Nachgiebigkeit enthalten, und vorzüglich in den beiden letztern Fällen nur aus beſonders erheblichen Urſachen Anträge machen. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer §. nur von ſolchen Angelegenheiten zu verſtehen ſey, welche zum Reſſort der Regierungen gehören, und letztere ſich in obiger Beziehung in das Reſſort der Landes-Juſtizkollegien nie miſchen dürfen.

B. der Geiſtlichen- und Schuldeputation.

§. 62. Zum Amte der **Geiſtlichen- und Schuldeputation** gehört es, dafür vorzüglich zu ſorgen, daß der öffentliche Schul- und geiſtliche Unterricht und Kultus, ſowohl ſeinem Innern als Aeußern nach, verbeſſert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religioſität und Moralität, Duldungsgeiſt und Annäherung zwiſchen den verſchiedenen Glaubensverwandten, Bürgerſinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfaſſung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Geſetze zu befördern.

Es werden ſehr gerne Vorſchläge, welche zu dieſem Zweck führen können, angenommen werden. Allein ohne höhere Genehmigung dürfen ſich die Geiſtlichen- und Schuldeputationen Abweichungen von generellen Anordnungen, als Lehrplänen, vorgeſchriebenen Schulbüchern und dergleichen, nicht erlauben.

Dagegen wird denſelben die Beſetzung ſämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Geiſtlichen- und Schullehrerſtellen, imgleichen die Beſtätigung der von Privatpatronen zu dergleichen Stellen erwählten Subjekte, unter den im §. 39. beſtimmten Modifikationen, beigelegt, mit Ausnahme derjenigen, in Rückſicht welcher nach §. 38. höhere Genehmigung nothwendig iſt.

Es wird den Geiſtlichen- und Schuldeputationen ferner die Reviſion und Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen, ohne Unterſchied, ob ſie bisher an die Oberrechenkammer haben eingeſandt werden müſſen oder nicht, ſo wie die Entwerfung der denſelben zum Grunde liegenden Etats überlaſſen. Dismembrationen von Schulſozietäten, wo Ortſchaften ſie wünſchen, oder Lokalumſtände ſie nöthig machen, können die Regierungen gleichfalls ohne höhere Genehmigung nach den beſtehenden Vorſchriften vornehmen, ſo wie Parochien zuſammen ziehen, oder dismembriren, wenn die Gemeine und Patronen darin willigen, auch unter dieſer Bedingung einzelne Dorfſchaften umpfarren.

In allen übrigen Fällen, wo bisher die Berichtserſtattung an das geiſtliche Departement nöthig geweſen, iſt ſolche auch in Zukunft, bis auf weitere Beſtimmung, fortzuſetzen. Auch haben es die Regierungen zu einem beſondern Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hinderniſſe zu ſorgen, welche die bisherige Patronatverfaſſung dem Kirchen- und Schulweſen in den Weg gelegt hat.

Wenn gleich wegen der beſſeren Ueberſicht bei der Kaſſenverwaltung, die Provinzial-Schulfonds nach §. 71. und 72. durch die Hauptkaſſe gehen ſollen, ſo iſt doch nichts weniger als die Abſicht, darum von ihnen irgend etwas zu einer andern Beſtimmung zu nehmen, vielmehr werden die Geiſtlichen- und Schuldeputationen ausdrücklich verantwortlich gemacht, darauf zu wachen, daß die Schul- und geiſtlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

C. der Finanzdeputation.

§. 63. Die Verwaltung der Domainen, Forſten und nutzbaren Regalien leiten die Regierungen ſelbſtſtändig, in ſofern darüber beſtimmte Vorſchriften beſtehen; haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen, über

a) alles, wobei es auf eine definitive Beſtimmung über die Subſtanz von Domainengrundſtücken, Pertinenzien und Gerechtſamen, deren Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt;
b) die Bedingungen und Anſchläge, nach welchen ſolches ausgeführet werden ſoll;
c) die Generalpachts-, alle Erbzins- und Erbpachtskontrakte;
d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den Generalpachten gehöriger Pertinenzien und Nutzungszweigen ohne Unterſchied, in ſofern ſie ohne Lizitation, geſchehen ſollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als ſechsjährigen Pacht die Rede iſt;
e) die Zeitpachtskontrakte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Rthlr. beträgt;
f) die jährlichen Schonungs- und Forſt-Verbeſſerungsanlagen, ſo wie die jährlichen Abhölzungsetats von den Forſten;
g) Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. überſteigen, oder, in ſo fern ſie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden ſollen.

Jedoch können die Regierungen ſolchen bäuerlichen Domaineneinſaaßen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberſchwemmungen fortgeriſſen werden, und nicht ſo hoch verſichert ſind, daß die Einſaaßen mit dem Aſſekuranzquantum ſich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, ſelbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forſten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächſten Forſt herausgekommenen Preis ohne Anfrage überlaſſen;

h) Anerkenntniſſe und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtſamen auf Forſten und andere Domainengrundſtücke, in ſo ferne ſie nicht ſchon feſtſtehen;

i) Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feſtſtehen, durch welche aber das jährliche Abſchätzungs- und Durchſchnittsquantum überſchritten wird.

Allgemeine Regeln in Abſicht der Domainen-Verwaltung.

§. 64. Aber auch in dieſen Fällen müſſen die Regierungen nur denn erſt berichten, wenn die Sache zu einem Definitivbeſchluß völlig reif iſt, und daher auch alle vorläufige Anfragen, ob und was geſchehen ſolle, möglichſt vermeiden, zumal, nach den neuern Grundſätzen der Finanzverwaltung, die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft ſeyn können. Sollte dies hin und wieder wirklich der Fall ſeyn, ſo haben die Regierungen ſich folgende Grundſätze zur Regel dienen zu laſſen, daß:

a) ſämmtliche Domainen gegen angemeſſene Entſchädigung allmählig in ein erbliches, möglichſt freies und unwiderrufbares Privatbeſitzthum zu verwandeln;

b) alle aufhebbare Dienſte und Naturalpräſtationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuſchaffen;

c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;

d) jede Adminiſtration eines Grundſtücks, Nutzungszweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Koſten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo ſie noch ſtatt finde, baldmöglichſt abzuſchaffen;

e) kein Domainengrundſtück, Pertinenz oder Nutzungszweig ohne Lizitation zu veräußern oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundſtücke, deren Beſitzer die vorſchriftsmäßige Bedingungen übernehmen;

f) dergleichen Grundſtücke und Realitäten, die Generalpachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Lizitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von ſechs Jahren, zu verzeitpachten ſind.

Die Regierungen haben ferner dafür zu ſorgen, daß die Lizitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

§. 65.

§. 65. Mit Zugrundlegung dieſer (§§. 63. und 64.) und der übrigen allgemeinen Beſtimmungen der jetzigen Inſtruktion werden die Regierungen jedoch in Abſicht der Forſtverwaltung noch mit beſonderer Inſtruktion verſehen werden.

Auch behält es bei den über Ausführung einzelner Domainen und Forſtoperationen gegebenen beſondern Inſtruktionen, wie z. B. bei der Inſtruktion wegen Ausführung des Edikts vom 27ſten Juli d. J., desgleichen bei der wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ferner bei der Inſtruktion wegen Aufhebung der auf den Forſten ruhenden Servituten in Oſt- und Weſtpreußen ſein Bewenden.

Bauſachen. §. 66. Bei Neubauten ohne Unterſchied, wozu die Koſten aus öffentlichen Kaſſen hergegeben werden, müſſen die Bauanſchläge zur höheren Reviſion eingereicht werden, im Fall ſie die Summe von 500 Rthlr. überſteigen. Reparaturanſchläge dürfen nicht mehr eingeſandt werden.

Beides verſteht ſich ſowohl von Land- als Waſſerbauten.

Die Regierungen müſſen jedoch auf Domainenvorwerkern, bei der Abſicht, ſelbige erblich auszuthun, nur in den dringendſten Fällen zu Neubauten ſchreiten.

Akziſe- und Zollſachen. §. 67. Die Verbindung der Akziſe- und Zolldirektion mit den Regierungen geſchiehet nach Anleitung der Inſtruktion wegen Vereinigung der Provinzial-Akziſe- und Zolldirektionen mit den Krieges- und Domainenkammern vom 5ten Mai 1806., und des Geſchäftsreglements vom 7ten März 1805. Beide Verordnungen beſtimmen auch einſtweilen noch das Verhältniß der Akziſe- und Zoll-Deputationen ſowohl in den Regierungen ſelbſt, als zu den höhern Behörden, imgleichen den innern Geſchäftsbetrieb in den Akziſe- und Zolldeputationen, in ſofern darüber die jetzige Inſtruktion keine Abänderung getroffen hat. Alle Sachen, welche nach der gedachten Inſtruktion vom 5ten Mai 1806. im Plenum des Kammerkollegiums haben vorgetragen werden müſſen, kommen auch künftig im Plenum der Regierung zum Vortrage, nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn ſie außer dem Akziſe-Intereſſe lediglich das ſpezielle Reſſort einer einzelnen Deputation betreffen, ſie zunächſt zwiſchen dieſer und der Akziſedeputation in der §. 19. beſtimmten Art konzertirt werden müſſen, und erſt, wenn zwiſchen ihnen keine Einigung ſtatt gefunden, ins Plenum gelangen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Abſchnitt IV. der Verordnung in Rückſicht der Zivilprozeſſe, Kontraventionen und Offizianten des Akziſereſſorts gleichfalls anzuwenden ſey.

Stempelſachen. §. 68. Da die Stempelſachen künftighin nach §. 5. vor die Akziſe- und Zolldeputationen gehören, ſo werden dieſe auf die darüber beſtehende Vorſchriften verwieſen, nach welchen ſie ſelbige zu bearbeiten haben, in ſo weit die jetzige Inſtruktion in Anſehung des Geſchäftsbetriebs keine Aenderung gemacht hat. Es ſoll möglichſt darauf Bedacht genommen werden, die Landes-Juſtizkollegien von ihrer bisherigen Theilnahme an der Verwaltung des Stempelweſens zu entbinden. Eine beſondere Vorſchrift wird jedoch erſt das Nähere hierüber beſtimmen.

Etats-, Kaſſen- u. Rechnungsweſen.

§. 69. In Betreff des Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſens ſind zur höhern Prüfung und Dezision einzureichen

a) ſämmtliche Etats und Rechnungen von Königlichen Kaſſen;
b) die jährlichen und monatlichen Abſchlüſſe derſelben;
c) die ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionsextrakte und Protokolle;
d) ſämmtliche Kaſſendefektsſachen;
e) Gratifikationen, Douceurs, extraordinaire Diäten und Remunerationen, in ſofern ſie nicht etwa aus einer Gehaltserſparung hergegeben werden, und mehr als ein Quartal betragen;
f) Anweiſungen auf Vorſchüſſe über 500 Rthlr.;
g) Anweiſungen auf Prämien, welche nicht fixirt ſind;
h) Anweiſungen auf das Extraordinarium, ſobald ihr Geſammtbetrag 3 Prozent der Bruttoeinnahme des betreffenden Etats überſteigt. Auch muß vierteljährig der höhern Behörde eine Nachweiſung der auf das Extraordinarium gemachten Anweiſungen eingereicht werden.

Reviſion der bisherigen Etats.

§. 70. Die bisherigen Etats ſind einer gründlichen Reviſion zu unterwerfen, möglichſt zu vereinfachen, alle unerhebliche, geringfügige oder durch die jetzige Lage der Dinge und die neuern Adminiſtrationsgrundſätze überflüſſig gewordene Titul daraus wegzulaſſen, und nur die nothwendigen beizubehalten, mit derjenigen Summe, welche das Bedürfniß erfordert.

Einrichtung der künftigen Etats und Einer Hauptkaſſe.

§. 71. Bei jeder Regierung iſt künftig nur Eine Hauptkaſſe einzurichten, in welcher ſich ſämmtliche Domainen- und landesherrliche, folglich auch die Akziſe- und Zollrevenüen, ſo wie ſämmtliche daraus zu beſtreitende Ausgaben vereinigen. Es wird daher auch nur ein Hauptetat gefertiget; jede Deputation erhält jedoch ihren Spezial-Etat, welche zuſammen den Hauptetat konſtituiren. Den Spezial-Etats können wieder, wo ſolches nöthig iſt, nach den landräthlichen Kreiſen, Kreis-Etats zum Grunde gelegt werden. Die bisher üblich geweſenen Lokal-Etats, z. B. die Spezialämter-Etats, die Forſtämter-Etats ꝛc. ꝛc. zeſſiren gänzlich, ſobald die beabſichtigte neue Organiſation der landräthlichen Offizien ausgeführt ſeyn wird. In die Kreis-Etats der einzelnen Regierungsdeputationen müſſen daher auch ſämmtliche zu dem Verwaltungsreſſort der betreffenden Deputationen gehörige, aus dem Kreiſe zu ziehende, Revenüen und davon zu leiſtende Ausgaben zuſammen gezogen werden, mithin auf den Kreisetats der Finanzdeputation ſämmtliche Domainen-, Forſt-, Bergwerks-, Bernſtein- ꝛc. ꝛc. Revenüen des Kreiſes, ſo wie ſämmtliche bisher zur Kameraladminiſtration gehörig geweſene Steuern, mit Ausſchluß der Stempelrevenüen, die zu den Etats der Akziſe- und Zolldeputation übergehen. Eben ſo müſſen in den Kreis-Etats der Ak-

Akziſe- und Zolldeputation ſämmtliche bisher üblich geweſene Spezial-Etats der einzelnen in dem Kreiſe belegenen Akziſe- und Zollämter, oder anderer dazu reſſortirender Hebungsbehörden, ſo wie die Stempelrevenüen zuſammengefaßt werden. Es bedarf wahrſcheinlich nur in Rückſicht der Finanz- und der Akziſedeputationen der Fertigung von Kreisetats, indem die Spezialetats der Polizei- und Militairdeputation nur aus Ausgabetituln beſtehen, und ihre Einnahme nur in Averſionalſummen aus der Hauptkaſſe erhalten werden. Die Geiſtlichen- und Schuldeputationen haben zwar ihre beſondere Fonds und Revenüen, die auch Hinſichts der Verwendung mit dem übrigen öffentlichen Einkommen nicht vermiſcht werden müſſen, deren einzelne Beſtandtheile indeſſen füglich in den Spezialetats der Deputation zuſammen gezogen werden können, da zur Einziehung der Revenüen aus denjenigen Grundſtücken, welche zu den Schulfonds gehören, Extrakte aus dem Spezialetat der konzernenten Kreisbehörden zugefertigt werden können.

Sobald die künftige Steuerverfaſſung definitiv organiſirt ſeyn wird, muß darauf Bedacht genommen werden, bei den Spezial- und Kreisetats der Finanz- und Akziſedeputationen ſämmtliche Steuern von den Domainen- und grundherrlichen Revenüen genau abzuſondern, jene ſowohl als dieſe in beſondere Etats zuſammen zu faſſen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterſcheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Akziſe- und Zollrevenüen auf den Steueretat kommen. Schon bei der erſten Fertigung des Spezialetats der Finanzdeputation ſind die grundherrlichen und Domainenrevenüen von den Steuern gehörig zu ſepariren, auch bei den erſtern die bisher ganz zwecklos von den Kammern beibehaltene, blos Verwirrung und Dunkelheit erregende Menge der verſchiedenen Benennungen, unter welchen die Grundabgaben, inſonderheit der bäuerlichen Domaineneinſaaßen erhoben worden, abzuſchaffen, und ſie von jedem einzelnen Grundſtück unter dem Kollektionamen: Domainenzins, zuſammen zu ziehen. Es muß jedoch den Zahlungspflichtigen die vollſtändige Ueberzeugung dabei verſchafft werden, daß die Totalſumme aus den bisherigen einzelnen Abgaben richtig konſtituirt worden ſey.

§. 72. Die Spezial-Etats der Deputationen müſſen ferner in der Art gefertigt werden, daß daraus der Etatszuſtand des ganzen Verwaltungsreſſorts derſelben vollſtändig überſehen werden kann. So ſind z. B. die Kompetenzen der Geiſtlichen- und Schullehrergehälter überhaupt alles, was zum Behuf des Kultus und öffentlichen Unterrichts, vom Staate gegeben wird, künftighin nicht mehr, wie es bei dem bisherigen Domainenkaſſenetat der Fall war, auf dem Spezialetat der Finanz, ſondern dem der Geiſtlichen- und Schuldeputation in Ausgabe zu ſtellen. In dem Spezialetat der Finanzdeputation bleiben ſie unter denen zum Hauptetat fließenden Ueberſchüſſen, und in dieſem wird nur ihr Geſammtbetrag verausgabt. In gleicher Art wird es wegen der übrigen Deputationen gehalten.

Bau=Etat.

§. 73. Bau=Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, ſondern in den Spezialetats eine, nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu beſtimmende Averſionalſumme auf die in dem Reſſort der einzelnen Deputationen vorfallende Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresſchluß jede Deputation vorſchriftsmäßig nachweiſen muß.

Für Waſſerbauten wird das Averſionalquantum jährlich, auf den Grund von generellen Ueberſchlägen, beſonders nachgeſucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch ſpezielle gehörig revidirte (§. 66.) Anſchläge nachgewieſen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chauſſeebauten.

Buch= und Rechnungs=Führung.

§. 74. Nach dieſen Grundſätzen iſt nun auch die Buch= und Rechnungsführung bei den Regierungskaſſen zu organiſiren. Aus den Büchern der Hauptkaſſe muß ſich das Ganze des geſammten Kaſſenweſens der Regierung überſehen laſſen, jedoch in denſelben jede Deputation ihr eigenes Konto haben, und darüber wieder beſonders Buch geführt werden, und zwar in der Art, daß daraus der aktuelle Zuſtand eines jeden Einnahme= und Ausgabetituls des einzelnen Spezialetats zu jeder Zeit entnommen werden kann.

Befugniß der Regierung zu etatsmäßigen Ausgaben.

§. 75. Auf dieſe Weiſe wird jede Regierungsdeputation in den Stand geſetzt, nicht allein die zu ihrem Verwaltungsreſſort gehörigen und ausgeſetzten Fonds im Allgemeinen, ſondern auch den jedesmaligen Zuſtand derſelben, im Einzelnen überſehen zu können. Jede Deputation iſt befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargiren; keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überſchreiten, oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müſſen ſie nur aus erheblichen Urſachen von der ihnen §. 69. Litt. h. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch machen.

Verpflichtung derſelben wegen der Etatserfüllung.

§. 76. Jede Deputation, und inſonderheit der Kaſſenrath in derſelben, iſt aber auch verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Etats erfüllt, die öffentlichen Gefälle prompt und zur gehörigen Zeit eingezogen, keine Reſte geduldet und die Ueberſchüſſe an die General=Staatskaſſe in den beſtimmten Terminen ordentlich abgetragen werden.

Depoſiten= und fremde Gelder; Kommunal= und Sozietätskaſſen.

§. 77. Wie es wegen der Depoſiten= und fremden blos durchlaufenden Gelder, desgleichen wegen der Sozietäts= und Kommunalkaſſen, die bisher unter unmittelbarer Verwaltung der Kammern geſtanden haben, in Zukunft zu halten ſey, kann nicht im Allgemeinen beſtimmt werden, ſondern die Regierungen haben deshalb ſchleunigſt Vorſchläge einzureichen, bei welchen darauf Rückſicht genommen werden muß, die Verwaltung der Sozietäts= und Kommunalkaſſen den Sozietäten und Gemeinden ſelbſt zu überlaſſen, und den Regierungen blos die allgemeine polizeiliche Aufſicht vorzubehalten.

Hauptkaſſenkurator und ſeine ſpezielle Verpflichtungen.

§. 78. Ein Mitglied der Regierung hat die ſpezielle Aufſicht und Kuratel über die Hauptkaſſe und die dabei angeſtellten Beamten. Ihm gebührt der Vorſchlag bei Anſtellung derſelben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kaſſenverwaltung, für gehörige Kautionsbeſtellung der Kaſſenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kaſſen, Behältniſſe und Beſtände, Vermeidung alles Agiotirens der Kaſſenbeamten, anſtändige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kaſſenreviſionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kaſſenrechnungen, überhaupt für alles, was zur ſoliden, rechtlichen und vorſchriftsmäßigen Kaſſenverwaltung gehört.

Deren Grenzlinien.

§. 79. Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich indeſſen nur auf das *Allgemeine der Kaſſenverwaltung* und die *unmittelbar bei der Regierung angeſtellten Kaſſenbeamten*. Alles hingegen, was ſich auf das beſondere Kaſſenweſen der einzelnen Deputationen, die Verwaltung der zu ihrem Reſſort gehörigen Kreis- oder Ortskaſſen, und die Aufſicht über die dabei angeſtellten Offizianten bezieht, iſt die Sache des beſondern Kaſſenraths der betreffenden Deputation. Der Kurator der Hauptkaſſe iſt indeß jedesmal auch der ſpezielle Kaſſenrath der Finanzdeputation, und ſo befugt als verpflichtet, alle Mängel, welche er in der Kaſſenverwaltung der übrigen Deputationen erfährt, oder wahrnimmt, zur Sprache zu bringen und für deren Abſtellung zu ſorgen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ihm, wie jedem andern Departements-Rath, ein Korreferent zugeordnet wird.

Kaſſenreviſionen.

§. 80. Die *Kaſſenreviſionen* werden von dem Kurator der Hauptkaſſe, ſeinem Korreferenten, den Kaſſenräthen der einzelnen Deputationen und zweien ſtändiſchen Repräſentanten, unter dem Vorſitz eines Mitgliedes des Präſidiums, gehalten. Im Präſidium, ſo wie unter den ſtändiſchen Repräſentanten wechſelt ſolches. Bei extraordinären Reviſionen aber muß jederzeit das ganze Präſidium gegenwärtig ſeyn.

Organiſationsplan zu der neuen Einrichtung.

§. 81. Die Regierungen haben wegen der neuen Etats- und Rechnungseinrichtung vor deren Ausführung einen Organiſationsplan zu entwerfen und zur Beſtätigung einzureichen, wobei ſie, außer den vorſtehenden Beſtimmungen, davon ausgehen müſſen, die bisherige Komplizität des Kaſſen- und Rechnungsweſens möglichſt zu vereinfachen und mehr Klarheit und Ueberſicht hinein zu bringeu.

D. Der Militairdeputation.

§. 82. Die *Militairangelegenheiten* verwalten die Regierungen nach den darüber beſtehenden Vorſchriften, und dürfen einſtweilen nur in Rückſicht derjenigen Fälle höhere Genehmigung ihres Verfahrens einholen, wo ſolches nach den allgemeinen Beſtimmungen (§. 35. bis 37.) nöthig iſt. Sie werden jedoch dieſerhalb, und namentlich wegen Verwaltung des Magazinweſens, von der höhern Behörde mit beſonderer Anweiſung verſehen werden. Die Garniſonbauten können ſie innerhalb den Grenzen des Etats, und nach §. 66., bewirken, ſo wie die benöthigten Wacht- und Lazarethutenſilien nach den etatsmäßigen Sätzen anſchaffen laſſen.

Jährlich aber reichen ſie

a) Generalkanton-Extrakte,
b) Invalidenliſten, und
c) Nachweiſungen der Natural-Roggenlieferungen der höhern Behörde ein, und berichten gleichfalls über
d) jede Garniſonsveränderung.

Da die Militairdeputation ſich hauptſächlich in der Lage befindet, allgemeine Anlagen und Ausſchreibungen zu machen, ſo wird ſie in dieſer Hinſicht auf dem §. 54. und §. 2. Litt. b. verwieſen.

Allgemeine Schlußregeln.

§. 83. In Anſehung derjenigen Gegenſtände, welche in dem gegenwärtigen Abſchnitt nicht namentlich berührt ſind, bedarf es keiner beſondern Anweiſung. Die Regierungen werden wegen ihres materiellen Betriebes auf die darüber beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften verwieſen. Nach dieſen können ſie frei und ſelbſtſtändig handeln, und dürfen nur dann an die höheren Behörden berichten, wenn die allgemeinen Beſtimmungen dieſes Abſchnitts ſolches nöthig machen. Doch haben die Regierungen und ihre einzelnen Deputationen von allen an ſie unmittelbar ergehenden Kabinetsbefehlen und den darauf erſtatteten Berichten gleichzeitig Abſchrift der höhern Behörde einzureichen. In jedem Fall aber, wo ſonſt eine Berichtserſtattung an die höhere Behörde nöthig iſt, und der Bericht nicht blos in einer Anzeige beſteht, muß derſelbe nicht eher erſtattet werden, bis die Sache zu einem Definitivbeſchluß völlig reif iſt, übrigens zwar möglichſt kurz und gedrängt, deſſen ungeachtet aber vollſtändig, beſtimmt und völlig erſchöpfend abgefaßt ſeyn.

Der Bericht wird jedesmal an diejenige höhere Behörde erſtattet, welcher die oberſte Leitung des vorliegenden Gegenſtandes nach dem Publikandum vom 16ten d. M. übertragen worden.

IV. Verantwortlichkeit, Dienſtverhältniß und beſondere Pflichten der Regierungsbeamten.
Prinzipale Verantwortlichkeit des Departementsraths oder Dezernenten.

§. 84. Da der ganze Geſchäftsbetrieb in beſtimmte feſt abgegrenzte Departements vertheilt worden, und bei Ausnahmen hievon ein und daſſelbe Mitglied der Regel nach die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten ſoll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu wirken, ſo iſt derſelbe nicht allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenſtände, ſondern auch für deren ſolide und vorſchriftsmäßige Bearbeitung in Rückſicht des Materiellen zunächſt und vollſtändig verhaftet. Derſelbe muß, um zu wirken, nicht erſt abwarten, bis Veranlaſſungen eingehen, ſondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beſte ſeines Departements, jedoch mit ſteter Rückſicht auf das Wohl des Ganzen ſich angelegen ſeyn laſſen, alle Gegenſtände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeſchwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen, Sachen, die zu ſtocken anfangen, von Amtswegen wieder in Gang bringen, die ſäumigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Piece durch ſämmtliche Subalternenbüreaus bis zu ihrem Abgange im Auge behalten.

Sie wird durch den Beitritt des Kollegiums nicht aufgehoben.

Fall der Abſtimmung.

§. 85. Von dieſer prinzipalen Verbindlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Iſt das Mitglied von dem Kollegium abgeſtimmt worden, ſo darf es den Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſeine diſſentirende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerkt, und ſolches von dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten hat atteſtiren laſſen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollſtändig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes. Auch kann daſſelbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es ſich in der Folge ausweiſet, daß es aus Unkunde des Sachverhältniſſes, der Geſetze oder Vorſchriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigenſinn diſſentirender Meinung geweſen, oder aber durch falſche und unvollſtändige Darſtellung das Kollegium zu dem Beſchluß verleitet hat.

Modifikation in Anſehung der prinzipalen Verantwortlichkeit.

§. 86. Bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorſchriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entſcheidung einzuholen, ſteht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit ſeiner Meinung ſchriftlich aufzuſetzen. Dies wird bei dem Vortrage verleſen, diskutirt, und konkludirt. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollſtändige und richtige Darſtellung des Sachverhältniſſes, und daß inſonderheit keine Umſtände und Geſichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen werden, für den Beſchluß ſelbſt aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichſt vermieden, auch jedesmal der Beſchluß nur von dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten darauf geſetzt werden.

Wer ſubſidiariſch verhaftet ſey.

§. 87. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten iſt, inſofern nicht etwa nach den §§. 23. bis 26. die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer an der Sache Antheil genommener Mitglieder eintritt, das Präſidium verhaftet, und zwar aus demſelben zuförderſt der vorſitzende Direktor derjenigen Deputation, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums iſt, der Präſident.

Gemeinſchaftliche Vertretung des Kollegiums.

Demnächſt tritt erſt die gemeinſchaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Deputationen ein, je nachdem die Veranlaſſung des Regreſſes ſich von jenen oder dieſem originiret; hiebei verſteht es ſich indeſſen von ſelbſt, daß diejenigen Mitglieder, welche nur in Rückſicht gewiſſer Angelegenheiten ein Stimmenrecht haben, auch nur in Rückſicht dieſer mitverhaftet ſind.

Jährliche Departementsberichte

§. 88. Alle Jahr ſtattet jedes Mitglied über den Zuſtand und die Geſchäftslage ſeines Departements, von dem was während des Jahres in demſelben von Erheblichkeit geſchehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen überſichtlichen und raiſonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präſidium, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höhern Behörde eingereicht wird.

Verhältniſſe der Regierungen gegen die Oberpräſidenten.

§. 89. Das Dienſtverhältniß der Regierungen gegen den Oberpräſidenten, beſtimmt theils der §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M. über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, theils die dem Oberpräſidenten gegebene Inſtruktion, wovon der jetzigen ein Abdruck beigefügt iſt.

Beſondere Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten.

a) des Präſidiums.

§. 90. Das Präſidium beſtehet aus dem Präſidenten und ſämmtlichen Regierungsdirektoren mit Inbegriff des Direktors der Akziſedeputation, und iſt ſowohl in ſeiner Verbindung, als in ſeinen einzelnen Gliedern der nächſte Vorgeſetzte der Mitglieder des Kollegiums im Dienſt.

a) Es bearbeitet ausſchließlich alles, was ſich auf die Anſetzung, Remuneration, Disziplin und Entlaſſung der Mitglieder des Kollegiums und auf die Vertheilung der verſchiedenen Geſchäftszweige unter dieſelben, bezieht. Zu dem Ende fertigt es die §. 43. vorgeſchriebenen Konduitenliſten und die Departementsrepartitionen. Es leitet den Vortrag, ſieht darauf, daß ſolcher zweckmäßig und vollſtändig gehalten, alle unnütze Weitſchweifigkeiten, Debatten und Perſönlichkeiten daraus entfernt werden, jedes Mitglied ihm volle Aufmerkſamkeit widme, und während deſſelben nicht arbeite; es revidirt und kontrollirt die Geſchäftsführung ſämmtlicher Büreaux ſowohl im Allgemeinen als Detail, und ſorgt für einen ſchnellen, gründlichen, zweck- und vorſchriftsmäßigen Geſchäftsbetrieb.

b) Es muß ſich bei ſeiner Aufſicht nicht blos auf die Kontrolle der Geſchäftsjournale, Reſtextrakte ꝛc. ꝛc. einſchränken, ſondern auch in das Innere der Arbeit zu dringen, alle unnütze Rückfragen und Palliativ-Verfügungen zu vermeiden ſuchen, und ſo viel als möglich einzelne Sachen genau nach den Akten revidiren, vorzüglich aber die von Erheblichkeit nie aus dem Auge verlieren. Es iſt befugt, ſobald es offenbare Verſehen, Oberflächlichkeiten und Verzögerungen bemerkt, die ſchuldigen Mitglieder zurecht zu weiſen, dem Befinden nach bis zur Summe von 30 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen, und bei Wiederholungen, oder erheblichen Fällen, die Sache der höhern Behörde anzuzeigen. Es wird dieſerhalb mit Billigkeit und Schonung, mit Rückſicht auf Sache und Perſönlichkeit, aber auch mit Kraft und Energie, ohne den Vorwurf einer unzeitigen

gen Nachſicht auf ſich zu laden, die angemeſſenen Gradationen und Mittel zu finden wiſſen.

c) Iſt daſſelbe im Materiellen mit den angegebenen Verfügungen nicht einverſtanden; ſo läßt es ſolche nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrage bringen. Bei dem alsdenn gefaßten Beſchluß behält es aber ſein Bewenden. Auch jedes einzelne Mitglied des Präſidiums hat die Befugniß, Sachen zum nochmaligen Vortrage zu ſchreiben.

d) Das Präſidium iſt zwar nicht berechtigt, Verfügungen und Beſchlüſſe des Kollegiums aufzuheben, es kann ſelbige aber, wenn es ſich des nochmaligen Vortrages ungeachtet davon nicht überzeugen kann, auf ſeine Verantwortung ſiſtiren, und auf höhere Entſcheidung antragen, ſobald nicht Gefahr im Verzuge iſt, und ſämmtliche Mitglieder des Präſidiums gleicher Meinung ſind. Bei Verſchiedenheit ihrer Meinungen, oder wenn Gefahr im Verzuge iſt, wird der Beſchluß des Kollegiums ohne Anſtand ausgeführt.

e) Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten in das Kollegium gelangen und durch daſſelbe gehen zu laſſen, ausgenommen

aa) die, welche zu ſeinem ſpeziellen Reſſort gehören;

bb) die beſonderen Aufträge, welche es höhern Orts erhalten;

cc) Sachen, die eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten, die es widerrathen.

Doch muß in dem letztern Fall der kompetenten Oberbehörde ſogleich Anzeige gemacht, dem Kollegium wenigſtens im Allgemeinen, damit es keine widerſprechende Verfügungen erläßt, Nachricht gegeben, auch daſſelbe, wenn die Anſtände gehoben ſind, von der Sache völlig unterrichtet, und die Akten bei demſelben aufbewahrt werden.

Zu den Fällen der letzteren Kathegorie (zu cc) gehören inſonderheit die, wo es auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei außerordentlichen und wichtigen Vorfällen, hauptſächlich in Kriegeszeiten, ankommt.

f) Dem Präſidium liegt die ſpezielle Oberaufſicht über die Hauptkaſſe ob, und da es für einen prompten und ununterbrochenen Geſchäftsgang bei dem Kollegium zunächſt verantwortlich iſt, ſo wird daſſelbe künftighin von Einreichung der Präſentienliſten und Reſtextrakte entbunden; es hat aber eine genaue Kontrolle zu führen, daß vorzüglich die Berichte nach Hofe in den beſtimmten Terminen erſtattet, und, wenn keine beſtimmt ſind, nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

g) Es iſt befugt, ſämmtlichen Regierungsbeamten Urlaub zu ertheilen, wenn ſie deſſen zu ihren Privatangelegenheiten bedürfen, inſofern er ſich nicht über zwei Monate oder außerhalb Landes erſtrecken ſoll.

h) Die ſpezielle Aufſicht über die Disziplin und Dienſtführung der Subalternen und Unterbehörden iſt zwar zunächſt Sache der Departementsräthe, zu deren Reſſort ſie gehören. Inzwiſchen hat das Präſidium ſie darum ſeiner Aufmerkſamkeit und Kontrolle nicht entgehen zu laſſen, und die zu ſeiner Kenntniß gelangenden Dienſtvernachläſſigungen und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache zu bringen und zu rügen.

i) Jedes Mitglied des Präſidiums iſt verpflichtet, alle Jahr wenigſtens einen Theil der Provinz zu bereiſen, um ſich nicht allein die nöthigen Lokalkenntniſſe zu verſchaffen, ſondern auch die Dienſtführung der Kreis- und Ortsbehörden und der Departementsräthe an Ort und Stelle zu revidiren. Es wird ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, die Reviſion der Forſten und deren Bewirthſchaftung zum Gegenſtande ihrer beſondern Aufmerkſamkeit zu machen. Nach ſeiner Rückkunft theilt jedes Mitglied die gemachten Bemerkungen und von ihm bereits getroffenen Anordnungen dem Kollegium mit, welche in dem Plenum vorgetragen werden, und darauf das weiter Nöthige veranlaßt wird. Auch müſſen ſie nebſt einer Anzeige, was darauf geſchehen, den kompetenten höhern Behörden eingereicht werden.

k) Die innere Verfaſſung des Präſidiums iſt übrigens gleichfalls kollegialiſch, und alle Sachen müſſen darin unter gemeinſchaftlicher Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder deſſelben abgemacht werden.

Bei Verſchiedenheit der Meinungen giebt jedoch die des Präſidenten jedesmal den Ausſchlag, im Fall er nicht eine abſolute Mehrheit der Stimmen gegen ſich hat, das heißt: wenn bei vier Mitgliedern nicht drei, und bei drei nicht zwei gegen ihn ſind.

b) des Präſidenten.

§. 91. Der Präſident verhält ſich im Allgemeinen zu den Direktoren und dem ganzen Kollegium, wie dieſe zu den einzelnen Deputationen, denen ſie vorſtehen. Er führt den Vorſitz in dem Plenum, und hat die ſpezielle Kuratel, über einen prompten, ſoliden und vorſchriftsmäßigen Geſchäftsgang in demſelben; deſſen ungeachtet aber auch die Verpflichtung, den Sitzungen der einzelnen Deputationen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, den Geſchäftsgang bei denſelben zu beobachten und zu revidiren. Insbeſondere hat er ſolches öfterer, als es bisher geſchehen, bei der Akziſe- und Zolldeputation zu thun.

Er ordnet außerordentliche Sitzungen und extraordinaire Kaſſenreviſionen, imgleichen ſpezielle Landesviſitationen an; er ernennt die Kommiſſarien zu außerordentlichen Geſchäften, ſie mögen bei dem Plenum oder einzelnen Deputationen vorkommen, und beſtimmt die Gegenden der Provinz, welche von den Direktoren jährlich zu bereiſen ſind, natürlich mit Rückſicht darauf, daß ſie allmählig die ganze Provinz kennen lernen. Er ſelbſt bereiſet die merkwürdigſten Punkte derſelben.

Sachen, welche Eile erfordern, gleichwohl nicht wichtig genug ſind, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlaſſen, kann er ſich mit Zuziehung der Direktoren von dem Departementsrath allein vortragen und das Erforderliche darin angeben laſſen. Es muß aber das Kollegium bei dem nächſten Vortrage davon benachrichtiget werden.

Zu ſeiner ſpeziellen Fürſorge gehört die Sammlung zuverläſſiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten, ihr Ordnen und Zuſammenſtellen. Die Regierungspräſidenten haben dieſerhalb, und wegen Abſchaffung des bisherigen nutzloſen Tabellenkrams, in Beziehung auf ſämmtliche Geſchäftszweige, ſobald als möglich Vorſchläge einzureichen. Auch ertheilen die Präſidenten die Heirathskonzeſſionen für ſämmtliche zum Regierungsreſſort des Departements gehörige Offizianten.

Innerhalb Landes iſt der Präſident berechtigt, den Direktoren auf 14 Tage Urlaub zu geben. Er hat aber die ſpezielle Fürſorge, daß während ihrer Abweſenheit, ſo wie im Fall ihrer Krankheit, in ihren Dienſtgeſchäften nichts verabſäumet werde, und kann ſelbige entweder ſelbſt übernehmen, oder einem andern Direktor oder Mitgliede übertragen.

Sämmtliche Präſidialſachen, die nicht zum ſpeziellen Reſſort des Präſidenten gehören, oder ihm nicht ausſchließlich aufgetragen ſind, kann der Präſident nur im verſammelten Präſidium abmachen.

Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Regierungsdirektor deſſen ſpezielle Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte.

c) der Direktoren.

§. 92. Alles, was dem Präſidenten in Hinſicht des Geſchäftsganges bei dem Plenum auf- und beigelegt iſt, gehöret zu den ſpeziellen Amtspflichten und Befugniſſen der **Direktoren**, in Rückſicht des Geſchäftsganges der einzelnen Deputationen, denen ſie vorgeſetzt ſind. Außerdem gehört es zu den beſondern Amtspflichten derſelben, darauf zu ſehen, daß in einer Deputation nicht Sachen einſeitig abgemacht werden, die in mehrere Deputationen eingreifen, oder vor das Plenum gehören. Auch ſind ſie verpflichtet, die von den Präſidenten ihnen bei dem Präſidium oder dem Kollegium zugeſchriebenen Sachen zu bearbeiten.

d) der landſtändiſchen Repräſentanten.

§. 93. Die Beſtimmung und Verhältniſſe der **landſtändiſchen Repräſentanten** ſind bereits vorher, und in der Verordnung feſtgeſetzt. Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Polizeideputation drei, und in jede andere zwei Repräſentanten kommen. Die aus der Finanzdeputation ſind zugleich Mitglieder der Akziſe- und Zolldeputation. Ihr Ausſcheiden (§. 19. der Verordnung) muß ſo regulirt werden, daß auf keinen Fall ſämmtliche Repräſentanten einer Deputation auf einmal ausſcheiden. Seine Königliche Majeſtät hegen das feſte Vertrauen zu denſelben, daß ſie alles anwenden werden, den ihnen angewieſenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher nicht allein ſo wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen ſie zugewieſen ſind, verſäumen, ſondern auch mit Eifer und Treue der Geſchäfte ſelbſt ſich annehmen, von der ganzen Adminiſtration genau und gründlich ſich zu unterrichten ſuchen, die Mängel, welche ſie zu bemerken glauben, zwar mit beſcheidener Freimüthigkeit anzeigen, aber auch alles ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenrückſichten prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Wohl des Staats und ſeiner Glieder beizutragen bemühet ſeyn werden. Die Dienſtordnung erfordert es, daß wenn ſie zu Beſorgung ihrer Privat-Angelegenheiten vom Sitz des Kollegiums verreiſen müſſen, ſie es nur mit Vorwiſſen des Präſidenten thun. Der Urlaub ſoll ihnen indeſſen nur dann verſagt werden, wenn gerade zu der Zeit Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher ſie angeſtellt ſind.

e) der Räthe und Aſſeſſoren.

§. 94. Die beſondern Pflichten der Räthe und Aſſeſſoren ergeben ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt. Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürſorge und Theilnahme ſein Departement warten und pflegen. Er iſt unter den im §. 14. enthaltenen Modifikationen nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenſtände ſeines Departements Nachrichten einzuziehen, ſondern auch verpflichtet, ſich auf dieſe Weiſe von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weiſe, wie die darin erlaſſenen Verfügungen befolgt und vollſtreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigſtens alle Jahr einen Theil ſeines Departements, und die Domainen-Departementsräthe (§. 8.) ihr ganzes Departement bereiſen. Sie führen ſämmtlich darüber ein ausführliches Reiſe-Journal, welches nach ihrer Rückkunft von dem Korreferenten in dem Plenum vorgetragen, und wenn das Nöthige darauf veranlaßt iſt, der höhern Behörde eingereicht wird. Jedoch iſt jeder Departementsrath berechtigt, ſchon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abſtellung der von ihm vorgefundenen Mängel, innerhalb der beſtehenden Vorſchriften zu veranlaſſen, und auch ohne einen beſondern Auftrag deshalb zu haben, über Gegenſtände ſeines Departements ſämmtliche Kreis- und Ortsbehörden, ohne Unterſchied, zu revidiren, zu welchem Ende ſelbige jedesmal von den Departementsvertheilungen, und den dabei ſich ereignenden Veränderungen, zu benachrichtigen ſind. Der Departementsrath hat zugleich die Dienſt-Disziplin und ſpezielle Aufſicht über die Geſchäftsführung ſämmtlicher Subalternen, die ihn für ſein Departement angewieſen ſind, in Hinſicht deſſelben; iſt auch berechtigt, wenn ſeine mündliche oder ſchriftliche Verweiſe nichts fruchten, ſie bis zur Summe von 5 Rthlr. in Ordnungsſtrafe zu nehmen. Da jedoch in den Subalternenbüreaux ein Subjekt häufig mehreren Departements-Räthen wird angewieſen werden müſſen, ſo können gegen einen ſolchen Subalternen Ordnungsſtrafen nur mit Zuziehung der übrigen Departementsräthe feſtgeſetzt werden, im Fall der Grund ſeiner Verſchuldung ſich aus den bei dieſen gehabten Arbeiten herleiten läßt.

Inſonderheit f) der Domainen-Departements-Räthe.

§. 95. Da die Domainen-Departemensräthe aber öfterer in die Provinz kommen, als die übrigen, ſo muß kein Gegenſtand der öffentlichen Adminiſtration ihrer Aufmerkſamkeit und Nachforſchung entgehen. Bei Sachen, die unmittelbar zu ihrem eigenen Geſchäftskreiſe gehören, ſuchen ſie ſogleich an Ort und Stelle die vorgefundenen Mängel zu verbeſſern. Bei Sachen aber, die zu andern Departements oder Deputationen gehören, zeigen ſie dieſen die Mängel an. Nur wenn ſie nachweiſen, das eine oder andere gethan zu haben, haben ſie ihre Pflicht erfüllt. Nichtwiſſenſchaft der Mängel entſchuldigt ſie der Regel nach nicht, da ſie alle Mittel und Gelegenheit haben, ſelbige zu erfahren. Sie ſind die Kontrolleurs der Landräthe und Real-Departements-Räthe, und befugt, den Sitzungen ſämmtlicher Deputationen beizuwohnen. Auch müſſen ſie von ſämmtlichen Deputationen über Gegenſtände, die eine beſondere Aufmerkſamkeit, Kontrolle und Reviſion erfordern, durch kurze ſchriftliche Notizen jedesmal benachrichtiget werden. Es wird jedoch durch dieſe den Domainen-Departementsräthen auferlegte Verpflichtung keinesweges die ſpezielle Kuratel der Realdepartements über ihren Geſchäftskreis, und die ihnen dafür obliegende prinzipale Verantwortlichkeit geſchwächt.

Die Diſtrikte der Domainen-Departementsräthe ſind übrigens nach den landräthlichen Kreiſen abzutheilen.

g) der Juſtitiarien.

§. 96. Die beſondere Pflicht der Juſtitiarien iſt es, dafür zu ſorgen, daß die fiskäliſchen Prozeſſe mit aller Gründlichkeit geführt werden. Sie haben daher die von den Fiskälen gefertigte Informationen nicht allein genau und ſorgfältig zu prüfen, ſondern auch die Fiskäle bei dem Betrieb der Prozeſſe gehörig zu beobachten, zu kontrolliren und dem Befinden nach ihre Manual-Akten zu revidiren, auch bei Sachen von Wichtigkeit die Vorſchrift des §. 43. der Verordnung zum Beſchluß darüber bei dem Kollegium in Anregung zu bringen. Die Departementsräthe ſind verpflichtet, ihnen in Anſehung des Faktums die benöthigten Nachrichten und die Quellen, aus denen ſelbige ſich ergeben, zu ſuppeditiren; damit denſelben indeſſen dabei keine überflüßige Arbeit verurſacht werde, ſo müſſen die Juſtitiarien die Umſtände, worauf es ankommt, und worüber ſie Auskunft gebrauchen, ſpeziell aufſetzen.

Die Juſtitiarien ſorgen ferner dafür, daß die nach §. 45. den höhern Behörden einzuſendenden Prozeßtabellen richtig, vollſtändig, überſichtlich, jedoch möglichſt gedrängt, gefertigt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

h) des Oberforſtmeiſters.

§. 97. Der Oberforſtmeiſter verſieht den techniſchen Theil der Forſt-Verwaltung, und ſorgt daher inſonderheit für die Vermeſſung, Eintheilung und Abſchätzung der Forſten, für eine gehörige Leitung des Holzabtriebes und Holz-Anbaues in denſelben. Ihm ſtehet zunächſt die Dienſtdisziplin über die Forſtmeiſter und die Revierforſtbediente zu. Er operirt zwar frei und ſelbſtſtändig nach den beſtehenden Vorſchriften, jedoch jederzeit nur als Mitglied der Regierung, nicht als iſolirte Behörde, und ſteht daher auch in Hinſicht ſeines Geſchäftsbetriebes in demſelben kollegialiſchen Verhältniß, wie jedes andere Mitglied; daher er auch gleich dieſem die nöthige Reviſionen an Ort und Stelle vornehmen muß. In der Departementsvertheilung iſt ſein Geſchäftskreis von dem des Forſtdepartementsraths genauer abzugrenzen.

i) des Landſtallmeiſters.

§. 98. Der **Landſtallmeiſter** ſteht in Anſehung des ihm §. 59. angewieſenen ausſchließlichen Geſchäftskreiſes zwar unmittelbar unter Aufſicht und Leitung des Oberſtallmeiſters. Das Regierungspräſidium iſt indeſſen ſo befugt als verpflichtet, wenn wider den Landſtallmeiſter oder einzelne Geſtütsoffizianten Beſchwerden bei ihm angebracht werden, oder auf andere Art Dienſtwidrigkeiten zu ſeiner Kenntniß gelangen, ſie näher zu unterſuchen und zur weitern Entſcheidung dem Oberſtallmeiſter einzureichen. In Anſehung derjenigen Geſtütsangelegenheiten, die zum kollegialiſchen Reſſort verwieſen ſind, iſt aber der Landſtallmeiſter gleich jedem andern Regierungsmitgliede zu betrachten, ſein Geſchäftskreis in der Departementsvertheilung näher zu beſtimmen, und er verpflichtet, ſich nach den Beſtimmungen dieſer Inſtruktion zu achten, folglich auch Aufträge des Kollegiums in Geſtütsangelegenheiten zu übernehmen, die ihm zugetheilten Vorträge abzumachen, und nicht ohne Urlaub des Präſidiums Reiſen zu unternehmen, welcher ihm indeſſen nicht verweigert werden darf, ſobald er in Dienſtgeſchäften reiſet, oder vom Oberſtallmeiſter Aufträge hat.

k) der geiſtlichen und Schulräthe.

§. 99. Es iſt beſondere Pflicht der **geiſtlichen und Schulräthe**, dazu vorzüglich beizutragen, daß der §. 62. aufgeſtellte Zweck der geiſtlichen und Schulbehörde erreicht werde. Sie haben die beſondere Aufſicht über ſämmtliche Geiſtlichen und Schullehrer und die Verpflichtung, ſie ſowohl in ihrem Privat- als amtlichen Leben fortwährend zu beobachten, und Amtsverletzungen zur Sprache zu bringen.

l) des Medizinalraths.

§. 100. Da von dem **Medizinalrath** nicht verlangt werden kann, daß er ſeine volle Zeit den kollegialiſchen Arbeiten widme, ſo iſt ſeine Beſtimmung vorzüglich die, die nöthige wiſſenſchaftliche und techniſche Auskunft über Gegenſtände der Arzeneikunde, Chirurgie und Apothekerkunſt bei vorkommenden Gelegenheiten zu geben, und dem Departementsrath der Medizinalpolizei in ſeinen Geſchäften möglichſt zu unterſtützen, inſonderheit dafür zu ſorgen, daß die Apotheker das Publikum nicht übermäßig vertheuern, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Reviſion muß jedoch jedesmal von einem Arzt oder Kreisphyſikus geſchehen, der nicht ſelbſt an dem Orte wohnt, wo die Apotheke ſich befindet. Die Reviſion und Feſtſetzung der Liquidationen der Aerzte und Chirurgen, imgleichen der Apothekerrechnungen iſt übrigens Sache des Medizidizinalraths. Auch hat derſelbe die Verpflichtung, in beſondern Fällen Aufträge des Kollegiums anzunehmen, und ſie gehörig auszurichten.

m) der Bau-Räthe.

§. 101. Die **Bauräthe** ſorgen für eine zweckmäßige und ſolide Ausführung der öffentlichen Bauten und die möglichſte Menage in Abſicht der Koſten. Sie haben die nächſte Aufſicht über ſämmtliche Baubediente der Provinz und deren Dienſtführung. Es wird ihnen bei harter Ahndung unterſagt, ganze Bauten, oder einzelne Lieferungen zu denſelben in Entrepriſe oder Maskopie zu nehmen, und ſie müſſen darauf ſehen, daß ſolches von den übrigen Baubedienten gleichfalls nicht geſchehe.

n) der Ober-Akziſeräthe.

§. 102. Die **Ober-Akziſeräthe** beſorgen vorzüglich die Detailverwaltung ihres Fachs, haben in dieſer Rückſicht die Aufſicht über die Akziſe- und Zollbedienten in der Provinz, müſſen ſich jedoch auch einer allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Ausbildung befleißigen.

o) des Poſtdirektors.

§. 103. Die Beſtimmung des **Poſtdirektors** iſt, bei vorkommenden Fällen über das Techniſche und die innere adminiſtrative Einrichtung des Poſtweſens die nöthige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Theil deſſelben wird zwar der Regel nach, durch den Poſtdepartementsrath in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Poſtdirektor die Arbeiten in derſelben übernehmen, welche ihm in der Departementsvertheilung angewieſen oder beſonders zugeſchrieben werden. Er hat neben dem Poſtdepartementsrath die Dienſtdisziplin über ſämmtliche Poſtoffizianten der Provinz, und in Anſehung derjenigen Gegenſtände, welche nach §. 7. der Verordnung zu ſeinem ſpeziellen Reſſort gehören, ſelbige ausſchließlich.

p) des Rechnungsraths.

§. 104. Der **Rechnungsrath** iſt der nächſte Vorgeſetzte der Kalkulatur, und ſorgt für einen ſchnellen und gehörigen Geſchäftsbetrieb in derſelben. In ſofern er Mitglied des Kollegiums iſt, ſteht er in der Kathegorie der techniſchen Räthe (§. 16.), jedoch jedesmal unter der Leitung des Departementsraths vom Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, in ſofern er ſolches nicht ſelbſt iſt. Dem Rechnungsrath liegt zwar die Sorge für die prompte Ablegung und gehörige Reviſion der Rechnungen ob, und er muß in dieſer Hinſicht die Arbeiten der Kalkulatoren gehörig revidiren; jeder Departementsrath hat jedoch die Verpflichtung, bei Geldanweiſungen zugleich auf die gehörige Rechnungs-Juſtifikation, ingleichen auf Erledigung der in ſeinem Departement gemachten Rechnungsnotaten, Bedacht zu nehmen und ſelbige herbei zu ſchaffen.

q) des Ober-Torf-Inſpektors.

§. 105. Zum ſpeziellen Departement des **Ober-Torfinſpektors** gehört die Aufſicht über den Betrieb der Torfmoore, ſowohl in techniſcher als adminiſtrativer Hinſicht, und die dabei angeſtellten Torfoffizianten. Seine übrigen Geſchäfte, ſo wie ſein Verhältniß mit dem Forſtdepartementsrath und dem Oberforſtmeiſter werden beſonders beſtimmt werden.

§. 106.

Verhältniß der Referendarien.

§. 106. Die Referendarien müſſen die Staatswirthſchaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hülfswiſſenſchaften, insbeſondere Polizeiwiſſenſchaft, Technologie, Statiſtik, Experimentalphyſik und Chemie, Botanik und Oekonomie u. ſ. w. auf einer Univerſität gründlich ſtudirt haben, auch wenn ſie angeſtellt ſeyn wollen, nachweiſen, daß ſie wenigſtens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, praktiſche Kenntniß von den vorzüglichſten Gewerben, beſonders der Landwirthſchaft ſich zu erwerben. Daß ſie gerade auf einem Domainenamt geweſen ſeyn müſſen, iſt nicht weiter nothwendig. Sie werden vor ihrer Anſtellung, mündlich ſowohl als ſchriftlich geprüft, und nur dann angenommen, wenn ſie gründliche Theorie in den benöthigten Wiſſenſchaften mit einer richtigen, wohlgeübten Beurtheilung vereinigen.

Jeder Referendarius muß in ſämmtlichen Deputationen, mit Inbegriff der Akziſe- und Zolldeputation, eine angemeſſene Zeit arbeiten, und mit den eigenthümlichen Geſchäften einer jeden derſelben ſich gründlich bekannt machen, in der Polizeideputation aber anfangen. Er wird in jeder Deputation einem oder auch mehreren Räthen beſonders zugeordnet, welche die nächſte Verpflichtung haben, für ſeine zweckmäßige und vollſtändige Ausbildung zu ſorgen. Er iſt daher auch verbunden den Anweiſungen dieſer Räthe Folge zu leiſten, und die ihm von ihnen übertragenen Dienſtgeſchäfte zu übernehmen. Er kann aus einer Deputation nicht eher in eine andere übergehen, als bis er nicht nur ein Atteſt der Räthe, welchen er zugeordnet geweſen, beigebracht hat, daß ſie mit ihm zufrieden geweſen, und ihn für tüchtig halten; ſondern auch von dem Direktor der Deputation, aus welcher er abgeht, und einem andern Rath derſelben in ihren einzelnen Geſchäftszweigen noch beſonders geprüft und tüchtig befunden worden. Alle dieſe Atteſte werden bei dem höhern Examen beigebracht, und man wird in Vergleichung mit den Reſultaten, die der Referendarius alsdann an den Tag legt, die Mühe beurtheilen, welche die einzelnen Räthe ſich für die Ausbildung deſſelben gegeben, und die Gründlichkeit, mit welcher man bei den frühern Prüfungen zu Werke gegangen. Bei dieſen kann zwar noch keine ganz genaue und vollendete Kenntniß des ganzen techniſchen Details der einzelnen Geſchäftszweige, wohl aber von den Quellen, aus denen ſolche zu ſchöpfen, den allgemeinen organiſchen ſowohl als adminiſtrativen Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, und den darüber beſtehenden Vorſchriften und Landesverordnungen, verlangt werden. Das Präſidium iſt beſonders dafür verhaftet, daß die Referendarien gründlich und zweckmäßig gebildet, und künftig unreife und ſchwache Subjekte weder angenommen, noch vielweniger zum großen Examen geſchickt werden.

Daſſelbe muß daher auch, ſobald es den Mangel der gehörigen Eigenſchaften oder gar des Fleißes und guten Willens an ihnen bemerkt, ſie nicht blos ſelbſt darauf aufmerkſam machen, und dem Befinden nach zur Ergreifung einer andern Laufbahn anrathen, ſondern ſolches auch ihren Eltern oder Vormündern anzeigen.

Die Referendarien müſſen den Sitzungen des Plenums und der einzelnen Deputationen, bei denen ſie angeſtellt ſind, jederzeit beiwohnen, erhalten aber nur in den letztern Vorträge, welche ſie, ſo wie ihre ſämmtlichen Geſchäfte, jedesmal unter Aufſicht, Zeichnung und Verantwortung des Raths, dem ſie beigeordnet ſind, bearbeiten, welcher ſie auch wegen Nachläßigkeiten und Verſehen zurechtweiſen und in Ordnungsſtrafen nehmen kann, ſo wie überhaupt die Referendarien der Dienſtdisziplin, gleich den angeſtellten Offizianten, unterworfen ſind.

Ihre Anſetzung ſowohl als Entlaſſung iſt übrigens Sache der Regierungen. Bei der erſtern muß jedoch auch darauf geſehen werden, daß ſie die Mittel nachweiſen, ſich, bis zu ihrer Anſtellung mit Gehalt, anſtändig erhalten zu können. Auch müſſen die Referendarien gehörig vereidiget werden.

Die Juſtitiarien, denen die Referendarien gleichfalls eine Zeit lang beizuordnen ſind, ſorgen dafür, daß ſie richtige Anſichten und Kenntniſſe des Rechts und der Reſſortverhältniſſe erlangen.

Verhältniß der Regierungs-Subalternen.

§. 107. Die verſchiedenen Subalternenbureaux ſind nach Anleitung der neuen Geſchäftsorganiſation einzurichten, und mit anpaſſenden Dienſt-Inſtruktionen zu verſehen. Insbeſondere iſt dieſes in Rückſicht der Kaſſenoffizianten und der Regiſtratur nöthig. Letztere iſt künftig nach den einzelnen Deputationen abzuſondern, und in jeder derſelben wieder nach den Hauptgeſchäftszweigen anzuordnen. Den neuen Organiſationsplan der Subalternenbureaux, und die Inſtruktionen für dieſelben, haben die Regierungen zur höhern Genehmigung einzureichen. Bei Einrichtung der Regiſtraturen ſind zugleich die alten nicht kurrenten Akten auszuſondern. Das, was aufbewahrungswürdig iſt, muß von ſämmtlichen Deputationen in einer beſondern Regiſtratur unter dem Namen der *alten Regiſtratur* konzentrirt, das, was ganz unbrauchbar iſt, verbrannt werden. Eine ſolche Ausſchichtung iſt auch alle Jahre bei der kurrenten Regiſtratur zu wiederholen. Nach welchen Grundſätzen hiebei zu verfahren, iſt in dem Regulativ für die Regiſtratur vollſtändig und beſtimmt auseinander zu ſetzen.

Der Kanzleidirektor hat künftig mit der Aufſicht der übrigen Subalternen-Büreaux nichts zu thun, ſondern ſolche blos von der Kanzlei.

Wegen der bisherigen Inſtruktionen.

§. 108. In ſofern bei einzelnen Regierungen Dienſt-Inſtruktionen für die Subalternen beſtehen, hat es bei denſelben bis zur Vollziehung der neuen ſein Bewenden. Die etwanigen Dienſt-Inſtruktionen für das Kollegium aber hören mit Einführung der jetzigen auf.

Hiernach haben ſich die Regierungen und ſämmtliche dabei angeſtellte und ihnen untergeordnete Offizianten gebührend zu achten.

Seine Königl. Majeſtät werden gerne diejenigen, die mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, auszeichnen und belohnen, aber auch den ohne Nachſicht ſtrafen, der ſeine Pflichten verletzt, und das in ihm geſetzte Vertrauen mißbraucht.

Urkundlich haben Allerhöchſtdieſelben die jetzige Inſtruktion Eigenhändig vollzogen, und mit Ihrem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Königsberg, den 26ſten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Schrötter.

(No. 65.) Patent wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämienzinſen. Vom 27ſten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Eröffnung einer Anleihe zu beſchließen, und um eine allgemeine Theilnahme an derſelben möglich und wünſchenswerth zu machen, die dafür ausgeſtellten Scheine auf eine geringe Summe lautend, und zwar unter nachfolgenden nähern Beſtimmungen zu emittiren.

§. 1. Die ganze auf dieſem Wege zu eröffnende Anleihe wird auf Eine Million Reichsthaler Kourant nach dem Ein und Zwanzig Florinfuß beſtimmt.

§. 2. Für dieſe Summe werden Vierzig Tauſend Scheine, ein jeder auf Fünf und Zwanzig Thaler lautend, ausgegeben, mit einem Stempel und Unterzeichnung verſehen, worüber das Nähere vor der Emiſſion erlaſſen werden wird, und vom 1ſten März nächſtkommenden Jahres ab, an den ebenfalls alsdann anzuzeigenden Orten zu erhalten ſeyn. Die Subſkription kann aber ſogleich ihren Anfang nehmen, ſo wie auch nachgelaſſen wird, daß diejenigen, welche die ganze Einſchußſumme nicht auf einmal erlegen, den Einſchuß von 3 zu 3 Wochen ſukzeſſive mit 5, 8 und 12 Rthlr. einzahlen können, wogegen ſie aber bei den erſten Zahlungen nur Interimsquittungen erhalten, gegen deren Rücklieferung bei Erlegung des letzten Termins ihnen der gültige Schein ausgehändigt wird.

§. 3. Die Einzahlung kann auch in Konventionsgelde geſchehen, wobei das Verhältniß von 20 zu 21 gegen Kourant feſtgeſetzt iſt, welches auf dem

Schein notirt wird, und nach gehöriger Verifikation zur Erhebung der Prämien und des Kapitals in der nämlichen Münzſorte berechtigt.

§. 4. Dieſe Million wird mit Sechs vom Hundert in der Art verzinſet, daß die von der ganzen Summe zu zahlenden Zinſen nach unten ſtehenden Plan in der Form von Prämien, wie bei einer Klaſſenlotterie, vertheilt, und bei den jährlichen Ziehungen, welche öffentlich und unter allen üblichen Förmlichkeiten geſchehen werden, an die Inhaber der mit Prämien gezogenen Nummern ohne alle Abzüge ausgezahlt werden ſollen.

§. 5. Die Prämien, welche in dem angeführten Plan näher angegeben ſind, enthalten jährlich:

1 von 15,000,
1 = 5,000,
1 = 2,500,
5 = 1,000,
5 = 500,
10 = 250 u. ſ. w.

§. 6. Die Ziehungen werden jährlich auf den erſten Mai bis zur Rückzahlung des Kapitals feſtgeſetzt, und wird damit am 1ſten Mai 1810. der Anfang gemacht. Die Nummern, welche bei den erſten Ziehungen Prämien erhalten, kommen nichts deſto weniger zu den folgenden Ziehungen, und jeder Intereſſent behält gleiche Rechte auf die Prämien durch alle Fünf Ziehungen.

Es wird alſo nur die Vorzeigung des gewinnenden und auf den Inhaber geltenden Scheins bei der zur Zahlung angewieſenen Kaſſe, nicht aber die Auslieferung deſſelben erfordert. Die Zahlung der Prämien geſchieht im Laufe des Monats Mai durch die Haupt-Bankokaſſe oder Provinzial-Bankokomtoirs.

§. 7. Die Rückzahlung des eingeſchoſſenen Kapitals geſchieht ohne alle Kürzung nach Fünf Jahren, am 1ſten Mai 1814., gegen Zurückgabe der Originalſcheine, ebenfalls durch die Haupt-Bankokaſſe oder die Provinzial-Banko-Komtoirs.

Gegeben zu Königsberg, den 27ſten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Altenſtein.

Plan

Plan.

Erſte Ziehung den 1ſten Mai 1810.			Zweite Ziehung den 1ſten Mai 1811.			Dritte Ziehung den 1ſten Mai 1812.			Vierte Ziehung den 1ſten Mai 1813.			Fünfte Ziehung den 1ſten Mai 1814.		
rämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.
1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000
1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000
1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500
5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000
5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500
10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500
25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000
30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500
40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000
50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500
100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500
400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000
1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000
1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000

Rekapitulation der Prämien

In der erſten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der zweiten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der dritten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der vierten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der fünften Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.

Summa 300000 Rthlr.

In Folge des vorſtehenden Allerhöchſten Publikandi vom 27ſten Dezember v. J. wegen Eröffnung einer Anleihe von Einer Million Thaler wird hierüber annoch Folgendes bekannt gemacht:

1) Sämmtliche den Intereſſenten bei dieſem Anlehn zu ertheilende Scheine, werden nach dem untenſtehenden Schema und einer fortlaufenden Nummer ausgefertiget, mit einem Stempel verſehen, und von den unterzeichneten, beſonders dazu beauftragten Königlichen Kommiſſarien unterſchrieben.

2) Die Einzahlung der Gelder fängt mit dem 1ſten März d. J. an, und geſchieht an die Haupt-Bankokaſſe oder an die Provinzial-Bankokomtoirs von denjenigen Banquiers und andern Perſonen, welche zur Annahme von Beiträgen authoriſirt ſind, und näher bekannt gemacht werden ſollen.

3) Wegen der den letztern zu bewilligenden Proviſion wird ein beſonderes Abkommen getroffen werden; die Intereſſenten zahlen weder Schreibgebühren noch Proviſion.

4) Die Verlooſung zur Ausmittelung der Gewinne wird von 1810. an, fünf Jahre hindurch, jedesmal den 1ſten Mai angefangen, und auf dem hieſigen Rathhauſe mit der in ähnlichen Fällen üblichen Genauigkeit öffentlich geſchehen, auch eine Liſte der Nummern, welchen Prämien zu Theil geworden ſind, publizirt werden.

5) Da diejenigen Scheine, die in den erſten Verlooſungen Prämien gewonnen haben, in den folgenden Ziehungen wieder mitſpielen, ſo kann eine vom Glück vorzüglich begünſtigte Nummer in allen 5 Verlooſungen die größte Prämie, mithin überhaupt 75,000 Rthlr. gewinnen.

Da hiernach der Privatvortheil mit dem Nutzen des Ganzen vereinigt iſt, ſo wird es um ſo weniger einer Aufforderung bedürfen, an dieſer zum Beſten des Staats eröffneten Anleihe vorzüglichen Antheil zu nehmen.

Berlin, den 1ſten Februar 1809.

Königliche Preußiſche, zu einer Anleihe mit Prämien, Allerhöchſt verordnete Kommiſſarien.

L'Abaye. Hundt.

Schema des Schuldſcheins.

Durch gegenwärtigen Schuldſchein iſt der Inhaber berechtigt, am 1ſten Mai des Jahres 1814. die von ihm zu der unter dem 27ſten Dezember 1808. eröffneten Anleihe von Einer Million Thaler baar erlegte Summe von Fünf und Zwanzig Reichsthalern in Preuß. Kourant, nach dem Münzfuß de anno 1764., oder nach dem Ein und Zwanzig Guldenfuß, ohne weitere Kündigung zurück zu erhalten, bis dahin jährlich an den Prämienziehungen dieſer Anleihe, mit dieſem Schein, unter der ihm beigefügten Nummer, Theil zu nehmen, und die auf dieſe Nummer fallende Prämie bei der Haupt-Bankokaſſe zu erheben.

Berlin, den 1ſten März 1809.

Königliche Preußiſche, zur Anleihe mit Prämien, Allerhöchſt verordnete Kommiſſarien.

L'Abaye. Hundt.

(No. 66.) Verordnung wegen Wiederherſtellung der Treſorſcheine. Vom 11ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Kurfürſt von Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir beſchloſſen haben, Unſere Verordnung vom 4ten Februar 1806., wodurch die Treſorſcheine in Umlauf geſetzt wurden, ſo wie es der fortſchreitende Zuſtand Unſerer Finanzen irgend verſtatten wird, wieder in Kraft treten zu laſſen und Uns dadurch der Verpflichtung zu entledigen, welche Unſer gegebenes Wort Uns auferlegt, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt:

§. 1. Die Verordnung vom 4ten Februar 1806. wird bis auf die in den folgenden Beſtimmungen enthaltenen Maaßgaben, in Anſehung ihres übrigen Inhalts hiermit wieder in Kraft geſetzt.

§. 2. Die Realiſation der Treſorſcheine geſchieht vorläufig und bis beſondere Realiſationskomtoirs nach Berichtigung der Kriegeskontribution an Frankreich hergeſtellt werden können, auf eine doppelte Weiſe:

a. Durch Einhebung der landesherrlichen Abgaben, in ſoweit ſie in Kourant und von einem einzelnen Abgabepflichtigen für einen und denſelben Termin mit 20 Rthlr. und darüber zu entrichten ſind, zum vierten Theil in Treſor-Scheinen nach ihrem vollen Nennwerthe.

Wir verordnen daher hierdurch, daß der vierte Theil ſolcher Gefälle nicht nur vom Tage der Publikation dieſer Verordnung an, in Treſorſcheinen nach dem Nennwerth angenommen, ſondern auch nach Verlauf von 14 Tagen von den Abgabepflichtigen durch die beſtellten Einnehmer wiederum erfordert werden müſſe.

b. Durch Zulaſſung einer beſtimmten Quote von Treſorſcheinen nach dem vollen Nennwerth bei Bezahlung des binnen kurzem von Uns reſpektive zu vererbpachtenden und zu verkaufenden anſehnlichen Theils Unſerer Domainen und Forſten, weshalb die nähern Beſtimmungen beſonders werden bekannt gemacht werden.

§. 3. Bis zur Wiederherſtellung der Realiſationskomtoirs hängt es im Privatverkehr von dem freien Willen desjenigen, welcher eine Zahlung in Kourant zu fordern hat, ab, ob er ſtatt deſſen Treſorſcheine in Zahlung nehmen will.

§. 4. Wir ertheilen Unſer Königliches Wort, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Februar 1806. emittirte Summe der Treſorſcheine weder bisher vermehrt worden iſt, noch auch künftig vermehrt werden ſoll.

§. 5. In Anſehung der Verſendung der Treſorſcheine mit der Poſt, werden, in ſofern der Abſender einen Poſtſchein und die daraus fließende Garantie des Poſtamtes verlangt, die Beſtimmungen des §. 9. der Verordnung vom 4ten Februar 1806. beibehalten, nach welcher in ſolchen Fällen das Goldporto ſtatt findet. Dagegen wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß ohne das Verlangen eines Poſtſcheines die Treſorſcheine ſowohl mit den reitenden als fahrenden Poſten gegen das gewöhnliche Briefporto verſendet werden können.

Wir befehlen allen Unſern Juſtiz-, Finanz-, Polizei- und Poſtbehörden, ſo wie Unſern getreuen Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung auf das Genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir ſolche eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Königsberg, den 11ten Februar 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Beyme.

(No. 67.) Verordnung wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Beſteuerung deſſelben und der Juwelen. Vom 12ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Durch die am 8ten September vorigen Jahres zu Paris unterzeichnete Konvention und deren ſpätern Modifikationen, haben Wir die Verpflichtung übernehmen müſſen, im Laufe von 30 Monaten, die Summe von 120 Millionen Franks, monatlich mit 4 Millionen, an Frankreich zu bezahlen. Es iſt Unſere Abſicht, das Privatvermögen Unſerer getreuen durch das Ungemach des Krieges ſchon hart betroffenen Unterthanen zur Abführung dieſer Summe, ſo wenig als irgend möglich in Anſpruch zu nehmen; dagegen erwarten Wir von ihnen und vertrauen den Geſinnungen, die ſie für das gemeinſame Vaterland, für Uns und Unſer Königliches Haus mit ausharrender Anhänglichkeit in gefahrvollen Zeiten bewieſen haben, daß ſie Uns die gelindere Maaßregeln, die Wir in Erfüllung Unſerer Verbindlichkeiten zu nehmen veranlaßt ſind, mit redlicher Anſtrengung erleichtern und geringe Aufopferungen, welche die Nothwendigkeit fordert, bereitwillig tragen werden. In dieſem Vertrauen und in Erwägung der Pflichten, welche die Zuneigung wohlgeſinnter Unterthanen Uns auferlegt, machen Wir hierdurch bekannt, daß Wir ſowohl die aus der Kriegsſteuer entſtehenden als die frühern allgemeinen Staatsſchulden, vorzüglich durch den allmähligen Verkauf Unſerer Domainen, Forſten und Jagden zu tilgen, um ſo mehr beabſichtigen, da Wir Uns verſichert halten, daß deren Verwandelung in Privateigenthum, den Nationalerwerb und den Nationalwohlſtand vermehren wird. Da jedoch mit der Veräußerung nur nach und nach vorgegangen werden kann, und da auch bei dem geſchloſſenen Handel ein Erſatz der auf die Kriegskontribution auszuführenden Summen baaren Geldes, für den Augenblick nicht zu erwarten iſt, ſo werden Wir alle andere Hülfsmittel benutzen, um deſſen Abgang theils zu vermindern, theils zu erſetzen. Hierzu gehört auch die Maaßregel, das in ungemünzten edlen Metallen und in Juwelen todt liegende Kapital möglichſt in Umlauf zu bringen und zu benutzen. Wir ſind mit Unſerm Beiſpiel in Unſerm Königlichen Hauſe bereits vorgegangen, und bei den zahlreichen freiwilligen Anerbietungen einzelner patriotiſcher Perſonen und Korporationen dürfen Wir erwarten, daß Unſere getreuen Unterthanen dem Beſitz eines Geräths, das unter den vorwaltenden Verhältniſſen, als ein entbehrlicher Luxus zu zweckgemäßerem Gebrauch beſtimmt wird, bereitwillig entſagen werden.

Dem zufolge ſetzen Wir feſt:

I. daß die Münzämter angewieſen werden ſollen, goldenes und ſilbernes Geräthe anzukaufen;

II. das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Beſitzer der Münze nicht verkaufen wollen, iſt einer Abgabe von ein Drittheil des Werths und zu dem Ende einer Stempelung unterworfen; von Juwelen wird ein Sechstheil des Werths entrichtet.

III. Alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall wird mit einer Abgabe des vierten Theils vom Werth belegt und einer Stempelung unterworfen.

IV. Der Gebrauch einer mit Treſſen von Gold oder Silber beſetzten Kleidung für Bedienten, iſt nur gegen eine jährliche Abgabe von 5 Thaler geſtattet.

I. Ankauf von edlen Metallgeräth durch die Münzämter.

1. Die Münzämter in Berlin und in Breslau und die für dieſelben in den bedeutendſten Städten jeder Provinz angeordnete Deputationen, nehmen

das edle Metallgeräth in Empfang, welches man geneigt iſt, dem Staat zu überlaſſen.

2. Es wird ſolches: das Gold die Mark fein zu $193\frac{1}{2}$ Thaler, das Silber die Mark fein 14 Thaler in Courant bezahlt, außerdem noch für die Façon beim Golde 5, beim Silber 10 vom Hundert des Betrages, vergütet.

3. Die Bezahlung erfolgt in Münzſcheinen, auf den Betrag des abgelieferten Werths, im Ganzen oder getheilt nach der Wahl des Darleihers und au porteur ausgeſtellet, welche zum Nennwerth beim Verkauf der Domainen, Forſten und Jagden, imgleichen bei Berichtigung der bis zum 1ſten dieſes Monats rückſtändigen landesherrlichen Gefälle für baares Geld angenommen werden.

4. Der Ankauf nimmt ſofort ſeinen Anfang, er ſchließt mit dem 14ten April d. J. Blos die beiden Münzämter ſetzen auch nachher den Einkauf zu den bemerkten Preiſen (2.), jedoch ohne Vergütung der Façon, fort; die an andern Orten beſtellten Kommiſſarien ſchließen am 14ten April ihr Geſchäft.

II. Beſteuerung des dermalen vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

5. Alle zur Zierde oder zum Gebrauche dienende Gold- und Silbergeräthe und Waaren, ſind Gegenſtände der Abgabe, welche nach dem Gewicht, für jedes Karat Gold 3 Thaler und für jedes Loth Silber 6 gGr. in Kourant beträgt.

6. Ausgenommen davon ſind:

a. ſolche, welche einzeln in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über ein Loth wiegen;

b. ſolche kurze Waaren von edlem Metall, bei denen der Werth der Arbeit den innern Werth überwiegt;

c. ſolche Gegenſtände, an denen das edle Metall nur Nebenſache iſt, welches angenommen wird, wenn der Metallwerth den Werth der Sache nicht zur Hälfte erreicht, oder wo ſolches von dem Hauptſtücke nicht ohne deſſen weſentliche Beſchädigung getrennt werden kann;

d. Gold- und Silberdrath, Blattgold und Silber und hieraus gefertigte Waaren;

e. Ehren- und Ordenszeichen, Gegenſtände der Kunſt, Denk- und Schaumünzen;

f. Kirchengeräthe, welche nach der Beſtimmung der geiſtlichen Oberbehörden, in jedem beſondern Falle, für unentbehrlich geachtet worden ſind;

g. alle im Beſitze von auswärtigen diplomatiſchen Agenten und von Fremden ſich befindende Gold- und Silberwaaren;

h. alles gemünzte Gold und Silber und alles Gold und Silber in Barren.

7. Das Gold- und Silbergeräth wird vom 1ſten bis 14ten April d. J. den angeordneten Beſteuerungsdeputationen (1.), nebſt einer von dem Eigenthümer unterzeichneten zwiefachen Nachweiſung, dargebracht.

8. Die Münzämter und Kommiſſarien wiegen das Geräth, berechnen ſofort den Abgabenbetrag (5.) und geben nach deſſen Berichtigung, das mit dem Zeichen F. W. geſtempelte Geräth zurück.

9. Die Juwelen und Perlen, welche einzeln einen Werth von 50 Thaler und darüber haben, ſind einer Abgabe von $16\frac{2}{3}$ vom Hundert oder vom Thaler Werth 4 gGr Kourant unterworfen. Den Beſitzern bleibt es überlaſſen, nach eigener Kenntniß oder unter Zuziehung von Sachverſtändigen den Werth derſelben ſelbſt zu würdigen: ſie überreichen eine Nachweiſung derſelben an die Provinzial-Regierung zwiefach nebſt dem Betrag der Abgabe, und erhalten ein Exemplar quittirt zurück. Es ſoll ihnen jedoch freiſtehen, ihre Juwelen dem Staat zum unſchädlichen Gebrauche der Verpfändung für auswärtige Anleihen auf fünf Jahre zu leihen, oder aber ſolche für Münzſcheine zu verkaufen. In einem oder dem andern Falle findet die Beſteuerung nicht ſtatt.

10. Die Berichtigung der Abgabe (8. 9.) kann baar oder durch Münzſcheine geſchehen.

11. Bei allen Gold- und Silberarbeitern, ſo wie bei den mit fertigen aus Gold und Silber gearbeiteten Waaren handelnden Kaufleuten, ſollen unmittelbar nach Publikation dieſer Verordnung die Vorräthe von Waaren beſonders durch die Akziſeämter aufgenommen und geſtempelt, davon jedoch nur die künftig bleibende Abgabe entrichtet, und dieſe bei hinlänglicher Sicherheit bis zum 1ſten Juli c., den Umſtänden nach auch länger, geſtundet werden. Die Bijouterie-Arbeiter und Händler ſind von der Abgabe befreiet.

12. Wenn Gold- und Silbergeräth oder Juwelen mit Fideikommiß belegt ſind; ſo hängt es allein von dem zeitigen Fideikommißbeſitzer, ohne Rückfrage bei den übrigen Intereſſenten, ab: ob derſelbe das Fideikommiß dem Staat verkaufen, oder die Steuer entrichten will? Wählt er Letzteres, ſo wird der dritte Theil des Fideikommiſſes ſein freies Eigenthum. Wählt er Erſteres, ſo wird das Fideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt.

Bei dem in den Depoſitorien der Gerichte oder der vormundſchaftlichen Behörden befindlichen Gold- und Silbergeräth und Juwelen, hängt es bis zum Ablauf des Monats März d. J. von der Entſchließung der Intereſſenten ab, ob ſie es verkaufen oder verſteuern wollen. Erfolgt bis dahin keine Erklärung und Steuer-Entrichtung; ſo gehet dieſe Entſchließung, ohne alle Verantwortlichkeit und ohne daß es deshalb einer beſondern Aufforderung der Intereſſenten bedarf, auf die Gerichte und vormundſchaftlichen Behörden über. Eben dieſes findet in Anſehung des verpfändeten Gold- und Silbergeräths oder der Juwelen ſtatt, ohne einen Unterſchied zwiſchen öffentlichen Lombards oder Privatverleihern zu geſtatten. Doch muß es dem Pfandleiher, in dem Falle, wo der Schuldner die Ueberlaſſung an den Staat wählen und dieſes bis Ende März d. J. erklären ſollte, noch freiſtehen, die Steuer ſelbſt zu entrichten und deren Betrag zum Kapital zu ſchlagen.

Die über den Betrag des von den Depoſitorien oder Pfandleihern verkauften Gold- und Silbergeräths oder Juwelen ertheilten Münzſcheine, treten an die Stelle des Depoſiti oder Unterpfandes.

Die über den Betrag des verkauften entbehrlichen Kirchengeräths und Juwelen ertheilten Münzſcheine aber wachſen, in Staats- oder Privat-Obligationen umgeſetzt, dem Kirchenvermögen hinzu und aus dieſem erfolgt die Beſteuerung der nicht verkauften Juwelen.

13. Das Einſchmelzen von Gold- und Silbergeräth iſt bis zum 24ſten April d. J. bei Strafe der Konfiskation unterſagt; das Konfiskat theilen der Angeber und die Orts-Armenkaſſe; der Defraudant zahlt überdem den gedoppelten Abgabenbetrag zur Staatskaſſe und ſein Name wird in den öffentlichen Blättern auf ſeine Koſten bekannt gemacht.

III. Bleibende Abgabe des vierten Theils vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter Metallwaaren.

14. Die vom 25ſten April c. an, verfertigte und zum Verkauf kommende Gold- und Silberwaaren, ſind der Stempelung und einer Abgabe nach dem Gewicht von jedem Karat Gold zu 2 Thaler, von jedem Loth Silber zu 4 gGr. in Kourant unterworfen.

15. Ausgenommen ſind:

a. Drath-Philigramm, eingelegte Arbeiten in Gold und Silber, Blatt- und Schaum-Gold und Silber, Silberplattirung, Ehren- und Ordenszeichen, Schaumünzen;

b. in Silber: Ketten, Schlöſſer, Handknöpfe und Spangen, Uhrgehäuſe von jedem Gewichte: Einfaſſungen, Beſchläge, welche einzeln nicht über zwei Loth wiegen;

c. alle kurze Waaren, welche in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über zwei Loth wiegen: mit Ausſchluß von Thee- und Salzlöffel, Schuhſchnallen, Knöpfen auf Kleidungsſtücken, Pettſchaften, Büchſen, Doſen, Gläſer- und Flaſchenbeſchlägen und Stöpſeln, Griffen, Henkeln, Rahmen.

16. Niemand darf ſteuerpflichtige Gold- und Silberwaaren ungeſtempelt verkaufen. Der Stempel beſteht in dem Zeichen eines Adlers; das auch ferner bei gleicher Strafe beizufügende Namenszeichen des Verfertigers, haftet für die Feinheit nach der künftig in allen Unſern Staaten allein geltenden Berliner Probe (die Mark Silber zu 12 Loth fein).

17. Die Stempelung erfolgt durch die zu beſtimmenden Akziſeämter, welche darüber mit beſonderer Anweiſung verſehen und in ſolcher die Bequemlichkeit des Publikums vorzüglich berückſichtigt werden ſoll; die Abgabe wird von denſelben gleichzeitig erhoben.

18. In Anſehung der von auswärts eingeführten Gold- und Silberwaaren, behält es bei den beſtehenden Akziſevorſchriften, unabhängig von der hierdurch verordneten beſondern Abgabe vorerſt ſein Bewenden. Die letztere ſoll bei gehörig beſcheinigter Wiederausfuhr ungebrauchter Waaren vergütet werden. Fremde Durchreiſende ſind derſelben für in ihrem Gebrauche befindliches Geräth nicht unterworfen; in ſofern ſie ſolches im Lande zurücklaſſen, iſt der Inhaber dafür verantwortlich; für im Lande verfertigte und geſtempelte ungebrauchte Gold- und Silberwaaren, wird der Abgabenbetrag bei der Ausführung, welche jedoch nur mit der Poſt erfolgen kann, wieder erſtattet.

19. Wer ungeſtempelte Gold- und Silberwaaren kauft, verliert das erkaufte und zu konfiszirende Stück, und vom Verkäufer wird der doppelte Abgabenbetrag überdem eingezogen, für welchen der Inhaber verhaftet bleibt, bis er den Verkäufer nachgewieſen hat. Der Angeber und die Orts-Armenkaſſe theilen das Konfiskat. Die Namen der Defraudanten werden auf deren Koſten öffentlich bekannt gemacht. Sollte bei Erbſchafts-Inventuren und Auktionen ſich ungeſtempeltes Gold- und Silbergeräth vorfinden, ſo finden dieſelben Beſtimmungen ſtatt.

20. Wer der Verfälſchung oder Nachmachung des Stempels überwieſen wird, ſoll die geſetzliche Strafe der Fälſchung einer durch öffentliche Anſtalten eingeführten Bezeichnung erleiden und der Angeber mit Ein Hundert Thaler belohnt werden.

IV. Abgaben von mit Treſſen von Gold oder Silber beſetzten Livreen.

21. Es iſt auch fernerhin einem Jeden geſtattet, die Kleidung ſeines männlichen Geſindes durch derſelben oder einzelner Stücke Beſetzung mit Gold- oder Silbertreſſen zu unterſcheiden; es muß aber hierzu vor dem 1ſten Januar jeden Jahres und im laufenden Jahre bis zum 1ſten April bei der, jeden Orts zu beſtimmenden Behörde ein Schein gelöſet, und mit Fünf Thaler in Kourant für jeden Domeſtiken bezahlt werden.

22. Auf auswärtige diplomatiſche Agenten und auf Fremde, welche ſich kein volles Jahr in Unſerm Staate aufhalten, findet dieſes keine Anwendung.

23. Die ſchriftliche Nachſuchung des Livreeſcheins, muß die Anzahl der Bedienten, Kutſcher, Jäger u. ſ. w. angeben und von dem Lohnherrn unterzeichnet ſeyn. Der Lohnherr eines mit Treſſen ohne Löſung ſolchen Scheins betrof-

fenen Bedienten, verfällt in eine Strafe von Funfzig Thaler, halb dem Angeber halb der Armenkaſſe.

Hiernach hat ſich ein Jeder zu achten und Unſer Finanzminiſter durch beſondere Anweiſungen die Ausführung dieſer Verordnung zu bewirken. Wir wollen indeſſen durch Vorſtehendes diejenigen freiwilligen Gaben an das Vaterland, welche patriotiſche Männer noch ferner von ihrem überflüſſigen Golde, Silber und Juwelen darbringen möchten, auch anjetzt keinesweges ausſchließen. Jeder ſolcher Beitrag wird vielmehr auch fernerhin von Uns, wegen der darin bethätigten guten Geſinnung, mit Dank aufgenommen werden, und Wir treffen die Veranſtaltung, daß dieſe patriotiſchen Geſchenke, zu ſtetem Andenken beſonders aufgezeichnet werden.

So geſchehen und gegeben zu Königsberg, den 12ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Anweiſung

zur Ausführung der Verordnung de dato Königsberg, den 12ten Februar 1809, wegen Ankauf von Gold- und Silbergeräth und Beſteuerung deſſelben, und der Juwelen.

In Gefolge der Königlichen Verordnung de dato Königsberg den 12ten Februar 1809., wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und Beſteuerung deſſelben und der Juwelen, wird hierdurch beſtimmt:

I. Gold- und Silberankauf.

1) Die Münzämter in Berlin und in Breslau konſtituiren ſofort eine Deputation von drei Mitgliedern nebſt den erforderlichen Gehülfen, welche des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Münze zur Annahme von zum Verkauf dargebotenem Gold- und Silbergeräth täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, gegenwärtig iſt;

2) das Geräth wird von ihnen probirt, im Ganzen abgewogen, der Werth nach dem beſtimmten Preiſe berechnet, der geſammte Betrag nach beigehendem Schema gebucht und für ſolchen dem Darbringer ein oder mehrere Münzſcheine ausgefertigt und behändigt;

3) wenn Letzteres im Drange des Geſchäfts nicht ſogleich geſchehen könnte, ſo werden darauf Interimsſcheine nach dem beigefügten Muſter ausgeſtellet, welche Gewicht und Probe ausdrücken; die Austauſchung derſelben gegen Münzſcheine, darf nicht über 14 Tage verzögert, Zeit und Ort derſelben müſſen vorher bekannt gemacht werden;

4) am 15ten April d. J. übergeben die Münzämter die geführten Bücher an die Provinzial-Regierungen; ſie ſollen über ſpäterhin fortzuſetzenden Einkauf

kauf von Gold- und Silbergeräth und Barren beſonders angewieſen werden;

5) in allen großen Städten exclusive Berlin und Breslau und in den bedeutendern Mittelſtädten, welche von den Regierungen in jeder Provinz angeſichts dieſes beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, wird eine Deputation konſtituirt, welche daſelbſt unter Zuziehung eines kunſtverſtändigen Silberarbeiters, den Ankauf kommiſſariſch für die Münze beſorgt;

6) da, wo die Städteordnung bereits in Ausführung gekommen iſt, wird dieſe Deputation durch die Stadtverordneten ſofort ohne weitere Mitwirkung der Regierungen angeordnet, Letztern ihre Bildung blos angezeigt und dem Publikum ſolche ſelbſt bekannt gemacht; ſie beſtehet aus zwei Stadtverordneten, einem Goldſchmidt und einem Schreiber;

7) da, wo die Städteordnung noch nicht ausgeführt ſeyn möchte, wird eine ähnliche Deputation von den Regierungen binnen 3 Tagen nach Eingang dieſes aus den Stadtmagiſträten benannt und von denſelben dem Publikum bekannt gemacht;

8) dieſe Deputationen beobachten beim Ankauf des Gold- und Silbergeräthes die den Münzämtern gegebenen Vorſchriften (1. 2. 3.): ſie beſtimmen ſelbſt den Umſtänden nach die Stunden ihres Zuſammenſeyns und bringen ſolche zur Kenntniß des Publikums; für die Austauſchung der Interimsſcheine gegen Münzſcheine wird ihnen eine vierwöchentliche Friſt geſtattet;

9) am 14ten April d. J. ſchließen die Deputationen das Einkaufsgeſchäft, ſie überreichen das über ſolches geführte Buch nebſt der Berechnung ihrer Ausgaben der Provinzial-Regierung; das angekaufte Geräth wird an das zu beſtimmende Münzamt abgeliefert.

10) zur Ausfertigung der Münzſcheine und zur Ausführung aller den Regierungen nach der Verordnung und nach dieſer Anweiſung obliegenden Geſchäfte, wird in jeder eine Deputation durch die Wahl der für ihre Verrichtungen ſubſidiariſch verantwortlichen Kollegien, ernannt, welche aus einem Direktor, und aus zwei Räthen oder Aſſeſſoren beſtehet;

11) es werden denſelben geſtochene Exemplare von Münzſcheinen nach beigehendem Muſter zugefertigt, worin dieſelben die Summen, Ort und Datum geſchrieben ausfüllen, ſolche mit ihrer Unterſchrift verſehen, den Münzämtern und ſtädtiſchen Deputationen theils auf beſtimmte Summen von 10. 20. 50. Rthlr. geſtellt, in angemeſſenem Verhältniß zufertigen, theils nach von denſelben angezeigten Bedarf auf ungleiche Summen und darüber buchhalten;

12) auch die Zufertigung der Interimsſcheine an die Münzämter und Deputationen geſchiehet durch die Regierungsdeputationen, dieſe werden aber von den erſtern ausgefüllt;

13) Die Anfertigung von unausgefüllten Münzſcheinen und von Interimsſcheinen und die Zufertigung derſelben an die Regierungen, wird der Seehandlungsdirektion in Berlin unter Leitung des geheimen Ober-Finanzraths L'Abaye übertragen, welcher auch das einkommende edle Metall nach den Münzämtern disponirt;

14) die Nachweiſungen des bei den Münzämtern und bei den ſtädtiſchen Deputationen gebuchten edlen Metalls, werden von den Regierungsdeputationen in Calculo revidirt, mit dem Betrage der zugefertigten und gebuchten Münzſcheine verglichen, die Richtigkeit beſcheinigt und beides der Seehandlungsdirektion, die Koſtenberechnungen der ſtädtiſchen Deputationen aber an die General-Kaſſenſektion des Finanzminiſteriums überreicht;

15) Ueber die ſämmtlichen Münzſcheine wird von der Seehandlungsdirektion das Hauptregiſter geführt, die in Domainen- uud Reſtenbezahlung eingehenden Münzſcheine derſelben zugefertigt, und mit deren Quittung nachgewieſen, und alle vier Wochen eine Nachweiſung der ausgegebenen und eingekommenen Münzſcheine der General-Kaſſenſektion von dem Geheimen Oberfinanzrath L'Abaye überreicht, nebſt dem Protokoll über die Vernichtung der eingekommenen Münzſcheine;

II. Beſteuerung des vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

16) Für die Beſteuerung des vorhandenen edlen Metallgeräthes, werden an denſelben Orten, wo Einkaufsdeputationen angeordnet worden, entweder dieſelben authoriſirt, oder andere eigene Deputationen von den Stadtverordneten, oder von den Regierungen, nach obigen Beſtimmungen (5. 6. 7.) angeordnet;

17) das Geſchäft derſelben beginnt am 1ſten April d. J. — Die Eigenthümer von edlem Metallgeräth bringen ſolches in den zu beſtimmenden Stunden mit der zwiefachen Spezifikation dahin;

18) Die Beſteuerungsdeputation wieget das Geräth in Gegenwart des Eigenthümers, berechnet den Abgabenbetrag, nimmt ſolchen in baarem Gelde, Münz- oder Interimsſcheine in Empfang, verrichtet die Stempelung und giebt darauf das Geräth zurück; das Gewicht und der Abgabenbetrag werden unter beiden Spezifikationen gleichzeitig bemerkt und ein Exemplar quittirt dem Eigenthümer behändigt, das andere dient als Belag der von den Deputationen zu führenden Berechnung.

19) Eben ſo werden den Beſteuerungsdeputationen die Nachweiſungen von den zu verſteuernden Juwelen und Perlen, jedoch ohne Vorzeigung derſelben mit dem Abgabenbetrage übergeben; ſie geben ein Exemplar der Nachweiſung quittirt zurück.

20) Diejenigen Beſitzer von Juwelen, welche der Beſteuerung eine Darleihe oder den Verkauf an den Staat vorziehen, haben ſolche nebſt dieſer beſtimmten Erklärung und einer genauen ſchriftlichen zwiefachen Spezifikation den Beſteuerungsdeputationen zu übergeben, welche letztere rekognosziren und ein Exemplar quittirt zurückgeben und die Juwelen der Seehandlungsdirektion nebſt dem andern Exemplar einſenden. Dieſe veranlaßt die Abſchätzung des Werths durch drei dazu beſonders vereidete Juweliere in beliebigem Beiſeyn der Beſitzer oder der von ihnen in Berlin zu benennenden Bevollmächtigten und ertheilt die Münz- oder Darleihſcheine. Sollten durch irgend einen unvermeidlichen Zufall die dargeliehenen Juwelen verloren gehen, beſchädigt oder vertauſcht werden, ſo erhalten die Darleiher einen zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsſchuldſchein auf dem Belauf ausgefertigt;

21) die Deputationen ſchließen ihr Geſchäft am 24ſten April und übermachen am 25ſten den erhobenen Abgabenbetrag nebſt Nachweiſung, den Stempel und die Koſtenberechnung an die Regierungsdeputationen;

22) die letztern überreichen ihre von der ganzen Provinz anzulegende Berechnung der General-Kaſſenſektion; der Abgabenbetrag ſtehet zur Dispoſition des Geheimen Oberfinanzraths L'Abaye, dem ſolcher von 8 zu 8 Tagen angezeigt wird, und welchem die Anfertigung der Stempel aufgetragen iſt;

23) die Akziſeämter werden durch die Regierungsdeputationen über die Aufnahme der Waarenbeſtände bei Gold- und Silberarbeitern und Händlern beſonders angewieſen.

Hierüber wird die nähere Anweiſung vorbehalten.

III. Beſteuerung des künftig verarbeiteten u. verkauften Silber u. Gold-Geräths.

IV. Beſteuerung der mit Gold- und Silbertreſſen beſetzten Livreen.

24) Zum Empfang der Nachſuchungen von Livreeſcheinen und zur Ausfertigung derſelben wird in den von den Regierungen zu beſtimmenden Städten, welche nebſt den einer jeden angewieſenen Bezirken öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, durch die Stadtverordneten eine Deputation von drei aus deren Mitte angeordnet;

25) die Regierungen fertigen denſelben hinreichende gedruckte Exemplare von Livreeſcheinen nach beigehendem Muſter zu, welche ſie ausfüllen, den Abgabenbetrag nebſt deſſen Nachweiſung für dieſes Jahr am 1ſten Mai, künftig am 1ſten Februar jeden Jahres der Regierung einſenden, von erſterm zur Beſtreitung der Ausgaben ohne Rechnungslegung fünf von hundert zurückbehalten.

26) Die Regierungen überreichen der General-Kaſſenſektion am 15ten deſſelben Monats die Nachweiſungen des Abgabenertrages für die geſammte Provinz.

Es wird erwartet, daß jeder, den es betrifft, den hierin enthaltenen Beſtimmungen pünktlich nachzukommen und den Zweck möglichſt zu befördern ſich beſtreben und daß zur unausbleiblich erfolgenden Beſtrafung von Nachläſſigkeiten Niemand Veranlaſſung geben werde.

Königsberg, den 13ten Februar 1809.

Königlich Preußiſches Miniſterium der Finanzen.
Altenſtein.

1) Schema zur Buchung vom angekauften edeln Metall zu 2.

No.	Datum.	Namen des Verkäufers.	Gold.		Betrag.			Silber.	Betrag.		Summa.	Behändigung des	
			Gewicht.	Probe.	Werth.	Façon.	Gewicht.	Probe.	Werth.	Façon.		Interims-Scheins.	Münz-Scheins.

---

2) Muſter der Interims-Scheine zu 3.

. . . . . hat abgeliefert Gold in Gewicht . . Probe . .
Silber = = =

und erhält gegen Zurückgabe dieſes Interimsſcheins über den Goldbetrag einen Münzſchein ausgehändigt.

Münz-Deputation zu . . den . . .

Nro.

---

3) Muſter der Münz-Scheine zu 11.

Dem Inhaber dieſes iſt der Staat die Summe von . . . Rthlr. . . gr. . . . pf. in Courant für gekauftes edles Metallgeräth ſchuldig, und gewährt dafür die volle Befriedigung durch Annahme dieſes Münzſcheins auf obigen Betrag in Bezahlung von veräußerten Domainen, Forſten und Jagden, imgleichen vom . . . . bis zum 1ſten Februar d. J. rückſtändigen Staatsabgaben.

. . . den . . ten . . 1809.

Königl. Preuß. Regierung.

Regiſtrirt Nro. 1. bei der Seehandlungs-Direktion
und Nro. . . bei der Regierung zu . . . .

---

4) Mu-

4) Muſter zum Livree-Schein zu 25.

. . . . . . iſt nach erfolgter Entrichtung der Abgabe mit . . . Rthlr. befugt, zur Bekleidung von . . . Bedienten Gold- und Silber-Treſſen zu verwenden.

. . . den . . ten . . 1809.

Deputation der Stadtverordneten.

(No. 68.) Geſetz über die Zinſen. Vom 15ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da der in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. XI. §. 804. seq. und in dem Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. beſtimmte Zinsſatz, dem durch die Zeitumſtände ſo hoch geſtiegenen Werthe des baaren Geldes nicht mehr angemeſſen iſt, ſo verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Bei Darlehns- und andern rechtlichen Geſchäften ſoll es Jedermann, ohne Unterſchied zwiſchen Chriſten und Juden, frei ſtehen, auf die Zeit bis zum letzten Dezember 1810., beliebige Zinſen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.

§. 2. Es ſoll dies auch auf die ſeit dem 1ſten November 1806. geſchloſſenen Geſchäfte angewendet werden, ſo weit nicht ſchon ein anderes durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtſtehet.

§. 3. Die Verzugszinſen werden durchgängig ſeit dem 1ſten Januar d. J. zu ſechs vom Hundert berechnet. Wo aber höhere Zinſen rechtlich ausbedungen worden, werden auch die Verzugszinſen in gleichem Verhältniß entrichtet.

§. 4. Dergleichen beliebige Zinſen können auch hypothekariſch, auf unbewegliches Vermögen verſichert und in das Hypothekenbuch eingetragen werden; doch ſollen, im Falle eines Konkurſes, nur ſechs vom Hundert prioritätiſch mit dem Kapital zugleich angeſetzt, die höhern Zinſen aber, wie ſolche behandelt werden, welche über zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurſes rückſtändig waren. (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. L. §. 477a.)

§. 5 Es iſt erlaubt, Pfandbriefe, Landſchafts-, Stadt-, Banko- und Seehandlungsobligationen, Treſorſcheine und alle Arten der inländiſchen Staatspapiere, bei Darlehnen ſtatt baaren Geldes zu geben, und ſich die

Rückzahlung in baarem Gelde nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen, auch dieſe Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen; alsdann dürfen aber nicht mehr als ſechs vom Hundert an Zinſen ausbedungen werden, ſo lange dieſe Papiere unter dem Pari ſtehen.

Urkundlich haben Wir dieſes durch Unſere eigenhändige Unterſchrift und unter Beifügung Unſeres Königlichen Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 15ten Februar 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 69.) Publikandum betreffend die äußern Verhältniße des Kriegsminiſteriums oder des Kriegsdepartements. Vom 18ten Februar 1809.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten Dezember vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfaßung der oberſten Staatsbehörden, haben Seine Majeſtät von Preußen ꝛc. in Anſehung des Kriegsminiſteriums, Folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

Geſchäftskreis des Kriegsminiſteriums.

Das Kriegsminiſterium begreift die ganze Militairverwaltung in ſich; es gehört zu demſelben alles, was auf das Militair, deſſen Verfaßung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departements.

Es theilt ſich in zwei Departements, von welchen das erſte die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militair-Oekonomiedepartements führt.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Das Allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfaßung der Armee und das Kommando Bezug habende Geſchäfte, hat ſeinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalſtaabe iſt, und zerfällt in drei Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zur erſten Diviſion gehört alles, was auf die perſönlichen Verhältniße der Militairindividuen ſich bezieht, und namentlich werden nachſtehende Gegenſtände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlaſſungen, Anſtellungen, Verſetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heirathskonſenſe,
2) die Beſoldungen und Penſionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnadenſachen,
5) die Belohnungen und Beſtrafungen,
6) Disziplin, Juſtiz und Polizei.

Dieſe Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabsoffiziere

Offiziere unter ſolchem geleitet, und ihr iſt die geheime Kriegskanzlei beſonders untergeordnet.

Zweite Diviſion.

Zur zweiten Diviſion gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktiſcher und ſtrategiſcher Hinſicht Beziehung hat. Es reſſortiren alſo von derſelben:

1) die Kanton- oder Konſkriptionsſachen gemeinſchaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei, und zwar ſo, daß alles, was die Beſtimmung der Grundſätze betrifft, von beiden Behörden zugleich beſorgt wird, die Beſtimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konſkription ſelbſt und die Aushebung aber zunächſt von dem Departement der allgemeinen Polizei reſſortirt,
2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungsanſtalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Beſtand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, ſo wie der Erſatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Dislozirungen und Bewegungen, und ferner die Beſtimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märſchen und Kantonnirungen,
8) die Karten, Pläne, militairiſche Aufſätze, taktiſche und ſtrategiſche Erfindungen,
9) die Beſtimmung über die Stärke und Einrichtung der Approviſionnements von den Feſtungen, die Feſtſtellung der Grundſätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomiedepartements abhängt,
10) die Plankammer,
11) alle militairiſche Medizinalanſtalten.

Dieſe Abtheilung hat einen Staabsoffizier vom Generalſtaabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geſchäfte werden nach der beſondern Inſtruktion des Departementschefs geleitet.

Dritte Diviſion.

Zur dritten Diviſion gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Korps de Genie und die Feſtungen betreffen, mithin namentlich:

1) die geſammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers,
2) der Bau und die Kriegsbedürfniſſe der Feſtungen,
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, ſo wie die Anſchaffung und Inſtandhaltung derſelben,
4) die Fabrikation des Geſchützes, Pulvers und der ſonſtigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfache,
6) die Inſpektion aller ordinairen und extraordinairen Feſtungs-Baukaſſen.

Dieſe Abtheilung wird von einem Staabsoffiziere der Artillerie und einem Staabsoffiziere vom Korps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeziell untergeordnet:

a. die Artillerie, das Korps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Korps,
b. die Feſtungen und alle dazu gehörige Offiziere und Offizianten; ſo wie auch die Bau- und Dotirungskaſſen derſelben,
c. die Zeughäuſer und Gewehrfabriken,
d. die Stück- und Kugelgießereien und
e. die Pulverfabriken.

Militair-Oekonomie-Departement.

Dem Militair-Oekonomiedepartement ſind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenſtände, als adminiſtrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrath iſt, und zerfällt in vier Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zu der erſten Diviſion gehören:

1) das Militair-Kaſſenweſen,
2) die Theilnahme an der Beſtimmung der Grundſätze über das Serviswesen gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, worüber ein beſonderes Servis- und Einquartierungsreglement noch das Nähere beſtimmen wird,
3) die Angelegenheiten des Potsdamſchen Waiſenhauſes.

Dieſe Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, oder von zweien Staatsräthen geleitet, und ihr ſind untergeordnet:

a. die General-Kriegskaſſe,
b. das Direktorium des Potsdamſchen Waiſenhauſes, und
c. die Servis- und Einquartierungskommiſſionen.

Zweite Diviſion.

Der zweiten Diviſion liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Viktualien, ſo wie die Beſorgung des Approviſionnements der Feſtungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegskommiſſair zu disponiren nicht genöthigt iſt.

Dritte Diviſion.

Die dritte Diviſion hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeziell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Diviſion.

Zur vierten Diviſion gehören die Invaliden-Verſorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufſicht auf die Invaliden-Inſtitute und Invalidenhäuſer,
2) die ſpezielle Oekonomie der Invalidenkompagnien,
3) die Einſtellung der Invaliden bei dieſen Kompagnien,
4) die Penſionszahlungen ſowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairſtandes,
5) die Empfehlung der Invaliden zur Verſorgung im Civilfache,
6) die Führung der Invalidenliſten,
7) die Ausfertigung der Invalidenſcheine.

Dieſe Abtheilung leitet ein Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr ſind alle Invalidenkompagnien, Invalidenhäuſer und Anſtalten ſpeziell untergeordnet.

Kriegskommiſſariat.

Außer dieſen Abtheilungen beſteht das Kriegskommiſſariat unter Direktion eines General-Kriegskommiſſairs und ſieben Kriegskommiſſairs.

Von dem General-Kriegskommiſſair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich iſt und in Friedenszeiten vorhanden ſeyn muß. Ihm ſind in dieſer Hinſicht das Proviantfuhrweſen, die Bäckereitrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegskommiſſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen, und ihm ſind dann die Kriegskommiſſairs der ins Feld rückenden Brigaden, ſo wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß geſetzt ſind, beſonders untergeordnet.

Von den ſieben Kriegskommiſſairs ſtehen ſechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militairökonomie bilden, und ſowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militair-Oekonomiedepartement, als von den Diviſionen oder Unterabtheilungen dieſer beiden Departements mit beſondern Aufträgen verſehen werden. Dieſe, bei den Brigaden ſtehenden Kriegskommiſſairs halten ſich beſtändig bei den kommandirenden Generalen der letztern auf; an ſie wenden ſich die Truppen in allen ihren Bedürfniſſen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskaſſen und Montirungskammern revidirt, und ſowohl ſämmtliche Proviantämter als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin ſich die Brigade aufhält, inſpizirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommiſſairs ſtehen, auf den Feldfuß geſetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommiſſairs.

Der ſiebente Kriegskommiſſair, welcher nicht bei einer Brigade ſteht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommiſſair, wird aber auch bei periodiſchen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältniſſe desjenigen Kriegskommiſſairs, für welchen er interimiſtiſch die Dienſte leiſtet.

Dem geſammten Kriegsdepartement wird ein Juſtitiarius und Rechtsbeiſtand zugeordnet.

Die dem Kriegsminiſterium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verſchiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden ſind:

1) das ganze Militair, rückſichtlich deſſen, was zum Reſſort des Departements gehört;
2) die den verſchiedenen Miniſterien und Departements untergeordneten Behörden, und beſonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militairſachen;
3) der General-Kriegskommiſſair und ſämmtliche Kriegskommiſſairs;
4) alle diejenigen Behörden und Inſtitute, in Rückſicht deren es die neue Organiſation des Militairweſens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorſt. Gr. v. Lottum.

(No. 70.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 17ten März 1809., betreffend die den Unteroffizieren und Gemeinen bewilligte Auszeichnung, welche den Feldzug von 18$\frac{06}{07}$. tadellos gedient haben.

darf auch an Zivil-Uniformen getragen werden
KO. v. 14 Febr. 1836 v k 47
p. 341.

Da Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. wünſchen, die Beweiſe der Treue und Anhänglichkeit, welche Allerhöchſt-Ihnen in den entſcheidenſten Augenblicken von Ihren Truppen gegeben wurden, in jedem Kreiſe zu belohnen, ſo ſetzen Allerhöchſtdieſelben hiemit feſt: daß ſämmtliche Unteroffiziere und Gemeine, welche den Feldzug durch, gegen den Feind gut gedient haben und ſich am Tage des Friedensſchluſſes bei dem Regiment und Bataillon befanden, als eine öffentliche Auszeichnung für ihre Dienſte, eine beſonders dazu beſtimmte Säbeltroddel tragen ſollen, nämlich für die Unteroffiziere der Infanterie ein weißes Band von Zwirn mit einem ſchwarzen Streifen an jedem Rande, dazu einen ſchwarzen und ſilbernen Schieber Knopf, eine eben ſolche Eichel und Büſchel; die Unteroffiziere der Kavallerie behalten den gewöhnlichen Riemen von Leder an der Säbeltroddel, Knopf und Büſchel iſt aber ebenfalls ſchwarz und ſilbern. Die Gemeinen der Infanterie erhalten die gewöhnliche Unteroffiziertroddel, am weißen Bande, und die der Kavallerie, einen Büſchel von ſchwarz und weißer Wolle an dem ledernen Riemen. Die Huſaren, welche Säbeltroddel ganz von Leder haben, ſollen eben dieſe Auszeichnung wie die übrige Kavallerie für die dazu beſtimmte Subjekte erhalten, um dadurch die von ihnen bewieſene Treue als ein Beiſpiel der Nachahmung auch für die kommenden Zeiten zu bezeichnen, und befehlen demnächſt Ihrem Allgemeinen Kriegs-Departement, dieſen Beſchluß der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 17ten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegs-Departement.

(No. 71.) Patent wegen Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlſteinhandels in der Kurmark, Neumark und Pommern. Vom 20ſten März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem durch das Patent vom 23ſten Januar 1808. die Einſchränkungen des Handels mit Mühlſteinen in Oſt- und Weſtpreußen bereits aufgehoben ſind, finden Wir Uns bewogen, auch Unſern getreuen Unterthanen in der Kurmark, Neumark und Pommern eine gleiche Befreiung angedeihen zu laſſen und haben daher beſchloſſen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation auch in dieſen Provinzen das bisher beſtandene Mühlſtein-Regal aufzuheben.

Wir geſtatten daher einem Jeden, der ſonſt dazu berechtigt iſt, nicht allein die Zubereitung von Mühlſteinen aus Feldſteinen, ſondern auch den Handel mit in- und ausländiſchen Mühlſteinen aller Art ohne weitere Beſchränkung.

Wir erlaſſen das ſogenannte Mühlſtein-Intereſſe bei der Einfuhre fremder Mühlſteine und genehmigen, daß ſelbige gegen eine Akziſeabgabe von Neun Pfennigen exkluſive Uebertrag, für den Thaler ihres Werths eingebracht werden können.

Die Regierungen und Akziſebehörden haben ſich hiernach zu achten und dieſe Verordnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Gegeben Königsberg, den 20ſten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna.

(No. 72.)

(No. 72.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 20ſten März 1809, wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Offizier-Söhne in die Kadetten-Anſtalten.

Mein lieber Oberſt v. Lingelsheim! Aus Eurem Berichte vom 4ten dieſes habe Ich erſehen, daß Ihr das Berliner Kadettenkorps auf 4 Kompagnien formirt habt, und will Ich nun auf Eure fernerweitigen Anträge hiermit noch Folgendes feſtſetzen: Ich will, daß die Kadettenkompagnien wieder bis auf ihre ehemalige Stärke von 65 Köpfen per Kompagnie, inſofern Ihr ſolches für unumgänglich nöthig erachtet, geſetzt werden, mache es Euch jedoch zur Pflicht, wenn es in der Folge nur irgend möglich ſeyn ſollte, eine geringere Kopfzahl anzunehmen. Sodann ſoll bei der Wiederaufnahme und Annahme der Kadetts nach folgenden Grundſätzen verfahren werden. Es ſollen nämlich:

1) vor allen andern zuerſt die Söhne derjenigen Offiziere Meiner Armee aufgenommen werden, deren Väter im Kriege geblieben ſind; hiernächſt
2) diejenigen Offizier-Söhne, welche ihre Eltern verloren haben, dabei auch arm und ohne Unterſtützung ſind, ferner
3) die Söhne der auf halben Solde ſtehenden oder der penſionirten hülfsbedürftigen Offiziere.

Es ſoll hiebei nicht, ſo wie bisher, auf adeliche Geburt gehalten, ſondern jeder Knabe, der ſich in einer dieſer Kategorien befindet, er ſey von Adel oder nicht, in das Inſtitut aufgenommen werden. Endlich ſollen

4) die Söhne ſehr armer adlichen Eltern aufgenommen werden, wenn die Kompagnien durch die, nach den in den vorhergehenden Punkten enthaltenen Beſtimmungen, aufzunehmenden Kadetts, noch nicht vollzählig ſeyn ſollten.

Diejenigen Kadetts, welche bereits im Inſtitute ſind, verbleiben übrigens darin, wenn ſie auch nicht in obige Kategorien gehören — andere aber werden nicht aufgenommen. Es muß demnach lediglich nach dieſen Beſtimmungen verfahren werden, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob die aufzunehmenden Knaben ſchon früher in einer Kadettenanſtalt geweſen und aus ſelbiger entlaſſen ſind, oder nicht. Indeſſen ſollen wieder Penſionairs in die Anſtalt aufgenommen werden, wie ſolches ſchon vormals geſchehen iſt, inſofern das Lokal und die übrigen Verhältniſſe es jetzt erlauben. Die Beſtimmung der Anzahl und der Bedingungen, unter welchen ſelbige aufzunehmen ſeyn dürften, gebe ich jedoch Eurem eigenen Ermeſſen anheim.

Bei dem Austritt der Kadetten in die Armee beſtimme Ich hiermit, daß die Unteroffiziere, wenn ſelbige über 17 Jahr alt ſind, und bei der für die Armee niedergeſetzten Examinationskommiſſion in dem, um Offizier zu werden, vorgeſchriebenen Examen, gehörig beſtanden und ihre Qualifikation dargethan haben, als Offiziere in die Armee eintreten ſollen. Dagegen ſollen die übrigen Kadetten, nachdem ſie das 17te Jahr zurückgelegt haben, als Portepeéfähnriche in die Armee aufgenommen werden, wenn ſelbige zuvor ebenfalls das bei der Armee dazu vorgeſchriebene Examen beſtanden haben.

Ihr könnt nunmehr hiernach einen neuen Etat für das Inſtitut entwerfen, und Mir ſelbigen mit Euren Bemerkungen förderſamſt zur Genehmigung einreichen, wobei Ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß alle dieſe Vorſchriften nur als proviſoriſch zu betrachten ſind, da Ich Mir etwanige andere Einrichtungen der Militair-Erziehungsanſtalten überhaupt, für die Folge annoch vorbehalte, und zu ſeiner Zeit darüber beſtimmen werde.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Königsberg, den 20ſten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Obriſten von Lingelsheim zu Berlin.

(No. 73.) Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen, Zwölf Millionen Rthlr. an Werth, an die Kur- und Neumärkſchen Landſtände. Vom 24ſten März 1809.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſer Allergnädigſter Herr, durch den mit Frankreich abgeſchloſſenen Traktat vom 8ten September und die Konvention vom 5ten November vorigen Jahres, die Verpflichtung übernommen haben, für die ſämmtlichen Rückſtände an Kriegeskontribution und Revenüen eine Summe von Einhundert und Zwanzig Millionen Franks, in monatlichen Terminen von Vier Millionen, vom 8ten November v. J. ab, alſo bis zum 8ten April 1811. an Frankreich zu bezahlen, zur Sicherheit dieſer Bezahlung aber kaufmänniſche Wechſel über Funfzig Millionen Franks, welche bis zum 8ten November d. J. eingelöſet werden, und Pfandbriefe auf die Domainen über Siebenzig Millionen Franks, welche demnächſt in den folgenden Terminen bis zum 8ten April 1811. eingelöſet, und inzwiſchen mit 4 Prozent bei der jedesmaligen Ablöſung verzinſet werden, bis zum 8ten Mai d. J. an Frankreich auszuhändigen; und nachdem Dero getreuen Kur- und Neumärkſchen Stände unter dem 17ten März 1808. die vorläufige Garantie für die Ausſtellung von Acht Millionen Rthlr. Pfandbriefe auf die Kur- und Neumärkſchen Domainen unter der Bedingung übernommen haben, daß ihnen für Zwölf Millionen Rthlr. dieſer Domainen bis zur Wiedereinlöſung der Pfandbriefe wiederkäuflich überlaſſen würden, ſolches auch von Sr. Königlichen Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 27ſten Dezember 1808. genehmiget, und zu dem Ende die bisherige Unveräußerlichkeit der Domainen, mittelſt des von Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſtſelbſt, den Prinzen Ihres Hauſes und den getreuen Ständen ſämmtlicher Provinzen vollzogenen Edikts und Hausgeſetzes vom 17ten Dezember 1808. aufgehoben worden iſt; ſo wird nunmehr zwiſchen dem Königlichen Geheimen Staatsrath und Oberpräſidenten der Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, als dazu Allerhöchſt ernannten Kommiſſario Namens Sr. Königlichen Majeſtät, und unter Vorbehalt Allerhöchſt-Dero Konfirmation, und den zum allgemeinen Landtage gewählten auch gehörig bevollmächtigten Deputirten der Herren Stände der Kur- und Neumark, mit Inbegriff der dieſſeitigen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg, folgender Rezeß hierdurch geſchloſſen.

§. 1. Seine Königliche Majeſtät von Preußen überlaſſen Ihren getreuen Ständen der Kur- und Neumark Brandenburg, mit Inbegriff der dieſſeitigen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg, die in dem beiliegenden Verzeichniſſe benannten, überhaupt auf eine Summe von Zwölf Millionen Rthlr. gewürdigten, Domainenämter, zum wahren jedoch wiederkäuflichen Eigenthum, für die in gedachtem Verzeichniſſe aufgeführten Preiſe, dergeſtalt, daß Sr. Majeſtät das Recht vorbehalten bleibt, gegen Rückgabe des Kaufpreiſes zu allen Zeiten dieſe Domainen ganz oder theilweiſe zurück zu kaufen.

§. 2. Der Werth dieſer den Herren Ständen wiederkäuflich zu überlaſſenden Domainen iſt in der Art ausgemittelt, daß ein zwölfjähriger Durchſchnitt ihres reinen Ertrags, von den Königlichen Regierungen und der Haupt-Ritterſchaftsdirektion ausgemittelt und mit 5 Prozent zu Kapital ausgeworfen worden iſt. Seine Königliche Majeſtät evinziren die Richtigkeit der jener Ausmittelung zum Grunde liegenden Angaben, und wollen während der Zeit des wiederkäuflichen Beſitzes der Domainen von Seiten der Herren Stände, alle dazu bisher gehörige Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche auf den Ertrag Einfluß haben, ſowohl zu den Vorwerken, als für die Unterthanen unverkürzt laſſen. Jedoch bleibt Sr. Königlichen Majeſtät das Recht vorbehalten, während eben dieſer Zeit alle beliebige Veränderungen und Verfügungen in den obgedachten Domainen vorzunehmen, welche nur den Werth von 12 Millionen, als wofür die Herren Stände beſtändig gedeckt bleiben ſollen, nicht angreifen; auch Theile derſelben zurückzunehmen, und dagegen die Subſtitution des abgegangenen Werths anderweit nach- und anzuweiſen, welches ſelbſt dahin ausgedehnt werden ſoll, daß Sr. Königlichen Majeſtät die Rücknahme einzelner Theile, gegen Nachweiſung des höhern Werths anderer den Herren Ständen verbleibender Theile, durch Ritterſchaftliche Taxe, ſtatt der jetzt nur zum Grunde gelegten zwölfjährigen Fraktion des Ertrages, frei ſtehen ſoll; wogegen die Herren Stände aber ſich auch vorbehalten, daß wenn wider Vermuthen, bei einem oder anderem Amte ein minderer Ertrag als die zwölfjährige Fraktion ſtatt finden möchte, der dadurch entſtehende Ausfall an den zwölf Millionen anderweit gedeckt werden müßte, alles dieſes jedoch der Landeshypothekenverfaſſung unbeſchadet.

§. 3. Statt baarer Zahlung der Zwölf Millionen Rthlr. für die den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſenen Domainen wollen Dieſelben

Acht Millionen Rthlr. in Kur= und Neumärkſchen Pfandbriefen auf die obgedachten Domainen, nach den Grundſätzen des Ritterſchaftlichen Kredit=Reglements ausgefertigt, und über den Reſt von

Vier Millionen Rthlr. auf vorerwähnte Domainen einzutragende hypothekariſche Verſchreibungen

ſofort an Se. Königliche Majeſtät aushändigen und zu Allerhöchſt=Dero Dispoſition ſtellen.

Sowohl die Pfandbriefe als die Schuldverſchreibungen werden auf klingendes Kourant nach dem Münzfuß von 1764. und a 4 Prozent verzinsbar, vom 8ten April d. J. datirt, ausgefertigt. Die Pfandbriefe haben ſowohl in Abſicht des Kapitals als der Zinſen das Vorzugsrecht. Die Schuldverſchreibungen ſollen bis zum eintretenden Wiederkauf keiner Kündigung unterworfen ſeyn.

§. 4. Seine Königliche Majeſtät wollen die Acht Millionen Pfandbriefe in den Eingangs genannten Kontributionsterminen, für deren Einhaltung ſie zum Pfande dienen, wiederum einlöſen. Gegen jedesmalige Rückgabe von wieder eingelöſeten und kaſſirten Pfandbriefen, oder nachgewieſene geſetzliche Mortifikation derſelben, auch verhältnißmäßige Abſchreibung von den Schuldverſchreibungen tritt, auf Höhe der dadurch getilgten Summe, der Rückkauf der Domainen von den Herren Ständen an Se. Königliche Majeſtät ein. Sollten jedoch obgedachte Kontributionstermine von Seiner Königlichen Majeſtät nicht eingehalten, und die Einlöſung der Pfandbriefe von den Herren Ständen gefordert werden, ſo ſollen die Letzteren befugt ſeyn, zum Verkauf der Domainen, ſoweit es erforderlich, für Rechnung Sr. Königlichen Majeſtät zu ſchreiten, und ſoll das als ein onus reale eingetragene Wiederkaufsrecht ſodann aufhören, und ex officio im Hypothekenbuche gelöſcht werden.

§. 5. Das wiederkäufliche Eigenthumsrecht der Herren Stände an obgedachte Domainen fängt von dem Tage des Abſchluſſes dieſes Rezeſſes an; die anzuordnende Adminiſtration der Domainen für die Herren Stände aber, und die Uebergabe derſelben mittelſt der an die Beamten zu ertheilenden Anweiſung, ſoll erſt auf den 1ſten Juni dieſes Jahres eintreten.

Der für Seine Majeſtät bereits berichtigte Beſitztitel der Domainen im Hypothekenbuche des Kammergerichts ſoll, auf den Grund dieſes Vertrages, ſofort auf die Herren Stände übertragen, und in ſofern eine gerichtliche Auflaſſung erforderlich, dieſe zuvor bewirkt werden.

Das Seiner Königlichen Majeſtät vorbehaltene Recht des Wiederkaufs der Domainen, nebſt den in dieſem Rezeß vorbehaltenen ſonſtigen Rechten ſoll aber im Hypothekenbuche als onus reale auf die Domainen eingetragen werden.

§. 6. Zur Finanzadminiſtration der den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſenen Domainen, in dem Zeitraum vom 1ſten Juni d. J. an, bis der ſukzeſſive Rückkauf eintritt, werden dieſelben eine Deputation von drei Mitgliedern, und zwar zwei ritterſchaftlichen und einem ſtädtiſchen Deputirten, denen allenfalls noch der Syndikus zugeordnet werden kann, für die Kurmark, wo ſie indiſtinkte aus den verſchiedenen Theilen der Kurmark, und dem Magdeburgſchen gewählt werden können, und gleichmäßig eine für die Neumark erwählen und bevollmächtigen. Da jedoch die Domainen den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſen werden, und damit wegen der Verwaltung während jener Zeit und bei der Rückgabe keine Differenzen entſtehen mögen, ſo ſollen die zu bildende Deputationen neben den ſtändiſchen Mitgliedern, auch aus den hiezu zu beauftragenden Räthen der Domainendeputationen beider Regierungen, welche jedoch nur dieſelbe Stimmenzahl, wie die Deputirten der Herren Stände zu führen berechtigt ſeyn ſollen, und unter dem Vorſitze der reſp. Direktoren der gedachten Domainendeputationen der Regierungen beſtehen, einer der ſtändiſchen Mitglieder aber, nach der Wahl der Herren Stände und unter Königlicher Beſtätigung in der Deputation jeder Provinz das Recht haben, alle Sachen dieſer Deputation für die Verwaltung der den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſenen Domainen mitzuzeichnen. Dieſe Deputationen werden, in beſondern dazu paſſenden von den Regierungen getrennten Lokalen, ihre Sitzungen halten.

Im Fall, daß Gegenſtände in dieſen Deputationen ſtreitig bleiben ſollten, wird das Oberpräſidium der beiden Provinzen die Entſcheidung geben.

Die Verwaltung der Polizei und ſonſtiger allgemeinen Zweige der Staatswirthſchaft in dieſen den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſenen Domainen geſchiehet, nach wie vor, durch die Regierungen.

§. 7. Die Revenüen aus den, den Herren Ständen wiederkäuflich überlaſſenen Domainen, ſollen vom 1ſten Juni d. J. an bis zu dem eintretenden Wiederkauf zu der hier in Berlin, im ſtändiſchen Landſchaftshauſe in einem ſichern Lokale, anzulegenden ſtändiſchen Hauptkaſſe, oder auf deren Anweiſung an die Kur- und Neumärkiſchen Provinzialkaſſen gezahlt werden; zu jener Kaſſe werden auf Verlangen auch die Kautionen der Beamten abgeliefert werden.

Die Herren Stände wollen jedoch aus dieſem ganzen Geſchäfte unmittelbar für ſich weder Vortheil ziehen, noch auch der Deckung eines Ausfalls ausgeſetzt ſeyn. Es ſollen daher die ſämmtlichen, von den in Rede ſtehenden Domainen aufkommenden, Bruttorevenüen nach Abzug der nach wie vor zu beſtreitenden Etatsausgaben:

a) ſo weit die Bezahlung der Pfandbriefszinſen in den jedesmaligen Abtragungsterminen es fordert an die zu Berichtung dieſer Zinſen beauftragte Kaſſe,

b) der Betrag der Zinſen für den auf hypothekariſche Inſtrumente von Sr. Königlichen Majeſtät kreditirten Theil des Kaufpreiſes aber, an die zu Erhebung dieſer Zinſen beauftragte Königliche Kaſſe, und endlich

c) der dann noch bleibende Ueberſchuß als ein Extraordinarium beſtändig zu der dazu zu beſtimmenden Königlichen Kaſſe berechnet werden, wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die aus irgend einem Grunde auf die Domainen noch etwa fallenden Realabgaben jenem Ueberſchuſſe und Zinſen in jedem Falle abgehen müſſen.

Alle an Remiſſionen, Baufreiheiten, auch an Adminiſtrationskoſten nach Prozenten bei Ausmittelung des Werths der Aemter angeſetzte Ausgaben, ſind von der jedesmaligen Anweiſung der zu Verwaltung dieſer wiederkäuflichen Domainen anzuordnenden Deputationen abhängig, und, dieſe werden ſich darin den jedesmal beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen oder ihnen zu gebenden beſondern Anweiſungen fügen.

Sollten etwa von Sr. Königlichen Majeſtät allgemeine Einſchränkungen der bisherigen Adminiſtration in Abſicht der Baukoſten oder ſonſt nothwendig erachtet werden, ſo werden hieran auch die Deputationen der wiederkäuflichen Domainen gebunden ſeyn, und den auf ſolche Weiſe zu bewirkenden mehreren Ueberſchuß ebenfalls zu der dazu zu beſtimmenden Königlichen Kaſſe berechnen.

Dagegen wollen Se. Königliche Majeſtät auch, wenn zur Zeit irgend eines Kontributionstermins die bereiten Revenüen, aus den wiederkäuflich den Herren Ständen überlaſſenen Domainen zu Deckung der mit völlig werdenden Pfandbriefszinſen nicht zureichen ſollten, den etwa augenblicklich entſtehenden Ausfall anderweit decken.

Die Adminiſtrationskoſten dieſer Domainen werden von den, zu ihrer Verwaltung anzuordnenden, Deputationen jedesmal mit pflichtmäßiger Sparſamkeit angewieſen werden, welche überhaupt die ganze Adminiſtration mit pflichtmäßigem Eifer zu führen, die Domainen in gutem Zuſtande zu erhalten, und beim eintretenden Rückkauf ohne Verſchlechterung zurück zu geben, ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

Die Gehälter der Königlichen Mitglieder bleiben der Königlichen Beſtimmung vorbehalten; die Entſchädigungen der Ständiſchen Repräſentanten werden zu ſeiner Zeit noch näher regulirt werden. Die Expeditions-, Kalkulatur- und Kanzleigeſchäfte dieſer Deputationen werden, durch das Subalternenperſonale der Regierungsdeputationen für die Domainen, mit beſorgt; die etwa nöthigen neuen Kaſſenoffizianten bei der zu etablirenden Hauptkaſſe werden, aus den außer Brod gekommenen qualifizirten, Königlichen Offizianten genommen werden. Die Wahl des Hauptrendanten wird den Herren Ständen aus ebengedachten Offizianten überlaſſen.

§. 8. Dieſen Rezeß wird der Königliche Kommiſſarius ſofort Seiner Königlichen Majeſtät vorlegen und Deren Allerhöchſte Approbation und Ratifikation dieſes Rezeſſes noch vor Aushändigung der Pfandbriefe beſchaffen.

Urkundlich iſt dieſer Rezeß in duplo ausgefertigt und von dem Königlichen Kommiſſario, ſo wie von den Bevollmächtigten der Herren Stände eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Berlin, den 24ſten März 1809.

(L. S.) Johann August Sack, als Königlicher Kommiſſarius.

(L. S.) Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg, in Vollmacht des Dom-Kapituls zu Havelberg.

(L. S.) Carl Friedrich von Bredow, in Vollmacht des Dom-Kapituls zu Brandenburg.

(L. S.) Albrecht Wilhelm von Pannwitz, als Senior der Mittelmärkiſchen Landräthe.

(L. S.) August Heinrich v. Quitzow, als Deputirter der Priegnitz.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Dietrich von Bredow, als Deputirter vom Havellande.

(L. S) Friedrich Christian Ludwig Fimilius von Zieten, als Deputirter des Ruppinſchen Kreiſes.

(L. S.) Christian Karl Albrecht Alexander Graf von der Schulenburg, als Deputirter des Ober-Barnim.

(L. S.) Carl Friedrich von Goldbeck, als Deputirter von Nieder-Barnim.

(L. S.) Johann Bernhard Freiherr von Eckardſtein, als Deputirter von Teltow.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Bernhard von Prittwitz, als Deputirter von Lebus.

(L. S.) Rochus von Rochow, als Deputirter Zauch- und Luckenwaldiſchen Kreiſes.

(L. S.) Peter Ludwig Friedrich von Itzenplitz, für Storckow, Beeskow.

(L. S) Friedrich von Hertefeld, als Deputatus von Glien und Löwenberg.

(L. S.) Hans Anton Johann von Arnim, für die Uckermark.

(L. S.) Karl von Knobelsdorff, für die Neumark.

(L. S.) Karl von Griesheim, für den 1ſten Jerichowſchen Kreis.
(L. S.) Ludwig Graf von Wartensleben, für den 2ten Jerichauer Kreis.
(L. S.) Wilhelm von Arnim, für den Zieſarſchen Kreis.
(L. S.) Karl Auguſt Gerresheim, für die Stadt Berlin.
(L. S.) Friedrich Ludwig Uhde, für die Städte Brandenburg.
(L. S.) Samuel Dietrich Steinbeck, desgleichen.
(L. S.) George Gottfried Gutike, für die Stadt Perleberg.
(L. S.) Johann Friedrich Jochmus, für die Stadt Frankfurt an der Oder.
(L. S.) Johann Martin Fobold, für die Stadt Neu-Ruppin.
(L. S.) Karl Ernſt Struve, für die Stadt Prenzlow.
(L. S.) Karl Gottlieb Richter, für die Stadt Potsdam.
(L. S.) Karl Friedrich Berendes, für die Städte des Jerichowſchen und des Zieſarſchen Kreiſes.

Die Richtigkeit vorſtehender Unterſchriften wird auf den Grund des darüber heute abgehaltenen Landtagsprotokolls hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 24ſten März 1809.

(L. S.) Fritze, als Landſchafts-Syndikus.

Verzeichniß

der den Kur- und Neumärkſchen Landſtänden, nach dem Rezeß vom 24ſten März 1809. wiederkäuflich überlaſſenen Königlichen Domainen-Aemter, deren Kauf- und Pfandbriefs-Werth, und der darauf auszufertigenden Pfandbriefe.

No.	Namen der Aemter.	Provinz worin dieſelben belegen.	Kreis	Feſtgeſetzter Verkaufswerth à 5 Prozent.			Pfandbriefswerth à 4 Prozent.			Auszufertigende Pfandbriefe auf $\frac{7}{12}$ des Pfandbriefswerths.	Stückzahl der Pfandbriefe.
				Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	
1	Alten-Plathow	Magdeb.	Jerichow.	132,200	11	8	162,496	10	7	94,000	94
2	Badingen	Mitt. u. Uk.	Gl. u. Löwenb.	243,013	1	4	298,703	13	5	174,000	174
3	Biegen	Mittelm.	Lebus.	89,435	10	—	109,931	1	10	64,000	64
4	Bieſenthal	id.	Ob. Barn.	171,415	20	—	210,698	16	9	122,000	122
5	Brüſſow	Ukermark.		101,220	18	4	124,417	6	7	72,000	72
6	Bötzow	Mittelm.	Gl. u. Löwenb.	147,415	15	—	181,198	8	5	105,000	105
7	Derben und Ferchland	Magdeb.	Jerichow.	56,573	6	4	69,538	—	6	40,000	40
8	Goldbeck	Priegnitz.		75,425	21	8	92,711	—	7	54,000	54
9	Gramzow	Ukermark.		375,000	20	—	460,938	13	—	268,000	268
10	Grimnitz	id.		132,153	16	4	163,078	3	—	95,000	95
11	Jerichow	Magdeb.	Jerichow.	197,866	21	—	243,211	8	11	141,000	141
12	Königshorſt	Mittelm.	Havelland.	265,930	3	7	326,872	11	7	190,000	190
13	Landsberg	id.	Nied. Barn.	191,102	15	4	234,896	23	1	136,000	136
14	Lebus	id.	Lebus.	284,147	7	—	349,262	22	5	203,000	203
15	Liebenwalde	id.	Nied. Barn.	210,922	8	8	259,258	18	5	151,000	151
16	Löcknitz	Ukermark.		301,650	1	8	370,778	7	2	216,000	216
17	Lohburg	Magdeb.	Jerichow.	71,933	19	8	88,418	18	—	51,000	51
18	Mühlenbeck	Mittelm.	N. Barn.	79,042	17	—	97,156	16	5	56,000	56
19	Mühlenhoff	id.	N. Barn.	180,278	23	—	221,592	21	2	129,000	129
20	Neuſtadt	id.	Ruppin.	238,300	13	4	292,911	2	8	170,000	170
21	Oranienburg	id.	N. Barn.	353,499	4	—	434,509	9	—	253,000	253
22	Saarmund	id.	Zauche.	285,765	3	4	351,252	22	10	204,000	204
23	Sachſendorff	id.	Lebus.	184,062	2	—	226,242	23	3	131,000	131
24	Sandau	Magdeb.	Jerichow.	86,386	7	8	106,183	5	11	61,000	61
25	Trebbin	Mittelm.	Teltow.	53,623	6	4	65,911	2	5	38,000	38
26	Vehlefanz	id.	Gl. u. Löwenb.	170,315	13	4	209,346	4	4	122,000	122
27	Wittſtock	Priegnitz.		157,402	15	4	193,474	3	2	112,000	112
28	Wollup	Mittelm.	Lebus.	586,441	12	8	720,832	20	6	420,000	420
29	Zechlin	Priegnitz.		190,474	7	4	234,124	15	8	136,000	136
30	Zehdenick	Mitt. u. Uk.		261,213	6	4	321,074	15	8	187,000	187
31	Zieſar	Magdeb.	Jerichow.	242,491	14	4	298,062	14	1	173,000	173
32	Friedrichsaue	Mittelm.	Lebus.	170,812	18	8	209,957	9	1	122,000	122
33	Loehme	id.	N. Barn.	77,149	15	8	94,829	18	7	55,000	55
	Latus . . .	. . . .	. . . .	6,364,667	13	11	7,823,873	5	—	4,545,000	4545

34

No.	Namen der Aemter.	Provinz	Kreis	Feſtgeſetzter						Auszufertigende Pfandbriefe auf $\frac{7}{12}$ des Pfandbriefswerths.	Stückzahl der Pfandbriefe,
		worin dieſelben belegen.		Verkaufswerth à 5 Prozent.			Pfandbriefswerth à 4 Prozent.				
				Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	
	Transport.	....	....	6,364,667	13	11	7,823,873	5	—	4,545,000	4545
34	Nauen	Mittelm.	Havelland.	198,466	1	—	243,946	19	11	142,000	142
35	Rüdersdorff	id.	Ob. Barn.	137,046	5	—	168,452	13	3	98,000	98
36	Beeskow	id.	Beeskow und Storckow.	234,205	—	—	287,876	23	11	167,000	167
37	Fahrland	id.	Havelland.	63,531	1	—	78,090	6	8	45,000	45
38	Friedrichsthal	id.	N. Barn.	210,998	19	8	259,371	10	7	151,000	151
39	Neuenhagen	Neu- u. Mitt.	Königsberg	103,273	11	4	126,940	6	8	74,000	74
40	Ruppin	Mittelm.	Ruppin.	460,454	4	—	565,975	—	—	330,000	330
41	Golzow	id.	Lebus.	307,510	11	8	377,981	16	5	220,000	220
42	Wrietzen	id.	Ob. Barn.	259,693	14	8	319,206	18	6	186,000	186
43	Biſchofſee	Neumark.	Sterneb.	23,495	8	4	28,879	16	6	16,000	16
44	Bleyen	id.	Königsb.	77,552	5	4	95,324	15	8	55,000	55
45	Butterfelde	id.	Königsb.	98,793	8	—	121,433	12	2	70,000	70
46	Carzig	id.	Soldin.	256,479	—	8	315,255	11	3	183,000	183
47	Croſſen	id.	Croſſen.	354,753	14	8	436,051	7	3	254,000	254
48	Drieſen	id.	Friedeb.	467,860	10	—	584,825	12	6	341,000	341
49	Frauendorff	id.	Sterneb.	203,440	16	8	250,062	12	—	145,000	145
50	Lichtenow	id.	Friedeb.	119,502	5	4	146,888	2	7	85,000	85
51	Marienwalde	id.	Arnswalde	297,004	2	4	365,484	4	10	213,000	213
52	Neuendorff	id.	Sternberg.	91,831	21	—	112,876	15	7	65,000	65
53	Neudamm	id.	Königsb.	150,777	3	8	185,330	7	1	108,000	108
54	Pyraehne	id.	Landsberg.	156,925	15	—	192,887	18	3	112,000	112
55	Sabin	id.	Dramburg	121,609	10	8	149,478	7	2	87,000	87
56	Quartſchen	id.	Königsb.	264,543	18	—	325,168	7	7	189,000	189
57	Zehden	id.	id.	311,621	12	8	383,034	19	5	223,000	223
58	Zellin und Cloſſow ..	id.	id.	169,055	20	—	207,797	19	11	121,000	121
59	Züllichow	id.	Züllichow.	169,215	23	4	207,994	16	11	121,000	121
60	Himmelſtädt	id.	Landsberg.	348,329	22	4	428,155	13	4	249,000	249
	Summa...	....	....	12,022,638	12	3	14,788,644	4	11	8,595,000	8595

Daß die in dem vorſtehenden Verzeichniß enthaltenen Domainen, diejenigen ſind, welche des Königs Majeſtät den Herren Ständen nach dem Wiederkaufskontrakt vom 24ſten März dieſes Jahres für die Summe von Zwölf Millionen Rtlr. überlaſſen haben, wird auf dem Grund des heute darüber abgehaltenen Landtags-Protokolls hierdurch beglaubiget.

Berlin, den 20ſten April 1809.

(L. S.) Fritze,
als Landſchafts-Syndikus.

(No. 74.) Konfirmation des von dem Geheimen Staatsrath und Ober-Präſidenten Sack mit den Kur- und Neumärkiſchen Ständen unter dem 24ſten März 1809. abgeſchloſſenen Rezeſſes, wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen zum Werthe von 12 Millionen Thaler. Vom 6ten Mai 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben Sich den von dem Geheimen Staatsrath und Ober-Präſidenten Sack, als dem dazu beauftragten Kommiſſario, mit Dero Kur- und Neumärkſchen Ständen sub dato Berlin, den 24ſten März 1809. abgeſchloſſenen Rezeß, wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen zum Werthe von Zwölf Millionen Thaler, vortragen laſſen, und dabei ſeinem ganzen Inhalte nach nichts zu erinnern gefunden. Allerhöchſtdieſelben wollen daher den gedachten Rezeß, wie hiermit geſchiehet, in allen ſeinen Punkten ausdrücklich genehmigen und beſtätigen. So geſchehen zu Königsberg in Preußen, den 6ten Mai 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(No. 75.) Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz. Vom 27ſten März 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. beſtimmen wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Inſtruktion für die Regierungen in Schleſien, Folgendes:

1. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

2. Will ein Gutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; ſo iſt zu Begründung ſeines Konſensgeſuches, in ſofern es vor Martini 1810. angebracht wird, weſentlich erforderlich, die Beibringung

a) entweder eines Zeugniſſes des Gerichtsamtes, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit ſtatt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Gutsbeſitzer mit Erlangung des Konſenſes alle noch vorhandene Erb-Unterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konſensgeſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der Regierung ſogleich zurückgewieſen werden.

3. Wird das eine oder das andere bei dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810. angebracht; ſo iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes mit Zuziehung des Gerichtsamts durch Unterſuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereien unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben, oder ſonſt Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht oder nicht?

Zu ſolchen Erbrechten gehört auch das Recht, welches die Beſitzer der in Schleſien unerbliche Stellen genannten Ruſtikalgrundſtücke auf die Erhaltung des Beſitzes des Nutzungsrechts für ihre hinterlaſſene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erſt ſeit dem 14ten Julius 1749. oder ſchon früher als Bauerland benutzt worden iſt?

4. Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, weder dem Beſitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht,

b) und daß ſolches erſt ſeit dem 14ten Julius 1749. als Bauerland benutzt worden iſt;

ſo hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa ſtattfindende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Konſens zur Zuſammenziehung ſolcher Ländereien zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5. Mittelt ſich aber bei dieſer Unterſuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erſt ſeit dem 14ten Julius 1749. Bauerland iſt, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet; ſo iſt der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den erblichen Beſitz ſolcher Ländereien zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben.

Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beigebracht iſt, darf in dieſem Falle der Konſens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbeſitzer, ertheilt werden.

6. Ergiebt ſich bei der Unterſuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet; oder iſt die gerichtliche Verzichtleiſtung auf ſolche Rechte nachgewieſen, und iſt dieſes Land ſchon vor dem 14ten Julius 1749. Bauerland geweſen; ſo iſt die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, die etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

a) die Zuſammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch entſtehenden Etabliſſements keines mehr als ſechs bis zwölf Huben Magdeburgiſch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermeſſen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll; ſo kann die Regierung den Konſens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden ſoll, wenigſtens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweiſe, oder auch als eigenthümliche Beſitzung, frei von Dienſt-, Mühlen- und Getränkezwang, in ſofern die Zwangsgerechtigkeit dem Gutsherrn, und nicht etwa einem Dritten, zuſtehet, und frei von Schaaftrift und andern Hütungsſervituten in Etabliſſements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verſchiedenheit des Bodens höchſtens ſechs bis zwölf Huben Magdeburgiſch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

7. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und ſelbſt das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdenn auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke, ein, dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überſchritten hat, an Größe und Güte möglichſt gleiches Grundſtück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben; ſo daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14ten Julius 1749. vorhanden geweſenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zuſatz an dem Flächen-Inhalte und umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etabliſſements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigſtens gleichkomme.

9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Konſens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht iſt, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konſenſes allen Gutseinſaßen bekannt zu machen.

10. Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etabliſſements, frei von Dienſt-, Trifft- und Hütungsſervituten, auch wo der Herrſchaft der Getränke- und Mühlenzwang zuſtehet, frei von Getränke- und Mühlenzwange öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebote zufrieden ſeyn.

11. Die Zuſammenziehung ſtädtiſcher Ländereien wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die ſchon beſtehenden ſtädtiſchen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12. Die Regierungen ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen Gefälle, Präſtationen und Sozietätslaſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke, entſtehe.

13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier beſtimmten Fällen, ſind, mit Ausnahme der Diäten der Kommiſſarien bei Lokal-Unterſuchungen, koſtenfrei zu erlaſſen.

Hiernach haben ſich die Landeskollegia in Schleſien zu achten.

Gegeben Königsberg, den 27ſten März 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 76.) Edikt die Auflöſung des Zunftverbandes der Müller in Oſtpreußen und Litthauen, ſammt dem Ermelande und Marienwerderſchen Kreiſe betreffend. Vom 29ſten März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Indem Wir den Verkehr mit den erſten Lebensbedürfniſſen möglichſt zu erleichtern beabſichtigen, haben Wir,

vor-

vorläufig in den Provinzen Oſtpreußen und Litthauen, ſammt Ermeland und dem Marienwerderſchen Kreiſe, mittelſt Edikts vom 29ſten März v. J. das Mühlenregal und den Mahlzwang gänzlich aufgehoben, und finden es den dadurch entſtandenen Verhältniſſen angemeſſen, nunmehr auch daſelbſt die Beſchränkungen abzuſtellen, welche die Zunftverfaſſung der Müller der Mehlfabrikation entgegenſetzt.

Wir verordnen daher Folgendes:

1) Vom Tage der Bekanntmachung dieſes Edikts ab, iſt die Zunftverfaſſung aller Müllergewerke in Oſtpreußen und Litthauen, ſammt Ermeland und dem Marienwerderſchen Kreiſe, gänzlich aufgehoben. Wer überhaupt Grundſtücke erwerben darf, kann auch Mühlen aller Art beſitzen und mit unzünftigen Arbeitern bewirthſchaften.

2) Das Auslernen von Mühlenarbeitern beruht fortan auf freien Verträgen zwiſchen Mühlenbeſitzern und Lehrlingen. Eine geſetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausſchreiben der Lehrlinge, findet nicht mehr ſtatt. Die Zeugniſſe der Lehrherren vertreten die Stelle deren Lehrbriefe, in ſofern deren Richtigkeit von der örtlichen Polizei-Obrigkeit unter ihrem Amtsſiegel atteſtirt iſt.

3) Auch die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Gewerksgebräuche, welche den Lohn, die Beköſtigung und Behandlung der Geſellen, die Dienſtzeit, die Kündigung ihrer Dienſte und die Wanderjahre betreffen, ſind nicht mehr verbindlich. Insbeſondere iſt kein Mühlenbeſitzer mehr verpflichtet, wandernden Geſellen Herberge, Koſt oder ſonſt ein Geſchenk zu geben.

Die abziehenden Arbeitsgehülfen erhalten Zeugniſſe von ihren Lohnherren, welche die Stelle der Kundſchaften vertreten, ſofern ihre Richtigkeit von der örtlichen Polizei-Obrigkeit unter ihrem Amtsſiegel atteſtirt iſt.

4) Die Atteſte unter §. 2. 3. darf die Polizei-Obrigkeit nicht verweigern, ſobald ſie von der Richtigkeit des Zeugniſſes überzeugt iſt.

5) Fremde Geſellen können auf ihre Kundſchaften zwar wie bisher einwandern; doch dient keine Kundſchaft zu ihrer Legitimation, die älter als drei Monate iſt.

6) Die Lehrburſchen, welche bis jetzt noch in der Lehre ſtehen, ſind verpflichtet, die angetretene, bisher geſetzliche Lehrzeit auszuhalten; ihre Lehrherren ſind dagegen verbunden, ſie in aller Rückſicht ſo zu behandeln, wie es den bisher üblichen Handwerksgeſetzen und Gebräuchen gemäß war. Doch ſteht auch Lehrherren und Lehrlingen, unter Beitritt der Eltern oder Vormünder der letztern, frei, ihr zeitiges Verhältniß durch gegenſeitige Uebereinkunft aufzuheben oder abzuändern.

7) Geſellen und Lohnmüller, welche jetzt in Arbeit ſtehen, müſſen, wenn es der Mühlenbeſitzer verlangt, die Dienſtzeit aushalten, wozu ſie nach den bisher üblichen Anordnungen verbunden waren; ſie können aber auch während dieſer Dienſtzeit dieſelbe Behandlung fordern, worauf ſie bisher Anſpruch hatten. Auch kann der Lohnherr ſie nicht früher entlaſſen, als er nach vormaliger Verfaſſung dazu befugt geweſen ſeyn würde, in ſofern nicht durch freiwillige gegenſeitige Uebereinkunft ein Anderes beſtimmt wird.

8) Die Gewerkskaſſen, und überhaupt alles gemeinſchaftliche Eigenthum der Gewerke, fallen den jetzigen Mitgliedern anheim, welche darüber, wie über jedes freie Eigenthum disponiren können. Findet keine andere Einigung ſtatt, ſo wird es zu gleichen Theilen unter ſie vertheilt.

9) Die Gewerksladen werden in der rathhäuslichen Regiſtratur der Gewerksſtadt aufbewahret, und deshalb von den Magiſträten ſogleich in Empfang genommen. Sollten ſich Dokumente oder Briefſchaften darin befinden, welche einzelnen Gewerksmitgliedern gehören; ſo werden ſie denſelben ohne Anſtand unentgeldlich zugeſtellt.

10) Die Gewerkspatrone aus den Magiſträten, Aelterleute und Beiſitzer ſind für die Aufbewahrung und Erhaltung des gemeinſamen Gewerksvermögens, der Gewerksladen und der bei dem Gewerke deponirten Effekten verantwortlich, bis darüber nach §§. 8. 9. disponirt iſt. Mit der Ablieferung des Gewerksvermögens, der Gewerksladen und Depoſiten, hören ihre Funktionen gänzlich auf.

Hiernach haben ſich ſämmtliche öffentliche Behörden und die vormaligen Müllergewerke zu achten.

Gegeben Königsberg, den 29ſten März 1809.

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

(No. 77.) Publikandum, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. ergangene Edikt, erfolgte Auflöſung der perſönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz. Vom 8ten April 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. über den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ergangene Edikt, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflöſung der perſönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schleſien verſchiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchſt-Dieſelben verordnen daher, zur Beſeitigung der zwiſchen Gutsbeſitzern und mehreren Dorfgemeinden an verſchiedenen Orten daraus entſtandenen Irrungen, hiermit Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Ruſtikalgrundſtück beſitzt, iſt der erfolgten Aufhebung der perſönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf ſeinem Beſitzthume haftende gutsherrliche Dienſte, Laſten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienſte, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und ſonſtige Naturalzinſen und Leiſtungen, in der nämlichen Art, wie er ſolche dem Gutsherrn, nach Inhalt ſeines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Obſervanzen zeither zu leiſten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leiſten und prompt zu entrichten.

§. 2. Ueberall, wo bei Beſitzveränderungen, der Käufer einer ſolchen Ruſtikalſtelle, ſogenanntes Laudemium, Marktgroſchen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundſtücks, dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, iſt derſelbe ſolche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3. Jeder, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in ſo lange, als wegen Verwaltung derſelben nicht etwas Anderes verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieſelben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das ſogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 Prozent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus ſeiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbſchaften, landüblichen Abſchoß, unter der im §. 152. des erſten Anhangs zum Allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Einſchränkung zu fordern.

§. 4. Ueberall, wo es zeither noch ſtatt gefunden haben dürfte, iſt auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf ſeinem Gute wohnenden Handwerkern, herkömmlichen Handwerkszins, insbeſondere alſo auch Weberzins, jedoch in ſofern nur zu fordern und zu erheben, als derſelbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungeſtörten Beſitz ſeit dem Jahre 1740. rechtlich darzuthun im Stande iſt.

§. 5. Es ſtehet auch jedem Gutsbeſitzer, in ſo lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den ſogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Laſten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6.

§. 6. Dagegen ſind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. ergangenen Edikts erfolgte Aufhebung der perſönlichen Erbunterthänigkeit, auch alle und jede, aus der perſönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtſame der Gutsbeſitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7. Für völlig aufgehoben ſind daher zu achten:

a) das den Gutsherren zugeſtandene Recht, für die Loslaſſung aus der Erbunterthänigkeit, perſönliche und dingliche Loslaſſungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen, drei Jahre lang, gegen das Zwangs-Geſindelohn auf dem herrſchaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentſchädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangsgeſindedienſte nicht in Perſon geleiſtet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgeſindedienſte zu nöthigen, daß ſie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreſchgärtnern, welchen die Gutsherrſchaft ſelbige als Geſinde überläßt und zuweiſet, gegen das ſogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweiſe dienen müſſen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes ſich Unterhalt zu ſuchen, ein beſtimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den ſogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherren einzuheben nachgelaſſenen Schutzgelde, noch gewiſſe obſervanzmäßige Dienſte zu fordern und zu verlangen, daß ſie der Gutsherrſchaft vorzugsweiſe dienen müſſen.

Hierbei verſteht es ſich jedoch dagegen auch von ſelbſt, daß die Gutsherrſchaft dergleichen Schutzunterhanen auch fernerhin nicht die denſelben zeither etwa zugeſtandenen Vortheile, wie Beiſpielsweiſe, an verſchiedenen Orten, mit Raff- und Leſeholz der Fall geweſen iſt, weiter zukommen laſſen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24ſten Jahre zur Annahme einer dienſtpflichrigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu beſtimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Eltern nachgelaſſene bäuerliche Stelle in der Erbſchaft übernehmen ſolle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblaſſer eines robothpflichtigen Grundſtücks in ſeinem letzten Willen, angeblich zu hoch veranſchlagten Werths der Stelle anzutragen. robota Arbeit. polnisch.

Alle vorſtehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüſſe der Eigenbehörigkeit, müſſen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Rechte, in Hinſicht derjenigen Unterthanen, welche es erſt mit dem Martini-Tage 1810. zu ſeyn aufhören, auch fernerhin bis zu dieſem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und ſollen.

§. 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweiſe beſitzenden Grundſtücks und zur Belegung des Guts mit Dienſtbarkeits- und andern fortwährenden Laſten, bedarf der bäuerliche Grundbeſitzer, nach erfolgter Auflöſung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrſchaftlichen Konſenſes weiter nicht.

§. 9. Kein Dorfbewohner, ſobald derſelbe aufgehört hat, erbunterthänig zu ſeyn, iſt fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben ſo wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 10. Dagegen iſt jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbeſondere als Inhaber der Zivil- und Polizeigerichtsbarkeit, ſo lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden iſt, alle Folgſamkeit und pünktlichen Gehorſam fernerhin zu beweiſen ſchuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, ſich mittelſt Handſchlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Es iſt daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, in ſofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu ſeyn, ſeinen Wohnort verlaſſen will, um ſich ſein Unterkommen im Lande anderwärts zu ſuchen, den ſchon beſtehenden Polizeigeſetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis ſeiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlaſſen will, nachzuſuchen.

§. 12. Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Dienſtherrſchaften und des Landgeſindes, müſſen auch hinführo nach den bereits beſtehenden Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V. in ſo weit ſolche auf das Landgeſinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rückſicht des den Gutsbeſitzern gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde zuſtehenden Züchtigungsrechts, ſoll es auch vor der Hand bei den geſetzlichen Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im erſten Anhange zum Allgemeinen Landrechte fernerhin ſein Bewenden behalten.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfsgemeinden, in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz auf das allergenaueſte zu achten.

Seine Königliche Majeſtät wollen dem zufolge auch zuverſichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde ſich es jemals noch, unbeſonnener Weiſe, beikommen laſſen wird, dem Gutsherrn die Ableiſtung der auf den robothpflichtigen Ruſtikalſtellen haftenden Dienſtleiſtungen aller Art, insbeſondere der Hand- und Spanndienſte, desgleichen auch die Entrichtung der ſchuldigen Geld-, Getreide- und Naturalzinſen, wie ſie auch immer benannt ſeyn mögen, ungehorſamlich zu verweigern.

Seine Königliche Majeſtät ermahnen ſämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leiſtung aller ihnen, vermöge des Beſitzes robothpflichtiger Grundſtücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienſte, Laſten und Abgaben, auf das ernſtlichſte und befehlen denſelben, insbeſondere aber auch dem Landgeſinde nachdrücklichſt, die ihnen obliegenden Dienſte, treu, fleißig und unverdroſſen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorſam, welche jeder Untergebene ſeinem Vorgeſetzten, noch auch die Folgſamkeit und Treue, welche jeder Dienſtbote ſeiner Dienſtherrſchaft zu bezeigen ſchuldig iſt, aus den Augen zu ſetzen, wenn ſie ſich anders Seiner Majeſtät Gnade und fortgeſetzten Fürſorge für das Beſte der Landbewohner, wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche ſich nichts deſto weniger beikommen laſſen ſollten, den Gutsherren die Ableiſtung der ſchuldigen Dienſte zu verſagen, und der von Seiner Majeſtät Oberlandesgerichten und Regierungen ihnen dieſerhalb zugehenden Weiſungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, frecher Weiſe zu ſtören, ſollen als Unruheſtifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Geſetzes beſtraft werden.

So geſchehen und gegeben zu Königsberg, den 8ten April 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf zu Dohna. Beyme.

(No. 78.) Reglement der vereinigten Land-Feuerſozietät im Bezirk der Oſtpreußiſchen Landſchaft. Vom 22ſten April 1809.

Oſtpreuß. Feuerſocietät
v. 30 Decbr 07. 90. pag 97
Jahrg. 38. S. pag 128 ibid
pag 153 ibid. pag 185 ibid.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem von der Verſammlung des vorjährigen General-Landtages in Antrag gebracht, und von Uns Allerhöchſt genehmigt worden, daß die in Oſt-Preußen bisher beſtandenen Feuerſozietäten, nämlich die adeliche und die Oſt-

Preußiſch-Litthauiſche Domainen-Feuerſozietät hinführo vereinigt, und mit der Oſtpreußiſchen Landſchaft in Verbindung geſetzt werden ſollen, um hierdurch theils mehrere Vereinfachung der diesfälligen Geſchäfte, theils eine durch den vergrößerten Umfang der Sozietät mögliche Erleichterung ihrer Laſten zu erzwecken: ſo iſt dem ſtändiſchen Kommitté die Entwerfung eines Reglements für dieſe verbundene Oſtpreußiſche Land-Feuerſozietät, und dem landſchaftlichen engern Ausſchuße die Beprüfung deſſelben übertragen worden, und dieſe Behörden haben folgende Grundſätze für die Verwaltung der Feuerſozietätsangelegenheiten mit der Maaßgabe in Vorſchlag gebracht, daß ſolche vom 1ſten Januar 1809. ab, den Umfang der Rechte und Pflichten ſämmtlicher Aſſoziirten beſtimmen ſollen, ohne Rückſicht, ob ſelbige vor, oder nach der Emanirung dieſes Reglements, Mitglieder der bisher getrennten Sozietäten, oder der künftig verbundenen Sozietät geworden ſind. — Es lautet aber dieſes Reglement folgendermaaßen:

Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Die Verſicherung der Brandſchaden an Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, geſchieht in einer wechſelſeitigen Verbindung ſämmtlicher aſſoziirten ländlichen Gutsbeſitzer und hat den Zweck, dem Verunglückten durch Zahlung der Verſicherungsſumme den an ſeinen Gebäuden erlittenen Schaden zu vergüten; es wird daher blos auf Gebäude, nicht aber auf deren Inhalt an Meublen, Produkten, Fabrikaten, Viehſtämmen und dergleichen Verſicherung gegeben und genommen.

§. 2. Dieſe jetzt vereinigte Land-Feuerſozietät erſtreckt ſich blos auf den Bezirk der Oſtpreußiſchen Landſchaft, alſo nur auf die im Königsbergſchen, Morungenſchen und Angerburgſchen Departement belegenen ländlichen Gebäude, und es werden dahero die bishero bei der Oſtpreußiſchen Feuerſozietät aſſoziirt geweſenen Weſtpreußiſchen Ortſchaften vom 1ſten Januar 1809. ab, von der verbundenen Oſtpreußiſchen Feuerſozietät ausgeſchloſſen; jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in ſofern die ihnen gemachte Kündigung nicht zeitig genug an ſie gelangt ſeyn ſollte, um ſich vom 1ſten Januar 1809. ab, noch mit einer andern Sozietät verbinden zu können. — In Anſehung derjenigen Weſtpreußiſchen Aſſoziirten, bei denen dies der Fall iſt, bleibt die Verbindung mit der Oſtpreußiſchen Land-Feuerſozietät noch für das Jahr 1809. beſtehen.

§. 3. Der Beitritt zu dieſer vereinigten Land-Feuerſozietät iſt und bleibt freiwillig; ein jedes aſſoziirte Mitglied aber iſt verpflichtet zum Beſten der Sozietät mit zu wirken, und Mißbräuche oder Kontraventionen der Behörde anzuzeigen.

§. 4. Es ſteht Niemandem frei, in mehreren Feuerſozietäten über eben dieſelben Gebäude Verſicherungen zu nehmen, widrigenfalls er alles Schadenerſatzes aus dieſer Land-Feuerſozietät verluſtig gehet.

§. 5.

§. 5. Die Sozietät richtet ihre Verfügungen oder Forderungen in der Regel an das Dominium, und überſchickt die Vergütungsgelder in eben dieſer Art; ſie iſt dahero nicht verbunden, von den Veräußerungsfällen oder Beſitzveränderungen Notiz zu nehmen, ſondern es iſt die Sache des jetzigen und vorigen Beſitzers, ſich unter einander auszugleichen.

§. 6. Die Vergütung wird auf den Grund der geſchehenen Verſicherung des abgebrannten Gebäudes, und des dafür bis dahin geleiſteten Beitrags gezahlt; es intereſſirt dahero die Sozietät nicht, ob, und wenn, und wie das abgebrannte Gebäude wiederum hergeſtellt werde; vielmehr überläßt ſie dem Beſitzer, ob er auch für ein nicht alſobald wieder hergeſtelltes, oder verändertes Gebäude, die bisherige Verſicherungsſumme beibehalten, und den Beitrag fortſetzen, oder das Kataſtrum für die Zukunft abändern laſſen wolle.

Die Rechte der Landespolizei, und der hypothekariſchen Gläubiger in Betreff des Wiederaufbaues, bleiben jedoch vorbehalten.

§. 7. Jedem Beſitzer eines ländlichen Grundſtücks, es mag ihm ein volles, oder ein beſchränktes Eigenthum, oder aber ein Erbpachts- und ſonſtiges erbliches Recht darauf zuſtehen, bleibt es überlaſſen, ob er zur Verſicherung der auf dem Gute vorhandenen Gebäude der Sozietät beitreten wolle oder nicht. Jedoch erleiden hierdurch die gegenſeitigen rechtlichen Verhältniſſe derer, die kein volles Eigenthumsrecht beſitzen, und ihrer Obereigenthümer keine Aenderung. Vielmehr bleiben ihre Privatanſprüche unter ſich ungeſchmälert, und namentlich behält es in Anſehung der Erbverpächter und Erbpächter bei den im Oſtpreußiſchen Provinzialrecht Zuſatz 76. ertheilten beſondern geſetzlichen Beſtimmungen lediglich ſein Bewenden.

§. 8. Jeder, welcher der Sozietät beitritt, überkommt zwar eben dadurch alle Rechte und Pflichten, welche das Reglement beſtimmt. Die Sozietät tritt indeſſen nicht mit jedem einzelnen Aſſoziirten in unmittelbare Verbindung, ſondern korreſpondirt blos mit den Vorſtänden derſelben, alſo bei den adelichen Gütern mit den Dominiis, und bei den Domainen mit den Aemtern.

Den Dominiis und Aemtern liegt die Verpflichtung ob, den ihnen untergebenen Sozietätsverwandten die auf ſie treffenden Beiträge bekannt zu machen und ſie zur ungeſäumten Berichtigung derſelben anzuweiſen, widrigenfalls ſie nach Verlauf von Vier Wochen durch die Gerichtsobrigkeit exekutiviſch beigetrieben werden würden. Die rückſtändig gebliebenen Beiträge haben die Dominia und Aemter nach Ablauf der Friſt der Sozietätsdirektion ſogleich anzuzeigen, und die eingegangenen beizufügen.

§. 9. Von der Verſicherung in dieſer Land-Feuerſozietät ſind ausgenommen: Brachſtuben, Glashütten, Theer- und Ziegelöfen, Aſchbrennereien, Eiſenhütten und Schmelzen, Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Schmieden, die mit Rohr oder mit Schindeln bedeckt ſind, Kupferhammern und Lohmühlen;

mühlen; doch können die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der Fabrikanten, in ſofern ſie von den Fabrikengebäuden gehörig abgeſondert ſind, verſichert werden.

§. 10. Es bleibt zwar jedem Beſitzer überlaſſen, die Summe, womit ſeine Gebäude gegen Feuerſchaden zu verſichern ſind, zu beſtimmen, dagegen bleibt es aber auch der Sozietät vorbehalten, dieſe Summe, in ſofern ſie auffallend groß ſeyn ſollte, durch zwei bis drei Aſſoziirte unterſuchen zu laſſen, und mit Zuziehung derſelben zu ermäßigen, oder auch allenfalls eine Taxe zu verfügen, und hiernach die Verſicherungsſumme zu beſtimmen.

§. 11. Die angegebene und von der Sozietät angenommene Verſicherungsſumme bleibt für das laufende Kalenderjahr ungeändert und es findet eine Abänderung nur vom 1ſten Januar des folgenden Jahres ſtatt, wenn der Verſicherte bis zum 1ſten September darauf bei der Departementsdirektion anträgt. Ob während eines Krieges Erhöhungen oder Verminderungen ſtatt finden ſollen, hat die Sozietätsdirektion nach Anleitung des vorigen §. zu unterſuchen und feſtzuſetzen, iſt jedoch, wenn ganze Diſtrikte eine dergleichen Veränderung zur Zeit eines ausgebrochenen, oder auszubrechenden Krieges vornehmen wollten, ſolche bis nach geendigtem Kriege zu verweigern berechtigt.

§. 12. Die Verſicherung eines Orts im Ganzen ſoll nicht unter Funfzig Thaler betragen und was darüber iſt, muß, ſo wie jedes einzelne Gebäude, mit Decaden in Thalern abſchließen, widrigenfalls iſt die Direktion berechtigt und verbunden, die nicht runde Summe auf die nächſte Thaler Decaden zurück zu ſetzen, oder zu erhöhen.

§. 13. Die Vergütung erſtreckt ſich in Anſehung der verſicherten Gebäude auf alle Schadenſtände, welche durch Feuer nicht nur unmittelbar entſtehen, ſondern auch mittelbar beim Löſchen einer Feuersbrunſt durch Einreißen und Gießen veranlaßt werden. Auch ſind die bei Gelegenheit des Feuers verbrannten, oder beſchädigten Feuergeräthſchaften zu erſetzen. Beſchädigungen durch Blitz, wenn der Strahl nicht zündet, werden dagegen nicht vergütet.

§. 14. Der Anſpruch auf volle Vergütung iſt begründet, wenn ſich aus dem Brandunterſuchungsprotokoll ergiebt, daß von einem hölzernen Gebäude das Dach niedergebrannt ſey, und es wird ſolchenfalls für den Werth der etwa übrig gebliebenen brauchbaren Materialien nichts abgerechnet.

Mindere Beſchädigungen der Gebäude ſind kein Gegenſtand der Vergütung, doch wird bei Inſt- und Bauerhäuſern von wenigſtens 120 Fuß eine verhältnißmäßige Vergütung gegeben, wenn auch nur ein Theil des Dachs dieſer Häuſer völlig abbrennt.

Wo bei maſſiven Gebäuden blos das Dach abbrennt, wird in der Regel nur ein Drittheil vergütet.

Iſt der Verunglückte damit nicht zufrieden; ſo muß er ſich einem Anſchlage unterwerfen, um dadurch auszumitteln, wieviel die Wiederherſtellung des Gebäudes koſten wird; doch ſoll des Anſchlages ungeachtet die Vergütung die Verſicherungsſumme niemals überſteigen.

Die Gebäude von Fachwerk werden hier den hölzernen und die von Lehmpatzen, den maſſiven gleich geachtet.

§. 15. Der Verunglückte muß ſeinen Brandſchaden der Departements-Direktion baldmöglichſt und umſtändlich anzeigen. Selbige ernennt alsdann drei aſſoziirte Mitglieder, welche den Schaden unterſuchen, und darüber auf Pflicht und Gewiſſen ein Protokoll verhandeln. In demſelben iſt zugleich zu bemerken, auf welche Art das Feuer kundbar oder muthmaßlich entſtanden, auch ob ein gegründeter Verdacht von vorſätzlicher, oder durch grobe Fahrläſſigkeit veranlaßter Brandſtiftung ausgemittelt oder angegeben ſey: imgleichen ob, und welche Löſchanſtalten und Feuergeräthſchaften in dem Orte vorhanden geweſen.

§. 16. Den Verordnungen der Landespolizei unbeſchadet, wird hiermit von Sozietäts wegen feſtgeſetzt, daß folgende Geräthſchaften vorhanden, oder doch binnen zwei Jahren nach Publikation dieſes Reglements angeſchafft ſeyn ſollen, als:

a) bei jedem Wohnhauſe eine Leiter, die bis über den Schornſtein reicht,
b) zu jedem Schornſteine oder Rauchfange ein lederner Feuereimer,
c) zu drei Häuſern ein Haken und eine Handſpritze,
d) in jeder Ortſchaft bis von ſechs Häuſern ein Küwen, und fernerweitig eins, immer von ſechs zu ſechs Häuſern.

Wenn ausgemittelt wird, daß wegen Mangel dieſer Geräthſchaften das Feuer um ſich gegriffen habe, ſo ſoll der vierfache Koſtenbetrag dieſer Geräthſchaften als Strafe zur Sozietätskaſſe entrichtet, und von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

§. 17. Wer vorſätzlich Brandſchaden verurſacht, hat keinen Anſpruch auf Vergütung und muß ſolche, wenn er ſie vor der Entdeckung erhalten hätte, nebſt den höchſten landüblichen Zinſen zu jeder Zeit zurückzahlen, wird auch ſofort ſeiner Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

In wie fern grobe Fahrläſſigkeit den Verluſt der Vergütung nach ſich ziehe, oder den Empfänger zur Erſtattung verpflichte, dieſerwegen bleibt es bei der Vorſchrift der Geſetze, insbeſondere Th. I. Tit. 6. des Allgem. Landrechts; die Sozietät aber wird bei einigem Anſchein grober Fahrläſſigkeit die ſtrengſte gerichtliche Unterſuchung veranlaſſen.

§. 18. Außer den im vorigen §. erwähnten Fällen erhält der Verunglückte, ſobald das im 15. §. vorgeſchriebene Brandſchaden-Unterſuchungsprotokoll einkommt, ſeine vollſtändige Befriedigung. Sollte aber die Kaſſe nicht im Stande ſeyn, die ganze Vergütung ſogleich zu leiſten, ſo muß der Abgebrannte wenigſtens die Hälfte baar bekommen, und wegen der andern Hälfte ertheilt ihm die Feuerſozietätsdirektion auf Verlangen einen unterſchriebenen und beſiegelten Verſicherungsſchein, worin zugleich die Zeit der Zahlung beſtimmt, und für welche abgebrannte Gebäude ſolche rückſtändig geblieben, bemerkt wird.

Die Zahlung ſoll jedoch höchſtens nur auf Ein Jahr ausgeſetzt bleiben.

§. 19. Wenn ein Gebäude, ehe es völlig hergeſtellt war, wieder abbrennen, oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunſt vergütungsfähig ruinirt werden ſollte: ſo erhält der Verſicherte nur die auf den Wiederaufbau bereits verwandte Koſten erſtattet, welche jedoch in keinem Fall den Betrag der Verſicherungsſumme überſteigen können. — Hatte er die letztern ſchon ganz empfangen, ſo muß er ſich ſo viel, als er auf den Wiederaufbau noch nicht verwendet hatte, von der neuen Vergütung abrechnen laſſen.

§. 20. In Anſehung der Kriegesbrände ſollen in Zukunft folgende Vorſchriften gelten:

Alle Feuerſchäden, welche im Kriege aus militairiſcher Anſicht und kriegeriſchen Maaßregeln, es ſey vom Feinde oder Freunde, von einem ganzen Korps, oder einzelnen Kommando verurſacht worden, ſind von der Vergütung durch die Sozietät ausgeſchloſſen. Andere Brandſchäden aber, welche auch im Kriege durch Verwahrloſung, oder ſonſtige Zufälle, ohne Beziehung auf militairiſche Maaßregeln oder Kriegsoperationen vorfallen, ſind zur Vergütung durch die Sozietät geeignet.

§. 21. Die dem Verunglückten zu verabreichende Vergütung wird durch einen Beitrag aufgebracht, zu welchem ſämmtliche Aſſoziirte, mithin auch der Verunglückte ſelbſt, nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſumme beitreten. Damit aber auch ein Fonds vorhanden ſey, aus welchem die Vergütung ganz oder zur Hälfte vorgeſchoſſen werden könne, ſo werden von jedem dem bisherigen Kataſtro hinzu gekommenen Thaler drei Pfennige Preuß. als Annahmebeitrag ein für allemal entrichtet, und bei Berechnung der Beiträge nicht in Anſatz gebracht.

§. 22. Da auch bei den jetzt vereinbarten Feuerſozietäten der verſchiedene Grundſatz obgewaltet hat, daß bei der adelichen Sozietät der Fundationsbeitrag von $\frac{1}{8}$ Prozent als bloßer Vorſchuß behandelt, und vom Beitrage jeden Jahres zurückgeſchlagen; bei den Domainenſozietäten aber der Annahmebeitrag von drei Pfennige Preuß. für den Thaler nicht weiter zur Repartition gezogen werden; ſo wird zwiſchen beiderlei Grundſätzen eine Ausgleichung dadurch hervorgebracht, daß die Aſſoziirte der adelichen Sozietät im erſten Jahre der Vereinigung außer dem gewöhnlichen $\frac{1}{8}$ Prozent noch $\frac{39}{40}$ Pfennige für den Thaler, oder 5 Gr. 7$\frac{1}{2}$ Pf. für 100 Thaler zuſchießen, und ſolchergeſtalt, wie die Domainen-Aſſoziirte, 3 Pfennige für den Thaler, oder 16 Gr. 12 Pf. von 100 Thaler bezahlen, welche von dem zutreffenden Beitrage nicht abgerechnet werden, ſondern als Vorſchußfonds in der Kaſſe verbleiben.

§. 23. Die Beiträge und Vergütungen werden in der Regel in Kourant gezahlt: doch kann die Ein- und Auszahlung auch zur Hälfte in Scheidemünze geſchehen, nur muß ſolche in Rollen zu 2 bis 3 Thaler oder in gewogenen Beuteln zu 10, 20, 50 Thaler gepackt, verſiegelt, und mit dem Namen des Einſenders bezeichnet ſeyn.

§. 24. In Abſicht derjenigen Intereſſenten, welche ihre Beiträge nicht innerhalb Vier Wochen, nach Empfang der erhaltenen Aufforderung, berichtigen, iſt die Sozietät berechtigt, ohne ſich auf eine förmliche Einklagung einlaſſen zu dürfen, die Rückſtände, durch die betreffende Gerichtsobrigkeit einziehen zu laſſen, und eine jede Gerichtsobrigkeit iſt verpflichtet, auf den Antrag der Feuer-Sozietätsdirektion, die Rückſtände ſofort durch die promteſte Exekution beizutreiben. Glaubt der Reſtant gegründete Einwendungen dagegen zu haben: ſo muß er ſelbige mit der Sozietät beſonders ausmachen.

Form der Sozietäts-Einrichtung und Verwaltung.

§. 25. Die vereinigte Land-Feuerſozietät wird mit dem Landſchaftlichen Kreditſyſtem dergeſtalt in Verbindung geſetzt, daß jeder der 3 Departements-Landſchaftsdirektoren zugleich Feuerſozietätsdirektor in ſeinem Departement, der jedesmalige General-Landſchaftsdirektor zugleich General-Feuerſozietätsdirektor ſeyn ſoll, und der dem Kredit-Inſtitut vorgeſetzte General-Landſchaftspräſident auch bei dieſer Feuerſozietät die Geſchäfte des Kommiſſarii Regii übernimmt, mithin die Oberaufſicht über die Verwaltung der Sozietätsgeſchäfte und Kaſſen führt, und über die Lage der Sozietät im Allgemeinen jährlich im Januar den Bericht des General-Feuerſozietätsdirektors erwartet.

§. 26. Wer der Sozietät beitreten will, muß ſeine Gebäude numeriren, übermeſſen und dem Departementsdirektor ein Kataſtrum in 3 Exemplaren einſenden, welches folgende Rubriken enthält:

Namen

a) des Hauptguts oder Amts und der dazu gehörigen Ortſchaften;
b) des Beſitzers.

Der verſicherten Gebäude,

a) Nummer (welche fortlaufend ſeyn muß);
b) Benennung;
c) Bauart und Zuſtand;
d) Länge;
e) Breite;
f) Verſicherungsſumme.

Bemerkung.

Dieſes Kataſtrum, wovon ein Schema beigefügt iſt, wird vom Beſitzer unterſchrieben und die Richtigkeit deſſelben verſichert. Im übrigen gilt ſolches nur in Anſehung künftiger Verſicherungen; wogegen die ſchon vorhandenen Kataſtra in ihrer jetzigen Form beibehalten, und nur dann erſt umgefertigt werden, wenn der Beſitzer etwa eine erhebliche Abänderung vornehmen möchte.

§. 27. Wenn der Departementsdirektor gegen dieſes Kataſtrum nichts zu erinnern findet, oder ſeine Ausſtellungen gehoben werden: ſo ſendet er ſolches an den Generaldirektor zur Superreviſion; wornächſt erſterer daſſelbe mit ausgefüllter Nummer und Pagina des Hauptlagerbuchs an den Beſitzer mit einem unterſchriebenen und beſiegelten Atteſt der geſchehenen Eintragung und Aufnahme in der Feuerſozietät, remittirt. Der Zeitpunkt dieſer Aufnahme beſtimmt den Anfang der Rechte und Pflichten des Verſicherten. Von dem Kataſtro verbleibt das zweite Exemplar bei dem Departements- und das dritte bei dem Generaldirektor.

§. 28. Wenn ein Brandſchaden entſteht, und der Verunglückte ſolchen dem Departementsdirektor anzeigt; ſo verfügt derſelbe nach §. 15. die Unterſuchung, wobei das Kataſtrum zur Hand genommen, und jedes abgebrannte Gebäude nach ſeiner Nummer und Beſchaffenheit umſtändlich im Protokoll bezeichnet wird.

Wenn der Departementsdirektor nichts weiter dabei zu erinnern findet; ſo ſchickt er das Protokoll mit ſeinem Gutachten über die Vergütungsfähigkeit an den Generaldirektor, welcher die Auszahlung verfügt, und ſolches dem Departementsdirektor bei Rückſendung des Protokolls bekannt macht.

Auf Brandſchäden, welche erſt 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahrs angezeigt werden, kann die Vergütung nur erſt im folgenden Jahre erfolgen.

Wer die Anzeige ſo lange anſtehen läßt, daß die Ausmittelung des Schadens nicht mehr möglich iſt, geht der Vergütung verluſtig.

§. 29. Der Generaldirektor iſt der Departementsverwaltung vorgeſetzt. Es werden ihm die Schadenſtände aller drei Departements mit Ende jeden Jahres angezeigt, und aus Vergleichung mit der geſammten Verſicherungsſumme ergiebt ſich die Beſtimmung, wieviel die ganze Sozietät an Beitrag zu den Schadenſtänden, und zu den, durch den landſchaftlichen engern Ausſchuß feſtgeſetzten, oder künftig feſtzuſetzenden allgemeinen Ausgaben an Gehalten, Druckkoſten, und dergleichen zu zahlen habe. Er macht jedem Departementsdirektor die von ſeinem Departement aufzubringende Beitragsſumme bekannt, und wenn der Beitrag eines Departements mit dem Beitrage ſeiner Schadenſtände und Koſtenantheils nicht übereinſtimmt; ſo repartirt er das Fehlende oder Ueberſchießende auf die Kaſſen der andern Departements.

§. 30. Der Departementsdirektor macht die Subrepartition der auf ſein Departement repartirten Beitragsſumme, und zieht ſie ein, beſorgt auch die Auszahlung der auf ſein Departement zutreffenden Vergütungen.

§. 31. In jedem Departement wird ein Rendant angeſetzt, welcher ein auskömmliches Gehalt bekömmt, Kaution beſtellt, und die Korreſpondenz der

Kaſſe führt. Dann wird noch ſowohl bei der General- als bei den Departementsdirektionen zur Beſorgung der Regiſtratur-, Kalkulatur- und Kanzleigeſchäfte, ein landſchaftlicher Offiziant mit einer Remuneration angeſtellt, und der Landſchaftsbote gegen eine Zulage zu Verſchickungen, und Beſtellung der Briefe und Gelder oder Packete gebraucht.

Es hängt von dem Direktor ab, die Geſchäfte und Remuneration des vorgedachten Offizianten unter mehrere zu vertheilen.

§. 32. Die Rechnungen werden mit Ablauf des Kalenderjahres vom Departements- an den Generaldirektor zur Reviſion geſchickt; der engere Ausſchuß hat die Superreviſion und ertheilt hierauf die Decharge. Alsdann macht der Generaldirektor durch die öffentlichen Blätter bekannt, wie viel im verfloſſenen Jahre ein jedes Dominium namentlich bezahlt und bekommen habe, und wie groß überhaupt die Einnahme und Ausgabe geweſen iſt.

§. 33. Uebrigens genießt die Sozietät nach den beſtehenden Verordnungen in Anſehung der Korreſpondenz, der Beitrags- und Vergütungsgelder, die Porto- und Stempelfreiheit, auch in ihren Rechtsangelegenheiten und Prozeſſen die Befreiung von Sportuln, mit Ausnahme der Kanzelei- und Botengebühren, auch ſonſtigen baaren Auslagen. Desgleichen iſt den Feuerſozietätsgeldern in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 50. §. 359. 385. 393. No. 3. 404. die Priorität in Konkurſen zugeſichert, und Tit. 29. §. 18. beſtimmt, in wie ferne ſolche mit Arreſt belegt werden können.

Königsberg, den 27ſten September 1808.

v. Auerswald.
Kommiſſarius Regius.

General-Landſchafts-Direktion.
v. Korff. Gr. v. Schlieben. v. Götzen.

Deputirte der Departements-Kollegien und Kreiſe.
Schimmelpfennig v. d. Oye. v. Bieberſtein. Burchard. v. Przyborowsky.
Schiemann. v. Brandt. H. v. Holſtein-Beck. v. Bolſchwing. v. Knobloch.
Kopka. v. Fabecky. v. Schau. v. Jaski. v. Creytz. v. Berge. v. Schleinitz.

Da Wir nun den Inhalt dieſes vorſtehenden Reglements ſowohl dem Zweck der verbundenen Land-Feuerſozietät, als den beſtehenden Verfaſſungen und Verordnungen völlig angemeſſen befunden haben: ſo beſtätigen Wir dieſes Land-Feuerſozietäts-Reglement hiermit in allen Punkten, und wollen, daß ſolches geſetzliche Kraft haben, auch von allen, die es angeht, unverbrüchlich beobachtet werden ſoll.

Insbeſondere beſtätigen Wir dieſer Sozietät die nach bisherigen Geſetzen und Verordnungen ſchon genoſſene Porto-, Stempel- und Sportulfreiheit, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, auch ſonſtigen baaren Auslagen, imingleichen die Priorität in Konkurſen, und die Befreiung vom Arreſtſchlage, in ſo weit ſolcher in den Geſetzen nicht ausdrücklich geſtattet iſt.

Wir befehlen den Ober- und Untergerichten in Oſtpreußen und Litthauen, daß ſie auf Anſuchen der reſpektiven Feuerſozietätsdirektionen die angezeigten Rückſtände, Strafen und Koſten jedesmal prompt und unweigerlich von den Deben en beitreiben, und der requirirenden Direktion, oder nach deren Anweiſung einſenden.

Uebrigens behalten Wir den betreffenden Staatsbehörden blos die allgemeine polizeiliche Aufſicht über die Oſtpreußiſche Land-Feuerſozietät vor, und entbinden dieſes Inſtitut daher von aller Einmiſchung der gedachten Behörden in adminiſtrativer Hinſicht namentlich von Einmiſchung der Oberrechenkammer.

Urkundlich haben Wir dieſe Konfirmation Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Königsberg, den 22ſten April 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

Feuer-Societäts-Cataſtrum

für das

Adeliche
Köllmiſche Gut N.
Domainen

nebſt Zugehörden

Königsberg
Mohrungen ſchen Departements.
Angerburg

Unter Verſicherung der Richtigkeit
gefertiget und eingeſandt
von
N. N.

N.
den

Namen der verſicherten Gebäude.								
des Hauptguts oder Amts u. der dazu gehörigen Ortſchaften.	des Beſitzers.	No.	Benennung.	Bauart und Zuſtand.	Länge. Fuß	Breite. Fuß	Verſicherungs-Summe. Rthlr.	Bemerkungen.

(No. 79.) Zoll-Tarif für die Weichſel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom 25ſten April 1809.

Für die Paſſage über die Weichſel-Schiffbrücke bei Kurzebrak zahlt

1)	Jeder Menſch ohne Unterſchied, ob er zu Fuß, zu Pferde oder im Wagen iſt	Zwei Groſchen Preuß.
2)	Jedes Pferd, mit Ausnahme der Beſtimmung unter No. 3. es mag los geführt werden, geritten werden, oder angeſpannt ſeyn	Sechs Groſchen Preuß.
3)	Jedes Pferd, welches vor einem mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen eines Frachtfuhrmanns, oder vor einem Extrapoſt-Wagen, der Reiſende transportirt, angeſpannt iſt.	Zwölf Groſchen Preuß.
4)	Jedes Stück Rindvieh................	Sechs Groſchen Preuß.
5)	Jedes Fohlen, Kalb oder Schwein..........	Zwei Groſchen Preuß.
6)	Jedes Schaaf, Lamm oder Ziege	Einen Groſchen Preuß.

Dieſe Sätze werden ohne Unterſchied zu jeder Jahreszeit, ſo lange die Brücke aufgeſchlagen iſt, bei Tage und bei Nacht gleichförmig erhoben und kann unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

Befreiet von dem Brückenzolle ſind blos:

1) Militairkommandos, Militairtransporte, Lieferungsfuhren, gegen Vorzeigung der Marſchrouten, Päſſe oder Lieferungsordern.
2) Königlicher Vorſpann gegen Vorzeigung des Vorſpannpaſſes; auch Pferde und Leute, die zum Vorſpann gehen oder davon zurückkommen, gegen Vorzeigung der Amtsorder.

3) Kreis- und Kommunalhülfen bei öffentlichen Anlagen, Feuer- und Waſſersnoth; auch Ausreuter und Boten in öffentlichen Kreis- und Kommunalangelegenheiten, letztere gegen Vorzeigung einer Polizei-Order.

4) Die ordinairen Poſten und Beiwagen, wie auch die von Führung derſelben leer zurückgehenden Pferde und Leute.

Allen Stromfahrzeugen und Flößen ohne Unterſchied muß die Brücke unentgeldlich geöffnet werden. Die dabei befindlichen Leute haben aber die Verpflichtung, das Fahrzeug oder Floß ſo zu führen, daß die Brücke und deren Zubehör nicht beſchädigt wird; widrigenfalls Fahrzeug und Ladung für den Erſatz des verurſachten Schadens haftet. Königsberg, den 25ſten April 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna.

(No. 80.) Verordnung über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten. Vom 5ten Mai 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das alsdann ſich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; ſo verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkaufet, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

2) Beſonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſuchet, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich geſtrafet. (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in ſeiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes ſolcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entſchuldiget, wenn die übrigen Umſtände des Kaufs an der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung durch Unſere Höchſteigenhändige Unterſchrift und Beidruckung Unſers Königlichen Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 81.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Mai 1809., betreffend die Beſtimmungen wegen Anerkennung der zur Verſorgung berechtigten invaliden Soldaten.

über Anerkennung zur Invalidität
f. [illegible] v. 3 [illegible] 34 [illegible] [illegible] u.
20 Aug. 1814. G.S. pro 1814 p. 78.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen zur Unterſtützung der entweder durch Bleſſuren oder lange Dienſtzeit invalide gewordenen Unteroffiziere und Gemeine der aufgelöſeten Regimenter, in ſofern ſolche nicht mehr zum Felddienſt brauchbar ſind, hiemit Folgendes feſtſetzen.

1) Alle dergleichen Leute, welche durch Bleſſuren zum fernern Dienſt unfähig geworden ſind, werden eben ſo behandelt, wie die Invaliden der aktiven Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anſpruch auf Invalidenſcheine; es mögen Ein- oder Ausländer ſeyn.

2) Diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806, wenigſtens 28 Jahre gedient hatten, können nur auf Civilverſorgung oder auf den Gnadenthaler Anſpruch machen, ſo weit nämlich die Kräfte des Staates die Verabreichung des Gnadenthalers erlauben. Bei Invaliden-Kompagnien aber ſind dergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzuſtellen, wenn die dazu geeigneten Subjekte der aktiven Truppen ſchon gänzlich bei Invaliden-Kompagnien untergebracht ſind.

cf. K.O. v. 24 Juli 28. G.S. pag
425.

3) Diejenigen invaliden Unteroffiziere der aufgelöſeten Regimenter, welche wenigſtens 20 Jahre gedient haben, erhalten blos Anſprüche auf eine Civilverſorgung, in ſo fern ſie ſich dazu qualifiziren, ſie mögen übrigens Ein- oder Ausländer ſeyn.

4) Alle übrige in die vorbenannten drei Klaſſen nicht paſſende Invaliden der aufgelöſeten Regimenter, haben von Seiten des Staates keine Unterſtützung zu erwarten, ſondern treten bei ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Klaſſe der Landarmen, für deren Erhaltung nach der im vori-

gen Jahre publizirten Order die Kommunen, wo derartige Leute ſo lange ihren Aufenthalt hatten, ſelbſt ſorgen müſſen, ohne Unterſchied, ob dergleichen Arme, Ein- oder Ausländer ſind.

Seine Königliche Majeſtät tragen dem Allgemeinen Krieges-Departement hiermit auf, hiernach von den aktiven Regimentern, zu einem, ihnen zu beſtimmenden Termine, Invalidenliſten von den ihnen zum Erſatz zugetheilten Leuten der aufgelöſeten Regimenter ein- für allemal einzufordern, mit der Beſtimmung, daß in dieſe Liſten nur die zu 1. 2. und 3. klaſſifizirten Invaliden nach Pflicht und Gewiſſen aufgenommen werden dürfen; hiernächſt aber dem Obigen gemäß alles weiter Erforderliche anzuordnen.

Königsberg, den 29ſten Mai 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges-Departement und
Militair-Oekonomie-Departement.

(No. 82.) Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln. Vom 7ten Juli 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln, folgendes feſtzuſetzen und zu verordnen. Es ſoll nämlich

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienſtvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der geſetzlichen Strafe ausſchließen, ſondern nur Sr. Majeſtät anheim geſtellt bleiben, ob Höchſt-Dieſelben Sich bewogen finden, die geſetzliche Strafe zu mildern.
2) Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelſchlag und Trompetenſchall bekannt machen zu laſſen: daß die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorſchriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszuſtandes angewendet werden.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, dieſe Beſtimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Krieges-Artikeln bekannt zu machen. Königsberg, den 7ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

(No. 83.)

(No. 83.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli 1809. die Verſorgung der im Dienſte invalide gewordenen Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen, um die Verſorgung der bei den aktiven Truppen zum fernern Dienſt untauglich gewordenen Unteroffiziere und Gemeinen ſo viel als möglich zu erleichtern, die bis jetzt für die Anerkennung der Invalidität gegebenen Vorſchriften hiemit näher beſtimmen und ſetzen daher feſt:

1) bei den künftigen Geſuchen um den Invalidenſchein für Soldaten von den aktiven Regimentern, ſoll, wenn dieſelben erweislich im Dienſt invalide geworden ſind, eine vierundzwanzigjährige Dienſtzeit zureichen, um den Leuten den Invalidenſchein zu ertheilen und nur als Ausnahme kann in beſondern Fällen es der 2ten Diviſion des Allgemeinen Kriegsdepartements geſtattet werden, auch vor der 24jährigen Dienſtzeit, diejenigen Leute, welche wirklich im Dienſt invalide geworden ſind, als invalide anzuerkennen.

2) Diejenigen Leute der Infanterie, welche noch nicht 24 Jahre gedient haben, und zum Felddienſt unbrauchbar werden, ſollen bis zu ihrer völligen Invalidität an die Garniſon-Kompagnien abgegeben werden. Halb-Invalide der Kavallerie ſollen nur als Ausnahme in einzelnen Fällen zu den Garniſon-Kampagnien gegeben werden, ſonſt ſind ſie, ſo wie die der Artillerie, in ſofern ſie nicht mehr zum Felddienſt und letztere zum Feſtungsdienſt brauchbar, gleich an Invaliden-Kompagnien abzugeben.

3) Diejenigen Halb-Invaliden, welche gegenwärtig an die Garniſon-Kompagnien abgegeben ſind, und ſich zu dieſem Dienſt nicht mehr eignen möchten, ſollen, wenn ſie ſich dazu qualifiziren, den Invalidenſchein erhalten und an Invaliden-Kompagnien jetzt noch abgegeben werden.

Seine Königliche Majeſtät tragen daher dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement, jedem nach ſeinem Reſſort, hiemit auf, das Nöthige zur Ausführung der hier gegebenen Vorſchriften zu verfügen.

Königsberg, den 11ten Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

(No. 84.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Juli 1809., betreffend verſchiedene Abänderungen mehrerer, in der Kriminalordnung enthaltenen, Vorſchriften.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Einverſtanden mit der Anſicht, welche Ihr in Eurem Bericht vom 8ten d. M. über die eigentliche Beſtimmung des Juſtizſtizminiſteriums aufgeſtellt habt, ſinde Ich es vollkommen angemeſſen, wenn Ihr daſſelbe auf dieſe Beſtimmung zurückführen, alle Juſtizadminiſtration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen ſelbſtſtändiger überlaſſen wollt. Ich erwarte darüber zu ſeiner Zeit Eure nähern Anträge, und ſetze, was die, in Eurem oberwähnten Bericht vorgeſchlagenen, Abänderungen mehrerer in der Kriminalordnung enthaltenen, Vorſchriften, betrifft, Folgendes hiemit feſt:

1) ad §. 158. der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805, daß die Einſendung der Akten an das Kriminaldepartement unterbleiben ſoll, indem es hinreichend iſt, wenn die Landesjuſtizkollegia den Inhalt derſelben prüfen, und darauf das Weitere, oder ihre Repoſition verfügen;

2) ad §. 8. Tit. 13. Thl. 2. des Landrechts und ad §. 530. der Kriminalordnung, daß nur Todesurtel und ſolche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen ſind, zu Meiner unmittelbaren Beſtätigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einſperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einem gewiſſen Zeitraum von Amtswegen nicht anzutragen, bedarf daher Meiner unmittelbaren Konfirmation nicht; damit aber dieſe Einſperrung des Verurtheilten in einer Feſtung oder im Zuchthauſe nicht bis zum wirklichen Verluſt der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, ſofern der Eingeſperrte ſelbſt ihn nicht durch ſein ſchlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verſchuldet, habe Ich dem allgemeinen Kriegsdepartement befohlen, die Kommandanten in den Feſtungen anzuweiſen, daß ſie von ſolchen, bis zur Begnadigung kondemnirten, Verbrechern eine eigene Liſte führen, ihr Verhalten ſorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal ſpezielle Nachricht an das Juſtizminiſterium über das Reſultat dieſer Beobachtung mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen ſey, gelangen laſſen. Die Direktionen der Zuchthausanſtalten habt Ihr mit eben dieſer Anweiſung zu verſehen.

3) ad §. 508. der Kriminalordnung finde Ich die Einholung der Beſtätigung des ausgeſprochenen Urtels in den beiden dort bezeichneten Fällen
„thätliche Beleidigung eines Offiziers“
und
„wenn der Angeſchuldigte ein öffentliches Amt bekleidet“
überflüſſig, und dagegen, den letztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landesjuſtizkollegia angewieſen werden, Abſchrift des, gegen einen Offizianten ergangenen, Urtheils, nach deſſen Publikation, der Provinzialdienſtbehörde mitzutheilen, und wenn der zur Unterſuchung gezogene Offiziant Mitglied derſelben, oder unmittelbar bei einem der Miniſterien angeſtellt iſt, dem Juſtizdepartement zur Kommunikation an den Depar-

tementſchef einzureichen, damit derſelbe, wenn das Urtel durch die demſelben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt iſt, nach der ihm beigelegten Befugniß den Fall im geſammten Miniſterium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B., die Dienſtentlaſſung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Kaſſation hätte erkannt werden ſollen, oder wenn die Summe der ſonſtigen Verſchuldungen des Bedienteſten, die dem Departementſchef am beſten bekannt ſeyn muß, ſeine fernere Beibehaltung nicht geſtattet. Hienach fallen die §§. 510 und 511. der Kriminalordnung von ſelbſt aus; dagegen will Ich der im §. 508. ausgezeichneten Gattung von Verbrechen noch hinzufügen:

Straßenraub und Raub und Diebſtahl in wirklichen Banden.

4) In Anſehung des Strafmaaßes, welches nach §. 512. der Kriminalordnung, ohne die Beſtätigung des Kriminaldepartements nicht vollſtreckt werden kann, will Ich den §. 512. dahin abändern:

> „der Einſendung des Urtels mit den Akten zur Beſtätigung an das
> „Kriminaldepartement bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen
> „bisherigen Unterthan auf Landesverweiſung, oder auf eine zehn-
> „jährige Einſperrung und darüber, erkannt worden.“

und ad §. 513. der Kriminalordnung ſetze Ich feſt, daß das betreffende Obergericht in allen denjenigen Fällen die Beſtätigung ohne Anfrage bei dem Kriminaldepartement ertheilen kann, in welchen es ſelbſt, ohne dieſe Beſtätigung nachzuſuchen, zu erkennen ermächtiget wird.

5) Stimme Ich Euch darin bei, daß die, im §. 26 seq. Tit. 34. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen, Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Perſonen vom Militairſtande in Anſpruch genommen wird, aufzuheben ſind.

Ich überlaſſe Euch demgemäß das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 15ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(No. 85.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Juli 1809., wegen der zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher.

Mein lieber Generalmajor von Scharnhorſt! Nach den Geſetzen werden Räuber und diejenigen Diebe, die ſich eines zweiten gewaltſamen Diebſtahls, nach verbüßter Strafe des erſten, ſchuldig machen, zur Einſperrung bis zur Begnadigung in einer Feſtung oder Zuchthaus=Anſtalt verurtheilt, und es wird dabei im Urtheil der Zeitpunkt beſtimmt, binnen welchem der Antrag auf Begnadigung von Amtswegen nicht gemacht werden darf. Damit dieſe Einſperrung des Verurtheilten nicht bis zum wirklichen Verluſt der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, ſo fern der Eingeſperrte ſelbſt ihn nicht durch ſein ſchlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verſchuldet, finde Ich für nöthig, die Kommandanten in den Feſtungen anweiſen zu laſſen, daß ſie von ſolchen bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eine eigene Liſte führen, ihr Verhalten ſorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der eigentlichen Strafzeit eines ſolchen Gefangenen ſpezielle Nachricht über das Reſultat dieſer Beobachtungen mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen ſey, an das Juſtizminiſterium gelangen laſſen, und Ich trage Euch daher hierdurch auf, ſolches unverzüglich zu bewirken. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß dieſe Vorſchrift auch von denjenigen bis zur Begnadigung Verurtheilten gilt, die ſich ſchon in den Feſtungen befinden, und an die Zuchthaus=Direktionen wird der Groß=Kanzler eine gleiche Anweiſung erlaſſen.

Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 15ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Scharnhorſt.

(No. 86.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Juli 1809., wegen Aufhebung der Militair=Juriſdiktion.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter und dem Generalauditeur von Köhnen zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

> ob es rathſam ſey, die Militair=Juriſdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disziplinar=Sachen einzuſchränken?

vollſtändig erwogen, und von den Beauftragten ſowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; ſo ſetze Ich hiemit Folgendes feſt:

1) der Militair=Gerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2) daſſelbe findet alſo auch in Anſehung der Eheſcheidungs=, Sponſalien= und Alimentations=Prozeſſe unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges=Konſiſtorium gehörten, ſtatt;
3) dagegen wird der Militair=Gerichtsſtand in Angelegenheiten der Kriminal=Gerichtsbarkeit und in den Injurienſachen, rückſichtlich aller im Dienſt befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher

Militairperſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, beibehalten.

a) Penſionirte Offiziere werden den im Dienſt befindlichen gleich geſetzt;

b) in Anſehung der im Dienſt befindlichen Offiziere macht es keinen Unterſchied, ob ſie wirklich in Dienſtthätigkeit angeſtellt, mit Wartegeld oder halben Sold verſehen ſind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienſtentlaſſung den Kriminal-Militair-Gerichtsſtand aufheben kann;

c) alle andere Militairperſonen, die nicht Offiziere ſind, haben den Militair-Gerichtsſtand in Kriminal- und Injurienſachen nur dann, wenn ſie im Dienſt wirklich angeſtellt ſind.

4) Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairperſonen, haben den Militair-Gerichtsſtand auch in Kriminal- und Injurienſachen nicht.

5) Der Militair-Gerichtsſtand der Offiziere, vom höchſten bis zum unterſten Grade, imgleichen der Unterſtaabs-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairperſonen, ihrer Frauen und Familien, ſoweit derſelbe nach obigen Beſtimmungen aufgehoben iſt, gehet auf die Landes-Juſtizkollegia der Provinz über.

Feldwebel, Wachtmeiſter, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeiſter, Küſter, Fahnſchmiede ꝛc. werden, inſofern ſie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſon-Stadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn ſelbige in der Garniſonſtadt ſich aufhalten; wohnen ſie aber anderwärts, ſo bleiben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

6) Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten zuſtand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundſtücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.

7) Alle bei den Militair-Gerichten ſchwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsſtandes, werden an die gehörigen Zivil-Gerichte abgegeben, neue, dieſer Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinſchaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlaſſe, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 19ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(No. 87.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten Auguſt 1809., wegen Verſorgung der invaliden Jäger im Forſtſache.

Damit Ihr Euch überzeuget, daß Ich Mir die Verſorgung der Jäger angelegen ſeyn laſſe, habe Ich nach Eurem Anſuchen dem Miniſter des Innern, nach der abſchriftlichen Anlage, aufgegeben, darauf zu halten, daß die vakanten Forſtdienſte nicht bloß mit den aus dem Warſchauiſchen vertriebenen Forſtbedienten, ſondern ſo viel als möglich, auch mit invaliden Feldjägern beſetzt werden. Wegen der adjunctionen und der Erblichkeit der Forſtdienſte iſt keine Verfügung nöthig, weil ſolche gar nicht mehr Statt finden.

Königsberg, den 9ten Auguſt 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Oberſtlieutenant v. **Witzleben.**

(No. 88.) Inſtruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit. Vom 15ten September 1809.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Kabinetsorder vom 19ten Juli d. J., wird hiedurch, nach vorhergangener Kommunikation mit dem Juſtizdepartement, Folgendes zur Achtung der Militairgerichte feſtgeſetzt:

1) Da der Gerichtsſtand über die Militairperſonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Zivilgerichte übergeht; ſo haben die Militairgerichte vom Empfange dieſer Inſtruktion an, keine neue Klagen dieſer Art mehr anzunehmen, die ſchon anhängigen Prozeſſe aber förderſamſt in der bei ihnen ſchwebenden Inſtanz abzumachen, und alsdann die Akten an das betreffende Zivilgericht zur weitern Fortſetzung abzugeben. Dieſes muß ſobald als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 1ſten Dezember dieſes Jahres geſchehen, welcher ſpäteſte Termin, beſonders in Rückſicht auf die in Zivilprozeſſen erlaſſenen Ediktalzitationen, feſtgeſetzt wird.

Iſt eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der ſchwebenden Inſtanz zu beendigen, ſo ſind die Akten, wie ſie liegen, gegen den 1ſten Dezember d. J. an die Zivilgerichte abzugeben.

2) In gleicher Art iſt es mit den Kriminal- und Injurienprozeſſen gegen Ehefrauen, Familien, Geſinde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und ſonſtigen Militairperſonen, desgleichen gegen die nicht wirklich im Dienſte angeſtellten Militairperſonen, welche keine Offiziere ſind, zu halten, da dieſe Perſonen nach den Beſtimmungen der Höchſten Kabinetsorder No. 3. Lit. c.

Lit. c. und No. 4. künftig auch in Kriminal- und Injurienſachen der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte unterworfen ſind.

3) Zugleich mit den kurrenten Prozeßakten ſind auch die etwanigen gerichtlichen Depoſita an die betreffenden Zivilgerichte zu übergeben, und denſelben gehörig nachzuweiſen.

4) Die kurrenten Vormundſchaftsakten ſind mit den dazu gehörigen und aktenmäßig nachzuweiſenden Depoſitis ſobald als möglich, und ſpäteſtens gegen den 1ſten Dezember dieſes Jahres an die betreffenden vormundſchaftlichen Gerichte abzugeben.

5) Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-, beſonders Gouvernementsgerichten zuſtand, nach der Beſtimmung No. 6. der Höchſten Kabinetsorder auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergehet; ſo haben die Militairgerichte die dieſen Gegenſtand betreffenden Akten und Hypothekenbücher förderſamſt, und ſpäteſtens gegen den 1ſten Dezember dieſes Jahres dahin abzugeben.

6) Bei Beſtimmung derjenigen Zivil- und vormundſchaftlichen Gerichte, an welche die Militairgerichte ihre Akten, Depoſita und Hypothekenbücher abzuliefern haben, ſind die Vorſchriften No. 5. und 6. der Höchſten Kabinetsorder zu befolgen.

7) Auch haben die Militairgerichte die Partheien, von der geſchehenen Ueberlieferung der dieſelben betreffenden Akten und Depoſiten an die Zivilgerichte, gehörig zu benachrichtigen.

8) In Feſtungen, wo keine Zivilgerichtsbarkeit exiſtirt, wie dieſes bei der Feſtung Graudenz der Fall iſt, wird dem Gouvernementsauditeur die Zivilgerichtsbarkeit über Militairperſonen, und die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in der Feſtung wohnenden Zivilperſonen und deren Grundſtücke per modum delegationis übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufſicht auch die Gouvernementsauditeure in dieſen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derſelben unterworfen ſind.

9) Was die reponirten Zivilprozeß- und Vormundſchaftsakten betrifft, ſo bleiben die des Generalauditoriats und des Kriegeskonſiſtorii im Verwahrſam und unter Aufſicht des Generalauditoriats, welches aus denſelben den Behörden und Partheien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernementsgerichte die reponirten Zivilprozeß- und Vormundſchaftsakten unter ihrer Aufſicht und Verwahrſam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillonsgerichte ihre reponirten Zivilprozeß- und Vormundſchaftsakten an das Stadtgericht der Garniſonſtadt zur fernern Verwahrung förderſamſt abzuliefern.

10) Bei der Gebührenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozeſſen behält es wie bisher ſein Bewenden. In Eheſcheidungsſachen derſelben dürfen die Zivilgerichte nur diejenigen Koſtenſätze anſetzen, welche bisher beim Kriegeskonſiſtorium, nach der von des Königs Majeſtät unterm 20ſten Oktober 1800. Allerhöchſt vollzogenen Dienſtinſtruktion für das Generalauditoriat und reſp. Kriegeskonſiſtorium, Statt gefunden haben, nämlich 1 Rthlr. 14 Gr. in einer gewöhnlichen Eheſcheidungsſache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Rthlr. 10 Gr. in einer Eheſcheidungsſache, in welcher wegen böslicher Verlaſſung eine öffentliche Vorladung hat erlaſſen werden müſſen. Von dieſen Gebührenſätzen müſſen die etwanigen baaren Auslagen mit beſtritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührenanſetzung Statt.

11) Die Militairgerichte bleiben, nach wie vor, der Kriminalgerichtsſtand ſämmtlicher im Dienſt ſtehenden, ſo wie der auf Wartegeld geſetzten und der penſionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienſt befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militairperſonen, und dieſe Kriminalgerichtsbarkeit iſt überall, in der bisher vorgeſchriebenenen Art, ohne Einmiſchung der Zivilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditoriat dieſerhalb in ſeinen bisherigen Verhältniſſen bleibt.

Gleichermaaßen bleiben die Militairgerichte der Gerichtsſtand aller dieſer vorgenannten Militairperſonen in allen und jeden Injurienſachen.

12) Auch dürfen die Exekutionen von dem Zivilgerichte gegen Militairperſonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundſtücke des Schuldners, oder ausſtehende Forderungen deſſelben in Beſchlag genommen werden, nicht unmittelbar, ſondern nur durch Requiſition der Militairgerichte, und beziehungsweiſe des Generalauditoriats, in ſofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit deſſelben bisher unmittelbar untergeordnet geweſen ſind, vollſtreckt werden.

Es iſt daher die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Juſtizdepartements dahin näher beſtimmt worden, daß bei Exekutionen gegen Militairperſonen die Zivilgerichte den Zahlungsbefehl erlaſſen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollſtreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl beſtimmten Friſt erſuchen. Dieſes Requiſitoriale wird dem Extrahenten zugeſtellt, um davon nach Ablauf der Friſt, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militairgerichte haben, wenn dergleichen Requiſitoriale der Zivilgerichte bei ihnen eingeht, ſofort die Exekution in den geſetzlich vorgeſchriebenen Wegen zu veranlaſſen und ſich hiebei, nach der Verordnung vom 3ten Dezember 1791., nach dem Zirkular des Generalauditoriats vom 1ſten Mai 1798. und nach der Höchſten Kabinetsorder vom 11ten Januar 1800. gemeſſenſt zu achten.

13) Wenn künftig ein Regiment, oder ein ſonſtiges Militairinſtitut in den Fall kömmt, als Kläger oder als Beklagter einen Zivilprozeß führen zu müſſen, in welchem es auf militairiſche Verfaſſung ankömmt, ſo ſteht es demſelben frei, über letztere ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, und ſich durch Rechts- und Sachverſtändige vertreten zu laſſen.

Auch ſind die Zivilgerichte von Seiten des Juſtizdepartements dahin angewieſen worden, ſich, wenn ſie bei Einleitung und Entſcheidung von Prozeſſen gegen Militairinſtitute und Militairperſonen einer Auskunft über Militair-Oekonomie oder ſonſtige militairiſche Dienſtverhältniſſe bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26ſten Dezember 1808. §§. 43. 44. an die betreffende Diviſion des Allgemeinen Krieges- oder des Militair-Oekonomiedepartements zu wenden und von dieſer Auskunft einzuholen.

14) Der Generalauditeur und das Generalauditoriat bleiben in dem hiernach näher beſtimmten Wirkungskreiſe, ſo wie überhaupt, die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Militairgerichte.

Sollten daher letztere bei Ausführung dieſer Anordnungen in einzelnen Fällen in Anſehung des Reſſorts, oder ſonſt Schwierigkeiten finden, ſo haben ſie darüber an das Generalauditoriat zu berichten, welches ſich mit dem betreffenden Oberlandesgerichte über die Hebung dieſer Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchſten Entſcheidung bringen wird.

Sämmtliche Militairgerichte haben ſich nach dieſen auf Se. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueſte zu achten. Königsberg, den 15ten September 1809.

Königl. Preuß. Allgem. Kriegesdepartement und Generalauditoriat.

v. Scharnhorſt. v. Koenen.

Auditeuren iſt freiwillige Beſchäftigung bei Civilgerichten nicht geſtattet. – Reſkr. v. 29 April 1835 – v. K. 45. p. 476. wohl aber die [illegible] sub 3 [illegible]. – Reſkr. v. 16 Juli 1835 – v. K. 46. p. 132. –

Es bleibt bei der durch die Notiz $\frac{22}{2}$ 35 feſtgeſtellten Regel. Doch kann in einzelnen Fällen das Mil. Juſt. Depart. im Einvernehmen mit dem Chef Juſt. Min. den Auditeuren geſtatten, bei den Civilgerichten die Geſchäfte oder ſie nach ihren Qualifikation als Mitglieder zu arbeiten. Doch müſſen die Mil. vorgeſetzten u. das Gen. Auditoriat dadurch [illegible] ſein, daß die eigentl. Dienſtgeſchäfte der Auditeurs eine ſolche Nebenbeſchäftigung zulaſſen. Auch muß letztere aufhören, ſobald der vorgeſetzte Mil. Befehlshaber oder das Gen. Audit. es aus dienſtlichen Gründen für nöthig halten. Die Entſcheidung hierüber hat das Mil. Juſt. Departement. Aber auch das betreffende Juſt. Min. kann die dem Auditeure ertheilte Erlaubniß zurücknehmen, wenn dieſer die ihm übertragenen Geſchäfte unvollſtändig oder der [illegible] der Nebenbeſchäftigung ſonſt ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt. – K.O. v. 11 Febr. 1837. – v. K. 49. pag 221. –

(No. 89.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten September 1809., wegen der aufgehobenen Beſchränkung der Diſpoſition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen.

Seine Königliche Majeſtät ſind mit dem Generalauditoriate dahin einverſtanden: daß die bisher geſetzlich ſtatt gehabte Beſchränkung der Diſpoſition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinſen, bei der jetzigen Militairverfaſſung, nach welcher die Armee aus lauter ſichern Leuten beſtehen wird, nicht mehr nöthig ſey, wollen daher dieſe Beſchränkung des Soldaten im Gebrauch ſeines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und ſowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Kapitalien nebſt Zinſen geſtatten, wornach alſo das Generalauditoriat das Weitere zu verfügen hat.

Königsberg, den 25ſten September 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(No. 90.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1809., betreffend die Wiederanſtellung der Pardon erhaltenden Feuerwerker und Unteroffiziere.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben aus einzelnen Geſuchen erſehen, daß die hin und wieder deſertirten Feuerwerker, Unteroffiziere ꝛc. bei dem Nachſuchen um Pardon in den Wahn ſtehen, daß ſie nach Ertheilung deſſelben, bei der Rückkehr zu ihren Regimentern ſogleich wieder in ihre vorigen Dienſtverhältniſſe treten können. Da nun aber dieſes der Ordnung des Dienſtes ganz entgegen iſt, ſo beſtimmen Allerhöchſtdieſelben: daß ein jeder Feuerwerker, Unteroffizier ꝛc., wenn er deſertirt iſt und Pardon haben will, ſolchen nur als Gemeiner erhalten kann und iſt bei der Ertheilung des Pardons noch jederzeit insbeſondere auf die Art der Deſertion und des dabei verübten Verbrechens zu rückſichtigen, da grobe Verbrecher oder entſchieden liederliche Leute keine Anſprüche zu ihrer Rückkehr haben ſollen. Seine Majeſtät tragen dem Allgemeinen Kriegesdepartement hiemit auf, dieſe Beſtimmung den Truppen zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Königsberg, den 6ten Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegesdepartement.

(No. 91.) Hafen- und Lootſen-Ordnung für den Seehafen Memel. Vom 10ten Oktbr. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben mißfällig bemerkt, daß bei der Hafenpolizei und dem Lootſenweſen zu Memel verſchiedene dem Handel und der Schiffahrt nachtheilige Unordnungen und Mißbräuche eingeſchlichen ſind. Wir haben daher nöthig gefunden, die nachſtehende neue Hafen- und Lootſenordnung für den Hafen Memel zu erlaſſen, und befehlen hiermit, dieſelbe und die dazu gehörigen Inſtruktionen für den Lootſenkommandeur, die Lootſen und den Hafenmeiſter in Memel genau zu befolgen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Anweiſungen.

§. 1. Sobald ein Schiffer bei Memel auf die Rhede kommt und dort einlaufen will, muß er ſeine Nationalflagge aufſtecken und die Lootſen erwarten.

Wer ohne Lootſen einläuft, hat Einen Thaler Strafe von jeden zehn Laſten Schiffsgröße verwirkt, und iſt zum Erſatz jedes am Hafen oder an andern Schiffen und Gütern verurſachten Schadens verpflichtet.

Nur erwieſene Noth, vorzüglich günſtige Witterung bei einer ſo großen Anzahl ankommender Schiffe, daß für dieſelben die Lootſen nicht hinreichen, und die §. 3., §. 4., §. 42. und §. 43. beſtimmten Fälle befreien von der Strafe, jedoch nicht vom Schadenerſatz.

§. 2. Beim Zuſteuern von der Rhede nach Memel muß der Schiffer die drei Baaken in eine Geſichtslinie bringen, von welchen die hinterſte und höchſte oben mit einem † und einer Tonne, die mittlere blos mit einer Tonne bezeichnet iſt, und die vordere in der Regel als eine unbezeichnete Stange erſcheint. Außer den Baaken, muß die Einfahrt noch im Sommer durch Seetonnen, im Winter durch Bollen (ſchwimmende Klötze) bezeichnet ſeyn, von welchen der Schiffer beim Einſegeln die weißen Tonnen, oder die mit einem weißen Fähnchen bezeichneten Bollen an der linken (Backbords-) Seite, die ſchwarzen Tonnen oder mit einem Beſen (Reißbündel) bezeichneten Bollen aber an der rechten (Steuerbords-) Seite vorbei zu ſegeln hat.

§. 3. Wenn gar zu ſtürmiſche Witterung, Eisgang und dergleichen, es den Lootſen nicht geſtatten, dem Schiff bis vor die Einfahrt entgegen zu kommen; ſo ſollen entweder die Baaken ganz niedergelegt werden, und dann muß der Schiffer vor Anker gehen oder See halten, oder es ſoll auf die vorderſte Baake eine große rothe Flagge aufgeſteckt, und mit dieſer der richtige Lauf des Schiffes durch Winken angedeutet werden. Nach der Seite, nach welcher die Baake mit der Flagge geneigt wird, muß der Schiffer hinſteuern. Wenn die Flagge aber gerade in die Höhe gerichtet iſt, fährt er gerade auf die Baaken zu.

§. 4. Außerdem müſſen die Lootſen, wenn ſie dem Schiff nicht bis nach der Rhede entgegen kommen können, ihm wenigſtens, ſo weit als irgend möglich entgegen fahren, mit dem Boote nahe an den Baaken in der Richtung der Baaken halten, und auch hier dem Schiff durch Winken mit einer rothen Flagge die Fahrt andeuten. Sobald ſie aber das Schiff erreichen können, müſſen ſie dabei anlegen, um es zu beſetzen, und der Schiffer muß jhnen dies durch Mindern oder Backbraßen der Segel, ſo weit es angeht, erleichtern.

§. 5 Auch beim Auslaufen hat der Schiffer die §. 1. beſtimmte Strafe verwirkt, wenn er ohne Lootſen abfährt. Der Lootſe muß, nachdem er das Schiff bis zur Rhede begleitet, mit einem dazu mitgenommenen Lootſenboote von den übrigen Lootſen zurückgebracht werden. Wenn die Lootſen und Lootſenböte aber zum Einholen anderer Schiffe gebraucht werden; ſo muß der ausgehende Schiffer den Lootſen mit einem beſonders dazu gemietheten Boote zurückſchicken.

§. 6. Sobald der Lootſe an Bord kommt, muß der Schiffer demſelben die erſte Marke, wie tief das Schiff geladen, und ob es einen hängenden oder geraden Kiel hat, anzeigen. Glaubt der Lootſe, das Schiff, weil es zu tief geht, oder aus andern Gründen nicht einbringen zu können, ſo muß er dem Schiffer einen guten Ankerplatz auf der Rhede anweiſen.

§. 7. Unternimmt er es aber, das Schiff einzubringen; ſo muß der Schiffer ihm die Leitung deſſelben ganz überlaſſen, auch ſein Schiffsvolk dazu anhalten, ihm in allen Stücken und beſonders bei Regierung der Seegel und des Ruders genau zu folgen, und das Schiff da anzulegen, wo es der Lootſe nach der vom Hafenmeiſter und Ballaſt-Inſpektor erhaltenen Anweiſung hinbringt, und zwar alles bei Vermeidung von Zwei Thaler Strafe für jede zehn Laſt Schiffsgröße.

§. 8. Niemand muß die Tonnen, Bollen, Pricken und andere Seemarken, verrücken, beſchädigen oder gar wegbringen, auch muß Jeder, wenn es unvorſätzlich dennoch geſchehen ſollte, dies dem Lootſenkommandeur ſogleich anzeigen, widrigenfalls er nach den Umſtänden nicht nur in eine Strafe von Funfzig bis Dreihundert Thalern verfällt, ſondern auch allen daraus entſtehenden Schaden und Nachtheil zu erſtatten ſchuldig iſt.

§. 9. Sobald Jemand auf der Rhede oder in der Fahrt ein im Grunde liegendes Wrak, unbezeichente Anker, oder irgend andere der Schiffahrt nachtheilige Dinge bemerkt, muß er dieſe wo möglich gleich bezeichnen, oder ſich wenigſtens die Stelle genau merken, und ſie dem Lootſenkommandeur angeben.

Es darf auch kein Schiffer bei Zehn Thaler Strafe auf der Rhede vor Anker gehen, ohne ſeinen Anker gehörig bezeichnet (mit Boyen verſehen) zu haben.

§. 10. Bis das Schiff von den Zoll- und Acciſe-Offizianten viſitirt worden iſt, muß die Nationalflagge auf dem Beſaanmaſt wehen, und der Schiffer muß außer dem Lootſen Niemand an Bord laſſen, auch vor dem Viſitiren des Schiffs, bei Strafe der Konfiskation oder anderer geſetzlichen Ahndung, kein Gut vom Schiff nehmen laſſen, ſondern ſich vielmehr gleich bei ſeiner Ankunft mit ſeinem Paß bei dem Lootſenkommandeur und bei dem Lizent in Memel melden.

§. 11. Beim Anlegen an die Bohlwerke oder Kayen, muß das Schiff jedesmal vorher Anker werfen, und ſich dann langſam heran ziehen laſſen, nie aber mit vollen Seegeln heranfahren.

Schiffe, die an den Bohlwerken liegen, müſſen lange Rollhölzer oder ſtarke Bündel Reiß oder Tauwerke dazwiſchen hängen. Auch darf kein Schiff ſeine Taue an die Bohlwerke, ſondern bei Vermeidung des Abhauens blos an die in einiger Entfernung von ſelbigen beſonders dazu eingerammten Pfähle feſtmachen. Wer dieſe Vorſichtsmaaßregeln unterläßt, ſoll in Zwanzig Thaler Strafe genommen, in jedem Fall aber der Schiffer zum Erſatz des an den Bohlwerken verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 12. Die Schiffer, welche mit Ballaſt eingehen, müſſen ſich bei dem Ballaſt-Inſpektor melden, der ihnen den Ort, wo ſie den Ballaſt loſſen können, anzeigen, auch falls ſie ſich nicht ſelbſt Arbeiter und Geräthſchaften dazu miethen können, die etwa dazu nöthigen Feſtungsgefangenen, ſo wie die erforderlichen Karren und Planken beſorgen wird.

§. 13. Kein Schiff ſoll mit augenſcheinlich zu wenigem Ballaſt, oder gar ballaſtleer einkommen, mithin die Entſchuldigung, daß der Ballaſt an unſchädlichen Stellen in See geworfen worden, gar nicht angenommen, ſondern das Auswerfen des Ballaſtes, ohne Anweiſung des Ballaſt-Inſpektors, jedesmal mit einer Geldſtrafe von Fünfhundert Thalern belegt, und wenn der Ballaſt irgend nachtheilig werden kann, der Schiffer außerdem noch zur Herausſchaffung deſſelben, oder zu Deponirung der Herausſchaffungskoſten angehalten werden. Kann der Schiffer dieſe Koſten weder deponiren, noch Bürgſchaft dafür ſtellen, ſo iſt das Schiff mit Arreſt zu belegen, wobei der Schiffer dem Rheder und Ablader für jeden Verluſt verantwortlich wird.

§. 14. Der Lootſenkommandeur und die Lootſen, der Hafenmeiſter und der Ballaſt-Inſpektor müſſen bei eigener Verantwortung darauf Acht haben, ob jedes in den Hafen kommende Schiff noch den erforderlichen Ballaſt inne hat. Jeder Fall, wo dieſes nicht gefunden wird, muß dem Schiffahrtsgericht ſogleich angezeigt, und ſchleunigſt unterſucht und beſtraft werden.

Ballaſtſchiffe, die aus Häfen kommen, wo ihnen ein Atteſt über den eingenommenen Ballaſt mitgegeben wird, müſſen dies dem Ballaſt-Inſpektor vorzeigen.

Ballaſtwerfen ohne Wiſſen und Willen des Schiffers entſchuldigt dieſen nicht, obgleich ihm der Regreß an die Thäter offen bleibt.

§. 15. Will ein Schiffer ſeinen Ballaſt auf Privatballaſtplätzen, oder in Prahme oder andere Fahrzeuge loſſen, ſo muß er dieſes und den Ort, wo es geſchehen ſoll, ſowohl dem Ballaſt-Inſpektor als dem Hafenmeiſter anzeigen, damit durch eine ſtrenge Aufſicht jede Unordnung verhütet werde.

Für Unterlaſſung dieſer Anzeige verfällt der Schiffer in Funfzig Thaler Strafe.

In Prahme und andere offene Fahrzeuge, darf Ballaſt niemals, in bedeckte Fahrzeuge aber nur in ſo fern geloſſet werden, als der Ballaſt-Inſpektor und Hafenmeiſter dieſelben beſehen, und ſich von ihrer tüchtigen Beſchaffenheit und hinlänglichen Sicherheit überzeugt haben. Der auf dieſe Art geloſſte Ballaſt muß beim Wegfahren den Arbeitsleuten nicht allein überlaſſen, ſondern es muß vom Schiffer ein zuverläſſiger Mann aus der Equipage mitgegeben, und dieſer angewieſen werden, darauf Acht zu haben, daß kein Ballaſt ins Waſſer geworfen werde.

§. 16. Beim Ballaſtauswerfen ſelbſt muß alle mögliche Vorſicht gebraucht werden, damit kein Ballaſt ins Waſſer falle. Für jede dabei bemerkte Nachläßigkeit verfällt der Schiffer in Funfzig Thaler Strafe, und die Arbeitsleute, die den Ballaſt in den Hafen oder in die Fahrt geworfen haben, ſollen mit Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe belegt werden.

§. 17. Bei Vermeidung von Zwanzig Thaler Strafe, darf kein Ballaſt unmittelbar aus dem Schiff auf das Bohlwerk geworfen, ſondern er muß hinaufgekarrt und bis zum Wegfahren, mindeſtens Vier und Zwanzig Fuß vom Rande des Bohlwerks aufgeſchüttet werden.

Auch andere ſchwere Waaren dürfen, bei Vermeidung eben dieſer Strafe, nicht näher am Bohlwerk aufgehäuft liegen.

§. 18. Sobald ein Schiff im Hafen geankert hat, muß es den Anker mit einer Boye bezeichnen, und ſich ſo legen, daß es nicht in die dem Dangeſtrohm gegenüber liegende und mit Boyen bezeichnete Poſtfahrt getrieben werden kann.

Auch muß jedes Schiff von den Holzhäfen, welche von der ſüdlichen Ecke der Dangemündung vorlängs dem Hafen liegen, wenigſtens 25 Klafter entfernt bleiben, und kein Tau an die Pfähle dieſer Holzhäfen befeſtigen, damit die Böthe und Kähne immer eine offenbare Paſſage nach der Dange finden.

Aus demſelben Grunde dürfen auch am Ausfluß der Dange nie zwei Schiffe neben einander liegen. Wer dieſe Verbote übertritt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt.

§. 19. Den im Strohm und im Hafen vom Hafenmeiſter oder deſſen Strohmknechten zu machenden Anordnungen müſſen ſich alle See-, Haf- und Strohmfahrer völlig unterwerfen, ihnen gemäß ihre Takelage ändern, die ausgebrachten Taue losmachen, ihren bisherigen Standort verlaſſen, die ihnen angewieſene neue Stelle annehmen u. ſ. w. Im Weigerungs- oder Zögerungsfalle haben ſie das Kappen der Taue und verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

Ohne Vorwiſſen des Hafenmeiſters darf beſonders kein in der Dange liegendes Schiff ſeinen Platz ändern.

§. 20. Die im Strohme liegenden Schiffe müſſen die Braamrahen und Stangen abgenommen, den Klüverbaum, die blinde Rah, Beſaamsgitaue und Ruderkopf eingenommen, die Rahen getoppt und die Anker gehörig aufgeſtellt haben. Sie dürfen auch nie eine ſolche Stellung annehmen, wobei der Bogſpriet über das Land oder über die Brücke ragt.

Wer eine dieſer Vorſichtsmaaßregeln unterläßt, iſt zu Fünf Thaler Strafe und vollſtändigem Schadenserſatz verpflichtet.

§. 21. Auf den Schiffen im Dangeſtrohm, ſo wie an den Ufern dieſes Strohmes darf kein Feuer gemacht, beſonders auch nicht Pech, Harz, Theer u. ſ. w. gekocht werden, ſondern dies muß auf den Schiffswerften oder in einem Gebäude geſchehen. Wer dawider handelt, iſt in Zwanzig Thaler Strafe verfallen; wenn aber Schaden daraus entſteht, nach den Kriminalgeſetzen zu beſtrafen. Zu Erleichterung des Kochens am Lande, ſoll auf Erbauung einiger öffentlichen Kochhäuſer Bedacht genommen werden.

§. 22. Das Tabacksrauchen auf dem Deck ſolcher Schiffe, welche in der Dange liegen, iſt bei Ein Thaler Strafe verboten.

§. 23. Alle Schiffe müſſen, ſobald ſie im Hafen eingelaufen ſind, bei Funfzig Thaler Strafe, ihr am Bord befindliches Pulver ſogleich zur ſichern Aufbewahrung auf dem Lande abliefern.

Das Schießen auf dieſen Schiffen iſt bei Zwanzig Thaler Strafe ganz verboten.

§. 24. Jedes Schiff, das Kielholen will, muß an die Kielbänke hinter der Dangebrücke anlegen, oder, wenn es dazu zu groß iſt, muß es dem Schiffahrtsgericht angezeigt werden, das einen andern ſchicklichen Kielplatz beſtimmen wird.

Nirgends aber darf beim Kielholen ein Tau queer über den Strohm geſpannt werden.

§. 25. Kein Schiffer darf Jemanden bei Funfzig Thaler Strafe, ohne Paß des Schiffahrtsgerichts, mitnehmen. Alles Schiffsvolk, welches er in Memel annimmt, muß durch die Waſſerdiener geheuert und auf dem Schiffahrtsgericht gemuſtert, auch daſelbſt eine Certepartie über die in Memel eingenommene Ladung gemacht werden. Wer dieſes unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt.

§. 26. Jeder Schiffer hat ſeine Leute anzuhalten, am Lande keine Unordnungen oder Händel zu machen, auch nicht bis nach zehn Uhr Abends am Lande zu bleiben, widrigenfalls ſie arretirt, und mit Geld oder am Leibe beſtraft werden ſollen.

§. 27. Kein Schiff darf mit geſpannten Seegeln in die Dange oder aus der Dange laufen, ſondern muß ſie niederlaſſen. Wer dies unterläßt, iſt zu Schadenserſatz und zu Zehn Thaler Strafe verpflichtet.

§. 28. Wenn mehrere Schiffe an demſelben Orte im Strohm ihre Ladung loſſen oder einnehmen wollen; ſo hat das zuerſt angekommene Schiff vor dem ſpäter gekommenen den Vorzug. Hat das erſtere aber Vier und Zwanzig Stunden ungenutzt verſtreichen laſſen; ſo muß es dem folgenden ſofort Platz machen.

§. 29. Ballaſtſchiffe müſſen den nachkommenden Ballaſtſchiffen, ſobald ſie ihren Ballaſt geloſſt haben, in der Regel aber, nachdem ſie Vier und Zwanzig Stunden an der Ballaſtkay gelegen haben, ihren Platz räumen, widrigenfalls ſie vom Ballaſt-Inſpektor zurückgewieſen und ihnen die Taue gekappt werden ſollen. Nur in außerordentlichen Fällen kann der Ballaſt-Inſpektor nach pflichtmäßigem Ermeſſen ihnen eine längere Friſt zum Ballaſtloſſen geſtatten, ſo wie er auch Schiffen, die zu ſcharf gebaut ſind, um ballaſtleer zu liegen, eine ihren Umſtänden angemeſſene Nachſicht angedeihen laſſen wird.

§. 30. Die bereits zugeladenen Schiffe müſſen aus der Dange ſofort nach dem Hafen gehen, in ſo ferne das Ausgehen aus der Dange nicht eben gefährlich ſeyn ſollte. Auch kann der Hafenmeiſter zugeladenen Schiffen erlauben, in der Dange zu bleiben, ſo fern und ſo lange nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen kein Nachtheil davon zu beſorgen iſt.

§. 31. Die Schiffe, Kähne u. ſ. w., die ihre Waaren ohne große Unbequemlichkeit an einer andern Stelle im Strohm laden und loſſen können, müſſen denjenigen Platz machen, die dieſe Stelle nöthig gebrauchen, vorzüglich denen, die bei dem Königlichen Packhofe, bei der Heringsbrake, bei der Flachswaage, oder bei unmittelbar an den Strohm ſtoßenden Speichern anzulegen haben.

§. 32. Zur Jahrmarktszeit muß den Fahrzeugen, die Waaren zum Markte geladen haben, zum Aus- und Einloſſen derſelben der nöthige Raum an der Altſtädtſchen Ladebrücke verſchafft werden.

§. 33. Beim Durchgehen der Schiffe und Kähne durch die Brücke muß die vorſtehend feſtgeſetzte Ordnung beobachtet werden. (§. 28. §. 32.)

§. 34. Alles nach der Dange gehende Holz muß im Hafen zuvörderſt aufgebunden, in einzelnen Tafeln oder Jöllen in die Dange gebracht, und innerhalb Vier und Zwanzig Stunden entweder in die Kanäle oder Graben, die mit dem Strohme in Verbindung ſtehen, oder aufs Ufer gezogen werden. Wer dies unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt, und zu gewärtigen, daß das Holz auf ſeine Gefahr und Koſten werde fortgebracht werden. Ueberhaupt darf der Dangeſtrohm nicht als Holzhafen genutzt, und daher Niemandem, der nicht einen Graben oder Uferplatz davon beſitzt, Holz hinein zu bringen geſtattet werden.

§. 35. Vor den, längs dem Hafen liegenden Holzhäfen dürfen weder Holzſtapel noch ſogenannte Sommerhäfen angelegt werden, die außerhalb der Linie zwiſchen der nördlichen Ecke der Dangemündung und der ſüdlichen Ecke des alten Ballaſtplatzes zu liegen kommen. Auch ſoll bei Fünf Thaler Strafe für jeden Pfahl, Niemand ohne Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts ſeinen Holzhafen vergrößern, und außerdem die widerrechtlich eingerammten Pfähle oder angebrachten Ausbaue ſogleich fortzuſchaffen ſchuldig ſeyn.

§. 36. Balken, Rundholz, Maſten und Spieren, dürfen nicht ohne nachgewieſene Nothwendigkeit und beſondere Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts in der Dange verladen werden, widrigenfalls die Taue des ladenden Schiffes ſofort gekappt werden, und daſſelbe für Gefahr und Koſten des Kontravenienten nach dem Hafen gebracht, auch dieſer in Zehn Thaler Strafe genommen werden ſoll.

Dagegen dürfen zwar alle Holzwaaren, die in Prahmen oder Böten nach dem Schiffe kommen, in der Dange verladen, jedoch müſſen die Prahme oder Böte hinter dem Steuer-Ende des Schiffes in eine Reihe gelegt werden, um die Paſſage nicht zu verengen. Iſt dazu nicht Platz, ſo muß kein zweites Fahrzeug eher ans Schiff gebracht werden, als bis das erſte ausgeladen iſt.

§. 37. Beim Ballaſtloſſen in der Dange (das der Ballaſt-Inſpektor nur in Nothfällen geſtatten darf) muß beſonders darauf geſehen werden, daß der Ballaſt ſogleich fortgeſchafft und nicht zum Nachtheil der Landpaſſage aufgehäuft werde.

Bei Privatbohlwerken iſt der Eigenthümer zwar nicht an die Beſtimmungen des §. 17. gebunden, doch muß der Ballaſt nie ſo nahe am Rande des Bohlwerks liegen, daß etwas in den Strohm fallen oder hinein geſpühlt werden kann.

§. 38. Alle Privatbeſitzer eines Theils des Dangeufers ſind verpflichtet, ihre Bohlwerke oder Ladebrücken ſo zu befeſtigen und zu unterhalten, daß von dem Ufer nichts durch oder ins Waſſer herabfallen kann. Wird ein ſolcher Fehler entdeckt, und in der vom Schiffahrtsgericht beſtimmten Zeit nicht reparirt, ſo ſoll er ſogleich auf Koſten des Beſitzers verbeſſert, und dieſer in Zehn bis Funfzehn Thaler Strafe genommen werden.

§. 39. Wer Steine, Sand, Erde, und überhaupt ſolche Sachen in den Strohm und Hafen oder im Winter aufs Eis wirft, welche jene verſchlemmen und veruntiefen können, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt, und iſt zur Herausſchaffung verpflichtet.

§. 40. Wer ohne beſondere Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts, wenn der Strohm gefroren iſt, Löcher im Eiſe aufhauet, oder gar ganze Stellen zum Fortbringen von Fahrzeugen aufeiſet, hat Ein bis Zehn Thaler Strafe verwirkt, und iſt für jeden daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. Das Aufeiſen auf 1 bis 2 Fuß Breite rund um die Schiffe macht hiervon eine Ausnahme.

Zweiter Abſchnitt, der Hafen- und Lootſen-Ordnung für den Seehafen Memel.

Inſtruktion für den Lootſenkommandeur.

§. 41. Der Lootſenkommandeur muß die Beſtimmungen der gegenwärtigen Hafenordnung genau befolgen, auch auf deren Befolgung bei eigener Verantwortung Acht haben, ganz vorzüglich aber darauf ſehen, daß die Lootſen von Tagesanbruch bis es Abends dunkel wird, und falls noch ſpät Schiffe in der Ferne wahrgenommen werden, auch die Nacht hindurch Wache halten, und daß ſie, ſobald ſich ein Schiff ſehen läßt (welches ſogleich dem Lootſenkammandeur gemeldet werden muß), demſelben ohne Aufenthalt mit einem Lootſenboote nach der Rhede entgegen fahren.

§. 42. Wenn die Lootſen bei anſcheinender Gefahr Bedenken tragen, oder ſich weigern, hinauszufahren, muß der Lootſenkommandeur ſie ſelbſt anführen und mitfahren. Glaubt er ſelbſt dem ankommenden Schiffe nicht entgegen fahren zu können, und es findet ſich ein nüchterner und erfahrner Schiffer, der dahin zu fahren ſich übernimmt; ſo iſt er und mit ihm die Lootſen herauszufahren durchaus verpflichtet.

Jede hiebei ſo wie bei §. 43. bis 48. bewieſene Feigheit, oder wenn auch geringe Nachläſſigkeit, ſoll aufs nachdrücklichſte und nach Befinden ſofort, im Wiederholungsfall aber unausbleiblich mit Kaſſation, im Fall aber Schaden daraus entſtanden iſt, außerdem noch nach den Kriminalgeſetzen beſtraft werden.

§. 43. Haben die Lootſen wegen Sturm oder dergleichen dem Schiffe nicht bis nach der Rhede entgegen gehen können; ſo muß der Lootſenkommandeur dafür ſorgen, daß ſie mit einem Lootſenboote auslaufen, und ſo nahe an den Banken als möglich in der Richtung der Baaken halten. (§. 4.) Er ſelbſt muß ſich dann aber ungeſäumt nach der Flaggenbaake begeben, und durch Winken mit dieſer den Lauf des Schiffes dirigiren.

§. 44. Zeigt ſich, daß das Schiff zum Einlaufen wahrſcheinlich zu tief liegt, oder daß daſſelbe anderer Umſtände wegen nicht ohne die größte Gefahr einkommen kann, ſo muß der Lootſenkommandeur ſogleich ſämmtliche Baaken niederlegen. Dies muß überhaupt auch geſchehen, wenn fliegender Sturm oder andere Umſtände gar kein Einlaufen geſtatten.

§. 45. Kommt aller angewandten Vorſicht unerachtet ein Schiff in Gefahr oder gar auf den Strand, ſo muß der Lootſenkommandeur ſogleich ein oder ein Paar Böte mit ſtarken Ankern und Tauen und andern Rettungsgeräthſchaften herausſchicken oder ſie ſelbſt nach dem Schiffe begleiten, um dies wo möglich ſogleich wieder abzuwinden, und flott zu machen. Der Lootſenkommandeur iſt verantwortlich dafür, daß die hiernach und nach §. 46. erforderlichen Böte, Taue, Anker und andere Rettungsgeräthſchaften, ſtets vollſtändig in brauchbarem Stande bereit gehalten werden, er iſt verpflichtet, was daran fehlt, der Kaufmannſchaft oder dem Schiffahrtsgerichte ungeſäumt anzuzeigen, und auf der ſchleunigen Anſchaffung oder Wiederherſtellung zu beſtehen. (S. §. 53.)

§. 46. Erlaubt die Witterung es aber nicht, mit gewöhnlichen Böten an das Schiff zu kommen; ſo iſt es unerläßliche Pflicht des Lootſenkommandeurs, ſich zu Rettung der Menſchen und wichtigſten Güter oder Dokumente mit dem ſogenannten Rettungsboote ſogleich ſelbſt nach dem Schiffe zu begeben, zu welchem Ende dies Boot mit allen dazu gehörigen Utenſilien und Rettungsgeräthſchaften jeden Augenblick zum Auslaufen bereit gehalten werden muß.

§. 47. Schiffe, die in den Hafen nicht einlaufen können oder wollen, ſondern auf der Rhede bleiben, muß der Lootſenkommandeur ſogleich einen ſichern Ankerplatz anweiſen laſſen; im Fall ſie aber in Noth oder auf eine gefährliche Stelle gerathen ſind, muß er ihnen ungeſäumt mit den erforderlichen Anſtalten zu Hülfe kommen, auch wenn er es nöthig findet, einen Lootſen am Bord laſſen.

§. 48. Die Aufſicht über die geſtrandeten Schiffe und die Bergung der dazu gehörigen Güter, liegt zwar den Strandoffizianten ob: ſo lange indeſſen die Lootſen an der Rettung des Schiffs oder der Menſchen und wichtigſten Güter noch arbeiten, iſt es die Pflicht des Lootſenkommandeurs, ſolche Anſtalten zu treffen, daß den Strandoffizianten die Bergung und Aufſicht, welche ihnen obliegt, ſo viel möglich erleichtert werde.

§. 49. Es iſt Pflicht des Lootſenkommandeurs, die Fahrt oft und während der Zeit, da die Schiffahrt im Gange iſt, wo möglich alle Tage zu unterſuchen und auszupeilen, wobei der Hafen-Bau-Inſpektor, ſo oft es angeht, mitzufahren die Pflicht und das Recht hat.

Er muß auch ein genaues Tagebuch über Wind und Wetter, über den Zuſtand, die Tiefe und die Veränderungen des Stromes und Fahrwaſſers, ſo wie über die ein- und ausgehenden Schiffe führen, und dabei Namen des Schiffes, Namen des Schiffers, Gegenſtand der Ladung, den Ort, von welchem das Schiff kommt, oder wohin es geht, die Tiefe auf welche es abgeladen iſt, und den Namen des Lootſen, der es ein- oder ausgebracht, genau bemerken.

Die bemerkten Aenderungen an der Fahrt, Rhede und Hafen muß der Lootſenkommandeur durch Anſchlag an der Börſe, den Kaufleuten und Schiffern ohne Anſtand bekannt machen, ſo fern ſie irgend einen weſentlichen Einfluß auf die Schiffahrt haben.

§. 50. Der Lootſenkommandeur muß beſonders darauf ſehen, daß die Baaken zweckmäßig geſtellt und gut in Ordnung gehalten werden, ſo wie auch, daß die Fahrt mit einer hinreichenden Anzahl gehöriger Marken deutlich bezeichnet ſey. (§. 2.) Vorzüglich muß er das Fahrwaſſer, die Rhede und die Baaken nach Stürmen jedesmal genau unterſuchen, und ſämmtliche Zeichen revidiren, ob ſie noch vorhanden ſind, und an den rechten Stellen liegen, auch ob die Baaken noch zweckmäßig ſtehen.

§. 51. Sobald Zeichen unrecht liegen oder fehlen, muß er ſie durch die Lootſen an die rechte Stelle legen oder durch andere erſetzen laſſen, in welcher Hinſicht Reſervezeichen von jeder Sorte, ſo wie Reſerveruthen zu den Baaken beſtändig bei der Pilotage vorräthig gehalten werden müſſen. Die Baaken darf der Lootſenkommandeur nie eigenmächtig verrücken, ſondern ſobald er es für nöthig erachtet, muß er es dem Schiffahrtsgericht anzeigen, welches die nöthigen Veränderungen denn ganz ungeſäumt, jedoch mit Zuziehung des Hafen-

Bauinſpektors, Hafenmeiſters, ſämmtlicher Oberlootſen und einiger erfahrener Schiffer zu veranlaſſen hat.

§. 52. Alle vom Lootſenkommandeur bemerkte, oder ihm angezeigte, der Schiffahrt nachtheilig liegende alte Anker, Wracke, oder andere Gegenſtände muß er, ſobald es angeht, herausſchaffen, bis dahin aber ſogleich durch eine Warnungsmarke (einen Kreuzbeſen) bezeichnen laſſen, und dem Schiffahrtsgerichte davon Anzeige machen; ſo wie er über alle etwanige Verbeſſerungsvorſchläge mit dem Schiffahrtsgericht, als der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde, zu konferiren hat.

§. 53. Der Lootſenkommandeur führt die beſondere Aufſicht über die Lootſenböte, das geſammte Pilotageweſen und die Rettungsanſtalten. Er muß dafür ſorgen, daß es an nichts fehle, und alles zum jedesmaligen Gebrauch ſtets in Bereitſchaft ſey. So oft daher etwas anzuſchaffen oder zu repariren nöthig iſt, muß er dies ſogleich anzeigen und beſorgen laſſen. Er muß auch über das Pilotageweſen ein ganz genaues Inventarium führen.

§. 54. Schiffer, die ausgehen wollen, müſſen ſich beim Lootſenkommandeur melden, und erhalten von ihm, gegen Abgabe des von der Lizentkammer erhaltenen Erlaubnißſcheins einen Lootſenzettel, wodurch ihnen ein Lootſe zum Ausbringen angewieſen wird. Er darf bei Kaſſationsſtrafe kein Schiff ausgehen laſſen, oder ihm einen Lootſen zuweiſen, bevor der Schiffer den von der Lizentkammer empfangenen Erlaubnißſchein eingehändigt hat.

§. 55. Die Anzahl der Lootſen kann niemals unter zwölf ſeyn. Dagegen aber bleibt der Kaufmannſchaft unbenommen, die Anſetzung von ſo viel mehrerer zu veranlaſſen, als ſie dem Bedürfniß der Schiffahrt angemeſſen findet. Auf jede fünf gemeine Lootſen, wird wenigſtens ein Oberlootſe angeſtellt. Sollte demohnerachtet bei ungewöhnlich lebhafter Schiffahrt, die Zahl der regelmäßig angeſtellten Lootſen nicht hinreichen; ſo muß der Lootſenkommandeur ſo viele Hülfslootſen, als nöthig ſind, ſogleich engagiren, und daher beſtändig darauf bedacht ſeyn, erfahrne Seeleute hiezu in Bereitſchaft zu haben, von deren Qualifikation zu dieſem Geſchäfte er ſich überzeugt hat.

§. 56. Kein Lootſe darf bei Kaſſation ein Schiff eher beſteigen, um es in See zu bringen, ehe er von dem Lootſenkommandeur Befehl dazu erhalten hat. Der Lootſenkommandeur iſt dagegen gehalten, die Schiffe nach der Reihe abzufertigen, nach welcher ſie ihm ihre Erlaubnißſcheine von der Lizentkammer einhändigen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Schiff, welches ausgebracht werden kann, nicht deswegen aufgehalten werden darf, weil ein anderes, das durch ſeine beſondere Verhältniſſe auszugehen verhindert wird, etwa früher am Lizent abgefertigt worden iſt.

Dem Lootſenkommandeur und den Lootſen wird durchaus verboten, von den Schiffern oder Paſſagieren, irgend ein Geſchenk an Geld oder andern

Sachen zu fordern. Sie ſind auch nicht befugt, für ihre gewöhnliche Amtsverrichtungen eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. ihre Amtsverrichtung mit eigner Gefahr verknüpft war, oder durch ihre Bemühungen ein Schiffer oder Paſſagier aus einer wirklichen Gefahr gerettet iſt, kann ihnen die Annahme eines freiwillig gegebenen Geſchenks geſtattet werden, ſie müſſen jedoch der unmittelbar vorgeſetzten Behörde ſofort und ſpäteſtens binnen 24 Stunden davon Anzeige machen, welches die eintretenden Umſtände zu berückſichtigen und hiernach zu beſtimmen hat, ob dem Beſchenkten das angenommene Geſchenk als eine freiwillig gegebene Belohnung ſeiner außerordentlichen Dienſtleiſtungen nach der obigen Feſtſetzung zu belaſſen, oder aber demſelben das erhaltene Geſchenk, als eine geforderte oder unverdiente Belohnung zu entziehen und zur Armenkaſſe abzuliefern ſey.

Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird, außer dem Verluſte des geforderten und verſchwiegenen Geſchenks nachdrücklich beſtraft; im Wiederholungsfalle iſt dieſe Strafe allenfalls bis zur Kaſſation zu verſchärfen.

Iſt ein Schiffer, um verweigerter oder vorenthaltener Geſchenke willen, unbillig behandelt, aufgehalten, oder ihm nicht die bereiteſte Hülfe geleiſtet worden; ſo hat der Lootſenkommandeur oder Lootſe ſofort Kaſſation verwirkt.

Die Schiffsmäkler ſind von Amtswegen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall, wo ein Geſchenk gefordert oder angenommen worden, der unmittelbar vorgeſetzten Behörde ſofort anzuzeigen. Unterlaſſen ſie dieſe Anzeige, ſo werden ſie als Mitſchuldige angeſehen und beſtraft.

§. 57. Bei Havarie oder andern Unterſuchungen, wo der Lootſenkommandeur vom Schiffahrtsgericht als ſachverſtändiger Deputatus zugezogen wird, liegt ihm die vorzüglichſte Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheilichkeit ob.

§. 58. Der Lootſenkommandeur muß ſich oft bei den einkommenden Schiffern über das Verhalten des Lootſen, der bei ihnen am Bord geweſen, erkundigen, die von den Schiffern gegen ſie angebrachten Klagen mit Billigkeit aufnehmen, und auf der Stelle ſtreng unterſuchen, und überhaupt darauf ſehen, daß die Lootſen ihre Pflichten ohne Ausnahme genau erfüllen, indem ſie ihm zunächſt untergeben ſind, und er für ihr Betragen in ſoweit verantwortlich iſt, als ihm unzeitige Nachſicht, Partheilichkeit oder Sorgloſigkeit dabei nachgewieſen werden kann.

Dagegen hat er auch das Recht und die Pflicht, bei jeder Vakanz unter den Lootſen den Vorſchlag zur Beſetzung der erledigten Stellen zu machen. Er muß auch die Anzuſtellenden jedesmal genau prüfen, und iſt überhaupt dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ordentliche und geſchickte Lootſen gehalten werden.

Jede Dienſtvernachläſſigung der Lootſen muß er ſogleich ſelbſt beſtrafen, oder dem Schiffahrtsgerichte zur ſchnellen Beſtrafung anzeigen. (S. §. 74.)

§. 59. Der Lootſenkommandeur iſt dem Schiffahrtsgerichte untergeordnet, und den bereiteſten Gehorſam ſchuldig.

Wenn er ſich auf kurze oder lange Zeit von ſeinem Poſten entfernt, muß er den älteſten Oberlootſen zur Wahrnehmung ſeiner Geſchäfte ſubſtituiren; letzteres jedoch immer mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffahrtsgerichts, ohne deſſen Erlaubniß der Lootſenkommandeur ſich keinen Tag und zur Zeit der Schiffahrt, ſich keinen halben Tag entfernen darf. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo bleibt er nicht allein für ſeinen Stellvertreter verantwortlich, ſondern ſoll auch überdies noch in eine Ordnungsſtrafe genommen werden.

Dritter Abſchnitt,
der Hafen- und Lootſenordnung für den Seehafen Memel.

Inſtruktion für die Lootſen.

§. 60. Die Lootſen, deren in Memel mindeſtens zwei Oberlootſen und zehn gemeine Lootſen ſind, deren Zahl aber nach dem Gutachten der Kaufmannſchaft vermehrt werden kann, ſtehen zunächſt unter den Befehlen des Lootſenkommandeurs, dem (oder im Fall der Abweſenheit ſeinem Stellvertreter, welches der jedesmal anweſende und dienſtfähige älteſte Oberlootſe iſt) ſie den pünktlichſten und bereiteſten Gehorſam in allen Stücken ſchuldig ſind.

Die Lootſen werden vom Lootſenkommandeur mit Zuziehung des Hafenmeiſters und ſämmtlicher Oberlootſen geprüft und vom Schiffahrtsgericht beſtätigt. Es dürfen nur erfahrne, geſunde und ſtarke Seeleute von unbeſcholtenem Rufe als Lootſen angeſtellt werden. Bei ihrer Wahl muß das Schiffahrtsgericht vorzüglich auf die Vorſchläge des Lootſenkommandeurs und der Kaufmannſchaft rückſichtigen. Auf keinen Fall kann ein Seemann, welchen der Lootſenkommandeur für unfähig erklärt, zum Lootſen angenommen werden.

Unter gleich vorzüglichen Seeleuten ſollen diejenigen vorgezogen werden, die fertig leſen und ſchreiben können. Zum Oberlootſen, deren wenigſtens einer auf jede fünf gemeine Lootſen ſeyn muß, darf Niemand angenommen werden, der nicht ganz fertig leſen und ſchreiben kann.

Die Lootſen werden vereidigt, ſind jedoch nicht als feſt angeſtellte Offizianten anzuſehen, und können nicht allein bei erwieſenem Dienſtvergehen, ſondern auch, wenn ſie dem Trunke ergeben ſind, oder wenn ſie nach dem Zeugniſſe des Lootſenkommandeurs nicht mehr zu Lootſen taugen, ohne weitere Unterſuchung geradehin entlaſſen werden.

Dieſes Zeugniß muß aber durch den Hafenmeiſter, oder durch zwei Mitglieder der Memler Kaufmannſchaft, oder durch zwei Schiffer, oder zwei Oberlootſen beſtätigt werden.

§. 61. Die Lootſen ſind alles, was die gegenwärtige Hafenordnung beſtimmt, zu befolgen, auch auf die Befolgung derſelben Acht zu haben, verbunden, ganz vorzüglich aber liegt ihnen die Sorge für die einkommenden Schiffe ob, ſie müſſen ſich ſtets in zwei Wachen theilen, deren jede mindeſtens aus einem Oberlootſen und fünf gemeinen Lootſen beſteht, und von welchen letztern einer ſich beſtändig, ſo lange es Tag iſt, auf dem Lootſenthurm (Kielbaake) aufhalten, aber alle zwei Stunden abgelöſet werden ſoll. Dieſer muß darauf Acht haben, ob ſich ein Schiff in See zeigt. Sobald dies geſchieht, muß er es gleich dem Lootſenkommandeur melden, und die andern zur Wache gehörigen Lootſen müſſen unterdeſſen, je nachdem Wind und Wetter es erheiſchen, eine Segelchalouppe oder ein Ruderboot zum Ausgehen fertig machen.

Ein Oberlootſe fährt darin mit vier oder fünf gemeinen Lootſen dem Schiffe ſogleich entgegen, und die andern bisher nicht zur Wache gehörigen Lootſen, treten nun ganz in Stelle der in See gegangenen.

§. 62. Die ausgegangenen Lootſen müſſen ſich, wenn ſie mehrere Schiffe in See gewahr werden, auf dieſe vertheilen, und ſie wo möglich alle beſetzen, die Lootſenchalouppe aber mit einem Schiff mit herein bringen. Zeigen ſich mehrere Schiffe, als die Lootſen beſetzen können; ſo müſſen auch die zurückgebliebenen Lootſen ihnen gleich entgegen fahren, und nöthigenfalls nur einer oder zwei zurück bleiben, um die Hülfslootſen zuſammen zu rufen, auch bei etwanigen Unglücksfällen der Schiffe, den Lootſenkommandeur zu unterſtützen.

§. 63. Wenn die Lootſen wegen Sturm und dergleichen in See zu gehen Bedenken haben, der Lootſenkommandeur aber mitzugehen bereit iſt, ſo müſſen die Lootſen ſofort mit ihm hinausfahren, es mag dies zur Einholung eines ankommenden, oder zur Hülfe eines verunglückten oder in Gefahr ſchwebenden Schiffes geſchehen.

Der Kommandeur beſtimmt die Oberlootſen und Lootſen, die ihn begleiten ſollen, und derjenige Oberlootſe oder Lootſe, der, ſobald der Kommandeur ſich mitzufahren erklärt hat, nur auch noch die geringſte Bedenklichkeit gegen das Auslaufen äußert, iſt auf der Stelle ganz unbedingt kaſſirt und darf niemals mehr als Lootſe gebraucht werden.

Aufwiegelnde Reden oder Widerſetzlichkeit ſollen überdies noch mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, nach dem Grade des Verſchuldens, beahndet werden.

§. 64. Können die Lootſen nicht in See kommen, ſo müſſen ſie dem Schiffe, ſo weit es irgend möglich, entgegen fahren, und ihm mit einer rothen

Flagge die Fahrt andeuten. Die zurückgebliebenen Lootſen müſſen ſich aber ſogleich nach den Baaken begeben, und mittelſt derſelben den Lauf des Schiffes nach Anordnung des Lootſenkommandeurs, oder in deſſen Abweſenheit des Ober-Lootſen, dirigiren.

§. 65. Andere, als die beſonders dazu angeſchafften Lootſenböte, ſollen nur in dem Falle gebraucht werden, wenn die Lootſenböte ſchon in See, oder wider Verhoffen nicht ſo ſchnell als ein anderes Fahrzeug in dringenden Fällen bereit ſind.

§. 66. Sobald der Lootſe das Schiff beſteigt, muß er ſich genau erkundigen, auch ſelbſt unterſuchen, wie tief es geht, und ſelbſt die Leitung des Schiffs übernehmen. Geht das Schiff zu tief zum Einlaufen, ſo hat er es an einen ſichern Ankerplatz auf der Rhede zu bringen; wenn es aber einlaufen kann, ſo fährt er damit in den Hafen, legt es an den ihm vom Hafenmeiſter oder Ballaſtinſpektor zu beſtimmenden Platz, und muß den Schiffer dann zum Lootſenkommandeur hinweiſen und ihn auffordern, ſich von demſelben ein Exemplar dieſer Hafenordnung geben zu laſſen, um ſie genau zu befolgen.

§. 67. Wenn der Lootſe das Schiff auf der Rhede ſicher vor Anker gebracht hat, ſo kommt er nach dem Hafen zurück, und muß dem Lootſenkommandeur den Namen des Schiffes und Schiffers, den Ort, von wo es kommt, die Ladung und wie tief das Schiff geht, auf einen geſchriebenen Zettel genau anzeigen.

§. 68. Die Lootſen müſſen das Fahrwaſſer und das ganze Memelſche Revier, ſo oft es angeht, und bei lebhafter Schiffahrt, wenigſtens das Fahrwaſſer täglich unterſuchen, um beſtändig ganz genau damit bekannt zu ſeyn. Sie müſſen dabei auch die Seezeichen jedesmal nachſehen, und was ſie verändert, verletzt oder unzweckmäßig liegend finden, ſo wie alle etwa der Schiffahrt nachtheilige Gegenſtände im Grunde des Meeres, dem Lootſenkommandeur ſogleich anzeigen.

§. 69. Die Lootſen müſſen die Seezeichen jederzeit nach Anweiſung des Lootſenkommandeurs legen oder aufnehmen, ſich überhaupt mit ihnen, ſo wie mit den Baaken und deren Gebrauch, und mit allen Pilotagegeräthen, den Rettungsanſtalten u. ſ. w. genau bekannt machen, da ihnen der Gebrauch und auch die Unterhaltung derſelben nach Anweiſung des Lootſenkommandeurs zunächſt obliegt.

§. 70. Das Einholen und Ausbringen der Schiffe durch die Lootſen geſchieht in der Regel nach einer gewiſſen Reihefolge, ſo, daß ein Lootſe nach dem andern die Schiffe beſetzt. Die Oberlootſen werden bei dieſer Reihefolge mitgezählt. Etwanige Hülfslootſen haben keinen Anſpruch auf eine Reihefolge, ſondern werden nur in Nothfällen gebraucht.

Wenn jedoch der Lootſenkommandeur es befiehlt, iſt jeder Lootſe ohne Rückſicht auf die Reihefolge, Schiffe ein- und auszubringen, und wenn die

Reihe an ihm war, zurück zu treten, unbedingt und ohne Widerrede verpflichtet.

§. 71. Kein Lootſe darf ohne Anweiſung des Lootſenkommandeurs, und bevor der Schiffer ſich bei demſelben gemeldet, ein Schiff ausbringen. Der Schiffer muß den vom Lootſenkommandeur erhaltenen Lootſenzettel dem Lootſen, der ihn in See begleitet, einhändigen, und dieſer hat ihn nachher dem Lootſenkommandeur wieder zurück zu geben.

§. 72. Kein Lootſe darf ſich ohne Erlaubniß des Lootſenkommandeurs von ſeinem Poſten oder ſeiner Wohnung entfernen, und wenn er zu der Hälfte der Lootſen gehört, die die Wache halten müſſen, ſo darf ihm in der Regel gar kein Urlaub gegeben werden.

§. 73. Ganz beſonders ſind die Lootſen noch verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Beſtimmungen der §§. 6. bis 17. von den Schiffern genau befolgt werden. Wenn ſie Verletzungen derſelben bemerken, müſſen ſie es ſogleich anzeigen, widrigenfalls ſie als Mitſchuldige des Schiffers angeſehen und beſtraft werden ſollen.

§. 74. Vorſätzlicher Ungehorſam gegen die Befehle des Lootſenkommandeurs ſoll mit Kaſſation und Gefängniß beſtraft werden. Sobald der Lootſenkommandeur wegen Gefahr, in welcher ſich ein Schiff befindet, ſelbſt mit ausgeht, hat er das Recht, ſich durch jedes Mittel, das er vor der Obrigkeit und ſeinem Gewiſſen ſich verantworten zu können trauet, auf der Stelle den unbedingten Gehorſam zu verſchaffen. Außer ſolchen Nothfällen aber kann er nur kleine Dienſtvergehen der Lootſen ſelbſt mündlich unterſuchen und ſogleich mit Arreſt beſtrafen, der jedoch nicht die Dauer von 24 Stunden überſteigen darf. Größere Verſehen muß der Lootſenkommandeur dem Schiffahrtsgericht anzeigen, welches ſie dann ſo ſchnell als möglich zu unterſuchen und zu beſtrafen hat.

Zur Entlaſſung der Lootſen bedarf es §. 60. gar keiner förmlichen Unterſuchung, ſobald ihre Untauglichkeit nach §. 60. beſcheinigt wird, oder der Fall des §. 63. eintritt. Im letztern Falle darf der Lootſenkommandeur nur auf ſeinen Amtseid allein das Faktum dem Schiffahrtsgerichte anzeigen, und es bedarf zur Beſtätigung dieſer Anzeige keines andern Zeugniſſes.

Vierter Abſchnitt,
der Hafen- und Lootſenordnung für den Seehafen Memel.

Inſtruktion für den Hafenmeiſter.

§. 75. Der Hafenmeiſter hat die Beſtimmungen dieſer gegenwärtigen Hafenordnung aufs genaueſte zu befolgen, und auf deren Befolgung zu ſehen; insbeſondere führt er die Aufſicht über alle im Dangeſtrohm und im Hafen liegende Schiffe. (§. 13. bis §. 40.) Er muß jedem Schiffe, ſobald es in den

Hafen kommt, einen Platz anweiſen, und die Lootſen wohl im Allgemeinen inſtruiren, wo ſie die Schiffe, die ſie einbringen, in jedem Falle anlegen ſollen.

§. 76. Vorzüglich hat der Hafenmeiſter eine genaue Aufſicht über die in der Dange liegenden Schiffe zu führen, von welchen keines ſeinen Platz ohne ſein Vorwiſſen ändern darf. Er muß hierbei bei eigener Verantwortung auf Beobachtung der §§. 21 — 24. 27. 28. 30 — 34. und 36. dringen, und jede Verletzung derſelben, ſo wie überhaupt jede ihm bekannt werdende Unordnung, ſogleich dem Schiffahrtsgericht anzeigen.

§. 77. Bei den im Hafen liegenden Schiffen muß der Hafenmeiſter beſonders darauf Bedacht nehmen, daß kein Schiff in die Geſichtslinie der Baaken komme, oder dieſe zum Theil verdecke. Jedes Schiff, was zufällig etwa in die Geſichtslinie der Baaken gekommen ſeyn möchte, muß ſogleich daraus entfernt werden, und der Hafenmeiſter darf unter keinem Vorwande dulden, daß ein Schiff darin liegen bleibe.

§. 78. Der Hafenmeiſter iſt befugt, jedem Schiffer, der ſeinen Anordnungen zu folgen ſich weigert oder zögert, ſogleich die Taue kappen zu laſſen und ihn zu ſeiner Pflicht anzuhalten.

Um dem Hafenmeiſter die Aufſicht über die Schiffe zu erleichtern, und ſeine Befehle auszuführen, ſind ihm einige Strohm-Knechte und Dange-Lootſen untergeordnet, welche die Schiffer gleichfalls gehörig reſpektiren müſſen.

§. 79. Der Hafenmeiſter ſteht unter den Befehlen des Schiffahrtsgerichts, und iſt dieſem den genaueſten Gehorſam ſchuldig. Er darf ſich auch ohne Erlaubniß deſſelben keinen Tag entfernen.

Gegeben Königsberg, den 10ten Oktober 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Dohna. Beyme.

(No. 92.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Oktober 1809., betreffend die künftige Verfaſſung der franzöſiſchen Kolonie.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben die Verfaſſung der franzöſiſchen Kolonie, wie ſie urſprünglich war, wie ſie allmählig ſich gemodelt hat, auch worauf ſie fundationsmäßig, und überhaupt rechtlicherweiſe Anſpruch hat, durch Allerhöchſtdero Miniſterium genau erörtern, und ſich umſtändlich vortragen laſſen, ſolche in allen ihren Beziehungen auf die neue Staatsorganiſation mit der

Ihren wohlwollenden Geſinnungen eigenen Sorgfalt erwogen, und machen der Kolonie auf ihre Eingabe vom 25ſten Januar und 22ſten März d. J., welche ſie durch das franzöſiſche Konſiſtorium und ihre Bevollmächtigten an Se. Majeſtät hat gelangen laſſen, die an die Miniſterien heute ergangenen definitiven Beſtimmungen über ihre künftigen Verhältniſſe, als unabänderliche Reſultate jene Erwägung, in Nachſtehendem hierdurch bekannt.

Nur die urſprüngliche Verfaſſung der Kolonie kann mit den neuern Staatseinrichtungen, mit dieſen aber ſehr wohl beſtehen, und nur dieſe urſprüngliche Grundverfaſſung der Kolonie begränzt ihren Anſpruch. Unverträglich dagegen mit der neuen Organiſation iſt die iſolirte Verfaſſung der Kolonie in ſich, beſonders die Vereinigung der einzelnen Gemeinen zu einem abgeſonderten Ganzen. Dieſe lag keinesweges in ihrer Stiftung, welche durch das Edikt vom 29ſten Oktober 1685. beſtimmt wird.

Jene Organiſation fordert Einheit der Verwaltung, ſo daß dieſe überall in ihren verſchiedenen Zweigen nur von einem Punkte ausgehe, und eine jede Behörde den ihr angewieſenen Wirkungskreis in ſeinem ganzen Umfange erhalte.

Nach dem Publikandum vom 16ten Dezember v. J. wegen der oberſten Staatsbehörden kann es alſo kein beſonderes franzöſiſches Koloniedepartement und kein franzöſiſches Oberdirektorium mehr geben. Die Verordnung vom 26ſten deſſelben Monats wegen der Provinzialverwaltungs-Behörden, legt alle geiſtliche und Schulangelegenheiten, in Rückſicht ſämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterſchied den Regierungen bei, ihnen alſo ſind auch die beſonderen geiſtlichen und Schulaufſichtsbehörden der Kolonie untergeordnet, und es fällt dagegen das franzöſiſche Oberkonſiſtorium in Berlin weg. Nach eben dieſer Verordnung geht die Gerichtsbarkeit, welche die Kolonie bisher ausübte, namentlich die Funktion des Obergerichts und Reviſionstribunals, zu den ordentlichen Gerichten über.

Die Städteordnung vom 19ten November v. J. erkennt in jeder Stadt nur Eine Stadtgemeine, nur Ein Bürgerrecht; — das beſondere Bürgerrecht, welches die franzöſiſche Kolonie ertheilte, muß alſo aufhören. Gleiche Rechte und Freiheiten mit den Eingebornen gewährte das Edikt von 1685. den franzöſiſchen Eingewanderten; in einem Staate, der dieſe mit ſolchen Geſinnungen aufnahm und behandelte, können und werden auch ihre Nachkommen nichts anders als Preußiſche Unterthanen ſeyn wollen.

Gern bewahren Se. Königl. Majeſtät der franzöſiſchen Kolonie ihre Urverfaſſung. — Wo alſo franzöſiſche Koloniſten beſondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Kolonie eine beſondere Kirchengemeine; ſie wählen ihre Aelteſten, ihre Kirchen- und Schulvorſteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Korporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufſicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwalwaltung, die Disziplin über die Prediger und Schullehrer, und die Beſtätigung derſelben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zuſtehen.

Das franzöſiſche Gymnaſium ſteht, gleich den übrigen Gymnaſien in Berlin, unter der unmittelbaren Aufſicht der Sektion für den öffentlichen Unterricht. — Die Koloniegemeinen verwalten das Vermögen ihrer Armenanſtalten; ſie beſtimmen Hülfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterſtützung. Sie ſollen nicht genöthigt werden, Perſonen, die nicht zur Kolonie gehören, in ihre Armenanſtalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden ſteht die Befugniß zu, darauf zu ſehen, daß die Verwaltung nur nach ſolchen Grundſätzen geſchehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig ſind, und ſie entſcheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beſeitigen ſind. — Dagegen werden wegen der kirchlichen- und Schulverfaſſung auch Mitglieder der Kolonie in die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht und in die geiſtlichen und Schuldeputationen der Regierungen aufgenommen werden, womit auch bereits der Anfang gemacht iſt. — Auch bei der Gerichtsverfaſſung wollen Se. Königliche Majeſtät gern die urſprünglichen Friedens- und Schiedsrichter nach ihrer damaligen Beſtimmung ſtatt finden laſſen. Allein die Entſcheidung zum förmlichen Prozeß gediehener Angelegenheiten, die Führung des geſammten Hypothekenweſens und die Kriminalgerichtsbarkeit ſteht nur den ordentlichen Gerichten unter Zuziehung des Koloniefriedensrichters zu. Eben ſo wenig kann den ordentlichen Behörden des Staats die obere Aufſicht über die Verwaltung der, nach dem Vorſtehenden der Kolonie zu belaſſenden Gerichtsbarkeit, imgleichen die Prüfung und Beſtätigung der von der Kolonie erwählten Friedensrichter entzogen werden. Dagegen ſollen die Offizianten der Koloniegerichte bei den ordentlichen Gerichten untergebracht, und inſofern ſie irgend brauchbar ſind, auf keine Weiſe gegen die übrigen Juſtizbedienten zurückgeſetzt werden.

Se. Königliche Majeſtät wiederholen und erklären daher ausdrücklich, daß es Ihr feſter Wille iſt, die neue Organiſation aufrecht zu erhalten, daß es folglich bei den Veränderungen, die dadurch in Abſicht der Kolonie nothwendig geworden ſind, unabänderlich verbleiben, mithin auch die abgeſonderte Verfaſſung, welche die Kolonie in ihrer Geſammtheit gehabt hat, aufhören muß.

Den einzelnen Gemeinen wollen Se. Majeſtät dagegen ihre beſondere Gemeineverfaſſung und die Ausübung der eigentlichen Korporationsrechte darin, nach den obigen Beſtimmungen, und wie es die Grundverfaſſung der Kolonie bei ihrer Stiftung auch nur mit ſich bringt, nach wie vor geſtatten.

Es ſoll aber auch für die Offizianten der bisherigen Behörden der Kolonie in obiger Art geſorgt, die Zuſchüſſe, welche ihre Kirchen, Schulen und milde Stiftungen aus Staatskaſſen erhalten, inſoweit es irgend geſchehen kann, fernerhin gezahlt, und überhaupt ſo wenig die Offizianten, Prediger und Schullehrer der Kolonie, als ihre Inſtitute und milde Stiftungen, gegen die übrigen Staatsbehörden, Inſtitute und milden Stiftungen der Art, irgend zurück geſetzt werden.

Uebrigens machen Se. Majeſtät der Kolonie bekannt, daß auf die beſondere Vorſtellung der dortigen franzöſiſchen Prediger vom 28ſten März d. J. der Finanzminiſter Freiherr von Altenſtein ausdrücklichen Befehl erhalten hat, für die Bezahlung der Beſoldungen ſämmtlicher franzöſiſcher Prediger Sorge zu tragen. Königsberg, den 30ſten Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.

(No. 93.) Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen. Vom 6ten November 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir ein Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Durch das Edikt vom 13ten Auguſt 1713. iſt von Unſers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät, die Unveräußerlichkeit aller Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußiſche Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unſerm Königlichen Hauſe durch Verfaſſung und Fundamentalgeſetze hergebrachten Familienfideikommiſſes, für immerwährende Zeiten feſtgeſetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zuſtehenden landesherrlichen und ſouverainen Gewalt, befugt ſeyn würden, dieſe Unveräußerlichkeit, ſo weit ſie auf die Domainengüter des Staats erſtreckt wird, durch ein Edikt um ſo mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgeſetz Unſers Königlichen Hauſes (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern beſtimmt iſt), noch durch das Intereſſe des Staats geboten wird; ſo haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgeſetz hierüber abzuſchließen und die Stände in den Provinzen Unſerer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, ſo weit es nöthig in Vormundſchaftlichem Beiſtande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgeſetzen Unſers Königlichen Hauſes, in ſoweit ſolche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Sou-

Souverainetätsrechte, mittelſt Anordnung der Primogenitur und des Fideikommiſſes, feſtſetzen, ſein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unſers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben beſtimmt iſt; ſo können jederzeit nur die Bedürfniſſe des Staats und die Anwendung einer verſtändigen Staatswirthſchaft darüber entſcheiden, ob ihre Veräußerung, es ſey mittelſt Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelſt eines andern Titels, für das gemeinſame Wohl und für Unſer und Unſers Königlichen Hauſes Intereſſe, nothwendig oder vortheilhaft ſey.

§. 3. Indem Wir daher die Vorſchriften Unſers Landrechts Theil 2. Titel 14. §§. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in ſoweit an einen Privatbeſitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art ſchadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, ſetzen Wir feſt:

a) daß eine Verſchenkung der Domainen nicht ſtatt finde, vielmehr zu jeder Zeit, ſowohl von dem Geſchenkgeber ſelbſt, als von ſeinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt ſey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es ſey mittelſt Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Beſitz, oder mittelſt eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, ſo bald er ſolches den Grundſätzen einer ſtaatswirthſchaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erſtreckt ſich dieſe Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Beſitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie ſolche in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen durch die Verordnung vom 27ſten Julius 1808. geſchehen iſt, und in den übrigen Provinzen noch geſchehen ſoll;

c) daß dem Souverain auch in Abſicht der übrigen Domanialgrundſtücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelſt Erbverpachtung, die Veräußerung des vollſtändigen Eigenthums aber, ſo wie die Verpfändung und Belaſtung der Domainen aller Art mit hypothekariſchen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle geſtattet ſeyn ſoll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müſſen, die in der Erhaltung deſſelben entſtanden ſind; als ſolche erklären Wir zugleich alle jetzt ſchon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines ſolchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanialgrundſtücks oder eines dinglichen Rechts ſoll gegen jeden fiskaliſchen Anſpruch,

ſpruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeſchloſſenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geſchützt ſeyn.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfniſſes des Staats geſchehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig geweſen ſey? kein Streit entſtehe; ſo ſoll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, ſondern auch von dem Thronfolger und von dem älteſten Prinzen Unſers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät abſtammenden Königlichen Hauſes vollzogen werden.

Iſt der Kronprinz noch minorenn, ſo ſoll der älteſte Prinz des Hauſes bei dieſer Handlung ſein Vormund ſeyn, und von dem Chef der Juſtiz die obervormundſchaftliche Autoriſation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, beſonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverluſt entſtehe; ſo ſetzen Wir feſt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unſer Finanzminiſter, nach einem von Uns Selbſt zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu ſchaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelſt eines von Unſerm Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung beſtimmten, in der Folge aber nach den Umſtänden, davon ausgeſchloſſenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgeſtellten Wechſel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden ſollen.

dieſen Etat iſt gut

§. 6. Den Hypothekenbehörden unterſagen Wir hiermit ernſtlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekariſche- oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden ſollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn ſie dem gegenwärtigen Hausgeſetz nicht gemäß ſind.

§. 7. Unter dieſen Beſtimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unſers Herrn Aeltervaters Majeſtät vom 13ten Auguſt 1713., welches die Alienation aller der Krone und Chur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, unterſagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder ſonſtige Belaſtung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden ſoll.

Zu

Jd. pro 06–10 p 606.

ad § 5: der Etat ist gefertigt u. v. Könige am 12 Apr. 09 bestätigt. Die Domainenveräußerungen, die diesen Etat nicht überschreiten, sind nur vom Willen des Königs u. nicht der in § 5 pr. vorgeschriebenen Ständebeschluß abhängig.

Was die Form der Verkäufe nach diesem Etat angeht, so ist zu unterscheiden 1) die Zeit v. 27 Decbr 1808 – 25 Octbr 1810, für die nach dem Ed. v. 27 Decbr 08 § 105 2) von da bis zum 27 Juni 1811 für die nach der Reg. instr. v. 25 Octbr 1810 § 31. 52. 3) von da bis zum 5 März 1813, für die nach dem Ed. v. 27 Juni 1811 § 9. 4) von da bis jetzt, für die nach dem Ed. v. 5 März 1813 zu verfahren ist, jedoch mit der Maßgabe ad 3 daß die Veräußerung durch die Section für Domainen u. resp. die an ihre Stelle getretene Immediat-Domainenveräußerungscommission ad 4 die Genehmigung dieser Commission u. resp. des an ihre Stelle getretenen Fin. Min. nöthig ist.

Bei Verkäufen über diesen Etat hängen von der Form § 5 pr. ab. Zu dem Ende erhalten die OLG. ein vom Fin. Min. beglaubigtes Verzeichniß aller bis jetzt veräußerten u. verpfändeten Domainen damit sind die Hypothekenbücher zu vergleichen u. sofern der Etat nicht überschritten ist, jene Formalitäten nicht zu beachten. In Betr. der künftigen Veräußerungen wird das Fin. Min. seiner Approbation jedes Mal das Attest beifügen, ob der Etat überschritten sei. Auch müssen die OLG über diese Veräußerungen ein Verzeichniß führen u. die jedes Mal dem Staat dadurch zufließende Summen v. Etatsquanto abschreiben, um so in beständiger Übersicht zu bleiben, ob das Etatsquantum ~~abgeschrieben~~ sei überschritten sei.

Besondere Schwierigkeiten zeigen sich bei Veräußerung solcher Domainen, über die bereits Dispositionen getroffen sind, namentlich die bepfandbrieft sind. Das Sicherste ist, die Veräußerung u. Besitztitelberichtigung auszusetzen, bis alle Pfandbriefe gelöscht sind, oder das in den Gesetzen, namentlich § 31. II J.O. vorgeschriebene ~~Verfahren~~ Übereinkommen zwischen der Dom. erwerbern u. Pfandbriefinhabern u. Cred. getroffen ist.

Ad § 16. II. 14 ALR. u. § 3 C. des Ges. v 26 Decbr 08 fragt es sich, was gesetzliche Zahlungsmittel seien: Baar Geld u. Staatspapiere sind es. Sollen Prov. oder Communalpapiere gezahlt werden, so findet der Etat v. 12 Apr. 09 keine Anwendung, es ist also nach § 5 pr. zu verfahren. Überhaupt ist die Wahl der Zahlungsmittel Sache des Fin. Min. Die Hyp. behörden haben also nur zu vermerken, welche Zahlung verabredet u. dies einträgt.

Alles dies gilt nur von wirklichen Domainen (§ 3 des Ges.) also nicht von eingezogenen geistl. Gütern u. solchen, über die specielle Verträge oder letztwillige Dispositionen die Norm geben. Bei deren Veräußerungen ist nach der dieselbe ergangenen besondern Vorschrift zu verfahren.

Übrigens sind die Besitztitelberichtigung bei Domainen möglichst zu beschleunigen —

Rescr. v 16 März 1813. — Rönne pag 205.

Der Betrag der Schulden § 3. c ist durch den Etat v. 12 Apr. 09 mit Rücksicht auf § 5 auf 35,000,000 festgestellt, auch das Verhältniß bestimmt, in dem diese Summe von den Domainen der einzelnen Provinzen aufzubringen. Wenn u. welche Domainen nur verpfändet u. dann wieder ferner bestimmt sind, so

kön

können sie nach dem Ed. v. 26 Dectr 08 nicht veräußert werden. Die Verpfändung geschah nur provisorisch, um Credit zu haben, enthält also nicht eine Anwendung des Edikts, die letzte ehemalige Anwendung ausschlöße den Staat kann die 45,000,000 nur auf die Domainen beziehen; wären sie alle auf ein Mal verkauft, so hätte dann die Provinz gedrückt, demungeachtet verschuldet war nur einen Theil der Schulden mußten auf die Veräußerungsgelder geleitet, desgl. die Verschreibungen anderer Lasten auf ihnen gedeckt werden, weil daran ein Theil dieser Schulden schon abgelöst ist.

Übrigens habe der Staat nicht das dem Fin. Min. § 5 Absatz 3 des Ed. vorbehaltene Recht aufgegeben. Vielmehr kann das Fin. Min. den Veräußerungsbetrag einer Provinz verwenden u. auf diesen Betrag den anderen Provinzen erhöhen, woraus selbst Veräußerung u. Verpfändungen resultieren, die zuvörderst in dieser Provinz schon über ihre Beitragsquote erfolgt sind. In wie weit dergl. Verwendungen jetzt schon nöthig sind, ist nun ein Verzeichniß derselben zur Vollziehung vorzulegen u. demnächst als Nachtrag zum Etat v. 12 April 09 zu publiciren.

E.O. v. 27 Mai 1820 od. XV. 250 Gräff I. 242. — Rönne pag 207.

2) Die Verf. ~~v. 14~~ März 14 erstreckt sich immer nur zu den nach dem Ges. v. 26 Dectr. 08 zu veräußernden Domainen nicht aber zu den in § 3 b. erwähnten ordentlichen Veräußerung. Was ist nun aber ein einzelnes Domainengrundstück § 3. b.? Es ist hier nach § 42. 59. I. 2 ALR. zu geben. Der Kaufschilling desselben wird nicht vom Etat abgeschrieben

3) Umwandlungen der Domainen steht nach dem Hausgesetz § 3 c. dem Souverain ganz frei. Daher ist nur das vom Etat abzuschreiben, was durch die Umwandlung wirklich aus dem Eigenthum des Staates geht.

4) Die Summen für Ablösung u. Gefällen u. Lasten der Domainengüter ... sind wegen § 3. b. nicht vom Etat abzuschreiben, weil von diesen Objekten doch gelten muß, was vom Gute selbst gilt. Die Abschreibung vom Objekte in Beziehung ist natürlich ganz verschieden von der vom Etat.

5) Zufolge § 7 des Ges. v. 1 Jan. 1820 genügen zum Nachweis der Zahlung nicht mehr Quittungen der Reg. sondern von der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

6) Die Domainenfälle bei Veräußerung sämmtlicher ... Güter, so weit von Anwendung des Hausgesetzes die Rede ist, habe die Declar. v. 6 Juni 1812. Die Verordn. v. 17 Januar 1820 gilt nach § 3 auch von ihnen. — Rescr. v. 20 Dectr 1822
G. Ges. v. 17 Jan. 1820 § 7.
Rönne 213.

Circ. Rescr. v. 13 März 1831 (Just. Min. u. Fin. Min.) betr. die Grundsätze, nach welchen die Domainen- u. Forst-Veräußerungen u. Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben.
Jahrb. v. K. Jahrb. Bd. 45 pag 522 Rönne pag. 209

Rescr. v. 21 April 1832 (Fin. Min.) v. K. Jahrb. Bd. 39 pag 461. Rönne pag 215

Instruction v. 16 Juni 1834 (Fin. Min.) v. K. Jahrb. Bd. 45 pag 512 Rönne pag 216.

Rescr. v. 10 Mai 1837 (Min. d. K. Hauses) v. K. Annal. Bd 21 pag 319 Rönne pag 221. Siehe: Kab. Ordre v. 5 Dec 1831 u. Rescr. v. 10 April 1837.

Rescr. v. 28 Septbr 1838 (Min. d. K. Hauses) v. K. Annal. Bd. 22 pag 575 Rönne pag 223.

Rescr. v. 14 Juli 1849 (Fin. Min.) Min. Bl. pro 1849 pag 345 Rönne pag. 226.

Zu Urkunde deſſen haben Wir dieſes Hausgeſetz und Edikt Höchſtſelbſt vollzogen, und von allen Prinzen Unſers Königlichen Hauſes und dem für die minorennen Prinzen beſtellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundſchaftliche Genehmigung, nach geſetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen laſſen, ſo wie von den Ständen in den Provinzen Unſerer Monarchie unterſchreiben, auch Unſer, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken laſſen.

Gegeben und geſchehen in Königsberg, den 17ten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
(L. S.) **Heinrich**, Prinz von Preußen.
(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen.
(L. S.) **Ferdinand**, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeiſter, auch als Vormund der minnorennen Prinzen des Königlichen Hauſes.
(L. S.) **Auguſt**, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen ꝛc., meinem allergnädigſten Herrn, mir aufgetragenen interimiſtiſchen Verwaltung der Geſchäfte des Chefs der Juſtiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Seiner Majeſtät dem Könige am 17ten d. M. für dieſen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauſes, namentlich der Herren Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majeſtät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Seiner Majeſtät des Königs, von Obervormundſchaftswegen hiermit erſucht, dem am 17ten d. M. Allerhöchſt vollzogenen Edikt und Hausgeſetz, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen betreffend, in der Eigenſchaft als Vormund beizutreten, und ſolches mit zu vollziehen. Gleichergeſtalt werden Seine Königliche Hoheit hiermit erſucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwa zur Welt kommenden Prinzen des Königlichen Hauſes, dem erwähnten Edikt und Hausgeſetz beizutreten und ſolches mit zu vollziehen. Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26ſten Dezember 1808.

(L. S.) **Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.**

Schrötter.

Obervormundſchaftliche Autoriſation.

Comité der Oſtpreußiſchen Stände:

(L. S.) Friedrich Heinrich von Korff.
(L. S.) Ahasverus von Brandt.
(L. S.) George Adam Graf Schlieben.
(L. S.) Auguſt Leberecht von Krafft.
(L. S.) Ernſt von Knobloch.
(L. S.) Zacharias Conrad Schwinck.

Im Namen der Stadt Königsberg.

(L. S.) Johann Heinrich Neumann, erſter Stadt-Syndikus, im Namen des Magiſtrats.
(L. S.) Friedrich Leopold Neumann, Stadt-Juſtizrath, im Namen des Stadtgerichts.
(L. S.) Marquard Gottfried Prin, als Deputirter der Kaufmannſchaft und der Mälzenbräuer.
(L. S.) Johann Friedr. Jungmann, als Deputirter der Bürgerſchaft.
(L. S.) { Carl Wilhelm Wilbig, Polizei-Bürgermeiſter.
Friedrich Alexand Neuhaus, Regierungsrath und Stadtrichter.

Im Namen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft zu Bartenſtein:

(L. S.) { Loomans, Stadtälteſter.
Schelz, Generallandſchafts-Syndikus.

Im Namen des Magiſtrats und der Commune der Stadt Tilſe.

(L. S.) Johann Bernhard Stolzenberg, Magiſtrats-Syndikus und Juſtizkommiſſarius.
(L. S.) Plattner, als Stadt-Repräſentant.

Im Namen des Stadtgerichts zu Tilſe.

(L. S.) Bodendorff, Juſtiz-Aſſeſſor.
(L. S.) Zanſinger, als Stadtälteſter.

Im Namen des Magiſtrats und der Commune der Stadt Memel.

(L. S.) Johann Chriſtoph Tarrach, Ober-Bürgermeiſter.
(L. S.) Johann Heinrich Rauſchke, Stadtgerichtsdirektor und Syndikus des Magiſtrats.
(L. S.) Johann Chriſtian Becker, Aeltermann der Kaufmannſchaft.
(L. S.) George Wilhelm Weiß, Stadtälteſter.

Königliche Weſtpreußiſche General-Landſchaftsdirektion
in Marienwerder:

(L. S.) von Tiedemann, General-Landſchaftsrath und Repräſentant der zu den Königl. Preußiſchen Provinzial-Landſchaftsdirektionen des Marienwerderſchen und Danziger Departements aſſoziirten Stände.
Graf von Blankenſee, General-Landſchaftsrath des Netzdiſtrikts.

Königliche Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchaftsdirektion
des Marienwerderſchen Departements.

(L.S.) Hippel, Landſchaftsdirektor.
Donimierski, Landſchaftsrath vom Marienburgſchen Kreiſe.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landſchaftsdirektion,
Danziger Departements:

(L.S.) v. Wolski, Landſchaftsdirektor.
v. Plaskowski, Landſchaftsrath.
v. Jezierski, Landſchaftsdeputirter.
v. Lewinski, Landſchaftsdeputirter.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landſchaftsdirektion,
Brombergſchen Departements:

(L.S.) v. Lukowicz, Direktor.
v. Pradzynski, Ritterſchaftsrath.
v. Jezierski, Kreisdeputirter.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landſchaftsdirektion,
Schneidemühlſchen Departements:

(L.S.) v. Arnim, Landſchaftsdirektor.
v. Zychlinski, Landſchaftsrath.
v. Wedell, Landſchaftsrath.

Deputirter der beiden Domkapitul zu Havelberg und Brandenburg:
(L. S.) Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.

Deputirter von der Priegnitz:
(L. S) v. Klitzing.

Deputirter der Ukermark:
(L. S.) Friedrich Graf von Arnim auf Boitzenburg.

Deputirte von der Mittelmark:
(L. S) Leopold von Reichenbach.
(L. S.) Rochus von Rochow.
(L. S.) Friedrich Chriſtian Ludwig Emilius von Zieten.
(L. S.) Carl Friedrich von Goldbeck.

Deputirte von der Neumark:
(L. S) Carl von Kalkreuth.
(L. S.) Wilhelm Heinrich von Pape.

Deputirter von Magdeburg diſſeits der Elbe:
(L. S.) Ludwig Graf von Wartensleben.

Deputirter von der Stadt Berlin:
(L. S.) Johann Stephan Gottfried Büſching.

Depu-

Deputirter der Stadt Brandenburg:
(L. S.) Friedrich Ludwig Uhden.
Deputirter der Stadt Frankfurt an der Oder.
(L. S.) Johann Heinrich Freytag.
Deputirter der Stadt Prentzlow:
(L. S.) Carl Ernſt Struve.
Deputirter der Vorpommerſchen Ritterſchaft:
(L. S.) Hans Georg Alexander Friedrich von Köller.
Deputirte der Hinterpommerſchen Ritterſchaft:
(L. S.) Ernſt Auguſt Philipp von Borke.
(L. S.) Friedrich Chriſtian Auguſt von Dewitz.
Deputirte der Vor- und Hinterpommerſchen Städte:
(L. S.) George Carl Philipp Struenſee.
(L. S.) Maſſow, qua Commissarius regius.
Graf Haugwitz, General-Landſchaftsdirektor.
v. Skrebensky, General-Landſchaftsrepräſentant.
v. Goldfus, General-Landſchaftsrepräſentant.
Stein, interimiſtiſcher General-Landſchaftsrepräſentant.
(L. S.) v. Czettritz, Landesdirektor der Fürſtenthumer Schweidnitz und Jauer.
(L. S.) v. Crausz, als Deputirter des Schweidnitzer Kreiſes.
(L. S.) K. Freih. v. Richthofen, als Deputirter des Strigauer Kreiſes.
(L. S.) Freih. v. Czettritz, als Deputirter des Bolkenhayn und Landeshuter Kreiſes.
(L. S.) Graf von Sandreczky-Sandraſchütz, als Deputirter des Reichenbacher Kreiſes.
Dieſe Vorſtehenden als Deputirte des Schweidnitzer Fürſtenthums.
(L. S.) Guſtav Freiherr von Vogten und Weſterbach, Deputirter des Jauerſchen Kreiſes.
(L. S.) Joſeph Graf v. Frankenberg, als Deputirter des Löwenberger Kreiſes.
(L. S.) Friedrich von Temsky, als Deputirter des Bunzlauſchen Kreiſes.
(L. S.) Friedrich Freih. von Pfeil, als Deputirter des Hirſchbergſchen Kreiſes.
Dieſe Vorſtehende alle, als Deputirte des Jauerſchen Fürſtenthums.
(L. S.) Johann Ernſt Förſter, Rendant, in Vertretung des abweſenden Syſtems-Syndizi Stuppe.
(L. S.) Friedrich Auguſt Moritz Heinrich, Rathmann und Syndikus der Fürſtenthumsſtadt Schweidnitz, als bevollmächtigter Deputirter derſelben.
(L. S.)

(L. S.) Carl Gottlieb Semper, Kaufmann in der Stadt Landeshut, als bevollmächtigter Deputirter.
(L. S.) Johann Chriſtian Dünckler, Kaufmann in der Stadt Hirſchberg, als deren bevollmächtigter Deputirter.
(L. S.) Gottlob Benjamin Titze, Kaufmann aus Jauer, als Deputirter der Stadt Jauer.
(L. S.) Florian Fliegel, Mechanikus, als Deputirter der Königl. Kreisſtadt Löwenberg.
(L. S.) Johann Joſeph Böhm, aus Bunzlau, Steinmetz, Deputirter der Kreisſtadt Bunzlau.
(L. S.) Freiherr von Stoſch, Landesdirektor der Fürſtenthümer Glogau-Sagan.
(L. S.) von Rochow, Landesälteſter und Deputirter Glogauſchen Kreiſes.
(L. S.) Freiherr von Stoſch, Deputirter Freyſtädtſchen Kreiſes.
(L. S.) Graf von Carmer, als Deputirter des Guhrauiſchen Kreiſes.
(L. S.) Graf zu Dohna, als Deputirter der Stände des Sprottauſchen Kreiſes.
(L. S.) von Stentzſch, als Deputirter des Grünbergiſchen Kreiſes.
(L. S.) von Sommerfeld, als Deputirter des Schwiebusſchen Kreiſes.
(L. S.) von Heims, als Deputirter des Saganſchen Herzogthums.
(L. S.) Friedrich Mandel, als Landſchaftsſyndikus des Glogau-Saganſchen Syſtems.
(L. S.) George Friedrich Schuhmann, Kaufmann, als Deputirter der Stadt Glogau.
(L. S.) Jeremias Sigismund Förſter, als Deputirter der Stadt Grünberg.
(L. S.) Gottlieb Laube, als Deputirter der Stadt Freyſtadt.
(L. S.) Johann Friedrich Kutter, als Deputirter der Stadt Sprottau.
(L.S.) { Graf Pfeil, Landſchaftsdirektor der Fürſtenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg und der damit vereinigten Standes- und Minderherrſchaften.
von Debſchitz, als zweiter Landſchaftsdirektor der beiden Fürſtenthümer.
(L. S.) G. Goltz, als Deputirter Breslauer Kreiſes.
(L. S.) von Debſchitz, als Deputirter des Neumärkſchen Kreiſes.
(L. S.) Haugwitz, als Deputirter Namslauer Kreiſes, als Deputirter aus dem Breslauſchen Fürſtenthum.
(L. S.) von Keſſel, als Deputirter Briegſchen Kreiſes.
(L. S.) Graf Howerden, als Deputirter Ohlauer Kreiſes.
(L. S.) Schweinichen, als Deputirter Strehlener Kreiſes.
(L. S.) Graf Pfeil, als Deputirter des Nimptsſchen Kreiſes.

(L. S.) Freiherr von Seld, als Deputirter Creutzburg-Pitſchenſchen Kreiſes.
Sämmtliche Deputirte aus dem Fürſtenthum Brieg.
(L. S.) von Reinersdorff, als Deputirter der freien Standesherrſchaft Wartenberg und des Wartenbergſchen Kreiſes.
(L. S.) von Franckenberg, als Deputirter vom Trachenbergſchen Kreiſe.
(L. S.) Brocke, als Deputirter der freien Standesherrſchaften Goſchütz, Sulau, Neuſchloß und Freyhaner Landſchaftskreiſes.
(L. S.) Johann Gottlieb Uber, nomine der Stadtkommunität zu Breslau.
(L. S.) Gottlob Wilhelm Gottſchalck, Deputirter der Stadt Breslau.
(L. S.) Johann Georg Reichert, als Deputirter der Stadt Brieg.
(L. S.) Mauritz von Strachwitz, Landesdirektor von Ober-Schleſien.
(L. S.) von Tſchirſchky, Deputirter des Falkenberger Kreiſes.
(L. S.) Graf Pückler, als Deputirter Coſeler Kreiſes.
(L. S.) v. Garnier, als Deputirter des Groß-Strehlitzer Kreiſes.
(L. S.) v. Schimonsky, als Deputirter des Neuſtädter Kreiſes.
(L. S.) v. Ziegler & Kliphauſen, als Deputirter des Lublinitzer Kreiſes.
(L. S.) v. Tieſchowitz, Deputirter des Toſter Kreiſes.
(L. S.) v. Knobelsdorff, Deputirter des Roſenberger Kreiſes.
(L. S.) v. Ziegler und Klipphauß, Deputirter Oppelſchen Kreiſes.
Vorſtehende alle als Deputirte des Oppelſchen Fürſtenthums.
(L. S.) Stillfried, als Deputirter des Rattiborer Kreiſes.
(L. S.) Graf Sedtnitzky, als Deputirter des Leobſchützer Kreiſes.
(L. S.) Rudolph von Skrbenski, als Deputirter des Pleßner Kreiſes.
(L. S.) Gr. Henckel, als Deputirter des Beuthenſchen Kreiſes.
(L. S.) Taiſtrzik, Oberſchleſiſcher Landſchaftsſyndikus.
(L. S.) Fr. Ant. Gieſche, als Deputirter von der Stadt Oppeln.
(L. S.) Franz Stanjeck, Deputirter der Stadt Rattibor.
(L. S.) Emanuel Auguſt Weidinger, Deputirter der Stadt Neuſtadt.
(L. S.) Otto Wilhelm Carl Ernſt von Lieres und Willkau, zugleich als Deputirter des Herrnſtadt- und Rietzeſchen Kreiſes.
(L. S.) Carl Alexander Ludwig von Stechow, Deputirter Liegnitzer erſten und zweiten Kreiſes.
(L. S.) Caſpar Conrad Gottlieb Freiherr von Zedlitz, Deputirter des Goldberg-Hainauſchen Kreiſes.
(L. S.) Sigiſmund Heinrich Ferdinand von Nickiſch und Roſeneck, als Landesälteſter und Deputirter des Lübenſchen und dritten Liegnitzſchen Kreiſes.
(L. S.) Maximilian Leopold Sebaſtian von Johnſton, als Deputirter des Winzig-Wohlauſchen Kreiſes.
(L. S.) Carl Friedrich Gottlob Alexander Graf von Schönaich Carolath, als Deputirter des Steinau-Raudtenſchen Kreiſes.

(L. S.) Carl Sigismund Schenrich, Königlicher Juſtizrath erſten und zweiten Liegnitzer Kreiſes, auch Juſtiz-Kommiſſionsrath, als Deputirter der Fürſtenthumsſtadt Liegnitz.

(L. S.) Johann David Ernſt Ludwig, Deputirter der Stadt Goldberg.

(L. S.) Johann Gottlieb Hentſchel, Deputirter der Stadt Wohlau.

(L. S.) von Langenau, Landſchaftsdirektor des Münſterberg-Glatziſchen Syſtems.

(L. S.) Ernſt Friedrich von Wentzky, Landrath und Landesälteſter, als Deputirter Münſterbergſchen Kreiſes.

(L. S.) Friedrich von Dresky, Landesälteſter, als Deputirter des Frankenſteinſchen Kreiſes.

(L. S.) Adolph Graf von Götzen, Landesälteſter, als Deputirter der Grafſchaft Glatz.

(L. S.) Friedrich Rösner, Deputirter der Stadt Münſterberg.

(L. S.) Carl Ulke, Deputirter der Stadt Frankenſtein.

(L. S.) Anton Bauch, Deputirter der Stadtkommune von Glatz.

(L. S.) Wilhelm von Blacha, Bisthums-Landſchafts-Generaldirektor.

(L. S.) Joannes C. Myszkowsky de Myrow, qua Deputatus Capituli Cathedr.

(L. S.) Joſeph von Langenickel, Landesälteſter des Bisthums Breslau, niedern Kreiſes.

(L. S.) J. Franz Graf Saurma Zeltſch, Deputirter des Bisthums Breslau, niedern Kreiſes, Oels-Trebnitziſchen Departements.

(L. S.) Joſeph Graf Matuſchka, Deputirter des Neumarkt-Kanthiſchen Bisthums-Kreiſes.

(L. S.) Moritz von Prittwitz, Direktor des Neiß-Grottkauer Syſtems.

(L. S.) Joſeph Graf von Lariſch, als Landesälteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Neiſſer Kreiſes.

(L. S.) Johann Freiherr Prinz, als Landesälteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Grottkauer Kreiſes.

(L. S.) J. A. Scholz, Kriegsrath, als Deputirter der Neiſſer Stadtkommune.

(L. S.) Graf von Dyhrn, Landſchaftsdirektor Oels-Militzſchen Syſtems.

Graf von Dyhrn, Landesälteſter.

(L. S.) von Mützſchefahl, Deputirter des Oels-Bernſtädtſchen Kreiſes.

(L. S.) J. von Ferentheil, Deputirter des Trebnitzer Kreiſes.

(L. S.) Landrath von Franckenberg, Deputirter des Militzſchen Kreiſes.

(L. S.) von Spiegel, Deputirter des Conſtädtſchen Kreiſes.

zu Königsberg am 17ten Dezember 1808. Allerhöchſtſelbſt vollzogen haben, und nachdem daſſelbe auch von allen Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, und dem für die minorennen Prinzen beſtellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundſchaftliche Genehmigung, nach geſetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieſes Unſer Edikt und Hausgeſetz von den Ständen in den Provinzen Unſerer Monarchie unterſchrieben, und Unſer, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; ſo befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unſern Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vaſallen und Unterthanen, wie auch allen Unſern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unſerm Obertribunal, Kammergericht, Unſern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, ſich nach dieſem Unſern Edikt und Hausgeſetz auf das pünktlichſte zu achten, und ſolches feſt und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den ſämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, ſolches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniß und Wiſſenſchaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu geſtatten, daß, von irgend jemand, demſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Publikandum Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm anhangenden Königlichen Inſiegel beſtärken laſſen. So geſchehen und gegeben Königsberg, den ſechſten November des Eintauſend achthundert und neunten Jahres, Unſerer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goltz. Altenſtein. Dohna. Beyme.

(No. 94.) Allerhöchſte Kabinets-Order wegen nicht mehr ſtatt findender Begünſtigungen für verheirathete Soldaten. Vom 27ſten November 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben ſchon bei mehrern Gelegenheiten ausgeſprochen, daß es überhaupt mit dem Geiſte der neuen Organiſation der Armee nicht vereinbarlich iſt, noch eben die Rückſicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher wiederfahren iſt. Zwar wollen Seine Majeſtät dem Soldaten das Heirathen keinesweges unterſagen, und eben ſo wenig denen, die jetzt ſchon verheirathet ſind, das ihnen einmal Zugebilligte entziehen, allein mit dieſen letztern hören alle Begünſtigungen auf, die ſonſt den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden ſind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf ſchlechterdings nicht darauf rechnen, daß ſeiner Ehefrau und ſeinen Kindern irgend eine beſondere Rückſicht wiederfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der ſich von nun an zum Trauſchein meldet, mit dem gehörigen Ernſte erklärt werden, daß in Rückſicht auf ſeine Militairverhältniſſe, er fortdauernd als unverehlicht müſſe betrachtet werden, daß daher auf ſeine Ehefrau weder Servis, noch auf ſeine Kinder das Kindergeld werde verabreicht oder bei etwanigen Garniſon-Veränderungen auf die Fortſchaffung ſeiner Ehefrau und Kinder nur im geringſten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieſer Hinſicht, auch nur dann der Trauſchein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt oder nachweiſet, daß ſie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu ſorgen im Stande iſt.

Seine Majeſtät beſtimmen alſo hiermit, daß in dieſer Beziehung jetzt ein Abſchnitt gemacht werden ſoll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet ſind, werden noch nach den bisherigen Grundſätzen behandelt, bei allen denen aber, die ſich von nun ab, verheirathen, finden dieſe Grundſätze durchaus keine Anwendung mehr, ſondern es iſt in Abſicht deſſen, was ſie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob ſie verheirathet ſind oder nicht. Ein jedes Regiment ſoll nunmehro eine Liſte von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geſchloſſen zu betrachten iſt, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indeſſen ſchon ehemals gediente Leute, die verheirathet ſind, zu den Regimentern eingezogen werden, ſo ſollen dieſe, mit den in dieſer Liſte aufgeführten gleiche Anſprüche haben, und daher dieſen beigefügt werden. Verheirathete Kantonniſten ſind, wenn ſie eingezogen werden, hiervon ausgeſchloſſen, da ſie früherhin, nicht, ſo wie jene ſich auf deshalb zu erwartende beſondere Unterſtützung Rechnung machen konnten. Seine Königliche Majeſtät ꝛc. geben dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomiedepartement dieſe Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erſtern auf, in Gemäßheit derſelben die Regimenter zu inſtruiren, insbeſondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß ſie jeden ſich um den Trauſchein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten. Königsberg, den 27ſten November 1809.

Friedrich Wilhelm.

(No. 95.) Verordnung wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Zirkulationsmittel. Vom 4ten Dezember 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Beſtimmungen, welche Wir in Unſerer Verordnung vom 11ten Februar d. J. über die Annahme von Treſorſcheinen durch Unſre Kaſſen, bei den landesherrlichen Revenüen, und bei dem eingeleiteten Verkauf von Domainen und Forſten, verfügten, haben in ſofern den beabſichtigten Zweck erfüllt, daß eine bedeutende Summe auf dieſen Wegen eingezogen und aus dem Umlauf gebracht worden iſt.

Inzwiſchen hat jedoch theils die in dem hohen Zinsfuß und der demſelben entſprechenden Verminderung des Kaufpreiſes aller liegenden Grundſtücke gegründete Erſchwerung des Domainenverkaufs, theils der Umſtand, daß die im Jahre 1806. emittirten Treſorſcheine auf keine kleinere Summe als Fünf Reichthaler ausgeſtellt ſind, verurſacht, daß auf beiden Wegen nicht ſo viele zum vollen Nennwerth haben angebracht werden können, daß ihr Kours ſich bis zum pari heben, und Unſern Unterthanen ſowohl als Unſern Kaſſen der Gebrauch derſelben als eines baaren Zirkulationsmittels wieder gegeben werden konnte. Um alſo den Zweck, welchen Wir bei Erlaſſung jener Verordnung vor Augen hatten, und dem ihre Ausführung, nicht ohne einen anſehnlichen, und unter den gegenwärtigen Umſtänden beſonders drückenden Ausfall in Unſern Staatseinnahmen Uns immer näher geführt hat, auf dem einzigen ſichern Wege zu erreichen, ſind Wir auf die Mittel bedacht geweſen, die Brauchbarkeit dieſer Scheine bei den ſämmtlichen Einnahmen Unſerer Kaſſen durch die Auswechſelung von Zetteln zu Einem Reichsthaler Kourant gegen Einziehung der weniger anwendbaren größeren, ſo wie durch andere, in dieſer Verordnung angegebene Beſtimmungen ſo ſehr als möglich zu erweitern und den vollen Werth dieſer auszutauſchenden Zettel durch eine ſogleich angeordnete Realiſation, welche ebenfalls auf die wenigen noch übrigen, deren Einziehung durch dieſes neue Papier nicht bewerkſtelligt werden möchte, weiterhin ausgedehnt werden ſoll, vollkommen zu ſichern.

Wir hegen das Vertrauen zu Unſern Unterthanen, daß ſie die Schwierigkeit der Anſtrengungen, zu denen Wir Uns dieſes gemeinnützlichen Zwecks wegen aufs neue entſchloſſen haben, ermeſſen, und in dieſem erſten Schritt zur Herſtellung des geſammten Staatsſchuldenweſens Unſere landesväterliche Sorgfalt erkennen werden, die Erfüllung der Verpflichtungen des Staats ſicher zu begründen.

§. 1. Um den Treſorſcheinen eine größere Anwendbarkeit ſowohl bei Unſern Kaſſen als im Verkehr zu geben, haben Wir die Ausſtellung von Ein-Thalerſcheinen für die Summe von Zwei Millionen Reichsthaler Kourant beſchloſſen. Dieſe werden in der äußern Form den Fünf-Thalerſcheinen ähnlich, mit der Unterſchrift Unſers Finanzminiſters Freiherrn v. Altenſtein verſehen, ausgeſtellt, und ſind durch ihre Fabrikation, ſo wie die Erfahrung es bereits in Hinſicht der bisherigen Scheine bewährt hat, gegen jeden Verſuch fälſchlicher Nachahmung geſichert.

§. 2. Es wird aber die Summe der im Umlauf befindlichen Treſorſcheine durch die Ausſtellung dieſer neuen Scheine keinesweges vermehrt, ſondern dagegen eine gleiche Summe, der auf die in den Paragraphen 7. 10. 11. und 13. angegebene Weiſe in Unſern Kaſſen eingegangenen, eingezogen, und nach Feſtſetzung des §. 8. vernichtet.

§. 3. Es ſoll überhaupt die Summe der emittirten Treſorſcheine, wie Wir darüber bereits in der Verordnung vom 11ten Februar Unſere Königliche Erklärung ertheilt haben, auf keine Weiſe und unter keinem Vorwande vermehrt werden.

§. 4. Für dieſe Ein-Thaler-Treſorſcheine werden zu Berlin, Breslau und Königsberg Realiſationskomtoire eröffnet, deren Wirkſamkeit mit dem 15ten Februar des nächſtkommenden Jahres 1810. beginnt. Bei dieſen Realiſationskomtoiren können ſie in jeder Summe unverweigerlich in baares klingendes Kourant nach dem Münzfuß von 1764. täglich umgeſetzt werden.

§. 5. Da es durchaus nothwendig iſt, die Summe der erforderlichen Realiſationsbeſtände bei jedem Komtoir genau zu beſtimmen, wenn den Inhabern die prompte und unverzügliche Verſilberung ihrer Scheine zugeſichert werden ſoll; ſo wird die ſämmtliche emittirte Summe auf die Bezirke dieſer drei Komtoire nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und Abgabenzahlung eingetheilt, und jeder Schein durch den darauf bezeichneten Ort bei einem derſelben zur Realiſation angewieſen.

So wie es Uns aber überhaupt angelegen ſeyn wird, die Leichtigkeit des baaren Umſatzes der Scheine möglichſt zu befördern und zu ſichern, ſo autoriſiren Wir Unſere Regierungen in dem Fall, daß Handelshäuſer oder Individuen das Geſchäft übernehmen wollen, kommiſſionsweiſe die Realiſation von Scheinen durch Einſendung an die Realiſationskomtoire zu beſorgen, ſich von ſolchen Kommiſſionairen Sicherheit ſtellen zu laſſen, daß das Publikum bei Anvertrauung ſeiner Scheine an dieſelben keine Gefahr laufe, ihnen darnach ein Patent auszufertigen, und dieſe Verfügung durch die Berliner, Breslauer und Königsberger Zeitungen bekannt zu machen. Solche öffentlich autoriſirte Kommiſſionaire mögen Treſorſcheine unmittelbar, und ohne einen Korreſpondenten zur Präſentation zu gebrauchen, an die Realiſationskomtoire einſenden, welche verbunden ſind, ihnen den baaren Werth mit der erſten Poſt zu übermachen, und ſollen die von ihnen ſo überſandten Scheine nur das halbe Porto bezahlen.

§. 6. Indem dieſelben realiſirbar und wahre Anweiſung auf klingendes Kourant ſind, ſo ſind und gelten ſie demſelben auch durchaus und ohne Ausnahme gleich, wie ſolches in der Verordnung vom 4ten Februar 1806. feſtgeſetzt iſt, und ſind gute Zahlung als Kourant zwiſchen Privatperſonen, mithin auch bei Pachten und gutsherrlichen Gefällen, und überhaupt in allen Fällen, wo nicht in Kontrakten, die vor der Bekanntmachung dieſer Verordnung geſchloſſen ſind, eine benannte Kourantſorte, wie z. B. Silberthalerſtücke, verſchrieben iſt.

Es verſteht ſich um ſo mehr, daß der volle Betrag der ſämmtlichen Einnahmen Unſrer Kaſſen darin eben ſo gut als in Silberkourant und Münze, ganz nach der Wahl des Zahlungspflichtigen entrichtet werden kann, und unverweigerlich angenommen werden muß. Und um Unſern Unterthanen bei der gegenwärtigen Seltenheit und dem hohen Preiſe des Goldes die Entrichtung ihrer Abgaben, ſo wie der Domainenpachtgelder zu erleichtern, ſo beſtimmen Wir hiermit, daß es einem jeden frei ſtehen ſoll, Goldzahlungen in realiſabeln Treſorſcheinen mit einem Agio von 20 Prozent oder mit 6 Rthlr. für 5 Rthr. in Friedrichsd'or zu entrichten, welche Berechnungs- und Zahlungsart an die Stelle der Entrichtung in Kourant nach dem Kourſe, oder mit einem feſten Agio bei allen Unſern Kaſſen ſubſtituirt werden ſoll.

Alle Beſtimmungen dieſes §. gelten ſowohl für Unſere Kaſſen als für Unſere Unterthanen in allen Provinzen in Hinſicht aller dieſer Scheine, ohne Unterſchied des Komtoirs, worauf ſie zur Realiſation angewieſen ſind.

§. 7. Die Auswechſelung dieſer neuen Scheine geſchieht vom Januar an, ſobald die Fabrikation eine hinreichende Summe geliefert haben wird, bei den Provinzialkaſſen an den Orten, wo dieſe ſich befinden, und bei den ſämmtlichen Kreis- und Amtskaſſen, unter welche ſie verhältnißmäßig nach dem Geſammtbetrag der Abgaben jedes Bezirks vertheilt werden.

Unſer Finanzminiſterium wird den Zeitpunkt, wenn dieſe Auswechſelung ihren Anfang nehmen und wenn die Kaſſen bei dem weitern Fortgang der Anfertigung und in Verhältniß des Bedürfniſſes wieder in Stand geſetzt werden, ſie zu erneuern, jedesmal öffentlich bekannt machen.

Jeder Steuerpflichtige iſt, ſo lange ſie fortwährt, berechtigt, bei dieſen Kaſſen, den ganzen Betrag ſeiner fälligen Steuerrata, ſo weit dieſelbe 5 Rthlr., als den Werth der kleinſten bisher kourſirenden Treſorſcheine, erreicht, in alten Treſorſcheinen einzuliefern, und dagegen eine gleiche Summe in Thalerſcheinen zu empfangen, womit er, nach dem Inhalt des §. 6., ſogleich ſeine Abgabe berichtigen kann. Daſſelbe kann in Hinſicht der Zoll- und Akziſegefälle bei den nämlichen obgenannten Kaſſen geſchehen, indem die Zoll- und Akziſeämter verpflichtet ſind, den Kontribuabeln auf Verlangen einen Schein über den Betrag der Summe, welche er zu zahlen ſchuldig iſt, zu geben, auf welchen die zur Auswechſelung beauftragten Kaſſen die Thalerſcheine gegen Empfang von alten Treſorſcheinen auswechſeln.

Bei denſelben Kaſſen kann auch während derſelben Zeit und nach denſelben Regeln Einwechſelung gegen baares Kourant für die Steuerpflichtigen Statt finden. Da aber die Scheine Silberkourant repräſentiren, ſo kann die Auswechſelung gegen Münze nur in ſofern zugelaſſen werden, als die Haupt-

Realiſationsdirektion die Einſchmelzung und Verwandlung derſelben in effektives Kourant ſchadenfrei bewirken kann, worüber das Nähere von Unſerm Finanzminiſterio erlaſſen werden wird.

§. 8. Der geſammte Betrag der neuen Ein-Thalerſcheine von zwei Millionen ſoll an ältern Scheinen nicht nur eingezogen und außer Umlauf gebracht, ſondern auch öffentlich vernichtet werden. Soweit dieſe Summe nicht durch Auswechſelung eingezogen werden kann, ſoll ſo viel von den in die Kaſſen eingehenden ältern Treſorſcheinen zur Ergänzung dieſer Totalſumme angewandt werden, als die Auswechſelung weniger ausgeliefert hat. Die Vernichtung wird in vier verſchiedenen Terminen geſchehen, nämlich am 15ten der Monate März, Mai, Juli und September des nächſten Jahres, und zwar unveränderlich, auch wenn bis dahin nicht die ganze kreirte Summe der neuen Scheine in Umlauf gebracht worden wäre. Sie wird öffentlich zu Berlin in Gegenwart eines von Unſerm Großkanzler zu deputirenden Mitglieds des Kammergerichts vollzogen: es iſt auch der Berliner Kaufmannſchaft erlaubt, einige aus ihrer Mitte zu beauftragen, um bei der Verifikation der zur Vernichtung beſtimmten Scheine gegenwärtig zu ſeyn.

§. 9. Was von den bisherigen Treſorſcheinen nach völliger Emiſſion der Ein-Thalerſcheine noch im Umlauf ſeyn möchte, ſoll alsdann eingerufen, und ebenfalls gegen neue unverweigerlich realiſirbare und bei den drei Komtoiren angewieſene größere Scheine jedem Inhaber ausgewechſelt werden, worüber Wir das Nähere ſeiner Zeit erlaſſen wollen.

§. 10. Damit nun aber den bisherigen Treſorſcheinen bis zu ihrer völligen Einziehung eine ſo große Anwendbarkeit als möglich verſichert, und ihre Einziehung beſchleunigt werde, ſo erweitern Wir die im §. 2. der Verordnung vom 11ten Februar beſtimmte Zahlungsverpflichtung eines Viertheils der Abgaben in Kourant auf ein Viertheil des Geſammtbetrags der Zahlung, ſo weit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, ſie möge nun aus Gold (welches nach dem 6ten §. in Ein-Thalerſcheinen mit 20 Prozent Agio entrichtet werden kann), Kourant und Münze, oder in Kourant und Münze beſtehen, und ſetzen dieſe Zahlungsverpflichtung feſt, für alle Einnahmen Unſrer Kaſſen ohne Ausnahme, ſie mögen beſtehen worin und entſtehen woher ſie wollen, als Steuern, Kontributionen, Gefällen, Domainenpacht- und Erbpachts- oder Ablöſungsgeldern, Domainenverkaufs- und Erbſtandsgeldern, mit einem Wort, für die ſämmtlichen von Unſern Kaſſen zu vereinnahmenden Zahlungen, allein mit Ausſchluß des Salzverkaufs, als eines von Unſern Staatsrevenüen getrennten und der Seehandlung überlaſſenen Geſchäfts, welche jedoch nach dem 6ten §. eben wie alle Unſere Unterthanen und alle übrige Korporationen zur unverweigerlichen Annahme der Ein-Thalerſcheine bis zu jeder Summe verpflichtet iſt.

§. 11. Dieſe Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem erſten Februar des nächſtkommenden Jahres 1810., und Wir erlaſſen hierüber zugleich, mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung, die nöthigen Inſtruktionen an Unſre höhern Behörden und Provinzialregierungen, damit von jenem Tage an die Vereinnahmung dieſes Viertheils pflichtmäßig in Ordnung, und die Vertheilung der übrigen Drei Viertheile zwiſchen andere Geldſorten für jede Art der Einnahme, den beſtehenden Anordnungen gemäß, zur Kenntniß jedes Zahlungspflichtigen gebracht ſey; doch ſo, daß dieſe Drei Viertheile allemal nach der Wahl des Einzahlenden in Ein-Thalerſcheinen entrichtet werden können.

§. 12. Es erſtreckt ſich dieſe Zahlungsverpflichtung ohne Unterſchied auf die bisher zirkulirenden und auf die Ein-Thaler-Treſorſcheine, dergeſtalt, daß wenn ſie nicht erfüllt wird, der Zahlungspflichtige verbunden iſt, den Betrag in Kourant mit einem Groſchen Aufgeld vom Thaler zu entrichten.

§. 13. Bei der Zahlung von Kapitalien, welche Unſere Unterthanen an Unſre Kaſſen (mit Ausſchluß der Geldinſtitute) ſchuldig ſind, und bei dem Verkauf von Domainen oder der Ablöſung von Erbpachtsgeldern und Gefällen, ſo wie bei der Entrichtung rückſtändiger Abgaben, welche vor dem 1ſten Januar d. J. fällig waren, ingleichen bei Kautionsſtellungen an Unſre Kaſſen, ſollen die noch nicht realiſabeln Treſorſcheine ohne Einſchränkung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

§. 14. Rendanten, welche in Beobachtung der hier vorgeſchriebenen Regeln nachläſſig befunden werden ſollten, oder bei der Auswechſelung der Thalerſcheine, oder Annahme derſelben, oder der ſeither emittirten, nach den Beſtimmungen der §§. 6. 10. und f. Unſern Willen zur Beeinträchtigung Unſrer Unterthanen nicht erfüllen möchten, ſollen auf erwieſene Anklage ihres Poſtens ohne Begnadigung verluſtig ſeyn, und wenn ſie ſich zu Unſerm oder Unſerer Unterthanen Nachtheil bei der Auswechſelung oder Annahme eines Wuchers oder fälſchlicher Angabe ſchuldig machen ſollten, mit den geſetzlichen Strafen als Kaſſendefraudanten belegt werden.

§. 15. Da die Treſorſcheine zu 50, 100 und 250 Rthlr. auf zu große Summen lauten, als daß ihre Einwechſelung oder Einziehung durch Unſre Kaſſen im Wege der Einzahlung keinen Schwierigkeiten unterworfen wäre; ſo ſollen ſie vom Anfang des Januars an, ſo weit die bisher eingezogenen Beſtände, und die in Unſre Kaſſen allmählich eingehenden Summen von 5 Reichsthalerſcheinen es erlauben, den Inhabern gegen dieſe ausgewechſelt werden, worüber die Haupt-Realiſationsdirektion das Nähere zur Kenntniß des Publikums bringen wird. Alle bei Unſern Kaſſen vereinnahmten 5 Reichsthaler-Scheine ſollen auf dieſe Weiſe, ſo lange noch große Scheine im Umlauf ſind, ſukzeſſiv wieder ausgewechſelt, und dieſe an ihrer Statt vernichtet werden.

§. 16. Nach geſchehener Ernennung der Haupt-Realiſations-Direktion, welche Wir Allerhöchſt unmittelbar anſetzen, und mit einem ſpeziellen Eide, ſo wie die von ihr abhängigen und ihr verantwortlichen Realiſationsdirektionen, zu ihrer Pflicht gegen Uns und Unſre Unterthanen beſonders verbinden, wird Unſer Finanzminiſter das Weitere über den Geſchäftsgang der Realiſationsbehörden, ſo wie die den Direktoren auferlegten Verpflichtungen, öffentlich bekannt machen. Wornach man ſich zu achten.

Gegeben zu Königsberg, den 4ten Dezember 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Altenſtein.

(No. 96.) Verordnung wegen Mortifikation der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden. Vom 9ten Dezember 1809.

ad 125. I. 16 aufgeh.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, da wegen Mortifikation der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen, Zweifel entſtanden ſind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben:

§. 1. Die auf einen beſtimmten Inhaber lautenden Verſchreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weiſe verpfändet werden, wie ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 394 bis 417. abgetreten werden müſſen.

§. 2. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Ausſteller der Urkunde iſt zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger ſchriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bei dem Mangel einer ſolchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, ſo weit ſie zu ſeinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweiſe aus Mangel dieſer Wiſſenſchaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281 — 284. Tit. XX. Th. I. des Allgemeinen Landrechts näher beſtimmt und abgeändert werden.

§. 3. In der Regel wird alſo der Schuldner durch einen nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI. §. 126 bis 129. ausgeſtellten Mortifikationsſchein ſicher geſtellt.

§. 4. Was bei verlornen Wechſeln zu beobachten ſey, iſt im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und §. 1199 — 1202. vorgeſchrieben.

§. 5. Auch der Umſtand, daß die Verſchreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Zeſſion oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Geſetze beſonders ausgenommenen Fällen (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. VIII. §§. 1245, 1246.) keinen Unterſchied.

§. 6. Kann aber der Schuldner, beſonders in Anſehung der auf Ordre ausgeſtellten Urkunde, wahrſcheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten oder ſonſt, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgeſetzt ſeyn würde, wenn er das Original nicht zuück empfinge, ſo muß der Gläubiger entweder den Verluſt der Urkunde näher nachweiſen, oder auf ſeine Koſten das öffentliche Aufgebot derſelben bewirken.

§. 7. In dieſem Falle ſowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privat-Urkunden amortiſirt werden ſollen, dienen die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtſchnur, jedoch muß dabei der Ausſteller der Urkande in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8. Dieſer iſt befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder doch der nächſte Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne ſeinen Antrag ſoll die bis zu dieſem Termine verlaufene Zeit der Friſt des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausſtellers der Urkunde erlaſſen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer ſich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei dieſem Aufgebote ſoll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804., Abſchnitt I. §. I. beobachtet werden; es ſoll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, ſondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geſchehen.

§. 11. Iſt der Verkehr zwiſchen den Orten, wo der Verlierer ſich befindet, und wo der Ausſteller der Urkunde ſich aufhält, unterbrochen, ſo ſteht es dem Verlierer frei, bei dem Oberlandesgerichte der Provinz, in welcher er ſich aufhält, auf Erlaſſung des Aufgebots anzutragen: ein ſolches Präkluſions-Erkenntniß ſtehet aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens ſich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12. Iſt keine Abſchrift der verlorenen Urkunde vorhanden, ſo iſt die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Des zu Urkund iſt dieſe Verordnung durch Unſere Höchſteigenhändige Unterſchrift und Beidrückung Unſers Königlichen Inſiegels vollzogen.

So geſchehen und gegeben in Königsberg, den 9ten Dezember 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 97.) Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommiſſionen in Schleſien. Vom 9ten Dezember 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Wir haben Uns überzeugt, daß die bisherigen Haupt- und Kreis-Urbarienkommiſſionen von Schleſien den Nutzen nicht leiſteten, den Wir Uns von ihnen verſprochen hatten. Wir haben daher die Geſchäfte, welche ſie bisher beſorgt haben, der alleinigen Anordnung und Leitung der Landes-Juſtizkollegien übertragen, welche nicht ermangeln werden, ſich der ſachverſtändigen Männer, welche ſich in dieſen Kommiſſionen befanden, ferner zu bedienen, ohne auf ſie in ihrer Wahl beſchränkt zu ſeyn. Auch erwarten Wir von gedachten Landeskollegien, daß ſie bei dieſem Geſchäfte, nach Erforderniß der Umſtände, auch verſtändige Männer aus dem Bauerſtande mit zuziehen, und ſo das Intereſſe der Dienſtherren und der dienenden Klaſſe, der Gerechtigkeit gemäß, auf gleiche Weiſe wahrnehmen werden.

Wenn alſo Dienſtherren oder Dienſtleute auf Errichtung eines neuen oder Vervollſtändigung eines ſchon beſtehenden Urbariums antragen wollen, ſo haben ſie ſich mit dieſem Geſuche an die erwähnten Juſtizbehörden zu verwenden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Königsberg, den 9ten Dezember 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 98.) Deklaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808., in Betreff des Beitrags der Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten und Pflichten. D. d. den 11ten Dezember 1809.

Es iſt zwar in dem §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. deutlich feſtgeſetzt worden:

daß die Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anſtalten, und zwar

a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumſtände in einem *angemeſſenen* Verhältniſſe mit den Bürgern, und
b) zu den letztern *nur dann*, wenn ſie den Vortheil derſelben mitgenießen, beitragen ſollen.

Da aber bei der Auslegung dieſer Geſetzſtelle hauptſächlich über den Begriff der *Angemeſſenheit* desjenigen Verhältniſſes, welches zwiſchen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten iſt, vielfache Zweifel Statt gefunden haben; ſo haben Wir Allerhöchſt Selbſt für nöthig gefunden, zur nähern Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder Schutzverwandte hat, als ſolcher, zu allen ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anſtalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen ſich ſein Beitrag nach Maaßgabe ſeines Gewerbes und ſeiner Vermögensumſtände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2. Die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angeſtellten Beamten, die in Unſerm wirklichen Dienſte ſtehen, ſie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte ſeyn, dürfen hiebei nicht mit zur Beſchatzung gezogen, ſondern davon ſoll zu den Kommunal-Laſten ihres Wohnorts ein feſter und gleichmäßiger Beitrag entrichtet werden, den Wir hiemit für jetzt, mit Einſchluß des bisherigen Gehaltsſerviſes, bei Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 Prozent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb Prozent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 Prozent des Gehalts feſtſetzen, und Uns nach Umſtänden zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend ſeyn ſollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß erfordert, und daß Unſere Offizianten in Abſicht ihres etwanigen ſonſtigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem ſie zu der einen oder der andern Klaſſe gehören, zu behandeln ſind.

§. 3. Von dieſen Feſtſetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegsſteuer und ſonſtigen Kriegsſchulden, zu deren Tilgung die Einkommenſteuer allgemein eingeführt iſt, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Abſicht derſelben bei den emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsſchulden- und Einkommen-Steuer-Reglements lediglich ſein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbeſondere Unſere Provinzial-Regierungen, die Magiſträte und Stadtverordneten-Verſammlungen ſich gebührend zu achten. Gegeben Königsberg, den 11ten Dezember 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna.

(No. 99.)

(No. 99.) Deklaration des 6. §. und nähere Beſtimmung des 5ten §. der Verordnung über die Treſorſcheine vom 4ten Dezember 1809. D. d. 5ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich die ausdrückliche Begründung des gleichen Werths der durch Unſere Verordnung vom 4ten v. M. in Umlauf geſetzten Einthalerſcheine mit Silberkourant, auf den Grund der prompten und unverweigerlichen Realiſation bei den angewieſenen Komtoiren, und die eben ſo ausdrückliche Verknüpfung dieſer Verpflichtung an die wirkliche Realiſation und Leiſtung der übernommenen Verbindlichkeit, welche Wir ſo wie alle durch die gedachte Verordnung Unſeren Unterthanen zugeſagten Verpflichtungen, in Hinſicht ſowohl der ſchon zirkulirenden als an ihrer Statt jetzt in Umlauf zu ſetzenden Treſorſcheine unveränderlich erfüllen werden, jede falſche Anſicht und ungegründete Beſorgniß entfernen ſollten; ſo nehmen Wir doch keinen Anſtand, auf die Uns vorgelegten Anfragen über den geſetzlichen Sinn des 6ten §. zu deklariren:

§. 1. Die Verpflichtung zur Annahme der Einthalerſcheine als baares Kourant in Privatgeſchäften tritt, als an die baare Realiſation geknüpft, erſt mit dem 15ten Februar, als dem Eröffnungstage der Realiſationskomtoire, in Kraft; wogegen ſie, ſobald ſie im Umlauf ſind, bei Unſeren Kaſſen ganz nach den Beſtimmungen der Verordnung als Kourant angenommen werden.

§. 2. In allen kaufmänniſchen und Banquiergeſchäften, und namentlich bei Wechſeln und Diskontogeſchäften iſt jede poſitive Beſtimmung über die Geldſorte der Zahlung, der Wahl und Verabredung der Parteien freigeſtellt.

§. 3. Die für autoriſirte Realiſationskommiſſionaire im 5ten §. der Verordnung bewilligte halbe Portofreiheit, bei Einſendung von Treſorſcheinen an die Realiſationskomtoire, wird in Hinſicht der, auf das an dem Hauptorte einer andern Provinz etablirte Realiſationskomtoir, angewieſenen Scheine, für ſolche Kommiſſionaire auch auf das ihnen zurückgeſandte baare Geld ausgedehnt. Als Arrondiſſement des Realiſationskomtoirs zu Berlin ſind die Marken und Pommern, für Breslau ganz Schleſien, und für Königsberg beide Preußen und Litthauen, zu betrachten.

Gegeben zu Berlin, den 5ten Januar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein.

(No. 100.) Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. Vom 9ten Januar 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. beſtimmen, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandelung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Inſtruktion für die Regierungen in der Kur- und Neumark und Pommern Folgendes:

1. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung, in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

2. Will ein Gutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; ſo iſt zu Begründung ſeines Konſensgeſuches, in ſofern es vor Martini 1810. angebracht wird, weſentlich erforderlich, die Beibringung,

a) entweder eines Zeugniſſes des Gerichtsamts: daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Gutsbeſitzer mit Erlangung des Konſenſes alle noch vorhandene Erb-Unterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konſensgeſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der Regierung ſogleich zurückgewieſen werden.

3. Wird das eine oder das andere bei dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810. angebracht; ſo iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Unterſuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereien unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben, oder ſonſt Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet oder nicht?

b) ob das erwähnte Land am 15ten Februar 1763. von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland benutzt wurde.

4. Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, weder dem Beſitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet,

b) und daß ſolches am 15ten Februar 1763. nicht von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland beſeſſen wurde,

ſo hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Konſens zur Zuſammenziehung ſolcher Ländereien zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen

5. Mittelt ſich aber bei dieſer Unterſuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15ten Februar 1763. nicht von bäuerlichen Beſitzern als Bauerland beſeſſen wurde, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſtehet: ſo iſt der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den erblichen Beſitz ſolcher Ländereien zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben.

Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beigebracht iſt, darf in dieſem Falle der Konſens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte, wegen der Zeitbeſitzer, ertheilt werden.

6. Ergiebt ſich bei der Unterſuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſtehet, oder iſt die gerichtliche Verzichtleiſtung auf ſolche Rechte nachgewieſen und iſt dieſes Land am 15ten Februar 1763. als Bauerland in dem Beſitz bäuerlicher Perſonen geweſen; ſo iſt die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, die etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

a) die Zuſammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch entſtehenden Etabliſſements keines mehr als ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermeſſen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll, ſo kann die Regierung den Konſens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden ſoll, wenigſtens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweiſe, oder auch als eigenthümliche Beſitzung, frei von Dienſt-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schaaftrift und andern Hütungsſervituten, in ſofern dieſe Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zuſtehen, in Etabliſſements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verſchiedenheit des Bodens höchſtens ſechs bis zwölf Hufen Magdeburgiſch beträgt, ausgethan wird und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

7. Es kann dem Gutsbeſitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und ſelbſt das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überſchritten hat, an Größe und Güte möglichſt gleiches Grundſtück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben; ſo daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den am 15ten Februar 1763. beſetzt geweſenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zuſatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etabliſſements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigſtens gleich komme. Sollte die Gutsherrſchaft nur einzelne bäuerliche Grundſtücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgiſch enthalten, einziehen wollen; ſo kann die Regierung, wenn ſie ſich überzeugt, daß ſolches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorſchriften geſchehe, es geſtatten, daß die Einziehung geſchehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etabliſſements verwendet werde.

9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Konſens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht iſt, hat die Regierung die Pflicht die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, bei Ertheilung des Konſenſes allen Gutseinſaſſen bekannt zu machen.

10. Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Gutsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten Ländereien vorzunehmen und die einzelnen Etabliſſements, frei von Dienſt-, Trift- und Hütungsſervituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, in ſofern dieſe Gerechtigkeiten der Herrſchaft zuſtehen, öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Gutsbeſitzer muß ſich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebote zufrieden ſeyn.

11. Die Zuſamenziehung ſtädtiſcher Ländereien wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die ſchon beſtehenden ſtädtiſchen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12. Die Regierungen ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen

Gefälle, Präſtationen und Sozietätslaſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke, entſtehe.

13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier beſtimmten Fällen ſind, mit Ausnahme der Diäten der Kommiſſarien bei Lokalunterſuchungen, koſtenfrei zu erlaſſen.

Hiernach haben ſich die Kur- und Neumärkſchen und Pommerſchen Landes-Kollegia zu achten. Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 101.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11ten Januar 1810, daß die zu Frankfurt a. d. O. garniſonirenden Offiziere in Civilſachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen ſeyn ſollen.

Mein lieber Großkanzler Beyme und Mein lieber Generalmajor von Scharnhorſt! Da nach Eurem gemeinſchaftlich erſtatteten Berichte vom 5ten und 12ten v. M. u. J. alle Eximirte, welche ſich in Frankfurt a. d. Oder aufhalten, ſelbſt aus den höchſten Ständen, der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen ſind; ſo finde Ich Euern Antrag, die Gerichtsbarkeit des gedachten Stadtgerichts auch über die in Frankfurt in Garniſon ſtehenden oder ſich dort aufhaltenden Offiziere in Civilſachen eintreten zu laſſen, vollkommen angemeſſen, und überlaſſen Euch, dem gemäß das Weitere zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten Königs. Berlin, den 11ten Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler Beyme und den Generalmajor von Scharnhorſt.

(No. 102.) Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorener Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsſcheine. Vom 16ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Auf den Vorſchlag der Oſtpreußiſchen Landtagsverſammlung vom 11ten Februar 1808., haben Wir nach vorläufiger Vernehmung ſämmtlicher Kredit-

Direktionen, mit gleicher Rückſicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges ſo viele Pfandbriefs-Zinskoupons oder Rekognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unſerer Kreditſyſteme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorener Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zinsrekognitionen, Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Wenn ein Pfandbriefs-Zinskoupon oder eine dergleichen Zinsrekognition verloren geht, ſo kann zwar der Verlierer, um das Publikum ſchleunigſt darauf aufmerkſam zu machen, ſeinen Verluſt in den öffentlichen Blättern oder ſonſt auf beliebige Art anzeigen; beabſichtiget er aber die Amortiſation derſelben, ſo muß er ſich wegen der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 125. vorgeſchriebenen vorläufigen Bekanntmachung, an die Landſchaft wenden.

§. 2. Dieſe erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Koupon oder der Rekognitionsſchein hätte präſentirt werden ſollen, aber nicht präſentirt worden iſt, das öffentliche Aufgebot, ſobald der ſich Meldende ſeinen ehemaligen Beſitz einigermaaßen beſcheiniget hat.

§. 3. Hierbei macht ſie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortiſation ſelbſt nicht eher erfolgen könne, bis er ſich durch Vorzeigung des Pfandbriefs ſelbſt, oder durch ein öffentlich beglaubtes Atteſt des Inhabers des Pfandbriefs, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4. In dem zuletzt erwähnten Atteſte muß beglaubiget werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs dieſen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5. Das Aufgebot erfolgt nach der Verſchiedenheit der Verfaſſung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landſchaftsdirektion, oder durch diejenige Landſchaftsdirektion, welche den verlornen Zinskoupon oder Rekognitionsſchein ausgefertiget hat,

1) vermittelſt eines Aushanges, welcher in Oſt- und Weſtpreußen bei derjenigen Departementsdirektion, welche den Koupon ausgefertiget hat, in den übrigen Provinzen aber, bei der Hauptkaſſe ſowohl, als bei den Provinzialkaſſen, gemacht wird,
2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo ſich die Direktion befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er ſich aufhält.

§. 6. Zwiſchen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigſtens ein Zinstermin verfloſſen ſeyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen ſoll wenigſtens vier Wochen vor dem Amortiſationstermin erfolgen.

§. 7. In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14ten Februar und 14ten Auguſt, als den äußerſten Zahlungsterminen, geſchieht.

§. 8. Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Koupons, oder Zins-Rekognitionsſcheins, das gehörige Landſchaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zinskoupon oder Rekognitionsſchein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorſchein kommt, werde von ſelbſt für erloſchen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinſen dem ſich meldenden Eigenthümer aus der Kaſſe verabfolgt, ſondern auch demſelben bei Pommerſchen und Schleſiſchen Pfandbriefen ein neuer Zinsſchein ſofort ausgefertiget werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin beſtimmt, daß ſobald der Zahlungstermin des letzten Zinskoupons eingetreten ſeyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Koupons erfolgen werde.

§. 9. Dieſer Verwarnung gemäß, wird mit Ablauf des vierten Zins-Zahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortifikationsurtels bedarf.

§. 10. In Anſehung der noch rückſtändigen ſpäter fälligen Koupons wird das Aufgebot halbjährig vier Wochen vor jedem Termin widerholet; dieſer Wiederholung bedarf es aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei den Schleſiſchen und Pommerſchen Pfandbriefen nicht.

§. 11. Die General-Landſchaftskaſſe erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Koupons, welche im bevorſtehenden Zinstermine erlöſchen ſollen; und ſie liefert ſolches, mit dem Schluſſe des Termins, an die General-Landſchaftsdirektion mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Koupon etwa präſentirt worden, und bei welcher Kaſſe.

§. 12. Hierauf verfügt die Generaldirektion, die Auszahlung der erloſchenen Koupons an die Eigenthümer und die Löſchung derſelben in der vorherigen Kontrolle, bei ſämmtlichen Departements.

§. 13. Meldet ſich nachher noch ein Präſentant, ſo muß er ſein angebliches Recht nöthigen Falls im Wege Rechtens ausführen.

§. 14. Uebrigens ſteht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 131. für die beſſere Benuzzung der ſich bis zur erfolgten Amortiſation aufſammelnden Zinsbeſtände zu ſorgen, ſondern es werden auch die Landſchaftsbehörden autoriſirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefskoupons oder Zinsrekognitionen verloren haben, während des Amortiſationsverfahrens, die Zinſen, gegen eine nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 188 bis 193. zu beurtheilende Sicherheit, auszuzahlen.

§. 15. Sind nicht bloße Zinskoupons oder Rekognitionsſcheine, ſondern die Pfandbriefe ſelbſt, verloren gegangen; ſo behält es bei der Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 51. §. 120 bis 140., ſein Bewenden.

§. 16. Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbeſitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinskoupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrekognition, ein rechtliches Intereſſe dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17. Ein ſolches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3 und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinskoupons oder Pfandbriefs-Zinsrekognitionen erforderliche Atteſt erſetzt werden ſoll, geſchieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denſelben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung beſtimmte rechtliche Folge, ſondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abweſenden, nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 19 bis 27. und §. 821 bis 855., behandelt. Wornach ſich ein jeder zu achten hat. Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

(No. 103.) Erweiterungsurkunde für die Königlichen Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen. Vom 18ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

CO. v. 18 Januar 1820
CO. v. 22 Januar 1832

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienſt jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu dieſem Zwecke fügen Wir den beſtehenden Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klaſſe des rothen Adler-Ordens, und Verdienſtmedaillen an dem Bande dieſes Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unſers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erſte wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienſt um den Staat, die zweite insbeſondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur erſten Hauptabtheilung gehören: der ſchwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erſter, zweiter und dritter Klaſſe, die goldene und ſilberne Verdienſtmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der erſten Hauptabtheilung, findet die ſo eben ausgeſprochene Abſtufung von oben herab ſtatt.

§. 4. Der ſchwarze Adlerorden verbleibt in ſeiner bisherigen Verfaſſung auf den Grund der Statuten vom 18ten Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erſte Klaſſe deſſelben die Beſtätigungsurkunde vom 12ten Junius 1792., und die ſeitherige Verfaſſung; jedoch werden Wir künftig ſtatt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieſes weiß emaillirte Kreuz ſoll in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unſern Namenszug F: W: führen.

Die zweite jetzt neu geſtiftete Klaſſe des rothen Adlerordens, ſoll daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem ſchmalen Bande von der Farbe des mit der erſten Klaſſe verbundenen Kordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klaſſe trägt eben dieſes neue Kreuz mit demſelben etwas ſchmaleren Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Bruſt iſt mit dieſen neuen Klaſſen nicht verbunden.

Wie eine Klaſſe ohne, oder mit der andern zuſammen getragen werden ſoll, wird noch beſonders beſtimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienſtmedaille, ſowohl die goldene als die ſilberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Dieſe beiden Medaillen bilden in ſich ein Ganzes, ſo daß die goldene die ſilberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der ſchon beſtehende Orden pour le mérite, die ſeitherige goldene und ſilberne Medaille am ſchwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die ſo eben angegebene Ordnung von oben herab ſtatt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in ſich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite ſoll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Beſtimmung gilt für die goldenen und ſilbernen Verdienſtmedaillen am ſchwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30ſten September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der erſten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zuſammen getragen werden.

§. 12. Unſere ſämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Beſitzern das Recht, außer den Amtsverhältniſſen, als die Erſten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des ſchwarzen Adlerordens und der erſten Klaſſe des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar ſo, daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, außerdem aber vor dem ſchwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten ſollen.

Das Kriegsverdienſt zu ehren, iſt Beruf des Militairs; die Schildwachen ſollen alſo vor den militairiſchen Verdienſtmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geſchultertem Gewehr machen.

Fordert das perſönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, ſo tritt dieſe ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, ſteht jedem Inhaber frei; auch können dieſe noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verſtorbenen dienen; ſo wie dann ſein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§ 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geſchiehet von Uns Allerhöchſtſelbſt nach der ſchon beſtehenden oder analogen Verfaſſung.

Das Detail der dahin einſchlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer beſondern Behörde anvertrauen, deren Geſchäft und Pflicht es ſeyn ſoll, die Ordenszeichen und Medaillen zu beſorgen, vollſtändige Liſten der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in ſofern Wir es verlangen, Bericht zu erſtatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Koſten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweiſen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie ſtets eine hohe Auszeichnung bleiben, ſo werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemeſſene kleine Zahl beſtimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältniſſen des Staats dem Verdienſte die Ausſicht zur öffentlichen Anerkennung zu beſchränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klaſſen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortſchreitende Verdienſt vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unſerer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſtſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafe (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verluſt der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſern Militair- und Civildienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Fall darnach und den Umſtänden nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwider laufen möchten, in ſo weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(No. 104.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten Februar 1810., betreffend die Grundſätze in Anſehung der Warſchauer Gläubiger, welche an Preußiſche Unterthanen Forderungen haben.

Meine lieben Staatsminiſter Graf von der Goltz, Freiherr von Altenſtein, Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme! Einverſtanden mit den in Euerm Bericht vom 26ſten Dezember pr. vorgetragenen Grundſätzen in Betreff der Herzoglich-Warſchauiſchen Gläubiger, welche an dieſſeitige Unterthanen zu fordern haben, ſetze Ich hierdurch folgende Beſtimmungen feſt:

1) Jedem Preußiſchen Unterthan, der von einem Herzoglich-Warſchauiſchen Gläubiger in Anſpruch genommen wird, ſoll der Einwand:

daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warſchau Vermögen beſitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde,

mit dem Erfolg zu ſtatten kommen, daß der Gläubiger mit ſeiner Forderung ſich zuerſt an dieſes Vermögen halten muß.

2) Dieſer Einwand findet nicht allein gegen denjenigen Gläubiger ſtatt, der jetzt ein Warſchauiſcher Unterthan iſt, ſondern auch gegen denjenigen, der die jetzt eingeklagte Forderung durch eine am 1ſten November 1806. oder ſpäter erfolgte Uebertragung oder Abtretung von einem Warſchauiſchen Gläubiger an ſich gebracht hat.

3) Es iſt darüber:

daß der Schuldner im Herzogthum Warſchau Vermögen beſitze,

kein

kein ſtrenger Beweis, ſondern nur eine glaubliche allenfalls eidlich zu beſtärkende Nachweiſung erforderlich.

4) Iſt nachgewieſen, daß der Schuldner im Herzogthum Warſchau Vermögen beſitzet; ſo bedarf es keines beſondern Beweiſes darüber, daß ihm ſelbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.

5) In wiefern ein inländiſcher Gläubiger, welcher auf das Warſchauiſche Vermögen ein beſonderes Unterpfandsrecht erlangt hat, ſich auf dieſes verweiſen laſſen müſſe, iſt lediglich nach den bisherigen Geſetzen zu beurtheilen.

Zur Vermeidung alles Aufſehens habt Ihr dieſe Beſtimmungen durch bloße Miniſterial-Reſkripte den Ober-Landesgerichten zur Befolgung mitzutheilen, und demgemäß das Weitere zu verfügen. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 3ten Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Altenſtein, Grafen zu Dohna und Großkanzler Beyme.

(No. 105.) Verordnung wegen der der Sektion des Finanzminiſteriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debitsgeſchäfte. Vom 11ten Februar 1810.

Seine Königliche Majeſtät haben Allerhöchſt beſchloſſen, die Leitung der Salz-Debitsgeſchäfte in ſämmtlichen Provinzen, der Sektion des Finanzminiſteriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieſerhalb hiermit Folgendes feſtſetzen:

1. Die der Sektion des Finanzminiſteriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erſtreckt ſich über die mit dem Salzweſen verbundenen kaufmänniſchen und Geldgeſchäfte, und begreift daher folgende Gegenſtände:

1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abſchließung der desfalls erforderlichen Kontrakte;
2) die Ausführung der geſchloſſenen Salzlieferungskontrakte;
3) die Aufbewahrung der angeſchafften Vorräthe;
4) die Verſorgung ſämmtlicher Salzverkaufsmagazine und Faktoreien mit dem zur Konſumtion erforderlichen Salze und die dazu nöthigen Salztransporte;
5) den Verkauf aus dieſen Magazinen und Faktoreien und die damit verbundenen Geſchäfte;

6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;
7) die Einziehung der durch den Salzverkauf bei den Magazinen und Faktoreien einkommenden Gelder, zu den Provinzial-Seehandlungs- und Salzkaſſen;
8) die Verwendung der Ueberſchüſſe nach den derſelben gegebenen Beſtimmungen und dieſerhalb ertheilten Anweiſungen.

2. Die Sektion der Seehandlung wird die vorſtehend ad 2. bis 7. benannten Geſchäfte in einer beſondern Abtheilung unter der Benennung:

General-Salz-Direktion der Seehandlung

bearbeiten laſſen, und die ſpezielle Leitung der derſelben zugewieſenen Geſchäfte, unter ihrer Oberaufſicht einem dazu zu ernennenden Staatsrathe übertragen.

Die Komtoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit dieſen Komtoirs verbundenen Provinzial-Seehandlungs- und Salzkaſſen, werden die Salzdebitsangelegenheiten in den Provinzen Oſt-Preußen, Litthauen, Weſtpreußen, Pommern und Schleſien, nach den Anweiſungen und unter der Aufſicht der

General-Salzdirektion der Seehandlung

bearbeiten.

Die ſämmtlichen Salzmagazine tud Faktoreien in dieſen Provinzen, werden in Abſicht des Salzdebits und der damit verbundenen Geſchäfte den obigen Komtoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salzdebitsangelegenheiten in der Kurmark und Neumark werden von der General-Salzdirektion unmittelbar geleitet, die Magazine und Faktoreien in dieſen beiden Provinzen ſind daher in Abſicht dieſer Geſchäfte der Direktion unmittelbar untergeordnet.

3. Vorſtehendem gemäß, gehen die Salzdebitsgeſchäfte, welche bisher von dem Akziſedepartement und unter demſelben von den Akziſedirektionen und Deputationen verwaltet worden ſind, ſowohl in der oberſten, als auch in den untern Inſtanzen zu der General-Salzdirektion der Seehandlung und zu den Komtoirs der Seehandlung über.

4. Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenſchaften als Landes-Hoheits- und Landespolizei-Behörden, in Abſicht des Salzweſens, folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

1) die allgemeine Vorſorge, daß es dem Lande an dieſem nothwendigen Bedürfniſſe nirgends und zu keiner Zeit fehle;
2) die Sicherung der Salzrevenüen gegen Kontrebande und Defraudationen;
3) die Sicherung der Salzvorräthe und Salzgelder durch Reviſionen der Beſtände und Kaſſen;

4) die Aufſicht über die der Salzpartie zugehörigen Magazine und Gebäude; die Anfertigung der dieſerhalb erforderlichen Bau- und Reparaturanſchläge und deren Ausführung;

5) die Sicherung der Konſumenten gegen Vervortheilung bei dem Salzverkauf aus den Magazinen und Faktoreien, die desfallſige Aufſicht und Kontrolle über das Verkaufsgeſchäft und die Anordnung der nöthigen Polizei-Maaßregeln;

6) die Aufſicht über den Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu dieſem Handel, die Beſtimmung der Salztaxen, die Aufſicht über Maaß und Gewicht, und über die Beſchaffenheit der Waare.

Das Finanzminiſterium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand ſetzen werden, dieſen ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieſelben über alles, was ſie dieſerhalb zu beobachten haben, ausführlich inſtruiren.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden überall zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten Februar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein.

(No. 106.) Edikt wegen eines Darlehns von 1,500,000 Rthlr. auf ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie. Vom 12ten Februar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obwohl Wir bisher keine Hülfsmittel unverſucht gelaſſen haben, die an Frankreich ſchuldigen Kriegskontributionen herbei zu ſchaffen; ſo ſind Wir dennoch in einem Rückſtande verblieben, mit deſſen Berichtigung Wir ununterbrochen ernſtlich beſchäftigt geweſen ſind, der Wir aber jetzt um ſo weniger noch länger Aufſchub geben können, da die Nachſicht, welche der Kaiſer von Frankreich bisher bewieſen, Unſere Verpflichtungen gegen ihn verdoppelt hat. Wir haben durch eine bedeutende Anleihe im Auslande, welche in dieſem Augenblicke bereits zu Stande gebracht iſt, Unſern Unterthanen die Aufbringung der Kriegskontributionen zu erleichtern geſucht; allein es tritt ſolches erſt ſpäter in Wirkſamkeit, als der Drang der Umſtände bedeutende und ſchleunige Zahlungen an Frankreich nothwendig macht. Gedrungen von dieſer Nothwendigkeit, und im Vertrauen zu Unſern getreuen Unterthanen, daß ſie ſelbſt mitten in den Bedrängniſſen der gegenwärtigen Zeit ſich patriotiſch zu Anſtrengungen entſchließen werden, mit denen die Wohlfahrt des Vaterlandes innig vereinigt iſt, haben Wir Unſern Finanzminiſter beauftragt, in allen Unſern Provinzen unverzüglich ein Darlehn von 1,500,000 Thaler auszuſchreiben, deſſen Bedingung Wir dahin feſtgeſetzt haben:

1) Das Darlehn wird zum ganzen Belauf in Scheidemünze angenommen;
2) es wird zu 5 Prozent jährlich verzinſet;
3) die Wiederbezahlung erfolgt in der eingezahlten Münzſorte aus dem Ertrage
   a) der, nur immer möglich zu machenden Erſparniſſe bei Unſern Hof-, Civil- und Militairausgaben. Wir haben die erſtern ſchon früher äußerſt eingeſchränkt, und die letztern durch die neue Organiſation des Civils und Militairs bedeutend vermindert. Wir verfügen die Fortdauer jener Einſchränkungen Unſerer Hofausgaben und die Bewirkung der größtmöglichſten Erſparniſſe bei dem Civil und Militair durch Vollendung der Organiſation, Reduktion des Entbehrlichen, Fortdauer der angeordneten Abzüge, und Ausführung aller nur immer zu bewerkſtelligenden Einſchränkungen, um einen Fonds zu dem vorliegenden Zweck zu erlangen;
   b) aus dem Aufkommnen durch indirekte Steuern, welche Wir in einem beſonders zu emanirenden Patent unverzüglich ſo anordnen, daß der Wohlſtand des Landes, ſo viel es nur unter dem Druck der Zeit geſchehen kann, geſchont werde.
4) Das Darlehn wird in der empfangenen Münze zurückgezahlt.
5) Der Inhaber empfängt ſolche aus der Hauptregierungskaſſe der Provinz, auf welche ſie lautet.
6) Die Obligationen werden von Unſerm Finanzminiſter nach dem beigefügten Schema vollzogen.

Entwurf zur Obligation No.   über   Rthlr. an

Rthlr.

hat

nach Inhalt der Allerhöchſten Verordnung vom

als ein Darlehn zur Tilgung der Franzöſiſchen Kriegskontribution, baar eingezahlt. Das Finanzminiſterium quittirt über den Empfang, und verſpricht das Kapital jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinſen. Zur Sicherheit haften die Einkünfte der Akziſe, insbeſondere die, durch die Verordnung vom   eingeführte, Steuer, aus deren Ertrag die Wiederbezahlung des Kapitals und der Zinſen von der Hauptregierungskaſſe zu   erfolgt, ſobald die Nummer dieſer Obligation in der Verlooſung gezogen wird, welche mit dem Schluß eines jeden Monats über den Ertrag der Steuer unter den Obligationen gehalten werden ſoll. Der Inhaber empfängt den Zinſenbetrag für ein volles Jahr, wenn auch die Obligation noch vor Ablauf deſſelben in der Verlooſung herauskommt, und für zwei Jahre, wenn ſie nach einem Jahre gezogen wird.

Berlin, den ten

Wir hegen zwar zu der treuen Anhänglichkeit Unſerer wohlgeſinnten Unterthanen das Vertrauen, daß ſie ſchleunigſt das ganze Darlehn durch freiwillige Beiträge zuſammen bringen werden; für den Fall aber, daß ſolche nicht zureichen ſollten, ſetzen Wir hierdurch feſt, daß der dadurch nicht herbeigeſchaffte Theil des Bedarfs, als gezwungenes Darlehn, auf die einzelnen Unterthanen Unſerer Provinzen, nach der beſonders anzuordnenden Klaſſifikation, ausgeſchrieben und von ihnen eingezogen werde.

Bei dieſer Ausſchreibung des gezwungenen Darlehns ſoll ſodann die Verpflichtung zum Beitrage, und die Höhe der beizutragenden Summe, nicht ſowohl nach dem Realeigenthum und dem Einkommen, als nach dem Verhältniß des baaren Vermögens, beſtimmt werden, indem dieſes Darlehn nur als ein Vorſchuß auf kurze Zeit anzuſehen iſt, der, bei der ſo dringenden Veranlaſſung, von denen aufgebracht werden muß, welche ſolchen am ſchnellſten und verhältnißmäßig mit dem wenigſten Nachtheil leiſten können.

Wir beſtimmen zugleich, daß die freiwilligen Beiträge zu dem ausgeſchriebenen Darlehn zuerſt erſtattet werden. Es ſoll hierbei in nachſtehender Art verfahren werden.

a) Sobald die im 4ten Artikel erwähnte indirekte Steuer einkommt, wird der Ertrag derſelben nach Ablauf des erſten Monats öffentlich verlooſet. Die freiwilligen Beiträge werden zuerſt, und mit Ausſchluß des gezwungenen Darlehns, für dieſe Verlooſung beſtimmt.

b) Erſt dann, wann die freiwilligen Beiträge an Kapital und Zinſen erſtattet worden, kommen die gezwungenen Beiträge zur Verlooſung.

c) Die Verlooſung geſchieht monatlich, ſo daß das Darlehn an freiwilligen und gezwungenen Beiträgen längſtens binnen zwei Jahren a dato zurückgezahlt werden ſoll.

d) Bei der Heimzahlung des Kapitals wird, wenn die gezogene Nummer vor Ablauf eines Jahres herauskommt, ein einjähriger Zinſenbetrag, und wenn ſolche erſt nach einem Jahre gezogen wird, der zweijährige Zinſenbetrag ausgezahlt.

Unſer Finanzminiſter iſt mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt, und wird die nähern, auf die beſondern Verhältniſſe der Provinzen gerichteten, Anordnungen unmittelbar, oder durch die Oberpräſidien, erlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 12ten Februar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Golz. Altenſtein. Dohna. Beyme.

(No. 107.) Publikandum wegen der bei Seiner Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden. Vom 14ten Februar 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr ſich häufenden unzuläſſigen und unförmlichen Geſuche und Beſchwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Miniſterien einkommen, veranlaßt, über dieſen Gegenſtand von Neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

I. Es ſoll ein Jeder ſeine Geſuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche ſie zum Gegenſtande haben, zunächſt gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerſachen, Unterſtützungs-, Remiſſions-, Penſions- und dergleichen Geſuche bei dem Domainenamte, dem Magiſtrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der ſonſtigen Amtsbehörde, und die Juſtizſachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beſchwerden über dieſe Behörden müſſen in Juſtizſachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beſchwerden über dieſe Kollegien hingegen bei dem betreffenden Miniſterium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Miniſterio zurückgewieſen, und dennoch von ſeinem Unrecht, oder von der Unzuläſſigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſtehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsſtreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Miniſterio einzureichenden Geſuchen und Beſchwerden, die deutlich gefaßt und geſchrieben werden müſſen, iſt die Reſolution, über welche Beſchwerde geführt, oder wider welche Vorſtellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterſchrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorſtellung ſelbſt gefertiget und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen, und bei Vorſtellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter ſetzen.

III. Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſelbſt ihre Vorſtellungen überbringen, und nicht durch perſönliches Suppliziren läſtig werden.

IV. Ein Jeder der fähig iſt, deutlich zu ſchreiben, und eine Vorſtellung deutlich zu faſſen, kann die an Seine Königliche Majeſtät und an Allerhöchſt-Dero Miniſterium gerichteten Vorſtellungen für ſich, ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranſtaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Geſuche und Beſchwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den No. I. und II. ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſtet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form, Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſonderen Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungsanſtalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs, durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterium, mit perſönlichen Suppliziren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurückzukehren und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden und das Suppliziren fortſetzen, ſo werden ſie nach den in No. VI. enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterium, Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu ſuppliziren, ſollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeſchafft werden, nachdem zuvörderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden, über den Inhalt derſelben, näher zu Protokoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu ſuppliziren, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen No. VI. beſtraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlaſſen, ſolche für andere zu fertigen, werden nach den Beſtimmungen der No. VI. beſtraft und behandelt. Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungsanſtalt beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelſchriftſteller und Konſulenten enthaltenen Beſtimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Unterſuchung und Erkenntniß ſtatt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wiſſenſchaft in möglichſter Allgemeinheit gebracht werden ſoll. Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Beyme.

(No. 108.) Publikandum die Sperre des Handelverkehrs mit England und die Einführung der Kolonial-Produkte überhaupt betreffend. Vom 9ten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Obgleich Wir durch Unſere, in Folge des Friedens zu Tilſit ergangene Verordnungen und beſonders durch das Reglement vom 11ten Juni 1808. die beabſichtigte Sperre alles Handelsverkehrs mit England hinlänglich bewirkt zu haben glauben, ſo ſehen Wir Uns doch

Uebersetzung.

Nous FRÉDÉRIC GUILLAUME etc. etc.

Quoique par Nos ordonnances émanées en suite de la paix de Tilsit, et nommément par le Réglement du 11. Juin 1808., Nous croyons avoir suffisamment pourvu à l'interdiction absolue de tout commerce avec l'Andurch das Beiſpiel mehrerer Maaßregeln, welche Se. Majeſtät der Kaiſer Napoleon in dieſer Abſicht neuerdings angeordnet haben, veranlaßt, Unſere bisherige Vorſchriften zu Erreichung des obigen Zweckes und das deshalb feſtgeſetzte Verfahren hierdurch zu ſchärfen.

§. 1. Vom 1ſten April d. J. an, ſoll kein Schiff, welches aus einem Europäiſchen Hafen kommt, in Unſere Häfen eingelaſſen werden, wenn deſſen Ladung in anderen als ſolchen Europäiſchen Waaren und Produkten beſteht, die nach dem Kontinentalſyſtem zuläßig ſind. Medizinalwaaren allein ſollen von dieſer Beſtimmung ausgenommen ſeyn.

§. 2. Es ſollen demnach aus keinem Europäiſchen Hafen fernerhin ſogenannte Kolonial- oder Oſt- und Weſtindiſche Produkte eingeführt werden, indem nicht zu vermuthen, noch weniger wirklich bekannt iſt, daß ſelbſt diejenigen Europäiſchen Reiche, welche Kolonien beſitzen, von daher einen Ueberfluß über ihre eigenen Bedürfniſſe beziehen oder erhalten können.

Kolonial- und außereuropäiſche Produkte können nur direkte aus amerikaniſchen Häfen, und außerdem nur aus ſolchen Oſt- und Weſtindiſchen Ländern und Kolonien, mit welchen Frankreich in freundſchaftlichem Vernehmen und Handelsverkehr ſteht, zur See eingeführt werden.

Jede am Bord eines aus einem Europäiſchen Hafen kommenden Schiffes

gleterre, l’exemple des mesures récentes que S.M. l’Fmpereur Napoléon vient d’adopter encore dans cette vue, Nous engage cependant à concourir au même but, en renforçant Nos ordonnances antérieures et les dispositions qui y sont rélatives.

§. 1. A compter du 1. Avril de l’année courrante, nul vaisseau venant d’un port quelconque de l’Europe ne sera plus reçu dans les nôtres, dès que sa cargaison est composée de marchandises ou de productions Européennes, qui ne soyent pas reconnues pour admissibles d’après les principes du systême continental. Cette règle ne souffrira d’exception que pour les marchandises qui appartiennent à la pharmacie.

§. 2. Conséquemment il ne sera plus permis d’importer d’un autre port Européen dans les nôtres, les marchandises appellées Coloniales, et originaires des Indes orientales et occidentales, puisqu’il n’est ni prouvé, ni probable, que les Gouvernemens même de l’Europe qui possèdent des Colonies externes, en retirent dans le moment actuel un superflu dont ils puissent disposer en sus de leurs propres besoins.

Les productions coloniales et non-Européennes ne pourront être importées *que par mer et en droiture des ports de l’Amérique, ou bien de tel pays ou colonie des Indes orientales et occidentales, avec lesquels la France se trouve en rélations de bonne intelligence et en rapports de commerce.*

Toute marchandise des Indes orienbefindliche Oſt- oder Weſtindiſche Waare wird ſogleich mit Konfiskation belegt.

§. 3. Da ſich nun bei der Weitläuftigkeit und Größe ſolcher Art Unternehmungen, Ladungen für mehrere Eigenthümer oder Kommittenten nicht denken laſſen, ſo kann auch ferner nicht geſtattet werden, daß dergleichen Ladungen für Rechnung von mehr als Einem Handelshauſe deklarirt werden, ſondern es kann nur für jede einkommende Ladung ſich Ein Eigenthümer angeben, und ſein Eigenthum nachweiſen.

§. 4. Die Unterſuchnng der Schiffs- und Ladungspapiere, der Reiſejournale, die Vernehmung des Schiffers und des Schiffsvolks, die Freigebung der Ladungen, bleibt, nach wie vor, Sache Unſerer in den Häfen angeſtellten Handelskommiſſarien; jedoch ſollen dieſe zu mehrerer Verhütung alles Betruges, und Vermeidung aller Kolliſionen künftighin die ſogenannten Urſprungsatteſte der Waaren den Kaiſerl. Königl. Franzöſiſchen Generalkonſuls, Konſuls und Vicekonſuls, welche in den Häfen, wo das Schiff einkommt, ſich befinden, zur Prüfung mittheilen.

Finden letztere Bedenken, die Ladungen einzulaſſen, ſo ſollen die Handlungs-Kommiſſarien ſofort über den Vorfall und deſſen nähere Umſtände an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichten, und deſſen fernere Entſcheidung abwarten, ehe ſie etwas weiteres über die Ladung verfügen.

orientales et occidentales qui se trouve à bord d'un vaisseau venant d'un port Européen, doit être aussitôt frappée de confiscation.

§. 3. Les difficultés et la complication des entreprises de ce genre n'admettant guères une concurrence de cargaisons pour différens propriétaires ou commettans, ces cargaisons ne pourront plus être déclarées simultanément pour compte de plusieurs maisons de commerce à la fois; mais on ne reconnoîtra plus pour chaque cargaison qu'un seul et même propriétaire, qui aura à s'énoncer comme tel, et à prouver sa propriété.

§. 4. L'examen des documens du vaisseau et de la cargaison, et du Journal du voyage, l'interrogatoire du capitaine ou bâtelier et de l'équipage, et le délivrement de la cargaison, appartiennent comme par le passé au ressort de Nos Commissaires de commerce établies dans Nos ports. Cependant, et pour obvier à toute espèce de fraude ou de collision, ils doivent soumettre les certificats d'origine à l'examen des Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls de France, stationnés dans le port où arrive le vaisseau.

Et lorsque ceux-ci éléveront des difficultés sur l'admission de la cargaison, Nos Commissaires de commerce rapporteronts incessamment le cas, avec un détail exact des circonstances, à Notre Département des affaires étrangères, et attendront sa décision avant que de disposer ultérieurement de la cargaison.

§. 5.

§. 5. Alle und jede eingebrachte außereuropäiſche Waaren und Produkte, müſſen ſogleich nach der Ankunft, und ohne daß ein anderweitiges Lager derſelben, es ſey in den Lizentmagazinen und Packhäuſern oder unter Mitverſchluß und Aufſicht einer Unſerer Behörden, in den Privatſpeichern, ferner nachgegeben und zugelaſſen werden ſoll, zur Konſumtion verſteuert werden, und fällt dabei aller Unterſchied einer Deklaration zum Tranſito, oder zum Abſatz im Lande weg. Wir wollen lieber dem Vortheil des Tranſito ganz entſagen, als Uns bei der Mißlichkeit des Nachweiſes des Urſprungs, der Gefahr ausſetzen, aller Vorſicht ungeachtet, den Eingang zweifelhafter Waaren in andere Staaten zu befördern.

§. 6. Alle und jede Vorſchriften und Verfügungen, welche Unſere Handlungskommiſſarien in Lokal-, Handels-, Schiffahrts-, Hafen-, Polizeiangelegenheiten ꝛc. erlaſſen, ſollen proviſoriſch ohne Einwendungen befolgt werden, bis etwa Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten auf erhaltene Anzeige ſolche zu ändern oder aufzugeben für gut finden ſollte. Jede Beſchwerde gegen dergleichen Verfügungen Unſerer Handlungs-Kommiſſarien iſt demnach bei Unſerem gedachten Departement anzubringen.

§. 7. Eben ſo können und ſollen in Fällen, wo ſchleunige Maaßregeln nöthig ſind, Unſere Militair-, Zoll- und Akziſe-, Polizei- und Kommerzbehörden und andere Kollegien, die Requiſitionen

§. 5. Toute marchandise et production non Européenne, qui entre dans nos ports, doit payer aussitôt après l'arrivée l'impôt de consommation, sans qu'il puisse être question à l'avenir d'un entrepôt préalable, ni dans les magazins de la Douane, ni dans des gréniers particuliers, sous clef et co-inspection des Autorités publiques. Il n'y aura plus de distinction non plus entre le Transit et le débit dans l'intérieur du pays. Nous aimons mieux rénoncer aux avantages des droits du Transit, plutôt que de courir le risque de contribuer involontairement, et malgré toutes les précautions imaginables, à favoriser dans d'autres pays l'introduction de marchandises équivoques, dont souvent l'origine est difficile à constater.

§. 6. Les dispositions de Nos Commissaires de commerce dans les affaires qui régardent les localités, le commerce, la navigation, le port, et la police de leur résidence, doivent être suivies provisoirement sans la moindre objection, tant que Notre Département des rélations extérieures ne jugera pas à propos de les changer ou de les révoquer, sur le rapport qui lui en sera fait. Les plaintes contre les dispositions de Nos Commissaires de commerce doivent donc être adressées au Département des rélations extérieures.

§. 7. De même aussi, et dans les cas d'urgence, Nos Autorités militaires, celles des Accises et Péages, de la Police, et du Commerce, et tous nos collèges en général, seront tenus d'ap-

und Verfügungen der Handelskommiſſarien proviſoriſch unterſtützen und befolgen, bis Wir deshalb ein Anderes zu verordnen für gut finden. Unſere Handelskommiſſarien ſind daher angewieſen, von jeden ihrer etwanigen Verfügungen und Requiſitionen Unſerm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungeſäumt Bericht zu erſtatten.

§. 8. In Rückſicht des Landhandels ſollen zwar zu deſſen Beförderung wie bisher aus befreundeten Staaten Kolonial- und andere außereuropäiſche Waaren zugelaſſen werden, indeſſen müſſen ſolche mit einem glaubhaften Dokument der Ortsobrigkeit, welches den unverdächtigen Urſprung derſelben bezeuget, ſo wie mit einem Atteſt Unſeres Konſuls, wo ſich ein ſolcher befindet, begleitet ſeyn.

Aber auch die auf dieſe Art zu Lande eingehenden Kolonialwaaren und außereuropäiſchen Produkte ſollen ſogleich wie ad 5. beſtimmt iſt, zur Verſteuerung gezogen werden.

Wir wiederholen übrigens die in dem oben erwähnten Reglement vom 11ten Juni 1808. enthaltene Drohung nachdrücklichſter Ahndung aller vorkommender Kontraventionen, und werden nicht nur alle Unſere Unterthanen, die ſolche zu Schulden bringen, ſondern auch beſonders Unſere Handelskommiſſarien, wenn ſie Unſern Vorſchriften nicht entſprechen oder wider Erwarten ſelbſt Kontraventionen begünſtigen ſollten, zur Verantwortung und nachdrücklichſten Beſtrafung unnachſichtlich ziehen laſſen.

d'appuyer et de suivre provisoirement les réquisitions et les dispositions de Nos Commissaires de commerce, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné de Notre part. Il est enjoint en même temps aux Commissaires de faire rapport sans perte de temps au Département des rélations extérieures, de chaque réquisition ou disposition éventuelle à laquelle ils auront avisés.

§. 8. Rélativement au commerce de terre, et pour le favoriser comme par le passé, on continuera d'admettre des marchandises coloniales et autres non-Européennes, venant de pays amis. Seulement elles doivent être accompagnées d'un document authentique de l'Autorité du lieu, qui atteste leur véritable origine, et en outre aussi d'un certificat de notre consul, là où il s'en trouve.

Mais les marchandises coloniales et autres productions non-Européennes qui seront importées ainsi par terre, acquitteront également l'impôt de consommation, tel qu'il est ordonné par le §. 5.

Du reste Nous renouvellons ici la commination des peines sévères, statuées par le susdit Règlement du 11. Juin 1808. pour tous les cas de contraventions possibles. Elles seront infligées irrémissiblement à ceux de Nos sujets qui se rendront coupables, et particuliérement aussi aux Commissaires de commerce qui oseroient manquer à l'exécution de Nos Ordres, ou favoriser contre toute attente les contraventions mêmes.

Nos

Hiernach haben ſich Unſere Behörden und Unterthanen ſo wie das Handeltreibende Publikum zu achten.

Berlin, den 9ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenſtein.

Nos Autorités et sujets, ainsi que le public commerçant, auront à se conformer à ce que dessus.

Berlin, le 9. Mars 1810.

FRÉDÉRIC GUILLAUME.

Goltz. Altenstein.

(No. 109.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten März 1810., betreffend die Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienſtverhandlungen.

Es haben zeither nicht allein die Kommandanten verſchiedener Feſtungen, in welchen keine Gouverneurs angeſtellt ſind, ſondern ſelbſt die Befehlshaber der Garniſonen einiger offenen Orte, die von ihnen ausgehenden ſchriftlichen Verhandlungen, mit der Unterſchrift: „Königlich-Preußiſches Gouvernement" und ihres Namens Bezeichnung verſehen. Wenn jedoch hierdurch nur Mißverſtändniſſe entſtehen, und dieſe Anmaaßung ferner nicht mehr ſtatt finden ſoll, ſo befehle Ich hiermit:

1) daß nur allein die jetzt wirklich beſtehenden Gouvernements, nämlich derjenigen Städte und Feſtungen, in welchen aktive Generale mit dem Karakter als Gouverneure von Mir angeſtellt ſind, ſo wie diejenigen kommandirenden Offiziere, welche in Abweſenheit oder Krankheit des Gouverneurs deſſen Stelle vertreten, das Recht haben ſollen, die von ihnen ausgehenden ſchriftlichen Dienſtverhandlungen, mit der Unterſchrift: „Königlich-Preußiſches Gouvernement" und ihres Namens Bezeichnung zu verſehen.
2) Daß in allen übrigen Feſtungen und Städten, es mögen in ſelbigen früherhin Gouvernements geweſen ſind oder nicht, die daſelbſt angeſtellten aktiven Kommandanten oder Befehlshaber, ihre ſchriftlichen Verhandlungen in den auf die Kommandantur Bezug habenden Dienſtangelegenheiten nur mit der Unterſchrift: „Königlich-Preußiſche Kommandantur" und ihres Namens Bezeichnung verſehen ſollen.

Das Allgemeine Kriegesdepartement erhält hierdurch den Auftrag, dieſe Verordnung ſogleich ſämmtlichen betreffenden Behörden bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß künftig genau dem gemäß verfahren werde.

Berlin, den 16ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegesdepartement.

(No. 110.) Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungsweſen. Vom 17ten März 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen die in Anſehung des Servis- und Einquartierungsweſens Statt findenden weſentlichen Mängel, welche einer Seits, beſonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Beläſtigungen verurſachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgeſtellt wiſſen und verordnen deshalb Folgendes:

I. Ueber den Anſpruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1) In der Anlage A. iſt der den Offizieren, nach Verſchiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairperſonen, den Unterſtaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Perſonal zu gewährende Wohnungs- und ſonſtige Gelaß genau beſtimmt. A.

2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben ſo wenig aber auch dieſen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß ſie ſich, wenn der vorſchriftsmäßige Gelaß zu beſchaffen iſt, willkührliche Beſchränkungen gefallen laſſen ſollen.

3) Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht. (Beilage A. Abſchnitt I. und II. No. 1. bis 11. inkl.)

4) Die Quartiere müſſen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf ſeine Dienſtverrichtungen möglichſt bequem gelegen und in bewohnbarem Zuſtande ſeyn; auch, ſo weit es angeht, in den unteren Etagen angewieſen werden. Sonſtige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk ſich befinden, nur ein Theil derſelben die Ausſicht nach der Straße hat, Geſindeſtuben abgeſondert liegen und dergleichen mehr, ſind unſtatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfniſſe ſind:

a) Holz in dem Maaße, daß für die ſechs Wintermonate vom Oktober bis März inkl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, ſo regulirt der Betrag ſich nach den üblichen Verhältniſſen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I. beigefügten Tableaux für jede Abtheilung die Quantität des Brennmaterials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen und von den Reſultaten ſowohl den Militairbehörden in ihren reſp. Geſchäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den Kommunen der Garniſonſtädte bleibt es überlaſſen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beſchaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anſpruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müſſen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garniſonorts (jedoch nicht außerhalb deſſelben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige beſorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältniſſe zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials ſoll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit $\frac{1}{6}$ geſchehen und zwar jedesmal ſpäteſtens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung ſelbſt haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Perſon und außerdem in dem Quartier eines Staabs-Offiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerſtellen; dieſe nach der Beſtimmung zu 7.

c) Meubles. In dieſer Beziehung kommen blos die Bedürfniſſe für Feld-Quartiere in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeitsartikel dürfen daher ſchlechterdings nicht gefordert werden; die Quartierempfänger ſollen ſich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfniſſe, die befriedigt werden müſſen, ſind für jede Stube:

1 Tiſch mit einem Behältniß zum Verſchließen, welches jedoch bei mehreren Tiſchen in den größeren Quartieren nur bei einem derſelben nöthig iſt;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältniſſen, die verſchloſſen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem I. Abſchnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigſtens 4 Stühle und 2 Tiſche mehr. Desgleichen in dem Bureaugelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beſchaffenheit der Meubles läßt ſich eine allgemein paſſende Vorſchrift nicht aufſtellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er ſelbſt im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Anſehung der Bedientenſtuben finden die Beſtimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unteroffizieren, imgleichen den Regimentstambouren bei der Infanterie und Staabstrompetern bei der Kavallerie, ſo wie den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und denſelben im Range gleich und nachſtehenden anderen wirklichen Militairperſonen dürfen nicht beſondere Stuben zur Wohnung angewieſen werden.

Sie müſſen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt ſind, an einem geſunden Orte im Hauſe liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden ſeyn.

Die Belegung der Kammern, rückſichtlich der Perſonenzahl, iſt nach Maaßgabe des Raums zu beſtimmen; es ſind aber in keinem Falle mehr als 4 Perſonen in einer Kammer unterzubringen. Bei den beweibten Soldaten ꝛc. (Beilage A. Abſchnitt II. No. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Perſon gleichgeachtet. Dieſe Quartierberechtigung der Soldatenfamilien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Anſehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1ſten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieſer Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militairperſonen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinderſervis Anſpruch.

7) An Geräth iſt für 1 Kammer erforderlich:

1 Tiſch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Perſon 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Mondirungsſtücke; die gehörige Anzahl Lagerſtellen, nach der Perſonenzahl. Dieſe müſſen reinlich ſeyn und aus 1 Bettgeſtelle nebſt Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkiſſen, 1 Bettuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette beſtehen. Bettwäſche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechſelt. Wöchentlich iſt ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann ſollen nicht in einem Bette liegen.

8) Am Tage hält ſich die Einquartierung in des Wirths Wohnſtube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenoſſen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinſchaftlichen Benutzung brennt. Iſt dieſe Einrichtung mit den häuslichen Verhältniſſen des Quartiergebers nicht vereinbar: ſo muß derſelbe eine beſondere Stube anweiſen und im Winter deren Heizung beſorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Kavalleriſt bedarf im Winter bei der Abfutterung ſeines Dienſtpferdes Licht, und dieſes hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfniſſes zu geben.

10) Die Einquartierung muß ſich ſo einrichten, daß ſie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeſchirr, ingleichen Waſchgeräthſchaften herzugeben hat — und dazu ſo wie zum Waſchen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im Vorſtehenden (zu 6 bis 10.) iſt zunächſt der Anſpruch des Soldaten beſtimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regimentſtambouren und Staabstrompetern, den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denſelben im Range gleichſtehenden anderen wirklichen Militair-Perſonen, mit Rückſicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfniſſe angemeſſen zu gewähren ſeyn. Diejenigen Perſonen, welche

Dienſtpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tiſches mit einer Schublade zum Verſchließen.

12) Unverheirathete Soldaten ſollen nicht mit Beweibten zuſammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Kompagnie oder Eskadron iſt ein zuſammenhängendes Quartierrevier zu beſtimmen.

14) Den Kavalleriſten vom Wachtmeiſter abwärts muß Stallung angewieſen werden. Die in dieſen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utenſilien ſind:

1 Eimer
1 Futterſchwinge
1 Schaufel
1 Handlaterne
1 Halfterkette für jedes Pferd
1 Miſtgabel
1 bis 2 Beſen.

Deren Unterhaltung beſorgt der Wirth und demſelben gehört dafür der Dünger. Raufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II. Ueber die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung ſoll, ſo weit ſie eingetreten iſt, überall bis Oſtern dieſes Jahres fortdauern.

16) Von dieſer Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militairperſonen bis zum gefreiten Korporal und Regimentsſchreiber, mit Einſchluß derſelben, die Unterſtaabsoffizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Perſonal für ihr Unterkommen ſelbſt zu ſorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentſchädigung, worüber weiter unten das Nähere beſtimmt werden wird, nicht zureichend ſeyn, um daraus die Ausgabe für ein vorſchriftsmäßiges Quartier und ſämmtliche Quartierbedürfniſſe zu beſtreiten: ſo muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungsweſen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Serviſes, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartierbedürfniſſe übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuſchuſſes ſich vereinigen.

18) Bei Garniſonveränderungen und Verſetzungen einzelner Perſonen iſt ſtets in der neuen Garniſon bis zur nächſten Miethszeit Naturalquartier anzuweiſen.

19) Vom Unteroffizier inkl. des Regimentstambours bei der Infanterie und Staabstrompeters bei der Kavallerie, auch der Kompagnie- und Eskadron-

Chirurgen abwärts, findet fortwährend Natural-Einquartierung ſtatt. Wenn indeß einzelne Perſonen aus dieſer Abtheilung den Servisempfang vorziehen und dagegen ſich ſelbſt einmiethen wollen: ſo ſoll ihnen das, in ſofern ſie ſich nur in dem Kompagnierevier unterbringen, unbedingt freiſtehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungsweſen, um das eigene Einmiethen der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit dieſen beſondern Uebereinkommen, wegen Serviszuſchüſſe, abſchließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derſelben verpflichteten Wirthe iſt auf alle Weiſe zu begünſtigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Beſtimmungen zu 6 bis 14. Genüge geleiſtet wird. Außerdem darf die Anordnung ſelbſt nicht anders als mit Zuſtimmung des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwiſſen der Orts-Servisbehörde getroffen werden. C. O. v. 28 Juli 1834.

III. Ueber Garniſon-Einrichtungen.

21) Hierher gehören

- a) Lazarethe,
- b) Wachen nebſt Arreſtſtuben,
- c) offene Reitbahnen in den Kavallerie-Garniſonen,
- d) Pulverbehältniſſe,
- e) Schuppen zur Unterbringung des Heergeräths,
- f) Militair-Handwerksſtuben,
- g) Montirungskammer,
- h) Proviant- und Fouragebehältniſſe,
- i) Stallgebäude,
- k) beſondere Ordonnanzhäuſer in den großen, Ordonannzſtuben in den mittlern und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebſt den vorräthigen Utenſilien, werden der Kommune zur beſtimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlaſſen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, ſo wie auch den fehlenden Gelaß ſowohl, als das erforderliche Geräth oder deſſen Komplettirung, hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu beſorgen und zu beſchaffen.

24) Was die Lazarethe betrifft, ſo müſſen alle Bedürfniſſe, mit Ausnahme der Beköſtigung und mediziniſchen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungsbehörden in den Garniſonsſtädten beſorgt werden.

Die Anlage B. giebt eine möglichſt vollſtändige und ſpezielle Ueberſicht der diesfälligen Leiſtungen.

25) Eine gleiche Nachweiſung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufſatz, rückſichtlich der Wachen.

C.

26) Den Stadtgemeinen ſollen auf ihren Antrag auch Kaſernen, wo dergleichen vorhanden ſind, nebſt allen vorräthigen Utenſilien, unentgeldlich überlaſſen werden. Sie müſſen deren Inſtandſetzung, ſo wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können dieſe Gebäude demnächſt zur Unterbringung der Garniſon oder eines Theils derſelben, je nachdem der Raum es geſtattet, benutzen.

27) Die Leiſtungen für das Militair, welches in Kaſernen einquartiert wird, beſtimmen ſich nach den Vorſchriften des 1ſten Abſchnitts.

28) Bei den Kaſernenwirthſchaften vertreten die Servisbehörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, beſonders auch in Anſehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeſchirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlaſſen.

29) Die Utenſilien zum gemeinſchaftlichen Gebrauch der Kaſernen-Einquartierung ꝛc. ſind in der Beilage D. verzeichnet.

D.

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müſſen in den Kaſernen ganz von einander abgeſondert werden.

31) Die zu 29. erwähnte Nachweiſung giebt zugleich eine Ueberſicht von den Utenſilien und Einrichtungen beſonderer Stallgebäude.

IV. Wegen des Quartier- und Stall-Serviſes, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stallſervis überall nicht mit den Wohnungsmiethen und Holzpreiſen in einem richtigen Verhältniß ſteht, ſo ſollen die in der Anlage A. (§. 1.) mit Unterſcheidung der Infanterie und Kavallerie für

a) große } Städte
b) mittlere und kleine }

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September inkl. wird ein Viertel des angenommenen Servisbetrags einbehalten, und dieſes iſt, damit die Heizungskoſten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate Oktober bis März inkl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garniſonſtädten für Lazarethe, Wachen und andere Garniſon-Einrichtungen gewährt werden, ſind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1. 24. und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kaſernen und die Befriedigung aller Bedürfniſſe in denſelben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die beſtimmten Sätze des Serviſes und der andern Vergütungen für einzelne Garniſonſtädte nicht zureichend ſeyn: ſo haben die Kommunen derſelben die erforderlichen Zuſchüſſe in ſich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Feſtſetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geſchehen muß.

V. Ueber die Mittel zur Beſtreitung der Ausgaben.

36) Nach den im vorſtehenden enthaltenen Feſtſetzungen ſoll der Geldbedarf ſofort ausgemittelt und auf ſämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 1805. — 1806. aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden. Eben ſo geſchieht die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche ſo lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müſſen.

37) Den Städten bleibt es überlaſſen, jede für ſich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beſchlüſſen der Stadtverordneten-Verſammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt oder andere Vertheilungsgrundſätze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeſchriebene Servisbetrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Serviskaſſen abgeführt und die Regierungen überweiſen aus dieſen bequartierten Städten, auf den Grund vollſtändiger Bedarfsberechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Uberſchüſſen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militairbeſatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrages bedürfen, werden den ſtärker belegten Provinzen, die mit ihrer Serviseinnahme nicht ausreichen, das Deſizit deckende Zuſchüſſe gewährt. Darüber hat das Miniſterium des Innern zu disponiren, und dieſe Behörde wird auch jährlich einen Rechnungsabſchluß von der Hauptſerviskaſſe, mit Bemerkung der gegenſeitigen Provinzialübertragungen, öffentlich bekannt machen laſſen.

40) Sollten im Ganzen von der Serviseinnahme durch Erſparungen bei den Ausgaben Beſtände verbleiben: ſo werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

VI. Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Weſens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungsweſens wird in jeder bequartierten Stadt eine zuſammengeſetzte Magiſtrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Dieſe ſoll beſtehen:

a) in großen Städten aus 2 Magiſtratsmitgliedern und 6 bis 10 Bürgerdeputirten;

b) in mittlern und kleinen Städten aus einem Magiſtratsmitgliede und 4 bis 6 Bürgerdeputirten.

43) Denſelben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magiſträte und Stadtverordneten-Verſammlungen es angemeſſen finden, die Bezirksvorſteher oder beſondere Servisverordnete zugeordnet.

In Anſehung der Wahl und Beſtätigung von Servisverordneten iſt eben ſo zu verfahren, wie bei den Bezirksvorſtehern (§. 163. der Städteordnung).

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungsweſen iſt dem der andern Magiſtrats- und Bürgerdeputationen überall gleich. Sie ſollen jedoch rückſichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, ſo weit ſolcher ihnen von den Regierungen überwieſen wird, alſo nicht von extraordinairen Zuſchüſſen der Stadtgemeine die Rede iſt, mit den Regierungs-Militairdeputationen in unmittelbarer Verbindung ſtehen, dieſen monatlich Rechenſchaften und Liquidationen einreichen und von denſelben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweiſungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Weſen bei ihrer Geſchäftsführung die allgemeinen Beſtimmungen der Städteordnung und dieſes Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten, darf die Errichtung einer eigenen Servisdeputation nicht eintreten. Die Magiſträte, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollſtändige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten ſind, beſorgen daſelbſt die Einhebung des Serviſes und deſſen Ablieferung an die Provinzial-Serviskaſſe.

VII. Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungsweſens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungsweſens und am wenigſten darf irgend eine Militairbehörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen ſelbſt anordnen. Bloße Perſonenvertauſchungen aus Quartieren, welche die Servisdeputation angewieſen hat, können die Kompagniechefs einſeitig vornehmen; ſie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servisdeputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garniſon ſoll einen Repräſentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garniſonchef ernannt wird, und, ohne beſondere Remuneration, die Garniſon in allen Servis- und Einquartierungsangelegenheiten bei der

Deputation durch perſönliche Rückſprache mit dem bei derſelben vorſitzenden Magiſtratsmitgliede vertritt. Beide müſſen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten und bei beſonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zuſammen kommen.

49) Zu ihrer gemeinſchaftlichen Berathung gehören:
  a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadron-Reviere betreffen.
  b) Alle Beſchwerdeſachen zwiſchen Militairperſonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungsweſen angehen.

Wenn ſie in einzelnen Fällen verſchiedener Meinung ſind: ſo wird der Gegenſtand zur weitern Behandlung von dem Garniſonrepräſentanten an den Chef der Garniſon, und Seitens der Servisdeputation an den Magiſtrat, oder falls eine beſondere Polizeibehörde am Orte iſt, an dieſe, von denſelben aber, bei entſtehender Vereinigung, an ihre vorgeſetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch ſie verſchiedener Meinung ſind, die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern und des Allgemeinen Kriegs-Departements zu extrahiren haben.

Einſtweilige Anordnungen, die erforderlich ſind, muß rückſichtlich des Militairs der Garniſonrepräſentant auf Verlangen der Servisdeputation veranlaſſen, und dieſe rückſichtlich der Bürger auf des erſtern Antrag einleiten. Jeder — der Garniſonrepräſentant und das vorſitzende Mitglied der Deputation — iſt für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachläſſigungen darunter verantwortlich.

VIII. Im Allgemeinen.

50) Die beſondern Serviseinrichtungen einzelner Städte zeſſiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher iſolirt waren, in die allgemeine Servisſozietät ſämmtlicher Städte.

51) Perſönliche Exemtionen werden ferner ſo wenig in Anſehung der Einquartierung als der Servisabgabe berückſichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Beſtimmungen der Städteordnung uneingeſchränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarſchällen, welche in Aktivität ſind, ſo wie auch den wirklichen Generalgouverneurs müſſen beſondere, anſtändig möblirte Häuſer zur Wohnung angewieſen werden. Die Miethen und ſämmtliche Koſten der Einrichtungen erfolgen aus den geſammten Serviseinkünften.

53) Kommandirte Offiziere und andere Militairperſonen behalten in ihrer Garniſon, wenn die Dauer der Abweſenheit aus derſelben unbeſtimmt iſt, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten überſteigt, Naturalquartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo ſie ſich auf Kommando befinden, Naturalquartier, jedoch bei 2 und mehrern Stuben nur die Hälfte des

vorſchriftsmäßigen Gelaſſes, nebſt den beſtimmten Quartierbedürfniſſen, gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Serviskaſſe.

54) Wenn einzelne Militairperſonen Dienſtwohnung erhalten: ſo wird der vierte Theil des Serviſes auf die Quartierbedürfniſſe vergütet, ein Viertel deſſelben nach den nähern Beſtimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Reſt, alſo die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Beſtreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anſpruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslaſt in den Garniſonſtädten ſoll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garniſon oder eines Theils derſelben, je nachdem es für den Zweck erforderlich iſt, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungsweſen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwiſchen derſelben und dem Repräſentanten der Garniſon unter Zuſtimmung des Garniſonchefs verabredet. Dieſe darf nicht verſagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garniſonen in den Feſtungen, die von den Städten abgeſondert liegen, wird der Betrag des Serviſes und der andern Vergütungen für Garniſonbedürfniſſe der 3ten Diviſion des Allgemeinen Kriegsdepartements zur Dispoſition geſtellt, welche das Weitere zu beſorgen hat.

57) Die auf halben Sold ſtehenden Offiziere und Unterſtaabsoffizianten haben von Oſtern d. J. ab keinen Anſpruch auf Naturalquartier, ſondern nur in ſofern ſie ſich an einem ihnen von dem Generalgouverneur der Provinz angewieſenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Anſehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feſte Dienſtanſtellung ganzes Traktament beziehen, findet die in dem vorſtehenden §. 57. wegen des Naturalquartiers, enthaltene Feſtſetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis iſt denſelben aber nach den jetzt beſtimmten Sätzen von dem nächſtuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garniſonveränderungen auf unbeſtimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Staabskapitain und Staabsrittmeiſter abwärts, den Unterſtaabsoffizianten und allen wirklichen Militairperſonen, bis zum Regimentsſchreiber mit Einſchluß deſſelben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten beſtimmten Serviſes fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denſelben in gleichem Range ſtehenden Militairperſonen behalten bis zur nächſten

Miethszeit Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der beſtimmte Frauen- und Kinderſervis. Außerdem iſt in den Garniſonſtädten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Mondirungsſtücke, Regiſtraturen und anderer Effekten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweiſen und nach Maaßgabe des Betrags der Ausgaben für alle dieſe Bedürfniſſe beſtimmt ſich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Serviſes.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche ſich jedoch auf die Familien der ſchon vor dem 1ſten Januar d. J. verheirathet geweſenen Militairperſonen beſchränkt, dauert in vorkommenden Fällen ſo lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedensgarniſonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angeſtellten bisherigen Servisoffizianten werden penſionirt. Es kommen dabei die in Anſehung der, bei Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemeinweſens ausgeſchiedenen Magiſtratsperſonen beſtimmten Grundſätze in Anwendung und die Penſionen erfolgen aus der Provinzial-Serviskaſſe.

Nach dieſem Regulativ, wodurch die beſtehenden Servisreglements aufgehoben werden, iſt vom 1ſten April dieſes Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majeſtät befehlen dem Miniſterium des Innern, ſo wie auch dem Allgemeinen Kriegsdepartement, das Nöthige deshalb ohne Anſtand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Scharnhorſt.

A.

Nachweiſung

des den Offizieren, nach Verſchiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairperſonen, den Unterſtaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Perſonal zu gewährenden Wohnungs- und ſonſtigen Gelaſſes, imgleichen der Vergütung oder Entſchädigung dafür, mit Einſchluß aller Quartierbedürfniſſe, ſo wie auch für Garniſon-Einrichtungen.

	Quartier-Berechtigte nach Verſchiedenheit des Anſpruchs.	Wohnungs- und ſonſtiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfniſſe wird an Vergütung oder Entſchädigung gegeben. Monatlich.							
								Infanterie.				Kavallerie.			
								In den Städten							
		Stuben.	Geſindeſtuben.	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß f. Burſche	Holzgelaß.	Pferdeſtallung.	1ſter Claſſe.		2. u. 3. Claſſe.		1ſter Claſſe		2. u. 3. Claſſe.	
								Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	I. Generalität.					Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	(zu I. u. II. Nr. 1. bis 9. incl.) Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen verſehen, für die etatsmäßigen Dienſtpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anſpruch auf Stallgeräthe ſtatt.								
1.	General der Infanterie oder Kavallerie	6	2	1	—			30	—	22	12	30	—	22	12
2.	General-Lieutenant und Generalmajor, der eine Brigade kommandirt	5	1	1	—			25	—	18	18	25	—	18	18
3.	Generalmajor, Obriſter, der Brigadier iſt, Feſtungs-Kommandant	4	1	1	—			17	—	12	18	17	—	12	18
	II. Bei den Regimentern ꝛc. ꝛc.														
1.	Kommandeur eines Regiments	3	1	1	—			14	—	10	12	15	—	11	6
2.	Jedem folgenden Staabsoffizier	2	1	1	—			9	—	6	18	10	12	7	21
3.	Kompagnie- oder Eskadron-Chef	2	1	1	—			8	—	6	—	10	—	7	12
4.	Staabskapitain und Staabsrittmeiſter	1	—	—	1			6	—	4	12	7	—	5	6
5.	Lieutenant	1	—		1			5	—	3	18	6	—	4	12
6.	Adjutanten	1	—	—	1			5	12	4	6	6	—	4	12
7.	Regiments-Chirurgus	2	1	1	—			8	—	6	—	8	—	6	—
8.	Andere Unterſtaabsbedienten, mit Einſchluß des Bataillons-Chirurgus	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
9.	Bataillons-Quartiermeiſter	1	—	—	1			5	—	3	18	—	—	—	—
10.	Feldwebel, Wachtmeiſter u. wirkl. Oberfeuerwerker	1	—	—	—			3	—	2	6	3	—	2	6
11.	Portepee-Fähnrich, gefreiter Korporal und Regimentsſchreiber	1	—	—	—			2	—	1	12	2	—	1	12
12.	Unteroffizier, Regimentstambour, Staabstrompeter, Pauker, Quartiermeiſter, Kompagnie- und Eskadron-Chirurgus, Büchſenmacher, Büchſenſchäfter, Kurſchmidt und Sattler	vide die Beſtimmung des Reglements. —	—	—	—			1	8	1	—	1	8	1	—
13.	Bataillonstambour, Eskadrontompeter und Hautboiſten	—	—	—	—			1	—	—	18	1	—	—	18
14.	Bombardier	—	—	—	—			—	16	—	12	—	16	—	12
15.	Gemeine, Tambour, Horniſten und Pfeifer	—	—	—	—			—	12	—	9	—	12	—	9

16.

	Quartier-Berechtigte nach Verſchiedenheit des Anſpruchs.	Wohnungs- und ſonſtiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfniſſe wird an Vergütung oder Entſchädigung gegeben. Monatlich.							
		Stuben.	Geſindeſtuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß f. Burſche.	Holzgelaß.	Pferdeſtallung.	Infanterie.				Kavallerie.			
								In den Städten							
								1ſter Claſſe.		2. u. 3. Claſſe.		1ſter Claſſe.		2. u. 3. Claſſe.	
								Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
16.	Frauen der Unteroffiziere und von No. 12. ab weiter folgende Militairperſonen, jedoch mit Ausſchluß der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu	vide die Beſtimmung. des Reglements. —	—	—	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes, für einen Wintermonat nöthige Raum.	(zu I. u. II. Nr. 1. bis 9. incl.) Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen verſehen, für die etatsmäßigen Dienſtpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anſpruch auf Stallgeräthe ſtatt.	—	12	—	9	—	12	—	9
17.	Kinder derſelben	—	—	—	—			—	6	—	4½	—	6	—	4½
18.	Jedes Pferd vom Wachtmeiſter an bis zum Gemeinen ꝛc. abwärts	—	—	—	—			—	—	—	—	—	8	—	6
	III. Reitendes Jäger-Corps.														
1.	Kommandeur, nach ſeinem Range in der Kavallerie	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Rittmeiſter	2	1	1	—			—	—	—	—	10	—	7	12
3.	Oberjäger	1	—	—	1			—	—	—	—	6	—	4	12
4.	Feldjäger	1	—	—	—			—	—	—	—	3	—	2	6
	IV. Gefolge der Armee.														
1.	Kriegskommiſſair incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
2.	Sekretair bei dem Kriegskommiſſair	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3.	Diviſions-General-Chirurgus incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
4.	Feuerwerksmeiſter	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
5.	Feldprediger	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
	Bei den Trains.														
1.	Inſpektor	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
2.	Waagemeiſter und Schirrmeiſter	wie die Unteroffiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
	V. Für die Feſtungs-Offizianten.														
1.	Zeugkapitain	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
2.	Zeuglieutenant	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3.	Auditeur, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
4.	Schlüſſelmajor, Bau- und Zeugſchreiber	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
5.	Wallmeiſter und Büchſenmacher	wie die Unteroffiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
6.	Wallplacker							1	—	—	18	—	—	—	—

Anmerkung ad II. Jeder Kompagnie- oder Eskadrons-Chef muß außer dem vermerkten Gelaß noch eine Kammer oder ſonſt einen verſchließbaren Raum zur Aufbewahrung der Mondirungsſtücke erhalten.

Nähere

Nähere Beſtimmungen wegen der Serviszahlung und anderer Vergütung.

1) Den Servis der Kavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der Königlichen Suite, der Generalſtaab, die Adjutanten der Generalität, Diviſionen und Brigaden, die Kavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in ſofern ſie aus einem dieſer Verhältniſſe zu Offiziers der Armee ernannt worden.

2) Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fuß-Artillerie, Mineurs, Garniſon- und Invalidenkompagnien, das Corps de Genie, die Veſtungs-Gouverneurs, Kommandanten und die übrigen Offiziers und die Offizianten der Veſtungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.

3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demſelben, und die beſtimmten Sätze gelten auch für die Offiziers, welche nicht zu einem Regiment gehören; wobei ausdrücklich beſtimmt wird, daß von dieſen einem Oberſten der Servis eines Regiments-Kommandeurs gewährt werden muß.

4) Wenn Jemand bei mehreren Poſten angeſtellt iſt, ſo erhält er den Servis für die höhere Charge allein.

5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden

8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat,
10 = = $\frac{1}{3}$ Monat,
15 = = $\frac{1}{2}$ Monat,
20 = = $\frac{2}{3}$ Monat,
24 = = $\frac{3}{4}$ Monat,

gerechnet, und darnach die Wirthe bei der Serviszahlung abgefunden.

6) Bei den Offizieren und Unterſtaabsbedienten, mit Einſchluß der Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Quartiermeiſter, iſt der Stall-Servis für die Dienſtpferde in den ausgeworfenen Servisſätzen mit begriffen. Wenn aber andere Servisberechtigte ſich Dienſtpferde halten ſollen, oder damit verſehen werden, ſo werden

a) für ein Pferd vom Wachtmeiſter abwärts monatlich 8 oder 6 Gr. —
b) für Militairperſonen höhern Ranges = = 12 = 9 = —

nämlich der höhere Servis in den Städten erſter, der niedrigere in den Städten zweiter und dritter Klaſſe gewährt.

7) Was die Garniſon-Einrichtungen betrifft, ſo ſind die Vergütungen und Entſchädigungen für Lazarethe und Wachen in beſondern Beilagen angegeben, rück-

ſichtlich der übrigen Erforderniſſe aber wird beſtimmt, daß an Unterhaltungskoſten oder Miethe des Gelaſſes, mit Einſchluß aller Bedürfniſſe jährlich:

a) für ein Pulverbehältniß nebſt den Pulverkaſten	10 Rthlr.	= Gr.
b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes	4 —	= — pro Wagen,
c) für eine Militair-Handwerksſtube nebſt 2 ordinairen Tiſchen und 8 hölzernen Schemeln die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (confer. die Beſtimmung zu 32. des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter)	36 —	= —
d) für eine offene Reitbahn	6 —	= —
e) für eine Mondirungskammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Mondirungsſtücke verſehen ſeyn muß	12 —	= —
f) für Proviant- und Fouragebehältniſſe		
pro Winſpel Roggen	—	12 —
= = Hafer	—	8 —
= Zentner Heu	—	4 —
= Schock Stroh	1 —	= —
g) für Stallgebäude der Betrag des Serviſes, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.		
h) für den Ordonnanzgelaß pro Stube	18 —	= — excl. des Holzgeldes,

welches mit Rückſicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß beſonders zu liquidiren iſt,

den Garniſonſtädten aus den Provinzial-Serviskaſſen vergütet werden ſollen.

B.

Ueberſicht

der

aus den Servis=Fonds zu beſtreitenden jährlichen Koſten eines Lazareths für 50 Kranke.

Anmerkung. Zur näheren Erläuterung dient der nachfolgende ſpezielle Anſchlag.

Angabe der Bedürfniſſe.	Neu=anſchaffung pro Stück.			Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskoſten pro Stück.			Bedarf für			Summa der jährlichen Koſten.		
								50 Kranke.	10 Stuben.	1 Lazareth.			
	Rtl.	gGr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	gGr.	Pf.	Stck	Stck	Stck	Rtl.	gGr.	Pf.
I. An Miethszins, oder zur Unterhaltung des Lazareth=Gebäudes …	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—
II. Lagerſtätte.													
Laut Anſchlag …	21	13	3	20 10	2	3	$5\frac{1}{10}$	50	—	—	107	3	3
III. Handtücher.													
Laut Anſchlag …	1	12	9	5	1	—	$8\frac{1}{5}$	—	10	—	10	6	10
IV. Stubengeräthe.													
a) von Holz.													
Tiſche …	1	12	—	20	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	10	—	—	18	—
Schemel …	—	8	—	10	—	—	$9\frac{3}{5}$	50	—	—	1	16	—
Nachtſtühle …	1	6	—	10	—	3	—	—	10	—	1	6	—
Nachteimer dazu …	1	2	—	5	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	10	—	2	4	—
Urineimer …	1	2	—	5	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	10	—	2	4	—
Waſſerkannen für das Trinkwaſſer …	—	18	—	1	—	18	—	—	10	—	7	12	—
b) von Blech und Zinn.													
Spucknäpfe von gehöltem Blech …	—	14	—	10	—	1	$4\frac{4}{5}$	50	—	—	2	22	—
Nachtlampen …	—	4	—	5	—	—	$9\frac{3}{5}$	—	10	—	—	8	—
Stubenlampen …	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	10	—	—	12	—
Eßlöffel …	—	2	—	5	—	—	$4\frac{4}{5}$	50	—	—	—	20	—
Trinkbecher …	—	12	—	10	—	1	$2\frac{2}{5}$	50	—	—	2	12	—
Theekannen von Zinn …	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	10	—	1	—	—
V. Waſch= und Küchengeräth.													
Waſchfäſſer …	1	12	—	10	—	3	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Waſchzober …	—	20	—	10	—	2	—	—	—	1	—	2	—
Waſcheimer …	—	12	—	1	—	12	—	—	—	1	—	12	—
Waſchböcke …	—	12	—	10	—	2	—	—	—	1	—	2	—
Zeugrollen …	12	—	—	30	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	9	$7\frac{1}{5}$
Küchenſchränke mit Verſchluß …	3	—	—	20	—	3	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Größere Keſſel von Kupfer …	6	—	—	20	—	7	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	7	$2\frac{2}{5}$
Kleinere Keſſel dito …	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	4	$9\frac{3}{5}$
Theekeſſel …	3	—	—	10	—	7	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	7	$2\frac{2}{5}$
Füllkellen …	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Portionskellen zu 1 Quart …	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Latus …	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	8	$10\frac{3}{5}$

Portions=

Angabe der Bedürfniſſe.	Neuanſchaffung pro Stück.			Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskoſten. pro Stück.			Bedarf für 50 Kranke.	Bedarf für 10 Stuben.	Bedarf für 4 Lazareth.	Summa der jährlichen Koſten.		
	Rtl.	gGr.	Pf.		Rtl.	gGr.	Pf.	Stck	Stck	Stck	Rtl.	gGr.	Pf.
Transport. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	8	$10\frac{3}{5}$
Portionskellen zu ½ Quart.	—	16	—	10	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	1	$7\frac{1}{5}$
Durchſchläge von Blech	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Größere Töpfe von Kupfer	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	4	$9\frac{3}{5}$
Kleinere Töpfe.	2	—	—	20	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Küchentiſche mit Verſchluß.	2	—	—	20	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Schaumkellen von Blech, 2 Stück	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Dreifüße von Eiſen, 2 Stück.	—	18	—	10	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Küchenbeile	—	12	—	2	—	6	—	—	—	1	—	6	—
Küchenmeſſer.	—	6	—	2	—	3	—	—	—	1	—	3	—
Fleiſchgabeln	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Kohlenbecken	—	8	—	5	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	1	$7\frac{1}{5}$
Feuerzangen	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Feuerſchaufeln	—	12	—	5	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Irdene Teller, Näpfe, Töpfe, Taſſen, Nachttöpfe für jede Stube	1	12	—	2	—	18	—	—	10	—	7	12	—
VI. Hausgeräthe.													
Große Badewannen.	5	—	—	10	—	12	—	—	10	—	5	—	—
Fuß-Badewannen.	—	18	—	10	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	10	—	—	18	—
Holzſägen.	1	12	—	2	—	18	—	—	—	1	—	18	—
Holzaxten	1	10	—	2	—	17	—	—	—	1	—	17	—
Sageböcke	—	18	—	4	—	4	6	—	—	1	—	4	6
Ofengabeln.	—	10	—	10	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Trockenleinen	1	8	—	10	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	3	$2\frac{2}{5}$
Flur-Laternen	1	20	—	20	—	2	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	2	$2\frac{2}{5}$
Hand-Laternen	—	16	—	5	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	3	$2\frac{2}{5}$
VII. Brennmaterial.													
Laut Anſchlag à 18 Rthlr. pro Stube. .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	180	—	—
Zu Kiehn und Schwefel à 2 gGr. pro Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
VIII. Erleuchtungsmaterial.													
Auf 1 Stube und 1 Nachtlampe, laut Anſchlag	—	—	—	—	5	11	6	—	10	—	54	19	—
Auf 1 Flur u. 1 Handlaterne, laut Anſchlag	—	—	—	—	2	5	$4\frac{1}{2}$	—	—	1	2	5	$4\frac{1}{2}$
Für Talglichte laut Anſchlag.	—	—	—	—	1	4	6	—	10	—	11	21	—
IX. Für verſchiedene Bedürfniſſe.													
Für ſchwarze Tafeln.	—	8	—	20	—	—	$4\frac{4}{5}$	50	—	—	—	20	—
„ Beſen auf jede Stube 26, à 6 Pf. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	10	—
„ 1 Fuder Sand à 12 Gr. auf jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—
„ Porte-Chaiſen	10	—	—	20	—	12	—	—	—	1	—	12	—
X. Den Lazarethwärtern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—
XI. Insgemein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	10	$10\frac{1}{10}$
Summa.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—

In der vorſtehenden Ueberſicht ſind die Bedürfniſſe für ein Lazareth auf 50 Kranke, ſo wie auch die Unterhaltungskoſten, welche aus dem Provinzial-Servisfonds vergütet werden, beſtimmt angegeben. Sie ſoll bei Berechnung der Ausgabe für größere und kleinere Lazarethe überall zur Norm dienen. Sollten indeß die Koſtenſätze bei einzelnen Gegenſtänden nicht zureichend ſeyn, ſo können die Militairdeputationen der Regierungen angemeſſene Zulagen aus dem Servisfonds bewilligen.

Die nachgewieſenen Bedürfniſſe und Vergütungen werden, ſo weit es erforderlich iſt, durch den nachfolgenden Anſchlag erläutert, und zu dem Letztern bleibt nur noch anzuführen, daß auf 4 bis 5 Stuben 1 Lazarethwärter mit einem jährlichen Gehalte von 96 bis 120 Thaler angeſtellt werden muß.

Der Betrag des Quartiergeldes für die Kranken wird zu den Lazarethkoſten verwendet, ſo daß nur die alsdann noch fehlende Summe aus den Provinzial-Serviskaſſen erfolgt.

Zu einer vollſtändigen Lazaretheinrichtung gehört, außer den Krankenſtuben, beſonders noch

a) Wohnungsgelaß für die Lazarethwärter,
b) eine Wachtſtube für den Unteroffizier und Chirurgus,
c) Küche,
d) Vorrathskammer,
e) Keller,
f) Holzgelaß,
g) eine Badſtube und
h) eine Todtenkammer.

Ferner iſt bei jedem Lazarethgebäude ein Hofraum unentbehrlich.

Anſchlag
von einigen Lazareth-Bedürfniſſen.

		Neuanſchaffung.			Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Koſten.		
		Rtl.	gGr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	gGr.	Pf.
	Zu II. der vorſtehenden Ueberſicht, Lagerſtätte und Reinigung.							
1.	Eine einſchläfrige Bettſtelle von eichnem Holz mit Boden und eingefalzten Seitenbrettern, innerhalb 6 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, der Boden der Bettſtelle nicht über $1\frac{1}{4}$ Fuß über den Fußboden hoch	2	4	—	20	—	2	$7\frac{1}{5}$
2.	Eine große Matratze zum Unterbette, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Drillich, 1 Elle breit zu 4 Gr. 1 Rtlr. 12 gr. 15 Pfund geſottene Pferdehaare à 9 Gr. 5 = 15 = Macherlohn und gut zu durchnähen....... — = 12 =	7	15	—	20			
	Jährliche Unterhaltung......................	—	—	—	—	—	9	$1\frac{4}{5}$
	Latus......	9	19	—	—	—	11	9

3. Eine

		Neuanſchaffung.			Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Koſten.		
		Rtl.	gGr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	gGr.	Pf.
	Transport	9	19	—	—	—	11	9
3.	Eine kleine Matratze zum Kopfkiſſen, $1\frac{1}{4}$ Elle lang, 2 Blätter breit,							
	$2\frac{1}{2}$ Elle Drillich, wie oben zu 4 Gr. . . . . — Rtlr. 10 gr.							
	4 Pfund geſottene Pferdehaare, à 9 Gr. . . . 1 = 12 =							
	Macherlohn und gut zu durchnähen . . . . . . — = 4 =	2	2	—	20			
	Jährliche Unterhaltung	—	—	—	—	—	2	6
4.	Ein großer Strohſack, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. . . . . . 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf.							
	Macherlohn und das Stroh einzuſtopfen . . . — = 2 = — =	1	9	6	10			
	Jährliche Unterhaltung . . . . 3 gr. $3\frac{3}{5}$ pf.							
	An Stroh, $1\frac{1}{2}$ Bund oder 30 Pfund . . . . 3 = — =	—	—	—	—	—	6	$3\frac{3}{5}$
5.	Ein kleiner Strohſack, $1\frac{1}{4}$ Elle lang, 2 Blätter breit, $2\frac{1}{2}$ Elle Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. . . . . 8 gr. 9 pf.							
	Zu nähen und das Stroh einzuſtopfen . . . . 1 = — =	—	9	9	10			
	Jährliche Unterhaltung . . . . —gr. $11\frac{7}{10}$ pf.							
	An Stroh $\frac{1}{2}$ Bund, oder 10 Pfund . . . . 1 = — =	—	—	—	—	—	1	$11\frac{7}{10}$
6.	Bettuch, $3\frac{1}{2}$ Elle lang, 2 Blätter breit, 7 Ellen weiße Leinwand,							
	1 Elle breit, zu 4 Gr. 6 Pf. . . . . 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf.							
	Macherlohn . . . . — = 1 = — =							
	1 Rtlr. 8 gr. 6 pf.							
	Zu einer Lagerſtelle gehören 2 Betttücher . . . 1 = 8 = 6 =	2	17	—	10			
	Jährliche Unterhaltung derſelben . . . . 6 gr. 6 pf.							
	Ein Betttuch jährlich 8 mal, oder 2 Betttücher							
	jährlich 4 mal zu waſchen, à 6 Pf. . . . . 4 = — =	—	—	—	—	—	10	6
7.	Ueberzüge der Kopfkiſſen							
	$1\frac{1}{2}$ Elle gewürfelte Leinwand 1 Elle breit zu 5 Gr. 6 Pf. 8 gr. 3 pf.							
	1 Elle weiße Leinewand . . . . 4 = 6 =							
	Macherlohn . . . . 1 = 3 =							
	14 gr. — pf.							
	Zu einer Bettſtelle gehören 2 Ueberzüge . . . . 14 = — =	1	4	—	10			
	Jährliche Unterhaltung . . . . 2 gr. $9\frac{3}{5}$ pf.							
	Einen Ueberzug jährlich 8 mal, oder 2 Ueberzüge							
	4 mal zu waſchen, à 3 Pf. . . . . 2 = — =	—	—	—	—	—	4	$9\frac{3}{5}$
8.	Eine Friesdecke, 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, à 16 Gr. 2 Rtlr. — —							
	Auf eine Bettſtelle ſind 2 Decken erforderlich 2 = — —	4	—	—	10			
	Jährliche Koſten . . . . 9 gr. $7\frac{1}{5}$ pf.							
	Eine Friesdecke jährlich 8 mal, oder 2 viermal							
	zu walken à 6 Pf. . . . . 4 = — =	—	—	—	—	—	13	$7\frac{1}{5}$
	Summa	21	13	3	—	2	3	$5\frac{1}{10}$

	Neuanſchaffung.			Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Koſten.		
	Rtl.	gGr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	gGr.	Pf.
Zu III. Handtücher-Unterhaltung und Reinigung.							
Ein Handtuch von weißem Drillich, 2 Ellen lang 1 Elle breit, à 6 Gr. . . . . 12 gr.							
Auf jede Stube ſind 3 erforderlich . . . . . . 1 Rtlr. 12 gr. —							
Jedes zu nähen à 3 Pf. . . . . — = — = 9 pf.	1	12	9	5			
Jährliche Unterhaltung . . . . 7 gr. $4\frac{1}{5}$ pf.							
Zwei davon wöchentlich zu waſchen à 2 Pf., ſind wöchentlich 4 Pf., in 52 Wochen . . . . 17 = 4 =	—	—	—	—	1	—	$8\frac{1}{5}$
Summa	1	12	9	—	1	—	$8\frac{1}{5}$
Zu VII. Brennholz.							
Eine Stube 7 Monate lang zu heizen . . . . $3\frac{1}{2}$ Klafter							
Zum Kochen für jede Stube von 5 Mann . . . . $\frac{1}{2}$ —							
An kiehnen Holz zu 108 Kub. Fuß . . . . 4 Klafter à 4 Rtlr. 12 Gr.	18	—	—	1			
Summa per se							
Zu VIII. Erleuchtungsmaterial.							
1. **Für die Lampen**							
a) eine Stubenlampe monatlich 1, in 7 Monaten 7 Quart Oel							
b) eine Nachtlampe monatlich $\frac{1}{2}$, in 12 Monaten 6 Quart Oel							
13 Quart à $8\frac{1}{2}$ Gr.	4	14	6	1			
Auf beide Lampen 24 Loth Dachtgarn . . . à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	—	21	—				
Summa	5	11	6				
2. **Für die Laternen**							
a) eine Flurlaterne monatlich $\frac{1}{2}$ Quart, in 7 Monaten $3\frac{1}{2}$ Quart Oel							
b) eine Handlaterne monatlich $\frac{1}{4}$ Quart, in 7 Monaten $1\frac{3}{4}$ Quart Oel							
$5\frac{1}{4}$ Quart à $8\frac{1}{2}$ Gr.	1	20	$7\frac{1}{2}$				
Auf beide 10 Loth Dachtgarn . . . . à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	—	8	9				
Summa	2	5	$4\frac{1}{2}$				
3. **Talglichte zum Anzünden der Lampen und Laternen ꝛc.**							
Auf jede Stube in den 7 Winter-Monaten monatlich $\frac{1}{2}$ Pfund . . . . $3\frac{1}{2}$ Pfund							
Auf jede Stube in den 5 Sommer-Monaten monatlich $\frac{1}{4}$ Pfund . . . . $1\frac{1}{4}$ Pfund							
$4\frac{3}{4}$ Pfund à 6 Gr.	1	4	6				
Das Pfund zu 16 Stück gerechnet.							
Summa per se							

C.

Ueberſicht

der Bedürfniſſe und Ausgaben für eine Hauptwache von 1 Offizier und 20 Mann.

Stücke.		a. Neuanſchaffung			b. Dauer.	c. Jährl. Unterhaltung.		
		Rtlr.	gr.	pf.	Jahre.	Rthlr.	gr.	pf.
	A. Allgemeine Koſten.							
	Ein Wachthaus	2200	—	—				
	Von dieſer Summe 3 p. Ct. zur jährl. Unterhaltung gerechnet	—	—	—	—	66	—	—
1	Feuerzeug	—	5	—	5	—	1	—
1	Feuerhaken	—	20	—	10	—	2	—
1	Feuerſchippe	2	—	—	5	—	9	$7\frac{1}{5}$
1	Hölzerne Schippe	—	5	—	$\frac{1}{2}$	—	10	—
1	Torfkaſten	5	12	—	15	—	8	$9\frac{3}{5}$
1	Holztrage	3	—	—	5	—	14	$4\frac{4}{5}$
1	Sageblock	—	18	—	4	—	4	6
1	Holzſäge	1	12	—	2	—	18	—
1	Holzaxt	1	10	—	2	—	17	—
1	Waſſerkanne	—	18	—	1	—	18	—
1	Trommelbock	2	—	—	20	—	2	$4\frac{4}{5}$
20	Gewehrmützken à 8 Gr.	6	16	—	20	—	8	—
1	Unteroffizier-Mützkenring	—	3	—	20	—	—	$1\frac{4}{5}$
7	Schilderhäuſer, als: a. vor der Wache . . 1. b. auf zwei Thore . . 2. c. 4 Poſten in der Stadt 4. 7 St. à 12 Thl.	84	—	—	20	4	4	$9\frac{3}{5}$
1	Handlaterne	—	16	—	5	—	3	$2\frac{2}{5}$
1	Pfahl-Laterne vor der Wache nebſt Pfahl	4	—	—	10	—	9	$7\frac{1}{5}$
	10 ℔ Lichte für die Handlaterne, das ℔ zu 14 Stück, à 6 Gr.	—	—	—	—	2	12	—
	Zur Speiſung der Pfahl-Laterne 29 ℔ Oehl à $8\frac{1}{2}$ Gr.	10	6	6				
	24 Loth Dachtgarn à ℔ 1 Thlr. 4 Gr.	—	21	—				
						11	3	6
	Summa der allgemeinen Koſten	—	—	—	—	89	2	$11\frac{2}{5}$
	B. Für die Offizier-Stuben.							
	a. Für eine Wachtſtube.							
1	Pritſche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4	3
1	Tiſch, 3 = = 3 = =	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	$9\frac{3}{5}$
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	$7\frac{1}{5}$
1	Lichtſcheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Tintenfaß nebſt Sandbüchſe	1	—	—	5	—	4	$9\frac{3}{5}$
1	Lineal	—	8	—	5	—	1	$7\frac{1}{5}$
1	Papierſcheere	—	12	—	5	—	2	$4\frac{4}{5}$
1	Wandſpinde, $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch 2 Fuß breit, mit Fächer u. Schloß	5	—	—	20	—	6	—
944	Stück Lichte, 10 St. auf 1 ℔ gerechnet, ſind $94\frac{2}{5}$ ℔ à 6 Gr.	—	—	—	—	23	14	$4\frac{4}{5}$
8	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
24	Beſen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—
	Latus	—	—	—	—	25	8	$1\frac{4}{5}$

b. Für

Stücke.		a. Neuanſchaffung			b. Dauer.	c. Jährl. Unterhaltung.		
		Rtlr.	gr.	pf.	Jahre.	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport . . .					25	8	$1\frac{4}{5}$
	b. Für eine Arreſt=Stube.							
1	Pritſche	3	13	—	20	—	4	3
1	Schemel.	—	14	—	10	—	1	$4\frac{4}{5}$
365	Stück Lichte à 10 Stück pro U., thut $36\frac{1}{2}$ U. à 6 Gr.	—	—	—	—	9	3	—
2	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für Offizier=Stuben .	—	—	—	—	34	16	$9\frac{3}{5}$
	C. Für Gemeine=Wachtſtuben.							
	a. Für die Wachtſtube ſelbſt.							
1	Pritſche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit.	3	13	—	20	—	4	3
1	Tiſch 3 = = 3 = = ...	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	$9\frac{3}{5}$
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	$7\frac{1}{5}$
1	Lichtſcheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Pritſche, 7 Fuß lang 20 Fuß breit	23	8	—	20	1	4	—
1	Banke, 24 Fuß lang 1 Fuß breit	1	4	—	10	—	2	$9\frac{3}{5}$
1	Tiſch, 12 = = $2\frac{1}{2}$ = = ...	6	—	—	20	—	7	$2\frac{2}{5}$
24	Beſen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—
472	Lichte, pro U. 14 Stück, $33\frac{5}{7}$ U., für die Unteroffiziers.							
944	Lichte, pro U. 14 Stück, $67\frac{3}{7}$ U., für die Gemeine . . .							
	$101\frac{1}{7}$ U., à 6 Gr.	—	—	—	—	25	6	$10\frac{2}{7}$
10	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	b. Für eine Arreſt=Stube,							
1	Pritſche, 7 Fuß lang 12 Fuß breit	14	—	—	20	—	16	$9\frac{3}{5}$
3	= Latten	10	—	—	10	1	—	—
3	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für Gemeine=Wachtſtuben.	—	—	—	—	29	16	$7\frac{2}{7}$
	Wiederholung.							
	A. Allgemeine Koſten	—	—	—	—	89	2	$11\frac{2}{5}$
	B. Für Offizier=Stuben	—	—	—	—	34	16	$9\frac{3}{5}$
	C. Für Gemeine=Stuben	—	—	—	—	29	16	$7\frac{2}{7}$
	Summa Summarum . . .	—	—	—	—	153	12	$4\frac{2}{7}$

Anmerkungen:

1) In der vorſtehenden Berechnung iſt angenommen, das Brennholz werde aus den, an den Thoren abzuwerfenden Kloben erfolgen. Sollte dies irgend wo nicht der Fall ſeyn, ſo kommen noch

8 Klafter für die Offizier=Wachtſtube.
2 = = = Arreſt=Stube.
10 = = = Gemeine=Wachtſtube.
3 = = = Arreſt=Stube.

Summa 23 Klafter à $4\frac{1}{2}$ Rthlr. mit in Anſatz.	—	—	—	—	103	12	—

2) Die Geräthe zur Erleuchtung, und die Erleuchtungskoſten überhaupt fallen bei allen Tagewachten weg, ſo wie für dieſe auch die übrigen Bedürfniſſe, beſonders rückſichtlich des Feuerungsmaterials, eine angemeſſene Verminderung erleiden. Die Regierungs-Militairdeputationen haben nach vorhergegangener Rückſprache mit den Militairbehörden das Nähere darüber zu beſtimmen.

3) Da die Gewehr-Mügken der ganzen Armee von einer Form ſeyn müſſen, ſo giebt dieſe überall, jedoch nur erſt bei Neuanſchaffungen derſelben, der Kommandeur an.

4) In Anſehung des Feuerungs-Materials:
   a) Es iſt weich Holz angenommen worden. Bei Lieferungen von hartem Holze, Kohlen oder Torf, wird der Bedarf nach dem gewöhnlichen Verhältniſſe zum weichen Holz berechnet.
   b) Die Klafter enthält 108 Kubikfuß.

5) Wegen der Lichte.
   a) Es ſind ſolche Lichte anzuſchaffen, wovon das Stück 4 Stunden brennt, und für die Offiziere 10 Stück, für die Unteroffiziere und Gemeine 14 Stück auf ein Pfund gehen.
   b) Für einen Offizier wird ein Licht gegeben; wenn aber 2 und mehrere Offiziere die Wachen beziehen, ſo müſſen für die Offizierſtube 2 Lichte verabreicht werden.
   c) In der Burſchenſtube brennt nur ein Licht, wenn die Beſatzung aus 12 Mann beſtehet, 13 bis 24 Mann erhalten 2 Lichte, und auf den Wachen über 24 Mann kommt noch dem Unteroffizier ein beſonderes Licht zu.
   d) Wenn die Wache zugleich Runde geben muß, ſo wird für die Laterne der Runde auf 20 Tage des Monats in den ſieben Monaten vom 1ſten Oktober bis Ende April täglich noch ein Licht, 14 Stück auf ein Pfund gerechnet, verabreicht.
   e) In den Städten, die keine Straßen-Erleuchtung haben, iſt eben ſo viel Licht zum Behuf der Ablöſung und für die Ordonnanzen zu geben.

6) Allenthalben, wo eine Straßen-Erleuchtung ſtatt findet, gehört die Unterhaltung der Laterne vor den Wachen dieſer Anſtalt an, ohne daß die Servis-Kaſſe zu den Koſten zutreten darf. Die Erleuchtung vor der Wache muß ſo beſchaffen ſeyn, daß die Schildwacht von jedem Punkt der erlaubten Entfernung die Gegenſtände bis zum Wachthauſe gehörig wahrnehmen kann.

D.

Nachweiſung

I. der Kaſernen-Utenſilien zum gemeinſchaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hauſe und auf dem Hofe, ſo wie auch auf den Korridors.
Bei jedem Brunnen eine große Waſſerkuffe mit eiſernen Bändern.
Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.
In jeder Etage 1 auch 2 Handſpritzen.
2 — 4 lederne Feuereimer.
Im Waſchhauſe ein großer kupferner Keſſel, welcher eingemauert wird.
2 auch 3 bis 4 Rollen, nebſt den dazu gehörigen Tiſchen in der unterſten Etage.
Ferner auf 8 Kameradſchaften
1 Axt
1 Säge mit Geſtell
1 Sageblock
1 Waſchfaß
1 Waſch- oder Zeugleine
1 Klapptiſch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utenſilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

auf 10 Pferde einen Eimer mit Eiſen beſchlagen,
= 10 = eine Futterſchwinge,
= 10 = eine Baare,
= 10 = eine Schaufel,
= 15 = einen Miſtkarren,
= 5 = einen Beſen,
= 130 = 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
= 130 = 4 große Futterkaſten mit Vorhängeſchlöſſern,
= 130 = 1 großer Futterkaſten für kranke Pferde,
= 130 Stück Halfterketten.
2 Stück Heugabeln,
8 = Miſtgabeln,
1 Stallleiter,
2 große Hexelladen mit ſtarken Schneidemeſſern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
1 Schleifſtein.

Dieſe Utenſilien werden der Garniſon bei der erſten Einrichtung als eiſern übergeben und beim Ausmarſch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derſelben, ſo wie die Stall-Erleuchtung beſtreitet ſie ſelbſt aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an dieſem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht ſo viel gelöſet werden können, um die Koſten das ganze Jahr hindurch zu beſtreiten, ſo kann ſich die Kommune wegen eines angemeſſenen Geldzuſchuſſes, den ſie aber ſelbſt aufbringen muß, mit der Garniſon einigen.

An Stall-Einrichtungen ſind erforderlich:

2 Ständer zur Pritſche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht,
2 Ständer zum Lehmſtand, um den Pferden den Huf zu erweichen.
Einen abgeſonderten Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verſchlag angelegt werden.

(No. 111.)

(No. 111.) Deklaration des Kriegsſchuldenreglements, d. d. den 23ſten Februar 1808., die abgeänderten Beſteuerungsgrundſätze für die Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg betreffend. Vom 22ſten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

haben eine Reviſion des Kriegs-Steuerweſens Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg verfügt, da ein großer Theil der dortigen ſteuerpflichtigen Einwohner laute Klagen über den großen Druck und vornämlich über die ungleiche Vertheilung der zu zahlenden Kriegsſteuer geführt hat, bei welcher Anſtrengung dennoch der Zweck, die Kriegsſchuld zu tilgen, nur ſo wenig erreicht worden iſt, daß bei dem geringen Ueberſchuß der nach dem bisher angewandten Verfahren einkommenden Kriegsſteuer, nach Abzug der zu zahlenden Zinſen und zu beſtreitenden Adminiſtrationskoſten, die Berichtigung der Kriegsſchuld nur nach einer langen Reihe von Jahren würde erfolgen können.

Den über die Unterſuchung erſtatteten Bericht haben Wir Uns vortragen laſſen und daraus entnommen, daß dieſe Beſchwerden nicht ungegründet befunden worden, ſondern theils durch die nicht überall eine verhältnißmäßige Heranziehung bewirkenden Steuergrundſätze, vorzüglich aber durch eine nicht allgemein zweckmäßig eingerichtete Adminiſtration, und durch ein ſchwankendes Verfahren bei der Einkommensermittelung der Steuerpflichtigen, entſtanden ſind. Dieſen Umſtänden iſt es neben andern Urſachen vorzüglich beizumeſſen, daß die völlige Abbezahlung der Königsberger Kriegsſchuld, in der durch Unſer Patent vom Dezember 1807. beſtimmten Friſt, nicht ohne zu ſchwere Bedrükkung der Einwohner möglich, und eine geräumigere feſtgeſetzt werden muß; worüber Wir die, mit gleicher Rückſicht auf das Intereſſe der Gläubiger und die Erhaltung der Königsberger Stadteingeſeſſenen von Uns zu treffenden Beſtimmungen des eheſten erlaſſen werden.

Wir haben daher aus landesväterlicher Fürſorge und Machtvollkommenheit beſchloſſen, die durch Unſer Kriegsſteuer-Reglement vom 23ſten Februar 1808. vorgeſchriebenen Beſteuerungsgrundſätze, und die Vorſchriften wegen des bei der Ausführung anzuwendenden Verfahrens, durch folgende Beſtimmungen zu ergänzen und abzuändern.

Allgemeine Grundſätze bei Beſteuerung des Einkommens der ſteuerpflichtigen Einwohner.

§. 1. Jedes Einkommen der ſteuerpflichtigen Einwohner zu Königsberg muß nach genauer Ermittelung mit der Steuer belegt werden, welche die beigefügte Tabelle No. 1. nachweiſet. Wo das Einkommen nicht vollſtändig zu ermitteln iſt, wird die Gewerbeſteuer nach der Klaſſifikationstabelle No. 2. ſubſtituirt. Dabei muß das Einkommen gutachtlich abgeſchätzt, und ſodann der Gewerbeſteuerſatz angenommen werden, welcher nach dieſem Einkommen durch den Prozentſatz, den die Vorſchriften der Tabelle No. 2. beſtimmen, ſich ergiebt. Wenn das Steuerſimplum zu den Bedürfniſſen des Jahres nicht ausreicht; ſo wird (conferat. §. 11.) nach dem Erforderniß noch eine halbe Rate ausgeſchrieben, dabei wird alsdann in Hinſicht der nach der Tabelle No. 2. verhältnißmäßig zu entrichtenden Gewerbſteuer nur die Hälfte erhoben und die andere als niedergeſchlagen betrachtet. Die Beiträge von den aus Staats- und Provinzialfonds fließenden, Unſerer frühern Feſtſetzung gemäß der Steuer unterworfenen Beſoldungen und Penſionen, ſind nach der letzten Kolonne der Tabelle No. 1. folgendergeſtalt zu erheben. Es giebt diesfalls auch bei der erſten Hälfte des Steuerſimpli keine Steigerung des Prozentſatzes über 5 Prozent hinaus. Bei der zweiten Hälfte jenes Simpli, und bei einer ferneren dritten Hebung einer halben Rate, darf die Steuer in Rückſicht aller Gehalte und Penſionen nur von der Hälfte ihres Betrages entrichtet, bei häufiger eintretenden Ausſchreibungen aber darf von ſolchen gar kein Beitrag gefordert werden. Gehalte und Penſionen unter 250 Rthlr. bleiben bei allen außer dem Simplo erfolgenden Hebungen, in ſofern die Empfänger kein anderes Einkommen beziehen, ſteuerfrei.

Beſteuerungsart des gemiſchten Einkommens.

§. 2. Wer ein gemiſchtes Einkommen, d. h. ein ſolches, welches aus verſchiedenartigen Quellen entſteht, bezieht, muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens beſteuert werden. Z. B. es iſt Jemand mit 600 Rthlr. beſoldet, und hat an Kapitalszinſen ein Einkommen von 400 Rthlr.; ſo wird er mit dem Prozentſatz von 1000 Rthlr. beſteuert, und muß 2 Prozent von den 600 Rthlr. Beſoldung, ſtatt $1\frac{1}{3}$ Prozent, und 6 Prozent von den 400 Rthlr. Kapitalszinſen ſtatt 3 Prozent zahlen. Bei einem aus Gewerbe und Geldrente gemiſchten Einkommen, wobei nur über die letztere Gattung deſſelben fatirt werden kann, tritt, wenn auch der Betrag von dieſem Theil des Einkommens nicht die erforderliche Höhe haben ſollte, desfalls dennoch der Normal-Prozentſatz der Tabelle No. 1., falls aber ein höherer Prozentſatz Anwendung finden ſollte, der höhere ein.

Beſteuerung der Beſitzer ſehr verſchuldeter Grundſtücke.

§. 3. Von Grundſtücken iſt, wenn dieſelben wegen der Zinſen von eingetragenen Schulden, oder durch andere Abzüge keinen Ertrag gewähren, ein Drittel der Steuer zu zahlen, welche von dieſem Einkommen zu entrichten wäre, wenn keine Abzüge ſtatt gefunden hätten. Dieſes Drittel der Steuer vom Ertrage iſt das Minimum, und daher auch in allen den Fällen zu ſubſtituiren, wo daſſelbe nicht erreicht wird. Dann wird jedoch bei wiederholter Hebung die Hälfte niedergeſchlagen.

Beſteuerung des Geſindes, der Hausoffizianten und Handlungsgehülfen.

§. 4. Die Steuer des gemeinen Geſindes wird nach den in der Klaſſifikationstabelle No. 2. angegebenen feſten Sätzen beſtimmt.

Hausoffizianten und Handlungsgehülfen dagegen werden nach dem Betrage ihres baaren Lohns und Gehalts beſteuert und zahlen 4 gr. vom Thaler ihres Honorars, wenn ſolches unter 100 Rthlr. beträgt; iſt ſolches 100 Rthlr.

und darüber, ſo iſt die Steuer 5. gr. vom Rthlr. Dem Betrage des baaren Lohns und Honorars ſind die etwa ausbedungenen Weihnachts- und Jahrmarktsgelder oder ſonſtigen fixirten Geſchenke zuzurechnen.

Beſteuerung des Einkommens von Stadtobligationen.

§. 5. Stadtobligationen müſſen in jeder Faſſion mit den Nummern angeführt werden. Nach dem Eingang der Faſſionen macht der Komité die nicht als Königsberger Eigenthum angegebenen Obligationsnummern durch die Zeitungen bekannt, und auf dieſe werden die Zinſen nur gegen Einreichung eines gerichtlichen Scheins verabfolgt, wodurch atteſtirt wird, daß der Eigenthümer außer Königsberg wohnhaft ſey. Ergiebt es ſich, daß Obligationen verſchwiegen und ſo der Steuer entzogen worden ſind; ſo muß der ganze davon nicht entrichtete Steuerbetrag als Strafe dreifach nachgezahlt werden.

Angabe der Schulden.

§. 6. Jeder Schuldner iſt verpflichtet, den Namen und Wohnort ſeines Gläubigers, ſo wie den Zinsfuß in ſeiner Einkommensnachweiſung anzugeben, widrigenfalls die deshalb gemachten Abzüge nicht beachtet werden ſollen. Schulden an Auswärtige müſſen von Kaufleuten durch die urſchriftlichen Kontokourante des Steuerjahres, ſonſt durch gerichtliche Nachweiſungen dargethan werden. Auch iſt zur genauen Ueberſicht jeder Gläubiger verbunden, ſeine Schuldner namentlich aufzuführen.

Beſteuerung der Kaufleute, Fabriken-Unternehmer, Rheder, Mäkler, Juſtizkommiſſarien und Aerzte.

§. 7. Alle Kaufleute, und die ihnen in Anſehung der Beſteuerung gleichzuſtellenden Fabriken-Unternehmer, Rheder, Mäkler, Juſtizkommiſſarien und Aerzte, müſſen künftig ihr jährliches Einkommen dem Komité pflichtmäßig anzeigen. Finden ſich Bedenken gegen die Richtigkeit dieſer Angaben; ſo kann der Komité eine Reviſion der Handlungsbücher und Einkommens-Manualien verfügen, auch vom Fatenten die Einkommensangabe beeidigen laſſen. In Fällen, wo der fatirende Kaufmann, Fabrikenunternehmer oder Rheder die Vorzeigung ſeiner Bücher für ſein Gewerbe beſonders nachtheilig hält und dieſes dem Komité darthut, kann zwar derſelbe davon befreit werden, er muß ſich aber alsdann der Abſchätzung von drei hiezu beſonders beauftragten ſachverſtändigen Gewerbsgenoſſen unterwerfen, und iſt in dieſem Fall der niedrigſte zu ſubſtituirende Steuerſatz 1000 Rthlr., welcher nach dem Umfange des Gewerbes und dem Gutachten der Abſchätzenden auf 1500 Rthlr., 2000 Rthlr., 2500 Rthlr. bis 3000 Rthlr. ſteigt. Glaubt der Abgeſchätzte, daß er durch dieſe Taxation weſentlich verletzt ſey; ſo iſt es ihm erlaubt, ſich an Unſern Kommiſſarius mit einem Geſuch um Reviſion durch Geſchworne zu wenden, in welchem er die Größe der Summe, um deren Betrag er überſchätzt zu ſeyn glaubt, angiebt. Findet Unſer Kommiſſarius den Gegenſtand erheblich genug, um eine Reviſion anzuordnen; ſo werden von einer Liſte von 96 Perſonen, welche derſelbe am Anfang des Jahres aus der Bürgerſchaft dazu aufzeichnet und öffentlich publizirt, für jeden Fall zwölf aufgerufen und vereidet, ſo daß die Verzeichneten in der Ordnung, wie ihre Namen aufgeführt ſind, zwölfe nach zwölfen dazu gefordert werden, ohne ſich entſchuldigen zu können. Von dieſen mag der zu Beſteuernde fünf, der Direktor des Komité vier verwerfen. Verwirft einer von ihnen oder beide eine geringere Anzahl, ſo daß die Zahl gerade bleibt, ſo tritt einer durch das Loos aus. Dieſe Geſchwornen vernehmen den um Reviſion Nachſuchenden und die Sachkundigen, welche ihn abgeſchätzt haben, einzeln oder zuſammen, und thun dann auf ihren Eid einen Ausſpruch. Finden ſie ſich nicht veranlaßt, den erſten Ausſpruch zu ermäßigen, ſo iſt der Appellirende ſchuldig, die Hälfte der Summe, um die er ſich überſchätzt angegeben hatte, an die Armenkaſſe zu erlegen. Dieſe Beſtimmung iſt ſodann für den Steuerpflichtigen bindend, ſelbſt wenn er ſpäterhin ſein Einkommen vollſtändig nachzuweiſen ſich verpflichtet.

Wenn einem Kaufmann ſeine Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren gegangen ſind, und er dies nachweiſet oder beeidigt; ſo tritt zwar ebenfalls die gutachtliche Abſchätzung durch drei Gewerbsgenoſſen ein, welche aber in dieſem Falle an keinen niedrigſten Satz gebunden ſind, ſondern nur die Klaſſifikationstabelle zum Grunde zu legen haben. Mäkler ſind in jedem Falle zur Vorlegung ihrer Bücher verpflichtet.

Aerzte und Juſtizkommiſſarien, welche ihre Faſſion durch Vorlegung von Einkommensmanualien nicht beglaubigen können, weil ſie dergleichen etwa gar nicht oder nicht vollſtändig geführt haben, müſſen ihre Faſſion eidlich bekräftigen.

Beſteuerung von ganzen Gewerben.

§. 8. Alle gewerbtreibende Künſtler und Handwerker werden künftig nicht mehr einzeln beſteuert, ſondern das ganze Gewerbe nach ſeinem ſo genau als möglich zu ermittelnden Umfang und dem aus ſeiner Beträchtlichkeit, mit Berückſichtigung des Verhältniſſes zwiſchen dem Aktiv- und Paſſivvermögen der Gewerbtreibenden zu beurtheilenden disponiblen Einkommen. Die Subrepartition dieſer Steuer des ganzen Gewerbes auf die einzelnen Gewerbsgenoſſen geſchieht unter der Aufſicht des Komité, von erwählten ſachkundigen Gewerbsmitgliedern.

Von vorſtehender Feſtſetzung ſind jedoch diejenigen gewerbtreibenden Künſtler und Handwerker ausgenommen, deren Anzahl ſo geringe iſt, daß ſie früher keine Korporation bildeten; desgleichen diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Erſtere werden nach der Klaſſifikationstabelle No. 2. beſteuert, letztere wie Kaufleute behandelt.

Direktion des Komité.

§. 9. Die Leitung der Geſchäfte bei dem Komité iſt, unter der Aufſicht des Oberbürgermeiſters und in der nöthigen Verbindung mit dem Magiſtrat, einem von der ſteuerpflichtigen Stadtkommune zu erwählenden und von Unſerm Kommiſſario zu beſtätigenden ſachkundigen Direktor des Komité zu übertragen, der ſich ausſchließend dieſem Geſchäfte widmet und von der Stadtkommune aus dem ſtädtiſchen Kriegsſteuerfonds zu beſolden ſeyn wird.

Konſtitution des Komité.

§. 10. Der Komité wird durch ordnungsmäßige Wahlen aus Mitgliedern von allen Klaſſen der Steuerpflichtigen zuſammen geſetzt. Niemand darf ohne geſetzliche Behinderungsgründe, dieſes Amt oder Aufträge des Komité zurückweiſen.

Erhebung der Kriegsſteuer.

§. 11. Das Simplum der Kriegsſteuerbeiträge, nach den nunmehr feſtgeſtellten Grundſätzen, darf jährlich nie mehr als zweimal erhoben werden. Da aber vorausgeſetzt werden kann, daß bei gehöriger Anwendung dieſer Grundſätze nicht einmal zwei Erhebungen nöthig ſeyn werden, um das zur Beſtreitung der Ausgaben und zur Sammlung eines Tilgungsfonds nöthige Quantum aufzubringen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch nur nach Maaßgabe der Größe des Bedarfs, eine ganze, oder falls es erforderlich wäre, eine ganze und eine halbe, und nur im ſchlimmſten Falle zwei Erhebungen ſtatt finden ſollen. Hierüber wird in der Folge das Publikum ſo früh als möglich im voraus zu benachrichtigen, und werden übrigens zur Erleichterung der Kontribuenten angemeſſene Theilzahlungen zu reguliren ſeyn.

Erhebung bei Lokalveränderungen.

§. 12. Da Wir die Einführung der Einkommenſteuer auch in den übrigen Provinzen Unſers Reichs beſchloſſen haben; ſo ſetzen Wir zur Vermeidung einer doppelten oder ungleichen Beſteuerung für diejenigen, welche aus verſchiedenen Provinzen ihr Einkommen beziehen, oder ihren Wohnort verändern, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hiermit feſt, daß

a) Einkommen von Grundſtücken im Bezirk derjenigen Steuerſozietät beſteuert werden, in welchen ſelbige befindlich ſind. Dieſes gilt auch von Präbendengütern, daher die Inhaber der Präbenden, wenn ſie ihre Einkünfte von Grundſtücken ziehen, und davon ſchon beſteuert ſind, nicht noch einmal an ihrem Wohnort zur Kriegsſteuer beitragen dürfen.

b) Jedes Einkommen aus andern Fonds wird da beſteuert, wo der Inhaber ſeinen Wohnſitz hat.

c) Einkünfte von Grundſtücken im Auslande, ſind, wenn der Perzipient die Grundſtücke vor der Publikation dieſer Deklaration erworben hat, ſteuerfrei, aber keine andere Revenüen, wenn ſie auch aus Fonds, die im Auslande angelegt ſind, bezogen werden.

d) Wer die Stadt, aber nicht Unſere Staaten verläßt, zahlt bei ſeinem Abzuge, außer ſeinen etwanigen Rückſtänden, den Steuerbetrag, den derſelbe in dem vorigen Steuerjahr zu berichtigen verpflichtet war.

e) Verläßt der Steuerpflichtige Unſere Staaten; ſo iſt derſelbe im laufenden Jahre zur Zahlung des fünffachen, im nächſten des vierfachen, im folgenden des dreifachen und weiterhin jederzeit zur Zahlung des doppelten Betrages der einfachen Steuer vom Grundſtock und Gewerbe verpflichtet.

f) Nach demſelben Verhältniß werden exportirte Erbſchaften und Kapitalien beſteuert.

g) Für diejenigen, welche aus andern Steuerſozietäten innerhalb Unſerer Staaten anziehen, beginnt die Steuerverpflichtung erſt mit dem Ablauf des Jahres, wofür ſie an ihrem vorigen Wohnort die Steuer entrichtet haben.

h Ausländiſche Anziehende genießen eine Befreiung vom doppelten Steuerbetrage.

§. 13. In denjenigen in Unſerm Reglement vom 23ſten Februar 1808. und in gegenwärtiger Deklaration unerwähnt gebliebenen Fällen, über welche das von Uns für die Kurmark erlaſſene, und zur Einführung in den übrigen Provinzen Unſeres Reichs beſtimmte Einkommenſteuer-Reglement ergänzende Feſtſetzungen enthält, findet daſſelbe auch für Unſere Stadt Königsberg ſubſidiariſche Anwendung.

Unſere Miniſter der Finanzen und des Innern beauftragen Wir, nicht nur dieſe Unſere höchſte Beſtimmung zur gehörigen Publikation und Ausführung zu bringen, ſondern auch für eine zweckmäßige Adminiſtration des Kriegsſchulden- und für ein richtiges Verfahren bei dem Kriegsſteuerweſen Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg Sorge zu tragen.

Unſer Kommiſſarius hat auf die genaue Befolgung dieſer Unſerer Verfügung zu halten, und darauf zu ſehen, daß derſelben in Allem getreulich nachgekommen werde.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach auf das allergehorſamſte zu achten.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 22ſten März 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna.

No. 1.

Tabelle,

nach welchen Prozentſätzen das Einkommen in der Stadt Königsberg zu beſteuern iſt.

Betrag des reinen Einkommens.		Einkommen vom Grundſtock (von Grundſtücken und Kapitalien.)		Einkommen von Beſoldungen, Penſionen u Leibrenten.		Bemerkungen.
von	bis	v.C. Satz.	Betrag. Rthlr.	vC. Satz.	Betrag. Rthlr.	
bis	500Rtl. excl.	3		1		iſt der niedrigſte Steuerſatz, doch ſoll ausnahmsweiſe auf Einkünfte vom Grundſtock unter 250 Rthlr. noch ein Drittel des Steuerbetrages abgeſetzt und niedergeſchlagen werden, ſo daß ein ſolches Einkommen nur zwei Prozent ſteuert.
500Rtl.	600	3½	17½	1⅙	5⅚	
600	700	4	24	1⅓	8	
700	800	4½	31½	1½	10½	
800	900	5	40	1⅔	13⅓	
900	1000	5½	49½	1⅚	16½	
1000	2100	6	—	—	—	iſt der Normalſatz für das Einkommen vom Grundſtock.
1000	1100	—	60	2	20	
1100	1200	—	66	2⅙	23⅚	
1200	1300	—	72	2⅓	28	
1300	1400	—	78	2½	32½	
1400	1500	—	84	2⅔	37⅓	
1500	1600	—	90	2⅚	42½	
1600	2100	—	—	3	—	iſt der Normalſatz für das Einkommen der zweiten Kolonne.
2100	2200	6¼	131¼	3⅙	66½	
2200	2300	6½	143	3¼	71½	
2300	2400	6¾	155¼	3⅓	76⅔	
2400	2500	7	168	3½	84	
2500	2600	7¼	181¼	3⅔	91⅔	
2600	2700	7½	195	3¾	97½	
2700	2800	7¾	209¼	3⅚	103½	
2800	2900	8	224	4	112	
2900	3000	8¼	239¼	4⅙	120⅚	
3000	3100	8½	255	4¼	127½	
3100	3200	8¾	271¼	4⅓	134⅓	
3200	3400	9	288	4½	144	
3400	3600	9¼	314½	4⅔	158⅔	
3600	3800	9½	342	4¾	171	
3800 bis	4000 excl.	9¾	370½	4⅚	183⅔	
4000 und	jedes höhere Einkommen	10	—	5	—	iſt das regelmäßige Maximum in beiden Kolonnen: für jede erſte Hebung des Jahres findet aber, mit Ausſchluß der Steuer von den Gehalten der Staatsdiener, noch folgende Steigerung ſtatt:
4000 bis	4200 excl.	10	400	5	200	
4200	4400	10¼	430½	5⅙	217	
4400	4600	10½	462	5¼	231	
4600	4800	10¾	494½	5⅓	245⅓	
4800	5000	11	528	5½	264	
5000	5200	11¼	562½	5⅔	283⅓	
5200	5400	11½	598	5¾	299	
5400	5600	11¾	634½	5⅚	315	
5600	5800	12	672	6	336	
5800	6000	12¼	710½	6⅙	357⅔	
6000	6200	12½	750	6¼	375	
6200	6400	12¾	790½	6⅓	392⅔	
6400	6600	13	832	6½	416	
6600	6800	13¼	874½	6⅔	440	
6800	7000	13½	918	6¾	459	
7000	7200	13¾	962½	6⅚	478⅓	
7200	7400	14	1008	7	504	
7400	7600	14¼	1054½	7⅙	530⅓	
7600	7800	14½	1102	7¼	551	
7800	8000	14¾	1150½	7⅓	572	
8000 und	jedes höhere Einkommen	15	—	7½	—	iſt das Maximum für die erſte Hebung jeden Jahres.

No. 2.

Tabelle,

über die Klaſſifikation der gewerbetreibenden Perſonen, welche ihr reines Einkommen nicht vollſtändig nachzuweiſen im Stande ſind.

Klaſſe	Steuer-Sätze.	Bei der Anwendung der Steuerſätze wird ein Einkommen nach gutachtlicher Abſchätzung vorausgeſetzt, von der unten bemerkten Art.	Welche Arten des Gewerbes zu jeder Klaſſe gehören.
I.	— Rthlr. 60 Gr.	Ein Erwerb, der die nothwendigſten Lebens-Bedürfniſſe wenig überſteigt.	Gemeines Geſinde, Tagelöhner und Brodhöker.
	1 = — =		
	1 = 30 =		
	1 = 60 =		
II.	2 Rthlr. — Gr.	Ein disponibles Einkommen von $33\frac{1}{3}$ Rtl. bis $166\frac{2}{3}$ Rthlr. exkluſive.	Handwerksgeſellen, Matroſen, Belehnte, Bräuer, Mälzer, Helfer, Handwerker, die ohne Geſellen, Lehrlinge und Gehülfen ſich nur mit Ausbeſſern alter Sachen befaſſen, Höker, die auf öffentlicher Straße ausſitzen, Schänker der letzten Klaſſe.
	3 = 30 =		
	4 = 30 =		
	5 = 60 =		
	7 = — =		
	9 = — =		
III.	12 Rthlr. 45 Gr.	$166\frac{2}{3}$ Rthlr.	Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Geſellen der Künſtler nach ihren Situationen, Schänker, Höker.
	15 = — =	200 =	
	18 = $67\frac{1}{2}$ =	250 =	
	27 = — =	300 =	
	31 = 45 =	350 =	
	36 = — =	400 =	
	40 = 45 =	450 =	
IV.	45 Rthlr.	Ein reines Einkommen von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Handwerker, welche für die Konſumtion arbeiten, Mälzenbräuer, Brandweinbrenner, Kaufleute en detail, Gaſtwirthe der mittlern Klaſſe, Handwerker, die offene Laden halten und auswärtige Märkte beſuchen, Aerzte, Juſtiz-Kommiſſarien.
	54 =		
	63 =		
	72 =		
	81 =		
	90 =		
V.	135 Rthlr. — Gr.	1500 Rthlr.	Bankiers, Eigenthümer von Seeſchiffen, Kaufleute en gros, Apotheker, Gaſtwirthe erſter Klaſſe, alle nach ihrem Einkommen.
	180 = — =	2000 =	
	234 = — =	2600 =	
	288 = — =	3200 =	
	400 = — =	4000 =	
	562 = 45 =	5000 =	
	750 = — =	6000 =	
	u. ſ. w.	u. ſ. w.	

Anmerkung 1. Unter Handwerker werden nur diejenigen verſtanden, deren Anzahl ſo geringe iſt, daß ſie früher keine Korporation gebildet und daher nicht nach §. 8. im Ganzen beſteuert werden können.

Anmerkung 2. Der bei dieſer Schätzung zum Grunde liegende Prozentſatz iſt in der erſten Klaſſe 3 Prozent, in der zweiten 6 Prozent von dem wahrſcheinlichen reinen Einkommen, in den übrigen Klaſſen iſt der Normalſatz (mit einem, bei der dritten Klaſſe ſtattfindenden allmähligen Uebergange) auf 9 Prozent geſetzt worden. Da, wo die Steuer vom Grundſtock höher zu ſtehen kommt, wird bei gleich hohem Gewerb-Einkommen der gleiche Steuerſatz angewandt.

(No. 112.) Anweiſung für die Kriegsſteuerbehörden der Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg, wie ſie bei dem ihnen übertragenen Geſchäft zu verfahren haben. Vom 26ſten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

haben Allerhöchſtſelbſt zu verfügen geruhet, den Kriegsſteuerbehörden Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Königsberg eine zweckmäßigere Verfaſſung und eine genaue Anweiſung zu ertheilen, wie ſie bei ihrem Geſchäfte zu verfahren haben, damit der Zweck ihrer Zuſammenberufung, die Kriegsſchuld mit Konſervation der Steuerpflichtigen allmählig abzutragen und die Zinſen pünktlich zu berichtigen erreicht werde.

Es ſind nach genauer Prüfung des bisherigen Verfahrens, die Urſachen aufgefunden worden, welche den ſehr fühlbaren Druck der Kontribuenten veranlaßt und dennoch den Zweck unerreicht gelaſſen haben. In der von Uns Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Deklaration vom 22ſten März d. J. haben Wir bereits die Beſteuerungsgrundſätze ergänzt, damit ſämmtliche Steuerpflichtige verhältnißmäßig gleich angezogen werden; die darin verfügte nähere Anweiſung für die niederzuſetzende Steuerbehörde wird derſelben hierdurch ertheilt.

Damit der Erfolg der nunmehr angeordneten gleichmäßigen Beſteuerung vollſtändig erreicht werde, wird zunächſt eine zweckmäßige Organiſation der Steuerbehörde erfordert. Wir wollen es nicht den bisherigen Vorſtehern und Mitgliedern des Komitē zuſchreiben, wenn ihre Geſchäftsverwaltung nicht dem erwarteten Erfolg ganz entſprach; ſie haben uneigennützig ſich des allgemeinen Beſtens angenommen, aber mit mehrern Geſchäften überhäuft, konnte ſich Niemand von ihnen dieſer Dienſtangelegenheit ausſchließend widmen. Ueberdies fehlte es an einer paſſenden und wirkſamen Geſchäftsinſtruktion. Dieſem Mangel abzuhelfen, haben Wir in Berückſichtigung des dieſerhalb von den Stadtverordneten bei Unſerm Kommiſſario geſchehenen Antrags und der durch die Städteordnung vom 19ten November 1808. beſtimmten Verhältniſſe, die Konſtituirung eines neuen Komitē beſchloſſen; es bleibt jedoch der jetzige für die Berichtigung der bis jetzt von ihm gemachten Ausſchreibungen und der hieraus entſtehenden Zahlungen und Rechnungslegung in voller Wirkſamkeit, damit der neue Komitē ſich in die früheren Angelegenheiten nicht zu miſchen habe, ſondern ſolche allein von dem jetzigen beendigt werden. Damit aber auch die Berichtigung der rückſtändigen Reſte und Zahlungen nicht zu ſehr aufgehalten und in die Länge gezogen werde, verordnen Wir, daß der jetzige Komitē mit dem 1ſten Juli d. J. ſein Geſchäft ſchließe, und darüber der Kommune die nöthige Rechenſchaft ablege.

Für die Kriegsſteuerangelegenheit vom 1ſten Januar d. J. ab, hat der zu konſtituirende Komité die Geſchäfte zu übernehmen, daher Wir hiermit feſtſetzen, daß derſelbe ſpäteſtens mit dem 1ſten Mai d. J. nach folgender Vorſchrift durch Unſern Kommiſſarium organiſirt und zur Geſchäftsverwaltung angewieſen werde.

Erſter Abſchnitt.

Vom Kriegsſchulden-Komité der ſtädtiſchen Stände.

Verhältniß des Komité zum Magiſtrat;

§. 1. Der Komité bleibt gegen den Magiſtrat in demſelben Verhältniß wie bisher, und zwar für das Kriegsſteuerweſen eine ſelbſtſtändige, dem Magiſtrat koordinirte Behörde. Zur Unterhaltung der nothwendigen Verbindung mit dem Magiſtrat iſt der Oberbürgermeiſter Präſes des Komité, ſo wie ein oder zwei Magiſtratsmitglieder zur Vertretung der Rechte des ſtädtiſchen Aerarii und für die Juſtiziariatsgeſchäfte dem Komité zugeordnet werden.

zur Stadtkommune.

§. 2. Der Komité iſt von der Stadtkommune zu bevollmächtigen, in allem was das Kriegsſchulden- und Steuerweſen betrifft, zum Vortheil der Kommittenten, nach den feſtſtehenden Vorſchriften unbeſchränkt handeln zu dürfen. Dagegen iſt er auch der Stadtkommune verantwortlich, und muß der Verſammlung der Stadtverordneten, ſo oft es verlangt wird, über die Adminiſtration Rechenſchaft ablegen.

Direktor des Komité.

§. 3. Alle kollegialiſch zuſammengeſetzte Geſchäfte werden nur dann gut ausgeführt, wenn die Leitung derſelben von einem ausgeht; erfüllt dieſer ſeine Pflichten, ſo kann Niemand zurückbleiben und wenige können viel leiſten. Daher iſt die Anſetzung eines beſondern Direktors des Komité nothwendig. Die Stadtkommune wählt denſelben in folgender Art.

Die Verſammlung der Stadtverordneten ernennet aus der übrigen Bürgerſchaft 12 Wahlmänner, denen unter dem Vorſitz des Stadtverordneten-Vorſtehers die Wahl überlaſſen bleibt; ſind die Vota gleich, ſo gebührt dem Vorſteher die Entſcheidung. Der Direktor muß ein in Geſchäften erfahrner, anerkannt rechtlicher Mann ſeyn, und durch keine andere Verhältniſſe abgehalten werden, ſich der ihm übertragenen Funktion ausſchließend zu widmen. Der Magiſtrat hat zu prüfen, ob der Gewählte dieſe erforderliche Eigenſchaft beſitzt, und ſollte ſich das Gegentheil ermitteln, dem Commissario Regio Anzeige zu machen. Er kann, ſo lange dies Geſchäft dauert und er ſeinen Pflichten treulich nachkommt, nicht entlaſſen werden. Die Remuneration des Direktors erfolgt aus dem ſtädtiſchen Kriegsſteuerfonds. Ueber den Betrag müſſen ſich die Wahlmänner mit demſelben einigen.

Mitglieder des Komité.

§. 4. Es iſt nothwendig, daß die verſchiedenen Klaſſen der Kontribuenten bei dem Komité repräſentirt werden. Die Steuerpflichtigen ſind nach den Quellen ihres Einkommens, von dem ſie ſteuern müſſen:

Grundeigenthümer;
Kapitaliſten, Inhaber von Leibrenten, und Beſoldete;
Gewerbetreibende.

Nach dem künftigen Geſchäftsbetrieb wird die Anzahl der Mitglieder auf 12 feſtzuſetzen ſeyn. Dieſe ſind nach dem ungefähren Maaßſtabe der Beiträge jeder Klaſſe folgendermaßen zu wählen:

3 Mitglieder von Grundeigenthümern, die keine ſtädtiſchen Gewerbe betreiben;
3 Mitglieder von ſolchen Kapitaliſten und Beſoldeten;
6 Mitglieder von den Gewerbetreibenden. Von dieſen
    3 vom Handelsſtande, und
    3 von den Künſtlern und Handwerkern.

Die Wahl dieſer Mitglieder geſchieht wie die des Direktors, wobei derſelbe zuzuziehen iſt, und eine Stimme hat. Bei gleichen Votis entſcheidet der Oberbürgermeiſter.

Auch die Wahlmänner müſſen nach dem angegebenen Verhältniß, aus jeder Klaſſe genommen werden. Daß nur anerkannt rechtliche, einſichtsvolle Männer zu Mitgliedern erwählt werden, darauf ſind die Wahlmänner vorzüglich aufmerkſam zu machen.

Jeder Bürger iſt zur Annahme dieſer Funktion, ſo wie zur Ausführung der beſondern Aufträge des Komité verpflichtet, nur die geſetzlichen Gründe, welche von der Annahme der Vormundſchaft entbinden, befreien von dieſen Geſchäften. Nach Ablauf des erſten Jahres ſteht es der Hälfte der Mitglieder frei, auszutreten und weiterhin nach jedem halben Jahr.

Subalternoffizianten.

§. 5. Die bei dem jetzigen Komité angeſtellten Subalternen ſind, in ſofern als ihre Brauchbarkeit und ihr Fleiß mit der Remuneration, welche ſie erhalten, im Verhältniß ſtehen, auch ferner beizubehalten, doch muß ihre Anzahl zur Erſparung bei den Adminiſtrationskoſten, wie es durch die unten angeordnete Geſchäftsinſtruktion beabſichtigt wird, nach und nach vermindert werden, welches dem Gutachten des Direktors mit Zuſtimmung des Kollegii überlaſſen bleibt.

Geſchäfte des Präſes und Direktors.

§. 6. Dem Oberbürgermeiſter als Präſes gebührt die generelle Leitung des Geſchäfts; der ſpezielle Geſchäftsbetrieb bleibt dem Direktor überlaſſen, und ſind deſſen Geſchäfte:

1) die Leitung aller unten benannten Deputationen des Komité; Er ſelbſt hat bei den Sitzungen die wichtigſten Vorträge, und ſorgt für die ſchleunigſte Abmachung aller vorkommenden Sachen;

2) bearbeitet er die Generalia, d. h. diejenigen Gegenſtände, welche auf den Geſchäftsgang des Komité im Allgemeinen Bezug haben, oder eine Ab-

weichung von den Grundſätzen und von dem angeführten Verfahren nothwendig machen.

3) Liegt ihm ausſchließend die Aufſicht auf die Bureaux der Kontrolle, Regiſtratur und Kanzlei ob.

4) Hat er für die richtige Kaſſenverwaltung zu ſorgen, mit Zuziehung zweier Mitglieder als Kaſſenkuratoren, und hält die gewöhnliche und extraordinaire Kaſſenreviſion ab.

Pflichten der Mitglieder des Komité.

§. 7. Sämmtliche Mitglieder ſind verbunden, der wöchentlichen Sitzung des Plenums beizuwohnen, die ihnen zugeſchriebenen Sachen vorzutragen, und den Beſchluß darauf zu verzeichnen. Außerdem muß jedes Mitglied in einer der unten benannten Deputationen mitarbeiten.

Plenum.

§. 8. Das Plenum des Kollegii verſammelt ſich in der Regel wöchentlich einmal unter dem Vorſitz des Oberbürgermeiſters. Zum Vortrage in demſelben eignen ſich:

a) alle Gegenſtände, die auf den Geſchäftsgang im Komité Bezug haben;
b) alle Kaſſenſachen;
c) neue Ausſchreibungen;
d) die wegen Abzahlung der Schuld und der Zinſen;
e) die Entſcheidung auf die eingegangenen und unterſuchten Milderungs- und Niederſchlagungsgeſuche;
f) die Eidesabnahme der Fatenten, wenn ſolche erfordert worden.

Deputationen.

§. 9. Alle vorkommende Gegenſtände im Plenum vorzutragen, hält die Geſchäfte nicht nur ſehr auf, ſondern es würden ſich auch die Sachen ſehr anhäufen, und eine oberflächliche Bearbeitung die Folge davon ſeyn; daher müſſen die Arbeiten nach ihren Gegenſtänden getrennt und folgenden beſondern Deputationen übertragen werden:

a) der Faßions-Reviſions-Deputation; die Prüfung aller Einkommensangaben;
b) der Einziehungsdeputation, die ſpezielle Ausſchreibung und die Sorge für die ſchnelle Einzahlung der Beiträge;
c) der Milderungsdeputation, die Unterſuchung der Niederſchlagungs- oder Stundungsgeſuche.

Die Benennung der Deputationen bezeichnet ſchon den Umfang ihrer Geſchäfte, zweifelhafte Fälle müſſen zum Vortrage des Plenums gebracht werden.

Jede dieſer Deputationen beſtehet aus dem Direktor und 4 Mitgliedern, und hält in der Regel nur wöchentlich eine Sitzung.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Einkommens-Angaben.

Wenn und für welchen Zeitraum die Faßionen einzureichen ſind.

§. 10. Die Einkommensangaben oder Faßionen müſſen künftig ſpäteſtens bis ult. Januar eingereicht werden, und in dem erſten Quartal des Kalenderjahres revidirt und in das Steuerkataſtrum eingetragen ſeyn, damit dieſes mit dem 1ſten April geſchloſſen, und nach der Höhe des ermittelten Betrages beſtimmt werden kann, wie oft in dem laufenden Jahre die Steuer nach den Bedürfniſſen erhoben werden muß. Die Faßion muß das Einkommen des verfloſſenen Jahres vollſtändig nachweiſen. Jeder Steuerpflichtige iſt verbunden, nach den Vorſchriften ſeine Faßion ſelbſt zu fertigen, oder wenigſtens die Bezeugung der Richtigkeit an Eides ſtatt eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11. Zur Zeit, wenn die Einkommensangaben erfordert werden, iſt der Direktor verpflichtet, in denen zwei Tagen der Woche, an welchen derſelbe keiner Sitzung beizuwohnen hat, mit Zuziehung der nöthigen Subalternen, für diejenigen ſteuerpflichtigen Einwohner der Stadt die Einkommensangaben aufzunehmen, die hiezu nicht fähig ſind, um dadurch den Winkelkonſulenten, welche den Steuerpflichtigen Koſten verurſachen, ſie irre leiten, und die Arbeiten unnöthigerweiſe vermehren, Schranken zu ſetzen. Es müſſen aber die Fatenten ſich perſönlich in dem Verſammlungszimmer der Deputation einfinden, um ihr Einkommen anzugeben und nachzuweiſen.

Die Aufnahme der Einkommensangaben für diejenigen Fatenten, welche zu dieſem Geſchäft nicht fähig ſind.

§. 12. Dieſe Gewerbtreibenden müſſen außer ihrem Einkommen vom Grundſtock, den reinen Ertrag ihres Gewerbes gewiſſenhaft angeben, von dieſem wird die Steuer nach dem Prozentſatz der Tabelle No. 2. berechnet und feſtgeſetzt. Ergiebt ſich aus dieſer Ermittelung noch nicht der niedrigſte Satz der Klaſſe, in welcher der Fatent nach dieſer Tabelle aufgeführt iſt, ſo iſt dieſer als das Minimum anzunehmen. Die Gewerbsunkoſten (wozu auch der Lohn und Unterhalt der Leute, die dazu ausſchließlich gehalten werden, gehört) können zwar vom rohen Einkommen abgezogen werden, nicht aber die Zinſen von den eigenen im Gewerbe verwandten Kapitalien, eben ſo wenig die Miethen für Speicher, Gewölbe und Keller, wenn ſolche dem Fatenten ſelbſt gehören. Zum reinen Einkommen ſind aber auch nicht allein die baaren Einnahmen zu rechnen, ſondern auch die ausſtehenden Forderungen und die Vermehrungen der Waarenbeſtände und Vorräthe.

Faßionen der Kaufleute, Fabrikenunternehmer, Rheder.

Findet die Reviſionsdeputation, daß das Einkommen zu niedrig angegeben iſt; ſo fordert ſie zuvörderſt von dem Fatenten die ſpezielle Nachweiſung ſeines Umſatzes und ſeines Gewinnes. Scheint auch dieſe nicht richtig zu ſeyn; ſo verfügt ſie eine Reviſion der Handlungsbücher. Dieſe wird von einem Mitgliede der Deputation und zwei erwählten ſachkundigen Männern des Handelsſtandes vollzogen, wenn zuvörderſt die beiden letztern in Gegenwart des Fatenten von der Deputation durch einen Handſchlag ſich verpflichtet haben, die Reviſion gewiſſenhaft abzuhalten, und nichts davon zur Wiſſenſchaft anderer zu bringen. Hat der Fatent gegen einen der Reviſoren etwas mit Grund einzuwenden; ſo muß er von der Deputation gehört werden. Sind auch durch die Reviſion nicht alle Zweifel gehoben; ſo muß der Patent die Richtigkeit ſeiner Angabe vor dem verſammelten Komité beeidigen.

In den Fällen wo der Kaufmann nachweiſet, daß die Vorzeigung ſeiner Bücher ſeinem Gewerbe beſonders nachtheilig werden kann, iſt in dem 7ten §. Unſerer Deklaration vom 22ſten März 1810. die Beſteuerungsart vorgeſchrieben. Die zur Abſchätzung beſtimmten drei Männer werden von der Deputation ebenfalls durch einen Handſchlag verpflichtet, nach gewiſſenhafter Ueberzeugung die Abſchätzung vorzunehmen. Darauf muß ein Jeder von ihnen, ohne vorher genommene Rückſprache mit einander, den Steuerſatz angeben, den er für den paſſenden hält. Weichen die Meinungen von einander ab, ſo wird der Durchſchnittsſatz angenommen. Da auch die Fälle vorkommen können, daß Kaufleute ihre Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren haben; ſo müſſen ſie dieſes beeidigen, und werden dann ebenfalls nach der gutachtlichen Abſchäzzung dreier Handelsgenoſſen beſteuert, wobei aber nicht der Steuerſatz von 1000 Rthlr. als Minimum zu beſtimmen, ſondern die Klaſſifikationstabelle No. 2. zum Grunde zu legen iſt.

Juſtizkommiſſarien ſind ebenfalls ihre Einkommensmanualien vorzulegen verbunden. Haben ſie keine vollſtändige geführt, ſo müſſen ſie, wie die Aerzte, bei obwaltenden Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Angaben, ſolche eidlich bekräftigen.

Ermittelung des Einkommens von Künſtlern und Handwerkern.

§ 13. Dieſe werden nicht einzeln, ſondern nach Vorſchrift des §. 8. der Deklaration, das ganze Gewerbe beſteuert. Eine Ausnahme hievon machen diejenigen, deren Anzahl ſo geringe iſt, daß ſie früher keine Korporation gebildet haben, und diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikenmäßig betreiben. Dieſe müſſen ihr reines Einkommen (welches nach Abzug der Unkoſten, zu ihrer Dispoſition und zum Unterhalt der im Gewerbe nicht angeſtellten Mitglieder der Familie übrig bleibt) angeben, und ſich ebenfalls der Reviſion oder Abſchätzung unterwerfen.

In Anſehung der übrigen Handwerker muß die Reviſionsdeputation vorzüglich bemüht ſeyn, den reinen Ertrag des ganzen Gewerbes auszumitteln. Da dieſes zu ſehr von der Lokalität und den Zeitumſtänden abhängt; ſo können hierüber keine beſtimmte Anweiſungen ertheilt, ſondern nur Beiſpiele aufgeſtellt werden, in welcher Art dieſe Ermittelung geſchehen kann.

Diejenigen, welche für die Konſumtion arbeiten, können am vollſtändigſten kontrollirt werden, da ihr Umſatz durch die Akziſeregiſter dargethan wird, und die Ermittelung des Gewinns durch Verſuche und Vergleichungen geſchehen kann. Hiernach iſt bei den Bäckern, Fleiſchern, Brauern, Branntweinbrennern und Deſtillateurs zu verfahren.

In Anſehung der übrigen Profeſſioniſten iſt nach dem Umfange und nach der Beträchtlichkeit jedes Gewerbes zu erforſchen, wieviel jeder Meiſter nach einem mittlern Durchſchnittsſatz jährlich erwirbt, um dadurch zu beſtimmen, zu welcher Klaſſe ſich das Gewerbe eignet. Nach der Verſchiedenheit des gewöhnlichen Einkommens ſind folgende 6 Klaſſen anzunehmen:

In der 1ſten Klaſſe erwirbt ein Meiſter 200 Rthlr.
= = 2ten — — — — 300 —
= = 3ten — — — — 400 —
= = 4ten — — — — 500 —
= = 5ten — — — — 700 —
= = 6ten — — — — 900 —

Außerdem iſt füglich anzunehmen, daß ein jeder Geſelle dem Meiſter $\frac{1}{3}$tel und der Lehrling $\frac{1}{6}$tel verdient. Iſt nun das Gewerbe klaſſifizirt; ſo werden die Meiſter, Geſellen und Lehrlinge mit ihrem Verdienſt zuſammen gerechnet, wodurch ſich der Betrag des ganzen Einkommens vom Gewerbe ergiebt, der ſodann nach dem Prozentſatz beſteuert wird, den der reine Gewinn eines einzelnen Meiſters angiebt, z. B. die Schuhmacher wären zur 2ten Klaſſe geſchätzt,

Ihrer wären 200 Meiſter a 300 Rthlr. thut 60,000 Rthlr,
= = 300 Geſellen a 100 = = 30,000 —
= = 400 Lehrlinge a 50 = = 20,000 —
Summa des ganzen Gewinns 110,000 Rthlr.

Davon 9 Prozent, als der Gewerbſteuerſatz von 300 Rthlr., iſt die Summe der Steuer vom ganzen Gewerbe 9,900 Rthlr.

Die Vertheilung dieſer Steuer geſchieht unter der Aufſicht der Reviſions-Deputation von ſachkundigen Gewerbsgenoſſen, die von den Mitgliedern des Gewerbes durch Stimmenmehrheit gewählt ſind. Bei dieſem Geſchäfte müſſen ſie auf die Grundſätze, nach welchen der Geſammtbetrag ermittelt iſt, verwieſen werden, und daher in der Regel die Meiſter mit dem angenommenen Erwerb und nach der Anzahl der Geſellen und Lehrlinge beſteuern. So würde, um bei dem obigen Beiſpiel ſtehen zu bleiben, ein Schuhmachermeiſter, wenn er allein arbeitet, 27 Rthlr., für jeden Geſellen 9 Rthlr., und für jeden Lehrling 4½ Rthlr. zu kontribuiren haben.

Da aber die Vermögensverfaſſungen der Meiſter nicht gleich ſind und auf ihren Gewerbsbetrieb ſehr weſentlichen Einfluß haben; ſo ſteht es denen abſchätzenden Mitmeiſtern frei, nach dem Befinden der Umſtände den Normalſatz zu vermindern und zu erhöhen. Die Gewerbsgenoſſen, welche ihr Metier fabrikenmäßig betreiben, werden beſonders beſteuert. Dagegen ſind auch die Meiſter, welche ohne Geſellen und Lehrlinge ſich nur mit dem Ausbeſſern alter Sachen befaſſen, nicht mit unter diejenigen zu rechnen, welche mit dem gewöhnlichen Verdienſt angenommen und beſteuert werden, ſondern es ſind dieſe mit der Gewerbſteuer der 2ten Klaſſe nach der Tabelle 2. der Deklaration zu belegen.

Bei der Klaſſifikation der Gewerbe iſt die Beträchtlichkeit des rohen Materials, welches verarbeitet wird, auch ein Maaßſtab, ob das Gewerbe bedeutend iſt.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften wegen Erhebung der Beiträge.

Ausſchreibung und Einziehung der Steuer-Beiträge.

§. 14. Iſt mit dem 1ſten April jeden Jahres das Steuerkataſtrum geſchloſſen, und beſtimmt, wie vielmal der einfache Steuerbetrag erhoben werden ſoll; ſo muß die Hälfte davon in dem 2ten Quartal des Jahres (und zwar in ſofern es angemeſſen befunden wird, in mehrern Terminen) erhoben werden, damit wegen der im Monat Juli zu zahlenden Zinſen und einzulöſenden Stadt-Obligationen keine Verlegenheit entſteht. Im Monat Auguſt wird eine von dem Direktor und zweien Deputirten beprüfte genaue Nachweiſung der erſten Hebung und Zahlung gefertigt und dem Magiſtrat ſo wie der Stadtverordneten-Verſammlung vorgelegt. Im Monat September geſchieht die 2te Ausſchreibung und im 4ten Quartal (unter der vorhin gedachten Beſtimmung) die Einhebung, damit die Zahlungen im Januar ohne Anſtand geleiſtet werden können.

Die Jahresrechnung muß jedesmal im Februar geſchloſſen, vollſtändig und deutlich abgelegt und übergeben werden.

Die Ausſchreibungen müſſen nicht alle auf einmal, ſondern in Zwiſchenräumen von 14 zu 14 Tagen den Kontribuenten, entweder nach den ſtädtiſchen Diſtrikten, oder nach den Klaſſen, inſinuirt werden, damit die Haupt-Stadt-Kaſſe die Einzahler prompt abfertigen und die geleiſteten Zahlungen überſehen kann.

Damit der Steuerpflichtige Zeit erhält, ſich die Steuerbeiträge zu beſchaffen, muß ihm vom Tage der Ausſchreibung bis zur Einzahlung wenigſtens eine Friſt von 14 Tagen geſtattet werden. Läuft dieſe fruchtlos ab; ſo muß der Säumige, ohne weitere Erinnerung, Exekution erhalten, und bleibet auch dieſe fruchtlos; ſo iſt nach drei Tagen mit der Auspfändung vorzuſchreiten, und die abgepfändeten Sachen ſind an die Meiſtbietenden zu verkaufen, damit keine exigiblen Reſte aus einem Zahlungstermin in den andern übertragen werden dürfen.

Milderungen und Niederſchlagungen.

§. 15. Werden die ertheilten Vorſchriften pünktlich befolgt; ſo können nur wenige Prägravationsbeſchwerden vorfallen.

Da das Einkommen des verfloſſenen Jahres in dem laufenden beſteuert wird; ſo finden keine Einkommensausfälle ſtatt. Nur durch Unglücksfälle kann Zahlungsunfähigkeit entſtehen. Sollten dieſe einen Anſpruch auf Niederſchlagung oder Stundung gewähren; ſo müſſen ſie von der Art ſeyn, daß der Kontribuent dadurch verhindert worden, weder ſelbſt, noch durch andere ſein Gewerbe fortzuſetzen. Dieſes wird in der Regel nur durch Feuersbrunſt oder Krankheit veranlaßt werden.

Die Größe des Unglücksfalls und die Dauer der Gewerbsunterbrechung wird nach vorhergegangener Unterſuchung beſtimmen, ob nur eine Stundung oder ob ein Erlaß, und dieſer ganz oder nur zum Theil zu bewilligen ſeyn wird.

Hiernach haben ſich nicht nur alle ſteuerpflichtigen Einwohner, ſo wie die ſtädtiſchen Autoritäten und Steuerbehörden Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg, getreulich und gehorſamſt zu achten, ſondern werden letztere noch beſonders verpflichtet, Unſerm Commissario Regio eine ununterbrochene Ueberſicht von dem Fortgang des Geſchäfts, ſo wie von dem Zuſtande der Kaſſen und Zahlungen mitzutheilen, auch an denſelben in allen Angelegenheiten zu berichten, die deſſen, oder bei Abweichungen von den ertheilten Vorſchriften, Unſere Allerhöchſte Genehmigung bedürfen.

Gegeben Berlin, den 26ſten März 1810.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Spezial-Befehl.

Altenſtein. Dohna.

(No. 113.) Edikt, die Niederlaſſung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Oſt- und Weſtpreußen ſammt Litthauen, beiden Marken und Pommern betreffend. Vom 9ten April 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß Wir in Verfolg Unſerer bereits erklärten landesväterlichen Abſicht, Jedermann den freien Gebrauch ſeiner perſönlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſo weit es mit der Verfaſſung und den wohlerworbenen Privatrechten verträglich iſt, zu geſtatten, nunmehr auch denjenigen Unſerer Unterthanen, welche ſich durch Stuhlarbeit ernähren, folgende Befreiungen allergnädigſt angedeihen zu laſſen, beſchloſſen haben.

§. 1. In der Provinz Schleſien, wo bereits die mehreſten Webereien von zünftigen und unzünftigen Perſonen auf dem platten Lande haben betrieben werden dürfen, bleibt die beſtehende Verfaſſung auch hierin für jetzt unverändert.

§. 2. In Rückſicht aller Perſonen, welche bisher in Unſern ſämmtlichen übrigen Staaten auf dem platten Lande die Weberei ſchon betrieben haben, findet in Anſehung der von dieſem Gewerbe von ihnen bisher etwa erlegten Nahrungsſteuer oder ſonſtigen Abgaben, ſo lange keine Aenderung ſtatt, als ſie in den Grenzen ihrer jetzigen Befugniſſe bleiben, oder nicht allgemeine Abänderungen des Beſteuerungsſyſtems ſtatt finden.

§. 3. Von nun an iſt einem Jeden, der dazu Neigung hat, und einen unbeſcholtenen Lebenswandel nachzuweiſen vermag, auch ſonſt über ſeine Perſon frei zu disponiren berechtigt iſt, geſtattet, ſich mit Bewilligung der Ortsobrigkeit, überall in Oſt- und Weſtpreußen ſammt Litthauen, der Kur- und Neumark und Pommern, auf dem platten Lande niederzulaſſen und ſich daſelbſt durch ſeine eigene und ſeiner Familie Arbeit mit Stuhlarbeit zu ernähren.

§. 4. Dieſe Befugniß ſoll ſich auf Webereien und Würkereien, überhaupt auf Stuhlarbeiten aller Art, ohne Unterſchied des Materials und der Façon, alſo auf Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide und alle andere zum Weben oder Wirken taugliche Stoffe und auf die Miſchungen derſelben, ſo wie auf jede Art von Muſtern und Zeugen, ohne alle Ausnahme beziehen.

§. 5. Auch ſoll allen auf dem platten Lande ſonſt ſchon anſäßig geweſenen Einwohnern unbenommen ſeyn, von nun an Stuhlarbeiten jeder Art ſelbſt und mit ihren Familien, ohne Einſchränkung als Gewerbe zu betreiben.

§. 6. Wer von nun an nach §§. 3. 4. 5. ein Webereigewerbe auf dem Lande zu betreiben anfängt, iſt damit durchaus an keine Zunftverfaſſung gebunden; es ſtehet vielmehr ganz in ſeiner freien Wahl, ob er ſich damit an eine in den benachbarten Städten beſtehende Zunft anſchließen, oder daſſelbe lieber ohne alle Verbindung mit irgend einer Zunft, unzünftig betreiben will. Auch ſtehet es Jedem, der auf dem Lande die Weberei in Verbindung mit irgend einer Zunft bisher betrieben hat, gänzlich frei, dieſe Verbindung zu allen Zeiten aufzugeben.

§. 7. Jedem, der nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, iſt jederzeit unbenommen, von einer Art derſelben zu einer andern überzugehen, und es iſt daher Niemand darauf beſchränkt, etwa blos Leinwand oder blos Wollenzeug u. ſ. w. zu verfertigen, ſondern er kann vielmehr unbedingt jede Art von Gewebe bereiten, die er jedesmal für ſich am vortheilhafteſten erachtet.

§. 8. Jedem, der nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, iſt unbenommen, ſich dazu nicht allein der Hülfe ſämmtlicher Familien-Mitglieder zu bedienen, ſondern auch außerdem männliche und weibliche Gehülfen in ſofern anzunehmen, als dieſe ſich über ihre Unbeſcholtenheit und Dispoſitionsfähigkeit durch hinlängliche Atteſte ausweiſen können.

§. 9. Wer nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit als Gewerbe treibt, zahlt ein jährliches Nahrungsgeld. Dieſes iſt für jetzt für eine Familie, welche ohne Gehülfen arbeitet, auf Einen Thaler und zwölf gute Groſchen Kourant feſtgeſetzt.

Außerdem werden für jeden männlichen Gehülfen, für jetzt Ein und zwanzig gute Groſchen, für jeden weiblichen Gehülfen aber zwölf gute Groſchen Kourant als Nahrungsgeld erlegt.

§. 10. Söhne, welche das funfzehnte Lebensjahr überſchritten haben, und bei dem Gewerbsbetriebe der Familie gebraucht werden, ſo wie Töchter unter gleichen Umſtänden, wenn ſie das zwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, werden bei Berechnung des vorerwähnten Nahrungsgeldes als Gehülfen angeſehen.

§. 11. Jedoch bleibt in Fällen, da Wittwen das Gewerbe betreiben, Ein erwachſener Sohn, und in Fällen, da Wittwer daſſelbe betreiben, Eine erwachſene Tochter von der Anrechnung als Gehülfe frei, indem angenommen wird, daß dieſelben nur die Stelle des fehlenden Ehegatten erſetzen.

§. 12. Das Nahrungsgeld nach §§. 9. 10. 11. wird auf den Grund jährlich aufzunehmender Verzeichniſſe, in gleichen monatlichen Zahlungen, zugleich mit der Grundſteuer des Orts erhoben, und ſollen Unſere Regierungen beſonders angewieſen werden, die Kontributionsämter wegen deſſen Hebung und Verrechnung zu inſtruiren.

§. 13. Fabrikate aus bloßem Flachs und Hanf bezahlen auch fernerhin bei ihrem Eingang in die Städte die bisherige tarifmäßige Abgabe von Acht Pfennigen vom Thaler.

Diejenigen Fabrikate hingegen, welche aus andern Stoffen oder auch mit Flachs und Hanf vermiſcht verfertiget ſind, wollen Wir für jetzt mit Akziſeabgaben verſchont wiſſen.

Hiernach haben Unſere Miniſterien, Landeskollegien, örtliche Polizei- und Adminiſtrationsbehörden und ſämmtliche getreue Unterthanen, ſich überall zu achten. Gegeben Berlin, den 9ten April 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna.

(No. 114.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 13ten April 1810., wegen des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten.

Mein lieber Staatsminiſter Graf zu Dohna! Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichts-Sektion vom 4ten und den Eurigen vom 6ten d. M. veranlaßt, das bis jetzt beſtehende Verbot des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten unbedingt aufzuheben, und überlaſſe Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 13ten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Grafen zu Dohna.

(No. 115.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18ten April 1810., betreffend die Beförderung der von Offizieren an Geſandtſchaften und auswärtige Behörden gerichteten Privatſchreiben, durch das Allgemeine Kriegs-Departement.

Da ſchon einigemal der Fall geweſen iſt, daß Offiziere mit ihren Privat-Geſuchen ſich ſelbſt an Geſandten oder andere auswärtige Behörden gewendet haben, dieſes aber nach der beſtehenden Vorſchrift nicht erlaubt iſt; ſo trage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement hierdurch auf, durch die Brigade-Generale den Regimentern und Bataillons, durch die Gouverneure der Provinzial-Hauptſtädte aber, den nicht in Brigaden abgetheilten Truppen und den inaktiven Offizieren jenes Verbot zur genaueſten Befolgung in Erinnerung bringen, und die Weiſung hinzufügen zu laſſen, daß, wenn Jemand ein Schreiben, oder Geſuch an eine Geſandſchaft oder andere ausländiſche Behörde zu richten hat, er ſolches durch ſeinen Vorgeſetzten an das Allgemeine Krieges-Departement gelangen laſſen ſoll, welches dann für die Beförderung deſſelben, nach Befinden der Umſtände, zu ſorgen hat. Potsdam, den 18ten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

(No. 116.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24ſten April 1810., wegen Beſtrafung der ein Verbrechen begehenden, bei einer Invalidenkompagnie ſtehenden Soldaten.

Da die Invalidenkompagnien zur ehrenvollen Verſorgung lang und gut gedienter Veteranen geſtiftet ſind, heute aber wieder der Fall vorgekommen iſt, daß ein, bei einer dieſer Kompagnien eingeſtellter Invalide ſich mehrerer ſehr groben Verbrechen ſchuldig gemacht, und dadurch alle fernere Anſprüche auf Gnaden-Wohlthaten verſcherzt hat; ſo finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

> daß, wenn hinführo ein bei einer Invalidenkompagnie ſtehender Soldat ſich ſolche Verbrechen zu Schulden kommen laſſen ſollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Kompagnie zu bleiben, unwürdig machen, derſelbe dann aus der Kompagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhaltenden Kriegesgerichte, auf ſeine Entlaſſung zugleich ausdrücklich mit erkannt werden ſoll.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen. Potsdam, den 24ſten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

(No. 117.) Meßordnung für Frankfurt an der Oder. Vom 15ten Mai 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben der Wohlfahrt des Staats angemeſſen erachtet, das Handelsverkehr auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder von den Beſchränkungen und beſchwerlichſten Förmlichkeiten, welchen daſſelbe bisher, in Folge älterer und neuerer Verordnungen, unterworfen war, ſo weit es mit höhern Zwecken vereinbar iſt, zu befreien.

Nachdem hierüber durch die Behörden mit einer Auswahl erfahrner Kaufleute und Fabrikanten Rath gepflogen, und Seiner Königlichen Majeſtät Vortrag gethan worden; ſo beſchließen Allerhöchſtdieſelben und befehlen:

I. Allgemeine Vorſchriften.
a. In Beziehung auf den Meßhandel ſelbſt.

§. 1. Es ſoll bei den bisherigen drei jährlichen Meſſen, Reminiszere, Margarethen und Martini, ſo wie bei der bisherigen Anfangszeit und Dauer derſelben, verbleiben.

Der Verkauf aus offenen Gewölben, Läden oder Buden, ſoll, wie bisher, am Montage der erſten oder ſogenannten Budenwoche ſeinen Anfang nehmen.

§. 2. Zum Meßhandel ſollen alle in- und ausländiſche Produkte, namentlich auch alle und jede Material-, Spezerei- und Farbewaaren, als Kaffee, Zucker, Syrup, Taback, Indigo u. ſ. f., desgleichen alle und jede Fabrikate, namentlich auch die ſogenannten Handwerkswaaren, erlaubt ſeyn.

§. 3. Hiervon ſind ausgenommen, und zwar für immer:

Gegenſtände eines Staatsmonopels, als: Spielkarten, Kalender, Salz; in ſofern Se. Königliche Majeſtät Sich dieſes Vorbehalts im Tarif, oder durch beſondere Erklärungen, nicht ausdrücklich begeben haben;

für jetzt:

Produkte und Fabrikate, die aus England oder deſſen Kolonien kommen, ſo lange das allgemeine Verbot des Handels mit dieſen Waaren in den Preußiſchen Staaten beſtehet;

Beſchränkt ſind für jetzt, und nicht als eigentliche Meßartikel anzuſehen:

die überſeeiſchen Waaren, mit Ausnahme der Franzöſiſchen und Nordiſchen. (§. 54.)

§. 4. Inländiſchen Kaufleuten iſt erlaubt, mit vorſchriftsmäßig bezeichneten inländiſchen und unverſteuerten ausländiſchen Waaren zugleich zu handeln.

§. 5. Inländiſche Waaren, die ihrer Natur nach nicht bezeichnet werden können, werden bei dieſem gemeinſchaftlichen Handel als ausländiſche unverſteuerte angeſehen.

§. 6. Ausländiſchen Kaufleuten iſt nicht erlaubt, inländiſche, nämlich als ſolche bezeichnete Waaren in ihrem Handel zu führen.

§. 7. Selbſt Inländer dürfen nicht mit dergleichen inländiſchen Waaren handeln, welche, wenn gleich noch als ſolche bezeichnet, von fremden Orten unmittelbar nach Frankfurt kommen.

§. 8. Hiervon ſind für jetzt blos ausgenommen inländiſche Leinen- und Tuch-, oder tuchartige Waaren, in ſofern ſie von fremden Meßplätzen eingeführt werden.

§. 9. Aber auch dieſe müſſen, außer dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Beſcheinigung des Akziſeamtes des erſten Abgangsortes verſehen ſeyn, daß, und nach welchem ausländiſchen Platze ſie verſendet worden, und in welcher Quantität.

§. 10. Kommen andere Waaren von auswärtigen Plätzen mit den inländiſchen Zeichen zur Meſſe, ſo werden die Zeichen abgenommen, und die Waaren dadurch in die Klaſſe der ausländiſchen geſetzt.

§. 11. Der Materialwaaren- und Weinhandel der Frankfurter Kaufmannſchaft bleibt auch während der Meſſen in derſelben Verfaſſung, wie außer denſelben.

In Anſehung des Handels mit überſeeiſchen Waaren iſt ſie den jetzigen einſtweiligen Beſchränkungen §. 3. und 54. gleichfalls unterworfen.

§. 12. Mit Leinſaamen, der aus der Oſtſee die Oder herauf nach Frankfurt kommt, iſt, ſo lange überhaupt rathſam befunden wird, die jetzige Verfaſſung beſtehen zu laſſen, blos der Frankfurter Kaufmannſchaft zu handeln erlaubt. Dieſelbe bezahlt dafür auch fernerhin blos die im Meßtarif beſtimmten Abgaben bei der Verſendung.

§. 13. Bei andern, als den in den vorſtehenden §§. (11. 12.) genannten Artikeln hingegen, iſt ſie denſelben Abgaben, wie andere Verkäufer, unterworfen.

§. 14. Während der Meſſe haben die Verkäufer ausländiſcher Waaren ſich alles Detailhandels mit Schnitt- und Dutzendwaaren zu enthalten.

b. In Beziehung auf den Handel von den Meſſen in das Land oder Ausland.

§. 15. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes jetzt verboten iſt, oder künftig verboten werden möchte, dürfen auch von den Frankfurter Meſſen nicht ausgeführt werden.

§. 16. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes gegen Abgaben erlaubt iſt, oder künftig erlaubt werden wird, ſind dieſen Abgaben, auch wenn ſie von den Frankfurter Meſſen ausgehen, und zugleich allen, zur Sicherung der Abgaben angeordneten Förmlichkeiten, eben ſo unterworfen, als wenn ſie von andern inländiſchen Orten ausgeführet werden.

§. 17.

§. 17. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, die vom platten Lande kommen, und bei ihrem Eingang in die Städte eine Abgabe zu entrichten haben, bezahlen dieſe auch dann, wenn ſie von den Frankfurter Meſſen in andere Städte eingeführet werden.

§. 18. Ausländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande verboten iſt, oder künftig verboten werde möchte, dürfen, auch von den Frankfurter Meſſen aus, im Lande nicht abgeſetzt werden.

§. 19. Ausländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande gegen Abgaben erlaubt iſt, bezahlen, auch wenn ſie von den Meſſen kommen, die jedesmaligen vollen Konſumtionsabgaben an ihrem Beſtimmungsorte.

II. Förmlichkeiten für Perſonen und Sachen.

a. Bei der Abreiſe oder Abſendung zur Meſſe.

§. 20. Inländiſche Verkäufer, welche die Meſſe zum erſtenmal oder nicht ſo regelmäßig beziehen, daß ſie von Perſon gehörig bekannt ſeyn können, müſſen ſich mit Atteſten ihrer Ortsobrigkeit verſehen, um ſich bei der Meßakziſebehörde als Inländer auszuweiſen.

§. 21. Als inländiſche Waaren gelten auch auf den Meſſen nur ſolche, die mit denjenigen Zeichen oder Beſcheinigungen verſehen ſind, welche bei dem Handel mit inländiſchen Waaren im Lande nach allgemeinen Vorſchriften ſtatt finden müſſen, und der Regel nach nur diejenigen, welche von inländiſchen Orten ankommen. (§§. 5. 10.)

§. 22. Bei Waaren, welche in dieſen Beziehungen weſentlich mangelhaft ſind, bleibt der Meßakziſekommiſſion anheim geſtellt, ob ein förmliches Verfahren einzuleiten oder nachzulaſſen ſey, die vorſchriftsmäßigen Beglaubigungen nachzubringen.

§. 23. Während der Meſſe findet die Bezeichnung inländiſcher Fabrikwaaren der Regel nach nicht, und bei ausländiſchen Waaren die zum Beweiſe der geſchehenen Konſumtionsverſteuerung dienende Bezeichnung unter keiner Bedingung, ſtatt.

Blos zum Beſten der inländiſchen Tuch-, Zeug- und Treſſenwaaren ſoll das bisherige Siegelungsbureau vor der Hand noch fortdauern, woſelbſt Abſchnitte dieſer Waaren, gegen jedesmalige Vorzeigung des mit ſeinem Zeichen verſehenen Hauptſtücks, als Ausnahme geſiegelt werden können.

§. 24. Die Kiſten, Ballen, (Collis), oder Wagen, in welchen inländiſche Waaren zur Meſſe kommen, müſſen, ſo weit dies in den allgemeinen Akziſegeſetzen vorgeſchrieben iſt, plombiret ſeyn.

Ueberhaupt gelten für die Waarenſendungen zu den Meſſen alle diejenigen Regeln, welche bei andern Waarenverſendungen im Lande vorſchriftsmäßig ſtatt finden.

§. 25. Die inländiſchen Waaren müſſen daher auch mit Paſſirſcheinen, die ausländiſchen mit Begleitſcheinen, und wenn der

Eigenthümer nicht ſelbſt den Transport begleitet, mit Frachtbriefen verſehen ſeyn.

§. 26. Inländer dürfen ausländiſche Waaren mit inländiſchen nicht zuſammen, ſondern müſſen ſie beſonders gepackt zur Meſſe ſenden.

§. 27. Fremde, welche die Meſſe beſuchen, müſſen diejenigen Päſſe bei ſich führen, die nach allgemeinen Vorſchriften für Fremde, die ſich eine Zeitlang im Lande aufhalten wollen, erforderlich ſind.

§. 28. Fremde Handelsleute müſſen, auf den Grund dieſes Paſſes, noch mit einem beſondern Eingangsſcheine von dem Grenzzollamte verſehen werden, welcher ihnen unentgeldlich ertheilt wird.

§. 29. Bei ausländiſchen Produkten oder Fabrikaten, die zur Meſſe beſtimmt ſind, werden an der Grenze, und auf den Straßen dieſelben Geſetze, wie bei andern fremden Waaren, die ins Land kommen, beobachtet.

§. 30. Inländer ſowohl als Ausländer dürfen ſolche Waaren, welche verſchiedene Meßgefälle tragen, nicht zuſammenpacken.

§. 31. Wer die Beobachtung dieſer Regel unterläßt, muß ſich unterwerfen, in ſofern die Meßakziſekommiſſion ſeine Spezialdeklaration nicht annehmen will, den tarifmäßigen höchſten Abgabeſatz der einzelnen Gattung für die ganze Kiſte zu entrichten.

b. Bei der Ankunft der Waare in Frankfurt.

§. 32. Die ankommenden Ladungen werden bei dem Thorſchreiber oder Baumſchließer angemeldet.

§. 33. Hier erhält der Einbringer einen Thorzettel, der zu ſeiner Zeit zurückgeliefert werden muß. (§. 46.)

§. 34. Zur Sicherheit, daß die weiter nöthigen Formalitäten beobachtet werden, wird ein Pfand eingelegt, deſſen Betrag von 8 Gr. bis 6 Thaler der Thorſchreiber oder Baumſchließer beſtimmt.

§. 35. Alsdann werden die Waaren von einem Thor-Offizianten, oder durch Wache nach einem der beiden Packhöfe begleitet, wohin ſie, als inländiſche oder ausländiſche, gehören.

§. 36. Hier übergiebt der Einbringer die Frachtbriefe, Paſſier- oder Begleitſcheine der Buchhalterei zur Eintragung, und empfängt den Abladeſchein.

§. 37. Die Waaren, von denen die Gefälle nach dem Gewicht zu zahlen ſind, werden brutto gewogen, und zwar jedes Kollis beſonders.

Nur das hier gefundene Gewicht iſt gültig.

§. 38. Die Waageoffizianten ſind auch fernerhin befugt, von unbekannten Einbringern ein verhältnißmäßiges Nachpfand zur Sicherheit der Meßgefälle zu erheben, welches, ſobald dieſe berichtigt ſind, zurückgegeben wird. (§. 46.)

§. 39. Bei Waaren, die zur Konſumtion nach Gewicht verſteuert werden, beſtimmt die Ober-Stadt-Inſpektion die Thara.

Wer ſich bei dieſer Beſtimmung nicht beruhigen will, muß ſich das Nettowiegen gefallen laſſen.

§. 40. Bei welchen Waaren die Meßgefälle nicht nach Gewicht, ſondern nach Maaß und Zahl entrichtet werden, ergiebt der Meßtarif. (§. 86.)

§. 41. Die plombirt eingegangenen Kolis behalten die Eingangs-Plombe; doch wird dieſe mit dem Meßſtempel unentgeldlich umgeprägt.

Die auf plombirten Wagen eingegangenen, einzeln aber nicht plombirten Kolis werden auf den Packhöfen plombirt, und beide dem Einbringer zur Ablieferung an den Empfänger überlaſſen.

§. 42. Dieſer überreicht hierauf ſeine Deklaration derjenigen Buchhalterei, die es angehet.

Inländiſche Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung deklarirt.

Ausländiſche Waaren werden nach den Gattungen deklarirt, die der Tarif vorſchreibt.

§. 43. Auf den Grund dieſer Deklaration geſchiehet die Reviſion durch die dazu beſtellten, und durch die Deklaration ſelbſt legitimirten Offizianten, nachdem die Plomben nachgeſehen worden.

§. 44. Hat ſich hierbei keine Unrichtigkeit gefunden, ſo kann der Empfänger über die Waaren diſponiren.

§. 45. Waaren, die ihrer Natur nach in Kolis nicht plombirt werden können, werden nach der allgemeinen Regel, jedoch vor ihrer Verabfolgung vom Packhofe, deklarirt, und ſodann entweder beim Abladen auf dem Packhofe revidirt, oder durch Offizianten nach den Remiſen der Empfänger begleitet, und dort abgeladen und revidirt.

§. 46. Nachdem das Folium der Buchhalterei völlig berichtigt iſt, atteſtirt und ſtempelt der Buchhalter den Thorzettel, gegen deſſen Ablieferung das Thor- oder Waagepfand (§§. 33. 38.) unverkürzt zurückgegeben wird.

§. 47. Pfänder, die vor Ende der Meſſe nicht eingelöſet werden, ſind der Meßakziſekaſſe verfallen.

§. 48. Weder Inländer noch Ausländer ſind befugt, die einſtweilen in ihren Gewahrſam erhaltenen Kolis eigenmächtig zu öffnen, bevor nicht in Abſicht der Deklaration und Reviſion die obigen Vorſchriften vollſtändig erfüllt ſind.

§. 49. Waaren, die mit der Poſt ankommen, ſind eben dieſen Förmlichkeiten unterworfen, nur daß diejenigen, welche aus der Fremde kommen, der Natur der Sache nach mit keinem Begleitſchein verſehen ſeyn können.

Die Adreſſe vertritt die Stelle des Frachtbriefes und Thorzettels.

§. 50. Für Waaren, die zur Packhofsniederlage kommen, werden die Meßgefälle erſt dann erlegt, wenn der Eigenthümer ſie in ſeinen Gewahrſam nimmt, oder ſie vom Packhofe verkauft.

§. 51. Nur bekannten Verkäufern können die Meßgefälle, und zwar nur bis zum Ende der erſten oder Budenwoche kreditirt werden, mit oder ohne Kaution, nach dem Ermeſſen der Meßakziſe-Kommiſſion.

In der Regel aber müſſen die Gefälle ſofort entrichtet werden.

§. 52. Frankfurter Kaufleute und Fabrikanten, die mit inländiſchen erkauften, oder ſelbſt verfertigten Waaren Meßhandel treiben wollen, übergeben gleichfalls die Deklaration von ihren Vorräthen bei der Buchhalterei, erhalten ein Folium, und überkommen dadurch die Befugniſſe und Verpflichtungen anderer Verkäufer ſolcher Waaren.

In Anſehung desjenigen, was für ſie während der Meſſe eingehet, wird nach den allgemeinen Vorſchriften verfahren.

Handeln ſie mit fremden Waaren, ſo treten ebenfalls die allgemeinen Vorſchriften ein.

§. 53. In- oder ausländiſche Verkäufer, welche zur Konſumtion verbotene, oder hoch impoſtirte Materialwaaren, als Zucker, Syrup, Kaffee, Taback u. ſ. f. zur Meſſe bringen, werden in Abſicht des Handels mit denſelben der Frankfurter Kaufmannſchaft in ſofern gleich behandelt, daß ihnen von ſolchen Waaren mäßige Quantitäten als Proben, namentlich vom Zucker Ein Hut von jeder Sorte, in ihre Gewölbe verabfolgt werden, wofür ſie ſogleich die gewöhnlichen Konſumtionsgefälle bezahlen müſſen.

Die Konſumtionsgefälle von den vorgedachten Proben des ſonſt zum innern Debit verbotenen raffinirten Zuckers ſind für jetzt auf 2 gGr. 6 Pf. vom Pfunde, mit Einſchluß des Uebertrages, beſtimmt.

Die Verſendung ſelbſt, in ſo weit die Waaren zur Konſumtion nicht verſteuert ſind, kann nur vom Packhofe aus geſchehen.

§. 54. Für jetzt müſſen überſeeiſche Materialwaaren, Franzöſiſche und Nordiſche ausgenommen, die durch beſondere Verordnungen temporell feſtgeſetzten Durchfuhr- oder Konſumtionsabgaben entrichten.

Rückzahlung der Konſumtionsabgaben, auch wenn die Waaren ins Ausland geſendet werden, findet nicht ſtatt.

So lange jene beſonderen Verordnungen beſtehen, werden die ſie betreffenden Waaren nicht als Meßartikel, ſondern auch während der Meſſe nach eben dieſen Verordnungen behandelt, wogegen ſie aber auch einſtweilig von den Meßgefällen frei bleiben.

§. 55. Delikateſſen und Viktualien, wohin auch Branntwein und Liqueure gehören, ſind zwar zum Meßhandel verſtattet, bezahlen aber auch fernerhin, wie bisher, keine Meß-, ſondern die gewöhnlichen Konſumtions-Abgaben.

§. 56. Es ſoll auch zur Erleichterung, inſonderheit fremder Handelsleute, künftig eine hinlängliche Anzahl geprüfter, ſachkundiger und zuverläſſiger Perſonen als Schaffner angeſtellt werden, deren ſich ein jeder zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte auf den Packhöfen bedienen kann.

Doch ſoll hierdurch Niemand gehindert werden, ſeine eigene Leute zu gebrauchen, in ſofern es Männer von der nöthigen Kenntniß der Geſchäfte und von anſtändigem Betragen ſind.

c. In Anſehung der Beſtandgüter

§. 57. Wer Güter in Beſtand laſſen will, verpackt ſie wie gewöhnlich, und fertigt darüber eine Deklaration an, auf welcher der Hauswirth den Empfang der Kolis beſcheinigt.

§. 58. Die Beſtände inländiſcher Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung, ausländiſche hingegen nur nach der Qualität, deklarirt.

§. 59. Dieſe Deklaration wird bei der Buchhalterei eingereicht, als wofür der Hauswirth haftet.

§. 60. Die Kolis werden hierauf einzeln in den Remiſen plombirt. Sind aber in letztern zugleich oder blos ſolche Waaren befindlich, die nicht in Kolis verpackt werden können, ſo werden auch die Zugänge zur Remiſe plombirt.

§. 61. Die Entbleiung und Reviſion in der folgenden Meſſe geſchiehet, wie es in Anſehung der neu eingehenden Güter vorgeſchrieben iſt, durch die beauftragten Offizianten.

§. 62. Soll in der Zwiſchenzeit etwas verſendet werden, ſo meldet ſich der Verſender bei dem in Frankfurt wohnhaften Meß-Akziſedirektor.

§. 63. Wird die Plombage durch Zufall verletzt, ſo iſt dies dem vorerwähnten Direktor anzuzeigen, welcher die Plombage, bei ſonſt befundener Richtigkeit, wieder herſtellen läſſet.

d. Bei der Abſendung der Waaren von den Meſſen und auf der Straße.

§. 64. Alle von den Meſſen abgehende Waaren, auch die mit der Poſt abgehen, müſſen zum Packhofe gebracht werden, wo in der Regel die einzelnen Behältniſſe, worin ſie verpackt ſind, plombirt werden ſollen.

Inländiſche und ausländiſche Waaren, die nach dem Auslande, und ausländiſche Waaren, die ins Land beſtimmt ſind, werden außerdem brutto gewogen oder gezählet.

Blos inländiſche, ins Land gehende Waaren ſind der Verwiegung nicht unterworfen.

§. 65. Deklarationen nach Quantität und Qualität jeder Gattung ſind erforderlich, wann die Waaren ins Land gehen.

Bei Verſendungen ins Ausland wird blos die Zahl der Kolis deklariret.

§. 66. In welchen Fällen, anſtatt der einzelnen Plombirung, blos die ganzen Wagen verſchnürt und mit Bleien belegt werden können, iſt der Meßkommiſſion überlaſſen.

§. 67. Von der Beurtheilung derſelben hängt es gleichfalls ab, in welchen Fällen zur Verifizirung der Deklaration die Kolis vorher eröffnet und nachgeſehen werden ſollen.

§. 68. Wenn Materialwaaren, Delikateſſen und Viktualien, welche zur Konſumtion verſteuert worden, (§. 55.) desgleichen Frankfurter Handwerkswaaren zu Lande oder zu Waſſer verſendet werden, ſo muß der Verſender derſelben einen Paſſirſchein löſen und beifügen.

§. 69. Zu allen andern Verſendungen, zu Lande oder zu Waſſer, ſowohl nach dem In- als Auslande, ſind Begleitſcheine erforderlich; ausgenommen bei Verſendungen mit der Poſt ins Ausland, welche durch ein Atteſt des Poſtamtes beſcheiniget werden.

§. 70. In den Begleitſcheinen nach dem Auslande wird blos die Zahl und das Bruttogewicht der einzelnen Kolis vermerkt. (§. 65.)

Den Begleitſcheinen ins Land wird außerdem ein Exemplar derjenigen doppelt einzureichenden ſpeziellen Deklaration, worin die ausländiſchen von den inländiſchen Waaren deutlich unterſchieden werden müſſen, angeſiegelt beigefügt, welche zugleich am Beſtimmungsorte zur Grundlage der Reviſion dienet; daher es daſelbſt keiner neuen Deklaration bedarf.

§. 71. Die Begleitſcheine geben auch alsdann die Zahl der Kolis und das Gewicht derſelben, oder, wo das Wiegen nicht ſtatt findet, die Zahl an, wenn nur der ganze Wagen plombirt worden iſt. (§§. 64. 66.)

§. 72. Jeder Frachtführer iſt ſchuldig, die in den Begleitſcheinen vorgeſchriebene Straße zu halten, und namentlich über das im Begleitungsſchein beſtimmte Grenzzollamt auszugehen.

Ueberhaupt gelten die allgemeinen Geſetze für Waarentransporte im Lande auch für die Abfuhren von den Meſſen.

§. 73. Wenn bis zur nächſten Meſſe die Nachricht von dem richtigen Ausgange der ins Ausland deklarirten Waaren nicht bei der Meß-Kommiſſion eingegangen iſt; ſo iſt dieſe verpflichtet, den Abführer, ſo bald er ſich betreten läßt, deshalb in Anſpruch zu nehmen.

§. 74. Nur inländiſche Verkäufer ſind befugt und verbunden, über inländiſche Waaren ihren inländiſchen Käufern Certifikate zu geben.

§. 75. In jedem Certifikate muß die Quantität und Qualität der erkauften verſchiedenen Waaren deutlich und mit Buchſtaben angegeben, das Certifikat von dem Ausſteller unterſchrieben, und auf jedes das Lackſiegel oder der Farbenſtempel des Ausſtellers ſo nahe an die letzte Zeile hinauf abgedruckt ſeyn, daß keine Verfälſchung durch Nachtragung anderer Artikel möglich iſt.

§. 76. Jedes Certifikat wird doppelt ausgefertigt und dem inländiſchen Käufer zugeſtellet, welcher beide Exemplare bei der Expedition zugleich mit ſeiner Deklaration abzuliefern hat, und eines derſelben durch den Akziſeſtempel autoriſirt zurück erhält, um dadurch am Beſtimmungsorte die inländiſche Fabrikatur ſeines Einkaufs zu juſtifiziren.

§. 77. Bei ausländiſchen Waaren, ſie mögen ins Land oder Ausland gehen, ſind Certifikate ohne Wirkung.

§. 78. Inländiſche Waaren hingegen, die ins Land gehen, müſſen mit Certifikaten verſehen ſeyn. (§. 74.)

Der Mangel derſelben hat dieſelben Folgen wie der Mangel der Paſſirſcheine bei gewöhnlichen Verſendungen.

§. 79. Wer blos mit inländiſchen Waaren handelt, kann auch über ſolche Waaren Certifikate geben, die zwar der Bezeichnung als inländiſche nicht fähig, die aber ſonſt als ſolche vorſchriftsmäßig beglaubiget ſind.

§. 80. Fabriken-Unternehmer können ſich ihre eigenen Certifikate halten.

Kaufleute und kleine Fabrikanten müſſen ſich der öffentlichen Formulare bedienen.

Dieſe ſind bei der Buchhalterei für 2 Pf. das Stück zu erhalten.

§. 81. Auch die erſtern müſſen mit dem Akziſeſtempel bedruckt ſeyn, den die Meßakziſekaſſe gegen Bezahlung von 2 Pf. für das Stück in Blanko ertheilet.

e. Allgemeine.

§. 82. Alle Wagen, Karren oder Schleifen müſſen in der Ordnung zu den Packhöfen auffahren, in welcher ſie auf den Straßen halten.

§. 83. Sie müſſen auch in der Ordnung abfahren, wie ſie abgefertigt worden ſind.

§. 84. Abends, nach dem Schluſſe der Expeditionsſtunden, wird kein mit Meßgütern beladener Frachtwagen zu den Stadtthoren eingelaſſen.

§. 85. Sobald es finſter geworden, wird auch kein Frachtwagen zu den Stadtthoren ausgelaſſen.

III. Meßgefälle.

§. 86. Die Meßgefälle ſind in einem beſondern Tarif beſtimmt, welcher gleichzeitig publizirt werden wird.

Sie werden blos von den Verkäufern getragen, und ſchließen zugleich die ehemaligen Ausgangsgefälle in ſich.

§. 87. Die Einkäufer ſollen künftig von allen Meßabgaben frei ſeyn.

§. 88. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Käufer und Verkäufer, ſowohl von inländiſchen als von fremden Waaren, in Frankfurt die gewöhnlichen Plombage- und Zettelgelder, desgleichen unterweges die geordneten Zölle, Brücken-, Chauſſee-, Kanal- oder Schleuſengelder, und andere allgemeine Abgaben, nach wie vor entrichten müſſen.

§. 89. Die Zahlung der Gefälle geſchiehet nach der Wahl der Steuerſchuldigen, entweder ganz in Brandenburgiſchem klingendem Kourantgelde, und wenn die Summe der Gefälle 10 Thaler oder mehr beträgt, zum vierten Theil in Friedrichsd'or oder in deren Werth, den Friedrichsd'or zu 6 Thaler gerechnet; oder ſtatt deſſen zum vierten Theil in alten Treſorſcheinen, und der Reſt in klingendem Kourant oder neuen Einthalerſcheinen, nach den Beſtimmungen des Edikts vom 4ten Dezember 1809.

§. 90. Inländiſche Produkte und Fabrikate, mit Ausſchluß der Pferde und des Hornviehes, ſind von Meßgefällen gänzlich frei.

Dagegen werden die vorgeſchriebenen Gefälle von allen ausländiſchen Produkten und Fabrikaten entrichtet.

§. 91. Inländiſche Verkäufer ſind für ihre ausländiſchen Produkte oder Fabrikate, die ſie zur Meſſe bringen, den ganzen Meßgefällen, gleich den fremden, unterworfen.

§. 92. Auf den Einwand, daß die Waare mehr oder weniger Ausſchuß oder ſonſt von geringerm Werthe ſey, wird nicht geachtet.

§. 93. Sollten Waaren vorkommen, die im Tarif nicht namentlich aufgeführt ſind, ſo werden ſie nach dem Hauptmaterial zu der nächſtverwandten Klaſſe gerechnet.

§. 94. Für Waaren von ganz ungewöhnlicher Art beſtimmt die Meßakziſekommiſſion die Abgabe für den einzelnen Fall mit Berückſichtigung des allgemeinen Prinzips, welches dem Tarif zum Grunde liegt.

Für die Folge wird der Satz durch die obern Behörden angeordnet.

§. 95. Von unverkauften und von Frankfurt wieder zurückgehenden Waaren werden die Meßgefälle nicht zurückgegeben.

§. 96. Waaren hingegen, die in Frankfurt in Beſtand bleiben, bezahlen zu den folgenden Meſſen keine Gefälle.

§. 97. Frankfurter Einwohner, welche auf der Meſſe Waaren einkaufen, die zur Konſumtion im Lande erlaubt ſind, es mögen dies Produkte oder Fabrikate ſeyn, ſind verbunden, dieſe Waaren auf den Packhof zu bringen, und dort die Konſumtionsabgaben zu entrichten.

Wer dies unterläßt, verfällt in die Strafe der Defraudation. (§. 18.)

IV. Beſondere Vorſchriften wegen des Pferde- und Hornviehmarkts.

§. 98. Es ſoll auch ferner an denſelben Tagen, wie bisher, während jeder Meſſe ein Pferde- und Rindviehmarkt gehalten werden.

§. 99. Für die Pferde iſt ein beſonderer eingehegter Platz in der Dammvorſtadt; für das Rindvieh der Raum bei den Weiden beſtimmt.

§. 100.

§. 100. Außer dieſen Plätzen darf während der Dauer des Markts kein Pferd oder Stück Rindvieh verkauft werden.

§. 101. Die Gefälle werden auch hier von allem aufgetriebenen Vieh blos vom Verkäufer, nach der tarifmäßigen Beſtimmung, bezahlt.

§. 102. Sie werden an eine beſondere Rezeptur entrichtet, die auf dem Pferdemarkt niedergeſetzt iſt.

§. 103. Bei derſelben haben die Verkäufer auch ihre Deklarationen zu machen, und den Thorzettel einzureichen.

§. 104. Das ausgehende Vieh, es ſey verkauft, oder gehe unverkauft zurück, iſt von Meßgefällen frei; es muß aber von dem Rezeptor mit einem Ausgangsfreizettel verſehen werden.

V. Behörden.

§. 105. Die Behörden, unter deren unmittelbarer Aufſicht und Leitung das Meßverkehr ſtehet, ſind die Meßakziſekommiſſion, das Polizeidirektorium und das Stadtgericht.

§. 106. Die Aufſicht der Meßakziſekommiſſion erſtreckt ſich auf alles und jedes, was die richtige Zahlung der Meßgefälle, die Verhütung von Kontrebande und Defraudationen, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, überhaupt die Erfüllung des gegenwärtigen Regulativs betrifft.

In Meßakziſe-Kontraventionsſachen verfügt dieſe Kommiſſion durch Beſcheide. (Reſolutionen.)

Dem Polizeidirektorio liegt die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ob.

Vor das Stadtgericht gehören die Rechtsſtreitigkeiten der Privatperſonen, ſie mögen den Handel oder ſonſt einen Gegenſtand, wobei ſchnelle Rechtshülfe nöthig iſt, betreffen.

In Meßakziſe-Kontraventionsſachen führet in denjenigen Fällen, wo der Beſchuldigte ſich bei dem Beſcheide der Meßakziſe-Kommiſſion nicht beruhigen will, das Stadtgericht die Unterſuchung, und faſſet das Erkenntniß ab.

§. 107. Jeder, der die Meſſe beſucht, iſt ſchuldig, den Verfügungen dieſer Behörden Folge zu leiſten.

VI. Strafen.

§. 108. Uebertretungen der allgemeinen Geſetze in Handels- und Akziſe- und Zollſachen überhaupt, und der Vorſchriften dieſes Meßregulativs inſonderheit, ſollen, da in Kurzem ein allgemeines Strafedikt in Akziſe- und Zollſachen erlaſſen werden wird, in welches auch die Strafen der Vergehungen in Meßakziſeſachen aufgenommen werden, für jetzt noch nach den ältern Strafbeſtimmungen, welche ſowohl die allgemeine Akziſe- und Zollgeſetze, als inſonderheit das Meßreglement vom 28ſten Januar 1788. enthalten, geahndet werden.

In Anſehung der Polizeiſtrafen bleibt es gleichfalls bei den Beſtimmungen des eben gedachten Reglements. Wo dieſe Beſtimmungen fehlen, werden die Strafen von dem Polizeidirektorio nach den allgemeinen Vorſchriften feſtgeſetzt.

Seine Majeſtät befehlen Dero Staatsminiſterio, dieſe Meßordnung gehörig publiziren und von der nächſten Margarethenmeſſe an zur Ausführung bringen zu laſſen.

Gegeben Berlin, den 15ten Mai 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna.

* * *

Akziſetarif für die Meſſen zu Frankfurt an der Oder.

Berlin, den 15ten Mai 1810.

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht, Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Alaun, ſiehe Material- und Farbewaaren.			
Apotheker- und Drogueriewaaren, als:			
Aloe, Antimonium, Arſenik, Balſam, Bleizucker, Borax, Braunſtein, Cacao, Cantharides, Chinarinde, Glauberſalz, Grünſpan, Gummi, Hauſenblaſe, Hirſchhorn, Kampfer, Kräuter, Magneſia, Queckſilber, Rhabarber, Salpeter, Salmiak, Saſſafras, Schellack, Schwefel, Sennesblätter, Weinſtein ꝛc.	Zentner	—	18
Argenthachéwaaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Batiſt, ſiehe leinene Waaren.			
Baumwolle	Zentner	—	12
Baumwollengarn, feines und ordinaires, auch dergleichen Strick- und Dochtgarn	Zentner	1	12
Baumwollene Waaren, als:			
Kattun, Mouſſelin, Sanspeine, Piqué, Dimitty, Nanking, Mancheſter, Kittay, Shawls und andere Tücher, auch Strümpfe, Müzzen, Handſchuhe, Frauenröcke ꝛc.	Zentner	3	12
Bänder, ſeidene, als:			
Taffts-, Glacé- und Atlasband, Doppel- und Spiegelband, façonnirte Bänder, Sammtbänder, ächte und unächte Lahnbänder, auch Litzen und Schnüre	Zentner	12	—
Bänder, halbſeidene, Floret- und Friſoletband, auch halbſeidene Schnüre	Zentner	5	—
Bänder, wollene, leinene und baumwollene, auch dergleichen Schnüre und Languetten	Zentner	1	12

Bern-

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht, Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Bernſteinwaaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Bijouteriewaaren, als:			
Ringe, Halsketten, Uhrketten, Doſen, Taſchenuhren, Pettſchafte, Uhrſchlüſſel, auch Goldſchmiedearbeit und andere dergleichen Sachen von Gold, Silber, Diamanten, Brillanten, ächten Perlen und Steinen	Pfund	—	12
Bilder, Kupferſtiche und Landkarten, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Blumen, künſtliche, ſiehe Galanteriewaaren.			
Bolus, ſiehe Kreide.			
Bötticherwaaren, ſiehe Holz- und Steinwaaren			
Branntwein und Liqueur, ſiehe Viktualien.			
Bronzewaaren, feine vergoldete, ſiehe Galanteriewaaren.			
Bücher, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Cacao, ſiehe Apothekerwaaren.			
Candiszucker, ſiehe raffinirter Zucker.			
Caſimir, ſiehe Tuche.			
Cichorien, ſiehe Materialwaaren.			
Cochenille	Zentner	10	—
Conditorwaaren, Pfefferkuchen und Chokolade	Zentner	—	18
Corduan, ſiehe Leder.			
Daunen, ſiehe Federn.			
Delikateſſen, ſiehe Viktualien.			
Dochtgarn, ſiehe Baumwollengarn.			
Doſſe, ſiehe Flachs.			
Drap des Dames, ſiehe Tuche.			
Drechslerwaaren, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Droguerieewaaren, ſiehe Apothekerwaaren.			
Eau de Lavande und andere wohlriechende Wäſſer, ſiehe Galanteriewaaren.			
Eiſen, als:			
Stab- und Gußeiſen	Zentner	—	2
Eiſenblech, ſchwarz und verzinnt	Zentner	—	4
Eiſendrat, ſiehe Eiſenwaaren.			
Eiſenwaaren, als:			
Waagebalken, Schraubeſtöcke, Schlöſſer, Schnallen, Feilen, Hespen, Hämmer, Zangen, Aexte, Sägen, Stemmeiſen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Holzſchrauben, Pferdeſtriegeln, Halfterketten, Leuchter, blecherne Löffel, Senſen, Sicheln und andere dergleichen Waaren aus Eiſen, Eiſenblech und Eiſendrat auch unverarbeiteter Eiſendrat	Zentner	—	10

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Fayance, ſiehe Steingut.			
Farbewaaren, ſiehe Materialwaaren.			
Farinzucker, ſiehe Zucker.			
Federn und Daunen zu Betten	Zentner	—	12
Federpoſen, rohe	Zentner	—	20
Felle und Häute, rohe, als:			
Rind- und Roßhäute	Decher	—	12
Kalbfelle	Decher	—	2
Ziegenfelle und Bockfelle	Decher	—	4
Schaaf-, Hammel- und Lammfelle	Decher	—	2
dergleichen unbewollte oder Blößlinge	Hundert Stück	—	3
Haſenfelle	Zentner	1	12
Feuerſchwamm	Zentner	—	6
Flachs, Hanf und Heede oder Doſſe	Zentner	—	3
Flohr, ſeidener, als:			
Krepflohr, Milchflohr, Kleiderflohr, auch Flohrtücher (Gaze)	Zentner	12	—
Floretſeide	Zentner	3	—
Galanteriewaaren, als:			
Doſen, Etuis, Flakons, Uhrketten, Schnallen, Spornen, Ringe, Fingerhüte, Meſſer, Scheeren, Brillen, Kämme, Büchſen, Flinten, Piſtolen, Säbel, Degen und Degengehänge, Masken, Brieftaſchen, Perſpektive, Sättel, Reitzeug und andere dergleichen Quinquaillerles oder feine kurze Waaren aus Similor, Argenthaché, feiner vergoldeter Bronze, feinem Stahl, Porzellan, Alabaſter, Elfenbein, Schildkröte, Bernſtein, Kriſtallglas, unächten Perlen und Steinen, ferner plattirte Waaren, feine lakirte Waaren, Stutz- und Pendul-Uhren, Kronleuchter, auch Putzwaaren, als: Agrements, Bonnets, Blonden, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Stroh-, Baſt- und Filzhüte, neue fertige Kleider und feine Wäſche, Poſamentirerwaaren, Schuhe, lederne Handſchuh und Mützen, Hoſenträger, Parfümerien, wohlriechende Wäſſer ꝛc.	Zentner	3	—
Gallus, ſiehe Material- und Farbewaaren.			
Gaze, ſiehe Flohr.			
Gewürzwaaren, feine, als:			
Cardemomen, Nelken, Macis, Muskatennüſſe, Saffran, Zimmt, Vanille ꝛc.	Zentner	1	6
Gewürzwaaren, ordinaire, ſiehe Materialwaaren.			
Glaswaaren, feine, geſchliffene, ſiehe Galanteriewaaren.			

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Glaswaaren, ordinaire, ſiehe kurze Waaren.			
Gold- und Silberwaaren, als			
Löffel, Meſſer, Teller und dergleichen Gefäße, ſiehe Bijouteriewaaren.			
Halbbaumwollene Waaren, als:			
Parchent, ordin. Schürzenzeug, Schnupftücher, Strümpfe, Handſchuhe und andere dergleichen Waaren aus Baumwolle und Leinen oder Wolle beſtehend	Zentner	2	—
Halbſeidene Waaren, als:			
Ginghangs, Weſten- und Gürtelzeuge, Shawls und andere Tücher, auch Strümpfe, Handſchuhe, Geldbeutel und andere dergleichen Waaren aus Seide und Baumwolle, Wolle oder Leinen, auch Floretſeide und Seidenhaaſenhaar beſtehend	Zentner	5	—
Halbtuch, ſiehe Tuche.			
Handſchuhe, lederne, ſiehe Galanteriewaaren.			
Handſchuhe, gewirkte, ſiehe ſeidene, halbſeidene ꝛc. Waaren, nach dem Material.			
Hanf, ſiehe Flachs.			
Häute, ſiehe Felle.			
Heringe	Tonne	—	6
Holz- und Steinwaaren, als:			
Kiſten, Schachteln, Sieb-, Korb-, Böttcher-, Töpfer- und Serpentinſteinwaaren, auch hölzernes grobes Spielzeug	Fuder	—	12
Wenn dergleichen Waaren zu Waſſer ankommen, ſo haben die Offizianten ſolche auf Fuder zu reduziren.			
Honig	Tonne à 3 Zntr.	—	12
Hörner, als:			
Ochſen-, Rind- und Ziegenhörner, auch Klauen und Hirſch- und Rehgeweihe	Zentner	—	6
Hüte, von Filz, Stroh und Baſt, ſiehe Galanteriewaaren.			
Indigo	Zentner	3	—
Juchten, (Juften)	Zentner	—	16
Kaffee	Zentner	—	12
Kalender, ſind einzuführen verboten.			
Kameelgarn, gefärbt und ungefärbt	Zentner	3	—
Kameelhaarne Zeuge, ſiehe wollene Waaren.			
Kanten, feine Brabanter	Pfund	—	12
Kanten, ordinaire Sächſiſche und andere geknöppelte	Zentner	4	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe. Rtlr.	Gr.
Kanten, gewebte	Zentner	2	—
Karten, ſiehe Spielkarten, verboten.			
Kämme, elfenbeinerne, ſiehe Galanteriewaaren			
Klar, ſiehe Leinenwaaren.			
Klauen, ſiehe Hörner.			
Kleider und Wäſche, neue, fertige, ſiehe Galanteriewaaren.			
Kleider, abgepaßte, geſtickte in Gold, Silber und Seide, ſiehe ſeidene Waaren.			
Kleider, alte, auch Lappen	Zentner	1	—
Korallen, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Korbmacherwaaren, ſiehe Holz- und Steinwaaren.			
Kramwaaren, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Kreide, Bolus und gelbe Erde	Zentner	—	1
Kupfer, unverarbeitetes	Zentner	—	12
Kupferſtiche, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Kurze Waaren, feine oder Quinquailleries, ſiehe Galanteriewaaren			
Kurze Waaren, ordinaire, als:			
Knöpfe, Meſſer, Scheeren, Nähnadeln, Ringe, Bürſten, Schnallen, Fingerhüte, Glocken, Pfeifenröhre und Köpfe, Schlöſſer, Blei- und Rothſtifte, Korallen, Siegellack, Violinſaiten, Meſſing- und Klavierdrath, Röhre und Stöcke, Peitſchen, Brillen, Doſen, Brieftaſchen, Präſentierteller, Kämme, Spiegel, Spielzeug feines, Oblaten, Schmelzwaaren, Stuhlrohr, muſikaliſche Inſtrumente, Bilder, Kupferſtiche, Landkarten, Papier, Bücher, Papiertapeten, hölzerne Uhren, Drechslerwaaren, Nadlerwaaren und andere dergleichen Waaren aus Eiſen, Stahl, Meſſing, Kupfer, Glas, Horn, Holz, Leder, ordinaire lakirte ꝛc.	Zentner	1	—
Kürſchnerwaaren, ſiehe Rauchwaaren.			
Lakirte Waaren, feine, ſiehe Galanteriewaaren.			
Lakirte, ordinaire, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Lackmus, ſiehe Material- und Farbewaaren.			
Landkarten, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Languetten, ſiehe leinene Bänder.			
Leder, lohgares, als:			
Sohlleder, Brandſohlleder, Fahlleder, Roßleder, Kalbleder, Sattlerleder ꝛc.	Zentner	—	16
Leder, weiß und ſämiſchgares, als:			
Wild-, Bock-, Kalb-, Schaaf-, Ziegen-, Kuh- und Ochſenleder,			

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe. Rtlr.	Gr.
ferner Erlanger, Brüßler und Däniſches Handſchuhleder, auch Korduan, Saffian und Maroquin	Zentner	1	12
Leinengarn und Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	Zentner	1	—
Leinenwaaren, als:			
gebleichte u. ungebleichte, gefärbte u. gedruckte Leinewand, fein u. ordinair, Batiſt, Klar, Schnupftücher, Drillich, Zwillich, Handtücher, und Tiſchzeug, damaſtne Tafelgedecke, Gaze, Marly und Strümpfe	Zentner	1	16
Leinſaamen,			
welcher aus der Oſtſee die Oder herauf nach Frankfurt an der Oder kommt, iſt für jetzt blos der dortigen Kaufmannſchaft zum Handel gegen die bisher gewöhnlichen Abgaben erlaubt.			
Liqueur, ſiehe Viktualien.			
Litzen, ſiehe Bänder.			
Marly, ſiehe leinene Waaren.			
Maroquin, ſiehe Leder.			
Material- und ordinaire Farbe- und Gewürzwaaren, als:			
Alaun, Anis, Berlinerblau, Bleiweiß, Caſſia oder Mutterzimmt, Cichorien, Colophonium, Corinthen, Erdfarben, Farbehölzer, Feigen, Fiſchbein, Gallus, Ingwer, Klippfiſch, Knoppern, Korkholz, Kümmel, Lackmus, Leim, Mandeln, Orangeſchaalen, Pfeffer, Piment, Puder, Reis, Roſinen, Röthe, Sago, Stärke, Seife, Schießpulver, Schroot, Silberglätte, Wau, Zinnober ꝛc.	Zentner	—	9
Meſſing, unverarbeiteter	Zentner	—	12
Moscovade, ſiehe Zucker.			
Muſikaliſche Inſtrumente, ſiehe ordin. kurze Waaren.			
Mützen, lederne, ſiehe Galanteriewaaren.			
Mützen, gewirkte, ſiehe wollene, baumwollene ꝛc. Waaren.			
Nadlerwaaren, ſiehe ordin. kurze Waaren.			
Nürnberger Kramwaaren, ſiehe ordin. kurze Waaren.			
Oblaten, ſiehe ord. kurze Waaren.			
Oele, ſiehe Viktualien.			
Pack-, Sack- und Heeden-Leinewand	Zentner	—	8
Papier, ſiehe ord. kurze Waaren.			
Papiertapeten, ſiehe ord. kurze Waaren.			
Parchent, ſiehe halbbaumwollene Waaren.			
Parfümerien, ſiehe Galanteriewaaren.			
Petinet, ſeidener und baumwollener, ſiehe ſeidene Waaren.			
Pfefferkuchen, ſiehe Conditorwaaren.			
Pferdehaare, rohe und geſottene	Zentner	—	8

Plat-

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Plattirte Waaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Porzelan, weiß, gemalt und vergoldet	Zentner	1	12
Poſamentierwaaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Pottaſche	Zentner	—	3
Putzwaaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Queckſilber, ſiehe Apothekerwaaren.			
Rauchwaaren, als:			
Bärenfelle, Kaninchenfelle, Lämmerfelle oder Schmaſchen, Hamſterfutter, Füchſe, Feeg oder Grauwerk, Katzenfelle, Otter-, Dachs- und Murmelthierfelle, weiße Haaſen-, Illinge-, Luchs-, Katzen-, Marderfelle und Schwänze, Wolfsfelle, auch Kürſchnerwaaren, Pelze und Kürſchnerabgang	Zentner	1	16
Saffian, ſiehe Leder.			
Salz, iſt einzuführen verboten.			
Schmelzwaaren, ſiehe ord. kurze Waaren.			
Schnüre, ſeidene, halbſeidene, wollene und leinene, ſiehe Bänder.			
Schuhe und Schuhmacherwaaren, feine, ſiehe Galanteriewaaren.			
Schweineborſten	Zentner	—	9
Seide, rohe, ohne Unterſchied, auch gefärbte und gezwirnte	Zentner	9	—
Seidenwaaren, als:			
Taffet, Serge, Atlas, Damaſt, Moiré, Sammt, Plüſch, Tücher und Shawls, reiche und halbreiche Stoffe und Stickereien in Gold, Silber und Seide, dergleichen abgepaßte geſtickte Kleider, auch alle Arten ſeidener Strümpfe, Handſchuh und Petinet	Zentner	15	—
Serpentinſteinwaaren, ſiehe Holz- und Steinwaaren.			
Siebwaaren, ſiehe Holz- und Steinwaaren.			
Siegellack, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Similorwaaren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Spiegel, ſiehe ordin. kurze Waaren.			
Spielkarten, ſind einzuführen verboten.			
Spitzen, ſiehe Kanten.			
Stahl, roher	Zentner	—	8
Stahlwaaren, feine, ſiehe Galanteriewaaren.			
Stahlwaaren, ordinaire, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Steingut und Fayence	Zentner	—	12
Stickereien, in Gold, Silber und Seide, ſiehe ſeidene Waaren.			
Stoffe, reiche und halbreiche, ſiehe ſeidene Waaren.			
Stroh- und Baſthüte, ſiehe Hüte.			
Strumpfwaaren, ſeidene, ſiehe ſeidene Waaren.			

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
Strumpfwaaren, halbſeidene, ſiehe halbſeidene Waaren.			
Strumpfwaaren, baumwollene, ſiehe baumwollene Waaren.			
Strumpfwaaren, wollene, ſiehe wollene Waaren.			
Strumpfwaaren, leinene, ſiehe leinene Waaren.			
Stuhlrohr, ſiehe ordinaire kurze Waaren.			
Syrup	Zentner	—	4
Taback, fabrizirter	Zentner	—	12
Tabacksblätter, rohe	Zentner	—	3
Talg	Zentner	—	9
Täſchnerwaaren, ſiehe Tiſchlerwaaren.			
Thee	Zentner	2	—
Thran, ſiehe Viktualien.			
Tiſchler- und Täſchnerwaaren, als: Stühle, Tiſche, Kommoden, Truhen (Truhnen), Spinden und Koffer	Fuder	—	18
wenn dergleichen Waaren zu Waſſer ankommen, ſo bleibt den Offizianten die Reduktion auf Fuder vorbehalten			
Töpferwaaren, ſiehe Holz- und Steinwaaren.			
Treſſenwaaren, ächte von Gold und Silber	Pfund	—	8
Treſſenwaaren, unächte oder ſogenannte lioniſche	Zentner	4	—
Tuche, (Tücher) Laken, feine und ordinaire auch halb Tuch, Drap des Dames und Kaſimir	Zentner	2	12
Türkiſchgarn, und andere gefärbte baumwollene Garne	Zentner	2	12
Uhren, goldene, ſilberne und tombackne, ſiehe Bijouteriewaaren.			
Uhren, Stutz- und Penduluhren, ſiehe Galanteriewaaren.			
Uhren, hölzerne, ſiehe ord. kurze Waaren.			
Viktualien und Delikateſſen, auch Weine, Liqueur, fremde Branntweine, Oele und Thran, werden nach dem Kurmärkſchen Tarif zur Konſumtion verſteuert.			
Wachs	Zentner	—	18
Wachsleinwand	Zentner	—	16
Weine, ſiehe Viktualien.			
Wolle	Stein	—	3
Wollengarn, roh, gefärbt und gezwirnt	Zentner	1	—
Wollene Waaren, als: Etamin, Alapin, Berkan, Kamelot, Raſch, Harbin, Sagatis, Serge, Struck, Moll, Mollton, Kalmuck, Velpe, Plüſch, Wool-Cord, Mole-Strepe, Flanell, Fries, Boy, Ratine, Golgas, Beuteltuch und Gürtelzeug, auch kameelhaarne Zeuge und alle Arten			

wollen

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht, Maaß, Zahl.	Meß-Akziſe.	
		Rtlr.	Gr.
wollene Strumpfwaaren, als: Kaſtor- und andere Strümpfe, Mützen, Handſchuh, Jacken, Frauenröcke ꝛc.	Zentner	2	—
Zucker, raffinirter, auch Kandiszucker	Zentner	—	16
Zucker, roher und Moscovade, auch Farinzucker, weiß und braun	Zentner	—	8
Zwirn, ſiehe Leinengarn.			

Abgaben von Pferden und Hornvieh.

Pferde	Stück	—	8
Ochſen	Stück	—	6
Kühe, Färſen und anderes Jungvieh	Stück	—	4

Der vorſtehende Meß-Akziſetarif wird hierdurch beſtätigt, und befehlen Seine Königliche Majeſtät, daß die Gefälle darnach von der Margarethenmeſſe dieſes Jahres an, gehoben werden ſollen.

Berlin, den 15ten Mai 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna.

(No. 118.) Lotterie-Edikt. Vom 28ſten Mai 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlenlottos auf die Moralität der minder begüterten Klaſſen Unſerer Unterthanen, die es bei den ſo ſehr geringen Einſätzen, und indem es Veranlaſſung zu Traumdeuterei und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir ſchon früher deſſen Aufhebung in Unſern Staaten beſchloſſen. Die eingetretenen Kriegesunruhen haben die Ausführung Unſerer Landesväterlichen Abſicht verzögert.

Wir haben nunmehr beſchloſſen, durch eine veränderte Form, den weſentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterieverfaſſung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entſagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklaſſen an dem Lotterieſpiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staats aber dabei auf eine minder ſchädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und ſetzen hiermit feſt:

§. 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unſeren Staaten aufgehoben. Unſer Finanzminiſter iſt beauftragt, die letzte Ziehung zu beſtimmen.

§. 2. In Stelle derſelben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Ausſetzung der Begünſtigung des Glückszufalls auf eine Kombination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlenlotterie ſelbſt beſitzt, eben ſo raſch ſpielt, und den nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem ſie bei einem höhern feſtſtehenden Einſatz die ärmere Klaſſe ausſchließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünſtiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unſern Finanzminiſter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Klaſſenlotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jezzigen Verhältniſſen angemeſſenen Plan fortdauern, und nach den Umſtänden mit der Quinenlotterie abwechſeln, oder mit ſolcher ſpielen laſſen.

Unſer Finanzminiſter wird nach den Umſtänden ermeſſen, wenn die Ziehungen derſelben wiederum in Gang geſetzt werden können, und ſodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 4. Die Ausſpielung der Grundſtücke wird unter den Beſtimmungen, welche ein Publikandum der Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Juſtiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Geſuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbeſitzer von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen wünſchen, und Wir nicht gemeint ſind, Einzelne hierbei beſonders zu begünſtigen, ſondern dieſe Befugniß einem jeden Unſerer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weiſe zu Statten kommen laſſen wollen.

Außer dieſer Ausſpielung der Grundſtücke, hat es bei den Beſtimmungen des Lotterie-Edikts vom 20ſten Junius 1794. §. 10., und der darin aus dem Allgemeinen Landrecht angeführten Geſetze, das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie-Edikts vom 20ſten Junius 1794., bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Ausſteuer von 50 Rthlr. annektirt worden, ſo ſoll ſolches auch bei der Quinenlotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie ſolches näher beſtimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Adminiſtration haben Wir mit der Lotterie-Direktion, unter der Benennung der General-Lotterie-Direktion, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Klaſſenlotterie verwaltet.

Durch das Publikandum, wegen Ausſpielung der Grundſtücke, wird näher beſtimmt werden, wie ſie auf dieſe einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Inſtruktionen für die Einnehmer, und Publikanda, ſind die Geſetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unſerer General-Lotterie-Direktion, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden ſollen.

Subſidiariſch entſcheidet hiernächſt Unſer Landrecht.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Klaſſenlotterie haftet Unſere General-Lotteriekaſſe, in ſo weit ſie auf die in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Plane, von den mit Beſtallungen verſehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten Quinen- und Klaſſenlotterielooſe, plan- und inſtruktionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotteriekaſſe nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Klaſſenlooſe ſind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arreſtſchlag Statt findet.

§. 10. In Anſehung der Stundung des Einſatzgeldes, wollen Wir die bei den Klaſſenlooſen bisher geſetzliche Ausnahme von der Vorſchrift des Landrechts §. 558. Tit. XI. Theil I. ſowohl bei den Quinen- als Klaſſenlooſen, dahin beſtätigen, daß der Einnehmer den kreditirten Einſatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ſeyn ſoll. Eben dieſes ſoll bei Ausſpielungen der Grundſtücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Beſtimmung der Ziehungstermine Unſerer Quinen- und Klaſſenlotterie hängt von der General-Lotterie-Direktion ab, welche ſolche auch nöthigenfalls weiter hinausſetzen kann, ohne deshalb den Einſetzern zu einiger Entſchädigung verpflichtet zu ſeyn.

§. 12. Die General-Lotteriekaſſe hat, gleich allen Unſern übrigen Kaſſen, fiskaliſche Rechte, ſowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direktion kontrahirt haben.

Wir befehlen allen Unſern Verwaltungsbehörden, und Unſern ſämmtlichen Unterthanen, ſich nach dieſen Vorſchriften allerunterthänigſt zu achten, und haben gegenwärtiges Edikt Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Potsdam, den 28ſten Mai 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenſtein. v. Dohna. Beyme.

(No. 119.)

(No. 119.) Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24ſten Juni 1811. Vom 14ten Juni 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wiewohl Wir die großen und mannichfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen, und ſo ſehr Wir mit unermüdeter Sorgfalt beſtrebt geweſen ſind, die Hinderniſſe zu entfernen, die der Wiederherſtellung des öffentlichen Vertrauens und des Wohlſtandes Unſerer getreuen Unterthanen entgegen ſtehen, ſo iſt es dennoch Unſern Landesväterlichen Bemühungen bisher nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu ſetzen.

Wir finden Uns daher bewogen, die zur Konſervation der Schuldner im Beſitz- und Nahrungsſtande von Uns gegebene Verordnung de dato Memel, den 24ſten November 1807. in allen ihren Beſtimmungen noch auf Ein Jahr, bis zum 24ſten Juni 1811. zu verlängern, indem Wir zugleich Unſern getreuen Unterthanen die Verſicherung ertheilen, daß Unſere ganze Vorſorge unabläſſig und ernſtlich dahin gerichtet ſeyn wird, im Laufe dieſes Jahres dem Zuſtande der Ungewißheit ein Ende zu machen, und daß Wir zur Erreichung Unſeres Zweckes diejenigen Maaßregeln kräftigſt ergriffen haben und ergreifen werden, in deren unverzüglicher Ausführung Wir den glücklichen Erfolg Unſerer Bemühungen unter göttlicher Hülfe vertrauensvoll erwarten dürfen.

Es hat übrigens bei dem Ablaufe der geſetzlichen Kraft Unſerer Verordnung vom 12ten Februar 1809., durch welche die Wuchergeſetze ſuspendirt worden ſind, mit dem 31ſten Dezember dieſes Jahres ſein unabänderliches Verbleiben.

Wir befehlen allen Unſern Unterthanen und Behörden, insbeſondere den Landesgerichten, nach dieſer Verordnung ſich überall zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſteigenhändig vollzogen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 14ten Juni 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheiſen.

(No. 120.) Deklaration einiger, im revidirten Oſtpreußiſchen Landſchafts-Reglement de dato den 24ſten Dezember 1808. im fünften Kapitel des dritten Theils enthaltenen Vorſchriften, wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinſen. Vom 24ſten Juni 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Rückſicht, daß die im dritten Theil und fünften Kapitel des revidirten und beſtätigten Oſtpreußiſchen Landſchafts-Reglements de dato Königsberg den 24ſten Dezember 1808. enthaltenen Beſtimmungen, wegen des Verfahrens gegen die mit den Zinſen im Rückſtande bleibenden Landſchaftsſchuldner, für die jetzigen Zeitumſtände unzureichend ſind, auf den Antrag der Stände bei dem vorjährigen Generallandtage, nachſtehende Deklaration jener Vorſchriften allergnädigſt zu ertheilen, und deren Dauer vorläufig auf drei Jahre zu beſtimmen geruhet.

1. Bevor die, §. 301. ff. angeordnete Sequeſtration eingeleitet wird, ſtellt das Departementskollegium eine Prüfung an, ob dies Verfahren ein Mittel ſeyn könne, die rückſtändigen Zinſen herbeizuſchaffen, ohne daß die Landſchaft ſo bedeutende Vorſchüſſe geben darf, daß ſolche im Laufe der Wirthſchaft und bis zum nächſten Zahlungstermin nicht wieder erſetzt werden können.

2. Findet ſich bei dieſer Prüfung, daß die Sequeſtration kein Mittel ſeyn kann, die rückſtändigen landſchaftlichen Zinſen beizutreiben, wenn z. B. das Gut vom Saatgetreide und Inventario entblößt und aus aller wirthſchaftlichen Verfaſſung herausgekommen, desgleichen, wenn ein Gut ſchon für vier oder mehrere Termine die Zinſen ſchuldig iſt; ſo bleibt es dem Departementskollegio überlaſſen, unter Zuſtimmung der Generaldirektion, die §. 312. f. f. vorgeſchriebene Verpachtung ohne vorherige Sequeſtration vorzunehmen.

3. Wenn aber in ſolchen Fällen auch von einer Verpachtung eben ſo wenig als von der Sequeſtration Erfolg zu erwarten wäre, ſo darf ſofort, ohne Unterſchied des Werths der Güter, ſtatt durch eine zweckloſe Sequeſtration, die Befriedigung der Landſchaft zu verzögern, oder nach §. 312. f. f. eine Verpachtung zu verſuchen, zur Subhaſtation geſchritten werden.

4. Die Subhaſtation eines Guts (§. 313. — 315.) wird nach dem Beſchluſſe des Departementskollegii bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht, welches letztere dieſelbe, auf den Grund der Requiſition, ohne eine Liquidation oder Nachweiſung der Rückſtände zu erfordern verfügt.

Der Widerſpruch oder die Abweſenheit des Schuldners darf die Subhaſtation nie hindern; vielmehr kann der Schuldner, oder wenn er abweſend iſt, deſſen Curator absentis die Subhaſtation, nur durch Zahlung der Rückſtände, oder vom Departementskollegio annehmlich befundene Erbietungen dazu, abwenden. Auch muß der Zuſchlag, nach Maaßgabe der Immediatverordnung vom 22ſten März v. J., erfolgen, wenn das Gebot dem ausgemittelten wahren Werthe gleich kommt, ohne auf den Widerſpruch des Beſitzers oder der etwa ausfallenden Gläubiger zu achten.

5. Unter den nach §. 302. des Reglements, durch den Exekutor einzufordernden und beizutreibenden kleinen Rückſtänden, ſind ſolche zu verſtehen, die 200 Rthlr. und darunter betragen, und es können dieſe, nach dem Ermeſſen der Direktionen und den Umſtänden, entweder durch den Exekutor oder durch Sequeſtration beigetrieben werden.

Nach gegenwärtiger Deklaration haben die landſchaftlichen Kollegia zu verfahren, und insbeſondere die Gerichtsbehörden ſich zu achten; daher ſolche, in gleicher Art, wie das Landſchaftsreglement, gehörig publizirt werden ſoll. So geſchehen und gegeben Berlin, den 24ſten Juni 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Dohna. v. Kircheiſen.

(No. 121.) Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten. Vom 12ten Juli 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtsweſen des Staats vorzubeugen, beſchloſſen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche ſich demſelben widmen wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts ſtatt findet. Wir ſetzen demnach feſt:

§. 1. Dieſe allgemeine Prüfung ſoll von den Abtheilungen der jetzt organiſirten wiſſenſchaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Miniſterio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angeſtellt werden, welche durch ihre Inſtruktion ſchon dazu verpflichtet, und ſie unentgeltlich zu übernehmen verbunden ſind.

§. 2. Sie iſt beſtimmt, ohne Rückſicht auf gewiſſe Lehrerſtellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verſchiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie ſoll in der Regel beſtehen in der Anfertigung ſchriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probelektion. Doch ſoll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim geſtellt bleiben, ob ſie zu vollſtändiger Beurtheilung eines Kandidaten in Hinſicht auf Kenntniſſe nicht nur, ſondern auch auf Lehrgeſchicklichkeit, ihn alle dieſe Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob ſie einen derſelben, wenn auf das von ihm zu erwartende Reſultat aus den übrigen mit Gewißheit ſich ſchließen läßt, kann wegfallen laſſen.

§. 4. Die Kenntniſſe, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich dieſe Prüfung Rückſicht zu nehmen hat, ſind philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche. Jedoch ſoll es keinem Kandidaten verwehrt ſeyn, auch in andern Fächern, denen er ſich vorzüglich gewidmet hat, ſich prüfen zu laſſen.

§. 5. Dieſer allgemein-pädagogiſchen Prüfung ſich zu unterziehen ſind gehalten und werden hierdurch angewieſen:

1) die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanſtalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Univerſität zu entlaſſen;
2) die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanſtalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klaſſe der obengedachten Schulen vorbereiten;

welche Schulen zu dieſen beiden Klaſſen gehören, ſoll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich ſind dieſer Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntniſſen der Volks- und niedern Bürgerſchulen, dem Leſen, Schreiben, den einfachſten Zahl- und Maaßverhältniſſen und den erſten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine beſondere Anordnung wird getroffen werden;
2) alle, die blos in Familien- oder Privatinſtituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der ſie wählenden Privatperſonen überlaſſen bleiben. Dieſen wird es jedoch freigeſtellt, ob ſie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günſtigen Reſultat derſelben fließen, ſich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Univerſität zurückkommen, und dem Schulfach ſich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anſtalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, ſich bei der angewieſenen Prüfungsbehörde zu melden, und dieſe darf keinen von ſich weiſen, welcher die oben beſtimmte Sphäre des Unterrichts zu ſeinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche ſich dem höhern Schulunterricht widmen, ſind aber der Verbindlichkeit, ſich der allgemeinen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die Doktor- oder Magiſterwürde erhalten haben. Dieſe bedürfen keiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung bei

der wiſſenſchaftlichen Deputation mehr. Sie müſſen ſich nur einer Probelektion unterziehen, um ſich dadurch über ihre Lehrgeſchicklichkeit zu legitimiren;

2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in dieſe Vorbereitungsanſtalten von den Direktoren derſelben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unſeres Staates zu Lehrſtellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, keiner Art von pädagogiſcher Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anſtellung im Schulfache ſich melden, ſo ſoll nach den jedesmaligen Umſtänden von der Sektion des öffentlichen Unterrichts beſtimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußiſchen Schul-Amts-Kandidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich iſt.

§. 10. Jedem, vollſtändig oder auch nur theilweiſe Geprüften wird ein von dem Direktor und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei ſeiner Prüfung zugegen geweſen, unterſchriebenes Zeugniß ausgeſtellt, das beſtimmt ausſagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenſtände der Prüfung aufgeſtellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeſchicklichkeit zu den Kenntniſſen ſich gezeigt hat, das auch den Grad der geſammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anſtalten, wofür er ſich eignen dürfte, möglichſt genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines ſolchen günſtigen Zeugniſſes iſt, daß nur der damit Verſehene, unter die Schulamtskandidaten Unſers Staats gerechnet wird, daß nur ein ſolcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürgerſchulen und den ihnen gleich ſtehenden öffentlichen Erziehungsanſtalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anſtellung an dieſen Anſtalten ſich melden, vorgeſchlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch daſſelbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieſelbe Wirkung:

1) die Diplome und Diſſertationen, womit ſie als Doktoren oder Magiſter über ihre förmliche Promotion ſich ausweiſen, ergänzt durch ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Deputation über ihre Lehrgeſchicklichkeit;

2) die Zeugniſſe, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieſelben beſtandene Prüfung von ihrem Direktor beibringen.

§. 13. Die in dieſem vorläufigen Examen Zurückgewieſenen können ſtets zu demſelben wieder zugelaſſen werden, ſobald ſie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel erſetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Verſehenen zu einer ordentlichen Lehrerſtelle in Vorſchlag gebracht werden, ſo tritt die gewöhnliche Prüfung für dieſe Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derſelben erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen wird, wodurch nämlich dieſe Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen ſich unterſcheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, ſo wie von allen in der pädagogiſchen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geſchicklichkeit des Subjekts zu diſpenſiren, ſoll übrigens der Sektion des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung ſich entweder unterziehen wollen, oder laut dieſer Unſrer Verordnung zu unterziehen gehalten ſind, können ſich bei einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Geſuche am bequemſten anzubringen ſind, bekannt machen werden, ſofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorſtehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anſtellung an den im §. 5. genannten Anſtalten andere Subjekte des Inlandes in Vorſchlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. daſſelbe vertretende Legitimation aufzuweiſen haben. Finden ſie ſelbſt keinen dieſer Art, ſo haben ſie es den Geiſtlichen und Schuldeputationen der ihnen vorgeſetzten reſpektiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfaſſungsmäßig geprüfte Subjekte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erſt in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamtskandidaten vorhanden ſeyn kann, ſo erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erſt mit dem 1ſten Januar 1813. geſetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin ſoll es von jedem, welcher ſich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeſchlagen iſt, abhangen, ob er ſich bei der kompetenten Behörde für die beſondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen laſſen will. Im letztern Fall ſoll die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere erſetzen, auch der Kandidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerſtelle vorgeſchlagen iſt, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerſtelle erhält, er von dem, durch die Sektion des öffentlichen Unterrichts in der Inſtruktion an die Geiſtlichen und

Schuldeputationen vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten, Aſzenſions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach dieſen Unſern Beſtimmungen haben alle, welche ſie angehen, ſich zu richten, und die Geiſtlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen ſowohl ſelbſt in Anſehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanſtalten ſie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernſt und Nachdruck zu halten. Berlin, den 12ten Juli 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. **v. Dohna.**

(No. 122.) Allerhöchſte Kabinets-Order, wegen Berichtigung der Strafgeſetze. Vom 12ten Juli 1810.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter **von Kircheiſen**! Die nach Eurem Berichte vom 30ſten v. M. in einigen Strafgeſetzen obwaltende Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der alternative feſtgeſetzten Leibes- und Geldſtrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich ſetze daher nach Eurem Antrage hierdurch feſt, daß

1) durchgängig die Grundſätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88. S. 89., nach welchen

fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieſes Verhältniß, nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnißſtrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerſt genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelſt eines oder mit der erſten verbundene Strafe, als eine ſolche betrachtet werden ſolle, die lediglich nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts beſtimmt werden muß.

Nach dieſer allgemeinen Feſtſetzung kann, in ſo weit es für nöthig gehalten wird, eine Reviſion der einzelnen Strafgeſetze vorgenommen werden, um derſelben gemäß, die darin enthaltenen Strafbeſtimmungen zu modifiziren, und Ich genehmige hierdurch beſonders, daß dieſe Reviſion in Anſehung der Forſt- und Jagdordnung für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt, vom 8ten Oktober 1805., welche derſelben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Beſtimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranſtaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieſes Geſetzes der Sektion im Finanzminiſterium für Domainen und Forſten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König. Berlin, den 12ten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Juſtizminiſterium.

(No. 123.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten Juli 1810., betreffend den Beitritt der ſich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwenkaſſe.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. finden Sich veranlaßt, in Anſehung des Beitritts der ſich verheiratheten Offiziere zur Offizier-Wittwenkaſſe, hierdurch Folgendes zu beſtimmen:

Alle Offiziere von der aktiven Armee ſollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden ſeyn, der Offizier-Wittwenkaſſe beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachſuchung des Heirathskonſenſes angezeigt werden, welche Penſionsſumme der künftigen Gattin im nächſten Rezeptionstermine verſichert werden wird. Unterbleibt dieſe Anzeige, ſo wird das Geſuch um den Heirathskonſens unberückſichtigt bleiben.

Den ſich verheirathenden inaktiven Offizieren bleibt es zwar überlaſſen, ob ſie der Offizier-Wittwenkaſſe beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Abſterbens, auf die Penſionirung ihrer hinterbleibenden Wittwen, auf keine Weiſe Rückſicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Geſuche gänzlich zurückgewieſen werden. Die den inaktiven Subalternoffizieren früher bewilligte Nachſicht, in Anſehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Offizier-Wittwenkaſſe, kann den ſich jetzt erſt verheirathenden inaktiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königliche Majeſtät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement hierdurch auf, das hiernach Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 19ten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

(No. 124.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten Juli 1810., wegen Beſtrafung des von Militairperſonen gegen organiſirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorſams.

Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6ten d. M., womit daſſelbe Mir das kriegesrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddruß, des erſten Oſtpreußiſchen Grenadierbataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorſam von Militairperſonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorſchrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organiſirten und montirten Bürgergarde, wie die zu Berlin, iſt; da aber, wo dieſe Organiſation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und beſtraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Buddruß wohl nur beſtätigt werden. Charlottenburg, den 25ſten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

(No. 125.) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1ſten Auguſt 1810., betreffend die Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in den Marken.

Meine lieben Staatsminiſter Graf zu Dohna und v. Kircheiſen! Aus Euren an Mich erſtatteten Berichten habe Ich Mich von den Mängeln der bisherigen Verwaltung des Hypothekenweſens, der Führung der bisherigen Hypothekenbücher, und von der Nothwendigkeit überzeuget, hierunter in der Churmark, mit Inbegriff der Priegnitz und Uckermark, ſo wie in der Neumark eine ſolche bleibende Veränderung und Einrichtung zu treffen, welche dem Zeitalter angemeſſen iſt, und dem Gouvernement die Ueberzeugung gewähret, daß dieſe Angelegenheit, auf welcher der Kredit der Nation, die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen beruhet, mit derjenigen Rechtskenntniß, Zuverläſſigkeit und Ordnung beſorget werde, welche die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts konnte der Landesherr Gründe haben, die Führung des Familien-Sukzeſſionsbuches, verbunden mit dem Hypothekenbuche, der Ritterſchaft zu überlaſſen; die Erfahrung hat die Erwartungen aber nicht beleget, und dies Geſchäft iſt jetzt viel zu komplizirt geworden, um es dabei zu belaſſen, und Meine Unterthanen bei den Mängeln, die ſich hervorgethan, einer Gefahr auszuſetzen, die nur zu vermeiden iſt, wenn dieſe Bücher nach dem Beiſpiele aller andern, ſelbſt der ältern Provinzen, als eine unſtreitige Beilage der dinglichen Gerichtsbarkeit, von den Oberlandesgerichten der Provinz geführet werden, die mit den Veränderungen in der Geſetzgebung fortſchreiten, das Vermögen der Pflegebefohlenen verwalten, und hiernach ſo vielfach diejenigen Fähigkeiten und Verpflichtungen haben, welche dieſer Theil der Rechtspflege erfordert. Hiernach will Ich, daß die Hypothekenbücher in allen Marken von dem Kammergerichte und von dem Neumärkſchen Oberlandesgerichte, in dem ihnen beigelegten Gerichtsbezirke, geführt werden ſollen. Ich genehmige es, daß die mittelmärkiſchen Bücher ſogleich dem Kammergerichte übergeben ſind, überlaſſe alles Detail dieſer veränderten Einrichtung Euerer zweckmäßigen Veranſtaltung, und habt Ihr hiernach die beſchwerdeführende Ritterſchaft, ſo wie beſonders des Ruppinſchen Kreiſes zu beſcheiden. Ich bleibe Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Graf zu Dohna und v. Kircheiſen.

(No. 126.) Verordnung, betreffend die wegen ſchuldiger Alimente in Beſchlag zu nehmende Hälfte der Beſoldung Königlicher Civiloffizianten. Vom 10ten Auguſt 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wiſſen:

Da die Erfahrung gelehret hat, daß Unſere Verordnung vom 28ſten Februar 1806., nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr., bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente Königlicher Civilbedienten, wegen Schulden in Beſchlag genommen werden darf, dazu gemißbraucht worden iſt, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt ſolchen Perſonen, welche darauf die gerechteſten Anſprüche haben, zu entziehen:

So haben Wir beſchloſſen und verordnen hiermit, daß Unſere frühere Verordnungen vom 19ten Dezember 1799., No. VIII. §. 2., und vom 3ten Mai 1804., II. Abſchnitt, §. 5., dahin wieder hergeſtellet ſeyn ſollen, daß, zu dem Zwecke der Zahlung ſchuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Beſoldung eines Ziviloffizianten in Beſchlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Charlottenburg, den 10ten Auguſt 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Kircheiſen.

(No. 127.) Publikandum, betreffend die Ernennung eines Handelsgerichts zu mehrerer Beſchleunigung der, über das Einbringen verbotener Kolonialwaaren, verhängt werdenden Konfiskationsprozeſſe. Vom 16ten Auguſt 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Kontinentalſyſtems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wiſſen. Zu mehrerer Beſchleunigung der, gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Kolonialwaaren, zu verhängenden Konfiskationsprozeſſe, haben daher Allerhöchſtdieſelben beſchloſſen: ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwei Inſtanzen bilden, und in allen dieſen Konfiskationsſachen ausſchließlich und definitiv entſcheiden ſoll.

Dieſes Handelsgericht, ſowohl erſter als zweiter Inſtanz, wird ſeinen Sitz in Berlin nehmen, und die Inſtruktionen durch beſondere dazu beſtellte Kommiſſarien an Ort und Stelle führen laſſen.

Seine Königliche Majeſtät wollen, durch dieſe Maaßregel, das Intereſſe des Staats, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatperſonen zu erwarten befugt ſind, vereinigen.

Berlin, den 16ten Auguſt 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheiſen.

(No. 128.) Inſtruktion für das Handelsgericht. Vom 16ten Auguſt 1810.

Zur Vereinigung deſſen, was das Intereſſe des Staats fordert, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatperſonen zu erwarten befugt ſind, haben Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. beſchloſſen,

> die Kontraventions- und Konfiskationsſachen, inſofern ſolche das verbotene Verkehr mit England, deſſen Kolonien oder dem Nordamerikaniſchen Freiſtaat, betreffen,

hinführo zur Kognition des zu dieſem Behuf zu ernennenden Handelsgerichts zu bringen.

Dieſer Zweck erfordert Gleichförmigkeit im Verfahren und vorzügliche Beſchleunigung. Zur Erreichung deſſelben wird hiermit feſtgeſetzt:

1. Die Inſtruktion in dieſen Kontraventions- und Konfiskationsfällen gehört nicht mehr, wie bishero, zum Reſſort des Fori ordinarii, ſondern es werden dazu von Seiten des Juſtizminiſterii beſondere Kommiſſarien beſtellt.

2. Vorläufig ſind dergleichen in Swinemünde, Königsberg oder Pillau und Memel ernannt worden, weil nur in dieſen drei Häfen Kolonialwaaren ankommen dürfen.

In Swinemünde hat der Juſtizkommiſſionsrath Wittichow,
in Pillau der Seegerichtsaſſeſſor Strödel,
in Memel der Lizentrath Brahl,

ein ſolches Commissorium erhalten.

3. Die Zahl dieſer Kommiſſarien wird nach Maaßgabe der Umſtände vermehrt oder vermindert werden. Sie ſtehen unter ſpezieller Aufſicht und Leitung des Handelsgerichts und des Juſtizminiſterii.

4. Das Geſchäft der gedachten Kommiſſarien beſteht darin, nicht ex officio, ſondern auf den Antrag der in den genannten Häfen beſtellten Handels-Kommiſſarien, gegen jedes von dieſen, mit Zuſtimmung des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Konſuls, verdächtig befundene Schiff und Schiffsladung, eine förmliche Unterſuchung zu eröffnen, und mit möglichſter Beſchleunigung bis zum Spruch zu inſtruiren.

5. Der Handelskommiſſair tritt in ſolchen Fällen nomine Fisci als Denunziant auf, und dem Eigenthümer oder dem Einbringer des Schiffs, der Ladung, oder verdächtig befundener Waaren, liegt, ob er gleich als Beklagter anzuſehen iſt, die Pflicht ob, den Beweis zu führen, daß er die Königlichen Verordnungen, wegen Abbrechung alles Handelsverkehrs mit England, deſſen Kolonien und dem Nordamerikaniſchen Freiſtaat, und namentlich die vom 11ten Juni 1808., 9ten März und 19ten Juli 1810. nicht übertreten habe.

6. Bei dieſem Konfiskationsverfahren liegt dem gerichtlichen Kommiſſario ob,

> die Inſtruktion auf Konfiskation oder Freiſprechung des Werths der Ladung und der für die Schiffe beſtellten Kaution, zu richten; denn lediglich von Unſern Handelskommiſſarien, unter Befehl Unſers Departements der auswärtigen Geſchäfte, hängt der Verkauf der Ladung und die Freigebung der Schiffe gegen Kaution, ab.

7. Dieſer Verkauf findet insbeſondere ſtatt:

a) Wenn der Eigenthümer darin konſentirt, oder darauf anträgt;

b) wenn die Waaren, nach dem Gutachten von Sachverſtändigen, dem Verderben ausgeſetzt ſind;

c) wenn die Defraudation ſelbſt eingeräumt wird; endlich

d) wenn der Verkauf von Seiten des auswärtigen Departements, aus höheren Rückſichten, oder bei offenbarer Falſchheit der Papiere, befohlen wird.

8. Nachdem, in Gemäßheit des §. 6., der Konfiskationsprozeß eingeleitet, möglichſt beſchleunigt, und zum Schluß gebracht worden iſt, werden Akta zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an das Handelsgericht befördert.

9. Das Handelsgericht hat ſeinen Sitz zu Berlin, beſteht aus zwei Inſtanzen, und erkennt, in den obigen Kontraventions- und Konfiskationsfällen. Wider das Erkenntniß zweiter Inſtanz findet ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht ſtatt. Findet jedoch die fiskaliſche Behörde, daß gegen den Denunziaten zu gelinde erkannt iſt, ſo ſteht ihr frei, die zweite Inſtanz ergreifen zu laſſen und gehet alsdann, nach Verſchiedenheit der in der Gerichtsordnung Tit. 35. §. 98. — 104. ausgedrückten Fälle, die zweite Inſtanz an den zweiten

Senat des Handelsgerichtes und bei deſſen Abänderung zum Nachtheil des Denunziaten, die dritte an das Geheime Obertribunal.

10. Dieſes Gericht bildet ein beſonderes Kollegium und beſteht aus zwei Senaten. Der eine derſelben iſt für die erſte Inſtanz, der andere für die zweite Inſtanz beſtimmt. Jeder dieſer Senate beſteht aus

a) einem Präſidenten,
b) vier Mitgliedern oder Räthen,
c) einem Kommiſſario des Departements der auswärtigen Geſchäfte,
d) einem gemeinſchaftlichen Kommiſſario des Miniſterii des Innern und der Finanzen. Jedes der obigen ſieben Mitglieder des Senats erſter Inſtanz und jedes der ſieben Mitglieder des Senats zweiter Inſtanz hat nicht blos ein votum consultativum ſondern ein volles votum decisivum.

11. Präſident des Senats erſter Inſtanz iſt:
der Kammergerichts-Vizepräſident von Trützſchler.
Räthe von Seiten der Juſtiz ſind:
der Kammergerichtsrath Jordan,
der Kammergerichtsrath von Grolman,
der Kammergerichtsrath von Hermensdorff,
der Kammergerichtsrath von Dziembowſki;
Präſident des höheren, für die zweite Inſtanz beſtimmten Senates iſt:
der Kammergerichtspräſident von Braunſchweig.
Räthe von Seiten der Juſtiz ſind:
der Geheime Juſtiz- und Kammergerichtsrath Graun,
der Kammergerichtsrath von Grevenitz,
der Kammergerichtsrath Naumann,
der Kammergerichtsrath Müller II.

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ernennt zu Kommiſſarien:
bei dem Senat erſter Inſtanz, den Kriegsrath Pfeiffer,
bei dem Senat zweiter Inſtanz, den Geh. Kriegsrath Jordan.

Die Miniſterien des Innern und der Finanzen zuſammen ernennen zu Kommiſſarien:
bei dem Senat erſter Inſtanz, den Geheimen Finanzrath Nansleben,
bei dem Senat zweiter Inſtanz, den Staatsrath Köhler.
Die von den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, ernannten Kommiſſarien nehmen, ohne Rückſicht auf ſonſtigen Rang, Platz unmittelbar nach dem Präſidenten.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterſchreiben die Präſidenten allein. Die Referenten erhalten Urtheilsgebühren; und das Miniſterium ſoll von Zeit zu Zeit, die Remuneration aller Arbeiter aus den Konfiskatis, nach Verhältniß der Arbeit, beſtimmen.

Der Verſammlungsort des Gerichts beider Inſtanzen iſt in der Amtswohnung des Juſtizminiſters.

Die Kanzlei- und Regiſtraturgeſchäfte, werden von dem Bureaupersonal des Juſtizminiſterii, nach der Anordnung des Juſtizminiſters, beſorgt.

12. Wer die Verordnungen des Staats in Rückſicht des verbotenen Handels übertritt, ſey es als Schiffseigenthümer, Schiffskapitain oder Waareneigenthümer, oder Einbringer, kompromittirt die Sicherheit des Staats, und es wird wider denſelben nach der Strenge der Geſetze verfahren und erkannt.

13. Seine Königliche Majeſtät beſtimmen, mit welcher Nation Handel getrieben werden kann oder nicht, und alle Unterthanen, auch Fremde, in ſo fern ſie Handelsverbindungen auf die Preußiſchen Häfen und Lande anknüpfen, ſind verpflichtet, dieſen Verordnungen pünktlichſt Folge zu leiſten.

14. Nach den jetzt beſtehenden Verordnungen vom 11ten Juni 1808., 9ten März und 19ten Juli 1810., und dem Reſkript vom 5ten Auguſt c., darf weder mit England und deſſen Kolonien, noch mit den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, direkter oder indirekter Handel getrieben werden. Dagegen ſind mit Schweden, laut den öffentlichen Bekanntmachungen, die älteren Handelsverbindungen wieder hergeſtellt.

15. Die vorläufige Prüfung der Frage: ob ein Schiff, eine Schiffsladung, oder überhaupt fremde Waaren, ein- oder durchzuführen zuläßig ſey oder nicht? gebührt ausſchließlich den dazu beſtellten Handlungskommiſſarien, welche bei dieſer vorläufigen Recherche, im genaueſten Einverſtändniß mit den, von der Königlich-Preußiſchen Regierung anerkannten, Kaiſerlich-Franzöſiſchen Konſuln, verfahren.

16. Es darf kein Schiff und keine Waare dem Konfiskationsprozeß unterworfen werden, wenn nicht zuförderſt nach der Beſtimmung des §. 15. von dem Handlungskommiſſair eine vorläufige Recherche vorangegangen und Schiff oder Waare von dieſem verdächtig befunden und dem gerichtlichen Commissario perpetuo zur Unterſuchung denunzirt worden iſt.

17. Bei der Erörterung der Frage: ob Schiff und Waare konfiskabel ſey oder nicht? kömmt es lediglich auf Unterſuchung des unverdächtigen Urſprungs an. Kann daher der Denunziat nicht den Beweis führen, daß das von ihm eingebrachte Schiff oder Waare, nach den beſtehenden oben gedachten Verordnungen, weder aus England, noch aus deſſen Kolonien, noch aus den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, kömmt, ſo iſt dieſe Waare und das Schiff, welches ſelbige eingebracht hat, der Konfiskation unterworfen, und zwar der-

geſtalt, daß die Konfiſkation des Schiffs, die der Waare nach ſich zieht, nicht aber umgekehrt, die Konfiſkation der Waare die des Schiffs nach ſich zieht.

18. Ganz falſche, oder auch nur zum Theil verfälſchte Papiere über Schiff oder Ladung, begründen die Konfiſkation, wenn auch andere Umſtände, beſonders die ſehr zweideutige Verklarung des Schiffsvolks, für den Denunziaten ſprechen ſollten. (Allg. Ger. Ordn. Tit. 13. §. 18. seq.)

19. Sind die produzirten Papiere richtig, aber unvollſtändig, ſo kann zwar der dadurch zu führende Beweis ergänzt, deshalb aber der Lauf des Konfiſkationsprozeſſes nicht verzögert werden. Wenn daher das fehlende Papier oder Dokument, nicht während des Laufes der Unterſuchung erſter Inſtanz und ohne ſelbige aufzuhalten, beigebracht wird, ſo iſt dafür anzunehmen, daß es nicht beigebracht werden kann, und Acta ſind ſofort zum Spruch an das Handelsgericht zu befördern. In appellatorio ſind keine neue Beweismittel zuläßig.

20. In Anſehung des früher zu veranlaſſenden Verkaufs der verdächtig befundenen Waare, iſt bereits oben §. 7. das Erforderliche feſtgeſetzt worden. Iſt der Verkauf hiernach einmal geſchehen, ſo darf der Eigenthümer, ſelbſt wenn er bei dem Konfiſkationsprozeſſe contra fiscum obtiniren ſollte, keine Entſchädigungsklage, wegen des aus dem Verkauf ihm etwa erwachſenden wirklichen oder vermeintlichen Schadens, anſtellen.

21. Seine Königliche Majeſtät behalten ſich vor, die bereits ergangenen Verordnungen, und auch die gegenwärtige, abzuändern, einzuſchränken oder zu extendiren.

22. Dieſe etwanigen Abänderungen in den Grundſätzen werden dem Handelsgericht, den gerichtlichen Kommiſſarien und den Handelskommiſſarien, jedesmal bekannt gemacht werden. Berlin, den 16ten Auguſt 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheiſen.

(No. 129.) Verordnung die Verpflichtung der Erwerber von Grundſtücken, zur Berichtigung ihres Beſitztitels betreffend. Vom 30ſten Auguſt 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergeſtalt, ſeit der Erlaſſung des Publikandi vom 1ſten Oktober 1805., wodurch die Vorſchriften der Hypothekenordnung vom 20ſten Dezember 1783., nach welchen jeder Erwerber von Grundſtücken durch Zwangsmittel angehalten werden ſoll, ſein Beſitzrecht in das Hypothekenbuch binnen Jahresfriſt eintragen zu laſſen, in der Erwartung aufgehoben worden, daß der eigene Vortheil zur Bewirkung der Berichtigung der Beſitztitel genugſame Bewegungsgründe darbiete, viele Eigenthümer ſolches unachtſam gänzlich unterlaſſen, Wir, in Betrachtung der nachtheiligen Folgen der hieraus entſpringenden Unſicherheit des Eigenthums, durch Veranlaſſung von Prozeſſen, Störung des Privatkredits, und mithin des öffentlichen Wohls und der guten Ordnung, beſchloſſen haben, mit gänzlicher Aufhebung des oberwähnten Publikandi vom 1ſten Oktober 1805., die Vorſchriften der Hypothekenordnung vom 20ſten Dezember 1783. Abſchnitt 2. §. 49 — 52. seqq. wiederherzuſtellen und in Kraft zu ſetzen, dergeſtalt, daß jeder Erwerber eines Grundſtücks, bei fiskaliſcher Strafe, zum Ausweis ſeines Beſitztitels und Bewirkung der Eintragung deſſelben in das Hypothekenbuch innerhalb Jahresfriſt, angehalten werden ſoll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30ſten Auguſt 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Kircheiſen.

(No. 130.) Publikandum betreffend die Sequeſtration und Subhaſtation derjenigen Güter in Schleſien, welche ihre landſchaftliche Sozietätsverbindlichkeiten nicht erfüllen. Vom 30ſten Auguſt 1810.

Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schleſiſchen General-Landſchafts-Reglement vom 9ten Juli 1770. den Schleſiſchen Fürſtenthums-Landſchaftsdirektionen die Befugniß zuſtehe, in irgend einem Falle, auch wenn die Sequeſtration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bepfandbrieften Gütern rückſtändigen Zinſenreſte und darauf verwandten Sequeſtrationsvorſchüſſe wieder herbeizuſchaffen, die Subhaſtation eines dergeſtalt mit Erfüllung ſeiner Sozietäts-Verbindlichkeiten in Rückſtand gebliebenen Guts, ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß zu extrahiren, die jetzigen Zeitumſtände aber dieſe Befugniß unerläßlich begründen, und daher von der engern Ausſchußverſammlung der Schleſiſchen General-Landſchaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen; ſo haben Se. Königliche Majeſtät nöthig gefunden, hierdurch in Erläuterung des Landſchafts-Reglements vom 9ten Juli 1770. und deſſen Deklarationen zu erklären:

1) daß wenn nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betreffenden Fürſtenthums-Landſchaft die reglementsmäßige Sequeſtration eines mit Landſchaftszinſen in Rückſtand gebliebenen bepfandbrieften Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückſtändigen Zinſen und mit Grunde zu beſorgenden oder bereits gemachten Sequeſtrationsvorſchüſſe herbeizuſchaffen, die Fürſtenthums-Landſchaft befugt ſeyn ſoll, mit Uebergehung der Sequeſtrationsmaaßregeln oder mit Aufhebung derſelben, wofern dieſelbe fruchtlos verſucht worden, ſofort zur Verpachtung eines ſolchen Guts zu ſchreiten, oder, im Fall auch von dieſer Maaßregel kein Erfolg erwartet werden kann, ſogleich die Subhaſtation deſſelben bei dem betreffenden Ober-Landesgericht zu extrahiren.

2) Daß aber dazu in jedem einzelnen Fall die Zuſtimmung der General-Landſchaftsdirektion oder Haupt-Landſchaftskommiſſion eingeholt werden und erfolgen muß.
3) Daß die Ober-Landesgerichte von Schleſien hingegen ſchuldig ſeyn ſollen, den Subhaſtationsprozeß auf die durch den vorgedachten Konſens begründete Requiſition der betreffenden Fürſtenthums-Landſchaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtels auf Subhaſtations-Eröffnung bedarf.

Als wonach ſich Jedermann und namentlich die ſämmtlichen Schleſiſchen Ober-Landesgerichte und landſchaftlichen Behörden vor der Hand und bis auf weiteren Befehl zu achten haben. Signatum Berlin, den 30ſten Auguſt 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Dohna. v. Kircheiſen.

(No. 131.) Allerhöchſte Kabinetsorder wegen der Vorladungsfriſt bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten. Vom 30ſten Auguſt 1810.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen! Auf Euren, wegen der geſetzlichen Friſt, binnen welcher ein verlaſſener Ehegatte ſich nicht anderweitig verheirathen darf, unter dem 21ſten d. M. erſtatteten Bericht will Ich, nach dem darin enthaltenen Antrage, als nähere Beſtimmung und Erklärung der geſetzlichen Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 704. hierdurch feſtſetzen:

daß wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Geſetzen mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen, der zurückgebliebene Ehegatte, der an dieſen Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlaſſung, welche dieſe Flucht zur Folge hat, *ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt* auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlaſſende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter der Verwarnung, in dieſer Beziehung des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig zu ſeyn, anzutragen berechtigt ſeyn ſoll. Hiernach authoriſire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche zu verfügen, als Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 30ſten Auguſt 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen.

(No. 132.) Allerhöchſte Kabinetsorder wegen der Todeserklärung vermißter Militairperſonen. Vom 23ſten September 1810.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen! Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19ten d. M. gemachten, Anträge und ſetze dem gemäß hierdurch feſt:

1) Werden Militairperſonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeſchlagenen Sturme auf eine Feſtung, Schanze, Batterie, Lager oder ſonſti-

gen Platz, vermißt, und haben ſie nicht, innerhalb einem Jahre nach geſchloſſenen Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, ſo tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Geſinde der Militairs und überhaupt alle andere Perſonen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig ſind, werden nach demſelben Grundſatz beurtheilt;

3) der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelaſſen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Geſetz beſtimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4) die Todeserklärung ſelbſt wird nach den darunter vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften veranlaßt, jedoch ſoll es hinreichend ſeyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgeſetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen, und was ſonſt erforderlich iſt, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 23ſten September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen.

(No. 133.) Allerhöchſte Kabinetsorder wegen Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge. Vom 28ſten September 1810.

Meine lieben Staatsminiſter, Graf zu Dohna und von Kircheiſen! Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8ten April 1794., und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweiſe ſich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8ten d. M. veranlaßt, insbeſondere zum Beſten der unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es ſoll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu dieſem Zwecke feſtgeſetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Ich befehle Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 28ſten September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Graf zu Dohna und v. Kircheiſen.

(No. 134.) Allerhöchſte Kabinetsorder betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt geweſenen Invaliden mit einem Gnadenthaler. Vom 10ten Oktober 1810.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberſter v. Hake! Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag beſtimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die 2te Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt ſind, wenn ihnen, bei ihrer dereinſtigen Invalidität, Anſprüche auf Invalidenwohlthaten zugeſtanden werden, keine Anſtellung bei Invalidenkompagnien erhalten, ſondern ſich mit dem Gnadenthaler begnügen ſollen. Selbſt auf die jetzt ſchon in der zweiten Klaſſe befindlichen Leute ſoll dieſe Beſtimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in ſo fern ſie ſich bis dahin nicht der Zurückverſetzung in die 1ſte Klaſſe würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieſerhalb Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffektionirter König. Potsdam, den 10ten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath Oberſten v. Hake.

(No. 135.) Patent wegen Verſteuerung der Kolonialwaaren. Vom 10ten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Das Verlangen, dem Zweck des allgemeinen Kontinentalſyſtems, ſo wie ſolches in den Kaiſerlich-Franzöſiſchen Dekreten näher enthalten iſt, auf das vollſtändigſte zu entſprechen und zur Einheit und Wirkſamkeit der desfallſigen Maaßregeln auf dem europäiſchen feſten Lande nach allen Kräften beizutragen, hat Uns bewogen, Folgendes zu beſchließen:

§. 1. Der Handel mit England und deſſen Kolonien und Verbündeten bleibt, nach dem Sinne der Kaiſerlich-Franzöſiſchen Dekrete, in Unſeren ſämmtlichen Staaten fernerhin aufs ſtrengſte verboten und werden die deshalb ergangenen früheren Verordnungen hiemit beſtätiget.

§. 2. Es ſollen aber auch hinführo alle ſeewärts einkommende Kolonial-Waaren, ohne weitere Unterſuchung ihres Urſprungs, ſo angeſehen werden, als ob ſie aus dem Engliſchen Handel herſtammten.

Sie dürfen daher, mit bloßer Ausnahme der Medizinalwaaren, in keinem Unſerer Seehäfen anders, als in Gefolge etwaniger von der Kaiſerlich-Franzöſiſchen Regierung zugeſtandenen beſonderen Vergünſtigungen ferner zugelaſſen werden.

§. 3. Auf den Fall, daß durch Konfiskationen in den Seehäfen und an den Küſten Unſerer oder der benachbarten Staaten aus Seepriſen, oder aber mit Kaiſerlich-Franzöſiſchen Lizenzen Kolonialwaaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weiſe in den Handel des feſten Landes gekommen wären, ſo ſoll zwar deren reſpektiver Eingang und Verbrauch gegen glaubhafte Beſcheinigungen auch in Unſern Landen geſtattet ſeyn; es ſollen aber von den dergeſtalt eingekommenen Waaren überall die Sätze des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Tarifs vom 5ten Auguſt d. J., nämlich

vom Zentner	Baumwolle aus Braſilien, Kayenne, Surinam, Demerari und Georgien	105 Rthlr.	— Gr.
= =	Levantiniſcher Baumwolle	26 =	— =
= =	jeder andern Art von Baumwolle, mit Ausſchluß der Neapolitaniſchen, welche von dieſem Impoſte frei bleibt	78 =	— =
= =	rohen Zucker	39 =	— =
= =	raffinirten Zucker in Hüten	52 =	12 =
= =	Hayſan-Thee	118 =	— =

vom

vom	Zentner	grünen Thee	78	Rthlr.	—	Gr.
=	=	anderer Arten Thee	20	=	—	=
=	=	Kaffee	52	=	12	=
=	=	Indigo	118	=	—	=
=	=	Kakao	130	=	—	=
=	=	Kochenille	262	=	12	=
=	=	weißen Pfeffer	78	=	—	=
=	=	ſchwarzen Pfeffer	52	=	12	=
=	=	ordinairen Zimmet	183	=	—	=
=	=	feinen Zimmet	262	=	12	=
=	=	Näglein	78	=	—	=
=	=	Muskade	262	=	12	=
=	=	Akajouholz	6	=	12	=
=	=	Fernambukholz	15	=	12	=
=	=	Kampecheholz	10	=	12	=
=	=	geriebene Farbehölzer	13	=	—	=

anſtatt der bisherigen Konſumtionsakziſe, in ſofern dieſe nicht höher iſt, in Anwendung kommen und bei Unſern Akziſekaſſen erhoben werden.

Die ſchon nach dem alten Tarif höhere Konſumtionsakziſe vom Thee bleibt daher beſtehen.

§. 4. Dieſe erhöhete Konſumtionsakziſe trifft alle Kolonialwaaren, welche von dem 15ten d. M. an, in Unſere Staaten zur Konſumtion eingehen werden, und ſoll bei den für Unſere Rechnung konfiszirten Waaren gleich nach deren Verkauf von dem Käufer, bei den aus den angrenzenden Staaten eingehenden Waaren aber, vor der Abladung in dem erſten Beſtimmungsorte, von dem Empfänger entrichtet werden. Sollten ſelbige ſolche ſofort zu entrichten oder dafür anderweitige Sicherheit zu ſtellen nicht vermögend ſeyn, ſo ſollen die Waaren einſtweilen unter dem Beſchluſſe des Akziſeamts behalten werden.

§. 5. Die den einländiſchen Fabriken geſetzlich zuſtehenden Begünſtigungen, in Anſehung der Konſumtions-Verſteuerung ihrer rohen Materialien, bleiben unverändert, da eine höhere Impoſtirung der letztern nur der Induſtrie des feſten Landes ſchaden, dagegen die Engliſche begünſtigen und den Schleichhandel mit Engliſchen Fabrikaten einträglicher machen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überführt werden, von dem Behufs ihrer Fabrikation gegen geringere Abgaben einbekommenen Materiale etwas an Konſumenten oder Kaufleute abgelaſſen zu haben, ſollen auf immer dieſes Beneficii verluſtig gehen und außerdem den Werth der abgelaſſenen Waare loco confiscationis derſelben als Strafe bezahlen.

§. 6. Diejenigen in Unſern Häfen konfiszirten Kolonialwaaren, welche entweder von Ausländern erſtanden, oder von den Käufern zum weitern Verkauf nach dem Auslande deklarirt werden, ſo wie auch diejenigen, welche aus den angrenzenden Staaten in die Unſrigen nicht zum innern Verbrauch, ſondern zum Durchgange ein- und hiernächſt wirklich ausgehen, werden zwar mit der neuen Konſumtionsabgabe verſchont, bleiben aber in alle Wege der für dieſe Waaren-Artikel vorlängſt eingeführten erhöheten Durchgangsakziſe unterworfen, und ſo lange ſie ſich im Lande befinden, unter beſtändiger Kontrolle der Akziſe- und Zoll-Behörden. Sie müſſen daher vor der Verabfolgung zur Verſendung und beim Eingange ins Land ihrer Qualität nach unterſucht, genau verwogen, verbleiet und hiernächſt ihr richtiger Ausgang aus dem Lande durch die Atteſte der auf den Begleitſcheinen vorgeſchriebenen Gränz-Ausgangs-Zollämter dargethan werden.

Derjenige Verſender, Spediteur oder Fuhrmann, welcher den richtigen Ausgang der Waaren binnen der durch die Akziſegeſetze vorgeſchriebenen Friſt nicht nachweiſet, iſt zur Nachzahlung des Mehrbetrags der neuen Konſumtionsabgaben verpflichtet.

§. 7. Jede auch bei den Gränz-Zollämtern zu Lande nicht angemeldete Einbringung von Kolonialwaaren, ziehet die Konfiskation derſelben nach ſich, in ſofern die bisherigen Akziſegeſetze keine höhere Strafe beſtimmt haben, wobei es alsdann verbleibt.

Nach dieſer Verordnung hat ſich Jedermann gebührend zu achten, und Unſere Miniſterien werden beauftragt, ſolche gehörig publiziren und zur vollſtändigen Ausführung bringen zu laſſen, auch über deren Feſthaltung ſelbſt unnachläſſig zu wachen. Berlin, den 10ten Oktober 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

(No. 136.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 15ten Oktober 1810., wegen der Begnadigungsgeſuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen! Völlig einverſtanden mit den Grundſätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2ten d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Juſtiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgeſuche von Delinquenten dahin beſcheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein ſolches Geſuch nur dann ausgeſetzt werden ſoll, wenn der Delinquent Umſtände anführt, welche bisher in der Unterſuchung ganz unbekannt geweſen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Unterſuchung angethan ſind — als in welchem Falle ſich die Unterſuchung deſſelben zur Ausmittelung der Unſchuld ꝛc. von ſelbſt verſtehen würde — Mich aber doch beſtimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu laſſen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Blos in dieſen Fällen muß die Exekution eines von Mir beſtätigten Todes-Urtels ausgeſetzt und Bericht erſtattet werden. Ich überlaſſe Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 15ten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter v. Kircheiſen zu Berlin.

(No. 137.) Verordnung wegen der in Schleſien entſtandenen Mißverſtändniſſe über die Dienſtleiſtungen der Bauern gegen ihre Gutsherrſchaft. Vom 24ſten Oktober 1810.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß das Edikt vom 9ten Oktober 1807. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Abſicht der gutsherrlichen Gefälle und Leiſtungen, beſonders in Schleſien, noch an einigen Orten mißverſtanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Dienſten und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit dieſem Zeitpunkte blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edikte als zur Gutsunterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der beſonders für Schleſien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz beſtimmt genannt ſind; daß aber alle übrigen Abgaben und Laſten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entſpringen, in allen Provinzen Unſerer Monarchie fortdauern, und deshalb insbeſondere, diejenigen Naturaldienſte, welche unter dem Namen, Spann- und Handdienſte, Frohnen, Schaarwerksdienſte und Rabothen bekannt ſind, ferner unweigerlich ſo lange geleiſtet werden müſſen, bis ſich die Gutsherrn und Bauern, wegen der Aufhebung gegen eine angemeſſene Entſchädigung, in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten demungeachtet dieſe Dienſte oder ſolche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben ſind, verweigert werden, ſo werden die Widerſpenſtigen ohne Nachſicht beſtraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam, den 24ſten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 138.) Verordnung in Betreff der Erbſchafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußiſchen Provinzen in das Königreich Weſtphalen. Vom 25ſten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Seine Majeſtät der König von Weſtphalen, unter dem 18ten März 1809., ein Dekret erlaſſen haben, wodurch im Königreich Weſtphalen das Recht des Abſchoſſes, der Nachſteuer und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die ſich im Auslande niederließen, und ſelbiges mit ſich führten, ſondern auch von den außerhalb Landes gehenden Erbſchaften und Legaten zu erheben pflegte, in Anſehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwieſenermaßen eine gleiche Befreiung denen zugeſtanden iſt, welche ihr Vermögen oder die ihnen angeheimgefallenen Erbſchaften und Legate in die Weſtphäliſchen Staaten einführen wollen; ſo wollen und verordnen Wir hiermit:

> daß die Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unſern Provinzen in das Königreich Weſtphalen ganz frei von Abzug, Abſchoß und Nachſteuer auch ſonſtigen Abgaben, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Kommunen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zuſtehe, geſchehen ſollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unſern Behörden nach ſolcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 25ſten Oktober 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Golz. v. Dohna. v. Kircheiſen.

Sachregiſter

zur

Sammlung der in den Jahren 1806. bis zum 27ſten Oktober 1810. für die Königlich=Preußiſchen Staaten erſchienenen Geſetze und Verordnungen.

Zu bemerken: die vorkommenden Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abfahrtsgeld, ſiehe Abſchoßgelder.

Abgaben, öffentliche, welche rückſtändig geblieben oder vorſchußweiſe berichtigt worden, deren Vorrechte in Konkurſen. 217. — deren Einziehung im Wege der Exekution. 475. — von den Domainen=Einſaſſen, nach Verleihung des vollen Eigenthums ihrer Grundſtücke. 246. seq. 278. seq. — ſtädtiſche, davon findet keine Befreiung ſtatt. 331. — direkte und indirekte, Sektion für deren obere Verwaltung im Finanzminiſterium. 369. 370. — bäuerliche, deren Leiſtung an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq. — landesherrliche, deren Abführung in Treſorſcheinen. 523. 619. 620.

Ablöſungen, der auf ſtädtiſchen Privatgrundſtücken haftenden Befreiungen von Gemeinlaſten. 331. — von landesherrlichen Erbpachtsgeldern und Gefällen, in Treſorſcheinen nach dem Nennwerthe. 620.

Abſchoß= und Abfahrtsgelder, auch Nachſteuer genannt, deren Entrichtung von den ins Ausland fallenden Erbſchaften an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. — gegenſeitige Aufhebung derſelben mit dem Königreiche Weſtphalen. 736. — Reſſort der Regierungen rückſichtlich derſelben. 499.

Achtzehner, ſiehe Groſchenſtücke.

Adeliche, ſiehe Edelleute.

Adler=Orden, Königlich=Preußiſche, deren Abſtufungen und Beſtimmung. 632. seq. — dem rothen wird noch eine zweite und dritte Klaſſe hinzugefügt. ibid.

Admiralitäts=Behörden, Provinzial=, werden mit den Regierungen vereinigt. 466.

Adreß=Komptoirweſen, polizeiliche Aufſicht auf daſſelbe durch die Regierungen. 466.

Aelteſter der Stadt, wird als Ehrentitel mehrjährig gedienten Magiſtratsmitgliedern beigelegt. 344.

Aemter, ſiehe Stadtämter und Dienſtſtellen.

Aerzte, ausübende, deren Anſtellung. 491.

Ajuſtirungs=Komtoirs für Maaße und Gewichte, deren Errichtung in den Reg. Departements. 497.

Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte, reſſortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Miniſterium des Innern. 365. seq.

Akten, in Kriminal=Unterſuchungen, deren Repoſition kann von den Landes=Juſtiz=Kollegien verfügt werden. 577.

Aktuarien, deren Anſtellung und Verpflichtung bei den Land= und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 47 — 49.

Akziſe= (und Zoll=) Deputationen, beſondere Abtheilungen bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 484. — ſind der Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanz=Miniſterium untergeordnet. 371.

Akziſe-Direktionen, Provinzial-, deren Vereinigung mit den Regierungen. 467. 502. — deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Akziſe-Kontraventionen, Verfahren in ſelbigen. 502.

Akziſe-Offizianten, deren Verhältniſſe und Obliegenheiten. 502.

Akziſeräthe, Ober-, techniſch und praktiſch gebildete, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. 491. — deren Dienſtpflichten. 516.

Akziſe-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz-Miniſterium. 371.

Akziſe-Tarif für die Meſſen zu Frankfurt a. d. O. vom 15ten Mai 1810. 704—712.

Albertsthaler, deren Annahme und Verausgabung bei königlichen Kaſſen. 244.

Alimente, ſchuldige, zu deren Zahlung kann die Hälfte der ganzen Beſoldung eines Civil-Offizianten in Beſchlag genommen werden. 724.

Amortiſation verlorner Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden, Verfahren rückſichtlich derſelben. 621—623. — desgl. wegen verlorner Pfandbriefe und deren Zins-Koupons oder Zins-Rekognitionsſcheine. 629—632.

Amts-Entſetzung und Suspenſion, ſiehe Dienſt-Entlaſſungen und Suspenſionen.

Amtskleidung, ſchwarze, für die Magiſtratsmitglieder und die Stadtverordneten. 356. — ſiehe übrigens Uniform.

Amtszeichen ſtädtiſcher Beamten, ſiehe Medaillen.

Anhägerungen des Ufers, deren Benutzung. 16. — gehören, wenn ſolche durch künſtliche Einbaue entſtanden ſind, dem Staate. ibid.

Ankäufe von Holz, Getraide und andern Schiffsladungen, von Schiffern und Schiffsknechten als Verkäufern ſind ſtrafbar. 573.

Anlehne, ſiehe Darlehne und Kapitalien.

Anleihe mit Prämienzinſen, deren Eröffnung von Seiten des Staats. 519—523. — Rückzahlung der dazu hergegebenen Summen. 520. — des Staats, mit fünf Prozent Verzinſung, zur Tilgung der franzöſiſchen Kriegs-Kontribution. 638. seq. — Stipulationen für deren Rückzahlung. ibid.

Anſtalten, öffentliche, in wie weit ſolche von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern reſſortiren. 363. — ſtädtiſche, ſtehen mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht der Stadtgemeinen. 331. — Beiträge für ſelbige von Seiten der Schutzverwandten. 624. — Desgl. von den Staatsbeamten durch beſtimmte Gehalts-Prozente. ibid. — in Oſtpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. 382. — milde und fromme, ſiehe Stiftungen.

Anſtellungen, im Zivildienſte, Berückſichtigung der Militair-Invaliden bei ſelbigen. 178. 491. 574. — Befugniſſe der Regierungen zu ſelbigen. 490. seq.

Arbeitshäuſer, deren obere Verwaltung reſſortirt von der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 363.

Armenanſtalten, der franzöſiſchen Kolonie, deren Verwaltung. 603.

Armendirektion, deren Einrichtung in größern Städten. 349.

Armenweſen, deſſen Verwaltung in den Städten. 349. seq. — deſſen obere Verwaltung gehört zur Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 363. — Siehe auch Land-Armenweſen.

Arreſt-Strafen, deren Anwendung im Soldatenſtande. 262. seq. 267. seq.

Arzenei, für kranke Soldatenfrauen und Kinder, Entſchädigung der Regimentschirurgen für ſelbige. 288. — Waaren, ſ. Medizinalwaaren.

Atteſte, falſche, Beſtrafung deren Verfertigung im Soldatenſtande. 261. — deren Anfertigung zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 329. — deren richtige Ausſtellung bei Pferdeverkäufen. 305. 308. 310.

Auditoriat, ſ. General-Auditoriat.

Aufgebot, verlorner Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden, Verfahren rückſichtlich deſſelben. 621—623. — desgl. wegen verlorner Pfandbriefe, und deren Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsſcheine. 630. 632.

Aufkauf inländiſcher Produkte und ländlicher Fabrikate iſt erlaubt. 322. — in und vor den Thoren der Städte verboten. 323. — Edikt wider ſelbigen vom 17ten November 1747. wird aufgehoben. 323. — von Schiffern und Schiffsknechten, als Verkäufern, iſt ſtrafbar. 573.

Ausgaben, etatsmäßige, Befugniſſe der Regierungen zu ſelbigen. 505. — ſtädtiſche, deren Regulirung. 353.

Ausſchuß, engerer, der oſtpreußiſchen Landſchaft, deſſen Funktionen. 404. seq.

B.

Bäckergewerbe, freier Betrieb deſſelben und Aufhebung des Zunftzwanges bei ſelbigem. 315. seq.

Badehäuſer, dürfen an öffentlichen Strömen ohne Genehmigung nicht angelegt werden. 2.

Bagage, des Militairs, ſ. Gepäck.

Bagger, im großen Friedrichsgraben in Oſtpreußen, — was bei Vorüberfahrten vor ſelbigem zu beobachten iſt. 38.

Ballaſt, Schiffs-, Beſtimmungen darüber in der Memeler Hafen- und Lootſen-Ordnung. 588. seq.

Bank, königliche, Theilnahme an deren Angelegenheiten von Seiten der Gewerbe-Polizei-Sektion im Miniſterium des Innern. 365. — reſſortirt von der erſten Sektion des Finanzminiſteriums. 369.

Bank-Noten,
Bank-Obligationen, } Annahme derſelben nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbeſtellungen. 182.

Bataillons-Chirurgen, ſ. Militair-Aerzte und Chirurgen.

Bauakademie, in Berlin, reſſortirt von der Sektion für den öffentlichen Unterricht. 365.

Bauamt, ſ. Hof-Bauamt.

Baubediente, deren Verpflichtungen bei Veranſchlagungen vom Bau- und Freiholz im weſtpreußiſchen Kammerdepartement. 143—145. — Siehe auch Bauräthe und Deich-Offizianten.

Bau-Deputation, techniſche, iſt der Gewerbe-Polizei-Sektion im Miniſterium des Innern untergeordnet. 365. — iſt die Examinationsbehörde für Baukünſtler und Feldmeſſer. ibid.

Bauer-Güter, Verleihung des vollen Eigenthums derſelben an die Immediat-Einſaſſen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. 245—252. — eventueller Verkauf derſelben. 248. seq. 285. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 273. seqq. — deren Einziehung, Zuſammenſchlagung oder Verwandlung in Vorwerksland, iſt geſtattet. 172. — Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. 189. seqq. — desgl. im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glaz. 552. seqq — Ausführung der über deren Einziehung, Zuſammenſchlagung oder Verwandlung derſelben in Vorwerkland ſprechenden Verordnung in den Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. 626—629. — erbliche, deren Beſetzung in Schleſien. 559.

Bauern, Edikt über deren perſönliche Verhältniſſe. 170. seq. — Siehe auch Landbewohner und Bauergüter.

Bau-Etats, fallen bei den Regierungen fort, und werden durch die in die Spezial-Etats der Deputationen aufzunehmenden Averſionalſummen erſetzt. 505.

Baugefangenſchaft, ſiehe Feſtungs-Baugefangenſchaft.

Baugewerks-Schulen, Reſſort der Regierungen rückſichtlich derſelben. 467.

Bauholz, ſiehe Holz.

Bau=Materialien, zu Uferwerken ꝛc., deren Herbeiſchaffung. 15. — Strafbare Entwendung derſelben. 26.

Bäume, vom Sturm in ſchiffbare Flüſſe und Kanäle geworfen, dürfen nicht darin liegen bleiben. 25.

Baum=Pflanzungen, an den Ufern von Strömen und Gewäſſern, deren Anlegung und Erhaltung. 16 — 18.

Baumwollen=Waaren, in Preußen und Litthauen gefertigt, können an den Markttagen zum Verkaufe in die Städte gebracht werden. 86.

Baumwollen=Weberei, freier Betrieb derſelben in Oſt=, Weſt= und Neu=Oſtpreußen, und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte. 85.

Baupolizei, deren Verwaltung in den Städten. 350.

Bauräthe, deren Anſtellung und Verhältniſſe bei den Regierungen. 470. 485. — deren Dienſtpflichten. 516.

Bauweſen, obere Leitung deſſelben von der Sektion der Gewerbe=Polizei im Miniſterium des Innern. 364. — deſſen Verwaltung durch die Regierungen. 502. 505. — Verwaltung deſſelben in den Städten. 350.

Beamte, königliche, ſiehe Staatsdiener. — ſtädtiſche, deren Wahl und Beſtätigung. 342. seq. — deren Beſoldung und Penſionirung. 344. seq. — Amts=Entſetzung und Suspenſion derſelben. 356. — Amtskleidung und Auszeichnung für ſelbige. 356. 357. — in Oſtpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommenſteuer. 210. — landſchaftliche, in Oſtpreußen, deren Anſtellung und Funktionen. 384. seq.

Bedürfniſſe, öffentliche, der Städte, deren Aufbringung. 327. 329. 331. 352. seq.

Begnadigung von Verbrechern, Verfahren rückſichtlich derſelben. 577. — 579. — in wie weit ſolche für die ſchon zum Tode verurtheilten Verbrecher nachgeſucht werden kann. 735.

Behörden, in den abgetretenen Provinzen, Pflichtentlaſſung derſelben. 168. — landſchaftliche, in Oſtpreußen, deren Eintheilung und Beſtimmung. 382. seq. — ſtädtiſche, ſiehe Magiſträte. — obere, ſiehe Staatsbehörden.

Beleidigungen, ſiehe Injurien.

Belohnungen, extraordinaire, für ausgezeichnete Beamte aus dem Regierungs=Prämienfonds. 493. seq.

Bergämter, (Ober=) und Bergwerksbehörden reſſortiren vom Miniſterium des Innern. 368.

Bergbau, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. 363. 368.

Bergwerksbeamte, deren Anſtellung. 491.

Bergwerksbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Bergwerksweſen, reſſortirt in techniſcher Hinſicht von den Bergwerksbehörden allein, in polizeilicher Beziehung aber auch von den Regierungen. 467.

Berichte, deren Erſtattung von Seiten der Regierungen an die obern Behörden. 490. 492. 494. 499. 507. 509.

Berliner Polizei=Direktorium, ſiehe letzteres.

Beſchwerden, was Supplikanten rückſichtlich deren Führung bei des Königs Majeſtät und den höhern Staatsbehörden zu beobachten haben. 641. — 643.

Beſetzungsrecht der Regierungen bei Dienſt=Vakanzen. 490. seq.

Beſitz=Dokumente, deren Ausfertigung für die mit dem vollen Eigenthume ihrer Grundſtücke beliehenen Domainen=Einſaſſen. 248. 284. 287.

Beſitztitel, zu deſſen Berichtigung und Eintragung in das Hypothekenbuch ſind die Erwerber von Grundſtücken verpflichtet. 729. seq.

Beſoldungen, der ſtädtiſchen Beamten, deren Feſtſetzung. 344. 345. — königlicher Beamten, in wie weit die Regierungen damit Veränderungen vornehmen können. 492. — Beſchlagnahme derſelben zur Hälfte, Behufs der Zahlung ſchuldiger Alimente. 724. — Entrichtung beſtimmter Prozente von ſelbigen zu den ſtädtiſchen Kommunallaſten. 624.

Betrug, qualifizirter, zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 329.

Betten, deren Verabreichung an das einquartierte Militair. 650.

Bewallungen, kleine, gegen Ueberſchwemmungen und Beſtauungen der Binnengewäſſer, Inſtandhaltung derſelben. 5. 9.

Bezirksvorſteher, deren Einſetzung in den Städten. 326. 345. seq. 355. — deren Pflichten. 351. — deren Entſetzung und Suspenſion vom Amte. 356. — Amtsauszeichnungen für ſelbige. 357.

Biber, den Deichen ſchädliche Thiere, deren Vertilgung. 9.

Bigamie, Beſtrafung derſelben im Soldatenſtande. 260.

Bittſchriften, was bei deren Anfertigung und Einreichung zu beobachten iſt. 641. seq.

Blutſchande, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 260.

Böhmen, ſchleſiſche Silbermünze, ſiehe Groſchenſtücke.

Bollwerke, hölzerne, Sicherung derſelben vor Beſchädigungen. 2.

Brandſchäden, vorſetzlich oder aus Fahrläſſigkeit veranlaßt, Beſtimmungen darüber im oſtpreußiſchen Land-Feuer-Sozietät-Reglement. 565.

Brandſtiftungen, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 261. seq.

Brennholz, ſiehe Holz.

Brombergſches Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement, Errichtung von Land- und Stadtgerichten in ſelbigem; Regl. vom 22ſten April 1806. 44 — 79.

Brot, kann vom platten Lande in die Städte zum Verkauf gebracht werden. 316.

Brücken, über Flüſſe und Ströme, deren Sicherung vor Beſchädigungen von Seiten der Schiffer. 2. — deren Paſſirung auf den Friedrichsgräben in Oſtpreußen. 39. 40.

Burgdienſte, der Domainen-Einſaſſen, ſiehe Dienſte.

Bürger, Berechtigung derſelben zur Erwerbung adlicher und bäuerlicher Güter. 171. — deren Verhältniſſe, Rechte und Pflichten in den Städten. 326. 327. seq. — der frühere Unterſchied zwiſchen Groß- und Kleinbürgern wird völlig aufgehoben. ibid. — müſſen während ihrer Abweſenheit Stellvertreter ſtellen. 328. — als Mitglieder der für die Geſchäftsverwaltung beſtehenden Deputationen und Kommiſſionen. 347. seqq. — Amts-Auszeichnungen für ſelbige in letzter Qualität. 357. — Verpflichtung derſelben zur Annahme öffentlicher Stadtämter. 327. 354. seq.

Bürgereid, muß jeder Bürger dem Magiſtrate leiſten. 327.

Bürgermeiſter, deren Wahl, Präſentation und Beſtätigung. 342. seq. — in den großen Städten, deren Anſtellung. 491.

Bürgerrecht, beſteht in der Befugniß, ſtädtiſche Gewerbe zu treiben, und ſtädtiſche Grundſtücke zu beſitzen. 326. — wer ſolches erwerben kann. ibid. — wer davon ausgeſchloſſen werden muß. 326. seq. 329. — Verpflichtung zu deſſen Erwerbung. 327. 344. — wird nur von den Magiſträten, unter Zuziehung der Stadtverordneten, ertheilt. ibid — geht durch Veränderung des Wohnſitzes oder durch Entfernung ohne Stellvertreter verloren. 328. — müſſen gewählte und beſtätigte Magiſtrats-Mitglieder gewinnen. 344. — kann die franzöſiſche Kolonie nicht mehr ertheilen. 602. — können die aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßenen Individuen nicht erwerben. 260. seq.

Bürger-Rollen, deren Führung in den Städten. 334. 348.

Bürgerſchaft, ſiehe Stadtgemeine.

Bürgerwachen, Beſtrafung des gegen ſelbige von Militairperſonen ausgeübten Ungehorſams. 722.

Buſchwärter, für die Ufer-Pflanzungen an ſchiffbaren Flüſſen und Gewäſſern, deren Pflichten und Obliegenheiten. 31. 32.

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, ſiehe Ka, Kl. u. ſ. w. mit Ausſchluß der Eigennamen).

Chauſſee=Baudepartement, von der Kurmark und Pommern, deſſen Reſſort wird mit den Regierungen vereinigt. 466.

Chauſſee=Bauten, Beſtimmung eines jährlichen Averſionalquanti für ſelbige bei den Regierungen. 505.

Chauſſeen, deren Anlegung reſſortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365.

Chirurgen, deren Anſtellung in den Provinzen. 491. — ſiehe auch Militair=Aerzte und Chirurgen.

Civil=Beamte, ſiehe Staatsdiener.

Civildienſt, ſiehe Anſtellungen.

Civil=Prozeſſe, ſiehe letztere.

Civil=Uniform, ſiehe Uniform.

Collegium medicum et sanitatis, ſiehe Ober= ꝛc.

Cottbuſſer Kreis, in der Niederlauſitz, Abtretung deſſelben an Sachſen. 157.

Culmiſches Gebiet, theilweiſe Abtretung deſſelben an das Herzogthum Warſchau. 158. 167.

D.

Damm=Arbeiten, deren Beſtimmung und Beaufſichtigung. 6. 7. 10. — deren hartnäckige Verweigerung wird ſtreng beſtraft. 25.

Damm=Auf= und Abfahrten, dürfen ohne Erlaubniß nicht angelegt werden. 9. 26.

Damm=Beſchädigungen, Strafbarkeit derſelben. 26.

Damm=Dienſte, deren Uebernahme und Leiſtung. 5. 7. seq. 10.

Dämme, dürfen an ſchiffbaren Strömen ohne Genehmigung nicht angelegt werden. 2. — deren Eintheilung in gewiſſe Looſe. 5. — an Deichen, deren Ausbeſſerung und Auskräutung. 6. 7. 8. seq. — Unterhaltung eines Theils derſelben von den dicht am Deiche Wohnenden. 7. — in wie weit deren Befahrung ſtatt finden kann. 9. — deren Hegung und Sicherung vor Beſchädigung. ibid. — auf ſelbigen darf kein Vieh gehütet werden. 9. 18. 26. — Beſäung derſelben mit Grasſaamen oder Belegung mit Raſen. 11. — Beſtrafung unterlaſſener Ausbeſſerung und Auskräutung derſelben. 25. — Binnen=Dämme, deren Inſtandhaltung. 5. 9.

Damm=Geräthſchaften, deren Anſchaffung und Bereithaltung. 19. 35. — Strafe für deren Entwendung. 26.

Damm=Geſchworne, deren Pflichten und Obliegenheiten. 22. 28. seq. — deren Beritte, in ſelbige werden die Deich=Sozietäten abgetheilt. 10.

Damm=Geſellſchaft, ſiehe Deich=Sozietäten.

Damm=Intereſſenten, Zuſammenſtellung ſämmtlicher denſelben obliegenden Pflichten. 32. seq.

Damm=Kontraventionen, deren Unterſuchung, Abmachung und Beſtrafung. 7. 23. — 27.

Damm=Laſten, Verpflichtung zu ſelbigen. 5. 7. seq. 10. — in wie weit davon Befreiungen ſtatt finden. 5.

Damm=Looſe, deren Bezeichnung durch kleine Pfähle. 5. — Beſchädigung oder Ausziehung der letzteren wird beſtraft. 25.

Damm=Materialien, deren Hergebung und Herbeiſchaffung. 11. 12. 15. 17. 20. 35. — Strafe für deren Entwendung. 26.

Damm=Oeffnungen, Maaßregeln gegen ſelbige. 9. 21. — Strafbarkeit wegen Unterlaſſung der letztern. 25.
Damm=Reparaturen, ſiehe Dämme.
Damm=Rolle, neue, deren Einführung ſeit dem 1ſten September 1806. 6. — deren Berichtigung bei Beſitz=Veränderungen. 7.
Damm=Schaue, ſiehe Deichſchaue.
Damm=Schüttungen, Verfahren bei ſelbigen und Herbeiſchaffung der dazu erforderlichen Deich=Erde. 8. 11.
Damm=Sozietätskaſſen, deren Errichtung in Litthauen. 13. seq. — Lieferung von Beiträgen zu ſelbigen. 13. — in wie weit Befreiungen von letztern ſtatt finden. 14.
Damm=Wächter, deren Verpflichtungen beim Eisgange und hohen Waſſer. 19 — 22.
Danzig, Stadt, Feſtung und Gebiet, deren Abtretung von Preußen. 158. 159. seq.
Darlehne, temporaire Annahme beliebiger Zinſen bei ſelbigen. 535. 715. — Verabreichung derſelben in geldwerthen Papieren, und Rückzahlung derſelben nach dem Nominalwerthe der letztern. 535. — auswärtige, deren Aufnahme von Seiten der oſtpreußiſchen Landſchaft. 444. seq. — für den Staat, ſiehe Anleihe.
Defraudationen, landes= und grundherrlicher Nutzungen, deren Unterſuchung und Beſtrafung. 473. 476.
Degradation, deren Anwendung als Strafe gegen Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker und Unteroffiziere. 263. 264. 271.
Deich=Auf= und Abfahrten, ſiehe Damm=Auf= und Abfahrten.
Deich=Ausriſſe, wegen Befreiung der durch ſelbige betroffenen Ländereien vom Beitrage zur Sozietätskaſſe. 14.
Deich=Band, ſiehe Deich=Sozietäten.
Deich=Beſchädigungen, durch ſchädliche Thiere ꝛc., deren Verhütung. 9. — durch Wurzeln und Stobben, deren Wegräumung. ibid.
Deich=Durchbrüche, Vorkehrungen und Maaßregeln bei ſelbigen. 22. 23.
Deiche, neue, was bei deren Anlegung zu beobachten iſt. 11. — alte, deren Verſtärkung. 11. — welche Intereſſenten zu deren Unterhaltung verpflichtet ſind. 5. — von ſelbigen darf ohne Erlaubniß keine Erde abgegraben, auch keine neue Auf= und Abfahrt über ſelbige angelegt werden. 9.
Deich=Inſpektoren, deren Funktionen und Obliegenheiten. 28. seq. — Siehe auch Deichoffizianten.
Deich=Kontraventionen, deren Unterſuchung, Abmachung und Beſtrafung. 7. 23. 27.
Deich=Nebenwege, deren Anlegung. 8.
Deich=Oeffnungen, Maaßregeln gegen ſelbige. 9. 21. — Strafbarkeit wegen Unterlaſſung der letztern. 25.
Deich=Offizianten, in Oſtpreußen und Litthauen, deren Funktionen und Obliegenheiten. 1. 28. seq. — Geſtellung von Arbeitern für ſelbige auf ihren Geſchäfts= und Vermeſſungs=Reiſen. 2. — deren Beſoldung aus den Damm=Sozietätskaſſen. 13.
Deich=Ordnung, allgemeine, für Oſtpreußen und Litthauen. 1 — 36.
Deich=Rapportzettel, deren Anfertigung und raſche Beförderung bei Eisgängen und hohem Waſſer. 22. — Nachläſſigkeiten dabei werden ſtrenge beſtraft. 27.
Deich=Schaue, deren Anordnung und Niederſetzung einer Kommiſſion für ſelbige. 6. 7.
Deich=Sozietäten, in Litthauen. 10.
Deich=Sozietäts=Arbeiten, deren Anordnung und Vertheilung. 10. — in wie weit davon eine Befreiung ſtatt finden kann. 10.
Denunzianten, Theilnahme derſelben an Geldſtrafen, ſiehe letztere.

Departementsberichte, jährliche, deren Erſtattung von den einzelnen Regierungs-Mitgliedern und Einſendung derſelben an die höheren Behörden. 509.

Departementsräthe, bei den Regierungen, deren Dienſtverhältniſſe und Verantwortlichkeit. 507. 508. 514.

Depoſitalweſen, Verfahren in ſelbigem bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 56 — 58. — desgleichen bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. 447. seq.

Depoſiten-Gelder, bei den Regierungskaſſen, deren Verwaltung. 505.

Depoſitorien, gerichtliche, Verkauf der in ſelbigen befindlichen Gold- und Silbergeräthe und Juwelen an den Staat, oder deren Beſteuerung. 527.

Deputationen, techniſche und wiſſenſchaftliche, deren Errichtung bei den Miniſterial-Sektionen des Innern und der Finanzen. 365. 366. 368. 370. — deren Plenum iſt dem Staatsrathe unmittelbar untergeordnet. 371. — Eintheilung der Regierungen in ſelbige. 471. seq. — Reſſort derſelben. 481. seqq. — gemiſchte, aus dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft, zur Verwaltung einzelner Geſchäftszweige. 348. seqq. — deren einſtweilige Einrichtung in den Städten zum Ankaufe oder zur Beſteuerung der Gold- und Silbergeräthe. 531.

Deſertion des Militairs, Beſtrafung derſelben. 256. seq. 269.

Diebſtähle, an Baumaterialien und Geräthſchaften zu Uferwerken, deren Beſtrafung. 26. 36. — deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 260. seq. 269.

Dienſte, Natural-, der Domainen-Einſaſſen, deren Verwandelung in Geldabgaben. 246. 278. seqq. — gutsherrliche, deren Leiſtung in der Provinz Schleſien. 558. 735. seq. — perſönliche in den Städten, deren Leiſtung. 327. seq. 329. — Exekutionsverfahren bei ſelbigen. 475.

Dienſt-Entlaſſungen der Offiziere und Junker aus Süd- und Neu-Oſtpreußen. 168. — desgl. der Behörden und Diener in den abgetretenen Provinzen. ibid. — der Civil-Beamten, Verfahren in ſelbigen nach den bisherigen Vorſchriften. 477. 493. — desgl. nach Fällung von Kriminal-Erkenntniſſen gegen ſelbige. 577. 578. — aus ſtädtiſchen Aemtern. 356.

Dienſtſtellen, Beſetzungsrecht der Regierungen rückſichtlich derſelben. 490. seq. 499. — daſſelbe bleibt bis zur Verſorgung der brotlos gewordenen Offizianten ſuspendirt. 491. — über Veränderungen mit ſelbigen müſſen die Regierungen an die höhern Behörden berichten. 492.

Dienſt-Suspenſionen, können von den Oberpräſidenten verfügt werden. 376. — auch von den Regierungen. 477. — von ſtädtiſchen Aemtern. 356.

Dienſtvergehungen der Civil-Beamten, deren Unterſuchung und Beſtrafung. 472. 477. seq.

Disziplinar-Strafen, ſiehe Ordnungsſtrafen.

Diviſionen, Abtheilungen des Kriegsminiſteriums; ſiehe letzteres.

Domainen, Sektion für deren obere Verwaltung im Finanz-Miniſterium. 369. 370. — Edikt und Hausgeſetz vom 6ſten November 1809. über deren Veräußerlichkeit. 604—614. — Verſchenkungen derſelben können nicht ſtatt finden, vielmehr ſind ſelbige zu jeder Zeit wiederruflich. 605. — allgemeine Regeln für deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. 501. — Kur- und Neumärkſche, Rezeß über deren theilweiſe wiederkäufliche Ueberlaſſung an die Kur- und Neumärkſchen Landſtände, und allerhöchſte Beſtätigung deſſelben. 543—552. — Aufhebung der Eigenbehörigkeit, der Leibeigenſchaft, der Erb-Unterthänigkeit und des Geſindezwanges auf ſelbigen. 174. — in Oſtpreußen, Beitritt derſelben zu dem Oſtpreußiſchen landſchaftlichen Kreditſyſteme. 377. 382.

Domainen-Aemter, im Brombergſchen Kammer-Departement, Juſtiz-Verwaltung derſelben durch Land- und Stadtgerichte. 44.

Domainen-Beamte, in Weſtpreußen, deren Zuziehung zu dem Geſchäftsbetrieb der Land- und Stadtgerichte. 50. 51. — ſollen Beſchwerden über letztere annehmen und zur Kenntniß der kompetenten Behörde bringen. 66. — Annahme von Beſchwerden über ſelbige von Seiten der Land- und Stadtgerichte. ibid.

Domainen-Departementsräthe, bei den Regierungen, beſondere Pflichten derſelben. 514.

Domainen-Einſaſſen, in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen, Verleihung des vollen Eigenthums ihrer Grundſtücke an dieſelben. 245—252. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 278. seqq.

Domainen-Grundſtücke, zu deren Veräußerung oder erblichen Austhuung bedarf es höherer Genehmigung. 500.

Domainen-Juſtizbeamte, rückſichtlich deren Anſtellung und Dienſtführung hört die Konkurrenz der Regierungen auf. 468.

Domainen-Kammern, zu Wuſterhauſen und Schwedt, deren Vereinigung mit der Regierung. 467. — Siehe übrigens Kriegs- und Domainen-Kammern.

Domanial-Grundſtücke, deren Vererbpachtung oder Veräußerung. 605.

Domanial-Abgaben und Leiſtungen der Immediat-Einſaſſen in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen, ſollen weder erhöhet noch vermindert werden. 246.

Düttchen, preußiſche Silbermünze, ſiehe Groſchenſtücke.

E.

Edelleute, können ihre Güter an Nichtadliche verkaufen, und von letztern auch Grundeigenthum erwerben. 171. — dürfen bürgerliche Gewerbe treiben. ibid.

Ehebruch, Beſtrafung deſſelben im Soldatenſtande. 260.

Ehegatten, Verbrechens halber entwichene, deren Vorladung in Beziehung auf Trennung der Ehe. 731.

Eheſcheidungen, bei Militairperſonen, gehören vor die Civil-Gerichtsbarkeit derſelben. 579. — Gebühren-Sätze in ſelbigen. 583.

Ehrenzeichen, königlich-preußiſche, Erweiterungs-Urkunde für ſelbige vom 18ten Januar 1810. 632—635. — Verluſt derſelben. 634. 635. — Siehe auch Verdienſt-Medaillen.

Eidesleiſtung, der Soldaten. 264. — der Beamten der oſtpreuß. Landſchaft. 456—462. — Siehe auch Homagialeid.

Eigenbehörigkeit, auf königl. Domainen, deren Aufhebung. 174.

Eigenthum, über ſelbiges können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beſchränkung disponiren. 584. — volles, im Beſitz von Grundſtücken, wird den Immediat-Einſaſſen in den Domainen von Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen verliehen. 245—252. — Siehe auch Grundeigenthum und Grundſtücke.

Einkaufsgeld, deſſen Erlegung für die Erwerbung vakanter Bauerhöfe der Domainen-Einſaſſen. 249. 286.

Einkommen-Steuer, deren Anordnung in Oſtpreußen und Litthauen, zur Einlöſung der Königsberger Stadtobligationen und zur Tilgung der übrigen Kriegsſchulden. 194. seq. — Deklaration wegen der für ſelbige anzuwendenden Beſteuerungsgrundſätze. 673—680. — Anweiſung für die mit der Einziehung derſelben beauftragten Behörden. 681—689.

Einquartierungsweſen, allgemeines Regulativ über daſſelbe vom 17ten März 1810. 649—672. — deſſen Verwaltung in den Städten. 350. 655. seq. — Verhältniß des Militairs rückſichtlich dieſer Verwaltung. 656. seq.

Einſaſſen, ſiehe Domainen-Einſaſſen.

Einſperrung, lebenswierige, von Verbrechern, bedarf der allerhöchſten Beſtätigung. 577. — zehn- und mehrjährige nur der Beſtätigung des Kriminaldepartements des Juſtizminiſteriums. 578.

Einthalerſcheine, ſiehe Treſorſcheine.

Eisgang, Vorkehrungen gegen ſelbigen an ſchiffbaren Strömen und Gewäſſern. 19. 20. — Widerſetzlichkeit gegen ſelbige wird hart beſtraft. 27.

Eisgangsgeräthſchaften und Materialien, deren zeitige Herbeiſchaffung. 19. — Nachläſſigkeiten darin werden beſtraft. 27.

Eiswachen, deren Geſtellung bei eintretenden Gefahren. 20. — Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten wird ſtreng beſtraft. 27.

England, Königreich, Sperrung des Handelsverkehrs mit ſelbigem und deſſen Kolonien. 643. seq. 693. — Unterſuchung und Beſtrafung der dagegen begangenen Kontraventionen. 724 — 729.

Equipagewagen des Militairs, ſiehe Wagen.

Erbpachtsgüter, in wie weit ſolche mit Pfandbriefen belegt werden können. 381. seq.

Erbpachtskontrakte, zu deren Schließung bedürfen die Regierungen höherer Genehmigung. 500.

Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio), auf Königlichen Domainen, deren Aufhebung. 174. Siehe auch Guts-Unterthänigkeit.

Erbverpachtung von Privatgütern, iſt ohne alle Einſchränkung freigegeben. 171.

Erbzinsgüter, in Oſtpreußen, in wie weit ſolche mit Pfandbriefen belegt werden können. 381. seq.

Erbzinskontrakte, zu deren Schließung bedürfen die Regierungen höherer Genehmigung. 500.

Erde, zu Deichen und Dämmen erforderlich, ſolche herzugeben ſind die nächſten Grundbeſitzer gegen Entſchädigung verbunden. 12. 20.

Erdfuhren, deren Leiſtung bei Deich- und Dammarbeiten. 11. 20.

Erkenntniſſe, deren Abfaſſung und Beſtätigung in Militair-Strafſachen. 271. — deren Beſtätigung in Kriminalſachen überhaupt. 577. 578.

Ermeland, Aufhebung des Mühlenzwanges in ſelbigem. 217. seq. — desgl. der Zunftverfaſſung der Müller in ſelbigem. 555. seq

Eß- und Trinkgeſchirr, deſſen Verabreichung an das einquartierte Militair. 651.

Etatsweſen, deſſen Verwaltung bei den Regierungen. 503 — 505. — desgl. für das ſtädtiſche Gemeinweſen. 351. 353. — Siehe auch Feld-Etats.

Examinationskommiſſion, ſiehe Ober- rc.

Exekutionen, gerichtliche, deren Vollſtreckung gegen Schuldner, während des General-Indults. 152. 182. — in Angelegenheiten der oſtpr. Landſchaft. 409. — deren Vollſtreckung in Finanz-Angelegenheiten von Seiten der Regierungen. 475. seq. 478. — desgl. gegen Militairperſonen. 583.

Expeditionsweſen, bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 59. seq.

F.

Fabrikate, ländliche, freier Handel und Verkehr mit ſelbigen. 323. — aus England und deſſen Kolonien, deren Einfuhr iſt verboten. 643. seq. 693. — in- und ausländiſche, Verkehr mit ſelbigen auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder. 693. seq.

Fabriken, reſſortiren von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 364. — die größern metalliſchen aber von der Bergwerks-Sektion. ibid.

Fabrikenkommiſſarien, ſtehen zunächſt unter den Regierungen, in der Reſidenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Gewerbe-Polizei-Sektion. 365.

Fahne, deren Erbeutung wird im Kriege mit der goldenen Verdienſt-Medaille belohnt. 149.

Fahren, durch ſchiffbare Ströme, Flüſſe und Kanäle iſt verboten. 4. 25. — In wie weit ſolches auf den Dämmen ſtatt finden kann. 9. — Strafbarkeit deſſelben. 25. — iſt auf bewachſenen Vorländern und Pflanzungen rc. nicht erlaubt. 18. 27.

Familien=Stiftungen, können durch Familien=Schlüſſe beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. 172.

Faſchinen, deren Herbeiſchaffung zu Ufer=Bauen. 15. 17. 20. — ſtrafbare Entwendung derſelben. 26.

Faſchinen=Werke, Hergebung des Platzes zu ſelbigen gegen Entſchädigung. 15. — Hegung und Sicherung derſelben vor Beſchädigungen. ibid. — auf ſelbige darf kein Vieh gebracht werden. ibid. — an ſelbigen dürfen Schiffer mit ihren Gefäßen nicht anlegen. 24.

Feld=Etats, für die Grenadierbataillons, Infanterie= und Kavallerie=Regimenter, Regulativ über ſelbige. 288 — 303.

Feſtungs=Arbeit, deren Anwendung gegen Soldaten bei ſchweren Vergehungen und Verbrechen. 270. 317. seqq.

Feſtungs=Arreſt, während deſſelben haben die dazu mit Beibehaltung ihres Gehalts verurtheilten Offiziere, auf die Hälfte ihrer Friedens=Rationen Anſpruch. 314.

Feſtungs=Baugefangenſchaft, deren Anwendung gegen Soldaten bei ſchweren Vergehungen und Verbrechen. 270.

Feſtungs=Kommandanten, ſollen von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eigene Liſten führen. 577. 579. — Unterzeichnung der von ſelbigen ausgehenden Dienſtverhandlungen. 648.

Feſtungsſtrafe, deren Vollziehung gegen Soldaten. 263. 270. 317. seqq. — ſchließt vom Bürgerrechte aus. 326. seq. — lebenswierige, bedarf der allerhöchſten Beſtätigung. 577. — zehn= und mehrjährige aber der Beſtätigung des Kriminal=Departements des Juſtiz=Miniſteriums. 578.

Feuer=Löſchgeräthſchaften, deren Haltung nach dem oſtpreuß. Land=Feuer=Sozietäts=Reglement. 565.

Feuermachen, an Strom= und Bauwerken iſt bei Strafe unterſagt. 2. — in wie weit ſolches auf offenen Schiffsgefäßen und auf Triften ſtatt finden kann. 41.

Feuer=Polizei, deren Verwaltung in den Städten. 350.

Feuer=Sozietät, Land=, vereinigte, in Oſtpreußen, Reglement für ſelbige. 561 — 572.

Feuerwerker, deſertirte, ſollen auf erhaltenen Pardon nur als Gemeine wieder eintreten können. 585.

Fideikommiſſe, können durch Familien=Beſchlüſſe beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. 172. — über Gold= und Silbergeräthe oder Juwelen, deren Verkauf an den Staat, oder Beſteuerung derſelben. 527.

Fideikommiß=Güter, können ganz oder zum Theil vererbpachtet werden. 171. seq. — Aufnahme und Tilgung der zum Retabliſſement der Kriegsſchäden für ſelbige erforderlichen Kapitalien. 172. desgleichen der zu Abführung der Kriegslaſten benöthigten Kapitalien. 188. — oſtpreußiſche, Aufnahme landſchaftlicher Pfandbriefe auf ſelbige. 381.

Finanz=Angelegenheiten, Prozeß= und Rekursverfahren in ſelbigen. 473. 474. seqq.

Finanz=Behörden, Provinzial=, vertreten die Regierungen, ſiehe dieſe.

Finanz=Deputation, beſondere Abtheilung bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 484.

Finanz=Miniſterium, deſſen Reſſort und Eintheilung in Sektionen. 369. seq. — Uniform=Beſtimmungen für daſſelbe. 463.

Fiſchereidienſte der Domainen=Einſaſſen, deren Ablöſung. 281.

Fiſcher=Geräthe, mit ſelbigen ſollen die Flüſſe nicht verſtellt werden. 2. 24.

Fiskäle, deren Anſtellung. 491.

Fiskus, deſſen bisheriger privilegirter Gerichtsſtand hört auf. 472. — ſ. auch Prozeſſe, fiskaliſche.

Flachs=Röthen, in ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen, iſt unterſagt. 4. 24.

Flachs=Spinnerei, deren Begünſtigung in Weſt=, Oſt= und Neu=Oſtpreußen. 85.

Fleiſch, kann vom platten Lande in die Städte zum Verkaufe gebracht werden. 316.

Fleiſcher, ſiehe Schlächtergewerbe.

Flößen, auf ſchiffbaren Gewäſſern, allgemeine Beſtimmungen rückſichtlich deſſelben. 2. 3. — 38. 39. 42. — mit loſem Klobenholz iſt unterſagt. ibid.

Flüſſe, ſchiffbare, Aufſicht auf ſelbige in Oſtpreußen und Litthauen. 1.

Forſtbediente, deren Verpflichtung bei Veranſchlagungen und Verkäufen von Bau-, Nutz-, Brenn- und Freiholz im Weſtpreuß. Kammer-Departement. 143 — 145. — deren Prüfung durch die techniſche Ober-Forſtdeputation. 370. — deren Anſtellung. 491.

Forſtbedienungen, deren Beſetzung durch vertriebene Forſtbediente aus dem Warſchauiſchen und durch invalide Jäger. 581. — Erblichkeit derſelben und Adjunktionen auf ſelbige finden nicht mehr ſtatt. ibid.

Forſtcharten-Kammer, iſt der Sektion für Domainen und Forſten im Finanz-Miniſterium unmittelbar untergeordnet. 370.

Forſten (und Domainen), Sektion für deren obere Verwaltung im Finanz-Miniſterium. 369. 370. — Reſſort und Befugniſſe der Regierungen bei deren Verwaltung. 500.

Forſtmeiſter, deren Anſtellung. 491.

Forſt-Prozeſſe, können die Regierungen ohne Anfrage anſtrengen und durchführen laſſen. 493.

Forſt-Taxen, ſiehe Holz und Taxen.

Forſt-Unterrichtsanſtalten, deren Leitung durch die techniſche Oberforſt-Deputation. 370.

Fourage-Behältniſſe, deren Beſchaffung für das Militair in Garniſonſtädten. 653. 663.

Frankfurt a. d. O., Stadt, der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts ſind die daſelbſt garniſonirenden oder dort ſich aufhaltenden Offiziere in Civilſachen untergeordnet. 629. — Meß-Ordnung für ſelbige vom 15. Mai 1810. 693 — 712.

Frankreich, Kaiſerthum, Tilſiter Friedenstraktat mit ſelbigem vom 9. Juli 1807. 153. seq. — Vertrag mit demſelben über die Ausführung einiger Stipulationen in dem letztern, vom 12. ejd. 164. seq.

Franzöſiſche Kolonie, ſiehe letztere.

Freiholz, ſiehe Holz.

Freizügigkeit, ſiehe Abſchoß- und Abfahrtsgelder.

Friedensrichter der franzöſiſchen Kolonie, deren Beibehaltung. 603.

Friedens-Traktat, Tilſiter, mit Frankreich, ſiehe letzteres.

Friedrichsgraben, großer und kleiner, in Oſtpreußen, Strom-Ordnung für ſelbige. 37 — 43.

Fuhren, deren Geſtellung zu Deich- und Dammarbeiten. 11. 15. — deren Leiſtung von Seiten der Domainen-Einſaſſen. 280.

G.

Gänſe, deren Pfändung oder Erſchießung, wenn ſolche an ſchiffbaren Strömen auf den Dämmen, in den Pflanzungen ꝛc. angetroffen werden. 18. 26.

Garniſon-Einrichtungen für das Militair nach dem allgemeinen Regulativ vom 17. März 1810. 653. 662. seqq.

Garniſon-Kompagnien, Aufnahme von Halb-Invaliden in ſelbige. 576.

Garn-Züchner-Zünfte, ſiehe Zünfte.

Gaſſenlaufen, als Strafe bei gemeinen Soldaten, fällt gänzlich weg. 253. 270.

Gebäude, deren Aufführung an Dämmen ſchiffbarer Ströme. 9. — deren Verſicherung in der oſtpreußiſchen Land-Feuerſozietät. 564. seq.

Gebühren, deren Entrichtung in Pupillen-Sachen. 224. — desgleichen für die Ausſtellung von Pferdeverkaufs-Atteſten. 308. 310. — von deren Entrichtung ſind Unteroffiziere und Gemeine in Prozeſſen frei. 583. — Entrichtung derſelben von beiden letztern in Eheſcheidungsſachen. ibid.

Gedächtniß-Tafeln, zum Andenken verdienter Krieger, deren Aufſtellung in den Kirchen. 147. 148.

Gefangennehmung feindlicher Generale und Offiziere, wird mit den Verdienſt-Medaillen belohnt. 149.

Gefäng-

Gefängnißſtrafen, deren alternatives Verhältniß zu Geldſtrafen. 721. — Siehe auch Strafen.

Gefäße, ſiehe Schiffsgefäße.

Gehälter, ſiehe Beſoldungen.

Gehen, auf bewachſenen Vorländern und Pflanzungen an ſchiffbaren Strömen, darf ohne Erlaubniß nicht ſtattfinden. 18.

Geiſtliche, höhern und niedern Ranges, deren Anſtellung. 491. 499. — katholiſche, deren Anſtellung bei einigen Regierungen als Konſiſtorialräthe. 470. 491.

Geiſtliche Angelegenheiten, deren Verwaltung in den Provinzen durch die Regierungen. 466. 467. — römiſch=katholiſche, desgl. 467.

Geiſtliche (und Schul=) Deputation, beſondere Abtheilung bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 483. seq. 499.

Geiſtliche Räthe, bei den Regierungen, deren Pflichten. 515.

Geld, ſiehe Münzen, Scheidemünze, Kourantgeld, Groſchenſtücke.

Geld=Abgaben, ſiehe Abgaben.

Geldbedürfniſſe, öffentliche, der Städte, ſiehe Bedürfniſſe.

Geldinſtitute der Stände, Korporationen und Gemeinen, reſſortiren von den Sektionen der allgemeinen und der Gewerbe=Polizei im Miniſterum des Innern. 364. 365.

Geldſtrafen — deren Anwendung bei Uebertretungen der allgemeinen Strom=, Deich= und Uferordnung für Oſtpreußen und Litthauen. 23—27. — Denunzianten=Antheile an ſelbigen. 24. — für Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften bei Pferde=An= und Verkäufen. 305. seqq. — deren Anwendung gegen einzelne Mitglieder der Stadtverordneten=Verſammlung. 341. — deren Anwendung in Angelegenheiten der oſtpreuß. Landſchaft. 409. — für Uebertretungen der Memeler Hafen= und Lootſen=Ordnung. 587. seqq. — für Supplikanten bei Wiederholung abgewieſener Geſuche. 642. — deren alternatives Verhältniß zu den Leibesſtrafen. 721. Siehe auch Strafen.

Geldzahlungen, deren Leiſtung in Treſorſcheinen nach dem Normal=Kourſe. 175. — in Scheidemünze nach der Reduktion derſelben, Schlichtung der darüber entſtandenen Differenzien. 304. — zur Berichtigung landesherrlicher Abgaben ꝛc., deren theilweiſe Abführung in Treſorſcheinen. 523. 619.

Gemeinden, ſiehe Kommunen.

Gemeinde=Verfaſſung, über ſelbige führen die Regierungen die polizeiliche Aufſicht. 467.

Gemeinheits=Theilungen, reſſortiren von der Sektion der Gewerbe=Polizei im Miniſterium des Innern. 364.

Gemeinlaſten, ſtädtiſche, ſiehe Laſten.

General, feindlicher, deſſen Gefangennehmung wird mit der goldnen Verdienſtmedaille belohnt. 149.

General=Auditoriat, deſſen Wirkungskreis. 583. 584. — demſelben ſind die Militairgerichte untergeordnet. 584.

General=Chirurgen, wirkliche, Provinzial= und Titular=, deren Militairrang. 321. seq.

General=Indult, ſiehe Indult.

General=Kriegs=Kommiſſair, ſiehe Kriegs=Kommiſſair.

General=Landſchafts=Direktion, oſtpreußiſche, ſiehe Landſchafts=Direktionen.

General=Landtage, oſtpreußiſche, ſiehe Landtage.

General=Lotterie=Direktion, ſiehe Lotterien.

General=Poſtamt, iſt der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern untergeordnet, mit Ausſchluß des techniſchen Theils des Poſtweſens. 364.

General=Salz=Direktion, ſiehe Salz=Direktion.

General=Staats=Kaſſe, iſt dem Finanz=Miniſterium unmittelbar untergeordnet. 370.

Gepäck, des Militairs, deſſen Fortſchaffung auf Märſchen. 288. seqq.

Gerichte, ſ. Land= und Stadtgerichte, Ober=Landesgerichte, Militair= und Gouvernementsgerichte ꝛc.

Gerichtsbarkeit, der Akziſe- und Zolldirektionen, der Poſt-, Geſtüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. 468. — desgl. der franzöſiſchen Kolonie. 602. — der Land- und Stadtgerichte im Brombergſchen Kammer-Departement, Umfang derſelben. 44. — ſiehe auch Militair-Gerichtsbarkeit.

Gerichts-Ordnung, Allgemeine, Modifikation und Erweiterung der, Thl. I. Tit. 47. enthaltenen Vorſchriften über das Moratorium während der Dauer des General-Indults. 151. 181. — desgl. Einſchränkung der Vorſchriften Thl. I. Tit. 24. §. 71. und Tit. 49. §. 27. in Beziehung auf das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen Schuldner. 152. 182. — Aufhebung der Thl. I. Tit. 35. §. 3. enthaltenen Vorſchrift wegen höherer Genehmigung zu den von den Regierungen zu führenden Forſtprozeſſen. 493. — desgl. der im §. 26. seq. Tit. 34. Thl. I. derſelben enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande bei begangenen Injurien gegen Militairperſonen. 578. — nähere Beſtimmungen rückſichtlich des §. 26. Tit. 24. Thl. I. derſelben wegen Exekutionsvollſtreckungen gegen Militairperſonen. 583.

Gerichtsſtand, gewöhnlicher, Ausnahmen von ſelbigem finden bei den gegen Militairperſonen ausgeübten Injurien nicht mehr ſtatt. 578. — der Militairperſonen, in Civil- und Kriminalſachen, Beſtimmungen darüber. 579. 580.

Geſchäftsbezirke, der Regierungen, deren Regulirung nach dem neuen Reſſort der letztern. 468.

Geſchäfts-Verwaltung, bei den oberſten Staatsbehörden und deren Abtheilung. 371. seq. — desgl. bei den Regierungen. 472. 479. 485—519. — bei den Magiſträten, und Einführung eines Regulativs für ſelbige. 346—354. — der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen, Inſtruktion für ſelbige. 357—360. — bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. 385. seqq. 393.

Geſellſchaften, geheime, Erneuerung der darüber beſtehenden Straf-Verordnungen. 361.

Geſetzgebung, allgemeine, Sektion für ſelbige im Miniſterium des Innern. 363. 367.

Geſetz-Kommiſſion, iſt der Sektion der allgemeinen Geſetzgebung im Miniſterium des Innern untergeordnet. 367.

Geſinde, auf dem Lande, deſſen Rechte und Pflichten zu den Dienſtherrſchaften. 560. seq.

Geſindezwang, Aufhebung deſſelben auf ſämmtlichen Königlichen Domainen. 174. — Aufhebung deſſelben in Schleſien. 559.

Geſträuche, dürfen beim Kappen nicht in Flüſſe und Kanäle geworfen werden. 25. — dürfen in Dämmen nicht verſchüttet werden. ibid. — Pflanzungen derſelben an den Ufern von Strömen und Gewäſſern. 16—18. — dürfen vom letzten Mai bis erſten September nicht geſchnitten werden. 18.

Geſtütsbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Geſtütsoffizianten, deren Anſtellung. 491. 498.

Geſtütsweſen, reſſortirt in polizeilicher Hinſicht von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 364. — polizeiliche Aufſicht auf daſſelbe durch die Regierungen. 467. 498.

Geſuche, was rückſichtlich deren Anbringung bei des Königs Majeſtät und den höhern Staatsbehörden von den Supplikanten zu beobachten iſt. 641—643.

Getraide, Gewichtsverhältniſſe des Mehls zu ſelbigem. 221. — wann eher deſſen Ausfuhr zu unterſagen ſey, wird höhern Orts beſtimmt. 496. — dürfen Schiffer und Schiffsknechte von den ihnen anvertrauten Ladungen nicht verkaufen. 573.

Getraidezinſe, deren Abführung an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq.

Gewäſſer, ſchiffbare, ſiehe Ströme.

Gewehr-Mügken, deren Einrichtung in den Garniſonſtädten. 671.

Gewerbe, freie Wahl und Betrieb derſelben. 171. — bürgerliche, deren Betrieb in den Städten. 328. 329. 496. — zu deren Erlernung bedürfen die Dorfbewohner der gutsherrlichen Erlaubniß nicht. 560.

Gewerbefreiheit, deren Einführung und Beförderung. 494—496.

Gewerbe-Konzeſſionen, was bei deren Ertheilung die Regierungen zu berückſichtigen haben. 496.

Gewerbe-

Gewerbe-Polizei, Sektion für deren obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. 363. 364. — Gegenſtände ihres Geſchäftskreiſes. ibid. — Grundſätze über deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. 494 — 496.

Gewerbs- (und Handels-) Deputation, techniſche, iſt der Gewerbe-Polizei-Sektion im Miniſterium des Innern untergeordnet. 365.

Gewerbsſteuer, deren Entrichtung für den freien Betrieb der Stromſchiffahrt. 323.

Gewichte, für deren Ajuſtirung ſollen in den Regierungs-Departements Komtoirs errichtet werden. 497. — Gewicht des Mehls zum Getraide. 221.

Gilden, ſiehe Zünfte.

Glatz, Grafſchaft, ſiehe Schleſien.

Gläubiger, deren Verhältniſſe zu ihren Schuldnern nach den General-Indultverordnungen vom 19ten Mai und 24ſten November 1807. 150. seq. 169. 179. seq. — Verhältniſſe derſelben rückſichtlich der Lokation der Zinſen. 233. — aus dem Herzogthum Warſchau, Verfahren rückſichtlich deren Forderungen an preußiſche Unterthanen. 635.

Gnaden-Sachen, Reſſort der Regierungen in ſelbigen. 498.

Gnadenthaler, deſſen Bewilligung für Militair-Invaliden. 178. 574. 732.

Gold, deſſen Einwechſelung gegen Scheidemünze darf nicht hauſirend betrieben werden. 236.

Goldgeräthe, deren Ankauf von Seiten des Staats durch die Münzämter. 524 — 534. — deren eventuelle Beſteuerung. 526. seq. — neu verarbeitete und verkaufte, Stempelung derſelben und Abgaben-Entrichtung von ſelbigen. 528.

Goldzahlungen, deren Leiſtung bei öffentl. Abgaben in realiſablen Treſorſcheinen mit 20 Prozent Agio. 618.

Gottesdienſt, öffentlicher, deſſen Störung wird im Militair mit ſtrengem Arreſte oder mit Feſtungsſtrafe beſtraft. 259. — während deſſelben darf kein Marktverkehr ſtatt finden. 316. — die oberſte Aufſicht auf ſelbigen reſſortirt von der Sektion für den Kultus. 366.

Gouvernements, in Städten und Feſtungen, Unterzeichnung der von ſelbigen ausgehenden Dienſtverhandlungen. 648.

Gouvernementsgerichte, Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit durch ſelbige in Feſtungen, wo letztere nicht für ſich exiſtirt. 582.

Gräben, deren Unterhaltung und Reinigung. 4. 5. — ſchon vorhandene dürfen nicht verſchüttet werden. 5. 25. — unterlaſſene Kräutung derſelben wird beſtraft. 25. Siehe auch Friedrichsgraben.

Graben-Arbeiten, bei Ufer-Bauen ꝛc., deren hartnäckige Verweigerung wird ſtreng beſtraft. 25.

Grabenſchau, deren jährliche Abhaltung. 4.

Gratifikationen, deren Bewilligung für ausgezeichnete Beamte aus dem bei den Regierungen gebildeten Prämienfonds. 493.

Grenadier-Bataillon, Regulativ über deſſen Feld-Etat. 288 — 303.

Gretuſchka, ſiehe Friedrichsgraben.

Groſchenſtücke, preußiſche und ſchleſiſche (Düttchen, Böhmen), Herabſetzung derſelben auf ihren Silberwerth. 232. 234. seq. — Sechs- und Achtzehn-, deren Annahme als Kourant in öffentlichen Kaſſen. 234. Siehe auch Scheidemünze.

Großjährigkeits-Erklärung, ſiehe Majorennitäts-Erklärung.

Grundbeſitzer, verſchuldete, wegen des denſelben auf unbeſtimmte Dauer bewilligten General-Indults. 149 — 153. — Erlöſchung des letztern in Oſt- und Weſtpreußen. 169. Siehe auch Indult.

Grundeigenthum, erleichterter Beſitz und freier Gebrauch deſſelben. 170. seq.

Grundſteuern, deren obere Verwaltung reſſortirt von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz-Miniſterium. 371. — deren Feſtſetzung bei den Domainen-Einſaſſen. 281.

Grundſtücke, Freiheit in deren Erwerbung und Gebrauch. 171. — Veräußerung, Vererbpachtung und Theilung derſelben. 171. 189. seq. — Aufhebung oder Fortſetzung deren Subhaſtationen während

rend der Dauer des General-Indults. 182. — desgl. der Sequeſtrationen derſelben. 183. — Verleihung des vollen Eigenthums derſelben an die Immediat-Einſaſſen in den Domainen von Oſtpreußen, Weſtpreußen und Litthauen. 245—252. — eventueller Verkauf derſelben. 248. seq. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 278. seqq. — können die aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßenen Individuen nicht erwerben. 260. seq. — den Stadtgemeinen gehörig, wann ſelbige veräußert werden können? 354. — Privat-, in den Städten, Ablöſung der auf ſelbigen haftenden Befreiungen von Gemeinlaſten. 331. — können Juden nur unter höherer Genehmigung erwerben. 497. — bäuerliche, deren Einziehung, Zuſammenſchlagung oder Verwandlung in Vorwerksland. 172. 189. 552. seq. 626. seq. — ſtädtiſche und Kämmerei-, desgl. ibid. — deren Ausſpielung durch die Lotterie. 713. — die Erwerber derſelben ſind zur Berichtigung des Beſitztitels verpflichtet. 729. seq.

Gutachten, ſollen die Gerichte in Prozeſſen, welche auf Prinzipien der Landesverfaſſung ꝛc. Einfluß haben, von den Regierungen einfordern dürfen. 476. — desgl. in Prozeſſen gegen Militair-Inſtitute und Militairperſonen, von den obern Militairbehörden in Beziehung auf Militair-Oekonomie ꝛc. 584.

Güter, adeliche, bürgerliche und bäuerliche, freier Verkehr mit ſelbigen. 171. — Veräußerung, Vererbpachtung und Theilung derſelben. ibid. — Rittergüter, nur in Nutznießung befindliche, Aufnahme von Anleihen für ſelbige zur Beſtreitung der Kriegs-Laſten. 232. — der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändet, Verfahren bei deren Verpachtung, Sequeſtration oder Subhaſtation. 430—434. 716. — an die ſchleſiſche Landſchaft verpfändet, desgl. 730. seq. — Köllmiſche und andere nicht adeliche, in Oſtpreußen, deren Beitritt zu dem oſtpreußiſchen landſchaftlichen Kreditſyſteme. 377. seqq. — deren Ausſpielung durch die Lotterie. 713.

Güter-Erbſchaften, alle Vorzüge, welche bei ſelbigen der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, fallen fort. 171.

Guts-Unterthänigkeit, wird aufgehoben. 172. 174. — Nähere Beſtimmungen darüber für die Provinz Schleſien und die Grafſchaft Glatz. 557—561. 735. seq.

Gymnaſium, franzöſiſches, in Berlin, ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht der Sektion für den öffentlichen Unterricht. 603.

H.

Hafen- und Lootſenordnung, für den Seehafen zu Memel vom 10ten Oktober 1809. 585—601.

Handdienſte, deren Leiſtung bei Deich- und Dammarbeiten. 11. — desgl. in der Provinz Schleſien für die Gutsherrſchaften. 558. 736.

Handel, mit inländiſchen Produkten und ländlichen Fabrikaten, Aufhebung der rückſichtlich deſſelben beſtandenen Beſchränkungen. 323. — mit in- und ausländiſchen Fabrikaten auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder. 693. seq. — mit Kolonialwaaren, ſiehe dieſe.

Handels- (und Gewerbs-) Deputation, techniſche, ſiehe Gewerbs-Deputation.

Handelsgericht, deſſen Errichtung in Berlin zur Entſcheidung der über verbotene Handels-Kolonialwaaren geführten Konfiskationsprozeſſe. 724—729.

Handelspolizei, reſſortirt von der Sektion für die Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365. — Grundſätze für deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. 495. seq.

Handelsverkehr, mit England und den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, ſiehe beide letztere.

Handlungskaſſen, kaufmänniſche, deren Verwaltung unter polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 468.

Handlungskommiſſionen, deren Errichtung in den Regierungs-Departements. 470. seq.

Handmühlen (Quirdeln), deren Gebrauch iſt auf dem Lande, aber nicht in den Städten erlaubt. 220.

Handwerkszins, deſſen Erhebung von den Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq.

Häuſer, ſiehe Gebäude.

Haupt-Stempelkammer, iſt der Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanzminiſterium untergeordnet. 371.

Hauſiren, ſoll Behufs der Einwechſelung des Kourants und des Goldes für Scheidemünze nicht ſtatt finden. 236.

Hazardſpiele, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 261.

Heide-Einmiethgelder, deren Entrichtung von den Domainen-Einſaſſen. 280.

Heirathskonſenſe, deren Ertheilung an Soldaten und Unteroffiziere. 258. 287. 615. — desgl. an Offiziere, unter Bedingung des Beitritts zur Offizier-Wittwenkaſſe. 722. — bedürfen die Dorfbewohner von ihren Gutsherrſchaften nicht. 560.

Hof-Bauamt, iſt der Kontrolle der techniſchen Baudeputation unterworfen, und der Gewerbe-Polizei-Sektion im Miniſterium des Innern untergeordnet. 365.

Hofbeſitzer, neue, müſſen ſich bei der nächſten Deichſchau melden. 25.

Hoheitsrechte, über ſelbige werden keine Zivilklagen zugelaſſen. 473. — Vergehungen gegen ſelbige gehören vor das kompetente Obergericht. 472.

Hökergewerbe, freier Betrieb deſſelben und Aufhebung des Zunftzwanges bei ſelbigem. 315. seq.

Holz, in loſen Kloben, das Flößen mit ſelbigem iſt auf ſchiffbaren Gewäſſern verboten. 3. — an den Ufern dürfen für ſelbiges keine Stapelplätze eigenmächtig errichtet werden. 18. 27. — Aufſchwemmen deſſelben an unerlaubten Orten iſt bei Strafe verboten. 24. — desgl. die Verſchüttung deſſelben in Dämmen. 25. — in wie weit das Ueberwintern deſſelben im Friedrichsgraben in Oſtpreußen ſtatt finden kann. 41. — Bau-, Nutz- und Brennholz, Taxen für deſſen Verkauf und Berechnung, im Weſtpreußiſchen Kammerdepartement. 87—145. — Feſtſetzungen für die Veranſchlagung und Anweiſung des Freiholzes in ſelbigem. 143. — Entſchädigung der Mühlenbeſitzer für letzteres. 220. — Bewilligung deſſelben für die Domainen-Einſaſſen. 246. 284. 500. 501. — deſſen Verkauf aus königlichen Forſten, und Befugniſſe der Regierungen rückſichtlich deſſelben. 500. 501. — deſſen Verabreichung an das Militair. 649. 671. — Siehe auch Leſe- und Raffholz.

Holzanweiſungen, deren Ausfertigung bei den Regierungen. 488.

Holzladungen, von ſelbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. 573.

Holztaxen, ſiehe Holz und Taxen.

Homagial-Eid, von den Erwerbern der Grundſtücke zu leiſten, deſſen Abnahme durch die Hypothekenbehörden. 465.

Hutkordons, in wie weit ſolche die obern Militairchirurgen tragen dürfen. 322.

Hüttenbeamte, deren Anſtellung. 491.

Hüttenbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Hüttenweſen, oberſte Verwaltung deſſelben durch die dafür beſtimmte Abtheilung im Miniſterium des Innern. 368. — reſſortirt in techniſcher Hinſicht von den Bergwerksbehörden allein, in polizeilicher Beziehung aber auch von den Regierungen. 467.

Hütung, in königlichen Forſten, unter welchen Bedingungen ſolche den Domainen-Einſaſſen bewilligt worden. 246. 282. seq.

Hypothekenbücher, deren Anlegung für die mit dem vollen Eigenthume ihrer Grundſtücke beliehenen Domainen-Einſaſſen. 285. — Eintragung des Beſitztitels über erworbene Grundſtücke in ſelbige. 729. seq. — Eintragungen in ſelbige rückſichtlich der verpfändeten oder veräußerten königlichen Domainen. 606. — über ritterſchaftliches Grundeigenthum in den Marken, deren Führung von den Provinzial-Juſtiz-Kollegien. 723.

Hypotheken-Ordnung, vom 20ſten Dezember 1783., die in ſelbiger Abſchn. 2. §. 49—52. seqq. enthaltenen Vorſchriften wegen Berichtigung des Beſitztitels, werden, mit Aufhebung des Publikandi vom 1ſten Oktober 1805., wieder hergeſtellt und in Kraft geſetzt. 730.

Hypothekenweſen, Verfahren in ſelbigem bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 52 — 56. — desgleichen in Beziehung auf die Ausfertigung oſtpreußiſcher Pfandbriefe. 411. seq.

J.

Jäger, invalide, deren Verſorgung durch Forſtbedienungen. 581.

Immediat-Berichte der Regierungen, ſollen letztere den höhern Behörden abſchriftlich einreichen. 494. 507. — Beſchwerden, was Supplikanten rückſichtlich derſelben zu beobachten haben. — 641 — 643. — Einſaſſen, ſiehe Domainen-Einſaſſen.

Immunitäten, dürfen den Stadtverordneten, als ſolchen, nicht zugeſtanden werden. 339.

Indult, General-, wird auf unbeſtimmte Dauer den verſchuldeten Grundbeſitzern gewährt. 149 — 153. — Erlöſchung deſſelben in Bezug auf die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen. 169. — wird allgemein bis zum 24ſten Juni 1810. bewilligt. 179. — wird bis zum 24ſten Juni 1811. verlängert. 715.

Infanterie-Regiment, Regulativ über deſſen Feld-Etat. 288 — 303.

Injurien, gegen Militairperſonen, bei deren Unterſuchung finden keine Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande mehr ſtatt. 578. — im Dienſt befindliche Militairperſonen behalten darin ihren Militairgerichtsſtand. 579. 581. 583.

Innungen, ſiehe Zünfte.

Inſeln, in Strömen und Gewäſſern, deren Benutzung von den Beſitzern des anliegenden Ufers. 16.

Inſtanzengang, ſiehe Rekursverfahren und Beſchwerden.

Intelligenz-Komptoirweſen, polizeiliche Aufſicht über daſſelbe durch die Regierungen. 466.

Invaliden, Bewilligung des Gnadenthalers für ſelbige. 178. 732. — deren eventuelle Unterhaltung als Landarme von Seiten der Gemeinden. 178. 574. — Ausſtellung des Invalidenſcheins für ſelbige und Verſorgung derſelben im Civildienſte. 178. 491. 574. 576. — deren Aufnahme in Invalidenkompagnien. 574. 576. — vor ihrer Entlaſſung in die 2te Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzt geweſene, deren bloße Abfindung mit einem Gnadenthaler. 732. — deren Entfernung aus den Invalidenkompagnien bei begangenen Verbrechen. 692. — vom Jägerkorps, deren Verſorgung im Forſtfach. 581. — Halb-Invaliden, deren Aufnahme in Garniſonkompagnien. 576. —

Inventarium, herrſchaftliches, auf den Beſitzungen der Domainen-Einſaſſen, Ueberlaſſung deſſelben zum vollen Eigenthum. 246. — Ausmittelung des Taxwerths deſſelben. 278.

Journal-Führung, bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 61. seq. — desgl. bei den Regierungen. 489.

Juden, reſſortiren rückſichtlich ihrer Verfaſſung von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. 364. — rückſichtlich ihres Gottesdienſtes und Religionsunterrichts von der Sektion für den Kultus. 366. — in wie weit es zu deren Anſetzung und Konzeſſionirung höherer Genehmigung bedarf. 497. — Reſſort der Regierungen rückſichtlich derſelben. 497. — dürfen das Einwechſeln des Kourantgeldes und des Goldes gegen Scheidemünze nicht hauſirend betreiben. 236. — Zulaſſung derſelben zum Bürgerrechte. 326.

Junker, in der Armee dienend und aus Süd- und Neuoſtpreußen gebürtig, deren Dienſtentlaſſung. 168. ſollen als ſolche bei den Regimentern nicht mehr angenommen werden. 276.

Jurisdiktion, ſiehe Gerichtsbarkeit.

Juſtitiariate, adlicher Güter in Weſtpreußen, Befugniß der Land- und Stadtrichter zu deren Uebernahme. 66.

Juſtitiarien, Verhältniſſe und Pflichten derſelben bei den Regierungen. 485. 514. — Anſtellung eines ſolchen bei dem geſammten Kriegsdepartement. 540.

Juſtiz-Aktuarien, ſiehe Aktuarien.

Juſtizbeamte, Domainen-, und andere Unterrichter, rückſichtlich deren Anſtellung und Dienſtführung hört die Konkurrenz der Regierungen auf. 468. — letztere erhalten jedoch von den Dienſtveränderungen derſelben durch die Landes-Juſtizkollegien Nachricht. ibid. — der franzöſiſchen Kolonie, deren Anſtellung und Verſorgung. 603.

Juſtiz-Deputationen, Kammer-, deren Auflöſung. 468.

Juſtiz-Kollegien, Landes-, Befugniß derſelben, Majorennitäts-Erklärungen zu ertheilen. 173. — wird auf die Provinzialpupillen-Kollegien beſchränkt. 224. 244. — ſollen von jeder Dienſtveränderung bei den Untergerichten den Regierungen Kenntniß geben. 468. — deren Gerichtsbezirke ſind nach den Regierungs-Departements abzugrenzen. 468. — Verhältniſſe der Regierungen zu ſelbigen. 479. seq. — nehmen, mit Ausſchluß des Kammergerichts, allgemein den Titel: Ober-Landesgerichte an. 480. — auf ſelbige geht der Militairgerichtsſtand der Offiziere und der denſelben gleich zu achtenden Militairperſonen über, ſoweit ſolcher aufgehoben iſt. 580.

Juſtiz-Miniſterium, deſſen Beſtimmung. 576. seq. — Uniform-Beſtimmungen für daſſelbe. 463. — Kriminal-Departement deſſelben, ſiehe dieſes.

Juſtiz-Unterbehörden, müſſen von den Regierungen Aufträge annehmen. 479. — ſ. auch Untergerichte.

Juſtiz-Verwaltung, den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen geweſene, geht zu den kompetenten Gerichten über. 468. — Aufbringung der für ſelbige erforderlichen Koſten in den Städten. 352.

Juwelen und Perlen, deren Verkauf oder Verpfändung an den Staat. 527. 532. — deren eventuelle Beſteuerung. ibid.

K.

Kabinetsbefehle, an die Regierungen, ſollen letztere, mit den darauf erſtatteten Berichten, an die höheren Behörden abſchriftlich einreichen. 507.

Kadetten-Anſtalten, Aufnahme hülfsbedürftiger Offizier-Söhne in ſelbige. 542. — dabei ſoll nicht mehr auf adeliche Geburt gehalten werden. ibid. — auch Penſionairs ſollen darin wieder aufgenommen werden. ibid.

Kadetts, deren hiernächſtiger Eintritt als Offiziere oder Portepeefähnriche in die Armee. 542. seq.

Kähne, ſiehe Schiffsgefäße.

Kahnfahrerei, ſiehe Schiffahrt.

Kahnladungen, von ſelbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. 573.

Kämmereigüter, in Oſtpreußen, deren Belegung mit Pfandbriefen. 382.

Kämmereikaſſen, deren Verwaltung in den Städten. 350.

Kämmerer, der Magiſträte, deren Wahl und Beſtätigung. 342. seq.

Kammer-Juſtiz-Deputationen, werden aufgelöſt. 468.

Kammern, deren Ueberlaſſung an einquartierte Militairperſonen des unterſten Ranges. 650. seq.

Kammern, ſiehe Kriegs- und Domainenkammern.

Kanäle, ſchiffbare, was bei deren Benutzung zu beobachten iſt. 2. — deren Unterhaltung und Reinigung. 4. — deren Anlegung reſſortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365.

Kandidaten des Schulamts, deren Prüfung. 717—721.

Kanone, deren Eroberung wird mit der goldenen Verdienſtmedaille belohnt. 149.

Kantoniſten, ſiehe Militairpflichtige.

Kanzleigebühren, deren Entrichtung in Pupillenſachen. 224.

Kanzleiweſen, bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 59. — desgl. bei den Regierungen. 518.

Kapitalien, General-Indult für ſelbige, ſiehe Indult. — in welchen Fällen ſelbige zurückgefordert werden können. 150. 180. — bei der Bank und Seehandlung in Berlin aus den abgetretenen Provinzen belegt, Stipulationen darüber in dem Tilſiter Friedenstraktat. 161. — auf Lehnen und Fideikommiſſen haftend, deren Abtragung. 172. — Aufnahme derſelben für die nur in Nutznießung befindlichen Rittergüter, und Wiederbezahlung derſelben. 232. — über ſelbige können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beſchränkung disponiren. 584.

Kaſernen, in den Garniſonſtädten, deren Ueberlaſſung an die Stadtgemeinen, und Verpflichtung der letztern zu deren Einrichtung und Unterhaltung für das einquartierte Militair. 654. 672.

Kaſſation von Beamten, ſiehe Dienſtentlaſſungen.

Kaſſenbeamte, bei den Regierungen, deren Beaufſichtigung. 506.

Kaſſenkuratoren, bei den Regierungen, deren Verpflichtungen. 506.

Kaſſenräthe, bei den Regierungen, Geſchäftsverwaltung und Verantwortlichkeit derſelben. 488.

Kaſſenreviſionen, deren Abhaltung bei den Regierungen. 506.

Kaſſenverwaltung, in den Städten. 350. 351. seq. — desgl. bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. 400. — desgl. bei den Regierungen. 503 — 506.

Kaſſenweſen, General-, Sektion für deſſen Verwaltung im Finanzminiſterium. 369. — Deputation für ſelbiges bei den Regierungen. 471. 484.

Katholiken, Reſſort der Regierungen über deren öffentlichen Kultus und Unterricht. 467.

Kaufmannswaaren, dürfen Schiffer und Schiffsknechte nicht verkaufen. 573. — Strafbarkeit des Ankaufs derſelben von letztern, als Verkäufern. ibid. — Siehe auch Kolonialwaaren und Waaren.

Kautionen, deren Leiſtung an Königliche Kaſſen durch Treſorſcheine nach ihrem vollen Nennwerthe. 620. — desgl. durch Staats- und andere öffentliche Papiere nach dem Nominalwerthe. 181. 186.

Kavallerie-Regiment, Regulativ über deſſen Feld-Etat. 288 — 303.

Kirchen, Verwaltung deren Angelegenheiten in den Städten. 348. — desgl. bei den Regierungen. 499. — der franzöſiſchen Kolonie, ſtehen unter der Aufſicht der Staatsbehörden. 602. — in Oſtpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. 382.

Kirchen-Ländereien, ſollen, ſo viel als möglich, von Hergebung des Landes zu Damm-Schüttungen, Grabenziehungen ꝛc. verſchont bleiben. 12. — deren Befreiung von Damm-Laſten. 5. — desgl. von den Beiträgen zur Sozietätskaſſe. 14.

Kirchen-Rechnungen, deren Reviſion und Decharge durch die geiſtliche und Schuldeputation der Regierungen. 499.

Kirchen-Verwaltungs-Etats, deren Entwerfung iſt eben derſelben überlaſſen. 499.

Klaſſen-Lotterie, ſiehe Lotterien.

Kluben, dürfen auf Vorländern und Pflanzungen an Strömen nicht ausgeſchnitten werden. 18. 26.

Knechte, für das Militair auf Märſchen, ſiehe Feld-Etats.

Kochgeſchirr, deſſen Verabreichung an das einquartierte Militair. 651.

Kollegien, ſiehe Behörden, Juſtiz-, Pupillen- ꝛc. Kollegien.

Köllmiſche Güter, in Oſtpreußen, deren Beitritt zu dem oſtpreußiſchen landſchaftlichen Kreditſyſteme. 377. seqq.

Kolonialwaaren, deren Einführung aus England und deſſen Kolonien iſt verboten. 643. seq. 693. 725. — desgl. aus den nordamerikaniſchen Freiſtaaten. 725. 728. — Verfahren in Kontraventions- und Konfiskationsſachen rückſichtlich derſelben. 724 — 729. — konfiszirte oder rechtmäßig eingeführte, deren Verſteuerung. 733 — 735.

Kolonie, franzöſiſche, deren künftige Verfaſſung. 601 — 604. — Pfälzer- und franzöſiſche, für ſelbige können keine beſonderen Magiſtraturen mehr ſtatt finden. 342.

Kolonie-Beamte, franzöſiſche, deren Anſtellung und Verſorgung. 603.

Kolonie-Departement, franzöſiſches, deſſen Aufhebung. 602.

Kommandanturen, in Feſtungen und Städten, Unterzeichnung der von ſelbigen ausgehenden Dienſtverhandlungen. 648. — Siehe auch Feſtungs=Kommandanten.

Kommerzial=Behörden, Provinzial=, deren Reſſort wird mit den Regierungen vereinigt. 466.

Kommiſſionen, wiſſenſchaftliche und techniſche, deren Einrichtung in den Regierungs=Departements. 470. seq. — Geſchäftsgang mit ſelbigen. 487. — Anſtellung deren Mitglieder. 490.

Kommunal=Angelegenheiten, deren Verwaltung von den Kommunen, unter polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 468.

Kommunal=Güter, in Oſtpreußen, deren Belegung mit Pfandbriefen. 382.

Kommunal=Laſten, ſiehe Laſten.

Kommunal=Schulden, ſiehe Schulden.

Kommunen, deren Verpflichtung zur eventuellen Unterhaltung hülfsbedürftiger Invaliden als Land=Arme. 178. 574.

Kompagnie=Chirurgen, ſiehe Militair=Aerzte und Chirurgen.

Konduiten=Liſten, deren Einreichung von den Regierungen über die mit Genehmigung der höhern Behörden angeſtellten Beamten. 492.

Konfiskations=Prozeſſe, wegen verbotener Kolonialwaaren, deren Führung und Entſcheidung. 724 — 729.

Königsberg, in Pr., Stadt, Regulirung und Tilgung deren Kriegs=Schuldenweſens. 200 seqq. — 673 — 689.

Königsberger Stadt=Obligationen, deren Ausſtellung zur Berichtigung des Kriegs=Schuldenweſens in Oſtpreußen und Litthauen. 184. seq. — dieſelben gewähren gleiche Depoſital=Sicherheit, wie Bank=Obligationen und Pfandbriefe. 186. — ſelbige müſſen, wie letztere, bei Kautions=Beſtellungen angenommen werden. ibid. — zu deren Einlöſung wird in Oſtpreußen und Litthauen eine Einkommenſteuer angeordnet. 194. seqq. — abgeänderte Beſteuerungs=Grundſätze für letztere. 673 — 680. — Anweiſung für die Kriegsſteuerbehörden in Beziehung gedachter Einkommenſteuer. 681 — 639.

Konkurs, deſſen Eröffnung und Fortſetzung auch während der Dauer des General=Indults. 180. 183. — Anwendung des juris subintrandi bei bevorrechteten Forderungen in ſelbigem. 217. — darin befangene Perſonen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. 327. — kann gegen Inhaber von oſtpreußiſchen Pfandbriefen und Koupons nicht ſtatt finden. 379. — Verfahren in ſelbigem bei den der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändeten Gütern. 435. — Annahme des Zinsfußes in ſelbigem. 535.

Konſiſtorialräthe, geiſtliche, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470.

Konſiſtorialrechte, (jus sacrorum), deren Ausübung durch die Sektion für den Kultus. 366.

Konſumtions=Akziſe, erhöhete, deren Entrichtung von konfiszirten oder rechtmäßig eingeführten Kolonialwaaren. 734.

Kontinentalſyſtem, ſiehe Kolonialwaaren.

Kontrakte, ſiehe Verträge.

Kontraventionen, gegen Finanz= und Polizeigeſetze, Verfahren bei ſelbigen. 473. seqq. — gegen das angenommene Kontinentalſyſtem, desgl. 724 — 729.

Kontributions=Kommiſſion, Stettiner, ſiehe Kriegsſteuer.

Konzeſſionen, ſiehe Gewerbe=Konzeſſionen.

Kopulation, der Soldaten, ſiehe Heirathskonſenſe.

Korporationen, ſtädtiſche und ländliche, reſſortiren von der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 364. — und rückſichtlich deren Geld=Inſtitute auch von der Gewerbe=Polizei=Sektion. 365. — in Oſtpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. 382. — Verwaltung deren Angelegenheiten, unter polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 468.

Korreferenten, deren Verhältniſſe bei den Regierungen. 487. seq.

Korreſpondenz, ſiehe Privat=Korreſpondenz.

Koupons, ſiehe Zinskoupons.

Kourantgeld, als ſolches werden die preußiſchen Sechs- und Achtzehn-Groſchenſtücke in öffentlichen Kaſſen angenommen. 234. — als ſolches gelten die Einthalerſcheine. 617. 625. — deſſen Einwechſelung gegen Scheidemünze darf nicht hauſirend betrieben werden. 236.

Krankenhäuſer, und alle dahin gehörige Anſtalten, reſſortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. 363.

Krankenwagen, deren Bewilligung auf Märſchen des Militairs. 292.

Kreditſyſteme, landſchaftliche, ſiehe Landſchaften.

Kreisdeputirte, deren Anſtellung. 490.

Kreis-Verſammlungen, der oſtpreußiſchen Landſchaft, deren Anordnung. 401.

Krieger-Verdienſt, Belohnung deſſelben durch Medaillen und Aufſtellung von Gedächtnißtafeln in den Kirchen. 146 — 149 — 633.

Kriegsartikel, für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten, vom 3ten Auguſt 1808. 253 — 264. — Nachtrag zu ſelbigen vom 7ten Juli 1809. 575.

Kriegs- (und Domainen-) Kammern, erhalten künftig die Benennung: Regierungen. 364.

Kriegs-Kommiſſair, General-, deſſen Funktionen. 539.

Kriegs-Kommiſſariat, deſſen Einrichtung und Beſtimmung. 539.

Kriegs-Kontribution, } rückſtändige oder vorſchußweiſe berichtigte, deren Vorrechte in Konkurſen. 217.
Kriegs-Laſten, } — Aufnahme von Anlehnen zur Berichtigung derſelben für die nur in Nutznießung befindlichen Rittergüter. 232. — deren Abführung von Lehns- und Fideikommißgütern, ſiehe beide letztere.

Kriegs-Magazin-Angelegenheiten, deren Verwaltung von den Regierungen. 468.

Kriegs-Miniſterium, deſſen Eintheilung in das allgemeine Kriegsdepartement und in das Militair-Oekonomie-Departement, und Reſſortbeſtimmungen für dieſe. 536 — 540. — Abtheilung der beiden letztern in reſp. drei und vier Diviſionen. ibid.

Kriegsrecht, über Vergehungen im Militairſtande. 270.

Kriegsſchuldenweſen, ſiehe Schuldenweſen.

Kriegsſteuer, außerordentliche der Kaufmannſchaft zu Stettin, deren Regulirung durch die daſelbſt niedergeſetzte Kontributions- und Schätzungskommiſſion. 225 — 231.

Kriminal-Departement, des Juſtizminiſteriums, in welchen Fällen die Strafurtel deſſen Beſtätigung bedürfen. 577. 578.

Kriminal-Erkenntniſſe, wann ſolche der allerhöchſten Beſtätigung bedürfen? 577 — desgl. der Beſtätigung des Kriminal-Departements des Juſtizminiſteriums. 577. 578.

Kriminal-Gerichtsbarkeit, in Angelegenheiten derſelben behalten die im Dienſte befindlichen Militairperſonen ihren Militairgerichtsſtand. 579.

Kriminal-Ordnung, vom 11ten Dezember 1805. — Abänderung des §. 158. derſelben, wegen Akten-Einſendung an das Kriminal-Departement. 577. — nähere Beſtimmungen rückſichtlich des §. 530. derſelben, wegen allerhöchſter Beſtätigung von Kriminal-Urteln. 577. — desgl. rückſichtlich der §§. 508. 512. und 513. wegen Beſtätigung der Strafurtel von Seiten des Kriminal-Departements des Juſtizminiſteriums. 577. 578. — die §§. 510 und 511. derſelben, wegen Beſtätigung der gegen Offizianten ergangenen Kriminal-Urtel ꝛc. ꝛc., fallen aus. 578.

Kriminal-Unterſuchungen, darin befangene Perſonen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. 327. 329. — gegen Regierungsbeamte, Verfahren in ſelbigen. 477.

Kultus, öffentlicher, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. 363. 365. 366. — deſſen Verwaltung bei den Regierungen. 467. — durch eine beſondere Deputation bei letztern. 471.

Kundſchaften, ſtatt derſelben ſollen Müllergehülfen Zeugniſſe von ihren Lohnherren erhalten. 556. — in wie weit ſelbige fremden Müllergeſellen zur Legitimation dienen können. ibid.

Kunſtſchulen, Reſſort der Regierungen rückſichtlich derſelben. 467.

Kuratel, die unter ſelbige geſetzten Perſonen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. 327.

Kurialſtyl, zwiſchen den Oberpräſidenten, den Miniſterien und deren Abtheilungen und den Regierungen. 376.

Kurmark, Provinz, Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in ſelbiger. 541. — Verordnung für ſelbige wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. 626. — 629. — Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in ſelbiger durch das Kammergericht. 723.

Kurmärkſche Landſtände, ſiehe letztere.

Kurzebrak, Zolltarif für die dortige Weichſel-Schiffbrücke. 572.

L.

Lagerſtellen, deren Verabreichung an das einquartierte Militair 650. seq.

Land-Armenweſen, deſſen künftige Verwaltung durch die Regierungen. 466.

Landbewohner, Edikt über deren perſönliche Verhältniſſe. 170. seq. — können mit ihren Produkten und Fabrikaten unbeſchränkten Verkehr treiben. 316. 323.

Ländereien, deren Hergebung zu Dämmen, Grabenziehungen ꝛc. gegen Entſchädigung. 12. — Befreiung derſelben bei den dieſelben betroffenen Deichausriſſen vom Beitrage zur Sozietätskaſſe. 14. — Siehe auch Grundſtücke und Bauergüter.

Landesgerichte, ſiehe Ober-Landesgerichte.

Landeshoheits-Sachen, Verfahren in ſelbigen. 472. 473. — deren Verwaltung geht zu den Regierungen über. 466. 499.

Landeslaſten, neue, dürfen die Regierungen ohne höhere Genehmigung nicht auferlegen. 497. — deren Vertheilung und Erhebung. ibid.

Landesverweiſung, wider einen bisherigen Unterthanen ausgeſprochen, bedarf der Beſtätigung des Kriminal-Departements des Juſtiz-Miniſteriums. 578.

Land-Feuer-Sozietät, verbundene oſtpreußiſche, Reglement für ſelbige. 561 — 572.

Land- (und Stadt-) Gerichte, deren Errichtung im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement; Reglement vom 22ſten Apr. 1806. 44 — 79. — Anſtellung und Verpflichtung der Juſtizbedienten bei ſelbigen. 47. 48. 49. — Beſondere Pflichten derſelben. 58. — Verhältniſſe derſelben als Mitglieder der kombinirten Magiſtrāte. 65. — Rang derſelben. ibid. — Belohnung und Beſtrafung derſelben. 67. — Verpflichtung der Land- und Stadtgerichte zu Annahme von Beſchwerden gegen die Polizeibehörden. 66.

Landräthe, deren Anſtellung. 490.

Landrecht, Allgemeines, der in ſelbigem Thl. I. Tit. 23. §. 25 — 29. und Thl. II. Tit. 15. §. 236. 237. 240. und 242. enthaltenen Vorſchriften wegen des Mühlenzwanges und der beſchränkten Anlegung neuer Mühlen, werden aufgehoben. 218. — Deklaration der §§. 790. und 791. Theil I. Tit. 11. und des §. 74. Tit. 16., rückſichtlich der aus der Reduktion der Scheidemünze entſtandenen Differenzien. 304. — die in ſelbigem enthaltenden, der Städte-Ordnung zuwiderlaufenden Beſtimmungen werden aufgehoben. 324. — temporaire Abänderungen wegen des, Th. I. Tit. 11. §. 804. seq. beſtimmten Zinsſatzes. 535. 715. — nähere Beſtimmungen rückſichtlich des §. 8. Tit. 13. Thl. II. deſſelben, wegen allerhöchſter Beſtätigung feſtgeſetzter Kriminal-Strafen. 577. seq. — Deklaration der §§. 16. und folgende, Thl. II. Tit. 14. deſſelben, wegen Verkaufs von Domanialgütern. 605. — nähere Beſtimmung und Abänderung der §§. 281 — 284. Tit. 20. Thl. I. deſſelben, wegen Verpfändungen von Schuldinſtrumenten. 621. — **Ausnahme von der §. 558. Tit. 11. Thl. I.**

enthaltenen Vorſchrift wegen Einklagung des kreditirten Lotterie=Einſatzes. 714. — Anwendung der §§. 88. und 89. Th. II. Tit. 20. deſſelben wegen alternativer Feſtſetzung der Geld= und Gefängnißſtrafen. 721. — nähere Beſtimmung und Erklärung des §. 704. Tit. 1. Th. II. deſſelben, wegen Vorladung Verbrechens halber entwichener Ehegatten, in Beziehung auf Trennung der Ehe. 731.

Landſchaft, oſtpreußiſche, deren Kollegia und Beamte. 382. seq. — Eidesleiſtungen der letztern. 456 — 462. — Verfahren rückſichtlich der Sequeſtration und Subhaſtation der derſelben verpfändeten Güter. 430 — 434. 716. — ſchleſiſche, desgl. in letzter Beziehung. 730. seq.

Landſchaften, Beſtimmungen rückſichtlich deren Kredit=Syſteme während der Dauer des General=Indults. 180. — reſſortiren beziehungsweiſe von den Sektionen der Allgemeinen und der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 364. 365. — Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. 374.

Landſchafts=Direktionen, General=, und Departements=, in Oſtpreußen, deren Einrichtung und Funktionen. 383. seq.

Landſchafts=Präſident, General=, von Oſtpreußen, deſſen Funktionen als Königl. Kommiſſarius. 383.

Landſchafts=Reglement, oſtpreußiſches, revidirtes, vom 24ſten Dezember 1808. 377 — 462. — Deklaration der in ſelbigem enthaltenen Beſtimmungen wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinſen. 716. — Schleſiſches, vom 9ten Juli 1770., desgl. in letzterer Beziehung. 730. seq.

Landſtallmeiſter, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. — deren Dienſtverhältniſſe. 515.

Landſtände, Kur= und Neumärkſche, wiederkäufliche Annahme von Kur= und Neumärkſchen Domainen gegen Ausſtellung von Pfandbriefen und Schuldverſchreibungen. 543 — 552.

Landſtraßen, deren Anlegung reſſortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365.

Landtage, General=, oſtpreußiſche, deren Anordnung. 406. seq.

Landwirthſchaftliche Polizei, reſſortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 364.

Laſten, ſtädtiſche, Verpflichtung zu deren Tragung. 327. 331. — auch von Seiten der Schutzverwandten. 329. 623. 624. — desgl. von Seiten der Staatsbeamten durch beſtimmte Gehaltsprozente. 624. — Ablöſung der Befreiungen ſtädtiſcher Grundſtücke von ſelbigen. 331. — Kommunal=, rückſtändig gebliebene, Vorrechte derſelben in Konkurſen. 217. — bäuerliche, deren Leiſtung an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq. — Kriegslaſten, Landeslaſten, ſiehe dieſe.

Laudemium, deſſen Entrichtung an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq.

Lazarethe, für das Militair, deren Einrichtung in den Garniſon=Städten. 653. 664. seq.

Lebensmittel, Aufhebung der für ſelbige beſtehenden Taxen, und freier Betrieb mit ſelbigen. 315. seq. — Polizeiaufſicht über die Güte und Heilſamkeit derſelben. 316. — Auf= und Vorkauf derſelben iſt erlaubt, jedoch in und vor den Thoren der Städte verboten. 323. — Polizei derſelben gehört zur Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 363.

Lehne, können durch Familienſchlüſſe beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. 172.

Lehngüter, können ganz oder zum Theil vererbpachtet werden. 171. seq. — Aufnahme und Tilgung der zum Retabliſſement der Kriegsſchäden für ſelbige erforderlichen Kapitalien. 172. — desgl. der zu Abführung der Kriegslaſten benöthigten Kapitalien. 188. — in Oſtpreußen, Aufnahme landſchaftlicher Pfandbriefe auf ſelbige. 381.

Lehrer, deren Prüfung. 717 — 721. — obere, an Gymnaſien und gelehrten Schulen, deren Anſtellung. 491.

Leibeigenſchaft, auf Königlichen Domainen, deren Aufhebung. 174. — ſiehe auch Guts=Unterthänigkeit.

Leibesſtrafen, deren alternatives Verhältniß zu den Geldſtrafen. 721.

Leih=Reglement, ſiehe Pfand= und Leihreglement.

Leinen-Waaren, in Weſt-, Oſt- und Neu-Oſtpreußen verfertigt, können zum Verkauf in die Städte gebracht werden. 86. — desgl. die in den Marken und Pommern verfertigte, gegen die bisherige tarifmäßige Abgabe. 691.

Leinpfad, zwölf Fuß breit, deſſen Geſtattung und Reinigung längs den Ufern der Flüſſe und Kanäle. 2.

Leinwand-Fabrikation, ſiehe Leinweberei.

Lein-Weberei, freier Betrieb derſelben in den Provinzen Oſt-, Weſt- und Neu-Oſtpreußen. 85.

Leiſtungen, allgemeine perſönliche in den Städten, davon findet keine Befreiung ſtatt. 328. 329. 331. — Natural- und Geld-, an die Gutsherrſchaften in der Provinz Schleſien. 558. 735. seq. — der Domainen-Einſaſſen, deren Verwandlung in Geldabgaben. 246. 278. seq.

Leſeholz, Bewilligung deſſelben für die Domainen-Einſaſſen und die dafür von ſelbigen zu leiſtende Entſchädigung. 280. — fällt für bie Schutzunterthanen in Schleſien fort. 559.

Licht, Verabreichung deſſelben an das einquartierte Militair. 651. 671.

Liquidations-Prozeſſe, über Grundſtücke, Fortſetzung der Subhaſtationen und der Sequeſtrationen der letztern in ſelbigen, während des General-Indults. 182. 183. — desgl. über die der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändeten Güter. 435.

Liſten, ſiehe Nachweiſungen.

Litthauen, Provinz, allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für ſelbige. 1—36. — Edikt wegen Abſchaffung des Vorviehes und der Schäferei-Geräthſchaften der Schäfer und Schäferknechte in ſelbiger. 80. — Regulirung deren Kriegs-Schuldenweſens. 193. seqq. — zu deſſen Berichtigung werden Königsberger Stadtobligationen ausgeſtellt. 184. seq. — Behufs der Einlöſung der letztern und zur Tilgung der übrigen Kriegsſchulden wird eine Einkommenſteuer angeordnet. 194. — 673. — 689. — freier Betrieb der Lein- und Baumwollen-Weberei, und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte, Gilden und Innungen in ſelbiger. 86. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Höckerzünfte in ſelbiger. 315. seq. — in ſelbiger iſt die Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland geſtattet. 189. seq. — Edikt für ſelbige, wegen der Mühlengerechtigkeit und der Aufhebung des Mühlenzwanges. 217. seq. — Aelteres Mühlen-Reglement für ſelbige vom 14ten Dezember 1785. wird aufgehoben. 218. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundſtücke an die Domainen-Einſaſſen in ſelbiger. 245—252. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 278. seqq. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in ſelbiger. 322. seq. — Auflöſung der Zunftverfaſſung der Müller in ſelbiger. 555. seqq.

Livreen, mit Treſſen von Gold oder Silber beſetzt, deren jährliche Beſteuerung. 525. 529. 533.

Lizent-Inſpektoren, deren Anſtellung. 491.

Lizitationen, ſiehe Subhaſtationen.

Lootſen- und Hafen-Ordnung, für den Seehafen zu Memel, vom 10ten Oktober 1809. 585—601.

Loskaufgeld, Aufhebung deſſelben auf ſämmtlichen Königlichen Domainen. 174.

Loslaſſungsgelder, perſönliche und dingliche, deren Aufhebung in Schleſien. 559. 735. seq.

Lotterien, deren veränderte Einrichtung, nach dem Edikt vom 28ſten Mai 1810. 712—714. — die Zahlenlotterie wird aufgehoben. 713. — Fortdauer der Klaſſenlotterie und Errichtung einer Quinenlotterie neben derſelben. ibid. — Ausſpielung von Grundſtücken durch ſelbige. ibid. — für deren Verwaltung wird eine General-Lotterie-Direktion und eine General-Lotterie-Kaſſe errichtet. 713. 714.

Lotterie-Behörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Lotterie-Einnehmer, deren Anſtellung. 491. 498.

Lotterieweſen, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Finanzminiſterium. 369. — allgemeine polizeiliche Aufſicht auf daſſelbe in den Provinzen durch die Regierungen. 467. 498.

M.

Maaße, für deren Ajuſtirung ſollen in den Regierungsdepartements beſondere Komtoirs errichtet werden. 497.

Magazinbeamte, in den Provinzen, deren Anſtellung. 491.

Magazin-Direktorium, oſt- und weſtpreußiſches, wird mit der Regierung zu Königsberg vereinigt. 468.

Magazine, zur Abwendung des Mangels und der Theuerung, reſſortiren von der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 363. — in den Provinzen von den Regierungen. 468.

Magiſträte, ſind die vorgeſetzten Behörden der Städte und deren Bezirke. 326. 330. — deren Mitglieder wählt und präſentirt die Bürgerſchaft. 330. 343. — deren Beſtätigung. 34[illegible]. — Geſchäftsverwaltung bei ſelbigen. 346 — 354. — dieſelben werden hinſichtlich der Polizeiverwaltung als Behörden des Staats betrachtet. 346. — Geſchäftsverbindung derſelben mit den Provinzial-Polizeibehörden. 354. — beſondere für die Pfälzer- und franzöſiſche Kolonie, ſollen nicht mehr ſtatt finden. 342. — in Weſtpreußen, — in wie weit deren Zuziehung zu dem Geſchäftsbetrieb der Land- und Stadtgerichte erforderlich iſt. 50. 66.

Magiſtratsperſonen, deren Wahl, Präſentation und Beſtätigung. 342. 343. — deren Beſoldung. 344. 345. — deren Penſionirung. ibid. — Amts-Entſetzung und Suspenſion derſelben. 356. — Amtskleidung und Auszeichnungen für ſelbige. 356. 357.

Mahl-Lohn, Beſtimmung deſſelben zwiſchen den Mahlgäſten und den Müllern. 220.

Majeſtäts- und Hoheitsrechte, über ſelbige werden keine Zivilklagen zugelaſſen. 473. — Vergehungen gegen ſelbige gehören vor das kompetente Obergericht. 472.

Majorate, in Oſtpreußen, Aufnahme landſchaftlicher Pfandbriefe auf ſelbige. 381.

Majorennitäts-Erklärung, deren Ertheilung durch die Landes-Juſtizkollegien. 173. — oder vielmehr durch die Provinzial-Pupillenkollegia. 224. 244. — Gebühren-Entrichtung für ſelbige. 224.

Majorennitäts-Termin, Annahme deſſelben für das zurückgelegte 24ſte Jahr. 244.

Marienwerderſcher Kreis, Aufhebung des Mühlenzwanges in ſelbigem. 217. seqq. — desgl. der Zunftverfaſſung der Müller in ſelbigem. 555. seqq.

Marktgroſchen, deſſen Entrichtung bei Beſitzveränderungen an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. 735. seq.

Marktrechte, reſſortiren von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern 365.

Marktverkehr, darf während des Gottesdienſtes nicht ſtatt finden. 316.

Maulwürfe, den Deichen ſchädlich, deren Vertilgung. 9.

Maurergeſellen, Befreiung derſelben von der Wanderſchaft. 496.

Mäuſe, den Deichen ſchädlich, deren Vertilgung. 9.

Medaillen, goldene und ſilberne, als Amtszeichen der Magiſtrats-Mitglieder, der Stadverordneten, der Bezirksvorſteher und der Bürgerbeiſitzer. 357. — Siehe übrigens Verdienſt-Medaillen.

Medizin, ſiehe Arzenei.

Medizinal-Kollegien, Provinzial-, werden mit den Regierungen vereinigt. 466.

Medizinalräthe, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. — deren Dienſtverhältniſſe. 515.

Medizinal-Waaren, gehören nicht in die Kathegorie verbotener Kolonialwaaren. 744.

Medizinalweſen, Abtheilung für daſſelbe im Miniſterium des Innern. 363. 367. — Theilnahme der letztern an dem Militair-Medizinalweſen. ibid. — wiſſenſchaftliche Deputation für daſſelbe. 368. — für ſelbiges werden in den Regierungs-Departements wiſſenſchaftliche und techniſche Kommiſſionen errichtet. 470.

Medizingelder, für die zum Feſtungsarreſt verurtheilten Soldaten. 318. — desgl. für kranke Soldatenfrauen und Kinder. 288.

Medizinwagen, deren Geſtellung auf Märſchen des Militairs. 290.

Mehl, Gewichtsverhältniß deſſelben zum Getraide. 221.

Meineid, zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 329.

Memeler Seehafen, Hafen- und Lootſen-Ordnung für ſelbigen vom 10ten Oktbr. 1809. 585—601.

Meß-Ordnung für Frankfurt a. d. O. vom 15ten Mai 1810. 693—712.

Metallwaaren, edle, ſiehe Gold- und Silbergeräthe.

Meubles, deren Verabreichung an das Militair als Quartierbedürfniß. 650. seq.

Militair, Ankauf und Verabreichung der kleinen Montirungsſtücke für daſſelbe durch beſondere Militairkommiſſionen. 236—243. — Regulativ über deſſen Feld-Etats. 288—303. — desgl. über deſſen Servis- und Einquartierungsweſen. 649—672.

Militair-Aerzte und Chirurgen, unentgeldliche Behandlung kranker Soldatenfrauen und Kinder durch ſelbige. 287. — Entſchädigung der Regimentschirurgen für die denſelben gereichte Arzenei. 288. — Militair-Rang derſelben. 321. seq.

Militair-Deputation, beſondere Abtheilung bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 484. 506. seq.

Militairdienſt, wer ſich demſelben durch Verſtümmlung ſeines Körpers entzieht, wird beſtraft. 257.

Militairgerichte, ſiehe Militair-Gerichtsbarkeit.

Militair-Gerichtsbarkeit, Beſtimmungen darüber nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19ten Juli 1809. 579. 580. — Inſtruktion für die Militairgerichte wegen deren Einrichtung vom 15ten Sept. 1809. 581—584.

Militair-Gerichtsſtand, wird in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. 579. — wird beibehalten in Kriminal- und Injurien-Sachen. ibid.

Militair-Handwerksſtuben, deren Beſchaffung in den Garniſonſtädten. 653. 663.

Militairhonneurs, deren Bewilligung für die Inhaber von Orden und militairiſchen Verdienſtmedaillen. 634.

Militair-Oekonomie-Departement, ſiehe Kriegs-Miniſterium.

Militairperſonen, bei Unterſuchung der gegen ſelbige ausgeübten Injurien finden keine Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande mehr ſtatt. 578. — und deren Angehörige, Beſtimmungen über deren Gerichtsſtand. 579. 580. 581. seq. — Exekutionsvollſtreckungen gegen ſelbige. 583. — Beſtrafung derſelben wegen Ungehorſams gegen Bürgerwachen. 722. — vermißte, Verfahren wegen der Todeserklärung derſelben. 731. seq. — verdiente, Verleihung von Medaillen an ſelbige, ſiehe Verdienſt-Medaillen. — aus Süd- und Neuoſtpreußen gebürtig, deren Entlaſſung aus der Armee. 168. — invalide, ſiehe Invaliden.

Militairpflichtige (Kantoniſten), Bürgerrechtsgewinnung von ſelbigen. 326. —

Militairſtrafen, für gemeine Soldaten und Unteroffiziere nach den Kriegsartikeln vom 3ten Auguſt 1808. 253—264. — Nachtrag zu ſelbigen vom 7ten Juli 1809. 575. — Verordnung über deren Anwendung, vom 3ten Aug. 1808. 265. seqq. — desgl. Regulativ vom 31ſten Oktbr. 1808. 317. seqq. — für Offiziere, Verordnung darüber vom 3ten Auguſt 1808. 272. seqq. — deren Anwendung findet auch bei den in der Trunkenheit begangenen Kapital-Dienſtvergehungen ſtatt. 575.

Minderjährige, Zulaſſung derſelben zum Bürgerrecht. 326.

Miniſterien, deren Reſſortverhältniſſe zu den Regierungen und Oberpräſidenten. 372. — Uniformbeſtimmungen für ſelbige. 402. seq.

Miniſterium der Finanzen, ſiehe Finanz-Miniſterium.

Miniſterium des Innern, deſſen Reſſort und Eintheilung in Sektionen. 363. — Uniform-Beſtimmungen für daſſelbe. 463.

Miniſterium der Juſtiz, ſiehe Juſtiz-Miniſterium.

Mobilmachung, ſiehe Feld-Etats.

Montirungskammern, deren Beſchaffung in den Garniſonſtädten. 653. 663.

Montirungsſtücke, kleine, deren Ankauf und Verabreichung an das Militair durch beſondere dafür beſtimmte Kommiſſionen. 236—243. — deren Fortſchaffung auf den Märſchen des Militairs. 289. seq. — deren Verabreichung an die zum Feſtungsarreſt verurtheilten Soldaten. 318. seq.

Moratorium, in wie weit ſolches für Schuldner nach dem bewilligten General-Indult und in Beziehung auf die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 47. ſtatt finden kann. 151. seq. — 181. seq.

Mortifikation, verlorner Papiere, ſiehe Amortiſation.

Mühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten iſt. 218. — ſelbige kann jeder, welcher Grundſtücke erwerben darf, beſitzen, und mit unzünftigen Arbeitern bewirthſchaften. 556.

Mühlendienſte, von Seiten der Mahlpflichtigen, deren Aufhebung. 220. — desgl. rückſichtlich der Domainen-Einſaſſen. 279. seq.

Mühlengerechtigkeit, Edikt über ſelbige für Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderſchen Kreis. 217. seqq.

Mühlen-Regal, Aufhebung deſſelben. 218.

Mühlen-Reglements, für Oſtpreußen vom 5ten Oktober 1786., und für Litthauen vom 14ten Dezember 1785., werden aufgehoben. 218.

Mühlenſachen, Polizeigeſetze und Strafen in ſelbigen. 222. seq.

Mühlenſteine, deren Zubereitung und freier Handel mit ſelbigen in Oſt- und Weſtpreußen. 189. — desgl. in der Kurmark, Neumark und Pommern. 541. — fremde, deren Einführung. 189. 541.

Mühlentafeln, deren Haltung und Aufhängung in den Mühlen. 221.

Mühlenwaagen, deren Einrichtung in allen Mühlen. 221.

Mühlenzins, als Entſchädigung für den aufgehobenen Mahlzwang erlaſſen, Deckung des Ausfalls deſſelben für königl. Kaſſen. 220.

Mühlenzwang, Aufhebung deſſelben in Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderſchen Kreiſe. 217. seqq. — wegen der dafür zu leiſtenden Entſchädigung an die Mühlenbeſitzer. 219. seq.

Müllergeſellen und **Lehrlinge**, deren Verhältniſſe, nach Auflöſung ihrer Zunftverfaſſung. 556. 557.

Müllergewerke, Aufhebung deren Zunftverfaſſung in Oſtpreußen und Litthauen. 555—557.

Münze, Verwaltung deren Angelegenheiten im Miniſterium des Innern. 363. 364. 368.

Münzen, kleine Silber-, ſiehe Groſchenſtücke und Scheidemünze.

Münzſcheine, deren Ausſtellung über die an die königl. Münzämter verkauften Gold- und Silbergeräthe ꝛc. 526. 531. — deren Annahme nach dem Nennwerthe für baares Geld. ibid.

Münzverbrechen, deren Beſtrafung im Militair. 259.

N.

Nachſteuer, ſiehe Abſchößgelder.

Nachweiſungen, halbjährige der Regierungen, von den durch ſelbige angeſtellten Offizianten. 492. — desgl. von den in ihrem Reſſort geführten Prozeſſen. 493. — desgl. jährliche von den zu Belohnungen aus dem Prämienfonds geeigneten Beamten. 494. — von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern, deren Führung von den Feſtungs-Kommandanten und den Direktionen der Zuchthausanſtalten. 577. 579.

Nahrungsgeld, jährliches, deſſen Entrichtung von Stuhlarbeitern auf dem platten Lande. 690. seq.

National-Militair-Abzeichen, deſſen Verluſt bei Vergehungen. 257. 269.

Natural-Leiſtungen,
Natural-Quartier, } ſiehe beide letztere.

Natural-Zinſen, ſiehe Abgaben, bäuerliche.

Netz=Diſtrikt, — Edikt wegen Abſchaffung des Vorviehes und der Schäfereigeräthſchaften der Schäfer und Schäferknechte in ſelbigem. 80.

Neumark, Provinz, Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in ſelbiger. 541. — Verordnung für ſelbige wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. 626 — 629. — Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in ſelbiger durch das Oberlandesgericht. 723.

Neumärkſche Landſtände, ſiehe letztere.

Neu=Oſtpreußen, Provinz, — freier Betrieb der Lein= und Baumwollen=Weberei in ſelbiger und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte. 85.

Nordamerikaniſche Freiſtaaten, Sperrung des Handelsverkehrs mit ſelbigen. 725. 728. — Unterſuchung und Beſtrafung der dagegen begangenen Kontraventionen. 724 — 729.

Nothwehr, wann ſolche im Soldatenſtande anzunehmen iſt? 259.

Nothzucht, Beſtrafung derſelben im Soldatenſtande. 259.

Nutzholz, ſiehe Holz.

O.

Ober=Akziſe=Räthe, ſiehe Akziſe=Räthe.

Ober=Bergämter, reſſortiren vom Miniſterium des Innern. 368.

Oberbürgermeiſter, deren Präſentation, Wahl und Beſtätigung. 342. seq.

Ober=Collegium medicum et sanitatis, in deſſen Stelle tritt die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen. 368.

Ober=Direktorium, franzöſiſches, deſſen Aufhebung. 602.

Ober=Examinationskommiſſion, iſt der Sektion der allgemeinen Geſetzgebung im Miniſterium des Innern untergeordnet. 367.

Ober=Forſt=Deputation, techniſche, Reſſort derſelben. 370. — iſt der Sektion der Domainen und Forſten im Finanzminiſterium unmittelbar untergeordnet. ibid.

Oberforſtmeiſter, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. — deren Dienſtverhältniſſe. 514. seq.

Ober=Konſiſtorium, franzöſiſches, in Berlin, deſſen Aufhebung. 602.

Ober=Landesgerichte, dieſen Titel erhalten allgemein die Landes=Juſtiz=Kollegia, mit Ausſchluß des Kammergerichts. 480. — Rangverhältniſſe derſelben. 479. seq. — Siehe auch Juſtiz=Kollegien.

Ober=Präſidenten, deren Anſetzung in den Provinzen. 372. — ſind als Kommiſſarien des Miniſteriums zu betrachten. ibid. — Reſſortverhältniſſe derſelben. ibid. — ſind Mitglieder des Staatsraths und Geheime Staatsräthe. 373. — Inſtruktion für dieſelben, vom 23ſten Dezember 1808. 373. seq.

Ober=Rechen=Kammer, deren Reorganiſation. 371. — wird rückſichtlich des formalen Geſchäftsbetriebs dem Staatsrathe untergeordnet. ibid.

Ober=Staabschirurgen, deren Militairrang. 322.

Obligationen, ſiehe Bank= und Königsberger Stadtobligationen.

Offizianten, ſiehe Staatsdiener.

Offizier, feindlicher, deſſen Gefangennehmung wird mit der ſilbernen Verdienſtmedaille belohnt. 149.

Offiziere, Verordnung über deren Beſtrafung bei Vergehungen, vom 3. Auguſt 1808. 272. — Verfahren bei deren Prüfung, Wahl und Anſtellung. 275. seq. — Regulativ über deren Feld=Etat. 288 — 303. — zum Veſtungsarreſt verurtheilte, Verabreichung der Hälfte der ihnen zuſtehenden Friedens=Rationen. 314. — Strafurtel über thätliche Beleidigung derſelben bedürfen der höhern Beſtätigung nicht. 577. — Beſtimmungen über deren Gerichtsſtand. 579. 580. 581. seq. — penſionirte

ſionirte oder auf Wartegeld geſetzte, werden darin den im Dienſt befindlichen gleich geſetzt. 580. 583. — zu Frankfurt a. d. Oder garniſonirende oder daſelbſt ſich aufhaltende, ſind in Zivilſachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen. 629. — Servis oder Natural-Quartier, Verabreichung an ſelbige. 649. seq. — Beförderung deren Privatſchreiben an Geſandtſchaften und auswärtige Behörden. 692. — Ertheilung der Heirathskonſenſe an ſelbige, unter dem Beding des Beitritts zur Offizier-Wittwenkaſſe. 722. — aus Süd- und Neuoſtpreußen, deren Dienſtentlaſſung. 168.

Offizier-Söhne, hülfsbedürftige, deren Aufnahme in die Kadetten-Anſtalten. 542. — Es ſoll dabei nicht mehr auf adeliche Geburt gehalten werden. ibid.

Offizierſtellen, deren Beſetzung. 275. seq. — auf ſelbige kann ſich jeder, ohne Vorzug des Standes, Anſprüche erwerben. ibid. — Eintritt der Kadetts in ſelbige nach beſtandenem Examen. 542. seq.

Offizier-Wittwenkaſſe, Beitritt der ſich verheirathenden Offiziere in ſelbige. 722.

Orden, königlich-preußiſche, Erweiterungs-Urkunde für ſelbige vom 18ten Januar 1810. 632 — 635. — der Orden pour le mérite iſt künftig nur für das gegen den Feind erworbene Verdienſt beſtimmt. 633. — Verluſt derſelben. 634. — Siehe auch Adlerorden und Verdienſtmedaillen.

Ordensbehörde, deren Errichtung und Beſtimmung. 634.

Ordnungsſtrafen, deren Anwendung gegen Regierungs-Subalternen. 492. 513.

Ordonnanz-Häuſer und Stuben, deren Einrichtung für das Militair. 653. 663.

Oſtpreußen, Provinz, allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für ſelbige. 1 — 36. — Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in ſelbiger. 37. — Erlöſchung des General-Indults in ſelbiger. 169. — freier Verkehr mit Mühlenſteinen in ſelbiger. 189. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in ſelbiger. 322. seq. — Auflöſung der Zunftverfaſſung der Müller in ſelbiger. 555. seqq. — Reglement für die vereinigte Land-Feuer-Sozietät in ſelbiger. 561 — 572. — Edikt wegen Abſchaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte und wegen Zurücklaſſung ihrer Schäferei-Antheile und Geräthſchaften beim Umzuge. 80. — wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in ſelbiger, und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte. 85. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Hökerzünfte in ſelbiger. 315. seq. — in ſelbiger iſt die Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder die Verwandlung derſelben in Vorwerksland geſtattet. 189. seq. — Edikt für ſelbige wegen der Mühlengerechtigkeit und der Aufhebung des Mühlenzwanges. 217. seq. — Aelteres Mühlen-Reglement für ſelbige vom 5ten Okober 1786. wird aufgehoben. 218. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundſtücke an die Domainen-Einſaſſen in ſelbiger. 245 — 252. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 278. seq. — Regulirung deren Kriegs-Schuldenweſens. 193. seqq. — 673 — 689. — zu deſſen Berichtigung werden Königsberger Stadtobligationen ausgeſtellt. 184. seq. — Behufs der Einlöſung der letztern und zur Berichtigung der übrigen Kriegsſchulden wird eine Einkommenſteuer eingeführt. 194. seqq. 673 — 680. — 681 — 689.

Oſtpreußiſches Landſchafts-Reglement, ſiehe Landſchafts-Reglement.

Ottern, den Deichen ſchädliche Thiere, deren Vertilgung. 9.

P.

Pachtkontrakte, General-, über Königliche Domainen und Pertinenzien ꝛc., bedürfen der Beſtätigung der höhern Behörde. 500.

Packpferde, deren Geſtellung für das Militair auf Märſchen. 289. seq.

Papiere, Staats- und öffentliche, deren Annahme nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbeſtellungen. 181.

Pardon, deſſen Bewilligung für deſertirte Feuerwerker, Unteroffiziere. ꝛc. 585.

Päſſe, falſche, Beſtrafung deren Verfertigung im Soldatenſtande. 261. — zu Reiſen in's Ausland, Befugniß der Regierungen zu deren Ertheilung. 465.

Patronenwagen, deſſen Geſtellung auf Märſchen des Militairs. 290. seq.

Penſionairs, in Oſtpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommenſteuer. 210.

Penſionen, deren Feſtſetzung und Bewilligung für ſtädtiſche Beamte. 344. seq. — desgl. für bisherige, auf Lebenszeit angeſtellt geweſene Servis-Offizianten. 659. — können Wittwen verſtorbener inaktiver Offiziere nicht erhalten. 722.

Perlen, ſiehe Juwelen.

Pfälzer-Kolonien, für ſelbige können keine beſondere Magiſtraturen ſtatt finden. 342.

Pfandbriefe, Beſtimmungen rückſichtlich derſelben während der Dauer des General-Indults. 180. — deren Annahme nach dem Nominalwerthe bei Kautions-Beſtellungen. 182. — Verfahren bei deren Aufgebot und Amortiſation. 632. — der oſtpreußiſchen Landſchaft, deren Aufnahme und Vollziehung. 378. 411. — deren halbjährige Verzinſung. 379. 425. seq. — deren Inhaber können als ſolche in keinen Konkurs verwickelt werden. ibid. — deren Ablöſung nach halbjähriger Kündigung. 380. 439. seqq. — welche Perſonen und Güter zu deren Ausſtellung geeignet ſind. 380. seq. 411. — deren Erneuerung, Aufkündigung und Amortiſation. 439—444. — der kur- und neumärkſchen Landſchaft, für wiederkäufliche Ueberlaſſung von königlichen Domainen. 545. — Siehe auch Zinskoupons.

Pfandgelder, ſiehe Pfändungen.

Pfand- und Leihreglement, vom 13ten März 1787., temporaire Abänderungen wegen des darin beſtimmten Zinsſatzes. 535. 715.

Pfandſchilling, was rückſichtlich deſſelben bei Aufnahme von oſtpreußiſchen Pfandbriefen zu beobachten iſt. 381.

Pfändungen, des Viehes, wenn ſolches auf Deichen, Dämmen und in Pflanzungen ꝛc. an ſchiffbaren Strömen betroffen wird. 18. 26. 27. — desgl. der auf ſelbigen ohne Erlaubniß angetroffenen Perſonen. 26. — Reſſort zwiſchen den Polizei- und Juſtizbehörden in Weſtpreußen, bei Schlichtung von Streitigkeiten in ſelbigen. 47.

Pfarr-Ländereien, deren Befreiung von Dammlaſten. 5.

Pferde, deren Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen ſchiffbarer Flüſſe. 18. 26. 27. — deren Geſtellung für das Militair, nach dem Regulativ über deſſen Feld-Etat. 288—301. — was bei dem Kauf oder Verkauf von Pferden überhaupt zu beobachten iſt. 305. seqq.

Pferdediebſtähle, deren Verhütung, und Beſtrafung nach der Verordnung vom 28ſten Sept. 1808. 305. seqq.

Pflanzungen, an den Ufern ſchiffbarer Ströme und Gewäſſer, deren Anlegung und Erhaltung. 16. 17. 18. — Gehen, Fahren und Reiten in ſelbigen iſt unterſagt. 18. 26. — Pfändungen des Viehes in ſelbigen. 18. 26. — desgl. unbefugter Perſonen. 26.

Picken, mit Eiſen beſchlagene Stangen, derſelben dürfen ſich Schiffer bei Durchfahrten durch Schleuſen-Brücken ꝛc. nicht bedienen. 2. 24.

Plenum der Regierung, ſiehe Regierungs-Plenum.

Polizei, allgemeine, für deren obere Verwaltung wird eine Sektion im Miniſterium des Innern gebildet. 363. — was zu deren Reſſort gehört. ibid. — Berichtserſtattungen in Angelegenheiten derſelben von Seiten der Regierungen. 494.

Polizei-Behörden, Strafrecht derſelben in Uebertretungsfällen gegen die allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen. 23. — Konkurrenz derſelben bei dem Geſchäftsbetriebe der Land- und Stadtgerichte in Weſtpreußen. 50. 66. — Annahme von Beſchwerden gegen ſelbige von Seiten der Land- und Stadtgerichte. 66. — beſondere, deren Errichtung in einzelnen Städten. 346. — Landes- (Provinzial-) vertreten die Regierungen, ſiehe dieſe.

Polizei=Deputation, Abtheilung derſelben bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 482. 483. 486.

Polizei=Direktorium, in Berlin, ſoll reorganiſirt und der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern untergeordnet werden. 364. 373..

Polizeigeſetze, deren Anwendung in Mühlen=Sachen. 222. seq.

Polizei=Kontraventionen, Verfahren in ſelbigen. 472. 473. seqq.

Polizei=Sachen, — Zuziehung der Land= und Stadtrichter in Weſtpreußen zu ſelbigen in Fällen rechtlicher Erörterungen. 45. — Straf= und Rekursverfahren in ſelbigen. 473. 474. 476.

Polizei=Verwaltung in den Städten. 346. — die für ſelbige erforderlichen Koſten müſſen die Stadtgemeinen übernehmen und aufbringen. 346. 352.

Pommern, Provinz, Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in ſelbiger. 541. — — Verordnung für ſelbige wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. 626 — 629.

Porteepee, Offizier=, in wie weit ſolches die obern Militair=Chirurgen tragen dürfen. 322.

Porteepee=Fähnriche, deren Prüfung und Anſtellung. 275. seq.

Portionen, ſiehe Feld=Etats.

Portofreiheit, halbe, deren Bewilligung für Treſorſchein=Einſendungen an die Realiſations=Komptoire. 617. 625.

Porzellain=Manufaktur, obere Verwaltung deren Angelegenheiten im Miniſterium des Innern. 363. 368.

Poſt, in wie weit ſolche von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern reſſortirt. 363.

Poſtamt, ſiehe General=Poſtamt.

Poſtbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Poſtdirektoren, deren Anſtellung in den Regierungs=Departements. 467. 470. — deren Dienſtpflichten. 516.

Poſtkontraventionen, Befugniſſe der Regierungen rückſichtlich derſelben. 498.

Poſtoffizianten, deren Anſtellung durch die Regierungen, unter Zuziehung der Poſtdirektoren. 498.

Poſtweſen, polizeiliche Aufſicht auf daſſelbe durch die Regierungen. 466. 497. seq.

Prämien, deren Bewilligung für die erſte Anzeige von Deichdurchbrüchen. 23. — eine mit ſelbigen verbundene Staatsanleihe; ſiehe Anleihe.

Pramienfonds, deſſen Bildung für ausgezeichnete Beamte durch die bei den Regierungen aufkommenden Sportuln. 493.

Präſidenten, ſiehe Ober= und Regierungs=Präſidenten.

Prediger, der franzöſiſchen Kolonie, deren Beſtätigung und Beaufſichtigung von den Staatsbehörden. 603.

Privat=Korreſpondenz, deren Führung in Geſchäftsangelegenheiten von Seiten der Dezernenten bei den Regierungen. 486. — der Offiziere an Geſandtſchaften und auswärtige Behörden, deren Beförderung. 692.

Privilegien, ſtädtiſche, ſollen bei jeder Stadt in ein beſonderes Statut zuſammengetragen, und von der Landesbehörde beſtätigt werden. 330.

Produkte, inländiſche, freier Handel und Verkehr mit ſelbigen. 323. — aus England und deſſen Kolonien, dürfen nicht eingeführt werden. 643. seq. 693. — in= und ausländiſche, Verkehr mit ſelbigen auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder. 693. seq.

Profeſſoren, auf den Univerſitäten, deren Anſtellung. 491.

Proviantbehältniſſe, deren Beſchaffung für das Militair in Garniſonſtädten. 653. 663.

Pro=

Provinzen, preußiſche, zwiſchen dem Rhein und der Elbe, deren Abtretung an Frankreich durch den Tilſiter Friedenstraktat. 156. seq. — Proklamation an die Bewohner derſelben wegen Entlaſſung ihrer Unterthanenpflichten gegen Preußen. 167. — Pflicht-Entlaſſung der Behörden und Diener in ſelbigen. 168.

Prozeſſe, Civil-, in welchen Fällen ſolche in Angelegenheiten des Regierungs-Reſſorts nicht zugelaſſen werden dürfen. 473. seq. — Privat-, welche auf Prinzipien der Landesverfaſſung Einfluß haben, in ſelbigen ſollen die Gerichte das Gutachten der Regierungen einholen. 476. — gegen Regierungsbeamte, Konkurrenz der denſelben vorgeſetzten Behörden in ſelbigen. 477. — können die Regierungen ohne Anfrage in ihrem Reſſort anſtrengen und durchführen laſſen. 493. — gegen Militairinſtitute und Militairperſonen, darin können Zivilgerichte über Gegenſtände der Militair-Oekonomie ꝛc. von den obern Militairbehörden Gutachten einholen. 584. — fiſkaliſche, Inſtanzenzug bei ſelbigen. 472. — Konkurrenz der Regierungen in ſelbigen. 476.

Prüfungen, der Schulamtskandidaten. 717 — 721.

Pulverbehältniſſe, deren Beſchaffung in den Garniſonſtädten. 653. 663.

Pulver-Fabrikation, reſſortirt vom Militair-Departement. 364

Pupillen-Kollegia, Provinzial-, ſind zu Ertheilung von Majorennitäts-Erklärungen befugt. 173. 224. 244. — Gebühren-Erhebung durch ſelbige. 224.

Pupillen-Sachen, ſiehe Vormundſchaftsſachen.

Q.

Quartier und Quartier-Bedürfniſſe, deren Verabreichung an das Militair nach dem allgemeinen Regulativ vom 17ten März 1810. 649. seq.

Querulanten, boshafte und muthwillige, deren Beſtrafung. 643.

Quinen-Lotterie, ſiehe Lotterien.

Quirdeln, ſiehe Handmühlen.

Quittbücher, deren Führung mit den Domainen-Einſaſſen. 286.

Quittungsgroſchen, deſſen Entrichtung bei oſtpreußiſchen Pfandbriefszinſen. 429.

R.

Raffholz, Bewilligung deſſelben für die Domainen-Einſaſſen, und dafür von letztern zu leiſtende Entſchädigung. 280. — fällt für die Schutzunterthanen in Schleſien fort. 559.

Rangverhältniſſe, der Regierungen und Oberlandesgerichte. 479. seq. — der einzelnen Mitglieder bei erſtern. 489.

Rapport-Zettel, bei Eisgängen und hohem Waſſer, ſiehe Deich-Rapport-Zettel.

Rathsherren, beſoldete und unbeſoldete, in mittlern Städten, deren Wahl und Beſtätigung. 342. seq.

Rathsmänner, beſoldete und unbeſoldete, in kleinen Städten, deren Wahl und Beſtätigung. 342. seq.

Rationen, Friedens-, ſollen zur Hälfte den mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Feſtungsarreſte verurtheilten Offizieren gewährt werden. 314. — ſiehe auch Feld-Etats.

Rauchgelder, deren Vergütung von Seiten der Domainen-Einſaſſen. 281.

Realiſations-Komtoire, für Treſorſcheine, ſiehe letztere.

Rechen-Kammer, ſiehe Ober-Rechen-Kammer.

Rechnungsräthe, bei den Regierungen, deren Dienſtpflichten. 516.

Rechnungsweſen, deſſen Verwaltung in den Städten. 351. seq. — desgleichen bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. 450. — desgleichen bei den Regierungen. 503 — 506.

Rechtspflege, ſiehe Juſtiz=Verwaltung.

Referendarien, ſiehe Regierungs=Referendarien.

Regalien, nutzbare, deren Verwaltung leiten die Regierungen. 500.

Regierungen, dieſe Benennung führen künftig die Kriegs= und Domainen=Kammern. 364. 464. — Reſſortverhältniſſe derſelben zu den Miniſterien und deren Abtheilungen. 372. — deren Verhältniſſe zu den oberſten Staatsbehörden. 479. 490. — desgl. zu den Oberpräſidenten. 372. 375. seq. 509. — desgl. zu den Unterbehörden ihres und der Juſtiz Reſſort. 479. — desgl. zu den Landes=Juſtiz=Kollegien. ibid. — haben mit letztern gleichen Rang. ibid. — allgemeine Reſſort=Beſtimmungen für ſelbige, nach der Verordnung vom 26ſten Dezember 1808. 465. seq. — unter deren Aufſicht und Kontrolle ſteht die Geſchäftsführung der Magiſträte. 354. — Regulirung deren Geſchäftsbezirke. 468. — Geſchäftsgang bei ſelbigen. 472. — Organiſation derſelben rückſichtlich des Perſonals. 469. 470. — wiſſenſchaftliche und techniſche Kommiſſionen für deren Bezirk. 470. seq. 490. — Eintheilung derſelben in Deputationen und Reſſort der letzteren. 471. seq. — deren Verhältniſſe in rechtlicher Beziehung. 468. 472. seq. — Befugniſſe derſelben bei Ausübung der exekutiven Gewalt. 475. 478. 490. 494. — Stellen=Beſetzungsrecht derſelben. 490 — 492.

Regierungs=Aſſeſſoren, deren Befugniſſe und Pflichten. 513.

Regierungsbeamte, deren Dienſtverhältniſſe. 477. 492. 507. seq. — Siehe ferner Staatsdiener.

Regierungs=Direktoren, deren Rechte und Pflichten. 512.

Regierungs=Geſchäfts=Inſtruktion, vom 26ſten Dezember 1808. 481 — 519.

Regierungs=Hauptkaſſen, deren Einrichtung. 503. — deren Buch= und Rechnungsführung. 505.

Regierungs=Mitglieder, deren Anſtellung. 490. — deren Dienſtverhältniſſe und Verpflichtungen. 507. seq.

Regierungs=Plenum, deſſen Einrichtung und Reſſort. 472. 481. — Vorträge in ſelbigem. 486. seq.

Regierungs=Präſidenten, deren Rechte und Pflichten. 511.

Regierungs=Präſidia, deren Rechte und Pflichten. 485. 509. seq.

Regierungsräthe, deren Befugniſſe und Pflichten. 507. 508. 513.

Regierungs=Referendarien, deren Anſtellung und Dienſtverhältniſſe. 517.

Regierungs=Subalternen, deren Anſtellung und Verhältniſſe bei den verſchiedenen Deputationen. 489. 518. — deren Behandlung, Suspenſion und Entlaſſung. 477. 493. — deren Belohnung aus dem Prämienfonds. 493. seq. — Anwendung von Ordnungsſtrafen gegen ſelbige. 492. 513.

Regiments=Aerzte und Chirurgen, ſiehe Militair=Aerzte und Chirurgen.

Regiſtratur=Verwaltung, bei den Land= und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 59. seq. — bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. 399. — desgl. bei den Regierungen. 518.

Reitbahnen, in den Kavallerie=Garniſonen, deren Einrichtung. 653. 663.

Reiten, durch ſchiffbare Ströme, Flüſſe und Kanäle iſt verboten. 4. 25. — desgl. auf bewachſenen Vorländern, Pflanzungen ꝛc. 18. 27.

Reitpferde, des Militairs, ſiehe Feld=Etats.

Rektoren, an Gymnaſien und gelehrten Schulen, deren Anſtellung. 491.

Rekursverfahren, in Angelegenheiten der oſtpreußiſchen Landſchaft. 409. — gegen die Regierungen und deren Deputationen. 472. seq. — in Polizei=Sachen. 473. seq. — in Finanz=Angelegenheiten. 474. seq.

Religionsübung, die oberſte Aufſicht auf ſelbige reſſortirt von der Sektion für den Kultus. 366.

Repräſentanten, ſtändiſche, ſiehe letztere.

Rindvieh, deſſen Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen ſchiffbarer Flüſſe. 18. 26.

Rittergüter, ſiehe Güter.

Robothdienſte, deren Leiſtung an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 561. 736.

Rubel, deren Annahme und Verausgabung bei Königlichen Kaſſen. 244.

Rußland, Kaiſerthum, Gebiets=Abtretung an daſſelbe von Seiten Preußens, durch den Tilſiter Friedens=Traktat. 159.

S.

Säbeltroddel, beſondere, als Auszeichnung für die im Kriege von 180$\frac{6}{7}$ tadellos gedienten Unteroffiziere und Gemeine. 540.

Salz=Direktion, General=, deren Errichtung für die Verwaltung der Salz=Debitsgeſchäfte. 636. seq. — iſt der Sektion für die Seehandlung im Finanzminiſterium untergeordnet. ibid.

Salz=Direktoren, deren Anſtellung. 491.

Salz=Fabrikation, Verwaltung deren Angelegenheiten im Miniſterium des Innern. 363. 368.

Salz=Regal, deſſen Verwaltung von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz=Miniſterium. 368. 371.

Salz=Sachen, deren Bearbeitung bei den Akziſe= und Zoll=Deputationen. 484. 637

Sandbänke, in Strömen und Gewäſſern, wegen Benutzung derſelben von den Beſitzern des anliegenden Ufers. 16.

Sanitäts=Anſtalten, Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. 374.

Sanitäts=Kollegien, Provinzial=, werden mit den Regierungen vereinigt. 466. — ſ. auch Ober=Collegium medicum et sanitatis.

Sanitäts=Polizei, deren Verwaltung in den Städten. 350.

Sanitätsweſen, für ſelbiges werden in den Regierungs=Departements wiſſenſchaftliche und techniſche Kommiſſionen errichtet. 470.

Särge, rückſichtlich deren Ausſchlagung und der dabei anzuwendenden Zeuge ſoll kein Zwang mehr ſtatt finden. 732.

Schaafe, deren Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen ſchiffbarer Flüſſe. 18. 26.

Schaarwerks= und andere Dienſte, der Domainen=Einſaſſen, deren Verwandlung in Geldabgaben. 246. 279. seq. — Siehe auch Dienſte.

Schäfer, Schäferknechte, } in den Provinzen Oſt= und Weſtpreußen, Litthauen und dem Netzdiſtrikt, wegen Abſchaffung des Vorviehes derſelben, und wegen Zurücklaſſung ihres Schäferei=Antheils und ihrer Schäferei=Geräthſchaften gegen Vergütigung bei ihrem Umzuge. 80. seq. — Ab= und Anzugs=Termin derſelben. 84.

Schauſpielweſen, ſiehe Theater.

Scheidemünze, altpreußiſche und ſchleſiſche, Herabſetzung derſelben auf ihren Silberwerth. 232. 234. seq. — Annahme derſelben in Königlichen Kaſſen zur Hälfte der zu leiſtenden Zahlungen. 234. — deren Verwechſelung in Kourant ſoll nicht hauſirend betrieben, ſondern alsdann beſtraft werden. 236. — Ausgleichung der über die Reduktion derſelben entſtandenen Differenzien. 304.

Schiedsrichter, der franzöſiſchen Kolonie, deren Beibehaltung. 603.

Schiffahrt, was bei ſelbiger zu beobachten iſt. 2. seq. — 37—40. — deren freier Betrieb auf Strömen gegen eine angemeſſene Gewerbſteuer. 323.

Schiffahrts=Behörden, Provinzial=, deren Reſſort wird mit dem der Regierungen vereinigt. 466.

Schiffahrts=Kaſſen, kaufmänniſche, deren Verwaltung unter polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 468.

Schiffbrücke, über die Weichſel bei Kurzebrak, Zolltarif für ſelbige. 572.

Schiffer, was ſelbige auf öffentlichen Strömen zu beobachten haben. 2. 3. seq. — desgleichen auf den Friedrichsgräben in Oſtpreußen. 37 — 40. — Straf-Beſtimmungen gegen ſelbige bei Uebertretungen. 24. seq. — desgl. bei Uebertretungen der Strom-Ordnung für die Friedrichsgräben in Oſtpreußen. 37 — 43. — deren Verpflichtungen nach der Memeler Hafen- und Lootſen-Ordnung. 586. seqq. — dürfen Niemanden ohne Paß zur See mitnehmen. 590. — dürfen nebſt ihren Knechten von den ihnen anvertrauten Ladungen nichts verkaufen. 573.

Schiffergilden und Innungen, der Nicht-Beitritt zu ſelbigen ſchließt vom Betriebe der Stromſchifffahrt nicht aus. 323.

Schiffsgefäße, was bei deren Ausbiegen, Anhalten und Anlegen zu beobachten iſt. 2. 3. — 37 — 40. — Strafbeſtimmungen bei Uebertretungen. 24. — 37 — 43. — deren Bemannung. 39. — deren Breite auf dem Friedrichsgraben in Oſtpreußen. 42.

Schiffsladungen, von ſelbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. 573.

Schiffsmühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten iſt. 218.

Schildwachen, Widerſetzlichkeiten gegen ſelbige von Seiten der Soldaten, werden wie Vergehungen gegen Vorgeſetzte beſtraft. 255. — Pflichten derſelben. 255. seq. — Strafen für Vergehungen derſelben. 256. — Militairhonneurs derſelben vor Inhabern von Orden und militairiſchen Verdienſtmedaillen. 634.

Schlächtergewerbe, freier Betrieb deſſelben und Aufhebung des Zunftzwanges bei ſelbigem. 315. seq.

Schleſien, Provinz, (mit der Grafſchaft Glatz), Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke in ſelbiger, oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. 552 — 555. — nähere Beſtimmungen über die Auflöſung der perſönlichen Erbunterthänigkeit in ſelbiger. 557 — 561. 735. seq. — Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommiſſionen in derſelben. 623.

Schleſiſche Landſchaft, ſiehe letztere.

Schleuſen-Brücken, was Schiffer bei Durchfahrten durch ſelbige zu beobachten haben. 2. — Strafbeſtimmung für Uebertretungen. 24.

Schulamts-Kandidaten, Edikt vom 12ten Juli 1810., wegen deren Prüfung. 717 — 721.

Schulden, zur Beſtreitung der Kriegslaſten, deren Aufnahme und Tilgung auf den in Nutznießung befindlichen Rittergütern. 232. — können die mit dem vollen Eigenthume verliehenen Domainen-Einſaſſen kontrahiren. 285. — Kommunal-, Anwendung des General-Indults auf ſelbige. 180. — ſtädtiſche Gemein-, Beitrags-Verpflichtung zu ſelbigen. 331.

Schuldenweſen, Kriegs-, der Provinzen Oſtpreußen und Litthauen, Regulirung deſſelben. 193. seq. — 673 — 689. — zu deſſen Berichtigung werden Königsberger Stadt-Obligationen ausgeſtellt. 184. seq. — zu Einlöſung der letztern und zu Berichtigung der übrigen Kriegsſchulden wird eine Einkommenſteuer angeordnet. 194. seqq. 673 — 689.

Schul- (und Geiſtliche) Deputation, beſondere Abtheilung bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 483. seq. 499.

Schuldner, deren Verhältniſſe zu ihren Gläubigern nach dem General-Indult-Edikte vom 19ten Mai und 24ſten November 1807. 150. seq. — 169 — 179. seq. — Vorbehalt des nothwendigen Mobiliarvermögens bei gerichtlichen Exekutionen gegen ſelbige. 152. 182. — in Beziehung auf Lehne und Fideikommiſſe. 172. — Anwendung des juris subintrandi gegen ſelbige bei bevorrechteten Forderungen im Konkurſe. 217. — Verfahren gegen ſelbige auf Inſtanz ihrer Herzoglich-Warſchauiſchen Gläubiger. 635.

Schuldverſchreibungen, Privat-, und Urkunden, Verfahren bei deren Aufgebot und Mortifikation. 621 — 623. — auf einen beſtimmten Inhaber lautend, deren Verpfändung. 621. — der Kur- und Neumärkſchen Landſchaft für die derſelben wiederkäuflich überlaſſenen Königl. Domainen. 545.

Schulen, der franzöſiſchen Kolonie, ſtehen unter der Aufſicht der Staatsbehörden. 602. — fremde, das wegen des Beſuchens derſelben beſtehende Verbot wird aufgehoben. 691.

Schul-Etats, deren Entwerfung iſt der Geiſtlichen und Schuldeputation der Regierungen überlaſſen. 499.

Schul-Fonds, Provinzial-, deren Verwaltung durch die Regierungs-Haupt-Kaſſen. 500.

Schul-Ländereien, deren Befreiung von Dammlaſten. 5. — desgl. von den Beiträgen zur Sozietätskaſſe. 14.

Schullehrer, deren Prüfung. 717—721. — deren Anſtellung. 499. — der franzöſiſchen Kolonie, deren Beſtätigung und Beaufſichtigung von den Staatsbehörden. 603.

Schulräthe, geiſtliche, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. — deren Pflichten. 515.

Schulrechnungen, deren Reviſion und Decharge durch die Geiſtliche und Schuldeputation der Regierungen. 499.

Schulſachen, deren Verwaltung in den Städten. 349. — desgl. in den Provinzen überhaupt durch die Regierungen. 466. 467. 499.

Schützengilden, gehören zu den nothwendigen Anſtalten in den Städten. 327.

Schutzgeld, jährliches, deſſen Entrichtung von anziehenden Schutzverwandten an die Gutsherrſchaften in Schleſien. 558. — kann von auswärts dienenden Unterthanen nicht gefordert werden. 559.

Schutzprivilegien, für Juden, deren Ertheilung und Erweiterung hängt von höherer Genehmigung ab. 497.

Schutzverwandte, ſind alle ſtädtiſche Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben. 329. — Verhältniſſe, Rechte und Pflichten derſelben. ibid. — nähere Beſtimmung wegen der von ſelbigen zu den ſtädtiſchen Laſten und Abgaben zu leiſtenden Beiträge. 623. 624. — ländliche, in Schleſien, Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes von ſelbigen an die Gutsherrſchaften. 558.

Schweine, welche an ſchiffbaren Strömen auf den Dämmen und in Pflanzungen ꝛc. angetroffen, und nicht zur Pfändung erreicht werden können, ſollen erſchoſſen werden. 18. — Straf-Erlegung für ſelbige. 26.

Seehäfen, reſſortiren von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365.

Seehandlung, Sektion für deren Verwaltung im Finanzminiſterium. 369. — Verwaltung der Salz-Debitsgeſchäfte durch die derſelben untergeordnete General-Salz-Direktion. 636. seq.

Sektionen, in ſolche werden die Reſſorts der Miniſterien des Innern und der Finanzen abgetheilt. 363. 369.

Sektirer, reſſortiren rückſichtlich ihrer Verfaſſung von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. 364. — rückſichtlich ihrer Tolerirung und Religionsübung von der Sektion für den Kultus. 366.

Senat, akademiſcher, kann das ſtädtiſche Bürgerrecht nicht ertheilen. 327.

Separationen, einzelner Grundſtücke, iſt den Beſitzern derſelben nachgegeben. 171. — desgl. der Grundſtücke der Domainen-Einſaſſen aus der Gemeinheit. 247. seq. 283. seq.

Sequeſtration, von Grundſtücken, deren Aufhebung oder Fortſetzung während der Dauer des General-Indults. 183. — Verfahren rückſichtlich derſelben bei den der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändeten Gütern. 430—434. 716. — desgl. bei den an die Schleſiſche Landſchaft verpfändeten Gütern. 730. seq.

Servis, findet für Soldatenfrauen und deren Kinder nicht mehr ſtatt. 615.

Servis-Offizianten, bisherige und auf Lebenszeit angeſtellt geweſene, deren Penſionirung. 659.

Servisweſen, deſſen Verwaltung in den Städten. 350. 655. seq. — Verhältniß des Militairs rückſichtlich dieſer Verwaltung. 656. seq. — allgemeines Regulativ über daſſelbe, vom 17ten März 1810. 649—672.

Sicherheits-Anſtalten, Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. 374.

Sicherheits-Polizei, gehört zum Reſſort der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 363.

Siegel, Beſtrafung deren Verfälſchung im Soldatenſtande. 261.

Silbergeräthe, deren Ankauf von Seiten des Staats durch die Münzämter. 524—534. — deren even-

eventuelle Beſteuerung. 526. seq. — neu verarbeitete und verkaufte, Stempelung derſelben und Abgaben-Entrichtung von ſelbigen. 528.

Sodomiterei, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 260.

Soldaten, gemeine, Kriegsartikel für ſelbige vom 3ten Auguſt 1808. 253—264. — Nachtrag zu ſelbigen vom 7ten Juli 1809. 575. — dürfen ohne Bewilligung des Kompagniechefs ſich nicht verheirathen. 258. 615. — findet auf diejenigen, welche nach der Auflöſung ihrer Regimenter nicht wieder angeſtellt ſind, keine Anwendung. 287. — Verordnung über deren Behandlung und Beſtrafung, vom 3ten Auguſt 1808. 265—272. — desgl. vom 31ſten Oktober 1808. 317. seqq. — aus dem Militairſtande ausgeſtoßene, können weder das Bürgerrecht noch Grundſtücke erwerben. 260. seq. — wann ſelbige des National-Militair-Abzeichens verluſtig gehen? 257. 269. — Bürgerrechtsgewinnung von ſelbigen. 326. — welche in dem Kriege von 180$\frac{6}{7}$. tadellos gedient haben, deren Auszeichnung durch eine beſondere Säbeltroddel. 540. — können über ihr Vermögen ohne Beſchränkung disponiren. 584. — erhalten für ihre Frauen und Kinder keine Unterſtützungen mehr. 615. 651. — deren Beſtrafung wegen Ungehorſams gegen Bürgerwachen. 722. — invalide, ſiehe Invaliden.

Soldaten-Frauen und Kinder, kranke, unentgeldliche Behandlung derſelben von den Regiments-Aerzten und Militair-Chirurgen. 287. — Arzenei-Verabreichung für ſelbige. 288. — ſind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſonſtadt oder ihres Wohnorts untergeordnet. 580. — für ſelbige werden künftighin keine Servis- und Kindergelder verabreicht. 615. 651.

Sozietäts-Angelegenheiten, deren Verwaltung durch die Sozietäten unter polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 468.

Sozietäts-Deputationen, für das Deich- und Dammweſen, in Litthauen, deren Einrichtung. 14. 15.

Sozietäts-Kaſſen, in Litthauen, ſiehe Damm-Sozietäts-Kaſſen.

Spanndienſte, deren Leiſtung in der Provinz Schleſien an die Gutsherrſchaften. 558. 736. — ſ. auch Schaarwerksdienſte.

Sportuln, dürfen Stadtverordnete nicht erheben. 339. — die zeitherigen Antheile an ſelbigen ſollen für die Verwaltungsbeamte fixirt, und auf den Etat gebracht werden. 494.

Sportulweſen, deſſen Einrichtung bei den Regierungen. 493. — Bildung eines Prämienfonds für ausgezeichnete Beamte durch deſſen Einnahmen. 493. seq. — bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 63. seq. — im Allgemeinen, bei den Pupillen-Kollegien. 224.

Staabschirurgen, deren Militairrang. 322.

Staats-Anleihe, ſiehe Anleihe.

Staatsbehörden, oberſte, veränderte Verfaſſung derſelben. 361—373. — Verhältniſſe der Regierungen zu ſelbigen. 479. — desgleichen der Oberpräſidenten. 372.

Staatsdiener, in den abgetretenen Provinzen, deren Pflicht-Entlaſſung. 168. — in Oſtpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommenſteuer. 210. — in wie weit ſolche zu perſönlichen Dienſtleiſtungen in den Städten herangezogen werden können. 328. — Verhältniſſe derſelben als Schutzverwandte. 329. — Beiträge derſelben als letztere zu den Kommunallaſten durch beſtimmte Gehaltsprozente. 624. — wann ſelbige die Uebernahme öffentlicher Stadtämter ablehnen können? 355. — Dienſt-Suspenſion derſelben von Seiten der Oberpräſidenten. 376. — desgleichen von Seiten der Regierungen. 477. 493. — Uniform-Beſtimmungen für ſelbige. 402. seq. — Unterſuchung und Beſtrafung deren Dienſtvergehen. 472. 477. seq. — Verfahren gegen ſelbige bei Dienſt-Entlaſſungen. 477. 493. 578. — desgleichen bei fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen gegen ſelbige. ibid — in wie weit die Regierungen mit deren Gehältern und Stellen Veränderungen vornehmen können. 492. — Beſchlagnahme der Hälfte ihrer ganzen Beſoldung zur Zahlung ſchuldiger Alimente. 724.

Staats-Miniſterium, deſſen Errichtung. 362. — Uniform-Beſtimmungen für deſſen verſchiedene Departements. 402. seq.

Staatsrath, in ſelbigem vereinigt ſich die oberſte allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung. 362. — demſelben ſind die Ober-Rechenkammer und die techniſchen und wiſſenſchaftlichen Deputationen untergeordnet. 371. — Uniform-Beſtimmungen für deſſen Mitglieder. 462. seq.

Stadtämter, öffentliche, Verpflichtung zu deren Uebernahme. 327. 354. seq. — deren Beſetzung durch Wahl und Präſentation der Bürgerſchaft. 330. — Verluſt derſelben und Suspenſion von ſelbigen. 356.

Stadtbewohner, deren Befugniß zum Ein- und Verkauf ländlicher Produkte und Fabrikate. 323.

Städte, Ausübung der oberſten Aufſicht über ſelbige von Seiten des Staats. 324. — Eintheilung derſelben in große, mittlere und kleine. 325. — zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren iſt kein Unterſchied. ibid. — Bezirks-Eintheilung in ſelbigen. ibid. — Zuſammentragung deren beſondere Rechte und Verfaſſungen in einzelne Statuten, und Beſtätigung der letztern. 330. — deren Verpflichtungen rückſichtlich des Servis- und Einquartierungsweſens. 649. 672. — desgl. rückſichtlich der Polizei- und Juſtiz-Verwaltungskoſten. 352.

Städte-Ordnung, vom 19ten November 1808. 324 — 360. — Deklaration des §. 44. derſelben, in Betreff des Beitrags der Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten. 623. 624.

Stadtgemeinen, deren Verhältniſſe und Befugniſſe. 330. seq. — Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder derſelben. ibid.

Stadt- (und Land-) Gerichte, deren Errichtung im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement, Reglement vom 22ſten April 1806. 44 — 79.

Stadt-Inſpektoren, deren Anſtellung. 491.

Stadt-Obligationen, Königsberger, ſiehe letztere.

Stadträthe, beſoldete und unbeſoldete, in großen Städten, deren Wahl und Beſtätigung. 342. seq. — gelehrte und die für das Baufach beſtimmte, müſſen ſich vor ihrer Anſetzung einer Prüfung unterwerfen. 343.

Stadtvermögen, gemeinſchaftliches, deſſen Verwaltung. 330. seq.

Stadtverordnete, vertreten die Bürgerſchaft in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens. 330. — werden von der Stadtgemeine gewählt. 332. — nähere Beſtimmungen über deren Wahl und Wechſel. 332 — 338. — deren Rechte und Verhältniſſe. 338 — 342. — Verhältniſſe deren Stellvertreter und Bevollmächtigte. 333. 341. — deren Vorſteher und Protokollführer. 339. — deren Sitzungen, Verſammlungen und Beſchlüſſe. 340. seq. — erhalten als ſolche keine Beſoldung oder Remunerationen. 339. — kontrolliren die ganze Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens in allen Zweigen. 351. seq. — Amts-Entſetzung und Suspenſion derſelben. 356. — Amtskleidung und Auszeichnungen für ſelbige. 356. 357. — Inſtruktion für deren Geſchäftsverwaltung bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen. 357 — 360.

Stall-Servis, deſſen Beſtimmung und Verabreichung. 654. 663.

Stallung, und dazu gehörige Utenſilien, deren Verabreichung an die einquartierte Kavallerie. 652. 654. 672.

Stände, und ihre Behörden, reſſortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. 364.

Ständiſche Repräſentanten, deren Anſtellung und Verhältniſſe bei den Regierungen. 469. 470. 486. 488. seq. 512.

Ständiſche Verfaſſung, und was darauf Bezug hat, reſſortirt von der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. 364. — Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. 374. — desgl. der Regierungen 467.

Standrecht, über Vergehungen im Militairſtande. 270.

Stangen, mit Eiſen beſchlagen, derſelben dürfen ſich die Schiffer bei Durchfahrten durch Schleuſen-Brücken ꝛc. nicht bedienen. 2. 24.

Stapel-Plätze, für Holz und andere Materialien, dürfen an Ufern nicht eigenmächtig errichtet werden. 18. 27.

Statiſtiſche Nachrichten, deren Einziehung durch die Regierungen. 497.

Statiſtiſches-Büreau, reſſortirt vom Miniſterium des Innern. 369.

Statuten, für die beſondern Rechte und Verfaſſungen einzelner Städte, deren Anlegung und Beſtätigung. 330.

Stellen-Beſetzungsrecht, der Regierungen, ſiehe Dienſtſtellen.

Stempelkammer, ſiehe Haupt-Stempelkammer.

Stempel-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanzminiſterium. 371.

Stempel-Sachen, deren Bearbeitung bei den Akziſe- und Zolldeputationen. 484. 502.

Stettiner-Kaufmannſchaft, Regulirung der derſelben auferlegten außerordentlichen Kriegsſteuer. 225—231.

Stiftungen, über ſelbige führen die Regierungen blos die polizeiliche Aufſicht. 468. — milde, der franzöſiſchen Kolonie, deren Verwaltung. 603. — ſtädtiſche, ſtehen mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht der Stadtgemeinen. 331. — deren Verwaltung. 349. — in Oſtpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. 382.

Stimmen-Recht, der Regierungs-Mitglieder bei Vorträgen. 486. 508.

Stipendien-Sachen, reſſortiren von den Regierungen. 467.

Stobben, an Deichdämmen, deren Wegräumung. 9. 17.

Stockſchläge, in welchen Fällen ſolche als Strafe bei gemeinen Soldaten noch ſtatt finden dürfen. 253. 265. seq. — 268. seq.

Strafen, deren Beſtimmung für Uebertretung der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung von Oſtpreußen und Litthauen. 23—27. — desgleichen der Strom-Ordnung für die Friedrichsgräben in Oſtpreußen. 37. 42. 43. — deren Anwendung in Mühlen-Kontraventions-Sachen. 222. seq. — für begangene Pferdediebſtähle und Theilnahme an ſelbigen. 311. seq. — für den Auf- und Verkauf ländlicher Produkte von Seiten der dazu nicht berechtigten ſtädtiſchen Bürger. 323. — in wie weit deren Erleidung vom Bürgerrechte ausſchließt. 326. seq. — deren Vollſtreckung gegen Inhaber von Orden und Ehrenzeichen. 634. seq. — für den Ankauf von Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten als Verkäufern. 573. — für muthwillige Quärulanten. 642. seq. — für Uebertretungen der Frankfurter Meß-Ordnung. 703. — deren alternative Feſtſetzung in Beziehung auf Geld- und Leibesſtrafen. 721. — gegen Militairperſonen für Ungehorſam gegen Bürgerwachen. 722. — deren Vollziehung, ſiehe Rekursverfahren und Exekutionen. — Siehe auch Geld- und Militair-Strafen.

Strafrecht, Ausübung deſſelben gegen einzelne Mitglieder der Stadtgemeine. 332. — desgleichen gegen einzelne Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung. 341.

Sträucher, ſiehe Geſträuche.

Strom-Baue, deren Anlegung und Unterhaltung. 12. 13. seq. — Aufbringung der Koſten für ſelbige. ibid. — Sicherung derſelben vor Beſchädigungen. 2. 15.

Strom-Bauwerke, deren Beſchädigungen ſind bei Strafe unterſagt. 2. 23. seq.

Ströme, öffentliche, was bei deren Benutzung zu beobachten iſt. 2. 3. seq. — Reinhaltung derſelben beim Holzfällen in deren Nähe. 4. — Reiten, Fahren und Durchtreiben des Viehes durch ſelbige iſt verboten. 4. — deren Schiffbarmachung reſſortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 365.

Strom-Ordnung, allgemeine, für Oſtpreußen und Litthauen, vom 14ten April 1806. 1—36. — desgleichen für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Oſtpreußen. 37.

Strom-Vermeſſungen, Geſtellung von Arbeitern für ſelbige gegen ortsüblichen Tagelohn. 2.

Stromwächter, Anſtellung eines ſolchen für den großen Friedrichsgraben in Oſtpreußen. 37.

Stuhlarbeiter, deren Niederlaſſung auf dem platten Lande. 689—691. — Entrichtung eines jährlichen Nahrungsgeldes von ſelbigen. 690. seq.

Subhaſtationen und Lizitationen von Grundſtücken, deren Einſtellung oder Fortſetzung während der Dauer des General-Indults. 182. — Proteſtation der Gläubiger gegen den Zuſchlag bei ſelbigen. 233. — von Grundſtücken der Domainen-Einſaſſen. 248. 285. — von Grundſtücken der Stadtgemeinen. 354. — landesherrlicher Pertinenzien und Nutzungen, was dabei zu berückſichtigen iſt. 500. 501. — Verfahren rückſichtlich derſelben bei den der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändeten Gütern. 431. 435. 716. — desgl. bei den an die Schleſiſche Landſchaft verpfändeten Gütern. 730. seq.

Superintendenten, deren Anſtellung. 491.

Supplikanten, zudringliche und muthwillige, ſiehe Quärulanten.

Suspenſionen ab officio, ſiehe Dienſt-Suspenſionen.

Syndizi, der Magiſtrāte, müſſen auf 12 Jahre gewählt und beſtätigt werden. 343. — müſſen ſich vor ihrer Anſetzung einer Prüfung unterwerfen. ibid. — haben in den Stadtverordneten-Verſammlungen über rechtliche Gegenſtände den Vortrag. 339. — Theilnahme derſelben an den ſtädtiſchen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. 350. — deren Pflichten und Obliegenheiten im Brombergſchen Kammer-Departement. 46. — bei der oſtpreußiſchen General-Landſchafts-Direktion, deren Funktionen. 384. 398.

T.

Tabakrauchen, iſt den Schildwachen bei ſtrenger Strafe unterſagt. 256. — desgl. den Schiffern nach der Memeler Hafen- und Lootſen-Ordnung. 590.

Tafeln, zum Andenken verdienter Krieger mit deren Namen bezeichnet, Aufſtellung derſelben in den Kirchen. 147. 148. — zur Aufzeichnung der Mahlgäſte, deren Aufſtellung in den Mühlen. 221.

Taxen, im allgemeinen, reſſortiren von der Sektion der Gewerbe-Polizei im Miniſterium des Innern. 365. — für den Verkauf des Bau-, Nutz- und Brennholzes im Weſtpreußiſchen Kammer-Departement. 87 — 145. — der Lebensmittel, Aufhebung derſelben. 315. seq. — landſchaftliche, in Oſtpreußen, Verfahren rückſichtlich derſelben. 419 — 425.

Thalerſcheine, ſiehe Treſorſcheine.

Theater, reſſortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Miniſterium des Innern. 363. 366.

Theilungen von Grundſtücken, ſiehe Separationen.

Thiere, den Deichen ſchädlich, als Mäuſe, Maulwürfe, Ottern ꝛc., deren Vertilgung. 9.

Tilſiter Friedenstraktat, zwiſchen Preußen und Frankreich, vom 9ten Juli 1807. 153. seq. — Vertrag über die Ausführung einiger Stipulationen in demſelben vom 12ten ejsd. 164. —

Titel, der Magiſtrats-Mitglieder, dürfen nach Niederlegung der bekleideten Aemter nicht weiter geführt werden. 344. — wann denſelben der Titel: „Aelteſter der Stadt" beigelegt werden kann? ibid.

Titulus possessionis, ſiehe Beſitztitel.

Todeserklärung vermißter Militairperſonen, gerichtliches Verfahren rückſichtlich derſelben. 731. seq.

Todesſtrafe, in welchen Fällen ſolche nach den Kriegsartikeln gegen Soldaten ſtatt findet. 254. seqq. — deren Vollziehung überhaupt. 577. 735.

Todesurtel, bedürfen der allerhöchſten Beſtätigung. 577. — wann deren Vollziehung ausgeſetzt werden kann? 735.

Todte, bei deren Beerdigung wird rückſichtlich ihrer Bekleidung aller Zwang aufgehoben. 732.

Torf-Adminiſtrationen, reſſortiren von der Abtheilung für den Bergbau, im Miniſterium des Innern. 369.

Torf-Inſpektoren, Ober-, mit dem bergmänniſchen Torfſtich bekannte, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. — deren Dienſtpflichten. 516.

Torniſter, kleine lederne, müſſen die Subalternenoffiziere der Infanterie auf Märſchen tragen. 288.

Trauſcheine, ſiehe Heirathskonſenſe.

Treideldämme, an ſchiffbaren Strömen, werden den Deichen in allem gleich geachtet. 3. — an den Friedrichsgräben in Oſtpreußen, was rückſichtlich derſelben zu beobachten iſt. 37. 40.

Treidelweg, (Leinpfad) deſſen Geſtattung, Reinigung und Benutzung längs den Ufern ſchiffbarer Flüſſe und Kanäle. 2. 3. — desgl. längs der beiden Friedrichsgräben in Oſtpreußen. 37. seq.

Treſorſcheine, deren Annahme in Zahlung nach dem Normal-Kourſe. 174. seq. — Ausmittelung des letztern nach dem Börſen-Kourſe durch vereidete Mäkler. 176. — deren Wiederherſtellung nach Maaßgabe des Edikts vom 4ten Februar 1806. 523. — deren Verſendung mit der Poſt. 524. — Annahme derſelben bei Erhebung landesherrlicher Abgaben und Gefälle. 523. 619. 620. — desgl. bei dem Verkaufe von Domainen, der Ablöſung von Erbpachtsgefällen ꝛc. 620. — Annahme derſelben nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbeſtellungen. 181. 620. — zu Einem Thaler, deren Ausgabe und Realiſirung durch die dazu beſtimmten Komtoirs. 616. seq. 625.

Trunkenheit, gegen die in ſelbiger von Soldaten begangenen Kapital-Dienſtvergehungen findet die auf letztere geſetzte Strafe ſtatt. 575.

Tympfe, ſiehe Groſchenſtücke.

U.

Ufer ſchiffbarer Flüſſe, an ſelbigen dürfen ohne Genehmigung keine Anlagen unternommen werden. 2.

Ufer-Anhägerungen, ſiehe letztere.

Ufer-Baue, deren Anlegung und Unterhaltung. 12. 13. seq. — Aufbringung der Koſten für ſelbige. ibid. — Sicherung derſelben vor Beſchädigungen. 2. 15. — Beſtrafung für letztere. 24. 26. — eigenmächtige, deren Beſtrafung. 24.

Ufer-Bepflanzungen, was rückſichtlich derſelben zu beobachten iſt. 16. 17. 18. — Strafbare Nichterfüllung der dafür ertheilten Vorſchriften. 26.

Ufer-Ordnung, allgemeine, für Oſtpreußen und Litthauen, vom 14ten April 1806. 1—36.

Uniform, Reglement über deren Einführung bei den Departements des Staatsminiſteriums, vom 26ſten Dezember 1808. 462. seq. — bei den Provinzialkollegien und techniſchen Behörden wird die zeitherige beibehalten. 464.

Univerſitäten, reſſortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht. 366. — deren Verwaltung unter allgemeiner polizeilicher Aufſicht der Regierungen. 467. — fremde, das wegen des Beſuchens derſelben beſtehende Verbot wird aufgehoben. 691.

Unterbediente, ſtädtiſche, werden von den Magiſtraten auf Lebenszeit gewählt und angenommen. 344. — deren Beſoldung und Penſionirung. ibid. — Amts-Entſetzung und Suspenſion derſelben. 356.

Unterbehörden, der Landes-Juſtiz-Kollezien und der Regierungen, müſſen von beiden letzteren Aufträge annehmen. 479.

Untergerichte, werden in ihren Dienſtverrichtungen lediglich den Landes-Juſtizkollegien, ohne fernere Konkurrenz der Regierungen, untergeordnet. 468. — wann ſelbige berechtigt ſind, über Vergehungen gegen Finanzgeſetze zu erkennen? 473. — im Brombergſchen Kammer-Departement, deren Zuſammenziehung in Land- und Stadtgerichte. 44.

Unteroffiziere, Kriegsartikel für ſelbige, vom 3ten Auguſt 1808. 253—264. — Nachtrag zu ſelbigen vom 7ten Juli 1809. 575. — Beſtrafung derſelben durch Degradation. 263. 271. — Strafverfahren gegen ſelbige überhaupt. 269. 270. seq. — diejenigen, welche nach Auflöſung ihrer Regimenter nicht wieder angeſtellt ſind, und ſich verheirathen, bedürfen keines Militair-Trauſcheins. 287. — welche in dem Feldzuge von 180$\frac{6}{7}$. tadellos gedient haben, deren Auszeichnung durch eine beſondere Säbel-

Säbeltroddel. 540. — können über ihr Vermögen ohne Beſchränkung disponiren. 584. — deſertirte, ſollen auf erhaltenen Pardon nur als Gemeine wieder eintreten können. 585. — erhalten für ihre Frauen und Kinder keine Unterſtützungen mehr. 614. seq. — invalide, deren Verſorgung, ſiehe Invaliden.

Unterricht, öffentlicher, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. 363. 365. seq. — Reſſort der Regierungen rückſichtlich deſſelben. 467. — wiſſenſchaftliche Deputation für denſelben. 366. — beſondere Deputation für ſelbigen bei den Regierungen. 471.

Unterſuchungen, fiskaliſche, Inſtanzenzug bei ſelbigen. 472. — gegen Regierungsbeamte, Verfahren in ſelbigen. 477. seq. — Siehe auch Kriminal-Unterſuchungen.

Unterthanen, in den durch den Tilſiter Frieden abgetretenen Provinzen, Entlaſſung ihrer Unterthanenpflichten gegen Preußen, und Proklamation an ſelbige. 167.

Unterthänigkeit, ſiehe Erb- und Guts-Unterthänigkeit.

Unterzeichnungen, der Gouvernements und Kommandanturen in den Städten und Feſtungen. 648.

Urbarien-Kommiſſionen, Haupt- und Kreis-, in Schleſien, deren Aufhebung. 623.

Urkunden, Beſtrafung deren Verfälſchung im Soldatenſtande. 261. — Verfälſchung derſelben zieht den Verluſt des Bürgerrechtes nach ſich. 329. — (und Privat-Schuldverſchreibungen) verlorene, deren Aufgebot und Mortifikation. 621—623. — auf einen beſtimmten Inhaber lautend, deren Verpfändung. 621.

V.

Verbindungen, geheime, Erneuerung der darüber beſtehenden Straf-Verordnungen. 361.

Verbrechen, gemeine, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 258. seqq. — begangene, ziehen den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 326. 329. — von Invaliden begangen, führen die Entfernung aus der Invalidenkompagnie herbei. 692.

Verbrecher, zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilt, Verfahren rückſichtlich derſelben. 577—579. — zur Todesſtrafe verurtheilt, deren Begnadigung. 735.

Verdienſt-Medaillen, goldene und ſilberne am ſchwarzen weiß geränderten Bande, deren Verleihung an ausgezeichnete Krieger. 146—149. 633. — mit der goldenen iſt eine monatliche Zulage verbunden. 147. — deren Verluſt bei begangenen Verbrechen. 264. 634. seq. — goldene und ſilberne, an dem Bande des rothen Adlerordens, deren Beſtimmung für allgemeines, ausgezeichnetes Verdienſt um den Staat. 632. seq.

Verfälſchung, von Urkunden und Siegeln, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. 261. — zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 329.

Verfaſſung, ſtändiſche, ſiehe ſtändiſche Verfaſſung.

Vergleiche, ſiehe Verträge.

Verkäufe, durch Meiſtgebot, ſiehe Subhaſtationen. — von Schiffsladungen, dürfen von Seiten der Schiffer und Schiffsknechte nicht ſtatt finden. 573.

Vermögen, ſtädtiſches, ſiehe Stadtvermögen. — eigenes, über ſelbiges können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beſchränkung disponiren. 584.

Verpachtungen, von Gütern und Grundſtücken, ſiehe beide letztere.

Verpfändungen, von Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden, auf einen beſtimmten Inhaber lautend. 621.

Verträge, (Kontrakte, Vergleiche), Berechtigung der Regierungen zu deren Schließung und Entſagung. 493. — Pflichten der letztern rückſichtlich derſelben. ibid. — wann dazu höhere Genehmigung erforderlich iſt? 500.

Verwaltungsbehörden, ſiehe Staatsbehörden, Behörden ꝛc.

Verzeichniſſe, ſiehe Nachweiſungen.

Vieh, darf an ſchiffbaren Strömen auf Dämmen nicht gehütet werden. 9. 26. — auch nicht auf Faſchinenwerken, Vorländern und Pflanzungen. 15. 17. 18. 26. — was bei deſſen Pfändung zu beobachten iſt. 18. — darf nicht durch ſchiffbare Flüſſe und Kanäle getrieben werden. 4. 25. — Vorſichtsmaaßregeln beim Tränken deſſelben. ibid.

Viktualien-Taxen, ſiehe Taxen der Lebensmittel.

Vorkäuferei, mit inländiſchen Produkten und ländlichen Fabrikaten iſt erlaubt. 322. seq. — in und vor den Thoren der Städte verboten. 323.

Vorkaufs- und Näher-Recht, geſetzliches, in wie fern ſolches noch ſtatt finden kann. 171.

Vorländer, an Deichen und Dämmen, deren Ausſtechung zur Benutzung für letztere. 12. — deren Benutzung, Beackerung, und Bepflanzung. 16. 17. — bewachſene, auf ſelbigen darf ohne beſondere Erlaubniß kein Gehen, Fahren und Reiten ſtatt finden. 18. 26. 27. — Pfändungen des Viehes auf ſelbigen. ibid.

Vormundſchafts-Sachen, deren Behandlung bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. 52. 76. — unredliche Verwaltung derſelben zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. 329.

Vorſpann, deſſen Leiſtung von den Domainen-Einſaſſen. 280. — deſſen Geſtellung nach dem Regulativ über die Militair-Feld-Etats. 288 — 303.

Vorſtellungen, ſiehe Bittſchriften.

Vorträge, deren Anordnung und Abhaltung bei den Regierungen. 485. seq.

Vorwerksgrundſtücke, die Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereien mit ſelbigen iſt geſtattet. 172. 189. seq. 552. 626. seq.

W.

Waaren, dürfen Schiffer und Schiffsknechte von den ihnen anvertrauten Ladungen nicht verkaufen. 573. — Strafbarkeit des Ankaufes derſelben. ibid. — Verkehr mit ſelbigen auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder. 693. seq. — Siehe auch Kolonial-Waaren.

Wachſtuben, deren Einrichtung für das Militair in den Garniſonſtädten. 653. 654. 669.

Wagen, deren Geſtellung zu Damm- und Deich-Arbeiten. 11. — Strafe für deren Nichtgeſtellung. 26. — deren Geſtellung für das Militair auf Märſchen. 288. seq.

Waldweide, in wie weit ſolche für Domainen-Einſaſſen in Königlichen Forſten noch ſtatt findet. 246. — nähere Beſtimmungen darüber. 282. seq. 287.

Wanderſchaft, Befreiung der Maurer- und Zimmergeſellen von ſelbiger. 496. — desgleichen der Müllergeſellen. 556.

Wappen, mit Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, ſteht den Inhabern der letztern frei. 634.

Warſchau, Herzogthum, deſſen Entſtehung und Länder-Abtretung an daſſelbe durch den Tilſiter Friedens-Traktat. 158.

Warſchauer Gläubiger, welche an preußiſche Unterthanen Forderungen haben, Verfahren rückſichtlich der von erſtern angemeldeten Schuldklagen. 635.

Waſchgeräthe, deren Verabreichung an das einquartierte Militair. 651.

Waſchhäuſer, dürfen an öffentlichen Strömen ohne Genehmigung nicht angelegt werden. 2.

Waſſer, hohes, in ſchiffbaren Strömen und Gewäſſern, Vorkehrungen gegen die Gefahren bei ſelbigem. 19 — 23. — Widerſetzlichkeit gegen die dabei getroffenen Anordnungen wird ſtreng beſtraft. 27.

Waſſerbau-Direktoren, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470.

Waſſerbau-Geräthſchaften und Materialien, Strafe für deren Entwendung. 26.

Waſſerbau-Offizianten, ſiehe Deich-Offizianten.

Waſſerbauten, Beſtimmung eines jährlichen Averſionalquanti für ſelbige bei den Regierungen. 505. — Siehe auch Uferbaue.

Waſſerleitungen, dürfen aus öffentlichen Flüſſen ohne beſondere Genehmigung nicht abgeführt werden. 2. 24.

Waſſermühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten iſt. 218.

Waſſertransport, auf Flußſchiffen, ſiehe Schiffahrt.

Weberzins, deſſen Erhebung von den Gutsherrſchaften in Schleſien. 558.

Wechſel, verlorne, deren Aufgebot und Mortifikation. 622.

Wechſel-Schulden, Verfahren rückſichtlich derſelben nach bewilligtem General-Indult. 151. 179. 181.

Wehden, deren Ausſchneiden auf bewachſenen Vorländern und in Pflanzungen an ſchiffbaren Flüſſen iſt bei Strafe verboten. 18. 26.

Weichſel-Schiffbrücke, bei Kurzebrak, Zolltarif für ſelbige. 572.

Weiden-Bäume, Anpflanzung derſelben am Fuße der Binnen-Doſſirung in der Nähe von Deichen. 9. — desgleichen an den Ufern ſchiffbarer Ströme und Gewäſſer. 16 — 18. — Strafbarkeit unterlaſſener Pflanzung und Nachpflanzung derſelben. 25. 26. — desgleichen der Entwendung derſelben. 26.

Weidenſchneiden, darf an den Ufern ſchiffbarer Ströme und Gewäſſer vom letzten Mai bis erſten September nicht ſtatt finden. 18. 26.

Weidenſtrauch, Bepflanzung der Vorländer an ſchiffbaren Strömen und Gewäſſern mit ſelbigem. 16 — 18. — beim Kappen deſſelben darf davon nichts in Flüſſe und Kanäle geworfen werden. 25.

Weſtphalen, Königreich, deſſen Entſtehung und Einrichtung, in Gefolge des Tilſiter Friedenstraktats. 156. — Freizügigkeit mit demſelben. 736.

Weſtpreußen, Provinz, — Brombergſchen Kammer-Departements — Errichtung von Land- und Stadtgerichten in ſelbigem; Reglement vom 22ſten April 1806. 44 — 79. — Edikt vom 26ſten April 1806., wegen Abſchaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte und Zurücklaſſung ihrer Schäferei-Antheile und Geräthſchaften beim Umzuge. 80. — wegen freien Betriebes der Lein- und Baumwollenweberei in ſelbiger und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte. 85. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Hökerzünfte in derſelben. 315. seq. — Taxen für den Verkauf des Bau-, Nutz- und Brennholzes in ſelbiger. 87 — 145. — Erlöſchung des General-Indults in ſelbiger. 169. — freier Verkehr mit Mühlenſteinen in ſelbiger. 189. — in derſelben iſt die Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder die Verwandlung derſelben in Vorwerksland geſtattet. 189. seq. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundſtücke an die Domainen-Einſaſſen in ſelbiger. 245 — 252. — Inſtruktion zur Ausführung der darüber ſprechenden Verordnung. 278. seqq. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in ſelbiger. 322. seq.

Wett- und Schiffahrts-Behörden, Provinzial-, deren Reſſort wird mit den Regierungen vereinigt. 466.

Windmühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten iſt. 218.

Winkelſchreiber, heimliche, deren Beſtrafung. 643.

Wittwen-Kaſſen und ähnliche Inſtitute, reſſortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. 363. — Siehe auch Offizier-Wittwenkaſſe.

Wuchergeſetze, deren Suspenſion bis zum 31ſten Dezember 1810. 535. 715.

Wurzeln, den Deichdämmen ſchädlich, deren Wegräumung. 9.

Z.

Zahlen-Lotterie, ſiehe Lotterien.

Zahlungen, ſiehe Geldzahlungen, Kapitalien und Zinſen.

Zeitverpachtungen landesherrlicher Pertinenzien und Nutzungen, wann es dazu der höhern Genehmigung bedarf? 500.

Zimmergeſellen, Befreiung derſelben von der Wanderſchaft. 496.

Zinſen, von den auf Grundſtücken haftenden Kapitalien, in wie weit deren Zahlung von dem General-Indulte ausgeſchloſſen iſt. 150. seq. 169. — Abtragung derſelben während des für den Beſitz- und Nahrungsſtand allgemein bewilligten Indults. 180 — temporaire Beſtimmungen wegen deren Annahme und Feſtſetzung. 535. 715. — Lokation derſelben rückſichtlich des Vorzugsrechts der eingetragenen Kapitalien. 233. — von oſtpreußiſchen Pfandbriefen, deren Erhebung und Auszahlung. 379. 425. — 429. 436. 439. — Deklaration der über die Beitreibung der rückſtändig gebliebenen gegebenen Vorſchriften. 716. — deren Zahlung von Königsberger Stadt-Obligationen. 184. 185. — von Schleſiſchen Pfandbriefen, deren Beitreibung durch Sequeſtration und Subhaſtation der verpfändeten Güter. 730.

Zinskoupons, deren Inhaber können als ſolche in keinen Konkurs verwickelt werden. 379. — oder Zins-Rekognitionsſcheine von Pfandbriefen, abgekürztes Verfahren bei deren Aufgebot und Amortiſation. 629 — 632. — von oſtpreußiſchen Pfandbriefen, deren Ausreichung, Realiſirung, Erneuerung und Amortiſation. 426. 427. 444.

Zoll- (und Akziſe-) Deputationen, beſondere Abtheilung bei den Regierungen. 471. — was zu deren Reſſort gehört. 484.

Zoll-Direktionen, Provinzial-, deren Vereinigung mit den Regierungen. 467. 502. — deren Gerichtsbarkeit hört auf. 468.

Zollräthe, Ober-, techniſch und praktiſch gebildete, deren Anſtellung bei den Regierungen. 470. 491.

Zoll-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanz-Miniſterium. 371.

Zolltarif, für die Weichſel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. 572.

Zuchthausanſtalten, deren Direktionen ſollen von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eigene Liſten führen. 577. 579.

Zuchthausſtrafe, ſchließt vom Bürgerrechte aus. 326. — lebenswierige, bedarf der allerhöchſten Beſtätigung. 577. — zehn- und mehrjährige der Beſtätigung des Kriminal-Departements des Juſtiz-Miniſteriums. 578.

Zünfte, (Gilden und Innungen) — der Garnzüchner und Leinweber in Preußen und Litthauen, — deren Aufhebung. 86. — der Bäcker, Schlächter und Höker desgl. 315. seq. — desgl. der Müller. 555 — 557.

Zunftweſen, reſſortirt von der Sektion für die Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. 364.